Eur Hist

Presented to the Library
OF THE
University of Toronto.
BY
Harvard College Lib.

April 11 1890

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/geschichtedereid01kopp

Der Geschichten

von

der Wiederherstellung und dem Verfalle

des

heiligen römischen Reiches

erstes und zweites Buch.

König Rudolf und seine Zeit.

Erste Abtheilung.

Die allgemeinen Zustände des römischen Reichs.

Von

J. E. Kopp.

Leipzig,

Weidmann'sche Buchhandlung.

1845.

HG
K837g
D.W. Ross.
Leipzig 1875

Geschichte

der

eidgenössischen Bünde.

Mit Urkunden.

Von

J. E. Kopp.

Erster Band.

König Rudolf und seine Zeit.

Erste Abtheilung.

Die allgemeinen Zustände des römischen Reichs.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1845.

1780
11/4/90

Meyer'sche Buchdruckerei in Lucern.

Vorwort.

Seitdem ich bei Herausgabe der Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde in nicht allzu ferner Zeit, wenn nicht Ungunst der Umstände eintrete, einen ersten Band vorlegen zu können hoffte, sind volle zehen Jahre verflossen

Damals, als die von mir erläuterten Urkunden erschienen, glaubte ich die Geschichte von der Wahl des Königs Rudolf bis zum Frieden Oesterreichs mit Lucern und den drei Waldstätten, einen Zeitraum von dreiundsechzig Jahren (1273—1336), in dem ersten Bande zu umfassen. Als ich jedoch, um ungesäumt die Ausarbeitung vornehmen zu können, nach Gegenstand, Ort und Zeitfolge den bereits gesammelten Stoff nochmals ordnete, während derselbe sich nicht unbeträchtlich vermehrte durch neue Forschungen in München und Wien (1835), sowie zu Basel und Colmar (1836); da war leicht einzusehen, daß, wofern die Darstellung der Ereignisse sich nicht in kurzen Uebersichten halten würde, sondern vielmehr Zustände und Verhältnisse nach ihrem Werthe und ihrer Bedeutung aus den Quellen geschildert werden sollten, an die Bewältigung des reichen Stoffes und die Verarbeitung desselben zu einem einzelnen Bande nicht mehr gedacht werden durfte.

Mittlerweile ward die Darstellung unter dem Entschlusse, Maß und Zahl der Bände lediglich von dem Ergebniß der Ausarbeitung abhängig zu machen, noch im letzten Frühlingsmonate des Jahres 1837 begonnen, und ohne alle Unterbrechung bis in den Anfang des Jahres 1841 fortgesetzt. Die Erzählung umfaßte bereits die Geschichte von beinahe sechzig Jahren, und gieng von der Wahl Rudolfs bis zur Schilderung der Reichslage nach Ludwigs von Baiern Sühne mit den Herzogen von Oesterreich und dessen enger Anschließung an dieselben (1273—1331); nur wenige Jahre fehlten noch, und es war das ursprüngliche erste Ziel erreicht. Was niedergeschrieben war, mochte leicht einige Bände füllen. Gleichwohl hatte ich mir vorgenommen nichts der Presse zu übergeben, bis endlich auch das letzte Jahr (1336)

hinter mir läge; und selbst dann erst drucken zu lassen, wenn ich nach vollendetem Werke noch die Ereignisse von dem Ausgange der Herzoge von Zäringen bis zu Rudolfs Erwählung (1218—1273) nachgeholt hätte, und ich auf diese Weise die Darstellung einer, wie für das römische Reich überhaupt so insbesondere für die obern Lande, wichtigen Zeit als Einleitung vorausschicken könnte.

Von diesem längere Zeit beharrlich festgehaltenen Gedanken abzugehen nöthigten mich die, während der ersten Hälfte des Jahres 1841, in meinem engern Vaterlande eingetretenen Ereignisse, deren Einflusse ich mich als Bürger desselben weder entziehen konnte noch wollte. Dadurch geschah, daß auf zwei Jahre hinaus alles wissenschaftliche Arbeiten mit einigem Ernste mir geradezu unmöglich wurde. Da erwachte die nie erstorbene, oft mühsam zurückgedrängte, Sehnsucht zur Rückkehr in mich selbst und zu meiner geschichtlichen Aufgabe mit erneuter, unabweisbarer Kraft. Bald war der frühere Plan aufgegeben, ein neuer entworfen und, um mein längst verpfändetes Wort endlich einmal zu lösen, der Entschluß zu Benützung eines jeden freien Augenblicks gefaßt und seither unverdrossen ausgeführt. Ohne vorerst bis zum Jahre 1336 vorzurücken oder den als Einleitung meines Werkes bestimmten Zeitraum nachzuholen, ward sofort die im Jahre 1837 geschriebene Geschichte des Königs Rudolf wieder vorgenommen, dieselbe nicht nur einer genauen Durchsicht, sondern vollständiger Umarbeitung unterworfen, und die mir seither zugänglich gewordenen Quellen und (soweit ich nur immer konnte) die neuesten Forschungen gewissenhaft benützt *). In Zeit von zwei Jahren ist nun der vorliegende Band,

*) Darunter möchte ich auch die Nachträge und Berichtigungen verstanden wissen, die als Beilage 25 gegeben und in Darstellung und mit Beleg so bearbeitet sind, daß sie der Leser mit leichter Mühe an den betreffenden Stellen einreihen kann. Mit freudiger Anerkennung gedenke ich der mancherlei Förderung, die meiner Arbeit geworden ist durch so viele hochverehrte Herren und Freunde; vor allen durch Böhmer, der nicht nur ohne Unterlaß mit Wort und Schrift meinen Muth über mein Vermögen spornte, und durch Abschrift von Urkunden und Zusendung gedruckter Quellen mir jeglichen Vorschub leistete, sondern auch auf die freundlichste Weise, als er mich mitten in der Umarbeitung des vorliegenden Bandes wußte, durch Mittheilung der Aushängebogen seiner neuen Regesten des Kaiserreichs und später noch des zweiten Bandes seiner Fontes Rerum Germanicarum mich über so Manches belehrte, was ich ohne ihn weder wissen noch sagen konnte.

von der ersten Zeile bis zur letzten, durchweg umgeschrieben und unter meinen Augen gedruckt worden.

Gegenüber dem Vortheile, welchen das Abgehen von dem ursprünglich Beschlossenen gewährte, ein schnelleres Erscheinen der einzelnen Theile meines Geschichtswerkes möglich zu machen, ergab sich hinwieder mindestens für den Anfang ein, wenn auch nur äußerlicher, Uebelstand. Die wichtige, der Wiederherstellung des frühern und Begründung eines neuen Rechtszustandes gewidmete, Zeit des Königs Rudolf, eine Reichsverwaltung von achtzehen Jahren, welche nicht geschildert werden konnte ohne oftmaliges Zurückgreifen in die frühern Verhältnisse seines Jahrhunderts, zeigte bald als unvermeidlich (um so mehr wenn nicht, wie im allgemeinen Theile des ersten Entwurfs, nur die Summe der Thatsachen als ein Geschehenes und Gewordenes gegeben werden, sondern alles, soweit es zur Kunde des Darstellers gelangte, gleichsam vor dem Leser geschehen und werden sollte), daß wegen des ungemein großen Umfangs des geschichtlichen Stoffes dieselbe eine Zeit Rudolfs in zwei Theile zerfällt werden mußte. Es enthält daher der erste Band, wiewohl über die ganze Zeit der Reichsverwaltung des Königs sich erstreckend (1273—1291), nur die allgemeinen Zustände des römischen Reichs; während der zweite Band außer den einzelnen, im ersten bereits berührten oder auch nur angedeuteten und späterer Behandlung vorbehaltenen, Thatsachen und Verhältnissen hauptsächlich die besondern Zustände der obern Lande (ebenfalls 1273—1291) darstellen wird. Dieses Zertheilen der Handlungen eines Reichsoberhauptes, sowie der wenn auch manigfaltigen Zustände unter ihm, ist für die folgenden Bände keineswegs mehr nöthig, sondern jeder derselben kann das Allgemeine und das Besondere seiner Verwaltung und seiner Zeit füglich beisammen geben. Demnach wird der dritte Band die Zeit der Könige Adolf (1292—1298) und Albrecht (1298—1308) darstellen; der vierte umfaßt Heinrich den Lucelnburger als König und Kaiser (1308—1313), und die Geschichte der Gegenkönige Friderich von Oesterreich und Ludwig von Baiern bis zur Schlacht bei Ampfing oder Mühldorf (1314—1322); endlich schildert der fünfte Band die Zeit der beiden Gegenkönige bis zum Tode Friderichs und Ludwigs Rückkehr aus Italien (1322—1330), sowie die Lage des Reichs unter Ludwig von Baiern bis zum Frieden Oesterreichs mit Lucern und den drei Waldstätten (1330—1336).

Mit Ausnahme der zweiten Abtheilung des fünften Bandes, von welcher wegen der im Jahre 1841 erfolgten Unterbrechung nur erst einige Bogen geschrieben sind, liegt alles Uebrige mit angemessener Ausführlichkeit bereits bearbeitet vor, und ist größtentheils in Darstellung und Anführung der Beweise druckfertig. Nur behalte ich mir vor, gleich dem ersten, jeden folgenden Band oder dessen Abtheilungen der genauesten Durchsicht und selbst einer gänzlichen Umarbeitung zu unterwerfen, um namentlich noch jene Quellen und Forschungen zu benützen, die seit der Zeit des ersten Entwurfs neu erschienen oder welche mir erst jetzt zugänglich sind, oder es in der Folge noch werden; auf diese Weise erhält der Leser, ohne daß er für die Anschaffung meiner Geschichtsarbeit in ihrer ersten Fassung Auslagen hatte, jeden Zeitabschnitt derselben in zweiter, vielfach verbesserter, ja völlig umgearbeiteter Ausgabe. Diese Darlegung der äußern Verumständungen meines Geschichtswerkes glaubte ich schuldig zu sein, theils damit das späte Erscheinen des ersten Bandes erklärlicher werde, hinwieder um anzudeuten was der Leser, wofern des Himmels Gunst mir Leben und Gesundheit auch ferner fristet, nach menschlicher Berechnung noch zu erwarten hat.

Was dann das Innere meines Werkes betrifft, die Unvollkommenheiten desselben und das allfällig Verdienstliche: welches Bild des heiligen römischen Reiches mir vorgeschwebt habe, ob ein selbstständiges Leben wie in dem Haupte so auch in den manigfaltigen Gliedern sich kund gebe, und wo der Auffassung und Anschaulichkeit die Beschaffenheit des Stoffes oder des Bearbeiters Schuld hindernd entgegentrete; darüber wird sich der Leser selbst, auch ohne fremde Nachhülfe, sein eigenes Urtheil zu bilden berufen fühlen. Ein ziemendes Wort, das dem Verfasser als Forscher und Darsteller zukommen mag, kann schicklicher Weise verspart werden, bis das Erscheinen des zweiten Bandes einen freiern und ruhigen Blick gestattet auf des Reiches Lage und über das Walten des Königs Rudolf.

Lucern, am 25 April 1845.

J. E. Kopp.

Inhalt des erſten Bandes.

König Rudolf und ſeine Zeit.

Erſte Abtheilung.

Die allgemeinen Zuſtände des römiſchen Reichs.

Erſtes Buch.

Von der Wahl des Königs Rudolf bis zur Wiederherſtellung des Landfriedens: 1273—1281. Seite 1—396.

Von der Wahl des Königs Rudolf bis zum Aufbruche desſelben nach Oeſterreich . . . . . Seite 1—135.

Lage des Reiches ſeit Kaiſer Friderich dem Zweiten: S. 5. Wahl und Krönung Königs Rudolf; ſein Antritt des Reiches: 12. Rudolfs Reichsverwaltung während der drei erſten Jahre: 29. Lage der Chriſtenheit; Papſt Gregorius der Zehente: 67. Concilium zu Lyon; Botſchaft des römiſchen Königs: 75. Die Sache Rudolfs gegen Caſtilien und Böhmen vor dem Papſte: 82. Reichshof zu Nürnberg; Vorladung des böhmiſchen Königs: 91. Papſt Gregorius ruft den König Rudolf zur Kaiſerkrone: 98. Reichshof zu Augsburg; Otakar wird nochmals vorgeladen: 105. Lage Italiens; Rudolf ſendet Kriegsvolk und Boten dahin ab: 109. Caſtilien fügt ſich dem Papſte; Böhmen verharret im Trotze: 113. Papſt Gregorius und König Rudolf treten in Lauſanne zuſammen: 117. Gregorius ſtirbt vor Wiederherſtellung des Kaiſerthums: 127. Der König und ſein Haus beim Tode des Papſtes: 128. Die Romfahrt unterbleibt; der Reichskrieg wider Böhmen beginnt: 130.

Von des Königs Aufbruche nach Oeſterreich bis zur Schlacht auf dem Marchfelde . . . . . Seite 136—273.

Lage der öſterreichiſchen Lande ſeit Friderich dem Streitbaren: S. 136. Otakars von Böhmen Stellung zu König und Reich: 142. Otakar verweigert die Herausgabe der öſterreichiſchen Lande: 148. Der römiſche König führt das Reichsheer vor Wien: 154. Der König von Böhmen

unterwirft sich dem römischen Könige: 157. Des römischen Königs Friedensvertrag mit dem von Böhmen: 160. Otakar verzichtet auf Oesterreich und huldigt um Böhmen: 162. Der österreichischen Lande fünfjähriger Landfriede: 164. Wiederherstellung des steierischen Landrechts: 168. Rudolfs Verwaltung der österreichischen Lande: 171. Des Königs Stellung zu den in Oesterreich begüterten Hochkirchen: 176. Das königliche Haus zieht aus den obern Landen nach Wien: 182. Des Königs Söhne empfangen die herzoglichen Lehen der Hochkirchen: 185. Rudolfs neuer Friedensvertrag mit Otakars Gewaltboten: 187. Des römischen Königs Bündniß mit dem von Ungarn: 193. Otakar macht dem römischen Könige neue Friedensvorschläge: 197. Des römischen Königs Verbindung mit dem von England: 203. Lage der Christenheit; Papst Nicolaus der Dritte: 209. Des römischen Königs Botschaft an Papst Nicolaus den Dritten: 217. Der Könige von Rom und Sicilien Stellung zu Nicolaus dem Dritten: 225. Otakar verwirft den von seinen Gewaltboten eingegangenen Frieden: 227. Lage des römischen Königs; Zustände des Reiches: 235. Dem römischen Könige droht Verrath, und Ueberfall von Böhmen: 242. Otakar rückt ins Feld wider den ungerüsteten römischen König: 250. Rudolf erläßt Mahnung und Aufgebot, und erhält Zuzug: 253. Der beiden Könige Lagerung auf dem Marchfelde: 256. Schlachtordnung der beiderseitigen Heere: 258. Schlacht auf dem Marchfelde: 261. Niederlage der Böhmen; König Otakar fällt: 268.

Von der Schlacht auf dem Marchfelde bis zur Wiederherstellung des Landfriedens . . . . . Seite 273—396.

Des römischen Königs Heerzug nach Mähren und Böhmen: S. 273. Mähren unterwirft sich; Böhmen droht Widerstand: 275. Friede: Böhmen erhält einen Verweser; Mähren wird Reichspfand: 279. Des römischen Königs Erklärung an Papst Nicolaus den Dritten: 280. König Ladislaw von Ungarn fröhnt den heidnischen Kumanen: 286. Zustände der christlichen Reiche im Abendland und Morgenland: 292. Die Welfen und Wibelingen Italiens in offener Fehde: 296. Nicolaus der Dritte vermittelt die Könige von Rom und Sicilien: 300. Des Königs von Sicilien Stellung zum römischen Reiche: 303. Rudolf verlobt seine Tochter dem Enkel Karls von Sicilien: 306. Papst Nicolaus der Dritte stirbt; Parteiung in Rom: 308. Auflauf zu Viterbo; Papst Martinus der Vierte wird gewählt: 309. Unruhige Bewegungen im Kirchengebiete und in der Lombardei: 311. Rudolf sendet Statthalter nach Toscana, seine Tochter nach Neapel: 313. Martinus der Vierte unterstützt des Reiches Statthalter in Toscana: 316. Des römischen Königs Stellung zu den teutschen Landen: 317. Rudolfs Stellung zu den in Oesterreich begüterten Hochkirchen: 325. Rudolfs Verwaltung der österreichischen

Lande: 329. Lage Böhmens und Mährens seit des römischen Königs Heerzuge: 340. Des römischen Königs zweiter Heerzug nach Böhmen: 348. Wiederherstellung des Landfriedens in Böhmen: 350. Zehenjähriger Landfriede in Oesterreich: 353. Des Königs Erstgeborner wird Reichsstatthalter in Oesterreich: 356. Rudolfs Rückkehr aus Wien; Reichshöfe zu Regensburg und Nürnberg: 358. Des römischen Königs vierthalbjähriger Landfriede für Baiern: 364. Anordnung des Landfriedens in Franken, Schwaben und am Rheine: 374. Der römischen Königin Anna Tod und Bestattung: 377. Des Königs Zweitgeborner Hartman wird in England erwartet: 380. Graf Hartman von Habsburg findet seinen Tod im Rheine: 383. Wiederherstellung des Landfriedens zu Mainz auf fünf Jahre: 385. Erneuerung des Mainzer Landfriedens zu Würzburg und Speier: 393.

Zweites Buch.

Die zehen Jahre des wiederhergestellten Landfriedens: 1281—1291. Seite 397—880.

Der Norden Teutschlands . . . . . Seite 397—468.

Sachsen, Braunschweig und Brandenburg, als Reichspfleger: S. 399. Lübeck und die Markgrafen von Brandenburg im Zerwürfnisse: 401. Lübeck und die Herren Slaviens im Bund wider Brandenburg: 403. Der römische König dringt auf Wiederherstellung des Friedens: 407. Sühne zwischen den Herren Slaviens und Brandenburg: 408. Lübeck und die verbündeten Städte in Fehde wider Norwegen: 410. Entstehung und Theilung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg: 411. Braunschweig und das Erzstift Mainz im Streite: 413. Zwischen Braunschweig und Mainz wird Sühne eingeleitet: 415. Der Herzoge von Braunschweig Treubruch und Ungehorsam: 417. Lüneburg verbindet sich mit dem Hause des Pfalzgrafen bei Rhein: 419. Des Königs Obsorge für das Ansehen des Reichs und den Landfrieden: 422. Der Erzbischof von Mainz ordnet den Landfrieden in Thüringen an: 424. Der römische König bestätigt den thüringischen Landfrieden: 426. Die thüringischen Lande seit dem Erlöschen der alten Landgrafen: 427. Der thüringischen Lande Stellung zu König und Reich: 437. Thüringen und Meißen seit dem Tode des Markgrafen Heinrich: 439. Der römische König zieht nach Thüringen; Reichshof zu Erfurt: 446. Anordnung des sächsischen Landfriedens: 448. Hofrichter, und Richter des Landfriedens: 450. Der König und die Gotteshäuser: 451. Der König und die Städte: 454. Braunschweig mit Mainz nochmals gesühnt: 457. Rechtssprüche: 458. Festlichkeiten: 460. Der König und die thüringischen Fürsten: 462. Der König löset das Pleißnerland und verläßt Thüringen: 465.

Böhmen . . . . . Seite 468—494.

In Böhmen große Hungersnoth und Sterblichkeit: S. 468. Der Reichserbe Wenceslaw kehrt nach Prag zurück: 470. Die Vormundschaft Böhmens und Mährens Verpfändung hören auf: 471. Allmälige Wiederherstellung des königlichen Ansehens: 474. Des römischen Königs Tochter Guta wird Wenceslaws Gemahlin: 477. Her Zawisch von Rosenberg; seine Macht und sein Sturz: 478. Des Königs Wenceslaw steigendes Ansehen und Erwerbungen: 480. Belehnung mit Böhmen und Mähren; Rudolfs väterliche Obsorge: 487. Böhmen wird als des Reiches Schenk und Kurfürst anerkannt: 490. Wenceslaw sichert seine Kur des Königs Zweitgebornem Rudolf zu: 491.

Oesterreich . . . . . Seite 494—564.

Oesterreichs Reichsverweser Graf Albrecht von Habsburg: S. 494. Der römische König bestimmt Oesterreich seinen Söhnen: 498. Der Kurfürsten Willebriefe für des Königs Söhne: 500. Der Königssöhne Albrecht und Rudolf Belehnung mit Oesterreich: 502. Hausordnung der neuen Herzoge von Oesterreich: 503. Meinhard Graf von Tirol und von Görz: 509. Graf Meinhard von Tirol wird Herzog von Kärnthen: 514. Herzog Meinhard von Kärnthen auf dem Zollfelde: 516. Landesverwaltung des Herzogs Albrecht von Oesterreich: 519. Aufstand der Wiener und Unterwerfung derselben: 531. Des Herzogs Albrecht Stellung zu Herzog Heinrich von Baiern: 535. Des Herzogs Albrecht Stellung zum Hochstifte Salzburg: 538. Des Königs Ladislaw von Ungarn Rückfall und Versunkenheit: 552. Des Herzogs Albrecht Feldzug wider den Grafen von Güns: 554. Tod des Königs Ladislaw; Herzog Albrecht mit Ungarn belehnt: 556. Der Papst spricht Ungarn für die römische Kirche an: 558. Bela's des Vierten Brudersohn Andreas wird König von Ungarn: 560. Dem Herzog Albrecht droht Ungarn Krieg, Böhmen Feindschaft: 562.

Baiern . . . . . Seite 564—591.

Baierns Herzoge Ludwig und Heinrich bieten Hand zur Sühne: S. 564. Der römische König ordnet den Rechtsgang zur Ausgleichung: 566. Der beidseitigen Schiedleute zweimaliger Spruch: 567. Tod Herzogs Heinrich; sein Erstgeborner Otto wird Herzog: 571. Die Herzoge Ludwig und Otto erneuern die Sühne: 574. Ludwig und Otto durch den Bischof von Regensburg vermittelt: 576. Herzog Ludwig und sein Haus; Verwaltung und Erwerbungen: 578. Die Landgrafen von Leuchtenberg; Ludwig erwirbt von ihnen: 580. Pfalzgraf Ludwig in steter Gunst des römischen Königs: 583. Ludwigs Erstgeborner mit Elisabeth von Lothringen vermählt: 584. Speerrennen zu Nürnberg; Tod des jungen

Herzogs Ludwig: 587. Des Königs und Ludwigs erster Landfriede für Baiern und Schwaben: 588. Des Königs und Ludwigs zweiter Landfriede für Baiern und Schwaben: 590.

Schwaben und Breisgau . . . . . Seite 592—649.

Schwabens Städte, Hochstifte, und Gotteshäuser: S. 592. Des Königs Mittel zu Behauptung der Reichsgewalt: 601. Der König sucht die Grafen und Edeln zu gewinnen: 603. Der Landfriede wird neuerdings gebrochen: 605. Waldeck zerstört; neue Einigung, und wiederum Bruch: 608. Der schwäbischen Grafen Bund und Aufstand: 610. Der König zieht wider die Grafen, und belagert Stutgart: 612. Des Königs Sühne mit dem von Würtemberg und dessen Verbündeten: 614. Nach kurzem Frieden neuer, größerer Aufstand der Grafen: 617. Die Ruhestörer unterwirft der König zum andern Male: 621. Des Königs zweite Sühne mit dem Grafen von Würtemberg: 623. Weißenburg gebrochen; endliche Befestigung der Ruhe: 625. Die Markgrafen von Baden: 629. Der Graf von Fürstenberg mit Villingen und Haslach belehnt: 631. Graf Heinrich und seine Söhne; die Grafschaft Bar: 633. Der König vor Freiburg; Graf Egen und die Bürger unterwerfen sich: 635. Der Stadt Freiburg Gründung, Freiheiten, und zunehmende Macht: 638. Freiburgs Graf und Bürger, und der Markgraf von Hochberg: 639. Markgraf Heinrich von Hochberg, Landrichter im Breisgau: 642. Freiburgs Graf und Bürger durch den König gesühnt: 644. Der Stadt neue Freiheiten, und nochmals Sühne mit dem Grafen: 646. Der Grafen Verschwägerung und Bündniß mit Lothringen: 648.

Elsaß . . . . . Seite 650—691.

Das Stadtrecht von Colmar: S. 650. Der König und die Städte; ihre Stellung zu den Gotteshäusern: 663. Der König und die Gotteshäuser; neue Stiftungen: 665. Die Minderbrüder und Prediger zu Colmar: 667. Die Minderbrüder und Prediger zu Straßburg: 669. Die Abteien Päris und Murbach; Verschuldung der letztern: 671. Basel und Straßburg, des obern und des untern Landes Bischöfe: 675. Der Graf von Pfirt; Habsburg, Landgraf im obern Elsaß: 676. Horburg, und Rapoltstein; Werd, Landgraf im untern Elsaß: 679. Lichtenberg, und Ochsenstein des Reiches Landvogt durch ganz Elsaß: 682. Der König verpflichtet sich Ritter und Bürger: 684. Der König und die Städte Colmar, Schletstatt, und Straßburg: 686. Straßburg vor dem Landgrafen und den Amtleuten des Reichs: 688. Des Landes Elsaß Lage, Bedeutung, und Stellung zum Reiche: 689.

Der Mittelrhein . . . . . Seite 691—778.

Landau kommt an das Reich; Speier, Stadt und Hochstift: S. 691. Die Geistlichkeit zu Speier; Unglück durch Brand: 694. Geistlichkeit und

Bürger von Speier im Zerwürfniß: 695. Der König sühnet zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft: 697. Der Graf von Leiningen, Landrichter im Speiergau: 699. Worms, Stadt und Hochstift: 702. Oppenheim, Stadt und Burg: 704. Frankfurts Gotteshäuser und fromme Stiftungen: 705. S. Bartholomäus Stift zu Frankfurt: 709. S. Bartholomäus Stift und die Pfarrei Frankfurt: 711. Her Gerlach von Breuberg, des Königs Amtman in der Wetterau: 712. Die Stadt Frankfurt, und ihre Schultheißen: 713. Gelnhausen, und Friedberg Stadt und Burg: 716. Der König freiet neue Städte am Mittelrhein: 718. Die Edeln, Ritter, und Gotteshäuser am Mittelrhein: 719. Des Königs Mittel zu Behauptung der Reichsgewalt: 725. Der Erzbischof von Mainz mit Sponheim und Hessen gesühnt: 726. Erzbischof Werner von Mainz stirbt: 728. Des Königs Lage beim Tode des ersten Kurfürsten: 730. Der König zieht Seligenstadt und den Bachgau an das Reich: 731. In Mainz zwiespältige Bischofswahl: 735. Der falsche Friderich: 736. Bündniß der Reichsstädte in der Wetterau: 738. Der Aufstand in den Rheinlanden greift um sich: 740. Colmar, sonst treu und hochgeehrt, wendet sich vom Könige ab: 741. Der Stadt Colmar Belagerung, und Sühne: 744. Speier, Worms und Mainz bewähren ihre Treue: 746. Der König vor Wetzlar; Verbrennung des falschen Friderich: 748. Wetzlar gesühnt; neuer Bund der Städte in der Wetterau: 750. Der König vor Lauterburg; der Bischof von Speier flüchtet sich: 752. Bischof Heinrich von Basel wird Erzbischof von Mainz: 754. Des Pfalzgrafen Ludwig Freude über Heinrichs Erhebung: 759. Des neuen Erzbischofs von Mainz Stellung zum Könige: 760. Des Erzbischofs Heinrich Wirksamkeit und Einfluß: 762. Erzbischof Heinrich und die Juden; Klagen gegen die letztern: 764. Erzbischof Heinrich von Mainz stirbt: 768. Der König ist des Beistands der drei geistlichen Kurfürsten beraubt: 769. Erzbischof Heinrich von Trier stirbt: 771. Bohemund von Warnesberg wird Erzbischof von Trier: 773. Gerhard von Eppenstein wird Erzbischof von Mainz: 775.

Franken . . . . . **Seite 779—813.**

Die Bischöfe Berchtold und Manegold von Würzburg: S. 779. Die Bischöfe Berchtold und Arnold von Bamberg: 783. Bischof Reinboto von Eichstädt: 786. Die Abtei Fulda: 788. Die Abteien Eberach und Heilsbron; andere Gotteshäuser: 792. Die Reichsdienstmanne und Edeln: 794. Die Grafen von Henneberg: 796. Die Grafen von Wertheim: 799. Die Grafen von Rieneck und von Castel: 802. Die Burggrafen Friderich und Kunrad von Nürnberg: 805. Das Landgericht zu Nürnberg; des Reichs und andere Städte: 810. Des Königs Mittel zu Behauptung der Reichsgewalt: 812.

Der Niederrhein . . . . . Seite 813—880.

Des Reiches Münze; Rechtsspruch gegen Fälscher: S. 813. Des Reiches Geleite; Rechtsspruch gegen Lüttich: 816. Rechtssprüche über Vasallen, Kinder ungleicher Ehe, Dorfleute: 817. Das Geleite Limburgs und Cölns; der Erzbischof, Herzog von Westfalen: 819. Die Kirchen Mastrichts; das Hochstift Lüttich: 821. Die Grafen von Jülich, Berg und Cleve; die Stadt Duisburg: 823. Graf Reinald von Geldern, und Nimwegen; die Reichspflege Frieslands: 826. Graf Florentius von Holland; sein Verhältniß zu Seeland: 828. Herzog Johannes von Lothringen und Brabant: 832. Hochstift und Stadt Camerik; die Städte Brabants: 834. Brabant, und Achen; des Herzogs Stellung zum Könige: 836. Walram Herzog von Limburg stirbt; Streit um das Erbe: 838. Des Erzbischofs Sigfrid von Cöln Stellung zum Könige: 840. Brabant siegt bei Woringen über den von Cöln und dessen Verbündete: 842. Herzog Johannes von Brabant behält Limburg: 843. Flandern und Hennegau: 845. Gräfin Margarita von Flandern und der römische König Wilhelm: 847. Die Gräfin und ihr Sohn Wido und die Könige Alfons und Richard: 850. König Rudolf belehnt den Grafen von Hennegau mit Reichsflandern: 851. Graf Wido weigert sich Reichsflandern herauszugeben: 856. Graf Wido von Flandern fällt in des Königs Acht: 860. Versuche zu Vermittlung der Grafen von Flandern und von Hennegau: 862. Dem Grafen Wido von Flandern droht der Kirche Bann: 864. Graf Johannes von Hennegau in Verwicklung mit Frankreich: 866. Valenciennes' Aufstand, und Strafe durch den römischen König: 867. Der römische König und Philipp der Dritte von Frankreich: 870. Frankreich zum Nachtheil des Kaiserreichs vom Papste begünstigt: 872. Der römische König wider Philipp den Vierten von Frankreich; 875. Der römische König wendet sich beschwerend an den Papst: 876. Rudolfs unausgesetzte Sorge für Behauptung der Reichsgewalt: 878.

Beilagen 1—24 . . . . . Seite 881—909.

Nachträge und Berichtigungen . . . . . Seite 909—926.

König Rudolf und seine Zeit.

Erstes Buch.

Von der Wahl des Königs Rudolf bis zur Wiederherstellung des Landfriedens.

Vom 29 Herbstmonat 1273 bis zum 13 Christmonat 1281.

Es war Freitag S. Michaels Feſt[1]) des Jahres Zwölfhundert Siebenzig und Drei, als die zu Frankfurt verſammelten Kurfürſten den Grafen Rudolf von Habsburg einmüthig[2]) zum römiſchen Könige erwählten.

Seit Friderichs des Zweiten Entſetzung vom Kaiſerthume durch Papſt Innocentius den Vierten[3]) hatte kein an das Reich Gekorner die Stimmen ſämmtlicher Wähler auf ſich vereinigt, und keiner ſich weder in Teutſchland noch in Italien zu behaupten vermocht. Friderich ſelbſt, ohne jemals wieder aus Wälſchland an den Rhein zu ziehen, wiewohl die verbündeten Städte auch in ſeiner äußerſten Erniedrigung nicht von ihm wichen[4]), war frühzeitig ſeinem Geſchicke erlegen[5]). Sein Sohn Kunrad, der

---

[1]) Am 29 Herbſtm. 1273.

R. comes in Kiburg, et in Habsburg, langrauiusque
Alsacie, merito tituli pollens utriusque,
Frankenfurt festo Michahelis, stemate septus
Magnatum, regni Romani culmen adeptus,
5. Hectora pugnando, Tytum bona dando, Catonem
Moribus exuperans, regis omnia sub rationem —

Pergamen zu Muri Blatt IX, 1. Der Zeitgenoſſe, Sänger Kunrad von Zürich (vergl. meine Urkunden zur Geſch. der eidg. Bünde S. 81), nennt denſelben Tag noch zweimal. Abgedruckt bei Fridolin. Kopp Vindiciae Actor. Murens. pag. 312 und 318. — Damit übereinſtimmend iſt eine, im Chronicon Königsfeldense enthaltene, lateiniſche Stelle: Anno domini M.CC.LXXIII. factus est ab omnibus electoribus Rex Romanorum in die Michahelis: Gerbert Crypta Nova 111.

[2]) Hierüber ſagt König Rudolf ſelbſt: electionis tempore apud Frankenfurt de nobis ab omnibus Principibus, ius in electione habentibus, concorditer celebratae; und in septem Principum, ius in electione Regis Rom. habentium, numero. Die Urk. Anm. 1 auf Seite 20.

[3]) Urk. Lyon 17 Heum. 1245: Magn. Bullarium Roman. I, 112 ss.

[4]) Urk. (der Stadt Breiſach) im Winterm. 1250: Beilage 2.

[5]) Er ſtirbt zu Firenzuola (apud Florentinum in Capitanata), nach übereinſtimmender Angabe der Quellen, am 13 Chriſtm. 1250; ſ. jedoch die Anm. 7 auf Seite 6. Sein Tod ſei per aliquot dies verheimlicht worden und erſt die S. Stephani (am 26 Chriſtm.) unter das Volk gekommen: Würdtwein Nova Subsidia Dipl. XI, 30 f., Anm., nach Matthaeus Parisiensis ad ann. 1250, pag. 695.

fortfuhr sich erwählten römischen König zu nennen[1]), im Kampfe um das Reich zu Frankfurt[2]) geschlagen und auch bei Oppenheim[3]) zurückgedrängt, und kümmerlich einem Mordanfalle in Regensburg entgangen[4]), verließ Teutschland[5]) und seine Gemahlin Elisabeth von Baiern, noch bevor sie seinen Sohn Kunrad gebar[6]), und überlebte, indem er um Sicilien als sein angestammtes Erbe[7]) stritt, den Vater nur bis in das vierte Jahr[8]). Nach diesem fanden Friderichs natürliche Söhne Enzio und Manfred, Jener nach langjährigem Gefängnisse seinen Tod zu Bologna[9]), Manfred in der Schlacht bei Benevento[10]) wider des Königs Ludwig von Frankreich Bruder, Karl Grafen von Anjou und der Provinz, welchem Papst Clemens der Vierte das Königreich

---

1) So, in allen Urkunden.

2) Am 5 Augustm. (die Osualdi) 1246: Annales Colmar. apud Urstis. Germaniae Historicorum II, 6, 52; Böhmer (Ausg. 1844) Reg. Heinr. nach 4.

3) Im März 1251: Böhmer (Ausg. 1844) Reg. Wilh. nach 99.

4) Am 28 Christm. 1250: Hermanni Altahensis Abbatis Annales apud Oefele Rer. Boicar. Scriptores I, 675, a.

5) Er ist noch zu München Urk. im Weinm. 1251: Lang Regesta Boica III, 12; dagegen urkundet er im Christm. 1251 apud portum S. Marie de Rosa in Istria: Böhmer (Ausg. 1831) Reg. 3855.

6) Am 25 März 1252: Oefele I, 675, b.

7) In seinem letzten Willen sagt Friderich der Zweite: sic de Imperio et Regnis nostris duximus disponendum, ut —. Statuimus itaque Conradum, Rom. in Regem electum, — nobis haeredem in Imperio, — et specialiter in Regno nostro Siciliae. — Urk. apud Florentinum in Capitanata die sabbati septimo decimo mens. Dec. (17 Christm.) 1250: Würdtwein Nova Subs. Dipl. XI, 25—30. Böhmer (Ausg. 1831) Reg. 3593 gibt diesen Brief aus Martene Thesaur. III, 13 mit dem 7 Christm., was ein Irrthum sein muß, da der 7 kein Samstag ist. Muß man den 13 als Todestag festhalten, so dürfte im Vermächtnisse septimo nach sabbati wegzulassen und die Urk. vom 10 Christm. sein.

8) Er stirbt prope Lavellum am 20 Mai 1254: Böhmer (Ausg. 1831) nach Reg. 3860; vergl. Oefele I, 676, a.

9) Im März 1272: Villani Istorie Fiorentine VII, 41; Raynald. Annales Ecclesiastici ad ann. 1271, num. 32.

10) Am 26 Hornung 1266: Raynald. 1266, n. 12; vergl. Villani VII, 7—9.

Sicilien als Lehen der römischen Kirche verliehen hatte[1]). Gegen denselben Karl zog der kaum sechzehenjährige Enkel Friderichs Kunrad der Zweite, Herzog zu Schwaben, der sich gleich seinem Ahn und Vater König von Jerusalem und von Sicilien nannte. Kunrad, dessen Erziehung Papst Alexander der Vierte verlangt[2]), aber unter Androhung des Banns gegen die Kurfürsten des Knaben Erwählung an das römische Reich untersagt hatte[3]), gleichwohl mehr und mehr erfüllt vom Gedanken an das Kaiserthum[4]), nachdem er, von den Wibelingen zu Wiedergewinnung seines Reiches gerufen[5]), den Fall eines kinderlosen Todes bedenkend das ganze Erbe in teutschen und wälschen Landen an seine Oheime und Erzieher die Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern Pfalzgrafen bei Rhein vermacht[6]), wurde, auf anfängliche Erfolge in Toscana und zu Rom[7]), von König Karl bei Tagliacozzo geschlagen[8]), auf der Flucht gefangen, und mit Friderich, dem

---

1) Urk. (der zur Abnahme des Leheneides verordneten Cardinäle) Rom 29 Mai und (der päpstlichen Bestätigung) Perugia 4 Winterm. 1265: Raynald. 1265, n. 14—20. Bereits Urbanus der Vierte hatte Karln gerufen. Seine Schilderung gibt Villani VII, 1.

2) Urk. Neapel 23 Jänner 1255: Lang Reg. III, 54; vergl. Buchner Gesch. v. Bayern V, 135.

3) Urk. Anagni 28 Heum. 1256: Raynald. 1256, n. 3—6; Magn. Bullar. Roman. I, 136.

4) Cum ad fastigium Romani Imperij Electi et creati fuerimus. Urk. Engen 11 Jänner 1267: Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg Regest. CLVIII; und Beilage 3. Cum ad Imperialis dignitatis culmen, ad quod progenitorum nostrorum imitantes vestigia non immerito aspiramus, scandere nos Deo auctore contigerit. Urk. Siena 7 Heum. 1268: Rousset Supplément au Corps universel Diplomatique I, 1, 126, a.

5) Villani VII, 23.

6) Urk. Augsburg 24 Weinm. 1266: Scheid Origines Guelficae III, Praefatio pag. 81 s. Mitsiegler: Bischof Eberhard von Constanz, Abt Berchtold von S. Gallen, und des Herzogs fideles, Graf Friderich von Truhendingen, ... Burggraf von Nürnberg, Heinrich Markgraf von Burgau, und Friderich Graf von Zollern. Zeugen: Friderich Herzog v. Oest. und Steier, Markgraf von Baden; Meinhard Graf von Görz und Tirol (Kunrads Stiefvater seit dem 6 Weinm. 1258: Oefele I, 679, b), Berchtold Graf von Greifsbach, Berchtold Graf von Eschenloh, und noch 35, Grafen, Herren und Ritter.

7) Villani VII, 23 — 25.

8) Am 23 Augustm. 1268: Ibid. 26 f.

Sohne Hermans Markgrafen von Baden Herzogs zu Oesterreich, und mit vielen Herren seines Anhangs zu Neapel öffentlich enthauptet[1]). Mit dem Erlöschen seines Namens hörte in Italien der Kampf zwischen Welfen und Wibelingen nicht auf; in Teutschland fiel das Herzogthum Schwaben, als eröffnetes Lehen, dem Reiche heim.

An des gebannten und entsetzten Friderichs Statt hatten vornehmlich die drei geistlichen Kurfürsten, nach dem Willen Innocentius des Vierten, den Landgrafen Heinrich von Thüringen zu Hochheim bei Würzburg[2]) und, als dieser nach wenigen Monaten starb[3]), zu Neuß am Rheine den Grafen Wilhelm von Holland zu einem römischen Könige erwählt[4]). Dieser, obwohl der Unterstützung des apostolischen Stuhles um so gewisser, seitdem er durch Eid und Gelöbniß die Rechte des Papsts und der römischen Kirche anerkannt und bestätigt[5]), vermochte dennoch nur allmählig sein Ansehen zu heben, während noch viele Herren und Städte zu Friderichs Sohne Kunrad dem erwählten Könige hielten; und benutzte nach des Letztern Tode, als in schneller Folge mehr als siebenzig, hauptsächlich rheinische, Städte sich zusammenthaten und geistliche und weltliche Herren in ihren Bund zogen[6]), anstatt wie vor bald dreißig Jahren König Heinrich eine minder zahlreiche Verbindung nach dem Rathe seiner Fürsten aufhob[7]),

1) Am 29 Weinm. 1268: Oefele I, 683, a; vergl. Villani VII, 29.

2) An der Auffahrt (17 Mai) 1246: Böttiger Gesch. v. Sachsen I, 188; Buchner V, 104. Allein eine Urk. Heinrichs in castris apud Hocheim ist gegeben am 23 Mai (10 Kal. Jun.), electionis Regis Heinrici die secunda: Lang Reg. II, 373. Durch Böhmer (Ausg. 1844) Reg. Heinr. 1 wird der 22 Mai als Wahltag festgestellt.

3) Am 16 oder 17 Hornung 1247: Böttiger das. 189. Den letztern Tag gibt Gudenus Cod. Diplom. I, 593; auch Böhmer das. Reg. Heinr. nach 14. Heinrich hatte die Reichskrone nicht empfangen.

4) Am 3 Weinm. 1247: Böhmer Reg. Wilhelm empfieng Weihe und Krone zu Achen am 1 Winterm. 1248: Daselbst.

5) Urk. im Lager bei Ingelheim 19 Hornung 1249: Würdtwein Nova Subs. Dipl. XI, 22.

6) Vergl. Oefele I, 676, b.

7) Urk. (gegen Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg) Würzburg 27 Winterm. 1226: Böhmer Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt I, 48. Vergl. Heinrichs Urk. Worms 23 Jänner 1231: Gudenus Cod. Dipl. I, 510.

nicht ungern den Anlaß sich an die Spitze des mächtigen Landfriedens zu stellen[1]). Doch König Wilhelm, kaum siebenundzwanzig Jahre alt, wurde in heimischer Fehde von den Friesen erschlagen[2]); der Bund der Städte dauerte fort[3]). Indessen des Reiches Bürger, auf Tagen versammelt zu Mainz und in Würzburg, sich gegenseitig eidlich verpflichteten nur einem einwähligen Könige Gehorsam zu leisten[4]), konnten die Fürsten nach mehrfältigen Unterhandlungen keineswegs sich vereinigen. Durch die Erzbischöfe von Mainz und Cöln und den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein wurde des Königs Heinrich von England Bruder, Richard Graf von Cornwal[5]), dagegen vom Erzbischof zu Trier, dem Herzog von Sachsen und den Markgrafen zu Brandenburg König Alfons von Castilien[6]), an das römische Reich erkoren. Während Richard sich auch auf die Einwilligung des Königs Otakar von Böhmen berief[7]), und Trier hinwieder die Stimme der böhmischen Abgeordneten für Alfons zählte[8]), nahmen Pfalzgraf Ludwig und sein Bruder Heinrich für sich als Herzoge zu Baiern eine zweite Kur in Anspruch[9]). Alsobald, nachdem

---

1) Urk. Oppenheim 10 Winterm. 1255: Böhmer daf. 95 f.

2) Am 28 Jänner 1256: Böhmer Regesten.

3) Die merkwürdigen Verhandlungen der Städte, in zahlreichen Briefen vom 29 Mai 1254 bis 10 Weinm. 1256, s. bei Böhmer Urkundenbuch I, 93, 95, 97 ff. und 110—114.

4) Urk. Mainz 12 März und Würzburg 15—22 Augustm. (infra assumptionem) 1256: Böhmer daf. 109 f. und 113.

5) Am 13 Jänner 1257: Oefele I, 677, a; Raynald. 1257, n. 2, und 1263, n. 54.

6) Am 1 April (Palmarum) 1257: Raynald. 1263, n. 58.

7) Urk. Walingford 22 Jänner 1257: Foedera (vermehrter Wiederabdruck von Rymer) I, 353; Gebauer Leben und denckwürdige Thaten Herrn Richards, Erwählten Römischen Kayfers, Grafens von Cornwall und Poitou, S. 335.

8) Raynald. 1263, n. 57 f. Vergl. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 169 f.

9) Sie behaupteten, ratione ducatus Bavariae hoc (ius eligendi Rom. Regem) eis competere ex antiquo; und praedictus dux H. frater ipsius (des Pfalzgrafen) olim electioni incl. Richardi Rom. Regis, nostri praedecessoris, una cum ipso praesentialiter cum caeteris Principibus coelectoribus interfuit, et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Rom. Regem una cum aliis comprincipibus, ius in hoc habentibus, eligendo. Die Urk. des Königs Rudolf Anm. 1 auf Seite 20.

Richard zu Achen Weihe und Krone empfangen[1]), erklärte er den Städten, welche ihm huldigten, sie ihres Eides der Treue gänzlich zu entbinden, wofern er vom apostolischen Stuhle durch endlichen Spruch verworfen und ein rechtmäßigerer König gegen ihn aufgestellt werden sollte[2]). Allein weder Papst Urbanus der Vierte, noch auch Clemens der Vierte schritt weiter, als zur Vorladung der beiden Erwählten[3]). Inzwischen fuhr Alfons fort sich römischen König zu nennen, ohne Italien oder Teutschland zu betreten; Richard aber, nachdem er in viermaliger Anwesenheit sich am Rheine, in Elsaß und zu Schwaben Anhang verschafft, erlag in England einem Schlaganfalle[4]), als er bereits das sechzehente seiner Reichsjahre zählte.

Es trat dieses Ereigniß in ebendenselben Tagen ein, als den apostolischen Stuhl Papst Gregorius der Zehente bestieg[5]), voll glühenden Eifers für die Christenheit und unter großen Entwürfen, bei deren Ausführung vornehmlich zu Wiedergewinnung des heiligen Landes ihm vor allem das Ansehen eines durch einmüthige Wahl starken Reichsoberhauptes nothwendig war. Der junge König Philipp von Frankreich, der, unterstützt von Cardinälen[6]) und nach dem Wunsche Königs Karl von Sicilien, nicht unentschlossen war sich des Kaiserthums anzunehmen, und zu dem Ende

---

1) Am 17 Mai (die Ascensionis) 1257: Raynald. 1257, n. 2.

2) Et si forte a sanctissimo patre nostro domino . . summo pontifice fuerimus, quod absit, per diffinitivam sententiam reprobati, et alius rex contra nos erigatur, qui ad obtentum Regni et Imperij Romani nobis potior sit in iure; dictusque summus pontifex praenominatos cives et alios fideles nostros, ad avertendum eos a fidei nostrae cultu, per sententiam interdicti et excommunicationis artaverit: Nos ipsos extunc a fidelitatis nobis praestito iuramento et ab omni promisso, quo nobis sicut fideles Imperij sunt astricti, dimittemus et pronunciabimus penitus absolutos. Urk. (für Frankfurt) Mainz 8 Herbstm. 1257: Böhmer Urkundenbuch I, 116 f.; (für Frankfurt, Wetzlar und Friedberg) Gebauer Leben Richards S. 351, 355 und 358.

3) Raynald. 1263, n. 46—52, und 1267, n. 22—25.

4) Er stirbt zu Berkamstead am 2 April 1272: Böhmer Regesten.

5) Er wurde erwählt am 1 Herbstm. 1271, und gekrönt am 27 März 1272: Raynald. 1271, n. 9—13, und 1272, n. 9—11.

6) Namentlich wird Simon Cardinalpriester der hl. Cäcilia, nachmals Papst Martinus der Vierte, ein Franzose genannt: die Quelle der Anm. 2 auf Seite 11.

durch Abgeordnete des Papstes Willen und Rath einholen wollte, fand bei Gregorius dem Zehenten freudige Anerkennung seines Eifers für das heilige Land[1], dagegen zur Bewerbung um das römische Reich eher Bedenken als Ermunterung[2]. Papst Gregorius theilte seine Wünsche für beförderliche Wahl den Kurfürsten mit[3]. Aber von Diesen ward neuerdings Spaltung besorgt; und nicht nur traten die von Mainz, Worms und Oppenheim, und die vier Reichsstädte der Wetterau Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen auf dritthalb Jahre[4] in ein bewaffnetes Schutzbündniß zusammen[5], sondern gaben sich gegenseitig das eidliche Versprechen, keinem andern als einem einwähligen Könige Gehorsam zu leisten und hievon nur, wenn es der Friede erforderte, und mit allgemeiner Uebereinstimmung abzugehen[6]. Doch die Besorgniß einer zwiespältigen Kur verminderte sich, da von den Fürsten, welche für König Alfons gestimmt, keiner mehr lebte, um dessen Wahl aufrechtzuhalten. Johannes und Albrecht,

---

1) Urk. (des Papstes) apud S. Crucem (Santa Croce im Bisthume Florenz) 28 Augustm. 1273: Raynald. 1273, n. 35. Eben zu Sainte-Crois, und schon vorher zu Florenz, hatten die französischen Boten den Papst angegangen: die Quelle der folgenden Anm.

2) Der Papst habe den Boten geantwortet: que, quant estoit de sa volenté, il vouroit mout que la chose se feit, et que vos estiez li princes de quoi il vouroit plus et son prou et s'annour, et de qui il auroit plus grant joie, se Deus voiloit que la chose avenit; mais son consoil randre sur ce ne oseroit-il mie, tan que il i eût pansé, quar il i voiet mout de raisons et de çà et de là. So, zu Florenz; auch in Santa Croce gab Gregorius keinen andern Bescheid. Bericht der königlichen Boten in den Documents Historiques Inédits I, 652—656 (Pariser Collection de Documents inédits sur l'histoire de France).

3) Durch Bruder Theobald Cistercer Abt zu Fossa Nova: Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 101 und 415, wo er auf Muratori (ohne nähere Angabe) verweiset. — Daß Gregorius an die Fürsten geschrieben habe, erzählen verschiedene Chroniken auf verschiedene Weise; aber daß er für Rudolf oder wider Alfons vorgreifend oder entscheidend gesprochen, ist schon wegen des Papstes nächstfolgender Handlungsweise keineswegs denkbar. Vergl. übrigens Gregorius' merkwürdige, weiter unten vorkommende, Urk. Orvieto 16 Herbstm. 1272: Raynald. 1272, n. 33—38.

4) Bis zum 8 Herbstm. 1275.

5) Urk. Mainz 5 Hornung 1273: Böhmer Urkundenbuch I, 162.

6) Urk. Mainz 5 Hornung 1273: Daf. 161; Gudenus Cod. Diplom. I, 744; Pertz Monum. Germ. IV, 382.

die Söhne des Herzogs Albrecht von Sachsen [1]), obwohl getheilt in Wittenberg und Lauenburg, führten die Kurstimme gemeinsam [2]). Auch die beiden Söhne des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Johannes und Otto, waren gestorben [3]); anstatt des Erstern trug wiederum ein Johannes und für Otto ein anderer Otto, jeder für sich und seine Brüder, doch ebenfalls gemeinsam die Kur [4]). Auf dem Erzstuhle zu Trier saß Heinrich von Vinstingen; zu Cöln war Erzbischof Engelbrecht von Falkenberg, Werner von Eppenstein zu Mainz. Dem Könige Otakar von Böhmen, der von Richard und Alfons gezählt worden, bestritten die herzoglichen Brüder von Baiern Kur und Schenkenamt; die Stimme des Pfalzgrafen bei Rhein führte Ludwig ohne Widerspruch.

Zu Anfang des Jahres hatten der Erzbischof von Mainz und Pfalzgraf Ludwig zu größerer Befestigung ihrer bereits verbrieften Freundschaft, indem sie mit den Bischöfen von Worms und von Speier auch andere ihnen Getreue und Verwandte in dieses Bündniß einschlossen, sich lebenslänglichen Beistand gegen ihre beidseitigen Feinde versprochen. Fragen, die zwischen ihnen selbst noch obschweben, sollten Burggraf Friderich von Nürnberg und Reinhard Herr von Hanau mit Vollgewalt erledigen; hinwieder wurde der Erzbischof ermächtigt, alle noch zwischen dem Pfalzgrafen und den Erzbischöfen von Cöln und von Trier waltenden Anstände nach Minne oder Recht beizulegen [5]). Von Gregorius dem

---

1) Er stirbt im Jahre 1260.

2) Das beweisen der beiden Brüder Willebriefe.

3) Die Markgrafen Johannes, Otto (mit dem Pfeile) und Kunrad nennen ihren verstorbenen Vater Johannes. Urk. Stolpe 2 Hornung 1267: Gercken Cod. Dipl. Brand. II, 399 ff. — Markgraf Otto stirbt im J. 1268; seine Witwe Beatrix von Böhmen, Tochter des Königs Wenceslaw und Schwester Otakars, urkundet noch am 8 März 1282: Ibid. VIII, 637. Ihre Söhne sind Otto (der Lange), Albrecht und Otto (der Kleine). — Die Markgrafen Johannes, Otto und Kunrad, verlegen eine Stiftung der verstorbenen Fürsten ihres Vaters Johannes und ihres Vetters (patrui) Otto. Urk. Werbelin 8 Herbstm. 1273: Scheidt Hist. und Diplom. Nachrichten 250.

4) Auch die Willebriefe dieser zwei Vettern wird die Folge zeigen.

5) Urk. Lahnstein 17 (nicht 16) Jänner (16 Kal. Febr.) 1273: Acta Palatina VI, 322; Böhmer (Ausg. 1844) Reichssachen 103.

Zehenten, an den hierauf Pfalzgraf Ludwig die Bitte richtete um Aufhebung des Bannes, welchen Papst Clemens der Vierte und Gregorius selbst darum über ihn verhängt, weil er dem jungen Kunrad Herzog von Schwaben mit Rath und That beigestanden war und denselben bis Verona begleitet hatte, erhielten Erzbischof Heinrich von Trier und Otto Propst an S. Wido Kirche zu Speier[1]) den Auftrag den Pfalzgrafen loszusprechen, doch daß es inner den nächsten sechs Monaten erfolge[2]). Erzbischof und Propst säumten nicht, Ludwigs Bann und das auf dessen Lande gelegte Verbot des Gottesdienstes zu heben[3]); der Pfalzgraf seinerseits stärkte sich in eben den Tagen am Rheine durch des Grafen Gotfrid von Sain Belehnung mit der Grafschaft, von welcher der Edle seinen Namen trug[4]). Als unter diesen Vorkehrungen der Wahltag herannahte[5]), vereinigte sich der Erzbischof von Mainz, des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland, bei seiner Treue an Eides Statt mit dem Pfalzgrafen dahin: Daß, wenn Werner nicht auf Ludwig übereinzukommen vermöge[6]), wofür er jedoch mit allem Fleiße zu arbeiten sich verpflichtete, er zugleich mit dem Pfalzgrafen auf Sigfrid Grafen von Anhalt oder auf Rudolf Grafen von Habsburg sich zu vereinbaren gehalten sein solle; doch daß der Erzbischof vorerst den Pfalzgrafen und den Grafen Rudolf vollkommen sühne und alles beseitige, was etwa zwischen ihnen Feindseliges walte[7]). Zudem

---

[1]) Als Dritter ist Bartholomäus ein Minderbruder genannt.

[2]) presentibus post sex menses minime valituris. Urk. Orvieto (apud Urbem Veterem; nicht Civita Vecchia) 5 Mai 1273: Acta Palat. VI, 324; Böhmer Päpste 205.

[3]) Urk. Celle an der Mosel 13 Heum. 1273: Acta Palat. ibid.; Böhmer Reichssachen 106.

[4]) Die zwei Urk. (Brief und Gegenbrief) der Anm. 1 auf Seite 19.

[5]) Weder von einem Ausschreiben, noch auch von einem Wahlbriefe ist die geringste Spur vorhanden, mindestens sind bisher keine bekannt; nur sagen die Urk. der Anm. 2 und 6 auf Seite 14: in electione Romanorum regis, quam proxime celebrare intendimus (statt contendimus) et debemus.

[6]) si in personam suam non poterimus concordare.

[7]) ita quod predictum dominum Palatinum et comitem Rudolfum plene primitus concordemus, et tollamus de medio, si quid inter ipsos odii fuerit seu rancoris.

gelobte Werner, den Erzbischof von Trier in diese Einigung einzuschließen; und gelänge ihm dieses auch nicht, dennoch wollten sie Zwei mit dem Erzbischof Engelbrecht von Cöln bei der bevorstehenden Königswahl einmüthig und einig sein. Würde ihr Vorhaben mit keinem der genannten Grafen[1]) seinen Fortgang finden, gleichwohl wollten sie ihre Stimmen auf einen andern richten, der ihnen einmüthig gefalle oder wohin die Mehrheit von ihnen sich neige; immerhin vorbehalten, daß, wer auch gewählt werde, der Erzbischof denselben für den unter ihnen, gegen welchen er etwas Widerwärtiges haben möge, vor allem gewogen und günstig stimme[2]). Schon nach wenigen Tagen war Erzbischof Engelbrecht von Cöln, des heiligen Reiches Erzcanzler durch Italien, mit den Erzbischöfen von Mainz und von Trier und mit dem Pfalzgrafen bei Rhein vollkommen[3]) einverstanden, daß, auf wen Drei von ihnen bei der Königswahl sich vereinigen werden, dahin auch der Vierte ohne Widerspruch folgen solle; zugleich habe dann ein Jeder für des Andern Vortheil und Ehre, wie für die eigene, und ebenso für dessen Schadloshaltung bei dem Erwählten fürzusorgen[4]). In dem Falle, daß ungeachtet der Zusage des Erzbischofs von Mainz, den von Trier zu vermögen bei dieser Einigung zu verbleiben[5]), derselbe sich dessen weigern würde, gelobte Erzbischof Engelbrecht gleichwohl bei dem Einverständnisse mit Mainz und Pfalz zu beharren[6]).

---

[1]) Es steht einfach de altero predictorum comitum.

[2]) quod, si quem elegerimus, gratiosum, favorabilem et conformem ei, cui inter nos contrarius et molestus extiterit, primitus faciemus. Urk. (Werners) Mainz 1 Herbstm. 1273: Buchner Gesch. v. Baiern V, 174; Böhmer Reichssachen 108.

[3]) sine captione qualibet.

[4]) cuius utrumque commodum et honorem tanquam proprium apud eum, quem elegerimus, tenebimur procurare et indempnitati sue secundum quod nostre fidei congruit et honori, sicut nostre, fideliter precavere.

[5]) pro domino Treverensi promisit, quod in societate predicte unionis debeat remanere.

[6]) Urk. (Engelbrechts) Boparb 11 Herbstm. 1273: Buchner das.; Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 231; Böhmer das. 109. Der Letztere hat mir die beiden erzbischöflichen Briefe in vollständiger Abschrift mitgetheilt.

Da überwogen mehrfache Gründe für den Grafen von Habsburg. Rudolf stand im sechsundfünfzigsten Lebensjahre[1]; ihm hatte seine Gemahlin, Gertrud Gräfin von Hohenberg, bereits drei Söhne und doppelt soviel Töchter geboren[2]. Die Raschheit einer nicht überall besonnenen Jugend hatte das reifere Alter gesänftigt. So bieder als versöhnlich, die ihm nahten gewinnend und ohne Wechsel für dieselben, der Bürger und der Geistlichkeit Freund, eine Zierde des Adels und der Ritter, besaß Rudolf durch Klugheit im Rathe und seltene Kriegserfahrung in vielen und glücklichen Fehdezügen, als Graf von Habsburg und von Kiburg und als Landgraf im obern Elsaß, an Eigen, Lehen und Vogtei in Schwaben und am Rheine, bei wohlbegründetem unbestrittenem Ansehen eine keineswegs unbeachtenswerthe Macht: nicht so furchtbar, um einzelne Fürsten oder verbündete Städte zu erdrücken; groß genug, um ihnen und dem Reiche selbst Schirm und Stütze zu geben. Seit dem Ausgange Kunrads des Zweiten und Richards gewann der Graf auch Gut aus dem Herzogthum Schwaben und übte königliches Recht[3]. Einst gleich seinem Großvater[4] und Vater[5] dem schwäbischen Hause zugethan,

---

[1]) Er ist geboren am 1 Mai 1218: Annales Colmar. apud Urstis. Germ. Hist. II, 5, 28.

[2]) Albrecht, Hartman und Rudolf sind jene, diese Mechthild, Agnes, Catharina, Hedwig, Clementia und Guta.

[3]) Vergl. die Urk. Laufenberg 27 April 1271: meine Urkunden S. 19 ff. Dazu die Vogtei über die Leute des Gotteshauses S. Gallen (Ann. Colmar. 10, 27), und anderes.

[4]) Rudolf ist bei König Philipp. Urk. Straßburg 18 Brachm. 1207: Scheid Origines Guelficae III, 797 ff. Er ist bei König Friderich. Urk. Basel 26 Herbstm. 1212, und Hagenau 2 Jänner 1213: Mencken Scriptores Rer. Germanicar. III, 1712 (erstere); (letztere) Herrgott Genealog. Dipl. II, 219. Er ist bei König Heinrich. Urk. Bern 28 Christm. 1224, und Ueberlingen 23 Weinm. 1229: Solothurner Wochenblatt 1829, S. 629 (jene); (diese) Herrgott Genealog. II, 235. Er ist bei Kaiser Friderich. Urk. im Lager bei Anagni im Herbstm. 1230: Pertz Monumenta Germaniae IV, 277.

[5]) Albrecht ist bei König Heinrich. Urk. Breisach 13 Augustm. 1230, und Worms 29 April 1231: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 175 (erstere); (letztere) Pertz Monum. IV, 280. Er ist bei Kaiser Friderich. Urk. Colmar im März 1236: Wencker Ussburger II, 7 ff.

des Kaisers Friderich Anhänger[1]) selbst nach dem Banne, und von dessen Sohne[2]) und Enkel[3]) Kunrad gesucht, jedoch kein Bedenken tragend, sobald er des Letztern unhaltbare Stellung erkannt, zugleich mit dem Erzbischof Werner von Mainz am Hoflager Königs Richard zu erscheinen[4]), war Rudolf jetzt der einzige Mann in den vordern Landen, welcher vermochte die auch in dortiger Gegend zerfallende Reichsgewalt wiederum zusammenzuhalten und, wie er schon gegen seine Anverwandten zu eigenem Vortheil gethan, das teutsche Besitzthum vor den Ansprüchen der Wälschen zu sichern[5]). Eben damals schloß Derselbe, nachdem sich zwischen ihm und dem Grafen Heinrich von Freiburg einerseits, andrerseits zwischen Bischof Heinrich von Basel aus dem Hause der Grafen von Neuenburg am gleichnamigen See, eine Fehde[6]) erhoben hatte, in deren Folge er sich vor die Stadt

---

[1]) Er ist bei ihm. Urk. Faenza im Mai 1241, und Verona im Brachm. 1245: Gerbert Auctarium Diplom. 220 (jene); (diese) Herrgott Geneal. II, 280.

[2]) Kunrad leihet Rudolfen: 1) den Zoll zu Freudenau; 2) den Zoll inter Colles et Reni Fluuium, quod in wlgari under Büheln unde deme Rine nuncupatur; 3) munitionem apud Kelsteige, erectam per Comitem memoratum; und 4) Decimam in Mulusen, Curie nostre spectantem. Die ersten zwei Urk. Nürnberg im Augustm. 1249, die dritte apud Tranum im Christm. 1252, und die vierte Canusij im Hornung 1253: Staatsarchiv Wien; vergl. Lichnowsky Reg. XII und CLVIII. Kunrad heißt auch auf dem Siegel der vier Briefe Electus.

[3]) Die erste Urk. Anm. 4 auf Seite 7.

[4]) Urk. (Richards) Schletstadt 5 und Hagenau 18 Winterm. 1262: Schöpflin Alsatia Diplom. I, 441 f.

[5]) Die Beweise folgen im zweiten Bande.

[6]) Als die Brüder Egen und Heinrich Grafen von Freiburg ihr väterliches und mütterliches Erbe theilten, fiel dem Aeltern Freiburg zu, Heinrich bekam unter anderm Neuenburg; Egen aber versprach ihm zu helfen, als ob es sein eigener Krieg sei, bis Heinrichen diese Stadt wieder werde. Zeugen: die Grafen Rudolf von Habsburg und Heinrich von Fürstenberg, Kunrad von Lichtenberg Sänger zu Straßburg, Graf Kunrad von Freiburg Domherr zu Constanz; Her Eberhard von Lupfen, Graf Herman von Sulz, Her Kunrad Werner von Hadestat und Her Johannes von Blumenberg. Urk. Freiburg 23 Heum. 1272: Schöpflin Hist. Zar. Bad. IV, 253 ff. — Die nächste Veranlassung zur Fehde wegen der dem Grafen Heinrich als Erbe angewiesenen Stadt Neuenburg am Rheine, dessen dort vor der Huldigung verübten Frevel und daß hierauf die Bürger sich an den Bischof Heinrich gewendet, die

Basel gelegt[1]), auf drei Wochen[2]) einen Stillstand dahin: Daß zwischen ihnen und ihren Helfern ein steter Friede, und gegenseitig die Straßen nach altem Rechte offen seien; während welcher Zeit Burggraf Friderich von Nürnberg für die Grafen, für den Bischof Markgraf Heinrich von Hochberg, oder wenn der eine oder der andere gehindert würde, für den Burggrafen Graf Heinrich von Fürstenberg und der alte von Geroldseck für den von Hochberg, ihren Streit nach Minne oder Recht beilegen sollen[3]).

In den Tagen dieser kurzen Waffenruhe waren die Kurfürsten zu Frankfurt versammelt. Erzbischof Werner von Mainz, welchen, als er nach seiner Wahl zur Bestätigung nach Rom zog, Graf Rudolf von Straßburg bis ins Gebirge und wieder zurück sicher geleitet[4]), erhob des Habsburgers Tüchtigkeit und weisen Sinn,

---

erfolgte Parteiung der Geschlechter zu Basel unter dem Abzeichen eines weißen Sterns und eines grünen Papageis und deren Verstärkung durch auswärtige Herren (Erant autem omnes comites et nobiles vicini de alterutra partium earundem: omnes enim de progenie Nouicastri am See, marchiones de Hochberg et domini de Rotelen, fuerunt Psittaci; comites vero de Habsburg et de Pfirt, item Henricus cui cessit Neuwenburg et Badenweiler supradictus, fuerunt Stelliferi), sowie die Austreibung deren vom Stern durch die Bischöflichen und darauf die Belagerung Basels durch die Grafen erzählt Albertus Argentin. apud Urstis. II, 99, 18 — 100, 19.

[1]) Es geschah circa festum S. Margaretae (15 Heum.) 1273: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 10, 32. Vergl. das Chronicon Colmar. apud Urstis. II, 39, 33 ff. Die Belagerung der Stadt Basel kennt auch Volcmari Chronicon apud Oefele II, 529, b, oder Monachi Fürstenfeld. Chron. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 2.

[2]) Eigentlich vom 22 Herbstm. bis zum 16 Weinmonat.

[3]) Urk. 22 Herbstm. 1273: Tschudi eidgenöss. Geschichten I, 176, b; Herrgott Gen. II, 436. Denselben Tag des Abschlusses nennen die Annal. Colmar. 10, 38.

[4]) Albert. Argent. 100, 10—13. Erzbischof Gerhard von Mainz stirbt zu Erfurt am 25 Herbstm. 1259, und schon eine Urk. vom 18 Winterm. 1259 gedenkt Werners: Gudenus Cod. Diplom. I, 669. Den Namen Erwählter (Electus), den er hier führt, gibt ihm noch die Urk. 21 Heum. 1260: Ibid. 674; eine noch spätere Urk. vom 3 Herbstm. 1260 verzeichnet Würdtwein Nova Subs. Dipl. IV, Praefat. XXVIII. Selbst am 6 Weinm. 1260 ist der Erwählte von Mainz vom Papste noch nicht bestätigt: Raynald. 1260, num. 18. Werners Reise nach Rom fällt nach aller Wahrscheinlichkeit, wenn nicht noch in den letzten Drittel des Jahres 1260, doch spätestens in den Anfang 1261: vergl. Mencken III, 268 und 520. Dagegen möchte Lichnowsky Gesch. I, 67 und 406 f., Anm. 97 — 100,

und empfahl ihn nachdrücklich[1]). Ihn unterstützte Burggraf Friderich von Nürnberg, Rudolfs naher Anverwandter[2]), der hinwieder in der Gunst des Pfalzgrafen stand[3]). Ludwig[4]), der seine erste Gemahlin Maria, Tochter des Herzogs Heinrich von Brabant, auf den Schein begangener Untreue hin in überwältigendem Ausbruche jugendlichen Jähzornes hatte enthaupten lassen[5]), war, nachdem er in zweiter ungetrübter Ehe mit Frau Anna, Tochter des Herzogs Kunrad von Schlesien, über zehen Jahre verlebt[6]), bereits seit achtundzwanzig Monaten zum andern Male Witwer. Ihm nun

Werners Zug über die Alpen ins J. 1273 setzen, und bei diesem Anlasse eine zu Mugello gehaltene Besprechung des Papstes Gregorius mit dem Erzbischofe und dem ihn dahin geleitenden Grafen über die bevorstehende Königswahl annehmen. Erzbischof Werner selbst aber erwähnt, indem er Reinharden von Hanau für dessen Treue heimgefallene Lehen ertheilt, labores quoque et pericula personarum et rerum, que nobiscum pertulit in iterando ad curiam Romanam, cum pro confirmacione et consecracione nostra illuc personaliter fueramus profecti. Urk. Mainz 2 Hornung 1261 (consecracionis nostre anno primo): Gudenus Cod. Dipl. I, 679 f. Die Hinfahrt gehört also wohl noch ins Jahr 1260, und Graf Rudolf von Habsburg, der eben damals noch auf Seite des Bischofs Walter von Straßburg stand, konnte um so schicklicher von dieser Stadt bis in die Alpen dem Erzbischof das Geleite geben.

[1]) Albert. Argent. 100, 13—25.

[2]) Consobrinus: Ibid. 29. Friderichs Vater Kunrad (er stirbt 1260) hatte zur Gemahlin Clementia, welche nach gewöhnlicher Annahme eine Schwester Rudolfs war; einen Beweis hiefür kenne ich nicht.

[3]) Als Burggraf Friderich seine und seiner (ersten) Gemahlin Elisabeth, Schwester Otto's des letzten Herzogs von Meran, Tochter Maria mit Ludwig dem jüngern Grafen von Oetingen vermählt, belehnte sie Pfalzgraf Ludwig, vacante Imperio Romano, eventualiter mit dem Burggrafthum. Zeugen: Cunradus Secundus, Hierus. et Sicil. Rex, Dux Sueviae; Ludwig der ältere Graf von Oetingen, Heinrich Graf von Castel, Wolfram Vogt von Dornberg. Urk. Gadolsburg 28 Mai 1267: Falckenstein Antiquitates et Memorabilia Nordgaviae Veteris III, 111; Lang Reg. III, 265 mit dem unrichtigen J. 1266: vergl. Buchner Gesch. v. B. V, 163. Ludwig war also, wiewohl er für Richard gestimmt, von demselben bereits wieder zurückgetreten.

[4]) Er ist geboren am 13 April 1229: Oefele I, 671, b.

[5]) Am 18 Jänner 1256: Ibid. 677, a. Vergl. Buchner V, 139 f.

[6]) Ludwig heurathet Anna am 11 Winterm. 1260: Buchner V, 153. Sie stirbt am 28 Mai 1271, und hinterläßt ihm Agnes und Ludwig: Anonymus Fürstenfeldensis apud Oefele II, 555 f. Zeit und Ort ihrer Bestattung bezeichnet wohl des Pfalzgrafen Urk. in coenobio Fürstenfeld 30 Mai 1271: Lang Reg. III, 370. Der Sohn Ludwig ist geboren am 13 Heröstm. 1267: Hermanni Altah. Abb. Ann. apud Oefele I, 683, a.

auf seine Anfrage[1]), sowie dem Herzog Albrecht von Sachsen, welcher ebenfalls unvermählt war, glaubte Burggraf Friderich, wofern sie Rudolfen an das Reich erwählten, Töchter desselben auf das Bestimmteste zusichern zu dürfen. Diesen beiden Fürsten setzten, da auch die Erzbischöfe von Cöln und Trier mit dem von Mainz stimmten[2]), die Markgrafen Johannes und Otto von Brandenburg keinen Widerspruch entgegen[3]). Daselbst in der Fürstenversammlung zu Frankfurt erschienen auch Propst Heinrich von Oetingen[4]) und Friderich der Kirchherr zu Landshut, vollmächtige Boten des Herzogs Heinrich von Baiern, entschuldigten genüglich die Abwesenheit ihres Herrn, und forderten für ihn im Vereine mit seinem Bruder Ludwig eine gemeinsame Kurstimme Namens ihres Herzogthums[5]). Der Widerspruch[6]), welchen der anwesende

---

1) Si Rudolfus praefatus promoveretur in Regem, quomodo essem ab eius laesione securus? Habetne aliquam filiam, quam mihi daret in uxorem? Albert. Argent. 100, 29 ff. — Pfalzgraf Ludwig und Burggraf Friderich sind, mit (Rudolfs nachmaligem Canzler) Otto Propst bei S. Wido, einige Wochen vor der Wahl beisammen zu Bacharach. Zwei Urk. 22 Augustm. 1273: Tolner Codex Diplom. Palatinus 71; die Ludwigs auch bei Günther Cod. Diplom. Rheno-Mosellan. II, 380 (vergl. Das. 8 ff.).

2) Ibid. 25 und 31 f.

3) Wenn Ibid. 33 auch dem (nicht namentlich bezeichneten) Markgrafen von Brandenburg eine Tochter Rudolfs zugesagt wird, so können die an der Wahl Theil nehmenden Fürsten Johannes und Otto nicht gemeint sein, da sie bereits Frauen hatten; wohl aber möchte Otto der Kleine verstanden sein, wenn auch dessen Vermählung erst später erfolgte.

4) Desselben Gleichzeitigkeit beweiset auch die Urk. Landshut 26 Jänner 1272: Lang Reg. III, 384. Er selbst bezeuget Heinrichs Zustimmung zu Rudolfs Wahl: Heinr. Praepos. Oetting. Chronicon apud Oefele I, 687, a. Vergl. Annales Heinr. Steronis Altah. apud Freher (Ausg. 1600) I, 388: — et solemnes miserat nuncios, et per ratihabitionem suam electioni praebuit consensum.

5) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 20.

6) Principes Alemannie, quibus potestas est Cesares eligendi, — concorditer in quendam Comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nunciis, quos Vrancvurt ubi celebrari debebat electio nostros procuratores miseramus, contradicentibus et reclamantibus, euidenter uota sua direxerunt, et eundem in grauamen Imperii nostrumque preiudicium, postquam solemniter appellauimus ad Sedem Apostolicam, sacri dyadematis insigniuerunt maiestate: Datumloser Brief (Otakars) apud Dolliner Cod. Epist. 16 — 18, der die Abfassung kaum vor Eingang Wintermonats 1273 annimmt.

Bischof Berchtold von Bamberg, Bevollmächtigter des Königs Otakar von Böhmen, gegen diese Forderung erhob, wurde von allen sowohl geistlichen als weltlichen Wahlfürsten für unzuläßig erklärt. Hierauf übertrugen die Boten Herzogs Heinrich nach ihrem Auftrage, und die übrigen Fürsten, wie sie sich für Rudolf ausgesprochen hatten, ihre Stimmen dem Pfalzgrafen Ludwig; der dann, die Ermächtigung übernehmend, in seinem und seines Bruders und sämmtlicher andern Wahlherren Namen den Grafen von Habsburg zu einem römischen Könige feierlich erwählte [1]).

Rudolf, welchem Burggraf Friderich von Nürnberg die Nachricht seiner Erhebung schleunigst ins Lager vor Basel überbrachte [2]), willigte, als er den ganzen Hergang nicht ohne Verwunderung [3])

---

[1]) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 5. Urk. (des Königs Rudolf) Augsburg 15 Mai 1275: Tolner Codex Diplom. Palatinus 75 f.; Rousset Suppl. I, 1, 130, a. — Lichnowsky Gesch. I, 98, der zwischen Pfalz und Baiern nicht unterscheidet, läßt Rudolf nur von sechs Stimmen gewählt werden, und behauptet es sei nicht erwiesen, daß der König von Böhmen Gesandte zu dem Reichstage beordert habe. Palacky Gesch. v. B. II, 1, 231 f., der jenen Unterschied ebenfalls nicht macht, entzieht Rudolfen auch noch des Herzogs Heinrich Theilstimme, die er jetzt nicht, wie einst bei Richards Wahl, auf den Bruder übertragen habe; ja, wenn Neuere behaupten (auch Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. § 386, Anm. d), Otakars Stimme sei bei der Wahl ausgeschlossen worden, so sei das ein Mißverständniß. So die zwei Schriftsteller, obwohl von Beiden die Urk. vom 15 Mai 1275 angerufen wird.. Auch Buchner V, 174, und Fischer Kleine Schriften I, 26 f., sind hierüber nicht richtig. Eichhorn das. § 386, Anm. d (oder III, 8 der vierten Ausg.) verweiset lediglich auf § 287, Anm. b (oder II, 366), wo er dann nicht etwa die königliche Urk. 1275 anführt, sondern des Schwäbisch. Landr. Art. 31 (der Senkenberger Ausg.), nach welchem der König von Böhmen nicht stimmen kann, wenn er nicht vom Vater oder von der Mutter ein teutscher Mann ist. Dasselbe Landrecht Cap. 110 (Ausg. Wackernagel) nennt unter den sieben Kurfürsten, nach den drei Canzlern in Teutschland, in Arel und der Lombardei, Pfalz als Truchseß, Sachsen als Marschalk, Brandenburg als Kammerer, und Baiern als Schenk. — Es fragt sich hiebei nicht, was später zugegeben und festgesetzt worden sei, sondern lediglich wie damals König Rudolf und die Fürsten seine Wahl (als eine einmüthige) angesehen wissen wollten.

[2]) Nach dem Anonymus Leobiensis apud Hieronym. Pez Scriptor. Rerum Austriacar. I, 837, D, war es der Marschalk (von Pappenheim). Beides, die Botschaft des Anverwandten und des Reichsbeamteten, mag richtig sein.

[3]) Wohl nicht darüber daß er gewählt wurde, eher daß die Wahl einmüthig erfolgte. Ihm konnte schwerlich verborgen geblieben sein, daß er sich

vernommen, unbedenklich[1]) in seine Wahl; zugleich, indem er den Burggrafen mit Friedensworten an den Bischof sandte[2]), hob er das Lager auf. Auch Bischof Heinrich entließ sein Kriegsvolk[3]), wiewohl ihn die erste Kunde der Erhöhung seines alten Gegners schmerzlich betroffen hatte[4]). Der neue König aber, nachdem er Rheinfelden[5]), Basel[6]), Neuenburg[7]) und Breisach[8])

unter den Vorgeschlagenen befand (s. die Urk. Anm. 2 auf Seite 14); und wohl nicht ohne Grund fiel der Waffenstillstand in diese Zeit (s. die Urk. Anm. 3 auf Seite 17). Diese Ansicht theilt auch Böhmer. Vergl. noch Ochs Gesch. der Stadt und Landsch. Basel I, 412 ff.

1) De prosperitate sua digne gavisus: Albert. Argent. 100, 42.

2) Albert. Argent. 100, 37—43; Chron. Colmar. 39, 43—50.

3) Ann. Colmar. 10, 42 f.

4) Albert. Argent. 100, 44 f. läßt ihn ausrufen: Sede fortiter domine Deus, vel locum occupabit Rudolfus tuum. Nach dem Anonym. Leob. 837 sagen die Bürger: Si de throno suo Deus omnipotens se moveret, Rudolfus comes protinus insideret.

5) Im frühern Kriege des Grafen wider Bischof Heinrich castrum Rheinfelden, quod inexpugnabile videbatur, violenter obtinuit (der Bischof), et traxit in propriam potestatem: Chron. Colmar. 38, 38 f. Jetzt, cum in Rinueldiam veniebat (der Erwählte), cives eum velut Regem cum magno gaudio receperunt, et castrum atque castellum (Stadt und Schloß) sibi libere tradiderunt: Ibid. 39, 51 ff. Rudolf setzte den Ritter Hartman von Baldegg, seinen vertrauten Diener, zum Burggrafen über Rheinfelden.

6) Postea venit in Basileam, et illi eum laudabiliter receperunt. Post haec venit Nuwenburg et Brisacum, et illi eum honorifice receperunt, et necessaria tradiderunt. Has civitates et castella dominus Heinricus Basiliensis episcopus precio sibi comparaverat vel per obsidionem obtinuerat, quae etiam episcopo libere serviebant et comitem Rudolfum, quantum poterant, impugnabant: Chron. Colmar. 39, 52—40, 2. Zum Vogte über Basel setzte Rudolf den ebengenannten Ritter Hartman von Baldegg: s. im zweiten Bande bei Schwiz.

7) Multa etiam alia acciderunt, quod duravit usque ad creationem Rudolfi in Regem promoti, qui tandem, conquerentibus illis (von Neuenburg) de stupro (des Grafen Heinrich), oppidum ad ius Regni Romani recepit, sinens tamen, quod comes per se captos excoriaret ad unguem. Insuper Rex decimam partem omnium bonorum oppidanorum recepit, quam comiti assignavit: Albert. Argent. 100, 6—9. Damit wäre der Graf um seine Erbsansprüche abgefunden.

8) Ueber das frühere Verhältniß Breisachs zur Kirche Basels s. vorerst die Urk. Anm. 4 auf Seite 5; dann die Urkunden (Friderichs) Ulm 12 Herbstm. 1218, und (Richards) Schletstadt 5 Winterm. 1262: Schöpflin Als. Diplom. I, 441 f. (letztere); (erstere, doch ohne Monat und Tag) Herrgott Genealog. II, 226 f. Dem Bischofe, der ihre Freiheiten bestätigte, huldigten Heinrich der Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Breisach. Urk. 23 Brachm.

besucht, und diese Orte an das Reich aufgenommen, zog ungesäumt zu den Fürsten nach Frankfurt. Hier sicherte Rudolf [1]), unter Verbürgung des Erzbischofs Werner von Mainz, Ludwigs Pfalzgrafen bei Rhein und mehrerer andern Grafen und Herren [2]), dem Erzbischof Heinrich von Trier fünfzehenhundertfünfundfünfzig Mark Pfenninge [3]) inner den nächsten fünf Wochen [4]) als Ersatz der Auslagen zu, die er zu Frankfurt für des Königs glückliche Erwählung gehabt habe; er gelobte überdieß, wofern der Erzbischof selbst oder einige seiner Bürgen zu Frankfurt in Giselschaft liegen sollten, alle daherigen Unkosten zu bezahlen. Sämmtliche Bürgen, welche auf jegliche Hülfe des Kirchen- und bürgerlichen Rechtes und auf alle Einreden gegen die von ihnen eingegangene Verpflichtung feierlich verzichteten, erklärten zugleich auf das einfache Wort des von Trier kommen zu wollen. Dabei behielt sich noch Erzbischof Heinrich ausdrücklich das Recht auf Ersatz seiner Auslagen bei der Hinfahrt nach Frankfurt und für die Rückkehr vor, sowie auf alles, was ihm der Erzbischof von Mainz oder dessen Bürgen sonst zugesagt hatten [5]). Um die

---

1264: Baseler Großes Weißes (Abschriften-) Buch S. 91, a, wo sich auch die drei vorhergehenden Briefe befinden. Zur Erläuterung dient, was das Chron. Colmar. 38, 15—22 erzählt: Post mortem Imperatoris Friderici Imperii res, quas quilibet dominorum poterat, confiscavit. Obtinuit autem comes Rudolfus de Habsburg Brisacum, et per tempus aliquod in sua tenuit potestate. Von Bischof Heinrich, der die Stadt ansprach, forderte der Graf 1000 M. S.; Heinrich gab 900 M., et sic obtinuit civitatem, quam habuit usque ad electionem Rudolfi in Regem Romanorum. Das Weitere s. Anm. 6 auf Seite 21.

1) Nos Rudolfus d. g. in Romanorum regem electus —

2) Es sind: der Burggraf von Nürnberg, die Grafen E. von Leiningen, H. von Fürstenberg, ... von Weilnau, D. von Catzenelnbogen; die Herren ... von Eppenstein der jüngere, ... von Hanau, W. und Ph. von Bolanden. Sie verpflichteten sich zur Einlagerung in Frankfurt, wofern die Zahlung in festgesetzter Frist nicht erfolge; in diesem Falle mochten der von Mainz und der Pfalzgraf je vier Ritter für sich stellen.

3) marchas bonorum et legalium Aquensium et Hallensium denariorum secundum pagamentum oppidi Frankenvordensis.

4) Bis zum 11 Wintermonat.

5) et super aliis, que sibi promiserat —; und a promissionibus, quas sibi prius fecerant. Urk. Frankfurt 7 Weinm. 1273: Günther Codex Diplom. Rheno-Mosellanus II, 381. Siegler: der Erwählte, und die Bürgen.

Unkosten sämmtlicher Kurfürsten zu decken, sowohl bei der Wahl als bei der noch bevorstehenden Krönung, deren Bestreitung die Fürsten der königlichen Freigebigkeit zugemuthet, nahm der Erwählte, dem keine Barschaft zur Verfügung stand, ein Anleihen auf und stellte für die Schuld Zahlungsbürgen[1]); diese zu sichern gab des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland die Erklärung, es sei sein und seiner Mitwähler guter Wille, daß, wofern dem Könige vor Abtragung der Schuld etwas Menschliches begegnete, die Bürgen sich mit Reichsgut bezahlt machen[2]) und ein Nachfolger am Reiche, dieselben von Verpflichtung und Schaden zu ledigen, gehalten sein solle[3]). Hierbei blieben König und Fürsten nicht stehen. Wie der Papst nichts Wichtiges vornahm ohne den Rath und Willen seiner Brüder der Cardinäle, und keinem Bischofe zustand ohne Einwilligung seines Capitels Lehen seiner Kirche zu vergeben oder Gut zu veräußern[4]); ebenso sollte die Gültigkeit der Verfügungen des Reichsoberhaupts, bei Uebertragung erledigter Lehen oder Verwendung andern Reichsgutes, von dem Willen der Mehrheit der Wahlfürsten abhängig sein. Dieses Recht übten die Fürsten bereits durch Willebriefe[5]). Indem sich dieselben noch die Zusicherung ihres gegenwärtigen Besitzthums von dem Erwählten geben ließen, verständigten sich König und Fürsten leicht über die beiden Hauptgrundsätze, welche

---

[1]) So, die folgende Urkunde; der königliche Schuldbrief selbst hat sich noch nicht gefunden.

[2]) Ipsi fideiussores de bonis Imperii se absolvant.

[3]) Urk. Frankfurt 8 Weinm. 1273: Würdtwein Nova Subs. Diplom. IV, pag. XLV f.; Gerbert Hist. Silvae Nigr. III, 189. Nach Böhmer Reichssachen 111 stellte Erzbischof Heinrich von Trier eine ähnliche Verschreibung aus.

[4]) Die Beweise bringt die Folge.

[5]) Johannes d. g. Dux Saxonie, Angrie et Westphalie —: König Wilhelm hatte dem Grafen Herman von Henneberg (dem Gemahl seiner Schwester Margarita) den Zoll zu Braubach (in der Grafschaft Catzenelnbogen) als Reichslehen gegeben; nos, huiusmodi concessionem ratam et gratam habentes, ipsam consensus nostri patrocinio et presentis scripti testimonio roboramus. Urk. Frankfurt 1 Weinm. 1273: Joannis Tabularum literarumque veterum Spicilegium p. 469; dagegen gibt das Register das Jahr 1263 an. Immerhin bleibt der Grundsatz. Vergl. noch Schultes Diplom. Geschichte des Gräfl. Hauses Henneberg I, 117.

seine Verwaltung leiten sollten: Eintracht mit der Kirche, und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes im Reiche.

Während diese Dinge in Frankfurt vorgiengen oder besprochen wurden[1]), erhob sich Gertrud Gräfin von Habsburg und Kiburg und Landgräfin zu Elsaß, erwählte römische Königin, aus ihres Gemahls Stammlande in dem Eigen[2]), rückte hinab an den Rhein, und ward im Teutschhause zu Beuken, von den Bürgern aus Rheinfelden, und von Geistlichkeit und Volk der Stadt Basel[3]) ehrenvoll empfangen und bewirthet. Als sie von da mit vielen Schiffen die Fahrt fortsetzte, brachten ihr die von Colmar und von Straßburg unter Glückwünschen reiche Geschenke an Wein und Getreide dar; diesem Beispiele folgten alle Reichsstädte, die ihr Zug berührte[4]). Inzwischen geleiteten sämmtliche Kurfürsten ihren Erwählten von Frankfurt nach Mainz; hier wurden ihm die Reichskleinode überreicht[5]), welche der Freie Philipp von Falkenstein auf der Reichsburg Trifels dem Könige Richard gehütet hatte[6]). Als sie von Mainz wieder aufgebrochen und sich der königliche Zug mehr und mehr der Krönungsstadt näherte, vermochte die Reichsstraße auf drei Meilen weit die Menschenmenge kaum zu fassen; Fürsten und andere Herren schlossen sich mit vielen Tausenden zu Roß fortwährend an[7]). Hierauf erfolgte, unter lautem Jubel der Edeln und des Volkes, der feierliche Einritt des erwählten Königs, zur Seite die Königin und mit allem Geleite, durch die festlichgeschmückten Straßen Achens[8]). An

---

[1]) Hiefür liegen zwar keine urkundlichen Belege vor; aber jene Grundsätze treten, bei jedem sich ergebenden Anlasse, unmittelbar nach der Krönung zu Achen ins Leben.

[2]) Sie ist urkundlich noch zu Brugg am 10 Weinm. 1273: s. im zweiten Bande bei Uri.

[3]) Am 12 Weinmonat.

[4]) Chron. Colmar. 40, 20—31.

[5]) Ibid. 40, 14 f.

[6]) Vergl. (Richards) Urk. Worms im April 1269: Gebauer Leben Richards S. 404.

[7]) Chron. Colmar. 40, 16—18 gibt die Zahl auf 20,000 an.

[8]) Anonym. Leob. 837 f.; vergl. Albert. Argent. 100, 45 ff.

der Pforte unsrer lieben Frauen Kirche [1]) ward Rudolf von den Erzbischöfen zu Cöln, Mainz und Trier empfangen, und mit der Königin in den Chor geführt; nach diesem begann, als Bischof des Orts, der von Cöln das Hochamt. Als die Epistel aus Jesaias über die Verherrlichung des Herrn in Jerusalem [2]) gelesen, und die Bittgesänge für den erwählten König seinen Diener beendigt waren; nachdem Derselbe, auf die Fragen des Erzbischofs von Cöln, Aufrechthaltung des katholischen Glaubens, Schutz der Kirchen und ihrer Diener, Vertheidigung des von Gott ihm anvertrauten Reiches, Wiedergewinnung der widerrechtlich entzogenen Reichsgüter, Reichen und Armen ein gerechter Richter, ein Beschützer der Witwen und Waisen zu sein, sowie Schirm und Ehrerbietung dem Papste und der römischen Kirche angelobt hatte; als die Fürsten mit Geistlichkeit und Volk, auf des von Cöln weitere Anfrage, dem erwählten Reichsoberhaupte Gehorsam leisten zu wollen feierlich erklärten: da ward Rudolf an die Stufen des Hochaltars geführt, mit dem geweiheten Oele gesalbt, mit dem Reichsschmucke geziert und bekleidet, und empfieng dann aus der Hand des Erzbischofs Engelbrecht von Cöln, welchen Werner von Mainz und Heinrich von Trier unterstützten, die teutsche Reichskrone Karls des Großen. Hierauf leistete der König den Eid; nach ihm wurde Königin Gertrud gesalbt und gekrönt. Nunmehr folgte das Evangelium vom Besuche des Kindes Jesu durch die Könige aus Morgenland [3]), darauf die Opferung der beiden Gekrönten und der geistlichen und weltlichen Kurfürsten und, nachdem das Hochamt der Messe fortgesetzt und zu Ende gebracht war, der feierliche Segen über den König und über Geistlichkeit und Volk in dem Namen des dreifaltigen

---

1) Das Capitel derselben, sowie jenes zu S. Adalbert, wohnten nach herkömmlicher Weise der Feierlichkeit bei; dafür schenkte der König dem letztern Stifte unam carratam vini, dagegen zwei Fuder dem zu unsrer lieben Frau, welchem zugleich die Aufbewahrung des Krönungsgewandes zukam. Urk. (des Bischofs Kunrad von Metz und Speier, als Hofcanzlers, nach der Krönung Heinrichs des Sohnes Friderichs des Zweiten) Achen 1 Brachm. 1222: Miraeus Diplom. Belgic. III, 583.

2) Jesaias LX, 1—6.

3) Matthäus II, 1—12.

Gottes [1]). So schloß die Krönungsfeier; es war Dienstags nach S. Lucas [2]).

Mit der Weihe trat der König sein Reich an [3]). Sogleich zu Achen forderte Rudolf zur Huldigung auf, ergriff ein Kreuz, und sprach, indem er es küßte: Sehet das Zeichen, in welchem wir und die ganze Welt erlöset sind; dieses diene uns anstatt des Scepters! worauf die Fürsten und Reichsgetreuen, das Bild des Gekreuzigten küssend nach dem Vorgange des Königs, ihm auf dasselbe den Eid der Treue leisteten und ihre Lehen empfiengen [4]). Mit seinem An-

---

[1]) Goldast Constitution. Imp. III, 401; Pertz Monum. Germ. IV, 384—392, geben umständlich die Krönungsgebräuche, deren vorliegende Fassung wohl in eine etwas spätere Zeit gehört. Es fragt sich, ob sie nicht, da sämmtliche Meßgebete die des Dreikönigstags sind, von der Krönung Königs Heinrich am 6 Jänner 1309 herrühre? Vergl. Raynald. Ann. Eccl. 1309, n. 9. — Ueber den Krönungseid s. noch insbesondere Böhmer Reg. 1844, Vorrede S. VI, Anm. *).

[2]) Am 24 Weinmonat.

Te que coronat ea procerum collectio luce,
Quando dies Martis est post sollempnia Luce. Wiederum:

Vngit Aquis granum regem sub posteriore
Luce Seuerini, sub Crispini que priore. Endlich:

Tertia cum feria sit post solempnia Luce,
Quando Nouembris habes nono titulare Kalendas,
Tu que notes numerum, ne me falsi reprehendas·
Ista Seuerinum sequitur lux uult que preire
Crispinum, cuius frater metra spernit adire;
Sic lux hec media festis intercidit horum.

Pergamen zu Muri IX, 1 und 2: s. die Anm. 1 auf Seite 5. Abgedruckt bei Fridol. Kopp Vindic. Actor. Mur. 312 und 318, wo jedoch die letzte Stelle fehlt.

[3]) König Wilhelm erklärte: quod, postquam nos electi fuimus a Principibus in Romanorum Regem, per summum Pontificem confirmati, et consecrati ac coronati, prout moris est, solemnitate qua decuit apud Aquis, parebant et competebant nobis de iure civitates, castra et omnia bona ad Imperium pertinentia; et quod omnes Principes, Nobiles et Ministeriales, Principatus et Feoda sua infra annum et diem a nobis requirere et relevare tenebantur. Urk. im Lager vor Frankfurt 11 Heum. 1252: Martene et Durand Thesaur. Novus Anecdotorum I, 1164. Pertz Monum. German. IV, 366 f. Die Anerkennung durch den Papst mochte Rudolf billig gewärtigen.

[4]) Heinr. Praep. Oetting. apud Oefele I, 687, a, und Heinr. Stero Mon. Altah. apud Freher (Ausg. 1600) I, 388, wörtlich gleichlautend; nach ihnen fehlte das Scepter, und die Fürsten verweigerten darum die

verwandten dem Burggrafen Friderich ertheilte, wie Pfalzgraf Ludwig gethan[1]), König Rudolf auch dessen Töchtern die Lehenschaft des Burggrafthums Nürnberg[2]); hiezu gaben die drei geistlichen Kurfürsten, der Pfalzgraf bei Rhein, Herzog Johannes von Sachsen und Johannes Markgraf von Brandenburg, noch an demselben Tage ihre Willebriefe[3]). Dem edeln Manne Reinhard von Hanau, einem der Bürgen des erwählten Königs[4]), verlieh Rudolf für dessen Kinder, die er mit seiner Gemahlin Adelheid Tochter des Reichsdienstmans Ulrich von Minzenberg gezeugt, alle Rechte reichsfreier Geburt[5]); auch hiefür stellten die bei der Krönung gegenwärtigen Wahlfürsten ihre Willebriefe aus[6]). Das durch den Burggrafen

---

Huldigung. Allein auch Friderichen dem Zweiten hatte Otto von Lüneburg, als ihn der Kaiser zum Herzog und Fürsten des Reichs gemacht, connexis palmis super sancta cruce Imperii, quae ibidem tenebatur, den Eid der Treue geleistet. Urk. (Friderichs) Mainz im Augustm. 1235: Scheid Orig. Guelf. IV, Praefat. pag. 49—53; Pertz Monum. Germ. IV, 318 f.

1) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 18.

2) Urk. Achen 25 Weinm. 1273: Lang Reg. III, 419; Falckenstein Antiq. et Memorab. III, 115 f.; Oetter Versuch einer Gesch. d. durchlaucht. H. Burggr. zu Nürnberg II, 608 f.; Stillfried Monum. Zollerana I, 124. Vergl. Meiern Acta Pacis Westphalicae Publica II, 758.

3) Sub eodem die: Lang ibid., ohne die Urkunden selbst zu geben; sie finden sich bei Oetter das. 59 f., und bei Stillfried ibid. 125—127. Die drei Erzbischöfe geben jeder einen besondern Brief, dagegen Pfalz, Sachsen und Brandenburg einen gemeinsamen. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 4.

4) Die Anm. 2 auf Seite 22.

5) Cum igitur, sicut oblata nobis nob. viri Reinhardi de Hagenowe mariti tui (des Königs Brief ist an Adelheid gerichtet) petitio continebat, ipse te olim ea intentione duxerit in uxorem, quia te nobilem fore credebat et parem sibi in originis libertate, et quidam postmodum asseruerant, te nobilem non fuisse, supplicavit —. — ob grata obsequia, quae idem maritus tuus nobis et Imperio exhibuit (s. die Anm. 4) et poterit exhibere —, a patre ministeriali genita dicebaris, a te notam originis, si qua extitit super eo, adimimus et de consensu Principum nostrorum, qui coronationi nostrae felici interesse poterant et debebant, te puerosque tuos, si quos habes vel in posterum te habere contigerit, reddimus et donamus nobiles et ingenuos de utroque parente, ac ab omni servitute ministerialium libertamus —. Urk. Achen 25 Weinm. 1273: Lünig Part. Spec. Continuat. II, 519. — Ueber Ulrich von Minzenberg vergl. Steiner Archiv für Hess. Gesch. I, 13.

6) Vier, an Adelheid selbst gerichtete, Urk. (der Erzbischöfe Werner von Mainz, Engelbrecht von Cöln und Heinrich von Trier, und des Markgrafen Johannes von Brandenburg) Achen 25 Weinm. 1273: Lünig ibidem.

von Nürnberg gegebene Versprechen lösend, vermählte König Rudolf noch zu Achen[1]) dem Pfalzgrafen Ludwig seine älteste Tochter Mechthild, die zweitgeborne Agnes dem Herzog Albrecht von Sachsen[2]). Als bei dem Mahle nach der Krönung Erzbischof Engelbrecht von Cöln seinen Sitz zur Rechten des Königs einnahm, und der Erzbischof von Mainz diese Auszeichnung für sich und seine Kirche ansprach, schien durch diesen Streit des Festes Fröhlichkeit gestört zu werden; bis Werner, auf Rudolfs und der Fürsten Bitte und um die Liebe, die er zum Könige trug, durch die That zu bezeugen, von seiner Forderung bei diesem Anlasse abstand, jedoch sich durch König Rudolf und die königliche Gemahlin Gertrud erklären ließ, daß der Vorgang seinem Erzstuhle zu keinerlei Nachtheil gereichen soll[3]). Demselben Hochstifte Mainz sicherte Rudolf zweitausend Mark Silbers zu, und wies sie auf den Zoll zu Bopard an[4]); dem Erzbischof Engelbrecht von Cöln übertrug er auf dessen Lebenszeit die Reichsburg Kaiserswerd[5]), und versprach zugleich Rhein und Mosel nicht zu überschreiten, bevor er die Bürger von Cöln mit ihm ausföhne und, nach Recht oder Minne, die erzbischöflichen Rechte in der Stadt sicher stelle[6]). Noch erhielt vom Könige während seines Aufenthalts in der Krönungsstadt Johannes Herzog von Lothringen und Brabant die Bestätigung der von Friderich dem Zweiten und dessen Vorfahren empfangenen Lehen und Rechte[7]), sowie der

---

1) Rex adhuc existens in palatio Aquensi.

2) Die beiden Chroniken der Anm. 4 auf Seite 26 gleichlautend, jedoch ohne die Töchter zu benennen.

3) Urk. Achen 25 Weinm. 1273: Gerbert Hist. Silv. Nigr. III, 190 (schlechtes Teutsch eines ursprünglich wohl lateinischen Briefs). Bei Gudenus Cod. Dipl. I, 753 f. ist die ganz gleichlautende, jedoch von Pfalzgraf Ludwig ausgestellte, lateinische Urk. Achen 24 Weinm. 1273. Böhmer Reg. Rud. 3, der des Pfalzgrafen Brief nicht verzeichnet, gibt aus einer andern Handschrift auch die königliche Urk. mit dem 24.

4) Urk. Achen 27 Weinm. 1273: Lichnowsky Reg. Rud. 157, b.

5) Urk. Achen 26 Weinm. 1273: Böhmer Reg. Rud. 6.

6) Urk. Achen 28 Weinm. 1273: Lünig Spicilegium Ecclesiasticum Theil I, Fortsetz. 374. Die Bürger hatten in einem Gefechte den Erzbischof geschlagen und gefangen, und Engelbrecht war erst am 13 Mai 1271 einer langen Haft entlassen worden: Würdtwein Nova Subsid. Diplom. XII, 334.

7) Urk. Achen 27 Weinm. 1273: Butkens Trophées du Duché de Brabant I, Preuves p. 105.

Königssitz Achen selbst, deren oberer Vogt nach dem Herrn des Reichs der Herzog von Brabant war[1]), den königlichen Brief der Freiheiten[2]). Nach diesem erhob sich Rudolf und übte, wandernd durch das Reich, die Verwaltung desselben.

Von Wilhelm Grafen zu Jülich, der unter dem von Brabant die Vogtei über die Stadt Achen hatte, kaufte der König um dreitausend Mark Silbers drei Schlösser[3]) an das Reich, und gab sie demselben wieder zu Lehen[4]). Ebenso trat Graf Gotfrid von Sain das Schloß Homburg, sein Eigen, dem Könige ab und empfieng es als Lehen zurück[5]). Derselbe ertheilte Heinrichen, Rudolf und Eberhard von Andlau die Belehnung mit dem gleichnamigen Schlosse[6]). Eröffnete Reichslehen verlieh König Rudolf dem Freien Reinhard von Hanau[7]), mit andern auf den Fall ihrer Erledigung belehnte er die Grafen Emicho und Friderich von Leiningen[8]); demselben von Hanau trug Rudolf auf, Reichsgüter im Namen des Reichs in Besitz zu nehmen[9]), und ertheilte ihm, unter Vorbehalt der Einlösung mit hundert Mark, Burglehen zu Friedberg[10]). Auf

1) Urk. (der Stadt Achen) 30 Mai 1277: Ibid. 108.

2) Er wiederholt wörtlich Richards Urk. Achen 22 Mai 1257: Böhmer Reg. Rich. 6. Urk. (Rudolfs) Achen 29 Weinm. (in crastino sanctorum Simonis et Jude, die coronationis nostre sexto) 1273: Böhmer Reg. Rud. 11. Zeugen: die Erzbischöfe Engelbrecht von Cöln, Werner von Mainz und Heinrich von Trier; die Bischöfe Heinrich von Lüttich, ... von Paderborn und ... von Speier; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog Johannes von Sachsen und Markgraf Johannes von Brandenburg; die Grafen Wilhelm von Jülich, Gerhard von Lucelnburg, Heinrich von Fürstenberg, Boppo von Wertheim und dessen Bruder Rudolf, Heinrich von Lucelnburg und Johannes von Sponheim; Otto Propst von S. Wido, und Werner und Philipp Brüder von Boland.

3) Liedeberg, Kaster und Woringen.

4) Urk. Cöln 24 Winterm. 1273: Lichnowsky Reg. Rud. 168; Böhmer Reg. Rud. 28 nennt nur 300 Mark.

5) Urk. Mainz 5 April 1276: Lichn. 330; Böhmer 247.

6) Urk. Nürnberg 26 Christm. 1274: Schöpflin Als. Dipl. II, 6.

7) Lehen Markwards von Haselstein: quatenus salvo, quod super conservatione bonorum Imperii prestitimus, facere possimus iuramento. Urk. Hagenau 1 Augustm. 1274: Böhmer 99.

8) Lehen Merkelins von Lindebolle. Urk. Hagenau 10 Mai 1274: Böhmer 88.

9) Das Gericht Mutin und andere ihm bekannt werdende Reichsgüter. Urk. Zürich 9 Heum. 1275: Böhmer 187.

10) Hof zu Mörle und die Mühlen zu Friedberg. Urk. Worms 12 April 1276: Böhmer 248.

den Fall, daß Florentius Graf zu Holland unbeerbt sterbe, erhielten Johannes von Avesnes Graf zu Hennegau, dessen Mutter Adelheid, und Graf Herman von Henneberg, dessen Gemahlin Margarita Schwestern des Königs Wilhelm und des ältern Florentius waren, vom Könige Rudolf die Anwartschaft auf Holland [1]). Derselbe legte eilfhundert Mark Silbers an die Aussteuer seiner Tochter Mechthild dem Pfalzgrafen Ludwig auf Wachenheim, und belehnte sie gemeinsam mit dieser Reichsburg [2]); Ludwig, der mit seinem Bruder Heinrich nicht nur längst das Herzogthum Baiern [3]), sondern seitdem auch das Erbe ihres Schwestersohns Kunrad von Schwaben [4]) getheilt hatte, erhielt nunmehr für des Letztern Schenkungen des Königs Bestätigung [5]) und die Willebriefe der Kur-

[1]) Zwei Urk. Nürnberg 13 Jänner 1276: Martene et Durand Thesaur. Nov. Anecdot. I, 1153. Zeugen: die Bischöfe Berchtold von Würzburg und Berchtold von Bamberg; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Ludwig von Oetingen und dessen Söhne, und Heinrich von Castel; die Freien Eberhard und Ulrich Brüder von Schlüsselberg.

[2]) Urk. Hagenau 17 Augustm. 1274: Lichnowsky Reg. 219; Böhmer Reg. 105.

[3]) Um Ostern (28 März — 4 April) 1255: Oefele I, 676, b; vergl. Fischer Kleine Schriften I, 22 ff. Ueber die aus der Theilung entstandenen Zwistigkeiten s. zunächst die Urk. 24 Jänner 1262, 1264, und 5 März und 23 Christm. 1265: Lang Reg. III, 176, 236, 242 und 254.

[4]) Urk. Aufhausen 29 Weinm. 1269: Lang Reg. III, 334; Böhmer Reichssachen 99.

[5]) Donatio nunc talis est: zuerst omnia bona patrimonialia, videlicet oppidum Schongaw, castrum Reittengau, Ambergew, curiam super monte, curiam Stauffe, villam Iglingen, villam Durnikhaim, villam Möringen cum toto Heibische, castrum Schwabecke, castrum et oppidum Werde, castrum Capfheim, Novum Forum cum toto officio, Perngew, Novum Castrum, castrum Schonnenberg, welches alles pro dote et in dotem quondam sue matri Elisabeth, sorori illustrium principum predicti Ludevici et Heinrici ducum Bavarie, a patre suo rege Conrado fuerant assignata; deinde omnia alia sua bona, sive essent patrimonialia sive alia quecunque, que ad ipsum proprietatis titulo pertinebant; insuper omnia bona feodalia, wie sie des jungen Kunrads Vater von der Kirche Bamberg zu Lehen hatte. Urk. (des Königs) Hagenau 27 Hornung 1274: Scheid Orig. Guelf. III, Praef. p. 82 f.; vergl. Lang Reg. III, 424. Mit den Bamberger Lehen, welche an das Truchseßenamt der Kirche gehörten, war der Pfalzgraf bereits vom Bischof Berchtold belehnt. Zeugen: Bischof Heinrich von Speier, Walrab Dompropst zu Worms, Graf Emicho von Leiningen, fratres nostri (des Bischofs Berchtold); noch 28. Urk. in campis apud Novam Civitatem 19 Brachm. 1269: Scheid ibid. 83 f.

fürsten[1]). Hinwieder in Verkündung eines Rechtsspruchs, der vor ihm zu Lenzburg auf Klage Hern Reinhards von Hanau des Burggrafen von Friedberg gefällt worden[2]), gebot wenige Tage darnach König Rudolf dem von Hanau[3]), das Raubschloß Steckelnberg zu zerstören[4]).

Seinem Schwiegersohne dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein erklärte der König, daß, wofern derselbe gegen den Erzbischof von Trier auf das Schloß Thuron oder auf andere Schlösser, welche Heinrich zur Zeit seiner Königswahl besessen, Ansprüche erheben oder darum Krieg beginnen würde, er ihm weder mit Rath noch mit That beistehen wolle[5]). Vor König Rudolf genehmigte Ludwig, als Werner Herr von Falkenstein auf das Grafschaftsgericht zu Noring in der Wetterau, das der Freie vom Pfalzgrafen zu Lehen trug, seiner Gemahlin Mechthild die Heurathsgabe bewidemte[6]). Dem Grafen Adolf von Berg gestattete Rudolf die Münzen, welche vordem zu Weleberg geprägt wurden, künftig in Wipperfürth prägen zu lassen[7]). Indem der König den Grafen Heinrich von Sponheim zu des Reiches Vasallen annahm, und ihm ein Lehengut versprach, wie es Graf Gotfrid von Sain und Kunrad Werner von Hadestat näher bestimmen würden, verpfändete er ihm bis zur wirklichen Lehensertheilung seine Güter zu Cröve[8]); zugleich forderte er die Bewohner der Reichsherrschaft Cröve zum Gehorsam gegen den

---

[1]) Urk. (des Herzogs Albrecht von Sachsen) Göln 6 und (des Markgrafen Otto von Brandenburg) 24 Winterm. 1273, und (des Herzogs Johannes von Sachsen) Worms 29 März 1275: Lang Reg. III, 424. Die Briefe der übrigen Kurfürsten werden seiner Zeit angeführt werden. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 62.

[2]) Am 10 Weinm. 1275.

[3]) Er wird in dem Auszuge bei Lichnowsky Heinrich genannt.

[4]) Urk. 28 Weinm. 1275: Lichn. Reg. 303; Böhmer Reg. 213.

[5]) Urk. Bopard 28 März 1276: Böhmer Reg. Rud. 242. Vergl. Günther Cod. Diplom. Rheno-Mosellan. II, 36.

[6]) Urk. Nürnberg (ohne Monat und Tag) 1274 (Regni 2, Ind. 3; also nach dem 24 Herbstm.); Lang Reg. Boica III, 445; Böhmer das. 150. Vergl. Steiner Archiv für Hess. Gesch. u. Alterthumsk. I, 40.

[7]) Urk. Mainz 26 März 1275: Böhmer das. 165.

[8]) Urk. Nürnberg 25 Winterm. 1274: Das. 141. Vergl. über die Grafen von Sponheim Günther Cod. Dipl. Rh. Mos. II, 31.

ihnen als Schirmer bestellten Grafen auf[1]). Dem Rauhgrafen Ruprecht gestattete König Rudolf in Beimburg fünf Juden so lange zu halten, bis das Reich dieses Recht mit dreihundert Mark wieder einlöse[2]). Es verpflichtete sich der König den Freien Ulrich von Rapoltstein dadurch, daß er ihm und dessen gleichnamigem Brudersſohne zweihundertsechzig Mark Silbers inner Jahresfrist auszuzahlen versprach[3]); sowie den Ritter Eberhard von Landsberg, daß er ihm das Dorf Heiligenstein um hundert Mark zu Pfand setzte[4]). Die Vermählung der Tochter eines Reichsdienstmans[5]) mit einem Dienstmanne des Grafen Ludwig von Oetingen, und daß die Kinder aus dieser Ehe ötingische Dienstleute werden, gestattete der König, sobald Graf Ludwig durch Ueberlassung eines seiner Dienstweiber das Reich entschädigte[6]).

In dem bis zu Feindseligkeiten ausgebrochenen Güterstreite zwischen Heinrich Bischof zu Trient, des Königs oberstem Schreiber, und Meinhard Grafen zu Tirol und Görz leitete Rudolf, unterstützt von dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Burggrafen von Nürnberg, die Vermittlung zum Frieden ein[7]). Bischof und Graf übergaben hierauf ihre Sache dem königlichen Canzler Rudolf und dem Grafen Heinrich von Fürstenberg zu gütlicher Beilegung oder, wenn es sie zu schwer ankomme, zum endlichen Entscheid dem Könige selbst[8]). Der Canzler und Graf Heinrich geboten vor allem Loslassung der Gefangenen[9]); König

---

[1]) Urk. Nürnberg 24 Winterm. 1274: Böhmer daſ. 140.

[2]) Urk. Worms 12 April 1276: Böhmer daſ. 250. Ueber die Wild- und Rauhgrafen ſ. Günther ibid. 32.

[3]) Urk. Hagenau 28 Christm. 1273: Böhmer daſ. 43.

[4]) Urk. 16 April 1276: Daſ. 251.

[5]) Sie heißen Margarita und Walter Hake.

[6]) Urk. Augsburg 16 Brachm. 1275: Daſ. 177.

[7]) Urk. Augsburg 18 Mai 1275: Ughelli Italia Sacra V, 608 f.; Lünig Codex Diplom. Germaniae II, 861.

[8]) Secundum quod sibi videbitur, non tamen secundum consuetudinem Alemaniae, quaerendum a singulis circumstantibus. Urk. 25 Mai 1276: Ughelli ibid. 609 — 612.

[9]) Urk. Bozen 2 Brachm. 1276: Ughelli ibid. 613.

Rudolf aber, indem er das Schloß Königsberg zu mehrmonatlicher Hut seinem Hauptmanne gab[1]), dagegen Meinharden auferlegte das Schloß Spaur gegen anderes Gut der Trienter Kirche in kurzer Frist auszutauschen[2]), schied ausführlich die gegenseitigen Ansprüche zwischen Bischof und Graf[3]), und bestand darauf, daß dieser Sühne durch sie endlicher Vollzug gegeben werde[4]). Den Bischof zu Straßburg Kunrad von Lichtenberg hatte, als er noch Sänger seiner Kirche war, Herzog Friderich von Lothringen, der dem Bischofe Laurentius von Metz beistand, gefangen genommen; mit ihm dessen Bruder Friderich, der nach Kunrad Sänger zu Straßburg wurde. Die Bürgschaft für die Gefangenen übernahm ihr Anverwandter[5]) Ludwig von Lichtenberg; damals stellte Herzog Friderich eine bestimmte Forderung als jährlichen Ertrag eines Lehens[6]). Bereits dreizehen Jahre lang war die Schuld aufgelaufen[7]), als endlich unter den Augen des Papstes Gregorius die Sühne erfolgte; Bischof Kunrad versprach die Bezahlung von eilfhundert Mark Silbers und, neben andern Bedingungen, hiefür dem Herzog des römischen Königs[8]) Bestätigung zu verschaffen[9]). Rudolf stand nicht an seinen Brief zu geben[10]). Vor den König brachte Erzbischof Werner von Mainz Klage gegen Heinrich Herrn zu Hessen. Dieser, mit

---

[1]) per nostrum faciemus Capitaneum (er ist nicht namentlich angegeben) conservari.

[2]) ad arbitrium honorabilium virorum fratris Beringerii magistri Hospitalis S. Johannis et Hartmanni de Baldecke, quos ad hoc negotium ordinamus.

[3]) Zeugen: Pfalzgraf Ludwig, Friderich Burggraf zu Nürnberg, der Herzog von Teck, und die Grafen Albrecht und Burghard von Hohenberg. Urk. Ulm 21 Heum. 1276: Ughelli ibid. 614—618; Lünig Cod. Dipl. Germ. II, 869.

[4]) Urk. Wien 3 Winterm. 1277: Ughelli ibid. 618 f.; Lünig ibid. 873. Die drei Briefe der Anm. 7 auf Seite 32 und Anm. 3 und 4 dieser Seite sind von Bischof und Graf mitbesiegelt.

[5]) Nepos.

[6]) Nämlich 25 Fuder (carratae) Weins.

[7]) Bis auf 325 Fuder.

[8]) Regis Alemanniae. Aus dieser Benennung folgert Schöpflin, es müsse ein Italus aut Gallus die Urkunde geschrieben haben.

[9]) Urk. Lyon 7 Brachm. 1274: Schöpflin Alsatia Diplom. II, 5.

[10]) Urk. Hagenau 27 Brachm. 1274: Calmet Hist. de Lorraine II, 506.

seiner Mutter Sophia[1]), hatte von Wernern die Mainzer Lehen im Lande Hessen und zu Thüringen empfangen, und Gewißheit über anderes von derselben Kirche herrührendes Gut in Jahresfrist zu ermitteln versprochen[2]). Den Friedensvertrag, welchen Erzbischof Werner mit ihm schloß und später erneuern ließ[3]), verletzte Heinrich dadurch, daß er dem Hochstifte ohne Absage mehrere Besitzungen[4]) wegnahm und theilweise zerstörte; worauf der Erzbischof ihn und dessen Amtleute[5]) und Gehülfen[6]) mit dem Banne, das Land aber mit dem Verbote des Gottesdienstes belegte[7]). Es geschah dieses wenige Wochen vor der Königswahl. Auf des Erzbischofs Bitte, und nach dem Urtheile der Fürsten und Edeln, lud dann zu Worms[8]) König Rudolf Heinrichen vor sich. Als Derselbe am festgesetzten Tage zu erscheinen verschmähte, und Werner mit einem Eide und durch glaubwürdige Zeugen die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens bewies, sprach der König, wie das Recht es forderte, die Acht über den Edeln aus[9]).

Der Mainzer Kirche als des Reiches Hauptsäule erneuerte König Rudolf, auf Bitte seines Fürsten und Erzcanzlers Werner,

---

1) Filia beate Elisabeth, Landgravia Thuringie, Domina Hassie, quondam Ducissa Brabantie. Heinrich heißt bald Landgravius Thuringie, bald Dominus Hassie, auf dem Siegel auch Dux Brabantie; seine Gemahlin ist Adelheid von Braunschweig.

2) Urk. 10 Herbstm. 1263: Gudenus Cod. Dipl. I, 702 ff.

3) Durch den Propst zu Mainz (Sigfrid von Westerburg).

4) Genannt sind Nuwenburc, Wedelberc et Heiligenberc, castra et oppidum Ecclesie nostre.

5) Gerlach Reiz von Breuberg, Werner von Bischofshausen und Witekind von Holzheim.

6) Die Witwe Heinrichs Grafen von Waldeck mit ihrem Sohne Adolf. Auch Albrecht Herzog von Braunschweig zog durch ähnliche Handlungsweise auf sich und sein Land des Erzbischofs Bann und Verbot.

7) Urk. Bingen 21 Mai 1273: Gudenus ibid. 746 ff.

8) Rudolf ist urkundlich zu Cöln am 24 Winterm., zu Worms am 2—7 Christm. und am 13 zu Speier. In die Zwischenzeit fällt die Vorladung.

9) Zeugen: Eberhard Bischof zu Constanz, Ulrich Abt zu S. Gallen, Rudolf Pfleger (Gubernator Mon. Campidon.) zu Kempten; Hartman Graf von Froburg, Heinrich Markgraf von Hochberg, Rudolfus Advocatus de Wolchusen, Walter von Batz, Eberhardus de Ruffen, Richoldus (Lütold) von Regensberg, Otto von Kramburg, Rudolf von Wedenswile, Volkmar von Kemnaten, Heinrich von Werbenwag (s. Mone Anzeiger f. Kunde d. teutschen Vorzeit, Jahrg. 1836, S. 469 f.), Gozwin von Hohenfels, und Johannes von Blumenberg. Urk. Zürich 25 Jänner 1274: Gudenus ibid. 755 f.

alle Schenkungen und Gnaden, Freiheiten und Rechte, die sie von Friderich dem letzten römischen Kaiser, bevor der Papst Bann und Entsetzung über ihn ausgesprochen[1]), und von dessen Vorfahren am Reiche und Kaiserthum erhalten hatte[2]). Demselben Erzbischofe waren Juden in Lorch erschlagen oder verwundet worden. Rudolf gab seinem Schultheißen Werner zu Oppenheim, einem Ritter, den Auftrag, die Thäter zur Genugthuung vor sich zu laden; auf desselben Anzeige[3]), daß sie der Aufforderung keine Folge geleistet, ermächtigte der König den Erzbischof die gegen sie vorherbestimmte Strafe[4]) in Anwendung zu bringen[5]). Nachdem wenige Monate nach der Krönung zu Achen Erzbischof Engelbrecht von Cöln gestorben[6]), und ihm am Hochstifte der Dompropst zu Mainz Her Sigfrid von Westerburg gefolgt war, empfieng dieser ungesäumt des römischen Stuhls Bestätigung und, kaum heimgekehrt vom Papste[7]), als des heiligen Reichs Erzcanzler durch Italien, vom Könige die Reichslehen seiner Kirche[8]). Gegen jährliche dreihundert Mark, die Rudolf Sigfriden auf Lebenszeit auf das Schloß Kaiserswerd anwies, erklärte Letzterer alle seine Anforderungen für ausgeglichen[9]). Dem Erzbischof Heinrich von Trier blieb König Rudolf, als er mit ihm über dessen Auslagen bei seiner

---

1) ante latam in eum Papalis Excommunicationis et Depositionis sententiam.

2) Urk. Nürnberg 26 Winterm. 1274: Gudenus ibid. 756 f.

3) Am 5 Heumonat.

4) penam in litteris nostris super hoc confectis contentam. Dieser Brief liegt nicht vor.

5) Urk. Worms 6 Heum. 1276: Gudenus ibid. 758.

6) Er stirbt im Jahre 1274, doch erst nach dem Concilium zu Lyon, und bereits am 15 Winterm. 1274 trifft das Domcapitel seine, freilich zwiespältige, Wahl; Papst Gregorius entschied für Sigfrid: Würdtwein Nova Subsid. Dipl. XII, 334 f.

7) Sigfrid ist urkundlich noch zu Lyon am 3 April 1275: s. im zweiten Bande bei Wettingen.

8) Urk. Bruchsal 24 April 1275: Böhmer Reg. Rud. 171. — Erzbischof Sigfrid, „des Riches van Overberge Erzchecancellir", ist zu Cöln Urk. 7 Herbstm. (an unser Brouwen Avende der lassir, den man heizit in latine Nativitas) 1275: Höfer Urkunden 23—29.

9) Urk. (Sigfrids) Mainz 29 Jänner 1276: Lichnowsky Reg. Rud. 317 aus dem Wiener Staatsarchiv; Böhmer Reichssachen 120. Vergl. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 28.

Erwählung zu Frankfurt Abrechnung hielt, noch sechzehenhundertundzwölf Mark[1]) schuldig, und versprach sie vor Ablauf der zwölften Woche[2]) abzutragen. Würde jedoch der König an der Auszahlung gehindert, so sollten Heinrichen dafür nach dem Rathe des Erzbischofs von Mainz oder des Grafen Wilhelm von Jülich Reichsgüter angewiesen werden; und fände auch diese Anweisung nicht Statt, so sollten die Bürgen des frühern Zahlungsbriefes, den er in diesem Falle ferners zu Kräften erkenne, auf erfolgte Mahnung sich in Giselschaft legen[3]). Als die drei geistlichen Kurfürsten mit vielen Grafen, Freien und Reichsgetreuen zu Bopard um den König versammelt waren[4]), stellte der von Trier durch den edeln Mann Reinhard von Hanau die dringende Bitte, es möchte durch einen allgemeinen Spruch entschieden werden: was Rechtes sei, wenn sein Vasall, der sich im Lande befinde und ungehindert zum Erzbischofe gelangen könne, bei ihm in Jahresfrist die Belehnung nicht nachsuche. Da wurde von Mainz und Cöln und den übrigen Anwesenden einstimmig ertheilt: es möge Trier ein solches Lehen, ohne Gut und Ertrag irgend zu schmälern, auf ein Jahr lang einziehen, damit der Vasall, wenn er in dieser Zeit dasselbe gebührend suche, es unvermindert zurückerhalten könne; dagegen sei nach Verlauf eines Jahres dem Vasallen kein Gehör mehr zu geben. Eben dieses gelte, auch wenn der Vasall sein Lehen auf einen Andern übertragen habe; wäre aber der Lehenträger zu mächtig, als daß der Erzbischof es einzuziehen vermöchte, so soll ihm der König zu Dämmung so verwegenen Uebermuths mit seinem Ansehen beistehen. Diesen Spruch bestätigte König Rudolf[5]).

Die Freiheiten, Schenkungen, Gnaden und Rechte, welche Friderich der letzte Kaiser vor Bann und Entsetzung[6]) und dessen Vor-

---

[1]) Aquensium denariorum.

[2]) Bis zum 27 Mai 1274 (exeunte Penthecostes ebdomada).

[3]) Urk. Oppenheim 9 März 1274: Günther Cod. Dipl. Rh. M. II, 386 f.

[4]) Am 28 März 1276 als am Palmsonntage (dominica, qua cantatur: Domine, ne longe).

[5]) Urk. Bopard 29 März 1276: Günther Cod. Dipl. Rh. M. II, 413 f.; Pertz Mon. Germ. IV, 406.

[6]) ante latam in eum excommunicationis et depositionis sententiam.

fahren gewährt, bekräftigte der König, wie dem Erzbischofe von Mainz insbesondere, so allen und jeden geistlichen Fürsten im römischen Reiche[1]). Auch die beiden Briefe Friderichs, die er theils als König nach der Erwählung seines Sohnes Heinrich[2]), theils als Kaiser auf Veranlassung des Bischofs Heinrich von Eichstädt[3]) zum Schutze der Kirchen ausgestellt, erneuerte und bestätigte König Rudolf auf Bitte des Erzbischofs Werner von Mainz; nur die einzige Bestimmung des erstern Briefes, daß, weil das weltliche Schwert zur Unterstützung des geistlichen Schwertes eingesetzt sei, einen Gebannten, der über sechs Wochen in der Strafe verharre, auch die Reichsacht treffen müsse, und diese ohne vorherige Aufhebung des Banns nicht zurückgenommen werden dürfe, behielt der König noch reiferer Ueberlegung und seinem endlichen Entscheide vor[4]). Desselben Kaisers Verordnung[5]), wodurch er in allen Städten die Räthe und Bürgermeister oder Vorstände und andere Amtleute, welche durch die Gemeinde der Bürger ohne der Erzbischöfe oder Bischöfe Gutheißen aufgestellt werden, sowie die Innungen oder Gesellschaften jeglichen Gewerkes aufhob, und zugleich gebot, daß, wo ein Münzrecht sich befinde, um alle Waren und Lebensmittel nur mit Pfenningen derselben Münze, als welche jedem Bürger gemein seien, verkehrt werden solle, erhielt ebenfalls die Bestätigung des Königs Rudolf[6]). Als Dieser in der Stadt Oppenheim zu Gerichte saß[7]),

---

[1]) Urk. Nürnberg 21 Winterm. 1274: Falckenstein Cod. Dipl. Antiquitatum Nordgaviensium p. 61; Pertz ibid. 401. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 134.

[2]) Urk. Frankfurt 26 April 1220: Pertz ibid. 236; Gudenus Cod. Dipl. I, 469—473.

[3]) Urk. Fogia im Winterm. 1234: Pertz ibid. 304 f.

[4]) Urk. Speier 13 März 1275: Falckenstein Cod. Dipl. Antiq. Nordg. 61—65; Lünig Spicileg. Eccles. I, Fortsetz. S. 39 ff.; Pertz ibid. 402. Ueber des Königs Benehmen in dieser vorbehaltenen Sache vergl. die Anm. 9 auf Seite 34, und was später mit Hessen geschehen wird.

[5]) Urk. Ravenna im Jänner 1232: Pertz ibid. 285 ff., wo auch und bei Böhmer Reichsgesetze S. 8 mehrere Ausfertigungen an verschiedene Hochstifte verzeichnet sind.

[6]) Urk. Speier 12 März 1275: Lichnowsky Reg. Rud. 259 aus Dürr de Comitiis a Rudolfo celebratis pag. 33; vergl. Pertz ibid. 401. Die von Böhmer Reg. Rud. 159 angeführte Urk., Aglei (Aquilegiae) im April 1232, ist ganz gleichlautenden Inhalts.

[7]) nuper.

ergieng vor ihm aller Umstehenden einstimmiger Spruch, daß gegen Freiheiten und Rechte, welche seine Vorfahren die römischen Kaiser und Könige oder er selbst den Kirchen des Reichs verliehen, keine untergeordnete Gerichtsbehörde[1] irgend ein Urtheil rechtskräftig erlassen könne. Dieser allgemeine Spruch wurde darnach, auf dringendes Anhalten eines Bevollmächtigten der Lütticher Kirche[2], von vielen geistlichen und weltlichen Herren[3], zu Gunsten des Hochstifts und der übrigen Kirchen zu Lüttich wider Maier und Schöffen daselbst auf gleiche Weise namentlich ertheilt[4]. Der König, indem er des Hochstifts Freiheiten erneuerte[5] und diesen Spruch bestätigte, erließ an Maier und Schöffen bei Verlust seiner Huld und ihrer Ehre[6] den bestimmten Befehl, gegen Geistlichkeit und deren Gesinde nicht wider ihre Freiheiten zu handeln, erklärte allfällige Urtheile für kraftlos und nichtig, und wies bei vorkommenden Vergehen des Gesindes der Lütticher Geistlichen auf das in den Freiheitsbriefen vorgeschriebene Verfahren hin[7]. Diesen Freiheiten des Hochstifts nicht zu nahe zu treten ermahnte König Rudolf den Rath von Lüttich wiederholt, und ernannte zugleich den Erzbischof von Trier allfällige Klagen des letztern zu verhören[8].

Dem Bischofe Johannes von Lübeck ertheilte König Rudolf die Lehen vom Reiche, und übertrug ihm die Verwaltung der Weltlichkeiten und die volle Gerichtsbarkeit des Fürstenthums seiner Kirche; demzufolge gebot er allen und jeden Vasallen, Dienstmannen und Leuten derselben, dem Bischofe als seinem Fürsten und ihrem Herrn

---

1) nullius inferioris tribunalis auctoritas.

2) honorabili viro Alexandro de Bruneshovii canonico et procuratore alme Leodiensis ecclesie postulante constanter.

3) Zeugen: die Bischöfe Eberhard von Worms und Heinrich von Trient, die Dechanten von Worms und Speier; die Herzoge von Kärnthen und Teck, Eberhard Graf von Catzenelnbogen, R. der Rauhgraf, H. Graf von Freiburg, Ph. de Hoënoch und Th. dessen Sohn, und Ph. von Bolanden.

4) Die Urk. Anm. 7.

5) Insbesondere die Urk. Heinrichs des Fünften vom 1 Jänner 1108. Urk. Oppenheim 10 Herbstm. (wenn anders quarto vor Idus ausgelassen ist) 1275: Lünig Spicil. Eccles. II, 510. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 203.

6) sub obtentu gratie nostre suique honoris.

7) Urk. Oppenheim 10 Herbstm. 1275: Lünig Spicil. Eccl. II, 511; Pertz Mon. Germ. IV, 403; Gerbert Cod. Epist. 94.

8) Urk. Augsburg 1 März 1276: Böhmer Reg. Rud. 238.

getreulich zu warten, und untersagte ihnen Bischof oder Kirche an Leuten oder Gütern auf irgend eine Weise zu beschweren[1]). Auf gleiche Weise empfiengen die Reichslehen ihrer Kirchen Bischof Ulrich von Ratzeburg, unter Aufforderung zum Gehorsam an die Edeln, Vasallen und Dienstmanne des Hochstifts[2]), der neuerwählte Bischof Eberhard zu Münster[3]) und, unter besonderer Bestätigung seines Fürstenlehens[4]), Abt Ortolf von Benedictbeuern[5]); der Aebtissin zu Hohenburg, welche gehindert war vor dem Könige zu erscheinen, um mit dem Scepter belehnt zu werden und den Huldigungseid und die üblichen Dienste zu leisten, übersandte er auf ihre und seines Canzlers Bitten, des Propstes bei S. Wido zu Speier, die Lehen vom Reiche als einer Fürstin[6]). Rudolf bestätigte dem Erzbischof Jacob von Embrun alle Freiheiten und Rechte seines Hochstifts[7]). Um für die Wohlthat seiner Erhöhung gebührenden Dank dem göttlichen Geber gegen dessen Braut abzutragen, erklärte der König insbesondere der ehrwürdigen Kirche Basel, wider deren Bischof Heinrich er als Graf unter den Waffen gestanden, daß er ihre Rechte, die sie von Friderich dem letzten römischen Kaiser und dessen Reichsvorfahren empfangen habe, in allen Dingen erhalten wissen wolle; auch seinerseits werde er, was er derselben nach dem Rechte schuldig sei, ihr gern und freigebig gewähren[8]). Hierauf wurde König Rudolf, der nebst hundert Rittern seines Gefolges auch die Gesellschaft vom Sterne mit sich führte, von dem Bischofe, von achtundneunzig Brüdern aus vier verschiedenen Orden und von allem Volke der Stadt, Männern und Frauen, auf das feierlichste

---

1) Urk. Nürnberg 19 Winterm. 1274: Lünig Spicil. Eccl. II, 319, und Lünig Corpus Juris Feudalis Germanici I, 457.

2) Urk. Hagenau 5 Mai 1274: Böhmer das. 86.

3) Urk. Augsburg 19 Brachm. 1275: Das. 181.

4)5) Zwei Urk. Augsburg 17 Brachm. 1275: Das. 178 f.; letztere auch Monum. Boica VII, 139.

6) Urk. Hagenau 25 Christm. 1273: Schöpflin Als. Diplom. II, 3.

7) Urk. Nürnberg 31 Jänner 1276: Böhmer das. 231, und f. im zweiten Bande bei Burgund.

8) Urk. Hagenau 23 Christm. 1273: Herrgott Genealog. Diplom. Aug. Gentis Habsburgicae II, 440.

in Basel empfangen [1]). Der König, dem es bei Wiederherstellung des Reichs [2]) unmöglich war, die manigfaltigen Angelegenheiten in so verschiedenen Gegenden überall persönlich zu ordnen, ertheilte seinen Fürsten dem Erzbischof Friderich von Salzburg und den Bischöfen Leo von Regensburg und Peter von Passau, nachdem sie ihre Ergebenheit bezeugt, die Huldigung geleistet, und aus seiner Hand auf übliche Weise die Lehen empfangen [3]), vertrauensvoll die Ermächtigung: mit den Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern, Bürgern und Gemeinden der Städte ihres Kirchengebiets [4]) über alles, was des Reiches Wohlfahrt und Wiederherstellung und der Letztern Frommen und Ehre betreffen mag, sooft und wie sie es für zuträglich erachten, gemeinsam oder einzeln zusammenzutreten, zu unterhandeln, zu verfügen und anzuordnen; zugleich versprach Rudolf bei seiner königlichen Ehre [5]), der Fürsten Wort, Handlung oder Versprechen in jeglichem Stücke genehm zu halten [6]). Mit dieser Vollmacht verband er die Bestätigung der Freiheiten und Rechte der drei Hochstifte [7]).

Nach altbewährtem Brauche, daß jedes Gotteshaus im römischen Reiche gehalten war, zu Versorgung mit einer Pfründe des Königs erste Bitte im Anfange seiner Verwaltung zuzulassen, wandte sich auch Rudolf an seinen Fürsten den Abt Dietrich von Niederaltach [8]). Derselbe bestätigte dem Kloster Lorch die ihm von Herzog Friderich von Schwaben ertheilten Freiheiten und Besitzungen, und verordnete daß nur ein römischer König, oder wer von diesem hiezu

---

[1]) Am 13 Jänner (sabbato ad vesperas, in octava Epiphaniae, scilicet Idibus Januarii, G litera dominicali) 1274: Annal. Colmar. 10, 49—54.

[2]) pro reformatione Romani Imperii.

[3]) postquam — a nobis iura nostrorum Regalium iuxta morem Romani Imperii suscepistis.

[4]) vestre provincie.

[5]) sub presentis scripti testimonio et regie maiestatis honore.

[6]) Urk. Hagenau 4 Augustm. 1274: Pertz Mon. Germ. IV, 398 aus Mon. Boica XXIX, 2, 509; Lang Reg. III, 434 gibt den 2 Augustm.

[7]) Urk. (für alle) Hagenau 3 Augustm. und (für Passau allein) Nürnberg 21 Winterm. 1274: Lang ibid. 434 und 442.

[8]) Urk. Hagenau 27 Hornung 1274: Mon. Boica XI, 249.

ernannt werde, dessen Vogt sein solle[1]). Seinem Schwager, dem Grafen Albrecht von Hohenberg, übertrug König Rudolf die Vogtei des Klosters Ursberg[2]); die des Gotteshauses Kempten bestätigte er dem Pfleger desselben, seinem Hofcanzler Rudolf[3]). Zum Schutze des Klosters Weingarten, dessen von Kaiser Friderich dem Ersten erhaltene Freiheiten der König bestätigte[4]), verordnete er, daß den Abt, der zur Veräußerung der Eigenleute oder Zinsleute des Klosters berechtigt sei, niemand hindern solle seine Gotteshausleute zurückzurufen, sowie daß niemand dieselben aus irgend einer Ursache beschweren solle[5]). In Folge einer an ihn gelangten Aufforderung des Collegiums der Cardinäle gab Rudolf dem Grafen Hugo von Werdenberg den Auftrag dasselbe Kloster zu schützen, und die Schenken von Winterstetten, die Herren von Liebenau, die Truchsessen von Waldburg und andere, die sich auf des Gotteshauses Gütern Rechte anmaßen, an den königlichen Hof zu laden[6]). Indem der König dem Kloster Herren-Alb die Steuerfreiheit in des Reiches Stadt Weil ertheilte[7]), und dessen frühere Freiheiten bestätigte,

---

1) Urk. Rothenburg 3 April 1274: Lichnowsky Reg. Rud. 196 aus Besold I, 452.

2) Urk. Rothenburg 3 April 1274: Lang Reg. III, 427.

3) Zeugen: der Pfalzgraf bei Rhein, der Markgraf von Burgau. Urk. Augsburg 14 Mai 1275: Lang ibid. 459 f.

4) Vom 23 Herbstm. 1155. Urk. Rothenburg 6 April 1274: Hess Prodromus Monum. Guelf. 83. Zeugen: Rudolf der Pfleger zu Kempten, die Aebte von Reinberg, Lorch und Markthal; die Grafen Ludwig von Oetingen, Hugo von Werdenberg, Rudolf von Montfort, Albrecht und Burghard Brüder von Hohenberg; Kraft, Gotfrid und Kunrad von Hohenloh, Kunrad der Schenk von Winterstetten, Eberhard der Truchseß von Waldburg, et alii quamplures. Ego frater Heinricus de ordine fratrum domus Theutonicorum, doctor decretorum, regalis Curiae protonotarius, vice venerabilis Cancellarii regalis Curiae O.Praepositi S. Widonis Spirensis, recognovi —. Böhmer Reg. Rud. 78, ohne die Zeugen, verweiset auf das Pergamen in Stutgart. — Dazu ein undatirter Brief Friderichs. Urk. Ulm 12 April 1274: Böhmer daf. 81.

5) Urk. Ulm 12 April 1274: Böhmer daf. 80. Der Auszug ist mir nicht verständlich genug. Darf der Abt, wie Eigenleute veräußern, so auch ihm entfremdete zurückfordern?

6) Urk. Rotwile 21 Weinm. 1274: Daf. 125.

7) Urk. Rothenburg 29 Christm. 1275: Lichnowsky Reg. Rud. 311 aus Besold I, 78.

schützte er es zugleich vor den sich demselben aufdringenden Vögten, und gestattete ihm aus dem Hause Eberstein sich einen Beschirmer zu wählen[1]). Den Benedictinern zu Rügersberg im Lausanner Bisthume, welche von Friderichs des Zweiten Sohne Heinrich, den sie zu ihrem Vogte und Beschirmer gewählt, die königliche Zusicherung erhalten, weder als Lehen noch als Pfand die Vogtei zu veräußern[2]), gab König Rudolf Abschrift und Bestätigung des Briefes[3]). In der Hoffnung daß, indem er die dem Dienste Gottes geweiheten Kirchen und geistlichen Leute kräftig vor Druck bewahre, sich auch ihm die Gnade von Oben mehre, bestätigte Rudolf Rechte, Freiheiten und Besitzungen der Abtei S. Maximin in der Vorstadt Trier, und verordnete insbesondere zum Schutze gegen die Anmaßungen der Vögte, daß keiner derselben die Vogtei oder irgend etwas zum Gotteshause Gehörendes veräußern dürfe[4]). Hierauf übertrug er die Vogtei dem Grafen Heinrich von Lucelnburg[5]). Den Schirm der Kirche Essen, deren von seinen Vorfahren erhaltene Freiheiten und Rechte der König auf Bitte des Grafen Adolf von Berg, sowie der Aebtissin und des Convents bestätigte[6]), hatte er bald nach seiner Krönung dem Erzbischof Engelbrecht von Cöln und dem Burggrafen zu Rinneck empfohlen[7]). Nachdem aber Engelbrecht gestorben, übten die fürstliche Aebtissin Bertha und der Convent aller Frauen die ihnen vom Reiche verliehene Freiheit, zu einem Schirmer zu wählen wen sie wollen, und erkoren auf Lebenszeit zum Vogte den König Rudolf selbst. Dieser, indem er anerkannte, daß die freie Wahl seine Nachfolger am Reiche zu keinerlei ähnlichem Anspruche berechtige, gelobte die Vogtei selber zu behalten und sie weder ganz noch theilweise zu verleihen und, außer jährlichen dreihundert Mark

1) Urk. Rothenburg 29 Christm. 1275: Lichnowsky daf. 310 aus Besold I, 76.

2) Urk. Bern 31 Christm. 1224.

3) Urk. Basel 6 Augustm. 1275: Gerbert Auctarium Diplomatum pag. 243.

4) Urk. Straßburg 3 Jänner 1274: Martene et Durand Veterum Scriptorum et Monumentorum Historicorum, Dogmaticorum, Moralium Amplissima Collectio I, 1376.

5) Urk. Hagenau 27 Brachm. 1276: Böhmer Reg. Rud. 259.

6) Urk. Cöln 19 Winterm. 1273: Daf. 25.

7) Zwei Urk. Cöln 21 Winterm. 1273: Daf. 26 f.

Cölner Pfenninge[1]), weiter keine Bitte einzulegen noch eine Abgabe zu fordern; würde Rudolf gegen diese Bedingungen handeln, von dem an müsse er von der Vogtei zurücktreten[2]). Als der König hierauf bei seiner Abwesenheit dem Erzbischof Sigfrid von Cöln die Vogtei über Essen empfahl, wollte er daß Aebtissin und Convent, die er in seinen Schutz nahm, demselben als ihrem Vogte gehorchen sollten[3]).

Dem Orden der Teutschbrüder, welchen sowie dessen sämmtliche Besitzungen im ganzen römischen Reiche der König in seinen besondern Schutz nahm[4]), und zugleich ein Gebot erließ wegen sichern Geleites für Meister und Brüder auf dem Rheine sowohl, als auf der Landstraße zwischen Romersdorf und Coblenz[5]), ertheilte er, ungeachtet seiner allgemeinen Verordnung die dem Reiche entfremdeten Güter aufzusuchen, solche Zusicherung, daß niemand dessen Besitzstand stören, vielmehr alle diesen betreffende und hierauf bezügliche Fragen vor den König gebracht werden sollen[6]); zugleich bekräftigte Rudolf, was demselben Mestwin Herzog in Pommern und Ratibor verliehen hatte[7]). Ein Vergleich des Teutschordens um Zehenten mit Ludwig von Isenburg[8]), sowie ein Zehentenkauf von dem Freien Werner von Falkenstein[9]) erhielt die königliche Genehmigung, sobald dem Reiche durch anderes Gut Genüge geschehen war[10]). Den Teutschbrüdern in Sachsenhausen, welche Lehengüter zu Frankfurt käuflich an sich gebracht[11]), erklärte der Stadtschultheiß Heinrich die

---

[1]) Im Herbste 170 Mark, 130 im Mai.

[2]) Urk. Bopard 16 Herbstm. 1275: Lünig Spicileg. Ecclesiast. III, Anh. 333.

[3]) Urk. Nürnberg 4 Hornung 1276: Böhmer Reg. Rud. 233.

[4]) Urk. Cöln 14 Winterm. 1273: Böhmer daf. 21.

[5]) Urk. Worms 2 Christm. 1273: Daf. 29.

[6]) Urk. Hagenau 21 Hornung 1274: Daf. 58.

[7]) Urk. Bopard 29 März 1276: Daf. 244.

[8]) Zu Mörle. Urk. Würzburg 30 März 1274: Daf. 73.

[9]) venditionem duarum partium Decime ville in Bruningesheim. Kurz vorher hatten die Teutschbrüder in Frankfurt den Kirchensatz zu Breungesheim, und der Edle von Falkenstein den der Capelle in Rödelheim, sich gegenseitig ausgetauscht. Urk. (der Genehmigung des Erzbischofs Werner) Seligenstadt 4 Jänner 1275: Gudenus Cod. Dipl. IV, 928.

[10]) Urk. Mainz 23 März 1275: Gudenus ibid. 929. Zeugen: der Burggraf von Friedberg, der Schultheiß von Frankfurt, — — —.

[11]) Urk. 30 Mai 1276: Böhmer Urkundenbuch I, 177.

Bestätigung des Königs Rudolf [1]), bis dieser selbst gegen üblichen Ersatz sie aussprechen konnte [2]). Den Schutz der Teutschbrüder empfahl der König dem Burggrafen zu Friedberg, des Reiches Vogte in Wetzlar, sowie den Schultheißen von Frankfurt und von Gelnhausen [3]). Dem Orden der Spitalbrüder bestätigte Rudolf die von Kaisern und Königen verliehenen Freiheiten [4]), nahm auf Bitte Beringers des Ordensmeisters durch Teutschland die Brüder und ihre Besitzungen in seinen besondern Schirm, und bestätigte ihnen alle Schenkungen Friderichs des Zweiten vor dessen Absetzung, sowie der Vorfahren desselben [5]). Auf gleiche Weise, wie für die Teutschbrüder in Sachsenhausen, wurde ein Streit um Reichsgut [6]) zwischen den Cistercer Frauen zu Tennebach und den Brüdern von Keppenbach, dessen Beilegung weder der König übernehmen konnte, noch der von ihm bezeichnete Markgraf Heinrich von Hochberg, durch den Schultheißen zu Breisach verglichen, und erhielt dann Rudolfs Genehmigung [7]). Ebenderselbe bestätigte, was Abt und Convent des Cistercerklosters Haina von dem Ritter Heinrich von Gerlenhausen eingetauscht [8]), sowie was den Schwestern zu Lichtenstern, desselben Ordens, Walter der Schenk von Limburg an Reichsgut übergeben hatte [9]). Der Abtei Stams, welche Graf Meinhard von Tirol jüngst gegründet, übergab der König ein Gut, das der Graf von ihm zu Lehen getragen und durch ein Eigen dem Reiche ersetzte [10]); ebenso bestätigte er dem Gotteshause Eberach das, durch Schenkung [11]) an dasselbe gekommene, Gut zu Schwabach mit dem darauf ruhenden

---

1) Urk. Worms 9 Augustm. (4 Idus Aug., in vigilia b. Laurentii martiris) 1276: Das. 178. Die eine der beiden Bezeichnungen muß unrichtig sein.

2) Urk. Nürnberg 27 Augustm. 1276: Das. 179.

3) Urk. Kaiserslautern 8 Herbstm. 1274: Böhmer Reg. Rud. 111.

4) Von Friderich dem Ersten am 28 Christm. 1185, von Philipp am 28 Mai 1207, und von Heinrich am 17 Weinm. und 4 Winterm. 1227.

5) Urk. Nürnberg 5 Christm. 1274: Böhmer das. 146.

6) super quibusdam aquis, pascuis ac aliis —.

7) Urk. Hagenau 19 April 1276: Schöpflin Hist. Zaring. Bad. IV, 262. Der Vergleich selbst ist in dem königlichen Briefe nicht enthalten.

8) Urk. Gelnhausen 21 März 1274: Böhmer Reg. Rud. 71.

9) Urk. Oppenheim 28 Augustm. 1274: Das. 109.

10) Urk. Gemünd 15 Weinm. 1274: Hormayr Gesch. von Tirol I, 2, 483; Böhmer das. 121.

11) a Friderico Duce de Rotenburg.

Kirchenlehen[1]). Auch S. Claren Kloster zu Pfullingen erhielt Rudolf in ruhigem Besitze des Weinberges bei Achalm[2]), und trug, indem er nicht wollte, daß die Schwestern den neuen Satzungen, welche die Leute des Ortes gemacht, unterworfen werden sollen, ihren Schirm dem Landvogte Grafen Albrecht von Hohenberg auf[3]). Jene Leute, die an S. Martins Kirche in Pfullingen zinspflichtig und, mochten sie im Dorfe wohnen oder anderswo, der Reichsvogtei unterworfen waren[4]), Genoßen genannt, pflegten dem Herkommen gemäß ihre unbeweglichen Güter durch Kauf oder sonst nur an Genoßen zu veräußern, und an Andere nicht, es sei denn daß dagegen unbewegliche Güter von gleichem oder höherm Werthe eingesetzt würden. Die Schwestern bei S. Clara, welche einige der Genoßengüter durch entsprechenden Tausch an sich gebracht, erhielten hiefür des Königs Genehmigung und besonderes Weiderecht[5]).

König Rudolf wollte, daß S. Servatius Kirche zu Mastricht von den Schöffen und Bürgern der Stadt, als besondere Capelle des Reichs und wegen der Verdienste ihres Schutzheiligen, vorzüglich geehrt und die Leute derselben mit größtem Wohlwollen behandelt werden sollen[6]). Indem er die Kirche und ihre Besitzungen in seinen besondern Schutz nahm, bestätigte und erneuerte er dem Capitel die Freiheitsbriefe Friderichs des Zweiten[7]) und Heinrichs des Vierten[8]); nach dem Vorgange dieser Reichsoberhäupter genehmigte Rudolf die zwischen dem Propste und Decan und Capitel bestehende Gütertheilung[9]), und erklärte daß die letztern, welchen König Kunrad der Zweite die Brücke über die Maas geschenkt

---

1) Urk. Nürnberg 15 Christm. 1274: Lang Reg. III, 443.

2) vineam in clivo Achalm sitam.

3) domino Alberto Comiti Advocato terre. Urk. Hagenau 1 Winterm. 1274: Ludewig Reliq. X, 156; Glafey Anecdotor. Collect. I, 342.

4) qui nobis et Imperio ratione Advocatie seu Dominii sunt subiecti.

5) Sie dürfen speciales pastores habere — pro vestris animalibus mittendis (nutriendis). Urk. Hagenau 17 April 1276: Ludewig ibid. 154; Glafey ibid. 341.

6) Urk. Achen 28 Weinm. 1273: Böhmer Reg. Rud. 9.

7) Vom 28 Heum. 1215 und 9 Herbstm. 1235. Urk. Cöln 1 Winterm. 1273: Daſ. 13.

8) Urk. Cöln 3 Winterm. 1273: Daſ. 19.

9) Urk. Hagenau 25 Weinm. 1274: Daſ. 126.

hatte, zu den Kosten ihrer Erhaltung nur nach Maßgabe des Ertrags derselben verpflichtet seien [1]). Der Abtei Altenberg bei Cöln, welcher der König seinen Schirm gab, bestätigte er ihre Zollfreiheit [2]); dem Kloster Eberbach im Rheingau ertheilte er gleiche Befreiung nicht nur vom Zolle zu Bopard [3]), sondern an allen ihm unterworfenen Orten [4]). Dem Kloster Gengenbach gab Rudolf einen ausführlichen Brief über dessen Freiheiten und Rechte [5]), und verordnete daß dasselbe wegen Zinsen, Gülten, Zehenten und dergleichen nicht vor das weltliche Gericht gezogen werden sollte [6]). Von den Predigerinnen zu Eßlingen, als welche das Gemeinwesen vielmehr mit Gebet als mit Geld unterstützen, Steuern zu verlangen untersagte er seinen Amtleuten [7]). Von dem Könige wurden die Klöster Maulbron [8]), Schwarzach [9]), Ichtershausen [10]) und Engelthal [11]), die Frauen zu Kirchheim [12]) und die Cistercer von Sichem [13]), die Schwestern desselben Ordens zu Kaisersheim [14]) und Himmenrode in der Eifel [15]), unsrer Frauen Spital in der Burg zu Kaiserslautern [16]), S. Adalberts [17]) und unsrer Frauen Kirche in Achen [18]), sowie die Benedictiner

---

[1]) Urk. Hagenau 17 Herbstm. 1274: Das. 116.

[2]) Urk. Cöln 2 Winterm. 1273: Das. 15.

[3])[4]) Zwei Urk. Cöln 3 Winterm. 1273: Das. 16 und 17.

[5])[6]) Urk. Augsburg im Mai und Hagenau 9 Christm. 1275: Das. 176 und 216.

[7]) Urk. 18 Weinm. 1274: Das. 124.

[8]) Urk. Speier 15 Christm. 1273: Das. 36. Vor dem Könige erklärten Kunrad von Enzberg und dessen Brudersöhne, daß sie an den dem Kloster Maulbron gehörigen Orten Elfingen u. s. w. keine Vogteirechte haben. Urk. Nürnberg 5 Hornung 1276: Das. 235.

[9]) Urk. Hagenau 13 Christm. 1275: Das. 220.

[10]) Urk. Augsburg 19 Brachm. 1275: Das. 182.

[11]) Urk. Nürnberg 27 Winterm. 1274: Lang Reg. IV, 768.

[12]) Urk. Nürnberg 28 Christm. 1274: Böhmer Reg. Rud. 152.

[13]) Urk. Hagenau 22 Christm. 1273: Das. 39. Zeugen: Erzbischof Werner von Mainz, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Albrecht Herzog von Sachsen; die Grafen Otto von Orlamünde und Otto von Anhalt; Burghard von Querfurt.

[14]) Urk. Gemünd 15 Weinm. 1274: Lünig Spicileg. Eccles. III, 329.

[15]) Urk. Weißenburg 5 April 1275: Böhmer Reg. Rud. 168.

[16]) Urk. Hagenau 7 Mai 1274: Das. 87.

[17])[18]) Urk. Hagenau 23 Augustm. 1274, und Freiburg in Oechtland 24 Weinm. 1275: Das. 108 und 212.

Abtei S. Ghislen bei Cambrai[1]) in seinen und des Reiches Schutz genommen. König Rudolf bestätigte alle Besitzungen, Freiheiten und Rechte des Klosters Pforte[2]); er genehmigte die von Herzog Johannes von Sachsen gestiftete S. Nicolaus Kirche zu Aken[3]). Indem er die Freiheiten des Cistercerklosters Volkerrode bestätigte[4]), und dasselbe in den königlichen Schirm nahm, forderte er zugleich seine Amtleute in den Reichsstädten Goslar, Nordhausen und Mühlhausen zu dessen Beistande auf[5]). Den Amtleuten derselben drei Städte empfahl der König den Schutz der Cistercer zu Walkenried[6]), indem er zugleich Abt und Convent mit Leuten und Gut in seinen besondern Schutz nahm, und ihnen die von Kaiser Friderich und dessen Vorgängern erhaltenen Freiheiten bestätigte[7]). Seinem Amtmanne zu Büren übertrug König Rudolf den Schirm der Augustiner Propstei Reitenbuch[8]), einem Bürger[9]) von Nürnberg den Schirm des Cistercer Klosters Langheim[10]) und der S. Gumberts Kirche zu Ansbach[11]). Die Benedictiner Abtei Offenbach am Glan wurde dem landgräflichen Schultheißen zu Kaiserslautern[12]), dem Grafen Friderich von Leiningen das Kloster Otterburg[13]), sowie Meisterin und Convent der

---

1) Urk. Hagenau 18 Augustm. 1274: Miraeus Opera Diplom. I, 591.

2) Urk. Hagenau 24 Hornung 1274: Böhmer Reg. Rud. 59.

3) Im Jahre 1270. Urk. Mainz 24 März 1275: Das. 164.

4)5) Urk. Hagenau 27 Christm. 1273 und 18 Augustm. 1274: Das. 42 und 107.

6) Urk. Hagenau 17 Augustm. 1274: Das. 104.

7) Urk. Hagenau 16 Augustm. 1274: Das. 103. Zeugen: Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; Rudolf Pfleger (provisor) des Klosters Kempten; die Grafen Gotfrid von Sain, Heinrich von Freiburg, Hugo von Werdenberg, Albrecht von Hohenberg, Friderich und Kunrad Burggrafen von Nürnberg; die Herren Engelhard von Weinsberg und Walter von Klingen; Meister Gotzo (Gotfrid) und Meister Andreas, des Königs Schreiber (notarii).

8) Urk. Ulm 15 April 1274: Monum. Boica VIII, 45.

9) Butigelario oder Butegulario.

10)11) Urk. Rothenburg 6 April 1274, und Nürnberg 8 Jänner 1276: Lang Reg. III, 427, und IV, 3; erstere auch bei Ussermann Episcopat. Bamberg. Cod. Probat. 175.

12) Urk. Kaiserslautern 10 Herbstm. 1274: Lichnowsky Reg. Rud. 225.

13) Urk. Nürnberg 18 Jänner 1275: Böhmer Reg. Rud. 154. Der König, der des Gotteshauses Freiheiten bestätigte, beauftragte den Grafen Emicho von Leiningen und Dietrich Herrn von Hohenfels einen Streit zwischen dem Kloster und den Kolben von Wartenberg zu entscheiden. Urk. Kaiserslautern

Frauen des Gotteshauses Retters Reinharden von Hanau dem Burggrafen zu Friedberg und allen seinen Amtleuten in der Wetterau vom Könige empfohlen[1]). Hinwieder führten Decan und Capitel der Frankfurter Kirche Beschwerde über die königlichen Amtleute zu Ingelheim, deren Gesinde, und über die Besitzer dortiger Reichsgüter, weil durch sie das Stift im Bezuge des ihm zukommenden Neunten von dem Reichsgute gehindert und der Ertrag demselben vorenthalten werde. Hierüber verordnete Erzbischof Werner von Mainz Vorladung und Rechtsverfahren[2]). Die Abtei Orval[3]) im Bisthume Trier, deren Freiheiten Rudolf bestätigte[4]), empfahl er dem Schutze des Königs von Frankreich[5]).

Die Freiheitsbriefe, welche frühere Reichsoberhäupter Gotteshäusern ausgestellt: Otto und Friderich dieses Namens die Ersten der Abtei Schwarzach[6]), Heinrich der Dritte und der Sechste dem Kloster Ebersberg[7]), Kunrad der Dritte für S. Nicolaus Kirche zu Comburg[8]) und für Heilsbron[9]), Kaiser Friderich der Erste und

---

10 und 11 Herbstm. 1274: Böhmer daf. 112 und 114. Verkäufe, die der Ritter Kunrad von Wartenberg an Otterburg machte, wurden von Rudolf bestätigt. Urk. Worms 12 April 1276: Daf. 249.

[1]) Urk. Oppenheim 13 Herbstm. 1275: Gudenus Cod. Dipl. III, 799.

[2]) Urk. Bingen 23 Herbstm. 1275: Böhmer Urkundenbuch I, 174.

[3]) Aureae-Vallis monasterium.

[4]) Urk. Nürnberg 10 Hornung (wenn anders 4 Id., und nicht 4 Non. steht) 1276: Lichnowsky Reg. 320; auch Böhmer Reg. 236 hat den 10.

[5]) Urk. Nürnberg 2 Hornung (4 Non. Febr.) 1276: Martene et Durand Thes. Nov. Anecdotor. I, 1154 f.; Miraeus Opera Diplom. II, 1241.

[6]) Am 17 Mai 961 und am 19 Augustm. 1152. Zwei Urk. Hagenau 12 Christm. 1275: Böhmer Reg. Rud. 218 f.

[7]) Am 1 Jänner 1040 und 18 Mai 1193. Urk. Augsburg 17 Brachm. 1275: Böhmer daf. 180. Zeugen: die Bischöfe Hartman von Augsburg, Heinrich von Trient und Hiltebrand von Eichstädt; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog Philipp von Kärnthen; Graf Meinhard von Tirol, Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Gebhard von Hirschberg, Heinrich von Fürstenberg, Albrecht von Hohenberg, Ludwig von Oetingen, Hugo von Werdenberg, Diebold von Pfirt und Heinrich von Freiburg. Vergl. Lang Reg. III, 462.

[8]) Urk. Speier im Christm. 1273: Böhmer Reg. Rud. 38.

[9]) Am 31 März 1138. Urk. Nürnberg 12 Jänner 1275: Lang Reg. III, 447.

sein Urenkel Heinrich der Abtei Eußernthal[1]), derselbe Kaiser Friderich für den Abt Volkmar zu Münsterdreisen am Donnersberge[2]), Friderich der Zweite den Klöstern Burtscheid[3]) und Odernheim[4]), dem Spitale der Prämonstratenser zu Hagenau[5]), sowie für Bebenhausen[6]) und Reitenbuch[7]) und sein Sohn Heinrich dem Kloster Schönthal[8]), den Schotten zu Nürnberg[9]) und dem Kloster Marienberg bei Bopard[10]); alle diese Briefe wurden vom Könige Rudolf bestätigt. Derselbe, indem er der Abtei S. Emmeram in Regensburg eine Freiheit des Kaisers Heinrich des Zweiten[11]) bekräftigte, genehmigte auch die jährliche Entrichtung von sieben Goldgulden an den apostolischen Stuhl für ihre Unmittelbarkeit[12]). Hierüber und über die, vom Bischofe Leo angegriffene, Wahl an die Abtei selbst gelangte der Streit nach Rom[13]). Der heiligen Zwölfboten Simon und Judä Kirche zu Goslar[14]), deren Decan und Capitel von König Rudolf die Erlaubniß erhielten, das Kupfer, womit die Kirche gedeckt war,

---

1) Uzerstal. Am 13 Winterm. 1187 und 28 Jänner 1229. Urk. Hagenau 14 Heum. 1274: Würdtwein Nova Subs. Dipl. XII, 206.

2) Am 3 Augustm. 1163. Urk. 8 Heum. 1274: Böhmer Reg. Rud. 96.

3) Im März 1222. Urk. Cöln 17 Winterm. 1273: Das. 23.

4) Am 6 April 1219. Urk. Speier 13 Christm. 1273: Das. 35.

5) Im Hornung 1218. Urk. Hagenau 4 Heum. 1274: Das. 95.

6) Im April 1232. Urk. (per manum cancellarii nostri Ottonis prepositi sancti Widonis Spirensis) Hagenau 26 Hornung 1274: Das. 60.

7) Am 27 April 1222. Urk. Ulm 15 April 1274: Das. 82.

8) Am 7 Herbstm. 1225. Urk. Nürnberg 29 Winterm. 1274: Das. 145.

9) Am 2 Heum. 1225. Urk. Nürnberg 21 Jänner 1276: Das. 228.

10) Urk. Wesel 5 Weinm. 1274: Günther Cod. Dipl. Rheno-Mosell. II, 391 ff.

11) Vom 3 Heum. 1021.

12) Censum etiam septem Aureorum, Sedi Apostolicae in exemptionis evidens argumentum ab Abbate dicti Monasterii annis singulis persolvendum, auctoritate Regia confirmamus. Urk. Hagenau 14 Heum. 1274: Lünig Spicileg. Eccles. III, 657 f.; Lang Reg. III, 432.

13) Urk. (des mit dem Untersuche beauftragten Cardinalpriesters) Rom 11 Mai 1276 und Viterbo 15 Mai 1277: Lang Reg. IV, 10 und 36; damit vergleiche die drei Urk. Lyon 18 Mai und 11 und 17 Weinm. 1274: Ibid. III, 430, 438 und 440.

14) pro remedio anime nostre ac Sacri Imperii reverentia eidem monasterio, tamquam speciali nostre Capelle, gratias fructuosas Regni nostri temporibus intendimus impertire: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 50.

zum Nutzen derselben zu verkaufen und sie an dessen Stelle mit Blei zu decken[1]), bestätigte er die Freiheiten, und schenkte ihr eine Vogtei[2]); die Rechtsame der Prämonstratenser Abtei Markthal, im Bisthume Constanz, wurden von ihm vermehrt[3]). Den Frauen des Predigerordens unter den Linden zu Colmar, im Bisthume Basel, nahm Rudolf die Last des Reichsdienstes in Beiträgen an Geld oder zu Stellung von Wagen und Rossen für sich und seine Nachkommen ab[4]). Derselbe verordnete, daß der Abt von Wilzburg an den Amman in Weißenburg, als Beschirmer der Reichsvogtei, alljährlich nicht mehr als zehen Mütt Haber zu entrichten habe[5]). Den Stiftsgeistlichen zu Waldkirch bestätigte Rudolf alle Rechte des ehemaligen Frauenklosters, an dessen Statt sie getreten waren[6]). Mit Genehmigung des Königs und des Bischofs von Eichstädt versetzte Pfalzgraf Ludwig die Schwestern von Weißenburg in ein von ihm gegründetes Gotteshaus[7]). Auf ähnliche Weise gestattete Graf Emicho von Leiningen den Augustiner Brüdern von Steig, Straßburger Bisthums, Anbau und Niederlassung in Landau[8]); Bischof Friderich von Speier gewährte denselben, jedoch ohne Beeinträchtigung der Pfarrrechte, die Ausspendung der Heilmittel der Kirche[9]). Auch Johannes der Kirchherr zu Queichheim, in dessen Kirchspiele das

---

1) Urk. Nürnberg 29 Jänner 1275: Böhmer Reg. Rud. 155.

2) Hedeborn. Urk. Nürnberg 26 Augustm. 1276: Heinecii Scriptores Rer. Germanicar. pag. 292 f. Zeugen: Erzbischof Werner von Mainz, die Bischöfe Berchtold von Würzburg und Heinrich von Trient; Heinrich Herr von Hessen. Dazu: Rudolfus cancellarius, vice Werneri archiepiscopi et archicancellarii, recognovit et approbavit.

3) Urk Neuenburg (am Rheine; nicht Nürnberg) 8 Weinm. 1275: Lünig Spicil Eccles. III, 349 f.; vergl. Lichnowsky Reg. Rud. 297. Böhmer hat den Brief nicht verzeichnet.

4) Urk. Hagenau 25 Hornung 1274: Beilage 5, a.

5) Urk. Augsburg 21 Mai 1275: Böhmer Reg. Rud. 175; Lang Reg. Boica IV, 65 f., mit dem Jahre 1278.

6) Urk. Breisach 23 Augustm. 1275: Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit Jahrg. 1837, S. 371.

7) in coenobio Betendorf. Urk. Augsburg 9 Mai 1276: Lang Reg. IV, 5.

8) Urk. 9 Hornung 1276: Schöpflin Als. Dipl. II, 11 f.

9) Urk. Speier 10 Hornung 1276: Ibid. 12.

Bethhaus errichtet wurde, und König Rudolf als Lehenherr derselben Kirche ertheilten ihre Genehmigung [1]).

Außer der Bestätigung ihrer Freiheiten [2]) gestattete der römische König den Bürgern von Achen, daß, wenn der Graf von Jülich, der Schultheiß oder der Vogt ihrer Stadt an Gerichten, wo Achturtheile auszufällen seien, abwesend wäre oder sich sonst nachläßig zeigte, dann derjenige, welcher dem Reichsgerichte vorsitze, schädliche Leute für rechtlos erklären und ächten möge [3]). Den Bürgern von Cöln bestätigte König Rudolf nicht nur die von Kaiser Friderich dem Zweiten erhaltenen Briefe [4]), sondern überhaupt alle denselben von seinen Vorfahren am Reiche und von der Cölner Kirche verliehenen Freiheiten, wie solche vor ihm vorgelesen wurden, namentlich daß sie bei Bopard nur den alten Zoll, dagegen bei Kaiserswerd gar keinen zu entrichten haben [5]). Ebenso bestätigte der König das Herkommen der Stadt Cöln, Güter und Waren der Bürger zum Besten der Gemeinde mit einer Abgabe zu belegen [6]); und nicht nur schloß er die Bürger, welche den Landfrieden zu beobachten und vor ihm Recht zu nehmen gelobten, in seinen Frieden ein und gebot jederman ihnen denselben zu halten [7]), sondern er nahm auch ihre vollmächtigen Boten, wenn sie vorgeladen oder nicht geladen sein Hoflager besuchen, in seinen besondern Schutz [8]). Rudolf versicherte weiter, daß in Streitigkeiten der Bürger mit ihrem Erzbischofe, wofern sie vor dem königlichen Hofgerichte Recht nehmen wollen, niemand ihnen oder andern, die zu ihnen verlangen, den Weg in die Stadt oder aus derselben verlegen solle; auch werde er in keiner Weise zulassen,

---

[1]) Urk. 10 Hornung 1276: Ibid. 12 f.

[2]) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 29.

[3]) Urk. Hagenau 20 Hornung 1274: Böhmer Reg. Rud. 57. Zeugen: Erzbischof Werner von Mainz, Bischof Heinrich von Lüttich, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog Albrecht von Sachsen; die Grafen Dieter von Catzenelnbogen und Heinrich von Fürstenberg; die Herren Werner und Philipp von Boland.

[4]) Im Mai 1236 und im Mai 1242. Urk. Cöln 19 Winterm. 1273: Böhmer das. 24.

[5]) Urk. Cöln 15 Winterm. 1273: Das. 22.

[6]) Urk. Hagenau 2 März 1274: Das. 66.

[7])[8]) Urk. Hagenau 1 und 2 März 1274: Das. 65 und 67.

daß etwas gegen ihre Freiheiten unternommen werde[1]). König Rudolf bestätigte, wie den Rittern, deren Söhnen und den Bürgern von Oppenheim[2]), so auch den Bürgern von Worms[3]) ihre von seinen Vorfahren am Reiche erhaltenen Freiheiten; jenen von Hagenau namentlich einen Brief Kaisers Friderich des Ersten[4]). Zu Worms hatten ihn und die Königin Bischof, Geistlichkeit und Volk freudig empfangen, und die Bürger am darauffolgenden Tage, auf den Ruf zur Versammlung durch die Glocke, ihm vor den Fürsten, den Herren und Edeln seines Geleites feierlich den Eid der Treue geleistet[5]); der König, mit seiner Gemahlin Anna und dem ganzen Hofe, nahm längern Aufenthalt in der Stadt[6]). So wurde Rudolf auch zu Mainz und Speier, in Straßburg und Basel empfangen[7]).

Der römische König bestätigte auf gleiche Weise die Freiheiten der Reichsstadt Dortmund[8]). Dieselbe Erklärung gab er den Frankfurter Bürgern für jene Freiheiten und Rechte, welche sie von Kaiser Friderich und dessen Vorfahren auf rechtmäßige Weise erhalten hatten[9]). Den Schultheißen Heinrich von Frankfurt ermächtigte

---

[1]) Urk. 8 Winterm. 1274: Daſ. 131. Statt des Königssiegels hänge, setzt Böhmer hinzu, ein rundes Siegel mit dreieckigem Schilde, worin ein rechts schauender einfacher Adler, und mit der Umschrift: S. Comit.....Dom..... berc. Die vollständige Umschrift lautete wohl: S. Comitis. Hainrici. De. Vra. Domini. In. Wrstenberc. (ſ. Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. Band I, Tafel III, Siegel vom Jahre 1265). Handelte in diesem Falle der Graf von Fürstenberg als Hofrichter? oder sonst im Auftrage des Königs?

[2])[3]) Zwei Urk. Worms 7 Christm. 1273: Böhmer Reg. Rud. 32 f.

[4]) Am 15 Brachm. 1164. Urk. Hagenau 21 Mai 1274: Böhmer daſ. 90.

[5]) Am 30 Winterm. 1273 erfolgte der Empfang, der Eidschwur am 1 Christm. (Sonntags).

[6]) tribus septimanis sagen die Annales Wormat. inediti bei Böhmer Reg. Rud. zwischen 28 und 29. Dieses ist für den König zu lange, da er bereits am 13 Christmonat sich in Speier befindet; dagegen mag die Königin erst später gefolgt sein. Eine Urk. Anna's noch aus Worms vom 12 Christm. 1273 hat das Solothurn. Wochenblatt Jahrgang 1827, S. 415. Daß an der Mittwoche nach der Krönung des Königs (25 Weinm.) mit dem Grafen Eberhard von Habsburg auch der Ritter Hartman von Baldegg bei der römischen Königin zu Achen in solario aulae regalis gewesen sei, beweiset Dasselbe S. 415 f.

[7]) Wegen Basels ſ. die Anm. 1 auf Seite 40; die königlichen Briefe für die andern drei Städte folgen.

[8]) Urk. Cöln 3 Winterm. 1273: Böhmer Reg. Rud. 18.

[9]) Urk. Worms 5 Christm. 1273: Böhmer Urkundenbuch I, 166.

Rudolf, in seinem Namen die Mühlenwasser nach Erbrecht oder auf andere ihm nützlicher scheinende Weise zu verpachten[1]). Zwei Reichsdienstmanne wurden von den Burgmannen der Grafen Emicho und Friderich von Leiningen thätlich verletzt: König Rudolf, der die Sache zur Sühne brachte, gelobte den Mißhandelten, um desto eher die erlittene Unbild verschmerzen zu können, sechzig Mark Silbers, die sie an liegende Güter wenden und letztere dann als Manlehen von dem Reiche empfangen sollten; inzwischen wies er ihnen, bis die Auszahlung erfolge, sechs Mark jährlicher Einkünfte vom Schiffszolle zu Frankfurt an[2]). Dem Schultheißen und gemeinen Bürgern dieser Stadt verbot der König, am Maine oder an andern Stätten von irgend einem Gelnhauser Zoll zu erheben[3]). Hinwieder erlaubte er den Bürgern von Gelnhausen im Büdinger Walde Holz zu lesen[4]). Auch die Freiheiten der Stadt Friedberg wurden von ihm bestätigt[5]), und zugleich verordnet, daß die Juden zu Friedberg, wenn sie der dortigen Burg alljährlich hundertdreißig Mark Silbers zahlen, von jeder weitern Steuer frei sein sollen[6]). Als dem Könige gelang zwei Ritter[7]) zu vermögen, ihren Antheil an der Burg Rödelheim ihm abzutreten, legte er jedem derselben drei Mark Cölner Pfenninge Einkünfte auf liegendes Gut, erkärte dieses für Burglehen, und verpflichtete die beiden Ritter auf solange zum Burgmannendienst in Friedberg, bis Rödelheim ganz an das Reich gekommen sei[8]). Nicht nur wies Rudolf dem Frankfurter Schultheißen Heinrich fünf Mark, als Burglehen zu Rödelheim nach Art der Friedberger Burglehen, auf einen Reichshof an[9]), sondern als mit ihm die übrigen Besitzer[10]) Rödelheims die Burg frei an das Reich aufgaben, und sie nach geleisteter Huldigung als Lehen zurückempfiengen, gelobte der König

1) Urk. Oppenheim 1 Herbstm. 1274: Das. 171.
2) Urk. Oppenheim 9 Herbstm. 1275: Das. 173 f.
3) Urk. Hagenau 31 Christm. 1273: Das. 167.
4) Urk. Hagenau 23 April 1275: Böhmer Reg. Rud. 170.
5) Urk. Worms 5 Christm. 1273: Das. 31.
6) Urk. Hagenau 11 Christm. 1275: Das. 217.
7) Heinrich den Schultheißen zu Frankfurt, Sohn des ehemaligen Schultheißen Wolfram, und Wernern genannt Schelm.
8) Urk. Hagenau 24 Mai 1276: Böhmer Urkundenbuch I, 176.
9) Urk. Nürnberg 29 Augustm. 1276: Das. 180.
10) Es sind außer obigem Werner noch Vier, darunter drei Ritter, genannt.

zu ihrer Sicherheit, ohne ihre Einwilligung keine mächtigern Burgmanne dahin zu setzen [1]). An der Spitze der königlichen Amtleute in der Wetterau stand der Freie Reinhard von Hanau Burggraf zu Friedberg [2]).

Den Bürgern von Mainz, durch deren Uebergriffe Erzbischof und Geistlichkeit der Stadt sich schwer verletzt gefunden [3]), hatte Werner die, vom Erzbischof Sigfrid in schwieriger Lage ertheilten [4]), Freiheiten erst wenige Monate vor der Königswahl bestätigt [5]). Als aber Dienstmanne und Bürger der Stadt fortfuhren, an des Erzstiftes und seiner Amtleute Recht und Gut sich zu vergreifen, sandte König Rudolf, vor welchen des Reiches oberster Canzler die Sache gebracht, die edeln Leute Grafen Dieter von Catzenelnbogen und Hern Philipp von Bonlanden zum Untersuch, und schied nach deren schriftlichem Berichte zwischen beiden Theilen bei seiner und des Reiches Huld [6]). Denselben Bürgern von Mainz bestätigte der König die von Kaiser Friderich dem Zweiten verliehene Befreiung aller Güter, welche vor dessen Zeiten frei von Steuer und Abgabe waren [7]), sowie die Freiheit von fremden Gerichten [8]). Er verordnete, daß die Bürger zu Bopard, welche zinspflichtige Güter außerhalb der Stadt besitzen, zu nichts anderm als zu dem schuldigen Zinse angehalten [9]), sowie daß an die Geistlichkeit nur der Werth steuerbarer Güter in Bopard, nicht aber die Güter selbst, vermacht werden dürfen [10]). Den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen nahm

1) Urk. Nürnberg 30 Augustm. 1276: Das. 180.

2) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 48.

3) Urk. Mainz 24 Herbstm. 1269: Gudenus Cod. Dipl. I, 729; Würdtwein Nova Subs. Dipl. IV, pag. XLI f.

4) Urk. Mainz 13 Winterm. 1244: Gudenus Cod. Dipl. I, 580 ff.

5) Urk. Mainz 5 Brachm. 1273: Gudenus ibid. 748 f.; Würdtwein Nova Subs. Dipl. IV, pag. XLIV. Die Verhältnisse, welche dieser und der Urk. der Anm. 6 auf Seite 28 zu Grunde liegen, erklären wohl auch die Handlungsweise der geistlichen Kurfürsten bei der Wahl eines neuen Königs; sie selber waren des Reichsschutzes bedürftig.

6) Urk. 1 Hornung (an sente Brigiden dage) 1275: Würdtwein Subsidia Diplom. IV, 345—348. Nach Böhmer Reg. Rud. 156 ist diese, soviel er wisse, des Königs Rudolf älteste teutsche Urkunde.

7)8) Urk. Mainz 28 und 29 März 1275: Böhmer das. 166 f.

9)10) Zwei Urk. Wesel 6 Weinm. 1274: Günther Cod. Diplom. Rheno-Mosellan. II, 397 und 390, welcher dem erstern Briefe beifügt (in den Zusätzen): der König habe dasselbe am nämlichen Tage auch für die Stadt Wesel verordnet.

König Rudolf, unter Belobung der treuen Dienste desselben, zum Burgman in Oppenheim an, und versetzte ihm zu fünfhundert Mark Silbers die Gefälle zu Tribur mit anderm Reichsgute als Burglehen[1]). Dem Grafen Emicho von Leiningen gestattete der König für dessen zum Verkehr wohlgelegenen Ort[2]) Landau einen Markt an jeglicher Mittwoche, nahm wer dahin zog und zurück mit allem Gute in des Reiches Schutz, und ertheilte zugleich der Stadt Landau Hagenauer Recht[3]). Er verordnete, daß bei dem Reichsschlosse Wolfstein unfern Kaiserslautern eine Stadt erbaut werde, und verlieh der neuen Gründung Speierer Recht[4]) Ebenso legte Rudolf neben der königlichen Burg Germersheim eine Stadt an, und ertheilte ihr gleichfalls die Freiheiten Speiers[5]); auch den Bürgern von Kaiserslautern gab er für ihre Stadt Speierer Recht und Freiheit[6]). Als König Rudolf wenige Wochen nach seiner Krönung, begleitet von vielen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Rittern[7]), nach Speier gekommen, erneuerte er den Bürgern dieser Stadt jenen Brief Kaisers Friderich des Ersten[8]), durch welchen ihnen zu größerer Unabhängigkeit vom Hochstifte die Befreiung von Lasten bestätigt, und neue Rechte zugesichert wurden[9]).

---

[1]) Urk. im Lager am Isarflusse 15 Herbstm. 1276: Böhmer Reg. Rud. 273; vergl. Steiner Archiv für Hess. Gesch. und Alterthumsk. II, 63.

[2]) oppidum forensibus negociis oportunum.

[3]) Urk. Hagenau 30 Mai 1274: Schöpflin Als. Dipl. II, 4 f.

[4]) Urk. Hagenau 17 Christm. 1275: Böhmer das. 221.

[5][6]) Zwei Urk. Worms 18 Augustm. 1276: Das. 268 und 266.

[7]) Werner Erzbischof von Mainz, Friderich Bischof von Speier, Ulrich Erwählter von S. Gallen, Adelin Abt von Weißenburg, Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Albrecht Herzog von Sachsen; die Grafen Ludwig von Oetingen, Ulrich von Asberg, Heinrich von Fürstenberg, Albrecht von Hohenberg, Emicho und Friderich von Leiningen, Emicho der Wildgraf (comes Silvester), Eberhard von Catzenelnbogen und Simon von Zweibrücken; Werner der Dompropst zu Speier, Otto der Propst bei S. Wido zu Speier des königlichen Hofes Canzler (der auch die Urkunde schrieb), Gotfrid von Neifen, Werner von Bolanden, Werner von Falkenstein, Engelhard von Weinsberg und Volkmar von Kemnaten.

[8]) Urk. Mainz 27 Mai 1182: Lehman (Ausgabe 1612) S. 529, b.

[9]) Aufhebung des Budteils und des Houbtrechts (ne aliqua persona maior vel minor, non Advocatus, non eorum naturalis Dominus illis morientibus de eorum supellectilibus quicquam auferre praesumeret, finaliter interdixit); diese und mehrere der übrigen Bestimmungen erscheinen, als noch bestehend, in dem folgenden Briefe für Weißenburg. Urk. Speier 13 Christm. 1273: Lehman das. S. 635; Tolner Cod. Dipl. Palatin. 78 f.

Zwischen der fürstlichen Abtei und der Stadt Weißenburg die alten Zerwürfnisse beizulegen, welche an zwei Edelleute[1]) gesetzt waren, belud sich König Rudolf mit der Obmannschaft. Es wurden folgende Rechte dem Gotteshause zugesprochen, und von den Bürgern anerkannt: Der Abt[2]) kann eine neue Münze machen, muß sie dann aber vier Jahre unverändert beibehalten. Er übt den Bann nach Recht und bisheriger Gewohnheit. Abt und Convent bezahlen kein Ungelt, wenn sie ihren Wein bei Faß und Fuder verkaufen; wohl aber, gleich Bürgern und andern damit Handelnden, wenn sie ihn bei der Maß ausschenken[3]). Sollen die Räthe der Stadt bestellt werden, so mag der Abt oder jemand für ihn dabei sein; kommt niemand, so wählen die Bürger beim Eide solche, die dem Gotteshause, dem Reiche und der Stadt füglich[4]) sind. Stirbt ein Weißenburger und hinterläßt ein Pferd[5]) von mehr als sechs Mark Werth, so geben die Erben dem Abte als Hauptrecht[6]) sechs Mark, und behalten das Pferd; von Thieren unter sechs Mark geben sie das beste, hat aber der Erblasser kein Vieh, so gibt man zwölf Pfenninge für das beste Kleid. Wer im Burgbanne sitzt und Hauptzins bezahlt, gibt dem Abte keinen Butel[7]), sondern für den Fall[8]) einen Schilling. Unverehlichte Söhne und Töchter im Burgbanne geben keinen Fall; haben sie jedoch geerbt, oder führen sie eigenen Haushalt, mögen dann Vater oder Mutter noch leben und sie selber unverehlicht sein, so geben sie einen Fall. Wer aber im Burgbanne sitzt und keinen Zins gibt, auf den hat der Abt alle seine Rechte. Wenn in den Gemeinweiden[9]), die man Almeinde nennt, Aecker gebaut werden oder Weinberge, so sind die Zehenten zu bezahlen.

---

[1]) nobiles viros Emichonem Silvestrem comitem et Gotfridum de Meisenburg.

[2]) Er ist hier Edelinus geheißen.

[3]) per mensuras, iuxta quod fieri assolet in tabernis.

[4]) opportuni.

[5]) dextrarium aut equum.

[6]) pro iure capitali.

[7]) Buteteil, was (wie Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit Jahrg. 1837, S. 305 f., darthut) unrichtig geschrieben ist: „Der Butel ist die „fahrende Habe an Frucht und Futter, welche ein Erblehenman auf seinem „Gute hinterläßt; davon nimmt der Lehenherr den dritten Theil".

[8]) pro mortuario.

[9]) in communibus pascuis.

Alle Waldungen im Weißenburger Banne, mit Ausnahme dreier Waldberge, die besonders an die Kammer des Abtes gehören, sind gemeinsam und Almeinde; doch ist der Abt darüber Meister und Herr, nur mit seiner Erlaubniß darf gefällt werden, und für Hof und Kirche bezieht er daraus allen Bedarf. Einungen[1]) über die Wälder werden mit dem Rathe, ebenso gemeinsam die Banwarte[2]) gesetzt; aber die Buße fällt dem Abte. Das Vieh[3]) hat in den Wäldern freien Weidgang, jedoch ohne zu schaden. Wer im Banne wohnt, darf alle seine Schweine in die Mast[4]) treiben; wer keine eigenen hat, mag fünfundzwanzig kaufen. Wer aber nicht im Banne wohnt, dessen Schweine nimmt der Abt weg. Derselbe ist, wie über die Waldungen, so über die Wasser und Weiden Meister und Herr. Bei Gebäuden, die über den Wasserrunsen und Straßen aufgeführt werden, mag der Abt nach Rath und mit Hülfe der Bürger, was verfehlt und verunstaltet ist, ändern und verbessern[5]). Ueber die Führung von Rechtshändeln, die bei der Kammer des Abtes anhängig werden zwischen ihm, seinem Convente, oder des Gotteshauses Dienstmannen und Vasallen sammt oder sonders einerseits, andrerseits zwischen den Bürgern von Weißenburg, entschied der König mit beider Theile Zustimmung so: der Abt wählt aus seinen Dienstmannen und Vasallen sieben Ritter, und ebensoviel Bürger aus den Vierzehen, welche Hausgenossen heißen, und die ihm vorgeschlagen werden; wie sie alle oder die Mehrheit derselben in Streitfällen entscheiden, gilt als endlicher Spruch[6]).

Zu Hagenau, wo Her Ludwig ein Ritter von Arnsberg des Königs Burggraf war[7]), nahm Rudolf vor vielen Fürsten, Grafen und Herren[8]), in Bestätigung der frühern Freiheiten Straßburgs,

[1]) Satzungen, und damit verbundene Bußen.

[2]) custodes silvarum.

[3]) pecora gregum.

[4]) ad glandes silvarum.

[5]) Item de structuris, superaedificatis aquarum decursibus atque viis, praedictus abbas, iuxta consilium et auxilium civium praedictorum, errata huiusmodi corriget et deformia reformabit.

[6]) Urk. Hagenau 12 April 1275: Schöpflin Als. Dipl. II, 7 f.

[7]) Urk. 5 Christm. 1276: Ibid. II, 13.

[8]) Erzbischof Werner von Mainz, die Bischöfe Friderich von Speier und Heinrich von Basel, Herzog Philipp von Kärnthen; Burggraf Friderich von

die Bürger dieser Stadt durch ganz Elsaß [1]) in solchen Schirm, daß er jederman untersagte, von ihren Besitzungen oder Leuten Dienst zu fordern oder irgend eine Steuer darauf zu legen, und behielt die Stadt mit allem Zubehör innen und außen zu des Reiches besondern Diensten vor [2]). Den Bürgern von Straßburg erklärte vor König Rudolf ein von denselben Gefangener [3]) lautere Sühne wegen dieser That, und schwur zugleich, hierum wider sie in keinem Kriege jemands Helfer sein zu wollen [4]). Als der König in Hagenau zu Gerichte saß [5]), ergieng von vielen Edeln und Reichsgetreuen, die ihn umstanden, der Spruch: Daß die Bürger Hagenau's in der Grafschaft und außerhalb für sich und ihre Güter alle Freiheiten und Rechte fortgenießen sollen, wie zur Zeit des Kaisers Friderich und seitdem bis auf Rudolfs Erwählung an das Reich; indem der König den Spruch bestätigte, empfahl er den Schirm der Stadt seinem Amtmanne Kuno von Bergheim [6]). Dieser hatte die Pflege im untern Elsasse, wo Graf Sigebrecht von Werd Landgraf war; die Landgrafschaft des obern Elsasses stand bei des Königs Söhnen, und Landvogt war Kunrad Werner von Hadestat [7]). Die Bürger von Mühlhausen ermächtigte König Rudolf, Lehengüter zu besitzen nach Lehenrecht; zugleich wollte er, daß die Bürger in keinerlei Streitsache vor auswärtige Gerichte gezogen werden, sondern daß ein Ansprecher das Recht in der Stadt Mühlhausen suchen solle, wie hinwieder ein Bürger den von ihm Angesprochenen vor dessen eigenem Richter zu belangen habe [8]). Breisach, welchem Orte der König

---

Nürnberg, die Grafen Emicho von Leiningen und Eberhard von Catzenelnbogen; Gotzo von Hohenloh, Walter von Klingen, Philipp von Falkenstein, Philipp von Bonlanden, Bruno von Hornberg, Kunrad von Tann, Kunrad von Landsberg, Burghard und Pilgerin (Peregrinus) von Wangen.

1) per totam provinciam Alsatie.

2) Urk. Hagenau 8 Christm. 1275: Ibid. II, 10.

3) Diene von Bretheim.

4) Urk. Straßburg vffen dez Herren huse von Clingen 12 Brachm. 1274: Böhmer Reg. Rud. 93.

5) Dienstag nach S. Luciä (17 Christm.).

6) Urk. Hagenau 22 Christm. 1275: Schöpflin Als. Dipl. II, 11.

7) Die Beweise folgen im zweiten Buche. Uebrigens starb Hadstats Gemahlin, Advocatissa Alsatiae, eine Tochter des Grafen von Pfirt, auf dem Schlosse Bliksberg am 23 Herbstm. 1276: Annal. Colmar. 13, 18 f.

8) Urk. Basel 5 Augustm. 1275: Schöpflin Als. Dipl. II, 9.

Stadtrechte[1]) ertheilte, wurde ermächtigt, zu Besorgung gemeiner Angelegenheiten alljährlich zwölf Räthe zu erwählen; insbesondere sollte zwischen Breisach und Straßburg keine Ladstatt[2]) sein, den Bürgern wurde auf dem Rheine Zollfreiheit oder doch sicheres Geleite zugesagt[3]), sie für fähig erklärt Lehen zu besitzen, und ihre guten Gewohnheiten bestätigt, unter Vorbehalt der Rechte des Reichs[4]). Den Bürgern von Rheinfelden erneuerte und bestätigte Rudolf, unter rühmlicher Anerkennung ihrer Treue gegen das römische Reich, den von König Heinrich dem Sohne des letzten Kaisers Friderich erhaltenen Brief[5]), und erklärte, indem er ihnen alle von Kaisern und Königen verliehenen Freiheiten bekräftigte, sie zugleich für fähig, Lehen von wem immer rechtmäßig zu erwerben und zu besitzen[6]). Den Bürgern eben dieser Stadt, die ohne Söhne sterben, gestattete König Rudolf die Reichslehen auf ihre ehelichen Töchter zu vererben; zugleich wollte er, daß sie um keinerlei Sache[7]) vor irgend einen noch so hoch gestellten Richter[8]) außerhalb Rheinfelden wider ihren Willen gezogen werden, dagegen aber auch nach gemeinem Rechtsgrundsatze[9]) einen Andern, den sie belangen, vor dessen Richter suchen sollen[10]).

---

1) Da sie ähnliche Bestimmungen enthalten wie das viel vollständigere Stadtrecht von Colmar, welches im zweiten Buche geschildert wird, so bleibt hier die Darstellung derselben weg.

2) portus, qui vulgo dicitur Ladstatt.

3) Ab exactione thelonei burgenses per nostri Rheni districtum absolvimus, infra Rheni nostri terminos sub nostri conductus securitate negotiabuntur.

4) Zeugen: Heinrich Bischof von Trient, die Herzoge Albrecht von Sachsen und Philipp von Kärnthen; Markgraf Heinrich von Hochberg, die Grafen Burghard von Hohenberg, Eberhard von Catzenelnbogen und Heinrich von Freiburg; die Freien Walter von Klingen, Ulrich von Rapoltstein, Rudolf von Hewen, Hesso von Usenberg und Burghard von Horburg. Urk. Breisach 25 Augustm. 1275: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 257—261.

5) Urk. (per manum magistri Heinrici Vicecancellarii nostri) Zürich 22 Jänner 1274: Beilage 4, a.

6) Urk. Hagenau 15 Heum. 1274: Beilage 4, b.

7) super nulla causa civili vel criminali, nec super aliqua actione reali vel personali.

8) cuiuscumque officii vel dignitatis existat.

9) Actor forum rei sequi debet.

10) Zeugen: Berchtold Abt von Murbach, Fürst; Heinrich Markgraf von Hochberg, die Grafen Berchtold von Henneberg, Diebold von Pfirt, Eberhard

Gleich Zürich erhielten alle übrigen Reichsstädte die Befreiung von auswärtigen Gerichten[1]; dieselbe Gnade erwies der König insbesondere auch den Bürgern der Stadt Hall[2]. Den Bürgern von Ravensburg, welchen eben diese Zusicherung gegeben wurde, gelobte Rudolf zugleich sie weder zu verpfänden noch zu veräußern[3]. Indem er die Freiheiten Lindau's bestätigte und die Bürger auf gleiche Weise vor fremden Richtern schützte, versprach er ihnen weder die Kastvogtei des Gotteshauses[4], noch die Vogtei über die Stadt zu veräußern[5]. Die von Ueberlingen, deren frühere Freiheiten König Rudolf bekräftigte, erhielten noch folgende Gnaden: Das Erbe eines Bürgers fällt an dessen nächsten Blutsverwandten, und niemand darf darauf das Fallrecht anwenden; nur um geistliche Sachen mag vor äußere Gerichte geladen, aber kein Bürger von einem Auswärtigen in die Acht gebracht werden; wer immer im Banne von Ueberlingen Güter besitzt, der soll nach dem Werthe derselben gleich den Bürgern steuern und dienen; auf Bürgschaften ihrer Schuldner, die außer der Stadt sitzen, mögen die Bürger für ihre Forderungen greifen, jedoch nur mit Erlaubniß des Ammans oder Richters; ein Urtheil mag vor die Bürger von Freiburg gezogen werden, zum endlichen Entscheide nach dem Rechte und den Satzungen dieser Stadt[6]. Die von Buchhorn wies der König, bei Berufungen von einem Spruche, an die Bürger von Ueberlingen[7]. Derselbe ertheilte

von Catzenelnbogen und Ludwig von Homberg; die Freien Walter von Klingen, Walter von Eschenbach und Herman von Bonstetten. Urk. Basel 31 Heum. 1276 (nicht 1275): Stadtarchiv Rheinfelden, wo der Brief in doppelter Ausfertigung liegt; abgedruckt bei Herrgott Genealog. II, 461.

[1] Urk. Hagenau 20 Herbstm. 1274: Gerbert Auctarium Diplom. 242; Pertz Mon. Germ. IV, 399.

[2] Urk. Nürnberg 26 Jänner 1276: Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 249.

[3] Urk. Basel 15 Brachm. 1276: Böhmer Reg. Rud. 257.

[4] Urk. Nürnberg 3 März 1275: Böhmer daf. 158; Lang Reg. III, 451 f.

[5] Urk. Nürnberg 12 Christm. 1274: Lang Reg. III, 443.

[6] Urk. Constanz 30 Brachm. 1275: Gerbert Auctar. Diplom. 229, welcher, indem er den 21 Brachm. angibt, den Ausdruck II Kal. Julii nicht für pridie, sondern als undecimo gelesen haben muß.

[7] Urk. Constanz 30 Brachm. 1275: Böhmer Reg. Rud. 183.

der Stadt Sindelfingen die Freiheiten Tübingens[1]), sowie er der Stadt Ulm, deren frühere Freiheiten er bekräftigte[2]), die Rechte der Bürger von Eßlingen verlieh[3]). Den Bürgern von Eßlingen bestätigte König Rudolf die alte Art der Steueranlage[4]); Leupold einen Bürger dieser Stadt, welchem Kaiser Friderich die Hälfte des dortigen Zolles verliehen hatte, erhielt er bei demselben[5]). Seinem Sohne dem Grafen Albrecht von Habsburg und dessen ehelicher Frau Elisabeth, welchen ein Recht auf Mengen zustand, that der König die Gnade, daß er dieser Stadt Recht verlieh wie Freiburg im Breisgau hatte[6]). Rudolf untersagte den Städten Dinkelsbühl, Aufkirch, Nördlingen, Bopfingen und Harburg, Eigenleute des Grafen Ludwig von Oetingen zu Bürgern anzunehmen[7]). Nicht nur entschied der König einen Streit über Steuerpflichtigkeit Angehöriger des Hochstifts Augsburg an die Stadt, und hinwieder über die Abgabe beim Todesfalle eines Bürgers an das erstere[8]); sondern er gestattete auch der Stadt ein Satzungsbuch anzulegen, und bestätigte den Bürgern die Steuerfreiheit ihrer auswärts gelegenen Güter[9]). Dieselben Bürger von Augsburg hatten, auf den Rath des Erzbischofs von Mainz, gegen König Rudolf Bürgschaft von Zahlungen übernommen; als sie deren Aufhebung verlangten, suchten auch sie ihrerseits die Verwendung des Erzbischofs nach[10]). Als hierauf die Bürger dem Könige vierzig Pfund Steuer bezahlten, befreite er sie auf ein Jahr von jeglicher Abgabe und Dienstleistung, und auf gleiche Weise noch auf zwei weitere Jahre, da sie ihm dreihundertfünfzig Mark Silbers sammt aufgelaufenen Zinsen an Schuld erließen[11]). Die Bürger der Stadt Rothenburg an der Tauber

---

1) Urk. Hagenau 1 März 1274: Böhmer daf. 64.

2) Urk. Hagenau 12 Augustm. 1274: Rousset Supplément I, 1, 129, b f.

3) Urk. Ulm 16 April 1274: Ibid. 129, b.

4) Urk. Nürnberg 23 Winterm. 1274: Böhmer Reg. Rud. 137.

5) Urk. Speier 15 Christm. 1273: Daf. 37.

6) Urk. Augsburg 15 Hornung 1276: Daf. 237.

7) Urk. Hagenau 26 Hornung 1274: Daf. 61.

8)9) Zwei Urk. Augsburg 9 März 1276: Daf. 239 und 240.

10) Urk. Augsburg 11 Augustm. 1274: Lang Reg. III, 435, wenn anders die Jahrzahl richtig ist.

11) Urk. Augsburg 9 März 1276: Böhmer Reg. Rud. 241.

erhielten vom Könige mehrere Vergünstigungen: Befreiung von auswärtigen Gerichten, Aufrechthaltung ihres Landgerichts[1]), sowie die Zusage, Geächtete nicht durch königliche Gnade wiederherzustellen, es sei denn daß sie vorerst vom Gerichte aus der Acht gethan werden. Zugleich nahm Rudolf die drei Jahrmärkte der Stadt in des Reiches Frieden und Geleite, bestätigte die alten Gränzen der Gemeinweiden und Straßen[2]), und verbot jeglichem Fremden, die Bürger irgendwarum zum Zweikampfe herauszufordern; endlich, wie er den Schultheißen von Rothenburg[3]) für dessen Steinhaus bei der bisherigen Steuerfreiheit erhielt, so wollte er auch die Abgaben, welche dem Reiche von den Bürgern zustehen mochten, auf keine Weise erneuern[4]). Auch die Juden zu Regensburg empfiengen von König Rudolf die Bestätigung ihrer Freiheiten[5]).

Als der römische König den Bürgern von Goslar alle Rechte und Freiheiten bestätigte, welche sie von Friderich dem letzten Kaiser vor dem Banne desselben, sowie von dessen Vorfahren am Reiche empfangen hatten, erklärte er ihnen zugleich, daß, wenn einigen von der Gemeinde diese Gnadenverleihung mißfiele, sie sich nach drei Monaten[6]) zu Würzburg vor ihm einfinden und ihre Sache vorbringen sollten[7]). Nach Verlauf der anberaumten Frist wurde der große Freiheitsbrief, welchen Friderich der Zweite noch als römischer König den Bürgern zu Goslar ertheilt hatte, dieser Stadt von Rudolf ausdrücklich bekräftigt[8]). Schon vorher hatte er den

---

[1]) Centena vulgariter dictum.

[2]) terminos pascuorum et viarum.

[3]) Hermannus Scultetus de Rotenburch Lupoldo fratri suo Magistro Coquinae de Nortenberg, et L. filio suo, iuspatronatus — concedit. Urk. 2 Augustm. 1274: Lang Reg. III, 435.

[4]) Urk. Hagenau 15 Mai 1274: Lang Reg. III, 431.

[5]) Urk. Gemünd 16 Weinm. 1274: Böhmer Reg. Rud. 123.

[6]) Am 23 Hornung 1275.

[7]) Urk. Nürnberg 27 Winterm. 1274: Das. 144.

[8]) Am 13 Heum. 1219. Urk. Mainz 23 März 1275: Heineccii Scriptores Rer. Germanicar. pag. 290. Zeugen: Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, die Brüder Johannes und Albrecht Herzoge von Sachsen; Bruder Gerhard von Hirschberg, Meister des Teutschhauses; Burggraf Friderich von Nürnberg, Graf Diebold von Pfirt, Wernerus comes de Eppenstein, die Grafen Heinrich von Freiburg, Eberhard von Catzenelnbogen und Dietrich von Hohenstein; die Herren Reinhard von Hanau und Philipp von Bolanden.

Bürgern von Mühlhausen alle von Kaiser Friderich dem Zweiten erhaltenen Freiheiten bestätigt[1]), und ihnen zugleich die dortigen Reichseinkünfte gegen eine schon hergebrachte Abfindung überlassen[2]). An die Räthe und Bürger von Lübeck beschloß König Rudolf den Grafen Heinrich von Fürstenberg abzuordnen, um ihre Huldigung zu empfangen, und versprach denselben ihre vom letzten Kaiser Friderich und dessen Vorgängern erhaltenen Freiheiten um so eher bestätigen zu wollen, je bereitwilliger sie nach dem Beispiele anderer Städte dem Grafen die ausgeschriebene Steuer entrichten würden[3]). Den Fürsten, Edeln und Getreuen verkündigte Rudolf, daß er die Boten, welche die von Lübeck an den künftigen Reichshof nach Nürnberg abordnen möchten, für Herkunft, Aufenthalt und Rückkehr in sein und des Reiches sicheres Geleite genommen habe[4]). Gern hörte der König, als noch vor dem Zusammentritte des Reichshofes die Gewaltboten sich zu Hagenau bei ihm einfanden, dieselben an und empfieng von ihnen den Huldigungseid der Stadt; hinwieder versprach er dem Vogte, den Räthen und gemeinen Bürgern wegen dieser Beweise ihrer Treue, keinen zum Statthalter[5]) über Lübeck zu ernennen ohne ihren Willen, und in allen Reichsangelegenheiten inner oder außer der Stadt ihren Rath zu vernehmen[6]). Indem König Rudolf, unter Bekräftigung ihrer Freiheiten, den Lübeckern versprach die Stadt niemals zu verpfänden, sondern vielmehr deren Bürger in des Reiches besonderer Pflege zu behalten[7]), und namentlich Friderichs des Zweiten Ermächtigung bestätigte, an der Wackenitz Mühlen erbauen zu dürfen[8]), ermahnte er die Bürger zugleich des Reiches Gerechtsame an Mühlen, Zöllen, Münze und Gericht zu erhalten[9]). Nicht nur dankte Rudolf dem Könige Magnus von Norwegen für die den Lübeckern erwiesene

---

[1])[2]) Urk. Gelnhausen 20 und 21 März 1274: Böhmer Reg. Rud. 69 und 70.

[3]) Urk. Hagenau 28 April 1274: Daf. 85.

[4]) Urk. 1 Brachm. 1274: Daf. 92.

[5]) rector.

[6]) Urk. Hagenau 5 Winterm. 1274: Daf. 129.

[7]) als speciales alumnos Imperii. Urk. Hagenau 6 Winterm. 1274: Daf. 130.

[8])[9]) Zwei Urk. Aran 15 Heum. 1275: Daf. 190 f.

Gunst, und empfahl dieselben, weil sie von dem Herzen des Reichs weit entlegen seien, seiner fernern Beschirmung [1]), sondern er ertheilte auch den, wegen Kaufmanschaft in Preußen, Lievland oder anderwärts abwesenden, Bürgern die Ermächtigung zusammenzutreten und über ihre Angelegenheiten Morgensprachen zu halten, wie sie dazu auch schon nach gemeinem Rechte befugt seien [2]). An die Bürger der Stadt Riga erließ König Rudolf den Befehl, je den Ordensmeister der Teutschbrüder in Lievland als ihren obersten Richter anzunehmen [3]).

Nicht überall war mit der Wahl eines Reichsoberhauptes sogleich auch die gesetzliche Ruhe eingetreten. Der Herzog von Lothringen lag in blutiger Fehde gegen den Grafen von Zweibrücken [4]); Bürger waren gegen die Juden des Reiches Kammerknechte aufgestanden [5]), einzelne Landherren gegen Fürsten des Reichs [6]). Solchen Gewalthandlungen trat König Rudolf entgegen. Er belagerte den Herrn von Fleckenstein, welcher den Bischof Friderich von Speier wegen einer Schuldsumme gefangen genommen, bis der Freie sich der Gnade des Königs ergab [7]). Dem Grafen Egen von Freiburg, der aus dem Erbe des Herzogs Berchtold von Zäringen Gut und Rechte des Reichs als Eigen zurückbehielt [8]), zeigte Rudolf des Reichs Waffen unter den Mauern der Stadt Freiburg [9]). Schon vor des Königs Erwählung zogen viele Grafen und Herren mit den Bürgern von Straßburg aus, und brachen dem Markgrafen Rudolf von Baden die Vesten Sels [10]) und Seldenau; worauf der-

1) Urk. Hagenau 1 Winterm. 1274: Daf. 127.

2) Urk. Arau 16 Heum. 1275: Daf. 192.

3) Urk. Nürnberg 23 Winterm. 1274: Daf. 138.

4) Im Jahre 1276: Annal. Colmar. 12, 23.

5) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 35.

6) Die Urk. Anm. 9 auf Seite 34.

7) Im J. 1276: Ann. Colm. 12, 43 ff.

8) Das Nähere folgt im zweiten Buche.

9) Am 25 Augustm. 1275: Ann. Colm. 11, 53. Die Urk. Anm. 4 auf Seite 59 zeigt den König an demselben Tage in der Nähe Freiburgs.

10) Die Bischöfe Heinrich von Straßburg und Heinrich von Speier, die Grafen E. und F. von Leiningen, die Freien Werner von Bonlanden und Fr. von Fleckenstein vereinigen sich mit Straßburg, die Stadt Sels zu brechen, sobald sie in ihre Gewalt komme. Urk. im Lager vor Sels 4 Mai 1268: Wencker Apparatus Archivor. 178, wo noch zwei hierauf bezügliche Briefe folgen. Vergl. Böhmer Reichssachen 97.

selbe, allen um diese That Sühne gewährend, angelobte vor König Rudolf zu erscheinen, sobald es gefordert werde, und wofern er seit der Königswahl gegen irgendwen widerrechtlich etwas unternommen habe, jederman genugzuthun, doch daß auch ihm Recht geschehe, wenn er gegen andere etwas vorzubringen vermöge[1]). Nach diesem kamen Markgraf Rudolf und die von Straßburg vor dem Könige einer Sühne dahin überein: was der Markgraf oder dessen Leute den Bürgern schuldig geworden, solle ihnen ausbezahlt werden; für den gethanen Schaden gelobte er denselben hundertachtzig Mark in drei Fristen, und stellte hiefür Bürgen, die sich, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkäme, zu Straßburg in Giselschaft legen sollten[2]). Die von Friedberg, welche die Reichsburg ihrer Stadt gebrochen, luden zugleich den Verdacht auf sich, mit Oppenheim sich wider den König verschworen zu haben; hievon sprach sie Rudolf frei, und verzieh ihnen jene That[3]). Es hatten die Bürger von Oppenheim, ohne Antheilnahme der Ritter, sich wider den König gesetzt[4]) und die dortige Reichsburg zerstört; der König ließ sie stärker wiederherstellen[5]). Zugleich sicherte er den Rittern und deren Söhnen den Genuß ihrer Burglehen[6]), und verfügte, daß die Hut der Oppenheimer Burg niemand anvertraut werden solle, als wer des Königs Beamteter und Burgman sei[7]). Den Räthen und Bürgern selbst verzieh Rudolf, als sie ihn reuig hierum baten, die Zerstörung der Reichsburg und ihre Empörung, und gab ihnen seine Gnade

1) Urk. 29 Heum. 1274: Wencker ibid. 180; Schöpflin Hist. Zar. Bad. IV, 256 f. Es sind zum Theil die Grafen und Herren der vorigen Urkunde genannt; andere Namen scheinen nicht unentstellt zu sein, oder sind weggelassen.

2) Urk. Hagenau 30 Brachm. 1276: Böhmer Reg. Rud. 260.

3) Urk. Mainz 3 April 1276: Böhmer das. 245.

4) Am 21 Herbstm. 1275: Annal. Wormat. inediti bei Böhmer das. 246, der hinzufügt: „gerade als der König, wie dessen Itinerar ergiebt, „die Stadt verlassen hatte". Der Beweis aus dem Itinerar ist wohl nur aus Versehen weggeblieben. Vergl. die Anm. 6.

5) Ann. Worm. ined. ebendas.

6) Urk. Worms 22 Herbstm. 1275: Mone Anzeiger f. Kunde d. teutschen Vorzeit Jahrg. 1837, S. 139 (fehlt bei Böhmer).

7) Urk. Worms 12 April 1276: Mone das. 139 (fehlt bei Böhmer). Vergl. Steiner Archiv f. Hess. Gesch. u. Alterthumsk. II, 60.

wieder [1]). Auch den Bürgern zu Frankfurt wurde eine Empörung wider König und Reich zur Last gelegt, von ihnen aber die Absicht standhaft geleugnet; Rudolf erließ alle Schuld, empfieng zu Dienst zwölfhundert Mark Cölner Pfenninge, und erklärte die Bürger auf drei Jahre von allen Abgaben frei, nur daß sie die nächsten drei Weihnachten je dreihundert Mark bezahlen sollten [2]).

Auf die vorgeschriebene Weise hat König Rudolf während der ersten drei Jahre seit seiner Krönung in Achen das römische Reich verwaltet [3]). In dieser Zeitfrist wurden von ihm die Rheingegenden, die Grafschaften des Elsasses, die obern Lande wo neben Reichsgut und freiem Eigen anderer die Besitzungen seines Hauses lagen, nicht minder Schwaben jenseits des Rheines und Franken wiederholt besucht, und weit über die Marken dieser Landschaften hinaus das Ansehen seines Namens verbreitet [4]). Geistlichen und weltlichen Fürsten, einzelnen Herren und Bürgern, Städten und Stiftern wurden die frühern Freiheiten und Rechte bestätigt oder neue gegeben, und selbst der bescheidene Haushalt eines Gotteshauses oder einer Gemeinde mit königlicher Sorgfalt geordnet und beschützt. Indem er allenthalben wo er hinkam die Huldigung empfieng, auf den Antritt seiner Verwaltung eine neue Münze prägen ließ [5]), und die Bürger von Würzburg, welche seine Haller nicht wollten gelten lassen, zur Annahme derselben anhielt [6]), wahrte König Rudolf zu-

---

[1]) Urk. Worms 4 April 1276: Böhmer Reg. Rud. 246; Steiner das. 60 f., der zugleich bemerkt, eine ähnliche Verzeihung habe schon König Richard am 12 (16) Herbstm. 1257 ausgesprochen. Vergl. Böhmer Reg. Rich. 31.

[2]) Urk. Worms 18 Augustm. 1276: Böhmer Urkundenbuch I, 179.

[3]) Uebergangen ist in dem Vorausgeschickten, was eine besondere Schilderung verlangt: die Sachen Italiens und des Reiches Arelat, die Verhältnisse der obern teutschen und wälschen Lande, sowie was unmittelbar folgen soll.

[4]) Hiefür und für das Nächstgesagte geben die Ausstellungsorte der Urkunden genügliche Beweise. Aber schon die Namen der Zeugen und der vom Könige besuchten Orte lassen deutlich erkennen, daß noch Vieles geschah und verhandelt wurde, was in den vorhandenen Briefen nicht enthalten ist.

[5]) Rex Rudolfus fecit nouam monetam, imprimens numisma regis coronati: Ann. Colm. 11, 25, zum Jahre 1274. Eine Abbildung gibt Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg auf der zweiten dem ersten Theile beigefügten Tafel.

[6]) Urk. Heilbron 23 März 1274: Böhmer Reg. Rud. 72.

gleich selber oder durch seine Amtleute[1]) des Reiches Rechte, behauptete und vermehrte das Reichsgut, handhabte die öffentliche Sicherheit und bestrafte Verletzungen, wo Mißachtung der Reichsgewalt oder Störung des Landfriedens der Milde keinen Raum gestatteten. Des Königs glückliches Einverständniß mit dem Oberhaupte der Kirche war schon im Beginne freudig begrüßt worden[2]). Niemand weigerte sich in Rudolfen das Oberhaupt des römischen Reiches anzuerkennen, als König Otakar von Böhmen, Herzog zu Oesterreich, und Alfons von Castilien, der sich selbst römischen König nannte. Gegen Otakar, als einen Fürsten seines Reiches, handelte Rudolf als der rechtmäßige König; gegen Beide, sowie für sich selber, rief er das Ansehen des Papstes zu Hülfe.

Dreiunddreißig Monate war seit dem Tode Clemens des Vierten[3]) der apostolische Stuhl ledig gestanden, als die zu Viterbo versammelten sechzehen Cardinäle[4]), durch die Könige von Frankreich und Sicilien persönlich zur Beschleunigung ermahnt[5]), in ihren Ansichten lange getheilt[6]), endlich die Wahl auf Sechs aus ihrer Mitte und diese hinwieder Einem von ihnen übertrugen; worauf, da Letzterer

---

1) Zunächst durch die Schultheißen oder, wo die Städte einen Amman hatten, durch diesen; höhere Beamtete zeigen bereits Schwaben, Elsaß, die Wetterau.

2) Gregorio papa decimo Romanam ecclesiam gubernante, Rudolfo inclyto rege Romanorum feliciter regnante. Urk. (der Aebtissin Anna) Seckingen 20 Christm. 1273: Tschudi Chronik I, 180, a. — Rudolfo Romanorum rege sub Gregorio papa. X. gloriose imperante. Urk. (des Abts Ulrich in den Einsideln) vor 24 Herbstm. 1274: Staatsarchiv Lucern (Spitalbrüder zu Hohenrain). — durante Concilio Lugdunensi, edicto a sanctissimo patre Gregorio decimo, et anno primo regni clarissimi Rudolfi d. g. regis Romanorum semper Augusti. Urk. (der Grafen von Falkenstein) 15 Heum. 1274: Solothurner Wochenblatt Jahrg. 1824, S. 108 ff. Damit vergl. des Sängers an der Kirche der Propstei Zürich, Kunrads von Mur eines Zeitgenossen, Denkverse bei Fridolin. Kopp Vindiciae Actor. Murens. pag. 309—318.

3) Er stirbt am 29 Winterm. 1268: Raynald. Annal. Eccles. 1268, num. 54.

4) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 68 gibt zwei Bischöfe, sechs Priester und acht Diaconen namentlich an.

5) Raynald. 1271, n. 3; Villani VII, 39.

6) desideriis eligentium, permittente Domino, in diversa divisis; so, die Cardinäle an den neugewählten Papst: Raynald. ibid. n. 15.

den Erzdiacon an der Lütticher Kirche Tealdo von Piacenza zum römischen Papste erwählte, zuerst die andern Fünf und noch desselben Tages sämmtliche Cardinäle ihre Zustimmung gaben[1]). Der Gewählte, aus dem Geschlechte der Visconti[2]), früher lange Zeit zu Lyon als Domherr, jedoch ohne höhere kirchliche Würde[3]), war, vom Bischof in Lüttich verdrängt[4]) oder aus frommem Eifer nach Syrien gezogen[5]), und hatte der Gläubigen Noth und die Zerrissenheit der christlichen Fürsten[6]) im heiligen Lande mit eigenen Augen gesehen. Die Hoffnung dasselbe wiederzugewinnen, welche die Cardinäle auf ihn setzten[7]), wurde bald auch die der bedrängten Christenheit; er selbst, als er voll Demuth und Ergebenheit sich dem schwierigen Amte unterzogen[8]), schied nicht von Accon[9]), ohne seinen festen Entschluß für Jerusalem der versammelten Volksmenge nachdrücklichst zu verbürgen[10]). Nach glücklicher Fahrt im Hafen zu Brindisi angelangt, bald von einer Abordnung der Cardinäle begrüßt, und durch edle Römer dringend in seine Hauptstadt eingeladen, mied der Erwählte, um in seinem Vorhaben keinerlei Störung zu leiden, vorerst die Berührung Roms, zog zu seinen Brüdern nach Viterbo und war, ohne nur auszuruhen von den Mühsalen der Reise, acht Tage lang einzig den Angelegenheiten des heiligen Landes zugänglich[11]). Er nannte sich, wiewohl noch nicht geweihet, Gregorius[12]) dieses Namens den Zehenten. Hierauf, als das Nothwendigste vorberathen

---

1) Dreifache Urk. Viterbo 1 Herbstm. 1271: Ibid. n. 8—11.
2) Ibid. n. 13.
3) Ibid. n. 14.
4) Ibid. n. 13.
5) Ibid. n. 20.
6) Ibid. 1272, n. 17—20.
7) Ibid. 1271, n. 15 extr.
8) Ibid. 1272, n. 10.
9) de Ptolemaida recessurus.
10) Si oblitus fuero tui Jerusalem, oblivioni detur dextera mea. Adhaereat lingua mea faucibus meis, si non meminero tui; si non proposuero Jerusalem in principio laetitiae meae. Psalm CXXXVI, 5, 6. Ibid. 1271, n. 20.
11) Gregorius — Edwardo Primogenito Regis Anglorum. Urk. im Lateran 31 März 1272: Ibid. 1272, n. 2 f.
12) Gregorius electus episcopus — suscepti a nobis apostolatus officii anno primo. Urk. Viterbo 4 März 1272: Ibid. n. 5 und 59.

war, wurde Gregorius von dem Volke der Stadt Rom unter lauter Freude aufgenommen, empfieng mit üblicher Feierlichkeit die päpstliche Krone[1]), und that, indem er Gott in der Höhe Ehre und Frieden auf Erde den Menschen eines guten Willens bot, der Christenheit seinen Antritt kund[2]).

In denselben Tagen berief Papst Gregorius eine allgemeine Kirchenversammlung, die sich mit der Trennung der Griechen vom apostolischen Stuhle, mit der unglücklichen Lage des heiligen Landes, sowie mit der Heilung der manigfaltigen bei Geistlichen und Laien eingeschlichenen Gebrechen beschäftigen, und auf den ersten Tag Maimonats des zweitfolgenden Jahres[3]) zusammentreten solle; mittlerweile werde er Männer aussenden, um vor Fürsten und Volk das Wort des Kreuzes zu predigen[4]). Dem griechischen Kaiser Michael Paläologus, der durch Boten und Briefe sein Bedauern, daß Gregorius Syrien verlassen, ohne in seine Nähe zu kommen, und zugleich seine und seines Reiches Bereitwilligkeit zur Vereinigung mit der katholischen Kirche ausgesprochen hatte, wiederholte der Papst die schon durch Clemens den Vierten mitgetheilte Glaubensvorschrift[5]), eröffnete die Aussicht auf günstige Beilegung der Anstände zwischen Lateinern und Griechen, wenn nur erst die Kircheneinheit wiederhergestellt sei, und erinnerte dringend, daß dieses spätestens beim Zusammentritte der allgemeinen Kirchenversammlung geschehen möge[6]). Wiewohl Papst Gregorius die eigentliche Stätte des apostolischen Stuhles und sein Volk der Stadt Rom, wo die Leiber der Apostelfürsten ruhen, nur ungern verließ, und seinem und vieler Cardinäle vorgerücktem Alter die Mühsale einer Reise um so beschwerlicher fallen mußten; dennoch bestimmte er, vorzüglich in

---

[1]) Am 27 März 1272.

[2]) Urk. im Lateran 29 März 1272: Ibid. n. 9—11; Foedera I, 492 f.

[3]) Am 1 Mai 1274.

[4]) Urk. im Lateran 31 März 1272: Ibid. 21—24 (an Erzbischof und sämmtliche Geistlichkeit per Senonensem provinciam); Foedera I, 493 (an den König von England); Magnum Bullar. Rom. I, 152 mit dem 1 April (an Patriarch und Geistlichkeit per Hierosolimitanam provinciam).

[5]) Raynald. 1267, n. 75.

[6]) Urk. Orvieto (apud Urbem Veterem) 24 Weinm. 1272: Ibid. 1272, n. 25—30.

Anbetracht der Angelegenheiten des heiligen Landes, zum Versammlungsorte des Kirchenrathes die Stadt Lyon, damit geistliche und weltliche Fürsten desto zahlreicher dabei erscheinen könnten[1]). Dahin lud Gregorius nebst andern[2]) die Könige von Castilien, von Frankreich[3]) und von England[4]); die Kirchenfürsten insbesondere forderte er auf, die Zustände ihrer Gegenden zu erforschen und über die entdeckten Gebrechen einen schriftlichen Bericht sechs Monate vor Eröffnung des Conciliums versiegelt an ihn einzusenden[5]). Wirklich bot dem apostolischen Auge ein Blick auf die Könige und Völker der christlichen Welt wenig Erfreuliches dar.

Dem Könige Ludwig von Frankreich[6]) war sein Erstgeborner Philipp, Heinrichen von England[7]) in gleicher Weise Edward gefolgt; auf Jenen, der mit seinem Vater vor Tunis, auf Diesen, der nach Ludwigs Tode auch in Accon ruhmvoll gestritten[8]), setzte Papst Gregorius seine besondere Zuversicht eines glücklichen Kreuzzuges[9]). Im Angesichte der andringenden Ungläubigen erhob sich Eifersucht auf den Königsnamen von Jerusalem zwischen Hugo von Lusignan König zu Cypern und Maria Tochter Bohemunds Fürsten von Antiochien[10]). Die Königinnen Margarita von Frankreich, Alienora von England und Beatrix von Sicilien, Töchter Berengars Grafen der Provinz und von Forcalquier, stritten sich um den Besitz dieser Reichsgrafschaften[11]). Gleichsam unter den Augen der Könige Philipp von Frankreich und Karl von Sicilien, als sie von der Heer-

[1]) Urk. Orvieto 13 April 1273: Ibid. 1273, n. 1—3 (an Erzb. und Geistl. per Senonensem provinciam).

[2]) Urk. Orvieto 13 April 1273: Palacky Ital. Reise Reg. 330, zählt mehrere Könige, Herzoge, Markgrafen und Grafen auf.

[3]) Raynald. ibid. n. 4.

[4]) Urk. Orvieto 13 April 1273: Foedera I, 503.

[5]) Urk. (namentlich auch an Bischof Bruno von Olmütz) Orvieto 11 März 1273: Palacky Ital. Reise Reg. 329. Vergl. Raynald. 1272, n. 24, und 1273, n. 6.

[6]) Er stirbt vor Tunis am 25 Augustm. 1270: Raynald. 1270, n. 13.

[7]) Er stirbt am 16 Winterm. 1272: Foedera I, 496.

[8]) Raynald. 1270, n. 23—25.

[9]) Ibid. 1272, n. 2, 3 und 5.

[10]) Urk. (des Papstes) im Lateran 13 April und Orvieto 24 Weinm. 1272: Ibid. n. 18—20.

[11]) Ibid. n. 47.

fahrt nach Tunis zurückkehrten, wurde Heinrich, ältester Sohn des an das römische Reich erwählten Richard, durch dessen Vetter Guido Grafen von Montfort, des Königs von Sicilien Statthalter in Toscana, zu Viterbo in der Kirche meuchlerisch ermordet[1]), ohne daß Karl anders als durch Entsetzung vom Amte gegen ihn einschritt; bis Gregorius, auf persönliche Klage des aus Syrien heimziehenden Königs Edward von England, den Thäter[2]) und dessen Schwiegervater Grafen Aldebrandino Rosso als Mitschuldigen[3]) auf kurze Frist vorlud und, da Letzterer sich zu stellen gelobte[4]), Guido aber den Papst mit eiteln Ausflüchten hinzuhalten suchte[5]), dieser den Mörder ehrlos und rechtlos erklärte, ihn in den Bann und seinen Aufenthaltsort unter Verbot des Gottesdiensts legte, und jederman gestattete denselben in gefängliche Haft zu nehmen[6]). Nicht lange widerstand Guido der Wirkung dieses Urtheils und zog vor, sich dem Papste, als er durch Florenz kam, zur Einschließung unbedingt zu unterwerfen[7]). Mit eben so großem Eifer, aber nicht überall mit gleichem Erfolge, arbeitete Gregorius für Beschwichtigung der seit dem Auftreten des letzten Hohenstaufen Kunrad noch mehr verwilderten Parteien in der Lombardei und in Toscana: nicht nur weigerten sich Viele den, durch Clemens den Vierten zum Friedenserhalter[8]) und hierauf zum Reichsverweser über Toscana[9])

---

1) In der Fastenzeit 1271: Raynald. 1271, n. 3. Vergl. Villani VII, 39.

2) Urk. Orvieto 1 März 1273: Würdtwein Nova Subs. Dipl. I, 64—69; Foedera I, 499 f.

3) Urk. Orvieto 6 März 1273: Würdtwein ibid. 69 ff.; Foedera ibid. 500.

4) Urk. 9 März 1273: Würdtwein ibid. 69 und 71—74.

5) Urk. 7, 9 und 14 März 1273: Würdtwein ibid. 74—85.

6) Urk. Orvieto 1 April 1273: Würdtwein ibid. 85—96; Foedera ibid. 501 f.; Raynald. 1271, n. 3, und 1273, n. 22 f.

7) Urk. (des Papstes an König Edward) Lyon 29 Winterm. 1273: Raynald. 1273, n. 41—43. Gregorius nimmt dem, in Rocca de Leuco Meiländer Bisthums fortwährend eingeschlossenen, Guido den Bann wieder ab. Urk. Lyon 1 Augustm. 1274: Wadding-Fonseca Annales Minorum IV, 545.

8) Paciarius seu pacis servator. Urk. Viterbo 10 April und 4 Brachm. 1267: Raynald. 1267, n. 5—7; letztere auch bei Rousset Supplément I, 1, 125, a.

9) Vicarius Imperii generalis. Urk. Viterbo 15 Hornung 1268: Rousset ibid. 125, b.

ernannten, König Karl von Sicilien anzuerkennen; sondern Stadt und Stadt, Bürger gegen Bürger standen in offener Fehde [1]). Kaum war es dem Papste gelungen, zwischen den Welfen und Wibelingen [2]) zu Florenz einen Vergleich zu schließen [3]), als des Königs Statthalter durch übertriebene Härte gegen die Letztern das nur erst begonnene Friedenswerk wieder zerstörte [4]). Nicht minder beklagte sich Gregorius über des Königs Alfons von Portugal Verletzungen der Freiheit der Kirche, dessen schreiende Eingriffe in die Güter und Rechte derselben, und daß er sogar Bischöfe aus ihren Sitzen vertreibe; mit Hintansetzung der Ehrfurcht vor der Kirche, schrieb er ihm, sinken Glaube und Religion und, hat einmal Arglist oder Verblendung diese Grundvesten untergraben, brechen unrettbar auch die Fürstenthrone zusammen [5]).

Die nach dem Tode des Königs Bela [6]) zwischen Ungarn und Böhmen neuerdings ausgebrochenen Feindseligkeiten schloß ein end-

---

1) Raynald. 1272, n. 40—46.

2) Gregorius äußerte: Gibellinus est; at Christianus, at civis, at proximus. Ibid. 1273, n. 27.

3) Urk. Florentiae supra litus Arni iuxta pontem, qui vulgariter dicitur Robacunti (nel greto-Ghiereto-d'Arno a piè del ponte Rubaconte) 12 Heum. 1273: Würdtwein Nova Subs. Dipl. I, 106—117. Vergl. Raynald. 1273, n. 28 f., und Villani VII, 42.

4) Raynald. ibid. n. 30.

5) Prae caeteris rebus, quibus Christiana regna fundantur solidius, est tutela Ecclesiasticae libertatis, ita ut, omnia tam tempora quam loca considerationis oculo percurrendo, nullus ignoret quod, eadem libertate convulsa, sceptra regalia tenere non possunt aliquam firmitatem. Cum enim eadem libertas sit Catholicae fidei munimentum, et fidei religio societatis humanae sit vinculum, quo populorum multitudines sub principibus continentur; libertatis ipsius (quod absit) privilegio violato, perfidiae patebit insultibus immunitum fidei fundamentum. Ideoque hostis humani generis dolosa malignitas, superiorum invida potestatum, dum ad praecipitanda principalia culmina studio iniquae intentionis aspirat, sciens se in obruendo civilis regiminis principatu praevalere non posse, quamdiu legibus reverentiam divini et ecclesiastici cultus religio subministrat; primum Principum oculos vesani consilii praecantatione perstringit, quo eis bonum videtur et utile, tamquam oppositam votis suis Ecclesiasticam subvertere libertatem. Urk. Orvieto 28 Mai 1273: Raynald. ibid. n. 25 f.

6) Er stirbt am 3 Mai 1270: Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 210.

licher Friede, welchen die Könige Stephan[1]) und Otakar[2]) unter die Gewähr ihrer Bischöfe[3]) und Landherren stellten, und worin sie die ihnen benachbarten oder befreundeten Fürsten vorbehielten[4]) und, unter Selbstandrohung des Bannes, die Bestätigung des apostolischen Stuhles anriefen[5]); Papst Gregorius hatte, wenige Wochen nach seiner Krönung, dieselbe ausgesprochen[6]). Als aber unlang darnach König Stephan starb[7]) und seinen Sohn Ladislaw in Minderjährigkeit zurückließ, erfolgte schneller Friedensbruch, und bald stand König Otakar siegreich und verheerend auf Ungarns Boden[8]). Es geschah dieses in den Tagen, da König Rudolf an das römische Reich erwählt und zu Achen gekrönt wurde. In Teutschland herrsche,

---

[1]) Stephanus Rex Ungariae, Dalmatiae, Croatiae, Ramae, Serviae, Galliciae, Lodomeriae, Cumaniae et Bulgariae, Dux totius Sclavoniae.

[2]) Otocarus Rex Bohemiae, Dux Austriae, Stiriae, Carinthiae, Marchioque Moraviae, Dominus Carniolae, Marchiae, Aegrae et Portus Naonis.

[3]) Es sind von Seite Böhmens: der erwählte Erzbischof von Salzburg, und die Bischöfe von Passau, Freisingen, Regensburg, Prag, Olmütz und Seckau.

[4]) Otakar schließt in den Frieden ein: die Könige von Spanien und England, des Letztern Bruder Richard electum in Imperatorem Romanorum, mit ihren Söhnen; die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg und Salzburg, mit ihren Bischöfen; den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, den Markgrafen Heinrich von Meißen, den Herzog von Sachsen mit Brüdern und Söhnen, den Herzog von Braunschweig und seinen Bruder, die Herzoge von Brabant und von Limburg, den Landgrafen Albrecht von Thüringen, den Markgrafen Dietrich von Landsberg, die Markgrafen Otto und Johannes von Brandenburg mit ihren Brüdern und Söhnen, sowie die Herzoge von Schlesien und Cujavien. Ungarn behält vor: die Könige Philipp von Frankreich und Karl von Sicilien und des Letztern Erstgebornen Karl, den griechischen Kaiser Michael Angelus Paläologus und den jüngern Kaiser Andronicus mit vielen Andern, und unter teutschen Fürsten den einzigen Herzog Heinrich von Baiern.

[5]) Urk. (Ungarns) Preßburg (in castris apud Posonium) 3 Heum. 1271: Raynald. 1271, n. 30 f., unvollständig. Urk. (Böhmens) Prag 14 Heum. 1271: Raynald. ibid. n. 22—29; Dumont Corps Universel Diplom. I, 1, 233. Vergl. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 221 ff.

[6]) Urk. im Lateran 5 Mai 1272: Würdtwein Nova Subs. Dipl. I, 62; Palacky Ital. Reise Reg. 324—327 in vierfacher Ausfertigung, was schon Raynald. ibid. n. 31 angedeutet hat.

[7]) Am 1 Augustm. 1272: Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 223.

[8]) Vom Hornung bis Herbstm. 1273: Palacky das. 225 ff. Vergl. noch Otakars Urk. (für Minnebach) im Lager vor Oedenburg (ante Supronium) 3 Weinm. 1273 (ind. 2): Chmel Der österreich. Geschichtsforscher I, 554 f. Dazu nimm noch die Angaben des Chron. Mellic. apud H. Pez I, 242, D, sowie des Anon. Leob. ibid. 841, C.

schrieb unter dem Eindrucke dieser letztern Ereignisse Bischof Bruno von Olmütz an den Papst, bei Wahlen von Königen oder Kirchenfürsten das Verderbliche, daß man einen Schwachen vorziehe, der eher den Wählern gehorchen müsse als sie ihm; oder man zerfalle auf mehrere, entweder um von ihnen mehr auszupressen als nur von einem, oder wenn der eine Gewalt brauchen wollte, sich durch einen andern decken zu lassen. Dieses Beispiel habe Teutschland früher gegeben, und gebe es neuerdings: damals, in der Wahl des Königs von Spanien und des Grafen Richard; jetzt, an dem Könige von Spanien und dem Grafen Rudolf[1]). Durch die Verwirrung im Reiche sei auch die Sache des heiligen Landes bereits gefährdet, wofern man nicht durch des Papstes Rath und mit Hülfe des Conciliums einen Kaiser bekomme, der mächtig genug sei den Frieden der Welt zu ordnen, um sich dann persönlich an die Spitze des Unternehmens zu stellen[2]). Bei solcher Scheu der teutschen geistlichen und weltlichen Fürsten vor einem kräftigen Kaiser, und da hauptsächlich aus Ungarn durch die heidnischen Cumanen und andere der Christenheit Gefahr drohe, so beruhe des Glaubens Schirm gegen das Morgenland einzig auf Böhmen[3]). Noch andere Dinge verdienen des Conciliums Aufmerksamkeit und Abhülfe: Daß zu Viele sich dem geistlichen Stande zudrängen, die dann, wenn die nicht zahlreichen und geringen Pfründen ihnen keinen Unterhalt geben, auf schlechte Wege gerathen und zu Verbrechern werden; daß der Hauptgottesdienst in den Convent- und Pfarrkirchen auffallend vernachläßigt und besonders, wo Prediger und Minderbrüder sind, lieber den Tag hindurch die Springmessen der Mönche[4]) besucht werden, die auch Abläße von einem bis zu zehen und mehr Jahren ertheilen; daß nicht überall die Laien in Zucht zu halten seien, weil, wo die jährlichen Sendgerichte nicht bestehen, der Priester vielfältig nur mit Lebensgefahr offenkundige Vergehen wider Gott und Christenthum zu rügen wage; daß Viele beiderlei Geschlechts Kleid und

---

1) Raynald. 1273, n. 7.

2) Ibid. n. 10. Hier deutet der Bischof doch wohl offenbar auf seinen König den gewaltigen Otakar.

3) Ibid. n. 11, 12 und 14.

4) legendo breviter continuant plures missas.

Namen eines Ordens annehmen, ohne jedoch unter dem Gehorsam eines Obern zu leben, nur um sich desto freier eigenen Gelüsten zu überlassen; endlich daß die Juden als Hehler gestohlener Kirchengeräthe, durch Eindringen in manche Aemter und durch offenen Wucher, den Christen zu vielfachem Nachtheil gereichen[1]). Diese Schilderung der Reichszustände sandte der Bischof von Olmütz, nicht ohne Besorgniß wenn sein Name genannt würde, zu eigenhändigem Gebrauche an den Papst[2]).

Gregorius, der mehrere Monate vor den Einberufenen zu Lyon angekommen[3]), begieng zu der von ihm festgesetzten Zeit, nachdem er ein dreitägiges Fasten angesagt, die Eröffnung des Kirchenraths unter Anrufung des heiligen Geistes und mit festlicher Anrede[4]). Fünfhundert Bischöfe[5]) und über tausend Aebte und andere Vorstände der Kirchen behandelten mit ihm, in Gegenwart vieler Boten christlicher Könige, während zehen Wochen in sechs öffentlichen Sitzungen die wichtigsten Fragen[6]). Es ward gegen Wucher, gegen Mißbrauch weltlicher Vogteigewalt, Ueberforderung geistlicher Sachwalter, sowie gegen Einstellung des Gottesdienstes durch untere Geistliche anders als nach den Satzungen der Kirche verfügt; Orden oder geistliche Gesellschaften, wo sie, ohne Genehmigung des apostolischen Stuhls entstanden, zu eigenen und fremden unlautern Absichten Anlaß oder Vorschub gaben, wurden aufgelöset und für die Zukunft verboten[7]). Allein Papst und Concilium, indem sie an

---

1) Ibid. n. 14 und 16—19.

2) Ibid. n. 6 und 18. Diese Relatio, deren Datum nicht beigesetzt ist, wird von Raynald. beim Jahre 1273 angeführt, wogegen sie Palacky Ital. Reise Reg. 331 mit 1274 bezeichnet; jedenfalls ist sie, Ende 1273 oder Anfang 1274, bald nach Rudolfs Wahl und kurze Zeit vor dem Zusammentritte des Conciliums abgefaßt.

3) Er ist urkundlich zu Chambery am 3 und zu Lyon am 21 Winterm. 1273: Raynald. 1273, n. 39 und 51.

4) Er sprach über die Worte: Desiderio desideravi hoc pascha manducare vobiscum, antequam patiar et antequam moriar. Lucas XXII, 15.

5) Mehrere teutsche Namen werden unten vorkommen.

6) Vom 7 Mai bis 17 Heum. 1274: Raynald. 1274, n. 1—3 und 33.

7) Das Umständliche über das Concilium gehört in die Kirchengeschichte, hier genügt Andeutung; vergl. übrigens Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 279—283, Heinr. Praep. Oetting. Chron. apud Oefele I, 687, b, und Raynald. 1273, n. 18, und 1274, n. 4 und 33; vor allen Mansi Sacror. Concil. Nov. Collect. XXIV, 38—135.

Laien und niederer Geistlichkeit die Sitten verbessern wollten, schonten auch die Kirchenfürsten nicht. Den Bischöfen wurde das unbefugte Weihen Geistlicher aus andern Sprengeln, sowie die Leistungen auf Bisthumsreisen zu einer Quelle von Einkünften zu machen streng untersagt, und nicht minder die Vernachläßigung erledigter Pfarreien und das böse Beispiel im Wandel mit Nachdruck gerügt, und unter Strafandrohung denselben gegenüber der niedern Geistlichkeit mehr Ernst empfohlen [1]). Um zu verhindern, daß nicht wieder, wie nach dem Tode Clemens des Vierten, der apostolische Stuhl auf so lange Zeit unbesetzt gelassen werde, erneuerte [2]) Gregorius mit Billigung des Conciliums, jedoch unter Widerstreben der Cardinäle als gegen zu harte Bedingungen, die Verordnung Alexanders des Dritten über die Papstwahl: nicht länger als bis zum zehenten Tage nach erfolgtem Hintritte sollten die Cardinäle ihre abwesenden Brüder erwarten, und noch an demselben Tage sich in einen gemeinsamen Verschluß zusammenthun [3]); würde in den ersten drei Tagen keine Wahl getroffen, so sollten sie in den nächsten fünf Tagen ein einziges Gericht, und nach deren Verfluß auf so lange nur Brod, Wein und Wasser bekommen, bis endlich eine Wahl erfolge [4]).

Durch den Gesang Herr Gott Dich loben wir wurde die Vereinigung der Griechen mit der abendländischen Kirche gefeiert. Von dem Kaiser Michael Paläologus und dessen ältestem Sohne Andronicus, sowie von einer großen Anzahl Vorsteher der griechischen Geistlichkeit (nur der Patriarch Josephus hatte widersprochen) waren Zuschriften unbedingter Unterwerfung eingekommen, und wurden vor den Vätern des Conciliums gelesen; in jener aller Namen erklärte des Kaisers Abgeordneter die unumwundene Anerkennung des katholischen Glaubens und des Vorrangs der römischen Kirche [5]).

---

[1]) Raynald. 1274, n. 33; Mencken III, 281 ff., wo auch steht, daß Berchtold von Henneberg von dem Stuhle zu Bamberg entfernt und an dessen Statt Berchtold der Decan an das Bisthum gesetzt wurde.

[2]) Am 7 Heum. 1274: Fleury Hist. Ecclés. (Ausg. 1720) XVIII, 228.

[3]) unum conclave, nullo intermedio pariete seu alio velamine, omnes habitent in communi.

[4]) Raynald. 1274, n. 24—27; Mencken III, 282 f.

[5]) Raynald ibid. 13—18; Mencken ibid. 280 f. Vergl. Wadding-Fonseca Annales Minorum IV, 388—396.

Papst Gregorius drückte den beiden Kaisern seine große Freude über die gehobene Spaltung aus[1]. Dadurch, und daß Boten des Königs der Tartaren bereite Hülfe wider die Saracenen zusagten[2], wurde zur Vornahme eines Kreuzzuges in das heilige Land die größte Schwierigkeit aus dem Wege geräumt. Zu Bestreitung der Kosten für Fahrt und Krieg bestimmte Gregorius, und einmüthig bestätigte das Concilium, daß sechs Jahre lang[3] in der ganzen Christenheit der Zehente aller geistlichen Einkünfte gesammelt werde[4], vom Papste und den Cardinälen angefangen bis herab zum einfachen Priester[5]; nur sollten die Häuser der Aussätzigen und die Spitäler der Armen, Vergabungen und Verehrungen der Gläubigen, die Klöster welche lediglich vom Almosen leben, und jene Weltgeistliche, deren Pfründe (wofern sie nicht etwa zwei oder mehr Kirchenlehen besitzen) die Summe von sieben Pfund[6] nicht übersteige, von jeglichem Beitrage entbunden sein[7]. Inzwischen hatte König Philipp von Frankreich das, seit der Heimkehr aus Tunis abgelegte, Zeichen des Kreuzes wieder aufgenommen, und ward in dieser Gesinnung vom Papste bestärkt[8]. Zu demselben Zwecke, überall die Erhebung des Kreuzes wider die Ungläubigen zu predigen, bestimmte Gregorius vorab die Predigermönche und Minderbrüder, gesellte ihnen andere ausgezeichnete Männer bei[9], und empfahl dieses Amt insbesondere den Erzbischöfen und Bischöfen der verschiedenen Länder. Zugleich, indem er denjenigen, die einen Krieger besolden oder Almosen spenden, und in höherm Maße den Kreuzfahrern selbst die Gnaden der Kirche eröffnete, nahm er die Letztern in des apostolischen Stuhles Schirm[10]. Den Tag zum allgemeinen Aufbruche

1) Zwei Urk. Lyon 28 Heum. 1274: Raynald. ibid. 19 f.
2) Raynald. ibid. 21 f.; Mencken ibid. 280.
3) Vom 24 Brachm. 1274 bis 24 Brachm. 1280.
4) Raynald. ibid. n. 3 und 35.
5) Mencken ibid. 280.
6) summam septem librarum Turonensium.
7) Urk. Lyon 23 Weinm. 1274: Raynald. ibid. n. 43.
8) Zwei Urk. Lyon 1 Augustm. 1274: Ibid. n. 34—36.
9) Ibid. 40.
10) Urk. Lyon 17 Herbstm. 1274: Ibid. 40—42.

wollte er beförderlich festsetzen [1]). Dem Papste Gregorius fehlte, als er die Kirchenversammlung entlassen und hierauf in Lyon die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse anordnete, zum bevorstehenden Kreuzzuge noch der Feldherr, der Kaiser [2]). Diese Sache war jedoch nicht ohne Schwierigkeit.

Alfons König von Castilien hatte kaum den Tod Richards, seines Miterwählten an das römische Reich, und den Antritt des neuen Papstes vernommen, als er durch Botschaft bei Gregorius die Kaiserkrone verlangte, und zugleich begehrte daß derselbe, mit seiner Anerkennung, den Kurfürsten zu einer neuen Wahl zu schreiten untersagen, und dem Könige Karl von Sicilien das Amt eines Reichsverwesers über Toscana abnehmen solle. Der Papst hatte geantwortet [3]): Wenn Karl durch Clemens den Vierten zum Friedenserhalter und Reichsverweser in Toscana gesetzt worden sei, und er auch die ihm von mehrern Städten der Lombardei freiwillig übertragene Vorsteherschaft [4]) angenommen habe; so sei letzteres den Verträgen um das Reich Sicilien keineswegs zuwider, und jenes durchaus in der Befugniß des apostolischen Stuhls gelegen. Des Königs Bitte um alsbaldige Anerkennung zu gewähren, bevor Alfons die durch das unter seinem Vorfahren angehobene Rechtsverfahren geforderten Beweise geleistet, sei um so weniger zuläßig, da er durch Richards Hintritt kein besseres Recht an das Reich bekommen habe. Vielmehr würden die Kurfürsten, welche Richarden gewählt, auch gehört werden wollen, und sollten sie zu einer neuen Wahl schreiten, welches Recht ihnen schwer zu bestreiten sei, so könnte dem Neugewählten die Zulassung vor den apostolischen Stuhl nicht versagt, und leicht der Letztere in den Fall gesetzt werden, einen zu Gunsten des Königs Alfons voreilig gethanen Ausspruch zurücknehmen zu müssen [5]). Der König, dadurch keineswegs beschwichtigt, suchte

[1]) in generali passagio, cuius celeriter auctore Domino terminum praefigemus: Ibid. n. 41. Nach Mencken ibid. 280 hätte Gregorius den 24 Brachm. 1276 bezeichnet.

[2]) Raynald. ibid. n. 33 und 44.

[3]) Illustri Regi Castellae ac Legionis in Romanorum Regem electo.

[4]) potestariae officium.

[5]) Urk. Orvieto 16 Herbstm. 1272: Raynald. 1272, n. 33—38. Ist dieser Bescheid des Papstes in Teutschland bekannt geworden, so mochten die Kurfürsten, auch ohne bestimmte Aufforderung, den Wink leicht verstanden haben.

einen neuen Ausweg. In den Tagen als Rudolfs Wahl erfolgte, noch bevor in Castilien dessen Krönung bekannt sein konnte, ward von Alfons dem Papste eine Zusammenkunft vorgeschlagen, und durch Boten und Briefe zu verstehen gegeben, er habe zur Gewinnung des heiligen Landes und für Vereinigung mit den Griechen großen Eifer, dessen Mittel er jedoch persönlich angeben müsse. Gregorius, schon auf der Reise die Vorbereitungen zur Kirchenversammlung zu treffen, erwiederte dem Könige[1]: Der Zusammentritt, welcher vor dem Concilium unmöglich geworden, möge schicklicher, wenn nicht unerwartete Hindernisse eintreten, nach dem Schlusse desselben Statt finden; mittlerweile solle Alfons, was er vorhabe, unverzüglich an den Papst gelangen lassen[2]. Auch nach diesem Bescheide gab König Alfons Hoffnung und Bemühungen nicht auf. Hinwieder drohten neue Verwicklungen, als König Otakar von Böhmen, dessen Bevollmächtigter bei Rudolfs Wahl Widerspruch erhoben hatte, sich nunmehr beschwerend selbst an den Papst wandte[3].

So standen die Sachen, als König Rudolf ihnen entgegentrat. Schon früher war die Anzeige seiner Erwählung an den apostolischen Stuhl gebracht worden[4], und des Königs Erbieten treuer

[1] Illustri Regi Castellae in Regem Romanorum electo.

[2] Urk. Chambery (apud Camberiacum) 3 Winterm. 1273 (Pontif. n. anno 2, statt 3): Raynald. 1273, n. 38 f.

[3] Der Beweis folgt weiter unten.

[4] Durch Schreiben des Erzbischofs Engelbrecht von Cöln, wenn anders der, bei Gerbert Cod. Epist. 5, Bodmann Cod. Epist. 6 (in kurzem Auszuge), und bei Pertz Monum. German. IV, 393 abgedruckte, datumlose Brief ächt ist; mindestens dürfte die unrichtige Angabe des Krönungstages, in die Apostolorum (28 Weinm.), geeignet sein Zweifel zu erregen. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 101. Ein anderes ebenfalls datumloses Schreiben bei Gerbert Cod. Epist. 1 und Pertz Mon. Germ. IV, 383, welches König Rudolf selbst an Papst Gregorius gerichtet habe (worin es unter anderm heißt: sanctitatis vestre pedibus provolvimur), verzeichnet auch Böhmer Reg. Rud. 1 als ächt, und glaubt es sei noch vor der Krönung aus Frankfurt erlassen worden. Der Inhalt ist keineswegs der Art, daß die Urk. der Anm. 1 und 2 auf Seite 80, soweit die kurzen Auszüge ein Urtheil gestatten, die Antwort darauf sein können. Ton und Wortlaut erinnern vielfältig an die Rundschreiben neuerwählter Päpste, und die Ausdrücke confidentes in eo (illo), qui balbutientibus eloquentiam tribuit, hat auch Cölestinus der Fünfte am 3 Herbstm. 1294 gebraucht. Alle Zweifel werden verschwinden, wenn einst die Pergamene aus den römischen Archiven erhoben werden.

Gesinnung gegen die Kirche[1]) und zur Unterstützung des heiligen Landes hatte Gregorius mit Glückwünschen erwiedert[2]). Hierauf im siebenten Monate nach seiner Wahl, eben als die Kirchenfürsten die Reise zum Concilium angetreten, sandte Rudolf seinen Canzler, den Propst Otto von S. Wido zu Speier, an Gregorius mit unbeschränkter Vollmacht: für den König, als des Papstes und der römischen Kirche ergebenen Sohn, mit Mund und Schrift alle Bestätigungen, Verleihungen, Freiheiten und Eide zu beschwören, wie seine Vorfahren die römischen Könige; überhaupt alles zu versprechen und zu thun, was der heilige Vater für ersprießlich halte, wenn nur ohne Zerstückelung des Reiches[3]), nach Gott und Billigkeit: der König seinerseits werde, sobald der Papst es verlange, darüber Eid und Siegel geben[4]). Mit dem Propste Otto zogen auch Burggraf Friderich von Nürnberg und Gotfrid Graf von Sain nach Lyon. Es war nach der dritten Sitzung des allgemeinen Kirchenraths, als Papst Gregorius, auf einmüthiges Verlangen desselben[5]), in Förderung der Angelegenheit des heiligen Landes und zu Einigung des abendländischen Kaiserthums den ersten entscheidenden Schritt that, und zu dem Ende eine Versammlung der Cardinäle[6]) veranstaltete. Zu derselben berief er auch, außer dem Gewaltboten des Königs Rudolf und den ebengenannten zwei Grafen, die Erzbischöfe Heinrich von Trier, Werner von Mainz, Engelbrecht von Cöln, Kunrad von Magdeburg und Giselbrecht von Bremen, sowie die Bischöfe Kunrad von Straßburg, Leo von Regensburg, Bruno von Briren, Otto von

---

[1]) Urk. (des Papstes) 25 März 1274: Palacky Ital. Reise Reg. 333.

[2]) Radulfo in Romanorum Regem electo. Urk. (ohne näheres Datum) 1274: Das. 332. Der Beisatz per Ottonem praepositum Spirensem könnte den Brief auch in eine etwas spätere Zeit reihen.

[3]) sine demembratione Imperii.

[4]) Urk. Rothenburg 9 April 1274: Raynald. 1274, n. 10; Pertz Mon. Germ. IV, 394 f.

[5]) Raynald. 1274, n. 5 und 51.

[6]) Cardinalium consistorium. Dasselbe bestand aus fünf Bischöfen (worunter Bonaventura Albanensis, ein durch Frömmigkeit und Wissenschaft ausgezeichneter Mann, der nach wenigen Wochen am 15 Heum. starb: Raynald. 1274, n. 28; vergl. Wadding-Fonseca Annal. Minor. IV, 399), aus vier Priestern und fünf Diaconen.

Minden, Friderich von Merseburg, Witego von Meißen, Johannes von Chiemsee und Hiltebrand von Eichstädt[1]).

Vor allem wurde die Vollmacht des Königs Rudolf eröffnet; hierauf, was Otto der Vierte und Friderich der Zweite als römische Könige, jener Innocentius dem Dritten[2]), letzterer ebendemselben Papste[3]) und Honorius dem Dritten[4]), angelobt und beschworen, durch Rudolfs Bevollmächtigten und Canzler Otto aus den unversehrt erhaltenen Urkunden gelesen, wegen des Burggrafen von Nürnberg und des Grafen von Sain in teutscher Sprache erklärt, und nach Rath und mit Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe und Edeln, im Namen des Königs Rudolf bestätigt und in die Seele desselben eidlich beschworen[5]). Eben diese Vollmacht Rudolfs, die Lesung und Erklärung der Briefe beider Könige Otto und Friderich, sowie deren Bestätigung und Beschwörung durch den Canzler, verbrieften die Erzbischöfe, Bischöfe und Edeln; ihrerseits versprachen die dreizehen geistlichen Fürsten bei Priesterwort vor den heiligen Evangelien, und schwuren die beiden Grafen mit Berührung derselben, alles Angelobte getreulich zu halten, insbesondere aber (was Propst Otto für König Rudolf selbst zugesagt hatte) bei demselben für unverbrüchliche Beobachtung sich zu verwenden und ihn, wofern

---

[1]) So, in den drei Urk. der folgenden Anm. 5, und Anm. 1 und 2 auf Seite 82. Außerdem nennen Urk. vom 17 April, vom 12, 16 und 23 Mai bei Lang Reg. III, 428 und 436 (vergl. Ried Cod. Chronolog. Diplom. Episcopat. Ratisbon. I, 530 f., und Schannat-Hartzheim Concil. German. III, 638) noch die Bischöfe: Kunrad von Freisingen, Johannes von Prag, den von Neuenburg (Naumburg), Peter von Passau, Otto von Hildesheim, Bruno von Olmütz, Volrad von Halberstadt, Wernhard von Seckau; und den Erzbischof Friderich von Salzburg. — Dieser Letztere, vordem Dompropst, erwählt 1270, holte in Lyon zugleich Bestätigung und Weihe: Chron. Salisburg. apud Hier. Pez. Scriptor. Rer. Austriac. I, 373, A.

[2]) Urk. Neuß 8 Brachm. 1201: Raynald. 1201, n. 15; Pertz Mon. Germ. IV, 205 f.; und Urk. Speier 22 März 1209: Raynald. 1209, n. 10; Pertz Mon. Germ. IV, 216 f.

[3]) Zwei Urk. Eger 12 Heum. 1213: Raynald. 1213, n. 23; Pertz ibid. 224 f.

[4]) Zwei Urk. Hagenau im Herbstm. 1219: Raynald. 1274, n. 7, und 1278, n 49; Pertz ibid. 231 f.

[5]) Urk. Lyon 6 Brachm. 1274: Raynald. 1278, n. 49; Pertz ibid. 395 f.

er dawiderhandeln sollte, auf keinerlei Weise zu unterstützen[1]). Endlich verbrieften noch die Erzbischöfe, Bischöfe und Edeln[2]) jene Erklärung, welche unter Friderich dem Zweiten die Reichsfürsten zu Frankfurt dem apostolischen Stuhle ausgestellt hatten: Zwischen Kirche und Reich, als den beiden Schwertern im Hause des Herrn und den zwei großen Lichtern an der Himmelsveste, soll Eintracht und Friede walten zur Verbesserung des gesammten christlichen Volkes; sie, die Fürsten, zu Schutz und Leitung von Kirche und Reich verpflichtet, wie sie bereits, was Friderich als König von Rom und von Sicilien zu Hebung jeglichen Zwistes dem apostolischen Stuhle angelobt und zugesagt, ihrerseits Innocentius dem Dritten bestätigt haben, so erneuern sie jetzt und bekräftigen für Honorius den Dritten alle Freiheiten und Briefe desselben ihres Herrn; insbesondere in Bezug auf das Kaiserreich und das Königreich Sicilien, und namentlich daß das Kaiserreich mit dem Königreiche in keinerlei Vereinigung stehe und in demselben keine Gerichtsbarkeit habe[3]). In diesem Sinne ward durch Propst Otto, des Königs Rudolf vollmächtigen Boten und Canzler, an seines Herrn Statt gelobt weder den König Karl noch dessen Reich Sicilien auf irgend eine Weise anzugreifen; die dreizehen Kirchenfürsten und beide Grafen übernahmen auch hiefür die Gewähr[4]).

Dem Könige Alfons von Castilien[5]), welcher zu ebenderselben Zeit als erwählter römischer König neuerdings Boten beim Papste hatte, erklärte Gregorius: In der Fürsorge für das Kaiserthum könne, wegen der allgemeinen Anliegen der Christenheit und insbesondere des heiligen Landes, wofür er das Concilium einberufen, keine weitere Verzögerung zugelassen werden; zugleich ermahnte er ihn auf das liebreichste, sich dem Entscheide, den der apostolische

---

[1]) Urk. Lyon 6 Brachm. 1274: Raynald. 1278, n. 6—10; Pertz ibid. 396 f.

[2]) Urk. Lyon 6 Brachm. 1274: Raynald. 1274, n. 11 f.; Pertz ibid. 397 f.

[3]) Urk. Frankfurt 23 April 1220: Raynald. 1274, n. 11. Vergl. die Urk. (Friderichs) Straßburg 1 Heum. 1216 (statt 1215): Raynald. 1215, n. 38; Scheid Orig. Guelf. III, 830 f.; Pertz ibid. 280 f.

[4]) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 81, und Anm. 1 dieser Seite.

[5]) Regi Castellae ac Legionis illustri, in Romanorum Regem electo.

Stuhl in Berücksichtigung aller Verhältnisse fällen werde, mit christlicher Ergebenheit zu fügen; schloß den königlichen Boten, die er zu ihrem Herrn zurückgehen ließ, einen seiner Capläne[1]) mit bestimmten Aufträgen an, und ersuchte den König dringend hierüber mit Beförderung Antwort einzusenden[2]). Der apostolische Abgeordnete sollte Alfonsen ohne Rückhalt eröffnen, daß Recht und Thatsache dem Papste verbieten, den König in seinem Gesuche um die Kaiserkrone zu begünstigen; zumal da ein Anderer nach des Reiches bisherigem Herkommen zu Achen die teutsche Königskrone empfangen habe und, unterstützt von sämmtlichen Wahlfürsten, mit Ausnahme eines Einzigen, und den übrigen Fürsten und Herren[3]), im ruhigen Besitze des Reiches sei. Was König Alfons durch Boten und Briefe so oft ausgesprochen, daß er durch Streben nach dem Kaiserthume nicht seinen Ruhm und nicht Erweiterung seiner Herrschaft suche, möge er nunmehr durch das Werk bewähren, und Zeit und Kräfte, anstatt sie übelberathen in verderblicher Verzögerung der nicht länger aufschiebbaren Fürsorge für das römische Reich unnütz zu verlieren, mit desto gewisserm Erfolge auf Bekämpfung der Ungläubigen in seiner Nähe wenden. Würde der König von dem Gedanken an das Kaiserthum abstehen, so wolle ihm Gregorius den Zehenten aller geistlichen Einkünfte seiner Reiche und Länder auf sechs Jahre verleihen, damit er, des Zuges ins heilige Land überhoben, nach Africa übersetze und dort, im Kriege wider Christi Feinde, für sich und seine Erben ein neues Reich gründe[4]).

So wenig als des Castiliers Boten, hatten die böhmischen Bischöfe, die sich zu Lyon am Concilium befanden[5]), im Consistorium

---

[1]) magistrum Fredulum canonicum Magalonensem.

[2]) Urk. Lyon (11 Brachm.) 1274: Raynald. 1274, n. 45 f., mit Weglassung des Datums; allein es wird sattsam ersichtlich aus dem folgenden, ohne Zweifel gleichzeitigen, Vollmachtsbriefe für den Caplan.

[3]) cum favore omnium vocem in electione Imperatoris habentium, uno dumtaxat excepto, caeterorumque Regni eiusdem principum, magnatum, et aliorum.

[4]) Urk. Lyon 11 Brachm. 1274: Palacky Ital. Reise Reg. 335; Raynald. 1274, n. 48 f., wiederum mit Weglassung des Datums.

[5]) Die Anm. 1 auf Seite 81.

der Cardinäle Zulassung erhalten [1]). König Otakar, der dem Papste die unter dem Widerspruche seiner Bevollmächtigten erfolgte Wahl Rudolfs und dessen durch die Fürsten vollzogene Krönung als zur Schmach des Reiches und zu Kränkung seines Rechts dargestellt, rief die Abhülfe des apostolischen Stuhles an, auf daß nicht das einst so gefürchtete Kaiserthum in die Hand eines unbekannten und wenig tauglichen Grafen ohne Macht und Vermögen hingegeben werde [2]). Unbedenklich wurde von Gregorius, wie von seinen Vorfahren [3]), die Wahlstimme Böhmens anerkannt [4]); aber er erklärte dem Könige die Nothwendigkeit einer beförderlichen Fürsorge für das römische Reich, und sandte, unter Empfehlung der denselben mündlich mitgegebenen Aufträge, die Bischöfe von Olmütz und Seckau noch vor dem Schlusse des Conciliums an ihn zurück [5]). Bischof Bruno, der sich gegen Gregorius eidlich verpflichtet hatte, sich bei König Otakar für unbedingte Unterwerfung [6]) getreulich zu verwen-

---

[1]) Angenommen, daß Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau, die sich am 16 Mai 1274 noch zu Lyon befanden, ihren Auftrag vom Papste (s. die Anm. 5) nicht vor dem 6 Brachm. bekommen haben. Vergl. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 83.

[2]) Vergl. vorerst die Anm. 6 auf Seite 19. Ad vos — una cum Imperio recurrimus irracionabiliter pregrauati, Sanctitatem vestram suppliciter exorantes, quatenus nos non permittatis in iure nostro, quod prefati Principes manifestis deprimere conantur iniuriis et infestis, aliquatenus conculcari —. Compaciatur sibi (dem Reiche) matris ecclesie beata benignitas, dum illud Imperium, a quo mundus contremuit vniuersus, — nunc illis contingit personis, quas fame recondit obscuritas, que virium destituuntur potencia, et penuriose grauantur sarcina paupertatis — . — Sicque iusticia suffocabitur, et exulabit concordia, et pax regnantibus criminibus expirabit, impunes dissultabunt iniurie, proximus insurget in proximum, tantaque calamitas tantaque miseria (proh dolor) imminebit, quod exosa niuentibus uita fiet. — Pater clementissime, miserere! Datumloser Brief (Otakars) apud Dolliner Cod. Epist. 16—18.

[3]) Vergl. die Urk. (Clemens des Vierten) Viterbo 7 Winterm. 1268: Raynald. 1268, n. 43—46.

[4]) Die Anm. 3 auf Seite 83.

[5]) Urk. (ohne näheres Datum) 1274: Palacky Ital. Reise Reg. 334; Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 238 f.

[6]) ad submissionem plenam faciendam: die Urk. der Anm. 4 auf Seite 87. Das Schreiben des Bischofs Bruno ist an den Papst gerichtet, enthält aber eingeschlossen die Anrede, durch welche er Otakar zur Unterwerfung zu bewegen suchte (causas sibi tunc expressas, et in scriptis positas).

den, eilte[1]) nach Prag und trug, da ihn der Schwur nur zu Billigem verbinde, ſeinem Herrn die Gründe, warum derſelbe ſich dem Entſcheide des Papſtes unterziehen ſolle[2]), in folgender Weiſe vor: Da Gregorius ſelber den König einlade, ſo müßte es ihm vor Gott und der Welt zu großem Nachtheile gereichen, wofern er zu Schwächung ſeines eigenen Rechtes irgend etwas unterfienge; und leicht möchte Otakar beim apoſtoliſchen Stuhle in den Verdacht kommen, als wollte er etwas wider Gott und Billigkeit behaupten, während der Papſt nach Gott und Billigkeit in dieſer Angelegenheit zu verfahren gelobe. Allerdings müſſe die, von dem an das römiſche Reich Erwählten angeregte, Frage wegen der Lande des Königs von irgendwem entſchieden werden; und der großen Gefahr, daß, wofern der Streit vor den Fürſten des Reichs geführt werde, ihr Spruch gegen Otakar ausfalle, könne dieſer nicht mit beſſerm Fuge ausweichen, als wenn er die Sache dem Papſte anheimſtelle[3]). Ohne Zweifel werde, ſolange die Unterwerfung dauere, weder der Erwählte noch von den Seinigen jemand den König von Böhmen beſchweren; und auch der apoſtoliſche Stuhl könne, weil durch Uebereilung leicht der eine oder der andere oder gar beide Theile verletzt würden, nur nach

---

[1]) ad illustrem dominum meum regem cucurri et direxi viam meam.

[2]) ut submittatis vos ordinationi domini pape (Worte der Anrede).

[3]) Tercia causa est, quod, cum iam impetamini ab Electo super terris vestris, ut (et) oporteat iudices esse aliquos huius cause, valde periculosum esset vobis coram principibus litigare, quorum sententias videtur quod evadere competentius non possitis, nisi per submissionem cause domino pape factam. Ob der römiſche König vor dieſem Briefe eine beſondere Aufforderung an Böhmen erlaſſen habe, weiß ich nicht, bezweifle es jedoch. Der bisher beobachtete Reichsgrundſatz, ſowie die Bedeutung des Krönungseides konnte Otakarn nicht unbekannt ſein, und wohl wußte er, daß des Königs allgemeine Verordnung zu Aufſuchung der Reichsgüter (vergl. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 43) auch ihm gelte; und ſonach hat Palacky Geſch. v. Böhmen II, 1, 233, der die vorſtehende Briefſtelle Bruno's aus ihrem Zuſammenhange zu den Wahlverhandlungen hinübergenommen hat, wohl nicht unrichtig bemerkt, daß ſchon damals „eine entſchiedene Feindſeligkeit gegen Otakar vorwaltete". Es galt die Frage: Gibt es noch ein römiſches Reich? oder nicht? Otakar mußte um Böhmen und Mähren die Huldigung leiſten, und wenn er auch mit den öſterreichiſchen Fürſtenthümern belehnt ſein wollte, ſeinen rechtmäßigen Beſitz derſelben darthun. Er aber ſchob die erſtere hinaus, um das letztere nicht thun zu müſſen, und gegen beides ſuchte er ſich gleich Anfangs dadurch zu ſchützen, daß er die Gültigkeit der Wahl Rudolfs beſtritt.

reifer Erwägung der Rechte Beider zu einem Urtheile bewogen werden.

Der Bischof von Olmütz, der seines Königs Herz einem wohlbestellten Erdreiche verglich mit über Verhoffen reicher Frucht, beredete sich leicht sein Ziel bereits erreicht zu haben[1]) und das ihm vom Papste anvertraute Pfund demselben mit Wucher zurückgeben zu können[2]), als Otakar auf Bruno's Bemerkung, wie sehr dem Papste das heilige Land am Herzen liege, sich sofort und unaufgefordert erbot: er wolle persönlich mit seinem Kriegsheere, unter Rücksicht auf die Entfernung der Länder, den Bedarf der Auslagen, sowie auf den Ertrag der beweglichen und unbeweglichen Güter in allen seinen Landen, nach Verfluß von vier Jahren zu Christi Dienst[3]) ausziehen; zugleich unterwerfe er sich jetzt schon[4]) dem Papste, so daß derselbe nach seiner Heimkehr von der Pilgerfahrt[5]) seine Rechte untersuchen, und nach Gott und Billigkeit in dieser Angelegenheit verfahren möge. Indem Bischof Bruno diese Erklärung des böhmischen Königs an Gregorius einberichtete, äußerte er nicht ohne einige Besorglichkeit[6]) die Ansicht, es dürfte der Papst, da von Otakar eine andere Unterwerfung nicht zu erhalten sei, mit der angebotenen sich dennoch zufrieden geben können[7]): Vor allem werde dadurch der apostolische Stuhl in den Stand gesetzt, die beiden mächtigen Könige so im Zaume zu halten, daß sie in der Zwischen-

---

1) domino dirigente (s. die Anm. 1 auf Seite 85), cuius voluntas fuit, ut michi cito occurreret, quod volebam.

2) De submissione siquidem terrarum suarum michi commiseratis talentum, paternitati vestre unicum referendum, et ecce cum multiplicato fructu refero vobis illud.

3) post quadriennium ad obsequium Jesu Christi.

4) in instanti.

5) post peregrinationis sue reditum.

6) Supplico sanctitati vestre, ne presumptioni temerarie ascribere hoc velitis, si discretionis vestre solem consilii mei coner facibus adiuvare, et in mare magnum hoc et spatiosum non solum vestre discretionis, sed cardinalium vobis influentium experientie ac scientie rivos multos presumam superflue licet immittere stillam unam.

7) Videtur namque mee parvitatis ingenio, quod paternitati vestre hec forma submissionis, ex quo alia cum voluntate domini mei stare non potest, non immerito possit aliquantulum complacere.

zeit nichts Thätliches gegen einander unternehmen[1]; alsdann könne Otakar, was er in Oeſterreich, der Steiermark und anderwärts an Leuten und Gut beſitze, zum Beiſtande des heiligen Landes verwenden. Auch ſcheine nicht unnütz, daß, ſolange das heilige Land der Unterſtützung beider Könige bedürfe, keiner derſelben verletzt werde, da nicht wohl zu vermeiden ſei, daß durch den Entſcheid ihrer Angelegenheit nicht der eine oder der andere ſich beſchwert finden würde: es ſei denn daß mittlerweile kein Schiedſpruch erfolge, ſondern eine Verſtändigung Beider in Minne erzielt werde[2]; zu dieſem Ende dürfte Gregorius irgend einen vertrauten Boten[3] anherſenden, mit Vollgewalt das zwieträchtige Geſchäfte ſo zum Frieden zu bringen, daß der Papſt, von der Macht beider Könige unterſtützt, zur Wohlfahrt der Guten und Beſtrafung der Böſen glücklich walten möge[4]. Gregorius drückte dem Könige von Böhmen über den angelobten Zug ins heilige Land ſeine beſondere Freude aus[5];

---

1) Primo quia freno submissionis huiusmodi maxillas duorum regum potentium constrinxistis, et si diu tenueritis frenum istud, medio tempore non poterunt contra se invicem calcitrare, et eos maiorem erga vos reverentiam continget habere.

2) cum vix fieri possit, quod negocium submissionis sine alterius eorum gravamine terminetur, nisi forte non per modum arbitrii, sed per modum amicabilem eos continget tempore medio concordare.

3) Sei es vel magister Gregorius, aut frater Humbertus, vel alter aliquis.

4) et sic, pater et domine diligende, vos in persona Moysi, istorum duorum magnorum regum brachiis quasi Ur et Aaron sustentati, ad laudem bonorum et vindictam malorum possetis feliciter proficisci. Urk. (des Biſchofs an den Papſt) Prag 12 Heum. (1274): Palacky Ital. Reiſe Reg. 337 (vergl. Daſ. S. 84); Böhmer Reichsſachen 114, an beiden Orten in kurzem Auszuge: die vollſtändige Abſchrift des merkwürdigen Briefes hat mir Böhmer mitgetheilt. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel: Biſchof Bruno hat, wie in der Nähe Otakars, ſo gewiß auch nur mit Wiſſen und Willen desſelben ſein Schreiben abgefaßt; zugleich aber fällt auf, wie der erſt noch ſchwache Graf nunmehr zu einem mächtigen Könige geworden iſt. Offenbar ſucht der Böhme eine Gleichſetzung Rudolfs und Otakars, und dadurch die eigentliche Stellung zwiſchen Reichsoberhaupt und Lehensfürſt zu verrücken; niemand könnte dabei gewinnen als Otakar ſelbſt, wenn ihm noch gelänge, den Entſcheid auf mehrere Jahre hinaus durch den Papſt zu verſchieben. Das iſt wohl der eigentliche Zweck des Briefes.

5) Urk. (ohne näheres Datum) 1274: Palacky Ital. Reiſe Reg. 338; Raynald. 1273, n. 37.

dem weitern Ansinnen desselben, das eine Verzögerung in der Fürsorge für das Reich beabsichtigte, mochte er keineswegs entsprechen[1]).

Inzwischen waren, mit Burggraf Friderich von Nürnberg und Gotfrid Grafen von Sain, auch Erzbischof Friderich von Salzburg und die Bischöfe Leo von Regensburg und Peter von Passau vom Concilium zu Lyon zurückgekehrt, und am Rheine mit dem römischen Könige zusammengetroffen[2]). Indem Rudolf diese drei Fürsten mit ihren Kirchen, Leuten und Unterthanen in seinen und des Reiches Schirm nahm, untersagte er jederman sie im Genusse der Freiheiten und Rechte zu belästigen, die ihnen seine Vorfahren verliehen hatten und er hiermit bestätigte, und gebot ihren Dienstmannen und Eigenleuten ihnen als ihren rechten Herren zu gehorchen, und ohne deren Erlaubniß außer dem Reiche an niemand Dienste zu leisten; zugleich, alle Rechte und Besitzungen der Hochstifter in Oesterreich, Steier, Kärnthen und Baiern anerkennend, versprach er den drei Kirchenfürsten solche baldmöglichst wieder zu unterwerfen, unangesehen was ihnen Uebermacht in nichtiger Weise davon abgedrungen haben möge[3]). Bei diesem Anlasse übertrug

---

1) Das liegt in der ausgesprochenen Gesinnung des Papstes, und die nächste Folge beweiset es. Nach Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 240 „lehnte „Gregorius den früher beabsichtigten Austrag zwischen beiden Königen jetzt" (nach Empfang der Urk. der Anm. 4 auf Seite 87, deren Inhalt er übrigens keineswegs erschöpft), „obgleich auch König Rudolf auf ihn zu compromittiren „schien, indirect ab, indem er bloß durch mündlichen Auftrag, ohne schriftliche „Vollmacht, den Olmützer Bischof Bruno an seiner Statt zum Schiedsrichter „zwischen den Königen ernannte". Sollte vielleicht Bruno noch die, in der Anm. 2 auf Seite 87 angedeutete, Minne versuchen? Palacky hat die Urkunde, worauf er sich zu stützen scheint, weder ganz noch in genüglichem Ausdrucke abgedruckt. Ueberhaupt ist dieser Schriftsteller, zumal wenn er neue Ansichten begründen will, mit den Beweisen viel zu karg; hat er in seiner Reise nach Italien an mancher Stelle Raynald. ergänzt und an andern berichtigt, so würde sein Verdienst nur um so größer sein, wenn er gleich jenem die in Rom erhobenen wichtigern Urkunden seinen Regesten vollständig beigerückt hätte.

2) Wegen der beiden Grafen s. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 47. Rudolf ist vom 27 Brachm. bis 23 Augustm. 1274 urkundlich zu Hagenau; aus dieser Stadt ruft er dem von ihm geleisteten Krönungseide: s. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 29.

3) Urk. Hagenau 4 Augustm. 1274. Böhmer Reg. Rud. 101. Dafür daß König Otakar von Böhmen sich an den Besitzungen der Kirchenfürsten vergriff, folgt der Beweis auf Seite 92 f.: geschah es vielleicht unter dem Vorwande, sich durch Zurückbehaltung der geistlichen Einkünfte auf den Kreuzzug vorzubereiten?

ihnen der römische König die Wahrung der Reichsrechte in ihren Kirchengebieten [1]; beim Papste dagegen drang er auf beschleunigte Anerkennung. Rudolfs Boten an Gregorius waren Heinrich, des Teutschordens öffentlicher Lehrer und oberster Schreiber des Königs, und ein anderer Heinrich, Lesemeister der Minderbrüder zu Mainz [2]. Der Letztere wurde bald auf dem bischöflichen Stuhle zu Basel Nachfolger des durch Rudolfs Erhebung tiefgekränkten [3] und in diesen Tagen verstorbenen [4] Heinrichs von Neuenburg; den Erstern setzte Papst Gregorius, während dessen Anwesenheit in Lyon, zum Bischof von Trient und empfahl ihn dem Grafen Meinhard von Tirol [5]. Die königlichen Boten [6] vernahmen vor allem, welche Gründe den Papst in Behandlung der Reichsangelegenheit bis zur Stunde hingehalten, wie reiflich er bei Rudolfs Erhebung an das Kaiserthum verfahren zu müssen geglaubt, und welche Mittel und Wege er versucht habe, um das vorhabende Geschäfte mit Gottes Hülfe so sicher

---

[1]) Die Urk. Anm. 6 auf Seite 40. „Solches", bemerkt Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 240, „führte nothwendig zu Aufruhr und Krieg gegen Otakar": und König Rudolf müßte dann der Anstifter des Aufruhrs sein? und Otakar wäre der ungerecht Angegriffene? Eher, als daß er Rudolfen huldigte, mußte nach Palacky das. 234 der König von Böhmen die Frage durch den Krieg entscheiden lassen; das ist natürlich nicht Aufruhr, sondern „Otakar konnte mit „Ehren nicht anders handeln"! Rex Bohemiae, confidens in virtute sua et sperans in multitudine divitiarum suarum, quia per fas et nefas multa terrarum spacia suae subiecerat ditioni, in eis confidens, cum Rege Romanorum concordare renuens, iura sua ac feoda ab eo recipere dedignabatur: Volcmari Chron. apud Oefele II, 530, a, oder Monach. Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 3.

[2]) Lector domus Moguntinae: Albert. Argent. apud Urstis. II, 101, 38.

[3]) Chron. Colmar. ibid. 40, 2—5.

[4]) Am 15 Herbstm. (octava Nativ. Mar.) 1274: Annal. Colmar. ibid. 11, 26.

[5]) dilectum filium Henricum electum Tridentinum, ordinis S. Marie Theotonicorum Professorem, carissimi in Christo filii nostri Rudolfi Regis Romanorum illustris Protonotarium. Urk. Lyon (nicht Leyden) 20 Herbstm. 1274 (anstatt 1273): Hormayr Gesch. der gefürst. Grafsch. Tirol I, 2, 481 f. Vergl. die Urk. Anm. 4 auf Seite 41.

[6]) dilectus filius Tridentinus electus et frater Henricus de ordine Minorum, tuae celsitudinis nuntii.

als gut ans Ziel zu bringen[1]). Nunmehr, da gegenüber der Einmüthigkeit des Reichs die Einwendungen des Königs von Böhmen ihm nicht gewichtig genug erschienen[2]), und aus Castilien des Königs Schreiben und der mündliche Bericht des päpstlichen Boten versicherten, Alfons werde sich den Mahnungen des apostolischen Stuhles fügen[3]), stand Gregorius nicht länger an, nach gepflogener Besprechung[4]) mit den Cardinälen und gemäß ihrem Rathe, den an das Reich erwählten Rudolf als römischen König zu benennen[5]). Dieser heilsame Verzug oder vielmehr die bedachtsame Förderlichkeit werde, so hoffe er, zum Frieden der Welt und vorab des Reiches beitragen; seinerseits solle der König trachten, bei allen seinen Schritten Zwietracht zu vermeiden und nach Möglichkeit den Weg des göttlichen Friedensfürsten zu wandeln. Uebrigens ermahnte ihn der Papst alle Hindernisse zu entfernen, um ohne Verzug und mit Freudigkeit zu folgen, wenn er ihn (was er baldmöglichst zu thun gedenke) zur kaiserlichen Weihe und Krone aufrufen werde; vorher aber möge der König förderlich noch Boten senden, um über die Zeitbestimmung, was ihm gelegen sei, und überhaupt seine ganze Willensmeinung dem Papste genüglich kundzugeben[6]).

An demselben Tage gab Gregorius den Erzbischöfen von Trier, Mainz, Cöln, Salzburg, Magdeburg und Bremen, dem Pfalzgrafen Ludwig und dessen Bruder Herzog Heinrich von Baiern[7]), dem Markgrafen Johannes von Brandenburg und dem Herzog von Sachsen, den Markgrafen Heinrich von Meißen und Dietrich von Landsberg, sowie dem Landgrafen von Thüringen, dem Herzog Johannes von Brabant und dem Herzog von Lothringen, und sämmtlichen geistlichen und weltlichen Herren sowie den Städten

1) Die Urk. Anm. 6.

2) S. des Papsts Schreiben an Otakar Anm. 3 auf Seite 91.

3) Raynald. 1274, n. 51 extrem.

4) nuper deliberatione praehabita. Den Tag anzugeben ist wohl unmöglich; immerhin war am 20 Herbstm. die Entscheidung bereits gefaßt, da in der Urk. Anm. 5 auf Seite 89 Rudolf nicht mehr Electus genannt wird.

5) Te Regem Romanorum de ipsorum consilio nominamus.

6) Urk. Lyon 26 Herbstm. 1274: Raynald. 1274, n. 55; Lünig Pars Generalis Contin. II, 184.

7) Die an Herzog Heinrich besonders gerichtete Urkunde liegt, abschriftlich, im Wiener Archive.

Teutschlands, Kenntniß von der erfolgten Benennung des römischen Königs Rudolf, und forderte sie auf ihn mit Rath und That bei seinem Rechte zu behaupten[1]). Diese, auf der Wahlfürsten und anderer, vornehmlich welche dem Concilium beigewohnt, wiederholtes Verlangen und auf den gleichsam einstimmigen Ruf des Conciliums selbst[2]) ausgesprochene, Anerkennung und die vorläufige Einladung zum Empfang der Kaiserkrone theilte Papst Gregorius noch am nämlichen Tage, wie dem römischen Könige, so in denselben Ausdrücken dem Könige von Böhmen mit. Zugleich wurde Otakar ermahnt, nicht was er wünsche, sondern was ihm zu wünschen zieme vor Augen zu haben, bei allem seinem Thun mit dem Beginne auch Fortgang und Ende eines Dinges reiflich zu erwägen, und umsichtig in Betracht zu ziehen, wie ungewiß der Kriege Ausgang sei. Alle Zwietracht mit dem römischen Könige, ja vielmehr mit dem Reiche solle er sorgfältig vermeiden, und zu fester Eintracht in Gesinnung und Werk sich bereit zeigen. Nach Wegräumung jeglichen Zwistes unter den Königen werde Rudolf, von Otakar unterstützt, um so leichter die kaiserliche Weihe und Krone empfangen und die ihm zukommenden Obliegenheiten um so wirksamer vollführen; und sobald der Reichsthron mit Böhmens Hülfe befestigt sei, mögen Beide, sich gegenseitig durch einmüthiges Streben begünstigend, nicht nur des Reiches Erhöhung befördern, an dessen Wiederherstellung Otakarn als vorzüglichem Fürsten desselben all sein Mühen zu wenden zieme, sondern auch mit vereinigter Macht der Sache der ganzen Christenheit und des christlichen Glaubens zu segenreichem Erfolge dienen[3]).

Dieser dringenden Aufforderung, die ehrenvolle Stellung einzunehmen, welche ihm Gregorius neben dem römischen Könige anwies, entsprach der König von Böhmen keineswegs. Vielmehr

---

[1]) Urk. Lyon 26 Herbstm. 1274: Palacky Ital. Reise Reg. 340.

[2]) Raynald. 1274, n. 56 med.

[3]) Urk. Lyon 26 Herbstm. 1274: Ibid. n. 57; Böhmer Päpste 212 fügt seinem Auszuge bei: „Es war doch nicht möglich, weiser und väterlicher „zu rathen; schon dieser Brief müßte hinreichen, diesem Pabst die Achtung aller „Zeiten zu sichern". Diesen Brief verzeichnet wohl Palacky Ital. Reise Reg. 341, aber in seiner Geschichte von Böhmen hat er keinen Gebrauch davon gemacht.

gab derselbe, als die in den österreichischen Landen reichbegüterten Kirchenfürsten sofort zu Rudolf hielten[1]), darob ergrimmt den Befehl, die bischöflichen Besitzungen in den Herzogthümern anzugreifen[2]). Hierauf trat Bischof Leo mit dem Könige Otakar zusammen, um die Herausgabe der in Oesterreich durch ihn in Beschlag genommenen Güter zu bewirken[3]), ohne Erfolg. Als Erzbischof Friderich von Salzburg nach der Rückkehr vom Concilium zu Lyon die Bischöfe von Freisingen, Passau, Regensburg, Briren, Chiemsee und Seckau zu seinem ersten Kirchenrathe versammelte[4]), ward von den geistlichen Fürsten der Beschluß gefaßt, selbst gegen Otakar, wofern er auf erhaltene Mahnung nicht inner Monatsfrist von Beeinträchtigung und Angriff abließe, den Bann und gegen dessen Lande das Verbot des Gottesdienstes auszu-

---

[1]) Ward nicht Bischof Leo von Regensburg, vor dem Tage in Hagenau, zu Lyon ins Consistorium der Cardinäle berufen? Ebendaselbst stehen Burggraf Friderich von Nürnberg und Graf Gotfrid von Sain, zu gleichem Zeugnisse zugezogen, dem Bischofe auch sonst nahe: s. im zweiten Buche bei Franken.

[2]) Anonym. Leob. apud H. Pez I, 842, B, oder Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germ. I, 303, zum J. 1274; Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 374, D, mit 1275. Daß die Feindseligkeiten schon im erstern Jahre begannen, beweiset gegen Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 249 f., der sich bemüht aus datumlosen Briefen eine eigene Zeitrechnung aufzustellen, außer andern Urkunden schon das Folgende.

[3]) Der Bischof verkauft zwei Höfe propter graves et diversas expensas, quas fecimus Lugduni in Concilio generali (Schluß desselben am 17 Heum. 1274), et etiam in provinciali Concilio in Salzeburga (Schluß desselben am 31 Weinm. 1274), ac eundo ad illustrem dominum O. regem Boemie pro liberandis nostre ecclesie possessionibus in Austria, quas idem dominus rex nostris culpis nullatenus exigentibus fecerat occupari, demum et propter expensas non modicas, quas fecimus in Curia serenissimi domini R. Romanorum regis apud Nurenberch celebrata, cui nos oportuit solempniter interesse (Bischof Leo ist zu Nürnberg am 19 Winterm. 1274) —. Urk. Regensburg 9 März 1275: Ried Cod. Ratisbon. I, 532; Lang Reg. Bo. III, 452. Der Zusammentritt des Bischofs mit Otakar muß also vor dem Salzburger Concilium, oder unmittelbar darnach, Statt gefunden haben.

[4]) Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 374, A. Ueber das Concilium selbst s. Schannat-Hartzheim Concil. Germ. III, 639 — 644, und Mansi Sacrorum Concil. Nov. Collect. XXIV, 135—146; vergl. Urk. (des Erzbischofs Friderich) Salzburg 29 Weinm. 1274: Lang Reg. III, 440.

sprechen[1]). Inzwischen ward Herzog Heinrich von Baiern für Böhmen gewonnen. Otakar, in frühern Jahren zu wiederholten Malen mit Baiern in offenem Streit[2]), hatte noch im letzten Kriege des Königs Stephan von Ungarn den Herzog Heinrich wider sich[3]); jetzt aber erhielt König Otakar, der vornehmlich auf Scherding verzichtete, Gegenzugeständnisse von Heinrich[4]), und

---

[1]) Es schließt der Satz 22 des am 31 Weinm. 1274 beendigten Salzburger Conciliums folgendermaßen: ut, si (quod absit) archiepiscopum vel episcopum ex nobis captivari contingat, aut ecclesias nostras vel alterius nostrum sic hostiliter et iniuriose invadi, ut de subversione status ipsius probabiliter timeatur; ex tunc per totam provinciam Saltzburgensem cessetur generaliter a divinis, postquam de captivitate aut persecutione huiusmodi per provinciam innotuerit manifeste: personis tamen illustribus, decoratis principum dignitate, pro ipsorum reverentia deferentes, praesens edictum ad eos et terras eorum extendi nolumus, nisi prius admoniti cessare comtempserint ab offensis huiusmodi, nec emendare voluerint infra unius mensis spatium, quod fecerunt. Hier ist doch wohl unverkennbar Otakar gemeint.

[2]) Hermanni Altahensis Abbatis Annales apud Oefele I, 675, b, 677—9, und 682, b, schon vom J. 1253 an.

[3]) Die Anm. 4 auf Seite 73.

[4]) Herm. Alt. Abb. Annales und Heinr. Praepos. Oetting. Chron. apud Oefele I, 684, b und 687, a zum J. 1273; Letzterer erzählt es nach Rudolfs Erwählung, der Erstere erwähnt die Wahl gar nicht. Eodem anno (1273; aber die Erzählung schließt die Ereignisse dieses Jahres) Rex Bohemiae Otakerus et Heinricus Dux Bavariae ad plenam concordiam redierunt, Rege Bohemiae de castro in Scherding et quibusdam iuribus, quae pertinebant ad Ducem, refutationem faciente. Ipsi etiam contra omnem hominem huius mundi iuraverunt mutuo se iuvare: Annales Heinr. Steronis Altah. apud Oefele I, 389, 41—44 (die Wahl Rudolfs dagegen wird erzählt 388, 15—20). Nach dem Anon. Leob. 841 stand Otakar vom 25 Heum. 1273 neun Wochen lang in Ungarn (also bis 26 Herbstm.; vergl. die Anm. 8 auf Seite 73); Sühne und Bündniß mit Herzog Heinrich fallen also wohl später, und mithin hinter Rudolfs Erwählung. Allein Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 228 f., der nach einer datumlosen Urkunde in einem böhmischen Formelbuche den Frieden umständlicher gibt, setzt ihn schon in den Anfang des Jahres 1273; „in einer bald darauf erfolgten „persönlichen Zusammenkunft" (s. dagegen die zweite Urk. der Anm. 1 auf Seite 94) „beschworen beide Fürsten diese Puncte, und verständigten sich zu„gleich über ihr Benehmen bei der bevorstehenden römischen Königswahl". Hiefür gibt Palacky weder Zeit noch Quellen an; daß seine letzte Behauptung nicht richtig sei, beweisen die Anm. 4 auf Seite 19 und Anm. 1 auf Seite 20. Vergl. noch Buchner Gesch. v. Baiern V, 175.

ein freundlicher Zusammentritt der beiden Fürsten kam bald zu Stande[1]). Die Wirkung dieser Vorgänge blieb nicht aus. König Rudolf hatte, noch bevor sich Papst Gregorius für ihn ausgesprochen, seinen ersten Reichstag nach Nürnberg auf S. Martins Fest desselben Jahres einberufen[2]). Außer dem Erzbischofe Werner von Mainz erschienen die Bischöfe von Bamberg, Eichstädt, Augsburg, von Regensburg, Lübeck und Meißen[3]), von Chiemsee und Trient, die Erwählten von Constanz und Würzburg, und der Abt von Murbach[4]). Mit dem Grafen Albrecht von Habsburg des Königs Erstgebornem, welcher sammt seinem jüngern Bruder dem Grafen Hartman bereits auch den Tag zu Hagenau besucht hatte[5]), und mit mehrern Herren und Getreuen der obern Lande[6]) wurden zweitausend Ritter gezählt; andere Fünfhundert, gleichmäßig ausgerüstet, erhöhten den Glanz des Tages und dienten zu des Königs Schutz, wofern Gewalt oder Hinterlist einen An-

---

[1]) Otakar erneuert dem Kloster Reitenhaslach die Zollfreiheit apud castrum Neunburch super Enum. Urk. Krems 14 Weinm. 1273: Lang Reg. III, 418; Monum. Boic. III, 170. Erster Zeuge: Bischof Peter von Passau. Derselbe König ertheilt Niederaltach eine Zollbegünstigung. Urk. Pisek (apud Pizkam, existente ibidem nobiscum carissimo Consanguineo nostro Domino Heinrico ill. Palatino Comite Rheni Duce Bavarie) 13 Weinm. 1274: Mon. Boica XI, 248.

[2]) Auf den 11 Winterm. 1274: Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 373, D. Vergl. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 63. Das datumlose, aus Gerbert Cod. Epist. 29 bei Pertz Mon. Germ. IV, 399 abgedruckte, Einberufungsschreiben kann schon darum nicht ächt sein, weil darin ein Osterfest als unmittelbar nach dem Lyoner Concilium bevorstehend und daher ungelegen bezeichnet, und darum der Reichstag auf das zweitfolgende Osterfest verschoben wird.

[3]) Witego urkundet zu Nürnberg am 25 Winterm. 1274: Lang Reg. Boica IV, 768. Wegen des Lübeckers s. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 39.

[4]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 98. Es ist wohl unnöthig zu bemerken, daß die genannten Zwölf nicht die einzig anwesenden Reichsfürsten waren.

[5]) Urk. Hagenau 17 Heum. 1274: Kloster Oetenbach in Zürich (s. im zweiten Bande).

[6]) Urk. Nürnberg 7 Christm. 1274: Beilage 6. Durch eine Unrichtigkeit im Abdrucke bei Herrgott Genealog. II, 455 haben sich Lichnowsky Reg. E, 3 und selbst Böhmer Reg. Rud. 201 in Datum und Ausstellungsort irren lassen; schon Tschudi Chronik I, 182, b, ohne den Brief einzurücken, gibt das Richtige.

griff wagen sollte[1]). Allein weder Heinrich von Baiern fand sich zu Nürnberg ein, noch König Otakar von Böhmen[2]).

Da, in der Versammlung der Fürsten, vieler Grafen und Herren und einer großen Menge von Rittern und aus dem Volke, um vor dem römischen Könige Rudolf jederman Recht zu sprechen, verlangte der König vor allem durch Spruch die Entscheidung: Wer der Richter sei, wenn ein römischer Kaiser oder König über heimgefallene oder entzogene Reichsgüter, und über andere dem Reiche oder dessen Oberhaupte zugefügte Unbilden, gegen einen Reichsfürsten eine Rechtsfrage zu stellen habe? Als die anwesenden Fürsten und Herren einmüthig ertheilten, daß der Pfalzgraf bei Rhein von Altem her hierüber zu richten habe, und hierauf der Pfalzgraf sich auf den Richterstuhl gesetzt, stellte König Rudolf folgende drei Fragen. Was kann und soll der König nach Recht thun wegen der Güter, welche Kaiser Friderich, bevor die Entsetzung über ihn ausgesprochen worden[3]), in ruhigem Besitz gehabt, und wegen anderer dem Reiche erledigter, jedoch gewaltsam vorenthaltener Güter? Es ergieng der Spruch: Aller solcher Güter solle der König sich annehmen und selbe einziehen, und, wofern sich ihm hiebei jemand widersetzen wollte, die frevelnde Gewalt mit königlicher Macht abtreiben und die Rechte des Reiches behaupten. Was ist weiter Recht wegen des Königs von Böhmen, der Jahr und Tag und mehr seit dem Tage der zu Achen vollzogenen Krönung des römischen Königs sich weigert, seine Lehen

---

[1]) Eodem anno (1274) Rudolfus Romanorum Rex, auctoritate regia convocatis Episcopis ac Principibus ac Magnatibus regni, in Nurnberg celebravit Curiam suam in festo B. Martini, ostendens ibidem robur virtutis suae, cum duobus millibus armatorum et insuper quingentorum militum, similiter armatorum, vallatus praesidio, qui contradictorum et inimicorum rebellantium, si qui forsitan apparerent, machinationes et saevitiam propulsarent, sive Othocari Regis Bohemiae adversarii sui sive aliorum. Sed, Deo disponente, nullus sibi contradictor vel adversarius audebat resistere ipsi Rudolpho Regi Romanorum, quia ipsum hic Gregorius Papa X. et Ecclesia favore permaximo confovebat. Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 284.

[2]) Chron. Salisb. apud H. Pez I, 374, a; Anon. Leob. ibid. 842, B.

[3]) antequam lata esset principum depositionis sententia. Wegen des unrichtigen principum s. die Anm. 1 auf Seite 35 und Anm. 6 auf Seite 36.

von demselben zu begehren und zu empfangen? Es ergieng der Spruch aller Fürsten und Herren: Wer immer ohne rechtmäßigen Grund den Empfang seiner Lehen Jahr und Tag verabsäumt oder verschmäht, ist durch die Zeit selbst von dem Rechte auf alle seine Lehen gefallen[1]). Auf des Königs dritte Frage, wie er gegen den König von Böhmen verfahren solle, um dessen Trotz zu brechen, ergieng der Spruch: Der Pfalzgraf bei Rhein solle den genannten König, inner sechs Wochen und drei Tagen von dem Gerichtstage an, durch einen freien Mann an einen bestimmten Ort vor sich laden, um auf die Fragen des römischen Königs über Trotz des endlichen zu antworten; und wofern der Freie eidlich bekräftige, daß er aus Furcht, die auf einen festen Mann fallen kann, sich nicht getraue vor dem böhmischen Könige sich zu stellen oder dessen Land zu betreten, so genüge es daß an dem Reichstage selbst die öffentliche Aufforderung vorgelegt, und der König an einem dem Reiche Böhmen nächstgelegenen Orte des Pfalzgrafen öffentlich vorgeladen werde. Um in allem ordentlich zu verfahren, wurden der genannten Vorladungsfrist noch achtzehen Tage hinzugefügt und zusammen dem Könige von Böhmen neun Wochen[2]) gegeben, an deren letztem Tage[3]) derselbe vor dem Pfalzgrafen bei Rhein in der Stadt Würzburg erscheinen solle; ansonst werde gegen ihn, wie das Recht gestatte, verfahren werden.

Auf demselben Reichstage wurde durch Beschluß und nach Rath der Fürsten entschieden: Der römische König solle Recht ertheilen über alle, seit seiner Krönung erhobenen oder künftighin sich erhebenden, bürgerlichen und peinlichen Fragen; sowie über alle schon vor seiner Krönung, wegen Erbschaft, Lehen, Besitzthum und Eigen, entstandenen bürgerlichen Fragen, wofern sie nicht durch Gericht, Vertrag oder gütlichen Vergleich beigelegt sind. Wegen Raub, Beute, Unbild und Schädigung zwischen den Anhängern des Papstes und des Reiches aus der Zeit des

---

[1]) Diesen Reichsgrundsatz hatte schon König Wilhelm durch seine geistlichen Fürsten, den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Straßburg und Würzburg, suchen und sich ertheilen lassen. S. die Urk. Anm. 3 auf Seite 26.

[2]) a duodecimo Kalend. Decembr. computande (vom 20 Winterm. 1274).

[3]) decimo Kalend. Febr. (am 23 Jänner 1275).

Kaisers Friderich erklärte der König seine Absicht, sich mit dem Papste darüber zu berathen und zu verständigen, daß den beidseitigen Anhängern geschehe, was dem Papste sowohl als dem Könige billig scheine. Alle jene, die von dem Tode des Kaisers Friderich[1]) bis auf die Krönung des Königs Rudolf sich durch Beute, Raub und Brand vergangen, bat der König und rieth ihnen, sich mit den Beeinträchtigten in Minne zu vertragen; auch die Beeinträchtigten bat er, bei Annahme eines Vergleichs nicht allzu schwierig zu sein: ansonst werde der König erwägen, was in diesem Falle angemessen sei. Unter jene dürfe jedoch nicht gerechnet werden, wer offen oder an Gotteshäusern und Kirchen Raub begangen habe, oder in offenem Kriege stand[2]); über solche müsse unverzüglich gerichtet werden. Ebenso sollen Fragen, die bereits vor dem Könige oder dessen Amtleuten anhängig sind, in gehörigem Ziel zu Ende gebracht werden. Es ward weiter entschieden, daß alle Vorladungen und Aufforderungen an des Königs Hofe oder seiner Amtleute in Schrift verfaßt und von den Richtern besiegelt, und daß solchen Ladebriefen ohne allen andern Beweis geglaubt, für eine Vorladung aber nicht mehr als sechs Haller oder ein Gleichwerth gefordert werden solle. Der König erließ auch an die Vögte eine Mahnung, sich mit jenen, die sie der Vogtei wegen ungebührlich beschwert, in Minne zu vertragen, und fürderhin von ihren Vogtleuten nichts über Gebühr zu fordern; ansonst werde er gegen sie nach Gestalt der Unbild verfahren. Zugleich setzte er fest, daß in keiner Stadt des Reiches Bürger sein sollen, die man gemeiniglich Pfahlbürger nenne[3]). Diese Verhandlungen des Reichstags wurden von den obenge-

---

1) a tempore mortis Friderici quondam Imperatoris.

2) qui publici fuerunt predones, sanctarum et ecclesiarum, necnon bella publica exercebant; der Satz scheint nicht ganz fehlerlos zu sein.

3) Aus diesen vereinzelten Reichstagsbestimmungen erhellet zur Genüge, daß nur allmählig der Rechtszustand wiederhergestellt werden konnte, und daß die Beschwörung eines allgemeinen Landfriedens, wovon einige Schriftsteller sprechen, jetzt noch unmöglich war. Vergl. Anon. Leob. ibid. 841 f.; s. auch die Urk. der Anm. 7 auf Seite 51. Die datumlose, aus Gerbert Cod. Epist. 20 bei Pertz Mon. Germ. IV, 394 abgedruckte, Urkunde verräth unter vielen allgemeinen Wendungen keinen besondern Zug der Aechtheit.

nannten zwölf geistlichen Fürsten besiegelt[1]). Gleichwie der römische König eben damals den geistlichen Fürsten überhaupt wegen ihrer reinen Treue und aufrichtigen Hingabe an das Reich seine Anerkennung bewies[2]), so bezeugte er insbesondere dem Erzbischofe von Salzburg und den ihm unterstellten Bischöfen seine Theilnahme über die Bedrängnisse, welche sie von der böhmischen Gewaltherrschaft erdulden, und verordnete, daß dieselben wegen der deßhalb geleisteten Gegenwehr niemals sollen belangt werden können: zugleich sicherte er ihnen bis zum Ersatz des erlittenen Schadens den Besitz jener Güter, die sie Aufrührern wider das Reich abnehmen werden, und gestattete ihnen die Lehen ihrer aufrührischen Dienstmanne einzuziehen; endlich gelobte Rudolf denselben allen Schaden zu ersetzen, den sie in diesem Kriege um des Reiches willen von dem Könige von Böhmen erleiden, auch ohne sie mit demselben keinen Frieden zu schließen[3]). Zu gleicher Zeit forderte er die Dienstmanne des Erzstifts Salzburg zum Gehorsam gegen dasselbe auf[4]).

Auf die Anerkennung durch Papst Gregorius hatte König Rudolf zu Behauptung der Rechte des Reichs weitere Schritte gethan. Den König Karl von Sicilien, welcher fortfuhr in Toscana Reichsgewalt zu üben[5]), forderte Rudolf auf von der Statthalterschaft zurückzutreten; an den Grafen von Savoien ergieng ebenfalls die Mahnung, ungültig erworbenes Reichsgut herauszugeben[6]). Als König Philipp von Frankreich, um ähnliche Anforderungen des römischen Königs zu vereiteln, durch bewaffnetes Kriegsvolk die Gränze zu decken beschloß, wandte sich Gregorius, durch der Fürsten drohende Zwietracht besorgt um den Dienst des heiligen

[1]) Urk. Nürnberg 19 Winterm. 1274: Pertz Mon. Germ. IV, 399—401.

[2]) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 37.

[3]) Urk. Nürnberg 23 Winterm. 1274: Böhmer Reg. Rud. 136.

[4]) Urk. Nürnberg 24 Winterm. 1274: Daſ. 139.

[5]) Er nennt sich Vicarius Imperii per sanctam Romanam Ecclesiam in Tuscia Generalis. Urk. 3 Jänner 1273 und 4 Herbstm. 1274: Dumont Corps Universel Diplom. I, 1, 236 (letztere), (erstere) Rousset Supplément I, 1, 128, b.

[6]) Briefe Rudolfs hierüber kenne ich nicht; aber die Sache wird durch die Folge und des Papsts Schreiben bekräftigt.

Landes, vom Heerzug abmahnend an den König von Frankreich, und drang hinwieder in den König Rudolf[1]), zu Philipps Beeinträchtigung keine Störung an den Reichsgränzen zu dulden[2]). Um in der Angelegenheit, welche zwischen dem römischen Könige, dem Könige von Sicilien und dem Grafen von Savoien waltete, ein leichteres Verständniß zu erzielen und für die bevorstehende Kaiserkrönung die geeignetste Zeit zu bestimmen, wünschte Gregorius, es möchte Rudolf, damit ein schnellerer Botenwechsel förderlicher berichte, sich ehestens, ohne seine Lande zu verlassen, dem Aufenthaltsorte des Papstes möglichst nähern[3]). Dem Könige Karl sicherte Gregorius seine Verwendung für ein engeres Anschließen Rudolfs zu[4]), und von dem Letztern verlangte er wiederholt die Absendung vollmächtiger Boten zur Unterhandlung[5]). Künig Rudolf, bevor er Nürnberg verlassen[6]) und die Rheingegenden besuchen[7]) konnte, dankbar für die bereits vom Papste empfangenen großen Wohlthaten und voll zuversichtlicher Hoffnung auf noch größere, während er seinerseits zu des apostolischen Stuhls Wohlgefallen und Dienst die eifrigste Bereitwilligkeit gelobte, ernannte zu vollmächtigen Boten an Gregorius seinen Hofcanzler Rudolf (Propst Otto zu S. Wido in Speier war gestorben[8]), den Herzog Kunrad von Teck, Peter den Erwählten

[1]) car. in Chr. filio nostro Rudolfo Regi Romanorum ill. (er ist also bereits anerkannt) — per nuntios suos, nuper de nostra curia recedentes. Da die Namen der Boten nicht angegeben sind, und der Urkunde das Datum nicht beigesetzt ist, so bleibt ungewiß, ob es die Botschaft der Anm. 6 auf Seite 89 war (was wahrscheinlich ist), oder eine spätere.

[2]) Urk. (ohne näheres Datum) 1274: Raynald. 1274, n. 61; Palacky Ital. Reise Reg. 342. Böhmer Päpste 213 mit dem 11 Winterm. hat, wie es scheint, das Datum eines andern Briefs hieher gezogen.

[3]) Urk. Lyon 1 Christm. 1274: Raynald. 1274, n. 56; Palacky Ital. Reise Reg. 343, der das vollständige Datum gibt.

[4]) Urk. (ohne näheres Datum) 1274: Palacky das. 336. Rudolf wird darin Electus genannt; die Anerkennung des Papstes ist also noch nicht erfolgt. Vergl. Raynald. 1274, n. 60.

[5]) Urk. (ohne näheres Datum) 1274: Palacky das. 344.

[6]) Er ist noch zu Nürnberg am 3 März 1275: s. die Urk. Anm. 4 auf Seite 60.

[7]) Er ist zu Speier am 12 März 1275: s. die Urk. Anm. 6 auf Seite 37.

[8]) Otto, der am 6 Brachm. 1274 zu Lyon war, wird nicht mehr unter den Boten vom 26 Herbstm. 1274 genannt. Rudolf, jener Pfleger der Abtei

von Basel, sowie Beringer den Ordensprior der Spitalbrüder durch Teutschland und den Minderbruder Heinrich Lesemeister zu Mainz[1]). Sie sollten mit dem dringenden Ansuchen des Königs als ergebenen Sohns der Kirche um Salbung und Weihe, und um den Empfang des Kaiserschmuckes aus den apostolischen Händen, in des Apostelfürsten Tempel zu Rom nach dem löblichen Brauche der Kirche und des Kaiserreichs, zugleich die Bitte vortragen, daß Gregorius in kurzer Frist ihn förderlich berufen möge[2]). Unverweilt trat die Abordnung in Basel zusammen[3]). Papst Gregorius säumte nicht, sobald die königlichen Boten in Lyon bei ihm eingetroffen, das nächstkünftige Fest aller Heiligen[4]) zum Empfange der Kaiserkrone in S. Peters Kirche zu Rom anzusetzen[5]); nur erinnerte er Rudolfen, daß alles dasjenige, was sein Canzler Otto[6]) auf dem Concilium, unter Zustimmung der anwesenden Fürsten und Herren des Reichs, angelobt und beschworen habe, noch vorher von ihm als römischem Könige erfüllt werden müsse[7]).

Kempten (s. die Urk. Anm. 9 auf Seite 34, und Urk. Anm. 3 auf Seite 41), ist bereits Canzler am 7 Christm. 1274: s. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 94.

1) prudentem virum Rudolfum regalis aule mee cancellarium, Conradum ducem de Techia principem meum illustrem, prudentem virum Petrum electum Basiliensem, circumspectosque et religiosos viros familiares meos fratrem Berengerium priorem ordinis hospitalis sancti Johannis Iherosolimitani per Alemanniam, et fratrem Heinricum ordinis fratrum Minorum lectorem in Maguntia.

2) ut me — celeriter vocare dignemini, et ad predicta celerem terminum assignare. Urk. Nürnberg 17 Christm. 1274: Doenniges Acta Henrici Septimi II, 250.

3) Infra octavam Nativitatis Domini (25 Christm. 1274 — 1 Jänner 1275) convenerunt Dux de Teck, Cancellarius Regis Rudolfi, Archidiaconus Basiliensis electus Episcopus et plures alii in Basilea, praeparantes iter ad Pontificem Romanum Gregorium Papam, ut Rex in Imperatorem consecretur: Ann. Colmar. apud Urstis. II, 11, 37—40. Lichnowsky I, 124, 127, und 418 Anm. 68, hat aus drei Botschaften zwei gemacht und die Boten unter sich vermengt. Wegen des Electus s. die Anm. 10 auf Seite 118.

4) Am 1 Winterm. 1275.

5) Urk. Lyon 15 Hornung 1275: Palacky Ital. Reise Reg. 351.

6) bonae memoriae; er lebt also nicht mehr.

7) Urk. Lyon 15 Hornung 1275: Raynald. 1275, n. 2; Palacky das. 353, der das vollständige Datum gibt.

In den Schreiben, durch welche sämmtlichen geistlichen und weltlichen Fürsten, Herren und Getreuen des Reichs, sowie insbesondere dem Erzbischof Friderich von Salzburg die angeordnete Krönungsfeier zur Kenntniß gebracht wurde, erklärte Gregorius:

Priesterthum und Kaiserthum, wie sie als Gottes größte Geschenke die Einheit ihres Ursprunges verbindet, so stehen sie zu gegenseitiger Hülfe in nothwendigem Wechselbedürfnisse, auf daß jenes im Gebiete des Geistlichen vorzugehen, letzteres über das Weltliche zu walten vermöge. Das Kaiserthum entbehrt, sooft der apostolische Stuhl ledig steht, der Leitung zur eigenen Wohlfahrt; hinwieder ist die Kirche, wenn ihr der Kaiser als Vertheidiger fehlt, den Anfällen ihrer Feinde ausgesetzt. Darum sollen Reiche und weltliche Fürsten sowohl, als die Vorsteher der Kirchen, sich gegenseitig unterstützen, um Frieden und Eintracht zu fördern und des Glückes derselben theilhaftig zu werden. Dieses, mit gewissenhafter Sorgfalt für Wiederherstellung des verfallenen Kaiserthums, ernstlich bedenkend; zugleich erwägend die Einmüthigkeit der römischen Königswahl, welcher einzig der König von Böhmen nicht beigestimmt habe, der für sich ein Wahlrecht in Anspruch nehme[1]), sowie Gesuch und Bitten der Fürsten, des Conciliums[2]), und des Erwählten selbst: nicht minder, wenn aus dem Vergangenen ein Schluß gezogen wird auf die Zukunft, in zuversichtlicher Erwartung, daß König Rudolf sich als katholischen Fürsten, Gott ergeben, als Freund der Wahrheit, Eiferer für die Gerechtigkeit, den Kirchen und geistlichen Leuten gewogen, und als emsigen Förderer der Kirchenfreiheit bewähren werde[3]);

---

1) car. tantum in Chr. filii nostri Regis Bohemiae ill., qui sibi ius in eligendo Imperatorem competere asserit (der Ausdruck ist minder bestimmt als Anm. 3 auf Seite 83), non interveniente consensu.

2) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 91.

3) In dem, auf Seite 79 Anm. 4 bereits angeführten, dem Erzbischof von Cöln zugeschriebenen Briefe heißt es von ihm: idem rex est fide catholicus, ecclesiarum amator, iustitie cultor, pollens consilio, fulgens pietate, propriis potens viribus, et multorum potentium affinitate connexus, Deo ut firmiter opinamur amabilis, et humanis aspectibus ut cernitur gratiosus, insuper corpore strenuus, et in rebus bellicis contra infideles fortunatus; eine Schilderung, die in den ächten Wahlbriefen Königs Albrecht sich (fulgens pietate abgerechnet) wörtlich findet.

habe der Papst die Anerkennung des römischen Königs ausgesprochen, denselben zugleich aufgefordert sich zum Empfange der Kaiserkrone bereitzuhalten, und nunmehr, da des Königs Boten mit dem bestimmten Begehren eingetroffen[1]), ihm als Tag der kaiserlichen Weihe und Krönung das nächstfolgende Allerheiligenfest angesetzt. An diese Krönung werden sich, wie man mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen dürfe, für die Welt große und manigfaltige Vortheile knüpfen: Verbesserung des Zustandes der Untergebenen des Reichs, Wiedergewinnung jener Rechte, die während der andauernden Schwankung des Kaiserthums zu Verlust gegangen, dem Reiche selbst eine Sabbathsfeier[2]), sowie durch des Kaisers und der übrigen katholischen Fürsten Beistand Demüthigung der Feinde des Kreuzes, und daher Ausbreitung des christlichen Glaubens. Darum solle jeglicher Fürst, zur Theilnahme an soviel Gutem und zu Förderung desselben, und zur Verherrlichung einer so hohen Festfeier, unter persönlicher Gegenwart ein ehrenvolles Geleite stellen, damit der künftige Kaiser sowohl auf dem Zuge nach der Hauptstadt als bei der Krönung selbst ruhmwürdig allen erscheine, und die kaiserliche Gewalt mit Gottes Hülfe, wie glücklich zu übernehmen, so um desto leichter zu handhaben vermöge. Eine solche Bereitwilligkeit gereiche Jeglichem zum Verdienste beim Vergelter alles Guten, sowie bei der römischen Kirche; und Rudolf werde dem apostolischen Stuhle, wofern dieser je für einen der Fürsten eine Bitte einzulegen hätte, um so eher ein offenes Ohr leihen und desto förderlicher entsprechen[3]).

Den König von Böhmen ermahnte der Papst zu ungesäumter, vollständiger Aussöhnung mit dem römischen Könige, und daß er demselben bei der bevorstehenden Erhebung zum Kaiser, zu welcher Gregorius sich bereite, keinerlei Hindernisse in den Weg

---

[1]) Nuper ipsius Regis Romanorum nuntiis, super hoc a sua magnificentia destinatis, in nostra et fratrum eorundem praesentia in publico et solemni Consistorio nomine suo petentibus, sibi ad praemissa terminum assignari; nos —.

[2]) dabitur eidem sabbatismus Imperio.

[3]) Urk. (Archiepiscopo Salzeburgensi) Lyon 15 Hornung 1275: Raynald. 1274, n. 56; Palacky Ital. Reise Reg. 352, der das vollständige Datum gibt, und drei andere gleiche Ausfertigungen erwähnt.

lege; solches könnte der apostolische Stuhl nicht gleichgültig ertragen. Offenbar sei mit Rudolf seit dessen Antritt und Walten die Hand des Herrn, und durch ihn werde die glückliche Wiederherstellung des Kaiserthums erwartet; dieser entgegenzutreten, und dem Willen Gottes zu widerstreben, würde auf Otakar gerechten Tadel werfen. Dagegen biete die Vereinigung beider Fürsten unermeßliche Vortheile dar[1]). Schon früher hatte Gregorius die Nothwendigkeit eines solchen Bündnisses dem Könige von Böhmen ernstlich vorgestellt, und dessen Bereitwilligkeit hiezu um so mehr in Anspruch genommen, da der Papst dem römischen Könige, gleichsam dem Werke seiner Hände, nicht entstehen dürfe und ihn bei seinem Rechte zu unterstützen vorhabe[2]). Otakar möge das Ungewisse der Kriegserfolge bedenken, wider Rudolf nichts Feindseliges unternehmen, und namentlich keine Mannschaft nach Italien senden, noch sich mit den dortigen Völkerschaften gegen denselben in Verpflichtungen oder Bündnisse einlassen; unzweifelhaft würde dieses der apostolische Stuhl nicht gleichmüthig hinnehmen[3]). Zugleich versprach Papst Gregorius wiederholt seine Verwendung bei Rudolf[4]), und forderte noch besonders den Herzog Heinrich von Baiern, wie zur Unterstützung des römischen Königs, so dazu auf, daß er den Frieden zwischen demselben und dem Könige von Böhmen fördere[5]). Hinwieder erneuerte Otakar dem Papste die durch Bischof Bruno von Olmütz abgegebene[6]) Erklärung, daß er sich in der zwischen ihm und dem, von einigen Fürsten[7]) zum römischen Könige erwählten, Grafen Rudolf von Habsburg obwaltenden Streitfrage dem Entscheide des apostolischen Stuhles

---

[1]) Urk. (ohne näheres Datum) 1275: Raynald. 1275, n. 7 f.; Palacky daf. 356.

[2]) favorabiliter ipsius iustitiae adesse proponimus.

[3]) Urk. Lyon 13 Christm. 1274: Raynald. 1274, n. 58; Palacky daf. 347, der das vollständige Datum gibt.

[4]) quem similiter ad hoc efficacibus inductionibus exhortamur: die Urk. Anm. 1; apud quem etiam super hoc non omisimus hactenus, nec omittere intendimus, debitae persuasionis officium, incundo per communes amicos (ist Heinrich von Baiern gemeint?): die Urk. Anm. 3.

[5]) Urk. (ohne näheres Datum) 1274: Palacky daf. 346.

[6]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 87.

[7]) a quibusdam principibus.

unterwerfe, und zum Zuge ins heilige Land bereitwillig sei, wofern mittlerweile nichts gegen ihn vorgenommen werde[1]). Zu gleicher Zeit brachte er vor Gregorius die Beschwerde, daß der Erwählte[2]), bei unausgetragenem Streite und obwohl von dem Olmützer Bischofe zum Vergleiche aufgefordert[3]), auf dem Hoftage zu Nürnberg ihn an seiner Ehre und an seinen Landen zu kränken durch Spruch versuchte und noch versuche, und durch dessen allem Rechte zuwiderlaufenden Entscheide[4]) manigfach Böses wider ihn sinne, als sein offener und erklärter Feind: da doch niemand, zumal in eigener Sache, Richter zugleich und Kläger sein, noch auch an seine Statt einen andern Richter setzen könne, der dem Gegner ebenso verdächtig sei oder in noch höherm Maße als er selbst[5]), wie Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, der Burggraf von Nürnberg[6]) und einige andere; deren Winken willfahrend, Rudolf ihn wider Recht und Billigkeit an den Fürstenthümern und Landen zu beschweren trachte, die er von römischen Kaisern und Königen und von andern, die es angehe[7]), redlich und rechtmäßig[8]) besitze, wie er seiner Zeit durch vollgültige Belege dar-

---

1) Urk. 9 März 1275: Palacky das. 357. Otakar ist um diese Zeit in seiner Hauptstadt, wo er den Cistercern zu Reitenhaslach eine Zollbefreiung gewährt. Urk. Prag 15 März 1275: Monum. Boica III, 171.

2) Der Ausdruck Electus, welchen Otakar von dem römischen Könige auch noch nach dessen Anerkennung durch den Papst gebrauchte, beweiset deutlicher als alles andere, welche Stellung der Böhme Rudolfen gegenüber fortwährend zu behaupten dachte.

3) similiter requisitus; nämlich, wie Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 241 erklärt, dem Bischofe Bruno, als dem vom Papste gegebenen Richter, sich gleich Otakar zu fügen. Vergl. jedoch die Anm. 1 auf Seite 88.

4) per sua placita.

5) qui a parte adversa aeque suspectus habetur, seu maiori suspicione notatur; dieses gibt Palacky das. 241: „der noch mehr Partei ist, „als er selbst".

6) Diesen betrachtet Palacky das. 244 f. als Otakars Hauptfeind, als den vorzüglichsten Theilnehmer der Anschläge wider ihn, und größtentheils als ihren Urheber, ohne hiefür einen Beweis anzuführen. Vergl. Das. 232 f., wo er den Burggrafen die Seele der Wahlverhandlungen nennt, und Rudolfs Wahl selbst als eine gegen Otakar gerichtete Feindseligkeit angesehen wissen will. Siehe dagegen die Anm. 3 auf Seite 85.

7) ab aliis quorum interest.

8) bona fide et iusto titulo.

zuthun vermögend sein werde. Darum verlangte Otakar, es möchte Papst Gregorius, während er und der Erwählte sich zum Kreuzzuge ins heilige Land rüsten, Beiden jede gegenseitige Feindseligkeit streng untersagen[1]). Gregorius, der in des Königs Begehren nur eine Wiederholung des Frühern sah, forderte die Absendung neuer Boten auf die Zeit, wenn König Rudolf beim apostolischen Stuhle eintreffen werde[2]); ermahnte übrigens nochmals zur Sühne[3]), und erklärte zugleich, daß er die Reichsgesetze nicht ändern könne[4]).

Mittlerweile war der römische König bei seinem ersten Schritte nicht stehen geblieben. Nämlich es verlief die dem Könige von Böhmen anberaumte Frist[5]), ohne daß er sich zu Würzburg vor dem Pfalzgrafen einfand[6]); dagegen erschien vor König Rudolf zu Nürnberg Philipp, des Herzogs Bernhard von Kärnthen Sohn, der an das Erzbisthum Salzburg und später zum Patriarchen von Aquileia erwählt worden war, jedoch niemals den geistlichen Stand angenommen hatte, und forderte nunmehr das Erbe

---

1) Urk. 9 März 1275: Palacky Ital. Reise Reg. 358; vergl. Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 241 f.

2) Raynald. 1275, n. 9, der auf eine Urkunde hinweiset, aber weder Datum noch bestimmten Auszug gibt; daher läßt sich auch nicht angeben, ob sie verschieden von der folgenden und, wenn, ob sie früher oder später sei.

3) monita iam saepius scripta repetit, additque, quod non intendit dare decimas deputatas ad negotium terrae sanctae. Urk. 2 Mai 1275: Palacky It. R. Reg. 361.

4) Nach Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 243 schrieb Gregorius „noch „am 2 Mai 1275 an den böhmischen König, er wolle zwar den Frieden zwischen ihm und König Rudolf noch vermitteln, hoffe auch daß Letzterer die „Vermittlung annehmen und seinem Wunsche sich fügen werde; aber am Ende „erklärte" der Papst „zugleich, er könne und wolle die Reichsgesetze nicht ändern, „auch Rudolf nicht hindern, daß er fordere, was des Reiches ist." Da diese Darstellung mit dem Auszuge Anm. 3 nicht eben übereinstimmt, und für dieselbe kein weiterer Beweis vorliegt, so wollte ich nicht mehr aufnehmen.

5) Die Anm. 3 auf Seite 96.

6) Anonym. Leob. apud H. Pez I, 842, C zum Jahre 1274. Rege Rudolfo cum pluribus Principibus, Comitibus et Magnatibus Erbipolim veniente, Rex Bohemiae et Dux H. Bavariae comparere non curaverunt: Chron. Salisburg. ibid. 374, B zum J. 1275. Mir sind übrigens keine Urkunden bekannt, welche des Königs Anwesenheit zu Würzburg um diese Zeit beweisen. Vergl. Böhmer Reg. Rud. zum 23 Jänner 1275.

seines verstorbenen Bruders Ulrich[1]). Durch Rechtsspruch[2]) hob König Rudolf die, mit Otakar von Böhmen eingegangenen, Verträge und Bedingungen als abgedrungen und nichtig auf[3]), belehnte Philipp mit Kärnthen, Krain und der Mark, und that diesen Entscheid den Grafen, Edeln, Dienstmannen und Vasallen derselben Lande kund[4]). Philipp besuchte als Herzog von Kärnthen des Königs nächsten Hoftag zu Augsburg[5]). Dahin kam auch, nicht König Otakar von Böhmen um zu huldigen, wohl aber eine ansehnliche Botschaft desselben, an deren Spitze Bischof Wernhard von Seckau stand[6]); zu gleicher Zeit Bevollmächtigte des Herzogs Heinrich von Baiern, voran Heinrich Propst zu Oetingen[7]). Diese erhoben vor König Rudolf, der dem Reichshofe vorsaß, Streit über die Berechtigung ihrer Herren bei der Wahl eines römischen

---

1) Philipp wird nach Salzburg erwählt im J. 1246, nach Aquileia 1269: Chron. Salisburg. ibid. 359, C und 371, D. Dux Carinthiae Ulricus obiit (1269), cuius Ducatum Rex Bohemiae unacum feudis, quae ab ecclesia Salzburgensi tenuerat idem Dux, sibi Rex indebite vendicavit: Ibid. 371, D. Ueber Philipps Ankunft in Nürnberg vergl. Anon. Leob. ibid. 842, B; dazu Lichnowsky Gesch. I, 115 f., und nochmals Anon. Leob. ibid. 839, B.

2) Wie? könnte die Anm. 4 auf Seite 104 hierauf Bezug haben?

3) Urk. Nürnberg 22 Jänner 1276 (nicht, wie in der nächstfolgenden, 1275?): Kleinmayer Juvavia 380 Ausz., nach Lichnowsky Reg. 316.

4) Urk. Nürnberg 27 Hornung 1275: Kleinmayer daf. 380 Ausz., nach Lichnowsky Reg. 257. Liegt vielleicht in der Verschiedenheit des Monatsdatums noch ein Irrthum?

5) Vergl. die Anm. 3 und 7 auf Seite 38, Anm. 7 auf Seite 48, die Anm. 8 auf Seite 57 und 2 auf Seite 58, und Anm. 4 auf Seite 59. Aber was thut Herzog Philipp am 1 Heum. 1275 zu Lucern (s. Lang Reg. Boica IV, 769)? freilich zu einer Zeit, da sich König Rudolf in der Nähe befindet. — Uebrigens: Hic (zu Würzburg) quia praedicti Principes (Otakar und Heinrich) non fuerant, tertius eis dies ad Curiam tertiam indicitur in Augustam Vindelicam Rhaetiam: Anon. Leob. ibid. 842, C. Sententialiter igitur (die Anm. 6 auf Seite 105) a Principibus Curia indicitur Augustae celebranda circa Solstitium, ubi convenerunt magni viri, sed de Electoribus nonnisi Dux Ludovicus: Chron. Salisburg. ibid. 374, B.

6) Mit ihm Meister Heinrich Propst zu Werden (Wördt bei Klagenfurt), .. der Commendur des Teutschhauses durch Oesterreich, und Wolfing der Meister der Spitalbrüder in Mauerberg: die Urk. Anm. 5 auf Seite 107. Das Chron. Salisburg. und der Anonym. Leob. l. c. nennen den Bischof allein.

7) So, die beiden Chroniken; die angeführte Urkunde bezeichnet die procuratores nicht namentlich.

Königs[1]). Indem nun Pfalzgraf Ludwig, der von allen Kurfürsten einzig anwesend war[2]), für sich und seinen Bruder die Vorgänge bei der Erwählung Richards und Rudolfs selbst anrief[3]), behaupteten mit ihm Heinrichs Bevollmächtigte, den beiden Brüdern komme vermöge des Herzogthums Baiern das Wahlrecht von altem her zu. Dieses sprach auch König Rudolf, vor den böhmischen Boten und vor den versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren[4]), den beiden Herzogen feierlich auf dem Hoftage zu, und gab ihnen hierum Siegel und Brief[5]). Da erhob sich Bischof Wernhard von Seckau und suchte, nachdem auch er die Wahlstimme für seinen Herrn den König Otakar von Böhmen in Anspruch genommen[6]), die Wahl Rudolfs als ungültig darzustellen; mit so herben Worten[7]), daß, um ihn

---

1) suborta inter eos quaestione super quasi possessione iuris eligendi Rom. Regem: die Urk. Anm. 5. Vergl. noch die Anm. 6.

2) Die Anm. 5 auf Seite 106.

3) Die Anm. 2 auf Seite 5, und Anm. 1 auf Seite 20.

4) Es sind: die Bischöfe, Hartman von Augsburg, Hiltebrand von Eichstädt und Heinrich von Trient; die Aebte, ... von S. Gallen, von Reichenau (Augia), Rudolf der königliche Canzler; Ludwig Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Baiern, Philipp Herzog von Kärnthen; Meinhard Graf von Tirol, Friderich Burggraf von Nürnberg, Heinrich Markgraf von Burgau, die Grafen Ulrich von Helfenstein, Ludwig von Oetingen, Albrecht und Burghard von Hohenberg, Heinrich von Fürstenberg, Diebold von Pfirt und Ludwig von Homberg; Heinrich und Berchtold von Neifen, Albrecht von Bruckberg, Herman von Hagenberg, Volkmar von Kemnaten und Markward sein Sohn, Winhard von Norbach und Heinrich von Preisingen.

5) Urk. Augsburg 15 Mai 1275: Tolner Cod. Dipl. Palatin. 75 f.; Rousset Supplément I, 1, 130, a.

6) Et propositis quaestionibus de iure electionis Imperii, nuntii Principum praedictorum (Otakars und Heinrichs; auch die Urk. Anm. 5 gedenkt ihrer als illustrium Principum), si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficientibus allegationibus super iuribus Imperii quoad electionem ex utraque parte (also auch Böhmens): Chron. Salisburg. ibid. 374, B und C.

7) probans eum excommunicationis vinculo, eo quod quasdam ecclesias spoliaverat, irretitum, et propter hoc inhabilem ad hoc culmen: Anon. Leob. ibid. 842, D, der dagegen Böhmens Wahlansprüche nicht erwähnt. An den vom Papst Innocentius dem Vierten durch Urk. Anagni 18 Augustm. 1254 (bei Tschudi I, 150 a und Gerbert Hist. Nigr. Silv. III, 160) gedrohten Bann könnte hier nicht mehr gedacht werden, auch wenn der Bischof von Seckau hievon Kenntniß gehabt hätte. Ueberhaupt einen Ge-

vor den Unbilden der anwesenden Fürsten zu schützen, es des sichern Geleites von dem römischen Könige bedurfte[1]). So schieden Otakars Boten und die Bevollmächtigten Herzogs Heinrich auf ungleiche Weise von dem Hoftage, ohne sich darum zu entzweien[2]). Hierauf wurde der König von Böhmen zum andern Male vorgeladen[3]).

---

bannten würden weder die Kurfürsten erwählt, noch der Papst anerkannt haben; die bündigste Rechtfertigung Rudolfs ist das, was Gregorius über ihn an Salzburg schreibt (Anm. 3 auf Seite 101): quod sumptae de praeteritis coniecturae, argumenta satis efficacia futurorum, ipsum Romanorum Regem futurum catholicum Principem, Deo devotum, veritatis amicum, zelatorem iustitiae, favorabilem ecclesiis ac personis ecclesiasticis, et ecclesiasticae libertatis sedulum promotorem verisimiliter repromittunt.

1) Anonym. Leob. ibidem.

2) si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt: die Anm. 6 auf Seite 107. Ob die Abgeordneten Böhmens und Baierns zusammen nach Augsburg gekommen seien, wie Lichnowsky Gesch. I, 419, Anm. 79, fragt, und ob einer ohne den andern den Hoftag verlassen habe, ist nicht wesentlich (Bischof Wernhard ist vier Tage nach dem Spruche zu Straubing. Urk. 19 Mai 1275: Lang Reg. III, 460); aber eine Verabredung der beiden Fürsten darf mit ihm wohl angenommen werden. König Otakar mochte glauben, die Frage der Huldigung durch die Zwischenfrage der Rechtsgültigkeit der Wahl in den Hintergrund zu drängen, oder wollte mindestens Zeit gewinnen; der mit ihm verbündete (Anm. 1 auf Seite 94) Herzog Heinrich, seitdem in neuem Zerwürfnisse mit seinem Bruder dem Pfalzgrafen, wovon weiter unten die Rede sein wird, konnte dem Böhmen nur behülflich sein. Seinerseits durfte König Rudolf von dem, was bei seiner Wahl geschehen war, an diesem Hoftage wohl nicht abgehen, und ein Ausspruch desselben zu Gunsten Heinrichs gegen Böhmen konnte die Folge haben, daß sich beide Fürsten wieder trennen würden. So glaube ich die Urk. Anm. 5 auf Seite 107 erklären zu müssen. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 173.

3) Rudolfus rex in festo Pentecostes (2 Brachm. 1275) in Wirciburck Curiam celebravit; regem Bohemiae secundario citavit: Ann. Colmar. ap. Urstis. II, 11, 47 f. Auch für diese Anwesenheit des Königs zu Würzburg (vergl. die Anm. 6 auf Seite 105) sind mir keine Urkunden bekannt; immerhin jedoch ist jene bestimmte Angabe (secundario citavit) keineswegs geradezu zu verwerfen, und der Tag zu Augsburg mag wohl ein dritter Reichshof, kann aber kaum die dritte Vorladung sein (die Anm. 5 auf Seite 106). Wenn dann der Anon. Leob. ibid. 842, D, stets zum J. 1274, noch hinzufügt: Otakerus autem et Heinricus Dux in suis iuribus, officiis et feodis ab Imperio dependentibus, communi omnium sententia sunt damnati; und Kurz Oest. unter d. Königen Ottokar und Albrecht I, 32, Buchner Gesch. v. Baiern V, 176, und Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 244, hierunter die Reichsacht verstehen und die Ausfällung derselben als das endliche Ergebniß des Tages zu Augsburg darstellen (nur Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg I, 135, der

Um so unbedenklicher mochte der römische König das begonnene Rechtsverfahren fortsetzen, da ihm Otakars Umtriebe in der Lombardei[1]) bekannt waren. Papst Gregorius selbst empfahl Rudolfen alle Vorsicht, und machte ihn aufmerksam, daß sein Gegner[2]) weder List noch Macht spare die Treue jener Gegenden zu erschüttern; wenn er, was jetzt noch ein Leichtes sein müsse, dem Unterfangen desselben nicht schleunig begegne, so werde das Uebel nicht ohne große Gefährdung bald ungemein erstarken. Daher soll König Rudolf unverzüglich besorgt sein, daß tapfere und erfahrne Kriegsmannschaft in hinlänglicher Anzahl unter einem tüchtigen und erprobten Hauptmanne, spätestens bis zu Ende des künftigen Monats Mai[3]), in der Lombardei eintreffe; des Papstes Ansicht über die Stärke des Kriegsvolkes werden auftragsgemäß die königlichen Boten[4]) eröffnen, die er zu diesem besondern Zwecke an ihn zurücksende[5]). Ihnen gebe er einen eigenen Boten[6]) in gleicher Absicht bei, vorzüglich aber damit derselbe mit möglichster Förderlichkeit Ueberbringer der königlichen Entschließungen sei; alsdann könne Gregorius seinem Legaten, den

Reimchronik Cap. 115 folgend — das Chron. Salisburg. schweigt —, schiebt sie weiter ins Jahr hinaus, ohne eine bestimmte Zeit anzugeben): so vermag ich einer solchen Annahme nicht beizupflichten. Vorerst lassen sich der Inhalt der Urk. Anm. 5 auf Seite 107 und eine Achtserklärung, als zu gleicher Zeit erfolgt, nicht wohl vereinigen; ebensowenig kann, wenn man auch den Tag zu Augsburg als zweite oder letzte Vorladung zugeben wollte, vor Ablauf der gesetzten Frist eine Aechtung ausgesprochen werden; endlich wird jene Annahme auch durch die nachfolgenden Ereignisse nicht geradezu gerechtfertigt. Vergl. Böhmer Reg. Rud. zum 23 Jänner und 15 Mai 1275.

1) Vergl. die Urk. Anm. 3 auf Seite 103.

2) tui adversator culminis et honoris aemulus; diese Worte versteht Raynald. 1275, n. 3 init., vom Könige Alfons, worüber ihn Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 243, Anm. 308, zurechtweiset. Muratori Annali d'Italia VII, 2, 203, 206 und 211, und Leo Gesch. der ital. Staaten III, 221 f., sprechen lediglich von Alfons König zu Castilien und von Absendung spanischer Kriegsleute.

3) saltem circa finem instantis Maii (1275).

4) per dil. filios, fratres H. de ordine Minorum lectorem Moguntinum et B. magistrum ordinis S. Johannis Hierosolymitani per Alemanniam, mandamus exponi.

5) cum speciali expeditione remittimus.

6) magistrum A.

er zu des Königs Gunsten in jene Gegenden bestimme, die schriftliche Weisung zugehen lassen, unverweilt mit dem Kriegsvolk zusammenzutreffen und dasselbe mit Rath und That zu unterstützen[1]). Der Papst, welcher auf seiner Reise ans Concilium Meiland berührt hatte[2]), ohne (wie er sich doch vorgenommen) den Erzbischof Ottone aus dem Hause der Visconti zurückzuführen, da demselben die Häupter der Stadt vom Geschlechte della Torre entgegenstanden[3]), unterließ nicht aus Lyon diese Letztern zur Treue gegen König Rudolf aufzufordern[4]). Es war nämlich in der Lombardei der alte Parteikampf zwischen Welfen und Wibelingen aufs neue ausgebrochen[5]), und die Stadt Meiland, wo die an der Spitze stehenden Torriani zur Sache der Welfen gegen die Visconti hielten, gerieth durch die Erfolge der Wibelingen in nicht geringe Bedrängniß[6]). Nachdem sich auch Novara wieder für die Letztern erklärt[7]), gelang zwar den Häuptern Meilands, die Städte Lodi, Como, Piacenza, Cremona, Parma, Modena, Reggio, Crema und die Ausgewiesenen von Novara mit sich in ein Bündniß zu vereinigen[8]); aber den Fortschritten ihrer Gegner wurde dadurch

---

[1]) Urk. (ohne näheres Datum) 1275: Raynald. 1275, n. 3; Palacky Jt. R. Reg. 354. Dagegen setzt Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 243 das päpstliche Schreiben in den Monat Hornung. Ist dieses richtig, so dürfte die Sache mit der Zeitbestimmung für die Kaiserkrönung (Anm. 5 auf Seite 100) um so wahrscheinlicher im Zusammenhange stehen, da die genannten zwei Ordensbrüder einen Theil jener Gesandtschaft (Anm. 1 auf Seite 100) ausmachten. Auch Böhmer Päpste 220 zweifelt nicht, daß dieser Brief zu Lyon am 15 Hornung 1275 gegeben sei.

[2]) Gregorius ist am 27 Herbstm. 1273 zu Reggio: Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 201; er ist zu Piacenza am 3 Weinm., am 6 zu Lodi und gelangt am 8 nach Meiland, wo er nur drei Tage verweilt: Fleury Histoire Ecclésiastique (Ausg. 1720) XVIII, 202 f.

[3]) Muratori ibid. 196 und 201; Leo Gesch. d. ital. Staaten III, 220 f.

[4]) Guillelmo advocato, Neapolioni et Francisco de Laturre, totique consilio et communi Mediolanensi, ut constanter adhaereant Rudolfo Regi Rom. (er ist also bereits anerkannt). Urk. (ohne näheres Datum) 1274: Palacky Jt. Reise Reg. 345. Vergl. Raynald. 1275, n. 5 extr.

[5]) Vornehmlich seit dem Sommer 1274: Leo das. 222.

[6]) Daselbst; Muratori ibid. 206 f. und 211; Raynald. 1275, n. 4 extr.

[7]) Zu Anfang des Jahrs 1275: Leo das.

[8]) Am 19 Jänner 1275: Muratori ibid. 211.

keineswegs gänzlicher Einhalt gethan[1]). Da beschloß Napoleone della Torre Herr zu Meiland, eine feierliche Botschaft an den römischen König Rudolf abzuordnen, und die Stadt seiner Gewalt zu unterwerfen[2]). Papst Gregorius empfahl dem Könige die Boten zu freundlicher Aufnahme[3]).

Unter diesen Umständen konnte Rudolf sich nicht länger den Angelegenheiten Italiens entziehen. Er meldete dem Papste: wie er zum Frieden mit andern Fürsten geneigt sei, so habe er Einleitungen getroffen, daß zwischen König Karl von Sicilien und Herzog Ludwig von Baiern Pfalzgrafen bei Rhein ein Verwandschaftsbündniß geschlossen werde[4]); worüber Gregorius um so mehr seine Freude ausdrückte, weil eine solche Verbindung in den Wünschen des apostolischen Stuhles liege und zur Befestigung des königlichen Throns wesentlich beitragen werde[5]). Dagegen vernahm der Papst nur mit Schmerz, daß Rudolf, ungeachtet der Rührigkeit seines Gegners[6]), die Lombardei ohne Hülfe lasse und das erwartete Kriegsvolk abzusenden noch immer nicht Anstalt getroffen habe; vielmehr verlangten die königlichen Boten[7]), daß

---

1) Ibidem.

2) Zu Anfang des Jahrs 1274: Leo daf. 211; Muratori ibid. 206, der übrigens die Verworrenheit der Zeitrechnung in der Geschichte Meilands dieser Zeiten beklagt (Ibid. 211), setzt ebenfalls das Jahr 1274. Allein offenbar kann nur das Jahr 1275 richtig sein.

3) Urk. (ohne näheres Datum) 1275: Palacky Ital. Reise Reg. 355; Raynald. 1275, n. 4 extr.

4) inter eundem Regem (Karl) et dilectum filium nobilem virum L. ducem Bavariae, comitem Palatinum, ineundae parentelae foedera regalis solicitudinis (Rudolfs) studio praeparata. Dachte man vielleicht an Agnes, des Pfalzgrafen Tochter aus zweiter Ehe? s. die Anm. 6 auf Seite 18. Daß übrigens eine Vermählung zwischen Kindern der beiden Könige selbst bereits besprochen war, wird sich unter Nicolaus dem Dritten beim Jahre 1280 zeigen.

5) Urk. Aurasiae (ohne näheres Datum) 1275: Raynald. 1275, n. 5; Palacky daf. 360, der den Ort gibt.

6) eo (nempe Alfonso, schließt Raynald. erklärend bei) insistente oblatione munerum, nec a prosecutionis instantia desistente: Ibid. n. 4. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 109.

7) Raynald. ibid. n. 3 scheint jene zu verstehen, welche die Anm. 1 auf Seite 100 bezeichnet; was jedoch der Zeit nach wohl zu weit aus einander liegt. Uebrigens befand sich des Königs Canzler Rudolf um diese Zeit zu Lyon: s. die Urk. 3 April 1275 (im zweiten Bande bei Wettingen). Wie? ist der Hofcanzler des Königs, nach dem Weggang der beiden Ordensbrüder, noch beim Papste geblieben? oder ist es eine neue Sendung?

der Empfang der Kaiserkrone auf des Herrn Auffahrtsfest des folgenden Jahres hinausgesetzt werde[1]), und überdieß wurde Gregorius angegangen, für den König ein Geldanleihen zu unterhandeln. Das Letztere zu thun ward dem Papste unmöglich, weil die Cardinäle sowohl als die Kaufleute nicht mehr um ihn waren; überhaupt glaubte derselbe sich damit nicht befassen zu sollen, auf daß dem Könige Alfons von Castilien, der in wenigen Tagen mit Gregorius zusammentreffen sollte, Rudolfs Geldverlegenheit zu dessen großer Gefährdung nicht verrathen würde. Leicht mochte, wofern die ganze Lombardei zu seinem Gegner abfiele, Rudolfen die Möglichkeit benommen werden die Kaiserkrone zu empfangen, und er also von der höchsten Stufe seiner Würde ausgeschlossen bleiben. Darum solle der König, wenn er anders das Aeußerste vermeiden wolle, nicht länger säumen Kriegsvolk nach Italien zu senden, und mit Gottes Hülfe werde sich alles glücklich gestalten; ja sollten auch die Gegner auf ihrem Vorhaben beharren, so dürfte dort um so leichter unterhandelt werden, daß die Getreuen, welche die Anwesenheit des Kriegsvolkes nöthig hätten, für dasselbe zugleich den Sold bestritten[2]). König Rudolf aber, der die Botschaft aus Meiland freundlich aufgenommen, ernannte Napoleone della Torre zu des Reiches Statthalter über die Stadt, und sandte ihm zur Abwehr des feindlichen Andrangs eine Schar teutscher Reuter[3]). Zugleich bezeichnete der König seinen Hofcanzler Rudolf, den Bruder Beringer Meister des Spitalordens durch Teutschland und den Grafen Heinrich von Fürstenberg als

---

[1]) ut dominicae Ascensionis dies ad imperiale diadema, Rodulpho in basilica principis Apostolorum imponendum, statueretur: Raynald. ibid. n. 3. Nicht der 23 Mai 1275 kann wohl gemeint sein, sondern der 14 Mai 1276; die Verhandlungen des Tags zu Lausanne dürften dieses bestätigen.

[2]) Urk. 12 Mai 1275: Raynald. ibid. n. 4; Palacky daf. 363, der das vollständige Datum gibt. Böhmer Päpste 221 glaubt, der Brief sei vier Stunden nördlich von Avignon zu Orange gegeben, wo der Papst sich am 3 Mai aufhielt (s. die Anm. 8 auf Seite 114).

[3]) Leo Gesch. d. it. Staaten III, 221; Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 206, der il Conte di Ligni als Hauptman bezeichnet. Sollte das Leiningen sein? aber Emicho und Friderich sind, bald darauf, zu Lausanne.

Gesandte[1]), und beglaubigte sie bei seinen Getreuen des heiligen römischen Reichs Verwesern durch Italien[2]), da er nunmehr, bei der gegenwärtigen Waffenruhe in Teutschland[3]), auch die italischen Zerwürfnisse beizulegen sich anschicke. Es habe der Herr den Papst Gregorius, diesen Mann nach Gottes Herzen, als glänzendes Sonnengestirn, zu seinem Statthalter auf den apostolischen Stuhl gesetzt; lange sei auch der Mond verborgen gewesen. Jetzo, bereits auf dem königlichen Throne befestigt, um demnächst des Kaiserthums Gipfel ersteigen zu können, sende Rudolf die Boten voraus, auf daß sie ihm die Wege bereiten, und die Herzen der Getreuen über seine glückliche und baldige Ankunft sich erfreuen[4]). Die königlichen Gewaltboten erschienen hierauf zu Meiland[5]), Crema, Lodi, zu Cremona und Piacenza, zu Parma, Reggio und Modena, und ließen sich, im Vereine mit Bischof Wilhelm von Ferrara dem apostolischen Legaten, auf öffentlichem Platze von dem versammelten Volke Gehorsam der Kirche und Treue dem Kaiser schwören[6]). In eben den Tagen, als des Papstes und des Königs Abgesandte in Piacenza die Huldigung einnahmen[7]), erfolgte des Königs von Castilien Verzicht auf das römische Reich.

Als Alfons sein früheres Entgegenkommen[8]) bald wieder zu bereuen schien, hatte Gregorius nicht nur den Bischof von Valencia mit Vorstellungen beauftragt[9]), sondern sich auch an des

---

1) Legatos nostros solemnes.

2) Rudolf muß also, außer della Torre, noch andere Statthalter ernannt haben; oder er gab seinen Boten Vollmacht mit.

3) sedatis ad praesens in Regno Germaniae bellicae tempestatis erroribus.

4) Urk. Zürich 10 Heum. 1275: Muratori Rer. Ital. Script. IX, 720.

5) Im Herbstm. 1275: Lichnowsky Gesch. I, 465, Anm. 66.

6) Lichnowsky daselbst; Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 213.

7) Urk. Piacenza 10 Weinm. 1275: Lünig Cod. Dipl. Ital. II, 1437.

8) S. die Anm. 3 auf Seite 90.

9) Urk. (an König Alfons) Lyon 19 Christm. 1274: Raynald. 1274, n. 50—52; Bodmann Cod. Epist. pag. 19—23; Palacky Ital. R. Reg. 348, der das vollständige Datum gibt. Böhmer Päpste 216 fügt seinem Auszuge bei: „Wie mild und treu, wie ernst und weise pflegte dieser Pabst „seines heiligen Amtes!"

Königs Gemahlin[1]), sowie an dessen Schwiegervater König Jacob von Aragonien[2]) gewendet. Ebenderselbe verlangte von ihm, daß er nur schriftlich antworte[3]); dagegen bestand Alfons auf mündlicher Besprechung, um dem Papste zu erklären, er werde niemals wider des apostolischen Stuhls Willen handeln[4]). Wirklich erhob sich der König von Toledo, und zog über Valencia, Tortosa und Tarragona nach Barcellona, wo er die Weihnachten zubrachte[5]). Vergeblich durch seinen Schwäher von allem Weiterreisen abgemahnt, betrat Alfons die Gränzen Frankreichs[6]), sobald des Papsts Vermittlung die Anstände mit König Philipp wegen des Gefolgs gehoben hatte, und traf, von Gregorius über Zeit[7]) und Ort[8]) der Besprechung wiederholt belehrt, mit demselben zu Beaucaire um die Mitte des Maimonats[9]) zusammen. Von seinem Schwager dem Könige Edward von England, den er zugleich um Unterstützung der castilischen Ansprüche auf das Reich Navarra[10]), dessen König ohne Hinterlassung eines Sohns gestorben war[11]), und um Hülfe gegen die seine Lande bedrohenden Saracenen[12]) angegangen, erhielt Alfons die Zusicherung seines Beistandes mit Rath und That wider den teutschen Grafen Rudolf,

---

1) Urk. (ohne anderes Datum) 1274: Palacky das. 350; Raynald. ibid. 53.

2) Raynald. ibidem.

3) Urk. Lyon 31 Christm. 1274: Palacky das. 349.

4) Raynald. 1274, n. 54.

5) Er blieb bis mindestens 6 Jänner 1275: Ibid. 1275, n. 13.

6) Am 21 April (octavo a Paschate die) 1275: Ibid. n. 14.

7) Ad veniendum Terrasconam infra octavas instantis festi Resurrectionis dominicae nos et fratres nostri proponimus iter arripere, nuntium praemissuri, per quem, quando Bellicadrum venire debeas, tibi certius innotescet. Urk. Lyon (ohne näheres Datum) 1275: Palacky Ital. Reise Reg. 359.

8) Volentes in hoc tuae condescendere voluntati, deliberavimus venire Belliquadrum, aliquibus ex dictis fratribus nobiscum inibi moraturis, reliquis vero remanentibus Tarascone. Urk. Aurasiae 3 Mai 1275: Raynald. ibid. n. 14; Palacky das. 362, der das vollständige Datum gibt.

9) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 112 zeigt den Castilier bereits in der Nähe. Böhmer Päpste zu 221, wohl nach den zu Beaucaire ausgestellten Urkunden, setzt den Brachm. an.

10)12) Zwei Urk. Westminster 4 und 5 Mai 1275: Foedera 1, 522.

11) Am 22 Heum. 1274: Raynald. ibid. n. 19.

jedoch ohne die der römiſchen Kirche ſchuldige Ehrfurcht zu verletzen[1]), und ein Schreiben an Papſt Gregorius, worin Edward denſelben bat, dem römiſchen Könige Alfons ſein anerkanntes Recht auf das Kaiſerthum unverletzt zu erhalten[2]). Dieſes von ihm behauptete Recht ſuchte nunmehr nach erfolgtem Zuſammentritte der König von Caſtilien neuerdings geltend zu machen, forderte dann das Herzogthum Schwaben als mütterliches Erbe, und klagte über des Königs von Frankreich Angriffe auf Navarra. Allein da König Philipp ſeinen zweiten gleichnamigen Sohn mit der Erbtochter Johanna nicht ohne Mitwirkung des Papſtes bereits vermählt, und durch ſchnelle Waffenrüſtung Land und Städte eingenommen hatte; da Gregorius ſeine in der Sache des römiſchen Reichs gefaßte Entſchließung abzuändern nicht vermocht werden konnte[3]), und weiblichen Anſprüchen auf Schwaben die Geſetze des teutſchen Reiches geradezu entgegentraten, wiewohl ſich der Papſt dazu verſtanden hatte bei König Rudolf für Alfons ſich zu verwenden[4]): ſo blieben alle Bemühungen und Verſuche des Letztern fruchtlos und eitel, und nach einem Aufenthalte von mehrern Wochen verließ Alfons Beaucaire und Gregorius tiefverletzt[5]). Als er, heimgekehrt, Namen und Siegel eines römiſchen Königs fortfuhr zu gebrauchen, und in verſchiedenen an Teutſche und nach Italien gerichteten Schreiben verſicherte, ihm ſei jeder Gedanke einer Verzichtleiſtung auf das Reich durchaus fremd[6]); da ließ Papſt Gregorius durch den Erzbiſchof von Sevilla ein ernſteres Wort mit dem Könige ſprechen[7]), und als er

---

1) contra Comitem Radolphum de Alemania. Urk. Weſtminſter 5 Mai 1275: Ibid. 523.

2) Urk. Weſtminſter 4 Mai 1275: Ibid. 522.

3) Raynald. 1275, n. 14.

4) Urk. Beaucaire (Bellicadri) 27 Brachm. 1275: Palacky daſ. 365.

5) Raynald. ibidem.

6) Habet etiam huiusmodi assertionis adiectio, quod idem Rex varias literas quampluribus magnatibus Alemanniae, necnon et communitatibus Italiae destinavit, affirmans in illis, se a dicto Imperii negotio nec destitisse nec velle desistere, sed plenis conatibus illius prosecutioni vacare.

7) Urk. Valence 13 Herbſtm. 1275: Raynald. ibid. n. 15. Gregorius iſt noch zu Beaucaire Urk. 3 Herbſtm. 1275: Ibid. n. 16.

nichts weiter erklärte als sich bedenken zu wollen, ungesäumt durch denselben die Drohung erneuern[1]). Auf dieses, und weil die eigenen Lande an den Folgen einer Niederlage durch die Saracenen litten, legte endlich König Alfons des römischen Reiches Namen und Zeichen ab[2]), und Gregorius gestattete ihm den früher versprochenen[3]) Zehenten aller geistlichen Einkünfte auf sechs Jahre[4]).

Zu Beaucaire traf auch ein Bote des Königs Otakar von Böhmen mit einem Schreiben ein[5]), worin derselbe in gereizter Stimmung sich über den Papst beschwerte, und gegen dessen Entscheidung in der Angelegenheit des römischen Königs Rudolf Verwahrung[6]) und Berufung[7]) aussprach. Namentlich zeigte sich, wie aus des Boten mündlichem Berichte hervorgieng, Otakar dadurch gekränkt, daß Gregorius in einem frühern Erlasse an ihn sich geäußert, er habe vor Rudolfen bei seinem Rechte zu unterstützen[8]); und der Abgeordnete hatte den Auftrag, nicht nur dieses bei vertraulichem Empfange Gregorius zu erklären, sondern öffentlich Gehör vor Papst und Cardinälen zu verlangen. Von dem Letztern stand jedoch der Bote ab, weil viele Cardinäle bereits abgereiset waren und Gregorius jeglichen Urtheilsspruch verschob[9]), bis er mit seinem ganzen Hofe ins Kirchengebiet zurückgekehrt sein werde. Uebrigens fand der Papst die Sprache Otakars in auffallendem Widerspruche mit der königlichen Umsicht und mit dessen so oft gerühmten altangestammten Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl; sein Mißtrauen sei um so grundloser, da, wenn Gregorius den einen beim Rechte zu schützen

1) Urk. Vienne 28 Herbstm. 1275: Ibid. n. 15 (angeführt).
2) Ibid. n. 16.
3) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 83.
4) Urk. Lausanne 14 Weinm. 1275: Raynald. ibid. n. 16 (angeführt).
5) quae nobis novissime per tuas literas destinasti.
6) argumenta praetactae tuae protestationi contraria.
7) Quae appellandi causa, praesertim ab illo, qui supremi Judicis vices gerens superiorem non habet in terris? Numquid non appellatio gradum exigit, ut etiam non parem appellare sufficiat, sed a minori ad maiorem gravatus appellet?
8) nostri esse propositi, ut eiusdem Regis iustitiae assistamus. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 103.
9) forum iudiciale suspendimus.

sich vorgenommen, er folgerichtig auch das Recht eines jeden andern handhaben werde. Käme des Königs Handlungsweise aus Vorbedacht und nicht, wie er lieber glaube, aus unbesonnener Aufreizung seiner Räthe, so würde er Verwahrung und Berufung nicht so leicht hinnehmen [1]); so aber werde der Papst, wofern nicht hartnäckiges Verharren den unüberlegten Schritt als absichtliche Handlung bezeichne, nicht ermüden für die angehobene Vermittlung zwischen Otakar und dem römischen Könige, zur Beruhigung beider Fürsten und des ganzen Reiches Wohlfahrt, sich nachdrucksam zu verwenden [2]). Auf diese Erklärung des Papstes sandte König Otakar weder Boten noch Briefe mehr.

Gregorius hatte auch zwischen Rudolf und dem Grafen Philipp von Savoien zu vermitteln und darum den König in größerer Nähe gewünscht [3]), obwohl wie bei Böhmen so bei diesen Anständen, wofern nicht der Graf sich dem rechtmäßigen Oberhaupte unterwerfen würde, keine Hoffnung zum Frieden in Aussicht stand [4]). Bevor übrigens Böhmen sich den Mahnungen des apostolischen Stuhles entzog oder Savoien ernstlicher angegangen wurde, drückte Papst Gregorius dem Könige Rudolf seine

---

1) sed, cum nesciat ab amico caritas etiam laesa recedere, proculdubio non imprimunt cordi nostro.

2) Urk. Beaucaire (Bellicadri) 22 Heum. 1275: Raynald. ibid. n. 10—12. Palacky, der die Urkunde verzeichnet (Ital. R. Reg. 366), gibt in seiner Gesch. von Böhmen II, 1, 244 von dem Inhalte des liebevollen Schreibens so gut als nichts. Seiner Behauptung, daß Otakar „in einer „öffentlichen Protestation", die jedoch „sich nicht erhalten" habe, „an ein fünf„tiges Concilium appellirte", stehen des Papstes Worte entgegen: cum per ipsa (des Königs Eröffnungen an Gregorius), si forsan in communem notitiam pervenirent, et fama laederetur et tuo non modicum favori decresceret. Vergl. auch die Anm. 7 auf Seite 116.

3) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 99.

4) Graf Philipp, der etwas später dem Könige Edward von England sein Wohlbefinden meldet, fügt hinzu: in guerra tamen sumus cum Rege Alemanniae, et cum pluribus aliis magnatibus partibus nostris; et licet dominus Papa nuntium suum specialem (ein gleichzeitiger, jedoch datumloser, Brief Ludwigs von Savoien gibt den Namen) ad dominum Regem et ad nos miserit pro pace inter nos reformanda, qui ad hoc laboravit et adhuc laborat, et vos etiam vestri gratia plurimum laboraveritis, nondum tamen aliquam pacem potuimus obtinere. Urk. Evian (Aquian.) 11 Winterm. 1275: Foedera I, 530.

Freude über deſſen Erfolge aus[1]), und ermahnte ihn, ohne ſich durch ſeine Reiſe nach Beaucaire irren zu laſſen, die Vorbereitungen zur Kaiſerkrönung förderlich zu betreiben[2]). Päpſtliche Boten[3]) und darunter ſelbſt Cardinalprieſter kamen nach Baſel[4]), und luden den König zu einer Unterredung ein[5]). Als Ort der Zuſammenkunft wurde Lauſanne beſtimmt[6]). In dieſer Stadt langte Gregorius, von Beaucaire über Valence und Vienne kommend[7]), mehrere Tage vor Rudolf an[8]). Daſelbſt erſchien der Minderbruder Heinrich von Iſni[9]), der im Vertrauen des Königs ſtand, und warb beim Papſte um Beſtätigung für Peter des Reichen, Domherrn zu Baſel und Propſt der Kirche Mainz[10]), welchen nach Heinrichs von Neuenburg Tode das Capitel an das Bisthum Baſel gewählt hatte[11]). Gregorius aber ſetzte den Minderbruder ſelbſt an das Hochſtift, und weihete ihn zu Lau-

---

1) congaudet de prosperitate eventuum. Urk. (ohne näheres Datum) 1275: Palacky Ital. Reiſe Reg. 367.

2) ut non miretur de mora (sua, scil. Bellicadri), sed properet ad coronationem. Urk. Beaucaire 25 Brachm. 1275: Daſ. 364.

3) Infra dominicam Paschae (14 April 1275) venit legatus Basileam: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 11, 43.

4) Pridie nonas Maii (6 Mai 1275) venit Basileam presbyter Cardinalis de Capua, receptus a Rege et Episcopo legato Lombardiae, a clero et totius civitatis populo: Ibid. 54 f. Da zufolge den bekannten nächſten Urkunden vor und nach dieſem Tage, am 24 April und 14 Mai 1275 (Anm. 8 auf Seite 35, und Anm. 3 auf Seite 41), König Rudolf ſich zu Bruchſal und zu Augsburg befand, ſo iſt in der Zwiſchenzeit der Empfang des Cardinals zu Baſel allerdings möglich. Wegen des episcopus legatus Lombardiae ſ. die Urk. Anm. 1 auf Seite 110, und Urk. Anm. 6 auf Seite 113.

5) Anon. Leob. apud H. Pez I, 842, C; vergl. 844, C.

6) Daß die Einladung den Ort bezeichnet habe, ſagen übrigens weder die beiden angeführten Chroniken, noch eine mir bekannte Urkunde.

7) Die Urk. Anm. 7 auf Seite 115, und Anm. 1 auf Seite 116.

8) Am 6 Weinm. 1275: Ann. Colm. ibid. 12, 1.

9) frater Heinricus de Isena Suevus, de ordine Minorum, filius fabri: Albert. Argent. apud Urstis. II, 101, 37. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 89.

10) Hic Heinricus cum pro Petro Divitis, Canonico Basiliensi et Praeposito ecclesiae Moguntinensis, pro episcopatu Basiliensi ivisset ad papam, papa sibi, videlicet Heinrico, non illi de episcopatu providit. Hic Regi familiarissimus est effectus. Ibid. 43—46.

11) Scriptores Rer. Basil. Minores I, 307. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 89.

ſanne[1]); worauf Heinrich nach Baſel zurückkehrte und, von niemand geirrt, das biſchöfliche Amt antrat[2]). In denſelben Tagen ritt auch König Rudolf, der, ſeitdem er mit dem Cardinalprieſter zuſammengetroffen und Augsburg wiederum verlaſſen[3]), über drei Monate ſich in den obern und Stammlanden, ſowie am Rheine, dem durch König Alfons von Caſtilien verzögerten Heranrücken des Papſtes nahe gehalten hatte[4]), endlich über Neuenburg[5]) und Lenzburg[6]) mit zahlreichem Gefolge in der Stadt Lauſanne ein[7]).

Am nächſtfolgenden Tage weihete Papſt Gregorius, umgeben von ſieben Cardinälen[8]), fünf Erzbiſchöfen[9]), ſiebenzehen Biſchöfen[10])

---

1) Papa fratrem Heinricum, ordinis Minorum, in episcopum Basiliensem constituit et consecravit Lausannae: Ann. Colm. ibid. 12, 7.

2) Heinricus episcopus Basiliensis venit Basileam festo Dionysii (am 9 Weinm. 1275), a papa Gregorio confirmatus, prandium fecit in domo Praedicatorum. Episcopus primam suam missam celebravit et synodum. Ibid. 17 — 19. Nach dieſem, aus der Stutgarter Handſchrift ergänzten, Zeitbuche kommen König und Biſchof am 18 Winterm. (octava sancti Martini) zu Baſel an: Böhmer Reg. Rud. bei dieſem Tage.

3) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 39.

4) Er iſt zu Conſtanz am 30 Brachm. 1275 (die Urk. Anm. 6 auf Seite 60) und am 16 Herbſtm. zu Boyard (die Urk. Anm. 2 auf Seite 43); in der Zwiſchenzeit verließ Rudolf dieſe Gegenden nicht.

5) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 50.

6) Die Anm. 2 auf Seite 31.

7) Am 18 Weinm. (festo Lucae) 1275: Ann. Colm. ibid. 12, 2.

8) Es ſind: Cardinales Presbyteri, Guillelmus tituli S. Marci (ſtirbt 29 April 1282), Ancherius tit. S. Praxedis (ſt. 1 Winterm. 1286); Cardinales Diaconi: Ottobonus S. Adriani (wird Papſt Adrianus der Fünfte), Humbertus S. Eustachii (ſtirbt 1276), Jacobus S. Mariae in Cosmedin (wird Papſt Honorius der Vierte), Matthaeus S. Mariae in Portico (Roſſi-Orſini, ſt. 1306), und Godofredus S. Georgii ad Velum Aureum (ſtirbt 1287). Die Zahlen ſind aus der Schrift Anm. 2 auf Seite 121, und wahrſcheinlich alle von Zurlauben.

9) Es ſind: Ademar von Lyon, Otto von Biſanz (Bisuntinus), Bonifacius von Ravenna, Jacob von Embrun (Ebredunensis, in der Provinz), und Otto von Meiland (ſ. die Anm. 3 auf Seite 110). Die Taufnamen, deren die Urk. Anm. 2 auf Seite 121 wenige gibt, finden ſich in den beiden nächſtfolgenden Urk. vom 20 und 21 Weinm. 1275.

10) Es ſind: Wilhelm von Lauſanne, Valentinus Hispaniae (wohl in Bezug auf die Urk. Anm. 4 auf Seite 116), Alanus Sistericensis (Sisteron, in der Provinz), Venusinus in Apulia, Aymo von Genf, Aviennensis in Creta, Amedeus Valentinus (Valence; ſeit 30 Herbſtm. 1275: Raynald. 1275, n. 35), Crotonensis, Johannes von Lüttich, Friderich von Speier, Stephan

und mehrern Aebten und andern Geistlichen, die Domkirche zu unsrer lieben Frau feierlich ein. Dieser Einweihung wohnte auch König Rudolf bei mit seiner Gemahlin Anna, seinen Söhnen und Töchtern[1]), mit Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, den Herzogen Friderich von Lothringen, Kunrad von Teck und Philipp von Kärnthen, mit dem Markgrafen Heinrich von Hochberg, dem Grafen Sigebrecht von Werd Landgrafen des untern Elsasses, und dem Landgrafen von Buchegg[2]); noch waren zugegen des Königs Schwäger Albrecht und Burghard Grafen von Hohenberg, der Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Emicho und Friderich von Leiningen, Diebold von Pfirt[3]), Ludwig von Homberg, Eberhard von Habsburg, Eberhard von Catzenelnbogen, Mangold von Nellenburg, und fünf andere Grafen[4]) und viele Herren und Ritter. Nachdem der Papst in Gegenwart so zahlreicher geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren die heilige Handlung vollendet, weihete er noch den Hauptaltar des Doms, und schloß in denselben mit eigener Hand viel Heilig-

---

von Paris, Rudolf von Constanz, Raymund von Marseille, Heinrich von Trient, Cremonensis, Heinrich von Basel, und Colibriensis. Wegen der Taufnamen s. die Anm. 9 auf Seite 119. Ueber den, angeblich durch König Rudolf zum Reichsfürsten erhobenen, Bischof von Lausanne s. Beilage 7.

1) Alberto, Hartmanno, Rudolfo et Samsone, cum aliis quatuor filiabus dicti Regis: so, der Abdruck der Urk. Anm. 2 auf Seite 121; der Herausgeber nimmt Samson als Rudolfs vierten Sohn an, der früh gestorben sein müsse. Filiae quatuor Rudolfi (wohl die vier jüngern), festo Purificationis (am 2 Hornung 1274), missam audiverunt in presbyterio fratrum Praedicatorum (zu Colmar), et candelas maximas obtulerunt: Ann. Colm. 11, 1 f. Das dürften die aliae quatuor sein, und Samsone in verderbener Lesung den Namen einer der beiden ältern Töchter enthalten. Da Pfalzgraf Ludwig zu Lausanne war, so könnte auch seine Gemahlin bei ihm gewesen sein; vergl. jedoch auch die Urk. Anm. 4 auf Seite 59.

2) S. im zweiten Bande bei Burgund. Der Schweizerische Geschichtforscher XI, 238 zählt den Buchegger zum „Fürstenstand", mit Unrecht; nur der Landgraf von Thüringen war Reichsfürst.

3) Sein Vater, Graf Ulrich, war am 1 Hornung 1275 gestorben: Ann. Colm. 11, 42.

4) Comes de Lenisten (Lewenstein), comes Barri, comes de Blomont (Blamont, Blancmont), comes Herlaten, comes Montis Belligardi (Mömpelgard). Der Graf Gotfrid von Löwenstein verkauft seine Burg Löwenstein dem Bischof Berchtold von Würzburg. Urk. 21 Weinm. 1277: Lang Reg. IV, 51.

thum[1]). Zugleich gewährte Gregorius auf immer allen jenen, welche nach reumüthiger Beichte unſrer lieben Frauen Kirche zu Lauſanne beſuchen würden, ein Jahr und vierzig Tage Ablaß von den auferlegten Strafen; faſt alle anweſenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe ließen auf gleiche Weiſe vierzig Tage nach[2]). Hierauf am erſten Tage nach der Kirchweihe, Sonntags nach S. Lucas Feſte, erſchien König Rudolf in dem Dome zu Lauſanne, und ſchwur vor Peter Biſchof von Oſtia[3]) und ſechs andern Cardinälen[4]), den genannten fünf Erzbiſchöfen, vor eilf Biſchöfen[5]) und ſechzehen weltlichen Fürſten und Herren des Reichs[6]), in die Hände des Papſtes Gregorius des Zehenten folgenden Eid:

Ich gelobe und ſchwöre, alle Beſitzungen, Ehren, und Rechte der römiſchen Kirche nach meinem Vermögen in guten Treuen zu ſchirmen und zu erhalten. Ich werde diejenigen Beſitzungen,

---

1) videlicet de ligno dominicae Crucis, de Capillis b. M. Virginis, de Costa b. M. Magdalenae, de Costa b. Laurentii, de Sepulchro Domini, de Sepulchro b. M. Virginis, de Praesepio Domini, de ligno Crucis b. Andreae, et de quibusdam aliis. Hat wohl Gregorius ſelbſt dieſes alles von ſeiner Pilgerfahrt heimgebracht?

2) Urk. Lauſanne 19 Weinm. 1275. Da in derſelben Papſt Gregorius bonae memoriae genannt wird, ſo iſt offenbar, daß die Schrift erſt nach deſſen Tode verfaßt wurde. Dissertation Historique et Critique pour fixer l'époque de l'entrevue du pape Grégoire X et de l'empereur Rodolphe de Habsbourg à Lausanne, pendant laquelle s'est fait le Sacre de la Cathédrale de cette ville. Par Mr. l'abbé Fontaine, archidiacre de l'évêché de Lausanne et Chantre en dignité du Chapitre de Fribourg. A Fribourg en Suisse, 1791. (Seiten 70. Die lateiniſche Beſchreibung der Kirchweihe ſteht S. 44—47.)

3) Petrus Tarantasiensis (Tarentaise), zuerſt fratrum Praedicatorum doctor in sacra Scriptura, dann durch Gregorius Archiepiscopus Lugdunensis, hierauf Episcopus Ostiensis Cardinalis (wird Papſt Innocentius der Fünfte): Raynald. 1276, n. 15.

4) Es ſind die in der Anm. 8 auf Seite 119; nur iſt der Diacon Humbertus tit. S. Eustachii weggeblieben.

5) Es ſind: der von Lüttich, Paris, Conſtanz, Baſel, Lauſanne, Trient, Valence, Marſeille, Genf, Siſteron (vergl. die Anm. 10 auf Seite 119), und Gerardus electus Virdunensis.

6) Es ſind: die drei Herzoge (ohne Kärnthen); der Burggraf, die beiden Hohenberg und beide Leiningen, Catzenelnbogen, der von Werd, Pfirt, Graf Heinrich von Freiburg (ſ. die Anm. 6 auf Seite 16), Homberg, Graf Herman von Sulz, die von Nellenburg und Habsburg.

welche dieselbe wiedergewonnen hat, ihr frei und ungestört lassen, und sie bei deren Behauptung in guten Treuen unterstützen. Jene aber, die sie noch nicht wiedergewonnen hat, werde ich gewinnen helfen, und die wiedergewonnenen nach meinem Vermögen ohne Gefährde vertheidigen; auch alle, die in meine Hände kommen werden, ohne Schwierigkeit zurückstellen lassen. Zu diesen gehört das ganze Land, das da geht von Radicofani bis Ceperano, der Exarchat Ravenna, die Pentapolis, die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto, das Land der Gräfin Mathildis, die Grafschaft Bertinoro mit den anliegenden Landen, wie sie ausgedrückt sind in vielen Briefen der Kaiser seit den Zeiten Ludewigs. Diese alle werde ich nach meinem Vermögen zurückstellen und ungestört lassen, mit aller Gerichtsbarkeit, mit Gebiet und ihrer Ehre. Wann ich jedoch zum Empfange der Kaiserkrone erscheine, oder in den Nöthen der Kirche vom apostolischen Stuhle gerufen, so werde ich aus denselben nach des Papstes Befehle Verpflegung erhalten. Ich werde auch helfen, der römischen Kirche das Königreich Sicilien zu behaupten und zu vertheidigen. Euch auch meinem Herrn, dem Papste Gregorius, und euern Nachfolgern werde ich allen Gehorsam und alle Ehrerbietung erweisen, welche fromme und katholische Kaiser dem apostolischen Stuhle zu erweisen pflegen. Und wenn um meinetwillen die römische Kirche in Krieg gerathen sollte, so werde ich sie nach Erforderniß der Sache in den Auslagen unterstützen. Alles Vorstehende aber werde ich durch Eid und Schrift bekräftigen, sobald ich die Kaiserkrone erlangt habe[1]).

König Rudolf, in Anerkennung daß er allein durch den König der Könige nicht bloß den königlichen Stuhl bereits eingenommen habe, sondern auch sich bereit halte den Kaiserthron zu besteigen, um nicht nur bei den Fürsten zu sitzen, sondern ihnen vorzusitzen;

---

1) Urk. Lausanne (in ecclesia Lausanensi) 20 Weinm. 1275: Raynald. 1275, n. 37; Pertz Mon. Germ. IV, 403 f. — Wörtlich dasselbe hatte König Friderich der Zweite zu Hagenau im Herbstm. 1219 dem Papste Honorius dem Dritten geschworen, und vor ihm König Otto der Vierte zu Neuß am 8 Brachm. 1201 dem Papste Innocentius dem Dritten (mit einigen Zusätzen, betreffend das römische Volk, den Bund in Toscana und der Lombardei, und König Philipp von Frankreich): vergl. die Anm. 2 und 4 auf Seite 81.

sowie in Beherzigung der, von der heiligen Mutter der Kirche und dem Papste Gregorius empfangenen, großen Wohlthaten: deßwegen, um, nach Kräften dankbar, was er vermöge und sei Demjenigen, von welchem alle Gabe komme, und dem apostolischen Stuhle auf immer zu weihen, und nicht nur in gleichem Maße, wie die katholischen Könige und Kaiser vor ihm gethan, der römischen Kirche und ihrem Oberhaupte Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen, sondern das Zeugniß seiner Ergebenheit noch zu erhöhen[1]); gab zu Lausanne, am Tage nach dem feierlichen Schwure in der Domkirche, folgende Erklärung kund[2]): Der von einigen seiner Vorfahren bei Prälatenwahlen zuweilen ausgeübte Mißbrauch sei abgeschafft, und die Wahlen verwaiseter Kirchen erfolgen frei und canonisch durch alle oder die mehrern Stimmen der Capitel[3]); die Berufung in geistlichen Dingen an den apostolischen Stuhl geschehe frei, und keiner wage deren Verfolgung oder Fortgang zu hindern; auch jener Mißbrauch seiner Vorfahren, den Nachlaß von Prälaten oder die Einkünfte erledigter Kirchen willkürlich wegzunehmen, sei abgestellt; er überlasse dem Papste und den andern Kirchenprälaten alles Geistliche zu freier Verfügung, so daß nach rechter Vertheilung dem Kaiser gegeben werde was des Kaisers, und Gott was Gottes ist; zur Ausrottung der Irrlehre werde er wirksame Hülfe leisten[4]). Die römische Kirche solle bei sämmtlichen Besitzungen geschirmt bleiben,

---

[1]) Die folgende Erklärung wurde im Wesentlichen schon von den Königen Otto und Friderich, Speier 22 März 1209 und Hagenau im Herbstm. 1219 (s. je die andere Urkunde der Anm. 2 und 4 auf Seite 81), ausgestellt; nur ist der Eingang in Rudolfs Urkunde noch wortreicher. — Den obigen Schwur und die nachstehende Erklärung hatte König Friderich bereits zu Eger am 12 Heum. 1213 für Papst Innocentius den Dritten abgegeben: s. die Anm. 3 auf Seite 81.

[2]) Zeugen: die Erzbischöfe, Ademar von Lyon, Bonifacius von Ravenna, Otto von Bisanz und Jacob von Embrun; die Bischöfe, Stephan von Paris, Heinrich von Basel, Johannes von Lüttich und Amedeus von Valence. Von den weltlichen Fürsten und Herren nennt Raynald. nur den Pfalzgrafen Ludwig und den Herzog Philipp von Kärnthen, und verschweigt die übrigen Namen.

[3]) totum capitulum vel maior et sanior pars.

[4]) Bis dahin sind die angeführten Urkunden der Könige Otto und Friderich wörtlich gleichlautend.

und von denselben nur die übliche Verpflegung genommen werden[1]; nicht allein lasse der König mit Willen und Zustimmung der Reichsfürsten selbe frei, sondern er verleihe und schenke sie zu Hebung jeglichen Mißtrauens, und damit zwischen Kirche und Reich fester Friede und volle Eintracht bestehe[2]. Derselben Kirche werde er helfen das Königreich Sicilien zu behaupten mit allem, was dazu gehört dießseits der Meerenge und jenseits, sowie Corsica und Sardinien und alle sie betreffenden Rechte, als ergebener Sohn und katholischer Fürst[3]. Auch gelobe er dem heiligen Petrus, und dessen Nachfolger dem Papste: weder selber noch durch andere, ganz oder theilweise, die Lande der römischen Kirche anzugreifen und zu besetzen oder besetzen zu lassen; sowie auch nicht jene ihrer Vasallen, die sie nach Lehenrecht, gegen Zins oder andere Leistung, oder irgendwie sonst von derselben innehaben. Ja er werde weder diese Lande noch ihre Besitzer, welche sich oder dieselben ihm freiwillig unterwerfen wollten, auch kein Amt, keine Würde oder irgend eine Gewalt in denselben Landen und namentlich in der Stadt Rom annehmen, ohne des Papstes besondere Erlaubniß. Angreifern werde der König nicht nur Rath und Hülfe verweigern, sondern auch auf Mahnung gegen sie Beistand leisten. Was Rudolf für die Lande und Vasallen der römischen Kirche im allgemeinen, dasselbe sagte er insbesondere für das Königreich Sicilien und den König Karl und dessen Erben auf gleiche Weise zu[4]. Auch andere Anhänger der Kirche, die derselben beigestanden gegen weiland Friderich einst römischen Kaiser, dessen Erben oder Nachkommen werde er darum nicht beschweren, sondern sie dessen ungeachtet begünstigen. Die eigenen

---

[1]) Es ist dieses ganz der vorige Brief von den Worten: „Ich werde diejenigen Besitzungen" bis „Verpflegung (procurationem) erhalten"; hier procurationes seu fodrum. Unter den Besitzungen wird von Rudolf und Friderich nach der Pentapolis Massa Trabaria aufgezählt, Otto dagegen nennt letztere nicht.

[2]) Diese Stelle, welche schon Friderich wörtlich hat, fehlt bei Otto.

[3]) Auch diese Stelle findet sich wörtlich in Friderichs Erklärung, dagegen nennt Otto einfach regnum Sicilie ac cetera iura.

[4]) Nur daß die Zusage des Beistandes wider allfällige Angreifer nicht wiederholt ist.

Vasallen, wenn sie gegen das Vorgeschriebene handeln, versprach König Rudolf nach Kräften im Zaume zu halten. Zudem gelobte er alles und jedes zu beachten und zu thun, was Kaiser Ludwig dem apostolischen Stuhle erklärt und zugesagt habe[1]); überhaupt werde er, sobald er zu Rom die kaiserliche Krone empfangen habe, alles Vorstehende erneuern und hierüber eine wörtlich gleichlautende Urkunde ausstellen, sowie ohne allen Anstand die bisher üblichen Eide der römischen Kaiser leisten. Ueberdieß werde er alle weltlichen Fürsten Teutschlands zum Schwure vermögen, den König zu Beobachtung des Versprochenen anzuhalten und, sollte er seinem Worte entstehen, ihm hierbei keinerlei Beistand zu thun[2]). Diese Erklärung gab Rudolf, wie vor ihm die Könige Otto und Friderich, für sich und seine Nachfolger am Reiche[3]).

Ebendesselben Tags, an welchem König Rudolf dem Papste Gregorius diese Zusagen ertheilte, bekräftigte er auch jene, zur Zeit Friderichs des Zweiten von den Reichsfürsten zu Frankfurt ausgestellte und vor wenigen Monaten auf dem Concilium zu Lyon wiederholte[4]), Erklärung daß das Kaiserreich in keinerlei Vereinigung stehe mit dem Königreich Sicilien[5]). Nachdem auf

[1]) in canonibus positis 63 distinctione, quorum quidem canonum alter »Ego Ludovicus«, alter vero »Tibi domino Papae« incipit.

[2]) Die letztern sieben Sätze finden sich in den angeführten Briefen Otto's und Friderichs nicht; dagegen hatte sie Rudolfs Canzler bereits zu Lyon für seinen Herrn den König beschworen.

[3]) Urk. Lausanne (per manum Heinrici episcopi Tridentini, Regalis aulae protonotarii) 21 Weinm. 1275: Raynald. 1275, n. 38—40; Pertz Mon. Germ. IV, 404 ff. Hierzu bemerkt Pfister Geschichte der Teutschen III, 32: „Wenn die Verträge von Otto IV. und Friedrich II. zum Grund „gelegt wurden, so konnte es Rudolf nicht unbekannt sein, daß Friedrich nicht „Alles bewilligt hatte was Otto IV." (vergl. dagegen die vorhergehenden Anmerkungen), „und daß beide Kaiser nach der Besitznahme des Thrones die „Verträge wieder umgestoßen. Sollte er vielleicht dieselbe Absicht gehabt „haben?" Wie? wenn Otto und Friderich den von ihnen geschwornen Eid gebrochen haben, darf darum Rudolfen die Absicht zugemuthet werden, bei guter Gelegenheit auch seinerseits meineidig zu werden?

[4]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 82.

[5]) Urk. Lausanne 21 Weinm. 1275: Raynald. ibid. n. 41; bei Pertz ibid. 403 nur angedeutet. — In den drei königlichen Briefen ist das dritte Reichsjahr angegeben, so daß Rudolf dießmal nach der Wahl und nicht nach der Krönung gezählt hat.

diese Weise alle Hindernisse aus dem Wege geräumt waren, die einer Fahrt Rudolfs nach Italien entgegenstehen konnten, bezeichnete Gregorius das Pfingstfest des nächstkünftigen Jahrs[1]) als den Tag der Kaiserkrönung; der König sollte mit zweitausend Reutern erscheinen[2]). Damals zu Lausanne empfieng König Rudolf, die Königin Anna, Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Herzog Friderich von Lothringen, Graf Diebold von Pfirt und seine Gemahlin, fast alle anwesenden Edle und gegen fünfhundert vollgerüstete Ritter, aus den Händen des Papsts das Kreuz zur bevorstehenden Fahrt ins heilige Land[3]). Wie Gregorius Einsammler der geistlichen Zehenten für alle Reiche bezeichnete, so übertrug er dieses Geschäfte für Teutschland dem Erzbischofe Jacob von Embrun[4]) und dem Bischofe Heinrich von Basel; dieser Letztere sollte zwölftausend Mark Silbers dem Könige Rudolf aushändigen, sobald er über das Gebirge ziehe. Den mit dem Kreuze Bezeichneten setzte der Papst die Ueberfahrt auf zwei Monate nach künftiger Lichtmesse an[5]). Er selber wünschte sehnlich, mit Rudolfen als Kaiser an der Spitze und mit den Königen Philipp von Frankreich und Edward von England und andern Fürsten der Christenheit, dem Kreuzzuge persönlich beizuwohnen, und wollte dann an den heiligen Stätten sein Leben beschließen[6]). Nachdem noch ein Zusammenstoß zwischen dem

[1]) Den 24 Mai 1276. Damit stimmten die Wünsche Rudolfs selbst überein: s. die Anm. 1 auf Seite 112.

[2]) Annal. Colmar. apud Urstis II, 12, 5 f.

[3]) Hoc anno (1275) circa festum S. Galli (16 Weinm.) Papa Gregorius et Rex Rudolfus cum Procerum multitudine gloriosa et cum grandi laetitia ad invicem convenerunt in civitate Losania. Tunc ibidem praefatus Rex et Regina coniux sua et Dux Lotaringiae et Dux Bavariae, necnon et quingenti milites expediti in plenis armis, cruce signati sunt omnes pariter de manu Papae, ad transfretandum personaliter ultra mare in subsidium Terrae Sanctae: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken Scriptor. Rer. Germ. III, 285, A. Rex accepit crucem et regina, et comes Phirretensis et comitissa, et pene nobiles qui ad curiam pape pervenerant universi: Annal. Colmar. ibid. 12, 2—4.

[4]) Raynald. 1275, n. 43, nach welchem der Erzbischof erst in Sitten den Auftrag erhielt; dieser seinerseits hatte verantwortliche Untereinsammler zu bestellen.

[5]) Annal. Colmar. ibid. 12, 8—11.

[6]) Raynald. 1275, n. 42, und 1276, n. 1.

römiſchen Könige und dem von Frankreich verhindert[1]), und eine Vermittlung zwiſchen Rudolf und dem Grafen von Savoien (wiewohl mit ungewiſſer Ausſicht des Gelingens) eingeleitet war[2]), trennten ſich Papſt und König.

Von Sitten, wo hierauf Gregorius einige Tage verweilte, und den Erzbiſchof von Embrun zur Sühne an die ernſtlich entzweiten Brüder Ludwig und Heinrich Herzoge von Baiern abordnete[3]), gelangte derſelbe nach Meiland[4]) und zeigte ſich öffentlich, durch die Torriani geehrt und ſie ehrend; der Erzbiſchof Ottone dei Viſconti, ohne Meiland zu berühren, zog ſich nach Biella zurück[5]). Nach dieſem erreichte der Papſt ſeine durch Parteiung ebenfalls zerrüttete Vaterſtadt Piacenza[6]), verließ ſie erſt nach mehrtägigem Aufenthalte, kam dann nach Parma[7]), und rückte ſchon des folgenden Tags in der Richtung von Florenz vor[8]). Gegen des Königs Gewaltboten, den Hofcanzler Rudolf und den Spitalbruder Beringer, welche die Aufnahme der Huldigung[9]) bis in das Gebiet der römiſchen Kirche fortſetzten, drückte Gregorius, als ihm auf der Rückreiſe die Kunde hievon zugekommen, ſeine Verwunderung über ihr Beginnen aus[10]). Um auch des Königs Karl von Sicilien Stellung zur römiſchen Kirche und zum Reiche[11]) ungeſäumt zu ordnen,

---

1) Die Anweſenheit des Biſchofs Stephan von Paris zu Lauſanne dürfte nicht ohne Bedeutung ſein. Vergl. noch die Urk. Anm. 5 auf Seite 48.

2) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 117.

3) Raynald. 1275, n. 43 extr. Die Sache wird weiter unten beſprochen werden.

4) Am 11 Winterm. 1275: Fleury Hist. Ecclés. XVIII, 256. Urkundlich iſt der Papſt zu Meiland am 15 und 18 Wintermonat: Raynald. 1275, n. 44 f.

5) Muratori Annali d'Italia VII, 2, 210; Leo Geſch. von Ital. III, 222 f.

6) Am 22 Winterm.: Muratori ibid.

7) Am 5 Chriſtmonat.

8) Muratori ibid.

9) S. die Anm. 6 und 7 auf Seite 113. Vergl. Muratori ibid. 213 f.

10) se mirari de quibusdam ab eis in partibus Romaniolae etc. actis. Urk. Planorii 12 Chriſtm. 1275: Palacky Ital. Reiſe Reg. 370.

11) Vergl. des Königs, an den Papſt gerichtete, Urk. Neapel 11 Heum. 1275: Raynald. Annal. Eccles. XIV, 623, a und b. In deren Eingang

erließ Papst Gregorius, mit der Anzeige seiner glücklichen Ankunft im Bisthume Florenz[1]), und daß er das bevorstehende Weihnachtsfest in Arezzo zu begehen, sogleich aber nach Verfluß der Feiertage ins Kirchengebiet[2]) aufzubrechen gedenke, an den König die Einladung, nach den Festen mit aller Förderlichkeit in Rom, oder wo dann Gregorius in der Nähe sein werde, mit ihm zusammenzutreten[3]). Die Cardinäle waren bereits vorangeeilt und nur noch drei standen um den Papst, als er in Arezzo erkrankte[4]), und über seinen Entwürfen für die Wohlfahrt der Kirche und des Reiches, bevor das Kaiserthum wiederhergestellt war und der Kreuzzug in das heilige Land unternommen werden konnte, in den ersten Tagen des neuen Jahrs, nicht volle fünfthalb Jahre nach seiner Erwählung, starb[5]).

König Rudolf, der zur Zusammenkunft mit Gregorius über neunhundert Mark Silbers an kostbare Kleidung aufgewendet[6]), nahm, nachdem noch seine Ritter auf dem Tage zu Lausanne Waffenspiele gefeiert[7]), den Rückweg über Freiburg[8]), Bern[9]) und Basel[10]), und brachte die nächsten zehen Monate, den Gang der Ereignisse gewärtigend und für Recht und Ordnung besorgt,

---

nennt er sich: Carolus d. g. rex Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae, almae Urbis senator, Andegaviae, Provinciae et Forcalquerii comes, romani Imperii per sanctam romanam Ecclesiam in Tuscia vicarius generalis

1) iter prosperum faciente, qui potest, 18 Kal. Januarii (am 15 Christmonat) prospere ad locum, qui dicitur Sancta Crux, dioecesis Florentinae, pervenimus.

2) versus terras patrimonii.

3) Urk. Florentiae etc. (sic): Raynald. 1275, n. 47. Nach Florenz kam Gregorius am 18 Christm.: Raynald. ibid.; Fleury Hist. Ecclés. XVIII, 257.

4) Raynald. 1276, n. 17.

5) Am 10 Jänner 1276: Ibid. n. 2, 12 und 14.

6) Annal. Colmar. apud Urstis. II, 12, 4.

7) Chronicon Königsfeldense apud Gerbert Crypta Nova 101; nach ihm gewann Strobel von Ostringen den Sieg über den, nicht benannten, „aller vernamtesten man vnder allen herren".

8) S. die Urk. Anm. 18 auf Seite 46.

9)10) Die Beweise folgen im zweiten Bande bei der Schilderung der obern Lande. Vergl. noch die Anm. 2 auf Seite 119.

im Elsasse und am Rheine, zu Schwaben und in Franken zu[1]). Die Königin, welche noch zu Achen sich wie bisher Gertrud genannt[2]), bald nachher aber den Namen Anna angenommen hatte[3]), verweilte seit der Krönung vornehmlich in den obern Landen. Einem großen Hoftage, welchen Graf Diebold von Pfirt feierte, wohnte sie mit dem Könige, dem Herzog von Lothringen und vielen Rittern bei[4]). Unter der mütterlichen Obhut standen die vier noch unvermählten Töchter[5]). Die ältern Söhne, Graf Albrecht und Graf Hartman, jener nach des Königs Vater benannt, der letztere nach der Großmutter Bruder dem Grafen von Kiburg, hatten bereits an den Angelegenheiten der Erblande Theil und übten selbst Reichsgewalt[6]). Für Rudolf den dritten Sohn, einen Knaben von fünf Jahren und schwächlicher Gesundheit, wurden, als er aus hitziger Krankheit sich bald wieder erholte, nach seinem Verlangen den Armen Almosen gespendet[7]). Eben damals, im vierten Monate nach dem Tage zu Lausanne, gebar die Königin Anna zu Rheinfelden einen schönen Knaben[8]). Der König wollte, daß er durch den Bischof von Constanz die Taufe empfienge[9]). Eberhard Truchseß von Waldburg lebte nicht mehr[10]); ihm war des Königs Vetter, Graf Rudolf von Habsburg,

---

1) Die Beweise finden sich zerstreut von Seite 29 bis 66.

2) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 28.

3) Die früheste, mir bekannte, Urkunde ist aus Worms vom 12 Christm. 1273: s. die Anm. 6 auf Seite 52. — Dieser Namenswechsel verleitete Tschudi I, 182, b und 183, b aus Gertrud und Anna zwei Königinnen zu machen; er läßt erstere im J. 1274 sterben, und Rudolfen im darauffolgenden Jahre die andere heurathen. Beides ist völlig unrichtig.

4) Am 31 Mai (Dreifaltigkeitsfeste) 1276: Ann. Colm. 12 f.

5) Sie waren in Colmar und zu Lausanne: s. die Anm. 1 auf Seite 120.

6) Die Beweise folgen im zweiten Bande.

7) Hic iusserat vestes pauperibus elargiri, et baldicum cuidam inclusae (einer Klosnerin): Chronicon Colmar. apud Urstis. II, 40, 40 ff. zum Jahre 1276.

8) filium peperit elegantem, festo Valentini (am 14 Hornung) 1276: Ann. Colm. 12, 34.

9) Chron. Colm. 40, 43 f.

10) Er ist noch am 25 Jänner 1274 zu Zürich bei König Rudolf: s. die Urk. Anm. 9 auf Seite 34; und stirbt am 19 Hornung 1274: Bucelinus Constantia 274; Zapf Monumenta I, 148. Vergl. Ann. Colmar. 11, 4.

Propst am Domstifte zu Basel, auf dem bischöflichen Stuhle gefolgt[1]). Sieben Wochen nach des Knaben Geburt, am Ostersamstage[2]), hielt Bischof Rudolf die Hochmesse, in welcher Bruder Hartman, der Gehülfe des Priors der Prediger zu Basel, den erhabenen Gesang anstimmte, durch den die Kirche Himmel und Erde aufruft zum Frohlocken[3]), daß durch Christus zu Tilgung der Sünde das ewige Licht in die Welt gekommen, und worin sie die Freudigkeit der Osterzeit im Gebete für Priester und Volk, für geistliche und weltliche Obern ausspricht[4]). Hierauf segnete der Bischof das Taufwasser, und ertheilte dann dem jungen Königssohne die Taufe, indem ihn zwei Ordensbrüder über den heiligen Brunnen hielten[5]). Allein der Knabe, der einzige welchen sein Vater als König gezeuget, und der durch seinen Namen (er wurde Karl genannt) an den großen Kaiser erinnerte[6]), dessen Krone zu Rom Rudolf nächstens empfangen sollte, starb schon nach wenigen Wochen und wurde im Dome zu Basel mit großer Feierlichkeit bestattet[7]).

Indessen traten einer baldigen Kaiserkrönung mehrfache Hindernisse entgegen. Gemäß der zu Haltung des Conclave durch Gregorius den Zehenten gegen den Willen der Cardinäle auf

---

1) Noch am 5 Brachm. 1274 handeln Eberhard der Propst, Walter der Decan und das ganze Domcapitel, ohne eines Bischofs zu erwähnen: Archiv Töß, jetzt in Zürich. Dagegen am 4 Augustm. 1274 urkundet Rudolf bereits zu Constanz als Erwählter: Archiv Seedorf in Uri.

2) Am 4 April 1276.

3) Euangelium et Exultet iam etc. decantavit: Chron. Colm. 40, 46.

4) Es ist dieses eine, nur höchst dürftige, Bezeichnung des eben so umfangreichen als schönen Kirchengesanges, den alljährlich am Charsamstage in Stiftern und Klöstern der Diacon vorträgt: s. das Missale.

5) Alexander lector praedicatorum Constantiensium de sacro fonte levavit; frater Heinricus alter levantium fuit, qui et Reginae medicus et amicus extitit: Chron. Colm. 40, 45 und 47—49.

6) Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß dem Könige Rudolf, bei allen den für ihn bisher so günstigen Verhältnissen, obwohl unter völlig veränderten Umständen, Karl der Große als Vorbild vorgeschwebt habe; um so bedeutsamer wäre dann die Benennung des königlichen Sohnes.

7) Ann. Colm. 12, 46—50; Chron. Colm. 40, 49—52; Albert. Argent. apud eundem Urstis. II, 100, 54 f.

dem Concilium zu Lyon erlaſſenen Verordnung[1]) hatten ſich, am zehenten Tage nach erfolgter Stuhlerledigung[2]), die Cardinäle zu Arezzo verſammelt und kamen ſchon des folgenden Tags einſtimmig einer Wahl überein[3]). Sie fiel auf Peter von Tarentaiſe, den Cardinalbiſchof von Oſtia[4]); er nannte ſich Innocentius der Fünfte. Nachdem er noch zu Arezzo, als erwählter Papſt, zwiſchen der Gemeinde von Genua einerſeits, andrerſeits dem Könige Karl von Sicilien, den Brüdern des Cardinals Ottobuono aus dem Hauſe Fieſco und andern ausgewieſenen Edeln der Stadt eine Sühne eingeleitet hatte[5]), zog er nach Rom, empfieng die päpſtliche Krone[6]) und that dieſes Ereigniß der Chriſtenheit kund[7]), worauf er, ohne Zeit zu finden zur Ausführung irgend eines ſeiner vielen Entwürfe für die Kirche, ſchon vier Monate nach ſeiner Krönung ſtarb[8]). König Karl, deſſen Gegenwart Gregorius der Zehente dringend verlangt hatte[9]), befand ſich beim Tode des Papſtes Innocentius eben zu Rom[10]). Nach dieſem in der dritten Woche[11]) erwählten die Cardinäle den Cardinaldiacon zum heiligen Adrianus, Ottobuono Fieſco, einen Bruderſohn des Papſtes Innocentius des Vierten; von ſeiner Kirche nannte ſich der Erkorne Adrianus der Fünfte. Dieſer beauftragte drei Cardinäle[12]) die Verhandlungen mit dem Könige Karl zu führen, und veranlaßte den letztern ſich zu dem Ende nach Viterbo

---

1) Vergl. die Anm. 2—4 auf Seite 76.

2) Am 20 Jänner 1276.

3) in ipso festo beatae Agnetis (21 Jänner): Raynald. 1276, n. 15 und 17.

4) S. die Anm. 3 auf Seite 121.

5) Urk. Arezzo (ohne beigeſetztes Datum): Raynald. ibid. n. 16.

6) Am erſten Faſtenſonntage (23 Hornung) 1276: Fleury Hist. Ecclés. XVIII, 258.

7) Urk. (mit weggelaſſenem Datum): Raynald. ibid. n. 17 und 18.

8) Am 22 Brachm. 1276: Ibid. n. 25.

9) S. die Urk. Anm. 3 auf Seite 128.

10) Raynald. ibid. n. 12.

11) Am 12 Heum. 1276.

12) Episcopum Sabinensem, et Johannem Gaietanum S. Nicolai in carcere Tulliano (wird Papſt Nicolaus der Dritte) et Jacobum S. Mariae in Cosmedin (ſ. die Anm. 8 auf Seite 119) diaconos Cardinales: Raynald. ibid. n. 26; vergl. Ibid. 1277, n. 49.

zu verfügen; ebendahin zog er, bereits auf Jahren und kränkelnd, der gesundern Luft wegen sich selbst zurück, als er, ohne gekrönt oder Bischof geworden zu sein (er hatte nicht einmal die Priesterweihe empfangen), kaum vierzig Tage nach seiner Erwählung starb[1]). Der Umstand, daß Adrianus des Papstes Gregorius Satzung über das Conclave in ihrer Wirksamkeit eingestellt hatte, verursachte nach dessen Tode zu Viterbo einen ernsten Auflauf, der sich erst wieder legte, als die Cardinäle sich einschlossen und unverweilt einen neuen Papst wählten[2]). Es war dieses der Cardinalbischof von Tusculum, Peter gebürtig aus Lisabon, gemeiniglich der Spanier genannt, Sohn Julians, ein gelehrter und selbst in Weltweisheit und Arzneikunde nicht unbewanderter Mann[3]); er nannte sich Johannes der Einundzwanzigste. Ohne Viterbo zu verlassen, ließ er sich die Krone aufsetzen[4]), bestätigte die durch Adrianus den Fünften beschlossene Einstellung der Conclaveverordnung[5]), schritt gegen die Urheber des Auflaufes und die Betheiligten an demselben sogleich ein[6]), und that der christlichen Welt seine Erhöhung kund[7]). So saß in Zeit von acht Monaten bereits der vierte Papst auf S. Peters Stuhl.

Zur Aufnahme der durch Gregorius' Tod hinausgeschobenen Unterhandlung mit König Karl von Sicilien hatte Innocentius der Fünfte den römischen König durch Bernhard von Casteneto erwählten Bischof von Alby eingeladen, auf das Beförderlichste vollmächtige Boten abzusenden; inzwischen, bevor diese Angelegenheit gänzlich geordnet sei, möge Rudolf die Fahrt nach Italien nicht vornehmen und, wäre er bereits aufgebrochen, den Zug wieder einstellen[8]). Zugleich ward vom Papste der König

[1]) Am 18 Augustm. 1276: Ibid. n. 26 f.; vergl. Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 215. Das Bullarium Magnum I, 180 gibt den 21.

[2]) Am 13 Herbstm.: Raynald. ibid. n. 28 f.

[3]) Ibid. n. 29.

[4]) Am 20 Herbstm.: Ibidem.

[5]) Urk. Viterbo 30 Herbstm. 1276: Ibid. n. 29 und 30.

[6]) Urk. Viterbo 30 Herbstm. 1276: Ibid. n. 31—33.

[7]) Urk. Viterbo 7 Weinm. 1276: Ibid. n. 34—36; Foedera I, 535.

[8]) Urk. im Lateran 9 März 1276: Palacky Ital. Reise Reg. 371, der das vollständige Datum hat; der Brief selbst, jedoch ohne Datum, steht bei Gerbert Codex Epistolaris Rud. Rom. Regis 107 f., Anm. 3; das

erinnert, seinen in Italien befindlichen Boten einzuschärfen, daß sie mit mehr Umsicht verfahren und sich nicht, wie sie jedoch wider des Königs Eid schon gethan, in den Exarchat von Ravenna, die Pentapolis und Romagna auf irgend eine Weise einmischen[1]). Was noch Papst Gregorius gerügt hatte[2]), war seitdem nur weiter geschritten. Der königliche Canzler Rudolf, als Reichsstatthalter der Lombardei und der Mark Treviso, in dem Patriarchate von Aquileia und der Romandiola, ertheilte Hern Obizzo dem Markgrafen von Este und Ancona, im Namen des Königs Rudolf, feierlich die Lehen seiner Besitzungen[3]). Von demselben wurden mehrere andere Städte und Schlösser des Kirchengebiets in Eid und Pflicht genommen[4]). In dieser Lage sandte König Rudolf den Bruder Edmund, welcher Vorstand[5]) des Predigerordens in teutschen Landen gewesen, mit geheimen Aufträgen an den römischen Hof[6]), und bezeichnete zur Unterhandlung mit Karl von Sicilien den Bischof Heinrich von Basel[7]). Zugleich wurden Canzler Rudolf und Graf Heinrich von Fürstenberg aus Italien zurückgerufen[8]), und hierauf vom Könige bei Verlust seiner Huld[9])

Schreiben der Cardinäle Viterbo 27 Heum. 1277, bei Raynald. 1277, n. 48, gibt von »Novit siquidem« bis »voluerit adimplere« den Inhalt wortgetreu wieder.

1) Urk. im Lateran 17 März 1276: Palacky daf. 372.

2) S. die Urk. Anm. 10 auf Seite 127.

3) Urk. Ferrara 30 März 1276: Muratori Antiquit. Est. II. 2, 31 bei Lichnowsky Reg. Rud. 328; Böhmer Reichssachen 121.

4) Sie werden beim Jahre 1278 genannt.

5) quondam provincialis. Wohl derselbe Edmund ist am 2 April 1278 zu Colmar: Schöpflin Als. Dipl. II, 17.

6) ad occulta negotia pertractanda: Ann. Colm. 12, 51 f.

7) Gerbert Cod. Epist. 108 ff. gibt eine datumlose Urkunde als Beglaubigungsschreiben (vergl. Böhmer Päpste 227), mit der Vermuthung sie möchte gegen Ende Hornungs ausgestellt sein. Bischof Heinrich ist am 7 Hornung 1276 zu Nürnberg (Lang Reg. Boica IV, 770), zu eben der Zeit da König Rudolf (schon wegen der Sühne der baierischen Herzoge: s. die Anm. 4 auf Seite 150) sich daselbst befand (s. die Urk. der Anm. 11 auf Seite 47); aus dieser Stadt wird Heinrich seine Sendung erhalten haben. Mindestens muß er bereits vor dem 4 April 1276 aufgebrochen sein; sonst würde er gewiß, wenn auch nicht als Ordinarius loci, bei der Taufe des Königssohnes genannt: s. die Anm. 5 auf Seite 130.

8) Wohl daraus zu schließen, daß Beide am 2 Brachm. 1276 zu Bozen sind: s. die Urk. Anm. 9 auf Seite 32.

9) sub obtentu gratiae nostrae.

der Stadt Piacenza geboten, den mit dem Grafen Ubertino Lando, dem ausgewiesenen Haupte der Wibelingen[1]), noch[2]) durch den Canzler und Graf Heinrich und einen päpstlichen Caplan[3]) zur Ehre Gottes, der römischen Kirche und des römischen Reiches, vermittelten Frieden in allen Theilen zu halten[4]). In offener Fehde um die Herrschaft über Meiland standen die Torriani und Visconti[5]), und die den erstern vom Könige gesandten Hülfsvölker waren Theilnehmer und Zeugen blutiger Auftritte[6]).

Inzwischen hatte Papst Innocentius der Fünfte, sobald Bischof Heinrich von Basel in Rom eingetroffen war, die Verhandlungen mit König Karl von Sicilien eröffnet, ohne den von ihm gewünschten glücklichen Ausgang zu erleben[7]). Papst Adrianus der Fünfte, der gleich seinem Vorfahren den König Rudolf zu Lausanne kennen gelernt[8]), und die Wiederaufnahme der Berathungen unter seinen Augen in Viterbo angeordnet hatte, wurde eben so schnell hinweggerafft[9]). Unter diesen Umständen verließ Bischof Heinrich den römischen Hof, und langte krank wieder in Basel an[10]); von seinen Hausgenossen starben neun[11]). Mittlerweile wurde in der Stadt Basel, wie unter Gregorius dem Zehenten vom Prior der Prediger[12]), so durch Bruder Eberhard desselben Ordens unter Innocentius dem Fünften das Kreuz gepredigt; Viele empfiengen das Zeichen des Heils zur Fahrt über Meer[13]).

---

1) Vergl. Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 217.

2) pacem vestram, dudum in ipsa vestra civitate actore Domino factam.

3) Arditionem primicerium Mediolani (ecclesiae Mediolanensis).

4) Urk. Ulm 21 Heum. 1276: Campi II, 490. Vergl., der Anm. 8 auf Seite 133 wegen, die am nämlichen Tage ausgestellte Urk. Anm. 3 auf Seite 33.

5) Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 216 f.; Leo Gesch. v. Ital. III, 223 f.

6) Ann. Colm. 12, 25 ff.

7) Das Schreiben der Cardinäle an König Rudolf (s. vor Anm. 1 auf Seite 133): Raynald. 1277, n. 48 extr.

8) Vergl. die Anm. 8 auf Seite 119, und Anm. 3 auf Seite 121.

9) Das Schreiben der Cardinäle (s. die Anm. 7): Raynald. ibid. n. 49 init.

10) Am 17 Herbstm. 1276.

11) Ann. Colm. 13, 21 f.

12) Am Feste von Kreuzerfindung (3 Mai) 1275: Ibid. 11, 45.

13) Am 3 Brachm. (wenn III, statt des unrichtigen VII, Non. Junii gelesen wird) 1276: Ibid. 13, 2 f.

Wohl sandte König Rudolf dem zu Pisa versammelten Capitel der Prediger dreißig Mark[1]; aber am römischen Hofe war er durch niemand vertreten, als Johannes der Einundzwanzigste gewählt wurde[2]. Dieser Papst erneuerte beim Könige die Beschwerde über das, was die Abgeordneten desselben im Kirchengebiete unterfangen, und verlangte eine Erklärung, daß es aus Irrthum geschehen sei und die aufgenommene Huldigung von ihm nicht gutgeheißen werde[3]. Zugleich sandte Johannes an König Rudolf einen Minderbruder[4] mit dem Begehren, daß er zur Fortsetzung der abgebrochenen Unterhandlungen vollmächtige Boten ernenne, und die Zeit ihrer Ankunft voraus einberichte, um auch die Boten des Königs Karl von Sicilien bescheiden zu können; inzwischen solle der König die Fahrt nach Italien, wofern sie bereits unternommen wäre, wieder einstellen und überhaupt den Zug nicht vornehmen, bis die Verhandlungen geschlossen seien und ihm über seine Ankunft der Wille des apostolischen Stuhls durch Boten und Briefe eröffnet werde[5]. Hierauf sandte Rudolf den Bischof Heinrich von Trient an den päpstlichen Hof[6]. Auf diese Weise wurde hauptsächlich durch den schnellen Todfall dreier Päpste nicht nur die Kreuzfahrt ins heilige Land, sondern selbst der Empfang der Kaiserkrone in ungewisse Ferne gerückt; mittlerweile, noch bevor Papst Johannes seine Schreiben erlassen, war der Reichskrieg wider König Otakar von Böhmen erhoben, und König Rudolf stand bereits im Herzogthum Oesterreich. Es war aber die Lage der österreichischen Lande folgende.

---

[1]) Dem Capitel der Minderbrüder, das zu Basel gehalten wurde, verabreichte (ministravit) die Königin 10 Mark. Ibid. 6—9.

[2]) Das Schreiben der Cardinäle (s. vor Anm. 1 auf Seite 133): Raynald 1277, n. 49 med.

[3]) Urk. Viterbo 16 Winterm. 1276: Palacky Ital. Reise Reg. 373.

[4]) fratrem Bartholomaeum de Amelia. Es ist wohl derselbe, den die Anm. 1 auf Seite 13 nennt; dann müßte er dort Bote Gregorius des Zehenten gewesen sein.

[5]) Urk. Viterbo 16 Winterm. 1276: Palacky das. 374, der das vollständige Datum hat; den nähern Inhalt gibt das Schreiben der Cardinäle (s. vor Anm. 1 auf Seite 133): Raynald. 1277, n. 49 und 50.

[6]) Raynald. ibid. n. 50.

Friderich der Streitbare, Herzog von Oesterreich und Steier, Herr in Krain, der windischen Mark und zu Portenau, Leupolds[1] des Glorreichen Sohn, hatte an der Leitha, siegend in der Schlacht wider die Ungarn, durch gewaltsame Hand frühzeitigen Tod gefunden[2]. Mit ihm, der aus dreimaliger Ehe keine Kinder hatte, erlosch der Mannsstamm der Herzoge aus dem Hause Babenberg: einzig zwei Schwestern, Margarita die Witwe Königs Heinrich, Sohns des Kaisers Friderich des Zweiten, und Constantia Gemahlin des Markgrafen Heinrich von Meißen, überlebten den Herzog; auch Heinrich, Friderichs vor ihm verstorbener älterer Bruder, hinterließ nur eine Tochter, Namens Gertrud. Da sprach der, des Kaiserthums bereits verlustig erklärte, Friderich der Zweite die Lande Oesterreich und Steier als dem römischen Reiche heimgefallene Lehen an, und setzte zuerst den Grafen Otto von Eberstein als Pfleger über beide Herzogthümer, hierauf den Grafen Meinhard von Görz über die Steiermark[3], über Oesterreich den Herzog Otto von Baiern. Gegen diesen Versuch neuer Machtvermehrung Friderichs erhob sich, dem Entsetzten keine Reichsgewalt mehr einräumend, Papst Innocentius der Vierte und rief die Könige Bela von Ungarn und Wenceslaw von Böhmen zur Hülfe auf. Zu gleicher Zeit kehrte Margarita einst römische Königin aus Trier, wo sie seit dem Tode ihres Gemahls in stiller Verborgenheit lebte, vom Papste ermuntert nach Oesterreich zurück; auch Gertrud, die ihren Gemahl Ladislaw Markgrafen von Mähren, des böhmischen Königs ältern Sohn,

---

1) Er stirbt am 28 Heum. 1230: Chmel Notizenblatt f. österreich. Gesch. u. Lit., Nov. 1843, Reg. Herz. Leup. 158.

2) Am 15 Brachm. 1246: Hermanni Altah. Abb. Annales apud Oefele I, 674, a; Friderich war am 15 Brachm. 1211 geboren, also nur 35 Jahre alt: Lichnowsky Gesch. des H. Habsb. I, 425, Anm. 5. — Vergl. Friderichs (wenn ächte) Urk. Niwenstat sub castris in nocte sancti Viti (vom 14 auf den 15 Brachm. 1246): Chmel Notizenblatt, Juli 1843, Reg. Herz. Frid. 90. Darin sagt er: cum presens scriptum tibi porrigitur, forte tunc non sumus; und tempore nostri conflictus cum Hungaris, ut scis, habendi.

3) Urk. Fogia im Weinm. 1249: Chmel Der österreichische Geschichtsforscher I, 570.

kürzlich verloren hatte[1]), trat mit Ansprüchen auf die Herzogthümer auf. Als letztere unlang darnach in Herman Markgrafen von Baden einen zweiten Gemahl erhielt, nannte sich dieser sogleich Herzog von Oesterreich und Steier[2]), ohne jedoch zu allgemeiner Anerkennung zu gelangen; denn auch für Margarita hatte sich ein Anhang gebildet. In der über den manigfaltigen Ansprüchen entstandenen, und durch Angriffe von Außen und Parteiung im Innern mehr und mehr zunehmenden, Verwirrung flüchtete sich Gertrud nach Meißen, während Margarita im Lande blieb; bald hierauf starb Markgraf Herman[3]), nach ihm Friderich der Zweite[4]). Die von ihm gesetzten Pfleger waren schon früher zurückgetreten, oder ihre Gewalt erlosch mit seinem Tode[5]).

Da entschieden sich die Landherren Oesterreichs, unbekümmert um den Reichsverband, für freie Wahl eines Herzogs, und beschlossen sofort eine Botschaft an Constantia's Gemahl den Markgrafen von Meißen, ihn um einen seiner Söhne Albrecht oder Dietrich zu bitten. Die Boten jedoch, ihren Weg durch Böhmen nehmend, wurden zu Prag (nicht ohne Anschein früherer Verabredung) vom Könige Wenceslaw, der sich bereits mit dem Markgrafen Heinrich um seiner Gemahlin Ansprüche auf Oesterreich abgefunden hatte[6]), für den eigenen Sohn Otakar gewonnen.

---

[1]) Er stirbt am 3 Jänner 1247: Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 128; nach Kurz Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I, 3 am 16 Jänner.

[2]) Nos Hermannus d. g. dux Austrie et Stirie, et marchio de Baden; gestattet dem Kloster Zwetl freie Salzfuhr per terre nostre districtum. Urk. in civitate Wiennensi 21 Herbstm. 1249: Ludewig Reliq. IV, 44. Lichnowsky das. I, 428, Anm. 30, führt noch eine frühere Urk. Krems 30 Augustm. 1249 an.

[3]) Am 4 Weinm. 1250: Herm. Alt. Abb. Annal. apud Oefele I, 674, a.

[4]) S. die Anm. 5 auf Seite 5, und Anm. 7 auf Seite 6.

[5]) Ausführlicheres über diesen Zeitabschnitt, mit Hinweisung auf die Quellen, gibt Lichnowsky Gesch. I, 165—175; vergl. auch Kurz Oesterr. unt. d. Kön. Ott. u. Albr. I, 2—8, und Palacky Gesch. II, 1, 127 f. und 136 f.

[6]) Den Zusammentritt beider Fürsten beweiset des Markgrafen Urk. Bürglitz (in Burgilino) 9 Augustm. 1251 (praesentibus domino meo Rege Bohemiae, et multis aliis): Palacky das. 140, Anm. 202. Die Art des Abfindens wird ersichtlich aus der, im dritten Bande vorkommenden, Urk. 29 Brachm. 1300.

Dieser, an Ladislaws seines verstorbenen Bruders Statt Markgraf von Mähren, noch vor kurzem als jüngerer König in offenem Kriege wider den Vater, hatte seit der Sühne mit demselben in jüngster Zeit einen glücklichen Einfall nach Baiern unternommen, und den Herzog Otto genöthigt sein Kriegsvolk aus Oesterreich zurückzuziehen. Nunmehr, sobald den heimkehrenden Boten die Mehrheit der Landherren beigestimmt, brach Otakar mit zahlreichem Gefolge und vielem Gelde ungesäumt auf, und betrat von niemand gehindert das Herzogthum; auch die Hauptstadt Wien öffnete dem Heranrückenden die Thore, und unterwarf sich ihm als ihrem Herrn [1]). Um sich gegen allfällig widerstrebende Landherren zu sichern, nahm der kaum dreiundzwanzigjährige Otakar die wohl noch einmal so alte Margarita zur Gemahlin [2]), und empfieng aus ihrer Hand die kaiserlichen Freiheitsbriefe ihres Hauses; auch Papst Innocentius hob die dieser Ehe wegen Blutsverwandtschaft und Verschwägerung entgegenstehenden Hindernisse, jedoch nur unter der Bedingung, daß Otakar sich anheischig mache, der Kirche und dem römischen Könige Wilhelm Beistand zu leisten [3]). Eine solche Erklärung stellte der junge Fürst bereitwillig aus [4]).

Während dieses in Oesterreich vorgieng, hatten die Steierer, ebenfalls nach eigener Wahl einen Herzog suchend, sich an Heinrich den jüngern Sohn des Herzogs Otto von Baiern gewandt; allein König Bela von Ungarn, dessen Tochter Elisabeth Heinrichs Gemahlin war, und bei welchem Gertrud von Oesterreich, aus Meißen zurückgekehrt, Aufnahme und einen dritten Mann [5]) gefunden, benützte diesen Anlaß die Steiermark dem

[1]) Am 6 Christm. 1251.

[2]) Verlobung am 11 Hornung, Vermählung am 8 April 1252.

[3]) Urk. 4 und 5 Heum. 1253: Palacky Ital. Reise Reg. 224 und 225.

[4]) Urk. 17 Herbstm. (als Regis Bohemiae filius) und 8 Winterm. (als heres et dominus Regni Bohemiae) 1253: Das. 229 und 230. Böhmer Reichssachen 20 gibt den erstern Brief, nach Boczek Cod. Morav. III, 173, aus Krems vom 2 Herbstm. Otakar (dux Austrie et Styrie, et marchio Moravie) hat zu Krems am 5 Brachm. 1253 den Grafen Otto von Hardeck, Albero von Kunring, Kunrad von Himberg (Hintperg) und mehrere andere Landherren um sich: Chmel Notizenblatt 1843, S. 71. — Ausführlicheres über diese Jahre geben Lichnowsky Gesch. I, 176—183; Kurz Oest. unter Ottok. I, 9—13; Palacky Gesch. II, 1, 129—136 und 137—142.

[5]) Roman, Sohn Daniels Romanowitsch Königs von Halitsch.

eigenen Hause zu gewinnen. Seinerseits war Otakar bereits in das Herzogthum gerückt, um dieses noch kürzlich unter demselben Herrscher mit Oesterreich verbundene Land wiederum damit zu vereinigen; als König Bela mit Baiern und andern Verbündeten in so zahllosen Haufen Oesterreich, Steier und Mähren überfiel und eine so furchtbare Verheerung überall um sich verbreitete, daß Otakar, durch seines Vaters plötzlichen Tod [1]) nunmehr König von Böhmen, zu erfolgreichem Widerstande nicht hinlänglich gerüstet und vom apostolischen Stuhle wiederholt zum Frieden ermahnt [2]), sich endlich zu einem Vergleiche verstand, nach welchem der größere Theil der Steiermark an Ungarn gehören, Bela für Gertrud sowie Otakar für seine Gemahlin die Entschädigung ihrer Ansprüche übernehmen sollte [3]), und hierauf letzterer auf den Namen eines Herzogs von Steiermark verzichtete [4]). Indessen nach dem Friedensschlusse König Otakar wider die heidnischen Preußen einen kurzen [5]), jedoch glücklichen Kreuzzug unternahm, auf welchem dem Sieger zu Ehren Königsberg gegründet wurde [6]), dagegen bei einem zweiten Einfalle in Baiern zu Mühldorf eine schimpfliche Niederlage erlitt [7]), genoß Oesterreich in Folge des von Otakar gebotenen Landfriedens sechs Jahre lang vollkommene Ruhe. Diese ward gestört, als die Steierer, der ungarischen Herrschaft unter Bela's Sohne dem Herzog Stephan längst überdrüssig, in allgemeinem Aufstande die Ungarn vertrieben, und hierauf sich um Otakars Unterstützung mit solchem Erfolge bewarben, daß in kurzem Böhmen und Ungarn, nach ungewöhnlichen Rüstungen von beiden Seiten, zum zweiten Male wider einander im Felde standen. An der Marchegg gewann Otakar

---

[1]) Er stirbt am 22 Herbstm. 1253.

[2]) Urk. 1 Heum. 1253 und 2, 4 und 6 April 1254: Palacky Ital. Reise Reg. 223 und 235—237.

[3]) Urk. Ofen (apud Budam) 3 April 1254: Kurz das. II, 171 ff.

[4]) Im Mai 1254.

[5]) Anwesenheit zu Breslau 25 Christm. 1254, Wiedereintreffen zu Troppau am 6 Hornung 1255.

[6]) Auch Braunsberg wurde nach Bischof Bruno von Olmütz benannt.

[7]) Am 25 Augustm. 1257.

die entscheidende Schlacht[1]); Steiermark wurde wieder mit Oesterreich vereinigt. Mit der Siegesnachricht an Papst Alexander den Vierten verband König Otakar, dessen mehr als achtjährige Ehe mit Margarita unfruchtbar geblieben, die angelegene Bitte, es möchte der apostolische Stuhl den von ihm außer der Ehe gezeugten Kindern das Mal ihrer Geburt tilgen; diesem Gesuche willfahrte der Papst[2]), jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß der Sohn Nicolaus königlicher Ehre und der Nachfolge im Reiche nicht fähig sein solle[3]). Nach diesem suchte der König und erhielt durch die Bischöfe des Landes und mit Margarita's eigener Zustimmung die Trennung von ihr[4]), vermählte sich unlang darnach[5]) mit Kunegundis[6]) einer Enkelin des Königs Bela, und empfieng dann zu Prag mit der Königin aus der Hand des Erzbischofs Werner von Mainz die Krone des Reichs[7]). Papst Urbanus der Vierte, Alexanders Nachfolger, ertheilte der Scheidung von

[1]) Am 12 Heum. (feria secunda, in die S. Margar. Virg.) 1260: Hermanni Alt. Abb. Annales apud Oefele I, 681, a. Böhmer Reichssachen 80 gibt den 13.

[2]) Urk. 6 und 7 Weinm. 1260: Palacky Ital. Reise Reg. 274 und 276.

[3]) Urk. 21 Weinm. 1260: Das. 277 f.

[4]) Sie verließ Prag am 18 Weinm. 1261, und zog nach Krems, wo sie am 28 Weinm. 1267 starb. Margarita nannte sich fortwährend Romanorum quondam regina, ducissa Austrie et Stirie. Urk. 1267; ind. 7: Ludewig Rel. IV, 51.

[5]) Zu Preßburg am 24 Weinm. 1261.

[6]) Sie war eine Tochter des russischen Fürsten Rostislaw von Halitsch und der ungarischen Königstochter Anna: letztere heißt, in einer Urk. Prag 15 Heum. 1262 als erster Zeuge ihrer königlichen Tochter, venerabilis mater nostra domina Anna de Galatia, de Machow et de Rodna: Palacky Ueber Formelbücher S. 232 und 234.

[7]) Am 25 Christm. 1261. Vergl. über den Krönungstag und den Erzbischof Werner die Urk. 6 Weinm. 1260: Palacky Ital. Reise Reg. 275; und die Urk. Prag 27 Winterm. und (zweimal) 25 Christm. 1261: Gudenus Cod. Dipl. I, 691—694. Nach dem letzten Briefe gab König Otakar dem Erzbischofe pro iure suo centum marcas auri; daß diese Summe das gewöhnliche Krönungsgeschenk sei, erfährt Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 375, Anm. 447, erst bei Gelegenheit der am 1 Brachm. 1297 vorkommenden Feierlichkeiten. Daß die Bisthümer Prag (für Böhmen) und Olmütz (für Mähren) dem Erzstuhle Mainz unterstellt waren, zeigen die Urk. 1228 bei Gudenus Cod. Dipl. I, 500, und Urk. 27 Herbstm. 1336 bei Würdtwein Subsid. Dipl. V, 196.

Margarita und der neuen Verbindung mit Kunegundis die apostolische Genehmigung[1]).

Bald nach diesem griff König Otakar in die Angelegenheiten Kärnthens ein. Herzog Bernhard hatte, als er starb[2]), von seiner Gemahlin einer Schwester des Königs Wenceslaw von Böhmen zwei Söhne hinterlassen. Indessen Ulrich, der ältere, die Verwaltung des Herzogthums übernahm, sicherte er seinem jüngern Bruder Philipp, der dem geistlichen Stande bestimmt war, allein keine Weihen empfieng, nicht nur in Kärnthen, Krain und der windischen Mark einzelne Güter, sondern auch die Erbfolge seiner Lande zu, wofern er selbst kinderlos bleiben sollte[3]). Obschon nun Herzog Ulrich in zwei Ehen wirklich keine Nachkommen erhielt, setzte er gleichwohl unlang nach Wiederholung seines Versprechens, von König Otakar gewonnen, diesen letztern zum Erben aller seiner Besitzungen und Rechte ein[4]); Philipp, einst an das Erzbisthum Salzburg erwählt, aber dessen längst verlustig, wurde, um seine Zustimmung zu erhalten, auf Ulrichs und Otakars Verwendung zum Patriarchen von Aquileia befördert[5]). Sobald jedoch Herzog Ulrich starb[6]), griff der Erwählte zu den Waffen, gewann Kärnthen und behauptete sich eine Zeit lang, bis König Otakar mit Heeresmacht erschien und die Lande sich schnell unterwarf. Hierauf gab dieser, um jede ebenbürtige Erbfolge zu verunmöglichen[7]), die herzogliche Witwe Agnes, Hermans von Baden und Gertruden von Oesterreich Tochter, dem Grafen Ulrich von Heunburg einem Steierer Dienstmanne zur Ehe. Ihren Bruder Friderich, der sich bei seiner Mutter in Judenburg und

---

[1]) Urk. 20 April 1262: Palacky It. R. Reg. 280. — Ausführlicheres über diesen Zeitabschnitt geben Lichnowsky Gesch. I, 183—197; Kurz Oest. unter Ottok. I, 13—21; Palacky Gesch. II, 1, 142 f., 144 ff., 163—168 und 170—190.

[2]) Am 10 Jänner 1256.

[3]) Am 4 April 1256 und 2 Mai 1267.

[4]) Am 4 Christm. 1268: Palacky daf. 203. Böhmer Reichssachen 96 verzeichnet die Urkunde, nach Lambacher österreich. Interregnum 50, aus Podiebrad vom 4 Christm. 1267.

[5]) Am 23 Herbstm. 1269.

[6]) Am 27 Weinm. 1269.

[7]) Ad generis depressionem: Anon. Leob. apud H. Pez I, 832, D.

selbst in Otakars Umgebung befunden[1]), hatte der König, als der heranwachsende Jüngling sich Herzog von Oesterreich und Steier nannte, von seiner Seite und aus dem Lande gewiesen; worauf Friderich in Baiern, dessen Herzoge mit Otakar in Feindschaft standen, sich dem jungen Kunrad Friderichs des Zweiten Enkel anschloß, und bald darnach zu Neapel mit demselben auf dem Blutgerüste fiel. Philipp von Kärnthen aber, aller Mittel zum Widerstande beraubt, erhielt, nachdem er über das von seinem Bruder Herzog Ulrich hinterlassene Erbe einen Verzichtbrief ausgestellt[2]), vom Könige Otakar Aufenthalt und Auskommen zu Krems. An dem Gange der letztern Ereignisse hatte, nach dem Tode seines Vaters Bela, König Stephan von Ungarn für oder wider Philipp soviel Antheil genommen, daß er zu König Otakar vorerst freundlich stand, bald aber in so entschiedener Feindseligkeit, daß Einfall und Schlacht, Friedensschluß und neuer Krieg in wenigen Monaten sich folgten, und Otakar in wiederholten Zügen unter König Stephan und, als dieser unerwartet starb, unter dessen noch minderjährigem Sohne Ladislaw, mit überlegener Macht und Kriegskunde, erobernd und verwüstend weit in das feindliche Gebiet vordrang[3]). Diese Demüthigung der Ungarn war eben erfolgt, als die geistlichen und weltlichen Kurfürsten des Reichs zur Wahl eines römischen Königs schritten.

Zum römischen Reiche und dessen Wahlfürsten war König Otakar bisher in folgenden Verhältnissen gestanden. Im sechsten Monate nachdem König Wilhelm, den zu unterstützen Otakar

---

1) Er ist Zeuge bei Otakar, als Fridericus filius dominae Gertrudis ducissae de Judenburch, noch in einer Urk. Pisek 23 Mai 1261: Palacky Gesch. II, 1, 191. In der Urk. in Voitsperch 10 Jänner 1255 (Chmel Notizenblatt 1843, S. 71 f.), durch welche Gertrud, nach dem Vorgange Friderichs ihres Vatersbruders, Witigoni scribe Stirie, fratrique suo Rudegero et suis heredibus das Schloß Haldenrain verleiht, nennt sie sich ducissa Austrie et Stirie.

2) resignavit omnia, privilegio de ducatu Carinthiae misso in Bohemiam: Anon. Leob. ibid. 831, D.

3) Vergleiche die Anm. 6 auf Seite 72, und Anm. 1—8 auf Seite 73. — Ausführlicheres über diese Jahre, mit Hinweisung auf die Quellen, geben Palacky Gesch. II, 1, 170, 172, 197, 203 f. und 208—227; Lichnowsky Gesch. I, 206—214; Kurz Oest. unter Ottok. I, 23—26.

dem Papste angelobt, durch die Friesen gefallen war, kam Erzbischof Kunrad von Cöln, wie man glaubte, zu Besprechung der Reichsangelegenheiten [1]) nach Prag, und verweilte da über drei Wochen [2]) ohne einen sichern Erfolg [3]); denn als das Jahr darnach die Kurfürsten, zwiespältig, sich für Richard von Cornwal oder Alfons von Castilien erklärten, benahm sich der böhmische König so, daß die beiden Erwählten seine Stimme für sich zählten [4]). Nach diesem, als König Alfons bereits in das fünfte Jahr sich fern von Teutschland hielt, Richard seinerseits nach zweimaliger Anwesenheit zum zweiten Male sich wieder in England befand [5]), und mehrere Kurfürsten in Friderichs des Zweiten Enkel dem jungen Kunrad die Möglichkeit eines einwähligen Königs zu erblicken glaubten, setzte Werner von Eppenstein der neue Erzbischof von Mainz Tag und Ort zur Wahl an, und lud mit den übrigen Kurfürsten auch den König von Böhmen ein [6]). Es geschahen diese Dinge zu eben der Zeit, als Otakar, nachdem er mit Waffengewalt die Mark Steier mit Oesterreich vereinigt, den jungen hochstrebenden Friderich Sohn der Herzogin Gertrud aus dem Lande entfernt, und sich von seiner Gemahlin Margarita von Oesterreich getrennt hatte, eine zweite Ehe schloß, mit der Königin Kunegundis durch Erzbischof Werner die böhmische Krone empfieng, und für Scheidung und neues Ehebündniß die apostolische Gutheißung nachsuchte. Papst Urbanus

---

[1]) ut credimus, cum Principe Bohemiae de Imperio tractaturus: Cosmae Prag. Continuatores apud Scriptores Rer. Bohemicar. I, 389. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 168 sagt geradezu, der Erzbischof habe dem Könige die römische Krone angetragen. Diese Ansicht theilt auch Böhmer Reichssachen 50, indem er aus Joh. Victor. in seinen Fontes Rer. Germanicar. I, 289, der jedoch die Reise des Erzbischofs nicht erwähnt, dagegen sagt quidam regem Bohemie Ottakarum elegerunt, dessen abschlägige Antwort anführt: se data sibi divinitus gloria contentari (der Anon. Leob. hat die Stelle nicht).

[2]) Vom 17 Heum. bis 10 Augustm. 1256: Cosmae Prag. Continuat. ibid. 388 f.

[3]) Sei es daß Kunrad dem Böhmen das Reich anbot, dieser aber es ausschlug, oder daß der Erzbischof ihn für einen künftigen König gewinnen wollte.

[4]) Vergl. die Anm. 7 und 8 auf Seite 9, und die Anm. 3 auf Seite 145.

[5]) Vergl. Böhmer Regesten und Gebauer Leben Richards.

[6]) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 144, die jedoch keine nähern Umstände angibt.

der Vierte, dem zu seiner großen Freude Otakar das Vorhaben der Fürsten entdeckte, säumte nicht, ohne daß er von einer neuen Wahl den König gerade abhielt[1]), ihm und sämmtlichen Kurfürsten des jungen Kunrads Erhebung bei Strafe des Banns zu untersagen[2]). Richard aber, durch eilige Botschaft nach Teutschland gerufen[3]), stellte zu Achen für Otakar[4]) die Erklärung aus, daß er nicht nur ihn mit den Fürstenthümern des Königreichs Böhmen und der Markgrafschaft Mähren und allen Lehen, die zu diesen beiden ihm angestammten Fürstenthümern gehören, belehne, sondern auch das Herzogthum Oesterreich und die Markgrafschaft Steier, diese beiden dem Reiche heimgefallenen Fürstenthümer[5]), ihm und seinen Erben als Lehen ertheile[6]). Als hierauf nach kurzer Anwesenheit Richard zum dritten Male England besuchte, und dort theils in Kriegsgefangenschaft theils sonst in die heimischen Händel verwickelt solange hingehalten wurde, daß er sechsthalb Jahre Teutschland nicht wieder betrat[7]), während

---

[1]) si ullo umquam tempore electioni faciendae de Rege Romanorum te interesse contigerit.

[2]) Urk. (an Otakar) Viterbo 3 Brachm. 1262: Raynald. 1262, n. 5—8.

[3]) Urk. (Richards an seinen Bruder König Heinrich von England) Walingford 11 Mai (1262): Foedera I, 420; Gebauer Leb. Rich. 380.

[4]) cum nullius gratificationis muneribus (diese Worte deutet Palacky Gesch. v. B. II, 1, 190 f. auf die Käuflichkeit der übrigen Kurfürsten), sed propriae duntaxat virtutis et liberalitatis instinctu pellectus, liberaliter ad nostri cultum dominii sit conversus, et promittat regaliter deinceps nostrae devotionis obsequiis et mandatis constanter et fideliter adhaesurum. Otakar hat es also, ungeachtet der Urk. Anm. 7 auf Seite 9, bis dahin noch nicht gethan!

[5]) illos duos nobiles Principatus, ad manum Imperii et ad nostram de iure libere devolutos. Nach dieser Ansicht — (und sie ist wohl die einzig richtige) — konnte also Otakar Oesterreich (und Steier) weder vermöge seiner Wahl (durch die Landherren), noch als Erbe (von seiner, nunmehr von ihm geschiedenen, Gemahlin Margarita) ansprechen, auch nicht als erobertes Gut mit Recht behaupten.

[6]) Urk. Achen 9 Augustm. 1262: Gebauer Leb. Rich. 424 f.; Vollständige Beantwort. 143 f. Wenn man auch die Aechtheit dieser Urkunde nicht bestreiten will, und selbst zugeben kann, daß sie für Richard und Otakar bindend war, so folgt nur um so mehr daraus, daß der König von Böhmen nach den Reichsgesetzen bei einem künftigen römischen Könige die Belehnung nachsuchen mußte.

[7]) Vom 10 Hornung 1263 (Ankunft in England) bis 4 Augustm. 1268 (Abreise nach Teutschland).

auch Alfons von Caſtilien ſtetsfort in ſeinem Königreiche verblieb, kehrten die Kurfürſten zu dem frühern Gedanken zurück, den nunmehr heranwachſenden Herzog Kunrad an das römiſche Reich zu wählen. Papſt Clemens der Vierte, der anfänglich weder Alfons noch Richard zu wollen ſchien, ſondern einen Dritten[1]), bald aber und wiederholt ſich gegen den jungen Kunrad erklärte[2]) und zwiſchen den beiden Erwählten einen Ausſpruch zu thun ſich vornahm, gab endlich, als die Kurfürſten der langen Verzögerung müde zu einer neuen Wahl ſchreiten wollten, dem Könige von Böhmen, der dieſes dem Papſte einberichtet und um Verhaltsbefehle gebeten hatte, unter vielen Worten die einfache Erklärung: Da Otakar nach einander für Alfons und Richard geſtimmt, ſo müſſe dieſes mindeſtens für den einen von Beiden gültig ſein, und er möge nicht zur Wahl eines Dritten Hand bieten[3]). Wenige Tage bevor dieſes Schreiben erlaſſen wurde, hatte König Karl von Sicilien, mit welchem ein Verwandtſchaftsbündniß zu ſchließen der König von Böhmen ſich noch kürzlich nicht abgeneigt zeigte[4]), die beiden Jünglinge Kunrad und Friderich öffentlich enthaupten laſſen[5]); bald auch ſtarb Papſt Clemens[6]), ohne einen Spruch gethan zu haben.

---

1) Nec agimus de eius (des Königs Alfons) adversario (Richard) praeferendo, qui captivus ab alio detinetur, sed de tertio potius ad exaltationem fidei cum nostra (prout iuris est) providentia assumendo; quem timemus a principibus Alemanniae contra Deum in sedis apostolicae praeiudicium, ipsiusque Regis et adversarii contemptum, non tam eligi quam intrudi. Raynald. 1265, n. 58.

2) Urk. Viterbo 8 Mai 1266: Ibid. 1266, n. 36, und an verſchiedenen andern Orten; Fleury Hist. Eccl. XVIII, 121 ff.; Gebauer Leb. Rich. 229 f.

3) Siquidem ignorare non debes, quod, cum in utrumque dictorum Electorum tua vota, licet successive, direxeris, illorum saltem alterutrum velut efficax tibi tertio consentiendo in alterum revocare non licet; sed est potius, dum de illorum iuribus pendet discussio, ab electione tertii abstinendum. Urk. Viterbo 7 Winterm. 1268: Raynald. 1268, n. 43—46.

4) Vergl. des Papſts zwei Urkunden 3 April (an Böhmen) und 14 Weinm. (an König Karl) 1268: Palacky Ital. Reiſe Reg. 319 und 320.

5) S. die Anm. 1 auf Seite 8. Von ebendemſelben Tage iſt der Beiden frommer letzter Wille, in welchem Kunrad natus olim domini Cunradi filii quondam domini F. ill. Rom. Imperatoris, und Friderich dux Austriae heißt. Zwei Urk. Neapel 29 Weinm. 1268: Hess Prodromus Monumentorum Guelficorum pag. 81 ff.

6) S. die Anm. 3 auf Seite 67.

Nachdem auf diese Weise die Gefahr eines Gegners um die Herzogthümer Oesterreich und Steier beseitigt war, und hierauf Kärnthen mit den damit verbundenen Gebieten gewonnen wurde, waltete Otakar, da auch die jüngst von ihm geschlagenen Ungarn vereinzelt keinen ernsten Widerstand zu leisten vermochten, über weite Länder als der mächtigste Fürst seiner Zeit. Er nannte sich König von Böhmen, Herzog von Oesterreich, Steier und Kärnthen, Markgraf in Mähren, und Herr zu Krain, der Mark, zu Eger und Portenau [1]). Da geschah, daß, wenige Monate nach dem Tode des erwählten römischen Königs Richard [2]), Erzbischof Engelbrecht von Cöln, begleitet von mehrern Edeln, zu König Otakar nach Prag kam und demselben als im Namen der Kurfürsten das Reich antrug [3]). In einer Versammlung seiner

[1]) S. die Anm. 2 auf Seite 73. So, die zwei Urk. Anm. 1 auf Seite 94. So, die Urk. (ohne Ort; für die Predigerinnen zu Minnbach) 15 Christm. 1273: Chmel Notizenblatt 1843, S. 74. Zeugen: magister Vlricus, cancellarius; Otto von Haslau, Otto von Berchtoldsdorf, Rapoto von Falkenberg und Stephan von Meißau. So, die Urk. (für Zwettl) Wien 3 Mai 1274: Ludewig Reliq. IV, 46 f. Zeugen: Burchardus marescalcus regni Boh. et capitaneus Anasi, Heinricus iunior de Widra marescalcus Austrie, Leutoldus de Tyrnstein, Stephanus de Missowe, und nach andern Vier die drei Brüder von Potendorf. So, die Urk. (für Melnik) Prag 25 Winterm. 1274: Pelzel Karl der Vierte Urkundenbuch I, 196 f. So, die Urk. (für Reitenhaslach) Prag 15 März 1275: Monum. Boica III, 171. So, die Urk. (für Kloster Neuburg) Znaim 31 Mai 1276: Bern. Pez Thesaur. Anecdotor. Novissim. VI, 2, 130, b. — Den Bürgern von Eger bestätigte Otakar (Bohemie rex, dux Austrie et Styrie, ac marchio Moravie) alle Freiheiten, Rechte und Lehen, welche sie erhalten durch die römischen Kaiser und Könige, so wie durch Palatinum Rheni comitem Ludwicum et Chunradum filium regis Chunradi, und gab ihnen Zollfreiheit durch alle seine Lande. Urk. Eger 9 Mai 1266: Pelzel Karl d. V. Urkundenbuch I, 56.

[2]) Im Augustm. 1272: Cosmae Prag. Continuator. apud Scriptores Rer. Bohemicar. I, 416; Chron. Francisci ibid. II, 26; Chron. Bohemiae apud Ludewig Reliq. XI, 307, das jedoch den Monat nicht angibt. Alle drei Chroniken, von welchen die letztern zwei das erstere ausziehen oder ihm wörtlich nachschreiben, setzen zwar 1271 an, aber sie lassen auch Rudolfs Erwählung im J. 1272 (sequenti anno) vor sich gehen. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 227, der den Chroniken folgt, lobt Otakars Treue an Richard. Gebauer Leben Richards 174 setzt dagegen die Reise des Erzbischofs von Cöln nach Prag, mit Recht, ins J. 1272. Vergl. Böhmer Reichssachen 102.

[3]) rogantes ipsum ex parte Electorum, qui habebant potestatem et ius eligendi in imperatoriam dignitatem, quatenus dignaretur assumere apices imperatoriae dignitatis: Cosmae Prag. Cont. ibid. 417.

Kronbeamteten und Landherren, die er über diese Angelegenheit berufen, erhob sich des Reiches oberster Kämmerer[1]), pries mit vieler Ruhmredigkeit die Größe seines Herrn, und schilderte daß Otakars Name an dem Meere wiederhalle, niemand ihm zu widerstehen wage, alle Fürsten der Erde seiner Winke harren und, wofern er es nothwendig fände, der Kaiser selbst ihm zu Befehl stehen werde; der Kämmerer bat daher den König, den väterlichen Thron nicht zu vertauschen an Völkerschaften, die ihm fremd und manigfaltigen Wechselfällen ausgesetzt seien. Auf dieses lehnte Otakar die Einladung dankend ab und entließ die Boten, nachdem er sie mehrere Tage gastfreundlich bewirthet hatte, mit reichen Geschenken in ihre Heimat[2]); auch spätern Anträgen lieh er kein williges Gehör[3]). Dieser nicht ohne Andeutung, als habe der böhmische König das römische Reich nicht vonnöthen, öffentlich erklärten Ablehnung widersprachen die von Otakars vertrautestem Rathe in geheimer Mittheilung an Papst Gregorius eröffneten Ansichten, daß das römische Reich eines gewaltigen Kaisers bedürfe und gegenwärtig Böhmen allein genugsam Macht besitze[4]). Von den Kurfürsten aber, die ihre eigene und des Reiches Sicherheit durch keinen übermächtigen König gefährden wollten, wurde bei der Vorberathung Otakar nicht in Vorschlag gebracht[5]), und bei der Wahl selbst stimmte weder der Erzbischof von Mainz, der ihn gekrönt, noch Erzbischof Engelbrecht von Cöln, der denselben kürzlich besucht, noch auch sein eigener Schwestersohn[6]) Markgraf Otto von Brandenburg für ihn; vielmehr, um durch alle sieben Stimmen einen einwähligen König zu erhalten, schlossen sie die böhmischen Boten von der Wahlverhandlung aus, und

---

[1]) Andreas nomine: Ibidem; Andreas von Ritschan: Palacky Gesch. v. B. II, 1, 206.

[2]) remunerat Nuncios muneribus magnificis in auro, argento, gemmis pretiosis, annulis, dextrariis, palefridis, et diversis ac variis clenodiis, vestiens ipsos et totam curiam eorum, remisit ad Electores cum uberiori gratiarum actione: Cosmae Prag. Cont. ibidem.

[3]) Ibid. 418.

[4]) S. die Anm. 1—3 auf Seite 74.

[5]) S. die Urk. Anm. 2 und 6 auf Seite 14.

[6]) S. die Anm. 3 auf Seite 12.

erkannten den herzoglichen Brüdern Ludwig und Heinrich von Baiern vermöge ihres Herzogthums ein eigenes Kurrecht zu[1]).

Als nach diesem Vorgange, ungeachtet Otakar dem Erwählten Anerkennung und Huldigung verweigerte, weder Papst Gregorius von dem römischen Könige ablassen wollte, noch auch Rudolf, der als Oberhaupt des Reiches bei geistlichen und weltlichen Fürsten, bei Herren und Städten freiwillige Unterwerfung fand, oder auch (doch selten) Widerspenstige zu Achtung und Gehorsam gegen die Reichsgesetze und den Landfrieden nöthigte, den steigenden Trotz eines auf seine Macht stolzen Vasallen länger ungestraft dulden konnte, wurde der Krieg wider den Böhmen von Tag zu Tag unvermeidlicher[2]). Die Nothwendigkeit dieses endlichen Schrittes ward seit den Verfügungen Königs Rudolf zu Gunsten der Bischöfe, welche in den Herzogthümern Oesterreich und Steier Güter und Rechte besaßen, und nachdem er Philipp von Kärnthen mit diesem Herzogthume und den damit verbundenen Ländern belehnt[3]), von vielen Landherren der genannten Fürstenthümer mit solcher Sicherheit vorgesehen, daß sie nur das Einrücken des römischen Königs erwarteten, um sich von Böhmen abgewandt unter das Reich zu stellen, und Boten und Briefe an Rudolf sendeten, die

1) S. die Anm. 2 auf Seite 5 und die Anm. 1 auf Seite 20.

2) S. oben die ausführliche Darstellung von Seite 79 bis 135. — Die Chronisten, welche in das Einzelne der Verhandlungen nicht zu bringen vermochten, sahen jedoch dem Streite die rechte Seite ab. Eodem anno (1276) inter Rudolfum illustrem Regem Romanorum, et Odoackar Regem Bohemorum, orta est discordia magna pro quibusdam terris et munitionibus pertinentibus Imperio Romano, quas Rex Bohemiae temere et violenter iamdudum possedit: insuper ipsum Regem Romanorum notabiliter contemnens tanquam insanae mentis, cum nec Regem Romanorum nec Dominum, sed Comitem solummodo verbis et literis subsannatorie nominavit. Proinde praefatus Rex Romanorum anno tertio Regni sui congregat exercitum —: Chronicon S. Petri Erfurt. apud Mencken Scriptor. Rer. Germanicar. III, 287, B. Quum illustrem Regem Bohemiae Ottacarum, sibi adhuc resistentem, per plures literas et nuncios vocasset iterum atque iterum ad suam Curiam (more solito aliorum Principum), et ille venire contumaciter recusaret; praefatus Rex Rudolfus contra eum (1276) —: Australis Histor. apud Freher Germanic. Rer. Scriptores I, 327.

3) S. die Anm. 3 auf Seite 88, Anm. 1 auf Seite 89, und Anm. 1—4 auf Seite 106.

ihn zum beschleunigten Aufbruche einluden[1]). Otakar begnügte sich diesen Bewegungen dadurch zu begegnen, daß er das bischöfliche Besitzthum feindlich überzog[2]), und von jenen Landherren, deren Treue ihm verdächtig schien, die Stellung von Giseln verlangte[3]); übrigens besorgte er von Rudolf keinen thätlichen Angriff, zunächst getrost auf seine reichen Hülfsquellen und die bedeutenden Streitkräfte, sowie auf das Bündniß mit Herzog Heinrich von Baiern[4]), der seine Landmarken deckte. Diese Verbindung hatte den nie ganz beigelegten Zwistigkeiten der beiden herzoglichen Brüder[5]) neue Nahrung gegeben. Zwar wurden Verständnisse gesucht[6]), Zusammentritte veranstaltet[7]) und gegenseitig Dienstleute zu Giselschaft bezeichnet[8]), aber der Unfriede zwischen Ludwig und Heinrich dauerte fort; auch der auf dem Reichstage zu Augsburg wider den König von Böhmen und zu Gunsten des Herzogs

1) Anon. Leob. apud H. Pez Scriptor. Rer. Austriacar. I, 839, B und 845, B, wo einige Namen genannt sind (vergl. Lichnowsky Gesch. d. Hauf. Habsburg I, 133): Chronicon Colmar. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 41, 29—33 und 45—50. Die erzählten Umstände stimmen am besten zum J. 1276.

2) Die Anm. 2 auf Seite 92.

3) Chronica Australis apud Freher I, 325, 9—11; Chron. Colmar. apud Urstis. II, 41, 34—44. Die Australis Histor. apud Freher I, 327 will auch noch wissen, daß Otakar quosdam brevigerulos suos (die Rudolfs Briefe trugen), quod dictu nefas est, ad portas civitatis suspenderet.

4) S. die Anm. 4 auf Seite 93

5) Vergl. die Anm. 3 und 4 auf Seite 30; die Folge wird es noch mehr beweisen. Et quia iamdudum nobiles viri Ludwicus et Heinricus Duces Bavariae, hereditate paterna secreta, ad invicem de titulis, videlicet Comitiae Palatii Rheni et Ducatus Bavariae contendebant; gravis inter eos oritur discordia, quae pluribus Principibus et Nobilibus laborantibus ad concordiam non poterat revocari. Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 374, C zum Jahre 1275.

6) Schon am 21 Jänner 1274.

7) Zu Regensburg in der Bittwoche (6—13 Mai) und am Tage nach S. Thomas des Apostels Fest (22 Christm.) 1274. Urk. Regensburg 13 Mai und 23 Christm. 1274: Fischer Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern, Stück V, Seite 241—246 und 239 ff.; erstere ist auch bei Lang Reg. III, 428 verzeichnet.

8) Sie sollten auf den 2 Hornung 1275, Ludwigs zu München und Heinrichs zu Landshut, sich einstellen: die zweite Urk. Anm. 7.

Heinrich ausgefällte Entscheid[1]) hatte keineswegs eine Auflösung ihres Bündnisses zur Folge. Doch ließ sich Heinrich zur Verständigung mit seinem Bruder herbei[2]), als Papst Gregorius nach den zu Lausanne mit dem römischen Könige gepflogenen Verhandlungen an die entzweiten Herzoge den Erzbischof Jacob von Embrun abordnete[3]), und den Bitten des letztern sich König Rudolf selbst und die Bischöfe Berchtold von Würzburg und Leo von Regensburg vermittelnd anschlossen. Vor allem wurde ein Waffenstillstand beredet[4]), zu welchem auch die Landgrafen von Leuchtenberg und König Otakar von Böhmen eingeladen werden sollten[5]); nicht nur ward bald hierauf von den beiden Brüdern die Waffenruhe weiter erstreckt[6]), sondern sie setzten auch, bevor sie den von ihnen anberaumten Zusammentritt[7]) halten konnten, den Entscheid ihrer Streitigkeiten an Bischof Leo von Regensburg und Burggraf Friderich von Nürnberg[8]). Nachdem diese unverweilt Niederlegung der Waffen auf zwei Jahre geboten[9]),

---

[1]) S. die Anm. 6 und 7 auf Seite 106, Anm. 1 — 7 auf Seite 107, und Anm. 1 und 2 auf Seite 108.

[2]) Urk. Straubing 22 Jänner 1276: Lang Reg. IV, 2; Buchner Gesch. v. Baiern V, 177.

[3]) S. die Anm. 3 auf Seite 127. Ohne Zweifel geschah dieses im Einverständnisse mit König Rudolf: vergl. die Urk. Anm. 7 auf Seite 39. Ueberhaupt geht wohl aus allem nicht undeutlich hervor, daß Rudolf den Herzog Heinrich zu schonen suchte; eine Aechtung desselben (s. die Anm. 3 auf Seite 108) ist unter diesen Umständen kaum denkbar, und selbst über Otakar kann in dieser Zeit die Reichsacht noch nicht ausgefällt worden sein.

[4]) Urk. Nürnberg 2 Hornung 1276: Lang Reg. ibid.; Buchner daselbst. Eben damals liehen einem Dienstmanne des Pfalzgrafen Ludwig, der seinem Herrn den Kauf seiner Burg zusicherte, König Rudolf und Burggraf Friderich von Nürnberg zur Bekräftigung ihre Siegel. Urk. Nürnberg 7 Hornung 1276: Fischer Erbfolgsgesch. des Herz. Baiern, Stück V, S. 250 f.

[5]) Buchner ebendas. Da die vorstehende und die drei nächstfolgenden Urkunden noch ungedruckt sind, so läßt sich nicht bestimmen, wie genau oder ungenau die Angaben des angeführten Schriftstellers sind

[6]) Bis zum 24 Brachmonat. Urk. Regensburg 15 Mai 1276: Lang Reg. IV, 10.

[7]) Nach Freising auf den 5 Brachm.: die Urk. Anm. 6. Nach Buchner das. 178 waren die beiden Brüder schon am 18 Hornung in der Gegend von München zusammengekommen.

[8]) Urk. Regensburg 21 Mai 1276: Lang Reg. ibid.; Buchner ebendas.

[9]) a festo S. Michaelis proximo (29 Herbstm.) ad biennium. Urk. Regensburg 21 Mai 1276: Lang Reg. ibid. Nach dem Chron. Salis-

saßen sie mit je einem Edeln und drei Dienstmannen der beiden Herzoge über die einzelnen Streitfragen, sprachen über Schaden, Gefangenschaft, Todtschlag, über Oeffnung der Straßen zu Land und zu Wasser, über Dienstpflicht, Besitzthum und Ansprüche, und ordneten gemeinen Frieden im Lande und die Art der Berechtigung an. Die Herzoge verbrieften den Spruch [1]).

In dieser Sühne war König Otakar nicht eingeschlossen. Vielmehr sandte der römische König den Burggrafen Friderich von Nürnberg an ihn ab [2]), und forderte die Herausgabe der an

burg. und dem Anon. Leob. bei H. Pez I, 375, A und 847, A hat der Unfriede der Herzoge Baierns (ob occasiones varias nach dem erstern, nach dem letztern ob invidiam electionis Rudolfi Regis) dritthalb Jahre gewährt; wird diese Zeit bis zum 29 Herbstm. oder auch nur bis zum 29 Mai 1276 berechnet, immerhin fällt die Verruneinigung der Brüder hinter die Königswahl.

[1]) Urk. Regensburg 29 Mai 1276: Lang Reg. IV, 12; Buchner das. gibt einen Auszug; den weitläufigen Brief, jedoch in einer zuweilen unverständlichen Uebersetzung, hat Fischer Erbfolgsgeschichte des Herzogth. Baiern, Stück V, S. 252—265. Die merkwürdigste Stelle, bei Fischer S. 264, lautet, da sich die Urschrift in München nicht mehr vorfinden soll, in der Uebersetzung wie folgt: „Item von wegen der brieflichen Urkund uns H. Heinrichen „gegeben zu Augspurg von Herrn Rudolph Ro. Kaiser und den Fürsten, so „dazemal entgegen geweſt sind, von wegen der Chur, derhalben zwischen unser „H. Heinrichn und Hern König von Böheim sich Strit gehalten hat, bekönen „wir Herzog Heinrich, daß wir uns nit verzeihen wöllen der Widerbegehrung „und Restitution derselben brieflichen Urkund, und daß wir H. Ludwig in sollich „brieflich Urkund unsern Willen nit gegeben haben, noch mit unsern Willen „beschehen, daß sollich Privilegium seinen Fürgang haben sollt, und so wir „hierüber von unserm Bruder ersuecht werden, sullen wir ihme des Rechtens „und Güte mitseyn". Vergl. Fischer Kleine Schriften I, 31.

[2]) Exacta Curia (das Zeitbuch schildert zuerst den Reichshof zu Augsburg 15 Mai 1275; darauf des Pfalzgrafen Heurath mit einer Tochter des Königs und die Geburt der Söhne Rudolf und Ludwig, dann noch Erinnerung an die Enthauptung der frühern Gemahlin: nunmehr Ex. Cur.) Rex Ulmam venit, et Heinricum (so) Burggravium de Nürnberg dirigit ad Otakerum, poscentem —: Anon. Leob. apud H. Pez I, 843 A. Anno quinto electionis suae (von 1272 gezählt; also im J. 1276) Rudolfus misit nuncios (ohne Benennung) ad Ottakarum Regem Bohemiae, petens —: Cosmae Prag. Contin. apud Scriptores Rer. Bohem. I, 419. Urkundlich ist König Rudolf, und Burggraf Friderich mit ihm, nur am 21 Heum. 1276 zu Ulm (s. die Anm. 3 auf Seite 33); diese Zeit jedoch dürfte für die Sendung zu spät sein. Horneks Reimchronik Cap. 113 — 115, in umständlicher Schilderung dem Anon. Leob. vorangehend, läßt den Burggrafen nach Wien kommen. — Ruht das Erzählte vielleicht auf jenen durch den Reichstagsschluß vom 19 Winterm. 1274 (s. die Anm. 1 — 3 auf Seite 96) getroffenen Bestim-

das Reich gehörenden Herzogthümer Oesterreich, Steier und Kärnthen sammt den damit verbundenen Ländern[1]); würde er länger in seinem Trotze verharren, so sei er als ein Widerspenstiger des Reichs durch Fürstenrath und Gesetze auch Böhmens und Mährens verlustig erklärt[2]). Dem Burggrafen, der Otakarn das übermüthige Benehmen gegen König und Reich vorhielt[3]), drückte hinwieder der Böhme seine Verwunderung aus, daß die Kurfürsten mit Uebergehung mächtiger Herren einen so unbedeutenden Grafen erwählt hätten[4]). Was Rudolf niemals besessen habe, das werde er auch nie besitzen. Jene Lande seien ihm als Heurathsgut zu Theil geworden, oder er habe sie mit siegreicher Rechte sich unterworfen[5]). Schalten möge der Erwählte dort oben im Reiche; hier unten in den Landen, die er herausfordere, habe derselbe nichts zu schalten[6]). Als die Kunde von diesem Vorgange zum römischen Könige gelangte, stand derselbe, da eine freiwillige Unterwerfung Otakars nicht mehr zu erwarten war, nicht länger an über den in hartnäckigem Trotze verharrenden Vasallen die Reichsacht auszusprechen, und entschloß sich die Vollziehung selbst zu übernehmen[7]). Es war an S. Johannes des Täufers Tag

---

mungen? ist Burggraf Friderich etwa der freie Mann? die Sendung wohl die dritte und letzte Vorladung? Ulm und Wien aber kaum viel mehr als eine Vermuthung der Chronisten? Ueber die Zeit s. noch die Anm. 1 auf Seite 153.

1) Anon. Leob. und Cosmae Prag. Cont. übereinstimmend, und nur in den Namen der Länder etwas verschieden.

2) Anon. Leob. ibid. Es liegt eigentlich, dem Grundsatze nach, schon in der Urk. vom 19 Winterm. 1274 ausgesprochen.

3) Imperium contempsistis, et ad consistoria Principum non venistis. Sed et oblatum vobis Regnum olim posttergastis (s. die Anm. 2 und 3 auf Seite 146, und Anm. 1—3 auf Seite 147), sufficientem vos habere gloriam respondistis: Anon. Leob. ibid. B.

4) tam exilem Comitem: Ibidem.

5) Cosmae Prag. Contin. ibid. 420; damit stimmt der Anon. Leob. ibid. überein.

6) Cosmae Prag. Cont. ibid.

7) Videns itaque Rex Rudolfus, considerans se verbis non posse proficere, post primam et secundam monitionem furore iracundiae succensus, concepit in animo suo armis vincere Regem Ottakarum, et praeparat se ut celerius potest ad bellum: Ibidem. Es wurde also gegen Otakar der Reichskrieg beschlossen.

seines dritten Reichsjahrs[1]). Die geistlichen Fürsten säumten nicht, der Achtserklärung den Bann über Otakar, und über dessen Lande das Verbot des feierlichen Gottesdienstes folgen zu lassen[2]). König Rudolf stand in den Rheingegenden, als die Boten aus den untern Herzogthümern um ungesäumten Aufbruch in ihn drangen[3]), entbot Mannschaft aus den eigenen Stammlanden, warb wo er mochte durch Anweisung[4]) (Barschaft war keine vorhanden[5]), und rüstete so den Heerzug wider den König von Böhmen[6]). Hierauf führte er die noch geringe Macht wohlgemuth am Rheine hinunter, kam über Worms nach Mainz, während das Kriegsvolk sich täglich um ihn mehrte[7]), und rückte dann in Franken bis Nürnberg[8]) vor. Von hier schien der Zug

[1]) Am 24 Brachm. 1276. Von diesem Tage läßt König Rudolf selbst, in seinem Landfrieden für die österreichischen Lande (s. die Urk. Anm. 4 auf Seite 168), das **bellum publicum** zwischen sich und Otakar den Anfang nehmen. Ein Grund, wenn er auch in den Urkunden nicht ausgesprochen ist, muß gleichwohl vorhanden gewesen sein, warum der Anfang des Reichskriegs von dem bezeichneten Tage an gerechnet wurde. Gehört nun die Sendung des Burggrafen oder anderer Boten, in dem bei Anm. 2 auf Seite 151, angedeuteten Sinne, nicht in das Jahr 1275; so dürfte sich wohl für Friderich von Nürnberg, und überhaupt für eine letzte Aufforderung des böhmischen Königs, keine schicklichere Zeit finden als sogleich nach der Sühne zwischen den baierischen Herzogen.

[2]) Daß dieses geschehen ist, zeigt die nächste Folge; der Zeitpunct selbst wird nirgends angegeben. Vergl. jedoch die Anm. 1 auf Seite 93.

[3]) quidam ex ipsis personaliter in Alsatiam pervenerunt, Regem suppliciter deprecantes, ut — Chron. Colm. apud Urstis. II, 41, 47 f. (s. die Anm. 1 auf Seite 149).

[4]) rogavit omnes personaliter milites, quos rogare poterat: Ibid. 51—53. An Versprechungen und Zusagen kann es nicht gefehlt haben.

[5]) Cum autem Moguntiam venisset, dixit ad eum dominus de Clingin (wohl Walter): Domine, quis est custos vestri thesauri? Respondit Rex: Non habeo thesaurum, nec pecuniam quam quinque solidos debilis monetae. Tum dixit ei dominus de Clingin: Quomodo ergo vultis exercitui providere? Respondit ei Rex: Sicut mihi Dominus semper providit, sic et in hoc itinere Dominus poterit providere: Ibid. 42, 1—5.

[6]) Am 4 Augustm. 1276: Ann. Colm. apud Urstis. II, 13, 12. Der König ist urkundlich zu Basel am 31 Heum. (s. die Anm. 10 auf Seite 59) und 2 Augustm. 1276 (s. im zweiten Bande bei Solothurn). Vergl. Böhmer Reg. Rud. bei diesen Daten.

[7]) Chron. Colm. ibid. 41, 55.

[8]) Rudolf ist urkundlich zu Worms am 18 Augustm. (s. die Anm. 6 auf Seite 55), und zu Nürnberg am 26, 27, 29 und 30 Augustm. 1276 (s. die Anm. 2 auf Seite 44, die Anm. 2 auf Seite 50, Anm. 9. auf Seite 53, und Anm. 1 auf Seite 54).

über Eger nach Böhmen und gerade nach Prag führen zu müssen. Wirklich stellte König Otakar, einen Angriff auf die österreichischen Lande auf keine Weise besorgend[1], sein Kriegsvolk zu Deckung der böhmischen Gränze bei Tepel auf, während er selbst sich auf der Jagd und mit Hofluftbarkeiten ergötzte[2].

König Rudolf aber wandte sich gegen Regensburg[3], stand bald an der Isar[4], und suchte durch Niederbaiern Passau und die Donau zu gewinnen. Herzog Heinrich, obwohl mit seinem Bruder dem Pfalzgrafen Ludwig gesühnt, doch fortwährend im Bündnisse mit Otakar, setzte dem Reichsheere Widerstand entgegen, nicht lange[5]; und trat, als Rudolf dessen ältestem Sohne Otto seine Tochter Catharina verlobte, und ihren Brautschatz auf Oberösterreich als Pfandschaft anwies, nunmehr zum römischen Könige über, huldigte und empfieng von ihm die Reichslehen[6]. Von Passau, wohin mit dem Herzog Heinrich[7] auch Pfalzgraf Ludwig gekommen, nicht ohne auf den Fall, daß er aus dem Feldzuge zu Wiedergewinnung der Reichsrechte nicht mehr heimkehre, sein Seelenheil vorauszubedenken[8], und wo König Rudolf vor diesen und mehrern andern Fürsten und Herren dem Bischof Peter von Passau einen dem Hochstifte durch Friderich den Zweiten vergünstigten Innzoll erneuerte[9], führte er das Reichsheer über

---

1) Chron. Colm. ibid. 42, 9 f.

2) Cosmae Prag. Contin. apud Scriptor. Rer. Bohem. I, 420.

3) Australis Histor. apud Freher I, 327. Vergl. die Zusammenstellung der (zum Theil mir nicht zugänglichen) Quellen über diesen Feldzug bei Böhmer Reg. Rud. zwischen 272 und 273.

4) Am 15 Herbstm. 1276: s. die Anm. 1 auf Seite 55.

5) non diu, sed tamen aliqualiter impedivit: Anon. Leob. apud H. Pez I, 845, A. Vergl. Austr. Hist. apud Freher ibid.

6) Australis Histor. ibid. Vergl. Chron. Colmar. apud Urstis. II, 42, 42—45.

7) Urk. (Heinrichs) Passau 22 Herbstm. 1276: Lang Reg. IV, 18.

8) si forsan in praesente expeditione pro recuperandis Sacri Imperii iuribus decedat. Urk. (Ludwigs) Passau 25 Herbstm. 1276: Ibid. 20.

9) Urk. zu Passau im Lager 26 Herbstm. 1276: Hansiz Germania Sacra I, 415; Lünig Spicileg. Ecclesiastic. II, 785; Oefele Rerum Boicar. Scriptor. I, 717, a (im Auszuge). Zeugen: die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Regensburg und Chiemsee; die Brüder Ludwig und Heinrich Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge zu Baiern; Hein-

die österreichische Landmark und erreichte, von niemand aufgehalten, die Städte Linz[1]) und Ens. Den Bürgern des letztern durch steile Lage festen Ortes, welche so bereitwillig als ohne Rückhalt unter das römische Reich zurückgetreten[2]), bestätigte König Rudolf nicht nur alle von den Herzogen Leupold und Friderich erhaltenen Freiheiten und Rechte[3]), sondern erklärte sie auch durch ganz Oesterreich zu Land und zu Wasser auf immer frei von Zoll und Mauth[4]). Inzwischen waren mit den Grafen Ulrich von Heunburg und Heinrich von Pfannberg fünfzehen andere Landherren[5]) der Steiermark und Kärnthens im Kloster unsrer lieben Frau bei Runa zusammengetreten, und hatten für sich und die übrigen bedeutendern[6]) Dienstmanne, als des römischen Reiches Vasallen und Getreue[7]), eidlich und einmüthig dem Könige Rudolf mit Leib und Gut so zu dienen[8]) gelobt, daß, würde auch einem von ihnen Belagerung oder eine andere Gefahr bevorstehen, sie alle zu dessen Befreiung zusammenstehen und sich nicht anders als im Tode trennen wollten. Würde einer an diesem freiwillig von ihnen ein-

---

rich der Landgraf von Hessen, der Markgraf von Burgau, Friderich Burggraf von Nürnberg, die Grafen Albrecht von Hohenberg, Hugo von Werdenberg, Friderich (Böhmer Reg. Rud. 275 hat Emich) von Leiningen, E. von Catzenelnbogen, und Johannes und Heinrich von Sponheim (Böhmer das. nennt nur Heinrich).

[1]) S. die Anm. 6 auf Seite 156.

[2]) qui se nostro Dominio adeo prompte adeoque liberaliter submiserunt: die Urk. Anm. 4; qualiter nuper de regione dissimilitudinis redeuntes, nostro se Dominio nativae virtutis instinctu voluntarie submiserunt: die Urk. Anm. 3.

[3]) Urk. im Lager bei Ens 15 Weinm. 1276: Kurz Oesterr. unter Ottok. und Albrecht II, 181 f. Zeugen: Erzbischof Werner von Mainz, Bischof Berchtold von Würzburg, und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Fürsten; Friderich Burggraf von Nürnberg, die Grafen Hugo von Werdenberg, Albrecht von Heigerloch und Friderich von Leiningen; Kunrad von Sumerau, Ulrich von Capellen, et alii quam plures.

[4]) a cuiuslibet exactione thelonei sive mute. Urk. im Lager bei Ens 15 Weinm. 1276; Kurz das. 180.

[5]) Der von Pettau, von Stubenberg, Wildon, Stadeck, Otto von Lichtenstein, und weitere zehen.

[6]) meliores.

[7]) ius quo Sacro Imperio astricti existimus, utpote Vasalli ipsius Imperii et fideles, ex merito intuentes voluntarie.

[8]) famulari.

gegangenen Bunde zum Verräther werden[1]), so sei derselbe meineidig, rechtlos und verflucht, und dessen Lehen, die vom Reiche herrühren, soll der römische König weiter leihen[2]). In diese Lande sandte Rudolf zu Führung des Reichskriegs den Grafen Meinhard von Tirol[3]), dessen Tochter Elisabeth mit des Königs Erstgebornem Albrecht vermählt war[4]); zugleich ergieng an die Grafen und Herren in Kärnthen und Krain Rudolfs Befehl, sich dem von ihm belehnten Herzog Philipp zu unterwerfen[5]). Während in diesen Gegenden durch Ueberredung oder Waffengewalt eine bald allgemeine Bewegung sich für das Reich erklärte, blieben auch die österreichischen Landherren nicht zurück: vor allen erschien Gundakar von Starchenberg zu Linz vor dem Könige, bat, und erhielt die von seinem Großvater und Vater besessene Vogtei des Gotteshauses Lambach zu Lehen[6]); durch Verwendung Kunrads von Sumerau wurden die Thore der Stadt Ens geöffnet[7]), und Ulrich von Capellen hatte dem Könige zur Donaufahrt siebenunddreißig Pfund Wiener Pfenninge vorgestreckt[8]). Diesem letztern

[1]) Si vero conspirationis huiusmodi, motu proprio per nos factae, aliquis ex nobis transgressor repertus extiterit.

[2]) Urk. in Monasterio b. Marie virg apud Runam 19 Herbstm. 1276: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 199. Vergl. Böhmer Reichssachen 123.

[3]) Ad iussum etiam Regis Meinhardus Comes de Tyrol Carinthiam intravit et Stiriam, et accursu Nobilium civitates et populum ad Regis voluntatem celeriter inclinavit: Anon. Leob. 845, C.

[4]) Tempore autem electionis Regis iverat Albertus ad Comitem Tirolis, ad recipiendam Elisabet filiam suam; et intelligens Comes electionem Regis, Alberto filiam illico copulavit. Erat autem ipsa Elisabet soror quondam Chunradini ex matre, quae defuncto Chunrado Rege recepit Comitem Tirolis: Albert. Argent. apud Urstis. II, 101, 1—3. Meinhardus metuens, quod Rudolfus de contractu hoc animum immutasset propter excellentiam sui status, misit ad eum, postquam Regnum est adeptus, si persisteret in pactis? Qui respondit: Meinhardum de tanto germine processisse, ut pudere non deberet quemlibet Regum secum foedera matrimonii subiisse. Anon. Leob. 836, B. Die Zeit der Vermählung ist nicht ausgemittelt; vergl. jedoch die Urk. der Anm. 6 auf Seite 61.

[5]) Urk. zu Passau im Lager 24 Herbstm. 1276: Lichnowsky Reg. Rud. 349; Böhmer Reg. Rud. 274.

[6]) Urk. im Lager bei Linz 10 Weinm. 1276: Ludewig Reliq. IV, 234 f.

[7]) Australis Histor. apud Freher I, 327, 51.

[8]) nobis per alveum Danubii descendentibus. Urk. (des Königs) Erfurt 19 Brachm. 1290: Kurz Oest. unter Ott. u. Alb. II, 208.

ertheilte Rudolf unbedingte Vollmacht, mit den Edeln, Dienſtmannen, Bürgern und Gemeinden des Landes zu unterhandeln, und ſprach, damit dieſelben um ſo williger ſich an das Reich ergäben[1]), für alles, was er um ihre Dienſte ihnen geben, verheißen oder ſonſt anordnen würde, bereits die königliche Genehmigung aus[2]). Schon am dritten Tage, nachdem König Rudolf im Lager bei Ens dieſe Ermächtigung ausgeſtellt, führte er, von keinem Feinde beunruhigt, doch daß er vielfältige Spuren eines verwüſtenden Durchzuges zurückließ[3]), ſein zuſehends anſchwellendes Kriegsheer vor die Stadt Wien[4]).

Sobald König Otakar von des römiſchen Königs Vorrücken gegen Oeſterreich die unerwartete Kunde erhielt, brach er das Lager bei Tepel ab, zog eilends durch den Pilſener, Prachiner und Bechiner Kreis durch Waldung und unwegſame Gegend, und rückte, nachdem er die Landmark von Niederöſterreich gewonnen, über Freiſtadt[5]) an dem linken Ufer der Donau bis Droſendorf vor. Hier lagerte er ſein Kriegsvolk[6]). Seit dem Abfalle ſeines Verbündeten in Niederbaiern[7]) (Herzog Heinrich,

---

[1]) ut iidem ad devotionem invitentur facilius.

[2]) Urk. im Lager bei Ens 15 Weinm. 1276: Kurz daſ. I, 68.

[3]) Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 375, B; Kurz daſ 37 ff.

[4]) Am 18 Weinm. 1276 (dominica proxima post Colomanni): Austra-lis Histor. ibid. 328, 4.

[5]) Die zweite Quelle der Anm. 6. Hier verlieh König Otakar dem Albero von Buchheim das officium Dapiferatus in Veldsperch et omnia ad idem pertinentia, necnon bona quae in Ort pertinent, eo quod de suae fidelitatis constantia honores et commoda merito debeat reportare. Urk. in Vraynstat 6 Weinm. 1276: Chmel Handſchriften der k. k. Hofbibliothek II, 146; Dolliner Cod. Epist. 54 nach Wurmbrand Collect. Genealog. Histor. 311. — Otakar war, ſcheint es, ſeinem Heere vorangeeilt; der Sammelplatz war Droſendorf (ad condictum locum: die erſte Quelle der Anm. 6).

[6]) Cosmae Prag. Contin. apud Scriptor. Rer. Bohem. I, 420 f.; dazu Austral. Hist. ibid. 1—3.

[7]) Comiti R. aduersario nostro, qui pro Romanorum Rege se gerit et a quo, retribucionis et gracie nostre, quam poterat multiplicibus operum experimentis agnoscere, liberalitate diligenter attenta, longe minoris emolumenti comodum reportabat, imminente necessitatis articulo, quo non abesse sed adesse veraciter debet amica fidelitas, a nobis recedens turpiter, impudenter adhesit: Datumloſer Brief (Otakars) apud Dolliner Cod. Epist. 44—47, der ihn nicht vor Ende Herbſtmonats 1276 geſchrieben wiſſen will.

der anfänglich in Linz zurückgeblieben[1]), folgte bald dem Könige Rudolf in das Lager vor Wien[2]), und seitdem Landherren und Städte auf dem rechten Donauufer sich für das Reich erklärten[3]), beruhte Otakars vorzüglichste Hoffnung auf der starkbefestigten Hauptstadt Wien und der Ergebenheit ihrer durch besondere Gunst ihm verbundenen Bürger, sowie auf dem nicht minder festen und mit allem Vorrathe wohlversehenen Klosterneuburg, aus dessen Nähe Wien je nach Umständen unterstützt oder befeindet, und der Uebergang über die Donau gesichert werden konnte[4]). Nach diesem letztern Orte sandte König Otakar den Bischof Bruno von Olmütz, um zu Verstärkung der Bürger eine böhmische Besatzung hineinzulegen[5]); Wien hinwieder hielt, obwohl ringseingeschlossen und bis unter die Mauern verwüstet[6]), bereits in die fünfte Woche. Als aber Steiermark und Kärnthen, die sich wider Otakar erhoben, dem Reichsheere neue Krieger sendeten[7]); als die von Otakar gedemüthigten Ungarn an Oesterreichs Gränzen erschienen, des Winks gewärtig um an den Böhmen Rache zu nehmen[8]),

---

1) Urk. (Heinrichs) Linz 11 Winterm. 1276: Lang Reg. IV, 22.

2) S. die Anm. 2 auf Seite 159.

3) Austral. Hist. ibid. 327, 52 f.

4) Chron. Colmar. apud Urstis. II, 42, 22—38.

5) Ibid. 43, 4—7.

6) Chron. Salisburg. ibid. 375, B; Chron. Cl. Neoburg. ibid. 466, C.

7) Anon. Leob. ibid. 845, D; Austral. Hist. ibid. 328, 6 f.

8) Austr. Hist. ibid. 7—9. Einverständnisse der Ungarn mit König Rudolf wurden schon früher gesucht. Cum sciret (Graf Joachim Pectari, des Reiches Kämmerer, in dessen Gewalt der junge König Ladislaw gestanden sei), quod Comes Rudolfus, qui electus esse in Regem dicitur Romanorum, quamquam eadem electio deuenire (vix) ualeat dante Deo ad felicis exitus complementum, nostre inimicus esset magnificencie capitalis, dominum A. iuniorem Regem Vngarie, quem proditorie subripuerat, volebat ipsius R. Comitis filie matrimonialis uinculi federe copulare, petens unam nostram provinciam (eine Vermuthung, daß hier Krain gemeint sei, gibt das Archiv der Ges. für ält. d. Geschichtk. IV, 249 f.) ab eodem Comite R. sibi dari, quam nos legitime ac rationabiliter possidemus: Datumloser Brief (Otakars) apud Dolliner Cod. Epist. 35—38, der ihn Ende 1275 oder Anfang 1276 setzt. Nach demselben Briefe schwanden, vornehmlich durch den Grafen Joachim, die Aussichten auf Frieden zwischen Ungarn und Böhmen. Das Nähere wegen einer, schon frühe besprochenen, Vermählung s. beim J. 1277 und unter Papst Nicolaus dem Dritten beim J. 1280.

und im Reiche Böhmen selbst ein Aufstand vieler Landherren der Sache ihres Königs bedeutende Streitkräfte entzog[1]; als endlich einer Kriegslist des Pfalzgrafen Ludwig gelang, Klosterneuburg zu überrumpeln und die böhmische Besatzung zu entwaffnen[2], und hierauf, ungeachtet eine Bewegung in Wien zu Gunsten des römischen Königs die Thore der Stadt zu öffnen noch nicht vermochte[3], Rudolf zum Uebergange über die Donau und zum Angriffe auf das böhmische Lager Anstalten traf[4]: da erkannte König Otakar den Kampf aufzunehmen seine Kriegsmacht für zu schwach, beugte gezwungen den stolzen Sinn, und ordnete zur Unterhandlung den Bischof Bruno von Olmütz ab[5]. Zu diesem und dem Markgrafen Otto von Brandenburg, welcher zur Vermittlung im Lager bei seinem Oheime eingetroffen war[6], setzte der römische König seinerseits den Bischof Berchtold von Würzburg und den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein; worauf die Vier[7] einmüthig folgenden Schiedsspruchs übereinkamen:

---

[1]) Eodem anno Vitkonides (die Witkowece) cum ingenti militia recesserunt a Rege, et multa mala per regnum Bohemiae pauperibus et claustralibus intulerunt; et eo tempore Rex nimium eorum auxilio indigebat: Cosmae Prag. Contin. 422.

[2]) Chron. Colmar. ibid. 43, 4—44, 2; vergl. Austr. Hist. ibid. 327, 53 ff. Der König selbst spricht von den Bürgern dieses Orts, qui per inopinatum nostri exercitus ingressum laesi fuerant graviter et attriti. Urk. im Lager vor Wien 24 Winterm. 1276: Bern. Pez Thesaur. Anecdot. VI, 2, 131, a—132, a. Zeugen: die Erzbischöfe Werner von Mainz und Friderich von Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Freising, Regensburg, von Passau und Chiemsee, Ludwig und Heinrich Pfalzgrafen bei Rhein Herzoge von Baiern; Heinrich Landgraf von Hessen, Friderich Burggraf von Nürnberg, die Grafen Albrecht von Hohenberg, Manegold von Nellenburg und Otto von Eberstein; ac dilecti fideles nostri Otto von Häselau, Otto von Berchtoldsdorf, Friderich der Truchseß von Lengenbach et alii.

[3]) Lichnowsky Gesch. d. H. H. I, 154.

[4]) Das. 155; Kurz Oest. unter Ott. I, 40. Vergl. Chron. Colm. ibid. 43, 1 f. und 44, 3.

[5]) Anon. Leob. ibid, 845, D. Der Friede wurde auf der Donauinsel Camberg verhandelt: vergl. Böhmer Reg. Rud. nach 279.

[6]) So muß wohl, mit Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 248, des Markgrafen Nennung bei den Verhandlungen verstanden werden.

[7]) Australis Histor. ibid. 328, 9—13, übereinstimmend mit den Urkunden. Unrichtig nennt Palacky das. 253 den Bischof Berchtold von Bamberg, der allerdings auch zugegen war.

Acht, Bann, Verbot, Beraubung, und was immer für Urtheile gegen Otakar König von Böhmen und dessen Anhänger ausgefällt worden, seien zurückgenommen. Zwischen den Königen von Rom und von Böhmen sei vollkommene Eintracht, fester Friede und aufrichtige Sühne, ohne alle Gefährde; alle Diener der beiden Könige seien hierin unbedingt eingeschlossen, und ihre Burgen, Vesten, Besitzungen und Leute, die von dem einen oder dem andern der Könige oder den ihrigen wider Recht weggenommen worden, sind ihnen unverkümmert zurückzustellen. König Otakar von Böhmen verzichte einfach und bestimmt auf jegliches Recht, das er hatte oder zu haben schien auf Land und Leute, Oesterreich nämlich, Steier, Kärnthen, Krain, die Mark, Eger und Portenau. Fürderhin irre er nicht die Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Herren[1], Dienstmanne und wer es immer sei, an ihren Besitzungen, Burgen, Vesten, Rechten und Leuten in den vorgenannten Ländern. Beiderseits sollen alle Giseln, Gefangene und Bürgen frei und ledig sein. Der römische König Rudolf wird, mit Ausnahme der obgenannten Länder und Leute, dem Könige Otakar von Böhmen und seinen Kindern[2] Böhmen, Mähren und alle andern Lehen ertheilen, die seine Vorfahren und er selbst vom Reiche nach Recht bisdahin besessen haben. Zu dauernder Befestigung von Frieden, Eintracht und Sühne, und damit beide Theile durch aufrichtige Liebe und in vollkommener Freundschaft sich enger an einander schließen, soll der König von Böhmen seine Tochter einem Sohne des römischen Königs zur Ehe geben: zugleich wird derselbe die Lande und Besitzungen in Oesterreich, die er bisdahin als Eigen oder Lehen besessen oder durch Barschaft an sich gebracht hat, dem römischen Könige einfach und bestimmt abtreten, und der letztere sie seinem Sohne für vierzigtausend Mark Silbers als Heurathsgut[3] anweisen; hierbei bleibt den Erzbischöfen, Bischöfen, Grafen, Herren, Dienstmannen und wer es immer sei, ihr Recht an den ihnen daselbst ledig gewordenen Burgen, Vesten, Besitzungen und Lehen vorbehalten. Dasselbe

[1] barones; sonst heißen sie gemeiniglich nobiles, Freie.
[2] infeudabit dominum O. Regem Bohemie et liberos suos.
[3] in donationem propter nuptias.

Land soll der römische König oder ein künftiger Nachfolger um die genannte Summe von dem Sohne lösen, und sämmtliche Güter sollen, falls der Sohn ohne Erben stirbt, bei dem Reiche verbleiben, ohne daß auf dessen Gemahlin, die Tochter des böhmischen Königs, irgend etwas übergehe. Ebenso wird der römische König eine Tochter dem Sohne des Königs von Böhmen zur Ehe geben, demselben für die Morgengabe[1]) vierzigtausend Mark Silbers bestimmen, und ihm hiefür die Einkünfte von viertausend Mark zu Pfand setzen im Lande Oesterreich jenseits der Donau gegen Böhmen, Mähren und Ungarn, mit einziger Ausnahme der Städte Krems und Stein sammt Zugehör, und unter demselben Vorbehalte allfälliger Rechte der Obengenannten; sollte jener Ertrag nicht erreicht werden, so ist das Mangelnde in dem Lande dießseits der Donau zu ergänzen, nach dem Spruche der vier Schiedleute oder wer an ihre Stelle treten wird, sowie hinwieder ein Ueberschuß dem römischen Könige und dem Reiche ohne allen Anstand verbleiben soll. Stirbt aber der Sohn des böhmischen Königs ohne Erben, so verbleibt das gedachte Land jenseits der Donau als Pfandschaft bei dem Könige von Böhmen, ohne daß auf dessen Gemahlin, die Tochter des römischen Königs, irgend etwas übergeht; doch sollen der römische König oder seine Nachfolger volle Freiheit haben, das Land um vierzigtausend Mark Silbers von dem böhmischen Könige zu lösen. Im Uebrigen wollten die Schiedleute, daß der römische König in seine Huld und Gnade insbesondere die Wiener Bürger Paltram und Meister Kunrad den Schreiber aufnehme, sowie überhaupt die Stadt Wien mit allen Bürgern und Leuten, Rechten und Besitzungen, und daß er sie nicht ungebührlich beschweren lasse, sie in allen Dingen bei ihren Freiheiten erhalte, und alle wider sie ausgefällten Urtheile zurücknehme. Ebenso sollen Meister Ulrich der Schreiber, den der König von Böhmen an der Wiener Kirche vorgestellt, sowie die Schreiber, Capläne und andere Geistliche in Oesterreich, Steiermark und anderswo, welche Kirchen oder Kirchenlehen und andere Besitzungen innehaben, wider Recht daran nicht geirret

1) dotalitii nomine.

oder des Besitzthums beraubt werden. Endlich soll der König von Ungarn mit den seinigen, zu vollkommener Freundschaft mit dem Könige von Böhmen und den seinigen, in die gegenwärtige Vereinigung eingeschlossen sein: Burgen, Städte, Vesten, Rechte und Leute und Gut des Königs von Ungarn, die der König von Böhmen oder die seinigen innehaben, werden frei zurückgestellt und inskünftige nicht mehr behindert, und ebendasselbe soll von Ungarn gegen Böhmen geschehen; beide Könige bleiben bei ihren Landmarken und Gränzen, wie sie von altem her ausgeschieden sind. Sollte der eine König Frieden und Vereinigung verletzen, so wird gegen ihn der römische König dem andern, der Frieden und Vereinigung hält, mit Rath, Hülfe und Gunst beistehen. Diesen Spruch besiegelten die Schiedleute[1]; auch der Landgraf Heinrich von Hessen, der den Verhandlungen beigewohnt, hieng sein Siegel an[2].

Der Schiedspruch erfolgte in Gegenwart und unter Zustimmung der Erzbischöfe Werner von Mainz und Friderich von Salzburg, und der Bischöfe Berchtold von Bamberg, Leo von Regensburg, Peter von Passau, Kunrad von Freisingen, Bruno von Briren, Dietrich von Gurk und Johannes von Chiemsee. Von den beiden Königen Rudolf von Rom, der seinen zweiten Sohn Hartman, und Otakar von Böhmen, welcher seine Tochter Kunegundis zur Vermählung bestimmte[3], wurde, wie sie ihren Streit um die Fürstenthümer oder Lande Oesterreich, Steier, Kärnthen, Krain, die Mark, Portenau und Eger, und um die Dienstmanne, Rechte und derselben Lande Zugehör an die vier geistlichen und

---

1) Urk. im Lager vor Wien 21 Winterm. 1276: Pertz Monum. Germ. IV, 407 f.; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. 200; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 126 im Auszuge.

2) Nach Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 255 that er dieses, „wie es „scheint, als Obmann". Hiervon ist in dem Spruche nicht die mindeste Spur; vielmehr wird der Landgraf erst hinter dem Datum des Briefes, und gleichsam nur als Zeuge, erwähnt.

3) Der Abdruck bei Pertz gibt auch den böhmischen Königssohn Wenceslaw, ohne jedoch dessen Braut zu nennen; bei Lichnowsky erscheint keiner dieser beiden Namen.

weltlichen Fürsten gesetzt hatten[1]), so nunmehr deren von den neun Erzbischöfen und Bischöfen gebilligter Ausspruch bestätigt[2]) und für sich und ihre Nachfolger verbindlich erklärt[3]). König Otakar aber erschien im Lager vor Wien, beugte sein Knie vor dem römischen Könige Rudolf, und empfieng, nachdem er als Fürst und Vasall desselben in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Herren den Huldigungseid geleistet, die Belehnung mit dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und den übrigen Reichslehen seiner Vorfahren[4]). Darüber, daß gemäß dem Friedensvertrage[5]) König Otakar von Böhmen einfach und bestimmt auf die obengenannten Fürstenthümer und Lande und die ihm in denselben durch Kauf, Tausch, Lehen oder wie immer zustehenden Besitzungen und Rechte öffentlich verzichtete, und daß hinwieder der römische König Rudolf ihn mit Böhmen, Mähren und den andern angestammten Reichslehen freudig[6]) belehnte, stellten Bischof Leo von Regensburg, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Heinrich Landgraf von Hessen, als welche alles mitangesehen, den Verhandlungen beigewohnt, und im Vereine mit den Bischöfen Berchtold von Würzburg und Bruno von Olmütz, dem Markgrafen Otto von Brandenburg und Friderich Burggraf von

---

1) prout hec in instrumentis super eo confectis plenius continentur. Diese Anlaßbriefe scheinen nicht mehr vorhanden zu sein.

2) Der Spruchbrief ist wörtlich eingerückt.

3) Der beiden Könige gemeinsame Urk. im Lager vor Wien 26 Winterm. 1276: Pertz Monum. Germ. IV, 408 f.; Lichnowsky Reg. CLXI; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 127. Mit den Königen siegeln auch die vier Schiedleute und der von Hessen.

4) Urk. im Lager vor Wien 25 Winterm. 1276: Lünig Corpus Juris Feudal. Germ. I, 553. — Ueber den Frieden und die Belehnung vergl. Austral. Histor. apud Freher I, 328, 13—35; Chron. Colmar. apud Urstis. II, 44, 16—37; Cosmae Prag. Contin. apud Scriptor. Rer. Bohem. I, 421 f.; Anon. Leob. apud H. Pez I, 845, C und D; Chron. Salisburg. und Chron. Cl. Neoburg. ibid. 375, B und 466, C. Die Angaben der beiden letzten Zeitbücher sind sehr dürftig, weit umständlicher berichten die erstern; in der Hauptsache stimmen sie mit den Urkunden überein, wenn auch nicht alle Nebenumstände angegeben und die jedesmal angegebenen überall richtig sind. — Nach den Ann. Colmar. apud Urstis. II, 13, 31 wird der Streit am 26 Winterm. (crastino S. Catharinae) beigelegt.

5) Er ist hier nicht wörtlich aufgenommen, sondern es werden nur die beiden Hauptpuncte desselben angegeben.

6) hylariter.

Nürnberg[1]) den Frieden vermittelt hatten, unter ihren Siegeln einen besondern Zeugnißbrief aus[2]). Inzwischen öffnete die Stadt Wien ihre Thore dem römischen Könige[3]); König Otakar rückte aus dem Felde[4]).

Hierauf vernahm König Rudolf den Rath seiner geistlichen und weltlichen Fürsten, sowie der Grafen, Herren und Dienstmanne von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, und ordnete zu Wiederherstellung des guten alten Zustandes, um Vorkommenheiten in das Bessere zu wenden, und um einem jeglichen sein Recht zu verschaffen, folgenden Landfrieden an: Ueber allen Schaden, der, während des Kriegs der Könige von Rom und von Böhmen, in dem Urluge[5]) entweder auf Rudolfs Befehl oder durch Muthwillen[6]) seiner Diener, von dem Anfange desselben

---

1) Nach Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 255, Anm. 318, wird der Burggraf, der hier genannt ist, im Friedensbriefe selbst gar nicht erwähnt, „vielleicht aus Rücksicht für Otakar, der in ihm seinen Hauptfeind sah" (s. die Anm. 6 auf Seite 104). Allein diese Feindschaft ist aus der frühern Darstellung nicht ersichtlich, und Friderich erscheint bei spätern Verhandlungen mit Otakar.

2) Urk. Wien 30 Christm. 1276: Pertz Monum. Germ. IV, 409; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. 201; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 128. — Damit hängt wohl folgendes Begehren Otakars zusammen. Preterea (s. die Anm. 7 auf Seite 188) priuilegia nostra super approbacione promulgacionis arbitrii, sicut vestre patere potest magnificencie, uobis tradidimus; sed vestra, que nobis debentur, nondum sunt nobis uicaria uicissitudine assignata. Et idcirco maiestatis vestre preeminenciam duximus attentius exorandam, quatenus nobis dicta priuilegia exhiberi faciatis; necnon et illa concedat, quibus rati contineatur habicio singularum et omnium libertatum ac iurium, quas et que progenitores nostri Reges Bohemie a predecessoribus vestris Romanorum Regibus et Imperatoribus habuerunt, per . . . (der Name fehlt) nobis eadem priuilegia absque more dispendio transmittentes: Datumloser Brief apud Dolliner Cod. Epist. 57.

3) Austral. Histor. apud Freher I, 328, 20 f. Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1837, S. 139 hat noch zwei Urk. des römischen Königs im Lager vor Wien vom 27 und 28 Winterm. 1276 verzeichnet. Bei Böhmer und Lichnowsky ist die erstverzeichnete Urkunde Rudolfs aus Wien vom 1 Christm. 1276.

4) Ibid. 36.

5) in bello publico.

6) motu proprio.

bis zur gegenwärtigen Auskündigung[1]) verübt worden ist, haben die Richter keine Gewalt zu richten; sondern es steht bei des Königs Gnade, wie er seinen Dienern ihren Schaden vergüte. Haben dagegen die Diener des einen oder andern der beiden Könige sich wechselseitig geschädigt, so haben die Richter darüber zu richten nach des Landes bewährtem Herkommen. Ebenso richten sie über allen an Gotteshäusern und Spitälern, an Witwen, Waisen und andern armen Leuten, die an diesem Kriege keinen Theil genommen, verübten Schaden; doch mögen die Verletzten nicht allzu schwierig sein, wenn die Schädiger sich mit ihnen vergleichen wollen, und einen solchen Vergleich sollen die Richter nicht hindern, vielmehr nach Kräften getreulich fördern. Jeder, der vor den Richter geladen wird, vor welchem die Sache walten soll, hat für des Richters Ladbrief dem Schreiber nur vier Pfenninge zu geben[2]); leugnet einer seine Vorladung, so soll er es mit einem Eide beweisen, sonst gilt er für vorgeladen. Was vor dem zuständigen Richter unter Beobachtung der Rechtsordnung entschieden worden ist, behält fürderhin volle Gültigkeit; was aber durch Gewalt, Furcht, und durch Zwang des Königs von Böhmen, der Landherren[3]) oder königlichen Statthalter[4]) entschieden ward, entbehrt aller Gültigkeit und soll nach des Landes bewährtem Rechte und Herkommen seine endliche Erledigung erhalten[5]). Hat einer zu jener Zeit, als kein Gericht im Lande war, sein Recht zu verfolgen unterlassen, so soll ihm der Lauf der Zeit und die Ausnahme der Verjährung[6]) keinen Eintrag thun, wenn er nunmehr sein Recht verfolgen will. Hat einer wissentlich einen vor Gericht eines Verbrechens gesetzlich Ueberwiesenen in seine Wohnung aufgenommen, so soll er, wenn er nicht durch einen Eid seine Unschuld darzuthun vermag, an des Beklagten Statt dem Kläger genugthun, gleichwohl den Ueberwiesenen unverzüglich

---

[1]) videlicet a festo Nativitatis S. Joh. Baptiste a. D. 1276 usque ad presentium publicationem. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 153.

[2]) Vergl. auf Seite 97 zwischen Anm. 2 und 3.

[3]) vel aliorum maiorum terre.

[4]) vel gerentium vicem Regis.

[5]) ad statum debitum reducetur.

[6]) cursus temporis et prescriptionis exceptio.

herausgeben, und dem Richter nach des Landes bewährtem Herkommen büßen. Niemand soll die Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste oder andere Prälaten, die Grafen, Herren, Dienstmanne oder wer es immer sei, daran hindern daß sie mit ihren Vasallen, Eigenleuten und andern Unterthanen, thun was sie für nützlich erachten und was der Billigkeit gemäß ist[1]). Niemand soll eines andern Eigenleute oder solche, die unter einem andern Rechtstitel jemand angehören, wider des Herrn Willen aufnehmen und behalten; doch daß den Städten, Märkten[2]) oder andern Gemeinden jene Freiheiten und Rechte gesichert bleiben, die ihnen aus des Reiches Gnade, von den Landesfürsten und nach altbewährtem Herkommen zustehen. Leugnet der Aufgenommene seine Hörigkeit[3]) nicht, so soll ihn der Aufnehmende, wenn er vom Richter auf des Herrn Verlangen aufgefordert wird, unverzüglich herausgeben und zurückstellen; sonst erlegt er zur Strafe zehen Pfund und büßt gleichwohl fünf Pfund dem Richter, der ihn zur Bezahlung anhalten wird. Leugnet aber der Aufgenommene, so hat für denselben jener, der ihn aufgenommen, vor dem zuständigen Richter nach Ordnung des Rechts zu antworten; in beiden Fällen[4]) ist der Herr, wenn der Eigene bei hängendem Streite[5]) ihm begegnet, vollkommen befugt ihn anzuhalten oder gefangenzunehmen, und unterliegt hiefür keiner Strafe. Ebensowenig soll jemand eines andern Leute unter dem Namen Mundman behalten; wer es thut und, von dem Herrn aufgefordert, den Aufgenommenen nicht freigibt oder losläßt, bezahlt dem Herrn fünf Pfund und der Richter wird ihn zur Zahlung und zur Freigebung anhalten. Gegen Todtschläger sollen die Richter von den nächsten Weihnachten auf ein Jahr[6]) nicht einschreiten, und in der Zwischenzeit mögen die Thäter die Sühne der An-

---

1) quod viderint expedire, et quod fuerit consonum rationi.

2) municipiorum.

3) se domino attinere.

4) leugnet der Aufgenommene, oder nicht.

5) causa pendente.

6) Also bis 25 Christm. 1277. Es versteht sich, daß nur solche Todtschläge gemeint sind, die während des nunmehr beendigten Krieges geschehen sind.

verwandten suchen[1]); sonst soll dem Kläger Recht werden. Pfändungen oder andere Beschwerungen[2]) sollen gegen niemand ohne Ermächtigung des zuständigen Richters vorgenommen werden; wer dawider handelt, ist nach des Landes Recht und Herkommen zu bestrafen. Alle zu Wasser und zu Land neueingeführten Mauthen, Zölle, Abgaben und Weggelder[3]), sind aufgehoben und gänzlich abgeschafft, wogegen die alten nach der Lande althergebrachter Uebung in ihrer Kraft verbleiben; wer dawider handelt, hat des Reiches Huld verloren und wird nach des Königs eigenem Ermessen[4]) bestraft. Niemand soll zum Nachtheil eines andern auf eine Meile[5]) ein Schloß erbauen oder eine Veste; wo es geschieht, sollen die Richter sie niederbrechen. Alle, welche gegen[6]) Rechtsordnung und ohne gültige Ursache durch den König von Böhmen oder wen immer Zerstörung ihrer Schlösser oder Vesten erlitten haben, erhalten die freie Befugniß zu Wiederaufbau und Befestigung; zugleich sind alle Verbote[7]), die der genannte König oder wer immer gegen Befestigung von Schloß oder Stadt[8]) erlassen hat, gänzlich zurückgenommen. Schlösser aber und Vesten, die gemäß Urtheil und Rechtsordnung zerstört worden sind, dürfen nur mit des Königs besonderer Erlaubniß wiedererrichtet werden; wo sie bereits erbaut sind, sollen die Richter sie niederbrechen. Ueber alles andere soll nach der einzelnen Lande Recht und bewährtem Herkommen, nach den Freiheiten der weltlichen und geistlichen Fürsten, der Grafen, Herren, Dienstmanne und anderer wer sie immer seien, durch die zuständigen Richter gemäß Rechtsordnung entschieden werden; sich unverbrüchlich daran zu halten, ward den Landrichtern bei schwerer Ahndung eingeschärft. Dieser Landfriede, der von dem Tage der Auskündigung seinen Anfang nimmt, soll bis Weihnachten und dann fünf Jahre

1) homicide componant amicabiliter cum offensis.
2) alie iniurie.
3) mutas, thelonea, vectigalia et pedagia.
4) quod nostra providentia dictaverit.
5) infra leucam.
6) preter (nicht propter) iuris ordinem.
7) inhibitiones.
8) de non muniendis castris vel municipiis.

ununterbrochen dauern[1]), und keiner sich desselben zu erfreuen haben, der nicht in den nächsten fünf Wochen[2]) ihn beschwört; entsteht Zweifel ob einer geschworen habe, so mag ein solcher mit jemand, der geschworen hat, durch seinen und des andern[3]) Eid es beweisen[4]).

Auf die Bitte der Dienstherren und der Landleute[5]) zu Steier bestätigte König Rudolf das, denselben durch die Herzoge Otakar von Steier und Leupold von Oesterreich ertheilte, Landrecht[6]) in folgenden Bestimmungen: Wenn ein Steierer eine aus Oesterreich oder ein Oesterreicher eine aus Steier heurathet, so gelten fürder für ihn Recht und Gewohnheit des Landes, in welchem er lebt und seinen Wohnsitz erwählt; jeder mag seinen Sohn oder seine Tochter frei an wen er will verheurathen, und der Mißbrauch früherer Landesfürsten, Zwang bei Verheurathungen auszuüben, bleibt gänzlich aufgehoben; stirbt ein Steierer ohne letzten Willen[7]), so folgt in dem Besitzthume dessen Leibeserbe oder der nächste Blutsverwandte[8]). Entsteht unter Steierern ein Streit, so soll, wo ehrbare Zeugen vorgeführt werden, kein Zweikampf[9]) Statt finden; ein Streit um Güter soll vor den gesetzten Richtern[10]), nach Aussage der Zeugen, der Rechtsordnung gemäß

---

1) Also bis zum 25 Christm. 1281.

2) infra Epiphanyam Domini (6 Jänner 1277).

3) socii.

4) Urk. Wien 3 Christm. 1276: Pertz Monum. Germ. IV, 410 f. — Aus einer Urk. Wien 3 Christm. (3 Non. Dec.) 1276 (vergl. die Urk. Anm. 10 auf Seite 178) gibt Oefele Rer. Boic. Scriptor. I, 717, a folgende Zeugen: Erzbischof Friderich von Salzburg, die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Leo von Regensburg, Peter von Passau, Kunrad von Freisingen, Heinrich von Trient, Dietrich von Gurk, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; Graf Meinhard von Tirol, Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Hugo von Werdenberg, Friderich von Leiningen, Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg und Eberhard von Catzenelnbogen.

5) ministeriales et comprovinciales. Dienstherren nennen sich die erstern in den teutschen Urkunden des 13 Jahrhunderts selbst.

6) iura et consuetudines approbatas.

7) ab intestato.

8) haeres eius, vel qui in consanguinitatis linea ei proximus fuerit.

9) duellum vel probatio per campionem.

10) coram statutis iudicibus.

entschieden werden. Bei den Lehen[1]) bleibt die Beschwerde, welche gemeiniglich Anfall genannt wird, gänzlich abgeschafft. Die Töchter folgen in den Gütern ihrer Väter; wenn kein männlicher Erbe vorhanden ist. Lehengüter, die von einer andern Herrschaft herrühren, sollen, auch wenn sie der Landesherr als Eigen an sich kauft, dennoch dem, der sie zu Lehen trägt, belassen werden. Die Dienstherren und ihre Mitlandleute mögen ihre Güter verkaufen oder vergaben. Das Herzogthum Steier und die Bewohner desselben seien frei von den Forderungen und Beschwerungen, welche die österreichischen Amtleute zu machen und einzuführen pflegten[2]). Jeder Steierer mag auf seinem Grunde eine Kirche bauen, oder von seinen Gütern an Kirchen verwenden. Die Eigenleute oder wer auf den Gütern der Dienstherren und Mitlandleute wie immer sitzt sollen, wenn sie in die gefreieten Städte oder Märkte[3]) eben dieser Freiheit wegen ohne Erlaubniß ihrer Herren flüchten, denselben mit ihrem Gute zurückgegeben werden. Alle Mauthen in Steiermark, welche ungebührlich erhöhet waren, sollen auf den Ertrag herabgesetzt werden, wie er unter Herzog Leupold bestand; kein Landesfürst soll darüber hinauf die Forderungen erhöhen. Auch die Münze, welche zum Nachtheil der Landesbewohner die Habsucht alljährlich neuzumachen pflegte, darf fürderhin von keinem Landesfürsten ohne gemeinsamen Rath der bedeutendern Dienstherren[4]) erneuert werden, und sooft sie neu wird, soll sie fünf Jahre lang bei dem ersten Gewichte verbleiben. Kein künftiger Fürst darf einen Dienstherrn, der nicht eines Verbrechens überwiesen ist oder es freiwillig eingestanden hat, mit Umgehung der Rechtsordnung[5]) gefangennehmen oder in Kerker und Banden halten; denn er bedenke, daß er durch gewaltsame Handanlegung den Reichsfrieden bricht und nach römischem Rechte

---

1) in beneficiis. Die übrigen Güter heißen bona oder praedia.

2) ab exactionibus et gravaminum molestiis, quae per praecones Austriae fieri et inferri solebant. Man sieht, daß die sogenannten „neuen „Fünde der österreichischen Vögte" aus späterer Zeit schon eine alte Klage sind.

3) ad civitates vel villas forenses.

4) sine consilio communi ministerialium maiorum.

5) praetermisso iuris ordine.

zu bestrafen ist[1]). Indem König Rudolf den Dienstmannen und übrigen Getreuen in der Steiermark diese Rechte bestätigte, und sie, welche das Joch der Unterdrückung und Ungerechtigkeit abschüttelnd sich vertrauensvoll an das Reich gewendet[2]), in seinen und desselben ausschließlichen Schirm aufnahm[3]), ertheilte er ihnen zu gleicher Zeit eine doppelte Zusage. Sollten sie an den König je das Verlangen stellen, daß er das Herzogthum aus seinen und des Reiches Handen einem Fürsten übergebe, den er hiezu für würdig halte, so werde er zu der Ehre dieses Fürstenthums nur einen solchen erheben, zu welchem der größere und bessere Theil der Landherren ihm rathe; indem er nicht wolle, daß ihnen, wenn sie aus billigen Gründen widerstreben und gegen ihren Willen, ein ihrem Zustande unziemendes Joch neuer Herrschaft auferlegt werde. Wofern ein künftiger Fürst von den Dienstherren den Eid der Treue fordere, so sollen sie zu Leistung desselben nicht gebunden sein, bevor der Landesherr mit einem leiblichen Eide gelobe, die gegenwärtige Handveste in allen und jeden Stücken aufrechtzuhalten[4]). Auf die Uebertretung dieses Bestätigungsbriefes setzte der König die Strafe von hundert Pfund Goldes[5]).

---

[1]) sciens et reputans pro constanti, (propter) huiusmodi violentam iniectionem manuum se pro pace Imperii violata romanis legibus puniendum.

[2]) iugum oppressionis et iniustitiae declinando, quod maiestatem nostram et Imperii enormiter offendebat, des Reiches iustum et dulce dominium totis affectibus sunt amplexi. Vergl. die Urk. Anm. 2 auf Seite 156.

[3]) sub nostram et Imperii recipimus tuitionem, ut nonnisi a nobis, Imperatoribus et Regibus successoribus nostris perpetuo teneantur.

[4]) praesenti praecipimus sanctione, ut, dum princeps, qui pro tempore fuerit, a ministerialibus Stiriae fidelitatis exigit iuramentum, ipsi ad praestationem huiusmodi sacramenti minime constringantur, donec princeps et dominus corporali suo iuramento promittat, se praesens privilegium in omnibus et singulis suis articulis servaturum.

[5]) Zeugen: Erzbischof Friderich von Salzburg, die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Kunrad von Freisingen, Peter von Passau, Leo von Regensburg, Heinrich von Trient, Dietrich von Gurk, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau; Meister Gotfrid Propst zu Marienfal (Soliensis), des königlichen Hofes oberster Schreiber, Friderich Burggraf von Nürnberg, die Grafen Hugo von Werdenberg, Eberhard von Katzenelnbogen und Friderich von Leiningen. — Urk. Wien 20 Hornung (10 Kal. Martii) 1277: Ludewig Reliq.

Richter der Steiermark waren Heinrich Graf von Pfannberg und der Edle Friderich von Pettau[1]), Landrichter in Oeſterreich Otto von Haſelau und ob der Ens Ulrich von Capellen[2]). Die zum Herzogthum Oeſterreich als Reichsfürſtenlehen gehörenden vier Beamtungen trugen Heinrich von Kunring der jüngere zu Weitra als Marſchalk[3]), als Truchſeß Ulrich von Pilichdorf[4]), Leutold von Kunring der Schenk[5]) und der Kämmerer Otto von Berchtoldsdorf[6]). Unter den zahlreichen edeln Grundeigenthümern waren die Kunringe, in Oeſterreich und Steier begütert, keineswegs die unbedeutendſten. Von Hadmars drei Söhnen[7]) hatte ſowohl Albero der älteſte, der ſich von Dürnſtein nannte, als Heinrich der jüngſte, welcher von Weitra den beſondern Namen führte[8]), jeder ebenfalls drei Söhne[9]): Leutold der Schenk und

IV, 258—263, wo jedoch decimo vor Kal. weggelaſſen iſt; Steyerer Addit. 125 ff., der den Brief teutſch gibt, hat das volle Datum. Böhmer Reg. Rud. 328 gibt den 18 Hornung.

1) Urk. (des Königs für die Carthäuſer von Seiz) Wien 10 Jänner 1277: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 134, a.

2) S. die ſpäter vorkommende Urk. 11 Heum. 1283; wegen des Haſlauers ſ. noch die Urk. der Anm. 6. Nach dem Auszuge bei Böhmer Reg. Rud. 370 nennt die Urk. der Anm. 15 auf Seite 178 den Kunrad von Pilichdorf als Landrichter.

3) S. die Urk. Anm. 1 auf Seite 146.

4) S. die Urk. Anm. 6 auf Seite 174, und Urk. 5 April 1277 bei Chmel Der öſterreich. Geſchichtsforſcher I, 561 f.

5) Die Urk. Anm. 2, und die unten folgende vom 12 Herbſtm. 1277.

6) Die Urk. Anm. 2, und Anm. 4 (die erſtere). Derſelbe Otto als Kämmerer urkundet ſchon im Jahre 1259; eben dieſer, und Her Otto von Haſlau als iudex prouincialis, ſind Zeugen in einer Urk. vom 22 Heum. 1262: Chmel Notizenblatt 1843, S. 67 ff.

7) Albero, cuius tunc celebravimus (für celebrandas) nuptias, Hadmar und Heinrich. Urk. (ihres Vaters Hadmar) Weitra 10 Winterm. 1208: Ludewig Reliq. IV, 31 f. Denſelben Hadmar und ſeine drei Söhne nennen mehrere Urk. vom J. 1198—1224 bei Chmel Notizenblatt, Nov. 1843, Reg. Herz. Leup. 7, 8, 33, 42, 46, 47, 51 und 125; vergl. Chmel daſ., Juli 1843, Reg. Herz. Frid. 1 und 4 (J. 1230 und 1231).

8) dominus Albero de Türnstein et frater eius dominus Heinricus de Witra. Urk. 1258: Ibid. 55 f.; dominus Albero de Chuenring et dominus Heinricus frater suus. Urk. (des Truchſeßen Albero von Feldsberg) Heimburg 25 Weinm. 1259: Ibid. 43 f.

9) Hadmar, Heinrich und Albero ſind Söhne Heinrichs; Albero halte ich für den Vater der Brüder Leutold, Heinrich und Albero.

Heinrich, aus der Ehe des erstern, hatten zu Gemahlinnen Agnes und Adelheid Töchter des Truchseßen Albero von Feldsberg[1]; Heinrich der Marschalk, Sohn Heinrichs von Weitra, war vermählt mit Agnes, einer außerehelichen Tochter des Königs Otakar von Böhmen[2]. König Rudolf ließ sie ungekränkt bei Beamtung und Besitz. Nur weil die Dienstmanne jetzt ihm und dem römischen Reiche unmittelbar unterworfen waren[3], mußten die Lehengüter, welche verkauft oder sonst veräußert wurden, vorerst an des Königs Hand aufgegeben werden und giengen an seinen Hof als des Landesfürsten[4]. Von Rudolf erhielt der Kämmerer Otto von Berchtoldsdorf mit seinen Söhnen Vergünstigung um Eigen und Lehen[5], sowie Otto von Haselau, der an des Königs Weinbedarf zwanzig Fuhren lieferte, die Pfandschaft des Gerichts zu Fischamend[6]. Dasjenige zu Hadersdorf verlieh König Rudolf auf Wiederruf den Dienstmannen Kunrad und Irnfrid von Buchberg und Cadold von Falkenberg[7]. Auch die weltlichen Fürsten und die Grafen blieben nicht unberücksichtigt. Dem Pfalzgrafen

---

1) Den Brüdern Leutold und Heinrich von Kunring, ihrem Schwager Ulrich von Pilichdorf, ihren Frauen und Geisela einer vierten Tochter des verstorbenen Truchseßen, verlieh Bischof Leo von Regensburg das seiner Kirche heimgefallene Besitzthum (unum Luz, qui incipit sub castro Velsperch, et protenditur usque in fluvium Tey sub castro Heidberch, et ex alio latere ascendendo); doch werden 16 Lehen vorbehalten. Urk. Wien 10 Jänner 1277: Ried Cod. Episcopat. Ratisbon. I, 543 ff. Zeugen: Heinrich der Marschalk von Weitra, Erchenger von Landesere, Kunrad von Potendorf, Heinrich genannt Huntel, Otto von Haselau, Otto von Berchtoldsdorf, —.

2) Ludewig ibid. 66, 131 f. und 61.

3) nos suos fideles, tunc sibi et Romano Imperio immediate subiectos: die Urk. Anm. 2 auf Seite 171.

4) An das Kloster Zwetl werden drei, vom Markgrafen Herman von Baden als Herzog von Oesterreich ertheilte, Lehen verkauft: resignata ea prius ad manus serenissimi Regis Rom. Rudolfi, ad quem praedicta provincia constat liquide devoluta. Urk. Wien in Curia Principis 17 Heum. 1277: Ludewig Reliq. IV, 120. Zeugen: dominus Heinricus marscalcus Austrie, dominus Leutoldus de Tyrnstein, Otto de Tyrnstein.

5) Urk. (daß er in seine Reichslehen andere Lehenträger einsetzen möge) im Lager vor Wien 3 Winterm. 1276, und Wien (seine und seiner Söhne Belehnung mit dem Kämmereramte) 24 Weinm. (und 24 Winterm.) 1277: Lichnowsky Reg. Rud. 357, b, 462, b (und 473, b).

6) Urk. Wien 8 Jänner 1278: Daf. 484, b.

7) custodiam patibuli. Urk. Wien 6 Mai 1278: Daf. 503.

Ludwig bei Rhein, als des Reiches unerschütterlichen Säule, gab Rudolf verschiedene heimgefallene Güter zu Lehen[1]; das Schloß Meichau verpfändete er für sechshundert Mark Silbers dem Grafen Albrecht von Görz[2], und Graf Meinhard von Tirol, Albrechts Bruder, übernahm beim Könige die Bürgschaft[3].

Nicht minder bedachte König Rudolf die Gotteshäuser und Städte[4]. Vielen Gemeinden in Oesterreich und zu Steier bestätigte er die von frühern Fürsten erhaltenen Freiheiten[5], oder er ertheilte ihnen neue Rechte[6]. Den Bürgern von Freistadt, deren Ergebenheit der König anerkannte[7], gewährte er die Vergünstigung, daß alle Kaufleute, woher immer sie in ihre Stadt kommen, gehalten seien daselbst ihre Waren niederzulegen[8], und wollte daß zu Wasser und zu Land alle ihnen von den Herzogen Leupold und Friderich verliehenen Freiheiten und Rechte aufrecht erhalten werden[9]. Zur Belohnung der Treue und an die Befestigung ihrer Stadt verlieh der König Rudolf der Gemeinde zu Krems den Brückenzoll[10]. Die Freiheit von Mauth und Zoll

---

[1]) Urk. Wien 16 März 1277: Daf. 405, b.

[2]) Urk. Wien 24 Jänner 1277: Daf. 378.

[3]) Urk. Wien 2 Weinm. 1277: Daf. 460.

[4]) Es kann hier eine einläßliche Darstellung auch nicht versucht werden, und nur Einzelnes ist zu berühren. Zwar hat Lichnowsky viele Urkunden verzeichnet, dagegen wenige verarbeitet; Kurz sammelte manche Züge zu einer Schilderung der österreichischen Zustände im 13 Jahrhunderte. Allein bevor nicht die zahlreichen Häuser der Dienstherren mit ihren Rittern, Eigenleuten und Besitzungen, die vielen Stifter und Gemeinden erforscht und urkundlich dargestellt sind, ist wie anderwärts so auch hier an keine gründliche Geschichte zu denken. Ludewig Reliq. IV enthält sehr Vieles, insbesondere auch für die Kunringe; die Anfänge des Klosters der Predigerinnen zu Minnebach (Imbach) beleuchtet Chmel Der österr. Geschichtsf. I, 533 — 565 u. II, 559 — 575.

[5]) Urk. (für Tuln) im Lager vor Wien 30 Weinm. 1276, und Wien (für Judenburg) 19 Jänner, (für Fürstenfeld) 24 Hornung, und (für Bruck an der Mur) 23 Augustm. 1277: Lichnowsky Reg. Rud. 356, 376, 401, b und 452, c.

[6]) Urk. (für Eggenburg, welche Stadt Wiener Recht bekommt) Wien 13 Augustm. 1277: Daf. 452, b. Von Wien selbst wird später die Rede sein.

[7]) quorum erga nos est devotio manifesta.

[8]) ut ibidem debeant deponere merces suas. Sie erhielten also ein sogenanntes Stapelrecht.

[9]) Urk. Wien 26 Heum. 1277: Kurz Oesterr. unter Ottok. II, 262.

[10]) Urk. Wien 12 Brachm. 1277: Lichnowsky Reg. 436.

durch Oesterreich, Steier und Kärnthen bestätigte und erneuerte er den Kaufleuten von Neustadt[1]), und erklärte die Bürger, gleich den Rittern, für lehenfähig[2]); ebendieselben, welchen der König tausend Pfund Pfenninge schuldig geworden, wies er um diese Summe auf den Schlagschatz der Wiener Münze an[3]). Zwei Bürgern von Marburg stellte er um hundertfünfzig Mark Silbers einen Pfandbrief auf drei Dörfer aus[4]). Um die Juden in Oesterreich, gleich allen andern dem römischen Reiche Unterstellten, an dessen Huld und Wohlwollen Theil nehmen zu lassen, ordnete König Rudolf nach dem Vorgange des Herzogs Friderich ihre Verhältnisse gegen die Christen und unter sich selber so, daß um Pfandschaft und Schuld, um Forderung und Wucher[5]), im Handel und Verkehr, zu Hause und bei der Schule, über Sachen des Glaubens wie über Mißhandlung und Verwundung bestimmte Vorschriften aufgestellt, Strafen an Leib und Gut festgesetzt, und Beurtheilung und Ertrag, wo der gewöhnliche Richter der Stadt und der eigene Judenrichter keine Befugniß hatten, dem obersten Landeskämmerer oder auch dem Könige selbst vorbehalten wurden[6]).

---

[1]) Urk. Wien 7 Jänner und Neustadt 1 Christm. 1277: Das. 372 und 476; letztere bei B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 132, b. Zeugen des letztern Briefes: die Bischöfe Peter von Passau und Wernhard von Seckau, Herzog Albrecht von Sachsen; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich von Fürstenberg und Heinrich von Freiburg.

[2]) Urk. Neustadt 22 Winterm. 1277: Lichnowsky das. 471 (fehlt bei Böhmer).

[3]) Urk. Wien 10 Hornung 1277: Das. 385.

[4]) Urk. Wien 18 Hornung 1277: Das. 395.

[5]) Statuimus ut et Judaei de talento (vom Pfunde), per singulas hebdomadas, nonnisi octo denarios percipiant in usuris. Da das Pfund 20 Schillinge und jeder Schilling 12 Pfenninge hat, so sind 8 Pfenninge Wochenzins vom Pfunde gerade der dreißigste Theil des Hauptgutes.

[6]) Urk. Wien 4 März 1277: Kurz Oesterr. unter Ottok. II, 185—189. Zeugen (da sie Kurz weggelassen hat, mitgetheilt von Chmel aus Wien): Erzbischof Friderich von Salzburg, die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Peter von Passau, Leo von Regensburg, Wernhard von Seckau, ... von Freisingen, ... von Gurk und Johannes von Chiemsee; die Grafen Friderich von Leiningen, E. von Catzenelnbogen, Hugo von Werdenberg, H. von Weilnau, M. von Nellenburg und Burgh. von Hohenberg; die Getreuen Otto von Haselau, Otto von Berchtoldsdorf der Kämmerer in Oesterreich, Ulrich von Pilichdorf der Truchseß in Oesterreich, Heinrich von Kunringen der Marschalk, und Friderich der Truchseß von Lengenbach.

Hinwieder, in Beherzigung daß Gottes Gnade ihn berufen, das chriſtliche Reich an ſeiner Statt zu verwalten auf Erden[1]), ſchirmte er den Tag des Herrn vor Entheiligung[2]), und verordnete daß der Markt zu Kloſterneuburg, welchen König Otakar vom Montage auf den Sonntag geſetzt hatte, wieder auf den Montag verlegt werde[3]). Viele Stifter und Gotteshäuſer in Oeſterreich, Steier und Kärnthen erhielten durch König Rudolf des Reiches Schirm, oder Beſtätigung von Freiheiten, Rechten und Beſitzthum[4]). Den Ciſtercerfrauen zu S. Nicolaus in Wien, deren Kloſter des Landes Biſchof Peter von Paſſau kurz vorher geweihet hatte[5]), beſtätigte der König die Freiheiten ihres Ordens[6]). Den Brüdern des Teutſchhauſes zu Gräz erlaubte er eine Schule anzulegen, und nahm die Schüler derſelben in ſeinen Schutz[7]). Dem Gotteshauſe zum heiligen Kreuze ertheilte Rudolf für deſſen

---

1) Cum ea, quae ad Illius cultum pertinere noscuntur, qui nos sua gratia in partem suae sollicitudinis vocare dignatus est, ut videlicet Regnum Christiana religione suae ditioni subiectum loco et nomine ipsius gubernare et regere debeamus in terris, toto nisu totoque posse fideliter prosequi et ampliare non immerito proponamus: ecce —.

2) ob reverentiam diei Dominicae.

3) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 159.

4) Admont, Borau, Ardacker, Märenberg, Seckau, Wilhering, Baumgartenberg (Böhmer gibt die Urk. zweimal: Reg. Rud. 332 und 374), Traunkirchen, Victring, Lilienfeld, Lambach, die Teutſchbrüder und Spitalbrüder, und andere. Urk. vom 30 Weinm. 1276 bis 18 Weinm. 1277: Lichnowsky und Böhmer Regeſten. Auch Marienberg bei Güns in Ungarn ſchirmte Rudolf: Daſ. 408 und 347. Dem Kloſter Garſten beſtätigte der König verſchiedene von Herzog Leupold erhaltene Freiheiten. Urk. Wien 25 Chriſtm. 1276: Böhmer Reg. Rud. 298. Zeugen: Erzbiſchof Friderich von Salzburg, die Biſchöfe Berchtold von Bamberg, Peter von Paſſau, Leo von Regensburg, Kunrad von Freiſingen und Johannes von Chiemſee; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Albrecht und Burghard von Hohenberg, und andere Herren. Für Victring (Monasterium Victoriense, quod est inter Villacum et Frisacum) beſtätigte er zwei Briefe: Friderichs des Zweiten Pavia im Jänner 1237 (worin eine Urk. Königs Philipp Würzburg 8 Auguſtm. 1207); und Herzogs Ulrich von Kärnthen 10 Jänner 1256. Urk. Wien 30 Auguſtm. 1277: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. 207 ff. Zeugen: Erzbiſchof Friderich von Salzburg, die Biſchöfe Berchtold von Bamberg, Peter von Paſſau, Heinrich von Baſel, Heinrich von Trient etc. (sic).

5) Am 10 Winterm. 1275: Anon. Leob. 846, C.

6) Urk. Wien 18 Hornung 1277: Lichnowsky Reg. 396.

7) Urk. Wien 14 März 1278: Daſ. 487.

Haus in Bruck vollständige Steuerfreiheit[1]). Die Propstei der Augustiner zu Steinz, deren Gründungsbrief[2]) und von König Otakar verliehene Freiheiten[3]) er bestätigte, erhielt zugleich die Versicherung, daß nur der König oder, wofern sie es wünschen, des Landes Hauptman ihr Vogt sein soll[4]). Den Predigerinnen zu Minnebach bei Krems, welche Albero der Truchseß zu Feldsberg mit seiner Gemahlin Gisela dem letzten Sprossen der Herren von Ort gegründet[5]), hierauf König Otakar von Böhmen[6]), Bischof Peter von Passau[7]) und außer mehrern Landherren[8]) auch Leutold, Heinrich und Albero von Kunring[9]) vielfach begünstigt hatten, gewährte König Rudolf nicht nur Befreiung von Zoll und Mauth[10]) und das Recht der Beholzung aus dem benachbartem Walde[11]), sondern ermächtigte sie auch alle Vergehen ihrer Leute durch die eigenen Amtleute richten zu lassen, und behielt seinen Richtern nur die drei Fälle von Todtschlag, Diebstahl und Nothzucht vor[12]).

Die geistlichen Fürsten, welche sich zu Wien um König Rudolf befanden, sorgten, während sie die Wohlfahrt ihrer Kirchen im

[1]) Urk. Wien 23 Christm. 1276: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 131, a.

[2]) Urk. Wien 17 Hornung 1277: Lichnowsky Reg. 392.

[3]) Urk. Wien 2 Augustm. 1277: Daſ. 451.

[4]) Urk. Wien 17 Hornung 1277: Daſ. 392, b.

[5]) Am 1 Mai 1269: Chmel Der österr. Geschichtsf. I, 535. Vergl. der Witwe Urk. Feldsberg 5 Heum. 1269: Daſ. 550; und die Urk. Anm. 5 auf Seite 157.

[6]) Die Urk. Anm. 8 auf Seite 73.

[7]) Die religiose femine de conventu in Minnebach — una cum serenissimo domino Rege Bohemie a nobis cum instantia petiverunt, ut —. Urk. S. Pölten (in S. Ypolito) 22 Weinm. 1273: Chmel Der österreich. Geschichtsforscher I, 555. Daß Bischof Peter sich in denselben Tagen bei König Otakar befand, beweiset die erste Urk. Anm. 1 auf Seite 94.

[8]) Gundakar von Storchenberg, Rapoto von Falkenberg, Friderich von Lichtenstein. Urk. 18 und 19 Christm. 1273, und 17 Mai 1275: Daſ. 556, 557 und 561.

[9]) Urk. Krems 5 April 1277: Daſ. 561 f.

[10]) Urk. Wien 18 Hornung 1277: Lichnowsky Reg. 393, b.

[11]) Urk. Wien 17 Hornung 1277: Daſ. 389.

[12]) exceptis duntaxat tribus culpis, videlicet homicidio, furto ac oppressione virginum. Urk. (Wien) 18 Hornung 1277: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 132, a.

Auge hielten, nicht minder für das Seelenheil der Gläubigen. In der Absicht, zu Wiederherstellung der in der Sünde verscherzten Freiheit durch Spendung der von Christus seiner Kirche hinterlassenen Gnadenmittel beizutragen[1]), ertheilten Erzbischof Friderich von Salzburg, des apostolischen Stuhles Legat, und mit ihm acht Bischöfe[2]) den Teutschbrüdern zu Halle Ablaß der auferlegten Kirchenbußen in herkömmlicher Weise[3]). Vor denselben geistlichen Fürsten[4]) und dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und mehrern Grafen[5]) wurde die Frage des Bischofs Heinrich von Trient, ob ein Erzbischof oder Bischof ohne eingeholte Zustimmung seines Capitels jemand neu belehnen könne, und ob eine solche Belehnung rechtliche Gültigkeit haben solle, einstimmig verneint und dieser Spruch vom Könige Rudolf, bei welchem die Fürsten und Edeln im Hause der Minderbrüder saßen, als der Billigkeit gemäß bestätigt[6]). Von den Hochkirchen, welche in den Herzogthümern ihren Sitz hatten oder doch großes Eigenthum, wurde zunächst Regensburg dahin begünstigt, daß Ulrich der Capeller den Auftrag erhielt, des Stifts Güter jenseits der Donau sowohl[7]) als dießseits der Ens an dasselbe zurückzubringen[8]). Als Bischof

1) Cum Redemptor noster, conditor et auctor totius creaturae, ad hoc propiciatus in mundum venerit, ut, diruto quo prius tenebamur vinculo servitutis, pristinae nos restitueret libertati; pie, fideliter et misericorditer agitur, si homo, quem culpa propria diabolicae subdidit servituti, per Christi et Ecclesiae remedia ad Christi ovile, Sanctorum participium et consortium revocetur.

2) Berchtold von Bamberg, Bruno von Olmütz, Peter von Passau, Kunrad von Freisingen, Leo von Regensburg, Dietrich von Gurk, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau.

3) Urk. Wien 7 April 1277: Ludewig Reliq. V, 123.

4) Es sind, außer dem Salzburger, die der Anm. 2: nur fehlt Bruno von Olmütz, und für ihn folgt hinter dem Freisinger Heinrich von Trient; hinwieder ist Leo von Regensburg unmittelbar nach dem Bamberger gereiht.

5) Meinhard von Tirol, Friderich Burggraf von Nürnberg, Hugo von Werdenberg, Friderich von Leiningen, Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg und Eberhard von Catzenelnbogen.

6) Urk. Wien 18 Jänner 1277: Ried Cod. Episcopat. Ratisbon. I, 545; Pertz Monum. Germ. IV, 412.

7) In der Riedmark und im Machland.

8) Urk. Wien 7 Christm. 1276: Lichnowsky Reg. 365.

Leo starb[1]), gieng des Königs Schirm unvermindert auf die verwaiſete Kirche[2]) und deſſen Nachfolger[3]) über. Rudolf, welcher an die Kirche Bamberg Lehengüter[4]) aufgab und ein Schloß[5]), das er hiergegen empfieng, an den Grafen Mangold von Nellenburg weiter verlieh[6]), vertraute dem Biſchofe Berchtold den Unterſuch einer beſtrittenen Gotteshausvogtei[7]) und ertheilte, als letzterer in der Sache einen Schiedſpruch that[8]), demſelben die königliche Genehmigung[9]). Biſchof Peter von Paſſau erhielt die Bewilligung, die ſeiner Kirche angehörenden Orte Efferding, Amſtetten und Mautern ummauern und befeſtigen zu laſſen[10]). Zum Schutze der Güter und Rechte der Freiſinger Kirche forderte König Rudolf ſeine Beamteten in Krain[11]) und Kunrad von Sumerau für Oberöſterreich auf[12]); nicht nur beſtätigte er des Hochſtifts Rechte auf ein Landgericht[13]), ſondern befahl auch den öſterreichiſchen Amtleuten ſich auf den Beſitzungen desſelben der Gerichtsbarkeit zu enthalten[14]). Vom Könige erhielt Biſchof Kunrad die Erneuerung des Freiheitsbriefes Friderichs des Erſten[15]), Zoll-

1) Am 12 Heum. 1277: Buchner Geſch. v. Baiern V, 130.

2) ob providi pastoris sui carenciam seu defectum; er verbietet Beeinträchtigungen derſelben sub obtentu gracie nostre. Urk. Wien 27 Heum. 1277: Ried Cod. Episc. Ratisbon. I, 547. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 394.

3) Heinrich Graf von Rotheneck; er war bisher archidiaconus ecclesie.

4) Hilzingen.

5) Wichſe.

6) Urk. Wien in domo Praedicatorum 1 Auguſtm. 1277: Herrgott Gen. II, 474. Zeugen: die Biſchöfe Heinrich von Baſel und Heinrich von Trient, Emicho decanus ecclesiae Bambergensis, Ulricus nobilis de Tunner (doch wohl Taufers), Gossewinus miles de Hohenfels.

7) Urk. Wien 5 Jänner 1278: Lichnowsky Reg. 484; Böhmer Reg. 425.

8) Zu S. Leonhard am 9 Hornung 1278.

9) Urk. Wien 8 Mai 1278: Lichnowsky 504, und Böhmer 444. Die Klage gieng von Meiſter Heinrich, Propſt zu Werd (Wörth bei Klagenfurt: ſ. die Anm. 6 auf Seite 106), wider Otto von Finkenſtein.

10) Urk. Wien 13 Chriſtm. 1276: Lichnowsky 366.

11) Urk. Wien 4 Hornung 1277: Daſ. 381.

12) Urk. Wien 28 Weinm. 1277: Daſ. 466.

13) Heybs. Urk. Wien 18 Mai 1277: Daſ. 422.

14) Urk. Wien 18 Mai 1277: Daſ. 425.

15) Vom 18 Mai 1189. Urk. Wien 21 Mai 1277: Daſ. 430; Glafey Anecdotor. Collect. I, 97 ff. Zeugen: der Erzbiſchof von Salzburg; die Biſchöfe von Paſſau, von Regensburg, von Bamberg, von Seckau, von Gurk und von Chiemſee; et alii quamplures.

freiheit für Holz und Lebensmittel[1]), Bestätigung der Freiheit seines Hauses in Wien[2]), und die Erlaubniß auf den königlichen Jagdorten zu jagen[3]); ebenso wollte Rudolf, daß der Bischof auf des Hochstifts Gütern die Bergwerke und Salzgruben benützen möge, jedoch unter Vorbehalt der Reichsrechte[4]), und daß die Kinder, welche aus der Ehe österreichischer und freisingischer Dienstleute entspringen, sowie deren Besitzthum gleichgetheilt werden sollen[5]). Die Heurath zwischen beiderseitigen Dienstmannen, und die Theilung der Kinder und Güter derselben, wurde von König Rudolf auch gegen die Salzburger Kirche beibehalten[6]). Dem Erzbischof Friderich gab er Antheil an dem den aufrührerischen Feinden und Vasallen abgenommenen Gute[7]), bewilligte eine Mauth an dem Thore zu Salzburg[8]), gestattete die Ummauerung und weitere Befestigung des Ortes Altenhofen in Kärnthen[9]), und erkannte demselben, als Folge der zu Hagenau

[1]) Urk. Wien 17 Christm. 1276: Das. 367.

[2]) Urk. Wien 18 Mai 1277: Das. 424.

[3]) Urk. Wien 19 Mai 1277: Das. 429.

[4]) Ubicumque in possessionibus, praediis seu fundis (des Bischofs von Freisingen) auri vel argenti vel alterius cuiuscumque metalli vel etiam salis venae repertae fuerint, idem Episcopus in eisdem gaudebit per omnia iure suo, nobis et Imperio similiter iure nostro in omnibus reservato (nicht resignato). Concedimus etiam — , ut metallum cuiuslibet generis in ecclesiae suae fundo quaerere valeat, Imperii iure salvo —. Urk. Wien 17 Mai 1277: Ludewig Reliq. X, 160; Glafey Anecdotor. Collect. I, 99 mit dem 18 Mai. Zeugen: Erzbischof Friderich von Salzburg; die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Peter von Passau, Leo von Regensburg, Dietrich von Gurk, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau; Henricus Palatinus Comes Reni Dux Bauarie, Fridericus Burggrauius de Nurimberg. — Als König Friderich der Zweite der Kirche Brixen eine ähnliche Vergünstigung gewährte, erklärte er: Certum est et indubitatum, quod, quicquid metalli in visceribus terrae per totum Imperium Romanum reperitur, de antiquissimo iure Imperii fisco nostro attinet et camerae Imperiali; nisi forte —. Urk. Ulm 27 Brachm. 1214: Hormayr Gesch. d. gefürst. Grafsch. Tirol I, 2, 267.

[5]) Urk. Wien 18 Mai 1277: Lichnowsky Reg. 421; Böhmer Reg. 359, mit den in der vorhergehenden Anm. genannten Zeugen.

[6]) praesertim cum illud iure communi fieri consuevit ex antiquo. Urk. Wien 1 Jänner 1278: Das. 482, c.

[7]) Urk. Wien 13 Jänner 1277: Lang Reg. IV, 26.

[8]) Urk. Wien 19 Mai 1277: Lichnowsky Reg. 429, b.

[9]) Urk. Wien 6 April 1278: Das. 490, b.

ihm verliehenen Reichsfürstenlehen zu voller und freier Gewalt gleich den größern Fürsten, in seinen Gebieten und Landen die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu[1]; nach dem Vorgange Kaisers Friderich des Zweiten[2] bestätigte Rudolf je dem Erzbischofe die Vogtei über die Besitzungen des Domcapitels[3], welch letzterem er hinwieder, wie einst die Herzoge Leupold und Friderich, die Mauthfreiheit durch Oesterreich sicherte[4]. Indem auch den Bisthümern Gurk, Chiemsee und Seckau Freiheiten und Rechte bekräftigt wurden[5], erwarben sich die Fürsten dieser und der vorgenannten Hochkirchen noch ein doppeltes Verdienst um das Reich und des Königs Haus.

König Rudolf hatte zwar, nach dem Friedensschlusse mit Otakar, das Reichsheer entlassen[6]. Dennoch vermochte was in die fürstliche Kammer floß[7], und der noch unbeschwerte Ertrag der Herzogthümer (bereits waren Schuldsummen darauf angewiesen[8]), zur Deckung der Auslagen, und um fürderhin des Königs und der um ihn gebliebenen Kriegsleute Haushalt zu bestreiten, keineswegs zu genügen. Da legte Rudolf auf ganz Oesterreich eine Steuer, deren Druck schwer empfunden wurde[9]: er forderte von einer Hofstatt zwölf Pfenninge, je dreißig von einer Juchart Weinreben, sowie von einem Mannwerke und von

---

1) Urk. Wien 4 Heum 1278: Das. 514, b; Böhmer Reg. 453.

2) Im Augustm. 1230.

3) Urk. Wien 6 Augustm. 1277: Lichnowsky 451, b.

4) Urk. Wien 27 März 1277: Das. 411.

5) Urk. Wien (für Gurk; ohne Monat und Tag) 1277, (für Chiemsee und Seckau) 17 März, und (für Seckau) 24 Hornung und 17 März 1277: Das. 482, b, 405, b (statt 489), und 401 und 405, c. Zu Gunsten für Seckau entschied auch der König einen Güterstreit gegen den Ritter Ditmar von Stretwich (s. den vorletzten Brief dieser Anm.). Urk. Heimburg 11 Winterm. 1277: Böhmer Reg. Rud. 419. Zeugen: die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Peter von Passau und Johannes von Chiemsee; Herzog Albrecht von Sachsen; Burggraf Friderich von Nürnberg, und einige andere.

6) Anon. Leob. 848, B.

7) Z. B. Bußen. Vergl. die Judenordnung Anm. 6 auf Seite 174.

8) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 174.

9) exactiones gravissimas.

einem Mühlenrade, dagegen von einem Hofe sechzig[1]), und ebenſoviel Pfenninge oder fünf Schillinge von jedem Pfluge[2]). Auch in den obern Landen fand man die Königssteuer unerträglich[3]), und Reichsstädte erkannten es dankbar, wenn Gotteshäuser ſie freiwillig unterſtützten[4]). Der Ausdauer und dem Eifer, womit Erzbiſchof Friderich von Salzburg und die Biſchöfe Berchtold von Bamberg, Leo von Regensburg, Peter von Paſſau, Dietrich von Gurk, Johannes von Chiemſee und Wernhard von Seckau[5]) ſich der Perſon des Königs und dem römiſchen Reiche zugethan zeigten, wollte Rudolf ſeinerſeits ein Denkmal[6]) der Anerkennung nicht verſagen. Nicht nur ſeitdem er als Schirmvogt des Reiches nach Oesterreich ein Heer führte[7]), unterſtützten ihn die genannten Fürſten bei jeder Gefahr mit Rath und That; ſondern als er bei längerm Verweilen in dem Herzogthume den Bedürfniſſen ſeines Kriegsvolks zu begegnen ſich gänzlich außer Stand ſah[8]), geſtatteten ſie auf des Königs Bitte bereitwillig, ſowohl von ihren Tafelgütern[9]) als von den Grundſtücken ihrer Gotteshäuſer und Kirchen, ſie mochten in Oesterreich, Steier, Kärnthen, in Krain oder der Mark liegen, einen beſcheidenen Beitrag[10]) zu

---

1) exigens de curia 60 denarios, de area 12 den., de iugere vinearum 30 den., de manso 30 den., de rota molendini 30 denarios: Chron. Cl. Neoburg. 466, D zum Jahre 1277.

2) Ann. Colm. 14, 2, von Oesterreich und zu demſelben Jahre.

3) cum nos generali exactione seu stura per gloriosissimum dominum Rud. Rom. Regem intolerabiliter pergravaremur.

4) So ſteuerte S. Blaſien den Zürichern vier Mark Silbers (die Mark hat 50 Schilling oder 2½ Pfund). Urk. (des Vogts Hern Herman eines Freien von Bonſtetten und der Räthe zu Zürich) 4 Jänner 1277: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. 244. Vergl. noch die Urk. 23 Hornung 1277: ſ. im zweiten Bande bei Lucern.

5) Es kann auffallen, warum Biſchof Kunrad von Freiſingen nicht genannt iſt.

6) tanquam memoriale perpetuum.

7) cum causa Reipublice, cuius tutelam gerimus, nos urgeret, ut ad partes Austrie robur Imperii duceremus.

8) cumque nobis moram trahentibus in eisdem partibus sumptus militie nostre necessarii penitus defecissent, nec possemus per viam vel modum aliquem huiusmodi indigencie providere.

9) tam de bonis ipsorum dominicalibus, quam —.

10) subsidium tolerabile.

erheben. Um nun zu verhüten, daß das Wohlwollen der Fürsten ihnen nicht gegen des Königs Willen zur Dienstbarkeit gemacht werde, erließ derselbe zu stetem Verhalt die Verordnung[1]: Es sollen seine Nachfolger am römischen Kaiserthume oder Reiche, sowie die Herren der vorgenannten Lande, wofern sie in Zukunft durch eigene Herren verwaltet würden[2], jene lediglich aus Gütigkeit geschehene Vergünstigung zu keiner Folge ziehen[3], und niemand es wagen unter diesem Vorwande irgend etwas als eine Schuld[4] zu erpressen, einzufordern oder zu sammeln; wer es dennoch thäte, habe gegen die Kirchenfreiheit und gegen die Reichsgesetze gefrevelt[5]. Zugleich gelobte der König bei seiner Treue an Eides Statt: er werde auf die Dauer seines Lebens keine solche Forderung stellen, sondern vielmehr auf Mittel und Wege sinnen, die Bereitwilligkeit der Fürsten dankbar zu erwiedern. Auch verfügte er gegen der genannten Lande künftige Herren, daß, wenn einer diese königliche Verordnung übertrete und, nach dreimaliger Mahnung durch die Bischöfe, von der Belästigung der Kirchen nicht abstehe, derselbe als ein Undankbarer die Lehen jener Kirche zu verlieren habe, die er zu beeinträchtigen sich nicht scheute; auch solle, wer diesen Freiheitsbrief verletze, außer der Schärfe der Reichsgesetze noch die Züchtigung der Kirche erfahren[6].

Dieser ersten Verpflichtung zwischen König und Fürsten reihete sich eine zweite, nicht minder bedeutsame, unmittelbar an. Rudolf hatte Gemahlin und Kinder aus den obern Landen nach Oesterreich gerufen. Die Königin Anna, welche jüngst zu Basel in

---

1) edicto perpetuo statuimus.

2) si forte contigerit in futurum terras prefatas per speciales dominos ordinari.

3) ad consequenciam trahere.

4) tanquam sibi debitum.

5) sciatque presumptor talis iniurie, se adversus immunitatem ecclesiasticam sacrasque leges Romani Imperii ausu sacrilego deliquisse.

6) preter dignam severitatis acrimoniam, que contra sacrilegos per leges Romani Imperii est promenda, virgam nichilominus sustinebit ecclesiastice discipline. Urk. Wien 28 Mai 1277: Hansiz Germania Sacra I, 417; Pertz Mon. Germ. IV, 416 f.; Herrgott Gen. II, 473. Lang Reg. IV, 42 verzeichnet sie unterm 27 Brachm. (5 Kal. Julii, statt Junii).

dem Garten der Prediger Gottes wunderbare Macht in seinen Geschöpfen zu betrachten Anlaß gab[1]) und, jenseits des Rheins, in der neuen Gründung[2]) der Schwestern zu Klingenthal während der Fastenzeit mehrtägigen Aufenthalt nahm[3]), trat, nachdem sie noch bei ihrem Anverwandten[4]) dem Markgrafen Heinrich von Hochberg die Cistercerinnen zu Olsberg bei altem Rechte geschützt[5]), und Abt und Convent der Benedictiner in S. Gregorien Thal gegen Steuerbeläftigung ihrer Amtleute in Schirm genommen[6]), mit den jüngern Kindern von Rheinfelden die Fahrt nach Oesterreich an[7]). Die ältern Söhne Graf Albrecht und Graf Hartman, welche in diesen Tagen sich um den Nachlaß eines Eigenmans und das Erbrecht seiner Kinder mit dem Gotteshause Wettingen verglichen[8]), schlossen sich zu Baden dem Zuge an. Hierauf wurden, in Gegenwart des Grafen Albrecht als ihres Herrn, Schiedleute zur Beilegung einer Streitsache mit der Benedictinerabtei Fischingen bezeichnet[9]). Zu Constanz wiesen Königin

1) Regina fecit adduci — porcum spinosum, ut viderent in eo Dei mirabilem creaturam: Annal. Colmar. 12, 53 f. zum Jahre 1276.

2) Vom 17 Augustm. bis 11 Winterm. 1274: Ibid. 11, 21—24. Vergl. Scriptores Rer. Basil. Minores I, 279 ff.

3) tempore Qradragesimae (10 Hornung bis 27 März 1277) cum sex tantum dominabus: Ann. Colm. 13, 37 f.

4) avunculus. Wenn die Worte avunculus und patruus zunächst, jenes den Mutterbruder (Oheim), dieses den Vatersbruder (Vetter) bezeichnen, so wird nicht minder häufig unter avunculus (Oehein) jeder nähere oder entferntere Anverwandte von weiblicher (mütterlicher), unter patruus (Vetter) ebenso von männlicher (väterlicher) Seite verstanden. Diese letztere Bezeichnung gilt auch hier.

5) Der Markgraf erklärt, mit zwei Maltern siguli und una psoma rothen Weins als jährlichem Vogteirechte von des Klosters Gütern in Blansingen zufrieden sein zu müssen. Urk. Rheinfelden 8 Hornung (feria secunda proxima ante Carnisprivium) 1277: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 268; Herrgott Gen. II, 468 f.

6) Sie rechnet nach ihres Gemahls Reichsjahren. Urk. Basel 6 März 1277: Schöpflin Als. Dipl. II, 14; Lichnowsky Reg. 405, der den Brief unrichtig unterm 4 Winterm. 1277 nochmals verzeichnet (Reg. 470).

7) Post Pascha (28 März 1277) Regina, de Rinfelden proficiscens, venit Constantiam, inde Bavariam: Annal. Colmar. 13, 42.

8) Urk. in Castro nostro Baden 22 April 1277: s. im zweiten Bande bei Wettingen.

9) Urk. (des Schiedspruchs) Adorf 12 Mai 1277: Herrgott Gen. II, 472. Nicht beim Spruche selbst war Graf Albrecht zugegen, wie man aus Lichnowsky Reg. 419 schließen möchte.

Anna und die Grafen Albrecht und Hartman, unter Verſetzung eigener Güter, den Kloſterfrauen zu Dießenhofen dreißig Mark Silbers an[1]). Während auf dieſe Weiſe Geldbeiträge aufgebracht wurden, folgte der Königin Biſchof Heinrich von Baſel mit ſiebenzig Pferden[2]). Zu Wien war inzwiſchen Anna's Bruder, der Graf von Hohenberg, in Gegenwart des Königs verwundet worden[3]); auch ſtarb daſelbſt ihr Mutterbruder Graf Rudolf von Tübingen, genannt der Scherer, und wurde nach der Heimat zur Beſtattung in Bebenhauſen abgeführt[4]). Um dieſelbe Zeit zog die Königin mit ihren Kindern und großem Gefolge[5]) durch Schwaben nach Baiern[6]), und traf nach wenigen Tagen in Oeſterreichs Hauptſtadt glücklich ein[7]); bald ſah ſie auch ihre Eidame um ſich verſammelt, den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, der mittlerweile München wieder beſucht hatte[8]), und den Herzog Albrecht von Sachſen[9]).

---

[1]) Urk. Conſtanz 2 Mai 1277: Herrgott Gen. II, 471.

[2]) circa Ascensionem Domini (6 Mai 1277): Ann. Colm. 13, 43.

[3]) Durch einen Herrn „Haginecke": Ann. Colm. 14, 4, ohne Angabe von Zeit und Umſtänden. Nach Lichnowsky Geſch. I, 232 und 449, Anm. 18, geſchah es nach der Königin Ankunft bei einem ihr zu Ehren gegebenen Speerrennen; den Grafen nennt er Albrecht. Allein Albrecht von Hohenberg war nach der Lichtmeſſe 1277 wieder in Schwaben: Chronicon Sindelfing. ed. Haug. 13.

[4]) Er ſtirbt am 12 Mai 1277 und wird am 28 beſtattet: Chron. Sindelfing. ibid. Nach Haug ibid., Anm. 2, und p. 44 hieß Rudolfs Schweſter und Anna's Mutter Mechtild, und war eine Enkelin Rudolfs von Tübingen und Mechtilden von Heſſen. Daher wohl auch trug des Königs Rudolf älteſte Tochter den Namen Mechtild.

[5]) Eodem tempore: Chron. Sindelf. ibid.

[6]) Die Anm. 7 auf Seite 183.

[7]) Ann. Colm. 14, 1, ohne Zeitangabe. Nach Lichnowsky Geſch. I, 232 fällt die Ankunft in den Brachmonat, nach Kurz Oeſt. unter Ott. I, 54 in den Anfang desſelben; ſie ſcheinen dieſes aus den, einem datumloſen Glückwunſchsbriefe Otakars an die Königin apud Dolliner Cod. Epist. 68 f. beigefügten, Anmerkungen zu ſchließen. Immerhin treffen die Umſtände mit dieſer Zeitrechnung zuſammen.

[8]) Er war noch zu Wien am 18 Jänner 1277: ſ. vor Anm. 5 auf Seite 177. Dagegen iſt er zu München Urk. 10 Hornung 1277: Lang Reg. IV, 30; vergl. Mon. Boic. VIII, 534.

[9]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 196.

Alsobald nach dem Einzuge des königlichen Hauses in Wien ertheilte Bischof Leo von Regensburg, gegen Rudolfs Anerkennung der Rechte seiner Kirche auf mehrere Güter in Oesterreich, aus deren Besitze das Hochstift durch Otakar verdrängt worden[1]), des Königs drei Söhnen Albrecht, Hartman und Rudolf und ihren männlichen Nachkommen die Lehen, welche die Fürsten von Oesterreich, Steier, Kärnthen, Krain, der Mark, Eger und Portenau bisher von der Regensburger Kirche gehabt hatten; jedoch unter Vorbehalt des freien Heimfalls, wofern sie im Mannsstamme aussterben sollten[2]). Ihm folgte Erzbischof Friderich von Salzburg, der in die Belehnung auch jene Güter aufnahm, die Herzog Ulrich von Kärnthen dem Hochstifte abgetreten hatte[3]); dagegen bewilligte König Rudolf, daß von den seinen Söhnen ertheilten Lehen außer einem Kirchensatze[4]), welchen der Erzbischof dem Bischofe von Chiemsee gegeben, derselbe noch dreihundert Mark Silbers jährlicher Einkünfte zurückbehalten dürfe[5]). Als auch Bischof Peter von Passau alle, durch das Aussterben der Fürsten von Oesterreich seinem Hochstifte heimgefallenen, Lehen auf des Königs drei Söhne übertrug[6]), gestattete ihm Rudolf nicht nur

---

[1]) quousque per illustrem regem Boemie Otakarum preter iustitiam sunt privati (vergl. die Anm. 3 auf Seite 92), licet quidam asserant quod non de iure, sed per negligentiam dicti regis Boemie ad possessionem Ratisbon. ecclesie prescripte possessiones fuerant devolute. Urk. Wien 13 Brachm. 1277: Ried Cod. Episcopat. Ratisbon. I, 546. Zeugen: die Bischöfe Peter von Passau und Johannes von Chiemsee; Meister Gotfrid Propst zu Marienfal, und Meister Andreas von Rode Propst zu Werden, des Königs Schreiber; Burggraf Friderich von Nürnberg; Otto von Haslau, Otto von Berchtoldsdorf, und Ulrich und Kunrad Brüder von Pilichdorf.

[2]) Urk. Wien 16 Brachm. 1277: Lichnowsky Reg. CLXII.

[3]) Urk. Wien 21 Heum. 1277: Daſ. Reg. 444.

[4]) Radkersburg.

[5]) Urk. Wien 21 Heum. 1277: Daſ. Reg. 443.

[6]) Ad memoriam revocantes, quantis et quam periculosis laborum angustiis serenissimus dominus noster Rudolfus Romanorum rex semper Augustus se ipsum exposuit, et totius reipublicae vires viriliter excitavit ad hoc, ut nos et alios ecclesiarum praelatos, quos vexabat afflictio multiplex et multorum tyrannides impetebant, de iugo eriperet pessimae servitutis et ad culmen reduceret pristinae libertatis; — Urk. Neustadt 24 Winterm. 1277: Lünig Spicileg. Eccles. II, 788 ff. Zeugen: wie im folgenden Briefe.

die Zurückbehaltung eines Kirchensatzes[1]) für das Domcapitel, und daß er jährlich von den Einkünften der Lehengüter zweihundert Pfund Wiener Münze einziehen möge; sondern er verlieh auch den bischöflichen Amtleuten den Bann über das Blut, und erlaubte zu dem Ende an drei Orten die Errichtung von Stock und Galgen[2]). Auch die Freisinger Lehen, welche die verstorbenen Herzoge von Oesterreich, Steier und Kärnthen, und Herren von Krain und der Mark getragen (mit Ausnahme jener, die aus Freigebigkeit derselben Landesherren oder durch Tausch oder andern Vertrag als Eigen an das Hochstift zurückgekommen), lieh Bischof Kunrad Rudolfs drei Söhnen; doch daß der König auf Lebenszeit die Beschirmung übernehme, weder dem Reiche noch den Landesherren aus der Belehnung ein Eigenthumsrecht erwachse, und daß der Hochkirche, wie für die Zukunft der Heimfall der Lehen, so die bisherigen Freiheiten und Rechte auf Leute und Gut in den Fürstenthümern gesichert bleiben[3]). Schon früher hatte König Rudolf von demselben Bischofe für sich und seine männlichen Erben nicht nur die Vogtei zu Enzersdorf als Lehen vom

---

[1]) Holabrun.

[2]) Exnunc autem dedimus et concessimus officialibus — plenam et liberam potestatem iudicandi de crimine et iudicium sanguinis exercendi, ac in tribus locis — furcas seu patibula (Galgen), truncos (Stock) et tormenta alia, quibus reorum crimina puniuntur, publice erigendi, concesso ipsis eo iure, quod Bannum vulgariter appellatur. Urk. Neustadt 24 Winterm. (8 Kal. Dec., statt Sept.) 1277: Lünig Spicileg. Ecclesiastic. II, 786 ff.; Hansiz Germ. Sacra I, 420 ff. Zeugen: die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau; Herzog Albrecht von Sachsen, des Königs Eidam; Albrecht und Hartman Grafen von Habsburg, des Königs Söhne; Burggraf Friderich von Nürnberg, Graf Eberhard von Catzenelnbogen, ... der Markgraf von Hochberg; Philipp von Bolanden, Ulrich von Taufers; Meister Gotfrid Propst zu Marienfal, des Königs oberster Schreiber; Otto von Berchtoldsdorf Kämmerer und Ulrich von Pilichdorf Truchseß von Oesterreich, dann vier Ritter, und Meister Kunrad der Landschreiber (scriba) von Oesterreich.

[3]) Zeugen: die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Peter von Passau, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, und Herzog Albrecht von Sachsen; Friderich der Burggraf von Nürnberg, und Ulrich von Taufers. Urk. Wien (ohne Monat und Tag) 1277: Lichnowsky Reg. CLXVI.

Hochstifte[1]), sondern auch eine gleiche Zusage, sobald die Summe von fünfhundert Mark bezahlt werde, auf den hiefür vom Herzog Friderich von Oesterreich an Freisingen verpfändeten Markt Asbach erhalten[2]); bald stellte auch Bischof Kunrad, als Rudolf ihm drei Dörfer um dreihundert Mark versetzte, den erstern Ort den drei Königssöhnen zurück[3]). Eine neue Verpflichtung legte König Rudolf dem Bischofe von Freisingen auf, als derselbe die Güter des Kremser Bürgers Gozzo übernahm[4]), der, einst des Königs Otakar Amtman zu Ens[5]), zur Zeit des Verkaufes in Böhmen gefangen lag[6]).

Es standen damals die Könige von Rom und von Böhmen zu einander in folgenden Verhältnissen. In dem Friedensvertrage, nach dessen Abschlusse Otakar aus dem Felde gerückt, waren über Freigebung der Giseln und Gefangenen, über Aufnahme beiderseitiger Diener in die gemeinsame Sühne, über Belassung und Schirm Dritter bei ihren Besitzungen, über Aufrechthaltung der vom Könige Otakar verliehenen Kirchenpfründen, über Böhmens Verhältnisse zu Ungarn, sowie über eine Wechselheurath der königlichen Kinder und die Aussteuer derselben, kaum mehr als allgemeine Grundsätze aufgestellt worden, bei deren Auslegung und Vollziehung (nebstdem daß, sofort nach geschlossenem Frieden, ein unverweiltes Bekanntmachen und Beobachten desselben in den beiderseitigen Landen kaum möglich war) leicht Mißverständnisse obwalten, Schwierigkeiten sich erheben, und Irrungen oder Störungen eintreten konnten[7]). Abänderungen mochten dem einen

---

[1]) Urk. (des Königs) Wien 19 Mai 1277: Das. Reg. 427.

[2]) Zwei Urk. (des Königs) Wien 19 Mai 1277: Das. 426 und 428.

[3]) Urk. Wien 25 Weinm. 1277: Das. 463 (und 482).

[4]) Um 250 Mark Silbers, und jetzt sollte Kunrad noch 60 Mark zulegen: die Urk. Anm. 6. Vergl. Lichnowsky Reg. CXLVIII, 64.

[5]) Urk. 17 Augustm. und 18 Christm. 1273: Chmel Der österr. Geschichtsforscher I, 553 f. und 556; vergl. über ihn die Urk. 17 Mai 1275 und 5 April 1277: Das. 561 f.

[6]) Urk. (des Königs) Wien 28 Weinm. 1277: Lichnowsky Reg. 465.

[7]) So klagt Otakar über spolia, firmata pace commissa in Morauia, sowie daß Kaufleute in Kärnthen beraubt worden seien, und verlangt, alle seine Kaufleute und alle Boten, quos ad Romanam transmittimus Curiam, sicher an Leuten und Gut ziehen zu lassen: so klagt er, quod, dum seruus

oder andern Theile wünschenswerth und beiden deutliche Bestimmungen nothwendig scheinen; hiefür wurden neue Unterhandlungen eröffnet[1]). Es kamen nach Wien, in besonderer Sendung[2]) von Seite des Königs von Böhmen, Bruno Bischof zu Olmütz[3]), Smilo von Bielkau Burggraf zu Vöttau[4]), und Meister Ulrich Otakars Schreiber; zu ihnen setzte König Rudolf mit Vollgewalt den Burggrafen Friderich von Nürnberg. Diese Vier vereinigten sich einmüthig zu folgender Uebereinkunft:

Die beiderseitigen Giseln und Gefangenen, vor dem Frieden und seither wechselweise gegeben und genommen, werden inner den nächsten drei Wochen[5]) ohne Verpflichtung, Bürgschaft und ohne allen Entgelt freigelassen[6]); ist an die Lösung bereits etwas bezahlt, so soll darum der Empfänger zur Erstattung nicht gehalten sein. Der römische König verspricht seine Tochter dem Sohne des Königs von Böhmen zur Ehe zu geben, und setzt demselben die Reichsstadt Eger mit jeglichem Zugehör, mit Burgen, Gütern, Leuten und mit allem, was der böhmische König gegenwärtig innehat[7]), für zehentausend Mark Silbers als Morgengabe zu

---

noster sub securitate L. de Tyrnstein (Leutolds von Kunring des Schenken) intenderet ad propria remeare, per ciues de Cremsa detentus est, equis et rebus omnibus spoliatus: Datumlose Briefe apud Dolliner Cod. Epist. 57 f., 60, und 64. Vergl. hinwieder die Urk. der unmittelbar vorhergehenden Anmerkung.

[1]) So weit sich lediglich aus den, von Dolliner Cod. Epist. mitgetheilten, datumlosen Briefen ein richtiger Schluß ziehen läßt, gieng die Anregung zunächst von Otakar aus. Vergl. noch die Anm. 2 auf Seite 164.

[2]) procuratores et nuncii speciales.

[3]) Seine Anwesenheit in Wien bezeuget die Urk. Anm. 3 auf Seite 177.

[4]) Er ist, der letzte unter vielen geistlichen und weltlichen Zeugen, beim Könige Otakar zu Brünn Urk. 1 Mai 1277: Dolliner Cod. Epist. 23 f., der das falsch gelesene Datum berichtigt (quinte Indictionis).

[5]) a proxima die Dominica nunc instante infra quindecim dies (bis zum 23 Mai 1277).

[6]) Die Bestimmung dieses Satzes nimmt Otakar für einen besondern Fall in Anspruch: Datumloser Brief apud Dolliner Cod. Epist. 66 f.

[7]) Cum eramus nuper in uestre maiestatis presencia constituti, tot instancium negociorum tam uos quam nos inuoluti eramus perplexitatibus, cum et vos vestrum exercitum et nos nostrum dimissoria uellemus liberare licencia, multaque alia pre curiosis nostris manibus versarentur, ut pleraque de archiuo nostre dilapsa memorie, que uestris erant neces-

Pfand[1]). Alle Burgen, Veſten, Beſitzungen und Städte, welche zum Herzogthum Oeſterreich gehören und bisher durch den König von Böhmen oder ſeine Anhänger beſetzt waren, ſollen dem römiſchen Könige und ſeinen Anhängern vollſtändig zurückgegeben werden, und die Gränzen zwiſchen Böhmen, Mähren und Oeſterreich ſo verbleiben, wie ſie unter den Herzogen Leupold und Friderich beſtanden. Ebenſo wird der römiſche König alle Burgen, Veſten, Beſitzungen und Städte, welche zum Königreich Böhmen und Markgrafthum Mähren gehören und von ihm oder den ſeinigen gewaltſam entzogen oder beſetzt wurden, gänzlich zurückſtellen oder zurückſtellen laſſen; nur mit folgender Ausnahme: Nikolsburg bleibt im Beſitze Friderichs von Lichtenſtein, deſſen Lehen es iſt; auch Krumenau wird dem rechtmäßigen Eigenthümer

---

sario auribus instillanda, omiserimus explicare. Et idcirco — declaramus —, quod, quamuis ... Ciuitas (der Name fehlt; Dolliner verſteht, wegen des Folgenden, Eger darunter) fuisset dos bone memorie olim domine matris nostre (Kunegundis, Tochter Philipps von Schwaben), tamen uobis eam, postquam promisimus, duximus assignandam, volentes promissionem nostram quam fecimus inuiolabiliter obseruare, nec minus sperantes de vestre mansuetudinis benignitate, quod nobis —. Nec solum in Egra confidimus uos nobis inuenire propicios, verum eciam —, quod municiones (et) castra, que in Egrensi habemus prouincia, ad nos titulo empcionis spectancia, nobis ius nostrum conseruabitis in eisdem —. Datumloſer Brief apud Dolliner Cod. Epist. 56 ff., der ihn 1276 Decembri circiter medio geſchrieben wiſſen will. — Die Anweiſung des Heurathsgutes auf Eger mit Zugehör kann als Ausweg erſcheinen, dem Begehren Otakars zu entſprechen.

[1]) In zwei Dingen weicht dieſe Beſtimmung von der des frühern Vertrages ab. Einmal geſchieht nur noch von einer Heurath Meldung, und Hartman und Kunegundis werden nicht mehr erwähnt; damit fallen auch 40,000 Mark als die eine Hälfte des Brautſchatzes weg. Zweitens wird die Pfandſumme nicht mehr auf öſterreichiſches Gut unter Rückverbürgung des Reiches angewieſen, ſondern auf unmittelbares Reichsgut: es iſt dieſes die beſtändige Uebung bei Vermählungen königlicher Kinder, und für einen künftigen Herrn Oeſterreichs — die erſten Schritte hiezu ſind bereits gethan — kann die möglichſte Entlaſtung des Bodens nur erwünſcht ſein; aber auch für Böhmen ſind ſichere 10,000 Mark auf dem anſtoßenden und abgeſchloſſenen Egergebiete wohl von nicht minderm Werthe, als ungewiſſe 40,000 vertheilt auf den Grundertrag eines fremden Landes. — Nach Palacky Geſch. v. Böhmen II, 1, 261 „iſt das Opfer, welches Otakar hier zu Bewahrung des Friedens brachte, in„dem er ein bereits tractatmäßig anerkanntes Guthaben von 80,000 Mark „Silber auf 10,000 herabſetzen ließ, nicht zu verkennen"!

zugetheilt; die Burg Mertenycz soll dem böhmischen Ritter Alerius und Dürrenholz dem Könige Otakar selbst zurückgegeben werden. Ist jedoch der König von Böhmen Heinrichen von Kunring dem Marschalk in Oesterreich, oder dessen Gemahlin seiner Tochter, einiges Geld schuldig, oder haben diese gegen ihn eine Ansprache auf die Burg Dürrenholz, so wird Otakar jenes ausrichten und der letztern Forderung je nach dem Spruche des Bischofs von Olmütz und des Burggrafen von Nürnberg ein Genüge thun [1]). Weiter schließt der römische König in Sühne und Frieden alle seine Helfer und Diener ein, und seinen Helfern und Dienern aus Böhmen und Mähren, welche in die gegenwärtige Sühne eingeschlossen sein wollen, wird der böhmische König alles zurückstellen, was er ihnen vor oder nach dem Kriege an Erbe, Eigen oder Lehen anerkannt weggenommen hat: ist aber eine widerrechtliche Wegnahme zweifelhaft, so sollen Bischof und Burggraf

[1]) In dem datumlosen Briefe Anm. 7 auf Seite 188 erklärt Otakar: ciuitates, quas habuimus, fecimus absque tarditatis diffugio assignari, nec iam restant nisi Egra et Haymburch tantummodo assignanda; hinwieder begehrt er an König Rudolf, quod castra Pernek (et) Wykhartslag, que preter firmacionem concordie de nostrorum manibus hostiliter sunt exempta, nobis indilate faciatis restitui —. Gewalt hätte nicht gebraucht werden sollen; habe einer ein Recht darauf, hoc mediante iusticia prosequatur. — In einem datumlosen spätern Briefe apud Dolliner Cod. Epist. 63 ff., welchen er in den Monat März 1277 setzt, hofft Otakar von Rudolf: quod limites terrarum nostrarum, quas a uobis tenemus atque recepimus, conseruentur illesi, et ut regnum nostrum taliter distrahi non contingat. Illud enim quod H. de Weitra (der alte Kunring) sibi uendicare conatur, certi asserimus et securissime profitemur, quod ad regnum nostrum pertinet, et tempore Ducis Leupoldi auus noster, tempore uero Ducis Friderici pater noster pacifice possederunt; nam mete regni nostri usque ad illum locum, qui ... dicitur (der Name fehlt), protenduntur, id totum avus noster et pater noster, ut diximus, temporibus L. et F. Ducum Austrie absque contradictione aliqua libere tenuerunt. Qua ds causa, quamquam prefatum H. de ... prosequamur fauorabiliter et benigne, cum filius suus (der Marschalk) nostram habeat filiam in uxorem, tamen sibi tantum fauere nolumus, ut regni nostri transcedat terminos, eodemque modo contingat idem regnum dirimi et ad alias partes trahi; et prebet spes nobis firmam de vestra benignitate fiduciam, quod uos eciam terras nostras nobis sic integraliter conseruare velitis, ut permanentibus metarum distinctionibus nullius diminucionis auferesim paciantur. — Diesen Hoffnungen und Beschwerden hat wohl die neue Uebereinkunft durch vorstehende Bestimmungen billige Rechnung getragen.

bei ihrem Eide die Frage entscheiden, nach Minne oder Recht; und der König von Böhmen wird alle Diener des römischen Königs aus Böhmen und Mähren, sowie alle andern Helfer desselben, in seine Huld aufnehmen. Hinwieder wird der römische König allen Helfern und Dienern des Königs von Böhmen in Oesterreich, Steier, Kärnthen, Krain und der Mark seine Huld wieder geben, und ihnen alles zurückstellen lassen, was er oder die seinigen an Erbe, Lehen oder Eigen ihnen anerkannt entzogen haben; walten jedoch Zweifel, so wird er thun, was Bischof und Burggraf aussprechen. Sollte wider Erwarten ein Diener des römischen Königs durch den König von Böhmen oder dessen Diener beschwert werden, so wird, wenn die Beschwerde anerkannt und offenkundig ist, der erstere den letztern durch Boten zur Genugthuung auffordern und mag, wofern nach der Mahnung die Genugthuung nicht erfolgt, seine Diener unterstützen, welchen das Unrecht widerfuhr; alles dieses ist im umgekehrten Falle gegen die Diener des Königs von Böhmen zu beobachten. Ist aber die den Dienern des römischen Königs zugefügte Beschwerde zweifelhaft, so sollen der von Olmütz und der Burggraf die Wahrheit erforschen: erklären diese dann eidlich, daß König Otakar oder seine Diener keine Schuld tragen, so wird der römische König ihnen auch keine anrechnen; finden sie dagegen ihn oder die seinigen schuldig, und leistet derselbe, durch den von Olmütz und den Burggrafen aufgefordert, keine Genugthuung, so wird der römische König seine Diener unterstützen: umgekehrt ist alles dieses gegen den letztern zu beobachten [1]). Sollte der Bischof von Olmütz

---

[1]) Nach Palacky ebendas. „bewies Otakar eine noch größere Selbst„verläugnung dadurch, daß er auf K. Rudolfs vielfaches Drängen denjenigen „böhmischen und mährischen Baronen, welche ihn verrathen, für Rudolf gegen „ihn die Waffen ergriffen, und somit seinen Fall entschieden hatten, Amnestie „gewährte". Aber es liegt in den hier gemeinten Sätzen der Uebereinkunft noch anderes und mehr. Vorerst ist für beide Könige durchaus dasselbe Recht und ganz dieselbe Pflicht vorgeschrieben; alsdann ist einem jeden von ihnen in bestimmten Fällen die Befugniß eingeräumt, sich in die innern Angelegenheiten des andern zu mischen. Man kann fragen: Wer wird Vortheil daraus ziehen? Offenbar Rudolf, wenn er das Ansehen des Reichs zu den Herzogthümern einsetzen kann; ebenso wahrscheinlich Otakar, wenn Oesterreich allein,

oder der Burggraf von dieser Welt scheiden, so werden die beiden Könige, zu getreuer Vollführung des Obengesagten, je einen andern an des Verstorbenen Stelle setzen. Der König von Ungarn und dessen Bruder werden so in den Frieden eingeschlossen, daß, was immer für Burgen, Vesten oder Güter an den Gränzen der Königreiche da oder dort wider Recht besetzt worden sind, gegenseitig zurückgegeben werden, und so einer wie der andere seines vollen Rechtes sich erfreuen solle. Keinen der Schreiber, Capläne oder Geistlichen des Königs von Böhmen wird der römische König an den Kirchenlehen, in deren Besitz sie sind, verletzen oder beschweren, und wofern sie von andern Gewalt leiden und hierüber Klage an ihn gebracht wird, thun was Rechtes ist[1]). Was immer die Bischöfe von Würzburg und von Olmütz, Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Otto Markgraf zu Brandenburg und der Landgraf von Hessen, sie alle, oder wer von ihnen oder andere an ihrer Statt durch den Bischof von Olmütz und den Burggrafen von Nürnberg hiezu erwählt werden, inner den nächsten fünf Monaten[2]) zu festerer Begründung der Eintracht zwischen den Königen von Rom und von Böhmen über alles und jedes Vorstehende noch anordnen und festsetzen, werden beide Theile in guten Treuen unverbrüchlich halten; sobald solche Bestimmungen

des Reichsbeistandes beraubt, gegen Böhmen und Mähren steht. Hier werden Zeit und Umstände entscheiden. Eine andere, näher liegende, Frage kommt weiter unten zur Sprache.

[1]) In dem datumlosen Briefe der Anm. 7 auf Seite 188 sagt Otakar, daß pacis ordinacio inobseruata est in magistro Ul. protonotario nostro, und verlangt von Rudolf, daß er denselben bei dem Kirchenlehen zu Wien gegen den Bischof von Passau schütze. Wiederholt erinnerte der König von Böhmen daran, und bat namentlich den römischen König dringend, quatenus eundem magistrum Ul. de possessione ecclesie ipsius in preiudicium concordie sic deiectum, dignemini facere retractari, necnon et quod nobis uestram super eo uoluntatem reserare uelitis (datumloser Brief der Anm. 1 auf Seite 190). — Der Umstand, daß in der neuen Uebereinkunft, an deren Vermittlung Meister Ulrich selbst Theil nahm, derselbe nicht mehr genannt wird, dürfte schließen lassen, es habe ein Abkommen mit ihm Statt gefunden. Uebrigens hieng die Besetzung der Pfarrei Wien lediglich vom Bischofe zu Passau ab, und dem Herzog von Oesterreich stand keinerlei Vorschlagsrecht zu. Urk. (des Herzogs Friderich) Mödling 24 Herbstm. 1240: Chmel Notizenblatt, Juli 1843, Reg. 44.

[2]) Bis zum 29 Herbstm. 1277.

getroffen sind, wird des Bischofs von Olmütz und des Burggrafen Vollmacht und Spruchrecht erlöschen. Die unverletzliche Beobachtung alles Vorgeschriebenen gelobten der Burggraf für König Rudolf, der von Olmütz, Smilo und Meister Ulrich für König Otakar, aus Auftrag und mit Vollgewalt feierlich in die Seele ihrer Herren. Indem der römische König diese Uebereinkunft in eigener Urkunde ausfertigte[1]), erklärten die drei böhmischen Abgeordneten nicht nur durch Wort und Siegel ihre vollkommene Beistimmung dazu[2]), sondern stellten auch unter dem Namen ihres Königs[3]) einen besondern wörtlich gleichlautenden Brief aus, welchem zwar Otakars altes Siegel angehängt[4]), zugleich aber in denselben die Verwahrung niedergelegt wurde, daß er, neben den Titeln des Königreichs Böhmen und Markgrafthums Mähren, aus den übrigen Titeln auf dem Siegel für sich keinerlei Recht in Anspruch nehmen könne oder wolle[5]).

Die von König Rudolf in den Friedensverträgen mit Böhmen zweimal genommene Rücksicht auf Ungarn führte bald zu einer engern Verbindung[6]). Sechs Bevollmächtigte des jungen Königs

---

[1]) Urk. (des Königs Rudolf) Wien 6 Mai 1277: Gerbert Cod. Ep. Auctar. Diplom. 202; Pertz Mon. Germ. IV, 413 ff.; Stillfried Mon. Zollerana I, 129—132.

[2]) Datum Wienne, anno et die pretactis: Gerbert ibidem, Pertz ibid. 413 und 415. Zwischen Vorspruch und Schluß ist des Königs Brief aufgenommen.

[3]) Dolliner Cod. Epist. 82, Anm. 4 und 5, nimmt unbedenklich an, Otakar sei am 6 Mai 1277 selber in Wien gewesen. Dieser, wie die Folge zeigen wird, ganz unstatthaften Ansicht pflichtet auch Böhmer Reg. Rud. 358 bei; Richtigeres hat bereits Lichnowsky Reg. Rud. 418.

[4]) cum nova nondum fabricari fecerimus. Man sieht, Otakar hat sich nicht sonderlich beeilt.

[5]) Urk. (des Königs Otakar) Wien 6 Mai 1277: Gerbert ibid. 204; Pertz ibid. 415 f. Von dieser Uebereinkunft geben Lichnowsky Gesch. I, 231 f. und Palacky Gesch. von Böhmen II, 1, 261, einen keineswegs genügenden Auszug; um vieles vollständiger ist Kurz Oest. unter Ott. I, 50 f.

[6]) Vergl. die Anm. 8 auf Seite 158. — Damit verbinde: Cum in sublimitate vestri nominis tamquam in ortu novi sideris gratulemur ex intimis (Ladislaw an Rudolf), cupientes ut affectum nostrae mentis proximitatis annexio sequeretur, super matrimonio contrahendo inter filiam vestram principaliter, si exstat, aut filii vestri vel filiae seu sororis filiam, et fratrem nostrum carissimum Andream inclytum ducem Slavoniae et

Ladislaw, geistlichen und weltlichen Standes[1]), erschienen zu Wien. Mit ihnen wurde ein Freundschafts- und Verwandtschaftsbündniß zwischen beiden Königen[2]) verabredet, um gegenseitig durch Rath und That in allen Dingen sich zu unterstützen, sobald Zeit und Ort, die Nothwendigkeit oder ihr Vortheil es erfordern werde; zur Vollziehung der Ehe, welche zwischen Andreas Herzog von ganz Sclavonien und Croatien, dem Bruder des Königs Ladislaw, und Rudolfs Tochter Clementia beschlossen ward, sollten die beiden Könige oder ihre vollmächtigen Boten den Vermählungstag bestimmen. Zu Befestigung dieses Bündnisses berief König Rudolf mit seinem Erstgebornen mehrere, durch das Band der Ehe oder des Blutes ihm verwandte, Fürsten und Herren[3]) und ließ sie, in seine und der anwesenden königlichen Gemahlin Seele, auf das Zeichen des heiligen Kreuzes[4]) einen feierlichen Eid schwören; diesen empfiengen die sechs Bevollmächtigten aus Ungarn, und gelobten hinwieder, daß ein gleicher Gegeneid den Boten des römischen Königs, die er mit ihnen an den König Ladislaw senden

---

Croatiae, infra octeanum (octavum annum) constitutum —; dazu eine besondere Vollmacht für einen ungarischen Abgeordneten. Zwei datumlose Briefe bei Palacky Ueber Formelbücher Beilag. 112 und 113, S. 319, der beide Schreiben mit dem J. 1274 bezeichnet. In einem dritten datumlosen Briefe, gerichtet an die königliche Witwe von Ungarn, antwortet Rudolf literis vestris, quas nuper valde gratanter accepimus, super fortunatis et prosperis nostrae sublimationis auspiciis, und erklärt, quod illius indissolubilis dilectionis identitas, quam cum clarae recordationis ... (Stephano rege Ung., schließt Palacky ein) viro vestro quasi cor unum et eadem amicitia noscitur extitisse dum annueret (adhuc viveret), cum eodem decedente nequaquam extincta deperiit, sed in vobis —; et super hoc praecipue, quod filiam nostram inclyto A. filio vestro cupitis matrimonialis vinculi foedere couniri —: Palacky das. Beil. 114, S. 319 f.

1) Es sind: die Bischöfe Lodomir von Waradin (Waradiensis) und Timotheus von Agram (oder Zagrab, Zagabriensis), der Ban Boland, Aladarius der Oberstruchseß (magister dapiferorum) der Königin und Graf von Neugrad, die Meister Demetrius des königlichen Hofes Vicecanzler und Johannes, jener zu Stuhlweißenburg (Albensis) Propst, dieser zu Ofen (Budensis).

2) Rudolf spricht von Ladislaw stetsfort als von carissimo amico nostro.

3) Principes ac Barones nostros, affines nostros et consanguineos carissimos. Die weltlichen Fürsten, die hier gemeint sind, stehen wohl am Schlusse dieses Briefes selbst; Otakars nächstfolgende Urk. vom 12 Herbstm. 1277 läßt auf die Grafen und Freie (Barones) schließen.

4) tacto ligno vivifice crucis.

werde, von dessen Herren und Fürsten geleistet werden solle. Zugleich sollen dieselben Boten den Herzog Andreas, Ladislaws Bruder, zu sehen bekommen; wo dann, wenn kein namhafter Fehler[1]) an ihm erfunden wird, das Eheverlöbniß in Kraft verbleibt. Ueberdieß versprach der römische König, alles dem Könige von Ungarn in Bezug auf den König von Böhmen[2]) vertragsmäßig Zugesagte getreulich aufrechtzuhalten: er werde zu dem Ende mit Ladislaw Boten nach Böhmen senden, um Otakar zu ermahnen und in ihn zu dringen, daß er was dem Königreiche Ungarn entrissen wurde zurückstelle, und für Schaden und Unrecht genugthue, wie er soll; thäte er es nicht, so werde Rudolf gegen den König von Ungarn den frühern Vertrag unverletzt erhalten[3]). Ebenso gelobte der römische König, alle Burgen, Vesten, Städte, Dörfer, Lande und anderes, was entweder der König von Böhmen oder zu Rudolfs Zeiten die Oesterreicher, Steierer und Kärnthner besetzten, und er selbst noch nicht zurückgab, auf seine und der seinigen eigene Kosten zurückzustellen; so jedoch, daß im Falle der Nothwendigkeit der König von Ungarn durch die seinigen, oder nach Erforderniß er selbst, zur Wiedergewinnung der Burgen und Vesten angemessene Hülfe leiste: überhaupt sollen das Königreich Ungarn und des römischen Königs Lande Oesterreich, Steier und Kärnthen in ihren bestimmten alten Gränzen verbleiben, und hiezu von beiden Seiten Tag und Abordnung bezeichnet werden[4]). Ungetreue des Königs von Ungarn, mögen sie Herren, Haus-

---

1) defectus notabilis.

2) dilectum Principem nostrum.

3) Dieser Satz bestimmt die Verhältnisse zwischen Böhmen-Mähren und Ungarn, der folgende jene zwischen dem letztgenannten Königreiche und den drei Herzogthümern. Was bereits die vorhergehende Urk. vom 6 Mai 1277 ausgesprochen hat, wird durch den gegenwärtigen Brief erhärtet: weder König Otakar hat bisdahin die Eroberungen zurückgegeben, noch hat der römische König dieses zu thun vermocht; gleichwohl läßt die datumlose Urk. von Mitte Christm. 1276 (s. die Anm. 1 auf Seite 190) Otakar sagen, er habe außer Eger und Heimburg alle Städte herausgegeben. Uebrigens kann durch pacta (nicht facta) priora wohl nichts anders verstanden werden, als der Friede vom 21 Winterm. 1276; gemäß diesem wird in dem vorstehenden Satze der Kriegsfall gegen Böhmen vorgesehen.

4) ad hoc utrimque baronibus et fidelibus et die deputatis.

föhne[1]) oder wer immer aus dessen Hause, Königreiche oder dessen Landen sein, gelobte Rudolf in seine Lande oder Reiche nicht zuzulassen; dasselbe soll ihm der König von Ungarn hinwieder thun. Nicht nur versprach der römische König, Ruhestörer[2]) an den Gränzen seiner Lande und Reiche in Schranken zu halten und, wofern sie nicht ablassen, dieselben gänzlich aus seinen Gebieten zu entfernen; sondern er gelobte auch in Erneuerung einer gegenseitigen frühern Zusage[3]), die Kaufleute für sich und ihre Güter gegen Erlegung der gewöhnlichen und rechten Zölle (alle unrechtmäßigen und ungewöhnlichen Abgaben sollen abgeschafft sein) sicher und frei durch sein Gebiet ziehen zu lassen: diese beiden Verpflichtungen habe seinerseits auch der König von Ungarn zu übernehmen. Endlich wollte Rudolf zu größerer Veröffentlichung, daß die gerade an seinem Hofe anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten, Erzbischof Friderich von Salzburg, die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Heinrich von Trient, Peter von Passau, Wernhard von Seckau, Dietrich von Gurk und Johannes von Chiemsee, sowie Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog Albrecht von Sachsen, welche dem vorstehenden Verwandtschafts- und Freundschaftsvertrage die Zustimmung ertheilten und zu dessen Aufrechthaltung ihre Obsorge und Hülfe versprachen, an den Bündnißbrief für König Ladislaw zu seinem königlichen Siegel auch die ihrigen hängen[4]). Hinwieder gelobten die ungarischen

---

1) sive barones fuerint, sive iuvenes familiares.

2) malefactores.

3) sicut hinc inde promissum alias recolimus. Dieses ist die einzige Stelle, welche einem frühern Vertrage zu rufen scheint, der seit dem Frieden mit Böhmen eingegangen sein müßte; eine wirkliche Urkunde ist mir jedoch nicht bekannt.

4) Urk. (des Königs Rudolf) Wien 12 Heum. 1277: Pertz Monum. Germ. IV, 418 f.; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. 206. Diesen merkwürdigen Brief verzeichnen Lichnowsky Reg. 441 und Kurz Oest. unter Ott. I, 60, Anm.*); aber sonderbarer Weise haben weder sie in ihrer Geschichte des Inhalts mit einem Worte gedacht, noch auch Palacky, der (Gesch. v. Böhmen II, 1, 266, Anm. 330) „den ganzen Stand der Ereignisse seit dem „Frieden 1276 nach unbezweifelt ächten Acten, deren Originale größtentheils „noch vorhanden sind, geschildert haben" will.

Bevollmächtigten den geforderten Eid und ein gleiches Schreiben, und schwuren hiefür in die Seele ihres Herrn[1]).

Bevor dieses Bündniß seine Vollziehung erhalten konnte, fanden neue Besprechungen Abgeordneter des römischen Königs mit dem Könige von Böhmen Statt[2]); worauf Otakar die Erklärung abgab, daß er den von dem Bischof Bruno von Olmütz, Smilo Burggrafen von Vöttau, Meister Ulrich seinem obersten Schreiber[3]) und von dem Burggrafen Friderich von Nürnberg jüngst vermittelten, und von beiden Königen genehmigten, Frieden in nachstehender Fassung annehme[4]): Vor allem gelobe er den abge-

---

1) Derselben eigener Vorspruch, an welchen dann Rudolfs Urk. sich anschließt: Pertz ibid. 417; Gerbert ibid.

2) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 230, und Anm. 1 auf Seite 231. Dahin ziehe ich Folgendes. In einem datumlosen Briefe erklärt Otakar an Rudolf: nobis per ... (die Namen fehlen), de vestra redeuntes presencia, nunciastis Willen und Absicht pacis federa nobiscum contracta inuiolabiliter observare. Hinwieder nos eandem pacem studiose obseruare curabimus, et operose intendere uolumus, ut permaneat incorrupta: Ita quod in iuribus omnibus, secundum quod ea nostri predecessores in suis habuere hominibus et terris, sine diminucione aliqua conseruemur. Et ut tanto clarius intencionis nostre propositum circa pacis obseruanciam uobis euidencius enitescat, ecce petimus: Rudolf solle seine Fürsten bezeichnen; er selber werde den Bischof von Olmütz auffordern, ut ipse illuc (wohin, wird nicht gesagt) uenire debeat, quod per eundem ad inuencionis discrete formam prefate pacis et concordie uinculum strictius firmioribus stabiliatur roboris ligaturis, quatenus sic stabilita deinceps indissoluta maneat, et exinde tam nobis quam uobis quies (et) tranquillitas ociosa consurgat. Trage einer der Fürsten sine securitatis cautela Bedenken zu Otakar zu kommen, so gebe er ihm, ne huiusmodi retardetur negocium, vollkommen sicheres Geleite. Dolliner Cod. Epist. 75 f., der die Erlassung des Briefs post extortam ab illo ratihabitionem alteram de die 12 Septembris gestellt wissen will.

3) protonotario. Er muß also, wenn die Ausdrücke beider Urkunden richtig sind, seit dem 6 Mai 1277 vom einfachen notarius aufgestiegen sein; darum war er aber noch nicht Canzler, wie ihn Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 260 nennt. Ich weiß nicht, ob es derselbe ist, den die erste Urk. der Anm. 1 auf Seite 146 als Zeugen anführt.

4) per pacem et concordiam — novissime ordinatam, conscriptam, et etiam a prefato domino nostro Rege atque a nobis approbatam — formam assumpsimus infrascriptam. Aus diesem Satze, wie aus Inhalt und Form des ganzen Briefes, scheint Folgendes hervorzugehen: Die Könige von Rom und von Böhmen hatten sich, außer daß der letztere die Herzogthümer mit seinem Heere geräumt, in allen übrigen Dingen noch nicht aus einander gefunden; die Urk. vom 6 Mai 1277 war ein erster Schritt zur Lösung, und

schlossenen Frieden in allen seinen Stücken unverletzt zu beobachten, jedoch unter Vorbehalt der Gränzen aller seiner Lande, und daß er diese Lande und deren Leute in ganz denselben Rechten und Bedingungen behalte, wie er und seine Vordern sie je gehabt haben; ebendasselbe möge der römische König, in Bezug auf den Frieden, seinerseits thun. Der letztere solle ihn gegen jederman, der ihm Beschwerde zufüge oder anthun wolle, in Schutz nehmen; hinwieder werde Otakar, wie er nach Recht gehalten sei, sobald der römische König es bedürfe, demselben gegen jederman thätlichen Beistand[1]) leisten. Verlange Rudolf in des Reiches Noth die Hülfe des Königs von Böhmen, so werde er sie gewähren, wie ihm gezieme; würde aber der römische König beträchtlicheres Kriegsvolk[2]) begehren, so solle er dann auch je nach dem Maße des geleisteten Dienstes[3]) sich gegen Otakar halten, wie er andern Fürsten thun werde. Wolle derselbe, daß zum Empfange der Kaiserkrone sich der König von Böhmen ihm anschließe, so werde er es thun, wie er nach Recht es schuldig sei; sollten ihn aber triftige Gründe daran verhindern, so werde er an seiner Statt, wie seiner Ehre anstehe, hiezu die seinigen bestimmen. Der römische König aber möge ihm die Gnade thun, inner einer Frist, welche der Bischof von Olmütz und Burggraf Friderich festsetzen werden, ihn an seinen feierlich angesagten Reichshof nicht zu nöthigen[4]). Ueberdieß schließe König Otakar in Frieden und

---

es entstand nur die Frage, ob der hiefür durch König Rudolf genehmigte Weg, welchem auch die böhmischen Abgeordneten beitraten, von König Otakar selbst gebilligt werde." Ich glaube Nein, und daß die Antwort darauf in der gegenwärtigen Urkunde liege. Diese ist nach meinem Dafürhalten kein neuer Vertrag zwischen den beiden Königen, sondern enthält Vorschläge zu einem solchen von Seite Otakars: Vorschläge, die zwar den frühern Vergleich zu bestätigen scheinen, aber durch neue Bestimmungen ihn eher in den Hintergrund zu drängen geeignet sind; Vorschläge, welche fernere Unterhandlungen in Aussicht stellen. Wird König Rudolf diesen neuen Vorschlägen unbedingt seine Zustimmung ertheilen?

1) auxilium manuale.

2) ut cum ampliori militie comitiva ipsi — serviamus.

3) consideratis servicii nostri meritis.

4) Nach Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 262, der dem gegenwärtigen Briefe die Urk. Friderichs des Zweiten vom 26 Herbstm. 1212 gegenüberstellt, gemäß welcher Böhmens Könige nur nach Nürnberg, Bamberg oder Merse-

Sühne alle seine Lande ein, seine Helfer und Diener, Grafen, Freie, Ritter und Dienstmanne; von seinen Anverwandten und Freunden vorab den Landgrafen Albrecht von Thüringen und den Markgrafen Dietrich von Landsberg, insbesondere aber König Ladislaw von Ungarn, Herzog Heinrich von Breslau, und die übrigen Fürsten Polens[1]). Den Helfern und Dienern des römi-

---

burg an die Reichstage berufen werden sollten, und deren Dienstleistungen an das römische Reich auf die Stellung von 300 Bewaffneten zur Romfahrt beschränkt wurden, welche Pflicht mit jedesmaligen 300 Mark Silber losgekauft werden konnte, „setzte der neue Tractat die böhmischen Könige allen Reichs„fürsten gleich" (Palacky sagt nicht worin), „verpflichtete sie dem Reiche „zu ungemessenen Diensten" (er gibt keine an), „und es wird darin dem ge„beugten Otakar nur als Gnadensache gewährt, daß binnen einer vom olmützer „Bischof und nürnberger Burggrafen erst zu bestimmenden Frist König Rudolf „ihn nicht nöthigen werde, bei seinen Hoftagen zu erscheinen" (aber Otakar hatte durch den Bischof von Olmütz gleichen Antheil an der Bestimmung der Frist). „Diesen wesentlichen Artikeln des neuen Vertrags gegenüber erwiesen „sich alle übrigen, welche ihre Herbe etwa lindern sollten, als unbedeutend". Hierbei ist keineswegs zu übersehen: Als König Friderich im J. 1212 auf teutschem Boden erschien und Otto dem Vierten entgegentrat, mußte es ihm so erwünscht sein, sich sogleich durch Böhmen unterstützt zu sehen, als es begreiflich war, daß er Otakar dem Ersten Vergünstigungen ertheilte; jetzt stand der zweite Otakar, nachdem er drei Jahre lang in Rudolf die Hoheit des Reichs verschmäht hatte, dem siegreichen Könige von Rom insofern „gebeugt" gegenüber, und dießmal war das Zugestehen an ihm. Uebrigens ist alles das, was der böhmische König hier anbot oder einräumte, weder außerordentlich noch „ungemessen", und wohl mochte Otakar unschwer berechnen, daß er bei seinen Zusagen nur selten und nicht sobald behaftet werden könne.

[1]) Der König von Ungarn ist hier mitaufgezählt, als stände Böhmen gegen alle genannten Fürsten in gleichen Verhältnissen. Von Zurückgabe der Eroberungen an Ungarn ist hier keine Rede, so wenig als von jener an die Herzogthümer; es wird also hier die Bestimmung der Urk. vom 6 Mai 1277 stillschweigend verstanden werden müssen. Noch bindender hat sich König Rudolf am 12 Heum. 1277 gegen Ungarn ausgesprochen. Wird ihm der vorliegende Satz genügen? — Was Polen betrifft, so hatte der römische König noch aus Basel unmittelbar vor dem Anfange des Krieges wider Otakar, indem er dem Fürsten Heinrich Herzog von Schlesien, Herrn zu Breslau, über das Verhältniß zwischen Kirche und Reich und deren Einigkeit schrieb, denselben zugleich aufgefordert sich ihm enge anzuschließen, und zu näherer Verhandlung seinen Caplan Heinrich an ihn abgeordnet (Urk. Basel 17 Brachm. 1276: Böhmer Reg. Rud. 258). Als der Gewaltbote durch Dienstleistung eines Dritten (er ist nicht benannt) bei Herzog Heinrich eine gute Aufnahme gefunden, ersuchte König Rudolf den Förderer sich seine und des Reiches Angelegenheiten bei den Fürsten Polens und Russiens angelegen sein zu lassen, und verlangte daß der-

schen Königs und des Königs Otakar solle, in Bezug auf Zurückgabe der Huld und ihrer Rechte, durchaus nach dem Wortlaute der frühern Friedbriefe[1]) geschehen. Zudem nehme Otakar jene, die aus Böhmen und Mähren Rudolfen während des gegenwärtigen Krieges[2]) Beistand und Hülfe geleistet, zu vollkommener Huld und Gnade auf, und gelobe bei seinem Eide, ihres gegen ihn verübten Vergehens auf die Dauer seines Lebens niemals zu gedenken und ihnen keinerlei Gewalt wider Recht anzuthun; sollten sie sich aber in Zukunft verfehlen, dann werde er gegen sie nicht anders, als gegen andere Leute seines Reiches, nach desselben Rechten und Gewohnheit mit Gericht einschreiten[3]). Um alles Genannte und den zwischen beiden Königen angeordneten Frieden unverbrüchlich gemäß erwähntem Wortlaute[4]) zu halten, schwur einerseits im Namen und aus Auftrag des römischen Königs und in dessen Seele sein Erstgeborner Albrecht, andrerseits der König von Böhmen einen leiblichen Eid. Ueberdieß haben die beiden Könige ihre Gränzen so zu bewachen, daß gegenseitig die Landesbewohner nicht beschwert werden. Sollten böhmische Leute an den Gränzen oder anderswo Leuten des römischen Reichs Schaden zufügen, so werde Otakar, vierzehen Tage[5]) nach Rudolfs Mahnung, die Schädiger durch Beschlagnahme und Einstellung ihrer Güter und Rechte zur Genugthuung anhalten, aus ihren Gütern die Beeinträchtigten entschädigen, und nichtsdestoweniger die Frevler auf ihren Burgen

---

selbe zu Berathung über Verschiedenes auf das bäldeste zu ihm nach Oesterreich komme (Urk. Wien 21 Augustm. 1277: Böhmer das. 399). In dem Augenblick also, wo Rudolf den Herzog von Breslau für das Reich zu gewinnen suchte, zählte ihn Otakar mit andern Fürsten desselben auf seiner Seite.

1) secundum tenorem priorum privilegiorum super concordia editorum.

2) durante presentis guerre tempore.

3) iure previo procedemus. Durch den letztern Satz wird, wenn ihn auch König Rudolf annimmt, alles aufgehoben, was in der Urk. vom 6 Mai 1277 (s. die Anm. 1 auf Seite 191) weitläufig auseinandergesetzt ist, und das gegenseitige Einmischungsrecht fällt nothwendig weg. Palacky, der neben der eigentlichen Reichsfrage alle übrigen Artikel als „unbedeutend" bezeichnet, hat auffallender Weise diese merkwürdige Stelle gar nicht berührt.

4) in singulis suis iuxta prefatum tenorem articulis.

5) infra quindenam.

belagern; ja nach Erforderniß werde er die Acht und der Bischof des Orts den Kirchenbann, sechs Wochen nach der Schädigung, über sie verhängen und diese Urtheile nicht zurücknehmen, bis der Schaden gutgemacht und für den Bann hundert Prager Pfund in die königliche Kammer bezahlt seien. Dasselbe solle der römische König gegen Böhmen beobachten. Würde der eine oder der andere König es hierin an sich fehlen lassen, so gelte dann ein zwiefaches Verfahren: je nachdem der Friede in geringen Dingen, wie durch Beute oder kleinen Raub, verletzt werde; oder in Wichtigem, als durch Wegnahme von Burgen und Vesten oder durch offenen Todtschlag. In dem erstern Falle sollen bis zu gänzlicher Genugthuung bezeichnete Landherren Oesterreichs[1] in die Stadt Laa, hinwieder böhmische sich nach Znaim legen; bei schweren Verletzungen dagegen, inner vier Wochen nach Mahnung, mit je drei Fürsten für jeden König[2] zwölf Grafen, Freie oder Dienstmanne des römischen Reichs nach Nürnberg[3], und auf gleiche

---

1) Es sind: der Graf von Hardeck, die drei Brüder Leutold der Schenk in Oesterreich und Heinrich und Albero von Kunring, Heinrich der ältere von Weitra und Heinrich der Marschalk sein Sohn, Friderich von Lichtenstein und Ulrich von Capellen; mit vier andern Namen, über deren Lesung zum Theil verschiedene Ansicht waltet. Einer der letztgenannten Vier, Otto von Gundrat, ist ein Sohn Karls: nach dessen Tode theilten Erzbischof Eberhard von Salzburg und Herzog Friderich von Oesterreich die Kinder so, daß Otto dem Herzog, dagegen Kuno dem Hochstifte zufiel (Urk. Friesach 29 Brachm. 1243: Chmel Notizenblatt, Juli 1843, Reg. Herz. Frid. 77). Kuno von Guntrat wurde dapifer curiae Salisburgensis. Urk. 14 Brachm. 1278: Lang Reg. Boica IV, 66 (vergl. Ibid. 320, und 418). — Unter den Böhmen, deren einige Lichnowsky Gesch. I, 450, Anm. 20 nennt, ist der achte Gerardus Milota.

2) Der Bischof von Passau, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog Albrecht von Sachsen, für Rudolf; für Otakar, der Bischof von Olmütz, Markgraf Otto von Brandenburg und Heinrich Herzog von Breslau. Die drei erstern haben, sagt die Urkunde, sich bereits datione fidei et litteris verpflichtet, und werden, sobald die böhmischen Fürsten beeidigt sind, ebenfalls schwören.

3) Es sind: Burggraf Friderich von Nürnberg, der Markgraf von Hochberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich von Fürstenberg, die von Rieneck und von Hirschberg, und Heinrich von Freiburg; die Freien Otto von Ochsenstein und Gebhard von Brunegg. Diese Neun, sagt die Urkunde, haben bereits geschworen; die übrigen Drei werden es thun, sobald sie der Bischof von Olmütz bezeichnet. Es hält schwer zu glauben, daß jene drei

Weise zwölf Diener Otakars in die Stadt Eger[1]). Keiner der beiden Könige soll ohne des andern Willen und Zustimmung dessen Diener und Leute begünstigen und bei sich aufnehmen. Sollte über den römischen König dem von Böhmen so Widriges und Ungünstiges hinterbracht werden, daß es billig sein Gemüth zu ergreifen und ihm Glauben abzugewinnen vermöchte, so werde Otakar Rudolfen den Angeber und die Angabe kund geben; ebendasselbe solle gegen ihn beobachtet werden[2]). Endlich was immer die Bischöfe von Würzburg und von Olmütz, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Markgraf Otto von Brandenburg, Heinrich der Landgraf von Hessen und Burggraf Friderich von Nürnberg, sie alle, oder wer von ihnen oder andere an ihrer Statt durch den von Olmütz und den Burggrafen erwählt werden, inner vier Monaten[3]) zu größerer Befestigung der Freundschaft und Eintracht zwischen

---

Fürsten und diese neun Herren Wort und Eid bereits gegeben haben; dazu hätten sie wohl alle mit dem Grafen Albrecht in Prag anwesend sein müssen. Dagegen dürfte anzunehmen sein, daß, wenn Otakars Urkunde überreicht wird und bevor König Rudolf den Gegenbrief ausstellt, Zusage und Schwur zu erfolgen haben. — Es ist begreiflich, warum Böhmer Reg. Rud. 405 „nur „Ottocars Ausfertigung" kennt.

[1]) Die Namen der Böhmen, von welchen Acht als beeidigt, die übrigen Vier als nicht bei ihrem Könige anwesend aufgezählt werden, stehen bei Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 263, Anm. 327 und, jedoch nicht vollständig, bei Lichnowsky Gesch. I, 450, Anm. 20. — In der Urk. Anm. 7 auf Seite 188 und Anm. 1 auf Seite 190 erklärt Otakar, daß er die Stadt Eger zuverläßig ausliefern werde; hier ist er offenbar in deren Besitz, und die Wirkung der noch nicht vollzogenen Ehe der königlichen Kinder scheint von ihm vorausbenützt zu werden. Uebrigens ist die Aufstellung eines zwiefachen Verfahrens bei Gebietsverletzungen, wodurch das eine Böhmen bald den Herzogthümern und bald dem römischen Reiche gegenüber zu stehen käme, schwerlich von König Rudolf ausgegangen; die Einlagerung, deren Pflichtige theilweise selbst am obern Rheine wohnen, dürfte kaum ausführbar sein, die Genugthuung würde darum in die Länge gezogen, und Mißdeutung und Streit blieben sicherlich nicht aus. Nach Palacky das. 263, der über Gebietsverletzung und Rechtsverfahren kein Wort verliert, sind „alle künftig noch etwa sich erhebenden Zwiste durch Aufstellung „von 24 Großen beider Reiche, welche Bürgschaften leisteten, beizulegen"!

[2]) Nach Palacky ebendas. „versprachen beide Könige, alle diejenigen, „welche sie noch ferner gegeneinander aufzubringen suchen würden, einander „anzugeben".

[3]) Bis zum 6 Jänner (infra epyphaniam Domini) 1278. Von dieser neuen Aussicht auf Unterhandlungen macht Palacky keine Erwähnung.

beiden Königen noch finden, sollen diese unverbrüchlich zu beobachten gegenseitig gehalten sein[1]).

Bei diesen wiederholten und immer noch nicht zu Ende geführten Friedensunterhandlungen mit Böhmen beschloß König Rudolf aus dem Umstande, daß die Heurath seines Sohnes Hartman mit der Tochter Otakars nicht mehr unter die Bedingungen aufgenommen ward[2]), und während Kunegundis selbst in S. Claren Schwesterhaus zu Prag eintrat[3]), für Befestigung des eigenen Hauses und zu Wiederherstellung des römischen Reiches ungesäumt den größten Vortheil zu ziehen. König Edward von England hatte beim apostolischen Stuhle sich gegen Rudolf für seinen Schwager den an das römische Reich erwählten König Alfons von Castilien verwendet[4]); in seinem um das von König Rudolf herausgeforderte Reichsgut angehobenen Streite, welchen

---

[1]) Urk. (des Königs Otakar) Prag 12 Herbstm. 1277: Pertz Monum. Germ. IV, 419 ff.; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. 209. Von dieser Urkunde gibt weder Kurz Oest. unter Ott. I, 55 f. einen genügenden oder durchaus richtigen Auszug, noch viel weniger Lichnowsky Gesch. I, 233; wie Palacky sie behandelt hat, geht sattsam aus dem Obigen hervor.

[2]) S. die Anm. 1 auf Seite 189. Da die böhmischen Boten diese Abänderung des Vertrages verbrieften, und auch Otakar hiergegen in seinem neuen Vorschlage keine Einwendung erhob, so muß Böhmen die Auflösung des einen Bandes, wenn nicht beantragt, doch nicht ungern gesehen haben (die Zeitbücher der folgenden Anm. betrachten die eine, ihnen bekannt gewordene, Thatsache unter dem Eindrucke der nächsten Ereignisse); hinwieder kann dem römischen Könige die Ledigung Hartmans nicht anders als erwünscht gewesen sein, und am Ende hatte er noch einen dritten Sohn. Vergl. Böhmer Reg. Rud 407.

[3]) Am 8 Herbstm. 1277: Cosmae Prag. Continuat. apud Scriptores Rer. Bohem. I, 422 f.; nach welchem, der diesen Schritt als eine Verletzung des Friedensvertrags durch Otakar darstellt, huius puellae ingressus et assumptio monasticae vitae non solum a Sapientibus, verum etiam a simplicibus rurensibus Laicis reputabatur initium fuisse totius mali et ruina Regni Bohemiae. Diesen Chroniſten läßt Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 267, Anm. 330, behaupten, „Otakar habe seine Tochter Kuni„gunde am 8 Sept. 1277 in ein Kloster gesteckt und damit zugleich an Rudolf „den Krieg erklärt"! Jene Wirkung des Eintritts der königlichen Tochter bezeichnet das Chronicon Francisci ibid. II, 29, wo übrigens keine Veranlassung angegeben ist, mit den Worten: ex quo Rex multum turbatur et Nobiles Regni; dieses heißt nach Palacky ebendas., „Kunigunde sey gegen „den Willen ihres Vaters selbst ins Kloster gegangen".

[4]) S. die Urk. Anm. 1 und 2 auf Seite 115.

noch Papst Gregorius zu vermitteln gesucht[1]), war Graf Philipp von Savoien der Theilnahme seiner Anverwandten, wie der Königin Margarita von Frankreich[2]), so Edwards von England gewiß[3]). Mit diesem Könige suchte nun Rudolf ein Verwandtschaftsbündniß zu schließen. Als daher mit der königlichen Gemahlin Anna auch Bischof Heinrich von Basel nach Wien gekommen war[4]), gab der König diesem Fürsten und dem Meister Andreas Propst zu Verden, seinem Schreiber, Vollmacht zwischen seinem Sohne Hartman, Grafen von Habsburg und Kiburg und Landgrafen im Elsaß, und zwischen Johanna der Tochter des Königs von England eine Ehe zu bereden, und diese Beredniß im Verlaufe der Zeit im Einverständnisse mit Edward durch eine Heurath zur Vollführung zu bringen; zugleich gelobte Rudolf getreulich alles zu halten, was die Beiden zu dem Ende thun und in seine Seele beschwören werden[5]). Diese Werbung des römischen Königs, welcher sich auch Königin Anna anschloß, fand in London eine so günstige Aufnahme, daß die zwei Gewaltboten nicht nur die angetragene Verlobung erzielten, sondern bereits auch den Vermählungstag auf das nächstkünftige Fest unsrer lieben Frauen Geburt[6]) ansetzten; es sei denn, daß nach dem Rathe der Boten des englischen Königs, welche in Bälde an König Rudolf abgehen sollen, derselbe für die fröhliche Feier[7]) eine andere passendere Zeit bestimmen werde. Zugleich gaben Bischof und Propst die Versicherung, daß König Edward oder dessen Boten für das Heurathsgut genügliche Bürgschaft erhalten sollen[8]).

Der König von England, dessen Tochter Margarita in ebendenselben Tagen dem gleichnamigen ältesten Sohne des Herzogs

---

1) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 117.

2) Urk. Macon (apud Matisc.) 22 Winterm. (1275): Foedera I, 537, jedoch unrichtig zum J. 1276.

3) S. die Anm. 4 auf Seite 117.

4) Seine Anwesenheit zu Wien bezeugen die Urk. Anm. 6 auf Seite 178 und die letzte Urk. Anm. 4 auf Seite 175.

5) Urk. Wien 25 Herbstm. 1277: Foedera I, 545.

6) Auf den 8 Herbstm. 1278, vel circiter.

7) floridae ac jocundae sollempnitatis officio.

8) Urk. London 2 Jänner 1278: Foedera I, 548.

Johannes von Brabant zugesagt wurde[1]), bestimmte die Aussteuer der mit dem Grafen Hartman verlobten Johanna auf zehentausend Mark Sterling[2]), und gab der Botschaft, welche er nach dem Gutachten seines königlichen Rathes[3]) an den römischen König sendete, und an deren Spitze Bischof Gerhard von Verdun stand[4]), folgende Aufträge: Sie sollen Rudolfen und seiner königlichen Gemahlin dafür, daß sie dieses Ehebündniß in Anregung gebracht, ihres Herrn besondern Dank bezeugen; zugleich erklären, daß, wie König Edward die glückliche Beendigung dieser Angelegenheit lebhaft wünsche, so er dem römischen Könige[5]) die Anordnungen hiezu nach eigenem Ermessen gern überlasse, und seinerseits mit zweitausend Pfund als Morgengabe für die Tochter und mit zehentausend Pfund[6]) als Erbgut des Grafen Hartman sich zufrieden gebe. Weiter sollen die Bevollmächtigten den königlichen Sohn sehen, und sich über dessen Sitten und andere Umstände vorsichtig erkundigen; zugleich sich dafür verwenden, daß Hartman zur Vollziehung der Heurath inner einer bestimmten Frist nach England komme, daß dagegen die Sendung der königlichen Tochter nach Teutschland wegen ihres zarten Alters noch hinausgeschoben werde. Sie sollen von dem römischen Könige fordern, daß, wofern er zur Ehre des Kaiserthums erhoben werde, so daß dann für einen andern römischen König gesorgt werden müsse[7]), Rudolf als Kaiser eben den Sohn, welcher die Tochter des Königs Edward zur Ehe nehme, dazu ernenne, sich mit aller Kraft für dessen Erhebung verwende, und hierüber nach der Boten Ermessen genügliche Bürgschaft gebe; eine gleiche Versicherung solle für das

---

1) Urk. 6 und 24 Jänner und 1 Hornung 1278: Ibid. 549 und 550, wo noch mehrere darauf bezügliche Briefe folgen.

2) Urk. (ohne Datum): Ibid. 557.

3) Urk. (ohne Datum): Ibid. 536, jedoch unrichtig zum J. 1276.

4) In Verbindung mit den religiosis viris, fratribus Andreae Penteconte et Johanni de Sevenak, de ordine Praedicatorum: die Urk. Anm. 2. Den Bischof mußte König Rudolf zu Lausanne kennen gelernt haben: s. die Anm. 5 auf Seite 121.

5) Er wird fortwährend Rex Alemaniae genannt, nicht Romanorum Rex.

6) respondeatur de duabus milibus libratis terrae — et de decem (milibus) libratis terrae ad opus filii haeredis haereditarie.

7) oporteat provideri de alio in Regem Alemaniae.

Heurathsgut der englischen Tochter durch den römischen Hof, die geistlichen Fürsten Teutschlands und andere, je nachdem man es für angemessener halte, ausgestellt werden. Endlich sollen die Boten Sicherheit fordern, daß, je nachdem ein Heurathsgut dem römischen Könige eingehändigt werde, derselbe, falls Hartman nach der Heurath sterbe, Johanna dagegen ihn überlebe, dieser fünf- oder zehentausend Mark zurückstellen lasse[1]). Noch erhielten sie besondere Aufträge wegen des Bischofs von Basel[2]), der durch freundliches Erbieten sich des Königs Vertrauen in vollem Maße zu erwerben wußte[3]).

König Rudolf nahm, als seine und die englischen Boten in Wien eingetroffen waren, keinen Anstand einerseits die kräftigste Verwendung zu versprechen, daß sein Sohn Hartman[4]), mit Einwilligung der Kurfürsten[5]), das Königreich Arelat erlange[6]) und, sobald er selbst die Kaiserkrone empfangen habe, zum römischen Könige erhoben werde[7]); andrerseits die Zusage zu geben, daß in dem Verhältnisse, als Graf Hartman mit der Zeit an Ehren und Gütern zunehme, auch die Heurathsgabe des Fräuleins[8]) Johanna seiner Braut vermehrt werden solle[9]). Wie Rudolf den von seinen Gewaltboten in London abgeschlossenen Ehevertrag in

---

1) Urk. (ohne Datum): Foedera I, 536, jedoch unrichtig zum J. 1276.

2) De Basiliensi episcopo etc. (sic): Ibidem.

3) Urk. Westminster 12 Winterm. (ohne Jahr): Ibid., wohl unrichtig zum J. 1276.

4) Daß den Worten Müllers: „Hartmann, so groß im Herzen seines „Vaters, daß, obschon er nicht sein Erstgeborner war, der alte König ihm das „Reich der Teutschen zu erwerben hoffte“ (Gesch. d. Schweiz I, 523), und „Rudolf scheint, nach Rymers Acten, seinem zweyten Sohn die höhern Würden „haben geben wollen“ (Das. 567, Anm. 8); nicht ohne Seitenblick auf Albrecht, ein schiefer Sinn unterliege, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Darstellung. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 434.

5) Romani Imperii principum applaudente consensu benivolo, und Imperii principum Electorum interveniente consensu benivolo et concordi: die Urk. Anm. 6 und 7.

6)7) Zwei Urk. Wien 25 April 1278: Foedera I, 554.

8) domicellae.

9) Urk. Wien 25 April 1278: Ibidem.

allen Theilen bekräftigte[1]), und ebenso getreulich dem von ihnen in seine Seele geschwornen Eide über Bestimmung und Festhaltung einer baldigen oder sonst angemessenen Vermählungsfrist seinerseits nachzukommen versprach[2]), so gelobte auch Königin Anna, indem sie ihren Sohn Hartman der englischen Königstochter zum Manne zu geben bei ihrer Treue verhieß, daß an dem anberaumten Tage, oder wann es der römische König für schicklicher erachte, die Ehe gefeiert werden solle[3]). Es geschah vor den Bischöfen Gerhard von Verdun und Heinrich von Basel und vor mehrern andern Herren und Rittern[4]), daß König Rudolf dem Fräulein Johanna auf seinem Erbe und Eigen[5]) tausend Mark jährlicher Einkünfte als Heurathsgabe, und von andern seinen Landen, Schlössern, Städten, Gütern und Besitzungen bis zum Betrage von zehentausend Mark anwies; die beiden Bischöfe mit dem von Lausanne, sie alle oder zwei von ihnen, oder auch wer durch sie an ihre Stelle gesetzt würde, sollen die geziemende Schätzung[6]) vornehmen. Diese Anweisung ausschließlich auf Besitzthum der obern Lande, wozu des Königs Kinder ihre unbedingte Zustimmung ertheilten[7]), umfaßte das Schloß Lenzburg mit den Höfen Vilmeringen und Sur und allem Zugehör, die Städte Arau und Mellingen, die Schlösser Casteln und Willisau, die Städte Sempach und Surfee, die Vogtei zu Münster, die Stadt Zug und den Hof daselbst und das äußere Amt mit allem Zugehör, das Thal Aegeri, das Thal Schwiz mit den Höfen von Kiburg und Froburg und Zugehör, den Hof Art mit Zugehör, und (mit Ausnahme der Städte Bremgarten, Maienberg und Brugg, und des Gutes in dem Eigen) den ganzen Argau, wie

1)2)3) Drei Urk. Wien 3 Mai 1278: Ibid. I, 556.

4) Es sind: A. erster Archidiacon zu Tull, die Pröpste Gottfrid von Marienfal (Soliensis) und Andreas von Verden, Bruder Beringer des Spitalerdens; die Grafen Heinrich von Fürstenberg, Eberhard von Catzenelnbogen, (Friderich) von Toggenburg (Böhmer gibt, wohl unrichtig, Hohenberg) und Rudolf von Rapprechtswile, Kunrad der jüngere Burggraf von Nürnberg; der Truchseß und der Kämmerer in Oesterreich, und Albero von Kunring; der Tumbe von Neuenburg und Peter der Schaler von Basel, Ritter; aliique quamplures.

5) in haereditariis et peculiaribus terris nostris et bonis.

6) congruam aestimationem.

7) pleno et libero interveniente consensu universorum et singulorum nostrorum liberorum.

ihn Graf Hartman der jüngere von Kiburg, des Königs Vater Albrecht und sein Vetter Graf Eberhard von Habsburg besessen, mit allen und jeden Gütern und Rechten desselben[1]). Alle diese Güter behält Johanna auf Lebenszeit, wenn sie ihren Gemahl Hartman überlebt; stirbt auch sie, so fallen dieselben an des Königs Erben, wofern Johanna von Hartman kinderlos bleibt. Würde der König von England vorziehen, daß die Heurathsgabe seiner Tochter auf andere Lande und Gegenden, welche Hartman bei künftigem größern Glücksstande[2]) erlangen mag, angewiesen werde, so soll ein solcher Wechsel nach dessen Willen Statt haben. Ebendemselben sicherte König Rudolf für getreue Erfüllung alles Vorgeschriebenen, wie er es fordern werde, jede billige Bürgschaft zu[3]). Diesen Brief besiegelten mit ihrem königlichen Vater die Grafen Albrecht und Hartman[4]). Insbesondere noch willigte der römische König ein, daß die zehentausend Mark, welche der englische König als Mitgift anweisen werde, durch zwei ehrbare Männer, deren einen Edward, sowie er den andern zu erwählen habe, zu ihrem beiderseitigen Nutzen angelegt werden[5]). König Rudolf endlich, nach diesem Verwandtschaftsbündnisse sehnlichst

---

[1]) castrum de Lenzburg, cum hominibus, cursibus (curtibus) in Vilmeringen (Wilmergen) et Sure et uniuersis aliis attinentiis, opidum Arowe, opidum Mellingen, castrum Castel, castrum Deilesawe, opidum Sempach, opidum Surse, advocatiam Beronensem, opidum Zuge et cursum (curtim) seu curiam ibidem et officium exterius cum omnibus attinentiis bonis attinentibus antedictis, vallem Agrei, vallem in Swize cum curiis de Kyburg et de Ureburgh et eorum pertinentiis, item curiam Arce cum suis attinentiis, ac totam Argoiam secundum quod quondam comes Hartmannus junior de Kyburg, et piae memoriae Albertus genitor noster, et comes de Habspurg Eberhardus noster patruelis habebant et possidebant eandem cum omnibus bonis cultis et incultis, viis et inviis, pratis, nemoribus, pascuis, stagnis, aquis aquarumque decursibus, cum hominibus et districtibus, necnon omni iure pariter et honore; exceptis opidis Bremegarcen, Mejenberg, et Brugge, et bonis suis in praedio quod vulgariter dicitur Indeir Eigen. Die Fehler, welche der englische Abschreiber machte, hat Lichnowsky Gesch. I, 472 unberichtigt stehen lassen.

[2]) pinguiori, processu temporis, arridente fortuna.

[3]) cautiones rationabiles et honestas.

[4]) Urk. Wien 3 Mai 1278: Foedera I, 555 f.

[5]) Urk. Wien 4 Mai 1278: Ibid. 557.

wünschend auch die edeln Zweige[1]) des englischen Hauses in unauflöslicher Freundschaft mit sich zu vereinigen, ertheilte dem Könige Edward unbeschränkte Vollmacht die zwischen ihm und dem Grafen von Savoien waltenden Anstände durch einen dauerhaften Frieden beizulegen[2]), und gelobte voraus einen Vergleich desselben in allen Dingen genehmzuhalten, wofern er nur ohne Zerstückelung des römischen Reiches zu Stande komme[3]).

Bei der durch die beschlossene Heurath in Aussicht genommenen Wiederherstellung des Königreiches Arelat, sowie wegen des zu diesem Ende um so nothwendiger gewordenen Empfangs der Kaiserkrone, mußte dem römischen Könige hauptsächlich daran liegen, daß die Beruhigung Italiens mehr und mehr Bestand gewinne und vor allem er selbst beim apostolischen Stuhle sich in ungeschwächtem Wohlvernehmen behaupte. Dieses letztere Verhältniß pflegte König Rudolf mit besonderm Bedacht, während ihn sein Kriegszug nach Oesterreich hinderte sich Italiens nachdrucksam anzunehmen. In diesem Lande dauerten zwischen Welfen und Wibelingen die Zerwürfnisse fort[4]). Weder der Erzbischof Ottone dei Visconti, der sich seit Gregorius dem Zehenten für seine Wiederherstellung in Meiland bemühte, noch die Unternehmungen der übrigen durch die Torriani Ausgewiesenen hatten lange irgend einen bedeutenden Erfolg; bis, nach vielen Unfällen und herben Verlusten derselben[5]), durch ihre vereinigten Waffen Napoleone della Torre und dessen Sohn Cassone, an der Spitze der teutschen Reuter, bei Desio eine entscheidende Niederlage

---

[1]) delectat nos eiusdem egregiae domus vestrae praesignes nobis adoptare ramusculos.

[2]) perpetuae pacis et amicitiae foedera contrahendi.

[3]) quatenus absque demembratione Romani Imperii fieri id contingat. Urk. Wien 3 Mai 1278: Ibid. 556.

[4]) Si sconcertarono di nuovo gli affari per quel maledetto veleno, che infettava allora universalmente il cuore degl' Italiani: Muratori Annali d'Italia VII, 2, 230 von Bologna zum J. 1279; aber es paßt auch auf die frühere Zeit.

[5]) Muratori ibid. 216 f. und 220 f.; Leo Gesch. v. Italien III, 223 f. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 112, die Anm. 5 auf Seite 127, und die Anm. 5 auf Seite 134.

erlitten[1]) und der letztere, während mit Vielen sein Vater gefangen und andere Torriani erschlagen waren, dagegen der Erzbischof seinen feierlichen Einzug in Meiland hielt[2]), sich vergebens gegenüber dem Unwillen des Volks in der Herrschaft der Stadt zu behaupten suchte. Allein der Wechsel des Herrn sicherte Meiland keineswegs auf die Dauer gegen die Anschläge der nunmehr Vertriebenen[3]), und Ottone Visconte, wie vor ihm Napoleone della Torre gethan, trachtete sich durch das Ansehen des römischen Königs zu schützen[4]). Diese Bewegungen ungezügelter Fehdelust giengen durch die Städte der Lombardei, durch Toscana und selbst das Gebiet der Kirche[5]), und bald war kein Ort, der nicht für oder wider einen Gegner oder Verbündeten Partei nahm[6]). Durch Bannung der Widerspenstigen oder auf dem Wege der Vermittlung suchte der apostolische Stuhl und, wo er erledigt stand, das Cardinalcollegium den gestörten Frieden zurückzuführen, selten mit glücklichem Erfolg[7]). Doch die Verwicklungen, besonders zu Gefährdung der Sache des heiligen Landes, griffen in noch weitern Kreisen um sich.

Die Könige Philipp von Frankreich und Alfons von Castilien geriethen in Streit. Ferdinand des letztern Erstgeborner hinterließ, als er frühzeitig starb, von seiner Gemahlin einer Schwester des Königs Philipp zwei Söhne; Alfons aber schloß, zu Gunsten seines Zweitgebornen Sanctius, die Enkel von der Nachfolge im Reiche aus, und sandte ihre Mutter nach Frankreich zurück.

---

1) Am 21 Jänner 1277: Muratori ibid. 221. Wegen Cassone's als Anführers der teutschen Reuter: s. Ibid. 206; Leo das. 221.

2) Am 22 Jänner 1277: Leo das. 225.

3) Muratori ibid. 227 f.; Leo das. 226.

4) In einem Ablaßbriefe des Erzbischofs Otto für Weingarten zählt er, wie die Papstjahre, so die Reichsjahre Rudolfs (Regni gloriosissimi domini Rudolfi d. g. Rom. Regis s. Aug. anno quinto). Urk. Meiland in palatio archiepiscopali 19 Herbstm. 1278: Hess Prodrom. Monum. Guelficorum 78.

5) Muratori ibid. 217 f., 222 ff. und 227 ff.

6) Mirabil cosa è il vedere, come in questi tempi fossero sempre in moto le milizie delle Città libere, e or qua or là, per propria difesa, o per sostenere i collegati, o la loro Fazione: Ibid. 222.

7) Raynald. 1277, n. 11, 45 und 46, und 1278, n. 77.

Darob faßte König Philipp großen Unwillen, und rüstete Krieg[1]). Papst Johannes der Einundzwanzigste, welcher auf den Umstand, daß Philipp das Kreuz genommen, zunächst seine Hoffnungen für das heilige Land gegründet[2]), ordnete in dieser Gefahr sofort zwei ausgezeichnete Männer aus dem Orden der Prediger und der Minderbrüder zur Vermittlung ab[3]), und ertheilte hierauf, als ein Ausbruch unvermeidlich schien (eingedenk daß, wie den Bischöfen im Gebiete ihrer Kirchen, so ihm als dem obersten Haupte die Obsorge für den Frieden in der ganzen Christenheit zukomme, und daß von dem Concilium zu Lyon, unter Androhung von Bann und Verbot des Gottesdienstes, die Erhaltung des Weltfriedens befohlen sei[4]), dem Cardinalpriester Simon zur heiligen Cäcilia einem Franzosen[5]), den er an König Philipp sandte, die bestimmteste Weisung gegen jede Waffenerhebung mit den Kirchenstrafen einzuschreiten[6]). Der Ausbruch erfolgte nunmehr nicht, ohne daß jedoch eine Sühne zu Stande kam[7]). Mittlerweile griff der Zwiespalt nach einer andern Seite. König

1) Raynald. 1277, n. 1, 2.

2) Urk. Viterbo 9 Christm. 1276: Ibid. 1276, n. 46.

3) fratres Johannem (de Vercellis) magistrum Praedicatorum et Hieronymum (Asculanum) ministrum Minorum fratrum (letzterer ist der nachmalige Papst Nicolaus der Vierte). Urk. Viterbo 15 Weinm. 1276: Ibid. n. 47 f.; vergl. 1277, n. 5.

4) praesertim cum ad Praelatos omnes et Episcopos maxime spectare noscatur, in dioecesibus propriis exhortationibus prius et tandem suae iurisdictionis ac potestatis vigore ad concordiam revocare discordes; multoque magis ad Nos, qui licet immeriti potestatis plenitudine fungimur Nobis ex alto concessae, singulariter pertineat in universali Ecclesia cunctave congregatione fidelium pacem quaerere, ac ipsam facere diligentius observari; et insuper in Lugdunensi concilio in favorem negotii Terrae praedictae provida fuerit deliberatione statutum, ut in toto orbe terrarum inter Principes praecipue ac alios Christianos pax generaliter observetur: ita quod per Ecclesiarum Praelatos discordantes reducantur ad pacem vel firmam treguam certi temporis spatio inviolabiliter observandam, et acquiescere contemnentes per Excommunicationem in personas et in terras ipsorum Interdicti sententias compellantur; Tibi —.

5) Es ist der nachmalige Papst Martinus der Vierte, oriundus Bria in agro Turonensi.

6) Urk. Viterbo 3 März 1277: Ibid. 1277, n. 3, 4.

7) Ibid. n. 47.

Jacob von Aragonien war gestorben[1]: seinem jüngern gleichnamigen Sohne fiel das Reich der Balearen, sowie das Fürstenthum Roussillon und Montpellier zu; das Königreich Aragonien behielt Peter der Erstgeborne[2]. Zu diesem ihrem Bruder flüchtete, entrüstet über die Behandlung ihrer Enkel, des Castiliers Gemahlin Violanta; kaum wollte König Peter, als auch Alfons seinen Zorn über diesen Schritt an den Räthen der Königin ausließ, sich gegen ihn der Waffenthat enthalten, hätte nicht ein Einfall der Saracenen seine Hitze gemäßigt[3]. So unlieb dem Papste Johannes jeder Abbruch der durch das Concilium von Lyon zum Kreuzzuge ins heilige Land eröffneten Quellen erschien, so konnte er gleichwohl der Bitte des Aragoniers, zur Abwehr der aus Africa herübersetzenden Ungläubigen, eine Anweisung auf die geistlichen Zehenten seiner Lande nicht versagen[4]. Der Streit zwischen Frankreich und Castilien ließ auch den König Edward von England nicht unberührt, da er mit König Alfons verschwägert[5] und hinwieder um Guienne Lehenman des Königs Philipp war[6]. Eben dem Könige Edward, welcher, vom Papste Johannes gemahnt[7], den für England und Irland je an S. Michaels Feste der römischen Kirche fälligen Zins von tausend Mark Sterling in achtjährigen Rückständen abtrug[8], wurden fünfundzwanzigtausend Mark, wofern er das Kreuz nehme und unter Andingung der Rückerstattung, falls er der Ueberfahrt nicht Folge gebe, auf die Zehenten der geistlichen Einkünfte seiner Reiche zu-

---

1) Am 27 Heum. 1276.

2) Ibid. 1276, n. 23.

3) Ibid. 1277, n. 6.

4) Urk. Viterbo 12 April 1277: Ibid. n. 7.

5) Urk. Windsor 8 Jänner und Burgos 1 Augustm. 1277: Foedera I, 540 f. und 543.

6) Raynald. 1276, n. 49.

7) Urk. Viterbo 18 Christm. 1276: Foedera I, 540.

8) Urk. (des Papsts Nicolaus des Dritten) Rom bei S. Peter 23 Hornung 1278: Ibid. 553. Des Königs Vorschlag, die jährlichen tausend Mark in Zukunft durch die Aebte und Prioren der Gotteshäuser seines Reichs bezahlen zu lassen und ihnen hiezu Besitzungen und Einkünfte anzuweisen, lehnte Papst Nicolaus ab. Urk. Viterbo 1 Augustm. 1278: Ibid. 560.

gesichert[1]). Denselben Vorbehalt der Vergütung an die römische Kirche machte Papst Johannes gegen Wido von Flandern oder dessen Nachfolger, als er dem Grafen, der das Kreuz genommen, die Zehenten seines Gebiets zusprach[2]). Auf eben dieses Papstes Erinnerung[3]) stellten, wie auf dem Concilium zu Lyon der griechische Abgeordnete beschworen[4]), nicht nur Kaiser Michael Paläologus[5]) und dessen Sohn Andronicus[6]), sondern auch der neuerwählte Patriarch Johannes von Constantinopel[7]), ihre Erklärung zur Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche aus. Die durch diesen Schritt gewonnene Aussicht trübte sich wiederum, als König Karl von Sicilien, der die Ansprüche auf das Reich Jerusalem von der Erbtochter Maria auf sich übertragen ließ[8]), zu eigener Vergrößerung einseitige Unternehmungen wagte[9]). Die unter den Ungläubigen augenblicklich eingetretene Verwirrung blieb durch neuen Hader der Christen unbenützt[10]).

Diesen Bewegungen konnte der römische König, der zu Lausanne das Kreuz genommen, keineswegs fremd bleiben. Der Herzog von Venedig Jacopo Contareno hatte Marino Pasqualico, einen angesehenen Bürger, in Angelegenheiten seiner Vaterstadt an König Rudolf gesandt[11]). Dieser, als welcher wohl wisse, daß die Bürger Venedigs eines durch Sitte und Recht gutgeord-

---

[1]) Urk. (desselben Papstes) Viterbo 1 und 12 Augustm. 1278: Ibid. 560 f.; erstere auch bei Raynald. 1278, n. 82—84. Vergl. 1277, n. 8.

[2]) Urk. Viterbo 19 Jänner 1277: Raynald. 1277, n. 8.

[3]) Urk. Viterbo 20 Winterm. 1276: Ibid. XIV, 623 f. Schon Innocentius der Fünfte habe deßhalb Schritte gethan: Ibid. 1276, n. 24.

[4]) S. die Anm. 5 auf Seite 76.

[5]) Urk. Constantinopel in sacro nostro palatio Blachernarum im April 6785 (1277); ind. 5: Ibid. n. 21—28.

[6]) Ibid. n. 29—33.

[7]) Urk. im April 6785 (1277); ind. 5: Ibid. n. 34—39.

[8]) Ibid. n. 16. Vergl. die Anm. 10 auf Seite 70.

[9]) Die von ihm ausgesendeten Schiffe gewinnen Ptolemais am 7 Brachm. 1277: Ibid. n. 17.

[10]) Ibid. n. 18.

[11]) Ein Beglaubigungsschreiben ist, scheint es, nicht vorhanden, und der Inhalt der Botschaft muß aus des Königs Antwort entnommen werden; übrigens mag die Sendung durch das Auftreten der königlichen Boten in Italien veranlaßt worden sein.

neten Lebens pflegen, auf alle Vortheile des Friedens und der Heimat eifrig Bedacht nehmen, und mit kluger Thätigkeit für die Bedürfnisse vieler christlicher und dem römischen Reiche untergebener Völker sorgen, glaubte Ehre und Wohlfahrt einer solchen Stadt mit aller Bereitwilligkeit fördern, und den Herzog, dessen Leitung sich eine so achtbare Bürgerschaft unterworfen, als Freund nach seinen Verdiensten mit besonderer Liebe hegen zu sollen. Darum nahm der König den Abgeordneten mit großer Freundlichkeit auf und verhieß, dem von demselben auftragsgemäß gestellten Ansuchen, soweit es ihm zieme und dem Herzog fromme, willig zu entsprechen. Vor allem gelobte Rudolf die Kaufleute der Stadt Venedig, die durch sein Gebiet ziehen, auf ihr Verlangen zu begünstigen und gegen Unbilden nach Kräften zu schützen, sowie den Herzog selbst stetsfort als Freund zu betrachten. Den Zug in das heilige Land, der ihm ganz besonders am Herzen liege [1]), gedenke er, Gott zu Dank für die ihm bewiesene Obsorge [2]), nach des Herzogs und seiner Bürger Rath anzuordnen. Zuversichtlich hoffe der König, daß der Herzog seine glücklichen Erfolge, durch welche der Allmächtige den Uebermuth seiner Feinde erniedrigt und seine Niedrigkeit erhöht habe, gern vernehme [3]), sowie er hinwieder an desselben und Venedigs Wohle lebhaften Antheil nehme und gern es fördern wolle. Uebrigens sei er willens, in Bezug auf Art und Weise seiner Heerfahrt nach Italien und ins gelobte Land, und wegen einiger andern wichtigen Dinge [4]), vorerst an den Herzog Boten zu senden; alles andere behalte er mündlichem Entscheide vor [5]). Zu ebenderselben Zeit, als König Rudolf auf die Sendung von Venedig diese Antwort ertheilte, ordnete er an

---

[1]) peregrinationem nostram ultramarinam (die Pilgerfahrt über Meer), quae cordi nostro plus insidet omnibus aliis factis nostris.

[2]) Domino concedente, cuius labores pro nobis (statt vobis) habitos, quantum humana fragilitas nostra pati poterit, compensare volumus.

[3]) secundis auribus audiatis. Die Botschaft muß abgegangen oder doch beschlossen worden sein, bevor man in Venedig die Unterwerfung Otakars wissen konnte.

[4]) de forma et ordine viae nostrae ad partes Italiae et ad navigium transmarinum —, et quibusdam aliis arduis.

[5]) Urk. Wien 18 März 1277: Pertz Monum. Germ. IV, 412 f.

Johannes den Einundzwanzigsten, welcher vollmächtige Boten von ihm verlangt hatte, den Bischof Heinrich von Trient ab[1]). Als aber nur wenige Wochen später der Papst, lebensmuthig und sich nichts versehend, durch den Einsturz eines neuerbauten Gemaches getroffen wurde und am sechsten Tage an den Folgen starb[2]), verließ Bischof Heinrich Viterbo[3]) und kehrte nach Wien zurück[4]). Gegen die von Venedig, welche die Stuhlerledigung zu einem Angriffe auf Ancona benützten, führten hierauf die Cardinäle nachdrückliche Beschwerde[5]).

Ebendieselben[6]), unter großem Bedauern daß keiner der letzten vier Päpste ein längeres Leben gehabt habe, und mit dem Wunsche daß bald ein neues Oberhaupt die mehrmals abgebrochenen Unterhandlungen zwischen dem römischen Könige und König Karl von Sicilien zu einem glücklichen Ziele führen möge, sandten inzwischen, um auch ihrerseits nichts zu vernachlässigen, einen Predigermönch[7]) an König Rudolf und wiederholten, indem sie ins Gedächtniß zurückriefen, was in dieser Sache seit Gregorius dem Zehenten die Päpste Innocentius und Adrianus die Fünften und Johannes der Einundzwanzigste nach ihrem Rathe gethan[8]), die früher an ihn gestellte Forderung vollmächtige Boten an den apostolischen Stuhl abzuordnen, und vor dem Abschlusse der Unter-

---

[1]) S. die Anm. 5 und 6 auf Seite 135. Daß der Bischof von Trient sich am 18 Jänner und 20 Hornung (1 März) 1277 noch zu Wien befunden habe, beweisen die Urk. Anm. 6 auf Seite 177 und Anm. 5 auf Seite 170.

[2]) Am 16 (Pfingsten) oder 21 Mai 1277: Raynald. 1277, n. 19. Der erste Tag wird gemeiniglich als Todestag angenommen; wenn aber Johannes wirklich mensibus octo totidemque diebus saß, und infra octavas Pentecostes starb (Ibid.), so dürften die beiden Zahlen die Tage des Einsturzes und des Todes bezeichnen.

[3]) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 216.

[4]) Seine Anwesenheit bezeuget die Urk. Anm. 6 auf Seite 178.

[5]) Raynald. 1277, n. 43—45.

[6]) Miseratione divina Episcopi, Presbyteri et Diaconi sacrosanctae Romanae ecclesiae Cardinales, excellenti et magnifico Principi domino Rodulpho Regi Romanorum illustri, carissimo ipsius ecclesiae filio, salutem in Domino.

[7]) fratrem Martinum (Marinum) de Tuscan. (Cusanum), ordinis Praedicatorum.

[8]) S. die Anm. 12 auf Seite 131, Anm. 8 auf Seite 132, Anm. 1 auf Seite 133, Anm. 7 und 9 auf Seite 134, und die Anm. 2, 3 und 5 auf Seite 135.

handlungen die Heerfahrt nach Italien nicht zu unternehmen[1]; zugleich verlangten sie, daß, in Bezug auf das Kirchengebiet und namentlich auf den Exarchat von Ravenna und die Pentapolis, dem Begehren der Päpste Innocentius und Johannes jetzt endlich schleunig entsprochen werde[2]. Durch diese Einleitung hofften die Cardinäle zu Förderung der Sache solche Vorsorge genommen zu haben, daß, bis die Gewaltboten der Könige von Rom und von Sicilien eintreffen können, ein neuer Papst erwählt sein werde[3]. Hierin lag eine Täuschung. Zwar ordneten sie für Geistlichkeit und Volk der Stadt Rom, zu baldiger Erzielung einer glücklichen Papstwahl, feierliche Bittgänge an[4]; allein da durch Einstellung der von Gregorius dem Zehenten erlassenen Conclave-Verordnung keine vorgeschriebene Wahlfrist mehr bestand, so überließen sich die acht Cardinäle, je nachdem sie aus Frankreich oder Italien gebürtig waren, um so lieber ihrer Neigung für einen Papst des eigenen Landes, bis die Bürger von Viterbo, der langen Verzögerung müde, die Wähler in ihr Stadthaus einschlossen[5]. Endlich, nachdem der apostolische Stuhl ein halbes Jahr leer gestanden, vereinigten sich alle Stimmen[6] auf Johannes Gaetano aus dem edeln Hause der Orsini zu Rom, Cardinaldiacon zum heiligen Nicolaus[7]. Derselbe, der in früherer Zeit an verschiedenen Orten kirchliche Würden getragen, hierauf von Innocentius dem Vierten zum Cardinal erhoben und noch jüngst durch Johannes den Einundzwanzigsten ausgezeichnet wurde[8], hatte den Ruf

1) Vergl. die Anm. 8 auf Seite 132, und Anm. 5 auf Seite 135.

2) nunc saltem celeri executione compleri. Die bereits (vor Anm. 1 auf Seite 133) angeführte Urk. Viterbo 27 Heum. 1277: Raynald. 1277, n. 48—52; Palacky Ital. Reise Reg. 377, der das vollständige Datum gibt.

3) Raynald. ibid. n. 52.

4) Urk. Viterbo 25 Herbstm. 1277: Ibid. n. 53.

5) praetorio civitatis inclusere: Ibidem; dagegen sagt das (Anm. 3 auf Seite 217 angeführte) päpstliche Rundschreiben: in palatio episcopali convenimus.

6) Am 25 Winterm. 1277.

7) in carcere Tulliano.

8) dator bonorum omnium te illius circumspectionis eminentia insignivit, quod noveris recensere praeterita, praesentia prudenter disponere, ac futura consultius providere; —. Urk. Viterbo 18 Weinm. 1276: Ibid. n. 53.

großer Erfahrung und nicht minderer Thätigkeit, und daß er hohen Sinn mit besonnenem Wandel verbinde[1]). Er nannte sich nach seiner Cardinalkirche Nicolaus der Dritte, zog bald von Viterbo nach Rom, empfieng bei S. Peter die Weihe als Priester und Bischof und hierauf die päpstliche Krone[2]), und that alsdann der Christenheit seine Erhebung kund[3]).

Nicolaus hatte, ohne nur seine Weihe abzuwarten, sogleich nach der Wahl die unerledigt an ihn gebrachten wichtigsten Angelegenheiten in Behandlung genommen. Nicht allein sendete er, zu Beschwichtigung der zwischen Castilien und Frankreich waltenden Anstände, an die Könige Philipp und Alfons Boten und Briefe[4]), und gab dem Abgeordneten Königs Karl von Sicilien, der von Viterbo heimkehrte, an seinen Herrn Aufträge mit[5]); sondern er wandte sich auch ungesäumt an den römischen König, welcher auf das Schreiben der Cardinäle die Abordnung vollmächtiger Boten zugesichert hatte[6]). Der neugewählte Papst, in umständlicher[7]) Erinnerung an die von seinen unmittelbaren Vorgängern gethanen Schritte, wiederholte der Cardinäle doppeltes Begehren, übertrug die weitere Eröffnung dem durch die Sendung des Papstes Johannes Rudolfen wohlbekannten Minderbruder[8]), und bestand auf unverzögertem Rückrufe der im Kirchengebiete

---

[1]) Ibid. n. 53 und 58; Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 220.

[2]) Am 26 Christm. 1277: Raynald. ibid. n. 58.

[3]) Urk. Rom. bei S. Peter 15 Jänner 1278: Ibid. n. 58 f.; Foedera I, 549 f.

[4]) Urk. (an König Philipp) Viterbo 2 Christm. 1277: Raynald. 1277, n. 56 f.

[5]) Urk. Viterbo (mit weggelassenem Datum) 1277: Ibid. n. 53.

[6]) iuxta praemissam dicti tui Notarii assertionem, earumdem literarum tuarum adminiculatione suffultam: Ibid. n. 55. Wie so oft, so ist auch hier zu beklagen, daß die an den apostolischen Stuhl gerichtete Urkunde noch unveröffentlicht in den römischen Archiven liegt; auch kann der in vorstehender Stelle bezeichnete königliche Schreiber nicht genannt werden, da Raynald. den Brief des Papstes nur im Auszuge gibt.

[7]) Licet — sit forsan repetitio audientibus onerosa; Nos tamen —.

[8]) S. die Anm. 4 auf Seite 135.

vorgenommenen Huldigung[1]). König Rudolf nahm keinen Anstand zu entsprechen. Vor allem bestätigte er und verlieh aufs neue dem Papste Nicolaus dem Dritten und der römischen Kirche selbst alles dasjenige, was er bisdahin und seine Vorfahren die römischen Könige oder Kaiser gewährt und bekräftigt hatten. Zugleich ernannte er den Minderbruder Kunrad des Ordens Vorstand in Oberteutschland zu seinem vollmächtigen Boten[2]), um alles zu erneuern, was durch den verstorbenen Hofcanzler Otto Propst zu S. Wido in Speier und durch den König selbst dem Papste Gregorius dem Zehenten gelobt und beschworen worden war. Ueberdieß, zu Beruhigung seines Gewissens[3]), widerrief König Rudolf alles und erklärte für nichtig und kraftlos, was gegen das Vorgenannte durch ihn, durch seine Boten oder Amtleute aus seinem Auftrage oder in seinem Namen, oder durch wen immer auf irgend eine Weise gethan, zugesagt oder beschworen worden sei; ihm selber solle hieraus kein Recht zuwachsen, sowie der römischen Kirche in Bezug auf Besitz oder Eigenthum keines verloren gehen. Vielmehr möge dieselbe, ohne einer weitern Ermächtigung zu bedürfen, nach dem ganzen Inhalte der Verleihungs- und Bestätigungsbriefe[4]) in den Besitz alles darin Genannten sammt Zugehör treten; nicht nur werde er die Kirche hieran auf keine Weise hindern, sondern sie bei Gewinnung und Behauptung desselben nach Kräften unterstützen. Nebstdem gab der König seinem Boten unbeschränkte Vollmacht, in Bezug auf das Vorgeschriebene alles und jedes zu thun, was der römischen Kirche

1) Petitionem autem super eiusdem Ecclesiae terris, ac specialiter exarchatu Ravennae ac Pentapoli, Regali Excellentiae toties inculcatam, absque ulteriori procrastinatione rogamus et petimus efficacis executionis promptitudine adimpleri. Urk. Rom bei S. Peter 12 Christm. 1277: Raynald. ibid. n. 54 f. Uebrigens ist kein Grund vorhanden, mit Lichnowsky Gesch. I, 275 f. anzunehmen, daß der Graf Heinrich von Fürstenberg zum zweiten Male im J. 1276 und der königliche Canzler Rudolf wohl gar noch 1278 in Italien gewesen sei.

2) religiosum virum fratrem Conradum, ministrum fratrum Minorum superioris Alemanniae, nostrum nuntium et specialem procuratorem. Bruder Kunrad war also Provincial (minister provincialis).

3) ad nostram conscientiam serenandam.

4) omnium contentorum in praedictis privilegiis, confirmationibus, concessionibus, innovationibus, recognitionibus, donationibus et iuramentis.

nützlich oder nothwendig ſein möge, und genehmigte voraus alles, was durch denſelben hierüber eingegangen werde [1]).

Außer dieſer allgemeinen Vollmacht [2]), welche König Rudolf dem Minderbruder Kunrad übergab, richtete er nach einiger Zeit noch ein beſonderes Schreiben an Papſt Nicolaus [3]), und beauftragte damit ſeinen oberſten Schreiber Meiſter Gotfrid Propſt zu Marienſal im Salzburger Bisthume. Darin erklärte er: Seine Vorfahren die römiſchen Kaiſer und Könige, in Anerkennung der von der römiſchen Kirche empfangenen Wohlthaten und daß ſie durch Uebertragung des Kaiſerthums von den Griechen auf die Teutſchen ihre erhabene Stellung geſchaffen [4]), haben derſelben durch viele Urkunden ſeit den Zeiten des Kaiſers Ludwig das, auch von ihm in Gegenwart des Papſtes Gregorius des Zehenten ihr neuerdings eidlich zugeſtandene, Gebiet [5]) geſchenkt und beſtätigt; ſeither aber ſolle [6]) ohne des Königs Zuſtimmung, Wiſſen oder Auftrag ſein Canzler Rudolf von den Bürgern mehrerer Städte und anderer Orte [7]) den Eid der Treue in ſeinem Namen aufgenommen haben. Zugleich gab König Rudolf, wiederholend ihm

---

1) quidquid per ipsum — fuerit recognitum, ratificatum, approbatum, innovatum, concessum, donatum, firmatum, stabilitum, solidatum, completum, perfectum atque iuratum, actum sive factum. Urk. Wien 19 Jänner 1278: Raynald. 1278, n. 45 f.

2) Sie war überſchrieben: universis praesentes literas inspecturis.

3) Sanctissimo in Christo patri ac domino, domino Nicolao divina providentia sacrosanctae Romanae ecclesiae summo Pontifici, Rodulphus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus cum filialis obeditionis reverentia devotissima pedum oscula beatorum.

4) eisdem dederat id, quod erant.

5) Nämlich totam terram, quae est a Radicophano usque Ceperanum, marchiam Anconitanam, ducatum Spoletanum, terram comitissae Mathildis, comitatum Bertenorii, exarchatum Ravennae, Pentapolim, Massam Trabariam, cum adiacentibus terris, et omnia alia bona, terras, possessiones et iura ad dictam ecclesiam pertinentia, in multis privilegiis Imperatorum a tempore Ludovici expressa sive contenta. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 122.

6) dicitur.

7) a civibus Bononiensibus (Bologna), Imolensibus (Imola), Faventinis (Faenza), Foropopuliensibus (Forlimpopoli), Caesenatibus (Ceſena), Ravennatibus (Ravenna), Ariminensibus (Rimini), Urbinatibus (Urbino), necnon et aliis aliarum civitatum atque locorum illarum partium.

selber solle hieraus kein Recht zuwachsen, sowie der römischen Kirche in Bezug auf Besitz oder Eigenthum keines verloren gehen, seinem obersten Schreiber den Befehl, alle durch den Canzler oder wen immer in jenen Städten und Orten vorgenommenen Handlungen und Beeidigungen zu widerrufen, und als ungültig, nichtig und kraftlos zu erklären, sowie hinwieder die Bewohner aufzufordern dem Papste und der römischen Kirche als ihrem wahren Herrn, wie sie sollen, zu gehorchen und gewärtig zu sein[1]).

Zu Rom in den päpstlichen Palast bei S. Peter berief, um den Eröffnungen des Minderbruders Kunrad eine angemessene Feier zu geben, Nicolaus der Dritte eine Versammlung der Cardinäle. Von den fünf Bischöfen, vier Priestern und fünf Diaconen, welche zu Lyon bei ähnlichem Anlasse sich um Gregorius den Zehenten befunden hatten, waren nur noch sechs am Leben[2]), und einer derselben in der Friedenssendung an die Könige von Frankreich und Castilien abwesend[3]); die übrigen fünf verstärkten nunmehr sechs andere Cardinäle[4]), welche Nicolaus selbst zu dieser

---

[1]) promittentes nos ratum habituros et firmum, quidquid idem magister Gotifredus ordinandum seu faciendum duxerit in praemissis. Urk. Wien 29 Mai 1278: Raynald. ibid. n. 51 f. Man darf vielleicht annehmen, daß, wie diese Vollmacht erst nach des Minderbruders Kunrad Auftreten vor dem Papste (s. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 222) ausgestellt ist, so sie gerade auf dasselbe von Rom aus verlangt worden sei.

[2]) Es lebten nicht mehr: die drei Päpste, Innocentius V tunc Petrus Ostiensis et Velletrensis episcopus, Adrianus V tunc Ottobonus S. Adriani diaconus Cardinalis, et Johannes XXI tunc Petrus episcopus Tusculanus; ferner Johannes Portuensis, Vicedominus Praenestinus et frater Bonaventura Albanensis episcopi; endlich Simon tit. S. Martini presbyter, et Ubertus S. Eustachii diaconus, Cardinales. Dagegen lebten noch: Ancherus tit. S. Praxedis, Guillelmus tit. S. Marci, Simon tit. S. Caeciliae, presbyteri, sowie Jacobus S. Mariae in Cosmedin, Gotifredus S. Georgii ad velum aureum et Matthaeus S. Mariae in porticu diaconi, Cardinales. Vergl. die Anm. 6 auf Seite 80, und Anm. 8 auf Seite 119.

[3]) Der Cardinalpriester Simon hatte den Auftrag der Urk. Anm. 4 auf Seite 217.

[4]) Ordonius Tusculanensis, Bentivenga Albanensis, et Latinus (des Papsts Schwestersohn) Ostiensis et Velletrensis, episcopi; Gerardus tit. basilicae duodecim Apostolorum, presbyter; Jordanus (des Papsts Bruder) S. Eustachii, et Jacobus (de Columna) S. Mariae in via lata, diaconi Cardinales.

Würde erhoben hatte[1]). Noch wohnten, außer zahlreichem Volke, der Feierlichkeit sieben Erzbischöfe und Bischöfe[2]) bei, sowie mehrere Beamtete und Schreiber des Papstes und Edle der Stadt Rom[3]); ein Geistlicher, Meister Paulus von Interamna, führte die Sache des römischen Königs[4]). Als Bruder Kunrad in die Versammlung eingetreten war, erneuerte er, nach dem Auftrage und dem Wortlaute seiner Vollmacht, alle von dem königlichen Canzler Otto, Propst zu S. Wido in Speier, dem Papste Gregorius vor den Cardinälen und vielen geistlichen und weltlichen Herren Teutschlands gemachten Bestätigungen und Zusagen; zugleich widerrief er was hiergegen geschehen sein mochte, erklärte daß hieraus seinem Herrn kein Recht erwachsen sei, wollte daß die römische Kirche ungehindert in alle Besitzungen eintrete und sagte hiefür des Königs Beistand zu, und schwur endlich in Rudolfs Seele und versprach, daß derselbe alles und jedes unverbrüchlich halten und auf die erste Aufforderung durch Brief und Eid bekräftigen werde. An diese seine Erklärung reihete der Minderbruder, in Abschrift, die von dem Canzler Otto auf die königliche Vollmacht hin ausgestellte Urkunde mit den sechs Briefen der römischen Könige Otto des Vierten und Friderichs des Zweiten und mit der Genehmigung der auf dem Concilium zu Lyon zu dieser Verhandlung gezogenen geistlichen und weltlichen Herren Teutschlands, und schloß die Reihe durch Beifügung der eigenen Vollmacht. Alle diese Abschriften sollten, wofern die Hauptbriefe

---

1) Raynald. 1277, n. 58, nach welchem Nicolaus neun Cardinäle ernannt hat.

2) Bonifacius Ravennas, et Johannes Barensis, archiepiscopi; Heinricus Lunensis, Orlandus Narniensis, Paparonus Fulginas, Orlandus Massanus ac Raymundus Massiliensis, episcopi.

3) Angelus de Verosis domini Papae camerarius, Petrus (de Mediolano) S. R. E. vicecancellarius, magistri Berardus de Neapoli (über ihn und seine Regesten s. Palacky Ital. Reise S. 42) et Benedictus de Anagnia (nachmals Papst Bonifacius der Achte) eiusdem domini Papae notarii; ac nobiles viri, Ursus curiae domini Papae marescalcus, Adinolphus Comitis et Petrus Comitis ac Nicolaus Comitis (drei Conti) milites de Urbe, et quamplurimi alii clerici et laici in multitudine numerosa.

4) procurator in audientia curiae Romanae praedicti domini Rodulphi Regis.

verloren giengen, gleiche Glaubwürdigkeit haben wie dieselben und gleiche Kraft vor Gericht und außer Gericht; auch solle die Urkunde, in welche der königliche Gewaltbote alles Vorstehende durch einen öffentlichen Schreiber[1]) zusammenziehen ließ, wenn auch sein Amtssiegel, das er anhieng[2]), verloren, gebrochen oder unkenntlich würde, nicht minder Gültigkeit behalten, als wäre von demselben gar keine Erwähnung geschehen[3]).

Als wenige Wochen nach diesem Propst Gotfrid eintraf, und in Viterbo vor dem Papste und vor den Cardinälen, vor mehrern Erzbischöfen und Bischöfen und andern Zeugen[4]) die königliche Vollmacht eröffnete, widerrief und entkräftete er den Huldigungs- oder andere Eide[5]), welche der Canzler Rudolf den Bürgern von Bologna, Imola, Faenza, Forlimpopoli, Cesena, Ravenna, Rimini, Urbino, Cervia und Forli, und den Leuten der Schlösser Montefeltre und Bertinoro, sowie andern Gemeinden und Bewohnern dortiger Gegenden abgenommen haben solle, und wies dieselben zum Gehorsam an Papst und Kirche als ihren wahren Herrn[6]). Zu dem Ende erließ der königliche Bevollmächtigte an die Vorsteher, Räthe und Gemeinden der genannten Orte eine besondere Aufforderung[7]). Zugleich richtete Papst Nicolaus der Dritte an König Rudolf folgendes Schreiben: Durch eine andere Zuschrift verlange er von ihm, daß derselbe die Städte und Gebiete, welche der römischen Kirche mit vollem Rechte zugehören[8]),

---

[1]) per magistrum Paulum de Reate apostolica auctoritate tabellionem.

[2]) sigillo commissae mihi administrationis, quo utor ad praesens, munivi.

[3]) Urk. Rom bei S. Peter 4 Mai 1278: Raynald. 1278, n. 47—50.

[4]) testibus — B. Ravennate et G. Corinthiensi archiepiscopis, H. Lunensi, P. Firmano, ... Viterbiensi, R. Massiliensi, ... Burgensi, ... Gallicensi, ... Taurinensi ,... Famagustano et ... Aurasicensi episcopis, ac multis aliis clericis et laicis in multitudine numerosa. Die Cardinäle sind nicht namentlich angegeben.

[5]) iuramenta fidelitatis seu alia.

[6]) Urk. Viterbo 30 Brachm. 1278: Raynald. ibid. n. 53; Lünig Cod. Dipl. Ital. II, 739.

[7]) Urk. Viterbo 30 Brachm. 1278: Lünig ibid. 741; Raynald. ibid. n. 54 gibt einen Auszug.

[8]) civitas Ravennae et Aemilia (die Romagna), Bobium (Bobio, oder Sarsina), Caesena, Forumpopuli, Forilivium (Forli), Faventia, Imola,

in beſtimmter Faſſung[1]) namentlich aufführe und, damit deſſen aufrichtige Ergebenheit deſto heller leuchte, alles und jedes von neuem ſchenke. Zum Beweiſe daß der Papſt hiermit nichts Neues oder Ungewöhnliches begehre, habe er die Urkunden der Kaiſer Ludwig[2]) und Otto der Erſten an die Päpſte Paſchalis den Erſten und Johannes den Zwölften und Heinrichs des Zweiten an Benedictus den Achten, worin ſie in Beſtätigung der Schenkungen Pipins und Karls die der Kirche abgetretenen Orte einzeln angeben[3]), dem Abgeordneten des Königs Bruder Kunrad in der aus den römiſchen Archiven erhobenen Urſchrift vor Augen gelegt, demſelben eine Abſchrift der betreffenden Stelle verwilligt[4]), und überſende ſie ihm nunmehr in wortgetreuem Auszuge[5]); Kunrad werde, in wahrheitgemäßem Berichte und durch Mittheilung der von ihm eingeſehenen Erklärung der Kaiſer, das königliche Gemüth auch über den leiſeſten Zweifel vollends beruhigen[6]). Bruder Kunrad, welchen Nicolaus der Dritte mit Gruß und Segen an Rudolf zurückſandte, erhielt von ihm noch den beſondern Auftrag:

Bononia, Ferrara, Comaclum (Comacchio), Adria atque Gabellum (Adria), Ariminum, Urbinum, Montisferetrum (Montefeltre), territorium Balnense cum omnibus iuribus, territoriis atque insulis in terra marique ad civitates et loca praedicta quoquo modo pertinentibus.

[1]) per alias nostras literas — sub certa forma. Dieſe letztere gibt, jedoch mit Weglaſſung des (wohl gleichzeitigen) Datums, Raynald. ibid. 62 f.

[2]) Auch mit dem Zunamen der Fromme.

[3]) necnon et exarchatum Ravennatem sub integritate cum urbibus, civitatibus, oppidis et castellis —, hoc est, civitatem Ravennam et Aemiliam, Bobium, Caesenam, Forumpopuli, Forumlivii, Faventiam, Imolam, Bononiam, Ferrariam, Comaclum, Adriam atque (quae et) Gabellum, cum omnibus finibus, territoriis atque insulis in terra marique ad supradictas civitates pertinentibus; simul et Pentapolim, videlicet Ariminum, Pisaurum (Peſaro), Fanum (Fano), Senogalliam (Sinigaglia), Anconam, Ausimum (Oſimo), Humanam, Hesim (Jeſi), Forumsempronii (Foſſombrone), Montemferetri, Urbinum et territorium Balnense, Callem Luciolis, et Eugubium (Gobbio), cum omnibus finibus et terris ad easdem civitates pertinentibus. Die Stelle lautet in allen drei Briefen gleich.

[4]) originalia — quoad hunc articulum exemplanda concessimus.

[5]) de verbo ad verbum — sub bulla nostra transmittimus.

[6]) quatenus super his, notae sibi veritatis fidelis assertor, declarationis per eum visae relator, omni nube de mente tua caliginosae dubitationis exclusa, te possit clarius informare. Urk. Rom bei S. Peter 5 Brachm. 1278: Raynald. ibid. n. 57—60.

dem Könige die päpstlichen Schreiben[1]) zu überreichen, sowie sich dafür zu verwenden, daß in seiner Gegenwart die von ihm in Rom gemachten und in fünffacher Ausfertigung[2]) enthaltenen Zusagen durch den römischen König bestätigt und beschworen, und hierüber gemäß dem ihm mitgegebenen Wortlaute[3]) fünf Urkunden ausgestellt werden zugleich mit den Unterschriften der als Zeugen zugezogenen Fürsten und Edeln. Ueberdieß solle Kunrad, nachdem er die Vergabungsbriefe der alten Kaiser mit eigenen Augen eingesehen, dem Könige darthun daß die römische Kirche auf Bologna, Ravenna und die andern Städte alle ein unzweideutiges Recht besitze, und daher denselben vermögen, nicht nur über Bekräftigung und neue Verleihung nach ebenfalls mitgegebenem Wortlaute[4]) zwei Briefe zu geben, sondern auch alles und jedes zu bestätigen, was Meister Gotfrid Rudolfs oberster Schreiber nach seinem Auftrage vor Papst und Cardinälen erklärt habe[5]), sowie zu genüglicher Bekanntmachung der königlichen Entschließungen

---

[1]) Es werden die Anfangsworte von drei angeführt: 1) Intima mentis nostrae (diese Urk. scheint nicht gedruckt); 2) Ad tuae devotionis augmentum (so beginnt wirklich die Urk. der Anm. 6 auf Seite 223); und 3) In aliis quae tibi diriguntur (auch dieser Brief ist kaum gedruckt, wenn nicht etwa jener der Anm. 1 auf Seite 223 gemeint ist).

[2]) per manus magistri Pauli de Reate, apostolica auctoritate et nunc camerae nostrae notarii: s. die Anm. 1 auf Seite 222.

[3]) Er lautet in seinem Anfange: In nomine Domini amen. Nos Rodulphus Dei gratia rex Romanorum, semper augustus. Ad aeternam rei gestae memoriam recognoscimus et fatemur (so beginnt wirklich des Königs, später vorkommende, Urk. Wien 14 Hornung 1279).

[4]) Der Anfang des einen Briefes lautet: Summa reipublicae tuitio (so beginnt des Königs zweite Urk. Wien 14 Hornung 1279); der zweite Brief soll in seinem Anfange lauten: In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Rodulphus divina favente clementia Romanorum rex, semper augustus. Ab eo solo (so beginnt des Königs, für Gregorius den Zehenten ausgestellte, Urk. Lausanne 21 Weinm. 1275; ohne Zweifel soll dieselbe Erklärung nunmehr auch für Nicolaus den Dritten wiederholt werden).

[5]) quae fecit in nostra et nostrorum fratrum praesentia magister Gottifredus, praepositus ecclesiae Soliensis Salzeburg. dioec., ipsius regis protonotarius de mandato regis eiusdem. Aus dieser Stelle folgt: entweder muß, was nicht wahrscheinlich ist, Propst Gotfrid schon früher beim Papste gewesen sein; oder wenn die Urk. der Anm. 6 auf Seite 222 gemeint und (wie es scheint) das Datum richtig ist, so müssen wohl die Urk. der Anm. 6 auf Seite 223 und Anm. 1 auf Seite 225 vom 7 Heum. (Nonis Julii) 1278 sein.

in den gedachten Landen und Städten eine besondere Botschaft abzuordnen[1]). Auf diese Weise waren die Angelegenheiten zwischen Kirche und Reich vorläufig geordnet, und dem Könige Rudolf, dessen endliche Genehmigung mit dem Angelöbniß erwartet wurde, inner acht Tagen nach Empfang der Kaiserkrone alles Vorstehende aufs neue zu bestätigen[2]), stand nunmehr wie zur Zeit des Papstes Gregorius des Zehenten nichts im Wege, den Tag der Kaiserkrönung ansetzen zu lassen; nur die Anstände mit König Karl von Sicilien waren noch nicht gehoben. Hiezu that Papst Nicolaus den ersten Schritt.

König Karl hatte in Viterbo noch in die Hände des Papstes Johannes des Einundzwanzigsten den Lehenseid für das Reich Sicilien niedergelegt[3]), und denselben zu Rom für Nicolaus den Dritten in diesen Tagen erneuert[4]). Außer der Festsetzung der Pflichten des Lehenträgers und der Erklärung des Nachfolgerechts wurde, da die römische Kirche entschieden die Unvereinbarkeit des Kaiserthums und Siciliens aussprach, in manigfaltiger Vorsorge bestimmt und angelobt, daß ein König von Sicilien niemals zugleich Kaiser, oder teutscher König, oder Herr der Lombardei oder Toscana's sein könne[5]). An eben dem Tage der Eideserneuerung hatte König Karl[6]), veranlaßt durch Papst Nicolaus, demselben die Zusicherung gegeben, daß er nach Verlauf der ihm von Clemens dem Vierten zugestandenen Frist[7]) die Würde eines Senators der Stadt Rom niederlegen werde[8]). Damals nämlich, als das

---

1) Urk. (des Papstes an Bruder Kunrad) Rom bei S. Peter 5 Brachm. (Nonis Junii) 1278: Wadding-Fonseca Annales Minorum V, 43 ff.

2) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 223.

3) Urk. Viterbo 7 Weinm. 1276 (Regni mei anno duodecimo): Raynald. 1276, n. 38—44.

4) Urk. Rom bei S. Peter 24 Mai 1278 (Regnorum meorum, Jerusalem anno 2, Siciliae vero 13: Karl ist König seit dem 29 Mai 1265): Ibid. 1278, n. 66.

5) Ibid. 1276, n. 40—44.

6) Carolus dei gratia Rex Jerusalem, Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae, Andegaviae, Provinciae, Folkalker et Tornodori Comes.

7) Am 16 Herbstm. 1278.

8) Urk. Rom bei S. Peter 24 Mai 1278: Ibid. 1278, n. 70—72.

Heranrücken des jungen Kunrad der römischen Kirche nahe Gefahr brachte und der Senator Heinrich, Bruder des Königs Alfons von Castilien, dem Unternehmen sich anschloß, trug Papst Clemens, wofern Heinrich in gegebener Zeit nicht die Gesinnung ändere, von ihm die Senatorwürde für die nächsten zehen Jahre auf König Karl über[1]), der jedoch erst nach seinem Siege über Kunrad die Verwaltung der Stadt Rom anzutreten vermochte[2]). Nunmehr verfügte Papst Nicolaus, daß fürderhin nur Römer[3]) zu Vorstehern genommen werden, die Amtsdauer auf ein Jahr beschränkt sein und, ohne besondere Erlaubniß des apostolischen Stuhles, weder Kaiser oder Könige, noch Fürsten oder Herren, deren Anverwandte oder wer immer, an die Verwaltung Roms gewählt werden sollen[4]). An demselben Tage, als die Senatorwürde des Königs von Sicilien erlosch, konnte Nicolaus der Dritte seinem Legaten in der Romagna, dem Cardinalbischof Latinus von Ostia und Velletri, unter Anzeige daß Karl, einem frühern Versprechen gemäß[5]), in acht Tagen[6]) von der Reichsstatthalterschaft über Toscana zurücktreten werde und bereits seinem Hauptmanne[7]) befohlen habe die königlichen Besatzungen aus den Burgen zu ziehen, die Weisung ertheilen auf den festgesetzten Tag, zu Verhütung eines Ueberfalls zum Nachtheil des römischen Königs, ihre Bewachung im Namen der Kirche zu übernehmen[8]). Ohne Räumung Toscana's durch Karl wollte Papst Nicolaus keine Unterhandlung mit Rudolf versuchen[9]); der Minderbruder Kunrad sollte hiefür, bei seiner Rückkehr zum römischen Könige, von dem-

---

1) Urk. Viterbo 11 April 1268: Ibid. 1268, n. 26, im Auszuge. Vergl. Ibid. 1278, n. 69.

2) Am 16 Herbstm. 1268.

3) cives Romanos, vel in agro Romano oriundos.

4) in senatorem, capitaneum, patritium aut rectorem, vel ad eiusdem Urbis regimen seu officium nominetur, eligatur, seu alias etiam assumatur. Urk. Viterbo 18 Heum. 1278: Ibid. 1278, n. 74 f.

5) debitum — factae nobis olim ab ipso promissionis observans.

6) Am 24 Herbstm. 1278.

7) nobili viro Raymundo de Poncellis suo in Tuscia ipsa vicario.

8) Urk. Viterbo 16 Herbstm. 1278: Ibid. n. 68.

9) Petiit ergo a Carolo Nicolaus, ut Etruria cederet, causatus (ut aiunt) cum Rodulpho secus de foedere agi non posse: Ibid. n. 67.

ſelben eine eigene Abordnung mit unbeſchränkter Vollmacht[1]) für den Papſt auswirken, und er ſelbſt, dem der ganze Inhalt ſeiner Sendung auf das nachdrücklichſte empfohlen wurde, inner drei Monaten[2]), möge dann Rudolf andere Boten beſtimmen oder nicht, zur Berichterſtattung nach Rom zurückkehren[3]). Der römiſche König hinwieder, vertrauend der geraden Geſinnung des Papſtes, mit welcher er ohne Rückſicht auf die Perſon in gerechter Wage jedem zutheile was ihm gebühre, und in Anerkennung ſeiner väterlichen Sorgfalt, welche ſich die zu Erhaltung des Friedens ſo nothwendige Eintracht vor allem unter den chriſtlichen Königen und Fürſten zu Herzen nehme, übertrug auf Nicolaus die unbeſchränkte Vollmacht, zwiſchen ihm und dem Könige Karl von Sicilien Freundſchaft, Bündniß und Einigung durch Heurath oder auf andere Weiſe abzuſchließen, und erklärte voraus die Genehmigung für alles, was derſelbe hierüber anordnen werde; nur daß er den Minderbruder Kunrad und den Propſt Gotfrid als ſeine Bevollmächtigten bezeichnete, um in dieſer Angelegenheit auf des Papſtes Verlangen die nöthigen Aufſchlüſſe zu ertheilen[4]).

Mitten in dieſe friedlichen Verhandlungen und Entwürfe fällt, alles gefährdend, der Wiederausbruch des Kriegs durch König Otakar von Böhmen. Die von demſelben zuletzt ausgeſtellte Erklärung in der Angelegenheit des Friedens hatte der römiſche König nicht unerwiedert gelaſſen, und namentlich die Stellung der zu ſeinen Gunſten im Kriege wider Otakar aufgeſtandenen Böhmen nach der eigenen frühern Anſicht aufrechtgehalten[5]). Indem Otakar

---

[1]) Absque conditionali adiectione »salvo iure vel (sine) demembratione »Imperii« aut alia simili, cum tales clausulae captiosae plurimum videantur.

[2]) Bis zum 8 Herbſtm. oder doch 1 Weinm. 1278.

[3]) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 225.

[4]) honorabiles viros, fratrem Conradum de ordine Minorum ministrum superioris Alemanniae et magistrum Godefridum praepositum ecclesiae Soliensis vestrum capellanum nostrumque protonotarium, procuratores nostros. Urk. in castris apud Dyax (Tajar, in Mähren) 5 Herbſtm. 1278: Ibid. n. 64.

[5]) Das Schreiben Rudolfs iſt, meines Wiſſens, nicht vorhanden; daß aber das Angegebene im Allgemeinen deſſen Inhalt war, beweiſet Otakars Antwort.

den Empfang des königlichen Schreibens anzeigte[1]), entgegnete er darauf: Daß die Witkowece und andere unsrer böhmischen Diener, die ihr die eurigen nennet, von der ersten mit euerer Hoheit in Gegenwart der Fürsten bei der Donau eingegangenen Sühne an in euern Frieden eingeschlossen worden seien, haben wir niemals gewußt[2]). Diesen, zwischen euch und uns angeordneten und durch die Fürsten bekräftigten, Frieden haben wir allerdings gehalten und gedenken ihn zu halten auf die Dauer unsers Lebens, obgleich er in den meisten Stücken an uns nicht gehalten worden ist[3]). Später dann, als wir den Bischof Bruno von Olmütz, den Baron Smil von Bielkau und Meister Ulrich den Schreiber, unsere Getreuen, an euere Hoheit[4]) in Sachen des Friedens[5]) gesendet, ist uns durchaus nicht in den Sinn gestiegen, als hätten einige unserer Landeseingebornen und vorzüglich diejenigen, welche uns durch den Eid der Treue verpflichtet sind, ja deren Geschlecht durch keine Ausnahmsweise von dem Gehorsam gegen unsere Vorfahren sowie gegen uns ausgenommen oder

---

1) Pro negociis Witegonidum (s. die Anm. 1 auf Seite 159), et aliorum seruitorum nostrorum (so lese ich für vestrorum) Boemorum, vestrarum accepimus continenciam litterarum: quos quidem, quos vestros dicitis seruitores, —.

2) Unrichtig übersetzt Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 263 f.: „Daß „diese Eure böhmischen Diener, wie Ihr sagt, in Euren Frieden mit einge„schlossen gewesen, ist mir von der ersten mit Eurer Hoheit an der Donau „getroffenen Uebereinkunft an, nie zu Kenntniß gekommen". — Die Sache ist deutlich. Von beiden Königen wird der Friedensvertrag vom 21 Winterm. 1276 angerufen, aber jeder von ihnen versteht ihn anders. Wie König Rudolf ihn auslegt, zeigt die Urk. vom 6 Mai 1277, und diese Auslegung haben die vollmächtigen böhmischen Boten im Namen ihres Königs zugestanden; hiergegen sucht Otakar selbst durch die Urk. vom 12 Herbstm. 1277 seine eigene entgegengesetzte Ansicht geltend zu machen. Den Schlüssel zu diesem Verständnisse gibt der vorliegende Brief.

3) licet in plerisque circa nos non fuerit obseruatum. Diese Stelle füllt die Lücke in dem Abdrucke des Briefs bei Dolliner Cod. Epist. 79 ff. aus, was Palacky das. 264, da er das „Original nicht zu sehen bekam", so wenig als Dolliner zu thun vermochte. — Ob übrigens König Rudolf, gegenüber Otakar, den so nackt hingestellten Vorwurf verdiente? vergl. die Anm. 3 auf Seite 195.

4) Oben steht celsitudo, hier magnificentia, weiter unten wird excellentia und serenitas gebraucht.

5) pro his, que ad pacem fuerant.

sonstwie gesöndert werden konnte, in euern Frieden oder Vertrag unter irgend einem Vorwande der Sühne eingeschlossen werden sollen; und sind es solche[1]), durch deren Unterhandlung, selbst auf Vollmachten oder andere Briefe hin, diese Einschließung bewerkstelligt wurde, so haben dieselben die Gränzen unserer Aufträge überschritten und können dieses nur gegen unser innerstes Bewußtsein gewagt haben[2]). Wohl haben wir jenen unsern Landeseingebornen, die sich gegen uns aufgelehnt hatten[3]), aus königlicher Milde und Güte zugestanden, daß sie bis auf die Zeit, in welcher über einige Puncte zwischen euch und uns durch die Fürsten Erläuterungen gegeben werden sollten, mittlerweile aus Rücksicht für euern Frieden den Vortheil des Waffenstillstandes friedlich und ruhig genießen mögen[4]). Daß in allem dieses uns

---

[1]) et si qui sunt illi.

[2]) Durch diesen ganzen Satz über die Sendung der drei böhmischen Boten wird Zweierlei gewiß: König Otakar verwirft die in der Urk. vom 6 Mai 1277 getroffene Uebereinkunft wegen der beiderseitigen Diener, und namentlich der böhmischen, deren sich der römische König annahm; zugleich behauptet er die Ueberschreitung der von ihm ertheilten Vollmachten, und will daher die Verbindlichkeit des von den böhmischen Boten eingegangenen Vertrages seinerseits nicht anerkennen. Wird König Rudolf dieses Zurücktreten ohne Einrede zugeben? — Palacky, der die Urk. vom 6 Mai 1277 keineswegs genugsam würdigte (s. die Anm. 1 auf Seite 191), bemerkt (Gesch. v. Böhm. II, 1, 265) erst zu dem vorliegenden Briefe Otakars: „Aus diesem Schreiben ist ersichtlich, „daß aus Anlaß der böhmischen Mißvergnügten Versuche gemacht wurden, dem „römischen Könige gleichsam oberherrliche Schutzrechte über einige böhmische „Unterthanen und somit einen Einfluß in die innern Angelegenheiten des Landes „zu sichern". Diesem gegenüber führt Palacky Ueber Formelbücher Beilag. 8, S. 268 f., aus einem datumlosen Briefe des sterbenden Königs Bela von Ungarn an Otakar, folgende Stelle an: nostram consortem carissimam reginam Ungariae, et filiam nostram dulcissimam matrem vestram dilectissimam, ac omnes nostros barones qui fuerunt perseverantes in fidelitate, cum ad vos refugium habuerint, amplexu paterno recipiatis, consilium et auxilium opportuno tempore eisdem impendentes, cum ad vestra confinia post nostrum decessum contigerit eosdem devenire; und bemerkt hiezu S. 234: „Darin liegt zugleich die Erklärung und die Rechtfertigung „jener Einmischungen K. Otakars II in die ungrischen Angelegenheiten, welche „ihm von jeher so übel gedeutet worden sind". Vergl. noch Böhmer Reg. Rud. nach 418.

[3]) qui se contra nos erexerant infrunite.

[4]) Otakar gestand also anfänglich nur Aufschub zu; erst später willigte er in gänzliche Vergessenheit des Aufstandsvergehens.

die Wahrheit zur Seite stehe, könnet ihr aus folgenden deutlichen Beweisen entnehmen. Als der Burggraf Friderich von Nürnberg sich bei uns in Troppau einfand[1]), haben wir unter den einzelnen Vergünstigungen, die wir durch ihn von euerer Hoheit ohne Kränkung des römischen Reiches uns erbaten, um dieses als das Vorzüglichste und uns Willkommenste gebeten, daß unsere Diener ungetrennt von unserem Reiche uns und unsern Erben ganz verbleiben, mit Entfernung jeglichen Zweifels einer Spaltung zu Gunsten eines andern. Als endlich derselbe Burggraf mit dem Grafen von Fürstenberg zum zweiten Male zu uns kam nach Prag, waren wir derselben Meinung wie früher: so daß wir, auf die Sühne zwischen euch und uns und die freundliche Vereinigung, alles zu halten uns eidlich verpflichteten, jedoch ausdrücklich vorbehielten vor allem und zuerst, daß unsere Leute mit den Rechten unserer Lande uns ganz und unzertheilt verbleiben sollten; gleichwohl sagten wir zu, daß wir jene, die sich gegen uns durch irgend einen Mißbrauch vergangen hatten, für immer wieder zu Gnaden aufnehmen und mit aller Huld behandeln würden, so daß ihres Vergehens für alle Zukunft auf euer in-

---

[1]) Von dieser Anwesenheit des Burggrafen zu Troppau spricht, meines Wissens, keine Urkunde; sie kann jedoch erst nach dem 6 Mai 1277 Statt gefunden haben, vielleicht nicht vor dem mit Ungarn abgeschlossenen Vertrage vom 12 Heum. 1277. Noch am 24 Mai, sowie 15 und 30 Brachm. 1277 ist der Burggraf urkundlich zu Wien: Lang Reg. IV, 38, 41 und 43. Dolliner Cod. Epist. 82, nach welchem für Otakars Aufenthalt zu Troppau nonnisi dimidium Maii posterius mensesque Junius ac Julius remanent, gibt zugleich folgende Stelle aus dem Chron. Claustro-Neoburg. apud Rauch I, 111 ad ann. 1277: Primizlaus uel Otakarus et Duces tocius Polonie, circa metas suas pacifice convenientes, de auxilio sibi mutuo prestando fedus iuramentis prestitis inierunt. Daher wohl der Vorbehalt der Herzoge in Otakars Urk. vom 12 Herbstm. 1277: s. die Anm. 1 auf Seite 199. — Aus Allem scheint hervorzugehen: Otakar, unter dem Vorwande sich über Nichterfüllung des Friedensvertrages zu beschweren, veranlaßt (die Tochter Kunegundis geht ins Kloster) oder beantragt Abänderungen in demselben (der römische König soll von seinen Dienern in Böhmen die Hand gänzlich abziehen); mittlerweile rüstet er sich zum Kampfe und stärkt sich durch neue Bündnisse, um vorerst entschiedenen Widerspruch zu erheben (s. die vorliegende Urk.) und hierauf, wenn ihm nicht willfahrt wird, den unvorbereiteten römischen König, als habe dieser den Frieden an ihm nicht gehalten, mit überlegener Macht zu überfallen (die nächste Folge beweiset es).

ständiges Ersuchen nimmer gedacht werden sollte[1]). Daher flehen wir das Wohlwollen euerer Hoheit mit aller Inständigkeit der Bitten nochmals an, daß ihr alles Recht über unsere Leute, welches unsere Vorfahren gehabt haben, uns ungekränkt erhalten wollet, ohne zu achten auf die bösen Einflüsterungen unserer Gegner, die unsere und unserer Erben Stellung vielfach zu verletzen wünschen. Denn wir haben, wie oben berührt, nicht zugestanden, daß solche in euern Friedensvertrag durch wen immer eingeschlossen sein sollten; ist es anders angeordnet worden, so wisset daß wir, wie wir nicht darum wußten, so auch hierzu unsere Zustimmung auf keine Weise gegeben haben[2]). Wir hegen zu euerer Güte mit Zuversicht das feste Vertrauen, daß ihr den Rechtszustand unserer Lande, wie er von unsern Vorfahren auf uns gebracht worden ist, eher heben als schwächen werdet, zumal wir eines der Glieder des römischen Reiches sind, durch dessen Schwächung das Reich keineswegs zunehmen, vielmehr nur abnehmen kann[3]).

---

[1]) In diesem Satze sind die, auf die Angelegenheit der böhmischen Diener bezüglichen, Hauptbestimmungen der Urk. vom 12 Herbstm. 1277 wesentlich wiederholt. An diesem Tage (nicht erst später, wie Lichnowsky Gesch. I, 233 will) müssen sich der Burggraf von Nürnberg und der Graf von Fürstenberg zu Prag befunden haben; die ebenangeführte Urkunde Otakars ist wohl das Ergebniß ihres Zusammentrittes, und die beiden Grafen dürften die Abänderungsvorschläge des böhmischen Königs mit sich nach Wien gebracht haben. Durch eben diesen Satz wird die namentlich in der Anm. 4 auf Seite 197 und Anm. 3 auf Seite 200 ausgesprochene Ansicht zur Gewißheit erhoben; und mit Unrecht betrachtet Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 266 das Beharren des Königs Rudolf bei den in der Urk. vom 6 Mai 1277 aufgestellten Bestimmungen als „eine directe Verletzung desjenigen Artikels im letzten Vertrage (vom 12 Sept. „1277), wodurch sich Rudolf verpflichtet hatte, böhmische Unterthanen gegen „ihres Königs Willen weder bei sich aufzunehmen, noch zu schützen." Diese Verpflichtung ist nur erst Ansicht des Königs Otakar, gegen welche eben der römische König sich erklärte; zum Vertrage bedurfte es seiner Gegenurkunde.

[2]) Hier ist, nicht ohne Schroffheit des Ausdrucks, die bestimmteste Lossagung von jenen Bestimmungen der Urk. vom 6 Mai 1277 wiederholt. Ueberhaupt ist durch den ganzen Brief stetsfort nur von „euerm" (des Königs Rudolf) Frieden die Rede.

[3]) Hierin möchte der böhmische König nicht Unrecht haben. Aber es ist bemerkenswerth, daß Otakar erst jetzt sich so lebendig als Reichsglied fühlt, nachdem er vor drei Jahren gegen die eindringliche Sprache des Papstes Gregorius taub geblieben war (s. die Urk. Anm. 3 auf Seite 91).

König Otakar, der diesem wichtigen Gegenstande noch die Erwähnung eines Gutsstreites beifügte, wobei der römische König dem Betheiligten zu voller Gerechtigkeit verhelfen und dieser dann auf Beschwerde Gegenrecht halten sollte[1]), gab seinem Schreiben, dessen Eingang ehrfurchtsvoll gelautet[2]), einen kaum andern als rücksichtslosen Schluß[3]). Nicht minder rücksichtslos verfuhr König Otakar gegen die Böhmen[4]), die sich wider ihn zu Gunsten des römischen Königs erhoben hatten. Zwar hatte er ihnen noch kürzlich Vergessenheit alles Frühern zugesichert, dagegen sich die Bestrafung künftiger Vergehen vorbehalten, und zugleich Rudolfen angesonnen bei allfälligen Angebereien sich gegenseitig zu unterstützen[5]); jetzt aber nannte Otakar jene Diener geradezu seine Gegner, und wiederholte ausdrücklich, daß sie in des römischen

---

[1]) S. die Urkunde selbst. Darauf bezieht sich noch ein datumloser Brief Otakars apud Dolliner Cod. Epist. 77 f.

[2]) Excellentissimo domino suo, domino R. glorioso Rom. Regi semper Augusto O. dei gracia Boem. Rex, debitam et paratam ad obsequia voluntatem.

[3]) Er thut keine weitere Meldung seines Verhältnisses zum römischen Reiche; vielmehr gibt er sich die Haltung eines vollkommen Gleichberechtigten, ja es ist die Urkunde ein (scheint es) in der Eile erlassenes Handschreiben, ohne angehängtes oder aufgedrücktes Siegel, ohne Beisetzung der Jahrzahl. Urk. Podiebrad 31 Weinm. (1277): s. (die mir von Chmel aus Wien mitgetheilte Abschrift in) Beilage 8; Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 263 ff. gibt nach dem Abdrucke bei Dolliner die Uebersetzung. Allein weder aus ihm, noch aus Kurz Oest. unter Ottok. I, 57 oder Lichnowsky Gesch. I, 233 f., welche beide das Schreiben nur kurz berühren, kann der Zusammenhang und das richtige Verständniß der vier Briefe vom 21 Winterm. 1276 und 6 Mai, 12 Herbstm. und 31 Weinm. 1277 bestimmt ersehen werden. — Solche Briefe Otakars wird Cosmae Prag. Continuat. 423 im Sinne gehabt haben, wenn er von ihm schreibt: Mittit ad eum (den König Rudolf) literas, magis rixam provocando quam pacis osculum offerendo.

[4]) Lichnowsky Gesch. I, 451, Anm. 29 zählt aus Epit. Chron. Neplach. apud Dobner IV, 115 zum Jahre 1277 die Edeln und die ihnen durch Otakar weggenommenen Burgen auf, voran die Witkowece (Witkonibus), nach andern auch Zawisch von Falkenstein (Rosenberg: s. Palacky das. 253, Anm. 317). Kurz das. 57 f. enthält aus dem Chron. Aulae Regiae apud Dobner V, 49 eine Stelle, nach welcher derselbe Zawisch, freilich culpis suis exigentibus, geächtet und mit seinem ganzen Hause für immer verbannt wurde.

[5]) Die Urk. 12 Herbstm. 1277.

Königs Frieden nicht eingeschlossen sein können[1]). Während nunmehr der König von Böhmen die, von König Rudolf im Einverständnisse mit Otakars Bevollmächtigten dem Wiener Frieden gegebene, Auslegung und Vollführung entschieden verwarf, und seinerseits der römische König, ungeachtet der vorläufigen Zustimmung seiner Abgeordneten, den von König Otakar angebotenen Vertrag einzugehen nicht geneigt war[2]); so fanden sich die beiden Könige, da Otakar sich über Beeinträchtigung seiner Hoheitsrechte beschwerte, und Rudolf hinwieder den Schirm seiner Diener in Böhmen nicht zurückziehen mochte, nach Verlauf eines vollen Jahres auf den ersten Vergleich an der Donau zurückverwiesen. Inzwischen konnten auch die übrigen, in den verworfenen oder nicht genehmigten Verträgen festgesetzten, Friedensbedingungen keinen Vollzug erhalten[3]), und an den Gränzen zwischen Oesterreich, Böhmen und Mähren traten Uebergriffe und vielfache Störungen ein[4]). Diesem Zustande mochte kräftig nicht gesteuert werden, wofern nicht der eine oder der andere König

[1]) Vergl. zur Anm. 2 auf Seite 231. — Als über König Otakar die Reichsacht ausgesprochen wurde, löseten sich auch die Eide seiner Unterthanen, und König Rudolf mochte mit allem Fug wie Oesterreicher und Steierer, so auch Böhmen und Mährer in des römischen Reiches Schirm nehmen. Es ist ebenso natürlich, daß, sobald Otakar die Huld des Reiches wieder gewonnen, und den an demselben begangenen Frevel durch vollständige Erfüllung der Friedensbedingungen gesühnt hätte, auch seine ursprünglichen Unterthanen unter ihn zurückkehren würden. Solange aber der Friedensvertrag, über dessen Auslegung die beiden Könige zerfielen, nicht außer Zweifel gesetzt war, konnten wohl Rudolfs Diener aus Böhmen gleichgültig sein, und der römische König selbst nach Pflicht und Klugheit es zugeben, daß sie gleichsam unbedingt der Willkür Otakars anheimfallen sollten (s. die Anm. 4 auf Seite 232)? — Auch hier behauptet Palacky seinen böhmischen Parteistandpunct, wenn er schreibt (Gesch. v. Böhmen II, 1, 266): „Unverkennbar ist es, daß hinter dem „Könige Rudolf eine Partei stand, deren Rachsucht durch alle von Otakar bis„her gebrachten Opfer noch nicht befriedigt war, und deren Einflusse sich Rudolf „leider mehr hingab, als mit seinem wahren Ruhme sich vertrug oder sein „eigener Vortheil erheischte. Denn was konnte er noch von einem neuen Bruch „mit Otakar erwarten?"

[2]) Das wollte doch wohl Rudolfs Schreiben an Otakar: s. die Anm. 5 auf Seite 227.

[3]) Es dürfte dieses schon eine natürliche Folge des Verwerfens sein.

[4]) Solcher gedenkt selbst das Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 289, B.

selbst die Waffen zu ergreifen sich entschloß, oder sie in neuen Unterhandlungen ein besseres Verständniß zu erzielen versuchen wollten. Bei der gegenwärtigen Sachlage schien der römische König durch offenen Krieg nur verlieren, sowie in Wiederaufnahme von Botschaft und Vergleich seiner Ansicht keinen glücklichern Erfolg versprechen zu können; also enthielt sich Rudolf vor der Hand weiterer Schritte[1]). Die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Peter von Passau, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau, welche nebst andern Fürsten und Herren noch immer um König Rudolf waren, sahen und hörten den Brief Otakars, ließen eine Abschrift nehmen, und bekräftigten sie durch ihre Siegel[2]). Es geschah dieses zu Heimburg an Ungarns Gränze in eben den Tagen, als daselbst der junge König Ladislaw sich einfand, von König Rudolf wie ein Sohn aufgenommen wurde, und hinwieder alle anwesenden Ungarn dem römischen Könige ihre Dienste gelobten[3]); zu Bruck

[1]) Von erneuten Unterhandlungen spricht, meines Wissens, keine spätere Urkunde; und zu den Waffen griff der römische König erst, als ihn Otakar dazu nöthigte. Gleichwohl nahm Rudolf des böhmischen Königs Brief nach Palacky daf. 266 „übel", nach Lichnowsky Gesch. I, 234 „in dem feindseligsten Sinne" auf. Die von Kurz Oest. unter Ott. I, 58, Anm. *) angeführte Stelle aus einem datumlosen Schreiben bei Lambacher und Cenni (auch bei Gerbert), worauf Lichnowsky verweiset, bezieht Palacky daf. Anm. 329 mit mehr Wahrscheinlichkeit auf den Herzog Heinrich von Baiern; dann aber fällt das Schreiben, wofern es ächt ist, wohl um mehrere Monate später. Eine zweite von Kurz ebendaf. angeführte Stelle aus einem andern datumlosen Briefe bei Bodmann Cod. Epist. 9 kann schwerlich auf Otakar, sondern muß wohl eher auf Heinrich von Kunring bezogen werden; von diesem wird weiter unten die Rede sein.

[2]) Urk. Heimburg 11 Winterm. (1277): s. die Beilage der Anm. 3 auf Seite 232. Nach Palacky daf. 266 ließ sich König Rudolf über Otakars Brief „von vier Bischöfen eine Bescheinigung ausstellen, als wäre dies Schreiben schon an sich ein Friedensbruch gewesen". Hiervon ist in den wenigen Zeilen der Abschrift nicht die mindeste Spur; die Bischöfe geben nicht einmal zu verstehen, als haben sie von König Rudolf den Auftrag erhalten. Vergl. Böhmer Reg. Rud. nach 418.

[3]) Histor. Australis apud Freher I, 328, 49—52, nach welcher der Zusammentritt eodem anno circa festum omnium Sanctorum (um 1 Winterm. 1277) Statt fand. Urkundlich ist König Rudolf noch am 4 Winterm. zu Wien (s. im zweiten Bande bei Lucern), und bereits am 22 Winterm. zu Neustadt (s. die Anm. 2 auf Seite 174); in die Zwischenzeit fällt die Zusammenkunft zu Heimburg. Den bestimmten Tag der Anwesenheit Rudolfs, und wer außer den vier Bischöfen noch sonst bei ihm war, zeigt die letzte Urk. der Anm. 5 auf Seite 180.

an der Leitha fand bald hierauf ein zweiter freundlicher Zusammentritt der beiden Fürsten Statt[1]).

Seit dieser Vereinigung mit Ungarn, und schon vor dem Eintreffen des böhmischen Schreibens, verließen den König Rudolf die meisten der zu Wien um ihn versammelten Fürsten und Herren. Die Erzbischöfe Werner von Mainz[2]) und Friderich von Salzburg[3]), ebenso die Bischöfe Berchtold von Würzburg[4]), Bruno von Brixen[5]), Berchtold von Bamberg[6]), Kunrad von Freisingen[7]) und Peter von Passau[8]) kehrten in ihre Bisthümer zurück; auch Bischof Heinrich von Basel, nachdem er in London die königliche Brautwerbung glücklich vollführt, zog von Wien wieder in die obern Lande[9]). Gleich Hartman von Augsburg und Hiltebrand von Eichstädt war der, an des verstorbenen Bischofs Leo Statt erwählte, Heinrich von Regensburg nicht zum König gekommen[10]). Herzog Heinrich von Baiern, der seit der Verständigung mit König Rudolf seinen Einfluß bis Linz geltend machte[11]), war längst[12]), sowie dessen Bruder Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, nach

---

[1]) Eodem tempore: Ibid. 52 f.; nach Lichnowsky Gesch. I, 240 „im December". — Man sieht: Ungarn muß den Vertrag vom 12 Heum. 1277 angenommen haben.

[2]) Urk. Mainz 6 Winterm. 1276 und 3 Heum. 1277: Würdtwein Nova Subs. Dipl. IV, pag. XLIX, wo noch einige Briefe der Jahre 1277 und 1278 folgen.

[3]) Urk. Salzburg 19 Weinm. 1277: Lang Reg. IV, 48.

[4]) Urk. Würzburg 7 März 1277: Ibid. 33, wo noch mehrere Briefe des Bischofs folgen.

[5]) Urk. Brixen 3 Augustm. 1277: Ibid. 46; daselbst folgen noch andere Briefe.

[6]) Urk. Villach 22 Christm. 1277: Ibid. 53; es folgen noch zwei Briefe.

[7]) Urk. Freising 13 März 1278: Ibid. 60.

[8]) Urk. Fürstencell 28 April 1278: Ibid. 64.

[9]) Den Beweis gibt seine nächste Heerfolge.

[10]) Erst später erscheint Heinrich bei König Rudolf. Urk. Wien 22 Christm. 1278: Ibid. 81. Daselbst sind auch die Beweise für die Abwesenheit der drei Bischöfe.

[11]) Urk. Burghausen 1 Hornung 1277: Ibid. 28. Vergl. Buchner Gesch. v. Baiern V, 181.

[12]) Urk. Oetingen 23 Jänner 1277: Lang ibid. 26, wo noch mehrere Briefe der Jahre 1277 und 1278 folgen. Preterea, sicut credimus, nos ante Natiuitatem Domini (25 Christm. 1276) de Austria non recedetis; sed si post Natiuitatem et ante Carnispriuium (10 Hornung 1277) ad

zweimaliger Anwesenheit in Wien[1]), zur Handhabung des Landfriedens heimgekehrt[2]); auch des Königs Anverwandte, die Grafen Hugo von Werdenberg, welchem Graf Berchtold von Heiligenberg zu Wien vor König Rudolf Schloß und Grafschaft Heiligenberg verkauft hatte[3]), Albrecht von Hohenberg und Eberhard von Habsburg, mit ihnen Freie und Ritter waren in die Heimat gezogen[4]). In keineswegs zahlreicher Umgebung befand sich Rudolf, als er zu Wien nach dem Wunsche des Königs Edward von England der Braut seines Sohnes Hartman die Wiederlage ihrer Aussteuer versicherte[5]), und eilf Wochen später, da er zwischen dem Abte von Eberach und einem Dienstmanne einen Streit um die Vogtei und andere Rechte zu Schwabach verglich[6]).

---

propria remeare intenditis, nobis id petimus declarari. Nam libenter uobiscum in metis regni nostri uellemus personaliter conuenire; unde postquam ad partes remeaveritis Bauarie, tunc nobis significare velitis, ut postmodum, si nobis facultas patuerit, inuicem colloquium habeamus: Datumloser Brief apud Dolliner Cod. Epist. 60, in welchem Otakar den Herzog um Verwendung beim römischen Könige angeht für Zurückstellung der Schlösser, que post ipsius concordie consolidationem sunt expugnata, und für Vergütung des similiter post concordiam firmatam in Mähren begangenen Raubes (s. die Anm. 7 auf Seite 187, und Anm. 1 auf Seite 190). Vergl. noch die Anm. 4 auf Seite 179.

[1]) Urk. München 10 Hornung, und 25 Winterm. 1277: Lang ibid. 30 und 50. Dazwischen liegt Ludwigs Zeugschaft beim Vertrage mit Ungarn vom 12 Heum. 1277.

[2]) Den Beweis bringt die nächste Folge.

[3]) Urk. (des Königs) Wien 22 Mai 1277: Fürstenberg. Archiv zu Donaueschingen; Archiv für Schweiz. Gesch. I, 145 f. (nicht ohne Fehler abgedruckt). Zeugen: der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, ... von Regensburg, ... von Bamberg, ... von Freisingen, ... von Seckau und ... von Chiemsee; die Grafen E. von Catzenelnbogen, F. von Leiningen, H. von Weilnau, B. von Hohenberg und M. von Nellenburg.

[4]) Auch hiefür folgt zunächst der Beweis. Ueber den Grafen Eberhard von Habsburg, den Freien Kunrad von Wediswile und den Ritter Johannes den Sennen von Münsingen, nebst andern, s. die Urk. 26 Winterm. 1277 im zweiten Bande bei Habsburg-Kiburg. Wegen des Ritters Hartman von Baldegg s. die Urk. 4 Winterm. 1277 ebendas. bei Lucern. Den Ritter Otto von Wellenwart zeigen, auf der Fahrt und wieder zurück, die Urkunden vom 1 Herbstm. 1276 und 8 März 1277: Lang Reg. IV, 19 und 33. Andere sind wohl anderwärts zu verfolgen.

[5]) S. die Anm. 4 auf Seite 207.

[6]) inter — et Ramungum de Camerstein. Urk. Wien 22 Heum. 1278: Falckenstein Antiquitatum Nordgav. IV, 71 f.; Lang ibid. 71. Zeugen: Johannes Bischof von Chiemsee; Rudolf des königlichen Hofes Canzler,

König Rudolf, welcher die erste Bitte bei der Kirche zu Frankfurt ausgeübt[1]), durch Heinrich des Reiches Schultheißen in dieser Stadt dem Kloster Haina den jährlichen Königszins bestimmen ließ[2]), und ebendenselben beauftragte, dem edeln Manne Reinhard von Hanau für dessen unermüdliche Verwendung in den Reichsangelegenheiten das Einkommen von zehen Mark als Burglehen von Rödelheim anzuweisen[3]), während die Bürger Frankfurts gegen ihre besondern Freunde zu Wetzlar einen billigen Zoll ansetzten[4]), hegte, indem er an den vier Städten der Wetterau Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg ihre besondere Reichstreue rühmend anerkannte, und ihre Freiheiten und Rechte unverkümmert zu erhalten, ja selbst reichlich zu vermehren versprach, noch so wenig Besorgnisse eines feindlichen Ueberfalls von Böhmen, daß er ihnen nicht nur sein und der seinigen vorzügliches[5]) Wohlbefinden, sondern auch meldete, daß in allen seinen Unternehmungen das Glück ihm nach Wunsch zur Seite gehe[6]).

Aus Wien hatte König Rudolf dem Teutschorden den, von Kaiser Friderich dem Zweiten erhaltenen, Brief über das Culmer Land und Preußen bestätigt[7]). Die Stiftung des Klosters Suselitz durch Heinrich Markgrafen von Meißen und der Ostmark, dessen Söhne Albrecht und Dietrich König Otakar für sich zählte[8]),

---

Meister Andreas Propst zu Verden, des Königs Schreiber; die Grafen ... von Fürstenberg, L. von Rieneck, Kunrad der jüngere Burggraf von Nürnberg; H. von Brunegg, Boppo von Düren, Berchtold von Eschenbach; Albrecht (statt Alexander) von Schenkenberg (des Königs natürlicher Sohn), B. der Marschalk, und andere mehr. — Wegen des Canzlers vergl. die Urk. Kempten 20 Christm. 1277, und (des Königs) Wien 13 Augustm. 1278: Ibid. 53 und 73.

[1]) Urk. (der Richter der Mainzer Kirche) 8 Hornung 1278: Böhmer Urkundenbuch I, 183.

[2]) Urk. (des Schultheißen) Frankfurt 2 Winterm. 1277: Das. 182 f.

[3]) Urk. (des Königs) Wien 24 Heum. 1277: Das. 181 f.

[4]) Für Eisenfuhren. Urk. (des Schultheißen, der Schöffen, der Räthe und Bürger) 26 Augustm. 1277: Das. 182.

[5]) precipue, statt percipue.

[6]) Urk. Wien 20 Hornung 1278: Das. 184; Böhmer Reg. Rud. 429, der ebenfalls darauf aufmerksam macht, „daß damals der so bald bevorstehende „neue Kampf mit Ottocar von Rudolf noch nicht geahnet wurde".

[7]) Urk. Rimini im März 1226. Urk. Wien 10 Weinm. 1277: Böhmer Reg. Rud. 410.

[8]) S. die Anm. 1 auf Seite 199.

erhielt ebenfalls die königliche Bestätigung[1]). Zur Auszahlung der Reichsgefälle wies Rudolf den Vogt, die Räthe und sämmtliche Bürger von Lübeck an seinen Fürsten, den Markgrafen Otto von Brandenburg, und den Edeln Bernhard von Querfurt[2]); als hierauf die Stadt dem Markgrafen tausend Mark Silbers ausrichtete[3]), und zwanzig Mark dem Bruder Gerhard von Hirschberg, des Teutschhauses Gebieter durch Teutschland, der in besonderer Sendung des Königs zur Einsammlung der Reichsgefälle nach Lübeck gekommen[4]), gaben sowohl diese über den Empfang ihre Briefe, als der römische König selbst[5]). Die Reichsverwaltung über eben diese Stadt, sowie über Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, und über alle Besitzungen des Reiches in Sachsen, Thüringen und Slavien empfahl Rudolf den Herzogen Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig[6]). Graf Ludwig von Oettingen, welchem Friderichs des Zweiten Sohn der an das römische Reich erwählte Kunrad Reichsgut zu Pfand gesetzt hatte, erhielt hiefür die Bestätigung des Königs[7]). Derselbe nahm, auf die Verwendung des Bischofs Heinrich von Trient, die Frauen der Abtei Sonnenburg in seinen und des Reiches Schirm[8]). Den Bürgern von Schafhausen, deren in schwierigen Verhältnissen bewährte Treue der König rühmend anerkannte[9]), gab und bestätigte er die Freiheit: daß niemand aus der Bürgerschaft von beiderlei Geschlechte, möge die Klage Gut

---

[1]) Urk. Dresden 12 Winterm. 1268. Urk. Wien 4 März 1277: Böhmer daf. 339.

[2]) Urk. Wien 25 Hornung 1277: Riedel Cod. Diplom. Brandenburg. II, 1, 130. Der von Querfurt, wohl derselbe, wird in der Anm. 13 auf Seite 46 Burghard genannt; dort oder hier muß daher ein Fehler sein.

[3]) Urk. (der Markgrafen Otto und Albrecht) Lüneburg 14 Jänner 1278: Riedel ibid. 134.

[4]) Urk. (Bruders Gerhard) 16 Jänner 1278: Ibid. 134 f.

[5]) Urk. Wien 4 April 1278: Ibid. 135.

[6]) Urk. Wien 27 Herbstm. 1277: s. im zweiten Buche.

[7]) Urk. Wien im Jänner 1277: Böhmer Reg. Rud. 309.

[8]) Urk. Wien 16 Hornung 1277: Hormayr Gesch. d. gefürst. Grafsch. Tirol I, 2, 193 f., im Auszuge (fehlt bei Böhmer).

[9]) Wenn er auch allen Reichsangehörigen zu Schirm und Gnade verbunden sei, doch um so mehr jenen, qui a nostris et Imperii servitiis nullis adversitatum (dieses Wort hat Hugo nicht) turbinibus avelluntur.

oder Person oder was immer betreffen, außer der Stadt vor Recht zu stehen habe; vielmehr soll jede Beschwerde gegen Bürger vor dem Schultheißen oder Richter der Stadt nach der Ordnung des Rechts geführt werden[1]). Als seinem Zweitgebornen dem Grafen Hartman von Habsburg, bei Anlaß der Verlobung desselben mit dem englischen Fräulein Johanna, das Reich Arelat bestimmt wurde, unterließ der römische König nicht sich der Angelegenheiten des Landes nach Kräften anzunehmen[2]). Auf diese Weise hatte Rudolf keine seiner Verwaltung unterstellte Gegend aus dem Auge verloren[3]).

Inzwischen blieben die Zustände des Reichs, während des Königs Abwesenheit in Oesterreich, nicht ohne mancherlei Bewegung und Gewaltthat. Graf Diebold von Pfirt nahm einen Abt gefangen[4]). Die Herren von Horburg, desselben Grafen Schwestersöhne, mit ihm gesühnt, kehrten ins Elsaß zurück[5]); anderwärts erfolgte Mord[6]), Plünderung und Todtschlag[7]). Nicht nur steigerte Bischof Kunrad von Straßburg den Bürgern von Sulz, welche an dessen Vorfahren kaum sechzig Mark und murrend bezahlten, diese Steuersumme um ein Viertel[8]), und befestigte Rufach mit Wall und Graben[9]); sondern er legte sich, durch den Metzer Bischof verstärkt, wider den Herzog von Lothringen zu Felde, bis der letztere dem Bischofe zwölf Wagen wegnahm und ihn zum Vergleiche nöthigte[10]). Auch Erzbischof Sigfrid von Cöln,

---

[1]) Urk. Wien 25 Mai 1278 (Jnd. 6, Regni 5): Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 372; eine Abschrift hat mir Hurter schon im J. 1836 mitgetheilt. Der Zusatz, a reparata salute Anno 1277, rührt wohl von der Hand des alten Abschreibers.

[2]) Urk. Wien 4 Brachm. 1278: s. im zweiten Bande bei Burgund.

[3]) Mehrere Briefe des Königs, namentlich die Rheinlande betreffend, finden ihre Darstellung im zweiten Buche.

[4]) abbatem de Luxovio: Ann. Colmar. apud Urstis. II, 15, 8 zum J. 1278.

[5]) Ibid. II, 14, 41 f.

[6]) Ibid. 48.

[7]) Ibid. 53.

[8]) Ibid. 9 f. zum J. 1277.

[9]) Ibid. 15, 9 zum J. 1278.

[10]) Ibid. 14, 7 f. zum J. 1277.

mit mehrern Verbündeten, unterhielt eine Fehde wider den Grafen Wilhelm von Jülich[1]). Seinerseits fiel der Graf, welcher unter dem Herzog von Brabant des Reiches Vogtei über Achen trug[2]), mit den Bürgern entzweit, in diese Stadt ein, wurde jedoch selbst und zwei seiner Söhne mit mehr als zweihundert Reutern und vielem andern Kriegsvolk erschlagen[3]). Hierauf zogen die von Achen aus, und brachten ein Schloß in ihre Gewalt; die Leute, welche sie darauf gefunden und die nicht niedergemacht wurden, behielten sie als Gefangene[4]). Die Reichsburg Zäringen, welche Graf Egen von Freiburg zu Lehen hatte, wurde durch die Bürger seiner Stadt gebrochen; hinwieder nahm Egen an den Offenburgern Raub bis unter die Thore ihrer Stadt, worüber sich ein Gefecht entspann, und im Gemenge Graf und Bürger viele Verwundete zählten[5]). Graf Albrecht von Hohenberg und der Markgraf von Baden vereinigten großes Kriegsvolk wider den Grafen Hartman von Gröningen, und schädigten ihn sehr an Leuten und Gut[6]). Mit Gewalt entzog Graf Gotfrid von Tübingen, Rudolfs des Böblingers einziger Sohn, die Stadt Böblingen und sich selbst der Vormundschaft seines Vetters des Grafen Ulrich von Asberg[7]). Auf diese Weise wurden in Schwaben und Breisgau, am Rheine und im Elsaß Ordnung und Ruhe vielfach gestört, und die Rückkehr der dem Könige ergebenen Fürsten und Herren aus Oesterreich war zur Sicherung des Landfriedens nothwendig.

---

1) Ibid. 11.

2) S. die Urk. Anm. 1 auf Seite 29, und Anm. 3 auf Seite 51.

3) Am 17 März: Ibid. 27 f. zum J. 1278. Vergl. Anon. Leob. apud H. Pez I, 853, B; Hist. Austral. apud Freher I, 328 f. (beide, gleichlautend, in der Fastenzeit); und Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 291, B (ohne Zeitangabe). — Die von Dolliner Cod. Epist. 87 aus Kremer Beiträge III, 56 angeführte Urk. 1277 scheint für dieses letztere Jahr zu sprechen; dagegen geben die Gedenkverse bei Teschenmacher Annales pag. 392, Würdtwein Nova Subsid. Diplom. XII, 335, und auch Böhmer (Reg. 1844) Reichssachen 130 den 16 März 1278.

4) Ann. Colmar. ibid. 14, 39 f.

5) Ibid. 15, 2 und 5—7.

6) Am 21 Jänner 1278: Chron. Sindelfing. ed. Haug 13.

7) Am 26 Mai 1278: Ibid. 14 (und 45).

Erzbischof Werner von Mainz hatte bald nach seiner Heimkunft die Einleitung getroffen, und im Einverständnisse mit den Städten nach Mainz einen Tag angesetzt[1]). Graf Friderich von Leiningen, als der von König Rudolf aufgestellte Landrichter[2]), welcher die Theilnahme der Straßburger an der Bekräftigung des Landfriedens für wesentlich nothwendig hielt, lud den Meister, die Räthe und Bürger dringend ein vollmächtige Boten abzuordnen, um mit ihm zur angegebenen Frist über den Frieden zu verhandeln, und sagte ihnen zugleich auf der Herkunft und Hinreise Sicherheit für Gut und Leute zu[3]). Indessen verzögerte sich der Abschluß bis ins folgende Jahr, und der endliche Zusammentritt fand zu Hagenau statt. Es erschienen auf dem Tage Ludwig Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Baiern, die Grafen Albrecht von Hohenberg, Eberhard von Catzenelnbogen und Friderich von Leiningen, sowie Boten aus siebenzehen Städten, von Mainz, Straßburg, Basel, Worms und Speier[4]), von Colmar, Schletstadt, Hagenau, Weißenburg, Oppenheim, Bingen, Wesel und Bopard, und von den Städten der Wetterau Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar. Einmüthig gelobten sie, in Erwägung der Unbeständigkeit menschlicher Dinge, zur Ehre Gottes und seiner jungfräulichen Mutter und aus Achtung des heiligen Reiches, einen allgemeinen Landfrieden auf zwei Jahre[5]) gegen jeglichen Störer und böswilligen Feind desselben getreulich und nach Kräften zu halten; ja mit bewaffneter Macht, unter Gottes Beistand, gegen alle auszuziehen, welche auf dem Rheinstrome ungewöhnte und ungerechte Zölle erheben wollen. Sie verordneten, daß alle Geistliche und Weltliche[6]), die den Rhein abwärts oder aufwärts ziehen, von ihrem Gute nach der

---

[1]) Auf den 18 Augustm. (prox. feria quarta post Assumpt. glor. Virg.) 1277.

[2]) Iudex Provincialis — constitutus.

[3]) Urk. 11 Augustm. 1277: Wencker Apparatus Archivor. 186.

[4]) Die fünf Städte, in welchen Bischöfe sitzen, gehen voran.

[5]) pacem sanctam et generalem a festo Pentecostes nunc praeterito (vom 5 Brachm. 1278) per biennium (also bis Pfingsten 9 Brachm. 1280).

[6]) sive religiosi sive seculares.

von ihnen gemeinsam getroffenen Uebereinkunft[1]) bei Mainz und Boparb eine verhältnißmäßige Beisteuer geben sollen, um theils selbst an Leib und Gut kräftig beschützt zu werden, theils dem Landfrieden den Schutz möglich zu machen. Jene Bürger aber, die sich diesen Satzungen und Gelöbnissen widerspenstig beweisen, erklärten sie von dem Schirme des Landfriedens gänzlich ausgeschlossen, und aller Schaden, den sie sich dadurch zuziehen mögen, werde bei demselben keine Abhülfe finden[2]). Wie der Freie Kraft von Hohenloh, der zu Wien aus der Verlassenschaft seines Bruders Kunrad Güter an Burggraf Friderich von Nürnberg verkaufte[3]), heimgekehrt als des Königs Landvogt die Frauen zu Seligenthal gegen Uebergriffe schirmte[4]); so sicherten der Bischof von Cur, Graf Hug von Werdenberg, Landgraf in Schwaben und in Curwalen Pfleger an des Königs Statt von Rom, und Her Walter von Vatz allen, welche die Straße zu Curwalen fahren, hin und wieder heim für Leib und Gut gutes Geleite und guten Frieden zu[5]).

Neben diesen offenen Bemühungen der Freunde und Amtleute Rudolfs, soweit ihr Ansehen reichte Frieden und Ordnung aufrechtzuhalten, giengen durch das Reich und namentlich an den Rhein geheime, durch Gelderbieten unterstützte, Werbungen des Königs von Böhmen an geistliche und weltliche Herren, dem römischen Könige keinen Zuzug zu leisten oder ihn selbst in den obern Landen zu beschäftigen[6]). Auch Erzbischof Sigfrid von

---

1) secundum quod taxavimus et statuimus communi consilio. Die Ansätze sind in dem Briefe nicht enthalten.

2) Urk. Hagenau 24 Brachm. 1278: Wencker Apparat. Archiv. 186 f.; Böhmer Urkundenbuch I, 185.

3) Urk. Wien 30 Brachm. 1277: Lang Reg. IV, 43.

4) Urk. 22 Heum. 1278: Ibid. 71.

5) Urk. 15 Augustm. 1278: meine Urkunden zur Gesch. der eidg. Bünde S. 25. Graf Hugo heißt auch sonst Landgravius Sueviae superioris. So, Urk. (des Grafen selbst) Constanz 25 Mai 1278: Archiv (des Klosters am) Oetenbach (zu Zürich); und Urk. (Ulrichs von Güttingen, des Grafen Vicem gerens) 27 Hornung 1279: Traditiones Mon. S. Galli 509.

6) Rex Bohemiae promisit, se pecuniam magnam Teutoniae Principibus daturum, ut pro se contra Regem Rudolfum pro viribus pugnarent: Ann. Colmar. apud Urstis. II, 14, 29 f. zum J. 1278. Misit et promisit etiam dominis Episcopis, Comitibus, Baronibus prope Rhenum

Cöln, der gegen König Rudolf feindliche Geſinnung nährte, kam in den Verdacht der Mitwiſſenſchaft[1]); von Herzog Heinrich von Baiern[2]), an welchen aus Böhmen eine bedeutende Geldſendung nach Straubing gefördert wurde, erhielt Otakar, daß er dem aus Schwaben heranrückenden Kriegsvolke den Durchzug zu verweigern verſprach[3]). Dieſes alles geſchah in der Vorausſicht eines nahe-

---

constitutis, ut in adiutorium Regis Rudolfi minime pervenirent, vel ipsum pro suis viribus impugnarent. Quod quidam pro suis viribus fecerunt, et amplius fecissent, si Rex in aliquo defecisset: Chron. Colmar. ibid. 45, 2 — 5. Otakarus Rex Bohemiae, gravi corde sufferens se terras Austriae et Styriae, Carinthiae, Carniolae et Marchiae sine opere bellico resignasse, Principes et alios subiectos Romani Imperii in diversis mundi partibus ad conspirationem sollicitat, et pecunia mediante plurimi corrumpuntur. Quorum alii se Regi Romanorum manifeste obiiciunt, alii occultis insidiis fidem frangunt: Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 376, A. Iterum Heinricum illustrem Ducem Bavariae ac alios Principes circa Rhenum, tam seculares quam spirituales, sua corrupit pecunia, qui omnes, obliti iuramenti et fidei suae, serenissimum Regem Romanorum Rudolfum penitus solum dereliquerunt: Hist. Austral. apud Freher I, 329, 13 — 16. Interim etiam tentat aliquos Principes et Nobiles auro corrumpere et argento, hoc petens ab eis, ut saltem neutri auxilium porrigant, sed domi supersedeant cum quiete. De quibus erat unus dominus Heinricus Dux Bavariae, qui accepit ab eo tunc temporis maximum donativum: Chron. Volcmari apud Oefele II, 531, a, oder Monachi Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 6.

[1]) Erwieſen, ſcheint es, liegt nichts vor. Bemerkenswerth iſt übrigens der datumloſe Brief Otakars an Sigfrid apud Dolliner Cod. Epist. 85 ff., den er kaum vor dem Winterm. 1277 geſchrieben glaubt: Quod uestrorum felicium nobis incrementa successuum nunciare curauistis, gratiarum vobis referimus uberrimas actiones. Weiterhin: affectuosissime uos precamur, quatenus, ut domini Archiepiscopi Maguntinus et Treverensis et alii amici vestri amicicie nobis uniantur glutino, dignemini laborare. Endlich: attencius exortamur, quatenus fratrem Ny., quem ad uos misimus, fauorabiliter audientes, ea, que uobis per ipsum notificamus, fini dignemini mancipare. — Vergl. ferner die Angabe des Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken. III, 291, C, und des Erzbiſchofs ſpäteres Benehmen.

[2]) Schon die in der Anm. 12 auf Seite 235 angeführte Briefſtelle erregte bei Dolliner Cod. Epist. 61 den Verdacht, es habe Otakar den Herzog Heinrich, dem er erſt noch Untreue vorwarf (ſ. die Anm. 7 auf Seite 157), bald wieder auf ſeine Seite zu ziehen getrachtet.

[3]) Vidi enim, quod misit onustum plaustrum cum argento in vase, continente mensuram septem urnarum, de Bohemia in civitatem Strubing, et nisi tantam pecuniam vidissem, procul dubio alii referenti nullatenus

bevorstehenden unvermeidlichen Kampfes. König Otakar nämlich, der auch ohne demüthigende Erinnerung seiner Gemahlin[1]) nicht vergaß, er sei von der Höhe eines gleichsam unabhängigen Gebieters über weite Lande in die Schranken eines seinem Oberherrn verpflichteten Reichsfürsten herabgestiegen, mit dem Bewußtsein gebeugten Stolzes, daß er an den von ihm geringgeschätzten Gegner ohne verlorene Schlacht die Hälfte seiner frühern Herrschaft abgetreten, im Gefühle der für Böhmen unerträglichen Lage, wofern der römische König die Herzogthümer länger in seiner Hand behalte[2]), und zur Deckung der Gränzen Böhmens und Mährens gegen Ungarn und Oesterreich ohne genugsame Macht, um sich zugleich der wider ihn für Rudolf aufgestandenen und von ihm fortwährend angesprochenen Landherren auf die Dauer

credidissem. Illud vero argentum dominus Otto magnus Vicedominus suo domino reservavit. Tamen pro illa pecunia nihil aliud fecit servitii, nisi quod obstruxerat unam viam Suevis, per quam incedere habuerunt descendentes: Chron. Volcmari ibid. 531, a, oder Mon. Fürstenfeld. ibid. I, 6. Vergl. auch bei Kurz daſ. 59 die übereinſtimmende Stelle aus dem Chron. Lambac. apud Rauch I, 487 f.

1) Tandem uxor Bohemi ipsum in rixam contra Regem Romanorum provocavit, obiiciendo sibi, si ante Comitem genua flexisset? Anonym. Leob. apud H. Pez I, 839, C. Quae ironice insultans ait ei: O quam grandis auctoritatis es Rex! qui Rudolfum, longe positum, iuxta canum consuetudinem hostiliter allatrasti; sed prope positum, oblatione quatuor terrarum nobilium, pro Pincernatus officio salutasti. Qui cum olim in tuam adscribi clientelam affectavit, —: Ibid. 848, B. Vergl. Jo. Vitodurani Chron. in Thesaur. Hist. Helvet. 10; Albert. Argent. apud Urstis. II, 101, 16 f., und Chron. Volcmari ibid. 530, a und b. Palacky Geſch. v. Böhmen II, 1, 267 leugnet der Königin Kunegunde Aufreizung, „den Frieden zu brechen und die Wiedereroberung der „verlorenen Länder zu verſuchen".

2) His ita peractis, Rex Boemorum domum revertitur (nach der Unterwerfung bei Wien), torvoque vultu a Regina suscipitur, dicente, ipsum nullius esse valoris, qui se simplici Comiti tam leviter subiugasset. Unde Rex nimium turbatus sollicitatur, et quid agere debeat, ignorat. — Cum igitur Deus vellet ista finiri, misit in cor Regis Boemorum, aut cum honore vivere aut potius mori velle, quam sic in tali discrimine esse. Anno domini 1277 (1278) Rex Boemorum, spiritu Nabochodonosor repletus, iuravit, ut defenderet se et excuteret iugum Regis Rudolfi a cervice sua: Chron. S. Petri Erfurt. 289, A und B.

zu erwehren[1]), faßte, als wenn des römischen Königs entgegenstehende Ansicht ihm Billigkeit und Recht verweigere, den bestimmten Entschluß, sich vor allem mit Gewalt oder List der festen Plätze und Städte in Oesterreich zu bemeistern, und auf diese Weise Rudolf von dem offenen Lande und aus seiner Nähe wegzudrängen[2]). Zu dem Ende sollte dem letztern, welcher mitten im Frieden ohne alle Reichsmacht sich befand, jegliche Verstärkung abgeschnitten oder möglichst erschwert werden, während Otakar selbst mit dem nothwendigen Belagerungszeug und übrigen Kriegsbedarf

---

1) So scheint es, und hierin dürfte für Otakar eine Entschuldigung, wenn auch nicht eine Rechtfertigung, seines Schrittes zu finden sein. — In datumlosem Briefe an die Fürsten Polens apud Dolliner Cod. Epist. 93 ff., den er ins J. 1278 setzt, erklärt Otakar: Unde cum dominus Rudolfus Rex Romanorum, non contentus quod abstulit terras nostras, feruens adhuc malignandi cupidine, offendendi nos amplius siti estuet pociori, cumque nos, ad resistendum sibi uiriliter, desidiosum hucusque nunc erexerimus animum, velimusque suis occurrere, potencia nostre manus obice, contumeliosis insultibus et pressuris; dilectionem vestram attencius duximus exorandam, quatenus nobis in auxilium uenire dignemini cum strenua, sicut vestram decet excellenciam, armatorum militum comitiua. — Quia si, quod absit, nos contingeret prefati Regis oppressione pessundari, insaciabiles Theutonicorum hiatus se liberius expanderent; durch seinen Fall würden auch die polnischen Fürsten bloßgestellt: sumus enim uobis et terris uestris quasi firmum secure tuicionis preurbium. — Ad hec nuper nostra serenitas intellexit, quod dictus Rex Rudolfus suis suasoriis legacionibus vos non solum a nostra quesierit amicicia, ab inpensione iuuaminis (s. die Anm. 1 auf Seite 199, und Anm. 1 auf Seite 230) remouere, verum eciam inter nos dissidentis zyzanie lolium seminare.

2) Rex Bohemiae 10 millia militum congregavit, ut Regem Rudolfum de Austriae finibus extirparet: Ann. Colm. 14, 31. His ita gestis, Rex Bohemiae manifeste Regem Rudolfum diffidavit, congregavit exercitum magnum, voluit cum Rege congredi Romanorum, vel in civitate cum civibus obsidere, vel ipsum de finibus Austriae turpiter extirpare: Chron. Colm. 44, 46—49. Diese Absicht, Oesterreich wieder zu erobern, nennen auch die bereits angeführten Alb. Arg., Vitoduranus und Anon. Leob., und selbst die unten genannten böhmischen Chroniken; statt aller aber genügt der folgende Feldzug. Gleichwohl behauptet Palacky das. 267: „Von solcher Absicht zeigt sich bei Letzterem (Otakar) keine Spur; im Gegen„theil scheint er sein Schicksal geahnt und von einem neuen Kriege noch größere „Verluste besorgt zu haben. — Otakar hatte keine Wahl mehr. Von einer „Concession zur andern gedrängt, mußte er endlich den Abgrund vor sich er„blicken, und in verzweifeltem Entschlusse selbst das Aeußerste wagen, um nur „sein Gewissen und seine Ehre zu retten". Jene Besorgniß größerer Verluste

sich versah, um Mannschaft bei den ihm befreundeten Fürsten und Herren sowie bei Ungarn warb, und in den aufgegebenen Herzogthümern und besonders in Oesterreich Einverständnisse unterhielt oder anzuknüpfen sich bemühte [1]).

Da geschah, daß Paltram vor dem Kirchhofe, jener Bürger Wiens, auf dessen Betrieb die österreichische Hauptstadt beim ersten Heranrücken des Reichsheers Rudolfen mehrere Wochen Widerstand geleistet [2]), mit seinem Bruder und sechs Söhnen von der beschworenen Treue gegen den römischen König zurücktrat [3]),

---

fußet Palacky darauf, daß Otakar einen Ungenannten, dessen Vater und Vetter (patruus) bis an ihren Tod dem Könige unwandelbar angehangen, zu gleicher Ergebenheit und Treue auffordert: nam nos, quamdiu uixerimus, tuis volumus speciali quadam singularitate inuigilare profectibus, et tecum cuncta que habemus sortiri uolumus, eciam si nonnisi ad vnum denarium veniremus. Datumloser Brief apud Dolliner Cod. Epist. 89, der ihn an einen österreichischen Landherrn gerichtet glaubt, und hinzufügt: Haec verba manifeste docent, Ottocaro tum iam firmum stetisse propositum, omnia sorti exponendi, ut amissas provincias Austriacas recuperet.

1) Fecit igitur praeparari multa opera, quae ad expugnandas munitiones et civitates secum veheret, congregatoque multo exercitu, assumpto auro et argento copiose, et aliis rebus, ultra quam credi potest, —: Chron. S. Petri Erfurt. 289, B. Porro Rex Boemiae, iterato collecto exercitu forti magno, cum machinis et diversis instrumentis et armis bellicis, manu valida Austriam ingreditur: Hist. Austr. 329, 16 ff. Otakerus Leonem Regem Rutenorum, Bohemos, Polonos, Misnenses, Saxones, Moravos, Thuringos largo congiario allicit: Anon. Leob. 848, C. In seinem an den Herzog von Venedig gerichteten Schreiben (s. die Anm. 4 auf Seite 272) sagt König Rudolf: Quantis opprobriis et probrosis iniuriis indesinens reipublice disturbator, quondam (statt quidam) O. rex Bohemorum illustris, post pacis federa, post fidelitatis debite nobis per ipsum prestita sacramenta nos impulerit, ut ad eius conatus nefarios refrenandos potentie nostre brachium leuaremus, omnes minores cum maioribus sepe uiderunt apertius, qui conspirationes quas idem rex adversus nostram salutem fecerat, insidiarum iacula que tetenderat, laqueos quos absconderat, non ignorant. Ueber Otakars Werbungen und Anschläge vergl. weiter Chron. Volcmari 531, a, Ann. Colm. 14, 32 f., und Chron. Colm. 44, 43—46 und 50—45, 1. — Das alles sollte er „in „verzweifeltem Entschlusse, um nur Gewissen und Ehre zu retten", gethan haben!

2) Cives Wiennenses, cuiusdam Paltrami qui partium Otakeri fuerat infectione persuasi, obsidionis pericula parvipendunt: Anon. Leob. 845, C. Lichnowsky und, nach ihm, Palacky nennen ihn Bürgermeister Rüdiger Paltram.

3) Heinricus de Chunringe Marschalcus Austriae, et Paltramus civis Wiennensis, a Romanorum Regis devotione recedunt, multosque nituntur

und zu Gunsten Otakars den ungarischen Grafen Johannes von Güns zum Einfalle herbeirief [1]). König Rudolf, der sie wegen beleidigter Hoheit und als Verräther an Stadt und Vaterland vor öffentlichem Gerichte verurtheilte [2]), übergab dem Bischof Johannes von Chiemsee Haus und Weinberg des geächteten Paltram und seines Sohnes Pilgrim [3]). Indessen diese und ihre Mitschuldigen sich durch die Flucht weiterer Strafe entzogen, fiel der Verdacht der Untreue noch auf mehrere andere Bürger [4]). Die Gemeinde Wiens selbst, Anschläge und Macht Otakars nicht minder gut kennend als des römischen Königs Entblößung an Streitkräften, hielt des letztern Sache bereits für verloren, und wagte an ihn die Zumuthung ihr zu gestatten, sich einen andern Herrn zu wählen. König Rudolf begütigte und, indem er die Stadt gegen alle Vorfälle in sorgfältige Hut nahm, untersagte er seinen Dienern irgend einen Bürger zu beleidigen [5]). Nicht nur hatte derselbe die Stadt Wien, nach dem Vorgange Friderichs

---

corrumpere. Hos Romanorum Rex de laesae maiestatis crimine condemnavit: Chron. Salisburg. 376, A. Die Urk. Anm. 4 nennen Paltramum ante Cymiterium, quondam civem Wiennensem, Marquardum fratrem suum, filios suos, videlicet Paltramum, Petrum, Pilgrimum, Heinricum, Eberhardum et Jenselinum.

[1]) Rex Bohemiae partem Austriae trans Danubium vastat incendiis et rapinis; et, procurante Paltramo, induxit Yhanum Comitem Ungariae ad aliam partem Austriae et Styriae devastandam: Chron. Salisburg. 376, A.

[2]) propter crimen lese Maiestatis, et prodite civitatis et patrie, iudicio publico condempnavit: die Urk. Anm. 4. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 246.

[3]) Urk. Wien 16 Brachm. 1278: Lichnowsky Reg. 509; Böhmer Reg. 449.

[4]) Das beweisen wohl schon die, mit besonderer Vorsorge abgefaßten, Gelöbnißbriefe des Paltram Batzo und andrer Bürger Wiens vom 12 Brachm. 1281: Kurz Oest. unter Ott. und Albr. II, 194 f. Vergl. Lichnowsky Reg. 647 f.

[5]) Praeterea cives Viennenses ad Regem venerunt, dicentes: Domine, vestri vos dereliquerunt, nec habetis homines, per quos Regi Bohemiae resistere valeatis. Rogamus vos, quatenus nobis Dominum nos eligere permittatis, ne nos cum vestra familia pereamus. Tunc Rex —: Chron. Colmar. 45, 21—29. Die Sache ist wohl kaum zu bezweifeln, wiewohl der Ausdruck der Stimmung, wie sie der Zeitbuchschreiber gibt, besser für den Augustm. als den Brachm. 1278 zu passen scheint.

des Zweiten und unter Wiederholung der von diesem ihr verliehenen Rechte, ausdrücklich an das römische Reich aufgenommen [1]; sondern nunmehr, in rühmender Anerkennung ihrer bewährten Treue und des Reiches Schirm ihr besonders zusichernd, erneuerte und bestätigte Rudolf ihre alten Freiheiten und alle ihr von Kaiser Friderich ertheilten Rechte, und vermehrte sie mit neuen [2]). Inzwischen fiel auch Heinrich von Kunring der jüngere, Marschalk in Oesterreich, von dem römischen Könige ab [3]). Denselben, obwohl durch seine Gemahlin Agnes dem königlichen Schwäher von Böhmen verpflichtet, hatte Rudolf in seinem Amte belassen [4]), und nur die Bedingung ihm abgenommen die Burg Weitra mit Stadt und Zugehör zu verlieren, wofern er an dem Reiche untreu werden sollte [5]). Als aber die Aufreizungen der Frau zum zweiten Male Gehör fanden [6]), und der Marschalk nicht undeutlich für

---

1) Die hiefür, aus Lambacher Oesterreich. Interregnum S. 158—167 angeführte, Urk. Wien 24 Brachm. 1278 ist entweder im Datum unrichtig oder in den Zeugen, oder in beidem zugleich. Der Inhalt selbst, soweit ihn der Auszug bei Böhmer Reg. Rud. 451 gibt, stimmt mit dem von Friderich dem Zweiten den Neustädtern gegebenen Briefe überein (s. Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 288—291). Von den Zeugen, die am 24 Brachm. 1278 zu Wien gewesen sein sollen, war Bischof Leo von Regensburg bereits am 12 Heum. 1277 gestorben, und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und die Grafen Albrecht von Hohenberg, Eberhard von Catzenelnbogen und Friderich von Leiningen befanden sich zum Landfriedensabschlusse (s. auf Seite 241) an eben dem 24 Brachm. 1278 zu Hagenau. Diese Widersprüche, auf welche ich Böhmer sogleich aufmerksam machte, veranlaßten ihn zum Umdrucke seines ursprünglichen Regests, wobei er jedoch zu meinem Bedauern die Zeugen nicht wieder aufgenommen hat. Ich glaubte anfänglich den Brief vom 24 Brachm. 1277 lesen zu sollen, weil um diese Zeit alle in der Urk. genannten geistlichen und weltlichen Fürsten und Grafen entweder wirklich beim Könige zu Wien waren oder doch sein konnten. Allein da, nach Böhmers in diesen Tagen (2 März 1845) an mich gemachten Mittheilung, unter den als Zeugen angeführten Dienstmannen auch Stephanus de Meissawe marschalcus Austrie genannt ist, so wird dadurch, wofern Inhalt und Zeugen zusammengehören, diese Annahme geradezu unmöglich. Weiteres s. bei Böhmer Reg. Rud. 451; die endliche Lösung aller Schwierigkeiten ist noch zu gewärtigen.

2) Urk. Wien 20 Brachm. 1278: Böhmer das. 450.

3) Die Anm. 3 auf Seite 246.

4) Die Anm. 1 auf Seite 146, und Anm. 2 und 4 auf Seite 172.

5) si ipse aliquatenus mutaretur et ad Regem Bohemiae, relicto Romanorum Rege, reverteretur: Cod. Zwetl. fol. 68, a apud Ludewig IV, 66.

6) Ibidem.

Otakar die Kriegsrüſtungen betrieb[1]), da forderte König Rudolf Weitra als Unterpfand, ohne daß Heinrich oder ſein Vater willfahrten[2]). Nach dieſem fiel der Undankbare und Treuloſe dem richterlichen Urtheile heim: das Marſchalkamt wurde ihm abgenommen, dasſelbe an Stephan von Meißau vergeben[3]), und des Kunringers ſämmtliche Beſitzungen durch Spruch dem römiſchen Könige zuerkannt[4]); Lehengüter, über welche noch kürzlich der Marſchalk Heinrich verfügt[5]), wurden nunmehr von Rudolf als Landesherrn vergeben[6]). Der Geächtete floh; ſein Schickſal theilte Heinrich der Vater[7]). Unter dieſen Umſtänden, umgeben vom Verrath und mit einem Ueberfalle bedroht, erließ König Rudolf an den König Ladiſlaw von Ungarn, an die befreundeten Fürſten

---

1) O. dei gratia Rex Boemie dilecto fideli suo ... Chunringero gratiam suam et omne bonum. Omnia suis sunt facienda temporibus —; nichil est, quod magis exigat suo geri tempore, quam discrimen ambiguum seui Martis —. Quare non sis festinus, sed hore terminum debitum ad bellum te premuniens prestoleris: Datumloſer Brief apud Dolliner Cod. Epist. 90. Hier ſpricht ruhige Berechnung, nicht verzweifelter Entſchluß.

2) Ludewig ibid.

3) S. die Anm. 1 auf Seite 248; vergl. auch Lichnowsky Geſch. I, 455, Anm. 99.

4) vineam Henrici de Chunringk quondam Marschalchi Austrie, dictam Viltz, sitam in calvo monte (auf dem Kahlenberge), nobis ob ingratitudinis et perfidie vitium, quod dictus Henricus contra nos et Romanum Imperium perpetravit, adiudicatam sententialiter et addictam cum ceteris bonis suis: Urk. (des Königs) Wien 12 März 1279: Kurz daſ. II, 193 f. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 246.

5) Urk. (des Marſchalks) Wien 16 April (in vig. Resurrect. domini) 1278: Kurz daſ. 192 f.

6) Urk. (des Königs) Wien 12 Auguſtm. 1278: Lichnowsky Reg. 518, a; Böhmer Reg. 456.

7) Ludewig IV, 66 f. Nach Dolliner Cod. Epist. 91 iſt dieſes erſt nach der Schlacht erfolgt. Vergl. Lichnowsky Geſch. I, 284 f. — Dahin, wenn auch in etwas ſpäterer Zeit, möchte ich die (in der Anm. 1 zu Ende auf Seite 234 beſprochene) Briefſtelle beziehen: cum tamen vos, tanquam nobis et Imperio directissime adversantes, nostrum et eiusdem Imperii publicum inimicum, patris et patriae nephandissimum traditorem, quem tota Austria tanquam inveteratum in perfidiae malitia patenter evomuit, et a suo distare gremio longe fecit, in vestra receptacula colligeritis manifeste, nec nobis in hoc nec Imperio deferentes. Bodmann Cod. Epist 9. Oder ſollte Paltram gemeint ſein?

und Herren und wo ſonſt im Reiche er Hülfe zu finden hoffte, einen dringenden Aufruf um ſchleunigen Zuzug[1]; zugleich ergieng in die Herzogthümer ein allgemeines Aufgebot[2].

In eben den Tagen, als der römiſche König durch mehrfache Vergünſtigung die Bürgerſchaft Wiens in ſeiner Treue zu bewahren ſuchte, verließ König Otakar von Böhmen die Hauptſtadt Prag[3]; ihm gab die geſammte Geiſtlichkeit und alles Volk unter lautem Weinen das Geleite[4]. Otakar zog nach Mähren bis

---

[1]) Haec audiens Rex Romanorum mandavit Principibus suis, Regi scilicet Ungariae, Duci Saxoniae, Duci Bavariae, militibus multis, Episcopo Basiliensi et filio suo Alsatiae Landgravio (Biſchof Heinrich und Graf Albrecht waren am 3 Mai 1278 noch zu Wien), Episcopis diversis et omnibus quibus confidebat, domino de Baldeck, quatenus cum omnibus armatis, quibus possent, in adiutorium sibi subito pervenirent. Dixit enim: Si circa festum Nativitatis beatae Mariae (8 Herbſtm. 1278) non veneritis, poterit mihi in maximum cedere detrimentum: Chron. Colmar. 45, 7—12. Vergl. Chron. Salisburg. 376, B. Am 16 April 1278 iſt der Marſchalk von Kunring an ſeinen Ehren noch ungekränkt, dagegen iſt am 16 Brachm. Paltram bereits geächtet; wohl zwiſchen hinein fällt die Entdeckung des Verraths, und in Folge deſſen der Hülferuf, der jedoch ſchwerlich am 3 Mai 1278 ſchon ergieng. Vergl. die Anm. 9 auf Seite 238, und Anm. 1 auf Seite 239.

[2]) Rex Rudolphus, mittens legatos ad Regem Ungariae pro auxilio ferendo, promisit multa et magna donativa, quibus Rex credulus venit ei in adiutorium cum quadraginta millibus Ungarorum et Comanorum. His peractis, Rex Rudolphus praecepit, expeditionem fieri per totam terram septem diebus, congregationemque fieri prope civitatem Mareth (Marcheck), quod et factum est: Chron. S. Petri Erfurt. 289, D, nach welchem das Aufgebot erſt viel ſpäter erlaſſen ſein müßte. Vergl. Chron. Volcmari 530, b, und Anon. Leob. 848, C.

[3]) Am 27 Brachm. (5 Kal. Julii) 1278: Cosmae Prag. Continuat. apud Scriptor. Rer. Bohem. I, 423. Dagegen ſagt ein datumloſer Brief Königs Rudolf bei Bodmann Cod. Epist. 91: Dictus siquidem Rex, in festo Pentecostes proxime praeterito (am 5 Brachm.) contra terras Imperii castra movens, ipsasque rapinarum et incendiorum vastitati subiiciens, castra quaedam et opida hostiliter expugnavit, tot et tantis dampnosis iniuriis et probrosis contumeliis et contemptibus nos impellens, quod ad statum Reipublicae defendendum, cuius idem Rex pene suffoderat fundamenta, oportuit saltem sero gladii nobis a Deo commissi educere potestatem. Dieſe Angabe ſtimmt mit der in der folgenden Anm. überein.

[4]) accepta licentia a Pragensibus, flentibus et plangentibus fere omnibus, circa festum Pentecostes (um 5 Brachm.) cum omni multitudine Austriam profectus est; ubi, cum —: Chron. S. Petri Erfurt. 289, C. Austriam ingreditur (ſ. die Anm. 1 auf Seite 246), prius Pragae a suis

Brünn, wo er, bevor der Feldzug eröffnet würde, das Kriegsvolk der Herzoge Polens und seiner böhmischen und mährischen Landherren erwarten wollte[1]). Sobald sich ein Heer gesammelt hatte, erfolgte der Aufbruch[2]). Der erste Ort, welchen sie nach Ueberschreitung der Gränze erreichten, war die Stadt Laa; daselbst lagen sie, bis Mann und Roß keinen Lebensbedarf mehr zu finden vermochten. Darauf rückten sie weiter hinauf an der Thaja bis vor den befestigten Ort Drosendorf[3]), schlugen ein Lager und, nachdem die Veste rings eingeschlossen und aller Zeug bereit war, eröffneten sie die Bestürmung. Als der Ritter, welcher in dem Orte befehligte[4]), diese Anstalten sah und Widerstand auf

licentiatus, et ab omni clero et populo universo cum multis gemitibus processionaliter de civitate eductus, quamvis (quod dictu nefas est) nunquam literas diffidentiae Regi Romanorum praemisisset: Hist. Austral. 329, 18—21.

1) Cosmae Prag. Contin. ibid. 423, welcher hinzusetzt: quorum auxilio sperabat se victoriam obtinere, et terras sibi ablatas iterum dominio suo subiugare. Diesen Zweck erkennt auch das Chron. Francisci ibid. II, 29: Rex vero Przemysl, propter terras praefatas ira motus, congregavit maximam multitudinem bellatorum, et cum eis Austriam intravit.

2) Collectis itaque exercitibus processerunt —: Cosmae Prag. Cont. ibidem; potentissimum congregat exercitum et, per Moraviam transiens, processit —: Chron. Bohem. apud Ludewig XI, 310. Vergl. noch die Anm. 1. Ob übrigens Otakar dem römischen Könige einen Fehdebrief geschickt habe? Dieses wird von einzelnen Zeitbuchschreibern geleugnet (s. die Anm. 4 auf Seite 250), hinwieder von andern zugegeben (s. auf Seite 245 die Anm. 2). Lichnowsky Gesch. I, 240, nach welchem „vom Novem„ber, als Rudolf den Fehdebrief empfing, bis Juli die Zeit zu kurz war, ein „bedeutendes Heer zu sammeln", hat wohl Otakars Brief vom 31 Weinm. 1277 im Auge. So wenig jedoch diese Urk. ein eigentlicher Fehdebrief ist, so scheint gleichwohl nichts anderes vorhanden zu sein. Des Königs Erstgeborner Graf Albrecht „war", wie Lichnowsky das. 239 nicht minder unrichtig schreibt, „gleich nach Empfang des böhmischen Fehdebriefes an den Rhein „um Hülfstruppen geeilt"; dagegen beweisen Rudolfs Urk. Neustadt 24 Winterm. 1277 und Wien 3 Mai 1278 des Grafen Anwesenheit in Oesterreich.

3) processerunt ad Lauam, ibique —. Deinde venientes applicuerunt munitioni, quae dicitur Drozndorf, et ibi —: Cosmae Prag. Cont. ibid. 423 f. Vergl. Ludewig XI, 310. Kurz Oest. unter Ott. I, 60, welcher in derselben Ordnung erzählt, verweiset auf Chron. Claustro-Neoburg. apud Rauch I, 111 f. Dagegen läßt Lichnowsky Gesch. I, 239 zuerst Drosendorf „in Schutt und Trümmer" legen, dann Laa belagern.

4) Messouer, miles strenuus: Cosmae Prag. Cont. 424; nach Lichnowsky ebendas. Otto von Meißau

die Dauer für unmöglich erachtete, unterwarf er ſich und die Stadt unbedingt der Herrſchaft des Königs von Böhmen[1]). Otakar, der über dieſen Unternehmungen[2]) viele Tage verloren, und dem römiſchen Könige Zeit gegeben die nächſten Streitkräfte um ſich zu ſammeln[3]), wandte ſich, als er von einer Bewegung Rudolfs Kunde erhalten, dem zwiſchen Oeſterreich und Ungarn die Gränze bildenden Marchfluſſe zu, erreichte Ziſtersdorf[4]) und rückte bis Dröſing vor[5]). Ihn deckte eine waldige Anhöhe[6]). Hinwieder hatte ſich König Rudolf lange in großer Verlegenheit befunden[7]).

[1]) Cosmae Prag. Cont. ibidem.

[2]) Dachte er vielleicht über Droſendorf nach Weitra vorzudringen, und ſich mit den Kunringern zu vereinigen?

[3]) ubi, cum (ſ. die Anm. 4 auf Seite 250) prosperos brevi tempore habuisset successus, Rege Rudolpho id ignorante, tandem (ita Domino volente) consilio ablato ab eo, qui antea sapientissimus Regum erat, ignorabat, quid potissimum sibi ..... esset. Cum enim ipse Regem Rudolphum subito expugnasse debuisset, castra et civitates alias expugnavit, adversario suo interim operam dante, et auxilium aliorum implorante: Chron. S. Petri Erfurt. 289, C.

[4]) Annal. Steronis apud Freher I, 392, 20; Chron. H. Praep. Oetting. apud Oefele I, 688, a.

[5]) Rex igitur Bohemiae cum obsedisset quandam civitatem, quae dicitur Laa, audiens Regem Rudolphum praeparare se ad pugnam, suumque exercitum iacere in campestribus, cessavit a civitate, consilioque accepto a suis non fidelibus, suaserunt, eum venire cum omni exercitu ad locum, qui dicitur Drezingin, minus tutum: Chron. S. Petri Erfurt. 290. Kennt der Verfaſſer Droſendorf nicht? oder ſollte er es mit Dröſing verwechſelt haben?

[6]) Rex autem Ottakarus iam erat circa eum locum, qui dicitur vulgariter Vsadwora Loua Louistie, et est mons nemorosus circa flumen Morauam: Cosmae Prag. Contin. 424. Vergl. Ludewig XI, 310. Billig mag dem, der die Oertlichkeit nicht kennt und nichts hat als die Bruchſtücksangaben verſchiedener Chroniken, manches unklar und anderes ungewiß ſein. Lichnowsky, welcher über das Schlachtfeld umſtändlich iſt und an Ort und Stelle war, berührt die drei letzten Chronikſtellen nicht; Palacky, über dieſen Feldzug ohnehin kurz, gibt auch hier nichts einzelnes an.

[7]) Ex Austriae partibus congregaverat Rex Romanorum milites multos cum dextrariis phaleratis. Habebat insuper civitatem Viennensem cum multis ad bellum praeparatis. Sed in his omnibus Rex minime confidebat, nec cum eis ausus fuit cum Rege Bohemiae dimicare. Sperabat enim filium suum venturum cum multis militibus, qui per se res et corpora periculo commisisset. Cum autem ad sibi determinatum terminum milites praedicti venire non potuissent: turbatur Rex Romanorum supra modum. Erat enim intra se desolatus, consilio et auxilio destitutus: Chron. Colmar. 45, 14—21.

Wohl waffnete in den obern Landen sein Erstgeborner Graf Albrecht[1]), wohl hatten sich Bischof Heinrich von Basel und Kunrad Werner von Hadestat Landvogt im obern Elsasse mit ihrem Zuzuge in Basel vereinigt[2]), und waren bereits einige Herren und Ritter beim Könige eingetroffen[3]). Allein noch waren weder seine Schwäger die Grafen Albrecht und Burghard von Hohenberg aufgebrochen, noch auch die fürstlichen Schwiegersöhne Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog Albrecht von Sachsen[4]). Der königlichen Mahnung um die Reichshülfe ward gar nicht oder nur langsam Folge geleistet[5]), und selbst der Zusicherung bedeutender Pfandsummen entsprach keine schleunige Wirkung[6]). Inzwischen hatte Rudolf, Verstärkungen erwartend, die Hauptstadt Wien nicht verlassen[7]), bis ihm Kunde kam, daß zahlreiches

---

1) Vergl. dessen Urk. Baden 10 und Brugg 17 Heum., und (ohne Ort, doch wohl wegen des Inhalts im Elsaß) 7 Augustm. 1278: s. im zweiten Bande bei Argau, und (wegen des letztern Briefs) Schöpflin Als. Dipl. II, 17.

2) Im Heumonat: Ann. Colm. 14, 25 f. Vergl. Chron. Colm. 45, 30—34.

3) Mehrere Namen werden in der Folge genannt; wegen anderer vergl. die Anm. 6 auf Seite 236. Der Freie Berchtold von Schnabelburg, welchen Lichnowsky Gesch. I, 243 nach Tschudi Chronik I, 187, b anführt, war zwischen dem 26 Winterm. 1267 und 2 April 1268 gestorben: Urk. im Kloster Frauenthal. Es muß wohl Berchtold von Eschenbach gemeint sein. — Aus Franken nennt den Burggrafen Friderich von Nürnberg das Chron. Salisburg. 376, C; derselbe ist noch am 16 Brachm. 1278 urkundlich zu Nürnberg: Falckenstein Antiquitat. Nordgav. IV, 72 f.

4) Diese Vier kamen so wenig zur Schlacht, als des Königs Sohn Albrecht.

5) Romanus Rex, cum Regina et liberis Wiennae manens, auxilium Principum invocat: quorum aliqui expresse negant auxilium; aliqui venturos sese dixerunt, sed male decipiunt suspensum pro adventu ipsorum animum exspectantis: Chron. Salisburg. 376, B.

6) Die von Mühlhausen (im Eichsfelde) erklären vor des römischen Königs Bevollmächtigten Herzog Albrecht von Braunschweig, Herzog Albrecht von Sachsen und Bruder Beringer des Spitalordens, daß ihre Stadt für bisher vom Landgrafen Albrecht von Thüringen geleistete Dienste um 2600 Mark Silbers verpfändet sei; sollte aber der Landgraf dem Könige gegen Otakar und dessen Verschworne zu Hülfe ziehen, so gelte die Verpfändung um 4000 M. S. mehr. Urk. Mühlhausen 20 Augustm. 1278: Lichnowsky Reg. 520 aus Gudenus Sylloge 606.

7) Er ist am 13 Augustm. noch in Wien: s. die dritte Urk. Anm. 6 auf Seite 236 f.

Kriegsvolk aus Ungarn heranrücke und bei Preßburg über den Donaufluß setzen werde. Da zog auch er die Donau herab bis Heimburg[1]), gieng dann über den Strom und ohne Aufenthalt an der March hinauf, und schlug ein Lager bei Marcheck. Hier, wo er aus Oesterreich und der Steiermark an sich zu ziehen dachte, wer ihm treu geblieben war[2]), bestätigte er seinem Anverwandten dem Grafen Heinrich von Fürstenberg für dessen Städte[3]) die Freiheit, daß sie nicht vor fremde Gerichte gezogen werden, sondern vor dem Richter oder Schultheißen des Orts zu Recht stehen sollen[4]).

Mit hundert Streitrossen waren Bischof Heinrich von Basel und der Landvogt des obern Elsasses aus der Stadt Basel aufgebrochen; eine nicht stärkere Reuterzahl schloß sich ihnen an, als sie durch Schwaben zogen[5]). Die Besorgniß, auf der Fahrt durch Angriffe feindlichgesinnter Herren beunruhigt zu werden, hielt sie mehrere Tage unter den Waffen[6]). Als sie durch Niederbaiern gegen die österreichische Gränze herabrückten, fanden sie auf Befehl des Herzogs Heinrich die Thore der Stadt Straubing geschlossen; darob ergrimmt, erschlugen die Schwaben einen angesehenen Bürger unter den Mauern, und ließen im Weiterziehen alles, an ihrem Wege liegende, Land des böhmischgesinnten Fürsten durch Verheerung ihren Zorn fühlen[7]). Der Bischof von Basel zog durch Salzburg[8]). Hocherfreut war König Rudolf[9]), als endlich die zweihundert

---

1) Am 14 Augustm. (in vig. Assumptionis b. M. semper Virg.).

2) Chron. Salisburg. 376, C. Vergl. Chron. S. Petri Erfurt. (Anm. 2 auf Seite 250).

3) Villingen, Fürstenberg, Haslach, Dornstetten, et alia sua oppida.

4) Urk. im Lager bei Marcheck 19 Augustm. 1278: Kollar Analecta Monumentorum omn. aevi Vindobonensia I, 1116 f.; Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 269 f.

5) in Sueviam pariter proficiscuntur, ibique Comes de ... cum centum militibus — adiungitur: Chron. Colmar. 45, 35 f.

6) Ibid. 36—38.

7) Chron. Volcmari apud Oefele II, 531, a.

8) invito domino H. Duce Bavariae: Chron. Salisburg. 376, C.

9) Chron. Colm. 45, 39. Außer diesem Zeitbuche kennen nicht nur die Annal. Colmar., Albert. Argent. und das obengenante Chron. Salisb. das Erscheinen des Bischofs von Basel, sondern auch die österreichische Reimchronik, das Chron. Volcmari und selbst das Chron. S.

Reuter im Lager bei Marcheck eintrafen[1]). Um über ihre geringe Zahl zu beruhigen, äußerten die Führer des Zuzuges öffentlich: Mit fünfhundert Mann werde des Königs Erstgeborner unverweilt einrücken; auch die Grafen von Pfirt und von Mömpelgard ziehen mit wohlgerüsteten Scharen heran. Im Geheimen hingegen nahmen sie ihre Aussage zurück, und erklärten, daß weder Graf Albrecht noch einer der Freunde Rudolfs schleunigen Beistand zu leisten im Stande sei. Ihnen erwiederte der König: Mir genügt, euerm Schutze mein Leben anvertrauen zu können; rastet einen Tag[2]), und dann ziehen wir zur Schlacht. Gottes Gnade, die mich an das römische Reich gerufen, wird mich wundersam auch aus diesem Kampfe führen[3]). Inzwischen waren die Ungarn über die Donau und die March gegangen, und hatten sich mit dem römischen Heere vereinigt; die beiden Könige ordneten ihre Völker[4]). Tags darauf erfolgte der Aufbruch des Lagers[5]); kampfgerüstet zog die vereinigte Kriegsmacht den böh-

---

Petri Erfurt.; der Beistand des einzigen Reichsfürsten, der dem Könige zugezogen, war überall leicht zu würdigen. — Daß nicht einmal Erzbischof Friderich von Salzburg und Bischof Peter von Passau, die treuergebenen, zur Schlacht eintrafen, versichert das Chron. Salisb. 380, D selbst: Quamvis autem in acie triumphante non fuerint, fuerunt tamen triumphantium et triumphi non ultimi, sed quasi praecipui promotores.

[1]) Illuc enim (s. das unmittelbar Vorausgehende in der Anm. 2 auf Seite 250) advenit Episcopus Basiliensis, frater Heinricus, postea Archiepiscopus Mogontiacensis, cum suo comitatu: Chron. S. Petri Erfurt. 289, D. Nach der Zeitangabe des Chron. Colm. (s. die Anm. 5) muß es der 21 Augustm. gewesen sein; schon dieser Umstand spricht für Marcheck (s. die Urk. Anm. 4 auf Seite 254). Dasselbe Chron. Colm., nach welchem die Schlacht prope Viennam vorfällt, König Otakar cum exercitu suo prope civitatem Viennensem stand und König Rudolf gegen ihn aus Wien zum Kampfe ausrückte, kennt natürlich keinen andern Sammelplatz als Wien. Nach der Reimchronik war der König in Heimburg, und Lichnowsky Gesch. I, 244 läßt ihn zum Empfange des Bischofs nach Wien zurückeilen.

[2]) Also den 22 Augustm. (s. die Anm. 5).

[3]) Chron. Colm. 45, 40—49.

[4]) Reges Romanorum et Ungariae XI Kal. Sept. (am 22 Augustm.) exercitus suos componunt in acies, et tractant de proelio committendo: Chron. Salisburg. 376, D.

[5]) Tertia die post adventum Basiliensis episcopi, scilicet in vigilia S. Bartholomaei, B litera dominicali (also am 23 Augustm.), egressus est Rex Rudolfus Viennam cum exercitu suo, cum Rege Bohemiae praelium commissurus: Chron. Colm. 46, 3—5.

mischen Scharen entgegen[1]), und zwischen Stilfrid und Dürrenkrut nahm König Rudolf seine Stellung[2]). Darnach am dritten Tage, als alle Vorbereitungen zur Schlacht getroffen waren, rückten die Heere soweit vor, daß sie die böhmischen Zelte deutlich ansichtig wurden[3]). Eine Abtheilung Ungarn, ausgesandt zur Erspähung der feindlichen Stärke, hatte durch Anrennen den König Otakar vermocht, seinerseits aus dem zuletzt behaupteten Lagerplatze gegen den römischen König vorzurücken[4]).

Otakars Lage war seit wenig Tagen völlig geändert[5]). Derselbe hatte mit so großer Zuversicht auf glücklichen Ausgang den Feldzug unternommen, daß er, voraussetzend es werde Rudolf einem offenen Zusammentreffen hinter Mauer und Wall auszuweichen suchen, zu dessen Bezwingung den erforderlichen Belagerungszeug mit sich führte[6]); ja ihm kam des römischen Königs Uebergang über die Donau so unglaublich vor, daß er eine ansehnliche Belohnung demjenigen versprach, der ihm hievon be-

---

1) compositis aciebus et signis extentis ad locum, ubi se locaverat Rex Boemiae, laetanter accedunt: Chron. Salisb. 376, D.

2) Adveniente igitur vigilia b. Bartholomaei, quae tunc tertia feria fuit (der 23 Auguſtm.), Rex Romanorum castra metatus est inter quoddam castrum Stilfrid dictum, et quandam villam dictam Deurinthrut (Dürrenkrut), Rege Bohemiae iacente in loco praelicto (ſ. die Anm. 5 auf Seite 252); sic interim utrobique praeparantur per tres dies ad pugnam: Chron. S. Petri Erfurt. 290.

3) Am 25 Auguſtm.: Chron. Salisb. 376 f. Damit genau übereinſtimmend ſchreibt (ſ. die Anm. 4 auf Seite 272) König Rudolf an den Herzog von Venedig: quod nos feria quinta proxima post festum Bartholomei eo loco locauimus castra nostra, quod a tentoriis (ſtatt territoriis) dicti regis Bohemie uix ad spatium dimidii milliarii Theutonici distabamus.

4) quorum insultibus Rex Boemiae provocatus ab oppido Zoe (andere Leſeart: La), quod obsederat (and. Leſ.: possederat), castra movit, ad Romanum exercitum faciem dirigendo: Ibid. 376, D. Dieſes Aufbrechen verſteht Lichnowsky Geſch. I, 245 geradezu von dem Aufheben der Belagerung von Laa, was wohl ſchon der Zeit wegen nicht richtig ſein kann (ſ. die Anm. 3 auf Seite 251).

5) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 252.

6) In tantum enim Rex Boemiae praesumebat de victoria, quod machinas fortes et maximas secum duxit, quibus Regem Romanorum, belli pericula fugientem et ad civitatem vel castrum aliquod divertentem, extraheret expugnatum: Chron. Salisburg. 378, D.

ſtimmte Kunde zu bringen vermöchte[1]). Nunmehr ward dem Könige Otakar, von welchem der erſte Angriff ausgegangen[2]), unerwartet von dem römiſchen Könige eine offene Feldſchlacht geboten[3]). Der Böhme, durch Rudolfs Bewegungen aus der bisherigen Zuverſicht geweckt und, wiewohl ſeine ganze Macht noch nicht eingetroffen war[4]), gleichwohl von zahlreichem Kriegsvolk umgeben[5]), wich vor dem Gegner keineswegs zurück und hielt ſich zum Kampfe bereit auf den kommenden Tag[6]). Inzwiſchen kam ihm von mehrern Edeln des entgegengeſetzten Lagers durch Boten und Briefe die Warnung: ihn werden im Hand-

---

1) Rex vero Bohemiae certus de victoria fuit, unde dixit: Si quis mihi veraciter regem Rudolfum cum suis Danubium transmisisse nunciarit, pecuniam viginti marcarum voluntarie propinarem: Chron. Colmar. 46, 1—3.

2) Tandem per tres vel duos annos, scisso praedicto arbitrio, praefatus Rex Boemiae —: Annal. Steron. 392, 17. Tandem post tres annos, rupta pace, Boemus —: Chron. H. Pr. Oett. 688, a, das gleichlautend mit Stero des Böhmen Kriegsrüſtung, und Lagerung auf dem Marchfelde erzählt.

3) Die drei böhmiſchen Zeitbücher, nämlich Cosmae Prag. Contin. apud Scriptor. Rer. Bohem. I, 424, Chron. Francisci ibid. II, 29 und Chron. Bohemiae apud Ludewig XI, 310, ſtellen den Angriff Rudolfs als einen plötzlichen Ueberfall dar; was allerdings in Bezug auf die unerwartete Wendung des Kriegs, keineswegs aber im Sinne der Zeitbuchſchreiber richtig iſt.

4) Rex itaque Rudolphus — comperit, regem Ottakarum et suos incautos existere, et nihilominus praesumere se securos; — tandem rex Ottokarus — suum ordinat exercitum, magna suorum potentia, qui adhuc nondum advenerant, minime exspectata: Chron. Bohem. apud Ludewig XI, 310, und apud Mencken III, 1726.

5) Nach Alb. Arg. 102, 4 zog Otakar cum exercitu innumerabili; Chron. Salisb. 377, C nennt copiosum exercitum; nach Chron. S. Petri Erf. apud Mencken III, 290, B haben die Böhmen multo copiosiorem exercitum. Anon. Leob. apud H. Pez 848, C, oder Joh. Victoriensis bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 309 ſchätzt Otakars Streitmacht auf 30,000 Mann. Palacky, der dieſe Schätzung zwar anführt (Geſch. v. Böhmen II, 1, 272), vertraut jedoch mehr einem datumloſen Briefe bei Bodmann Cod. Epist. 88 (vergl. Böhmer Reg. Rud. vor 449 und nach 458), deſſen Angabe von 6000 Mann er in 26,000 verbeſſern will, gleichwohl aber auch dieſe Zahl eine kleine Macht nennt (Daſ. 270 f.).

6) Et cum Rex Bohemiae cum Rege Romanorum de mane congredi cogitaret; ecce multi nobiles —: Chron. H. Pr. Oetting. 688, a und b; Ann. Steronis 392, 21.

gemenge die eigenen Landherren dem Feinde verrathen. Da berief Otakar seine Edeln in das königliche Zelt, trat unbewaffnet mitten unter sie, und sprach: Hier stehe ich wehrlos vor euch, und voll Vertrauen in euere Treue. Gibt es aber einen, der Böses gegen mich sinnet; wohlan es ist besser, daß jetzt ich allein falle, als daß morgen in der Schlacht Tausende mit mir sterben. Da betheuerten alle Edeln, und schwuren ihrem Herrn getreulich beizustehen[1]). König Otakar, der die Gunst ihn warnender Großen der österreichischen Lande in höhern Anschlag bringen mochte, als er den Einfluß, welchen Rudolf als römischer König auf böhmische Herren übte, fürchten zu müssen glaubte[2]), ließ sich zugleich von einem entschlossenen Ritter, dessen Dienste Rudolf nicht angenommen hatte, das Versprechen geben im Kampfgewühle den römischen König oder doch sein Pferd niederzuwerfen[3]). Er selbst, nachdem er sein Heer in drei Hauptheile geordnet[4]), sich zur Bekämpfung des Königs Rudolf die wichtigste Stellung ausge-

---

[1]) Chr. H. Pr. Oett. 688, b; Ann. Steron. 392, 22—29.

[2]) Er war proditiones multiplices, de quibus rex Romanorum, ex eo quod quondam exstiterat in curia regis Bohemiae annis pluribus educatus, regem Ottokarum nunciarat (irretierat?), plurimum parvipendens: Chron. Bohem. ap. Mencken III, 1726, und ap. Ludewig XI, 310. Der Chronist hat wohl nur die Zeit verwechselt.

[3]) Idem Boemus pollicitis induxit quemdam militem strenuum, ut vel Regem Romanorum vel equum eius confoderet in praelio: Chron. H. Pr. Oett. 688, b; fast wörtlich gleichlautend Annal. Steron. 392, 30 f. Quidam miles armis strenuus, a Rege Boemiae ad hoc specialiter conductus, ut Regem Romanorum sibi subiiceret: Chron. S. Petri Erfurt. 290, B. Venit autem quidam Valens (Miles?) ad regem (Rudolf), cupiens ab eo donum, eo animo ut sibi serviret. Quod cum rex renueret, venit ad Ottocharum; et illius dono recepto promisit, regem quantumcunque se abscondentem positurum ad terram: Alb. Argent. 102, 6—8. Palacky gedenkt dieses Umstandes nicht.

[4]) Er machte drei turmas: Chron. Salisb. 377, C; plures partes, sed tres principales: Chron. Colm. 46, 7; wogegen Anon. Leob. 848, D, oder Joh. Victor. 309, acies sex angibt. In der Benennung und Vertheilung der Streitkräfte stimmen die drei Zeitbücher nicht ganz überein; Palacky, der die Ordnung des Heeres anzugeben nicht mehr für möglich hält (Gesch. v. B. II, 1, 272), nennt wohl mit Recht außer Böhmen und Mährern hauptsächlich nur Schlesier und Polen, läßt jedoch als wahrscheinlich auch einigen Beistand aus Brandenburg, Meißen und Sachsen zu (Das. 269).

wählt[1]), und Milota von Diedicz, vordem Hauptman in Steier, nunmehr von Mähren, über die Nachhut gesetzt hatte[2]), unterließ nicht mit der ihn vor vielen Fürsten auszeichnenden Beredsamkeit und durch große Versprechungen seine Krieger zu Muth und Ausdauer anzufeuern[3]). Alle hatten auf ihrem Kleide ein weißes Kreuz[4]), und Praga war ihre Losung[5]); vor dem Könige ward der Löwe als Feldzeichen hergetragen[6]). So, Sieges getrost, schritt Otakar zur Schlacht[7]).

Hinwieder hatte auch König Rudolf sein Kriegsvolk aus den Herzogthümern, und was von Salzburg, aus dem Reiche und den Stammlanden zu ihm gestoßen war, in drei Heerhaufen abgetheilt[8]); eine auserlesene Schar, als Nachhut, befehligte Her Ulrich der Capeller[9]). Die Ehre der Reichsfürsten, ihren Herrn und König im entscheidenden Kampfe um das Reich wider ihre Pflicht nicht zu verlassen[10]), rettete einzig Bischof Heinrich von

1) Chron. Salisburg. 377, D.

2) deputavit etiam ipse Milotum Stiriensem Capitaneum, ut laborantibus succurreret et lassatis: Anon. Leob. 849, A, oder Joh. Victor. 309. Dagegen de capitaneo suo Milotha (de Diedicz, quem rex per omnem Marchionatum Moraviae capitaneum et praeceptorem constituerat) nihil mali suspicans, ipsum cum sibi commissis adversum hostes ab una parte exercitus ordinat et praecipit pugnaturum: Chron. Bohem. apud Ludewig XI, 310 f., und apud Mencken III, 1726.

3) Chron. Salisb. 377, C.

4) Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. I, 247 gegen das Chron. Colm. 45, 55, welches das Kreuz grün nennt.

5) Anon. Leob. 849, D; Joh. Victor. hat diese Angabe nicht, wohl aber die Hist. Austral. apud Freher I, 329, 38.

6) Chron. Salisb. 379, A.

7) Et sic de victoria confisus, dispositis aciebus, infelicem prorumpit ad pugnam: Chron. Bohem. apud Ludewig XI, 311, und apud Mencken III, 1726.

8) Chron. Salisb. 377, B, und Chron. Colmar. 46, 10; dagegen nennt Anon. Leob. 848, D oder Joh. Victoriens. I, 309 vier Abtheilungen, von welchen jedoch die Ungarn die erste und zweite einnehmen.

9) sequestrans virum strenuum Capellarium cum electis: Anon. Leob. oder Joh. Victor. ibid. — Capellers Gemahlin wird bei Chmel Der österreich. Geschichtsforscher II, Notizenblatt S. XCV, Margarita von Falkenberg genannt.

10) Bitter klagt das Chron. Salisb. 376, B und 377, A und B über die Schmach, welche auf die Fürsten falle, keineswegs aber auf das teutsche Volk. Daß übrigens namentlich auch die Erzbischöfe von Salzburg und Mainz

Basel, der bereits auf seiner Herfahrt Beweise von Muth und Geschick gegeben hatte[1]), und nunmehr wohlgerüstet sich in die Schlacht zu wagen entschlossen war, wofern es der König gestattete[2]). Dieser, kaum erst ernstlich zurück von der frühern Besorgniß[3]), deren Rückwirkung auf seine Leute beim Anblicke der feindlichen Scharen sich keineswegs verlor[4]), war noch unlängst gegen Otakars Kriegsmacht in bedeutendem Nachtheil gestanden[5]); jetzt hatte sich durch das Eintreffen mehrerer tausend Ungarn und Kumanen das Mißverhältniß größtentheils gehoben[6]). Indessen der junge König Ladislaw nach Rudolfs Willen dem Treffen fern bleiben sollte[7]), und die Ungarn selbst in geordneten Schlachtreihen aufgestellt waren, erhielten die Kumanen die Bestimmung, auf den beiden Flügeln streifend das verbündete Heer zu decken[8]). Im Uebrigen hatte der römische König, nebstdem daß ein Traumgesicht, in welchem der Adler nach lange unentschiedenem Kampfe

und Rudolfs Schwiegersöhne Pfalz und Sachsen fehlten, gibt wohl, neben der Berücksichtigung ihrer besondern Lage, zugleich einen Beweis mehr für die Behauptung, daß Otakars Aufbruch dem römischen Könige so plötzlich (daher ohne Befehdung) als unerwartet kam.

[1]) Alb. Argent. 101, 48—102, 3.

[2]) Chron. Colmar. 46, 13 f.

[3]) Ibid. 45 f.

[4]) Chron. Volcmari ap. Oefele Rer. Boicar. Scriptor. II, 531, a, oder Monachi Fürstenfeld. Chron. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 6.

[5]) Die Quelle der Anm. 4, sowie Anon. Leob. 848, C oder Joh. Victor. 309, geben Rudolfen einen Mann gegen vier Böhmische; nach der Hist. Austral. ap. Freher I, 329, 24 war das Verhältniß wie Eins zu Zwei. Es scheinen diese Angaben der Wahrheit um so eher nahe zu kommen, wenn man die mögliche Stärke des Reichsheers erwägt, ohne die Ungarn mitzuzählen.

[6]) Der von Palacky, welcher Rudolfs Heer vielfach überlegen nennt, angeführte datumlose Brief bei Bodmann (s. die Anm. 5 auf Seite 257) zählt 40,000 Ungarn und 16,000 Kumanen; gegenüber dieser unglaublichen Zahl gibt das Chron. Colmar. 46, 11, wohl mit mehr Richtigkeit, in allem 15,000 Ungarn an. Rechnet man diese letztere Summe, und das übrige Reichsheer (was kaum möglich) für ebensoviel, so stände sich die Macht Rudolfs und Otakars ziemlich gleich; eine Annahme, welche für den letztern um so günstiger ist, da auf seiner Seite auch Oesterreicher standen (vergl. Chron. Salisb. 376, C und 377, C).

[7]) Chron. Colmar. 46, 12.

[8]) Chron. Salisb. 377, C.

den Löwen siegreich unter sich brachte, als Vorbedeutung der bevorstehenden Schlacht Zuversicht zu geben geeignet war[1]), nichts unterlassen, was Klugheit oder Vorsicht anzurathen schien. Nicht nur hatte er, um den seinigen jede Hoffnung zur Flucht abzuschneiden, von Heimburg, wo er über die Donau gegangen, alle Schiffe entfernen lassen[2]), sondern zugleich durch Späher über Stellung und Vorhaben des Feindes sich genaue Kunde zu verschaffen gesucht[3]); er selber wollte, unentdeckt durch königliche Abzeichen, in gemeiner Rüstung zum Gefechte schreiten[4]).

Der Morgen des nächsten Freitags nach S. Bartholomäus Feste[5]) des Jahres Zwölfhundert Achtundsiebenzig brach an[6]); es war um die sechste Stunde[7]), und bald warf die Sonne ihre

---

[1]) Anon. Leob. 849, A, oder Joh. Victor. 310.

[2]) Ibid. 848, D, oder Ibid. 309.

[3]) Die drei böhmischen Zeitbuchschreiber (s. Anm. 3 auf Seite 257); deren letzter hinzufügt: et etiam inductione Milothae de Diedicz, qui adversus regem quoddam occultum et antiquum odium in corde gerebat, et quem tamen rex — (s. Anm. 2 auf Seite 259) — constituerat, traditorie comperit, regem Ot. — (s. die Anm. 4 auf Seite 257) — securos. Diesen vorbedachten Verrath Milota's, und ein daheriges Mitwissen des Königs Rudolf, nimmt Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 450 f., Anm. 24 und 26, als unleugbar an; Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 271 und 274 f., der die Sache der Umtriebe im Ungewissen läßt, nennt zwar den Verrath, jedoch keine Verabredung; dagegen Boczek Mähren unter König Rud. S. 12 f. stellt selbst Milota's Verrath in Abrede. Daß übrigens die böhmischen Zeitbücher, unter diesen und jenen Verumständungen, von Rudolfs Ueberfall der sorglosen Böhmen sprechen, soll wohl ihres Königs Niederlage mitentschuldigen helfen; allein sie bilden vielmehr eine Anklage gegen Otakars Umsicht und Feldherrntüchtigkeit.

[4]) Alb. Arg. 102, 5.

[5]) Am 26 Augustm. (7 Cal. Sept.) 1278: Histor. Austral. apud Freher I, 329, 27; dasselbe sagt in vig. b. Rufi Mart.: Anon. Leob. 839, C (Joh. Victor. hat die Stelle nicht). Den Freitag geben Chron. Salisb. 378, C, und Chron. S. Petri Erf. apud Mencken III, 290, B.

[6]) iam illuscente die: Chron. S. Petri Erfurt. ibid.

[7]) Chron. Salisb. ibid.; Chron. Colmar. 46, 55, wofern nicht etwa die Entscheidungsstunde der Schlacht gemeint ist. In seinem Schreiben an den Herzog von Venedig sagt jedoch der römische König selbst: mane uero sexte ferie subsequentis, una cum dilecto filio et amico nostro carissimo illustre rege Hungarie procedentes, cuneos (statt cunctos) acierum nostrarum adiunximus stationi hostium, sic quod hora diei quasi sexta inter nos grauis pugna committitur.

Strahlen auf beide Heere[1]). Die Krieger Rudolfs hatten durch Beichte, und indem sie des Herrn Leib empfiengen, sich gleichsam zum Tode vorbereitet[2]). Es war der Wochentag seiner Erwählung an das römische Reich[3]), und zugleich der dem heiligen Kreuze und zur Gedächtniß des Erlösungstodes geweihete Tag[4]). Während die Kriegsvölker aus den Fürstenthümern, in zwei Schlachthaufen, unter die Fahne Oesterreichs oder den römischen Adler geschart standen, stellte sich König Rudolf selbst mit dem übrigen Heere nach des Reiches Sitte unter das sieghafte Zeichen des seligmachenden Kreuzes[5]). Eben dieses hefteten, mit den Teutschen, auch die Ungarn und die heidnischen Kumanen sich auf ihr Kleid[6]); und wenige waren im Reichsheere, die nicht, wenn nur der Herr sie aus der drohenden Gefahr befreie, eine Kreuzfahrt ins heilige Land gelobten[7]). Allen aber, den verbündeten Ungläubigen wie den christlichen Kriegern, war zur Ermunterung im gemeinsamen Kampfe und zur Wiedererkennung, wofern sie getrennt würden, Christus als Feldgeschrei gegeben worden[8]). Inzwischen hatten sich die beiden Heere, langsam und in guter Ordnung vorrückend[9]), auf dem Marchfelde bei Jedenspeugen genähert[10]). Hierauf sprach, zur That begeisternd, vor den römischen Reihen Bischof Heinrich von Basel[11]), und ein von ihm bezeichneter Minderbruder ver-

1) Anon. Leob. 849, B, oder Joh. Victor. 310.

2) Chron. Colmar. 45, 51—54.

3) Eben daher rührte aller Streit; und daß es hier die Ehre des Reiches galt, dessen war sich König Rudolf vollkommen bewußt. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 265.

4) Chron. Salisb. ibid.

5) Ibid. 377, B.

6) Ibid. 378, C. Nach Lichnowsky Gesch. d. H. H. I, 247 war es ein rothes Kreuz gegen das Chron. Colmar. 45, 54, welches dasselbe weiß nennt.

7) Chron. Salisb. 378, C.

8) Anon. Leob. 849, C und D (Joh. Victor. hat die Stelle nicht); gleichlautend Hist. Austral. 329, 30—37.

9) timorose et paulatim: Alb. Arg. 102, 14; caute et ordinate: Anon. Leob. 849, B, oder Joh. Victor. 310.

10) Hist. Austral. 329, 28. Nach dem Chron. Colmar. 46, 54 erfolgte die Schlacht bei Gansersfeld.

11) Chron. Joh. Vitodurani in Thesaur. Hist. Helvet. 10, a extr.

kündete den Kriegern, die im Kampfe für das Recht fallen sollten, als Märtirern die himmlische Siegeskrone, während die im Ungehorsam erschlagenen Feinde das ewige Feuer erwarte[1]). Auch König Rudolf, wie Otakar gethan, redete zu den seinigen, ermunternd[2]). Da hielt Heinrich Schorlin, ein schwäbischer Ritter im Dienste des Bischofs von Basel, nicht länger sein feuriges Streitroß, gab voll Ungeduld ihm die Spornen, und sprengte der erste in die Böhmen. Auf, unterstützt ihn! rief König Rudolf[3]); und mit so lauter Stimme, daß er von beiden Heeren vernommen wurde, erhob Rudolf zu Rhein ein Ritter aus Basel den Schlachtgesang[4]). Alsobald eröffneten die Kumanen und Ungarn das Treffen[5]); mit nicht minderer Hitze erwiederten die Böhmen den Angriff[6]).

Bald ward die Schlacht allgemein[7]), und unentschieden, indessen viele zu beiden Seiten erschlagen wurden, wogte der Kampf von Morgen bis Mittag[8]). Da gelang dem Könige Otakar, in plötzlichem Anprall des römischen Königs Schlachthaufen zu brechen[9]), und der Sieg schien auf die Seite der Böhmen sich zu neigen[10]). Als König Rudolf die seinigen zurückweichen sah, eilte er seine zuverlässigsten Reuter, dreihundert Mann der dritten Heeresabtheilung, dem vordringenden Feinde entgegenzustellen[11]).

---

1) Chron. Volcmari 531, b, oder Monachi Fürstenfeld. 7.

2) Anon. Leob. 849, C, oder Joh. Victor. 310.

3) Alb. Arg. 102, 19—22.

4) Domina sancta Maria, domina sancta, quod tempore Litaniae rustici cantant: Ibid. 15 f. Nach Lichnowsky Gesch. d. H. H. I, 249 läßt die Reimchronik Cap. 153 den Bischof von Basel selbst singen: Sand Marey, Mutter und Maid (Magd, d. i. Jungfrau), All unsre Not sey dir gechlaid (geklagt).

5) Chron. S. Petri Erfurt. 290, B.

6) Anon. Leob. 849, D, oder Joh. Victor. 310, spricht eigentlich von Otakar.

7) Chron. Salisb. 377, D; Chron. Volcmari 531, b, oder Monachi Fürstenfeld. 7.

8) Chron. Volcm. oder Mon. Fürstenf. ibid.

9) irruens Rudolfi aciem discindebat: Anon. Leob. 849, D, oder Joh. Victor. 310.

10) Boemi, multo copiosiorem exercitum habentes, pene victoriam obtinuerunt: Chron. S. Petri Erfurt. 290, B.

11) Chron. Colmar. 46, 17—20.

In dieser Verwirrung, da das Reichsheer die bisher behauptete Schlachtordnung verloren, und Rudolf sie wiederzugewinnen mit großer Anstrengung kämpfte, drang durch die getrennten Reihen vor vielen andern ein feindlicher Ritter, suchte den römischen König, erkannte die hohe Gestalt, warf, und streckte seinen Streithengst zu Boden. Mit dem Pferde stürzte auch der König[1]). Hierdurch neue, stärkere Bewegung; während welcher die einen sich gegen den verwegenen Ritter[2]) und die nachdrückenden Feinde wandten, hinwieder andere zum Schutze ihres gefallenen Herrn herbeieilten. Noch im Augenblicke des Sturzes hatte König Rudolf, die Größe der Gefahr vollkommen erkennend, durch Emporhalten des Schildes sich gegen Hufschlag und Zertretung zu schirmen gesucht[3]). Alsogleich stellte sich Heinrich Walter von Ramswag, ein Ritter aus dem Thurgau, vor den gefallenen König, vereitelte hierdurch den Anschlag auf dessen Leben, und richtete sofort den Darniedergeschlagenen wieder auf[4]). In dieser verhängnißvollen Stunde, wo über des römischen Reiches Ehre

---

[1]) Diesen Vorfall, mit mehr oder weniger Umständen, erzählen: Chron. Colmar. 46, 29—35; Alb. Arg. 102, 22—26; Vitoduranus 10, a; Ann. Steron. 392, 31—37, oder Chron. H. Praep. Oett. 688, b; Hist. Austr. 329, 40—42; Chron. Salisb. 379, A und B; Anon. Leob. 849, D, oder Joh. Victor. 310; Chron. S. Petri Erfurt. 290, A; und König Rudolf selbst in der Urk. der folgenden Anm. 4. Nach dem zweitgenannten Zeitbuche hieß der Thäter Valens (s. die Anm. 3 auf Seite 258); nach dem siebenten war es Thuringus quidam cum viro nobili de Wolkenstain (Vollenstein): die übrigen Quellen geben keine Namen.

[2]) Nach dem viertgenannten Zeitbuche der Anm. 1 wird der Ritter gefangen, jedoch vom Könige freigegeben; nach dem zweiten wird Valens getödtet; andere Quellen schweigen über des Thäters Schicksal.

[3]) Chron. Colmar. ibid.

[4]) „da er vns vf hub vsz dem bacht, da wir nider geschlagen lagent, da „mit er vns des lebens gehalf vnd den val, der vns mit geding vf was ge„setzt, den want er vns": Urk. (des Königs) Wien vor 24 Weinm. (Reichsjahr 6) 1279. Dieser Brief ohne Angabe von Monat und Tag ist lediglich in einer, im Stiftsarchive S. Gallen befindlichen, teutschen Uebersetzung vom 2 Weinm. 1401 enthalten; das lateinische Pergamen ist noch nicht aufgefunden. Bei Vitoduran. 10, a ist es quidam miles suus, vocatus de Ramswag; die Urk. selbst gibt den vollen Namen. Zellweger Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes I, 1, 68 f. gibt den Brief aus einer schlechten Abschrift.

mit dem Leben des Oberhaupts die Entscheidung fallen sollte, fühlte Rudolf zu rechter Zeit auch die nachdrückliche Hülfe seines Fürsten und Vertrauten, des Bischofs von Basel[1]). Es war in der Nähe der Kirche zu Marcheck, wo der römische König der augenscheinlichen Gefahr nur wie durch ein Wunder entgieng[2]), als Her Ulrich der Capeller durch rasches Heranführen der Nachhut zugleich die wankende Schlachtordnung wiederherstellte[3]). Hierauf, sobald ihn seine Getreuen auf ein anderes Pferd gehoben, rief König Rudolf: Nicht länger um mich einzigen bekümmert euch; auf, eilt vielmehr in die Schlacht[4])! Und aufs neue begann das Reichsheer den Kampf; erbitterter, heftiger, mit größerer Zuversicht[5]).

König Otakar hatte, nachdem er den einen Schlachthaufen der römischen Kriegsmacht zum Weichen gebracht, in der Zuversicht das ganze Heer zu schlagen, und ungeduldig vor Begierde den König Rudolf gefangen oder todt vor sich zu erblicken, den Ungestüm der eigenen Krieger als läßig und träge zu erneueter Anstrengung angetrieben; als er, indem er voll Hitze vorwärts drang, auf einmal durch die Staubwirbel die römischen Feldzeichen wieder erhoben sah und, auf unerwarteten Widerstand treffend, die Nähe des Königs Rudolf fühlte[6]). Da geschah,

---

[1]) Hieher möchte ich die, in des Königs Urk. Wien 23 Brachm. 1279 bei Herrgott Genealog. II, 490 befindliche, Stelle ziehen: eo quod in summae necessitatis articulo, ubi pro vita nostra et honore Imperii certabamus, per ipsum sensimus specialius nos adiutos. Eben dahin zielen in des Königs Urk. für Bischof Heinrich (Bruntrut 20 April 1283: Helvetische Bibliothek Stück II, S. 259; und (Zurlauben) Tableaux Topographiques, Pittoresques, Physiques, Historiques, Moraux, Politiques, Littéraires de la Suisse I, Preuves pag. XXXIV, a) die Worte: in extreme necessitatis articulo, dum fortuna solite felicitatis vultum absentare minabatur a nobis.

[2]) pater misericordiarum altissimus, causam nostram intuens et pie gubernans, in loco ab eadem ecclesia non longe distante nos, quasi in angustiis mortis positos, liberavit ab hostibus et, prostratis eisdem, nos liberavit gloria triumphali: Datumlose Urk. des Königs bei Bodmann Cod. Epist. 100 f. Vergl. auch die Urk. der Anm. 4 auf Seite 272.

[3]) Anon. Leob. 849 f., oder Joh. Victor. 310.

[4]) Alb. Arg. 102, 25 f.; vergl. Chron. Colmar. 46, 34 f.

[5]) Die Quelle Anm. 3, welche namentlich vom Capeller spricht: sicut ursa in saltu, pro raptis catulis vehemens et irata.

[6]) Chron. Salisburg. 378, A.

daß, um den Hauptstoß der feindlichen Säule unschädlicher abprallen zu lassen, und den frühern Angriff zu Umzingelung mit beiden Flügeln nicht wiederholend [1]), nunmehr das Reichsheer mit allem Nachdrucke der böhmischen Streitmacht in die Seite fiel und dieselbe, gleich einem Keile, in zwei Heerhaufen aus einander trieb [2]). Mit großer Tapferkeit setzte nun jener Abtheilung, welche, abgeschnitten von König Otakar, das Hintertreffen bildete, der römische König zu [3]); und bald riefen verabredeter Maßen, nach des Markgrafen Heinrich von Hochberg Vorgange, die teutschen Krieger mit gewaltiger Stimme den Böhmen entgegen: Sie fliehen [4]); worauf, als auch die Ungarn nicht minder lebhaft das Reichsheer unterstützten [5]), in den feindlichen Reihen Furcht und Zittern Roß und Mann befiel [6]), und bei völliger Auflösung der Schlachtordnung, indem das allmälige Zurückweichen unter Kampf schnell zur unverhaltenen Flucht ward, viele gefangen, weit mehrere erschlagen wurden, und eine große Anzahl, in die March versprengt, ihren Untergang durch die Wellen fand [7]). Inzwischen stritt im Vordertreffen König Otakar mit unübertroffenem Heldenmuthe [8]), und hielt den Kampf mit solchem Erfolge aufrecht, daß

---

[1]) Nach Cosmae Prag. Contin. 424, und Chron. Francisci 30, war der römische König in modum semicirculi per ordinatas acies circumcingens.

[2]) Chron. Colmar. 46, 36.

[3]) Ibid. 37 und 40.

[4]) Alb. Arg. 102, 17—19. Nach dem Chron. Colmar. 46, 37—40 versuchten auch die Böhmen diesen Ruf, jedoch ohne allen Erfolg.

[5]) Chron. Colmar. 46, 41.

[6]) Chron. S. Petri Erfurt. 290, B. Vergl. Cosmae Prag. Contin. 424.

[7]) Cosmae Prag. Contin. 425; Chron. Salisb. 379, B; Chron. Volcmari 531, b, oder Mon. Fürstenf. 7; andere. König Rudolf selbst, in seinem Schreiben an den Herzog von Venedig, sagt: in quo etiam bello nobiles regni Bohemie et alii, qui cum ipso rege uenerant, potiores aut mortui gladio ceciderunt, aut uicto certamine, dum ad fuge presidium se converterent, ab insequentibus sunt detenti.

[8]) cui etiam inimici eius dabant testimonium, quod in exercitu non fuerit ei similis: Chron. Claustr. Neoburg. apud H. Pez I, 467, A. Vergl. Chron. Salisb. ibid. 379, C. Ein datumloser Brief bei Bodmann Cod. Epist. 92 läßt den König Rudolf sagen: Licet autem Rex praedictus militum suorum agmina dissipata videret seque fere ab omnibus dere-

nur wenige sich ihm zu nahen getrauten[1]), und alle, die es wagten, seinem Schwert erlagen[2]); bis endlich, als die Wirkung der Flucht auf dem andern Flügel sich auch hieher fühlbar machte, und mehrere Landherren durch Aufgeben des Kampfes Otakars Reihen selber lichteten[3]), der Nachdruck Hern Ulrichs von Capellen den böhmischen König nöthigte, zu eigener Unterstützung die Nachhut anzurufen[4]). Allein auch Milota hatte mit seinen Leuten den Kampfplatz bereits verlassen[5]).

---

lictum, adhuc tamen victricibus signis nostris cedere noluit, sed more et animo gygante(o), virtute mirabili se defendit, donec quidam ex nostris militibus ipsum mortaliter vulneratum una cum dextrario deiecerunt. Rudolf, in seinem Schreiben an Venedig: pugna committitur, in qua dictus rex Bohemie, more strenui pugilis uiriliter se defendens, tandem deuictus occubuit.

1) Interea Rex Boemorum in una acie cum aliquibus suis fidelibus contra hostes proeliabatur proelia fortitudinis, similis Machabaeo, viriliter incedens, ita ut pauci ad eum accedere auderent· Chron. S. Petri Erf. 290, C und D.

2) Chron. H. Praep. Oett. 688, b.

3) Quidam etiam potentiores Boemorum cum sexcentis faleratis equis de proelio quiete recesserunt: Chron. S. Petri Erf. 290, B. Pugnante Rege Boemiae plures de exercitu eius (ut referebant) recesserunt ab eo: Chron. Cl. Neoburg. 467, A; multi verecunda fuga suo nequiter transiverunt a rege: Chron. Bohem. apud Ludewig XI, 311 und apud Mencken III, 1726.

4) invasum Otakerum adeo coartabat, ut Milotum inclamaret: Anon. Leob. 850, A, oder Joh. Victor. 310 f.

5) Quo dissimulante, et mortem fratris animo revolvente, a praelio retrocessit: Ibid. 850, A, oder Ibid. 311. Praefatus proditor Milotha, cum omnibus suis declinans bellum, et omnium beneficiorum et fidelitatis, quibus domino suo tenebatur obnoxius, fraudulenter oblitus, regem suum in tanto discrimine dereliquit: Chron. Boh. ap. Ludewig und Mencken ibid. Allgemeiner spricht das Chron. Veter. Cell. minus apud Mencken II, 441 von der proditione et traditione Milote capitanei sui, qui contra Regem O. in corde rancorem et odium gerebat antiquum. Dagegen erzählt Alb. Arg. 102, 8—13, der von Milota nichts weiß, von Zawisch von Rosenberg: Videns Ottocharus exercitum regis, et quod eum (quod credidisset) vitare nolebat, accessit dictum Zewusch Bohemum potentem, cuius fratris filiam ipse Ottocharus dolose cognovit, et patrem eius in turri igne occidit; dicens illi, quod ignosceret, si quid unquam mali egerit contra ipsum, ut perpetuo ditaret eundem. Ille vero respondit, quod pro eo fideliter pugnare non posset: segregans se cum (ab?) Ottocharo cum electis duobus millibus Bohemorum. Palacky, nach welchem (Gesch. v. Böhm. II, 1, 275) „die Quellen außer Milota keinen „andern Verräther kennen", stellt, ohne jedoch einen Beweis anzuführen, die

Die Niederlage der Böhmen war entschieden. Schon während der Schlacht glaubten Frommgesinnte, welche für des römischen Königs Waffenglück zu beten eine Anhöhe erstiegen, als günstige Vorbedeutung wahrzunehmen, daß über dem böhmischen Lager stetsfort drückende Sonnenhitze lag, während eine kühlende Wolke das Reichsheer bei jeglicher Bewegung deckte[1]). Und zahlreiche Hülfsscharen, die zu Otakars Verstärkung eben in der Nähe des Kampfplatzes eintrafen, als die Flucht der ihrigen sie erreichte, warfen sich, von niemand verfolgt, gleichfalls in schleunige Flucht[2]). In dieser allgemeinen Verwirrung, da vor den Kriegern des Reichsheeres die Feinde keine Schonung fanden[3]), bereits viele Tausende gefallen[4]) und die böhmischen Feldzeichen niedergetreten zu Boden lagen[5]), Ungarn und Kumanen meilenweit die fliehenden Landherren verfolgten, um durch ihre Gefangennahme schweres Lösegeld zu erpressen[6]), und nach gesichertem Siege die Teutschen sich zu Plünderung des reichen Lagers wendeten[7]); widerstand noch immer König Otakar, wie verlassen[8]), nur von wenig Getreuen umgeben[9]). Endlich, als er sein Volk zerstreut, und die

---

Sache so dar (Daf. 271 f.): als habe Zawisch, in sich gegangen, am Tage vor der Schlacht dem Könige wichtige Dienste zu leisten sich erboten; Otakar aber, aus Mißtrauen in dessen Aufrichtigkeit, habe den Antrag verworfen.

1) Chron. Colmar. 46, 48—52.

2) Hist. Austral. 329, 51—53; und gleichlautend Anon. Leob. 850, B (Joh. Victor. hat die Stelle nicht).

3) Capiuntur enim, caeduntur, mortificantur et quasi pecora in campo mortui disperguntur, Romanorum Regis exercitu viriliter agente, quorum vix triginta occulto dei iudicio ibidem remanserunt, inter quos quidam nobilis dictus Albertus de Thuringen occubuit: Chron. S. Petri Erf. 290, C.

4) Nach Ann. Colmar. 14, 47 und Chron. Colmar. 46, 43 fielen 14,000 in der Schlacht; gegen 12,000 werden von Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 276 angenommen.

5) Chron. Salisb. 379, B.

6) Chron. S. Petri Erfurt. 290, C und 291, A; Hist. Austral. 329, 49 f., und Anon. Leob. 850, B (Joh. Victor. hat die Stelle nicht).

7) Cosmae Prag. Contin. 425.

8) relicto Rege suo solo: Hist. Austral. 329, 43, und Anon. Leob. 850, A.

9) Adhuc fortissimus Rex Boemiae cum modico comitatu resistit victoriae: Chron. Salisb. 379, C; vergl. auch die Anm. 8 auf Seite 266.

Unmöglichkeit sah sich nach Drösing zurückzuziehen [1]), warf er, einen ehrenvollen Tod bei den seinigen schmählicher Flucht vorsetzend [2]), aber auch fest entschlossen nicht ungerochen zu sterben, mit letzter Anstrengung sich auf die feindlichen Scharen [3]). Da geschah nach längerm Kampfe, daß, als noch mehrere von seiner Hand gefallen [4]), König Otakar durch österreichische Krieger, unter welchen sich Her Berchtold der Truchseß [5]) von Emerberg befand, schwer verwundet und mit dem Pferde zu Boden gestreckt wurde [6]). In dieser Lage ward er erkannt und, seiner nicht mächtig [7]), von einem Edeln, der ihn gern gerettet hätte [8]), gefangengenommen und abgeführt; bald aber, da er vor Ermattung nicht weiter konnte, auf das Erdreich niedergesetzt und ihm, um freier athmen zu können, der Helm abgenommen [9]). Landherren aus den Herzogthümern [10]), die den hülflosen König hier erblickten, und welchen dieser Anlaß erwünscht kam, für die Hinrichtung ihrer nächsten

[1]) Cum haec ita aguntur, lassatus tandem de nimiis laboribus declinavit et ipse de praelio, videnseque populum suum dispersum, fugam iniit contra oppidum Drezingin (s. die Anm. 5 auf Seite 252): Chron. S. Petri Erf. 290, D.

[2]) Chron. Salisb. 379, C.

[3]) Ann. Steron. 392, 46—48; Chron. H. Praep. Oett. 688, b.

[4]) Ann. Steron. 392, 48; Chron. H. Praep. Oett. 688, b.

[5]) dapifer heißt er in der Hist. Austral. 330, 3, welche den Namen gibt; von Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 253, und von Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 275, wird er Schenk genannt.

[6]) Hist. Austral. ibid.; Chron. Salisb. 379, C; und des Königs Rudolf datumloser Brief (s. die Anm. 8 auf Seite 266). Vergl. Chron. Volcmari 531, b, oder Monachi Fürstenfeld. 7.

[7]) Chron. Salisb. 379, C.

[8]) Chron. Colmar. 46, 24 und 27, nach welchem jedoch Otakar ab ignobili capitur.

[9]) Chron. S. Petri Erfurt. 290, D. Nach dem Chron. Salisb. 379, C quidam ex Australibus — capiti suo galeam, multorum ictuum tunsionibus malleatam, evellunt; was Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 275 übersetzt: „schlug man diesen (den Helm) an dem Kopfe entzwei". Nach dem Anon. Leob. 850, A, oder Joh. Victor. 311, wurde Otakarn, um ihn wegzuführen, ein Strick a suis um den Hals gelegt.

[10]) Nach dem Chron. Volcmari 531, b, oder Mon. Fürstenf. 7, war der Thäter quidam nobilis et officialis de Austria et de parte Regis Bohemiae, sed eius domesticus inimicus; nach dem Chron. S. Petri Erf. 291 war es quidam dictus Kelremeister, der seinem Knechte den König zu tödten befahl. Die Hist. Austral. 330, 3—5 legt Verwundung und Tödtung

Anverwandten[1]) Rache zu nehmen, brachten ihm in wilder Wuth durch Stich und Hieb so viele Wunden[2]) bei, daß er sofort unter ihren Streichen starb[3]). Im Uebermuthe des Siegs übten gemeine Krieger, die inzwischen hinzugeeilt, an dem erschlagenen Otakar, vor welchem sie unlängst noch gezittert, Hohn und Mißhandlung und ließen ihn dann, der Waffen und aller Kleidung beraubt, schamentblößt liegen[4]).

Als König Rudolf den Fall des böhmischen Königs vernommen, und auf dem Schlachtfelde als Sieger begrüßt ward, unterdrückte er keineswegs seine Freude darüber, daß Derjenige, der wider Gottes Anordnung sich gegen sein Oberhaupt erhoben, von der stolzen Höhe herabgeworfen sei[5]); zugleich aber verbarg er

dem von Emerberg ac aliis multis nobilibus zu. Nach dem Alb. Arg. 102, 28 tödtete ihn quidam Bohemus. Die übrigen Quellen enthalten keine bestimmten Angaben.

[1]) Es waren Freunde (Anon. Leob. 850, A, oder Joh. Victor. 311), ein Bruder (Chron. Volcm. oder Mon. Fürst. ibid., und Chron. Colmar. 46, 25), oder der Vater (Chron. S. Petri Erf. 291). Otakars Gewaltthätigkeiten und ungerechte Hinrichtungen nennen Anon. Leob. 850, C, und Hist. Austral. 330, 6—10; dagegen nach den Ann. Steron. 392, 41—44 waren vorzüglich räuberische Landherren die Bestraften. Die Gerechtigkeit der Hinrichtungen behauptet auch Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 291 f.

[2]) Chron. Colmar. 46, 26; Anon. Leob. 850, A, oder Joh. Victor. 311; Hist. Austral. 330, 4 f. Von dem Chron. Salisb. 379, C werden 17 Wunden angegeben. In der Vita Wilbirgis apud H. Pez II, 263 (angeführt von Kurz Oest. unt. d. Kön. Ott. u. Alb. I, 64) heißt es: Illi autem, sub quorum manibus tenebatur, sui capitales aemuli, timentes, si eum vivum Regi Romanorum offerrent (quia non erat pronus ad effundendum humanum sanguinem), quocunque pacto idem Rex Bohemiae gratiae reformatus, illis suis traditoribus aliquando redderet talionem (die Thäter müßten also Böhmen selber gewesen sein), ipsum in inguine, sublato amictu regio, transfixum gladio peremerunt. Einfach erzählen Otakars Fall, oder lassen ihn im Gefechte umkommen: Chron. Cl. Neoburg. apud H. Pez I, 467, A; Chron. Mellic. ibid. 243, A; Chron. Paltrami ibid. 719, C; Chron. Francisci 30, und Chron. Bohem. 311. Dagegen Cosmae Prag. Contin. 425: De interitu autem Regis Ottakari nihil certi dicere possumus, quia diversi diversa dicunt, et sic multis haesitantibus vulgo proclamatur, quod infra exercitus delituit, et amplius non comparuit.

[3]) Mindestens traf König Rudolf ihn nicht mehr lebend an.

[4]) Chron. Salisburg. 379, D.

[5]) Chron. S. Petri Erf. 291; Chron. Volcmari 531, b, oder Monachi Fürstenfeld. 8.

nicht seinen Schmerz über Otakars unglücklichen Ausgang, da er ihn nackt, der königlichen Wehr entäußert, blutentstellt vor sich sah[1]). Alsobald gab Rudolf Befehl ihn zu waschen[2]), und ließ dann, damit jederman von dessen Tode sich überzeugen könne, unter sorgfältiger Bewachung den Leichnam auf erhöhter Stätte aussetzen[3]); hierauf ward derselbe auf einen Wagen gehoben[4]), und über Marcheck[5]) nach Wien abgeführt[6]). Der Empfang in dieser Hauptstadt Oesterreichs war ein kläglicher[7]), und ganz anders als in den frühern Tagen und als Otakar noch jüngst, voll Siegeszuversicht, sich selber versprochen hatte[8]). Aus dem Schottenkloster, wo man die Leiche zuerst niedergesetzt, ward sie des folgenden Tags unter Begleitung gesammter Geistlichkeit, jedoch ohne Gesang und Glockengeläute, zu den Minderbrüdern gebracht; wo sie anfänglich mit unverdecktem Antlitze jederman gezeigt, hierauf sorgfältig einbalsamirt[9]), worüber andere ihren Unmuth äußerten, als würde Otakar auf unmenschliche Weise zum zweiten Male getödtet[10]), in Linnen und Purpur, welche die römische Königin sandte, eingehüllt und auf einer Bahre, ohne die sonst übliche Todtenfeier, im Capitelhause beigesetzt wurde[11]).

---

[1]) Chron. Volcm. oder Mon. Fürst. ibid.

[2]) Chron. S. Petri Erf. 291, A.

[3]) Chron. Volcm. oder Mon. Fürst. ibid.

[4]) per praedictum Berchtoldum dapiferum de Emerberg: Anon. Leob. 852, B; Hist. Austral. 331, 18.

[5]) Ibidem.

[6]) Ibid.; Chron. S. Petri Erf. 291, A; Chron. Salisb. 379, D.

[7]) lamentabiliter: Anon. Leob. 852, B; Hist. Austral. 331, 26. Vergl. Chron. Paltrami apud H. Pez I, 719, C.

[8]) Chron. Salisb. 379, D.

[9]) Anon. Leob. 852, C; Hist. Austr. 331, 27—30.

[10]) Chron. Paltrami 719, C.

[11]) Anon. Leob. 852, C; Hist. Austr. 331, 30 — 32. Nach dem Chron. Colmar. 46, 47 konnte Otakar nicht in coemiterio begraben werden; er sei nämlich in excommunicatione papae gestorben. Vergl. Annal. Colm. 13, 34, und Raynald. 1278, n. 42. „Daß dieser Bann, von Papst „Nicolaus über alle Widersacher des Königs Rudolf im Allgemeinen ausgesprochen, in seiner Anwendung auf Otakar den Völkern nicht unbekannt blieb, „dafür sorgten der Erzbischof von Salzburg, sowie andere Bischöfe dieser Länder" (weder für das eine, noch für das andere, ist irgend ein bestimmter Beweis vorhanden); dieser Kirchenbann, der als „ein neuer furchtbarer Feind sich gegen

Nach ungefähr dreißig Wochen holten böhmische Herren den königlichen Leichnam ab, und brachten ihn vorerst zu den Minderbrüdern in Znaim, hierauf zu feierlicher Bestattung nach Prag[1]). In dieser Stadt, wo des Königs Wenceslaw Schwester, Aebtissin Agnes bei S. Clara, am Tage der Schlacht in geheimnißvoller Ahnung die Niederlage des Heers und den Untergang ihres Neffen vorgesehen hatte, gab sich die allgemeine Trauer, als die bestätigende Nachricht eingetroffen, durch flehentliches Gebet und das Läuten aller Glocken in den zahlreichen Kirchen kund[2]). Inzwischen traten die Ungarn, durch den römischen König von einem Einfall in Böhmen abgehalten, mit vielen Gefangenen und schwerer Beute den Rückweg in ihre Heimat an[3]), und König Rudolf, der sofort seinen Sieg dem Herzog von Venedig meldete[4]),

---

„den unglücklichen König erhob, lähmte mit unsichtbarer Macht alle zu seinen „Gunsten vorbereiteten Bewegungen": Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 270. Für eine unerwiesene Behauptung viele und hohe Worte: und wozu? Um glauben zu machen, als hätten dem Könige Otakar auf seinem Zuge gegen Rudolf die Fürsten, selbst aus Polen, ihre Kriegsvölker nur langsam und in geringerer Anzahl zugeführt! Mit Recht bedauert Böhmer Reg. Rud. zum 5 Brachm. 1278, „daß dieser sonst verdiente und achtungswerthe Historiker hier" (bei der Darstellung des Wiederausbruchs des Krieges durch Otakar, und der beiderseitigen Streitkräfte) „gröber und weiter von der augenscheinlichen Wahr„heit abgewichen ist, als man der Vaterlandsliebe nachsehen kann".

[1]) Anon. Leob. 852, C; dagegen Hist. Austr. 331, 34—36: ibique (in Znaim) iacet intumulatus usque in hodiernum diem, et merito, Domini operante iudicio ut, qui alios occidit ecclesiasticamque sepulturam negavit, ipse puniatur in eadem. Allgemeiner sagt das Chron. S. Petri Erf. 291, A: tandem perductus est in Bohemiam, nec ibi ausus est sepeliri. Nach Kurz Oesterr. unter d. Königen Ottok u. Alb. I, 64 f. wurde er erst im J. 1297 mit königlichem Gepränge zu Prag beigesetzt.

[2]) Chron. Volcmari 532, a, oder Monachi Fürstenfeld. 8. Agnes selber stirbt, nach 46jährigem Leben im Ordenskleide, am 2 März 1281: Scriptor. Rer. Bohemicar. II, 429 f., wo sie jedoch nicht Aebtissin genannt wird.

[3]) Anon. Leob. 850, D; Hist. Austr. 330, 17—21. Nach der Reimchronik Cap. 165 erfolgte der Abschied zu Mistelbach. Daß König Ladislaw nach seiner Heimkehr Otakars Todestag durch ganz Ungarn als einen Festtag zu feiern befohlen habe, erzählen die erstgenannten Quellen 851, D, und 330, 40—42.

[4]) Urk. in Castris apud Velsperg 27 Augustm. 1278: Archiv der Gesellschaft für ält. deutsche Geschichtkunde IV, 194 (nur Anführung); und Gerbert Cod. Epist. 159 ff. (ohne Datum); s. dagegen die Beilage 9. —

stand schon am ersten Tage nach der Schlacht, um unverzüglich in Mähren einzurücken, bei Feldsberg drei Meilen weit vom Schlachtfelde[1]).

Als der römische König, ohne Widerstand zu finden, die Gränzen der Markgrafschaft überschritten und durch Nikolsburg[2]), das Besitzthum Friderichs von Lichtenstein[3]), sich nach Tajar[4]) gewendet, zog er hierauf in der Richtung von Brünn, während das Reichsheer in kleinern Städten der Landschaft und auf Gütern mehrerer Gotteshäuser, wie in erobertem Lande, Brand und Verwüstung verbreitete[5]), und schlug dann bis in die zweite Woche sein Lager bei Eibenschitz, bei Oslowan und Rossitz auf. Von Nah und Fern eilten die Bürger herbei ihre Ergebenheit zu bezeugen, und in Monatsfrist hatten die meisten Städte Mährens ihre Unterwerfung unter das römische Reich erklärt[6]). König Rudolf, in huldvoller Anerkennung dieser Bereitwilligkeit[7]), und damit ihre Ergebenheit andern zum Vorbild diene, bestätigte den Bürgern von Olmütz nicht nur alle ihre von König Otakar[8]) oder dessen Vorfahren erhaltenen Freiheiten und Rechte; sondern er verlängerte auch den ihnen vom böhmischen Könige für ein Jahr gewährten Steuernachlaß auf weitere zwei Jahre, erklärte sie durch sämmtliche Reichslande für die nächsten zehen Jahre frei

---

Dadurch widerlegt sich die Angabe einiger Zeitbücher, als habe der römische König das Schlachtfeld drei Tage behauptet, und erst dann die Ungarn und Kumanen entlassen.

1) Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 320.

2) Anon. Zabrdowicensis bei Boczek Mähren unter König Rudolph dem Ersten S. 7 und, aus ihm, bei Palacky das. 321.

3) S. auf Seite 189.

4) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 227.

5) Anon. Zabrdowic. bei Boczek Mähren 8 und 9. Was bei Cosmae Prag. Continuat. 426 steht, bezieht sich zugleich auf Böhmen.

6) Civitates communi consilio regem Rudolfum pro domino receperunt, et infra mensem se et sua commiserunt, et fidelitatem iuramento firmissime promiserunt: Chron. Colmar. 47, 2—4. Den vollständigen Erfolg des Feldzugs melden auch Chron. Salisb. 380, B, und Anon. Leob. 851, A oder Hist. Austral. 330, 23.

7) ciuibus Olomucensibus, qui se ipsos et ciuitatem nostre et Romani Imperii ditioni tam liberaliter quam fideliter subiecerunt. So, gleichlautend, die Urk. der Anm. 2 und 5 auf Seite 274.

8) a quondam Otakaro, Rege Boemie; weiter nichts.

von allen Reichszöllen, verlieh ihnen das sogenannte Meilenrecht[1]), und verordnete, daß die Juden in gleichem Verhältnisse, wie die Bürger, zu allen Reichs- und Stadtlasten angehalten werden sollen[2]). Auf gleiche Weise erfolgte des Königs Bestätigung für die Bürger von Prerau, welche Recht und Freiheit der Stadt Olmütz haben sollten; zugleich verlängerte Rudolf die ihnen an den Bau der Stadt von König Otakar auf zehen Jahre verliehene Brückenmauth[3]) um fernere zehen Jahre, ertheilte ihnen das Meilenrecht unter Berücksichtigung der Landherren[4]), und erklärte sie für die nächsten fünf Jahre frei von jeglicher Steuer und von allen Reichszöllen[5]). Auch die Bürger von Leobschütz erhielten Bestätigung und Vermehrung ihrer Freiheiten[6]). Dasselbe geschah nicht minder bei andern Städten: der Stadt Iglau, welche, indem sie an das römische Reich schwur, treu bei demselben auszuharren gelobte, wofern nicht der König inskünftige sie ihres Eides entlassen werde[7]), bekräftigte Rudolf vornehmlich ihre alten Bergrechte[8]); den Bürgern von Znaim wurden die Rechte der Stadt Wien ertheilt[9]); und Brünn selbst, wo der römische König mit großer Auszeichnung empfangen ward[10]), erhielt nicht nur Bestätigung und Erweiterung ihrer Freiheiten[11]), sondern auch Gleich-

---

1) ut a ciuitate ipsa Olomucensi ad vnius milliaris spatium nulla braxetur cereuisia a quocunque.

2) Urk. in Castris apud Iwantschicz 20 Herbstm. 1278: Boczek Mähren 47 f.

3) telonium, quod vulgariter dicitur Brukmaut.

4) exceptis solis nobilibus, quibus pro se et sua familia ipsa braxatio indulgetur.

5) Urk. in Castris apud Ozlauan 28 Herbstm. 1278: Boczek das. 51.

6) Urk. in Castris apud Rossitz 29 Herbstm. 1278: Das. 9 und 11, und Lichnowsky Reg. 527 (angeführt aus Minsberg Gesch. d. Stadt Leobschütz 123).

7) Datumlose Urk. der Stadt bei Bodmann Cod. Epist. 54 und, aus ihm, bei Boczek 54.

8) Urk. Ywantschitz 1278: Boczek 15 (im Auszuge).

9) Datumlose Urk. des Königs bei Bodmann Cod. Epist. 94 und, aus ihm, bei Boczek 49.

10) Anon. Zabrdowic. bei Boczek Mähren 10.

11) Datumlose Urk. des Königs bei Gerbert Cod. Epist. 162 und, aus ihm, bei Boczek 45.

stellung mit den übrigen Reichsstädten[1]). Hinwieder fanden jene Gotteshäuser und Ortschaften, welche durch Feuer und Verheerung Schaden gelitten, bereiten Ersatz in Spendung von Freiheiten und Gaben[2]); der Stadt Pohrlitz, welche das Reichsheer zerstört hatte[3]), gewährte König Rudolf nicht nur zehenjährigen Bezug der Brückenmauth und für eine gleiche Zeitdauer Befreiung von allen Steuern und Reichszöllen, sondern er trat ihr auch einen Eichenwald[4]) am Iglaflusse auf ewige Zeiten ab[5]). Durch solche Verfügungen, und daß Bischof Bruno von Olmütz sich zur Huldigung[6]) im Lager bei Eibenschitz vor Rudolf einfand, welchem Beispiele sehr viele Landherren folgten, die damals gerade in Brünn verweilten[7]), ward ganz Mähren einstimmig für den römischen König gewonnen.

Nicht so einträchtig gestalteten sich die Angelegenheiten Böhmens. Gegenüber der Königin Witwe Kunegundis mit ihren Getreuen, welche sich und ihre Kinder dem Schirme des römischen Königs anvertrauen wollte, benahm sich der eben im Lande anwesende[8]) Markgraf Otto von Brandenburg, Otakars Schwestersohn[9]), bereits als Vormund der königlichen Waisen[10]). Da erschien, von Kunegundis gesendet, Jaroslaw von Krawar im Lager bei Rossitz[11])

---

[1]) ita quod in ceterarum ciuitatum Imperii numero collocetur. Datumlose Urk. des Königs bei Bodmann Cod. Epist. 104 und, aus ihm, bei Boczek 46 f.

[2]) Boczek 14 weiset die Belege nach.

[3]) intuentes destructionem oppidi nostri Pohorlicze, que a nostris militibus facta esse dinoscitur.

[4]) So gibt Boczek 14 das urkundliche rubum quod nomine duprev nuncupatur, Böhmer Reg. Rud. 467 „das Ried".

[5]) Hec autem concessio facta est in presentia et de consensu nobilis viri Jerozlai de Krauar, nuncii domine Chunegundis illustris Bohemorum regine, ad quam predictum opidum iure dotalicii didicimus pertinere. Urk. in Castris apud Rossiz 29 Herbstm. 1278: Boczek 52 f.

[6]) Boczek 10.

[7]) Das. 9.

[8]) Keine Quelle sagt, daß er sich auf dem Marchfelde befunden habe; wohl mag er auf dem Zuge gewesen sein, und die unerwartete Wendung der Dinge für sich zu benützen beschlossen haben.

[9]) S. die Anm. 3 auf Seite 12.

[10]) Anon. Zabrdow. bei Boczek 16.

[11]) S. die Anm. 5.

und überbrachte, nebſt dem Erbieten der Königin[1]), die Nachricht daß der Markgraf und die ihm anhängenden böhmiſchen Landherren wider den König ſich zum Kriege rüſten[2]). Unter dieſen Umſtänden entbot Rudolf eiligſt aus Oeſterreich Verſtärkung[3]), indeſſen er mit der Königin Witwe in Unterhandlung trat. Vor allem wurde erklärt, daß Kunegundis den Schutz des römiſchen Reiches angerufen[4]), und König Rudolf ihn bereitwillig zugeſichert habe[5]); im Einverſtändniſſe mit der Königin, und zum Vortheile ihrer erlauchten Kinder, ſollte Rudolf die Verwaltung des Königreichs Böhmen übernehmen[6]), und Kunegundis mit aller Sorgfalt ſich für Erfüllung der daherigen Verträge verwenden[7]). Der König ſicherte ihr das noch von Otakar beſtimmte Heurathsgut, in jährlichem Ertrage von dreitauſend Mark, durch Anweiſung vornehmlich auf das Gebiet von Troppau[8]). Ihrerſeits gelobte Kunegundis, ohne ausdrückliche Genehmigung des römiſchen Königs, gegen die zwiſchen ihm und ihr verabredeten Verträge auf keine Weiſe die gegenwärtigen oder künftigen Gegner

---

1) Regina Bohemiae legatos suos mittit ad Romanorum regem, offerens seipsam et pueros suos gratiae regiae maiestatis; at Otto marchio Brandenburgensis hoc ipsum finaliter impedivit: Chron. Salisburg. 380, B.

2) Anon. Zabrdowic. bei Boczek 17.

3) Lichnowsky Geſch. d. Hauſes Habsb. I, 263 aus der Reimchronik Cap. 166.

4) eadem domina, que ad nostre protectionis presidium confidenter se transtulit. Datumloſe Urk. des Königs bei Bodmann Cod. Epist. 105 und, aus ihm, bei Boczek 55 ff.

5) ad serenissimi domini nostri Rudolphi Romanorum regis, semper Augusti, transiuimus gratiam —; et quoniam idem dominus sub protectione Romani Imperii fauorabiliter nos collegit —. Datumloſe Urk. der Königin bei Bodmann Cod. Epist. 109 und, aus ihm, bei Boczek 57 ff.

6) cum de predicte domine regine consilio et consensu regnum Bohemie susceperimus, sub certis pactis et conditionibus inter nos et ipsam habitis, pro utilitate et commodo liberorum suorum illustrium gubernandum, prout hec in aliis nostris litteris (die nicht vorhanden ſind) clarius exprimuntur: die Urk. der Anm. 4.

7) ut omnes tractatus, pacta, promissiones et placita, inter ipsum et nos de pueris suis et nostris nuper facta, et omnia alia, que in aliis nostris litteris (die ebenfalls nicht vorhanden ſind) sibi per nos datis exprimuntur, integre compleantur: die Urk. der Anm. 5.

8) Die Urk. Anm. 4.

derselben oder des Königs zu begünstigen, noch ihnen insbesondere mit den ihr angewiesenen Gütern und Leuten irgend einen Beistand zu leisten. Zu dem Ende wollte die Königin dem Bischof Heinrich von Basel, welchen Rudolf an sie hierzu absende und damit er ihr den Inhalt ihrer Angelobung durch treue Dolmetschen erkläre, zu des Königs Handen einen leiblichen Eid schwören[1]). Als diese Verabredung getroffen war[2]), erließ König Rudolf einen Aufruf an die Böhmen: Sie sollen, als dem römischen Reiche durch die neuerlichen Ereignisse erledigt[3]), nach dem Vorgange der Landherren und vieler Städte in Mähren, seiner Huld sich unterwerfen. Zu einer Weigerung, die nur gefährdend für sie ausfallen könne, haben sie nicht mehr Grund, als jene, die bereits an seine Milde gekommen seien[4]). Ihr Anschließen an das heilige Reich werde er durch reichliche Gaben belohnen, und ihre Boten, die sie hierum an ihn ermächtigen, wohlbewahrt

[1]) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 276. Ich stellte die Sache mehr als Verabredung dar: weil, mögen die beiden Briefe wirkliche Erlasse des Königs und der Königin, oder nur Entwürfe sein zwischen dem erstern und Jaroslaw von Krawar, der Erfolg einer und derselbe ist; jedenfalls konnte der Vertrag nicht in allen Theilen durchgeführt werden.

[2]) Regina Bohemiae cum Rudolfo rege ita composuit, quod filius reginae filiam regis Rudolfi duceret uxorem, quod factum est infra octavas S. Francisci (also zwischen 4—11 Weinm. 1278): Chron. Colmar. 47, 4 f. Diese Stelle führt Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 322 f. wohl mit Recht gegen Boczek Mähren 17 und 20 f. an, der das Uebereinkommen erst in Folge des Zugs nach Böhmen erzählt.

[3]) Quia de iure nobis et Imperio nunc de nouo uacare cepistis.

[4]) Non enim plus rationis habundat in vobis, quam in ceteris, qui se nostre clementie submiserunt. Nach Palacky daf. 323 „mochte der ge„bieterische Ton, in welchem Rudolf die böhmischen Großen aufforderte, sich „ihm zu unterwerfen, sie eher verletzen als versöhnen". Ich sehe die Sache anders. Wie König Rudolf fortwährend von Otakar die Huldigung gefordert hatte, und sie endlich erzwang; ebenso konnte er nicht zugeben, daß nach dessen Tode, als kein volljähriger Erbe die Belehnung nachsuchen mochte, die böhmischen Landherren, unbekümmert um das römische Reich, die Angelegenheiten ihres Landes ordneten. Daß Rudolf nicht erobern und keine unbedingte Unterwerfung wollte, zeigt am besten die Geschichte Wenceslaws selbst; und Palacky daf. 321 thut dem römischen Könige Unrecht, wenn er sagt: „Brünn „erklärte er für eine freie Reichsstadt, und verrieth so die Absicht, neue Rechts„verhältnisse im böhmischen Reiche zu gründen, wodurch die Macht seiner Kö„nige für immer gelähmt werden sollte". Da haben die Bürger von Iglau (s. die Anm. 7 auf Seite 274) den Sinn Rudolfs besser erfaßt.

wieder entlassen[1]). Zu gleicher Zeit, um dieser Aufforderung Nachdruck zu geben, brach der König mit dem Reichsheere auf[2]).

Der Zug bewegte sich nach Iglau und über die Gränze, und rückte dann, indessen die früher in Mähren geübte Verwüstung nach Kriegessitte nunmehr in Böhmen fortgesetzt wurde, bis Habern[3]) und in die Gegend des Klosters Wilimow vor[4]). Hier wurde mehrere Tage gerastet, und die aufgebotene Verstärkung aus den Herzogthümern erwartet; worauf, sobald sichere Nachricht von dem eiligen Heranrücken derselben eingetroffen, König Rudolf wieder aufbrach, über Czaslau bis vor Kuttenberg und Sedlecz rückte, und daselbst ein Lager nahm[5]). Inzwischen hatten sich Markgraf Otto von Brandenburg, und die polnischen Fürsten (darunter des Markgrafen Eidam[6]) selbst, Herzog Heinrich von Breslau), mit den böhmischen Landherren vereinigt[7]) und, kaum zwei Stunden vom Lager des römischen Königs entfernt, bei Kolin an der Elbe kampfgerüstet eine Stellung eingenommen[8]). Zur Schlacht jedoch kam es nicht; denn Bischof Bruno von Olmütz, und Friderich Erzbischof von Salzburg, der mittlerweile mit andern Kirchenfürsten und Edeln im Lager eingetroffen war, über-

1) Datumlose Urk. des Königs bei Bodmann Cod. Epist. 103 und, aus ihm, bei Boczek 55.

2) Daß sich bei demselben auch Kriegsvolk aus den obern Landen befand, beweiset, außer der Urk. der Anm. 6 auf Seite 279, der am 15 Weinm. 1278 für Ulrich von Ramswag und dessen Söhne ausgestellte und bei Gerbert Cod. Epist. 233 abgedruckte Brief. (Das durch Wegelin aus dem Pergamen erhobene Datum lautet: Datum in Castris apud Mittelberge, Idus Octobris, Ind. VII, Anno Domini Millesimo CC^mo LXXVIII, Regni vero nostri Anno VI^to; der König hat also hier nach der Wahl gezählt.)

3) Reimchronik Cap. 166.

4) Ex quibus (monasteriis) Wylemow potissimum laesum est, quia circa ipsum rex Rudolfus cum omni sua potentia bis stetit: Cosmae Prag. Contin. 426.

5) Boczek Mähren 18 f., Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 263 f., und Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 324.

6) Durch Mechthild im Jahre 1278: Gercken Fragm. March. VI, 121. Das Ehehinderniß zwischen Heinrich und Mechthild wegen Verwandtschaft auf vierter Stufe hob, lange nach vollzogener Ehe, Papst Nicolaus der Vierte durch Urk. (an die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg) Rom bei S. Maria der Größern 23 Weinm. 1288: Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 190 f.

7) Cosmae Prag. Contin. 426.

8) Anon. Leob. 851, A; Hist. Austr. 330, 27.

nahmen die Vermittlung[1]), und brachten sie auf die frühern zwischen Rudolf und Otakar festgesetzten Grundlagen zu Stande: Wenceslaw, der Erbe des Königreichs Böhmen, wird des römischen Königs Tochter Guta heurathen, und hinwieder des letztern Sohn Rudolf die böhmische Agnes; überdieß wird des Markgrafen jüngster Bruder, desselben Namens Otto, sich mit des Königs Rudolf Tochter Hedwig vermählen[2]). Auf die nächsten fünf Jahre, bis zur Volljährigkeit Wenceslaws[3]), führt Markgraf Otto mit der Vormundschaft über ihn die Verwaltung Böhmens; auf eben dieselbe Zeit wird dem römischen Könige, an die Kriegskosten, das Markgrafthum Mähren als Pfandschaft überlassen[4]). Herzog Heinrich von Breslau erhielt das Gebiet von Glatz; auf gleiche Weise wurden die Königin Witwe und der Markgraf auf die Einkünfte bestimmter Landestheile angewiesen[5]). Nachdem durch diese Vermittlung aller Streit beendigt war, zog Rudolf mit seinem Heere nach Iglau[6]) zurück, wo bald darnach die königlichen Kinder zusammengeführt und ihre Verlobung unter.

---

[1]) Ibidem; mehrere Namen gibt Joh. Victor. 311.

[2]) Chron. Salisb. 380, B; Anon. Leob. 851, A und B; Hist. Austr. 330, 30 ff.; auch ein datumloser Brief bei Bodmann Cod. Epist. 53 und, aus ihm, bei Boczek 59. Vergl. Chron. Volcmari 532, b, oder Mon. Fürstenfeld. 10.

[3]) Er ist geboren am 27 Herbstm. (in die beatorum Martyrum Cozmae et Damiani) 1271: ebendesselben Jahres Guta circa festum beatae Gertrudis (17 März): Chron. Francisci 11.

[4]) Die ersten drei Zeitbücher der Anm. 2.

[5]) Facta est autem distractio regni Bohemiae, et diuisio iuxta placitum et voluntatem regis Rudolfi electi Romanorum (gleichlautend das Chron. S. Petri Erf. 291, B: ibi omnia secundum velle suum ordinavit atque disposuit). Brandburiensis marchio obtinuit Pragense castrum cum maiori parte Bohemiae, dux Poloniae Kladsko provinciam, regina partem cum filio Wenceslao: Cosmae Prag. Contin. 427. Uebrigens sagt Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 324 mit Recht: „Da die Friedens„urkunde sich nicht erhalten hat, so ist unsere Kenntniß ihres Inhalts eben so „unverläßlich als unvollständig".

[6]) Vom Könige erhält Ritter Kunrad der Senne um 60 M. S. Anweisung auf Reichsgut. Urk. apud Iglauiam 16 (Kal.) Decembr. (16 Winterm.) 1278 (ind. 7): Münsinger Abschriften in Bern, worin Kal. wohl nur aus Versehen weggeblieben ist. Nach Boczek Mähren 22, und Palacky Gesch. v. B. II, 1, 325, erfolgten die Vermählungsfeste "im December".

mancherlei Spiel und Lustbarkeit feierlich begangen wurde[1]). Hierauf, als der römische König noch den Bischof Bruno von Olmütz zum Statthalter über ganz Mähren gesetzt und ihm zur besondern Verwaltung für den Brünner und Znaimer Kreis den Bischof Heinrich von Basel an die Seite gegeben hatte[2]), zog er wieder nach Eibenschitz[3]), und kehrte über Znaim nach Oesterreich zurück. In Wien empfieng den König die gesammte Geistlichkeit mit Kreuz und Fahnen und allem Heiligthume[4]). Auch weltliche Festlichkeiten wurden begangen, bei welchen der mehr als hundertjährige Otto von Haselau mit dem Sohne seines Urenkels, dem desselben Tags Rudolf das Ritterschwert umgürtet, ehrenvoll turnierte[5]). Der König, umgeben von seinen Fürsten und Getreuen, hielt Weihnachten[6]).

König Rudolf hatte die, durch den Krieg Otakars abgebrochenen, Unterhandlungen mit Papst Nicolaus dem Dritten wenige Tage nach gewonnener Schlacht wieder aufgenommen[7]). Der Papst, um dessen Ergebenheit durch die That erprobt zu sehen, und in der Dankbarkeit für den ihm durch göttliches Ge-

---

1) Et veniens rex Yglaviam novi tyrocinii curiam celebravit, ibique concordiam stabilivit, reginam tristem blanditiis delinivit, et pueros consolatus iterum de nuptiarum tempore disputabant, que suo tempore sollempniter sunt exacte: Joh. Victor. 311; matrimonium inter ipsos eatenus contrahitur, quatenus minor aetas sustinuit in utroque: Chron. Salisb. 380, C. Umständlich ausgemalt hat dieses die Reimchronik Cap. 173 ff. Vergl. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 265 f., und Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 326.

2) Anon. Zabrdowic. bei Boczek 11 f. Vergl. Cosmae Prag. Contin. 433.

3) Urk. apud Iwanschitz 29 Winterm. 1278: Böhmer Reg. Rud. 469.

4) Anon. Leob. 851, B; Hist. Austr. 330, 35 ff.

5) Hist. Austr. 331, 46 ff.

6) Rudolfs Stadtrecht für Colmar (Urk. Wien 22 oder 29 Christm. 1278), dessen Darstellung am gehörigen Orte folgen wird, nennt als Zeugen: Erzbischof Friderich von Salzburg, die Bischöfe Heinrich von Basel, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau, den Pfalzgrafen Ludewig von dem Rhein „vnser sun, ouch vnser süne" die Grafen Albrecht und Hartman von Habsburg, Graf Albrecht von Hohenberg „vnser Swagir" und dessen Bruder Burghard, Graf Heinrich von Fürstenberg, den Markgrafen von Hochberg, „und andere vil edelir liute".

7) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 227.

richt verliehenen Sieg, nach welchem Milde dem König zieme, für den apostolischen Stuhl eine neue Gewähr seiner aufrichtigen Gesinnung zu erhalten, bat und verlangte, daß Rudolf nunmehr vollende, was an Bekräftigung der Rechte der römischen Kirche noch ermangle, und daß er auch die Kurfürsten zu Bestätigung derselben vermöge[1]). Eben den Boten[2]), welcher mit dem rückkehrenden Propste Gotfrid an den König abgieng, während der Papst den Minderbruder Kunrad an seinem Hofe zurückbehielt, um nach Umständen die Verhandlungen mit König Karl von Sicilien fortzusetzen[3]), bestimmte Nicolaus zugleich an sämmtliche Kurfürsten[4]), und übersandte denselben durch ihn den Entwurf der von ihnen gewünschten Erklärung[5]). König Rudolf nahm keinen Anstand, wozu er sich früher erboten, dem Begehren des Papstes zu entsprechen. Vor allem gab er, unter vollständiger Einrückung der durch seinen Bevollmächtigten den Minderbruder Kunrad zu Rom ausgestellten Urkunde[6]), die feierliche Erklärung, daß er alles dasjenige, was derselbe Bruder in des Königs Namen Nicolaus dem Dritten gelobt, bekräftigt, erneuert und beschworen habe, nun seinerseits gelobe, bekräftige, erneuere und beschwöre; ebendasselbe versprach Rudolf zu wiederholen inner acht Tagen, nachdem er zu Rom die Kaiserkrone empfangen haben werde. Diese Erklärung ihres Herrn unterzeichneten, außer einigen andern Anwesenden[7]), eigenhändig oder durch beigezogene Schreiber:

---

[1]) Urk. Rom 17 Winterm. 1278: Raynald. 1278, n. 44; Lünig Cod. Dipl. Ital. II, 742; Böhmer Päpste 236.

[2]) dilectum filium Sigfridum (Giffridum) de Anagnia, decanum ecclesiae S. Audomari Merinensis dioeceseos, capellanum nostrum.

[3]) S. die Urk. der Anm. 1.

[4]) Raynald. 1278, n. 61.

[5]) formam transmittimus. So, der Papst an Markgraf Johannes von Brandenburg. Urk. Rom 21 Christm. 1278: Gercken Fragm March. V, 1 ff.; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 136 f. — Nicolaus empfiehlt capellanum suum Sifridum de Anagnia, pro magnis negotiis ecclesiae destinatum, in itinere suo omnibus ecclesiarum antistitibus, ut benigne eum recipiant, et singulis diebus cum tribus libris Turonensibus provideant. Urk. Rom bei S. Peter 19 Christm. 1278: Lang Reg. Boic. IV, 80.

[6]) S. die Anm. 3 auf Seite 222.

[7]) Von den 16 Unterschriften geben die sechste, vierzehente und fünfzehente: Nicolaus archidiaconus Tudertinus (von Todi), Angelus canonicus

Friderich Erzbischof von Salzburg, und die Bischöfe Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau[1]); Abt Heinrich von Admont[2]), und Rudolf der Hofcanzler[3]); des Königs Söhne, Albrecht der Erstgeborne und Hartman[4]); Burggraf Friderich von Nürnberg, Markgraf Heinrich von Hochberg, und die Grafen Burghard von Hohenberg und Heinrich von Fürstenberg[5]); endlich des römischen Königs Schreiber Kunrad von Herblingen[6]), und Johannes ein Ritter[7]) von Hedingen. Die Urkunde ward durch den, aus Rom zurückgekehrten, Propst Gotfrid des römischen Königs obersten Schreiber ausgefertigt[8]).

An ebendemselben Tage erklärte König Rudolf, in Folge der von dem Minderbruder Kunrad zurückgebrachten Abschriften[9]), und um seinerseits zu bestätigen, was wenige Monate vorher Propst Gotfrid auftragsgemäß vorgenommen hatte[10]), an Papst Nicolaus in einer zweiten Urkunde: Der christlichen Welt oberster Schirm, durch göttliche Einsetzung aus dem Doppelstamme des Priesterthums und Kaiserthums Ursprung und Kräftigung nehmend,

---

ecclesiae S. Valent. de Ferent., und H. de Lowenberg; beide erstern eigenhändig, der letzte per manum domini Can. Bettuensis.

1) Beide letztern unterschrieben selbst, der Salzburger durch den von Chiemsee.

2) Es steht nur abbas Henricus, und Admontensis ist wohl nur aus Versehen weggeblieben.

3) Dieser Imperialis aulae cancellarius vergaß nicht sein Recognovi beizusetzen.

4) Bei Beiden steht: interfui, et subscripsi; sie bedurften also keines Schreibers.

5) Der Markgraf bedient sich Alberti notarii des Grafen von Fürstenberg; die übrigen Drei brauchen ihre eigenen Schreiber. Des Fürstenbergers Sohn Friderich schreibt einen Verkauf (Urk. 10 Christm. 1291: Karlsruher Allerheiligen-Copialbuch I, 54) per manum magistri Alberti de Horwe notarii curiae nostrae; es ist wohl der obige.

6) Dieser ist wohl der C. clericus de Herwelingen in der Urk. Brugg 7 März 1271: Gerbert Crypta Nova 136.

7) Das Wort miles fehlt, aber der Name selbst kommt in den obern Landen wieder vor; auch er hat einfach: interfui, et subscripsi.

8) Urk. Wien 14 Hornung 1279: Raynald. 1279, n. 1, 2. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 224.

9) S. die Anm. 8 auf Seite 222, und Anm. 1—6 auf Seite 223.

10) S. die Urk. Anm. 6 auf Seite 222. Uebrigens ist weder von Meister Gotfrid, noch von Bruder Kunrad in dieser Urkunde die Rede.

werde auch mit Gottes Gnade das Menschengeschlecht ewig zum Heile leiten; diese zwei größten Himmelsgaben seien der Päpste geheiligtes Ansehen und die Fürtrefflichkeit der königlichen Gewalt. Beide habe unser Heiland, der Mittler zwischen Gott und den Menschen Jesus Christus, in eigenthümlicher Handlung und mit geschiedener Würde durch sich selber geübt, und so für alle unverkennbar gezeigt, daß beide von ihm als aus einem und demselben Urgrunde hervorgehen[1]). Daher in Anerkennung, daß von Ihm allein, dem lebendigen und wahren Gotte, die Könige und Reiche ihren Anfang genommen, und in Erwägung der unzähligen von der römischen Kirche seinen Vorfahren und ihm erwiesenen Wohlthaten, werde König Rudolf aus voller Ueberzeugung zu möglichster Erkenntlichkeit angetrieben[2]). Aus gleicher Dankbarkeit, und namentlich weil ihre Mutter die Kirche durch Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen auf die Teutschen[3]) ihre erhabene Stellung geschaffen, haben derselben seine Vorfahren am Reiche durch viele Urkunden seit den Zeiten des Kaisers Ludwig jenes Gebiet geschenkt und bestätigt, welches auch von ihm in Gegenwart des Papstes Gregorius des Zehenten ihr neuerdings eidlich zugestanden worden sei. Da aber seither ohne seine Zustimmung, Wissen oder Auftrag der königliche Canzler Rudolf von den Bürgern mehrerer Städte und anderer Orte den Eid der Treue in seinem Namen aufgenommen haben solle; so widerrufe er feierlich, nicht wollend daß ihm selber hieraus ein Recht zuwachse, oder der römischen Kirche in Bezug auf Besitz oder Eigenthum irgend eines verloren gehe, alle durch den Canzler

---

[1]) Ein diesem Briefe eigenthümlicher Eingang (s. die Anm. 4 auf Seite 224).

[2]) Vergl. den Eingang der zweiten Lausanner Erklärung bei Anm. 1 auf Seite 123.

[3]) In Bezug auf diese Uebertragung schreibt Papst Adrianus der Vierte, gegenüber Kaiser Friderich dem Ersten, an die Bischöfe H. von Trier, A. von Mainz und F. von Cöln, unter anderm Folgendes (Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde IV, 431): ipsum Theutonicum regnum, dum esset minimum omnium regnorum, ab Apostolica sede et auctoritate promeruit, ut vocaretur et esset regnum Romanorum, caput omnium regnorum. Nonne ideo translatum est Imperium a regno Graecorum in Allemannos, ut rex Theutonicorum, non antiqua (posteaquam?) ab Apostolico consecratus esset, Imperator vocaretur et esset augustus, et esset

oder wen immer in jenen Städten und Orten vorgenommenen Handlungen und Beeidigungen, und erkläre sie als ungültig, nichtig und kraftlos [1]). Der König gieng weiter und, indem er die ihm vom Papste selbst bezeichneten Städte und Gebiete [2]) namentlich anführte, bezeugte er nicht nur in unwiderruflicher Erklärung [3]), daß alle diese mit vollem Rechte in geistlichen und weltlichen Dingen der römischen Kirche gehören, sondern verlieh und schenkte sie aufs neue dem seligen Petrus des Himmelreichs Schlüsselträger, ihm dem Papste Nicolaus dem Dritten, allen seinen Nachfolgern und der römischen Kirche selbst; zugleich gelobte Rudolf alles Vorgeschriebene in Rom inner acht Tagen nach Empfang der Kaiserkrone zu erneuern [4]).

Auch dieser zweiten Erklärung fehlten die frühern Zeugen nicht [5]). Für den Erzbischof Werner von Mainz, des heiligen

advocatus Petri et non persecutor Petri. Et ecce iste non advocatus, sed persecutor Petri. Notate verba. Ante consecrationem solummodo Rex, post consecrationem Imperator et augustus. Unde igitur habet Imperium, nisi a Nobis? Ex electione Principum suorum, videlicet Theutonicorum, habet nomen Regis, et non Imperatoris; ex consecratione autem Nostra habet nomen Imperatoris et Augusti et Caesaris. Ergo per Nos imperat.

[1]) Hier ist fast wörtliche Wiederholung der Urk. Anm. 1 auf Seite 220.

[2]) S. die Anm. 8 auf Seite 222.

[3]) per nostram declarationem, quam decernimus esse perpetuam.

[4]) Hierüber sagt ein eben nicht unbefangener Zeitgenosse (Chron. Salimbeni de Salimbenis im Archiv der Ges. für ält. d. Gesch. IV, 122): Erat (est) autem Romagnola quaedam parva provincia, sed bona et fertilis ac populosa, inter marchiam Anconitanam et Bononiam civitatem. Hanc ecclesia Romana dono obtinuit a domino Rodulfo, qui tempore domini Gregorii papae X ad Imperium fuit electus (bisdahin auch im Memoriale Potestatum Regiensium apud Muratori Scriptor. Rer. Italic. VIII, 1151). Saepe (Semper) enim Romani pontifices de republica aliquid volunt emungere, cum Imperatores ad Imperium assumuntur. Ipsi vero convenienter negare non possunt, quod postulatur ab eis, tum propter curialitatem et liberalitatem, quam in principio Imperii sui maxime erga Ecclesiam volunt ostendere, tum etiam quia credunt se dono habere, quidquid de Imperio dabitur eis; tum etiam quia erubescunt se acetum ostendere, antequam in cucurbita sint; tum etiam, ne omnino patiantur repulsam. Nam dominus Rodulfus, electus ad Imperium, in Allemannia in pace moratur, et Ecclesiam de sua coronatione parum curare videtur. Vergl. Muratori Annali d'Italia VII, 2, 225.

[5]) Raynald. nennt nur den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Chiemsee und Seckau, mit Weglassung aller andern. Böhmer Reg. Rud.

Reiches Erzcanzler durch Teutschland, nahm der Hofcanzler Rudolf die übliche Beglaubigung vor[1]; worauf des Königs oberster Schreiber, Meister Gotfrid Propst zu Sal, die Urkunde ausfertigte[2]. Die Kurfürsten[3] ihrerseits; in Anbetracht daß die römische Kirche Teutschland an Würde über alle Reiche der Erde gestellt, und die Fürsten selbst zu solcher Macht erhoben habe, daß unter der Kirche Schutze aus ihrer Wahl, gleichsam ein Sprößling aus edelm Baume, der Lenker des Kaiserthums hervorgehe (jenes kleinere Licht an der Veste der streitenden Kirche, erleuchtet durch das größere den Statthalter Christi, und ausgerüstet mit dem weltlichen Schwerte, auf daß, durch ihn geschirmt, der Oberhirte die ihm anvertraute Herde mit dem geistlichen Schwerte hüte und mit dem weltlichen züchtige, zur Strafe der Bösen und zum Lobe der Guten[4]: zugleich damit alle Zwietracht zwischen Kirche und Reich getilgt, daß beide Schwerter, eng verbunden, nur geführt werden zur Besserung der Welt, und damit die Fürsten zu Förderung von Kirche und Reich, wie sie sollen, als Söhne der Ergebenheit und des Friedens in Willen und Werk erfunden werden[5]); erklärten sie nunmehr, daß alles das, was König Rudolf, durch eigene Briefe oder nach den alten Urkunden seiner Vorfahren der römischen Kaiser und Könige, sowohl in Bezug auf ihre persönliche Stellung zum apostolischen Stuhle als auf die namentlich angeführten Besitzungen und Rechte der römischen Kirche (wie solches theils in Lausanne vor Gregorius dem Zehenten, nach den Verschreibungen der Könige Otto des Vierten und Friderich des Zweiten, theils durch Rudolfs jüngste

474 findet es „ganz außergewöhnlich", daß die Zeugen selbst unterschrieben oder für sich unterschreiben ließen; der Grund liegt in dem ausdrücklichen Verlangen des Papstes (s. zur Anm. 3 auf Seite 224).

1) recognovi.

2) Urk. Wien 14 Hornung 1279: Raynald. 1279, n 3—5.

3) Nos principes Imperii —.

4) Ein dieser Erklärung eigenthümlicher Eingang, wofern ihn nicht Raynald. aus jener der Reichsfürsten Friderichs des Zweiten (s. die Anm. 3 auf auf Seite 82) weggelassen hat.

5) Diese Stelle hat schon, fast wörtlich, die Erklärung der Fürsten Friderichs des Zweiten.

Ausstellung an Nicolaus den Dritten geschehen[1]), dem letztern Papste angelobt, bestätigt, verliehen oder aufs neue geschenkt habe, mit ihrer aller Willen und Zustimmung erfolgt sei; durch ihre Siegel bekräftigten sie überdieß, daß sie zu keiner Zeit wider die gemachten Zusagen handeln, sondern sich vielmehr für unverbrüchliche Beobachtung derselben nach Kräften verwenden werden. Diese Erklärung stellten sämmtliche Wahlfürsten gemeinsam[2]), und jeder für sich aus[3]). Auf vorstehende Weise ward die Angelegenheit des Papstes Nicolaus mit dem römischen Könige zu beförderlichem Ende gebracht; dagegen erlitt die Beilegung der Anstände zwischen Rudolf und dem Könige Karl von Sicilien noch einige Verzögerung.

Papst Nicolaus hatte, wenige Wochen nach der Schlacht bei Marcheck, an König Ladislaw von Ungarn, vornehmlich zur Sicherung des Christenthums vor den heidnischen Kumanen und zum Schutze der Gesittung seiner Lande, den Bischof Philipp von Fermo mit den ausgedehntesten Vollmachten gesendet[4]). Der junge

---

[1]) Diese Worte des Einschlusses sind allerdings nicht in der Urkunde, aber ihr Inhalt ist es. Ob übrigens die Schenkung Ludewigs des Ersten ächt sei oder nicht, verschlägt hier wenig (vergl. Böhmer Päpste 235); schon die Könige Otto und Friderich hatten sich auf den Kaiser berufen. Was endlich Rudolf dem Papste Nicolaus dem Dritten zugestand, das würde auch Gregorius der Zehente zu fordern nicht unterlassen haben (s. die Urk. Anm. 10 auf Seite 127). Auch Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 210 sagt von dem Tage zu Lausanne: Furono di nuovo confermati alla santa Sede tutti gli Stati, con particolar menzione della Romagna, e dell' Esarcato di Ravenna.

[2]) Urk. (ohne Monat und Tag) 1279, ind. 7 (also vor dem 24 Herbstm.); regnante domino nostro praedicto, domino R. Romanorum rege glorioso, regni eius anno 6 (also vor dem 24 Weinm.): Raynald. 1279, n. 6, 7; Pertz Mon. Germ. IV, 421; Lünig Cod. Dipl. Ital. II, 754. Nach dem letztern hängen die Siegel der Erzbischöfe Heinrich von Trier, Sigfrid von Cöln und Werner von Mainz, des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, der Herzoge Johannes und Albrecht von Sachsen, und der Markgrafen Otto und Johannes (Friderici wird ein Irrthum sein) von Brandenburg.

[3]) So, der Pfalzgraf bei Rhein und die beiden Herzoge von Sachsen am 19 März; so, Markgraf Otto von Brandenburg durch Urk. vom 12 Herbstm. 1279: Raynald. 1279, n. 7 (angeführt); Riedel Cod. Diplom. Brandenburg. II, 1, 137 ff.

[4]) Urk. Viterbo 22 Herbstm. 1278: Raynald. 1278, n. 23. Diese Sendung kennt auch das Chron. Salisburg. 380, D, sowie die Hist. Austral. apud Freher I, 331, 51 ff. und, wörtlich gleichlautend, das

König, indem er anerkannte, daß sein Ahn der heilige Stephan von der römischen Kirche des Glaubens Licht und Reich und Krone empfangen, und sich für verpflichtet erklärte in seines frommen Vorfahren Fußstapfen zu treten, gelobte nicht nur, mit Hülfe des apostolischen Legaten die bereits getauften Kumanen beim Christenthume zu erhalten, sowie die übrigen aus dem Heidenthume zur christlichen Erkenntniß zu führen; sondern überhaupt, zur Unterdrückung alles Irrglaubens, durch sein ganzes Reich die Satzungen, Beschlüsse und gute Gewohnheiten seiner Vordern unverbrüchlich beobachten zu lassen, welche die Könige Ungarns bei ihrer Krönung zu beschwören pflegen. Insbesondere legten vor König und Legat zwei, von ihrer Gemeinde ermächtigte, Häuptlinge der Kumanen[1]) das Versprechen ab: Daß ihr Volk, soweit es noch nicht getauft sei, allem heidnischen Aberglauben entsagen, mit der Taufe auch die übrigen Sacramente der römischen Kirche annehmen, und deren Gebote in der Einheit des katholischen Glaubens halten wolle; sie werden, um sich in allen Dingen nach Sitte und Brauch der Christen zu richten, ihre Wanderzelte verlassen und in festen Wohnsitzen sich ansiedeln[2]); fürderhin von Todtschlag und Blutvergießen sich rein bewahren, und überhaupt jegliches Besitzthum zurückstellen, welches sie den Gotteshäusern und Kirchen, den Edeln oder andern Christen weggenommen haben. Der Legat möge bei ihnen durch Stamm und Geschlecht[3]) eine genaue Untersuchung anordnen und, wo er einen Schuldigen finde, mit dem Könige die gebührende Strafe

---

Chron. Claustro-Neoburg. 467, B. Damit vergl. des Papstes zwei Urk. (die eine an Bischof Philipp, daß die aus Ungarn unter die Tartaren gesendeten Minderbrüder keinen Bischof haben, der sie weihe; die andere an den Provincial der Minderbrüder in Ungarn, jene Kumanen, welche durch seine Ordensbrüder zum katholischen Glauben bekehrt werden, auch taufen zu dürfen) Viterbo 7 Weinm. 1278: Wadding-Fonseca Annal. Minor. V, 42.

[1]) Uzuc et Tolon principales Comanorum pro se et universitate Comanorum, quorum vicem et consensum se habere dicebant.

[2]) descendent et recedent a tabernaculis suis et domibus filtrinis, et habitare et morari in villis Christiano more, in aedificiis et domibus solo fixis, expressius assumpserunt.

[3]) per singulas generationes eorum, et generationum gradus sibi invicem quacumque linea attinentes.

der Kirche oder weltlicher Gesetze anwenden. Zudem sollte eine Versammlung der ganzen Geistlichkeit, vom Erzbischofe herab bis zum einfachen Priester, in kürzester Frist zusammentreten[1]; und König Ladislaw gelobte, sämmtliche Beschlüsse, welche an derselben der apostolische Legat zu Befestigung des christlichen Glaubens und der Kirchenfreiheit, sowie zu Sicherung des königlichen Throns und des Friedensstandes im Reiche fassen werde, in öffentlicher Schrift aufzunehmen, besiegelt dem Legaten zu übergeben, und in allen seinen Gebieten getreulich vollziehen zu lassen. An eben dieser Versammlung werde der König, wofern die Kumanen nicht auf Vorstellung und Gründe hin ihren Zusagen genugthun, ein allgemeines Aufgebot anordnen, um hierdurch oder mit andern Mitteln des weltlichen Arms sie zu Erfüllung des Angelobten anzuhalten[2]. Doch alle diese Versprechungen, wie es sich bald zeigte, ruhten auf Täuschung[3]. Zwar trat die Versammlung der Geistlichen im Schlosse zu Ofen[4] unter dem Legaten zusammen, und bereits hatte sie über Amt und Verpflichtung der Prälaten und Priester, sowie über manigfache Verhältnisse ihres öffentlichen und häuslichen Lebens, eine große Anzahl von Verordnungen getroffen[5]; als, noch bevor sie die letzten Beschlüsse fassen konnte[6], der junge König, von Böswilligen mißleitet, sie gewaltsam störte, ihnen durch die Bürger von Ofen die Lebensmittel abschnitt, und sie auf diese Weise aus der Stadt trieb. Ohne Zurückhaltung überließ sich hierauf Ladislaw dem Willen der Kumanen[7].

Den wiederholten Ermahnungen des apostolischen Legaten, sein königliches Wort zu ehren, die heidnischen Kumanen zu festen Wohnsitzen, die Getauften unter ihnen zu Zerstörung der Götzen-

1) Auf den zwanzigsten Tag post festum b. Johannis Baptistae (14 Heum.).

2) Urk. (des Königs) Ofen (Budae) 23 Brachm. 1279: Raynald. 1279, n. 31—33.

3) Chron. Salisb. 381, A.

4) in castro Budensi, Vesprimiensis dioecesis.

5) Urk. 14 Herbstm. (in quo videlicet die terminatum fuit concilium supradictum) 1279: Raynald. XIV, 603—611.

6) Die letzte und 62 Bestimmung bleibt mitten in einem unvollendeten Satze stehen, woraus Raynald. auf unfreiwillige Unterbrechung schließt.

7) Raynald. 1279, n. 34.

bilder, und sie alle zur Herausgabe des den Gotteshäusern und Kirchen abgenommenen Raubes zu vermögen; keinen Ungläubigen oder Gebannten zum königlichen Beamten oder in sein Vertrauen aufzunehmen, gefangene Christen aus dem Dienste der Kumanen zu befreien, Abtrünnige seines Reichs von dem Heidenthume zurückzubringen, und nicht länger zu gestatten, daß er selber oder seine Leute in Kleidung und Haar[1]) sich auf ganz unchristliche Weise tragen; allen diesen noch so dringenden Vorstellungen setzte der junge König ausweichende Verzögerung, bald neue Betheurungen und Schwüre, sogar unter Verpfändung von Reich und Krone, entgegen: als jedoch der Legat, dessen Ankunft Ladislaw ungern gesehen und anfänglich zu verhindern gewünscht, dann aber ihn freundlich aufgenommen hatte, das oft gebrochene Wort durch Legung des Banns auf den König und des Verbots alles feierlichen Gottesdienstes auf das Land zu strafen beschloß; da versuchte Ladislaw das äußerste Mittel, und erklärte Berufung an den apostolischen Stuhl. Nicolaus der Dritte, ohne des Königs Boten oder Anwälte in dieser Sache abzuwarten, durchdrungen von dem Gefühle seiner schweren Verpflichtung als Papst, und wohl kennend die hohe Wichtigkeit des Königreichs Ungarn für die römische Kirche und für Erhaltung des katholischen Glaubens (nur in der Unmöglichkeit, wie er doch gewünscht, die Reise selber anzutreten[2]), habe er mit den umfassendsten Vollmachten einen Legaten als seinen Stellvertreter und Boten des Friedens gesendet), schrieb nunmehr an den jungen König, warnend und vorsagend, zurechtweisend und belehrend, vorwerfend und schonend, einen väterlichernsten Brief, und rief ihn durch die triftigsten Gründe und in der eindringlichsten Sprache zur Ermannung, zur endlichen Umkehr und zum Beispiele seiner ruhmwürdigen Altvordern zurück. Gleichwie er übrigens mit seinen Brüdern, nach dem erhabenen

[1]) quamquam Cumanorum nuntii certos recepissent et approbassent articulos, uno excepto, videlicet de barbis radendis et crinibus breviandis.

[2]) licet consideraremus interdum, si concurrisset cum possibilitate decentia, nostram ibidem exhibere praesentiam, ut — tam Te quam dicti Regni populum praesentialibus reficeremus affatibus et exhibitionibus spiritualium gratiarum; quia tamen id non patiebatur nostra conditio, nec emergentium undique negotiorum immensitas permittebat, — .

Vorbilde des göttlichen Dulders, für die Rettung und Wohlfahrt Ungarns zu jeglichem Heilmittel, ja zur Selbstaufopferung bereit sei[1]); so hoffe er getrost, daß, wenn auch Ladislaw sich selbst aufgeben sollte, der Herr ihn nicht verlassen werde, und mit voller Zuversicht erwarte er, daß die Großen des Reichs mit dem Volke, Gott und der Kirche treuergeben und begeistert durch den christlichen Glauben, sich für die Sache des Erlösers und gegen das Thun ihres Königs erheben werden[2]). Zu gleicher Zeit richtete Papst Nicolaus seine Bitten an die Königin Witwe und die ungarischen Großen geistlichen und weltlichen Standes, ermunterte den Bischof Philipp von Fermo seinen Legaten zu Ausdauer und erneutem Muthe, und rief selbst König Karl von Sicilien sowie den römischen König Rudolf um ihre Verwendung an[3]).

Es gieng in den neunten Monat, bis König Ladislaw, vielseitig gemahnt[4]), seine gegen die Kirchenversammlung zu Ofen verübte Gewaltthat eingestand, und diesen Frevel dem eigenen jugendlichen Aufwallen, als zielte sie auf seinen Nachtheil ab, sowie der Aufreizung Böswilliger zuschrieb. Zur Sühne bot er dem Legaten an den Unterhalt Dürftiger und Kranker hundert Mark Silbers, und sicherte demselben zum Bau eines Armenhauses einen gleichgroßen Jahresbeitrag aus den königlichen Silbergruben für alle Zeiten zu[5]). Um allen Irrglauben auszutilgen, der bereits in einigen Gebieten seines Reiches[6]) aufge-

---

[1]) Et nihilominus Illius vices gerentes in terris, qui pro ove deperdita ad flagella duci, clavis affigi, et tandem mortem subire voluit, ut mortem nostram moriendo redimeret et, quas Protoplasti delicto meruimus, miserias tolleret infernales; Nos et fratres iidem non solum in his adhibere, quae videbuntur opportuna, remedia, sed nos ipsos etiam (prout tenemur) pro conservatione catholicae fidei, si expedierit, exhibere proponimus, ut Tuam et Regni praefati salutem, et si oportuerit non solum spiritualibus, sed temporalibus correctionibus, procuremus.

[2]) Urk. Rom bei S. Peter 9 Christm. 1279: Raynald. 1279, n. 35—41.

[3]) Raynald. 1279, n. 34, wo er auf die einzelnen Schreiben verweiset, ohne den nähern Inhalt oder auch nur das Datum anzugeben.

[4]) Rex enim a Pontifice, tum a Rodulpho et Carolo Siculo perstrictus, commissum scelus agnovit: Raynald. 1280, n. 8, der jedoch für die Schreiben der beiden Könige kein Beleg anführt.

[5]) Urk. 18 Augustm. 1280: Raynald. 1280, n. 8.

[6]) specialiter de ducatu nostro ac dioecesi Bosnensi, et quibusdam adiacentibus terris sub nostra iurisdictione ac dominio constitutis.

standen, und selbst zu Nachtheil und Schmach der königlichen Gewalt Umfang gewonnen, gelobte Ladislaw auf die Erinnerung des Legaten, und nach dem Beispiele seiner Vorfahren, durch deren Verwendung dem katholischen Glauben in Ungarn Ausbreitung und Bestand gesichert worden sei: alle in dieser Sache von dem apostolischen Stuhle erlassenen Satzungen[1]) selber und durch die Großen und Amtleute des Königreichs unverbrüchlich zu halten, und gegen Uebertreter die in denselben ausgesprochenen Strafen ohne Nachsicht verhängen zu lassen[2]). Eine ganz gleichlautende Erklärung stellte Elisabeth, die Königin Mutter[3]), für die ihrer Botmäßigkeit untergebenen Gebiete aus[4]). Allein auch diese (wie sich bald ergab) nur abgedrungenen Zusagen bewahrten den jungen König so wenig vor dem in ihm bereits übermächtig gewordenen Hange zur Ausschweifung, daß er seine Gemahlin, die Tochter des Königs Karl von Sicilien, dem Umgange kumanischer Weiblein hintanzusetzen und dadurch selbst das Christenthum zu gefährden sich nicht entblödete[5]). Der apostolische Legat Philipp, dem sich die Beschwernisse seines Amtskreises[6]) auch dadurch gemehrt, daß ein Einfall der heidnischen Letten in Polen unter Blutvergießen und Verführung zum Abfall große Verwirrung brachte[7]), stieß, nicht länger aus Schonung zurückhaltend, zwei Bischöfe, welche den Lüsten Ladislaws willfährig gefröhnt,

---

[1]) Namentlich wird gemeint sein des Papstes Nicolaus Urk. Orvieto (apud Urbem Veterem) 3 März 1280: Magn. Bullar. Roman. I, 181.

[2]) Urk. (18 Augustm.) 1280: Raynald. 1280, n. 9; das besondere Datum fehlt wohl nur aus Versehen.

[3]) maior regina Ungariae, ducissa de Machou et de Bosna.

[4]) in ducatibus de Machou et de Bosna, et in comitatibus de Pasaga et de Valcon, caeterisve comitatibus nostrae iurisdictioni subiectis —. Urk. 19 Augustm. 1280: Raynald. ibidem.

[5]) Raynald. 1280, n. 10, und 1281, n. 30. Schon aus dem in der Anm. 2 auf Seite 11 angeführten Berichte ergibt sich, daß der König von Ungarn die Tochter des Königs von Sicilien zur Gemahlin habe.

[6]) Er bestand in eodem regno (Ungariae), ac Poloniae, Dalmatiae, Croatiae, Ramae, Serviae, Lodomeriae, Galiciae et Cumaniae partibus illi conterminis: die Urk. Anm. 4 auf Seite 286. Alle diese Titel, mit Ausnahme Polens, führte König Ladislaw; nur fügte er noch den Bulgariae hinzu.

[7]) Vergl. des Papsts Urk. Rom bei S. Peter 23 Christm. 1279: Raynald. 1279, n. 43.

von ihrer Würde und ſprach zugleich den Bann über den König aus. Darob ergrimmt, und unter Drohungen gegen deſſen Leben, verwies Ladiſlaw den Legaten aus dem Reiche [1]); doch Ungarns Große, ſeitdem des Königs Bruder Andreas Herzog von Sclavonien und Croatien in der Minderjährigkeit geſtorben [2]), um ſo mehr beſorgt für einen rechtmäßigen Reichserben, entriſſen ihren König dem wüſten Leben und führten ihn wider ſeinen Willen zu Gemahlin und Pflicht zurück [3]).

In dem Streite zwiſchen den Königen Philipp von Frankreich und Alfons von Caſtilien hatten die päpſtlichen Boten, obwohl Nicolaus der Dritte ihr perſönliches Anſehen durch neue Würden hob [4]) und einen Cardinalprieſter ihnen beigeſellte [5]), noch keine Vermittlung zu erzielen vermocht. Zu einer Verſtändigung beider Fürſten, welche die Boten nach Toulouſe angeſetzt, wollte Alfons als in einer franzöſiſchen Stadt nicht Hand bieten [6]); und wenn auch ſpäter [7]) in der unbetheiligten Stadt Bordeaux beidſeitige Abgeordnete zuſammentraten, ſo ſchieden ſie doch bald wieder, uneiniger als ſie gekommen, ohne Friedensſchluß und ohne Waffen-

---

1) Raynald. 1281, n. 30.

2) „Kurze Zeit nach der Rückkehr des Königs" (Rudolf) „aus dem Felde" (von Böhmen und Mähren) „traf die Nachricht ein": Lichnowsky Geſch. d. Hauſes Habsb. I, 273, jedoch ohne Beweis.

3) Raynald. 1281, n. 30. Darauf beziehen ſich auch folgende Stellen. Dominus Philippus Firmanus episcopus, adhuc in Ungaria existens, circa regem nihil proficit; imo ipse rex ad Cumanos se transferens, dimissa uxore sua filia Karuli regis, avam (aviam) suam reginam Cumanorum duxit uxorem. Ad complacendum etiam regi electus Strigoniensis una cum praeposito eiusdem ecclesiae se transferunt ad Cumanos: Chron. Salisburg. 381, C und D. Rex Ungariae Christianam uxorem repudiavit, Cumanam duxit, Christianis odiosus efficitur, a suis capitur, sed postea liberatur: Annal. Colmar. 17, 39 f.

4) S. die Anm. 3 auf Seite 211. Der Predigermönch Johannes wurde Patriarch von Jeruſalem, der jedoch die Würde ablehnte; der Minderbruder Hieronymus ward Cardinalprieſter zur heiligen Potentiana (vergl. die Urk. Rom bei S. Peter 23 April 1278: Wadding-Fonseca Annal. Minor. V, 48).

5) Gerardum tituli basilicae duodecim apostolorum.

6) Zwei Urk. (des Papſtes) Rom bei S. Peter 29 Winterm. 1278: Raynald. 1278, n. 25, 26 (an Frankreich), und n. 27—30 (an Caſtilien).

7) Anberaumt war der 1 März 1279: Raynald. ibid. n. 26 und 30.

stillstand[1]). Inzwischen änderte König Alfons von Portugal, durch Gregorius den Zehenten[2]) und Johannes den Einundzwanzigsten[3]) wiederholt aber vergeblich gewarnt, auf dem Krankenlager seine frühere Gesinnung, widerrief[4]) die an Kirchengut verübten Eingriffe, stellte Weggenommenes zurück, und hinterließ die endliche Vollziehung seinem Sohne und Nachfolger Dionysius[5]). Aehnliche Klagen über ungerechte Behandlung des Erzbischofs von Compostell, wo, von der ganzen Christenheit verehrt, der heilige Jacob ruhe[6]), sowie über vielfache Beeinträchtigungen der übrigen Kirchen seines Reichs[7]), führte gegen König Alfons von Castilien Nicolaus der Dritte. So günstig eben dieser Papst für Frankreich gesinnt war, indem er nicht wollte, daß ohne des apostolischen Stuhls Befehl Verbot des Gottesdiensts auf das Reich gelegt werde, zugleich den König ermächtigte verbrecherische Geistliche gefänglich einzuziehen, um sie dann zur Bestrafung an die kirchliche Oberbehörde abzugeben[8]), und, auf Philipps ausdrückliches Verlangen, dem Cardinalpriester Simon als Legaten den schon von Gregorius dem Zehenten ertheilten Auftrag erneuerte, über die Verdienste seines verstorbenen Vaters des Königs Ludwig genauen Untersuch anzustellen[9]); gleichwohl war Nicolaus nicht durch den König, nicht durch seine Gemahlin Maria und mehrere Große des Reichs zu bewegen, daß er dem Bischof Peter von Bayeur, auf die bloße Behauptung er habe die Königin der Vergiftung ihres Stiefsohns Ludwig verdächtigt, ohne geführten Beweis

---

[1]) Urk. (des Papstes an Castilien) Rom bei S. Peter 9 Brachm. 1279: Raynald. 1279, n. 21—23.

[2]) S. die Urk. Anm. 5 auf Seite 72; dazu nimm des Papstes Urk. Belliquadri (Beaucaire) 4 Herbstm. 1275: Raynald. 1275, n. 21—27.

[3]) Raynald. 1277, n. 12, 13.

[4]) Am 17 Jänner 1279.

[5]) Alfons stirbt am 16 Hornung 1279: Raynald. 1279, n. 29.

[6]) Urk. Rom bei S. Peter 13 Hornung 1278: Raynald. 1278, n. 32.

[7]) Urk. Rom bei S. Peter 23 März 1279: Raynald. 1279, n. 27, 28; die num. 24 — 26 enthalten eine Aufzählung von sieben verschiedenen Beschwerden.

[8]) Raynald. 1278, n. 37.

[9]) Urk. 30 Winterm. (1278): Raynald. ibid. n. 38.

seiner Schuld die schützende Hand entzöge[1]). Mit nicht minder Standhaftigkeit sprach sich Nicolaus gegen die Turnierspiele aus, welche, längst von der Kirche verboten, König Philipp auf Verlangen des Papsts ebenfalls untersagt, jedoch seit kurzem nach dem Rathe und auf die Bitten seiner Großen, und ungerügt vom Cardinallegaten Simon, als Waffenübungen je für drei Male des Jahrs wieder erlaubt hatte[2]); nicht nur erhielt der Legat wegen Lauheit und Stillschweigen einen ernsten Verweis, sondern zugleich den bestimmten Befehl, auf alle und jede Theilnehmer an diesen Spielen den Bann zu legen[3]). Mit ungemeinem Aufwande wurden sie abgehalten und so zahlreich, daß zweitausend Ritter gegen einander rannten, wodurch leicht Leben und Gut unnütz verschwendet und der Sache des heiligen Landes entzogen werden mochte[4]).

Des Morgenlandes Angelegenheiten hatten keine günstigere Wendung genommen. Zwar zeigten sich Kaiser Michael Palälogus und sein Sohn Andronicus bereit, die durch das Concilium zu Lyon erzielte, und von ihnen dem Papste Johannes dem Einundzwanzigsten erklärte[5]), Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen auf gleiche Weise auch für Nicolaus den Dritten auszusprechen[6]); allein dieser Schein bewies sich bald als trügerisch. Die Ansprüche der Könige Hugo von Cypern und Karl von Sicilien auf das Reich Jerusalem gediehen allmälig zu einem langwierigen Streite, indem Hugo die Dazwischenkunft des Papstes anrief, und dieser dann den König Karl aufforderte, zu gütlicher Beilegung vollmächtige Boten zu ernennen[7]). Ein

---

[1]) Urk. Rom bei S. Peter 3 und 2 Christm. 1278: Ibid. n. 34 (an Philipp), und n. 36 (an die Königin); ferner Urk. (an die Herzoge Johannes von Brabant und Lothringen und Robert von Burgund, und an den Grafen Robert von Arras) Rom 9 Brachm. 1279: Ibid. 1279, n. 48.

[2]) edictum suum de torneamentorum exercitio, usque ad Passagium generale vitando, nuper revocasse —.

[3]) Urk. bei S. Peter 22 April 1279: Raynald. 1279, n. 17—20.

[4]) Ibid. n. 16.

[5]) S. die Anm. 5 und 6 auf Seite 213.

[6]) Urk. Constantinopel in nostro sacro Imperiali palatio Blachernarum im Herbstm. 6788 (1280): Raynald. 1280, n. 19—22.

[7]) Raynald. 1279, n. 15.

anderes Ereigniß nahm Nicolaus nicht minder in Anspruch: aus Tripolis wurde Bruder Paulus der Bischof, nicht ohne Schuld Bohemunds Fürsten von Antiochien und Grafen zu Tripolis, gewaltsam vertrieben[1]), und brachte seine Klagen vor den Papst. Auf dem jungen Fürsten lastete der Vorwurf, schwere Eingriffe an dem Gute der bischöflichen Kirche mit Hülfe der Saracenen ausgeführt, Griechen von der Einheit der katholischen Lehre abgehalten, und gegen diese sowohl als gegen Abendländer allerlei Gewalt verübt zu haben; Nicolaus, indem er ihn warnte auf der eingeschlagenen Bahn zu verharren, da der Arm des apostolischen Stuhls noch nicht verkürzt sei[2]), erinnerte zugleich, daß unter seinen Vorfahren aus ähnlicher Verkehrtheit die Stadt Antiochien, woher Bohemund den Fürstentitel führe, in die Hände der Heiden gefallen, daß auch das Gebiet von Tripolis rings von den Ungläubigen umgeben sei, und er vor allen den Beistand der christlichen Könige und Fürsten vonnöthen habe[3]). Doch auch die Hoffnung auf diese verlor Papst Nicolaus mehr und mehr, seitdem die Boten der Könige Alfons von Castilien und Philipp von Frankreich, welche zu persönlicher Besprechung sich bereits genähert[4]), unfreundlich aus Bordeaux geschieden, und Philipp nach Toulouse sich zurückzog zum Empfange seines Schwagers des Königs Peter von Aragonien[5]), der die Ansprüche seiner Gemahlin Constantia, Tochter Manfreds des natürlichen Sohnes Friderichs des Zweiten, auf Sicilien gegen König Karl geltend zu machen suchte[6]). Seinen Schmerz über die bis dahin erfolglos gebliebene Vermittlung, wobei nicht ohne Grund der gänzliche Verlust des heiligen Landes zu besorgen stehe[7]), verbarg der Papst

---

[1]) Ibid. 1278, n. 81.

[2]) Nec credas, quod abbreviata sit dextera Domini, et Apostolicae sedis potentia imminuta, ut Te, quamvis in remotis positum, apprehendere nequeat manus Nostra.

[3]) Urk. Rom bei S. Peter 1 Brachm. 1279: Raynald. 1279, n. 49—51.

[4]) Et quidem Alfonsus Bajonae, Philippus apud montem Marsanum consedere.

[5]) Raynald. 1280, n. 18.

[6]) Ibidem, und 1282, n. 12.

[7]) dum liberationis eiusdem oblata commoditas praeteritur, timetur verisimiliter, ne (quod Deus avertat) omnino perdatur.

den beiden Königen nicht[1]); zugleich rief er zu weiterer Berathung mit Bruder Johannes dem Predigermönche auch die drei Cardinäle von ihrer Sendung zurück, nahm inzwischen seine Zuflucht zum öffentlichen Gebete[2]), damit der Herr die entzweiten Gemüther der Könige zur Eintracht führe und auf diese Weise während langer Waffenruhe eine glückliche Kreuzfahrt zu Stande komme, und sicherte allen Christgläubigen, sooft sie inner Jahresfrist nach reumüthiger Beichte für die Einigkeit der christlichen Fürsten und Völker ihr andächtiges Gebet verrichten, je zehen Tage Nachlaß von den ihnen auferlegten Kirchenstrafen zu[3]).

In Italien selber gelang es nicht, ohne Dazwischenkunft der königlichen Macht, einen dauerhaften Frieden zu begründen[4]). Zwar sandte Papst Nicolaus seinen Schwestersohn Latinus Cardinalbischof von Ostia und Velletri und, unter dem Befehle desselben, seinen Brudersohn Bertoldo degli Orsini, um vor allem in Bologna das Ansehen der römischen Kirche wiederherzustellen, und die durch den Hader der Häuser Geremii und Lambertazzi hervorgerufene Zerrissenheit auszugleichen[5]). Durch ihre Bemühung kam eine Sühne zu Stande; die ausgewiesenen Wibelingen kehrten zurück, und in allgemeiner Freude feierte die Stadt den

---

[1]) Urk. (an Castilien) Rom bei S. Peter 20 Hornung 1280: Raynald. 1280, n. 12.

[2]) In jeglicher Messe soll zwischen dem Pax Domini und Agnus Dei, indessen mit dem Priester alle Anwesenden niederknien, der Psalm 121 (122) Laetatus sum in his, quae dicta sunt mihi gebetet werden. Dann folgen: Gloria patri —; Kyrie eleison —, und Pater noster —. Domine, salvos fac reges; Et exaudi nos in die, qua invocaverimus Te. Salvum fac populum Tuum, Domine, et benedic hereditati Tuae; Rege eos, et extolle usque in aeternum. Fiat pax in virtute Tua; Et abundantia in turribus Tuis. Endlich: Domine exaudi —; Dominus vobiscum —. Oremus. Largire quaesumus, Domine, fidelibus Tuis indulgentiam placatus et pacem, ut pariter ab omnibus mundentur offensis, et secura Tibi mente deserviant. Per Christum dominum nostrum. Amen.

[3]) Urk. (archiepiscopo Turonensi et universis episcopis per Turonensem provinciam constitutis) Rom bei S. Peter 20 Hornung 1280: Raynald. 1280, n. 13—17.

[4]) Vergl. die Anm. 7 auf Seite 210.

[5]) Raynald. 1279, n. 8; vergl. Ibid. 1278, n. 55.

geschlossenen Frieden[1]). Da geschah nach kaum vier Monaten[2]), daß (man weiß nicht genau, aus welcher Ursache) plötzlich Lärm ausbrach, sogleich die Lambertazzi gegen die welfischen Geremii unter den Waffen standen, zuletzt jedoch, nachdem Blut geflossen und Brand gewüthet, der Tapferkeit ihrer Gegner weichen mußten. Dieselben, zum zweiten Male aus der Stadt geschlagen, zogen nach Faenza[3]). Der Papst, so bald wieder um seine Freude über die glücklich erfolgte Sühne gebracht, und noch ungewiß wem die größere Schuld des Friedensbruches beizumessen sei, schrieb an die Gemeinde und gab zugleich dem Cardinallegaten den Auftrag, den Vorfall zu untersuchen und, je nach Befinden, durch Spruch und Strafe die Ordnung wiederherzustellen[4]). Doch die erbitterten Sieger gaben den billigen Vorstellungen des Legaten zu Berücksichtigung ihrer Feinde kein Gehör[5]). Eben diesen verschaffte im folgenden Jahre[6]) ein Edelman aus Faenza, unzufrieden mit den geflüchteten Lambertazzi, nächtlicher Weile Einlaß in seine Vaterstadt, worauf die Partei der Geremii in Bologna ihre ausgewiesenen Mitbürger auch aus Faenza vertrieb, und die durch Verrath überraschte Stadt besetzte. Zu Unterstützung dieser welfischen Bewegung erhoben sich die Städte Parma, Reggio und Modena, und sandten ihre Mannschaft bis Imola[7]). Auch anderwärts wiederholten sich, ungestraft, ähnliche Störungen des öffentlichen Friedens.

In Meiland hatte der Erzbischof Ottone dei Visconti bereits ein Jahr die Herrschaft ruhig geführt, als der vertriebene Cassone

---

1) Am 2 Augustm. 1279 die Rückkehr, am 4 die Feier: Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 230.

2) Am 20, 21 oder 24 Christm. 1279: Muratori ibid. 231.

3) Ibidem.

4) Urk. (dilecto filio nobili viro Bertoldo de filiis Ursi, civi Romano, totius provinciae Romaniolae, civitatis Bononiensis, comitatus Bertinorii, et pertinentiarum eorundem Rectori, ac ipsius civitatis Potestati, Consilio et Communi et universis de parte Geremiensium Bononiensibus) Rom bei S. Peter 18 Jänner 1280: Raynald. 1280, n. 6, 7.

5) Raynald. ibid. n. 7; Muratori ibid. 234.

6) Nach einigen Angaben am 24 Augustm. 1280, nach anderm am 10 Winterm. oder 13 Christm.: Muratori ibid. 237 f.

7) Ibid. 237.

della Torre, welcher zuerst in Parma Aufnahme gefunden, sich bald nicht nur der Stadt Lodi bemächtigte[1]), sondern in wenig Monaten soviel andere Orte gewann, daß er keck bis unter die Thore Meilands streifte. Die Besorgniß vor dem neuerstarkten Feinde bewog den Erzbischof Ottone, dem Markgrafen Wilhelm von Monferrato unter vortheilhaften Bedingungen die Hauptmanschaft über Meiland auf fünf Jahre anzutragen; an dem nämlichen Tage, an welchem Napoleone della Torre als Gefangener der Stadt Como starb, übernahm der Markgraf die Führung des Kriegs wider dessen Sohn Cassone[2]). Dadurch daß er, bereits Herr zu Pavia, Novara, Asti, zu Turin, Alba, Alessandria und Tortona[3]), seine Gewalt noch in denselben Tagen über Ivrea[4]) und Casale[5]) ausgedehnt hatte, stand ihm eine nicht unbedeutende Macht zu Gebote. Als dessen ungeachtet Markgraf Wilhelm über die Torriani, die namentlich auch von Parma, Reggio und Modena unterstützt wurden, auf seinem Zuge gegen Lodi keinen Vortheil gewann[6]); griff er zur List, eröffnete geheime Unterhandlungen, und wußte endlich die Torriani, unter Zusicherung sie in ihre Güter wiedereinzusetzen und die von ihnen genommenen Burgen nur in befreundete Hand zu legen, zum Abschlusse eines Friedensvertrages und zur Herausgabe ihrer zahlreichen Gefangenen zu bereden[7]). Indessen Raimondo della Torre Patriarch von Aquileia und sein Brudersson Cassone den übernommenen Verpflichtungen unbedenklich nachkamen, begnügte sich der Markgraf die Unmöglichkeit zu erklären, in welcher er sich

---

1) Im Mai 1278: Ibid. 227; Leo Gesch. Ital. III, 22ß. Am 10 Augustm. nahm Cassone, nach mehrern andern Orten, noch Cassano und Bavrio: Muratori ibid. 228.

2) Am 16 Augustm. 1278: Leo das. 226; Muratori ibid. 228.

3) Muratori ibid. 227; Leo ebendas. nennt die drei ersten Städte nicht, dagegen Vercelli. Vergl. noch die Anm. 3 auf Seite 299.

4) Urk. 19 März (Uebergabe durch Vercelli) und 23 Heum. (Anerkennung durch Ivrea) 1278: Historiae Patriae Monumenta Chartarum I, 1504 und 1509.

5) Am 3 Heum. 1278: Muratori ibid. 227.

6) Im Herbstm. 1278: Ibid. 228; vergl. 238.

7) Am 28 Jänner 1279: Leo das. 227; nach Muratori ibid. 232 geschah es im Märzmonate.

befinde seinerseits den Vertrag zu erfüllen. Ueber diesen Betrug brachten die Torriani laute Klage bis vor den Papst, und erhoben aufs neue den Krieg wider Meiland. Da verlangte Ottone Visconte, der geängstigte Erzbischof, aus Monferrato eine Verstärkung von fünfhundert Mann[1]).

Markgraf Wilhelm, dessen Gemahlin Beatrix eine Tochter des Königs Alfons von Castilien war, entschloß sich bei seinem Schwiegervater um Kriegsvolk zu werben. Als er demzufolge durch das Gebiet des Bisthums Valence und Die zog, nahm ihn, nicht ohne Gestattung des Bischofs Amedeus von Roussillon, Graf Thomas von Savoien gefangen[2]). Dieser suchte Rache an ihm dafür, daß die von Turin die Herrschaft über ihre Stadt seinem verstorbenen gleichnamigen Vater entrissen, und sich hierauf dem Markgrafen von Monferrato ergeben hatten. Für seine Befreiung sah sich Wilhelm nunmehr genöthigt, unter Bürgschaft sich um die Summe von sechstausend Pfund Pfenninge zu verschreiben, und nebst einigen Schlössern die Stadt Turin herauszugeben, während Graf Thomas des Markgrafen Verbündete[3]) durch keinen Krieg zu beunruhigen, und die noch übrigen Anstände an seinen Bruder Amedeus von Savoien und den Markgrafen Thomas von Saluzzo zu setzen gelobte[4]). Als Markgraf Wilhelm, seiner Haft entlassen und über die Gränze der Grafschaft Savoien von einem Bischofe sicher geleitet, von diesem letztern im Namen des Grafen Thomas angefragt ward, erklärte derselbe an zwei Stätten, auf dem Grunde der Spitalbrüder von Jerusalem und hierauf im Gebiete des Delfins von Vienne, frei zu Pferde: er werde sein

---

1) Muratori ibid. 232; Leo das. 227.

2) Urk. (des Bischofs) Lyon 16 Brachm. (die dominica in octavis festi Pentecostes) 1280: Hist. Patr. Monum. Chartarum I, 1517 ff.

3) iuratos, nämlich Mediolanenses, Papienses, Cuminenses, Cremonenses, Novarienses, Vercellenses, Tordonenses, Alexandrinos, Aquenses, Yporegienses et Casales. Den Kaufleuten von Meiland ertheilte schon Graf Philipp von Savoien bedeutende Zollvergünstigungen durch die Urk. in castro Chillonis in aula inferiori 22 Winterm. (die dominica) 1276: Ibid. 1499 ff.

4) Urk. apud S. Mauricium 12 Brachm. 1280: Hist. Patr. Mon. Chartar. I, 1519—1527. Noch folgen neun andere Briefe, die hierauf Bezug haben, bis zum 24 Augustm. 1280: Ibid. 1529—1547. Vergl. Muratori ibid. 240.

dem Grafen gegebenes Wort getreulich halten. Mit dieser Zusicherung entließ er das Geleite, und zog nach Spanien[1]). Mittlerweile dauerte ungeschwächt die Fehde zwischen Meiland und den Torriani[2]). Zu Verona übte, seitdem Mastino della Scala als Opfer einer Verschwörung gefallen[3]), des Ermordeten Bruder Alberto strenge Herrschaft[4]). Die von Padua, unterstützt durch Obizzo Markgrafen von Este Herrn zu Ferrara, führten Krieg gegen Verona. Durch Verrath bemächtigte sich Guido Graf von Montefeltro der Stadt Sinigaglia, und raubte mehr als tausend Menschen das Leben[5]). Die von Parma, wo ein Volksauflauf sich an den Predigermönchen vergriff und selbst Blut vergoß[6]), während der Cardinallegat Latinus in Florenz dem Friedensgeschäfte mit Erfolg oblag, fanden denselben unerbittlich bis zu Bann und Verbot[7]). Papst Nicolaus selber rief zur Sühne eines in der Lombardei begangenen Mordes den Beistand des römischen Königs Rudolf[8]), sowie, um Bologna's Hartnäckigkeit zu brechen, den König Karl von Sicilien um Kriegsvolk an[9]).

Bei der unfreundlichen Stimmung der übrigen christlichen Fürsten, und gegenüber den ununterbrochenen Störungen im Innern Italiens, war es für die Sache des Friedens kein geringer Gewinn, daß durch den apostolischen Stuhl die zwischen den Königen von Rom und von Sicilien waltenden Anstände zu endlichem Vergleich und Bündniß gebracht wurden. Nicolaus der Dritte, hocherfreut daß durch göttliche Fügung die Eintracht zweier so mächtiger Fürsten die Aussicht auf einen Weltfrieden[10]) ver-

[1]) Urk. 13 Augustm. (die martis ante Assumptionem sancte Marie; ind. 8) 1280: Ibid. 1542 f.

[2]) Leo das. 227.

[3]) Am 17 Weinm. 1277.

[4]) Muratori ibid. 223 f.

[5]) Ibid. 238.

[6]) Am 19 Weinm. 1279.

[7]) Ibid. 233.

[8]) Der Frevel ward in Insubria an einem vitae sanctitate illustris Conradus Paganus begangen; der Thäter heißt Conradus de Venosta: Raynald. 1278, n. 78, der jedoch auf die Urkunde nur verweiset.

[9]) Raynald. 1280, n. 7 extr.

[10]) ut sub potentatus utriusque dominio cessent seculi tempestates, et fluctuationes abeant procellarum.

bürge, erklärte mit voller Ueberzeugung an Rudolf, wie sehr er für beide Könige zuträglich finde, daß die zwischen ihnen bestehende freundliche Gesinnung durch ein verwandtschaftliches Band befestigt werde [1]). Hierzu hatte der römische König seine Vollmachten längst ausgestellt [2]). Die Angelegenheit der Lehensverhältnisse wies Nicolaus, zu Entwerfung eines Vorschlags, an den Cardinaldiacon [3]) Matteo Rosso und den bei solchen Geschäften vielfach zu Rathe gezogenen päpstlichen Schreiber Benedictus von Anagni [4]). Die Grafschaften der Provinz [5]) und Forcalquier [6]) waren von Raimund Berengar dem letzten Grafen, der ohne Söhne in demselben Jahre starb, in welchem Friderich der Zweite des Kaiserthums entsetzt wurde, dem römischen Reiche

---

[1]) Urk. Rom bei S. Peter 3 Brachm. 1279: Raynald. 1279, n. 10.

[2]) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 227.

[3]) tituli S. Mariae in Porticu.

[4]) Raynald. 1280, n. 2, wo jedoch auf die Urkunde nur hingewiesen ist. Wegen des letztern s. die Anm. 3 auf Seite 221.

[5]) Kaiser Friderich der Erste — dilecto et fideli principi nostro (Raimund), eiusque heredibus omnibus, comitatum Provinciae concessimus et in feudum dedimus, sicut tenuit eum comes Barcelloniae et praecessores eius incliti principes tenuerunt, a Durencia usque ad mare et ab alpibus usque ad antiquum Roddanum — cum omnibus pertinentiis et iuribus suis, pertinentibus ad Regale seu Imperiale servitium. Insuper concessimus ei in feudum civitatem Arelatensem, ita ut omnes cives sint ad eius fidelitatem et servitium, sicut esse deberent ad servitium nostrum, tam milites quam populares; et quod omnia regalia ipsius sint, tam in monetis quam portibus, ripariis, pratis, pascuis, salinis, et omnibus aquarum decursibus, et omnia omnino habeat quae ad ius imperiale spectant, excepto eo quod archiepiscopus et ecclesia Arelatensis habet vel habuit a centum annis retro in eadem civitate. Urk. apud Thaurinum post destructionem Mediolani 18 Auguſtm. 1162: Monumenta Historiae Patriae Leges Municipal. 41—44.

[6]) Praeterea damus ei in feudum comitatum Forcalquerii cum omnibus regalibus suis, pertinentibus ad comitatum, ita quod idem comes de Forcalquerio faciet homagium et fidelitatem comiti Provinciae, quemadmodum nobis deberet; quod si facere noluerit, perdat comitatum: hoc idem de comite Forcalquerii fecimus, quem, ex quo Romani Imperii diadema divinitus adipiscimus, ad curiam nostram venire et beneficium suum a manu nostra recipere contumaciter supercedit, cuius comitatus iusto iudicio ita nobis adiudicatus est, quod inde faciamus quidquid nobis placuerit. Die Urk. der vorhergehenden Anm.: Ibidem. Die vorkommenden Fehler fallen wohl dem Abſchreiber zur Laſt.

anheimgefallen. Sofort erhob Beatrix, Berengars jüngste Tochter, ihre Erbsansprüche auf die Grafschaften[1]), und trug sie, als sie den Grafen Karl von Anjou nunmehrigen König von Sicilien zur Ehe nahm, auf diesen ihren Gemahl über[2]). Seit vierunddreißig Jahren nun übte Karl, jedoch nicht unangefochten von den königlichen Schwestern seiner Gemahlin, in der Provinz und zu Forcalquier als Graf reichsfürstliche Gewalt, und dachte sie auf seine Leibeserben[3]) zu bringen, wiewohl Beatrix gestorben war. Ihre sie überlebende Schwester Margarita Mutter des Königs Philipp von Frankreich, welche als Berengars älteste Tochter die Ansprüche auf das väterliche Erbe fortwährend festhielt, übernahm Papst Nicolaus zu beschwichtigen[4]). Einen in diesem Sinne lautenden Entscheid, wodurch König Karl von dem römischen Könige mit beiden Grafschaften belehnt werden, hinwieder gegen das Reich die bestimmtesten Verpflichtungen übernehmen sollte, arbeiteten die zwei Bevollmächtigten aus[5]); worauf der Papst an Rudolf den, wie er vernommen, ihm entsprechenden Vorschlag[6]) durch den Bischof von Tripolis[7]) übersandte und ihm, zu der

---

1) Beatrix iuvenis D. g. comitissa et marchionissa Provinciae, et Forcalquerii comitissa, —. Urk. (für Nizza) Aquis (Aix) 14 Weinm. 1245: Ibid. 100 f.

2) Carolus D. g. comes et marchio Provinciae, et comes Forcalquerii, confirmamus —. Urk. Niciae (Nizza) 23 Hornung 1246: Ibid. 86 f. Carolus regis Franciae filius, Andegaviae, Provinciae et Forcalquerii comes, et marchio Provinciae, et Beatrix uxor dicti comitis, comitissa, et marchionissa Provinciae, —. Urk. (Vertrag mit Genua) Aquis 22 Heum. 1262: Ibid. 101—108. Carolus dei g. rex Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae, almae Urbis senator, Andegaviae, Provinciae et Forcalquerii comes, Romani Imperii in Tuscia vicarius generalis, —. Urk. (Nizza, wie Genua) in castris in obsidione Luceriae 30 Brachm. 1269: Ibid. Scriptorum II, 620. Briefe aus spätern Jahren sind schon angeführt worden.

3) Im Jahre 1279 besuchte Karls Erstgeborner, Karl Fürst von Salerno, die Provinz: Raynald. 1279, n. 12—14.

4) Raynald. 1278, n. 38 extr., und 1280, n. 4 extr.

5) Ibid. 1280, n. 2.

6) praemissa, quae ut accepimus quieti tuae utilia dignoscuntur, praecordiis tuae serenitatis ascribas: die Urk. Anm. 1 auf Seite 303. Weiß das der Papst von des Königs Boten (s. die Anm. 2 auf Seite 301)?

7) Vergl. Ibid. 1279, n. 11; sowie die Anm. 1 auf Seite 295.

eigenen, sowie des Königs Karl und seines Erstgebornen des Fürsten Karl von Salerno, und ihrer Reiche und Länder Wohlfahrt, die Annahme desselben auf das Angelegenste empfahl[1]).

König Rudolf genehmigte ohne Abänderung den vorgelegten Entwurf, und stellte für Karl den Belehnungsbrief aus[2]); an die hohe Geistlichkeit aber beider Grafschaften[3]) sandte er folgende Erklärung: Er habe Grafschaft und Markgrafschaft der Provinz (die beiden Namen als gleichbedeutend genommen) und die Grafschaft Forcalquier mit allen Rechten und Zugehör, sowie alles was im Umfange dieser Grafschaften römische Kaiser durch ihre Briefe dem letzten Grafen und Markgrafen Raimund Berengar und dessen Vorfahren gegeben, nunmehr in besonderer Urkunde[4]) sowohl dem Könige Karl von Sicilien auf seine Lebenszeit, wenn er dieses wolle[5]), als auch seinen und seiner verstorbenen Gemahlin der Königin Beatrix Kindern, und allen ihren Erben und Nachkommen bestätigt, verliehen, und von neuem als Lehen gegen die übliche Leistung an Zins und Diensten[6]) in immer-

1) Urk. Rom bei S. Peter 23 Jänner (1280): Ibid. 1280, n. 1.

2) Dieser ist nicht vorhanden, mindestens nicht abgedruckt. Raynald. 1272, n. 47, sagt: videbimus a Rodulpho rege Romanorum Provinciam Carolo attributam; und bemerkt dazu am Rande: Ext. de eo dipl. Rodolph. apud Martin. IV, to. 1, l. 1, insertum ep. 11. Ist dieses vielleicht der Lehenbrief?

3) venerabilibus archiepiscopis, episcopis, caeterisque comitatus et marchionatus Provinciae ac comitatus Folkalker ecclesiarum praelatis, devotis suis praedilectis.

4) per speciale privilegium.

5) si tantum voluerit.

6) sub consuetis censu et servitiis praestandis. Die Urkunde der Anm. 5 und 6 auf Seite 301 fährt fort: Praedictus vero Raymundus comes illustris Provinciae iuravit nobis fidelitatem contra omnes homines, et hominium praestitit, et faciet servitium nobis et Imperio pro praedicto feudo; pro Regalibus autem, quae concessimus ei tam in Arelate quam in supradicto feudo, dabit nobis seu successoribus nostris Regibus et Imperatoribus singulis annis in Purificatione beatae Mariae apud Arelate, tam ipse quam eius successores legitimi heredes cuncti, quindecim marchas auri boni ad iustum pondus Toloni; et comes faciet legatum vel legatos nostros nostrorumque successorum secure conduci, et ei vel eis, prout decet et convenit, honeste serviri. Si autem placuerit nostris successoribus aliquo tempore intrare in Provinciam seu civitatem Arelatensem, tam comes quam comitatus et civitas et tota erunt ad nostram fidelitatem et servitium et mandatum vel successorum nostrorum.

währenden Besitz gegeben. Unter Zusicherung, daß weder der Königin Margarita von Frankreich noch ihren Anwälten oder Boten durch ihn selber oder durch andere eine Belehnung oder irgend eine Vergünstigung solcher Art ertheilt worden sei[1]), wodurch die gedachte Bestätigung, neue Hingabe und Verleihung, oder eine Bestimmung in der darüber ausgestellten Urkunde entkräftet, oder derselben wie immer Abbruch gethan, oder deren Wirksamkeit irgendwie gehindert werden könnte in Bezug aus dasjenige, was vielleicht außerhalb den beiden Grafschaften die erwähnte Verleihung der Kaiser umfaßte[2]), habe er, ohne das Geringste hierin jetzt zu neuern[3]), erklärt, festgesetzt und dafür zu sorgen ausdrücklich sich selber verpflichtet, daß durch das, was er der Königin von Frankreich gethan[4]), dem Könige Karl, seinen Erben und Nachkommen, sei es an dem bisherigen Anspruchsrechte oder an dem Inhalte der nunmehrigen Bestätigung und Verleihung, keinerlei Nachtheil erwachse. Durch diese Verfügung jedoch über die beiden Grafschaften, erklärte der römische König weiter, sollen Kirchen und Geistlichkeit dortiger Lande nicht die geringste Beeinträchtigung erleiden, indem er ihre Rechte nicht zu mindern, sondern zu mehren willens sei. Ueberhaupt behalte er für jetzt und in Zukunft dem römischen Papste in allen diesen Dingen unbedingte Auslegung und Erklärung vor, und werde seinerseits, sobald er mit Gottes Gnade die Kaiserkrone empfangen habe, alles und jedes Vorstehende neuerdings bekräftigen[5]).

---

1) promittentes, quod per nos vel alium seu alios nullam donationem, confirmationem, investituram, concessionem, vel contractum aut aliquid cum domina Margarita regina Francorum illustri, vel eius procuratoribus aut nuntiis seu aliis quibuscumque personis ecclesiasticis vel secularibus fecimus, per quae —.

2) circa ea, quae forsan extra comitatus eosdem praedicta donatio Imperatorum comprehenderet eorundem.

3) nihil ad praesens penitus innovando (für innovato).

4) per ea, quae facta sunt a nobis praedictae reginae Franciae. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 531.

5) Urk. Wien 28 März 1280: Raynald. 1280, n. 2; Pertz Mon. Germ. IV, 423 hat den nicht fehlerfreien Abdruck größtentheils gereinigt.

Hinwieder gab König Karl[1]), in Anerkennung seiner und seines Hauses wohlwollenden Behandlung durch den römischen König, und in dankbarer Verehrung gegen Rudolf und das römische Reich, für sich und seine Erben das eidliche Versprechen: Er werde König und Reich[2]) weder selbst noch durch andere befeinden oder angreifen, auch nicht einen Theil des Reiches zu besetzen irgendwem gestatten, noch zu solchen Absichten oder Versuchen, offen oder geheim, Rath, Hülfe oder Gunst gewähren; auch seine Vasallen, wofern sie hiergegen handeln, werde er getreulich und nach Kräften in Schranken halten und züchtigen: in allem diesem des römischen Papstes oder apostolischen Stuhles Ansehen und Befehl stets vorbehalten. Sollte er dennoch dieser seiner für das Kaiserreich gegebenen Zusage entgegen handeln, so mögen alle und jede geistliche und weltliche Fürsten, Herren, Vasallen, und Gemeinden des Königreichs Sicilien, und des ganzen Landes dießseits der Meerenge bis an die Gränzen des Gebiets der römischen Kirche, welches er von derselben Kirche zu Lehen trage, sowie aller seiner andern in dem Kaiserreiche liegenden Lande, auf des Papstes oder apostolischen Stuhles Befehl, dem römischen Könige und Kaiser gegen ihn und seine Helfer das Kaiserreich vertheidigen helfen. Hierdurch werden sie auf keine Weise wider ihren Lehenseid oder ihre Treue handeln, auch keinerlei Nachtheil und Verlust an Lehen und Landen zu leiden haben; ja für die Leute und Vasallen des Königreichs Sicilien höre die Pflicht des Gehorsams auf, sobald er selber oder durch einen andern das Kaiserreich oder einen Theil desselben angreifen oder besetzen wolle: in allem des Papstes oder apostolischen Stuhles Ansehen und Befehl vorbehalten. Auf gleiche Weise gelobte Karl, Feinde des römischen Königs gegen denselben nicht zu unterstützen: sollte jedoch Rudolf mit der römischen Kirche einen Krieg bekommen, oder sie mit ihm, so dürfe Karl ihr ungehindert beistehen; ebendasselbe möge im entgegengesetzten Falle König Rudolf

[1]) Carolus D. g. rex Jerusalem, Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae, princeps Achaiae, Andegaviae, Provinciae, Folkalker et Tornodori comes.

[2]) Hier wird Romanum Imperium, bald schlechthin Imperium gebraucht.

thun. Weiter mag jeder der beiden Könige zur Vertheidigung dem Könige von Ungarn, ebenso Karl, wie er soll, dem Könige von Frankreich beistehen; er darf jedoch weder mit den Leuten des Kaiserreichs gegen den römischen König oder Kaiser, noch soll er gegen denselben mit den Leuten des Königs von Frankreich irgend jemand dienen: in allem diesem des Papstes oder apostolischen Stuhles Ansehen und Befehl vorbehalten. Entstände zwischen den Königen von Rom und von Sicilien solche Mißhelligkeit, daß sie unter einander selbe nicht beizulegen vermöchten, so soll hierum einer gegen den andern nicht Krieg erheben, noch dessen Land oder Vasallen durch sich oder andere beschweren (Befehl und Ansehen des Papstes oder apostolischen Stuhles vorbehalten); sondern sie sollen ihre Streitsache vor den Papst bringen, und beide zu unbedingter Haltung seinem Spruche sich unterziehen. Endlich behielt König Karl, nach Sinn und Wort des römischen Königs, dem Papste in allen diesen Dingen Auslegung und Erklärung vor, und gelobte zugleich, sobald Rudolf die Kaiserkrone empfangen habe, alles und jedes Vorstehende aufs neue zu bestätigen[1]).

Die durch Papst Gregorius den Zehenten während der Kirchenversammlung in Lyon und auf dem Tage zu Lausanne angehobenen, hierauf von dessen Nachfolgern Innocentius und Adrianus den Fünften und Johannes dem Einundzwanzigsten und, nach des letztern Tode, von dem Collegium der Cardinäle nicht zu Ende geführten, Verhandlungen hatten nunmehr unter Nicolaus dem Dritten, theils durch des Königs Rudolf nähere Erklärung an denselben, theils durch Ordnung der Verhältnisse zwischen ihm und dem Könige Karl von Sicilien, ihre letzte Verbriefung erhalten. Nur übrigte noch die endliche Vollziehung derselben. Vor allem ward nun eine Heurath beredet zwischen Karl mit dem Zunamen Martel[2]), dem Erstgebornen Karls Fürsten von Salerno von seiner Gemahlin Maria, Tochter Stephans und

[1]) Urk. Neapel 10 Mai 1280: Raynald. 1280, n. 3, 4; Pertz Mon. Germ. IV, 424.

[2]) So, Raynald. 1279, n. 10 extr.; die Urk. der Anm. 2 auf Seite 308 nennt ihn einfach Karl.

Schwester Ladislaws der Könige von Ungarn, und zwischen Clementia von Habsburg, deren Hand durch den Tod ihres frühern Verlobten Herzogs Andreas von Sclavonien wieder frei geworden war; und die beiden Könige säumten nicht, Rudolf für die Tochter sowie Karl für seinen Enkel[1]), ihr Gesuch um Hebung allfälliger Ehehinderniſſe an Nicolaus den Dritten zu bringen[2]). Insbesondere ließ der römische König durch den Bischof von Gurk die Bitte um Absendung eines Legaten nach Teutschland vortragen; Nicolaus, Rudolfen bereitwillig entsprechend[3]), bestimmte dazu den Cardinalpriester Hieronymus, und empfahl dem Könige nachdrücklich die Angelegenheit Karls von Sicilien[4]). Zugleich erinnerte der Papst sowohl daran, daß Clementia in letzter Zeit mit des jungen Karls Oheime verlobt gewesen, als auch bereits auf dem Concilium zu Lyon, obschon aus irrthümlicher Verwechslung ihres Namens mit jenem ihrer Schwester Guta, und hierauf eben diese Schwester mit Karln selbst versprochen worden sei[5]). Jedoch, den väterlichen Wünschen zu entsprechen um so

---

1) et C. Siciliae, aui (nicht aut) tui, fili Carole.

2) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 308.

3) Legatum mittendum ad partes Alemanniae cum instantia postulasti; nos fervore caritatis intimae, qua te ac incolas partium earumdem speciali praerogativa prosequimur, excitati —

4) Urk. (des Papstes an König Rudolf) Soriano (Suriani) 6 Heum. 1280: Wadding-Fonseca Annales Minor. V, 478.

5) quamvis etiam in moderno Lugdunensi concilio te, praedictam Clementiam, cum in veritate agi de Gotta sorore tua crederetur, per errorem nominis dati tibi, praedicte Carole, primo, et demum eadem Gotta promissa fuerit in uxorem: die Urk. Anm. 2 auf Seite 308. Zu diesen Angaben stimmt im Wesentlichen, was bei Hess Prodrom. Monumentor. Guelficor. 83, wenn auch in Wort und Zahl zum Theil unrichtig, der Synchronus Monasterii nostri (Weingarten) scriptor habet: Anno dominicae Incarnationis 1273 Rudolfus Romanorum Rex, anno Regni eius primo, secundo veniens ad hoc Wingartense Mon. affuit consecrationi altaris omnium Sanctorum ad gradus. Post eius recessum venit infra Octavam Apostolorum Petri et Pauli tertia die Regina sua Anna in magno comitativo; et cum decenti honore ab abbate H (ermanno) huius loci et conventu suscipitur et, cuncto thesauro dominici Sanguinis, aliarum reliquiarum et gemmarum viso, ducitur in triclinium in extremitate Palatii aedificatum, ubi discumbens epulari coepit cum his, quorum nomina inserenda non incongrue duxi: Mehtilde ducissa Bavariae, Agnete

lieber geneigt, weil durch der beiden Könige Verbindung den Völkern ihrer Reiche die Ruhe gesichert werde, ertheilte nunmehr Nicolaus, auch wenn zwischen Clementia und Andreas und zwischen Karl und Guta wirklich eine Verlobung Statt gefunden habe, unter Beseitigung dieser Hindernisse, die verlangte Vollgewalt zu Schließung einer gültigen Ehe. Nur mußten Karl und Clementia, vor Ablauf des nächsten halben Jahres[1], selber oder durch ihre Aeltern oder deren Stellvertreter das feierliche Verlöbniß schließen[2].

Die von ihm anberaumte Vermählungsfrist erlebte Papst Nicolaus nicht mehr; er hatte, um der drückenden Hitze in Rom sich zu entziehen, den Sommeraufenthalt in Soriano bei Viterbo genommen, als er bei einer kräftigen Gesundheit, welche weit zahlreichere Lebenstage versprach, in seinem noch nicht vollendeten dritten Papstjahre, vom Schlage gerührt plötzlich starb[3]. Die von ihm gehegten Erwartungen waren, so kurz seine Wirksamkeit als Oberhaupt der Kirche dauerte, keineswegs getäuscht worden[4]; und durch Verherrlichung der Kirche und des Gottesdienstes bei S. Peter[5], sowie durch andere kostbare Bauten und Anlagen in der Hauptstadt, hatte Nicolaus Frömmigkeit und Hoheit seines Sinnes bewährt. Wenn dann an ihm große Mäßigung im Leben, besondere Sittenreinheit, hervorleuchtende Andacht und milde Freigebigkeit, in der Wahl würdiger Priester umsichtige Klugheit, und eine ungemeine Liebe vornehmlich zum Orden der Minderbrüder

---

ducissa Saxoniae, Guta regina Siciliae, Cleinta regina Ungariae, Catharina et Halewige filiarum, R. fratre ipsarum; Elisabeth filia comitis in Zimbaren etc. Königin Anna mag Weingarten am 2 Heum. 1274 oder 1275 besucht, und der Zeitbuchschreiber dasjenige, was in Bezug auf ihre Töchter Guta und Clementia damals verabredet oder doch besprochen war, als bereits verwirklicht aufgezeichnet haben.

[1]) infra festum Natalis Domini proxime futurum (Weihnachten 1280).

[2]) Urk. (des Papstes an Karl und Clementia) Soriano (Suriani) 6 Heum. 1280: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 213.

[3]) Am 22 Augustm. 1280: Raynald. 1280, n. 23; Muratori Annali d'Italia VII, 2, 235.

[4]) Erwäge man nur des Papstes Verhältnisse zu König Rudolf und dem von Sicilien.

[5]) Urk. Rom bei S. Peter (per manum magistri Petri de Mediolano S. R. E. Vicecancellarii: s. die Anm. 3 auf Seite 221) 3 Hornung 1279: Raynald. 1278, n. 79.

gerühmt wird; ſo verſchweigen die Zeitbücher auch den Tadel nicht, der den Papſt dadurch traf, daß er viele ſeiner Anverwandten zu Amt und Würde in Kirche und Staat erhob, und ſie ſelbſt mit Glücksgütern reichlich bedachte[1]). Ebendaher, und ſeit der glücklichen Führung der zwiſchen dem apoſtoliſchen Stuhle und den Königen von Rom und von Sicilien waltenden Angelegenheiten, kommt es wohl, daß von Nicolaus dem Dritten aufgezeichnet und geglaubt wurde: Er habe mit dem römiſchen Könige über Theilung des Kaiſerreichs in vier Königreiche unterhandelt; wornach Teutſchland erblich den Nachkommen Rudolfs bleiben, ebenſo Arelat oder Vienne als Mitgift ſeiner Tochter Clementia an Karl Martel gegeben, die Lombardei aber und Toſcana zu zwei beſondern Reichen erhoben werden ſollten: dieſe letztern habe der Papſt, erzählen ſie, für ſeine Orſini beſtimmt, als er darüber ſtarb[2]). Sein plötzlicher Tod brachte allen weitern Entwürfen ein augenblickliches Ende, und nicht länger erhielt ſich auf der bisherigen Höhe das Anſehen ſeines Geſchlechts; in Rom ſelbſt, wo für ihn ein Anverwandter das Amt eines Senators verwaltete[3]), und wohin der Leichnam zur Beiſetzung in S. Nicolaus Capelle bei S. Peter abgeführt wurde[4]), erhoben ſich ſofort wider die Orſini die nicht minder mächtigen Annibaldeſchi mit ſoviel Erfolg, daß zwei Senatoren zu gleicher Zeit gewählt und aus jedem der beiden Häuſer je einer genommen wurde. Die unmittelbare Folge war, daß unter dieſer Doppelherrſchaft die Parteiung ſtieg und ungeſtraft ſogar Todtſchlag verübt ward[5]).

Doch nicht zu Rom allein offenbarte ſich Zwietracht und Gewaltthat. Schon lief ſeit des Papſtes Hintritte der ſechste Monat, und noch hatten die zu Viterbo verſammelten Cardinäle, durch die Satzung Gregorius des Zehenten nicht mehr gebunden,

---

1) Raynald. 1280, n. 24—27; Muratori ibid. 235 und 239.

2) Ptolemaeus Lucensis apud Raynald. 1280, n. 28; Muratori ibid. 236.

3) Muratori ibidem.

4) Am 25 Auguſtm.: Raynald. 1280, n. 23.

5) Raynald. ibid. n. 28; Muratori ibidem. Dieſe Zwiſtigkeiten inter Ursinos et Hanibaldenses, und wie darauf wieder Ruhe eintrat, kennt auch H. Steronis Annal. apud Freher I, 393, 21 und 42—47.

sich zu keiner neuen Wahl vereinigen können. Da geschah, daß in plötzlichem Auflaufe bewaffnetes Volk von Viterbo, an dessen Spitze sich der Herr der Stadt Riccardo Annibaldesco stellte, mit lautem Geschrei in die Versammlung der Cardinäle drang und, unter Dräuen und Beschimpfung gegen jene, die abwehren wollten, sich der Cardinaldiaconen Matteo Rosso und Giordano[1]) bemächtigte und sie gefänglich abführte. Noch wurde ihnen, als dritter Orsino, Latinus der Cardinalbischof von Ostia beigesellt, später jedoch gleichwie Jordanus wieder freigegeben; hingegen ward Matthäus, mehrere Tage lang sogar bei Wasser und Brod, in engem Verwahr gehalten[2]). Es trugen sich diese Dinge unter den Augen des Königs Karl von Sicilien, der selber nach Viterbo gekommen war, und (wie man glaubte) nicht ohne seine Einwilligung zu, da er auf das Angelegenste wünschte, einen ihm gewogenen Papst von französischer Abkunft erwählt zu sehen; von jenen drei Cardinälen aber ward behauptet, sie seien als Römer und Anverwandte des letzten Papstes einer solchen Wahl hinderlich[3]). Nachdem ihr Widerstand durch Mißhandlung und Gefängniß beseitigt oder gebrochen war, fiel sodann die Wahl[4]) auf Simon[5]) den Cardinalpriester zur heiligen Cäcilia mit so großer Einmuth, daß die Cardinäle, als er sich der Würde weigern wollte, ihm Nöthigung entgegensetzten[6]). Der Gewählte, welcher früher als Priester an der Kirche zu Rouen, hierauf bei S. Martin in Tours als Domherr und Schatzmeister[7]) gestanden, war durch

[1]) Matthaeus (Rubeus) S. Mariae in porticu (s. die Anm. 8 auf Seite 119), und Jordanus S. Eustachii, diaconi Cardinales; der letztere, sowie Latinus, wurden von Nicolaus dem Dritten gewählt.

[2]) Raynald. 1281, n. 1, 2.

[3]) Muratori ibid. 239; die Anwesenheit Karls zu Viterbo bezeugt auch Raynald. ibid. 2 extr.

[4]) Am 22 Hornung (in festo cathedrae ipsius Apostolorum principis, oder 8 Kal. Martias) 1281: Raynald. 1281, n. 4 und 8, und 1285, n. 13.

[5]) S. die Anm. 5 auf Seite 211; zugleich vergl. die Anm. 10 auf Seite 311.

[6]) tandem variis allegatis excusationibus nec admissis, sed ab eisdem fratribus in eo fervore voluntatis anxiae importunitatisque multimodae obauditis, ut manus ad exuendum nos chlamydem, qua tegebamur, extenderint nec ipsius rupturae pepercerint, —. So, der Papst selbst in seinem Rundschreiben: Raynald. 1281, n. 9.

[7]) thesaurarius, was anderwärts custos heißt.

Urbanus den Vierten zum Cardinal erhoben und von diesem Papste und von Gregorius dem Zehenten in Aufträgen des apostolischen Stuhls längere Zeit in Frankreich verwendet worden; in diesen verschiedenen Lagen hatte er edle Sitten und große Uneigennützigkeit, vornehmlich aber bei den Sendungen, neben einem seiner Stellung angemessen erachteten Aufwande, regen Eifer für die Rechte der Kirche, jedoch nicht überall die geforderte Festigkeit bewährt[1]). Nach wenigen Tagen zog Martinus der Vierte (so nannte er sich nach dem Schutzheiligen seiner Heimatkirche), indem er Viterbo unter dem Verbote des Gottesdiensts und die Urheber des Aufstandes unter dem Banne zurückließ[2]), weiter von Rom weg nach Orvieto, aus welcher Stadt er, sobald ihm die päpstliche Krone aufgesetzt war[3]), seine Erhebung der Christenheit kundthat[4]). Ebendaselbst beförderte Martinus am Vorabende des Osterfestes[5]) zwei Cardinalpriester zur Bischofswürde[6]), ernannte zugleich fünf andere Cardinalpriester, und erhob den päpstlichen Schreiber Benedictus von Anagni zum Cardinaldiacon[7]).

Inzwischen ward zu Rom, wohin der neugewählte Papst zur Beschwichtigung zwei Cardinäle abgeordnet hatte[8]), auf öffentlichem Platze das Volk durch die beiden Senatoren Pietro Conte und Gentile Orsino versammelt[9]); worauf diese, ausdrücklich hierzu ermächtigt, an Martinus, nicht als Papst sondern als Edelman[10]),

---

1) Raynald. ibid. n. 3, 4. Wegen der vermißten Festigkeit s. die Anm. 3 auf Seite 294.

2) Raynald. ibid. n. 1 und 6.

3) Am 23 März (Sonntag Lätare) 1281: Ibid. n. 6.

4) Urk. Orvieto 25 März 1281: Ibid. 7—10; Foedera I, 590 mit dem vollständigen Datum, das am erstern Orte weggelassen ist.

5) Am 12 April 1281.

6) Von diesen wurde der Minderbruder Hieronymus (s. die Anm. 4 auf Seite 292) Cardinalbischof von Palestrina (episcopus Praenestinus).

7) tituli S. Nicolai in carcere Tulliano. Raynald. ibid. n. 11.

8) Ibid. n. 5.

9) congregato magnifico populo Romano ante palatium Capitolii publice ad sonum campanae et voces praeconum, ut moris est, de mandato nobilium virorum dominorum Petri de Comite et Gentilis de filiis Ursi almae urbis et illustrium senatorum.

10) non ratione papatus vel pontificalis dignitatis, sed ratione suae personae, quae de nobili prosapia traxit originem.

auf dessen Lebenszeit die Herrschaft über die Stadt und ihr Gebiet zu eigener Verwaltung oder durch andere, überhaupt zu unbeschränkter Verfügung und in dem Sinne übertrugen, daß durch diese Handlung dem römischen Volke oder der römischen Kirche keinerlei Recht gemindert oder vermehrt werde[1]). Diesen Ausweg zur Vermittlung der Parteien in der Hauptstadt ließ sich Papst Martinus gefallen, und vertraute hierauf, ohne länger die jüngste Satzung seines Vorgängers Nicolaus zu beachten, Amt und Würde eines Senators neuerdings dem Könige Karl von Sicilien[2]). Allein in Bälde stieg Karls Ansehen bei Martinus nur noch um so höher, als nicht bloß eine Meuterei in Orvieto durch des Königs Kriegsvolk darniedergeschlagen wurde[3]), sondern dasselbe auch angerufen werden mußte zur Stillung von Unruhen, die an verschiedenen Orten des Kirchengebiets ausbrachen[4]). Namentlich ward Forli ein Sammelplatz aller ausgewiesenen Wibelingen der Romagna, und Graf Guido von Montefeltro, Hauptman der Stadt, streifte wider die Welfen bis unter die Thore von Faenza, und übte ungestraft weithin in der Umgegend Raub und Brand[5]). Papst Martinus, mit schwerer Klage über des Grafen und seines Anhangs wiederholte Eingriffe in das Gebiet der Kirche[6]), glaubte gegen die jedem andern Mittel Unzugänglichen durch den weltlichen Arm einschreiten zu sollen[7]), und gab daher Befehl aus Leuten des Königs Karl, aus solchen der römischen Kirche und

1) Urk. 10 März (die Lunae, 9 Ind.) 1281: Raynald. ibid. n. 15, 16.

2) Ibid. n. 14 und 16 extr.

3) Ibid. n. 14.

4) Ibidem. Aergerlich darüber nennt Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 242 Martinus un Pontefice, che si lasciava menare pel naso come sua creatura da Carlo Re di Sicilia, il quale non potea patire i Gibellini fautori dell' Imperio. Freilich: die Wibelingen standen für das Reich; das ist, sie sorgten, da das Oberhaupt in der Ferne war, um so emsiger für sich selbst.

5) Muratori ibid. 242 f.

6) terram Romaniolae, quae ipsius Ecclesiae specialis existit, diversis et variis afflictionibus opprimendo, ac civitates et alia loca varia inibi nihilominus praesumptione temeraria occupando.

7) duximus disponendum, ut, cum — non flecti monitis, non minis conteri, nec metus incussionibus valeant emolliri, brachii secularis invocaremus auxilium contra eos: die Urk. Anm. 2 auf Seite 313.

von andern Gegenden her ein Kriegsheer zu sammeln von solcher Stärke, daß es siegreich das Feld zu behaupten hoffen dürfe; zugleich ernannte er einen aus Karls französischen Räthen, welchem er an Bertoldo Orsino's Statt[1]) mit Bologna ganz Romagna und Bertinoro unterstellte, zum Heermeister und Feldhauptman[2]). Eine Botschaft aus Forli, zur Abwendung der drohenden Gefahr, wurde nicht mehr gehört; der Hauptman rückte nach Bologna, um den Kriegszug sofort zu eröffnen[3]). Um dieselbe Zeit waren in der Lombardei, während der Abwesenheit des Markgrafen Wilhelm von Monferrato, die aufs neue ermuthigten Torriani in das Gebiet von Meiland eingefallen, hatten aber bei Vavrio, das sie zu nehmen gedachten, an der Macht der Visconti einen überlegenen Feind gefunden: nicht nur erlitten sie eine vollständige Niederlage[4]), mehr als achthundert wurden gefangen, sehr viele getödtet, oder ertranken in der Adda; sondern Cassone della Torre selbst fiel in der Schlacht, und der Patriarch Raimondo, der seinem Neffen Verstärkung nach Lodi herangeführt, zog auf die Nachricht wieder nach Aquileia zurück[5]).

Von dem Könige Rudolf wurden in der durch Nicolaus den Dritten festgesetzten Frist, obwohl dieser Papst gestorben und ein neuer noch nicht erwählt war, die von ihm übernommenen Zusagen wegen Vermählung seiner Tochter Clementia mit dem Enkel des Königs Karl in Erfüllung gebracht. Bei diesem Anlasse ernannte er zu seinen und des römischen Reiches Statthaltern in Toscana[6]) seinen Fürsten den Bischof Johannes von Gurk, der diesen Sitz gegen Chiemsee seit dem Tode des Bischofs Dietrich

---

1) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 297.

2) te constituentes magistrum ipsius totalis exercitus, rectorem, et capitaneum generalem. Urk. (dilecto filio nobili viro Johanni de Epa, totius provinciae Romaniolae, civitatis Bononiensis, comitatus Brictenorii ac pertinentiarum earumdem Rectori) Orvieto 26 Mai 1281: Raynald. 1281, n. 12.

3) Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 243.

4) Am 25 Mai 1281.

5) Muratori ibid. 240 f.; Leo Gesch. Ital. III, 227.

6) constituimus, facimus, et ordinamus nostros et Romani Imperii in partibus Tuscie vicarios generales, et insuper procuratores et nuntios nostros ad —.

eingetauscht hatte [1]), und Rudolf seines Hofes Canzler, welchem jene Gegenden aus früherm Besuche bekannt waren, und beglaubigte sie bei allen und jeden Geistlichen und Weltlichen, bei Gemeinden und Einzelnen des Landes [2]). Ihnen beiden und, wo einer abwesend sein sollte, je dem andern ertheilte der König Vollmacht und Auftrag: in seinem und des Reiches Namen zu fordern und zu empfangen die Eide der Treue, Huldigung, und schuldigen Dienstes überall von Leuten und Orten in Toscana; ebenso zu fordern und in Empfang zu nehmen die Güter und Besitzungen, Einkünfte und Ertragnisse, die Städte, Schlösser, Vesten, Gerichtsbarkeiten und Rechte, wie sie immer heißen mögen, die in Toscana an das Reich gehören, sowie über dieselben sammt oder sonders zu verordnen und zu verfügen nach ihrem Gutfinden; Richter und Amtleute einzusetzen in allen Sachen und Angelegenheiten, gerade wie der König selbst, wenn er anwesend wäre, sie einzusetzen Gewalt hätte; überhaupt in Toscana alles und jedes festzusetzen, zu verhandeln und zu thun, was wahre und rechtmäßige Statthalter, Verweser und Boten, welche von ihm volle Gewalt und freie Macht zu verwalten haben, thun können und sollen nach Gewohnheit oder nach Recht, selbst in solchen Fällen, für welche eine besondere Vollmacht erfordert wird. Auch die Urtheile, Bänne und Strafen [3]), welche die Beiden oder die von ihnen gesetzten Richter, Amtleute oder Vollzieher fällen, auflegen oder einfordern werden, wolle der König unverbrüchlich handhaben. Zugleich erhielten Bischof und Canzler Vollgewalt und besondern Auftrag, Aufrührer und Widerspenstige, wofern in Toscana sich

---

[1]) Des Johannes Nachfolger auf dem Stuhle zu Chiemsee, Kunrad Hintperger (Hinpergarius) Domherr zu Passau, wurde am 5 Mai 1280 zu Wien geweihet ab Episcopo Tripolitano, apostolicae sedis Legato: Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez I, 467, B. — Daß auch der Bischof von Gurk schon früher in Italien gewesen, beweiset die Urk. der Anm. 4 auf Seite 307.

[2]) universis archiepiscopis, episcopis, abbatibus, et aliarum ecclesiarum prelatis, nobilibus, civitatibus, communitatibus, universitatibus, oppidis, castris, villis, et personis singularibus quibuscumque, in partibus Tuscie constitutis.

[3]) sententias etiam, et banna, penas, et mulctas (wohl meist Geldbußen) — .

solche finden sollten, welches Standes sie seien, ihrer vom Reiche herrührenden Lehen, Schlösser, Lande, Gnaden, Freiheiten, Gebiete, Rechte und Gerichtsbarkeiten zu berauben. Was immer diese seine Statthalter, Verweser und Boten thun, handeln, festsetzen, richten und ordnen werden, gelobte endlich König Rudolf in allen Stücken genehm zu halten [1]).

Bischof und Canzler nun, mit den Grafen von Sain [2]) und von Werdenberg [3]) und zahlreichem Gefolge, übernahmen zugleich die Sendung die königliche Braut nach Italien zu geleiten [4]). Vor allen empfand Anna die Mutter den Schmerz der Trennung [5]). Der Tochter des römischen Königs aber, welcher durch den glücklichen Ausgang der zu Behauptung der Reichsgewalt so wichtigen Schlacht auf dem Marchfelde sich bei Venedig [6]) und zu Meiland [7]) in erhöhetes Ansehen gesetzt hatte, wurde ehrenvoller Empfang bereitet [8]). Ganz Treviso gerieth in freudige Bewegung, als Clementia an der Spitze vieler Herren und Frauen durch ihre Thore kam [9]), und Albertino Moresini aus Venedig, der Stadt Podesta, begrüßte sie festlich; ihr wurde beim Weggange mit zwölf silbernen

---

[1]) Urk. Wien 5 Jänner 1281: Pertz Monum. Germ. IV, 425.

[2]) Vielleicht Gotfrid, der für König Rudolf bereits in Lyon war.

[3]) Schwerlich mehr des Königs alter Freund Hugo, da er am 17 April 1281 urkundlich als todt vorkommt: ob dessen gleichnamiger Sohn? oder ein Montfort? Böhmer Reg. Rud. 566 scheint (s. die folgende Anm.) Würtemberg zu verstehen.

[4]) Johannem Gurcensem episcopum, Rudolfum cancellarium suum, comites de Seina (Syna), de Wirtenberch (Werdenberg) cum filia sua in Apuliam Karoli principi, sicut pape Gregorio promiserat (vergl. die Anm. 5 auf Seite 307), cum apparatu magno et gloria destinavit: Joh. Victoriensis bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 312 f.; Anon. Leob. apud H. Petz I, 854, A.

[5]) Chron. Cl. Neoburg. ibid. 467, B und C; vergl. die Reimchronik Cap. 184, deren Irrthümer Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 282 wiederholt.

[6]) Dazu wohl die Urk. Anm. 4 auf Seite 272.

[7]) Der Ausdruck gloriosissimi in der Urk. Anm. 4 auf Seite 210 beweiset mit.

[8]) Filia regis Rudolfi Lombardiam mittitur, a civitatibus multis muneribus recipitur, ac filio (irrig für Enkel) regis Caroli matrimonio copulatur: Annal. Colmar. 17, 37 f.

[9]) Am 9 Hornung 1281.

Bechern eine Verehrung gemacht. Sie zog über Padua ihrer Bestimmung entgegen[1]). Nachdem die Vermählung Statt gefunden, ward einem von König Rudolf, gleichzeitig mit der Abreise seiner Tochter, ertheilten besondern Auftrage[2]) Folge gegeben, und mehrere von ihm und König Karl von Sicilien dem apostolischen Stuhle übergebene Briefe theilweise den beiden Königen zurückgestellt, zum Theil zernichtet, und wiederum andere bei der römischen Kirche niederlegt[3]). Inzwischen fanden die königlichen Boten, zu Erfüllung ihres Auftrages in Toscana, nicht allenthalben bereitwillige Aufnahme; die von Lucca sogar suchten Pescia, welcher Ort dem Canzler gehuldigt, mit Schwert und Feuer heim, unter dem Vorwande die Ausübung der Statthalterschaft bedürfe vor allem der apostolischen Bestätigung[4]). Hiergegen wurden beim Papste Schritte gethan[5]). Nicht nur hatte Martinus dem, durch Nicolaus den Dritten vermittelten, Abkommen zwischen den Königen von Rom und von Sicilien seinerseits die Genehmigung ertheilt[6]); sondern er sandte auch in eben den Tagen, als er selbst zu Behauptung des Kirchengebiets ernstere Maßregeln zu ergreifen beschloß, an sämmtliche Edle und Vorstände in Toscana[7]) fol-

---

[1]) G. Bonifaccio Istoria di Trevigi 232 bei Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 466, Anm. 80.

[2]) Urk. (an einen nicht genannten Bevollmächtigten) Wien 9 Jänner 1281: Böhmer Reg. Rud. 567.

[3]) Urk. (Notariatsinstrument über den Vollzug) Orvieto 24 Mai 1281: Böhmer daselbst.

[4]) Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 244. Man sieht: die Welfen wendeten die Kirche vor, indessen sie ihren eigenen Willen thaten.

[5]) Raynald. läßt, wie an manchen Stellen, so auch in den ersten Monaten des Jahres 1281, vielfach in Ungewißheit. Eine noch genauere Einsicht der päpstlichen Regesten müßte wohl zeigen, ob Martinus aus eigenem Antriebe handelte, oder ob er von König Rudolf oder vielmehr, da die Zwischenzeit zu kurz scheint, von dessen Boten angegangen wurde. Palacky, der bei seiner Reise nach Italien Böhmen und lediglich Böhmen im Kopfe hatte, leistet hier nichts.

[6]) Raynald. 1280, n. 4 extr., verweiset ohne Angabe des Datums auf lib. 1, epist. 11; es ist dieses der schon in der Anm. 2 auf Seite 303 angeführte Brief.

[7]) dilectis filiis universis marchionibus, comitibus et aliis magnatibus, necnon potestatibus, capitaneis cunctisque rectoribus, consiliariis, ac universitatibus civitatum, castrorum, et aliorum locorum, caeterisque per partes Tusciae Romano subiectis Imperio.

gende Erklärung: Obwohl das römische Reich, dessen mächtiges Steuer unter Gottes Führung König Rudolf mit so geübter als fester Hand lenke, in erhabener Größe dastehe und durch eigene Kraft sich schütze; dennoch mache es sich die römische Kirche zur besondern Obsorge, daß dasselbe ungeschmälerter Ausübung seiner Rechte sich erfreue, und zunehme durch glückliche Erfolge[1]). Da nun der König, bedacht für des Reiches und namentlich Toscana's Beruhigung und Wohlfahrt, den Bischof von Gurk und den Canzler Rudolf als seine Statthalter abgeordnet habe[2]); so forderte nunmehr Martinus sie alle, bei ihrer Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl, nachdrücklichst auf: ihre Wünsche mit dem Willen des Königs in Uebereinstimmung zu bringen, seinen Statthaltern ehrerbietige Aufnahme und Behandlung zu erweisen, ihren Ermahnungen und Befehlen willigen Gehorsam zu leisten, wie sie hiezu verpflichtet seien, und so des Reiches Verwesern die Ausübung des ihnen anvertrauten Amtes zu erleichtern[3]). Auf die vorgeschriebene Weise hatten sich bis zum Antritte Papsts Martinus des Vierten die Angelegenheiten Italiens gestaltet.

In Teutschlands Verhältnisse vermochte König Rudolf, solange ihn die österreichischen Fürstenthümer zu eigener Behauptung und Wiederherstellung gesetzlichen Zustandes hinhielten, keine dauerhafte Ruhe zu bringen, und Gnaden und Verleihungen waren fast das einzige Mittel, während mehrjähriger Abwesenheit und in den ersten Monaten seiner Rückkehr auf die Lande einzuwirken[4]).

---

[1]) Etsi Romanum Imperium, cuius gubernacula (grandia illo faciente, qui regit et dirigit universa) rectoris idonei, carissimi in Christo filii nostri Rodulphi Romanorum Regis illustris, manus docta potensque dirigenda suscepit, claris suae altitudinis titulis fulgeat, et plenae suae viribus potentiae muniatur; Romana tamen Ecclesia sibi solicitudinis studium attentioris indicit, ut idem Imperium et suorum integritate iurium gaudeat, et prosperis successibus amplietur.

[2]) prout in eiusdem Regis literis plenius dicitur contineri. Unmittelbar vorher geht eine Stelle, die sich wörtlich in Rudolfs Briefe findet; so daß der Papst doch wohl mindestens eine Abschrift der königlichen Vollmacht vor sich gehabt haben wird.

[3]) Urk. Orvieto 21 Mai 1281: Raynald. 1281, n. 17.

[4]) Die folgenden vereinzelten Züge sind wiederum in dem beschränkenden Sinne zu nehmen, daß alles dasjenige ausgeschlossen wird, was eine besondere Schilderung verlangt. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 66.

Der Stadt Alzei, welche Herzog Ludwig von Baiern an die Rheinpfalz erworben[1]), ertheilte Rudolf Recht und Freiheit anderer Reichsstädte[2]); Heilbron wurde gefreiet nach dem Vorbilde Speiers[3]), Hagenbach gleich Hagenau: doch ward den letztern Bürgern geboten die Abtei Weißenburg an allen Gütern und Rechten, die sie an ihrem Orte besitze, durchaus ungekränkt zu lassen[4]); ihrerseits durften die von Heilbron von den Gütern, welche die Frauen zu Billigheim in dem Stadtgebiete hatten, keinerlei Steuer erheben[5]). Den Beschwerden der Bürger von Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, welche durch Philipp und Werner von Falkenstein gehindert wurden ihre Leute als Bürger aufzunehmen, versprach der König bei seiner Ankunft so abzuhelfen, daß die Freien gegen Nachtheil und die Städte bei ihrem alten Rechte geschirmt werden. Uebrigens entbot er ihnen Theilnahme an seinem Glücke und Wohlbefinden[6]), und wies sie bei fernern Verwicklungen an den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, der ihnen hierin beizustehen besonders beauftragt sei[7]). Rudolf genehmigte, daß Heinrich der Schultheiß zu Frankfurt dem Ritter Sigfrid von Heusenstam vier Mark Silbers auf die Reichsmünze der Stadt[8]), sowie nach des Königs früherm Auftrage[9]) seinem Burgmanne dem Freien Reinhard von Hanau auf den Reichshof in Bergen zehen Mark als Rödelheimer Burglehen[10]), beiden je eine Mark Ertrag gegen zehen Mark der Schuldsumme, angewiesen habe. Ebenderselbe Schultheiß wurde bis auf Widerruf ermächtigt, von jedem Juden, der künftighin sich in Frankfurt

---

1) Vergl. Buchner Gesch. v. Baiern V, 187.

2) Urk. Wien 24 Weinm. 1277: Böhmer Reg. Rud. 412.

3) Urk. Gemünd 9 Herbstm. 1281: Das. 625.

4) Urk. Worms 30 Winterm. 1281: Schöpflin Alsat. Diplom. II, 23.

5) Urk. Reutlingen 13 Herbstm. 1281: Böhmer das. 626.

6) Ceterum fidelitati vestre ad incrementum gaudii potioris declaramus quod, sopitis ubique rancorum turbinibus, cuncta sub pacis votive quiescunt pulchritudine, et nos per Dei gratiam optata fruimur corporis sospitate.

7) Urk. Wien 27 Brachm. 1279: Böhmer Urkundenbuch I, 192.

8) Urk. Wien 29 Heum. 1279: Das. 192 f.

9) S. die Urk. Anm. 3 auf Seite 237.

10) Urk. Wien 31 Heum. 1279: Das. 193.

setzen werde, eine Mark Dienst zu nehmen [1]). Das alte Herkommen der beiden Städte Frankfurt und Straßburg, daß sie gegenseitig von ihren Bürgern keinen Zoll nehmen, hielt König Rudolf aufrecht [2]); und ohne Anstand, nur unter Vorbehalt der Gegenleistung, erklärten Bischof Kunrad, Hartmut von Schiltenheim der Meister, die Räthe und die Gemeinde der Bürger zu Straßburg, fürder von keinem Frankfurter mehr irgend einen Zoll zu erheben [3]). Zollfreiheit gleich andern Reichsstädten erhielt vom Könige die Stadt Oppenheim [4]), Altdorf Befreiung von der Mauth zu Nürnberg [5]); zu Regensburg wurde jeder zollfrei, der als Bürger aufgenommen und Jahr und Tag mit eigenem Feuer angesessen war [6]). Eben diese Stadt, wo König Rudolf einen zu Beilegung innern Zwistes [7]) durch Schiedleute gefällten Spruch bestätigte [8]), befreite er von der allen Kaufleuten auferlegten Steuer des achten Theils des Hauptguts ihrer Handelschaft [9]), und dehnte zugleich alle jene Handelsfreiheiten, deren sich ihre Bürger zu Wasser und über Land zu erfreuen hatten, auf Bitte des Herzogs Ludwig von Baiern auch auf die Stadt München aus [10]). Der Gemeinde von Bernheim erlaubte der König nicht, von den Gütern des Reichsküchenmeisters Leupold von Nortingen Steuer oder Dienst zu nehmen [11]).

---

[1]) Urk. Wien 10 Hornung 1281: Daſ. 202.

[2]) Urk. (thelonearii Frankenvordensibus) Wien 15 März 1280: Daſ. 197 f.

[3]) Urk. 29 Mai 1280: Daſ. 200.

[4]) Urk. Wien 23 Mai 1277: Lichnowsky Reg. Rud. 434.

[5]) Urk. Nürnberg 6 Auguſtm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 608.

[6]) Urk. Regensburg 6 Heum. 1281: Daſ. 594.

[7]) zwischen den Rittern, Münzern und Bräuern einerseits, andrerseits den Bürgern.

[8]) Urk. Regensburg 6 Heum. 1281: Lichnowsky Reg. Rud. 659, b (fehlt bei Böhmer).

[9]) statutum illud, quo de recipiendo a quibuscunque mercatoribus partem octavam mercimoniorum omnium statuisse dinoscimur, quoad eos presentibus irritamus. Urk. Wien 7 Chriſtm. 1279: Böhmer Reg. Rud. 521, der hinzufügt: „Regensburg war bekanntlich als Freistadt dem Reich zu „keiner Steuer verpflichtet".

[10]) Urk. Wien 12 April 1280: Lichnowsky Reg. Rud. 590, b.

[11]) Urk. Hagenau 23 Winterm. 1281: Lang Reg. Boic. IV, 161 f.

Demselben Küchenmeister wies König Rudolf fünfzig Mark Silbers auf Zehenten[1]), hundert Mark dem Ritter Gossewin von Hohenfels auf vier Mühlen[2]), unter Zustimmung der Königin Anna[3]), und auf ein Dorf hundert Pfund Nürnberger Pfenninge dem Ritter Brander an[4]). Der Freie Ulrich von Schlüsselberg erhielt für seine Dienste auf Reichsgut eine Pfandsumme von fünfhundert Pfund Haller[5]), eine mehr als doppelt so große Graf Ludwig von Oetingen auf die Stadtsteuer und die übrigen Einkünfte zu Nördlingen[6]); Friderich Burggraf von Nürnberg, der von seiner zweiten Gemahlin[7]) Helena, einer Schwester der Herzoge Johannes und Albrecht von Sachsen, einen einzigen Sohn Johannes hatte, empfieng nicht nur für sein Haus alle Regensburger Lehen von dem Bischofe Heinrich[8]), und von seinem Schwiegersohne dem Grafen Ludwig von Oetingen für tausend Pfund Haller die Pfandschaft eines Schlosses[9]), sondern vom Könige Rudolf selbst vier Dörfer als Burglehen[10]), für dreihundert Mark Erbendorf bei Neustadt zu Pfand[11]), und für sich und seine Tochter Maria von Oetingen neuerdings die Belehnung mit dem Markgrafthum und dem Landgerichte Nürnberg[12]). Für

---

[1]) zu Wittelshofen und Gerlesingen. Urk. Wien 22 Herbstm. 1277: Böhmer Reg. Rud. 406.

[2]) bei Ueberlingen. Urk. Wien 31 März 1277: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 244.

[3]) Urk. (der Königin) Wien 6 Augustm. 1277: Ibid. 245. Der Ritter befindet sich selbst zu Wien: s. die Urk. Anm. 6 auf Seite 178.

[4]) Urk. Wien 26 Brachm. 1278: Lang Reg. Boic. IV, 68.

[5]) Urk. Wien 1 Jänner 1279: Ibid. 83, mit Benennung der Güter.

[6]) Urk. (für 600 Pfund gegen 100 Pf. Ertrag) Wien 21 März 1279: Böhmer Reg. Rud. 481; und Urk. (für 400 Mark gegen 184 Pfund Ertrag) Nürnberg 31 Augustm. 1281: Das. 619.

[7]) Die erste, Elisabeth Schwester Otto's des letzten Herzogs von Meran, war im Jahre 1272 gestorben: Lichnowsky Gesch. d. Hauf. Habsb. I, 500.

[8]) Urk. (des Bischofs) Wien 28 März 1280: Lang Reg. Boic. IV, 115.

[9]) Urk. (des Grafen) Wien 10 April 1280: Lang ibid.; Stillfried Monum. Zollerana I, 138. Zeugen: H. der Markgraf von Hochberg; R. von Sparenegg, —.

[10]) Urk. Wien 24 April 1281: Lang ibid. 141; Stillfried ibid. 142.

[11]) Urk. Gemünd 8 Herbstm. 1281: Lang ib. 157; Stillfried ibid. 145.

[12]) Urk. Gemünd 4 Herbstm. 1281: Lang ibidem; Herrgott Genealog. II, 499; Dumont Corps Universel Diplomatique du Droit des

das Dorf Bergheim, welches die Brüder Hartman und Otto Grafen von Brandenberg an die Klosterfrauen in Medingen verkauften, nahm der König ihre Stadt Dietenheim an das Reich und gab sie den Grafen als Lehen zurück[1]). Dem Freien Gotfrid von Eppenstein, Vetter des Erzbischofs Werner von Mainz, ertheilte König Rudolf für den Ort Braubach die Rechte einer Stadt[2]). Den Rittern Gerhard von Landskron und Wenemar von Gemenich[3]), deren ersterer die Dörfer Königsfeld und Heckenbach von seinen Vordern auf sich gebracht, und Wenemar das Schloß Kerpen mit allen Freiheiten und Gerichten aus der Hand seiner Schwester Beatrix erkauft hatte, gewährte der König in Anbetracht ihrer Dienste und ihres Namens die Belehnung so, daß sie die Güter auch auf ihre Töchter vererben mochten[4]). Zur Vermittlung übergab Rudolf mit Vollgewalt Wilhelmen von Scharfenstein die zwischen zwei andern Rittern waltenden Anstände[5]); er bestätigte einen Sühnevertrag, welchen die Schenken von Limburg vornehmlich durch Vermittlung Gotfrids von Hohenloh mit der Stadt Hall eingegangen[6]), und legte, in Gegenwart

---

Gens I, 1, 248. Zeugen: die Grafen, ... von Sain, E. von Catzenelnbogen, H. von Fürstenberg, Albrecht und B. von Hohenberg; die Freien, Ulrich von Klingen, G. von Bruneck, K. und G. von Hohenloh.

[1]) Urk. Wien 17 Augustm. 1280: Lang ibid. 125. Die beiden Brüder sind urkundlich zu Ulm am 19 April 1281: Ibid. 141.

[2]) Urk. Wien 1 Christm. 1276: Böhmer Reg. Rud. 291. Vergl. Steiner Archiv für Hess. Gesch. I, 516 f.

[3]) Von dem letztern sagt der König: cum sit pre ceteris suis comparibus graciorum morum et commendabilioris probitatis titulis insignitus, quod, licet corpus suum a mortalitate declinare non possit, tamen fama sua longius diffusa per orbem vivere debeat in eternum.

[4]) Urk. (für Gerhard) im Lager vor Wien 1 Winterm. 1276: Gudenus Cod. Dipl. II, 964. Urk. (für Wenemar) Wien 16 Mai 1281: Böhmer daf. 579; Lichnowsky Reg. S. CLXVII. Zeugen der letztern Urkunde: F. Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe ... von Passau, ... von Würzburg, Wernh. von Seckau und K. von Chiemsee; Alb. Herzog (von Sachsen); die Grafen M. von Tirol, Joh. von Hennegau (Hannonia), E. von Catzenelnbogen; G. de ..... purch (doch wohl Günter von Schwarzburg), F. Burggraf von Nürnberg, und die Markgrafen ... von Baden und H. von Hochberg.

[5]) zwischen Johannes von Grifenclau und Wilhelm von Rüdesheim. Urk. 29 Augustm. 1278: Böhmer daf. 460, der übrigens einen Irrthum im Datum vermuthet.

[6]) Urk. Wien 26 Jänner 1280: Daf. 523.

der herzoglichen Brüder Ludwig und Heinrich von Baiern, zwischen dem Landgrafen Gebhard von Leuchtenberg und der von ihm seit dem Tode seines Vaters beeinträchtigten Cistercer Abtei Waldsassen, auf den Spruch hin des Burggrafen Friderich von Nürnberg und des von Schlüsselberg Eidams des Landgrafen, alle Klagen so bei, daß, wofern Gebhard die Sühne breche und dem Gotteshause nicht Genugthuung leiste, König Rudolf und Herzog Heinrich den Ordensbrüdern beistehen werden[1]). Dem Landgrafen Heinrich von Hessen, über welchen König Rudolf vor bereits drei Jahren auf Begehren des Erzbischofs Werner von Mainz die Acht ausgefällt[2]), der hingegen nicht nur sich dem Kriegszuge nach Oesterreich gegen König Otakar angeschlossen hatte, sondern auch zu den Friedensverhandlungen wiederholt zugezogen ward, nahm der König nunmehr die Acht wieder ab; nur wies er den Landgrafen, zur Tilgung des Banns, inner sechs Wochen vor den Erzbischof[3]).

Eben diesem Kurfürsten wurde auf die Dauer seines Lebens das Jagdrecht in den königlichen Forsten[4]), des Reiches Zollholz zu Basel dem Bischofe Heinrich für seine treuen Dienste verwilliget[5]), und der Cistercer Frauenabtei zu Königsbruck, nach dem Vorgange Friderichs des Zweiten und seines Sohnes Heinrich, ihre frühern Berechtigungen im heiligen Forste bei Hagenau erneuert[6]). Bestätigung der Freiheiten, des Reiches Schirm, oder Erlaß der Abgaben erhielten das niedere Münster zu Regens-

[1]) Urk. Wien 17 April 1280: Stillfried Monum. Zollerana I, 140; Lang Reg. Boic. IV, 114. Angelobungen oder Vergünstigungen der Landgrafen für Waldsassen enthalten die Urk. (der Brüder Friderich und Gebhard, Söhne Gebhards, mediante domino Diepoldo, antiquo Landgravio, patruo eorum) 26 April 1259, Urk. (Friderichs und Gebhards) 5 Mai 1279, und Urk. (Gebhards und Heinrichs, welche testamentum patris sui bestätigen. Zeugen: Fridericus patruus et Fridericus filius) 2 Herbstm. 1279: Lang ibid. III, 128, und IV, 90 und 98.

[2]) S. die Urk. Anm. 9 auf Seite 34.

[3]) Urk. Wien. 4 Heum. 1277: Böhmer Reg. Rud. 382.

[4]) Urk. im Lager vor Wien 25 Weinm. 1276: Das. 280.

[5]) S. die erste Urk. Anm. 1 auf Seite 265.

[6]) Urk. Wien 23 Heum. (10 Kal. Aug.) 1278: Archiv Karlsruhe; auch bei Böhmer das. 455.

burg[1]) und die Frauen zu Lindau in der Stege[2]), die Propstei Berchtesgaden[3]), das Hochstift Worms[4]), die Kirche Wimpfen[5]), auf Bitte des Bischofs Heinrich von Regensburg die Augustiner in Ror[6]), die Frauen zu Erstein[7]), sowie das Kloster Alsbach im Elsasse[8]). Der Abtei S. Peter und S. Paul in Wilzburg eignete König Rudolf ein reichslehenbares Gut zu[9]). Einen Streit zwischen dem Stifte Ansbach und Friderich von Hohenloh, welcher Dorfleute des Capitels vor sein Gericht zog, entschied Rudolf zu Gunsten der Kirche[10]). Während zu Würzburg Bischof Berchtold die früher abgeschafften Zünfte wegen geleisteter Dienste der Bürger wiederherstellte[11]), bald aber auf das Geschrei der Geistlichkeit und des Volkes gegen diese, als dem Verkehre nachtheilig, sie neuerdings aufhob[12]), und dieselbe Geistlichkeit sich auch gegen den Bezug des päpstlichen Zehenten zur Unterstützung des heiligen

---

[1]) Urk. Regensburg 19 Brachm. 1281: Lang Reg. Boic. IV, 146. Zeugen: Ludwig (statt Cunradus) und Heinrich Herzoge von Baiern, Friderich Burggraf von Nürnberg.

[2]) Urk. Hagenau 13 Winterm. 1281: Ibid. 161.

[3]) Urk. Judenburg 13 Weinm. 1279: Lünig Spicileg. Ecclesiast. III, 21.

[4]) Urk. Wien 12 Augustm. 1280: Böhmer das. 552.

[5]) Urk. Straßburg 5 Winterm. 1281: Das. 633.

[6]) Urk. Regensburg 17 Brachm. 1281: Das. 586. Zeugen: die Bischöfe von Freisingen, Passau und Regensburg, die Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Johannes von Hennegau, Eberhard von Catzenelnbogen, G. (Günter; oder D., Dietrich: s. die Anm. 12 auf Seite 324) von Schwarzburg, ... von Hardegg, und ... der Markgraf von Hochberg; die Herren Ulrich von Taufers, St. von Meißau Marschalk von Oesterreich, Frid. Truchseß von Lengenbach, Ulr. von Capellen und Kunr. von Pilichdorf.

[7]) Urk. Straßburg 11 Winterm. 1281: Das. 634.

[8]) Urk. Constanz 21 Herbstm. 1281: Das. 628. Beim Könige ist Bischof Wilhelm von Lausanne, der an Weingarten Ablaß ertheilt durch Urk. Constanz 20 Herbstm. 1281: Hess Prodromus Monum. Guelficor. 78.

[9]) praedium in Ramesawe, quod Heinricus senior de Salach ab Imperio tenuit. Urk. Nürnberg 31 Heum. 1281: Ibid. 151.

[10]) Urk. Nürnberg 12 Heum. 1281: Ibid. 149. Zeugen: Friderich der Burggraf, Gotfrid von Hohenloh Bruder Friderichs, —. In einem Briefe desselben Friderich von Hohenloh zeuget, außer Graf Eberhard von Catzenelnbogen, Kraft von Hohenloh und Kunrad von Bruneck, auch dominus Reinboto pincerna Regis. Urk. Nürnberg 23 Heum. 1281: Ibid. 151.

[11]) Urk. 17 März 1279: Ibid. 89.

[12]) Urk. 11 Augustm. 1279: Ibid. 97.

Landes erklärte[1]); erfolgte zu Bamberg durch einen andern Bischof Berchtold, auf des römischen Königs und der Königin Anna Bitten, die Aufnahme der Carmeliterbrüder[2]). Dem Abte Eberhard zu Ebersberg ertheilte König Rudolf die Reichslehen[3]); Abt Ortolf von Benedictbeuren, der die Belehnung schon früher empfangen[4]), und seither durch Papst Johannes den Einundzwanzigsten die üblichen Abzeichen kirchlicher Würde bekommen hatte[5]), begehrte nunmehr auch als Reichsfürst und erhielt vom Könige, aus den Dienstmannen seines Gotteshauses einen Marschalk, Truchseßen, Schenken und Kämmerer so bestellen zu dürfen, daß, wenn einer dieser vier Beamteten mit Tod abgehe, das Amt auf dessen Erstgebornen vererbe[6]). Dieses Recht der Nachfolge, für den ältesten unter mehrern Söhnen eines Vaters, entschied König Rudolf auch auf Bitte des Erzbischofs Friderich von Salzburg[7]). In Erneuerung der Freiheiten der alten Herzoge von Oesterreich, bestätigte Rudolf den Klöstern Niederalteich[8]), Reitenhaslach[9]), Metmen[10]), Fürstencell[11]), Formbach[12]) und Aldersbach[13]), namentlich die freie Durchfuhr von Wein und anderm Lebensbedarf; eben diese Vergünstigung der Zollfreiheit in Oesterreich für Lebensmittel wurde den Domherren von Freising[14]), sowie

---

1) Urk. 14 Herbstm. 1277: Ibid. 49.

2) Urk. 2 Brachm. 1279: Ibid. 95.

3) Urk. Wien 9 Christm. 1277: Ibid. 50.

4) S. die Anm. 5 auf Seite 39.

5) Urk. Viterbo 22 April 1277: Ibid. 36.

6) Urk. Wien 18 März 1278: Ibid. 62; Monumenta Boica VII, 143.

7) Urk. Wien 20 Mai 1281: Böhmer Reg. Rud. 580.

8) Urk. Wien 22 März und 27 Weinm. 1277: Das. 346 und 414; erstere auch bei Lang Reg. Boic. IV, 32.

9) Urk. Wien 25 März 1277: Lang ibid. 34.

10) Urk. Wien 18 Weinm. 1277: Ibid. 48.

11) Urk. Wien 13 April 1280: Monum. Boic. V, 20.

12) Urk. Osterhofen 4 Brachm. 1281: Monum. Boic. IV, 157; Böhmer das. 584. Zeugen: die Bischöfe von Passau und von Freisingen, Herzog Heinrich von Baiern, und die Grafen E. von Catzenelnbogen und D. von Schwarzburg.

13) Urk. Regensburg 12 Brachm. 1281: Lang Reg. Boic. IV, 146.

14) Urk. in Castris ante Brodam 18 Weinm. 1280: Ibid. 128.

dem Hochstifte Passau[1]) zugesichert. Zugleich bekräftigte der König den bereits unter Friderich dem Zweiten von geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs gefällten Spruch, daß auf keinerlei Klage ein weltlicher Richter den Lebensbedarf von Ordensleuten auf offener Straße von Gerichts wegen anhalten dürfe, es sei denn bewiesen daß der Bischof des Orts Recht verweigert habe[2]).

Für Passau den Landesbischof von Oesterreich bestätigte König Rudolf des Hochstifts Bürgern zu Mautern alle frühern Berechtigungen zu Wasser und zu Lande, wie selbe die zu Stein und Krems besitzen[3]), sicherte das Gotteshaus bei der Freiheit seines Zehenthofes in Stein[4]), und schützte es bei den ihm gerichtlich zugesprochenen Vogteirechten zu Kremsmünster[5]). Diese letzte Vergünstigung empfieng nicht mehr Bischof Peter[6]), welcher, gleich dem Erzbischofe Friderich von Salzburg, in der gefahrvollesten Zeit zum Könige unerschütterlich gehalten hatte[7]); sein Nachfolger am Hochstifte, der Dompropst Wighard von Polheim, erhielt die bischöfliche Weihe zu Wien durch den vom Papste Nicolaus dem Dritten an den römischen König gesendeten Bischof von Tripolis[8]). Für Salzburg bestätigte Rudolf nach dem Vorgange Heinrichs des Sechsten, daß nur dem Erzbischofe gestattet sei im Bereiche des Erzstifts Münze zu prägen[9]); er gebot den Zollbeamteten und Richtern von Oesterreich die Rechte der Hoch-

---

1) Urk. Wien 28 April 1281: Ibid. 142; Lünig Spicileg. Ecclesiast. II, 790; Hansiz Germania Sacra I, 425.

2) Urk. Wien 14 Hornung 1279: Lichnowsky Reg. Rud. 538, b.

3) Urk. Wien 2 April 1279: Lünig Spicileg. Eccles. II, 790.

4) Urk. Wien 4 April 1279: Lichnowsky Reg. 545.

5) Urk. Wien 15 Brachm. 1280: Daſ. 601.

6) Er urkundet zu Passau am 31 Heum. und 19 Augustm. 1279 (Lang Reg. Boic. IV, 94 und 96), und kommt anderwärts noch später vor (ſ. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 329). Peter stirbt am 20 Hornung 1280 (nicht 1279): H. Pez I, 18, A.

7) Dieses rühmt das Chron. Salisburg. 380, D; vergl. vor Anm. 1 auf Seite 255.

8) Gleichzeitig mit dem neuerwählten Chiemseer: ſ. die Anm. 1 auf Seite 314. Wighard ist urkundlich wiederum zu Wien am 15 und 22 April 1281: Lang Reg. Boic. IV, 138 und 140. Dieser zweimaligen Anwesenheit des Bischofs beim Könige entsprechen wohl die Urk. der Anm. 5 und 1.

9) Urk. Wien 13 April 1279: Lichnowsky Reg. Rud. 547, b.

kirche dahin zu beobachten, daß keine Leute und Güter derselben vor fremde Gerichte gezogen, und ihre eigenen Erzeugnisse, wie unter den Herzogen Leupold und Friderich, frei verführt werden[1]). Zu Monsee, wo Erzbischof Friderich alles Einkommen der Regensburger Kirche, mit Ausnahme bestimmter Rechtsame[2]), um zweihunderteilf Mark Silbers an sich gekauft[3]), wurde die Vogtei dem Erzstifte von den Grafen von Ortenburg bestritten und der Erzbischof, der nicht vor Recht erschien, durch die Edeln des Königs verfällt; diesen Spruch widerrief jedoch Rudolf, als Friderich durch einen Bevollmächtigten darthat, daß er die Vorladung nicht erhalten habe[4]). Ebenderselbe ward durch Friderich von Pettau, Landeshauptman der Steiermark, in den Besitz eines Dorfes[5]) gesetzt; König Rudolf, der den Ausspruch bestätigte[6]), erließ auch, auf des Erzbischofs Klage über Beeinträchtigung seines Abtes zu S. Peter, an dessen Leute den Befehl von des Gotteshauses Besitzungen nicht nach Kärnthen wegzuziehen[7]). Von den übrigen Bischöfen, welche dem Erzstuhle Salzburg unterstellt waren[8]), erhielt Friderich von Freisingen, der dem Bischofe Kunrad[9]) an dem Hochstifte folgte, die Bestätigung der an den königlichen Jagdorten seinem Vorgänger gestatteten Freijagd[10]); zugleich gebot König Rudolf dem Grafen Meinhard von Tirol, den

---

1) Urk. Wien 23 Mai 1281: Daf. 638, b.

2) salvis tamen iuribus praesentandi abbatem in Mansee, homagiis quoque et hominibus nobilibus.

3) Urk. (des Bischofs Heinrich) Regensburg 14 Brachm. 1278: Lang Reg. Boic. IV, 66. Unter den Zeugen: Cunradus de Luppurg, praepositus Spaltensis.

4) Urk. Wien 24 Christm. 1280: Lichnowsky Reg. Rud. 619, b.

5) Nemensdorf.

6) Urk. Wien 16 April 1279: Daf. 548.

7) Urk. Wien 12 Mai 1279: Daf. 550, b; vergl. Böhmer Reg. Rud. 486.

8) Von den Bischöfen zu Chiemsee und zu Seckau war schon früher die Rede, und wird es wieder sein; der zu Lavant begegnet mir, außer der Anm. 5 auf Seite 329 und Anm. 5 auf Seite 336, in den Urkunden dieses Zeitraums nie.

9) Kunrad stirbt im März 1279; sein Nachfolger ist Friderich Graf von Montalban: Buchner Gesch. v. Baiern V, 130.

10) Urk. Regensburg 21 Brachm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 589.

Bischof an seinem Landgerichte zu Lock unbeschwert zu lassen[1]). Bischof Heinrich von Regensburg, Sohn des unlängst verstorbenen Grafen Meinhard von Rotheneck, fand sich zu Wien beim Könige ein[2]). Zwei Häuser mit ihren Hofstätten in der Stadt Regensburg, welche die Herzoge von Oesterreich von dem Hochstifte und hinwieder von ihnen die Grafen Meinhard und Gebhard von Rotheneck, des Bischofs Vater und Vetter, zu Lehen getragen, gab nunmehr Rudolf dem Bischofe und dieser dem Domcapitel zu Eigen auf[3]); gegen den Bischof selbst, dem das Capitel jüngst mit anderm Gute auch Eglofsheim auf Lebenszeit überlassen[4]), und wo des Hochstifts Dienstleute Vogtei und Gericht des Maierhofes vom Herzogthume Oesterreich zu tragen behaupteten, trat der König von jeglichem Anspruche zurück[5]). Dem Bischofe Johannes von Gurk, der seiner Kirche Lehen in den Herzogthümern auf Rudolfs drei Söhne übertrug, wies derselbe hiefür und für seine treuen Dienste jährliche hundert Mark Pfenninge auf verschiedene Ertragnisse an[6]).

Bedeutsamer war, was durch Bischof Berchtold von Bamberg geschah. Dieser verlieh, um die Anerkennung der vom römischen Reiche und namentlich von König Rudolf empfangenen Wohlthaten an dessen Kindern zu bewähren, alle und jede Lehen, die der Bamberger Kirche durch das Aussterben der Fürsten von Oesterreich, Steier, Kärnthen, Krain und der Mark in denselben Landen heimgefallen, und insbesondere das Schloß Mautenberg mit allem Zugehör, des Königs Söhnen Albrecht, Hartman und Rudolf und ihren Leibeserben im Mannsstamme; unter dem Vorbehalte des Heimfallrechts, und daß Ordnung und Bewahrung

---

1) Urk. Wien 20 Mai 1280: Daf. 545.

2) S. die Urk. Anm. 8 auf Seite 320.

3) cum due domus — ad nos essent tanquam ad dominum Austrie devolute —. Urk. Wien 15 März 1280: Lang Reg. Boic. IV, 110; Ried Cod. Ratisbon. I, 565.

4) Urk. Regensburg 23 Augustm. 1279: Lang ibid. 98; Ried ibid. 561.

5) Urk. Wien 27 März 1280: Lang ibid. 112; Ried ibid. 566.

6) Urk. Wien 21 März 1280: Lichnowsky Reg. Rud. 587. Wohl um diese Zeit mag dem Bischofe Johannes die Sendung an Papst Nicolaus den Dritten (s. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 307) aufgetragen worden sein.

dieser Lehen nur auf die Dauer seines Lebens in der Hand des Königs verbleibe. Hiervon behielt der Bischof für seine Kirche ein einzelnes Schloß[1]) zurück, mit vierzig Mark Pfenninge Einkünfte, und mit Einschluß des an das Schloß dienenden Landgerichts; der König leistete für sich, seine Söhne und Nachfolger im Fürstenthume Kärnthen, darauf Verzicht, wogegen ihnen der Ueberschuß zukommen solle, welchen das Schloß über die vierzig Mark abwerfen werde. Hinwieder wollte König Rudolf des Bischofs Anhänglichkeit und Treue in den Nöthen des Reichs[2]) durch folgende Vergünstigungen ehren: Er versprach von der Vogtei zu Feldkirch[3]) in seinem, seiner Söhne oder eines künftigen Fürsten oder Herrn in Kärnthen Namen, ohne irgend eine andere Steuer oder Beschwerung, nur soviel zu fordern, als bereits durch Uebereinkunft des Bischofs Herman von Bamberg und des Herzogs Herman von Kärnthen bestimmt sei; er verzichtete auf jeglichen Anspruch an die Hofstatt eines Schlosses[4]), welche ein Bischof von Bamberg dem Herzog von Kärnthen gegeben hatte: endlich trat Rudolf für sich, seine Söhne und alle künftigen Herzoge und Herren von Oesterreich und Steier, die Vogteien Hag, Kirchdorf und Gerstenthal, einst der verstorbenen Herzoge Lehen von der Hofkirche, mit allen Rechten und Einkünften an dieselbe zu freiem Eigenthume ab; nur daß ein jeglicher Bischof von den genannten Vogteien, alljährlich an S. Georgs Fest, zwanzig Pfund Wiener Pfenninge in die fürstliche Kammer zu zahlen gehalten sei. Ueberdieß sollten der König, seine Söhne und Nachfolger zu Wiedergewinnung und Behauptung aller durch Heimfall erledigten, von Kaisern und Königen ertheilten, oder durch Gerichte zugesprochenen Lehen in den genannten und in andern Landen, der Bamberger Kirche Beschützer und Schirmer sein. Diese Uebereinkunft wurde vor vielen geistlichen und welt-

---

1) castrum Werdenbach; das frühergenannte ist Mytenbach geschrieben.

2) sibi et Imperio tempore, quo imminebat necessitas, constanter impendimus.

3) in Velkirchen.

4) in quadam area in castro Straffide.

lichen Fürsten und Herren[1]) beredet[2]), und durch Bischof Berchtold, sowie, indem Propst Heinrich, Decan Emicho und ganzes Capitel ihre Zustimmung gaben, zugleich durch das Domcapitel besiegelt[3]). Hierauf stellte König Rudolf dem Bischofe seinen Gegenbrief aus[4]).

Den Gotteshäusern der österreichischen Lande wurde, was Kaiser Heinrich der Zweite[5]) und, mit Erzbischof Eberhard von Salzburg, Herzog Leupold von Oesterreich[6]) für Göß, Friderich der Zweite für Garsten[7]) und S. Florian[8]), und Friderich der letzte Herzog von Oesterreich für Gleink[9]), S. Pölten[10]) und die

---

[1]) Es sind: die Bischöfe Peter von Passau und Johannes von Gurk, Rudolf der Hofcanzler, und Meister Gotfrid des Königs oberster Schreiber; Albrecht Herzog von Sachsen; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Gerhard von Rieneck; und Ulrich von Taufers.

[2]) Acta sunt hec —: wo, wird nicht gesagt; es dürfte aber in Wien selbst geschehen sein, so daß Verhandlung und Ausfertigung an zwei verschiedenen Orten Statt fand.

[3]) Urk. Bamberg 17 Herbstm. 1279: Rousset Supplément au Corps Universel Diplomatique du Droits des Gens II, 1, 134 f.

[4]) Urk. Rotenman 25 Weinm. 1279: Lünig Spicileg. Ecclesiast. II, 33 ff. Zeugen: Bischof Johannes von Gurk, Rudolf der Hofcanzler, Abt Heinrich von Admont Landschreiber in Steiermark, Meister Gotfrid des Königs oberster Schreiber; Herzog Albrecht von Sachsen, Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Berchtold (nicht Burghard) von Henneberg, Eberhard von Catzenelnbogen, Hugo von Werdenberg, Ulrich von Montfort und ... von Rieneck; Ulrich von Taufers, Reinhard von Hanau, Otto von Lichtenstein, Friderich Truchseß von Lengbach, Ulrich von Capellen, Albrecht von Buchheim, und Meister Kunrad der Landschreiber von Oesterreich.

[5])[6]) Zwei Urk. (Bestätigung von 1020 und 1203; letztere betreffend die freie Wahl eines Vogts) Grätz 6 Weinm. 1279: Böhmer Reg. Rud. 509 f. Zeugen des erstern Briefes: die Bischöfe Johannes von Gurk, Wernhard von Seckau und Gerhard von Lavant; Herzog Albrecht von Sachsen; Burggraf Friderich von Nürnberg, Graf Eberhard von Catzenelnbogen, und andere.

[7]) Urk. (Bestätig. v. 1248) Wien 15 März 1279: Daſ. 480. Zeugen: Erzbischof Friderich von Salzburg, die Bischöfe Peter von Passau, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, die Herzoge Albrecht und Johannes von Sachsen; Burggraf Friderich von Nürnberg. Vergl. auch die Urk. Grätz 2 Weinm. 1279: Daſ. 508.

[8]) Urk. (Bestätig. von 1215 und 1237: Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit) Wien 6 Brachm. 1279: Daſ. 490. Zeugen: Erzbischof Friderich von Salzburg, Bischof Johannes von Chiemsee, Rudolf der Hofcanzler; Johannes und Albrecht Herzoge von Sachsen, Markgraf Otto von Brandenburg; Markgraf Heinrich von Hochberg, Graf Heinrich von Fürstenberg, und Burggraf Friderich (vielleicht Kunrad; denn E. ist unrichtig) von Nürnberg.

[9]) Urk. (Bestätig. v. 1239) Wien 5 Brachm. 1279: Daſ. 489.

[10]) Urk. (Bestätig. v. 1243) Wien 24 Christm. 1279: Daſ. 522.

Frauen zu Erlach[1]) gewährt hatte, vom Könige Rudolf bestätigt. Derselbe schützte gerichtlich gegen unbefugte Ansprecher das Kloster Lilienfeld bei seinem Eigenthume[2]), erneuerte für Kremsmünster die von Friderich dem Zweiten ertheilte Befreiung von jeglicher Vogtei[3]), und sicherte eben diesem Stifte unbeschwerte Durchfuhr seiner Erzeugnisse und Lebensmittel[4]), wie er die Cistercer Abtei Zwetl, bei welcher Edelleute des Landes Geldsummen[5]) aufnahmen, um sie als Almosen den Teutschbrüdern zu geben[6]), bei der von Herzog Friderich erhaltenen freien Verschiffung bestimmten Salzes schirmte[7]). Der König gestattete den Richtern und der Gemeinde zu Egenburg nicht, desselben Klosters Zwetl Eigenleute zu besteuern[8]); er selber erließ dem Stifte Neuburg das Vogteirecht, im Betrage von fünfundsiebenzig Pfunden, auf die nächsten sechs Jahre[9]). Durch einen Rechtsspruch anerkannte König Rudolf, daß der Propst von S. Pölten seinen Vogt aus den Brüdern von Aldenburg frei wählen dürfe, und bestätigte zugleich die von demselben in Kunrad getroffene Wahl[10]); er entschied auf Anfrage des Abts Rudolf von Seitenstetten, daß, sobald von dem Stamme des Stifters kein Sprosse mehr vorhanden sei, dem Landesfürsten zukomme für Beschirmung des

---

1) Urk. Wien 17 Brachm. 1279: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 140, b. Zeugen: die Bischöfe Peter von Passau und Heinrich von Basel; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen H. von Fürstenberg, Ulrich von Heunburg und H. von Pfannberg.

2) Urk. Wien 5 Mai 1281: Böhmer das. 577.

3)4) Urk. Linz 4 (zweimal) und 5 Winterm. 1279: Das. 516—518.

5) 100 Pfund Wiener Pfenninge.

6) Es sind: Eufemia von Kunring Witwe Hern Rudolfs von Potendorf, ihre drei Söhne Heinrich dictus Canis, Kunrad und Siboto von Potendorf, sowie Otto von Berchtoldsdorf und Otto von Lichtenstein nomine nostro et uxorum nostrarum Eufemie et Alheidis. Urk. Wien 10 Christm. 1278: Ludewig Reliq. IV, 45.

7) Urk. Wien 27 April 1281: Ibid. 58 f. Zeugen: Herzog Albrecht von Sachsen; Friderich Burggraf von Nürnberg; der Graf von Harbeck, Leutold und Heinrich Brüder von Kunring, und Heinrich, Kunrad und Siboto von Potendorf. Vergl. Gerbert Cod. Epist. 188.

8) Urk. Wien 12 Mai 1279 und 12 April 1280: Lichnowsky Reg. Rud. 550 und 590.

9) Urk. Wien 31 März 1280: Das. 589, a.

10) Urk. Wien 28 April 1281: Das. 629.

Gotteshauſes zu ſorgen[1]). Daß ein Landherr ſeiner Gemahlin[2]) auf den Fall ihres Ueberlebens alle ſeine Güter ſchenkte[3]), daß Graf Heinrich von Pfannberg von dem Stifte zu S. Paul verſchiedene Lehen empfieng[4]), und Hertnid von Stadeck, Schwager Ulrichs von Pilichdorf und der Brüder Leutold und Heinrich von Kunring[5]), mit dem Biſchofe Wernhard von Seckau ſich verglich[6]), hiefür gab der König Zeugniß oder Beſtätigung. Auf zehen Jahre erließ Rudolf der Propſtei Seckau die landesfürſtlichen Rechte, Marchfutter und Vogtrecht genannt, im Betrage von vierzig Metzen Haber und zehen Mark Silbers[7]). Dem Stifte des Spitals am Pirn beſtätigte er die von Biſchof Otto von Bamberg und Leupold Herzog von Oeſterreich und Steier ertheilte Freiheit, übernahm die Vogtei desſelben, und befreite es von der Gerichtsbarkeit und den Mauth- und Zollabgaben durch die beiden Herzogthümer[8]). Ein bereits von König Otakar von Böhmen mit dem Kloſter Prüfening bei Regensburg verabredeter Tauſch, durch welchen der erſtere die Zinſen oder das Burgrecht zu Krems, hinwieder das Gotteshaus mit ſeinen übrigen Beſitzungen auch den Wald bei Perſenbeug abtrat, erhielt die endliche Genehmigung des Königs Rudolf[9]).

Vor ihn brachte die Witwe[10]) Hadmars von Falkenberg ein Geſuch. Ihren zwei jüngſten bereits Gott geweiheten Töchtern[11])

---

[1]) Urk. Wien 16 Brachm. 1279: Böhmer Reg. Rud. 492.

[2]) Sie heißen Otto von Liubeg und Mechtild.

[3]) Urk. Gräz 6 Weinm. 1279: Ludewig Reliq. IV, 264 f.

[4]) Schloß Merenberg, die Vogtei in Ramſniſch, und das Gut Veuſtritz. Urk. Gräz 2 Weinm. 1279: Lichnowsky Reg. Rud. 564.

[5]) Dieſe vier Edeln, und Gerhardus de Obersaezze de Moravia und Ortlibus de Winchelwerch, hatten zur Ehe die ſechs Töchter Hern Albero's von Feldsberg. Urk. Wien 16 Brachm. 1279: Chmel Der öſterreich. Geſchichtsforſcher I, 562.

[6]) Zu Gräz am 7 Weinm. 1279: Lichnowsky Reg. Rud. 569.

[7]) Urk. Wien 15 Mai 1280 (ſtatt 1279): Daſ. 597, b (für 551).

[8]) Urk. Wien 17 Brachm. 1279: Daſ. 556.

[9]) Urk. (des Königs) im Lager bei Brünn 20 Herbſtm. 1280: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 142, b. Zeugen: Heinrich Biſchof von Baſel, und Ludwig Pfalzgraf bei Rhein. Urk. (des Kloſters) Prüfening 9 Weinm. 1280: Lichnowsky Reg. 615.

[10]) Sie heißt Minezla (von Miſtelbach. Urk. 19 Chriſtm. 1273: Chmel Der öſt. Geſchichtsf. I, 557).

[11]) Minnale scilicet et Perhte, voto castitatis Deo deditis.

wollte sie ihr Wohnhaus zu Krems, das sie nach dem Tode des Mannes gekauft, und von den übrigen Gütern ein jährliches Einkommen von dreißig Pfund, ungeirrt von den andern Erben, zu freiem Besitze anweisen. Der König hielt ein Landgeding[1]), bei welchem Fürsten und Herren des Reichs und Dienstleute aus Oesterreich und Steier erschienen[2]), und saß ihrem Gerichte vor[3]), durch dessen Entscheid die Bitte der Mutter gewährt wurde; worauf sie die Bezeichnung der einzelnen Gutsertragnisse so vornahm[4]), daß je die Ueberlebende den Nachlaß ihrer Schwester auf Lebenszeit nießen, alles aber mit Ausnahme des Hauses, wofern keine der beiden in ein Kloster gehen würde, an die übrigen Erben zurückfallen solle. Spruch und Gabe bestätigte König Rudolf[5]). In denselben Tagen, in welchen er gerechten Bitten zu willfahren sich stets bereit erklärte[6]), lösete er auch die Schuld seiner Dankbarkeit gegen Gott. Indem der König bekannte, daß alle Gewalt auf Erden von Jesus Christus ausgehe[7]), und er seinen Sieg über König Otakar nicht sich, nicht seiner Macht, nicht den Heerführern, nicht seinen Streitkräften zuschrieb, sondern dem sieghaften Zeichen des seligmachenden Kreuzes[8]); gründete er in der Ehre desselben, nach der Regel des heiligen Augustinus und den Satzungen der Schwestern des Predigerordens, in der Stadt Tuln ein Kloster Gott geweiheter Jungfrauen[9]). Zu gleicher Zeit

[1]) placitum generale.

[2]) Kunrad Bischof von Chiemsee; Friderich Burggraf von Nürnberg, und Eberhard Graf von Catzenelnbogen; der Marschalk Stephan von Meißau, Otto von Haselau, Otto von Berchtoldsdorf, Ulrich, Markward und Kunrad von Pilichdorf, Kunrad und Irenfrid von Buchberg, Dienstleute Oesterreichs; und Otto von Lichtenstein, Dienstman der Steiermark.

[3]) presidentibus nobis nuper Judicio — in pretorio.

[4]) Vergl. die Urk. 30 Weinm. 1271: Chmel das. 552.

[5]) Urk. Wien 1 Heum. 1280: Chmel das. 563 ff.

[6]) Nos qui semper merito iustis petitionibus inclinamur — : die Urk. Anm. 5.

[7]) Cum ratione plasmationis et redemptionis ministerio per Mundi climata vigeat Jesus Christus, a quo omnia, per quem omnia et in quo omnia potentialiter praedicantur, a quo omnis potestas progreditur —: die Urk. Anm. 3 auf Seite 333.

[8]) non nobis, non nostre potentie, non armorum ducibus, non nostris viribus, sondern victorioso salvifice Crucis signaculo —.

[9]) Urk. Wien 31 Augustm. 1280: Herrgott Monum. Aug. Domus Austriac. I, 214. Zeugen: Bruder Paulus Bischof von Tripolis, päpstlicher

stattete König Rudolf durch Haus und Hof die neue Stiftung aus[1]), und wies, solange er den versprochenen Ertrag an Geld, Getreide und Wein auszurichten gehindert sei, dafür Dorfschaften und Gerichte an[2]). Nicht nur entschädigte er die Benedictinerabtei zu den Schotten in Wien, durch Uebergabe des Kirchensatzes von Gaunersdorf, gegen Verzichtung auf den Zehenten aus der fürstlichen Küche[3]); sondern er bedachte auch die Frauen zu Tuln mit freier Zufuhr von bestimmtem Wein und Salz[4]), und wollte, daß ihnen der Münzmeister zu Wien alljährlich sechzig Mark ohne Schlagschatz münze[5]). Endlich sicherte Rudolf dem neuen Kloster seinen besondern Schutz, bestimmte den jedesmaligen Herzog von Oesterreich zu dessen Vogt, und befreite es mit Ausnahme des Blutbanns von jeglicher Gerichtsbarkeit[6]); die Beamteten und Pfleger desselben unterstellte er, als ihrem Richter, je dem Landschreiber von Oesterreich[7]). Als der König dem neuen Stifte den Gründungsbrief ertheilte, hatte er nebst dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, mehrern Grafen des Reichs und den eigenen Söhnen Albrecht und Hartman, viele Landherren und Amtleute des Herzogthums um sich versammelt[8]).

Von den letztern erhielten die Brüder Leutold und Heinrich von Kunring, gegen Verzicht auf das Schloß Ried, Belehnung mit einem Dorfe und Bestätigung ihrer Pfandschaft der Stadt

---

Bote (nuntius); die Bischöfe Wighard von Passau, Heinrich von Regensburg, Johannes von Gurk, Wernhard von Seckau, Kunrad von Chiemsee und Heinrich von Basel; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog Albrecht von Sachsen, Herzog Otto von Baiern; Rudolf der Hofcanzler; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Albrecht und Hartman von Habsburg des Königs Söhne, Eberhard von Catzenelnbogen, Albrecht und Burghard von Hohenberg, Gotfrid von Sain, Hugo von Werdenberg, Albrecht von Hardeck und Friderich von Fürstenberg; und eilf österreichische Edle.

[1]) Die Urk. Anm. 9 auf Seite 332.

[2]) Urk. Wien 31 Augustm. 1280: Lichnowsky Reg. Rud. 613.

[3]) Urk. Wien 6 Brachm. 1280: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 144, a.

[4]) Urk. Wien 1 Brachm. 1280: Lichnowsky Reg. 599.

[5]) Urk. Linz 1 Brachm. 1281: Daf. 644.

[6]) Urk. Wien 21 Mai 1281: Daf. 638.

[7]) Urk. Regensburg 20 Brachm. 1281: Daf. 652.

[8]) Die Urk. Anm. 9 auf Seite 332.

Zwetl[1]). Ihr Vetter Heinrich einst Marschalk von Oesterreich schloß, ohne daß Weitra an sein Haus zurückgekommen wäre, sein Leben in der Verbannung zu Troppau; seine Mutter Frau Kunegundis, die mit Hern Heinrich ihrem Gemahle diesen Sohn und die ältere Tochter überlebte, brachte ihn zur Bestattung in die Abtei Zwetl zurück[2]). Von dem Könige erwarb Ulrich von Capellen der ältere nicht nur für seinen Ort Königswiesen, nach dem Rechte der Stadt Ens, zu freiem Verkehr auf jeden Montag einen Wochenmarkt[3]); sondern auch für sich, seine Gemahlin Elisabeth, sowie für Söhne und Töchter oder andere nahe Verwandte, die Pfandschaft von achtzig Pfund Wiener Pfenninge, die er ihm auf Güter bei S. Leonhard zwischen den Flüssen Stampf und Eist, und auf das Landgericht im Machlande anwies[4]). Zu Krems wachte wieder, wie früher, über die von den Fürsten Oesterreichs und von König Rudolf an Gotteshäuser ertheilte Freiheiten als Richter der Stadt der Bürger Gozzo[5]). Die von Neustadt, deren treue Dienste in der Schlacht gegen König Otakar Rudolf belobend anerkannte[6]), erhielten die Bestätigung ihrer alten, insbesondere wegen Niederlage der Waren und Mauthbefreiung, schon unter den Herzogen Leupold und Friderich genossenen Vergünstigungen[7]). Dieselben zwei seit eben dieser Zeit geübten Freiheiten, sowie das Recht der eigenen Richter, bekräf-

---

[1]) Urk. (der Kunringe) Wien 21 Heum. 1280: Lichnowsky Reg. Rud. 605.

[2]) Heinrich wird am 12 Heum. 1281 begraben, seine Schwester Alheidis de Kegawe (Cheyawe) in ebendemselben Jahre: Ludewig Reliq. IV, 67. Wegen des Marschalks vergl. noch besonders die Anm. 4 und 7 auf Seite 249. Ein dominus Chunringius befindet sich bei Herzog Nicolaus von Troppau. Urk. Nisse 6 Herbstm. 1281: Sommersberg Silesiacar. Rer. Scriptor. I, 796. Presentibus: illustri principe domino Heinrico duce Slesie et domino Wratislavie, consanguineo nostro; domino Bernhardo de Camenz, preposito Misnensi, — — —.

[3]) Urk. Wien 18 Heum. 1279: Kurz Oesterr. unter Ott. u. Alb. II, 183.

[4]) Urk. Wien 2 Mai 1281: Das. 184.

[5]) Urk. (für Niederalteich) 29 Herbstm. 1281: Lang Reg. Boic. IV, 158.

[6]) Urk. Wien 29 April 1281: Lichnowsky Reg. Rud. 630.

[7]) Urk. Wien 27 Hornung 1281: Das. 624. Nach Böhmer Reg. Rud. 570 scheint die vorhergehende und diese Urk. nur eine, das richtige Datum aber noch unausgemittelt zu sein.

tigte König Rudolf auf der Steiermark den Bürgern von Gräz [1]), und gestattete auch anderwärts im Lande, nach den Rechten der letztern Stadt, einen freien Jahrmarkt auf vier Wochen [2]). Für seine treuen Dienste versprach der König dem steierischen Dienstmanne Otto von Lichtenstein vierhundert Mark Silbers, und wies sie ihm namentlich auf die Mauth zu Judenburg an [3]); zwei Weingärten bei Gräz, womit König Otakar von Böhmen unbefugt belehnt hatte [4]), sowie andere Güter im Ensthale [5]), die durch den Tod ihrer Besitzer heimgefallen waren, empfieng ebenderselbe Edle zu Lehen. Burg und Stadt Pettau, welche Erzbischof Ulrich von Salzburg für dreitausend Mark an König Bela von Ungarn verpfändet hatte, und die dann von diesem an König Otakar und hierauf an den römischen König gelangt waren, überließ Rudolf um einundzwanzighundert Mark Silbers Friderichen von Pettau, und leistete ihm darauf für zwei Jahre Gewähr [6]). Noch wurde in folgender wichtigen Angelegenheit, in welcher bereits der König von Böhmen gehandelt, König Rudolf um die endliche Beilegung angegangen.

Zu Judenburg erschienen vor ihm Graf Ulrich von Heunburg und seine Gemahlin Agnes. Diese, durch ihre Mutter Gertrud Enkelin des Herzogs Heinrich von Oesterreich [7]), stellte an den König das Begehren: Da er Oesterreich, Steier, Kärnthen, Krain und die Mark, deren König Otakar von Böhmen gewaltig gewesen, sich unterworfen und an das römische Reich gebracht habe, so möge er nunmehr die ihr, aus dem Erbe ihrer Vordern und namentlich des Herzogs Friderich Bruders ihres Großvaters [8]), dessen Eigengüter an sie gehören, in den genannten Ländern zu-

1) Urk. Wien 27 Hornung 1281: Böhmer daf. 569.

2) den Kindbergern an S. Peters und S. Pauls Tage, und vierzehen Tage vor und nach. Urk. Wien 9 Mai 1281: Lichnowsky daf. 632, b.

3) Urk. Wien 21 Hornung 1279: Daf. 538, b.

4) cuius collatio nulla fuit. Urk. Pabitz 11 Winterm. 1280: Daf. 616, b.

5) Urk. Wien 3 Mai 1281: Daf. 631, b.

6) Urk. Zeyrich 25 Weinm. 1279: Daf. 573, b. Ob nicht, gegenüber der Urk. Anm. 4 auf Seite 329 und jener der Anm. 1 auf Seite 337, der 23 Weinmonat gelesen werden muß?

7) Vergl. die Anm. 2 und 3 auf Seite 136, sowie Anm. 3—7 auf Seite 141 und Anm. 1 auf Seite 142.

8) Friderici ducis Austrie propatrui mei.

stehenden Rechte anerkennen; zugleich bat sie um die Herausgabe jener Güter, welche Herzog Ulrich von Kärnthen, ihr erster Gemahl, ihr als Hochzeitsgabe ausgesetzt hatte. Seinerseits verlangte Graf Ulrich von König Rudolf, daß er ihm die Grafschaft Perneck und die Stadt Drosendorf, die ihm nebst anderm Gute erblich angehören, zurückstellen lasse. Diesem doppelten Begehren setzten die Landherren und Amtleute des Königs[1] entgegen: Die Beiden hätten damals, als sie ihre Ehe eingiengen, nach langer Verhandlung mit dem Könige von Böhmen, sich endlich mit ihm freundlich verständigt und alle ihre Rechte in jenen Ländern auf denselben übertragen; Otakar hinwieder habe zur Zeit, da er auf die genannten Fürstenthümer Verzicht leistete, das von ihm erkaufte Recht an den römischen König abgetreten. Die beiden Eheleute, welche diesen Hergang nicht leugneten, behaupteten dagegen, daß Otakars Gewaltthätigkeit ihnen den Vertrag abgedrungen habe[2]; zugleich zählten sie die von ihm angewiesenen Pfandschaften auf, rechneten den einzelnen Ertrag nach, und erklärten sich bereit für ihre Beweise beglaubigte Abschriften vorzulegen[3]. Unter diesen Umständen sprach König Rudolf dem Grafen von Heunburg und seiner fürstlichen Gemahlin die Summe von sechstausend Mark Silbers zu, und setzte ihnen hiefür meist Güter zu Pfand, welche seine Söhne von dem Erzstifte Salzburg zu Lehen trugen[4]. Dem Erzbischof Friderich, welcher sich mit vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren[5] anwesend

[1] nobiles terrarum et officiales domini nostri.

[2] hoc totum a nobis extorsit eius improbitas violenta, et terribilis metus incussio nobis facta, qui merito cadere poterat in constantes.

[3] Urk. Judenburg 22 Weinm. 1279: Lambacher Demonstratio Juris 41 ff.

[4] Urk. Judenburg 22 Weinm. 1279: Herrgott Monum. II, 1, 250. Der von Lichnowsky Reg. 571 gegebene Auszug enthält nicht ganz dieselben Namen, die er in der Geschichte I, 284 gibt.

[5] Es sind, nebst dem Erzbischofe, die Bischöfe Johannes von Gurk, Wernhard von Seckau, Gerhard von Lavant, Kunrad Erwählter von Chiemsee, und Heinrich Abt von Admont; Albrecht Herzog von Sachsen; Friderich Burggraf von Nürnberg, die Grafen Burghard von Hohenberg, Hugo von Werdenberg, Eberhard von Catzenelnbogen, Hugo von Montfort, N. (Gerhard) von Nieneck, Friderich von Ortenburg und Heinrich von Pfannberg; die Herren Friderich von Pettau, Wolfing von Stubenberg und Otto von Lichtenstein.

befand, und zu der Pfandschaft seine Einwilligung gab, erklärte der König, daß dieselbe seiner Kirche zu keinem Nachtheil gereichen solle[1]).

Es war nach der Schlacht bei Marcheck im Herbste des darauffolgenden Jahres, als König Rudolf zum ersten Male, seitdem er in die österreichischen Fürstenthümer gezogen, sich auf der Steiermark zeigte. Von Gräz, wo er festlich empfangen wurde, besuchte er außer andern Orten die Städte Judenburg und Rotenman[2]). Dadurch daß Rudolf den Bedürfnissen von Herren und Bürgern durch Freiheiten oder sonst Vergünstigungen bereitwillig entgegenkam, und sogleich nach der Uebernahme der Herzogthümer aus der Hand des Böhmenkönigs das Landrecht von Steier hergestellt hatte, waren die Verhältnisse der Mark unschwer zu ordnen; er setzte nunmehr an die Verwaltung des Landes den Edeln Otto von Lichtenstein als Hauptman, zum Landschreiber den Abt Heinrich von Admont[3]). Nach Kärnthen gelangte der König nicht. Der von ihm mit diesem Lande und mit Krain belehnte Philipp, Bruder des letzten Herzogs Ulrich, war unlang vor des Königs Aufbruch nach Steiermark zu Krems, welche Stadt Rudolf nach dem Einzuge in Wien ihm vor der Hand angewiesen hatte[4]), schwer erkrankt, setzte als Herzog seinen letzten Willen auf[5]), in welchem er seinen Bruder ehrend die

---

[1]) Urk. auf dem Berge Geyrich 23 Weinm. 1279: Lichnowsky Reg. 572.

[2]) Belege sind mehrere in dem Vorhergehenden angeführte Urkunden.

[3]) Als Landschreiber erscheint der Abt in der Urk. Anm. 4 auf Seite 329; seine Wirksamkeit bezeichnet Joh. Victoriensis bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 312, oder Anon. Leob. 853, C, mit den Worten: Styria etiam ordinata per abbatem Admontensem, in Austriam est regressus (Rudolf). Wenn Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 269 nach der Reimchronik Cap. 183 sagt, daß „Konrad der Himberger, Landschreiber in Steier, „diese Stelle verlor", so dürfte dieses um so weniger auffallen in der Voraussetzung, es sei Kunrad kein anderer als der an das Bisthum Chiemsee Erwählte. Lichtensteins Hauptmanschaft nennt die Reimchronik Cap. 183.

[4]) Anon. Leob. 839, B.

[5]) Am 19 Heum. 1279: Lichnowsky Gesch. I, 418, Anm. 62. Eine Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig aus Werd 27 Brachm. 1280, bei Lang Reg. Boic. IV, 121, hat ihn todt.

Aquileier Kirche bedachte[1]), und starb ohne die Fürstenthümer angetreten zu haben. Sein Grabmal in dem Predigerkloster zu Krems nannte, was er gewesen, Herzog, Bischof und Patriarch[2]). Schon früher hatte sich König Rudolf im Falle gesehen, eine Satzung zu erlassen über Aufstellung eines besondern Gerichts[3]) wider die Landfriedensstörer in Kärnthen[4]). Nunmehr empfieng er auf der Steiermark, wohin er die Edeln aus Kärnthen und Krain entboten hatte, ihren Eid der Huldigung, bestellte die Amtleute, und setzte über dieselben den Grafen Meinhard von Tirol[5]). Diesen, den Schwiegervater seines Erstgebornen Albrecht, verpflichtete sich Rudolf um so mehr, als zwischen Agnes, der Tochter seines ältern Schwagers des Grafen Albrecht von Hohenberg, und Meinhards zweitem Sohne Albrecht eine Heurath beredet wurde, und der König ihm an die Aussteuer zwölfhundert Mark Silbers auf Krain anwies; wogegen der Graf auf den Fall, daß die Ehe nicht zu Stande käme, die Pfandsumme ledig zu lassen versprach[6]). Von der steierischen Mark zog König Rudolf in das Ensthal, und kehrte über Linz wieder nach Wien zurück[7]).

In dieser Hauptstadt des Landes hatte Graf Friderich von Leiningen mit einem einzigen Ritter, gleichsam unter den Augen des Königs, durch kecke That und nicht ohne blutige Züchtigung die Straßen von nächtlichen Räubern befreit[8]). Mit großer Besorgniß war der ungarische Graf Iban von Güns, der während des böhmischen Kriegs Oesterreich vielfältig beunruhigte[9]), obwohl von Rudolf freundlich eingeladen, nach Wien gekommen; als er noch voll Furcht vor ihm erschien, trat er rasch zur Tafel, ergriff

1) Laibacum ecclesie Aquilegiensi disposuit, et fratris donationem ratificavit: Joh. Victor. 314, oder Anon. Leob. 855, A.

2) Ibidem.

3) „Gewizzende" genannt.

4) Urk. Wien 8 März 1279: Lichnowsky Reg. 540.

5) Joh. Victor. 312, oder Anon. Leob. 853, C.

6) Urk. (des Grafen) Wien 19 Mai 1281: Lichnowsky Reg. 634.

7) Die Zeitbücher der Anm. 5, und früher angeführte Urkunden. Vergl. Böhmer Reg. Rud. nach 506.

8) Albert. Argent. 102, 54—103, 11.

9) Ibid. 102, 44 f. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 247.

des Königs Becher und, nachdem er daraus getrunken, rief er: Jetzt bin ich ſicher, denn ich habe mit dem biederſten Manne in der Welt getrunken[1]). Die kluge Milde, welche König Rudolf dem feindlichen Nachbar bewies, verleugnete er auch nicht gegen offenen Verrath. Dieſer Schuld bewußt ſendete Herzog Heinrich von Baiern, nach dem Siege bei Marcheck und wenige Monate nach Rudolfs Rückkehr aus Böhmen und Mähren, um nicht durch längeres Zögern ſich des Reiches Ungnade zuzuziehen, ſeinen älteſten Sohn Otto als des Königs bezeichneten Eidam zur Beſchwichtigung an ihn ab. Dieſes gelang dem jungen Fürſten ſoweit, daß der König das zu Paſſau verabredete Ehebündniß nunmehr vollzogen wiſſen wollte; jedoch nahm er die frühere Beſtimmung zurück, durch welche das damals noch nicht gewonnene Land ob der Ens, um den Herzog Heinrich deſto gewiſſer der Sache des römiſchen Reichs zu verpflichten (eine Vorſorge, deren Erfolg des Herzogs endlicher Abfall zu König Otakar völlig vereitelte), ihm zu Sicherung des Brautſchatzes angewieſen war[2]). Jetzt beſtimmte König Rudolf für die Ausſteuer ſeiner Tochter Catharina dreitauſend Mark Silbers, und legte ſie auf die Schlöſſer und Städte Neuburg, Freiſtadt, Mauthauſen und Klingenberg[3]). Der junge Herzog, gleichſam ein

---

[1]) Ibid. 102, 45—48, wo es jedoch weiter heißt (Ib. 48—53): Verum statim post mensam arreptus, sub glacie est submersus. Videns autem quidam de Liele, magister militum regalis curiae, arreptionem, irruit in gladium suum pro illius comitis defensione. Rege vero dicente: desiste, quid ad te? ipse, videns perfidiam regis, moerens quievit. Quidam vero miles probissimus, qui eundem comitem iubente rege illuc conduxerat, videns quae fiebant per se impediri non posse, quasi amens factus, postea prae verecundia latitavit. Dieſen Zuſatz nennt Lichnowsky Geſch. I, 463, Anm. 44, eine fabelhafte Geſchichte; mindeſtens wird uns der Graf Johannes von Güſſing in den folgenden Jahren wiederum begegnen.

[2]) Vergl. die Anm. 6 auf Seite 154. Dominus Hainricus dux Babariae per filium suum, generum regis Romanorum, laborat ad regis gratiam; quam tandem consequitur per resignationem terrae inter Danubium et Anasum positae, quam ab ipso rege Romanorum receperat titulo hypothecae propter hoc specialiter, ut Romanum Imperium contra regem Boemiae adiuvaret: Chron. Salisburg. 380, C, noch beim Jahre 1278.

[3]) Namen und Summe gibt die Urkunde vom (21 Auguſtm. und) 14 Herbſtm. 1283 bei Lang Reg. Boic. IV, 226.

Pfand des Friedens, nahm hierauf seinen Aufenthalt in Wien[1]; wo ihm seine Gemahlin im folgenden Jahre zwei Söhne, Rudolf und Heinrich, nach einander gebar, die jedoch bald wiederum wegstarben, und in der Capelle des neugestifteten Klosters zum heiligen Kreuze begraben wurden[2]. Herzog Heinrich selbst hatte sich, nachdem er in der königlichen Gnade wiederhergestellt war, mit seinem Bruder dem Pfalzgrafen Ludwig bei König Rudolf eingefunden[3]. Um dieselbe Zeit wie Herzog Otto hatte zu Wien, gemäß dem zwischen dem römischen Könige und Otto von Brandenburg eingegangenen Vergleiche, des Markgrafen gleichnamiger jüngerer Bruder die Ehe mit Rudolfs Tochter Hedwig geschlossen[4]. Während in Oesterreich diese Friedensgeschäfte ungestört Statt fanden, nahm in Böhmen der Markgraf von Brandenburg als Reichsverweser eine solche Stellung im Lande, daß ein Einschreiten des römischen Königs nothwendig wurde.

Markgraf Otto hatte kaum die Hauptstadt Prag in Besitz genommen, als er, der die Nähe der Königin Kunegundis mit glänzender Hofhaltung gefährdend für sein Ansehen halten mochte, und um bei Uebernahme der Vormundschaft den königlichen Knaben

---

[1]) Vergl. die Urk. der Anm. 9 auf Seite 332, wo Otto als Zeuge erscheint.

[2]) Eodem anno domina Katherina, filia regis Romanorum, habuit per dominum Ottonem, filium Heinrici ducis Babariae, maritum suum in Wienna successive duos filios, qui mortui sunt ibidem: Chron. Salisb. 382, B, beim J. 1280. Vergl. Anon. Leob. 854, A. Namen der Söhne und Ort der Bestattung nennt Oefele II, 565, b.

[3]) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 322, und Anm. 2 auf Seite 360.

[4]) Nach Lichnowsky Gesch. I, 463, Anm. 45, erfolgte des Brandenburgers Vermählung im Hornung 1279; im Mai habe der König gegen Heinrich von Baiern aufbrechen wollen. — In der Urk. der Anm. 4 auf Seite 264 sind folgende Zeugen: der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe H. von Basel, Joh. von Chiemsee und ... von Seckau; Ludwig Pfalzgraf bei Rhein Herzog zu Baiern, Joh. und Albrecht Brüder Herzoge zu Sachsen, der junge Markgraf von Brandenburg; Alb. und Hartman Grafen von Habsburg und von Kiburg, der Burggraf von Nürnberg, H. Graf von Fürstenberg und H. Markgraf von Hochberg. Die meisten dieser Namen erscheinen auch in der Urk. 14 Hornung 1279: s. die Anm. 8 auf Seite 282; in dieselbe Zeit, kurz vorher oder darnach, dürfte auch der ersterwähnte Brief gehören. — Ich weiß nicht, ob der in der Anm. 8 auf Seite 329 genannte Markgraf Otto des Königs Eidam ist (wie ich für wahrscheinlicher halte) oder nicht.

Wenceslaw jedem andern Einflusse zu entziehen, unvermuthet Mutter und Kinder in kalter Winternacht[1]) von Prag abführen, und sie auf der hohen Burg Besig im Bunzlauer Kreise unter teutsche Hut stellen ließ[2]). Wenige Tage vorher[3]) sandte Otto Domherren von Prag, um aus der Gruft der bischöflichen Kirche, wo des Reichs Urkunden lagen und er zugleich öffentliche Gelder verwahrt glaubte, Briefe des Königs Otakar zu erheben; ihnen folgten (es wird versichert, in geheimem Auftrage des Markgrafen) bewaffnete Teutsche, welche, während sie verborgenen Schätzen nachspürten, Schränke und Behältnisse der Heiligthümer gewaltsam erbrachen, einen nicht unbeträchtlichen Raub aufhäuften, und denselben ihrem Herrn überbrachten[4]). Es geschah dieses zur Zeit, da seit dem Tode des Bischofs Johannes von Draticz[5]) die Prager Kirche noch verwaiset stand. Zwar hatte das Capitel unverweilt und einmüthig in dem Dompropste Tobias von Bechin einen Nachfolger gewählt[6]), und durch eine Abordnung an den Erzbischof Werner von Mainz Vollmacht erhalten für Bischof Bruno von Olmütz, den Erkornen nach vorgenommener Wahlprüfung zum Priester und hierauf, unter Beistand anderer zwei Kirchenfürsten, zum Bischofe zu weihen[7]). Eben war Tobias, auf die beschleunigte Heimkehr der Boten[8]), von Prag nach Mähren aufgebrochen[9]), wo er bei dem Olmützer[10]) den Bischof

[1]) Auf den 25 Jänner 1279: Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 328.

[2]) Saxones cum Principe suo recipientes se in munitionibus, tutelam regni assumpserunt; Wenceslaus vero, filius regis praedicti, domino Gregorio de Drazicz fuit commendatus: tandem marchio, puerum de manibus ipsius accipiens, ipsum in castro Bezdiez pro tempore collocavit: Chron. Francisci apud Scriptor. Rer. Bohem. II, 31 ff.; weitläufiger und wehklagend Cosmae Prag. Continuat. ibid. I, 443 f.

[3]) Am 7 Jänner 1279 (statt 1282; die Berichtigung macht Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 329, Anm. 388).

[4]) Cosmae Prag. Contin. 440 ff.

[5]) Er stirbt am 21 Weinm. 1278: Ibid. 427. Er war erwählt worden am 1 Hornung 1258: Ibid. 391.

[6]) Am 15 Winterm. (17 Cal. Decembris, statt Septembris) 1278.

[7]) Ibid. 430 f.

[8]) Am 22 Christm. 1278.

[9]) Am 5 Jänner 1279.

[10]) in civitate episcopali, nomine Ostrawa, quae est sita ultra Opaviensem provinciam in metis Poloniae et Moraviae: Ibid. 432.

Heinrich von Basel[1]) antraf und, nachdem beide die Wahlurkunde sorgfältig geprüft, durch Bruno im Namen des Erzbischofs die Bestätigung erhielt[2]). Hierauf zu Brünn, wohin der Erwählte mit zahlreicher Begleitschaft Geistlicher und Weltlicher sich begab[3]), ertheilte ihm vorerst Bischof Wernhard von Seckau die Priesterwürde[4]), und am folgenden Tage Bruno von Olmütz, umgeben von dem von Seckau und Heinrich von Basel, die Bischofsweihe[5]). Als dem Heimkehrenden Volk und Geistlichkeit Prags einen festlichen Empfang bereitete, hätten ihm bald die Burggrafen die Thore der Stadt verschlossen[6]); dafür wurde ihm, da er in der Domkirche des heiligen Vitus seine erste Messe feiern wollte, der Eintritt in die Burg verweigert, und Bischof Tobias sah sich genöthigt, auf dem Berge Sion das Hochamt in der Strachower Kirche bei unsrer lieben Frauen zu halten[7]). Nur wenige Geistliche, und auch diese nicht immer, durften von nun an die Burg betreten; der feierliche Gottesdienst im Dome hörte auf, und keine Glocke wurde mehr geläutet[8]).

Inzwischen stellten an dem Landtage, welchen der Reichsverweser einberufen, um den Eid der Treue von den Landherren in Empfang zu nehmen, eben diese an den Markgrafen das Begehren, daß er die Königin mit ihrem Sohne wieder nach Prag, wo der fürstliche Knabe[9]) geboren und erzogen sei, als an den Sitz des Reiches zurückrufe; der Markgraf versprach zu willfahren, gab jedoch sein Wort zu erfüllen niemals Befehl. Da beschloß Kunegundis, was durch Vorstellungen nicht erreicht wurde,

---

[1]) Habebat autem eo tempore collegam episcopum Basiliensem, sibi iunctum ad peragendas regales legationes Rudolfi Electi Romanorum.

[2]) Am 18 Jänner 1279: Ibid. 433.

[3]) Am 21 Hornung 1279: Ibidem.

[4]) Am 26 Hornung 1279.

[5]) Am 27 Hornung (in dominica, qua cantatur Reminiscere) 1279: Ibid. 434.

[6]) Ibidem.

[7]) Am 25 März (sabbato ante Palmas, quo die tunc occurrebat Annunciatio b. Mariae virg.) 1279: Ibid. 435.

[8]) Ibid. 439.

[9]) puer Ducellus.

mit List zu versuchen[1]). Um der Andacht obzuliegen, verlangte und erhielt die Königin, unter der Bedingung daß die Kinder auf dem Schlosse Besig verbleiben und sie selber zurückkehre, von dem Burggrafen Herman die Erlaubniß S. Georgs Kirche in Freistadt zu besuchen[2]). Bald durfte sie, nach Verfluß je einiger Tage, in das Kloster zu Münchengräz[3]), hierauf nach der ihr eigen zugehörenden[4]) Stadt Melnik und, da sie stets zur festgesetzten Zeit auf Besig wieder eintraf, sich zulezt bis Prag zu der alten Aebtissin Agnes begeben[5]), in deren Kloster ihre ältere gleichnamige Tochter lebte[6]). Als hier alles geordnet war, schlug die Königin den Weg nach Mähren ein[7]), um bei den Minderbrüdern in Znaim, wohin nach ihrem Verlangen des erschlagenen Otakars Leiche gebracht worden war[8]), für die Seelenruhe ihres königlichen Gemahls eine Todtenfeier zu halten[9]). Von Znaim zog Kunegundis, da des Markgrafen Gewalt nicht bis Mähren reichte, ungehindert nach des Landes Hauptstadt Brünn[10]). Ungeachtet Tausende mit eigenen Augen sich vom Tode ihres Herrn überzeugt hatten, faßte gleichwohl der Wahn im Volke Wurzel, es werde König Otakar wiederkehren[11]); und die mährischen Landherren, durch den Anblick der geflüchteten hohen Frau zu schnellem Entschlusse bewogen, sammelten schleunig ein starkes Heer, willens die königliche Witwe mit ihrem Sohne sicher und ehrenvoll in Böhmen wiedereinzusetzen[12]). Doch dieses ihr Vorhaben ward vereitelt. Denn Markgraf Otto hatte, wenige Tage nach

---

1) Ibid. 444.

2) Am 23 April (occurrerat enim ipso die festum b. Georgii) 1279.

3) griseos Monachos in Hradist.

4) quae specialis eius erat.

5) ad sororem Agnetem: Ibid. 445. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 272.

6) S. die Anm. 3 auf Seite 203.

7) Ibid. 445.

8) circa festum Pascae (2 April) 1279: Chron. Salisburg. 381, A. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 272.

9) ad exequias mariti sui regis Ottakari: Cosmae Prag. Contin. 445.

10) post Pentecosten (21 Mai) 1279: Anon. Zabrdovic. bei Boczek Mähren unter König Rud. 26.

11) Chron. Salisburg. 381, A.

12) Anon. Zabrdovic. bei Boczek Mähren 26.

der Königin Flucht, den jungen Wenceslaw von dem Schlosse Besitz zurückgenommen; und indem er, vorgebend er werde durch dringende Angelegenheiten abgerufen, den Bischof Eberhard von Brandenburg mit Vollgewalt als Statthalter in Böhmen zurückließ, führte er den königlichen Knaben mit sich in sein eigenes Land[1]).

Als der erste Anschlag nicht mehr ausgeführt werden konnte, wandte sich Königin Kunegundis, im Geleite von vielen Edeln aus Mähren, nach dem Fürstenthume Troppau[2]), auf welches zunächst ihr Heurathsgut angewiesen war[3]). Ohne Widerstand zu finden, nahm sie Besitz von dem Schlosse Grätz, wo sie ihre Hofhaltung einrichtete, nannte sich Frau des Landes Troppau, und verlieh als solche Freiheiten und Rechte an Ritter[4]), Bürger und Geistliche[5]). Anstände zwischen dem Fürstenthume und Herzog Wladislaw von Oppeln, in deren Folge Thätlichkeiten vorgefallen, wurden unter ihr, nachdem Herzog Heinrich von Breslau einen Waffenstillstand vermittelt, so zu Frieden gebracht; daß ältere Zwistigkeiten durch denselben Herzog beigelegt[6]), neuen Verwick-

---

[1]) Post paucos vero dies Otto marchio, Bramburiensem episcopum toti regno praeficiens, — in Saxoniam, dicens se arduissimis necessitatibus praepeditum, profectus est: Cosmae Prag. Contin. 445 f.; et ibi (auf Besitz) ab extranea gente multa sustinuit adversa, et postea septennis puer (s. die Anm. 3 auf Seite 279) in Saxoniam ducitur: Chron. Francisci 32.

[2]) Dominus Kuna (von Kunstat), dom. Milota (von Diedicz), dom. Bohus (von Drahotusch, der Marschalk des Landes), dom. Zauiss (von Rosenberg), et alii intrant terram Oppauie cum Chunegundi regina Boemie: Anon. Welegradensis bei Boczek Mähren 27.

[3]) faciemus assignari, videlicet Opauiensem prouinciam —; reichen die Einkünfte nicht hin, ex tunc de aliis bonis regni Boemie aut marchionatus Morauie procurabimus —: die Urk. Anm. 4 auf Seite 276.

[4]) Datumlose Urk. (für Herbord von Füllstein): Boczek das. 63; Palacky Ueber Formelbücher 313.

[5]) Urk. (für die Stadt Jägerndorf) Grätz 31 Augustm. 1279: Boczek das. 61 ff. Unter den Zeugen befinden sich: Her Kuna von Kunstat, Her Milota von Diedicz, Her Herbord von Füllstein, Her Wocko von Krawar. Boczek das. 33 verweiset noch auf andere Urkunden der Königin aus Grätz vom 15 Weinm. und vom 1 und 18 Winterm. 1279.

[6]) Omnes autem causae, quae emergere videbantur ante festum Paschatis (doch wohl 21 April 1280, nicht 2 April 1279, wo Kunegundis noch auf Besitz war), priusquam treugae per dominum H. Wratislaviensem

lungen gegenseitig vorgebeugt, gegen Uebelgesinnte schnelles Recht gehandhabt werden[1]), und ihr des Herzogs von Oppeln Schirm zugesichert bleiben solle[2]). Allein noch waltete die Königin kein Jahr lang in dem Lande, als Otakars natürlicher Sohn Nicolaus seine frühern Rechte auf Troppau wieder geltend zu machen suchte. Der junge Herzog, der bei Marcheck, während er seinen königlichen Vater vertheidigte, den Feinden in die Hände fiel[3]), hatte mittlerweile die Freiheit wiedergewonnen[4]); und Bischof Bruno von Olmütz der Statthalter von Mähren, nicht ohne Zustimmung des römischen Königs, beschloß ihn mit gewaffneter Hand in sein Fürstenthum einzusetzen[5]). Als der Bischof, noch zu friedlicher Handlung, auf dem Gebiete von Troppau erschien, fanden sich die Edeln des Landes und aus der Markgrafschaft (meist die Namen, welche früher bei der Königin waren) in großer Anzahl um ihn ein[6]). Frau Kunegundis, die inzwischen mit Zawisch von Rosenberg einem der ersten, welche die Königin nach

---

ducem ponerentur inter nos et compatrem nostrum saepius nominatum, mediante ipso duce Wr. inter nos et ipsum amicabiliter decidantur.

[1]) de ipsis maleficis secundum terrae nostrae consuetudinem, hoc est post ternae citationis edictum, quodlibet continens duas septimanas, faciemus iustitiae complementum.

[2]) eiusdem terrae nostrae, quemadmodum terrae suimet, pro viribus fidelis debet esse gubernator. Datumlose Urk. bei Palacky Ueber Formelbücher 314 und Boczek Mähren 64.

[3]) Nicolaus, patrem suum strenue defendens, captiuatur: Anon. Welegrad. bei Boczek das. 34. Vergl. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 459, Anm. 155.

[4]) Wie, und ob durch Lösung des Bischofs Bruno, wie Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 341 sagt, ist nicht klar.

[5]) Bruno episcopus dominum Nicolaum, de concessione et assensu dom. regis Rudolphi, constituit in sua terra potenter ducem: Anon. Welegrad. bei Boczek das. 35. Weitere Beweise mangeln. Die datumlose Urk. Rudolfs bei Bodmann Cod. Epist. 219 und, aus ihm, bei Boczek Mähren 72 f. wollte ich nicht anführen, weil schon die Worte in derselben apud illustrem regem Bohemiae, filium nostrum keinen Bezug auf das Jahr 1279 oder 1280 gestatten.

[6]) Urk. (Zeugniß, daß ein Genannter, miles noster, ein Erbgut abtrat) Katscher 10 Mai 1280: Boczek das. 75. Zeugen: dominus Chuno de Chunstat, dom Milota, dom. Bohuss marschalcus Morauie, dom. Tasso, dom. Herbordus dapifer de Fullenstein et Johannes filius ipsius, dom. Wocko, und noch eilf andere. Von Nicolaus ist darin keine Rede.

Troppau geführt, eine eheliche, obwohl unebenbürtige Verbindung eingegangen war, nicht ohne Aussicht auf Nachkommen, ließ sich keineswegs so leicht bewegen die neugewonnene Herrschaft aufzugeben[1]). Es entspann sich ein hartnäckiger, langwieriger Kampf, in welchem Nicolaus, durch vorzügliche Begünstigung der Landherren, sich ihrer Hülfe versicherte zu Unterwerfung der Städte, mit steigendem Glücke[2]); gleichwohl setzte Zawisch, unerschrocken, dem Herzog alsdann noch tapfern Widerstand entgegen, als die Königin das Land bereits verlassen hatte und sich nach Mähren zurückzog[3]).

In der Markgrafschaft bot, außer daß die Kumanen in verheerendem Einfalle bis vor die Thore Brünns streiften und selbst Gotteshäuser niederbrannten[4]), die Verwaltung des Landes keine großen Schwierigkeiten. Der Statthalter[5]) Bischof Bruno hielt in einem Streite zwischen dem Abte der Prämonstratenser zu Hradisch, dessen Beschirmung König Rudolf ihm insbesondere aufgetragen, und zwischen Hern Albrecht von Leschan einen offenen Landtag zu Olmütz[6]), und legte die waltenden Anstände wegen Ueberschreitung der Gutsgränzen in friedlichem Vergleiche

---

1) Relicta regina postea viro nobili, sed sibi impari, coniungitur: Joh. Victor. 311, oder Anon. Leob. 852, C; relicta praedicti regis Boemiae duxit legitime quendam nobilem de Boemia, Zebischum nomine de cognatione Vitigenum, qui saepefati regis Boemiae validus fuerat persecutor: Ann. H. Steronis apud Freher I, 392, 54 f. Regina voluit sibi et domino Zawiss, ex quo se matrem futuram vidit, terram Opauie retinere: Anon. Welegrad. bei Boczek daf. 32.

2) Anon. Welegrad. daf. 41.

3) Anon. Welegrad. daf. 36. Der Krieg zog sich bis ins Jahr 1281 hinüber.

4) Cumani vastant Morauiam, usque ad ipsam ciuitatem profusi ... Cellam sancte Marie igne comburunt: Ibid. 28. In einem für Mildthätige, die zum Wiederaufbau des Klosters Almosen spenden, ertheilten Ablaßbriefe sagt Bischof Thomas von Breslau: cum claustrum — Celle sancte Marie in Brunna, diocesis Olomucensis, — per incendiarios, qui nouiter Austriam, Moraviam et prouincias illarum partium intraverant, ex toto penitus — sit combustum —. Urk. Breslau 5 Hornung 1280: Boczek daf. 69.

5) Olomucensis et Prerouiensis prouinciarum vicedominus.

6) in consilio nostro prouinciali, in die octauo Martini proximo (am 18 Winterm. 1279) in Olomucz celebrato.

bei[1]). Hern Albrecht von Sternberg, der sich an dem Besitzthume der Kirchen Olmütz und Hradisch vergriffen, brachte, als er Genugthuung verweigerte, Bischof Bruno durch Auflegung des Bannes zum Geständniß seines Fehlers[2]). Inzwischen führte in Böhmen Bischof Eberhard von Brandenburg eine strenge Verwaltung. Zeitgenossen schildern die Strafen aller Art welche vollzogen, die Uebertretungen der Gesetze welche ungescheut begangen, Raub und Plünderung welche verübt wurden in Kirchen und Gotteshäusern, an dem armen Bauer wie in dem königlichen Palaste[3]); mit ihrem Gute büßten die Domherren, welche der Königin Kunegundis folgten, und eine harte Rede Eberhards bedrohte selbst den Bischof von Prag[4]). Ein furchtbarer Wolkenbruch riß zahlreiche Wohnungen, viel aufgesammeltes Getreide, ja Bäume und Erdreich mit sich fort[5]): die Wintersaaten unterblieben, und die Theurung der Lebensmittel, welche bereits um das Fünfundzwanzigfache im Preise stiegen[6]), ließ eine Hungersnoth besorgen[7]); die bedrängten Landleute flüchteten sich und ihre letzte Habe in Berg und Wald, um in Gruben und Höhlen Schutz zu finden vor räuberischen Händen[8]). Es war nämlich zum Uebermaß der Leiden aus verschiedenen Gegenden Teutschlands ein unzählbares Volk in Böhmen eingezogen, Edle und Unedle, die in dem hauptlosen Reiche auf Beute ausgiengen, und an Leuten und Gut Gewalt verübten[9]). Dieser, nicht im Dienste des Markgrafen oder seines Statthalters stehenden, Abenteurer sich zu erwehren war um so weniger möglich,

---

[1]) Urk. Müglitz (in Mohelnitz) 26 Winterm. 1279: Boczek Mähren 66 ff. Zeugen: Milota de Dieditz, Bohussie marschalcus Morauie, nach neun andern Albertus de Sternberg, Achilles et Nicolaus milites nostri, et alii —. Der Brief ist für mährisches Landrecht sehr belehrend.

[2]) Urk. (Albrechts) Sternberg 9 Jänner 1281: Boczek das. 76 ff.

[3]) Cosmae Prag. Continuat. 446, 448, und 449.

[4]) Ibid. 447.

[5]) Am 23 Brachm. 1280: Ibid. 436 f.

[6]) Kaum erhielt man zwei Eier um einen Pfenning, unlang vorher fünfzig. Ibid. 439.

[7]) Sie blieb nicht aus. Ibid. 454 ff.

[8]) Ibid. 447 f.

[9]) Ibid. 452 f.

da nicht nur viele Landherren mit der Königin und den Bürgern von Prag gegen den Brandenburger[1]), sondern eben die Edeln, für oder wider den Reichsverweser getheilt, gegen einander selbst standen[2]). Bei solcher Lage des durch Raub, Parteiung und Krieg zerrissenen Landes, nachdem auch Kunegundis schon früher die Verwendung des römischen Königs angerufen hatte[3]), beschloß Rudolf zu Wiederherstellung von Ordnung und Frieden mit Heeresmacht nach Böhmen aufzubrechen.

Schon im Frühling des zweiten Jahrs der markgräflichen Verwaltung hatte in den obern Landen des Königs Erstgeborner die Schultheißen der Städte nach Ensisheim berufen, um sich mit ihnen zu berathen, wie sie seinem Vater Kriegsvolk zusenden können[4]); doch erst im dritten Monate darnach[5]) stand er mit seinem Aufgebote in Wien[6]). Auch Bischof Heinrich von Basel, der nach erfüllter Sendung in Mähren zu Besorgung seines Bisthums heimgekehrt war[7]), führte dem Könige nicht unbeträcht-

---

[1]) Ibid. 437; Chron. Salisburg. 381, B und C.

[2]) Chron. Paltrami s. Vatzonis apud H. Pez I, 719, D. Vergl. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 331.

[3]) Sie sagt, daß Markgraf Otto ad civitatem Pragensem se transtulit, liberos nostros illustres, universa exenia nostra, civitatem et castrum in suam temere redigens potestatem. — Quapropter — supplicamus, quatenus pro recuperandis et repetendis liberis nostris, a materno gremio tam fraudulenter et dolose ..., nec non exeniis nostris rehabendis —. Datumlose Urk. (nicht an Rudolf selbst, sondern nach Palacky das. 328 an Königin Anna gerichtet): Bodmann Cod. Epist. 108 und, aus ihm, Boczek Mähren 60. Wenn der Brief ächt ist, so kann er mindestens nicht auf dem Schlosse Besig geschrieben sein.

[4]) milites in armis praeparatos. Es war am 19 Mai: Ann. Colmar. 15, 39—41, zum Jahre 1279. Diese Angabe, welche Lichnowsky Reg. Rud. nach 547, b eher für 1278 nimmt, wage ich um so mehr ins J. 1280 zu setzen, weil auch Zeile 52 ein Ereigniß desselben Jahres steht.

[5]) Die Urk. 21 Heum. 1280 für S. Jacobs Kirche bei Winterthur (Schöpflin Als. Diplom. II, 20 f.) dürfte, wenn nicht während des Zuges, doch kurz vor dem Aufbruche des Grafen von ihm ausgestellt worden sein.

[6]) Albrecht weiset dem Ritter Rudolf vom Stein, seinem Weibe zu Heimsteuer, 50 M. S. zu 5 M. Gelts auf die Mühle zu Werr und auf andere Güter an. Urk. Wien 17 Augustm. (Sampstag nach Assumptionis Marie) 1280: Pfandschaften XIV, b, 4. S. noch die Urk. Anm. 9 auf Seite 332.

[7]) Er weihet das Chrisma bei den Cistercern zu Päris am Ostersamstage (20 April) 1280: Anon. Colmar. 16, 51 f. In der Stadt Colmar, auf

liche Streitkräfte zu [1]). Von den übrigen Fürsten erschienen vor allen die Bischöfe Heinrich von Trient und Kunrad von Chiemsee, und des Königs Schwiegersöhne Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog Albrecht von Sachsen. Aus dem Oechtlande, aus Franken und Schwaben brachten Mannschaft Rudolfs Anverwandte und Schwäger, Graf Eberhard von Habsburg, Burggraf Friderich von Nürnberg, und die Grafen Albrecht und Burghard von Hohenberg; vom Rheine kam Graf Eberhard von Catzenelnbogen, sowie Graf Meinhard von Tirol [2]) und Her Otto von Lichtenstein [3]) aus den untern Fürstenthümern. Sobald genugsame Macht versammelt war, brach König Rudolf im Herbstmonate von Wien auf [4]). Als er in Mähren bei Brünn [5]) und hierauf, nach Ueberschreitung der böhmischen Gränze, ein Lager bei Teutschbrod [6]) genommen und, indem er fortwährend den feindlichen Parteien entgegenrückte [7]), bereits in den zweiten Monat

---

welche Heinrich wegen Verletzung der Kirchenfreiheit Verbot des Gottesdiensts legte (Ibid. 45 f.), begann derselbe mit des Bischofs Gestattung am 25 Heum. 1280 wieder: Ibid. 17, 3. Unmittelbar folgt nun die Angabe der Anm. 1.

1) Dominus Basiliensis ivit in Austriam ad regem cum multis militibus: Ann. Colmar. 17, 5.

2) Sie alle nennt die zweite Urk. der Anm. 6.

3) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 335.

4) Vergl. die Urk. Anm. 9 auf Seite 332 und Anm. 2 auf Seite 333.

5) S. die erste Urk. Anm. 9 auf Seite 331.

6) S. die Urk. 14 auf Seite 324. Den Ort halte ich mit Palacky Gesch. v. Böhm. II, 1, 331 für Teutschbrod gegen Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. 1, 285, welcher Böhmischbrod annimmt. An demselben Orte und Tage bestätigt König Rudolf dem Augustiner Gotteshause zu Interlachen den Kirchensatz von Hasle. Urk. (per manum magistri Gotfridi praepositi Pataviensis, nostri protonotarii) in Castris ante Brodam 18 Weinm. 1280: Solothurner Wochenblatt 1828, S. 388 f. Zeugen: venerabiles, H. Basiliensis, H. Tridentinus et Ch. Chymensis ecclesiarum episcopi, illustres Lud. comes palat. Rheni dux Bavariae et Al. dux Saxoniae, Principes nostri; honorabiles R. Curiae nostrae cancellarius, H. praepositus Frisingensis, Fr. decanus Columbariensis et frater Beringerius commendator domus hospitalis in Columbaria; spectabiles viri M. Tyrolensis, Fr. Burggravius de Nürenberg, E. de Catzenellenbogen, E. de Habsburg, Al. et B. de Hohenberg, comites; et alii quam plures, nobiles et fideles nostri.

7) S. vorerst die Anm. 4 auf Seite 335. „Babicz", wo dieser Brief ausgestellt ist, „gehört zur Herrschaft Krzizsaudow, westlich von deutsch Brod, „im südwestlichen Ecke des Czaslauer Kreises": Böhmer Reg. Rud. 559. Acht Tage später setzt der König dem Ritter Jordan von Burgenstein 25 Mark

in Böhmen lag; gelang es insbesondere der Vermittlung des Pfalzgrafen Ludwig[1]), zwischen dem Markgrafen Otto von Brandenburg, der in das Königreich zurückgekehrt war, und den Edeln desselben einen Waffenstillstand abzuschließen[2]), nach welchem, bis zu gänzlicher Herstellung des Friedens durch gemeinsame Beschlüsse, alle Willkür und Ungesetzlichkeit aufhören sollten[3]). Der römische König, der auch ohne Schlacht seinen Zweck der Verständigung erreicht hatte, rückte nunmehr gegen Anfang des Winters aus dem Felde und kehrte nach Wien zurück[4]).

Auf Weihnachten desselben Jahrs[5]) versammelte zu Prag Markgraf Otto von Brandenburg, als Reichsverweser[6]), mit dem Bischofe Tobias die Edeln, die Ritter und Bürger der Städte[7]) zu einem Landtage um sich[8]). Es waltete Eintracht. Die Stände übernahmen die Verpflichtung, auf den Maitag des nächstkünftigen Jahres[9]) dem Markgrafen aus der allgemeinen Landsteuer[10]) fünfzehentausend Mark Silbers zu entrichten; wogegen er ihnen versprach, den königlichen Knaben[11]) auf das Prager Schloß in den väterlichen Sitz zurückzuführen, um ihn dem Bischofe Tobias und andern Landherren, unter Zuzug einiger Brandenburger sowohl als

---

zu Pfand. Urk. in Castris apud Burdenitz 18 Winterm. 1280: Solothurner Wochenblatt 1828, S. 389. Ueber den Ausstellungsort sagt Böhmer das. 560: „Borzenitz liegt an der südwestlichen Gränze des Czaslauer Kreises „zwischen Lukawetz und Horzepnik".

[1]) Chron. H. Praep. Oetting. apud Oefele I, 689, a; Chron. Osterhov. apud Rauch I, 516, angeführt von Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 332; Hist. Austral. apud Freher I, 332, 12—15. Vergl. Oefele II, 339, a.

[2]) Am 25 Winterm. 1280.

[3]) Cosmae Prag. Continuat. 439.

[4]) Vergl. die Urk. Wien 17 Christm. 1280: Schöpflin Als. Diplom. II, 22.

[5]) infra Nativitatem Domini et Circumcisionem (zwischen 25 Christm. 1280 und 1 Jänner 1281).

[6]) Tutor Wenceslai ducis Bohemiae.

[7]) munitarum civitatum.

[8]) Cosmae Prag. Continuat. 451.

[9]) Auf 1 Mai 1281.

[10]) de collecta generali totius terrae. In spätern Urk. heißt sie gemeiniglich berna.

[11]) reducto ducello Wenceslao.

Bürger Prags, zu Hut und Pflege, nach gemeinsamem Einverständnisse, anzuvertrauen [1]). Auch Königin Kunegundis kam nach Prag. Sie, um mit dem Vormunde ihres königlichen Sohnes [2]), über alle Anforderungen sich freundlich zu verständigen, wollte dem Bischofe Tobias von Prag mit andern Schiedleuten die Ausgleichung überlassen [3]); und Markgraf Otto ermächtigte ebendieselben, der Königin [4]) tausend Mark jährlicher Einkünfte auf liegende Gründe und sechshundert auf Münze und Zoll anzuweisen [5]). An dem Landtage selbst, und mit allseitiger Zustimmung desselben, übertrug der Reichsverweser, auf den Fall seiner Entfernung aus Böhmen, die Landesverwaltung und Rechtspflege dem Bischofe Tobias und, nebst andern Reichsbeamteten, dem obersten Kämmerer Diebold von Riesenberg [6]). Diese Stimmung benützend legte Bischof Tobias, lebhaft unterstützt von den Landherren, dem Reichsverweser die dringende Bitte vor, daß er Hand bieten wolle zu ungesäumter Austreibung der das Land verderbenden, aus Teutschland eingebrochenen, räuberischen Horden. Da zugleich die Landherren die Betheurungen ihres Gehorsams und ihrer Ergebenheit zu allen gerechten Dingen einmüthig erneuerten, nahm Markgraf Otto um so weniger Anstand, einen allgemeinen Aufruf durch Stadt und Dorf ergehen zu lassen, gemäß welchem alle nicht eingebürgerten Teutschen [7]) inner drei Tagen das Königreich verlassen sollten, widrigenfalls sie die Bestrafung als Diebe und Räuber zu ge-

---

1) Ibid. 453.

2) cum domino Ottone inclyto marchione Brandenburgensi, qui gerit vices dom. Al. marchionis Brandenburg. fratris sui, carissimi filii nostri Wenczelai pupilli principis et domini Boemiae tutore, et capitaneo generali in regno praedicto.

3) Urk. Prag (ohne weiteres Datum): Boczek Mähren 80 f., und Palacky Ueber Formelbücher 314 f.

4) Er nennt sie materteram und neptem; er selber heißt ... et illustris domini W. in regno Boemiae tutor et capitaneus generalis.

5) Urk. (ohne Monat und Tag) 1281: Boczek daf. 81 f., und Palacky daf. 315.

6) Cosmae Prag. Continuat. 451 f. Vergl. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 333.

7) omnes Theutonici extranei, qui intraverunt Bohemiam causa praedae rapiendae.

wärtigen hätten[1]). Indessen diese Maßregel ihre schnelle Wirkung nicht verfehlte, athmeten die Einwohner freier wieder auf und kehrten, von der Eintracht der Fürsten auf des Friedens Dauer schließend, aus Wald und Höhle an den eigenen Herd zurück; der Landman legte wieder die Hand an den Pflug, der Handwerker und Künstler an sein Werk, die Frauen an Rocken und Spindel[2]). Zwei Jahre waren verflossen, als nach Beendigung des Landtags die Glocken auf dem Dome zum ersten Male wieder ertönten[3]).

Ohne durch die weltlichen Sorgen, die vielfältig auf ihm lasteten, sich von Erfüllung der kirchlichen Amtspflicht abbringen zu lassen, ertheilte nunmehr Tobias von Bechin seit dem Antritte des Bisthums Prag die ersten geistlichen Weihen[4]), und brachte am darauffolgenden Tage, nach der Sitte seiner Vorgänger, an dem Jahrtag der eigenen Bischofsweihe[5]) in dem Dome zum heiligen Vitus die übliche Opfergabe dar[6]). Dieses Mannes Einfluß auf die Angelegenheiten Böhmens stieg um so mehr, da Mähren noch unter des römischen Reiches besonderer Verwaltung stand, und Bischof Bruno von Olmütz, der des Königs Otakar unbeschränktes Vertrauen besessen hatte, in eben diesen Tagen starb[7]); ihm folgte am Bisthume Dietrich von Neuhaus aus dem Geschlechte der Witkowece[8]), zum Statthalter über die Markgrafschaft setzte König Rudolf den Herzog Albrecht von Sachsen[9]). Nach Prag sandte auf die anberaumte Zeit Markgraf Otto nicht den fürstlichen Knaben[10]) selbst, sondern lediglich ein Schreiben, in

1) Cosmae Prag. Contin. 452 f.
2) Ibid. 453.
3) Am 5 Jänner 1281: Ibid. 439.
4) Am 8 März 1281.
5) in Dominica, qua cantatur Reminiscere (9 März) 1281.
6) cereum episcopalem, continentem 220 libras cerae. Ibid. 436.
7) Am 18 Hornung 1281.
8) Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 341 f.
9) Als Zeuge und Mitsieglerin erscheint domina ducissa Saxonie in einer Urk. Znaim 17 Herbstm. 1281: Boczek Mähren 89 f. Den Herzog selbst werden wir später als Statthalter zu Olmütz sehen; bald nach Bruno's Tode befand er sich beim Könige zu Wien: s. die Urk. Anm. 7 auf Seite 330, und die zweite Urk. Anm. 4 auf Seite 321.
10) ducem Wenceslaum.

welchem er, unter Entschuldigung seiner Abwesenheit durch wichtige Geschäfte, sich eine weitere Frist von nur acht Wochen erbat[1]; die Edeln des Landes ließen sich diesen neuen Verzug gefallen, ungern[2]. Mittlerweile versammelten sich Bischof Tobias und die Landherren bei den Predigern zu Prag, und gaben sich den eidlichen Schwur auf folgenden Landfriedensbund[3]: Sie verpflichteten sich gegenseitig, jeglichen Ruhestörer im Lande zu verfolgen und den Bedrängten mit aller Macht beizustehen; sie beschlossen, alle seit dem Tode des Königs Otakar entstandenen Vesten niederzubrechen, es sei denn daß Markgraf Otto ihre Errichtung genehmige. Um dem jungen Wenceslaw die königlichen Rechte ungeschmälert zu erhalten, verfügten sie, daß wer immer von den Gütern, welche Otakar besessen, nach des Königs Tode mit oder ohne Einwilligung des Markgrafen an sich gebracht habe, dieselben zurückstellen solle; die Gegenwärtigen sogleich, die Abwesenden inner vierzehen Tagen. Ebenso geboten sie bei Verlust aller Ansprüche, es sollen in gleicher Frist die den Kirchen oder Einzelnen gewaltsam weggenommenen Besitzungen freigegeben, und die gegenseitigen Anforderungen auf dem Rechtswege ausgetragen werden. Endlich wurde auch allen jenen, die den Landtag nicht besucht oder dessen Beschlüsse noch nicht beschworen hatten, hierzu eine Frist von vierzehen Tagen gesetzt; im Verweigerungsfalle sollten sie als Landesfeinde behandelt, und wenn sie nach weitern sechs Wochen keine Genugthuung leisten, von den Landesverwesern jederman aufgeboten werden, um mit Heeresmacht vor deren Schlösser zu ziehen[4].

In ebendenselben Tagen, als in Böhmen die Stände des Reichs über Behauptung von Ordnung und Frieden sich vereinigten, traf König Rudolf zu Wien, bevor er die Herzogthümer verlasse, die letzten Anstalten zu Sicherung der Lande. Vor allem wurde, da der frühere fünfjährige Friede in wenig Mona-

---

1) Bis 24 Brachm. 1281.

2) Cosmae Prag. Continuat. 454.

3) Am 21 Mai 1281.

4) Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 334 f., der sich auf eine gleichzeitige Handschrift des Prager Domcapitels beruft.

ten zu Ende lief[1]), ein neuer bewaffneter Landfriede auf zehen Jahre angeordnet in nachfolgender Weise: Die Landherren und die Städte, Ritter und Knappen des Landes Oesterreich, sollen dritthalbtausend Mann ausgerüstet[2]) haben zu Hülfe dem römischen Könige und seinem Sohne, den er in dem Lande läßt, und diesem Landfrieden zu Schirm. Wer den Landfrieden stört, er sei Hoch oder Nieder, dem gebiete vorerst um die Unbild der Landesherr vor sich; mag er dann auf dem Tage mit Minne oder mit Recht der Klage ledig werden, so soll man es ihm gönnen. Leistet hingegen der Vorgeladene keine Folge, so sollen die Landherren und die Städte, Ritter und Knappen mit soviel Leuten, als man dann zu Rath wird, auf seinen Schaden ziehen und ohne des Landesherrn Urlaub nicht wieder von ihm lassen, bis er für die Unbild genugthue und, soweit er es vermag, Schaden und Kosten des Auszuges abtrage. Wer in diesem Frieden und in diesen Gelübden nicht sein will, den soll der Landesherr und alle die, welche Frieden und Gelübde beschworen haben, aus dem Frieden lassen; zudem soll man allen Leuten gegen ihm richten, ihm aber soll niemand richten was er immer zu klagen hat. Wer mit den Landherren und mit den Städten, Rittern und Knappen, wenn der Landesherr es an ihn fordert, nicht auf den Schaden eines Friedbrüchigen auszieht, dem soll der Landesherr vor sich gebieten, und hierum richten nach der Landherren Rath, wofern er ein Dienstman ist; sind es hingegen Städte, Ritter oder Knappen, nach dem Rathe der geschwornen Räthe des Landes[3]), oder nach der Städte, Ritter und Knappen Rath, je nachdem man dann übereinkommt. Erscheint der Geladene nicht vor dem Landesherrn, so soll man ihn angreifen wie einen Friedbrüchigen. Ebenso, wie gegen einen Friedbrüchigen, soll man gegen denjenigen ziehen, der die Ueberwiesenen[4]) und solche Leute bei sich behält oder heimet, die in der Acht des Landes sind. Hat sich jemand, er sei Hoch oder

[1]) Am 25 Christm. 1281.
[2]) mit eisengewant.
[3]) nach der Herren rat, die des Landes rat gesworen habent.
[4]) Oder wer sind die „vbersagten" Leute?

Nieder, gegen einen andern in eine Verbindung[1]) eingelassen mit Eiden, Gelübden, Briefen, mit Widerwette oder wie die Bande heißen, so sind alle diese Gelübde und diese Bande ledig und aufgehoben; nur der Landfriede binde alle im Lande zu einander, und ein jeglicher soll sich desselben begnügen. Diesen Entscheid, über Verbindungen unter Herren und Armen in den Städten und im ganzen Lande, hat der römische König Rudolf mit Frage und Urtheil erlangt: wer daher in diesem Landfrieden gegen einen andern Gelübde oder Bande aufnimmt, er sei Hoch oder Nieder, dem soll der Landesherr vor sich gebieten; mag er sich dann vor ihm nicht verantworten, nach der Landherren Urtheil oder Rath, so soll man über ihn richten als um Landfriedensbruch. Diese Satzungen beschwuren vor König Rudolf die Städte, Ritter und Knappen; an den Friedensbrief hiengen, neben mehreren andern Städten, die von Krems, Stein und Neustadt ihre Siegel[2]).

Für seine und seine Hofes Auslagen und Kleidung, sowie sonst zu des heiligen römischen Reiches Frommen und Bedarf, hatte König Rudolf während seines Aufenthalts in Oesterreich bei Meister Kunrad dem Landschreiber und mehrern andern Gläubigern[3]) vielfältig Geld aufgenommen, und ihnen hiefür Schuldbriefe ausgestellt. Bevor der König die Herzogthümer verließ und gemäß dem Willen desselben, nahm Meister Kunrad sämmtliche Forderungen auf sich; und Wernhard von Schaumberg, Otto von Haselau, Otto von Berchtoldsdorf der Kämmerer, der Marschalk Stephan von Meißau, die Brüder Leutold der Schenk und Heinrich von Kunring, Kunrad von Sumerau und ihre österreichischen Miträthe[4]), gaben ihm für vollständige Bezahlung

[1]) einunge.

[2]) Kurz Oesterr. unter d. Kön. Ottok. und Albr. II, 190 ff. Obwohl diese Urkunde der Städte, Ritter und „Chnappen" ohne Datum ist, so möchte ich darum ihre Aechtheit so wenig bezweifeln, als es Kurz thut, der noch hinzufügt (Das. I, 73): „ohne Zweifel hat auch der Adel" (die Landherren) „diesen Bund unter sich errichtet".

[3]) scilicet ipsi magistro Ch., Friderico Pollici de Ratisbona, Jacobo de Hoya ... eim et Jacobo Metensi, ac aliis multis creditoribus.

[4]) vna cum aliis nostris comparibus, consiliariis Austrie. Nach der Zahl der angehängten Siegel waren es in allem vierzehen: vergl. die Anm. 5 auf Seite 357.

die erforderliche Gewähr[1]). König Rudolf befand sich noch von vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren umgeben[2]), da er, der sich fortwährend durch des Reiches Gewalt als der Herzoge Leupold und Friderich Nachfolger in den Herzogthümern betrachtete[3]), nunmehr im Begriffe, in das Reich zurückzukehren, seinen Erstgebornen Albrecht, Grafen von Habsburg und von Kiburg und Landgrafen im Elsaß, zu seinem Statthalter über Oesterreich und Steier setzte[4]). Diese Maßregel stellte in Aussicht, daß die Lande ihren eigenen Fürsten erhalten werden[5]). Inzwischen ließ König Rudolf sich selber und dem von ihm ernannten Reichsverweser[6]) durch die Richter, die Geschwornen und Gemeinden, sowie von vielen einzelnen Bürgern der Städte Laa[7]), Neustadt[8]) und Wien[9]), bei Verlust aller ihrer Freiheiten Treue und Gehorsam schwören. Insbesondere gelobte, mit mehrern Bürgern Wiens[10]), auch Paltram Vatzo dem römischen Könige und seinem Erstgebornen Albrecht unverbrüchliche Treue und Ergebenheit, nannte sich auf den Fall, daß er gegen seinen Schwur handle, meineidig und treubrüchig, ehelos und ehrlos[11]), und

[1]) Urk. (der Edeln) Wien 1 Mai 1281: Chmel Notizenblatt 1843, S. 74 f.

[2]) S. die zweite Urk. Anm. 4 auf Seite 321.

[3]) Noch in der Urk. Anm. 1 auf Seite 325 sagt der König: ab. ill. Leupoldo et Friderico quondam Austrie et Stirie ducibus, b. mem. predecessoribus nostris in eisdem ducatibus.

[4]) Eine eigene Urkunde hierüber scheint nicht vorhanden zu sein; Thatsache und Zeit jedoch erhellen aus den folgenden Huldigungsbriefen genüglich.

[5]) In der Urk. Anm. 13 auf Seite 324 schreibt der König ill. comiti Alberto Primogenito suo, vel alii quicunque Princeps seu Vicarius terre Austrie pro tempore fuerit. Nicht minder sprechende Andeutungen sind schon in den frühern Jahren vorgekommen.

[6]) ac — Alberto —, quem ipse dominus noster terris Austrie et Styrie prefecit Vicarium generalem, als ihrem Vicario et Rectori: die Urk. der Anm. 7.

[7]) Urk. Wien 24 Mai (sabbato post Ascensionem Domini) 1281: Herrgott Monum. I, 215. Vergl. Lichnowsky Reg. Rud. 636 und 642.

[8]) Urk. Wien 24 Mai 1281; Lichnowsky daf. 641 und 643.

[9]) Urk. Wien 24 Mai und Linz 3 Brachm. 1281: Daf. 639, 640, und 645. Vergl. Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 76.

[10]) Urk. Wien 12 Brachm. 1281; Lichnowsky daf. 648. Vergl. Kurz daf. II, 195.

[11]) periurum et violatorem fidei, et exlegem pariter et infamem.

unterwarf voraus Leib und Gut ohne Gnade und Erbarmen der Gewalt des Königs und seines Sohns. Er fügte in Kraft des geleisteten Eides bei: würde er je die von König Rudolf wegen Verraths in offenem Gerichte verurtheilten Paltram vor dem Kirchhofe, dessen Bruder und sechs Söhne[1]), durch Wort oder That fördern, oder eine Förderung von denselben annehmen, oder sie oder ihre Sache persönlich, oder durch Boten und Briefe, irgendwie begünstigen; dann sollen alle Bestimmungen jenes Urtheils, das er auf sich nehme, in Bezug sowohl auf den König und seinen Sohn als auch auf die Räthe der Stadt Wien, gegen ihn ihre volle Anwendung finden[2]). Graf Albrecht säumte nicht, im Auftrage seines Vaters eine Vergünstigung für Erzbischof Friderich von Salzburg als Reichsverweser zu bestätigen[3]). Indem König Rudolf schon vor längerer Zeit die übrigen Fürstenthümer geordnet hatte[4]), nun auch Oesterreich durch die genommenen Vorsorgen sicherte, und seinem Sohne Albrecht außer den geschwornen Räthen des Landes[5]) Hern Herman von Landenberg, des Hauses Habsburg Marschalk in den Stammlanden, noch besonders beigab[6]); verließ er die Stadt Wien, nachdem er fünf-

---

[1]) S. vor Anm. 1 und die Anm. 2 auf Seite 247.

[2]) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 247.

[3]) Urk. Wien 23 Mai 1281: Lichnowsky das. 638, c.

[4]) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 337, und Anm. 5 auf Seite 338.

[5]) Lichnowsky Gesch. d. Hauf. Habsb. I, 289 nennt aus Albrechts Urk. Wien 24 Heum. 1281, von welcher später die Rede sein wird, folgende Sechzehen: die Grafen Wernhard von Schaumburg und Berchtold von Hardeck; die Herren, Otto von Haslau der Landrichter, Otto von Berchtoldsdorf der Kämmerer, Stephan von Meißau der Marschalk, die Brüder Leutold der Schenk und Heinrich von Kunring, Erchanger von Landeser, Friderich der Truchseß von Lengbach, Ulrich von Pilichdorf, Ulrich von Capellen der Landrichter ob der Ens, Kunrad von Sumerau, Hadmar von Sumberg, Kunrad von Potendorf, und die Brüder Reinbrecht und Cadolz von Ebersdorf. — Der Vorletztgenannte hat zur Gemahlin Maria, die jüngere Schwester des geächteten Marschalks Heinrich von Kunring; sie ward in zweiter Ehe mit Hern Eberhard von Waldsee vermählt. Hec Maria, matri (Chunegundi) compassa, ipsam de exilio revocavit, et eam pluribus annis in Lintza aluit atque pavit: Ludewig Reliq. IV, 67. — Uebrigens geben die spätern Urkunden nicht wieder alle sechzehen und, wie es sich von selbst versteht, auch andere Namen an.

[6]) Wie bald Her Herman nach Wien gekommen sei, läßt sich wohl nicht angeben; mir begegnet er zum ersten Male bei einem, vom Reichsverweser

halb Jahre in den Herzogthümern gewaltet, in den letzten Tagen des Maimonats des Jahres Zwölfhundert Achtzig und Eins[1]).

Der römische König, von geistlichen und weltlichen Herren geleitet, kam nach Linz[2]) und zog, nachdem er das Land Oesterreich verlassen, über Osterhofen[3]) nach Regensburg[4]), bis wohin ihn die österreichischen Edeln und Amtleute umgaben[5]), und hierauf nach Nürnberg[6]). In den beiden letztern Städten ordnete er wichtige Angelegenheiten. Vor allem bot Rudolf, der die Sühne des Herzogs Heinrich von Baiern angenommen, auch Hand dessen Zwiste mit dem Pfalzgrafen Ludwig beizulegen. Die Brüder hatten anfänglich jeglichen Bau einer Veste oder Erwerb eines Gutes in des andern Gebiete sich gegenseitig untersagt, und alle Streitigkeiten um Leute und Gut nach der Lage ihrer Lande, jenseits der Donau bis zum Böhmerwalde, zwischen Donau und Isar, und von dem letztern Flusse bis ins Gebürge, an ein dreifaches Schiedgericht[7]) unter jedesmaliger Obmanschaft des Grafen Friderich von Truhendingen gesetzt[8]). Wenige Wochen nach der Schlacht bei Marcheck vereinigten sich zu Vilshofen beide Herzoge, den zwischen ihnen seit langem waltenden Streit über ihre Erbfürstenthümer[9]), jedoch ohne durch Besitz, Verjährung oder sonst

---

Grafen Albrecht bestätigten, Spruche der Landherren Oesterreichs für den Bischof von Regensburg. Urk. Wien 30 Jänner 1282: Lang Reg. Boic. IV, 168. Zeugen: Stephan von Meißau der Marschalk, Otto von Berchtoldsdorf der Kämmerer, Friderich der Truchseß von Lengenbach; Kunrad der Landschreiber von Oesterreich, Bentzo der oberste Schreiber; Herman der Marschalk von Landenberg.

1) Später als bis zum 24 Mai läßt sich des Königs Anwesenheit in Wien urkundlich nicht nachweisen. Ueber seinen Weggang vergl., unter andern, das Chron. Salisburg. 382, C; Chron. Cl.-Neoburg. 467, C; Anon. Leob. 854, C und D.

2) S. die Urk. Anm. 5 auf Seite 333.

3) S. die Urk. Anm. 12 auf Seite 324.

4) S. die Urk. Anm. 13 auf Seite 324.

5) S. die Urk. Anm. 6 auf Seite 323.

6) S. die Urk. Anm. 10 auf Seite 323.

7) Unter Heinrichs Schiedleuten des zweiten Gerichts befindet sich auch Graf Kunrad der ältere von Mosburg.

8) Urk. (Herzogs Heinrich) Regensburg 19 April 1278: Fischer Erbfolgsgeschichte des Herz. Baiern, Stück V, Seite 268 ff.

9) super haereditariis Principatibus nostris.

wie sich oder ihre Erben zu gefährden, auf die nächsten zweiundzwanzig Jahre ruhen zu lassen; nur mochten sie in der Zwischenzeit, ohne Verletzung des Verkommnisses, auf freundlichem Wege zu gänzlicher Beseitigung des Streithandels schreiten. Zu dieser brüderlichen Vereinigung gaben die volljährigen Erben[1]) Schwur und Gelöbniß, und mit ihnen übernahmen die Väter die gleiche Gewähr für die minderjährigen; überdieß wollten die Herzoge zu größerer Bekräftigung des Vertrags, daß er nicht nur von ihnen, sondern auch von dem römischen Könige Rudolf, von dem Erzbischofe zu Salzburg und den Bischöfen zu Bamberg, Freisingen, Regensburg, von Passau, Eichstädt, Augsburg und Briren besiegelt werde[2]). Ein Zusammentritt zu Kam, an welchem für Gutsansprüche die Beweise geführt werden sollten, hatte keine Folge[3]); dagegen unterwarfen die Herzoge ihren Streit dem Spruche des Bischofs Heinrich von Regensburg[4]), der vor allem auf vier Monate Waffenruhe gebot[5]). Mittlerweile legten auf des römischen Königs Begehren[6]) die herzoglichen Brüder, wie sie früher geschworen, so nunmehr in Rudolfs Hand das Versprechen[7]): die frühern Verträge aufrechtzuhalten und, die Frage der Fürstenthümer ausgenommen, alle ihre Zwistigkeiten durch je vier Schiedleute aus der Zahl ihrer Diener nach Minne oder Recht[8]) entscheiden zu lassen; würden jedoch die Acht sich gleich theilen, so sollen Albero von Bruckberg und Albrecht von Hals an Obmans Statt und, wofern auch die Beiden zerfielen, Bischof Heinrich von Regensburg zu sprechen haben. Schiedleute und Obleute leisteten vor dem Könige[9]) den Eid. Uebrigens

---

[1]) Namen sind keine angegeben.

[2]) Urk. (beider Herzoge) Bilshofen 23 Weinm. 1278: Fischer daf. 265 ff. Buchner Gesch. von Baiern V, 183 gibt den Vertrag keineswegs genau.

[3]) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 360.

[4]) Am 10 Hornung 1280: Fischer daf. 160, Anm. p (nur angeführt).

[5]) Bis 1 Mai 1280. Urk. Regensburg 10 Hornung 1280: Lang Reg. Boic. IV, 106.

[6]) ad instantiam serenissimi domini nostri —

[7]) in manum regiam promisimus.

[8]) per amorem vel iustitiam.

[9]) in conspectu regio.

wurde jedem Theile nach dem Regensburger Abschiede[1]) sein Recht auf das Schloß Bocksberg vorbehalten, dasselbe aber auf so lange in des Königs Hand gestellt, bis ein Spruch des Schiedgerichtes über das Eigenthumsrecht entschieden haben werde. Dieses neue Verkommniß der beiden Fürsten wurde, nach ihrer Bitte, von dem Könige mit seinem Siegel bekräftigt[2]). Drei Monate später erfolgte ein Spruch des Bischofs von Regensburg[3]). König Rudolf aber, seitdem er die österreichischen Lande verlassen hatte, bestätigte nicht nur die von den Herzogen Ludwig und Heinrich zu Vilshofen wegen ihrer Erbfürstenthümer unlängst[4]) abgeschlossene und nunmehr vor ihm bei Strafe der Acht, welche die beiden Fürsten und ihre volljährigen Kinder freiwillig auf sich nahmen, neuerdings beschworene Uebereinkunft[5]), sondern traf auch Vorsorge, daß nicht in Abwesenheit der Fürsten die Friedensverträge durch ihre Amtleute verletzt werden[6]).

Der in dem Sühnbriefe der herzoglichen Brüder als Mitobman bezeichnete Freie Albrecht von Hals, welchem Rudolf schon früher vom Herzogthum Oesterreich herrührende Lehen der Grafen Gebhard und Meinhard von Rotheneck verliehen[7]), und hierauf Pfalzgraf Ludwig für seine Lehen die Erbfähigkeit der eigenen Tochter und ihres Gemahls Diethelm von Bruckberg gewährt hatte[8]), erwarb von dem römischen Könige die Erhebung

---

[1]) sicut antea Ratisbonae a negotio est recessum. Vergl. die Anm. 4 und 5 auf Seite 359.

[2]) Urk. (der beiden Herzoge) Wien 16 April 1280: Fischer daf. 270 ff.; Lang Reg. Boica IV, 114. Daß die herzoglichen Brüder wirklich beim Könige zu Wien waren, beweiset auch die Urk. der Anm. 1 auf Seite 322.

[3]) Mit Burggraf Friderich von Nürnberg. Am 18 Heum. 1280: Fischer daf. 160, p (nur angeführt).

[4]) novissime, es sind jedoch über dritthalb Jahre.

[5]) Urk. Regensburg 30 Brachm. 1281: Tolner Cod. Dipl. Palat. 78; Dumont Corps Univers. Dipl. I, 1, 247. Mitsiegler: die Bischöfe W. von Passau und H. von Regensburg, und die beiden Herzoge selbst. Vergl. Lang Reg. Boic. IV, 146, der wegen der Acht noch eine zweite Urkunde anführt.

[6]) Urk. Nürnb. 21 Heum. 1281: Lang ibid. 148. Vergl. Fischer daf. 161, Anm. q.

[7]) Urk. Wien 18 Christm. 1276: Lang ibid. 24.

[8]) Urk. Regensburg 6 Heum. 1279: Ibid. 94.

in den Grafenstand[1]). Als mit Kunrad Grafen von Mosburg der letzte seines Stammes starb, erhielt Herzog Heinrich von Baiern, an welchen die Grafschaft fiel[2]), alle jene Güter, die der Freisinger Kirche ledig geworden, von Bischof Friderich zu Lehen[3]); die heimgefallenen Reichslehen ertheilte König Rudolf dem Pfalzgrafen Ludwig[4]). Diesem Fürsten verkaufte Bischof Heinrich von Regensburg, unter Zustimmung seines Vaters und Vetters der Grafen Meinhard und Gebhard von Rotheneck, das gleichnamige Schloß mit allen dazu gehörenden Lehen, Besitzungen und Rechten um zwölfhundert sechsundvierzig Pfund, eilf Schillinge, und drei Pfenninge[5]). Nicht anders als durch Verkauf hatte der Bischof die großen, durch die unter seinem Vorfahren Leo erfolgte Einäscherung des Doms und den Wiederaufbau desselben entstandenen, Schulden zu tilgen vermocht; für die Hingabe seines Eigenthums bezeugte ihm das Domcapitel dankbare Anerkennung[6]). Pfalzgraf Ludwig aber, der einen Kirchensatz austauschte[7]) und, da ihm an der Kaufssumme hundertfünfzig Pfund fehlten, hiefür das ihm in der Stadt Regensburg zustehende Friedens- und Kammergericht und das Schultheißenamt dem Bischofe zu Pfand setzte[8]), empfieng hinwieder von König Rudolf die Belehnung mit allen Gütern, die durch den Tod des Grafen Meinhard von Rotheneck dem römischen Könige und dem Herzogthum Oesterreich heimgefallen waren[9]). Vor König Rudolf trat

---

1) sua virtute et strenuitate meruit —: Ann. H. Steronis apud Freher I, 393, 10 f.; vergl. Chron. Salisb. 382, C. Albrecht heißt Graf als Zeuge in einer Urk. Straubing 25 Jänner 1281: Lang ibid. 134.

2) Chron. Salisburg. 382, C.

3) Urk. Mosburg 8 Weinm. 1280: Meichelbeck Histor. Frising., II, 93, angeführt von Buchner Gesch. v. B. V, 185.

4) Urk. Nürnberg 23 Augustm. 1281: Lang Reg. Boic. IV, 154. Vergl. hierüber Lichnowsky Gesch. d. H. H. I, 291.

5) Urk. Regensburg 21 Augustm. 1279: Lang ibid. 96. Zeugen: Gebhard Landgraf von Leuchtenberg; Graf Meinhard von Rotheneck, und Gebhard, des Bischofs Vater und Vetter (patruus).

6) S. die Anm. 4 auf Seite 327.

7)8) Zwei Urk. Regensburg 21 Augustm. 1279: Lang ibid. 96 und 98; Ried Cod. Ratisbon. 559 und 560; letztere auch bei Tolner Cod. Dipl. Palat. 73.

9) Urk. Wien 13 Mai 1280: Ibid. 118.

zu Nürnberg, umgeben von seinen Grafen und Edeln[1]), Herzog Ludwig von Baiern, gab seine Fürsten- und übrigen Reichslehen frei an die Hand des Königs auf, und bat, daß er sie ihm und seinen Söhnen Ludwig[2]), Rudolf[3]) und wiederum Ludwig zu verleihen geruhe[4]). Der König, der des Reiches Kraft auf die Fürsten als auf Säulen gefußt und seinen Fürsten Ludwig in den eigenen Söhnen gestützt wissen wollte, willfahrte der Bitte und vollzog, in Gegenwart seines Sohnes Hartman Grafen von Habsburg und vieler andern Grafen und Herren die gemeinsame Belehnung mit üblicher Feierlichkeit. Jedoch legte Rudolf, mit des Herzogs Willen und unter Zustimmung seiner Söhne, denselben die Bedingung auf, daß sie die genannten Lehen und das gesammte Vater- und Muttergut, wenn es an sie falle, mit den übrigen Kindern ihres Vaters, die er von seiner Gemahlin der Tochter des Königs bereits habe oder noch bekommen möge, in allem und jedem gleich theilen sollen. Diese Belehnung besiegelten mit dem Könige und dem Herzog die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und der Abt von Fulda[5]).

---

1) Sie sind unter den Zeugen der Anm. 5.

2) Ueber diesen Sohn der zweiten Gemahlin Ludwigs s. die Anm. 6 auf Seite 18.

3) Filia regis Rudolphi, ducissa Bavariae, peperit filium circa quartum nonas Octobris (4 Weinm. 1274): Annal. Colmar. 11, 31.

4) supplicans nostrae regiae maiestati, quod sibi et Ludewico ac Rudolfo et iterum Ludewico, filiis suis (nicht Ludovico ac Rodolpho, Ludivici filiis suis) praedictos principatus et feoda clementer concedere dignaremur. So, bei Scheid; das fehlerhafte Eingeschlossene haben Oefele und Fischer. Damit fällt auch die Bemerkung Buchners Gesch. v. B. V, 187: „Damals war demnach der jüngere Ludwig, der nachmalige Kaiser, noch nicht „geboren".

5) Urk. Nürnberg 1 Augustm. 1281: Scheid Origines Guelfic. III, Praefat. pag. 66; Oefele Rer. Boicar. Scriptor. II, 104, a; Fischer Kleine Schriften II, 515 ff. Zeugen: Meister Gotfrid Propst zu Passau, des Königs oberster Schreiber; Meister Andreas Propst zu Verden, des Königs Schreiber; illustris Hartmannus comes de Habsburg, filius noster; nobiles viri, Graf Herman von Hennenberg, Burggraf Fr. von Nürnberg, Graf Gebhard von Hirschberg, Markgraf Heinrich von Burgau, die Grafen Berchtold von Greifsbach, Eberhard von Catzenelnbogen und Friderich von Truhendingen (fehlt bei Oefele), Landgraf Friderich von Leuchtenberg und Friderich sein Sohn; Kraft und Gotfrid von Hohenloh, Eberhard und Ulrich von Schlüssel-

König Rudolf faßte ferner für die Fürsten und das Reich merkwürdige Beschlüsse. Wenn Bischof Berchtold von Würzburg, indem er den Juden seiner Stadt ihren Dienst für die nächsten zehen Jahre auf nur tausend Pfund Haller festsetzte, sie gegen weitere Forderungen des römischen Königs oder Reichs zu schützen gelobte[1]); so verfügte Rudolf seinerseits, daß die Juden der Stadt und des Bisthums Regensburg von keinem königlichen Gebote oder einer Ermächtigung oder sonst woher Anlaß nehmen, sich gegen den Bischof Heinrich oder dessen Nachfolger aufzulehnen: vielmehr sollen sie in den Tagen, wo die Christenheit das Leiden des Erlösers feiert, in ihren Herbergen sich verborgen halten, Thüren und Fenster schließen, nirgends auf öffentlicher Straße zur Schmach des christlichen Glaubens erscheinen, und überhaupt nach des Bischofs Weisung sich allem unterwerfen, was die Kirche hierüber verordnet habe[2]). Noch zu Wien, als König Rudolf dem Gerichte vorsaß, wurde auf Anfrage des Markgrafen Heinrich von Hochberg durch gemeines Urtheil aller Dastehenden erklärt, daß niemand wes Standes er sei die Befugniß habe, in einer Grafschaft[3]) ein Schloß oder irgend eine Veste anzulegen oder zu erbauen, wofern er nicht hiefür die Einwilligung des Grafen nachgesucht und erhalten habe. Diesen Spruch bestätigte der König[4]). Ebenso ward auf Anfrage vollmächtiger Boten des Erzbischofs Friderich von Salzburg, als König Rudolf zu Regensburg dem Gerichte vorsaß, durch gemeines Urtheil der Fürsten des Reichs Bischofs Heinrich von Regensburg und der Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern, und aller anwesenden Grafen und Freien erklärt, daß die zu einem Fürstenlehen gehörenden Höfe und andere Güter der Fürsten, mögen sie zu Regensburg

berg, Hadmar von Laber, Hedegeno von Grindelach, Hiltbrand der Marschalk von Pappenheim, Kunrad von Crenfels, K. von Paulsdorf, Dietrich von Wildenstein, Eberhard von Hof (de Curia, Hofer) und Heinrich von Parsberg.

1) Urk. 5 Hornung 1281: Lang Reg. Boic. IV, 135.

2) Urk. Regensburg 4 Heum. 1281: Pertz Monum. German. IV, 426.

3) in alicuius comitis comicia.

4) Urk. Wien (das Tages-Datum scheint vergessen, obwohl am Schlusse die et loco praedictis steht) 1279 (ind. 7, und regni anno 6; also jedenfalls vor dem 24 Herbstm.): Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 273; Pertz Mon. Germ. IV, 422 f.

oder anderswo liegen, auf keine Weise veräußert und darüber durch die Fürsten selbst keinerlei Verfügung getroffen werden dürfe, woraus ihren Nachfolgern irgend ein Nachtheil erwachsen könne. Dem Spruche ertheilte der König seine Genehmigung[1]). Ebenderselbe gab zu Nürnberg die öffentliche Erklärung, daß vor ihm, als er an feierlichem Reichshofe zu Nürnberg dem Gerichte vorsaß[2]), aller anwesenden Fürsten, Freien und anderer Getreuen einstimmiger Spruch dahin gegangen sei: daß alles dasjenige, was von der Zeit an, als Friderich der Zweite des Kaiserthums entsetzt wurde[3]), König Richard oder seine Vorfahren am römischen Reiche durch Schenkung, Bestätigung oder irgendwie sonst über des Reiches Eigenthum oder Gut verfügten, keinerlei Rechtskraft haben solle, wofern nicht die Mehrheit der Fürsten, die an der Wahl des römischen Königs eine Stimme haben, ihre Einwilligung ertheilte[4]).

Es war zu Regensburg, daß nach dem Gebote Rudolfs, von Gottes Gnaden römischen Königs und immer Mehrers des Reiches, seine Fürsten Ludwig und Heinrich Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Baiern, und Bischof Heinrich von Regensburg einen Landfrieden beschwuren. Indem der König zugleich wollte, daß die Bischöfe, welche zum Lande Baiern gehören, das ist der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Bamberg, Freising, Eichstädt, von Augsburg, Passau und Briren[5]) ebenfalls schwören, ordnete er den Landfrieden auf vierthalb Jahre[6]) in folgender Weise an:

Wer den Frieden unter ihnen nicht schwören will, der sei außer dem Frieden und soll man ihm kein Recht thun, dagegen

---

1) Urk. Regensburg 5 Heum. 1281: Pertz ibid. 426.

2) nobis pro tribunali sedentibus in solemni curia nostra apud Nuremberg. Vergl. die Verhandlungen des Reichshofs vom 19 Winterm. 1274: s. die Anm. 1 auf Seite 98.

3) a tempore, quo lata fuerat in olim Fredericum Imperatorem secundum depositionis sententia.

4) Urk. Nürnberg 9 Augustm. 1281: Pertz Mon. Germ. IV, 435; Martene et Durand Thesaur. Nov. Anecdotor. I, 1169; Rousset Supplément I, 1, 136, a.

5) Vergl. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 359.

6) Bis zum 25 Christm. 1284.

allen die auf ihn klagen richten. Es soll auch der Landfriede nach seinem Ziele weder den Herren noch dem Lande an ihrem Landrechte schaden.

Die Bischöfe und gesammte Pfaffheit behalten alle ihre Freiheiten und ihre Rechte. Niemand soll die Gotteshäuser, ihre Leute und ihr Gut, für den Vogt oder ihm zu Leid durch Pfändung, Raub oder Brand angreifen: wer es gleichwohl thut, und dessen überwiesen wird vor dem Richter nach dem Rechte, den soll man in die Acht thun und nicht daraus lassen, es sei denn daß er den Schaden dreifach ersetze; davon kommen dem Gotteshause zwei Theile zu und der dritte dem Vogte, und darüber hin soll derselbe dem Richter fünf Pfund zur Strafe[1] geben.

Es soll niemand über einen Widem[2] richten, als der Bischof.

Die Gerichtsbuße von fünf Pfunden und von sechzig Pfenningen sei ab, außer um Sachen, zu welchem sie nach altem Rechte gehört, das ist um Lähmung und um Heimsuchen; dagegen werden zweiundsiebenzig Pfenninge zu Buße gesetzt. Wer den Zaunfrieden bricht, gibt zwölf Pfenninge; wer Schaden zufügt, muß denselben zwiefach vergüten, und verfällt dem Richter in die vorgeschriebene Buße.

Kirchengerichte und alle Gerichte soll man, nach altem Rechte, in der Schranne und an den Dingstätten halten; doch bleiben den Gotteshäusern, den Grafen, Freien und Dienstmannen ihre Gerichte, die ihnen von Recht angehören[3].

Wo die Richter schädliche Leute in ihrem Gerichte festnehmen, soll es geschehen ohne Schaden der Herren, auf deren Gut sie

---

1) zu wandel.

2) dos ecclesiae.

3) Das bisher Dargestellte gibt lediglich Freyberg (s. die Anm. 9 auf Seite 374), jedoch aus einer schlechten und zuweilen so unverständlichen Abschrift, daß ich keineswegs gewiß bin überall das Richtige gegeben zu haben; dagegen finden sich die folgenden Bestimmungen des Landfriedens (nur wenige ausgenommen, die aus Freyberg besonders verzeichnet sind) auch bei Olenschlager und Pertz. Uebrigens folgen die Sätze nicht ganz in derselben Ordnung, wie sie die Urkunde selbst gibt; ich wollte soviel möglich das Verwandte und Gleichartige beisammen darstellen. In den Anmerkungen wird die Reihenfolge der Bestimmungen des Friedensbriefes nach dem Abdrucke bei Pertz bezeichnet.

sitzen. Wer einen schädlichen Mann oder einen Dieb gefangen vor Gericht bringt, derselbe oder der Richter soll schwören, daß er so schädlich sei, daß man mit Recht über ihn zu richten habe, und sechs sollen die Wahrheit dieses Eides beschwören; darnach folgt die Frage, wie man über ihn richten soll. Weder Herzoge oder Bischöfe noch sonst Richter sollen schädliche Leute mit Heurath an sich nehmen, um sie gegen das bestimmte Recht des Gerichtes zu schirmen [1]).

Sobald der Friede verkündet wird, soll niemand einen schädlichen Mann bei sich behalten: behält einer gleichwohl einen solchen, so hat er auch den Schaden, den jener zufügt, für ihn gutzumachen inner vierzehen Tagen nach Stellung der Klage, oder er ist in der Acht; hierbei mag der Schädiger selbdritter darthun, wie groß der Schaden sei, und will er dieses nicht, so soll es der Geschädigte ebenfalls selbdritter thun [2]).

Wenn ein Richter einen ansäßigen Mann einer Sache zeihet, die ihm nicht an den Leib geht, so soll er weder ihn festnehmen noch auf sein Gut greifen, sondern ihn nur vorladen; vor dem Gerichte mag derselbe sich der Inzicht selbdritter entschlagen: spricht aber der Richter ihn an um ein Ding, das ihm an den Leib geht, so nehme er ihn fest, jedoch ohne auf etwas von seinem Gute zu greifen. Niemand soll einen Zeugen verwerfen [3]), der ein unbescholtener Mann ist [4]). Wenn ein Beklagter [5]) sich vor Recht stellen will, und dieses dem Richter verbürgt mit vier Biedermännern, so soll man die Bürgschaft annehmen [6]).

Wenn einer den andern anspricht, er habe ihn mit Gewalt ohne Recht aus dem Besitze seines Gutes verdrängt [7]), und beweiset er seine Klage mit zwei der Nächsten und Besten in der Pfarrei, so soll man ihn auf so lange in den Besitz [8]) einsetzen,

---

1) Satz 2, 10, und 35 zu Ende.
2) Satz 7, a: Freyberg.
3) es sei denn daß er mit sieben seiner Genossen die Dinge auf ihn bringen möge, wegen welcher man ihn nach Recht verwerfen soll: Freyberg.
4) ein unversprochen man.
5) Swelich bezigen man —
6) Satz 3, 11, und 12.
7) entwert.
8) in sin gewer.

als er außer demselben gewesen ist; zugleich soll ihm der Schuldige den Schaden vergüten, und dem Richter fünf Pfund zu Buße geben [1]). Um jegliches Gut soll Gewähr gegeben und genommen werden je nach Beschaffenheit desselben, es sei Eigen, Lehen, oder Satzung; dann geschehe damit, was Recht ist. Hat jemand ein Lehen von einem andern, so soll er es gegen den Willen des Lehenherrn weder verändern noch veräußern, es sei denn durch ehehafte Noth, und dennoch soll er der Mannschaft nachfolgen; kauft aber einer ein Gut, so mag er nach dessen Werth sein Ding wohl damit schaffen [2]).

Wer einen Edelman feindlich heimsucht und dessen mit zwei oder drei Zeugen überwiesen wird, der soll in der Acht sein und demselben, wofern er von seinem Gute nichts genommen hat, zehen Pfund geben für die Beleidigung [3]), dem Richter aber fünf Pfund; nimmt er ihm aber sein Gut, so soll er es ihm doppelt zahlen [4]): hierbei mag der Schädiger selbdritter darthun, wie groß der Schaden sei; will er dieses nicht, so soll es der Geschädigte ebenfalls selbdritter thun. Ist es jedoch ein Bauer, der da heimgesucht wird, so soll ihm für die Beleidigung ein Pfund fallen, und dem Richter zwei; aber um den Schaden geschehe, was davor geschrieben ist [5]).

Wem sein Eigenman oder sein Lehenman in eine Bannstadt fährt, dem soll man ihn fahren lassen, wenn er ihm in einem Jahre nachfolgt; versäumt er sich aber ein Jahr, so bleibt der Mann in der Stadt, es sei denn daß der Herr darthue es nicht gewußt zu haben: fährt jedoch der Mann aus der Stadt in eine andere, so behält der Herr alles Recht auf ihn, das er in der erstern Stadt hatte, auch in der letztern. Hat einer auf seinem Gute einen Mann, der einem andern gehört, so soll dieser ihm kein Leid thun, und soll ihn zu Lichtmesse wieder fordern gegen zeitlichen Dienst [6]). Wer dem andern seine Leute weg-

---

1) Satz 4.
2) Satz 12, a und 5, a: Freyberg.
3) für fin laster.
4) gelten mit der zwigult.
5) Satz 6, und 7.
6) an zitlich dinst.

nimmt, in deren Besitz[1]) er gewesen ist, der soll sie ihm wieder zurückgeben; dieser soll ihm dann zu Recht stehen, und mag sein Besitzrecht an den Leuten mit zwei Zeugen behaupten[2]).

Niemand soll irgend Trank feil haben, als in dem rechten Wirthshause[3]); wer dawider handelt, ist friedbrüchig. Wer mit unrechtem Maße misset, der soll, so oft er es thut, dem Richter ein halbes Pfund geben und den Schaden doppelt zahlen. Welcher Müller mehr nimmt als den dreißigsten Theil, der soll dem Richter zweiundsiebenzig Pfenninge geben. Ein jeglicher Richter soll in jeglicher Stadt und in jeglicher Pfarrei mit den Alten, den Besten und Trefflichsten[4]), bei dem Eide vor der Kirche Kauf und Lohn festsetzen den Schmieden, Webern, Schneidern, Schustern, Mädern[5]), Zimmerleuten und den andern allen; wer mehr nimmt, als ihm gesetzt ist, der soll dem Richter ebensooft zweiundsiebenzig Pfenninge geben[6]).

Niemand soll auf den andern einfahren noch leisten um eine Schuld unter zehen Pfund, auch nicht auf Roß oder Pferd pfänden um eine Schuld unter drei Pfund; wer es thut, ist friedbrüchig, und wer auf solchen Schaden seine Pfenninge leihet, soll sie verlieren. Friedbrüchig ist, wer den andern pfändet ohne Fronboten. Wohl aber mag jeglicher seinen Hintersaßen um Zins und Schuld ohne Fronboten pfänden[7]).

Niemand soll in der Grafschaft mehr beherbergen, als er nach Recht soll. Wo man einen Nachtbrenner in eines Mannes Hause findet, soll dieser, wenn er darum weiß, an des Brenners Statt sein. Bei wem man gestohlenes[8]) Gut findet, der soll sich nach Recht des Diebstahls entschlagen[9]). Wer den andern beherbergt

---

[1]) in nutz und in gwer.
[2]) Satz 5, 22, und 28.
[3]) datz den rechten e tabern.
[4]) den tiursten. Freyberg: mit Achten der Besten und der Treuesten.
[5]) schuchstärn, madärn. Freyberg nennt die Schneider nicht.
[6]) Satz 8, 18, 49, und 58.
[7]) Satz 9, 47, und 59.
[8]) diubigez.
[9]) der scheub daz — und volfür den scheub. Freyberg hat noch als Satz 12, b: Wer Geraubtes oder Gestohlenes wissentlich kauft, den halte man für einen Dieb und Räuber, und er leide die Buße, die auf Räuber und Diebe gesetzt ist.

mit Gewalt, er sei Pfaffe oder Laie, dem bezahle er den Schaden doppelt, wofern er ihm ihn nicht erläßt; jedoch nur einfach, wenn er nicht mehr vermag. Wer den andern füttert Tags oder Nachts, und darob ergriffen und festgenommen wird, der soll dem Richter ein Pfund geben, und den Schaden doppelt zahlen; thut er es bei einem Wirthe, so soll dieser dem Richter ein halbes Pfund geben, es sei denn daß er eidlich erhärte nicht darum gewußt zu haben[1]).

Niemand soll einen Schützen führen, er habe denn dreißig Pfund Einkommen[2]), oder er sei ein Richter; wer anderswie solche Schützen antrifft, der soll ihnen Pferde und Armbrust wegnehmen, und die Schützen selbst vor Gericht stellen als schädliche Leute. Wer Messer in den Hosen oder anderswo verborgen[3]) trägt, dem soll man, wenn es wahrgenommen wird, die Hand abschlagen. Niemand soll zu des Grafen oder des Richters Gerichte mit Harnisch oder mit Armbrust kommen, oder er soll dem Grafen oder Richter zehen Pfund geben[4]).

Wer mit Netzen[5]), mit Stricken oder sonst wie das Wild fängt Tags oder Nachts, und Habicht oder Sperber hält[6]), der ist außer dem Frieden. Wer Holz in den Forsten und in den Banngehölzen über des Hüters Willen nimmt, der soll es zwiefach zahlen und dem Richter dennoch büßen[7]). Wer einen andern, den er wohl vorher gegrüßt hat, ohne Widerbot beraubt, und selbdritter sich dessen nicht entschlagen mag, der soll die Hand verlieren und den Schaden dreifach vergüten; wer ihn darum anspricht, soll schwören, daß er es unfreiwillig thue[8]). Straßenraub[9]) soll keinen Aufschub haben; über den Mann, der dabei ergriffen wird, soll man ohne Verzug richten[10]).

---

1) Satz 25, 19, 17, 13, und 14.
2) gulte. Freyberg: drei Pfund.
3) verholn.
4) Satz 21, 55, und 45.
5) mit drauhen (treichen: Freyberg) oder mit netzen.
6) erstiget.
7) wandeln.
8) daz er in niht an mutwillen.
9) Schahroup und strozroub.
10) Satz 43, 20, 54, und 57.

Wer den andern rauft, oder an das Maul[1]) oder mit Knitteln schlägt, jedoch ohne ihn zu verwunden, der soll ihm ein Pfund geben und dem Richter zweiundsiebenzig Pfenninge; Kinder ausgenommen unter vierzehen Jahren, und wenn Mann und Frau sich schlagen[2]) ohne Messer, Schwert, und Wunden. Wer den andern verwundet, ohne zu lähmen[3]), der soll ihm für jegliche Wunde ein Pfund geben und dem Richter ebensoviel. Wer einen Menschen todtschlägt[4]), über den soll man richten nach Recht[5]). Man soll Hand für Hand abschlagen, und ein Glied für das andere. Um Nothzucht soll man richten nach dem alten Rechte[6]).

Niemand soll einen Mundman haben, oder er ist friedbrüchig. Niemand soll Geleite geben, als der Landherr oder der, den er damit beauftragt[7]). Niemand soll eine Burg haben, es geschehe denn ohne des Landes Schaden; geschieht Schaden darab, so ist die Burg und der Herr in der Acht, oder er thue dafür genug. Wer seine Treue bricht an seinem rechten Herrn, an seinen Kindern und an seinen Burgen, der ist in der Acht, und der Herr soll es rächen an seinem Leib und seinem Gut. In der Acht ist, wer einem Manne seine Ehefrau entführt[8]).

Welcher Graf, Freie oder Dienstman Jahr und Tag in offenem Banne ist, den soll man in die Acht thun; ist es ein anderer Mann, so geschehe es nach sechs Wochen[9]): und wer eben solang in der Acht ist, als vorher von dem Banne geschrieben ist, auf den fällt gleicher Weise der Bann. Solange ein Mann in offenem Banne ist und in der Acht, mag er Lehen weder leihen noch empfangen; geschieht es dennoch, so hat es keine Kraft[10]).

---

[1]) oder ihm eine Beule schlägt: Freyberg.
[2]) ir ehalten slahent.
[3]) an lem.
[4]) ze tode fleht.
[5]) Satz 52, 53, und 23.
[6]) Satz 53, a und 25, a: Freyberg.
[7]) dem er ez wevilhet.
[8]) sin e chonen. Satz 15, 16, 24, 26, und 56.
[9]) über drei Monate: Freyberg.
[10]) Satz 29, und 38.

Kommt ein Aechter flüchtig in ein Haus, so soll der Herr desselben ihm helfen, daß er ohne Schaden daraus komme, und hierum soll er nicht in der Acht sein. Wird aber der Aechter in dessen Haus gefunden, und kann der Wirth nicht darthun, er habe nicht gewußt, daß jener in der Acht war; so soll man das Haus und den Wirth in die Acht thun, und es steht an des Richters Gnade, ob man hierum noch sonst jemand in dem Hause ächten solle, mit Ausnahme der Hausfrau und der kleinen Kinder. Wenn ein Aechter einen andern Aechter, seinen Genossen[1]), dem Gerichte überliefert, so soll man ihn aus der Acht lassen und über den letztern richten[2]).

Wer zwischen zwei Feinden einen Handfrieden macht, erhält Gewalt, wofern von einem der beiden der Friede gebrochen wird, den Friedbrüchigen hierum anzusprechen, und dieser soll, wenn jener selbdritter den Bruch auf ihn bringt, in der Acht sein und den Schaden doppelt vergüten; geschah aber ein Todtschlag, so erfolge was auf den Todtschlag gesetzt ist, und der Thäter büße dem Richter als ein friedbrüchiger Mann. Will derjenige, der den Frieden gemacht hat, den Friedbrüchigen aus Liebe nicht ansprechen, so soll der Richter, in dessen Grafschaft er gesessen ist, ihn auf vierzehen Tage vor sich laden: kommt er nicht, ohne daß er ehehafte Noth beweiset oder daß ihm der Tag nicht gekündet worden sei, so leide er die Buße eines Friedbrüchigen, und der Richter hat Gewalt selbdritter die Schuld auf ihn zu bringen; leistet er hingegen jenen Beweis, so soll man ihm einen andern Tag geben. Ist aber der Handfriedbrüchige ein solcher Mann, daß der, welcher den Handfrieden gemacht hat, ihn anzusprechen sich nicht getraut, so soll er schwören, daß er aus Furcht für sein Leben[3]) ihn weder anzusprechen noch solche Schuld auf ihn zu bringen sich getraue. Wird der Friede gebrochen ohne Wissen desjenigen, der ihn gemacht hat, so soll er schwören, daß er um den Bruch nicht wußte[4]).

---

[1]) oder seinen Untergenossen: Freyberg.
[2]) Satz 37.
[3]) vor vorhten sines libes.
[4]) Satz 30.

Wenn ein Mann einem Feinde Frieden gibt für sich selber und für die seinen, und einer der seinen den Frieden bricht, so soll jener, dessen Helfer er ist, sobald er es inne wird, sich desselben entschlagen und darthun, daß es ohne sein Wissen und seinen Willen geschehen ist, und soll mit dem Beleidigten auf seine Bitte gegen ihn sein[1]; nimmt er aber ihn wieder zu sich, so ist er sammt ihm friedbrüchig. Wenn zwei Feinde einander Frieden geben, und einer derselben etwa einen seiner Freunde oder seiner Leute so von dem Frieden ausnimmt, daß er für ihn den Frieden nicht bestätigen will noch mag, so soll er sich desselben entschlagen und ihm wider den andern keine Hülfe bieten, so lange der Friede währt; thut er es dennoch, so hat er den Frieden gebrochen. Wenn zwischen zwei Feinden ein Friede gemacht wird, so soll ihn niemand widerbieten vor der Zeit, auf deren Dauer er gemacht ist; wer es thut, ist friedbrüchig[2].

Wenn zwei Feinde, die sich Frieden gegeben haben, oder zwei Freunde einander begegnen[3], und bei dem einen ein Mann sich befindet, der des andern Feind ist und keinen Frieden mit ihm hat; will dann jener seinen Freund sicherstellen[4], wogegen sein Geselle, der sein Freund ist, oder einer der den Handfrieden mit ihm hat, ihn angreifen[5] will, so soll er es verhindern[6]: vermag er jedoch es nicht zu verhindern, so soll er dem helfen, den dieser da angreift; thut er es nicht, so ist er friedbrüchig und treulos. Wenn zwei Freunde, oder zwei Feinde, die Frieden mit einander haben, auf dem Wege einander begegnen, und einer der beiden einen Mann bei sich führt, der von dem andern keinen Frieden hat, und er zugleich befürchtet, daß jener ihm etwas thun wolle, so soll er zu ihm senden und sprechen: „Der „Mann ist bei mir, der euern Frieden nicht hat; laßt es um

---

1) ouf in sin.
2) Satz 31, 34, und 33.
3) wider varent.
4) sein friundes trosten.
5) an weigen.
6) undervaren.

„meinetwillen geschehen, daß ihr ihm zu dieser Zeit bei mir „nichts thut." Will er es dann nicht thun, so hat er, wofern er sein Feind ist, den Frieden gebrochen, hingegen seine Treue, wenn er sein Freund ist [1]).

Wer in dem Handfrieden [2]) beleidigt wird, soll es nicht rächen ohne Klage; thut er es, so ist er friedbrüchig. Friedbrüchig ist auch, wenn unter zwei Feinden Friede gemacht wird, und dann einer derselben seine Verwandten [3]) oder sonst Hülfe gegen den andern aufbietet in der Zeit, da der Friede währen soll. Wenn einer offen reiset wider jemand, der den Frieden geschworen hat, so soll man den Reisehauptman enthaupten; reiset hingegen ein Mann aus dem Lande, und thut an der Durchfahrt jemand Schaden, ohne ihn in sechs Wochen gutzumachen, so soll ihn der Kläger bei dem Eide um den Frieden ansprechen, und dieser ihm dann den Schaden zwiefach ersetzen [4]).

Klöster, Kirchen, Friedhöfe, Widem, Mühlen sollen ganzen Frieden haben; wer sie angreift, ist friedbrüchig. Kein weltlicher Richter soll gegen einem Pfaffen um irgend ein Ding richten, er werde denn entsetzt von seinem Bischofe. Niemand richte etwas in eines andern Gerichte, und kein Richter setze einen Schergen dahin, ohne der Gotteshäuser Rath, welche Schergen haben, und ohne des Vicedoms Rath. Kein Richter, kein Scherge, noch sonst jemand soll der Pfaffen Gut nach ihrem Tode in seine Gewalt ziehen ohne seinen Bischof und seinen Dechant; wer es sonst nimmt, ist friedbrüchig. Mönchen, Frauen soll man richten und insbesondere Pfaffen [5]) nach aller ihrer Klage, ohne ihres Vogtes Frage und ohne Verzug, sobald sie klagen, daß der Friede an ihnen gebrochen sei. Lotter-Pfaffen mit langem Haare und Spielleute sind außer dem Frieden [6]).

---

[1]) Satz 32.

[2]) Landfrieden: Freyberg.

[3]) sein mage.

[4]) Satz 35 zu Anfang und Mitte, und 36.

[5]) München, wiben sol man richten und sunderlichen pfaffen. Freyberg: Pfaffen, Mönchen, Weibern.

[6]) Satz 40, 39, 1, 51, 44, und 48.

Wer Weingärten oder Baumgärten abhaut oder Tags oder Nachts daraus stiehlt, und wer Bienenkörbe[1]) erbricht und daraus stiehlt, der ist friedbrüchig. Wenn einer den andern anspricht, daß er den Frieden an ihm gebrochen habe um ein Ding, das über sechs Schillinge werth ist[2]), so soll man auf dessen Leib[3]) richten, wofern er sich der Klage nicht entschlagen mag; ist aber das Ding unter sechs Schillingen, so soll er dennoch dem Gerichte büßen[4]).

Wer eine Weisung[5]) von dem Gerichte haben will, der soll schwören, daß er dabei keine Arglist habe[6]). Welcher Richter den Frieden und die Sätze mit den Bußen verletzt[7]), der soll dem Herrn, von welchem er das Gericht hat, zehen Pfund geben und zugleich den Schaden zwiefach vergüten. Kein Richter soll an ein Gericht sitzen, er habe denn den Friedbrief teutsch geschrieben bei sich, oder er gebe dem Herrn, dessen Richter er ist, sooft er es übertritt, fünf Pfund[8]). Endlich ward bestimmt, daß alles, was an diesem Buche vergessen sei, nach dem alten Rechte gerichtet werden solle[9]).

In der dritten Woche nach Aufstellung dieser Landfriedensgesetze, als sich König Rudolf zu Nürnberg befand, ließ er die Bischöfe, Grafen, Freien, Dienstmanne und insgemein alle von Franken in der Schotten Münster zu den Heiligen schwören, daß sie alle Landfriedensgesetze und Rechte, welche vor sechsundvierzig

---

1) impen vaz.
2) schillinge der langen ziuhet.
3) hintz des leib.
4) wandeln. Satz 41, und 50.
5) aische (aistung: Freyberg) oder weisunge.
6) daz er an übel list hab.
7) mit den wandeln übergriffet.
8) Satz 46, 27, und 42.
9) Urk. Regensburg 6 Heum. (an dem ahten tage der heiligen zwelf poten sant Peters und sant Pauls) 1281: Freyberg Rede über d. hist. Gang d. bayer. Landes-Gesetzgeb. (Anhang.) S. 51—56; Olenschlager Neue Erläut. d. Gold. Bulle S. 127—138; Pertz Mon. Germ. IV, 427—430. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 595, und Lichnowsky Reg. Rud. 653, b. Siegler: der König, und die Fürsten, welche den Frieden geschworen haben. — Daß König Rudolf, wie am 5 Heum. (s. die Urk. Anm. 1 auf Seite 364), so noch am 6 sich zu Regensburg befunden habe, beweisen die Urk. der Anm. 6 und 8 auf Seite 319.

Jahren Kaiser Friderich der Zweite auf dem großen Reichshofe zu Mainz gegeben und bestätigt hatte[1]), nicht nur selber halten, sondern auch dafür sorgen wollen, daß sie von ihren Unterthanen die nächsten fünf Jahre gehalten werden[2]). In des Königs Abwesenheit waren durch Fürsten, Herren und Bürger Ordnung und Ruhe vielfach im Reiche gestört worden[3]); seit bereits einem Jahre hatte der kurze Landfriede am Rheine seine Endschaft erreicht[4]). Rudolf zog, nachdem er Nürnberg verlassen[5]), durch Schwaben, kam nach Gemünd[6]) und auf die Reichsburg Achalm[7]), und gelangte über Constanz[8]), Schafhausen und Zürich nach Basel, überall den Herren im Lande und den Städten den Landfrieden gebietend[9]). Hierauf legte er sich mit Heeresmacht vor die Stadt Freiburg im Breisgau[10]), deren Graf sich an des Reiches Eigenthum schwer vergriffen, und brachte ihn zum Gehorsam zurück[11]). Nachdem König Rudolf gegen vierzehen Tage in Colmar verweilt[12]), brachte er eine Nacht auf Rapoltstein zu[13]), besuchte

---

[1]) Urk. Mainz im Augustm. 1235: Pertz Mon. Germ. IV, 313—318.

[2]) Urk. Nürnberg 25 Heum. (an sant Jacobs Tag) 1281: Pertz ibid. 432—435.

[3]) Namentlich in Thüringen, Schwaben, im Elsaß und Breisgau, und weiter am Rheine; einzelne Angaben werden später ihre geeignete Stelle finden.

[4]) Zu Pfingsten (9 Brachm.) 1280: s. die Anm. 5 auf Seite 241.

[5]) S. die zweite Urk. Anm. 6 auf Seite 320.

[6]) S. die Urk. Anm. 12 auf Seite 320, und Anm. 3 auf Seite 318.

[7]) Ihn sah daselbst am 14 Herbstm. (post Nativitatem b. Marie virg. die dominica) 1281 der Schreiber des Chron. Sindelfing. edit. Haug pag. 15.

[8]) Urk. Constanz 20 Herbstm. 1281: Beilage 11. S. zugleich die Urk. Anm. 8 auf Seite 323.

[9]) Closener Straßburg. Chronik S. 30, der auch die letztern drei Städte nennt, aus welchen mir keine königliche Urkunde dieser Zeit bekannt ist.

[10]) Nonis Octobris (also am 7 Weinm. 1281), secunda feria (das wäre der 6 Weinm.): Annal. Colmar. 18, 15, wo daher entweder pridie Non. oder tertia fer. gelesen werden muß.

[11]) Das Nähere, mit der Friedensurkunde vom 23 Weinm. 1281, wird in besonderer Darstellung folgen.

[12]) Ann. Colmar. 18, 20, die ihn in der angegebenen Zeit 1200 Mark für Lebensmittel aufwenden lassen. Urkundlich ist der König zu Colmar am 12, 17 (für S. Gallen) und 19 Weinm. 1281; Lichnowsky Reg. Rud. 691 mit dem 16 Winterm., aus Ild. von Arx Gesch. von S. Gallen I, 453, ist irrig: vergl. Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 445 f.

[13]) Am 27 Weinm. (vigilia Simonis et Judae): Ann. Colmar. 18, 31.

das Schloß Ortenberg[1]), mit dem Albrechtsthale seiner Gemahlin der Königin Anna Heurathsgut[2]), und erreichte über Einheim[3]), in den Städten und des Reiches Vesten den Landfrieden anordnend[4]), Straßburg[5]), Hagenau[6]), Worms[7]) und Oppenheim, aus welcher Stadt er nach einigem Aufenthalte[8]) nach Mainz zog. Hier vermittelte er zwischen dem Erzbischof Werner und den Grafen von Sponheim um das Schloß Beckelheim den Frieden so, daß die Kirche Mainz bei ihrem durch Kauf erworbenen doppelten Antheile der Grafen Johannes und Eberhard, und auf gleiche Weise Heinrich der dritte Bruder unangefochten bei seinem Drittheile verbleiben solle; würden die von Sponheim neuerdings stören, so dürften ihnen die Grafen Friderich und Emicho von Leiningen und Eberhard von Catzenelnbogen keinen Beistand leisten, mit dem Könige aber mußten die vier Städte der Wetterau und Oppenheim, Wesel und Bopard für das Erzstift gegen die Grafen ziehen[9]). Für die Verluste, welche der Erzbischof in diesem Zwiste erlitten, dessen Vermittlung ohne eine Beisteuer des Landes[10]) kaum dauerhaft schien, wies König Rudolf eilfhundert Mark Pfenninge[11]), und andere tausend für die Auslagen an, die Werner in der Sache des Landfriedens[12]) bei Belagerung und Zerstörung der Burg Rheinberg gehabt hatte. Die erstere Summe sollte Graf Eberhard von Catzenelnbogen, der für den König und die rheinischen Städte die Bezahlung übernahm, hinwieder die andere

---

1) Urk. in Castro Orthenberg 30 Weinm. 1281: Beilage 12.

2) Albert. Argent. 106, 8 f. und 18 f.

3) S. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 25 f.

4) Closener das. 30, der von den folgenden Städten nur Straßburg, Oppenheim und Mainz ausdrücklich nennt.

5) S. die Urk. Anm. 5 und 7 auf Seite 323.

6) S. die Anm. 2 auf Seite 323, und Anm. 11 auf Seite 319.

7) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 318.

8) Closener das. 30: „do bleib er vij wochen"; was verschrieben oder sonst irrig ist.

9) Urk. Mainz 12 Christm. (in profesto S. Lucie) 1281: Gudenus Cod. Dipl. I, 782 f.; Rousset Supplément I, 1, 137, a.

10) sine aliquali contribucione terre.

11) Coloniensium, Aquensium, Hallensium, et aliorum legalium denariorum.

12) pro negocio sancte pacis.

Friderich Burggraf von Lahnſtein und Ludewig Vicedom von Idſtein von dem neuen Zolle [1]) zu Bopard oder, wenn etwa bei Rudolfs frühzeitigem Tode ſein Nachfolger am Reiche hindern wollte, bei S. Goar in gleichem Maße erheben. Dieſe Verfügung, welche außer dem Erzbiſchofe Werner von Mainz die Biſchöfe Heinrich von Baſel und Kunrad von Tull (beide aus dem Orden der Minderbrüder, und letzterer als Vorſtand desſelben in den obern Landen noch vor kurzem des Königs Bote an den römiſchen Hof [2]), ſowie andere geiſtliche und weltliche Herren bezeugten [3]), ward auf ausdrückliches Verlangen der Rheinſtädte getroffen und nebſt dem Könige und dem Erzbiſchof von der Stadt Mainz für ſich und Namens der Städteboten beſiegelt [4]).

Seit Rudolfs Aufbruch aus Oeſterreich waren ſeine vertrauteſten Freunde, Erzbiſchof Friderich von Salzburg [5]), Pfalzgraf Ludwig bei Rhein [6]) und Meinhard Graf von Tirol [7]), jeglicher in ſein Land zurückgekehrt; wohl geleitete den Vater [8]) bis über

---

[1]) in novo telonio cum antiquo equaliter concurrente.

[2]) S. die Anm. 2 auf Seite 218. Papſt Nicolaus der Dritte hatte, als nach dem Tode Gilonis episcopi Tullensis zuerſt Johannes de Fronteneto ipsius ecclesiae canonicus an das Bisthum geſetzt wurde, jedoch am römiſchen Hofe ſtarb, und hierauf Rogerus archidiaconus de Portu erwählt ward, der aber, da ſich einige Domherren widerſetzten, nach längerm Streite vor dem apoſtoliſchen Stuhle auf ſeine Wahl verzichtete, den Minderbruder Kunrad, tunc ministrum fratrum ordinis Minorum superioris Alemanniae, licet absentem zum Biſchofe von Tull ernannt. Urk. Viterbo 4 Weinm. 1279: Wadding-Fonseca Annales Minorum V, 458. Biſchof Kunrad wird ſpäter wieder vorkommen.

[3]) Peter (Reich von Reichenſtein) der Propſt, Simon (von Schöneck) der Decan, und Erwin (von Kronberg) der Schulmeiſter (Scolasticus) der Kirche Mainz; die Grafen, Gerhard von Sain, Heinrich und Johannes von Sponheim, Heinrich von Weilnau, Gerhard von Diez, Adolf von Naſſau, und Friderich und Emicho von Leiningen.

[4]) Urk. Mainz 17 Chriſtm. 1281: Gudenus Cod. Diplom. I, 784 ff.

[5]) Urk. (des Erzbiſchofs) Mühldorf 6 Herbſtm. 1281: Lang Reg. Boic. IV, 156.

[6]) Urk. (des Pfalzgrafen) München 11 Herbſtm. 1281: Ibid. 158.

[7]) Urk. (des Grafen) Tirol 7 Chriſtm. 1281: Ibid. 162.

[8]) S. die Urk. Anm. 5 auf Seite 362.

den Rhein in die Stammlande [1]) sein Zweitgeborner Graf Hartman von Habsburg, aber die königliche Gemahlin Anna war nicht mehr um ihn. Die hohe Frau erlag zu Wien, als die geliebte Tochter Clementia zur Fahrt an ihre ferne Bestimmung Abschied genommen, nach wenigen Tagen dem Schmerze über die Trennung [2]). Im Gefühle des nahenden Endes rief sie ihren Beichtvater, ordnete mit ihm in dem letzten Willen, was sie für das ewige Heil ihrer Seele für nothwendig hielt, und wählte ihre Grabstätte in unsrer lieben Frauen Kirche zu Basel, gegen welche sie, eingedenk des durch ihren Gemahl in den frühern Jahren derselben vielfältig zugefügten Schadens, noch vor ihrem Hintritte erkenntlich sein wollte [3]). Auch das Gotteshaus Wettingen, von dessen Abte Volker König Rudolf in eben diesen Tagen die bei ihm hinterlegten siebenzehenhundert und siebenzig Mark Silbers wieder erhob [4]), ward von der Königin nicht vergessen. Für jene sechzig Mark, welche sie noch als Gräfin Gertrud an die Tilgung ihrer Schulden von Wettingen empfangen, hatte Rudolf, mit ihrer und aller ihrer Kinder Zustimmung [5]), dem Kloster die seiner Gemahlin zu Leibgeding ausgesetzten Güter in dem Eigen angewiesen [6]); eben diese Besitzungen legte nunmehr die Königin Anna auf fernere zehen Jahre in die Hände des Abts, um in ihrem Namen aus dem Ertrage derselben ihre Gläubiger zu be-

---

1) Graf Hartman ist urkundlich zu Winterthur am 23 und 24 (nicht 25) Herbstm. 1281; die Beweise folgen im zweiten Bande.

2) Anna vero mater eius, dum ipsam transmissam nimium lugeret, moritur prae dolore xiv Kal. Martij (statt Maij): Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez I, 467, C. Vergl. die Anm. 5 auf Seite 315.

3) Chron. Colmar. 47, 15—26, wo es auch heißt: Ordinauit enim in testamento (ut quidam dixerunt), quod redditus duarum prebendarum monasterio darentur, ut sic Deo et hominibus satisfaceret. Wir werden im zweiten Bande sehen, daß König Rudolf das Andenken seiner Gemahlin ehrte.

4) Urk. Wien 9 Hornung 1281: Beilage 10.

5) de consensu iamdicte vxoris nostre libero et expresso, et Alberhti et Hartmanni filiorum nostrorum, necnon et filiarum nostrarum, tam puberum quam inpuberum. Man könnte glauben, daß der Sohn Rudolf noch nicht geboren sei; vergl. jedoch die Anm. 7 auf Seite 129.

6) Urk. Brugg 13 Jänner 1273: Archiv Wettingen; abgedruckt bei Herrgott Genealog. II, 433.

friedigen, und die an ihrem Krankenlager[1]) versammelten Grafen Albrecht und Hartman besiegelten diese letzte Verfügung der hinsterbenden Mutter[2]). Hierauf am dritten Tage verschied die Königin[3]). Nachdem ihr zu Wien feierlicher Gottesdienst gehalten war[4]), wurde sie, einbalsamirt und nach der Würde ihres Ranges angethan, in wohlverschlossenem Sarge zur Bestattung nach Basel abgeführt[5]). Die Entseelte geleiteten zwei Predigermönche und zwei Minderbrüder und nebst viel anderm Volke, das sich ihnen anschloß[6]), ein so zahlreiches Trauergefolge von Frauen, als drei Wagen zu fassen vermochten[7]). Nach des Königs ausdrücklichem Verlangen, seine verstorbene Gemahlin feierlich zu bestatten, hatte hiezu Bischof Heinrich die Geistlichkeit von Nah und Fern eingeladen. Es erschienen zwölfhundert[8]) Ordensleute und Weltgeistliche, die mit brennenden Kerzen den Leichenzug einholten und bis in die Domkirche führten, wo die Hingeschiedene, während drei Bischöfe den Gottesdienst hielten, auf erhabenem Trauergerüste allen Anwesenden zur Schau gestellt blieb und hierauf, nach Beendigung des Todtenamtes, unter

---

1) ipsam egritudinis sarcina premente.

2) Urk. Wien 13 Hornung 1281: Archiv Wettingen; abgedruckt bei Herrgott Gen. II, 494.

3) Am 16 Hornung 1281: s. die Anm. 2 auf Seite 378; diese Angabe hat auch das Necrolog. Wettingense. Nach Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 466, Anm. 84, starb Anna in die beate Juliane virginis, was ebenderselbe Tag ist. Das Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 15 läßt die Königin, eine Woche später, in vig. Matthiae (23 Hornung) sterben.

4) Chron. Cl. Neoburg. 467, C.

5) Post haec regina moritur, exenteratur, et venter eius sabulo et cineribus impletur; facies eius balsamo linitur, totumque corpus panno cereo circumdatur, ac sericis vestimentis induitur pretiosis. Caput eius albo serico peplatur, et corona sibi superponitur deaurata. Posthaec in arcam ex fago peroptime factam supina, manibus super pectus positis, imponitur, et ferreo clauditur instrumento. His expletis, in Basileam cum equis XL ducitur et, ut credebatur, cum pecunia copiosa: Chron. Colmar. 47, 27—32. Nach den Annal. Colmar. 17, 34 erfolgte der Zug mit aliquot centum equis.

6) homines circiter quadringenti.

7) Chron. Colmar. 47, 32—34.

8) In dieser Zahl stimmen Ann. Colmar. 17, 35 und Chron. Colmar. 47, 37 überein.

Wehklagen[1]) beigesetzt wurde. Die Verpflegung sämmtlicher Geistlichen besorgte der Bischof[2]).

Zum Empfange des Grafen Hartman von Habsburg als künftigen Gemahls seiner Tochter Johanna, dessen Ankunft in England mit jedem Tage erwartet wurde[3]), hatte König Edward nach der zu Wien erfolgten Eheberedung sofort Anstalten getroffen, und lud zugleich den Bischof Gerhard von Verdun, der bei der Verlobung mitgehandelt, und durch welchen er von Rudolfs Sieg über Otakar die erste Nachricht mit Freuden vernommen, zu Ertheilung der nähern Aufschlüsse über Widerlage des Heurathsgutes und weil seine Anwesenheit bei der von ihm eingeleiteten Hochzeitsfeier nur ungern vermißt würde, dringend zu sich ein[4]). Noch nicht seinen Sohn selbst, sondern, unter Zusicherung der beförderlichen Ankunft desselben, den von ihm eigens entworfenen Reiseplan[5]) sendete Rudolf dem englischen Könige durch Kunrad Werner[6]) von Hadestat, jenen Landvogt im obern Elsasse, der ihm in die Schlacht wider den König von Böhmen die so nothwendige Verstärkung zugeführt hatte. Ursache der Verzögerung war die drohende Stellung, welche Böhmen nach Otakars Fall eingenommen; unter welchen Umständen König Rudolf nicht für rathsam hielt, mit dem Grafen Hartman einen Theil seiner Ritterschaft zu entlassen, während er dieselbe für sich zu verwenden in

---

[1]) cum fletu nobilium.

[2]) Chron. Colmar. 47, 35—42. Uebrigens fand die feierliche Beisetzung am 20. März (in vigilia S. Benedicti) 1281 Statt: Ann. Colm. 17, 36.

[3]) ipsius domicelli, quem dictus Rex pater suus, ad idem negotium consummandum, ad nos transmittit hiis diebus.

[4]) Zwei Urk. Westminster 8 Winterm. 1278: Foedera I, 563 f.

[5]) ordinatam per vos adventus et itineris sui formam, et per praefatum militem nobis expositam, ratam gerimus et acceptam.

[6]) per nobilem virum, Conradum Warneri, familiarem et militem vestrum. Daß dieses der von Hadstatt gewesen sei, ist allerdings nicht erwiesen; allein ich halte es schon darum für sehr wahrscheinlich, weil mir aus dieser Zeit kein anderer mit demselben Doppelnamen bekannt ist. Die Möglichkeit seiner Sendung nach England läßt auch die folgende Angabe zu. Post Mathiae (24 Hornung 1279) venit advocatus Alsatiae, Conradus Wernherus, a rege qui tunc temporis morabatur in Vienna: Annal. Colmar. 15, 23.

den Fall kommen mochte[1]). König Edward, der lieber den römischen König[2]) mit zahlreicher englischer Reuterei unterstützt hätte, als daß Rudolf sich selbst schwächte[3]), war nunmehr über den Verzug vollkommen beruhigt, und genehmigte nicht nur den Reiseplan, sondern versprach nach zwei Monaten[4]) eine Schiffszahl, hinlänglich um den Eidam mit seinem Gefolge aufzunehmen, nach Dordrecht in Holland zu beordern[5]). Zugleich ersuchte der König den Grafen Reinald von Geldern in vorkommendem Falle um sicheres Geleite durch sein Gebiet[6]), und bezeichnete den Bischof Wilhelm von Norwich und Heinrich von Lacy Grafen von Lincoln, welche den königlichen Sohn in England empfangen und unter ihrem Schutze nach London führen sollten[7]). Allein Graf Hartman trat die Reise auch jetzt nicht an. Es erfolgten, während im Reiche der Friede keineswegs gesichert war und König Rudolf die Angelegenheiten Oesterreichs und der Steiermark ordnete, die neuen Unruhen in Böhmen unter dem Reichsverweser Otto und des Königs zweiter Heerzug in dieses Land. Seinerseits wurde (was leicht eine Störung des guten Einvernehmens herbeiführen konnte) König Edward von seiner Mutter Alianor[8]) sowohl, als von ihrer Schwester Margarita der Königin Witwe von Frankreich, die inzwischen dem römischen Könige gehuldigt hatte[9]),

[1]) eo praecipue, quod post casum quondam regis Bohemiae grandia satis vobis et vestris innuebat (der Bote nämlich) imminere pericula; propter quod fuisset incautum, quod ipsum filium nostrum (so nennt Edward den Grafen Hartman) cum comitiva militiae misissetis, quae vobis tunc temporis magis necessaria videbatur.

[2]) Edward schreibt R. dei gratia Romanorum regi, s. aug., amico et fratri suo carissimo.

[3]) gratius et eligibilius affectantes, de nostra vobis Anglicana copiosissime subvenisse milicia, quam vos minuissetis de vestra.

[4]) quindecim diebus ante instans festum Nativitatis b. Joh. Baptistae (also bis 10 Brachm. 1279).

[5]) Urk. apud Brehull 11 April 1279: Foedera I, 568.

[6]) Urk. apud Brehull 11 April 1279: Ibidem.

[7]) Urk. Westminster 28 April (1279): Ibidem.

[8]) S. beim Jahre 1279 ihren datumlosen Brief: Ibid. 573; vergl. auch ihr Schreiben vom 8 Heum. 1282: Ibid. 611. Elienor stirbt erst am 25 Brachm. 1291: Ibid. 757.

[9]) Ma dame, de co ke vus nus avez maunde en dreit de vostre bosoigne, d'unt vus avez fet homage al Roy de Alemaigne —. Urk.

wiederholt angegangen sie in ihren Ansprüchen auf die Provinz und auf Forcalquier zu unterstützen, jene durch Verwendung bei Rudolf und dem Könige Philipp von Frankreich, letztere durch Sendung von Kriegsvolk gegen König Karl von Sicilien. Doch Edward, obwohl er die verlangte Hülfe zugesagt, vermied eine Beleidigung Karls, und rief in dieser Sache die Vermittlung des Papstes an[1]).

Hinwieder wollte König Edward die ihm von dem römischen Könige ertheilte Ermächtigung[2]) benutzen, und beauftragte zu dem Ende mit Meister Johannes von Derby Dechanten zu Lichfield Hern Otto von Granson, die zwischen Rudolf und dem Grafen Philipp von Savoien waltenden Anstände[3]) zum Frieden oder doch zu einem Waffenstillstande zu bringen[4]). Wie er deßwegen sich an Philipp selbst und dessen Bruder Thomas wendete[5]), so ersuchte er auch den König Rudolf, seine Vermittlung sich gefallen zu lassen[6]). Allein des Grafen Besitznahme verschiedener Reichsgüter schien um so schwieriger mit den Forderungen des Königs sich ausgleichen zu können, da noch in jüngster Zeit gegen unbefugte Veräußerung von Reichsgut ein feierlicher Reichstagsschluß

(Edwards an Margarita) a Sooton 20 Herbstm. 1280: Ibid. 586. Vergl. der Huldigung wegen die Anm. 1 auf Seite 304. Zur Sache selbst gehört noch des Königs Urk. (an dieselbe) Westminster 26 Winterm. 1281, mit drei datumlosen Schreiben an König Karl und dessen gleichnamigen Sohn, sowie an den Papst: Ibid. 599 und 600. Margarita lebt am 22 Jänner 1296 nicht mehr: Ibid. 837.

1) Urk. (Martinus des Vierten an Edward) Orvieto 28 Jänner 1282: Ibid. 601.

2) S. die Anm. 3 auf Seite 209.

3) Cum inter — R..... Romanorum ill. (den Brief der Anm. 6 schreibt der englische König einfach regi Alemanniae ill.) et — contentio seu guerra sit mota —.

4) Urk. apud Shireburne 18 Hornung (1281): Ibid. 589.

5) Ibidem.

6) ad tractandum vobiscum, si vobis placet, et cum praefato Philippo. Urk. apud Shireburne 18 Hornung (1281): Ibidem. Es kann auffallen, daß in dieser Urkunde, wenn sie anders wirklich vom J. 1281 ist, nichts von Hartman vorkommt, sowie überhaupt daß seit den Briefen der Anm. 5 — 7 auf Seite 381 gar keine Urkunden zwischen Rudolf und Edward vorhanden sind; so daß über ihre gegenseitigen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des Jahres 1279, und in 1280 und 1281, große Ungewißheit waltet.

ergangen war[1]); und Bischof Wilhelm von Lausanne, der sich über Beeinträchtigungen Philipps beschwerte[2]), brachte neuerdings seine Klage vor Rudolf[3]). Dieser antwortete inzwischen dem englischen Könige[4]); aber gegen Savoien, je näher König Rudolf rückte, gewannen die Feindseligkeiten neue Kraft[5]). Bald jedoch ward der Widerstand des Grafen Philipp gebrochen durch die Tapferkeit eines andern Grafen[6]); dieser Vortheil zu Gunsten der Sache des Reichs wird dem jungen Königssohne Hartman zugeschrieben[7]). Da geschah, als auch der eintretende Winter Waffen-

---

1) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 364.

2) Der Beweis liegt in der Urk. vom Heum. 1282, deren Darstellung im zweiten Bande folgen wird.

3) So möchte ich das Zusammentreffen des Königs und des Bischofs in Constanz ansehen: s. die Anm. 8 auf Seite 375, und Anm. 8 auf Seite 323.

4) Sire, je vous mande c'este novèle, pour ce ke vous ne séez en pensée de envéer messages au Rei de Alemaigne, pur response ke vous éez eu de li par vos messages: Satz 2 der Urk. Anm. 1 auf Seite 384.

5) Sire, entre le Roy de Alemaigne et le Counte de Savese a grant gerre, et ount la gent le Rei gaste grant partie de la tère le Counte: Satz 3 der Urk. Anm. 1 auf Seite 384. Diese Angabe gewänne noch an Beweiskraft, wenn angenommen werden dürfte, daß der Brief in den letzten Tagen 1281 oder doch zu Anfang 1282 geschrieben sei.

6) Comes Sabaudiae regem Rudolfum hostiliter impugnavit; comes autem de N. comitem Sabaudiae laesit, propter quod comes regem Rudolfum desiit impugnare: Annal. Colmar. 18, 24—26. Dieser Stelle geht voraus des Königs Belagerung der Stadt Freiburg im Breisgau, sowie sein Aufenthalt zu Colmar; es folgen Angaben vom 6 Christm. und 27 Weinm.: die Einreihung scheint daher für den Herbst 1281 zu sprechen.

7) Mit der vorstehenden verbindet man folgende, von Gerbert Fasti Rudolphin. CXVII angeführte, Stelle über Hartmans Tod aus Ptolemaeus Lucens. Hist. Ecclesiast. ad ann. 1276 apud Muratori Rer. Italicar. Scriptor. XI, 1174: Rediens enim de bello victorioso contra comitem Sabaudiae, cum suis militibus quodam incedebat tripudio; cum sic solatiaretur in barca, mersa est haec in fluvio contra quandam voraginem alvei. Seit dem 24 Herbstm. 1281 (s. die Anm. 1 auf Seite 378) fehlen die weitern urkundlichen Beweise über den Aufenthalt des Grafen Hartman: es ist möglich, ich will selbst sagen wahrscheinlich, daß er in der Wadt mitgefochten habe; aber erwiesen, wie Lichnowsky Gesch. d. H. H. I, 469 behauptet, ist die Sache keineswegs. Wenn Müller Gesch. d. Schweiz (Ausg. 1786) I, 519—523 und, nach ihm, Lichnowsky das. I, 296 ff. den König Rudolf selbst mit seinem Sohne Hartman, also noch im J. 1281, den Krieg wider Savoien führen lassen, so ist diese Annahme durchaus unstatthaft; schon der auf Seite 375 (Anm. 5—13) und 376 (Anm. 1—8) urkundlich nachgewiesene

ruhe geboten, und Graf Hartman wenige Tage vor Weihnachten zu Breisach mit mehrern Rittern einen Kahn bestieg, und den Rhein hinunter bereits bis Rheinau gekommen war, daß bei eingebrochener Dunkelheit, indem das Fahrzeug dem Lande zu nahe hinfuhr, anstieß und umschlug, Hartman mit allen seinen Begleitern in dem Strome seinen Tod fand[1]). Vier Bischöfe und zahlreiches Volk erwiesen dem Jünglinge die letzte Ehre, da er zu Basel neben seiner Mutter bestattet wurde[2]); dem königlichen Vater aber drang der Verlust des hoffnungsvollen, geliebten Sohnes tief zu Herzen[3]).

Zug des Königs zur Anordnung des Landfriedens, der größtentheils auch in Lichnowsky's Regesten vorliegt, bietet keinen Raum mehr für einen Feldzug Rudolfs in der Wadt. Die Darstellung der Reimchronik Cap. 317—321, auf welche sich Lichnowsky beruft, gehört offenbar ins J. 1283; an der Reimchronik hängt Gregor. Hageni Germanic. Austriae Chron. apud H. Pez I, 1104, und Hagen wird von Müller angeführt.

[1]) Sire, le Dimanche devant Noel (am 21 Christm. 1281) esteit Arthman le fiz le Rei de Alemaigne à un chastel, ke a nom Brisac e est sur le Rin, et ileuc se mist en un batel pur aler ver son pere avalant le Rin; une obscurité sorvint si grand ke les mariners estéent si abay, ke il ne se savéent eider. Si hurta lor batel à une souche et nea Arteman et tout le plus de sa compaigne: Satz 1 der datumlosen Urk. eines Ungenannten an König Edward von England (Eingang: A son tres cher Seignor, saluz et reverence com à son Seignor; Schluß: Sire, Notre Sire vous gard): Herrgott Taphograph. II, 180; Gerbert Grypta Nova 115; Lichnowsky das. I, 469. Vergl. die Schilderung der Reimchronik Cap. 185 f. Annal. Colmar. 18, 36 sagen einfach: submersus fuit in Rheno, prope Rinaugiam; diesen Ort nennt auch Closener Straßb. Chron. S. 30, und die Zeit „an sant „Thomans obent". Ebenfalls für den 20 Christm. spricht das Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 16, und eine andere von Lichnowsky das. I, 468, Anm. 118, angeführte Quelle und gibt 14 Begleiter an; den 21 Christm., einfach mit in Reno submersus, hat das Necrolog. Wettingense.

[2]) Ann. Colmar. 18, 37 f.

[3]) Rudolf schreibt an König Edward: Quod autem dudum super eo vobis non scripsimus, causa fuit doloris immensitas, qui, ex huiusmodi casu lugubri, nostri cordis intrinseca ingenti vulnere sauciavit; et, quia dolor est meminisse dolorem, nos —. Urk. in Castris ante (für Auce) Sanegge 17 (nicht 27) Augustm. 1282: Foedera I, 615. Ferner: Licet aeterni Imperatoris imperium, cui omnes intendunt et obediunt creaturae, per mortem lugubrem illustris quondam Hartmanni filii nostri carissimi, diri doloris vulneribus cordibus nostris dederit insanabilem cicatricem, per quem inclita domus vestra nostrae perpetuo amicitiae foedere fuerat colligata; tamen —. Urk. Hagenau 1 Christm. 1282 (nicht 1283): Ibid. 635.

An dem achten Tage, bevor dieses häusliche Unglück ihn so schmerzlich traf, hatte König Rudolf zu Mainz die, in derselben Stadt von Kaiser Friderich dem Zweiten mit seiner Fürsten Rath gebotenen, Rechte von dem Erzbischof von Mainz, von den Grafen, Freien, Dienstmannen und allen Städten am Rheine von Constanz abwärts, und von Armen und Reichen auf die Dauer von fünf Jahren[1]) beschwören lassen. Es lautet aber der, schon zu Nürnberg vom Könige für Franken wiederhergestellte, Landfriede des Kaisers folgender Maßen[2]):

Wir setzen und gebieten bei des Reiches Huld, und von unsrer kaiserlichen Gewalt: Wenn ein Sohn seinen Vater von seinen Burgen oder anderm seinem Gute verstößt, oder ihn brennt oder beraubt[3]), oder sich zu seines Vaters Feinden verbindet mit Eid oder Treue, gegen des Vaters Ehre und auf sein Verderben; überweiset ihn dessen sein Vater bei den Heiligen vor seinem Richter mit zwei sendbaren Mannen, die niemand mit Recht verwerfen kann[4]): so soll der Sohn vertheilet sein[5]) Eigens und Lehens, und fahrendes und gänzlich alles Gutes ewiglich, das er von Vater oder Mutter erben sollte; also daß ihm weder Richter, noch Vater[6]), je wieder zu einem Rechte auf das Gut verhelfen mag. Wenn ein Sohn auf seines Vaters Leib räth[7]), oder in Urlugs Weise ihn angreift mit Untreue oder Gefängniß, oder ihn sonst in Bande legt[8]); wird er dessen überwiesen vor seinem Richter, wie vorgeschrieben steht, so sei er ehelos und rechtlos ewiglich, also daß er nie wieder zu seinem Rechte kommen

[1]) Bis zum 25 Christm. 1286.

[2]) Auch hier haben einige Sätze eine etwas veränderte Stellung erhalten. Bei einzelnen Ausdrücken werden aus Friderichs Mainzerrechte 1235 die lateinischen Worte angeführt; zugleich enthalten die folgenden Anmerkungen nebst allfälligen Abänderungen mehrere Zusätze, womit König Rudolf seinen Landfrieden vom J. 1287 vermehrt hat. Die übrigen neuen Bestimmungen werden eigens dargestellt.

[3]) aut bona ipsius incendiis vastaverit vel rapinis.

[4]) cum duobus viris bone opinionis et integri status, synodalibus hominibus.

[5]) sit perpetuo ipso iure privatus.

[6]) noch Mutter: Zusatz 1287.

[7]) Filius qui mortem patris fuerit machinatus.

[8]) aut vulnerando aut vinculando manus violentas in eum iniecerit.

mag. Alle, die der Vater zu Zeugen nimmt vor dem Richter über die vorgeschriebenen Sachen, sollen weder durch Sippe noch durch sonst etwas dessen überhoben werden, sondern dem Vater zu der Wahrheit stehen; wer es nicht thun will, den soll der Richter dazu zwingen, daß er vor dem Richter bei den Heiligen schwöre, daß er nicht darum wisse. Hat der Vater Dienstmanne oder Eigenleute[1]), durch deren Rath oder mit deren Hülfe der Sohn der vorgeschriebenen Dinge eines thut wider seinen Vater; erweiset es dieser auf sie vor seinem Richter, wie vorgeschrieben ist, selbdritter bei den Heiligen, so sollen sie ehelos und rechtlos sein ewiglich. Doch mag der Vater sie der Dinge nicht überführen, er überweise denn vorerst den Sohn, wie vorgeschrieben steht; überweiset er darnach die Dienstmanne oder Eigenleute, so soll der Richter, in dessen Gerichte es geschehen ist, sie in die Acht thun und nimmer daraus lassen, bis sie dem Vater zwiefach den Schaden bezahlen, den er durch deren Rath oder Hülfe genommen hat, und dem Richter sein Recht[2]). Haben dieselben von dem Vater Lehen, so sollen diese ihm ledig sein, sobald er sie überweiset, und er soll sie ihnen nimmer wieder leihen; leihet er aber sie ihnen wieder, so soll er soviel, als die Lehen sind, dem Richter geben ohne Widerrede. An allen den vorgeschriebenen Sachen mag ein jeglicher sendbare freie Mann, der sein Recht behalten hat, dem Vater, er sei ein Fürst oder sonst ein hoher Mann, bezeugen helfen was er weiß. Ein Dienstman mag es auch bezeugen mit andern Dienstmannen, ein Eigener mit seinen Genossen, ein Bauer ebenso mit seinen Genossen; wohl hilft ein jeglicher freie Mann einem Dienstmanne, wenn er es weiß, und ein Dienstman wohl auch seinem Ungenossen: aber die Niedern mögen den Höhern nicht helfen. Kann der Vater wegen Gefängniß oder anderer ehehafter Noth[3]) das Recht nicht fordern, so soll es seiner Mage einer[4]) thun, zugleich aber bei den Heiligen schwören, daß den Vater ehehafte Noth hindere zu kommen, und soll die Noth nennen; thut er das, so soll ihm an des Vaters

1) Ministeriales et servilis conditionis homines.
2) et iudici quod tenentur, videlicet wette.
3) aliave causa legitima impeditus.
4) aliquis consanguineorum ipsius.

Statt Recht um die Klage geschehen, als ob der Vater selber da wäre[1]).

Wir setzen und gebieten: Niemand soll um Schaden, der ihm zugefügt wird, Selbstrache üben, es sei denn zu Nothwehr seines Leibes und seines Gutes; sondern er klage vorerst seinem Richter, und folge seiner Klage an das Ende, nach Recht. Wer sich anders rächet, als vorgeschrieben ist, der soll den Schaden, welchen er jemand zufügt, zwiefach vergüten, und um solchen, den er empfängt, nimmer eine Klage gewinnen, sondern er soll gänzlich verloren sein. Hat er aber seine Klage vollführt, und wird ihm nicht gerichtet und muß er aus Noth seinem Feinde widersagen, so soll er es bei Tage thun; und von dem Tage, da er demselben widersagt, bis an den vierten Tag soll er ihm keinen Schaden thun, weder an Leib noch an Gut: so hat derselbe drei ganze Tage Frieden. Auf gleiche Weise soll auch der, dem da widersagt ist, ohne Schädigung den vierten Tag erwarten. An wem diese Satzung gebrochen wird, der soll seinem Richter klagen, und der Richter soll jenen vorladen, selber oder durch seine Boten; mag dann der Vorgeladene sich nicht entschuldigen selbsiebenter sendbarer Leute vor dem Richter, so ist er ehelos und rechtlos ewiglich, also daß er nimmer komme zu seinem Rechte[2]).

Wir verbieten: Niemand pfände ohne des Richters Urlaub; wer dawider thut, über den soll man richten wie über einen Räuber[3]).

Wir setzen und gebieten bei des Reiches Huld, daß alle unsere Fürsten und alle, welche Gerichte von uns haben, recht richten nach des Landes Sitte und Gewohnheit, und daß sie dasselbe gebieten denen, welche Gerichte von ihnen haben. Wer es nicht thut, über den wollen wir richten scharf, nach Recht; und was uns über ihn ertheilet wird, das wollen wir nicht erlassen noch übersehen, und niemand schonen. Wir gebieten auch unsern

---

[1]) Satz 1; oder Sätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Landfriedens 1287. Zusatz 1287: Was wir von dem Vater gesagt haben, ist auf gleiche Weise von der Mutter zu verstehen.

[2]) Satz 2: oder Sätze 7, 8 und 9 bei 1287.

[3]) Satz 12; oder Satz 34.

Fürsten, daß sie die, welche von ihnen Gerichte haben, mit der Buße zwingen recht zu richten, und die Buße nicht erlassen, die ihnen ertheilet wird [1]).

Wir setzen, daß des Reiches Hof habe einen Hofrichter, der ein freier Mann sei; derselbe soll an dem Amte mindestens ein Jahr bleiben, wenn er sich recht und wohl hält. Er soll alle Tage zu Gerichte sitzen, ohne die Sonntage und großen heiligen Tage, und soll allen Leuten richten, die ihm klagen, und über alle Leute; nur nicht über Fürsten und andere hohen Leute, wo es ihnen an den Leib geht oder an ihr Recht, an ihr Erbe oder an ihre Lehen: das wollen wir selber richten [2]). Ueber alle Vorladungen, und über Ziel und Tage, die vor Gerichte genommen werden, soll man Briefe geben unter des Hofrichters Siegel. Er soll niemand vertragen, es sei denn auf unser besonderes Gebot; er soll niemand in die Acht thun, oder aus der Acht lassen: denn das sollen wir selber thun, und wollen niemand anders gestatten, sich damit zu beladen [3]).

Wir setzen und gebieten: Kein Richter soll jemand in die Acht thun anders als öffentlich, und niemand aus der Acht lassen, er habe denn die Gewißheit, daß dem Kläger gerichtet werde nach des Landes Gewohnheit; thut es der Richter nicht, so soll der Kaiser [4]) über ihn richten, nach Recht. Wir geloben, das zu halten. Was jeglichem Richter gewettet wird [5]), daß er den Aechter aus der Acht lasse, das soll er gerne nehmen und davon nichts nachlassen, auf daß die Leute desto unlieber in die Acht kommen. Wir wollen auch von unserm Rechte nichts nachlassen. Wir gebieten, daß niemand einen Aechter wissentlich behalte; wer dawider thut, und dessen überwiesen wird vor Recht, über den soll man richten wie über einen Aechter: mag er aber mit sieben

---

1) Satz 4; oder Satz 13.

2) Zusatz 1287: Wenn auch einer am Gerichte verderbet wird, so soll darum niemand Feindschaft üben; wer aber darum jemand befeindet (vehet), der soll in derselben Schuld und derselben Missethat sein, als jener war, der da verderbet ist.

3) Satz 15; oder Sätze 37 und 38.

4) so sollen wir: 1287.

5) penam que dicitur wette.

sendbaren Mannen beweisen, daß er nicht wußte, daß es ein Aechter war, so soll er unschuldig sein. Wer einen Aechter vertheidigt oder schirmt, wo man ihn angreift, und dessen überwiesen wird nach Recht, über den soll man richten wie über einen Aechter. Kommt ein Aechter in eine Stadt, so soll man ihn nicht behalten, ihm keinen Kauf und auch nichts umsonst geben [1]), nichts von ihm kaufen [2]), und niemand soll ihn schirmen; sondern man soll ihn meiden in allen Dingen. Hält ihn mit Wissen eine Stadt gemeinlich, so soll der Richter, wenn sie ummauert ist, sie niederbrechen, und über den Wirth, der ihn behält, richten wie über einen Aechter, und sein Haus zerstören [3]); ist die Stadt ungemauert, so soll der Richter sie brennen. Widersetzt sich die Stadt, so sind Stadt und Leute rechtlos. Vermag der Richter da nicht zu richten, so soll er es dem Kaiser oder dem Könige künden, und sollen es die [4]) von des Reiches Gewalt zwingen [5]).

Wir setzen und gebieten, daß man die Pfahlbürger allenthalben lasse; wir wollen in unsern Städten keinen haben [6]).

Wir verbieten auch, daß jemand einen Mundman habe [7]).

Wir verbieten auch bei unserer Huld, daß niemand den andern durch das Land geleite um irgend ein Gut, er habe denn das Geleite von dem Reiche [8]). Man soll die rechte Landstraße fahren, und niemand soll den andern von der rechten Straße zwingen. Wo zwei mit einander urlugen, und der eine oder sie beide Geleite haben, wer denen zu Leid die Straße angreifet und dessen überwiesen wird mit Recht, über den soll man richten wie über einen Straßenräuber [9]).

---

1) noch virgebene geben.
2) um in niht koufen.
3) zurvuren.
4) so soll er es dem Könige künden, der soll es v. — zwingen: 1287.
5) Sätze 5 und 14; oder Sätze 14, 15, und 36.
6) Satz 6 zu Anfang; oder Satz 16.
7) Satz 6 zu Ende; oder Satz 17.
8) Zusatz 1287: auf daß Arme und Reiche desto sicherer fahren (gevarn und gevlizen) mögen.
9) Sätze 7, und 8 nach der Mitte; oder Sätze 18 zu Anfang, 21 zu Ende, und 22. Zusatz 1287, als Satz 27: In welches Herrn Gerichte oder Geleite, zu Wasser oder zu Land, ein Kaufman oder sonst jemand beraubt wird von des Herrn Gesinde, Amtman, Burgman oder Dienstman, über

Wir setzen und gebieten: Alle Zölle, die mit Unrecht erhöhet sind, sollen wieder herabgesetzt sein, und jeder Zoll bleibe, wie er zuerst aufgesetzt wurde[1]). Niemand soll einen Zoll nehmen, als nach Recht, und wo man ihn nach Recht nehmen soll; wer das bricht, den soll man für einen Straßenräuber haben. Alle Zölle, die seit unsers Vaters Tode des Kaisers Heinrich[2]) aufgesetzt sind zu Wasser oder zu Land, von wem sie gesetzt sind, sollen gänzlich ab sein; es sei denn daß der, welcher den Zoll hat, vor dem Reiche bewähren möge, daß er ihn nach Recht haben soll. Alle, welche Zölle nehmen zu Wasser oder zu Land, sollen den Wegen und Brücken ihr Recht halten mit Machen und Verbessern; und denen, von welchen sie den Zoll nehmen, sollen sie Frieden geben und Geleite nach ihrer Macht, soweit als ihr Gericht geht, damit sie nicht verlieren. Wer diese Gebote zu drei Malen bricht, und dessen vor Gericht überwiesen wird nach Recht, dessen Zoll soll dem Reiche ledig sein. Wer Burgen oder Städte oder sonst einen Bau machen will, der thue es mit seinem oder seiner Leute Gut, und nicht von dem Gute seiner Landleute; wer darüber Zoll oder Ungelt nimmt in einer Stadt oder auf einer Straße, über den soll man richten wie über einen Straßenräuber[3]).

Alle Münzen, die seit unsers Vaters Tode des Kaisers Heinrich[4]) gemacht sind, sollen gänzlich ab sein; es beweise denn vor dem Reiche, wer sie da hat, daß er sie mit Recht haben

---

welche der Herr Gewalt hat, ohne alle Argliſt; das soll der Herr vergüten, in dessen Gerichte oder Geleite jener beraubt ward. Wird aber jemand beraubt in eines Herrn Gerichte oder Geleite, jedoch nicht von seinem Gesinde, Amtman, Burgman oder Dienstman; dem soll der Landfriede behülflich sein zur Rückerstattung (daz wider zu tune).

1) Abänderung 1287: Niemand soll einen neuen Zoll noch Geleite machen, und niemand zu Wasser oder zu Land unrechte Mauth nehmen; und alle Zölle, die — von altem her gesetzt wurde. Wer dawider thut, der hat den Landfrieden gebrochen; und um den Bruch ist er in der Acht, und in des Papstes Banne, den er jährlich kündet an dem Gründonnerstage (an dem Antlaztage), und in des Legaten Banne, den er über unrechte Zölle zu Würzburg in dem Concilium gekündet hat.

2) seit Kaiser Friderichs Tode: 1287.

3) Satz 8, ohne nach der Mitte; oder Sätze 18 ohne den Anfang, 19, 20, 21 Anfang und Mitte, und 23.

4) seit Kaiser Friderichs Tode: 1287.

soll. Wer auf jemands Pfenninge eine Fälschung[1]) schlägt oder geschlagen hat, den soll man für einen Fälscher halten. Wir gebieten, daß man die alten Münzen nach ihrem Rechte habe, und verbieten alle Fälschung[2]).

Wir setzen und gebieten: Wer wissentlich geraubtes oder gestohlenes Gut kauft, oder Räuber oder Diebe, die nicht Aechter sind, wissentlich behält, und dessen überwiesen wird vor dem Richter nach Recht; der soll für das erste Mal zwiefach den Schaden ersetzen, dem er gethan ist, es sei Raub oder Gestohlenes. Wird er aber überwiesen, es mehr als ein Mal gethan zu haben, so soll man über ihn richten wie über einen Räuber, wenn es Raub ist, und ist es Gestohlenes, wie über einen Dieb[3]).

Wir gebieten festiglich, daß man im ganzen römischen Reiche in geistlichen Dingen nach Gebot und Rath der Erzbischöfe sich halte, und der Bischöfe und Erzpriester, nach geistlichem Rechte; wer dawider ist, den soll man für einen Ungläubigen halten[4]).

Wir gebieten festiglich und nach Recht, daß der Gotteshäuser Vögte die Gotteshäuser schützen und sie schirmen auf ihrer Vogtei, wie es gegen Gott wohl steht und unsere Huld, und daß sie an der Gotteshäuser Gut, wo ihre Vogtei ist, sich also halten, daß von ihnen keine große Klage vor uns komme. Wer es nicht thut, und kommt es zu Klagen, so wollen wir über ihn richten nach Recht also festiglich, daß wir daran niemand schonen wollen[5]). Wir gebieten bei unserer Huld, daß niemand durch eines Vogtes

---

[1]) dekeinen valsch. Omnem fraudem et falsitatem in monetis fieri districtius inhibemus; preterea falsariorum pene subiacere decrevimus omnes illos, qui sibi monetam sive formam aliene impressionis usurpant.

[2]) Satz 9. Dieses Satzes zwei erste Bestimmungen gibt der Landfriede 1287 in seinen Sätzen 24 und 25; dagegen hat er statt der dritten Bestimmung, wegen der alten Münzen, folgenden Satz 26: Wer auch andere Münzen machte oder schlüge, als des Reiches altes Herkommen ist, wie gewähr oder gut sie wären an Gewicht, Gepräge (gemelde) oder an Schwere, den soll man für einen Fälscher halten; und wenn er dessen mit Recht überwiesen wird, so soll er sein Recht verloren haben.

[3]) Satz 13; oder Satz 35.

[4]) Satz 10; oder Satz 29 im Landfrieden 1287, wo dann als Satz 30 folgt: Man soll auch das weltliche Gericht bei seinem Rechte lassen.

[5]) Zusatz 1287, als Satz 32: Wir wollen auch und gebieten, daß über ein Kloster oder über ein Gotteshaus nur (niht dan) ein Vogt sei, solange

Schuld oder ihm zu Leid der Gotteshäuser Gut, das seine Vogtei ist, weder brenne oder beraube, noch pfände. Wer dawider thut, und dessen überwiesen wird nach Recht vor dem Richter, den soll man in die Acht thun und ihn nicht aus der Acht lassen, es sei denn daß er den Schaden dreifach[1]) ersetze, zu zwei Theilen dem Gotteshause und zum dritten dem Vogte[2]).

Wird der Landfriede an jemand gebrochen, und beweiset dieser den an ihm begangenen Bruch bei den Heiligen vor seinem Richter mit dem, der den Landfrieden gemacht hat, und mit zwei andern sendbaren Mannen, die ihr Recht behalten haben; so soll der Richter jenen, der den Landfrieden gebrochen hat, in die Acht thun, und ihn nimmer aus der Acht lassen ohne des Klägers Willen, oder er verliere die Hand darum. Ist aber der Landfriede durch einen Todtschlag gebrochen, so soll ein Mage desjenigen, der da erschlagen ward, klagen und den Mord beweisen, als da geschrieben ist; und wenn er das beweiset, so soll man jenen nimmer aus der Acht lassen, er gebe denn den Leib darum, und soll ehelos und rechtlos sein. Will aber der, der den Landfrieden gemacht oder empfangen hat, vor Gerichte nicht gestehen, daß der Friede an ihm gebrochen sei, so soll der Richter bei des Kaisers Huld[3]) ihm gebieten, daß er jenem zum Rechte verhelfe, oder er muß bei den Heiligen schwören, daß er es nicht wisse; unterläßt er es aber wegen Sippe oder sonst etwas, so ist er dem Kaiser und dem Richter[4]) die Hand schuldig[5]).

Zu Urkunde der vorgeschriebenen Gesetze und zu Befestigung des beschwornen Landfriedens hieng König Rudolf zu Mainz auf dem Hofe an den Brief sein königliches Siegel[6]). Als die fünf

---

der Landfriede währt. Wer das nicht wollte oder dawider thäte, den soll der Landfriede dazu zwingen; und wenn der Landfriede ausgeht, so soll er niemand an seinem Rechte schaden.

[1]) dri stunt alse ture, als er ist.

[2]) Satz 11; oder Sätze 31 und 33.

[3]) bei unserer Huld: 1287.

[4]) uns und dem Richter: 1287.

[5]) Satz 3; oder Sätze 10, 11 und 12.

[6]) Urk. Mainz 14 (13) Christm. (an deme sunnentage, do santen Lucien dach was) 1281 (Jahr unsers Reichs 9): Pertz Monum. German. IV, 436—439; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 214 ff. S. Lucia ist stets am 13 Christm.; im J. 1281 war der 14 ein Sonntag.

Jahre des Landfriedens abgelaufen, erließ und vermehrte der König zu Würzburg, in welcher Stadt er einem feierlichen Concilium beiwohnte[1]), mit Gunst und nach Rath des an der Kirchenversammlung gegenwärtigen Cardinallegaten Johannes Bischofs von Tusculum, und der zu dem gebotenen Hofe erschienenen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, die Satzungen des Landfriedens auf seinen eigenen Namen[2]). An ebendemselben Tage saß König Rudolf, umgeben von den Erzbischöfen zu Mainz, Cöln und Salzburg, von dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Herzog Albrecht von Sachsen, und von vielen Bischöfen und andern Fürsten, in feierlichem Reichshofe zu Gericht. Der König erkannte es als des ihm von Oben anvertrauten Reiches unabweisliche Pflicht, dadurch daß er allenthalben der Zwietracht und der Unbilden Keime ausreute, allen und jeden Untergebenen des heiligen römischen Reichs die Vortheile des Friedens und ein ruhiges Glück nach Kräften zu verschaffen; aus der Wohlfahrt seiner Getreuen erwachse ihm selbst, mit des Gemüthes größerer Beruhigung, auch des Lebens äußere Annehmlichkeit. Da ward vor ihn unter vielen andern Dingen[3]) die Frage gebracht: Ob ein Vormund über die Güter seines Mündels, die von dem Reiche herrühren, Verträge, Verpflichtungen, Versprechen eingehen oder sonst Verfügungen treffen könne, welche zu des Mündels Nachtheil oder Beeinträchtigung gereichen. Einmüthig ergieng aller Fürsten Spruch gegen ein solchartiges Verfahren; um so mehr da ein Vormund die Lage seines Mündels wohl verbessern, niemals aber verschlechtern könne. Der König bestätigte diesen Entscheid[4]). In den Landfriedensbrief aber setzte Rudolf nicht nur

[1]) Die Eröffnung erfolgte am 16 März 1287; von dem Concilium selbst wird später die Rede sein.

[2]) Des Kaisers Friderich wird nur zweimal gedacht; der Brief selbst geht vom Könige aus. Urk. zu dem offenen Hofe in dem Concilium zu Würzburg 24 März (an unser Browen abent in der Vasten) 1287: Pertz Mon. Germ. IV, 448—452; Lehman Speyrische Chronik (Ausg. 1612) S. 628, a—631, b mit dem Datum „an dem Palme Tage" (30 März).

[3]) inter multa alia. Darunter sind wohl auch der Landfriede und die neuen Bestimmungen desselben verstanden.

[4]) Es ist dieses nur die allgemeine Frage (in genere); die Anwendung auf den besondern Fall wird seiner Zeit folgen. Urk. Würzburg 24 März (in vigilia annunciacionis beate Virginis) 1287: Pertz Mon. Germ. IV, 452 f.

mehrere Bestimmungen zum Schutze mütterlicher Rechte, der Gerichte, und ihrer Urtheile gegen Befeindung der Unterliegenden, sowie gegen Geleitsbruch, Erhebung unrechter Zölle und unbefugte Prägung von Münzen, und daß jegliches Gotteshaus nicht mehr als einen Vogt haben solle[1]); sondern der König traf zu Handhabung des Landfriedens selbst noch folgende Anordnungen:

Wenn einer den Landfrieden nicht beschwört in einem Monate, nachdem derselbe öffentlich verkündet wird in dem Bisthume, da er sitzt; so soll, was einem solchen geschieht mit Rath oder That, an Leib oder Gut, niemand richten weder mit geistlichem noch mit weltlichem Gerichte. Wer aber den Landfrieden beschwört und ihn darnach bricht, der soll auf erfolgte Mahnung des Richters inner vierzehen Tagen[2]) den Bruch wieder gutmachen; thut er es nicht, so soll er meineidig sein, und soll ihn der Erzbischof oder Bischof, in dessen Bisthum er sitzt, in den Bann und der König in die Acht, auch Fürst oder Graf, in dessen Gerichte er sitzt, in die Acht thun, und sollen Bann und Acht nimmer nachgelassen werden, er habe denn den Bruch wieder gut gemacht. Wer den, der um den Bruch des Landfriedens meineidig wird und in Bann und Acht kommt[3]), behält, behauset oder behofet, nachdem[4]) es ihm verboten wird; der soll in derselben Schuld sein, wie der ist, der ihn wissentlich nach dem Gebot behauset oder behalten hat. Es soll auch niemand die Leute behalten oder behausen, die schon bezeichnet[5]) sind oder noch werden, als schädlich dem Lande; wer sie innerhalb acht Tagen, nachdem sie ihm verboten werden, nicht entläßt, der soll den Landfrieden gebrochen haben, und in die vorgenannte Buße fallen, in Acht und Bann. Wer den Landfrieden bricht und den Bruch nicht gutmachen will, und darum von dem Landfrieden belagert[6]) wird, oder wer die, welche den Landfrieden beschworen haben, davon zu Schaden

---

1) S. die verschiedenen Anmerkungen auf Seite 387—392.
2) in virzehen nahte.
3) meineidic, bennic und chtic wirt.
4) (ahte dage) dar nach.
5) nu (oder im) ubirseit. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 354.
6) besezzet.

bringt; den soll der Landfriede[1]) zwingen, daß er mit seinen Vesten und mit seinem Gute, soweit es ausreichen mag, jederman nach Maßgabe seinen Schaden abtrage[2]). Wir setzen auch und gebieten festiglich: Wo Noth entsteht durch Bruch des Landfriedens, da sollen die Nächstgesessenen, wo der Bruch geschehen ist, den Landfrieden beschirmen und schützen helfen, und vermögen es die nicht, wiederum die Nächsten; dazu sollen wir diesen helfen, wenn es Noth ist[3]). Diese Friedenssatzungen und diese Rechte soll man zu allen Zeiten stät halten und auch darnach richten, da sie von Alter herkommen und mit Recht, und mit Gunst und Rath der Fürsten gesetzt sind. Es verbindet sich aber dieses Mal zu dem Landfrieden mit Eiden niemand anders, als auf die Dauer der nächsten drei Jahre[4]); hierauf haben die Fürsten und gemeinlich des Reiches Getreuen und Holden bei den Heiligen geschworen, also daß jederman, er sei Fürst, Graf, Freie, Ritter[5]), Dienstman, Burg, Stadt, Veste, Pfaffen und Laien bei ihrem Rechte bleiben. Was auch die Fürsten oder die Landherren in ihrem Lande mit der Herren Rath festsetzen und anordnen, diesem Landfrieden zu Gutem[6]) und zu Befestigung, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie den Landfrieden nicht[7]).

Als auch die kurze Frist dieses zweiten Landfriedens wieder ablief, hielt König Rudolf einen Hof zu Speier; da ward der zu Würzburg von ihm besiegelte Brief gelesen, und der Landfriede auf die nächstfolgenden sechs Jahre[8]) erneuert mit der Fürsten, der Landherren und der Städte geschwornen Eiden[9]).

---

[1]) der lantfrîder. Wenn richtig, soll der gemeint sein, der den Landfrieden machte?

[2]) Sätze 39, 40, 41 und 42 der Urk. Anm. 2 auf Seite 393.

[3]) Satz 28 daselbst.

[4]) Eigentlich bis 24 Brachm. (sante Johannis baptiste messe) 1290.

[5]) ritterman (ob Ritter, Mann?).

[6]) zu bezzerunge.

[7]) Sätze 43 und 44 ebendaselbst.

[8]) Bis Ostern (14 April) 1297.

[9]) Urk. Speier 8 April (an dem sunnetage vor dem Palm tage) 1291: Lehman Speyr. Chron. (Ausg. 1612) S. 631, b; Dumont Corps Diplomatique du Droit des Gens I, 1, 273; Pertz Mon. Germ. IV, 456.

Allein nicht bloß in Regensburg, zu Nürnberg und Mainz, in Würzburg und Speier wurde der Friede geboten, sondern überall wo der König hinkam, und soweit des römischen Reiches Ansehen reichte: im Königreiche Böhmen und in den ihm benachbarten österreichischen Herzogthümern, bei den Fürsten und Städten im Norden Teutschlands, durch Baiern, Franken und Schwaben; von den Anfängen des Rheins, wo bald seines Hauses Stammlande neben freiem oder eigenem Boden dieselbe Ruhe genossen, hinab durch des Reiches weite Gebiete an den Ufern des Flusses, bis wo seine reichen Wasser in vielen Armen sich ins Meer verlieren; und jenseits des teutschen Stromes, in schönen Landen teutscher und wälscher Zunge, bis hinauf wo der König, unter den Bemühungen zu Wiederherstellung des Königreichs Arelat, selbst vor einem Zusammenstoß mit der Macht Frankreichs nicht zurücktrat. Nach seiner Rückkunft aus Oesterreich zehen Jahre lang, während welcher auf dem heiligen Stuhle, auf den Erzstühlen zu Mainz und zu Salzburg, an vielen Bischofssitzen und in Fürstenhäusern Wechsel Statt fanden, setzte König Rudolf unabläßig seine Wanderungen fort durch beinahe alle Gauen der teutschen Lande, um die Ordnung zu handhaben, den Frieden herzustellen, und an das Reich zurückzufordern was veräußert oder demselben vorenthalten war: lieber wo es auf freundlichem Wege geschehen mochte, aber unbedenklich die Waffen führend, wo Trotz der Widerspenstigen den Gehorsam verweigerte; vielfältig mit andauerndem Erfolge, oft aber auch daß nur seine Gegenwart vor Ausbrüchen sicherte. In dieser Zeit standen die Fürsten und Lande, vorab zu König und Reich, in folgenden Verhältnissen.

Zweites Buch.

Die zehen Jahre des wiederhergestellten Landfriedens.

Vom 13 Christmonat 1281 bis zum 15 Heumonat 1291.

In der äußersten Nordgegend, soweit sich des römischen Reiches Einfluß erstreckte[1]), und namentlich in den sächsischen Landen gegen geistliche Fürsten[2]) und Stiftungen[3]), sowie gegen die Bürger der Städte[4]), hatte König Rudolf in den ersten Jahren seiner Reichsverwaltung gethan, was durch Ertheilung und Bestätigung von Freiheiten und Lehen zu erreichen war; insbesondere wurden die Städte Goslar, Nordhausen und Mühlhausen zu Unterstützung des Königs[5]), und die Bürger von Lübeck zu Selbstachtung der Rechtsame des Reichs aufgefordert[6]). Aus Wien, wenige Monate nach der Uebernahme der österreichischen Fürstenthümer an das Reich, übertrug König Rudolf den Herzogen Albrecht von Sachsen, seinem Eidame, und Albrecht von Braunschweig, in unerschütterlichem Vertrauen auf ihre Umsicht und Treue, die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und sämmtliche Vesten, Schlösser, Städte und Ortschaften, wie sie heißen mögen, die Dienstmanne, Leute und Vasallen, und alle und jede Rechte, Besitzungen und Einkünfte, welche das Reich in Sachsen, Thüringen und Slavien besitze oder nach Recht besitzen solle; so daß die beiden Fürsten diesen Landen zu ihrer Wohlfahrt vorstehen und sie weise leiten, und frei alle Anord-

---

[1]) Vergl. die Urk. Anm. 3 auf Seite 64, Anm. 7 auf Seite 43, und Anm. 7 auf Seite 237. Dem Teutschorden, von welchem hier die Rede ist, bestätigte der König weiter alle ältern Freiheitsbriefe auch für Lievland; wie er demselben hinwieder in einer andern Richtung die, durch König Andreas von Ungarn an ihn erfolgte, Uebergabe des Landes Burza in Siebenbürgen bekräftigte. Urk. Wien 17 Brachm. 1279 und 15 März 1280: Böhmer Reg. Rud. 494 und 527.

[2]) S. die Urk. Anm. 1—3 auf Seite 39.

[3]) S. die Urk. Anm. 2 — 4 und 7 auf Seite 47, Anm. 1 und 2 auf Seite 50, und Anm. 1 auf Seite 238.

[4]) S. die Urk. Anm. 7 und 8 auf Seite 62, Anm. 1 — 8 auf Seite 63, Anm. 1 und 2 auf Seite 64, und Anm. 2—5 auf Seite 238.

[5]) S. die Urk. Anm. 5 und 6 auf Seite 47.

[6]) S. die Urk. Anm. 9 auf Seite 63.

nungen und Verfügungen treffen mögen, die für König und Reich vortheilhaft seien. Zugleich ertheilte Rudolf den Herzogen Vollgewalt, die Dienstmanne, Leute und Vasallen, die Besitzungen, Einkünfte und Rechte, welche sie dem Reiche auf unrechtmäßige Weise entfremdet und entzogen finden, zurückzufordern und wieder in dessen Gewalt und Besitz zu bringen; ebenso die Gerichtsbarkeit in des Königs Namen auszuüben, und überhaupt in den gedachten Landen alles vorzukehren, was sie zu des Reiches Frommen für ersprießlich halten. Allen Reichsgetreuen ward geboten, nach diesem Auftrage den beiden Fürsten in des Königs und des Reiches Namen Gehorsam zu leisten und zu warten[1]). Hierauf erschienen zur Zeit, als der durch Otakar von Böhmen unerwartet wieder erhobene Krieg den römischen König überall Hülfe suchen ließ, die Herzoge Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig mit Bruder Beringer des Spitalordens vor Bürgermeister und Gemeinde zu Mühlhausen, und erhielten von der Stadt, welche bereits dem Landgrafen Albrecht von Thüringen für bisher geleistete Dienste um eine bedeutende Summe verpfändet war, eine noch beträchtlichere Verschreibung auf den Fall, daß der Landgraf dem Könige Rudolf wider Otakar zu Hülfe ziehe[2]). Nachdem Herzog Albrecht von Braunschweig gestorben[3]), stellte der König die Vollmacht für Sachsen und Thüringen, welche Lande[4]) derselbe und Herzog Albrecht von Sachsen mit der Stadt Lübeck verwaltet hatten, nunmehr auf ebendiesen seinen Eidam und auf die Brüder Johannes, Otto und Kunrad Markgrafen von Brandenburg aus; indem er wollte, daß sie sich gegenseitig in und außer der Verwaltung durch Rath und That unterstützen, gab er zugleich ihnen den Auftrag alles dem Reiche Entfremdete an dasselbe zurückzufordern, sowie allen Reichsgetreuen jener Lande den Befehl, den genannten Fürsten als des Reiches

[1]) Urk. Wien 27 Herbstm. 1277: Scheid Orig. Guelf. IV, Praefat. pag. 3. Vergl. die Anm. 6 auf Seite 238.

[2]) S. die Urk. Anm. 6 auf Seite 253.

[3]) Am 15 Augustm. 1279: Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 495.

[4]) Eigentlich: civitates, oppida, castra, munitiones, villas, possessiones et iura quelibet in partibus Saxonie et Thuringie, ad nos et Imperium pertinentia, que —

Pflegern und Statthaltern[1]) zu warten und in des Königs Namen den Eid der Treue zu leisten[2]).

In den Zerwürfnissen, welche sich sofort zwischen der Stadt Lübeck und den Markgrafen von Brandenburg erhoben, bewilligten Otto und Kunrad nach dem Tode ihres ältern Bruders Johannes[3]), auf die Bitte der Bürger, einen Stillstand ihrer Forderung für die nächsten zwölf Wochen[4]), und verlängerten diese Frist, als die Stadt nochmals darum ansuchte, um weitere zwei Monate[5]), doch daß die Bürger inzwischen ohne längere Behinderung den Markgrafen ausrichten, was ihnen der römische König auf sie angewiesen habe[6]). Mittlerweile nahm König Rudolf, bei welchem die von Lübeck wiederholt gegen die Markgrafen Klage eingelegt[7]), die den drei Brüdern übertragene Pflege der Stadt als für letztere keineswegs nützlich und vortheilhaft zurück[8]), und unterstellte sie hierauf der Verwaltung der herzoglichen Brüder Johannes und Albrecht von Sachsen an seiner Statt[9]). Zugleich beauftragte der König den Grafen Günter von Schwarzburg, von den Bürgern Lübecks für seine Rechnung fünfhundertsechzig Pfund zu erheben[10]),

---

[1]) tanquam administratoribus et rectoribus.

[2]) Urk. Wien 24 Augustm. (9 — Kal. — Sept.) 1280 (Ind. 8, Regni a. 7; also nicht 1279): Ludewig Reliq. II, 250; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 141. Das fehlende Wort Kal. dürfte beim Abschreiben oder im Drucke weggeblieben sein; der 9 Herbstm. ist wohl schon darum kaum zuläßig, weil König Rudolf am 20 Herbstm. im Lager vor Brünn steht. Böhmer Reg. Rud. 504, der übrigens die Auslassung von Kal. ebenfalls annimmt, hat sie wohl nur aus Versehen beim J. 1279 verzeichnet, wie denn auch im Reg. 668 das Jahr 1281 nur ein Druckfehler für 1280 sein kann.

[3]) Diese und einige andere, wiewohl nur vereinzelte, Angaben über die Markgrafen beider Häuser s. weiter unten bei der Darstellung des von König Rudolf zu Erfurt gehaltenen Reichshofes. Ich bedauere namentlich wegen Brandenburgs, daß mir Riedel Cod. Diplom. Brandenburg. erst während des Druckes zugänglich geworden ist; so konnte ich nur noch weniges benützen.

[4]) Bis zum 25 Heum. (diem S. Jacobi). Urk. Stendal 1 Mai 1282: Riedel ibid. II, 1, 155.

[5]) Bis zum 29 Herbstm. (festum b. Michahelis Arch.).

[6]) Urk. in villa Saligesdorp 21 Heum. (in die Braxedis virg.) 1282: Riedel ibid. 159.

[7]) Die Urk. der Anm. 9.

[8]) Urk. Ulm 15 Mai 1282: Ibid. 156 f.

[9]) Urk. Hagenau 7 Christm. 1282: Ibid. 161.

[10]) Urk. Oppenheim 4 Augustm. 1282: Böhmer Reg. Rud. 691.

und ordnete ihn an dieselben zu gütlicher Beilegung ihrer Streitigkeiten mit dem Herzog von Sachsen ab[1]). Graf Günter sollte auch die Anstände zwischen der Stadt und den Markgrafen vermitteln. Zum dritten Male gieng aus Lübeck ein den beiden Fürsten wohlbefreundeter Bürger als Bote um Gewährung eines längern Stillstandes ab[2]), und erhielt, obwohl Erkrankung auf dem Wege seine Ankunft über Gebühr verspätete[3]), von den Markgrafen Otto und Kunrad einen neuen Aufschub von zehen Wochen[4]), und in ihrem und aller ihrer Freunde Namen Sicherung der Bürger an Leib und Gut[5]). Dafür daß die fürstlichen Brüder bereitwillig die Pflege der Stadt niedergelegt, sowie daß sie den Bürgern nochmals den Stillstand um mehrere Monate verlängerten[6]), wußte ihnen König Rudolf besondern Dank; zugleich beschied er auf dieselbe Zeit wie von den Markgrafen so Boten Lübecks, zu gütlicher Beilegung ihres Zwistes, vor sich an den niedern Rhein oder wohin er mehr in ihre Nähe rücken werde. Indem der König die Bürger zu Beobachtung des Stillstandes und zu wankloser Treue gegen das Reich ermahnte, erklärte er ihnen hinwieder seine Ueberzeugung von ihrer Anhänglichkeit und daß er sie in ihren Nöthen nicht verlassen könne[7]). In gleichem Sinne schrieb an die von Lübeck der Graf von Schwarzburg, welchem die Bürger die vom Könige auf sie angewiesene Geldsumme ausbezahlt, und dessen Boten freundlich aufgenommen hatten. Günter fand, als er von einer wichtigen Sendung zurückgekehrt[8]), am Hoflager Boten[9]) der Markgrafen und vermochte ihre Zulagen,

[1]) Urk. Mainz 9 Winterm. 1282: Böhmer daf. 709.

[2]) Vor dem 11 Winterm. (ante festum S. Martini).

[3]) Er trifft am 23 Winterm. (die S. Clementis) ein.

[4]) Bis zum 2 Hornung (festum Purificationis b. virg.) 1283.

[5]) Urk. in villa Nizzowe 24 Winterm. (1282): Riedel ibid. 161.

[6]) Bis Pfingsten (6 Brachm.) 1283.

[7]) Urk. Basel 11 März 1283: Ibid. 163 f.

[8]) missi per dominum nostrum Romanorum regem gloriosissimum in multum prearduis negotiis, cum de Austria ad curiam rediissemus, ipsa tunc hora eadem inuenimus —. Graf Günter war beim Könige zu Augsburg am 27 Christm. 1282 bei der Belehnung mit Oesterreich; es ist möglich, daß seine Sendung Bezug hatte auf die Hausordnung im Herzogthume, deren endliche Bestimmung am 1 Brachm. 1283 verbrieft wurde.

[9]) Diese werden zugleich die Niederlegung der Reichspflege über Lübeck und die Verlängerung des Waffenstillstandes überbracht haben.

die sie vor König Rudolf gegen die Stadt erhoben, im Vereine mit dem Bevollmächtigten derselben zu entkräften. Bei dem Unwillen, der von Seite der Brandenburger Fürsten gegen Lübeck an den Tag gelegt wurde, drang nunmehr der Graf darauf, daß die Stadt den in Folge dessen, zu endlicher Beschwichtigung der Anstände zwischen den Markgrafen und zwischen Lübeck und Goslar, vom römischen Könige anberaumten Tag[1] mit wohlunterrichteten und beredten Männern beschicke[2]. Da traten der beabsichtigten Ausgleichung neue Verwicklungen entgegen.

In denselben Tagen beschwuren Johannes Herzog von Sachsen, Bugislaw Herzog der Slaven, Wizlaw Fürst der Rügen[3], Heinrich und Johannes Herren von Werle[4], die Grafen Helmold und Nicolaus von Schwerin, Graf Bernhard von Dannenberg, Johannes, Heinrich und Johannes Herren von Meckelnburg, Johannes, Nicolaus und Borwin Jungherren[5] von Rostock, und sämmtliche Getreue und Vasallen der genannten Herren, sowie Räthe und Gemeinden der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam, und alle Städte derselben Lande, auf zehen Jahre einen bewaffneten Landfrieden[6], nicht ohne bestimmte Richtung gegen die Markgrafen von Brandenburg[7]. In den Frieden wurden, wie die Fürsten und Herren mit ihren Vasallen, so gleich den Städten die Land-

---

[1]) diem placiti, videlicet octauam Pentecostes, hoc est diem sancte Trinitatis (13 Brachm. 1283).

[2]) Urk. (ohne alles Datum): Riedel ibid. 164. Den Brief, gegen dessen Aechtheit kein Zweifel obwaltet, dürfte derselbe Bote, der die königliche Urk. der Anm. 7 auf Seite 402 trug, zu gleicher Zeit nach Lübeck befördert haben.

[3]) Vergl. die Urk. 18 Jänner 1277: Riedel ibid. 129.

[4]) Buguzlaus d. g. dux Slavorum et Kassubie wirbt Hern Nicolaus von Werle und dessen Erben, ut nobis totis viribus per totam nostram guerram contra marchiones succurrant. Urk. (ohne näheres Datum) 1282: Ibid. 162.

[5]) domicelli.

[6]) Der Eingang des Briefes schildert mit vielen Worten die Vortheile des Friedens für Fürst und Volk.

[7]) Otto und Kunrad schirmen die Cistercer zu Buckow im Lande Slawe, welches Kloster die Markgrafen oppressum nimis inuenimus, grauatum pariter et deuastatum ab hostibus Pomeranis. Urk. 14 April 1281: Riedel ibid. 149. Vergl. die datumlose Urk. Ibid. 142.

leute und Dorfleute eingeschlossen. Alle Straßen sollten zu freiem Verkehr offen sein, und auf ein Landgeschrei über Beeinträchtigung, wer es vernimmt, zu Hülfe eilen; gegen Klagen über Schädigung mochte ein Ritter oder Edelknecht[1]) selbsechster, ein Dorfman oder Landman sich selbzehenter reinigen. Uebelthäter und offenkundige Verbrecher[2]) sollen die auf ihre That gesetzte Strafe leiden, und nicht um Geld oder Geschenke der Haft entlassen werden: entrinnet einer, so gelte er in allen Landen und Städten als ein Geächteter; wer einen solchen zu sich nimmt oder schützt, welches Standes er sei, fällt in die Schuld des Verbrechers. Zu Schlichtung von Anständen, sowie zu Anordnung von allem was dieses Bündniß berührt, werden Geschworne erwählt, die viermal des Jahres zusammentreten sollen[3]): was sie dann nicht zu lösen vermögen, bringen sie zum Entscheide an Herzog Johannes von Sachsen, der von sämmtlichen Herren, Vasallen und Städten über alles zum Richter und Hauptman erwählt ward; dieser mag bei Landesabwesenheit, mit Rath und Willen derselben, an seiner Statt einen Richter setzen. Wer die Bestimmungen dieses Bündnisses bricht, er sei Fürst, Herr, Vasall oder Stadt, wird vorerst gemahnt und, wenn er inner Monatsfrist seinem Eide nicht genugthut, als Feind erklärt und als solcher vom Bunde bekriegt; ebenderselbe hat alle Kriegskosten zu bezahlen. Stirbt ein Herr oder ein Vasall, und wollen dessen Söhne oder Erben nicht in des Vaters Pflichten zum Bunde eintreten, so werden ihnen die Huldigung oder die Lehen verweigert. Nach Abfluß der zehen Jahre mag der Landfriede verlängert werden; doch soll die Bestimmung seiner Fortdauer nicht auf die Herren, sondern lediglich auf Vasallen und Städte ankommen.

Bei Angriffen oder Schädigungen von Außen wird Genugthuung inner Monatsfrist verlangt: erfolgt sie nicht, so ruft, wer

1) miles, oder armiger siue famulus.

2) si predonem aliquem, incendiarium, homicidam uel latropem, siue maleficum talem deprehendi contigerit, ita quod crimen publicum sit et notorium.

3) videlicet in octaua Pasche (je am achten Tage nach Ostern), in octaua b. Joh. Baptiste (am 1 Heum.), in octaua b. Michaelis (am 6 Weinm.) et in Circumcisione domini (am 1 Jänner).

dann beeinträchtigt ist, Fürst, Herr oder Vasall die Städte und diese hinwieder jene zur Bundeshülfe auf; die Städte stellen zweihundert Pferde[1]), Fürsten, Herren und Vasallen das Doppelte[2]), jeglicher Theil in eigenen Kosten. Zum Nachtheil der verbündeten Herren und Städte wird niemand eine Stadt oder Veste geöffnet; je nach Erforderniß mag der Landdienst auf entsprechende Weise in Seedienst umgewandelt werden; bei einem allgemeinen Aufgebote der Fürsten und Herren, sowie der Städte, sollen die Landleute und Dorfleute der erstern von je sechs Mansen[3]) mit einem Pferde und gehörig ausgerüsteten Manne dienen. Wird Gut erobert, Brandschatzung eingetrieben oder Gefangene gemacht, so soll alles zwischen Herren und Städte nach der Zahl der beiderseitigen Bewaffneten gleich vertheilt werden; überzählige Gefangene des einen Theils werden, zu Ledigung eigener Kriegsleute, dem andern Theile überlassen. Ein Herr, der in Gefangenschaft geräth, oder dessen Vasallen einen Fürsten oder Herrn fangen, bezahlt sein eigenes Lösegeld und nimmt auch den Vortheil; ebenso fällt ihm Gewinn oder Verlust einer Veste zu, doch sollen ihm alle zur Wiedereroberung behülflich sein. Niemand soll die Feinde mit Kost[4]) oder sonst unterstützen; wer es dennoch thut, wer es immer sei, soll durchaus als Feind behandelt werden. Die Fürsten und Herren wollten, daß ihre Städte, große und

---

[1]) Bereits haben die Städte an Herzog Johannes von Sachsen 1000 Mark Lübecker Pfenninge erlegt, und stellen darum 50 Pferde (dextrarios) minder; sobald ihnen jedoch die Summe zurückgegeben wird, sollen sie wieder mit der vollen Anzahl von 200 dienen. — Also ist der Dienst mit einem Pferde zu 20 Mark Lübecker gewerthet.

[2]) Ausgenommen sind Herzog Johannes von Sachsen, die Grafen Helmold und Nicolaus von Schwerin, Her Johannes von Meckelnburg und Bernhard Graf von Dannenberg, welche den übrigen Herren und den Städten mit aller Macht (pro suo posse) beistehen sollen.

[3]) de quibuslibet sex mansis. Eine Urk. vom Jahre 1251 bei Aschbach Gesch. der Grafen von Wertheim II, 33 sagt: bonis ipsis per mansos aequaliter distributis, ad singulos mansos agrorum sexaginta iugera et pratum unum iugerum assignando. Vergl. Knapps Versuch Ueber die ursprüngliche Bedeutung von Mansus und Huba, wornach Mansi von den verschiedensten Größen vorkommen, bei Steiner Archiv f. Hess. Gesch. u. Alterthumsk. II, 368—396.

[4]) in cibariis, nec in vno nec in alio.

kleine, den übrigen Städten nach Vermögen Beistand leisten. Alle in diesem Bunde begriffenen Städte[1] sollen Zoll, Weggeld und Ungelt, sowie alle andern Rechte, Freiheiten und Gnaden genießen, für welche sie Briefe vorweisen können; diese sollen jeglicher Stadt erneuert werden. Insbesondere sollen den Lübeckern alle Freiheiten, Gnaden und Rechte, welche sie in den Landen der Herren Barnim und Warzlaw Herzoge der Slaven[2] hatten, erneuert und dieselben allen verbündeten Städten von neuem verliehen werden. Uebrigens werden sich die Fürsten und Herren mit den Markgrafen oder andern ihren Feinden in keine Sühne einlassen, es sei denn mit Willen und Zustimmung gemeiner Städte[3]. In der zweiten Woche, nachdem Fürsten, Herren und Städte den bewaffneten Landfrieden besiegelt, gelangten die Räthe von Stettin, um sich gegen die Drohungen der Markgrafen von Brandenburg ihrer gemeinsamen Feinde sicher zu stellen, mit der dringenden Bitte an die Räthe von Lübeck, zu ihrer Unterstützung bis Ende der dritten Woche[4] die versprochene Bundeshülfe bei Anklam einzuschiffen[5]; nicht nur hoffen sie dann zu vollführen, was der beiderseitigen Freiheit und allen Kaufleuten fromme, sondern können zugleich die Versicherung geben, daß Herzog Bugislaw ihr Herr die von den Fürsten und gemeinen verbün-

---

[1] omnes ciuitates in hac confederacione comprehense.

[2] Barnim Herzog der Slaven nimmt Stadt und ganzes Land Colberg von Bischof Herman von Camin zu Lehen, so daß es derselbe ohne sein Verschulden nicht dem Markgrafen von Brandenburg übergeben soll. Urk. 30 April 1277: Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 130 f. Eben dieser Barnim verspricht vor dem Bischof von Camin dem Markgrafen Kunrad von Brandenburg, gegen Empfang mehrerer Lehen und eine Zusage von 1500 Mark, seinen Dienst mit 150 Pferden gegen die Kirche Magdeburg. Urk. circa molendinum, quod vocatur duas rotas 1 Brachm. 1278: Riedel ibid. 135 f.

[3] Urk. in ciuitate Rozstok 13 (nicht 14) Brachm. 1283: Riedel ibid. 166—170; der Entwurf dazu steht Ibid. 165 f. Es ist dieser Brief um so merkwürdiger, weil kein anderes (mindestens mir bekanntes) Bündniß aus so früher Zeit so genaue Bestimmungen über Bundeshülfe im Innern und nach Außen enthält.

[4] a dominica proxima post festum Petri et Pauli b. apostolorum ad quatuordecim noctes (18 Heum.).

[5] ad traductum apud Tanglim, qui dicitur Olten vhir.

deten Städten eingegangenen Verträge getreulich halten werde[1]). Hinwieder nahm Markgraf Otto von Brandenburg, auf Bitte seiner Bürger in Salzwedel, jene von Hamburg welche Handel treiben[2]), und Räthe und Gemeinde der Stadt Hamburg alle Leute und Kaufleute des Markgrafen, gegenseitig in Schirm und Geleite[3]).

Unter diesen Umständen hatte König Rudolf anfänglich einen Reichshof nach Nürnberg einberufen, hierauf jedoch denselben, als zu Erhaltung des Landfriedens nicht wirksam genug, widerboten und an dessen Statt in möglichst kurzer Frist die Aufstellung eines Reichsheeres beschlossen; zugleich ergieng an die von Lübeck die bestimmte Aufforderung, sich auf keine Weise eine Verletzung des Landfriedens zu Schulden kommen zu lassen[4]). Mittlerweile traf beim römischen Könige ein Bote Lübecks ein, stellte die durch wiederholte Unbilden hervorgerufene Bedrängniß der Stadt und ihrer Umgegend mit vielem Geschicke vor, und fand so geneigte Aufnahme, daß der König, indem er ihn mit besonderer Empfehlung an die Räthe entließ, diesen zugleich die Anzeige machte: er gedenke, zu Wiederherstellung des Friedens, eine feierliche Botschaft an die Herren Slaviens und die Markgrafen von Brandenburg abzuordnen[5]). Zu gleicher Zeit wandte sich König Rudolf an seinen Fürsten und Eidam den Herzog Albrecht von Sachsen. Dieser hatte, so ward nämlich dem Könige berichtet[6]), in dem Kriege, der sich zwischen den Herren Slaviens und den Markgrafen von Brandenburg erhoben, von den letztern Geld angenommen und sich ihnen dafür zu kräftigem Beistande wider die Herren Slaviens und des Reiches Bürger von Lübeck verpflichtet. Rudolf, der dieses Benehmen als eine Verletzung seiner Ehre

---

[1]) Urk. Quorekow 27 Brachm. (dominica Respice, am dritten Sonntage nach Pfingsten) 1283: Riedel ibid. 140, der jedoch den Brief, welchem das Jahresdatum fehlt, zum Jahre 1280 rechnet.

[2])[3]) Urk. (des Markgrafen) Arneburg 25 Heum., und (Hamburgs) 17 Herbstm. 1283: Riedel ibid. 171 f. und 173 f.

[4]) S. die Anm. 6 und 7 auf Seite 423 und Anm. 1—3 auf Seite 424.

[5]) Urk. Freiburg (im Oechtland) 5 Brachm. 1284: Riedel ibid. 174 f.

[6]) Diese Kunde ist dem Könige doch wohl durch den Lübecker Boten selbst zugekommen.

und seines Namens betrachtete sowie als eine Schmach des Landfriedens, für dessen Aufrechthaltung der Herzog, gemäß seiner Stellung als des Königs Amtman und Statthalter in dortiger Gegend, vielmehr Leib und Gut einsetzen sollte[1]), ermahnte ihn dringend nicht etwa die eigene Ehre dem Sondervortheile einiger preiszugeben, und auf keine Weise sich in den gedachten Krieg einzumischen, sondern mit aller Macht auf die beiden streitenden Parteien so einzuwirken, daß der Friede wiederhergestellt werde. Dadurch werde Albrecht sich seinen Beifall sichern; thäte er anders, was der König nicht glaube, so müßte er es als eine schwere Beleidigung gegen sich aufnehmen. Er werde nämlich in Bälde eine eigene Botschaft in jene Lande absenden, um die genannten Herren zu Beobachtung des Friedens zu vermögen und sie zu Sühne und Einigung zurückzuführen[2]).

In der zehenten Woche nach diesem kam es zur Sühne zwischen Bugislaw Herzog der Slaven und Wizlaw Fürsten der Rügen einerseits, andrerseits den Markgrafen Otto und Kunrad von Brandenburg, unter folgenden Bedingungen: Bugislaw stellt sich auf den fünfzehenten Tag[3]) den Markgrafen Otto, Albrecht und Otto zu Recht vor dem Erzbischof von Magdeburg, dem Herzog von Sachsen, dem von Braunschweig und dem von Lüneburg, welche vier oder doch drei oder mindestens zwei zu sprechen haben. Die Haltung eines Spruchs verbürgen Bugislaw und der Fürst von Rügen mit sechzig Rittern, sowie mit Stettin und drei andern Städten; sie sind jedoch dieser Bürgschaft sogleich ledig, wenn

---

[1]) contra nostri honoris et nominis lesionem, ac generalis pacis pulchritudinem, pro cuius conseruatione te credebamus et adhuc credimus, iuxta crediti tibi a nobis officii debitum, eo quod in illis partibus noster officialis et vicarius existis, potius et res exponere et personam. Wenn der König hier nicht, was kaum anzunehmen ist, seine Verfügung vom 24 Augustm. 1280 (s. die Anm. 2 auf Seite 401) meint, so muß er zu Erhaltung des Landfriedens in Sachsen noch andere Maßregeln getroffen haben, deren Verbriefung man zu dieser Stunde noch nicht kennt.

[2]) Urk. Freiburg (im Oechtland) 7 Brachm. 1284: Riedel ibid. 175; Böhmer Reg. Rud. 786 gibt von diesem keineswegs unwichtigen Briefe einen nur zu dürftigen Auszug.

[3]) Auf den 28 Augustm. (in vigilia S. Joh. Baptiste decollacionis nunc ventura) 1284.

die drei markgräflichen Brüder gegen Bugislaw nicht hinwieder Recht halten wollen. Sobald der angesetzte Rechtstag vorüber ist, soll Schloß und Stadt Stargard an Bugislaw zurückgegeben werden; drei andere Schlösser soll der Herzog niederbrechen, dagegen noch eine zweite Stadt wieder bekommen, durch Uebergabe der Markgrafen Otto und Kunrad oder, wenn sie nicht in ihrer Gewalt ist, durch gemeinsame Bezwingung derselben. In dem Falle, daß die drei Brüder Otto, Albrecht und Otto sich mit dem ihnen gesprochenen Rechte nicht begnügten oder kein Gegenrecht hielten, sollten die Markgrafen Otto und Kunrad mit den ihnen verpflichteten Vasallen ihre Vettern verlassen und denselben wider Bugislaw und dessen Helfer keinerlei Beistand leisten. Ueber die Anstände, welche zwischen den Markgrafen Otto und Kunrad, und den Herren Slaviens und den Grafen von Schwerin walten, sollen der Erzbischof von Magdeburg und der Rügen Fürst nach Minne oder Recht sprechen[1]; wollen hinwieder die drei andern Markgrafen oder die Herren Slaviens einander nicht Recht halten, so werden Otto und Kunrad nicht ihren Vettern, und ebenso Bugislaw und Wizlaw nicht den slavischen Herren beistehen. Ihrerseits treten die Markgrafen Otto und Kunrad von Ansprache und Krieg gegen Bugislaw gänzlich zurück, so jedoch daß ihnen derselbe inner zwei Jahren viertausend Mark Silbers erlegt, und hiefür Stadt, Schloß und Land als Pfandschaft einsetzt; mit der Auszahlung ist diese geledigt, widrigenfalls wird das Pfand Eigenthum der beiden Markgrafen. Jeder Theil übernimmt, sich mit seinen in diesem Kriege durch den andern Theil geschädigten Leuten abzufinden. Bugislaw wird die Templer, Spitalbrüder und Cistercer dreier Gotteshäuser und die Ordensschwestern seiner Lande, sowie die beiden an ihn zurückkehrenden Städte nicht weiter beschweren; ebenso mehrere Ritter in ihr früheres Besitzthum wieder eintreten lassen, wofür Markgraf Kunrad und der Fürst von Rügen die Vermittlung übernehmen. Diese Sühne gelobten bei ihrer Treue sowohl die Markgrafen Otto und Kunrad von Brandenburg, als der Slaven Herzog Bugislaw

[1] in amicitia uel in iure.

Herr zu Stettin und Wizlaw Fürst der Rügen, jeder Theil mit vier Städten und mehr als dreißig Rittern [1]).

In diesen Frieden wurden einmüthig eingeschlossen die Herzoge von Sachsen, Braunschweig und Lüneburg [2]), die Herren Slaviens und von Meckelnburg, Graf und Bischof von Schwerin, die Jungherren von Rostock, der Herzog von Schleswig, sowie (mit ausdrücklicher Sicherung ihrer bisherigen Rechte) die Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Stettin, Greifswald, Demmin, Anklam, mit noch vier auch Colberg und Camin, und sämmtliche andere Städte, welche in diesem Kriege begriffen waren; von den Markgrafen ward in die Sühne noch insbesondere, vor andern Herren und Helfern, der König von Dänemark aufgenommen, wofern er sich zu gleichem Rechte verstehen wolle [3]). Indessen diese Fehde gestillet wurde, gewann die Verbündung selbst an Umfang. Im vierten Monate darnach traten König Erich von Dänemark, Waldemar Herzog von Jütland, Gerhard und dessen gleichnamiger Sohn, Johannes und Adolf Grafen von Holstein, die Grafen Helmold und Nicolaus von Schwerin, Heinrich und dessen Vettern Herren von Meckelnburg, die Herzoge Johannes und Albrecht von Sachsen und Bugislaw von Pommern, Wizlaw Fürst von Rügen, sowie die Bischöfe von Schwerin, Lübeck und Ratzeburg zusammen in ein Bündniß mit den Städten Lübeck, Hamburg, Kiel, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demmin, Anklam und Stettin [4]). Die Bedeutung und Macht der bürgerlichen Gemeinwesen in diesen Landen wurde bereits so gefühlt, ihr Wagniß vornehmlich zu Ausbreitung des Handels über Meer war so entschieden, und gemeinsamer Vor-

---

1) Urk. (Bugislaws und Wizlaws) apud rotas 13 Augustin. 1284: Riedel ibid. 176—180; die Markgrafen Otto und Kunrad werden einen Gegenbrief ausgestellt haben.

2) Es heißt jedesmal einfach nur dux, ohne Beisetzung eines andern Namens.

3) Rex Dacie süne includitur, dummodo apud iustitiam voluerit permanere: die Urk. der Anm. 1.

4) Urk. Odensee 29 Winterm. 1284: Sartorius Gesch. des Hanseatischen Bundes I, 439 (nur Anführung).

theil vereinigte sie so leicht wider einen gemeinschaftlichen Feind, daß, als König Erich von Norwegen, der Verbindung der Städte mit Dänemark abgeneigt, sich Gewaltthätigkeiten gegen ihre Kaufleute erlaubte, sofort Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Riga und die Teutschen auf Wisby wider dessen Reich die Fehde erhoben; mit solchem Erfolge, daß König Erich nicht nur die weggenommenen Schiffe zurückgab und eine bedeutende Geldsumme als Entschädigung auszahlte, sondern auch die frühern Handelsfreiheiten bestätigte, neue gewährte und diese selbst auf andere Städte ausdehnte[1]: So giengen teutsche Bürger an der Ostsee zu eigener Hebung siegreich aus diesem Kampfe hervor, allmählig zu bewaffneter Hanse sich bildend, ungehindert von den meist entfernten Pflegern des römischen Reiches, aber durch sie auch wenig gefördert. Noch hatte für Lübeck[2] und Bremen[3] Herzog Albrecht von Braunschweig sich bei den Königen Heinrich und Edward von England verwendet; die Söhne des Herzogs veranlaßten den römischen König zu Maßregeln gegen sie selbst.

Mit Otto dem Sohne Wilhelms von Lüneburg, Neffen Heinrichs von Braunschweig Pfalzgrafen bei Rhein, und Enkel des Herzogs Heinrich von Sachsen, welchen Kaiser Friderich der Erste geächtet und seiner Herzogthümer beraubt hatte, war des letztern Enkel Kaiser Friderich der Zweite, auf der Fürsten oftmalige Bitten[4], in gegenseitiger Tilgung alles ehemals zwischen ihren Vordern waltenden Hasses und Grolls folgender Sühne übereingekommen. Zu Mainz, an jenem feierlichen Reichshofe

---

1) Urk. Calmar 31 Weinm. 1285: Sartorius das. 142 ff. und 440.

2) Urk. (Königs Heinrich, ad instantiam nob. viri A. ducis Brunzik) Westminster 5 Jänner 1267: Foedera I, 471.

3) Zwei Urk. (Herzogs Albrecht an König Edward) Verden 10 Brachm. 1276: Ibid. 534. — Ein kurzes Verzeichniß von Urkunden von den Jahren 1176 und 1210 an, die sich nach der Mitte des 13 Jahrhunderts zusehends mehren, über die den Lübeckern und den Städten, welche später die Hanse bildeten, ertheilten Freiheiten und ihre Verbindungen bis zum Jahre 1371 gibt Sartorius Gesch. d. Hans. Bundes I, 419—478.

4) Vergl. des Kaisers Urk. Monteñascone im Herbstm. 1234: Scheid Orig. Guelf. IV, 141.

zu Wiederherstellung des Landfriedens[1]), als Kaiser Friderich im Kreise seiner zahlreich versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten saß[2]), beugte Otto sein Knie, erklärte sich Friderichs Anordnungen zu unterwerfen, und übergab das Schloß Lüneburg sammt Zugehör, sein Eigen, an die Hand des Kaisers zu freier Verfügung. Indem Friderich Schloß und Zugehör von ihm aufnahm, und die Stadt Braunschweig hinzufügte, deren eine Hälfte er von dem Markgrafen zu Baden und die andere von dem Herzog von Baiern erkauft hatte, als Erbtheil ihrer Gemahlinnen der Töchter des Pfalzgrafen Heinrich, welcher Otto's Vetter gewesen war, gab er nunmehr Stadt und Schloß aus seinem eigenen Besitze in den des Reiches, und erhob dieselben zu einem Herzogthume. Nach diesem, als Otto in des Kaisers Hände den Eid der Treue geleistet, machte er ihn zum Herzog und Fürsten, gab ihm das Herzogthum als erbliches Reichslehen für Söhne und Töchter, und ertheilte ihm die feierliche Belehnung mit den Fahnen; zugleich verlieh Kaiser Friderich demselben die an das Reich gehörenden Zehenten, nahm dessen Dienstmanne zu Reichsdienstmannen mit allen den letztern zukommenden Rechten an[3]), und erließ an die Dienstmanne in der Grafschaft

[1]) pro reformatione tocius terre status indicta Maguncie curia generali.

[2]) Huius rei testes sunt: S. Maguntinus, H. Coloniensis, E. Salzburgensis, T. Treverensis, et ... Bisuntinus, archiepiscopi; W. Magdeburgensis Electus; E. Babenbergensis, S. Ratisbonensis imperialis aule cancellarius, H. Constantiensis, S. Augustensis, B. Argentinus, H. Basiliensis, C. Hildesheimensis, J. Leodiensis, G. Cameracensis, J. Metensis, ... Tullensis, ... Monasteriensis, E. Nuenburgensis, ... Traiectensis, C. Osnabrugensis, R. Pataviensis, H. Eistetensis, C. Spirensis, E. Merseburgensis, G. Verdunensis, et C. Frisingensis, episcopi; frater H., domus hospitalis sancte Marie Teuthonicorum in Jerusalem magister; ... Morbacensis, ... Augensis, et ... Elwacensis, abbates; O. dux Bavarie Palatinus comes Reni, H. dux Brabancie, A. dux Saxonie, B. dux Carinthie, M. dux Lotharingie, H. landgravius Thuringie Palatinus comes Saxonie, H. marchio Misnensis, H. marchio de Baden, J. et O. marchiones de Brandeburg; H. comes Seinensis, H. comes Barensis, D. comes Clevensis, H. comes de Hanalt; et alii quamplures.

[3]) S. die Urk. vor Anm. 1 auf Seite 27. Die Erhebung Braunschweigs zum Herzogthume erzählt auch, mit diesem Ereignisse schließend, Anon. Saxonis Histor. Imperator. apud Mencken Scriptor. Rer. Germanicar. III, 128.

Stade die Aufforderung zur Huldigung[1]), sowie an die Bürger von Stade den Befehl, alle zur Herrschaft Braunschweig gehörenden Güter, in deren Besitz sie sein mögen, dem Herzog Otto herauszugeben[2]). So erfreut über diesen Ausgang war der Kaiser, daß er den Tag, an welchem er, unter Zustimmung sämmtlicher Reichsfürsten, das römische Reich durch Erhebung eines neuen Fürsten gemehrt habe, in alle Jahrbücher einzutragen gebot[3]).

Eben diesen Herzog Otto von Braunschweig nahm Erzbischof Sigfrid von Mainz an Sohnes Statt auf[4]), und ertheilte ihm die Lehen, welche dessen Großvater Herzog Heinrich von Sachsen von der Kirche Mainz getragen hatte; um andere Güter und Rechte, worüber Anstände gewaltet, trafen sie ein Einverständniß, und schlossen zugleich ein Bündniß zu gegenseitigem Schutze auf zehen Jahre[5]). Von des Herzogs Söhnen wurden Otto und Kunrad dem geistlichen Stande bestimmt und, nachdem sie vorerst untere Kirchenämter verwaltet, jener an das Bisthum Hildesheim und letzterer an das Hochstift Verden erwählt[6]); Albrecht und Johannes aber, unter Vermittlung des Markgrafen Otto von Brandenburg, theilten die väterlichen Lande so, daß Albrechten Braunschweig, Lüneburg dem jüngern Bruder blieb[7]). Schon vor der Theilung hatte Herzog Albrecht an Erzbischof Gerhard,

---

[1])[2]) Zwei Urk. Augsburg 31 Weinm. (1235): Scheid Orig. Guelf. IV, 167 und 168.

[3]) Die Belehnung erfolgte vigilia Timothei (also am 21 Augustm. 1235). So, Godefridus Coloniensis apud Scheid Orig. Guelf. IV, Praefat. pag. 54, wo dann letzterer noch beifügt: Duo itaque ex hoc tempore duces Saxoniae facti sunt, quorum unus erat ex gente Anhaltina (nämlich Bernhard, Vater Albrechts, dessen Söhne von Helena, Tochter Otto's des ersten Herzogs von Braunschweig, Johannes und, des Königs Rudolf Eidam, Albrecht waren), alter ex Guelfica familia Heinrici Leonis ducis posteritate (eben der erste Braunschweiger). Ambo dignitate pares.

[4]) Recepit siquidem nos archiepiscopus in devotum suum, et filium adoptivum.

[5]) Zwei Urk. (des Erzbischofs und des Herzogs) Acta apud Northusen — Datum apud Heiligenstad 16 Brachm. 1239: Scheid Orig. Guelf. IV, 177 und 179; die des Herzogs hat auch Gudenus Cod. Dipl. I, 552 ff.

[6]) Vergl. die Urk. 15 Brachm. 1273, 12 Winterm. 1274 und 22 Heum. 1275: Scheidt Histor. und Diplom. Nachrichten S. 80—83 und 270 ff.

[7]) Urk. 31 März 1267: Scheid Orig. Guelf. IV, Praefat. pag. 13—18.

Sigfrids zweitem Nachfolger auf dem Erzstuhle zu Mainz, Gewalt geübt und ihn gefangen genommen [1]), und nach dessen Tode einen Dienstman des Hochstifts genöthigt, die seiner Hut anvertraute Burg ihm zu übergeben [2]). Seither wurde versucht, zwischen Albrecht und dem nachfolgenden Erzbischofe Werner einen Vergleich über die bestrittenen Güter durch Schiedleute einzuleiten, worauf der Herzog seine Lehen empfangen sollte. Allein dieser Versuch mißlang so gänzlich, daß Herzog Albrecht nicht nur ein Schloß, bevor es ihm zugesprochen wurde, sich gegen die Abrede zurückstellen ließ; sondern auch, als der Erzbischof von einer Besprechung wegblieb, gegen den über ihn ausgefällten Bann Berufung an den apostolischen Stuhl einlegte. Diese Berufung ließ der Herzog vor dem Erzbischofe von Magdeburg, im Capitel zu Fritzlar, in Heiligenstadt und an andern Orten erklären, und zog Geistliche und Weltliche auf seine Seite; hinwieder erneuerte Erzbischof Werner den Bann, und lud die Geistlichkeit nach Mainz. Hier, wo derselbe nebst dem Bischofe von Worms seine Geistlichkeit aus Stadt und Bisthum bei sich versammelt hatte, vermochte ein Bevollmächtigter des Herzogs Albrecht nur mühsam und wiederholt unterbrochen sich Gehör zu verschaffen, um die Berufung vorzutragen [3]); seinerseits sprach der Erzbischof, bei

[1]) Zwar lautete des Herzogs Verantwortung, daß er Gerharden non pro captivo tenuisset, sed pro pignore: die Urk. Anm. 1 auf Seite 415. Ueber Gerhards Tod s. die Anm. 4 auf Seite 17.

[2]) Den Beweis enthält die Urk. Anm. 3 auf Seite 415.

[3]) Es war Heinricus plebanus S. Nicolai in Gotingen: nach seiner Schilderung gieng es auf der Synode sonderbar zu. Als er die Berufung anhob, W. archiepiscopus plausum fecit manibus, und Geistlichkeit und Volk schrie und klatschte ebenfalls; als er die Haft des Erzbischofs Gerhard berührte (s. die Anm. 1), entstand sogleich großes Geschrei per fatuum archiepiscopi Fridericum, und von vielen andern. Nachdem Erzbischof Werner sich entfernt hatte, ließ der Bevollmächtigte gleichwohl nicht ab; sondern, selbst nach dem Rathe des erwählten römischen Königs Richard, der gerade zu Mainz anwesend war (am 8 Mai 1269), stellte sich Heinrich zum dritten Male vor den Erzbischof. Nunmehr erklärte er: Werner habe, ungeachtet der vom Herzog Albrecht für sich, Geistlichkeit, Land und Volk eingelegten Berufung, aller Ordnung zuwider ihn gebannt de facto, licet de iure non possetis, non convictum, nec confessum, non citatum; der Herzog sei noch bereit, den angeordneten Vergleich anzunehmen: inzwischen berufe er an den apostolischen Stuhl, und stelle sich, Land, Geistlichkeit und Volk unter den Schutz des Papstes (vergl. die Anm. 3 auf Seite 67).

brennenden Kerzen und unter Glockengeläute, über den Herzog sammt Gemahlin und Kindern die feierliche Bannung aus[1]). Werner ließ auch später in dem auf die Lande gelegten Verbote des Gottesdiensts nur ungern eine Milderung eintreten[2]); und war auch, nachdem Herzog Albrecht gestorben, durch Anwendung aller kirchlichen Strafmittel sorgfältig bemüht, das aus Schuld eines Dienstmans entfremdete Gut an das Bisthum zurückzubringen[3]). Allein der bei seinen Lebzeiten gegen Braunschweig waltende Streit gieng, unausgetragen, auf des Herzogs Söhne und auf seinen Nachfolger den Erzbischof Heinrich über.

Als Heinrich in der Angelegenheit des Landfriedens von König Rudolf nach Thüringen gesendet ward, hielt er in der Stadt Mühlhausen einen Zusammentritt mit dem jungen Herzog Albrecht von Braunschweig. Hier kamen sie in dreitägiger Berathung[4]) überein: Die zwischen dem Erzbischof, seinen Vorfahren, und Decan und Capitel der Kirche Mainz einerseits, andrerseits zwischen dem Herzog Albrecht und seinen vier Brüdern, deren Ermächtigung er hatte[5]), bestehenden Zwistigkeiten um Schädigung und Unbilden und überhaupt um alle Streitfragen, mochten sie beim römischen Hofe anhängig gemacht sein oder nicht[6]), auf

---

[1]) uxorem suam, filios et filias; quas tamen non habuit, setzte Heinrich seiner Schilderung bei. Die in ihren Einzelheiten nicht unmerkwürdigen Verhandlungen, von der Bezeichnung der Schiedleute bis zur Berufung in Mainz, fallen zwischen den 5 Christm. 1268 und den 8 Mai 1269: Scheid Orig. Guelf. IV, Praefat. pag. 11—14.

[2]) Licet in consinio provincie A. ducis de Brunswic voluntarie nulla velimus admittere sacramenta. Urk. (an Abt und Convent in Bursfelden, als gehorsame Söhne) Mainz 12 Winterm. 1271: Scheid Orig. Guelf. IV, Praefat. pag. 15.

[3]) Urk. (Gotschalks von Plesse) Heiligenstadt 31 Weinm. 1282: Gudenus Cod. Diplom. I, 794 ff.

[4]) feria secunda post dominicam Exurge anno domini 1287, continuata in feriam quartam subsequentem (also vom 10 bis 12 Hornung 1287).

[5]) habentes plenum mandatum ex parte dilectorum fratrum nostrorum Heinrici, Willehelmi, Conradi et Luderi. Die Herzoge Heinrich und Albrecht beschlossen gemeinsame Landesverwaltung durch Urk. 29 Brachm. 1286: Scheid Orig. Guelf. IV, Praefat. pag. 19 f.

[6]) per libellos in Romana Curia deductis in iudicium, vel etiam non deductis.

den Spruch von je vier Schiedleuten[1]) zu setzen; der Entscheid nach Recht oder Minne sollte zu Mühlhausen gegeben werden, bevor in Würzburg der von König Rudolf auf den nächsten Monat angesagte Reichshof zusammentrete. Hierauf gab Erzbischof Heinrich seine Treue an Eides Statt, und Herzog Albrecht für sich, seine Brüder, Erben und Miterben Treue und Eidschwur, daß sie bei Strafe des päpstlichen Bannes und der königlichen Acht und bei Verlust des ganzen Streitgegenstandes einen einmüthigen Spruch der Schiedleute unverbrüchlich halten werden; wer von ihnen auf irgend eine Weise selber oder durch andere dawider handle, der soll durch die That als überwiesen gelten in allen Stücken. Für den Fall, daß die Schiedleute in der angesetzten Frist über alle oder über einzelne Streitfragen sich nicht vereinigen könnten[2]), erwählten Erzbischof und Herzog den römischen König Rudolf, an dessen Reichshofe in Würzburg zu erscheinen sie bei obigen Strafen gelobten, und den Bischof Kunrad von Verden zu endlichen Vermittlern[3]), damit sie, Gott und die Billigkeit vor Augen habend, ihren Zwist entscheiden nach Recht oder Minne. Würde sich die Abhaltung des Reichshofs in Würzburg verzögern, oder König Rudolf gehindert an demselben dieser Angelegenheit obzuliegen; so seien der Erzbischof von Mainz, sowie Herzog Albrecht verpflichtet sammt seinem Bruder dem Herzog Heinrich, oder einer von beiden mit gehöriger Vollmacht, zugleich mit ihrem Vetter dem Bischof Kunrad von Verden, wo immer der König einen Hof halten werde, sich dahin zu verfügen und von demselben sich nicht zu entfernen, bis König und Bischof über alle Streitfragen entschieden haben, unter den vorgenannten Strafen gegen Nichtbeobachtung des ausgefällten Spruchs. Bischof Kunrad übernahm noch insbesondere dafür zu sorgen, daß sein Brudersohn Otto Herzog von Braunschweig

---

[1]) Der Erzbischof gibt: Gerhardum de Eppenstein archidiaconum Trevirensem, et Hermannum de Glichen, canonicos Maguntinos, und noch zwei Ritter; der Herzog gibt: Gotschalcum de Plesse, mit drei andern Rittern.

[2]) non possent in unam sententiam concordare.

[3]) tamquam mediatores et diffinitores, specialiter ad hoc electi a nobis.

und Lüneburg, was immer gesprochen werde, genehm halte und bestätige. Beide Theile behielten sich, wofern keine Sühne zu Stande komme, ihr ganzes Recht vor. Sie erklärten, daß sie eine Berechnung und Schätzung von Schaden und Unbild mit gemeinsamem Einverständnisse weggelassen haben, weil dieses von den beidseitigen Schiedleuten behandelt werden solle. Sie verfügten, daß, würde einer der acht Schiedleute nicht zu haben sein, derjenige Theil, der ihn bestellt, einen andern setzen solle. Auf den Fall, daß Erzbischof Heinrich stürbe, übernahm Herzog Albrecht für sich und seine Genossen die Verpflichtung, alles hievor Angelobte vollständig gegen Decan und Capitel der Kirche Mainz zu beobachten. Endlich erklärte der Erzbischof: da er, gemäß dem auf königlichen Befehl durch ihn in Thüringen angeordneten Landfrieden[1]), allen, die ihn beschworen haben und sich des Schutzes desselben erfreuen sollen, gehalten sei gegen jederman, der ihnen Unrecht thue, beizustehen und zu Recht oder Minne behülflich zu sein; daß er darum nicht als Verletzer eines Vergleichs oder des hier gegebenen Versprechens angesehen werden könne, wenn er in Handhabung des beschwornen Friedens etwas gegen die Herzoge von Braunschweig, ihre Begünstiger oder Leute thue, oder den im Landfrieden Begriffenen gegen die Herzoge zu Minne oder Recht beistehe.

Dieser Anlaßbrief[2]) wurde, nebst dem Erzbischof Heinrich von Mainz und Herzog Albrecht von Braunschweig, von dem Bischof Kunrad von Verden und vier andern Würdeträgern der Kirche[3]), und von den Freien Gerlach von Limburg, Gerlach von Breuberg, und Ulrich Hern Reinhards Sohn von Hanau

---

1) iuxta formam pacis generalis per nos, de mandato serenissimi domini nostri Rudolfi Romanorum regis illustris, de consensu principum, nobilium ac aliorum inferiorum omnium parcium Thuringie in eisdem partibus ordinate, ex nunc a festo beate Walpurgis proximo per sex annos continuos durature (also bis 1 Mai 1293).

2) Compromissum.

3) Es sind: Kristanus Sambiensis ecclesie episcopus; Gebhardus decanus, Gerhardus de Eppenstein archidiaconus Treverensis, et Otto prepositus de Heiligenstat, canonici Maguntini.

besiegelt[1]). Es konnte jedoch in der Stadt Mühlhausen der langwierige Streit durch die Schiedleute zu keiner Sühne gebracht werden, und die Sache gelangte, da der nach Würzburg einberufene Reichstag ungehindert vor sich gieng, zum endlichen Entscheide an König Rudolf und den Bischof von Verden. Der Erzbischof von Mainz hatte sich eingefunden; Herzog Albrecht von Braunschweig aber war weder an dem Reichshofe erschienen, noch hatte er sich wegen seines Ausbleibens entschuldigen lassen. Dagegen war dessen Bruder Herzog Heinrich eingetroffen, und hatte sich nicht nur vor König und Bischof gestellt, sondern auch nach dem Wortlaute der Angelobung sich ihrem Spruche zu unterwerfen bereit erklärt; gleichwohl verließ er in Widerspenstigkeit[2]) den Reichshof, ohne die Ausfällung eines Urtheils abzuwarten, ohne Urlaub erhalten noch auch begehrt zu haben, ja ohne das mindeste Vorwissen der Schiedleute und des Erzbischofs von Mainz. Dieser drang nunmehr auf den Spruch. Da nahmen König Rudolf und der Bischof von Verden die Sache an die Hand, untersuchten und erwogen, und fragten um Rath bei Fürsten und Herren. Es waren der Erzbischof Rudolf von Salzburg, die Bischöfe Arnold von Bamberg, Reinboto von Eichstädt und Kunrad von Lavant, Herzog Albrecht von Sachsen, Markgraf Heinrich von Hochberg, die Grafen Albrecht und Burghard von Hohenberg, der Herzog von Teck, und nebst andern Edeln auch Hartman von Baldegg[3]). Hierauf ergieng nach ihrem Rathe der Schiedspruch: Es sei offenbar, daß die Herzoge von Braunschweig das von ihnen Angelobte auf keine Weise gehalten, sondern wahrhaft gebrochen haben; sie seien daher von allen Streitfragen, welche an den römischen Hof gebracht worden oder noch gebracht würden, des gänzlichen gefallen, und müssen nicht nur in allen Stücken für überwiesen angesehen werden, sondern auch sich allen in dem Anlaßbriefe enthaltenen Strafen unterziehen, die sie freiwillig auf sich genommen haben. Insbesondere noch

[1]) Urk. Mühlhausen 12 Hornung 1287: Gudenus Cod. Diplom. I, 822—826; Scheid Orig. Guelf. IV, Praefat. pag. 10.

[2]) contumaciter recessit.

[3]) Hartmanni de Baldekke et aliorum nobilium, qui presentes fuerunt.

erklärte König Rudolf, daß er nach gefallenem Urtheile der vorgenannten Fürsten und andern Reichsgetreuen gehalten sei, über die Herzoge von Braunschweig die Acht auszusprechen, sobald es der Erzbischof von Mainz von ihm fordere. Dieser Spruch, mit des römischen Königs, des Bischofs Kunrad von Verden, der vier andern obengenannten geistlichen Fürsten, sowie des Abts von Kempten und Herzogs Albrecht von Sachsen Siegeln verwahrt, wurde dem Erzbischof Heinrich zugestellt [1]).

In ebendenselben Tagen, als die Herzoge von Braunschweig durch Treubruch und schnöden Ungehorsam sich der Gefahr aussetzten des Reiches Huld zu verlieren, ward zu Würzburg eine andere Angelegenheit ihres Vetters, des Herzogs Otto von Lüneburg, zu freundlicher Erledigung eingeleitet. Otto, der Sohn des Herzogs Johannes [2]) und der Luitgardis einer Gräfin von Holstein [3]), warb um eine Tochter des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein; zu dem Ende sandte er mit drei andern Gewaltboten den Bischof Kunrad von Verden, um (wofern es mit des apostolischen Stuhles Gnade und Freisprechung geschehen könne) ein Ehebündniß zu bereden, und zugleich eine Mitgift zu verlangen und hinwieder die Heurathsgabe zuzusichern [4]). Die Braut, um welche geworben wurde, war Mechthildis, Ludwigs ältere Tochter von der gleichnamigen Gemahlin [5]) und des römischen Königs

---

[1]) Urk. Würzburg 31 März 1287: Gudenus Cod. Dipl. I, 829—832; Scheid Orig. Guelf. IV, Praefat. pag. 10. Eine weitere Ausfertigung über den angelobten Vergleich, über der Herzoge Benehmen während des Hoftages zu Würzburg und die auf dieselben gefallenen rechtlichen Folgen, gibt König Rudolf durch Urk. Mainz 9 Mai 1287: Böhmer Reg. Rud. 926.

[2]) Herzog Johannes von Lüneburg stirbt, noch vor seinem Bruder Herzog Albrecht von Braunschweig, im Jahre 1277. Beide Herzoge, obwohl getheilt, nannten sich lediglich von Braunschweig; erst Otto fügte diesem Namen noch Lüneburg bei.

[3]) Scheid Orig. Guelf. IV, Praef. p. 22.

[4]) sponsalia vel matrimonium contrahendi, dotem requirendi, ac donationem propter nuptias promittendi. Urk. Celle (apud Tsellis) 28 Hornung 1287: Scheid Orig. Guelf. III, Praefat. pag. 68; Lang Reg. Boic. IV, 330.

[5]) Buchner Gesch. v. Baiern V, 211 macht sie (irrthümlich: s. die Anm. 2 auf Seite 420) zu einer Tochter Anna's von Schlesien, zweiter Gemahlin des Pfalzgrafen.

Enkelin, und mit Otto selbst von dem gemeinsamen Stammvater Herzog Heinrich von Sachsen im vierten Gliede verwandt[1]). König Rudolf, der alten Zwiste eingedenk, welche unter ihren Voreltern gewaltet, und daß Otto gegenwärtig im Streite stehe gegen Herzog Albrecht von Sachsen, mit dessen Söhnen Mechthildis Geschwisterkind sei, wünschte diese Verbindung in der Zuversicht, daß dadurch ein Ausbruch der Feindseligkeiten verhindert, Ordnung und Ruhe erhalten, der Landfriede vornehmlich in Sachsen gefördert werde, und das gesammte Reich an Wohlfahrt und Stärke zunehme[2]). Darum brachte der römische König an des apostolischen Stuhls Legaten Johannes Cardinalbischof von Tusculum, der sich zu Würzburg am Concilium befand, seine Bitte um kirchliche Lösung des zwischen Otto und Mechthildis bestehenden Verwandtschaftshindernisses. Der Cardinallegat, des Königs und vorab des Reiches Förderung beherzigend, ertheilte hierauf aus besonderer Gnade die nachgesuchte Freisprechung[3]), nachdem er vorerst seine Vollmachtsbriefe, die er vom Papste trug, in Gegenwart des Erzbischofs Heinrich von Mainz Erzcanzlers des heiligen Reichs und der Bischöfe Arnold vom Bam-

---

[1]) Heinrichs Söhne sind Heinrich und Wilhelm: von Heinrich stammen Agnes Gemahlin Otto's von Baiern, Ludwig, Mechthild; von Wilhelm kommen Otto, Johannes, und wiederum Otto: Scheid Orig. Guelf. III, Praefat. pag. 67.

[2]) Sane oblata nobis ex parte serenissimi principis, domini Rudolfi illustris Romanorum regis, et vestra (von Otto und Mechthildis) petitio continebat: quod, cum olim inter utriusque vestrum progenitores, necnon inter te Ottonem et nobilem virum Albertum ducem Saxonie, cuius filiis tu Mechthildis consobrina existis, graves fuissent exorte discordie ac inimicitie capitales, quarum occasione hinc inde personarum et rerum et (quod gravius est) animarum pericula evenerunt; dictus rex, ex cuius filia tu Mechthildis nosceris procreata, ne predicte discordie, quarum repullulatio timetur, verisimiliter suscitentur, pro desiderate pacis et concordie foedere conservando, et ut status tranquillitas maxime in partibus Saxonie procuretur, affectat vos invicem matrimoniali foedere copulari, attendens quod ex hoc Regno suo et Imperio saluberrima quies succedere potest et roboris incrementum.

[3]) Urk. (des Legaten — nobili viro Ottoni duci de Lunenburg, et nobili mulieri Mechthildi nate nobilis viri Ludevici —) Würzburg 29 März 1287 (Pontificatus Honorii papae quarti anno secundo): Scheid Orig. Guelf. III, Praefat. pag. 68 f.; Lang Reg. Boic. IV, 336.

berg und Reinboto von Eichstädt, den vier Abgeordneten des Herzogs von Lüneburg vorgewiesen hatte [1]).

Mit dieser Ermächtigung erschienen die Abgeordneten vor dem Pfalzgrafen auf seiner Burg zu Lengenfeld. Ludwig und in Otto's Namen die Vier gelobten, seine ältere Tochter Mechthildis in einem Jahre [2]) zu geben und zu nehmen, es sei denn daß beide Theile über eine längere oder kürzere Frist sich verständigen. Als Aussteuer bestimmte der Pfalzgraf sechstausend Mark Silbers Cölner, wovon die erste Hälfte in Jahresfrist nach der Hochzeit, die andern dreitausend ein Jahr darnach in Mainz zu leisten seien; fünf Edle und fünfzehen Ritter verbürgten die Zahlung und würden, falls Zögerung einträte, in der Stadt Neumarkt sich in Giselschaft legen. Hinwieder sicherte Herzog Otto seiner künftigen Gemahlin ein jährliches Einkommen von viertausend Mark, und setzte hiefür Schloß und Stadt Lüneburg zu Pfand auf Lebenszeit, sie mögen Kinder bekommen oder nicht; stürbe Otto kinderlos vor ihr, so habe sie zwei Jahre lang die Wahl, das Pfand zu behalten oder zwölftausend Mark anzunehmen: hiefür werde der Herzog genügliche Bürgschaft leisten. Des Pfalzgrafen Söhne Ludwig und Rudolf, und die vier Abgeordneten aus Lüneburg, verbürgten sich gegenseitig die Haltung aller Zusagen [3]); ebenso stellten die zwanzig Giseln die von ihnen geforderte Verschreibung aus [4]). Als Ostern des nächstfolgenden Jahres um war, ward zu Ingolstadt die Vermählung gefeiert [5]). An des Pfalzgrafen Ludwig Zusagen wurde nichts weiter geändert, als daß nunmehr auch dessen jüngster Sohn Ludwig zu seinen

[1]) facta plena fide per litteras: die Urk. Anm. 3.

[2]) a preterita Octava Pasche (13 April 1287); also wohl auf den 4 April 1288.

[3]) Urk. in castro Lengenuelt in Bavaria 19 April 1287: Scheid Orig. Guelf. III, Praefat. pag. 69 ff.; Lang Reg. Boic. IV, 336. Der Brief beginnt zwar: Nos dei gratia Otto Brunswicensis et Luneburgensis dux, als sei er von ihm selber ausgestellt; es kann aber lediglich nur durch die vier Bevollmächtigten in seinem Namen geschehen sein.

[4]) Urk. Lengenfeld 19 April 1287: Scheid ibid. 71 f.; Lang ibid. 336.

[5]) Von Herzog Otto, der die Urk. Anm. 4 auf Seite 422 ausstellt, wird der Pfalzgraf socer, dessen Tochter Mechthildis uxor und collateralis nostra, und die drei Söhne eiusdem soceri nostri affines (Schwäger) nostri carissimi genannt.

beiden ältern Brüdern in die Verbürgung eintrat, und daß das Jahr für Zahlung der ersten Hälfte des Brautschatzes bestimmt wurde[1]). Dagegen übernahm Herzog Otto die Verpflichtung, einerseits Schloß, Stadt und Vogtei Lüneburg, sowie Schloß und Vogtei Harburg, mit allem was zu beiden Vogteien gehöre, das er vom Reiche zu Lehen habe, dem römischen Könige, andrerseits die übrigen Lehen, welche er in denselben Vogteien besitze, dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Verden aufzugeben, damit alle diese Güter mit ihm seiner Gemahlin geliehen werden. Die Heurathsgabe versicherte Otto nunmehr auf Lüneburg und Harburg, und gab hiefür, oder im andern Falle für die zwölftausend Mark, ebenfalls zwanzig Bürgen[2]), welche in der Stadt Hanover Giselschaft zu leisten hätten; zu weiterer Bürgschaft sollten noch der Erzbischof von Bremen, Bischof Kunrad von Verden, die Herzoge Heinrich und Albrecht von Braunschweig seine Vettern[3]), Herzog Albrecht von Sachsen, und mit seinem Großvater Gerhard Grafen von Holstein dessen gleichnamiger Sohn und zwei andere Grafen gewonnen werden[4]). König Rudolf nahm keinen Anstand, in Gegenwart seines Sohnes Albrecht und mehrerer Herren und Ritter[5]), nach Maßgabe des Heurathsvertrages die Mitbelehnung seiner Enkelin, und zugleich des Pfalzgrafen und dessen drei Söhne auszusprechen, wenn etwa aus den sechstausend Mark Verpfändetes oder sonst Veräußertes zurückgebracht und von dem Reiche zu Lehen genommen würde[6]).

---

[1]) Auf den 1 Mai 1289.

[2]) dominum Gerhardum, filium illustris comitis Holsatiae, avunculum nostrum (hier ist avunculus, Oheim, wirklich der Mutterbruder); dann 2 comites, 1 nobilem, 12 milites, und noch 4 andere fideles nostros.

[3]) patrui nostri.

[4]) Urk. Ingelstadt 24 April 1288: Scheid ibid. 72 ff.; Lang ibid. 366.

[5]) Es sind: Cunradus venerabilis abbas S. Galli; Friderich Burggraf von Nürnberg, die Brüder Albrecht und Burghard Grafen von Hohenberg, Ludwig Graf von Oetingen, Kunrad von Teck, Ulrich von Taufers, Gotfrid von Hohenleh, Gebhard von Bruneck, Herdegen von Grindlach, und noch 10 Ritter.

[6]) — recuperatum, absolutum, reemptum aut aliter acquisitum fuerit, dummodo in feudum a nobis et Imperio habeatur. Urk. Ulm 28 Weinm. 1288: Scheid ibid. 74 ff.; Lang ibid. 386. Mit dem Könige siegelt auch Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg.

Die Anschließung des Herzogs Otto von Lüneburg an König Rudolf blieb nicht ohne gute Folgen für Befestigung des Friedens. Als Otto um allen gegen Herzog Albrecht von Sachsen geführten Streit, durch Vermittlung Wizlaws Fürsten von Rügen, für sich und seine Helfer einer aufrichtigen Sühne übereinkam [1]), gemäß welcher auch die Ansprüche seines Vetters des Bischofs Kunrad von Verden geehrt werden, und des Herzogs Leute sich jeder fernern Gewaltthat gegen Sachsen enthalten sollten [2]); versprach er noch insbesondere, mit Herzog Albrecht sich an dem bevorstehenden nach Mühlhausen angesagten Reichshofe einzufinden [3]) oder, wenn er rechtmäßig verhindert würde, den König durch eigene Botschaft um neue Bezeichnung von Ort und Zeit zu bitten, damit dann derselbe den über den Besitz eines Schlosses [4]) zwischen ihnen waltenden Zwist nach Recht oder Minne beilege [5]). Sein Erscheinen in den sächsischen Landen hatte der römische König schon vor mehrern Jahren als eine Nothwendigkeit erkannt. Damals entbot Rudolf dem Vogte, den Räthen und allen Bürgern von Lübeck, daß er nach dem Rathe seiner Fürsten und Getreuen den nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichshof zu widerbieten und an dessen Statt ein allgemeines Aufgebot zu erlassen beschlossen habe [6]), in Anbetracht daß das letztere für Beobachtung des Landfriedens [7]) mehr fromme als der Reichshof; zugleich setzte er den Aufbruch des Reichsheeres nach Verfluß der nächsten drei

---

1) iustam Sonam seu veram concordiam — promisimus.

2) si, quod absit, homines nostri attemptarent dampnum avunculi nostri dicti de Saxonia, ipsum captivando, aut munitionum suarum aliquam capiendo, aut cum exercitu intrando hostiliter terram suam —. Was der Cardinallegat, nicht aus sich, in der Anm. 2 auf Seite 420 von Sachsen und Lüneburg sagte, wird hier gerechtfertigt.

3) una secum serenissimi Rudulphi Romanorum regis presentiam accedemus Molhusen, in Purificatione beate Virginis proxima (am 2 Hornung 1288), ad curiam quam edixit.

4) Blekede.

5) Urk. Louenburch 6 Christm. 1287: Scheidt Histor. u. Diplom. Nachrichten S. 467.

6) sollempnem curiam celebrandam apud Nurinberg (Zeit ist keine angegeben) duximus revocandam, et generalem exercitum instaurandum.

7) observacioni generalis pacis.

Monate an[1]). Indem nun der König die Stadt ermahnte, sich zu Haltung des Landfriedens bereitwillig zu zeigen[2]), erklärte er auch seinen Entschluß, die Freunde des Friedens gegen jeglichen Störer desselben durch Rath und That zu unterstützen[3]). Allein weder dieser Heerzug kam zu Stande, noch jener Reichstag in Mühlhausen; dagegen ernannte König Rudolf vor allem, als andere Angelegenheiten des Reiches ihn fortwährend zurückhielten, zu Herstellung der Ruhe in den thüringischen Landen den Erzbischof Heinrich von Mainz zum Hauptman und Statthalter[4]). Heinrich, der bei seiner Ankunft in Thüringen von Geistlichkeit und Volk der Stadt Erfurt ehrenvoll empfangen wurde[5]), ertheilte nicht nur kirchliche Weihen bei den Minderbrüdern in dem Kloster seines Ordens[6]), sondern gab auch den Bürgern, die sich unter Erzbischof Werner an Eigenthum und Gericht der Kirche Mainz vergriffen hatten[7]), um alles Bußwürdige solche Sühne, daß zu Vermeidung künftigen Zwists die Rechte seines Gotteshauses durch sie und Boten desselben aufgenommen und gegenseitig verbrieft werden sollten[8]). Auf gleich freundliche Weise gewann er die Fürsten des Landes und Edle und Unedle, die er zu sich nach Erfurt lud, damit den seit Jahren in Thüringen herrschenden Freveln gemeinsam gesteuert werde: sie alle traten bereitwillig einem Landfrieden auf sechs Jahre bei, welchen der Erzbischof im

---

1) Auf den 24 Brachm. 1284.

2) quatenus — se habilitet et disponat.

3) Urk. Breisach 8 März 1284: Pertz Monum. German. IV, 445. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 407.

4) Urk. Eßlingen 21 Herbstm. 1286: Lichnowsky Reg. Rud. 917, c.

5) Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 293, B.

6) Ibid. 294, A. Das dürfte am 1 März (Samstag in der Fronfastenwoche) 1287 geschehen sein.

7) Vergl. Ibid. 291, D und 292, B bei den Jahren 1279 und 1282.

8) Urk. (Heinrichs) Erfurt 4 März 1287: Höfer Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im Berliner Staatsarchive S. 35 f. Eine solche Verzeichnung der gar nicht unmerkwürdigen Gotteshausrechte von Mainz in der Stadt Erfurt stellen Heinrichs Nachfolger Erzbischof Gerhard und das Domcapitel aus; zugleich erklären sie: Ist an diesem Rechte etwas zu oder ab zu thun oder zu bessern, so soll es mit beider Theile Wissen geschehen „ane Vare, beidenthalp unvercigen unsis Rechtis". Urk. Mainz 26 Winterm. (nicht 2 Christm.; an deme nehsten Samztage nah Sante Katherines tage) 1289: Höfer daf. S. 39—48.

Auftrage des römischen Königs anordnete[1]); auch die Bischöfe Bruno von Neuenburg und Heinrich von Merseburg und Markgraf Friderich von Landsberg erschienen zu Erfurt, und gelobten eidlich den Frieden zu halten[2]).

Vornehmlich wegen Förderung des Landfriedens[3]) gestattete Albrecht Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf zu Sachsen dem Erzbischof Heinrich, im Umfange seiner Landgrafschaft Schlösser, Vesten und andere Güter an die Kirche Mainz zu kaufen, sowie auf allen und jeden Lehen und Besitzungen derselben, die sie bereits habe oder sich noch erwerben möge, neue Vesten anzulegen, wo und wann es ihnen ersprießlich scheine[4]). Ebenderselbe und seine Söhne Friderich und Dietrich[5]) trugen Recht und Anspruch, die sie, gemeinsam oder einzeln, auf die Schlösser Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein, welche der Erzbischof an sich gekauft hatte, aus dem väterlichen oder großväterlichen Erbe besaßen oder inskünftige gewinnen mochten, aus Liebe[6]) zum Erzcanzler des heiligen Reichs auf die Kirche Mainz über[7]).

---

[1]) Vocatis igitur ab eo principibus terrae et liberis et ministerialibus, multisque nobilibus, coepit cum eis tractare de pace, quia iam per multos annos incendia et rapinae et vastationes in eadem provincia per malos homines exercebantur. Qui, cooperante Spiritus S. gratia, ita omnes principes et nobiles sibi dulcibus suis exhortationibus subiugavit, ut omnes firmissimam cum eo per totam Thuringiam pacem firmaverunt: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 293, C, wo jedoch unmittelbar folgt: Sed heu! eadem pax parvo tempore duravit. Damit verbinde die Anm. 1 auf Seite 417. Schon wegen der nächstfolgenden Urkunde muß der Friede früh im J. 1287 beschlossen worden sein; den Friedensbrief selbst, die formam pacis generalis, scheint niemand zu kennen.

[2]) Bis 1 Mai 1293. Urk. Erfurt 25 Hornung 1287: Böhmer Reichssachen 149.

[3]) nos, ad promociones et favores, quos impendit nobis — tam in reformacione pacis communis quam aliis, gratitudinis oculos dirigentes.

[4]) Urk. Erfurt 23 Jänner 1287: Gudenus Cod. Diplom. I, 819.

[5]) Nos dei gratia Albertus senior, ac Fridericus, comites Saxonie palatini, et Theodericus, Landgravii Thuringie.

[6]) ob dilectionis intime puritatem, qua — sincere prosequimur.

[7]) Urk. Erfurt 25 Hornung 1287: Ibid. 820. Albrecht und Dietrich siegeln; Friderich, sigillo nostro carens ad presens, begnügt sich mit den Siegeln seines Vaters und Bruders.

Nicht minder erkenntlich[1]) war Heinrich Markgraf von Meißen und des Osterlandes, und verzichtete, unter Zustimmung seines Enkels Friderich Markgrafen von Landsberg, auf jegliches Recht an dem Schlosse Gleichenstein zu Gunsten des Erzstiftes Mainz[2]). Als Erzbischof Heinrich wenige Monate später zu Fritzlar dem Gerichte vorsaß[3]), gaben Schultheiß, Schöffen und Gemeinde der Bürger[4]) nicht nur einmüthige Zustimmung, inner oder außer ihren Mauern eine neue Veste aufführen zu dürfen, sondern versprachen auch bei Strafe von zweitausend Mark Förderung des Baus und Schutz der Burg und der Burgleute; hinwieder gelobte der Erzbischof den Bürgern Schirm ihrer Freiheiten, und kam mit ihnen für den Fall, daß zwischen Stadt und Burg Zwist ausbräche, der möglichsten Vorsorgen überein[5]). Unter Anweisung von zehen Mark Einkünfte gegen die Pfandsumme von hundert Mark[6]) nahm Erzbischof Heinrich, mit Willen seines Domcapitels, den Edeln Ludwig von Isenburg zum Burgman auf Amöneburg an, doch daß dieser an seiner Statt einem andern, dem Erzbischof genehmen, für jährliche zwei Mark die Burghut anvertrauen mochte[7]). Alle diese Vorkehrungen traf der Erzcanzler, als er, nach dem Abschlusse des Landfriedens in Thüringen, eine Sühne mit den Herzogen von Braunschweig einleitete, und nachdem dieselben ihr feierliches Wort gebrochen hatten. König Rudolf aber, der dem Erzbischof Heinrich in Thüringen und Meißen, mit Ermächtigung gegen Widerspenstige einen Rechtsspruch zu fällen, alle Juden als des Reiches Kammerknechte zu Beschützung und

---

1) attendentes multa beneficia et promocionis genera, nobis — exhibita et impensa.

2) Urk. Dresden 12 März 1287: Ibid. 821.

3) in atrio Fritzlariensi.

4) Nos Scultetus, Scabini et universitas civium Fr.; im Verlaufe der Urkunde werden auch erwähnt unus magistrorum civium, et prolocutor communitatis.

5) Urk. Fritzlar 22 Augustm. 1287: Ibid. 832—835.

6) centum marcarum denariorum Aquensium legalium et bonorum, vel equivalens in Hallensibus, tribus Hallensibus pro quolibet denario computandis.

7) Urk. Mainz 25 Jänner 1288: Ibid. 835 ff.

Verwaltung übergab[1]), ernannte ihn zugleich in eben den Tagen, als er die Reichsacht gegen die Herzoge von Braunschweig in dessen Hände legte, zu seinem Statthalter in den Meißner Landen[2]), erklärte die Stadt Nordhausen aller Freiheiten und Rechte verlustig[3]), und bestätigte, unter Genehmhaltung aller von dem Erzbischofe gegen die Friedensstörer ausgefällten Strafurtheile, den von demselben in Thüringen angeordneten Landfrieden[4]). Doch diesen brachen bald wieder, seit langem an gewaltsame Zustände gewöhnt, die neuerdings unter sich entzweiten Fürsten des Landes selbst.

Hermans Landgrafen von Thüringen[5]) ältestem Sohne Ludwig, dessen Gemahlin Elisabeth von Ungarn durch ein Leben aufopfernden Wohlthuns sich die Liebe der Hülfsbedürftigen und unlang nach ihrem Hinscheiden durch Papst Gregorius den Neunten die kirchlichen Ehren einer Heiligen erwarb[6]), folgte in großer Minderjährigkeit sein dem Großvater gleichnamiger Sohn[7]). Die Vormundschaft und bald auch, als der Jüngling gewaltsamen Tod gefunden[8]), die Lande selbst übernahm sein Vetter Heinrich

---

[1]) Urk. Mainz 9 März 1287: Lichnowsky Reg. Rud. 934, b; das Datum bei Gudenus Cod. Diplom. II, 254, Maguntia VII Idus Maii (also 9, nicht 15, Mai) muß wohl das richtige sein. Böhmer Reg. Rud. 928 gibt noch den 15 Mai, führt dagegen mit Recht den 9 März nicht an.

[2]) Urk. Würzburg 29 März 1287: Lichnowsky daf. 939, b. Hier nennt der Auszug den Erzbischof „Vicar", oben in der Urk. 4 auf Seite 424 Hauptman und „Rector".

[3])[4]) Zwei Urk. Würzburg 29 März 1287: Daf. 943, b und c. Der letztere Auszug setzt die Dauer des Landfriedens, gegen die Anm. 1 auf Seite 417 und die Urk. Anm. 2 auf Seite 425, nur auf fünf Jahre an.

[5]) Er stirbt im Jahre 1215: Mencken II, 324 und 825.

[6]) Sie stirbt am 19 Winterm. 1231: Ibid. 828; an eben diesem Tage feiert die Kirche ihr Andenken. Heilig gesprochen wurde Elisabeth durch Urk. Perugia 1 Brachm. 1235 (Pontif. anno nono): Magnum. Bullar. Roman. I, 78, b. Am 1 Mai 1236 fand zu Marburg, wo sie begraben lag, ihre feierliche Erhebung Statt, in Gegenwart des Kaisers Friderich und der Erzbischöfe von Mainz, Cöln, und Bremen: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 256, D.

[7]) Landgraf Ludwig, der Friderich den Zweiten auf seinem Zuge ins heilige Land begleiten wollte, stirbt zu Otranto am 11 Herbstm. 1227: Mencken III, 253, B. Sein einziger Sohn Herman ist geboren am 20 März 1223: Ibid. II, 829.

[8]) Am 3 Jänner 1240: Ibidem.

des Landgrafen Herman dritter Sohn, von dessen andern zwei Brüdern Herman der ältere frühzeitig gestorben[1]), und der jüngere Kunrad nach wilder Kriegsthat in den Orden des Teutschhauses trat[2]). Mit eben diesem Heinrich, der nach Friderichs des Zweiten Entsetzung vom Kaiserthume wenige Monate den Namen eines römischen Königs trug[3]), erlosch der Mannsstamm der Landgrafen von Thüringen und Hessen. Ludwigs Schwester Sophia, mit dem Herzog Heinrich von Brabant vermählt und bereits Witwe, forderte die Lande als väterliches Erbe für sich und ihren unmündigen Sohn Heinrich; dagegen behauptete Markgraf Heinrich von Meißen, Dietrichs Sohn, von seiner Mutter Guta der erstgebornen Tochter des Landgrafen Herman ältere und nähere Rechte zu besitzen[4]). Es hatte überdieß der Markgraf für den Fall, daß Landgraf Heinrich ohne Hinterlassung eines Sohnes stürbe, auf die eigene Bitte desselben, der über Friderichs des Zweiten Sohn den zum römischen Könige erwählten Kunrad die Pflege führte, vom Kaiser aus Benevent die Belehnung mit dessen beiden Fürstenthümern der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen erhalten[5]). Sofort, nachdem seiner Mutter Bruder kinderlos gestorben, nahm Markgraf Heinrich die thüringischen Lande in Besitz; die Herzogin von Brabant behauptete Hessen: in diesen Besitzungen verständigten sich endlich beide Theile einander zu belassen, bis auf des Kaisers weitern Entscheid[6]). Erzbischof Gerhard von Mainz, besorgt für die zahlreichen in Hessen und Thüringen liegenden und durch den Tod des letzten Landgrafen heimgefallenen Güter seiner Kirche, erklärte sich anfänglich wider den Markgrafen von Meißen und die herzogliche Witwe von Brabant, und warb Verbündete[7]); als sie

[1]) Im J. 1216: Ibid. 324.

[2]) Ibid. 324, C.

[3]) S. die Anm. 2 und 3 auf Seite 8.

[4]) Markgraf Dietrich stirbt am 27 Hornung 1222: Ibid. 799, A; sein Sohn Heinrich wird im J. 1218 geboren: Ibid. 439. Sophia, geboren 1224, vermählte sich 1242: Ibid. 324 und 827.

[5]) Urk. Benevent 30 Brachm. 1242 (ind. 1): Ibid. 897 f.

[6]) Ibid. 829, B.

[7]) Urk. (des Grafen Berchtold von Ziegenhain) Amöneburg 22 Mai 1252: Gudenus Cod. Diplom. I, 622 ff. Vergl. Ibid. 621, und 669.

jedoch ſich Waffenruhe gelobt, trat Gerhard dieſem Stillſtande gleichfalls bei[1]), verſprach die erledigten thüringiſchen Lehen unter geringer Beſchränkung und gegen Erkenntlichkeit dem Markgrafen zu leihen, und verſchob auch wegen der heſſiſchen Lehen jeden fernern Schritt, bis das Kind von Heſſen ſein zwölftes Lebensjahr erfüllt haben werde[2]).

Markgraf Heinrich hatte ſich in ſeinem achtzehenten Jahre mit Conſtantia, Schweſter Friderichs des letzten Herzogs von Oeſterreich, vermählt und mit ihr zwei Söhne Albrecht und Dietrich gezeugt[3]). Nebſt der Markgrafſchaft von Meißen und im Oſterlande, ſeinem väterlichen Erbe, beſaß Heinrich nunmehr auch die Landgrafſchaft Thüringen und die Pfalzgrafſchaft zu Sachſen[4]); ohne noch ſeinen heranwachſenden Söhnen ein geſondertes Beſitzthum angewieſen zu haben, geſtattete er ihnen Antheil an der Verwaltung des Landes[5]). Allein dem Markgrafen ward die neue Erwerbung nochmals beſtritten. Heinrich, der Sohn der herzoglichen Witwe Sophia von Brabant, war inzwiſchen ins Jünglingsalter getreten, nannte ſich Landgraf von Thüringen[6]) und ſuchte, indem er Adelheid[7]) Tochter

---

[1]) Bis 24 Brachm. 1255.

[2]) quousque Puer de Hassia annum duodecimum expleverit, qui a festo Nativitatis sancti Johannis Baptiste proximo ad biennium expirare dinoscitur (demnach muß Heinrich das Kind am 24 Brachm. 1244 geboren ſein), sicut idem marchio eius tutor est confessus. Urk. Udenſtädt 16 Mai 1254: Gudenus ibid. 639—642.

[3]) Die Vermählung erfolgte im J. 1236: Mencken II, 324, B. Albrecht wird 1240, Dietrich 1242 geboren: Ibid. 439, D und 440.

[4]) Er urkundet noch im J. 1242 als Misnensis et Orientalis marchio: Ludewig Reliq. I, 62. Dagegen heißt er Misnensis et Orientalis marchio, Thuringie Landgravius et Saxonie comes Palatinus, in der Urk. Mühlberg 2 Weinm. 1248: Ibid. 67; ſo auch in den Urkunden der folgenden Jahre.

[5]) Derſelbe (mit den vier eben angeführten Namen) et sui filii, Albertus scilicet et Theodericus (noch ohne allen Titel), eignen ein Lehengut dem Teutſchhauſe zu. Urk. Merſeburg 30 Herbſtm. 1261: Ibid. V, 109.

[6]) Nobilis mulier domina Sophia, nata beate Elizabeth, relicta quondam ducis Brabantie, et natus eius, qui se nominat Landgravium Thuringorum —. Urk. (des Erzbiſchofs Werner von Mainz) Mainz 4 Mai 1261: Gudenus Cod. Dipl. I, 680.

[7]) Alheydis, uxor nostri Heinrici: die Urk. der Anm. 6 auf Seite 430.

Otto's des ersten Herzogs von Braunschweig zur Ehe nahm, die erhobenen Ansprüche durch seinen Schwager Herzog Albrecht geltend zu machen. Es gelang diesem in wiederholten Streifzügen und durch glückliche Treffen Thüringen so niederzuwerfen [1]), daß er von dem Kriegsvolke der Landgrafschaft keinen wirksamen Widerstand mehr besorgte [2]). Erzbischof Werner von Mainz, unter Beschwerung in den Besitzungen seiner Kirche beeinträchtigt zu sein, hatte nicht gesäumt auf die Herzogin von Brabant und ihren Sohn den Bann, sowie auf das von ihnen mit Recht oder durch Gewalt eingenommene Land das Verbot des Gottesdienstes zu legen [3]). Jedoch schon im Laufe des dritten Jahres empfiengen Sophia und Heinrich, als Landgräfin und Landgraf von Thüringen und als Frau und Herr von Hessen, ihre in den beiden Ländern liegenden und von dem Erzstifte Mainz herrührenden Lehen; indessen sie andere noch ungewisse in Jahresfrist zu ermitteln gelobten [4]), sicherten sie dem Erzbischof als Erkenntlichkeit zweitausend Mark Pfenninge zu [5]), und wollten, daß die Schlösser und Städte Grünenberg und Frankenberg, welche sie der Kirche Mainz zu Eigen übergaben und als Lehen zurückerhielten, falls Heinrich stürbe, niemals an einen zweiten Mann seiner Gemahlin fallen sollten [6]). Da geschah wenige Wochen später, daß Herzog Albrecht von Braunschweig, als er mit nur einigen Hundert einen neuen Verheerungszug in den thüringischen Landen eröffnet, von dem in Eile durch des Markgrafen Söhne Albrecht und Dietrich gesammelten Kriegsvolke bei Wettin geschlagen, verwundet, und mit mehrern Herren und Rittern gefangen wurde [7]).

---

[1]) Nam per advocatos suos adeo terram oppressit Thuringie, ut ipsa, quae provinciarum domina fuerat et mater villarum optimarum, ipsis Saxonibus tanquam tributaria subiaceret: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 269, C.

[2]) Ibid. 269 f.

[3]) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 429.

[4]) Urk. in campo apud Langesdorf 10 Herbstm. 1263: Gudenus Cod. Diplom. I, 702 ff. Vergl. die Anm. 1 und 2 auf Seite 34.

[5])[6]) Zwei Urk. auf dem Felde bei Langsdorf 10 Herbstm. 1263: Gudenus ibid. 704 und 707.

[7]) Am 27 Weinm. 1263: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 270. Vergl. Ibid. II, 440, C.

Diese Niederlage endete den Krieg und jeden weitern Streit. Gegen achttausend Mark und die Herausgabe von acht Städten erhielt Herzog Albrecht die Freiheit: Heinrich mit seiner Mutter bekam die abgetretenen Orte, und behielt Hessen; dem Markgrafen von Meißen blieb das Land Thüringen [1]).

Um dieselbe Zeit nahm Markgraf Heinrich eine Theilung seiner Lande vor. Dem ältern Sohne Albrecht trat er die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen ab [2]), Dietrich der jüngere wurde Markgraf von Landsberg [3]); für sich behielt Heinrich, was er ursprünglich besaß, die Markgrafschaft Meißen und des Osterlandes [4]). Nicht nur hatte er selbst, nach seiner ersten Gemahlin frühzeitigem Tode [5]), Agnes Tochter des Königs Wenceslaw von Böhmen und Schwester Otakars zur Ehe genommen; sondern auch seine beiden Söhne von Constantia wurden kurz nach einander vermählt. In dem Maße, als Heinrich der letzte Landgraf von Thüringen sich von Friderich dem Zweiten entfernte, schloß sich der Markgraf von Meißen dem vom Kaiserthume Entsetzten so an, daß seinem sechsjährigen Sohne Albrecht Friderichs Tochter Margarita verlobt, und die Heurathsgabe von zehentausend Mark als Pfandsumme auf das Pleißnerland gelegt wurde [6]). Papst Innocentius der Vierte, der

[1]) Ibid. II, 325 f.; vergl. III, 271.

[2]) Nos Albertus d. g. Thuringiae Landgravius, et Saxoniae comes Palatinus —. Urk. Altenburg 15 März 1264: Ibid. I, 538, und III, 1033.

[3]) Es urkundet am 12 Mai 1267 Theodericus marchio de Landisberg: Ludewig Reliq. I, 92.

[4]) Heinrich heißt wieder (und nun beständig) Misnensis et Orientalis marchio in der Urk. Dresden 20 Jänner 1266: Ibid. 87. Jedoch führt er in einer Urk. Suselitz 30 Brachm. 1268, bei Lang Reg. Boic. III. 309, alle vier Namen: ich weiß nicht, ob, wofern das Datum seine Richtigkeit hat, dieser Umstand auf die Irrungen mit seinem Sohne Albrecht hindeutet.

[5]) Sie stirbt, nach Mencken II, 440, im J. 1243; die Angabe vom 7 Heum. 1262 (für 1242), Ibid. 799, B, kann schon wegen der Urk. Anm. 1 auf Seite 432 nicht richtig sein.

[6]) regnante Romanorum Imperatore Friderico secundo feliciter. Urk. (des Markgrafen) vor 24 Herbstm. (ind. 4, statt 14) 1246 (statt 1256): Ibid. 898 f.; Wilke Ticemannus Cod. Diplom. pag. 22 ff. Da Heinrich alle vier Namen führt, und zugleich terre Plisnensis dominus heißt, so dürfte die Urkunde, wofern sie wirklich ächt ist (sie hat kein Datum des Orts und des Tages), schon wegen des Zusatzes Thuringorum Landgravius et Saxoniae comes Palatinus gegen den Landgrafen Heinrich zeugen.

das zwischen Heinrich von Meißen und Agnes von Böhmen bestehende Ehehinderniß, wegen doppelter Verwandtschaft im vierten Gliede, unbedenklich hob[1]), rieth dagegen dem Markgrafen, ungeachtet der Empfehlungen seines Schwiegervaters des Königs Wenceslaw, die Verbindung seines Sohnes mit der Tochter des erklärten Kirchenfeindes auf das ernstlichste ab[2]). Doch die einmal beschlossene Sache ward zum Vollzuge gebracht, und Albrecht hatte kaum die Volljährigkeit erreicht, als er Margarita ehelichte; sie gebar ihm drei Söhne, Heinrich, Friderich, und Dietrich[3]). Albrechts jüngerer Bruder, Markgraf Dietrich von Landsberg, nahm zur Gemahlin Helena Tochter des Markgrafen Johannes von Brandenburg, und hatte von ihr einen einzigen Sohn, Friderich[4]). Seinerseits schloß ihr Vater Markgraf Heinrich, nachdem er in seinem fünfzigsten Jahre die zweite Gemahlin verloren hatte[5]), eine dritte Ehe mit Elisabeth von Maltitz, der Tochter eines Dienstmans, und erzeugte mit ihr einen Sohn, der ebenfalls Friderich genannt wurde[6]). Von dem Landgrafen Albrecht aber, der mit Kunegundis von Eisenberg[7]) ein verbrecherisches Verständniß unterhielt, erfuhr seine Gemahlin Margarita eine solche Behandlung, daß sie von dem Hoflager entfloh und nach wenigen Wochen starb[8]).

[1]) Urk. 9 Christm. 1244: Palacky Ital. Reise Reg. 164.

[2]) Nobilitatem tuam requirimus et rogamus, quatenus natam eiusdem, cum qua natus tuus de facto sponsalia contraxisse dicitur, ad eum, qui misit eam, remittere non postponas. Urk. Lyon 7 Mai 1247: Das. Reg. 189.

[3]) Heinrich wird am 21 März 1256, Friderich im J. 1257, und Dietrich 1260 geboren: Mencken II, 440. Der Landgraf Albrecht nennt, außer der Tochter Agnes, seine drei Söhne noch ohne irgend eine andere Bezeichnung (voluntate et consensu puerorum nostrorum H., F., Th.) in der Urk. 17 April 1272: Wilke Ticemann. Cod. Dipl. p. 33; auf ganz gleiche Weise (filiorum nostrorum, ohne einen Beisatz), in des Landgrafen Urk. in castro nostro Wartberc 25 Jänner 1282: Wilke ibid. 44 ff.

[4]) Er wird geboren im J. 1269: Mencken II, 440.

[5]) Sie stirbt am 10 Weinm. 1268: Ibidem.

[6]) Er wird im J. 1273 geboren: Ibid. 441.

[7]) Eine Urkunde Albrechts ist gegeben aus Eisenberg am 1 Herbstm. 1268: Ibid. III, 1034 f.

[8]) Sie flieht am 24 Brachm. und stirbt am 8 Augustm. 1270: Ibid. II, 440.

Neben dieſen häuslichen Mißverhältniſſen waltete ein offenes Zerwürfniß zwiſchen dem Landgrafen und ſeinem Vater[1]), indem Albrecht, unzufrieden mit dem ihm durch die Theilung[2]) Zugeſchiedenen, ſtets neue Forderungen an Heinrich ſtellte, und zu dem Ende ſelbſt ein Einverſtändniß mit ſeinem Bruder Dietrich ſuchte, bis endlich unter der Gewähr des Biſchofs Witego von Meißen und Hermans Grafen von Henneberg[3]) eine Sühne zu Stande kam. Landgraf Albrecht trat von allen weitern Zumuthungen zurück, und gelobte noch insbeſondere folgende vier Stücke: Er werde bei dem Eide, den er darauf ſchwur, niemals der Perſon ſeines Vaters nachſtellen, um ihn irgendwie gefangenzunehmen oder zu verletzen; er werde deſſen Schlöſſer, Städte und Veſten nicht erſtürmen oder feindlich beſetzen, und dieſelben wider deſſen Willen ſich zueignen; die Räthe, welche ſein Vater jetzt habe, werde er in ihren Perſonen durch Gefangennahme oder Verletzung nicht beleidigen; auch werde er fürderhin[4]) mit ſeinem Bruder keine Verbindung eingehen[5]), die dem Vater zu Nachtheil oder Beſchwerde gereichen könnte. Würde der Landgraf in einem dieſer Dinge eidbrüchig und dieſes ſo offenkundig, daß es auf keine Weiſe verhehlt werden könnte, ſo ſolle Markgraf Heinrich volle Freiheit haben, ſeinen künftigen Erbtheil[6]) auf Dietrich oder

[1]) In den Urk. 17 (zweimal) und 23 Mai 1269, bei Wilke Ticemann. Cod. Dipl. p. 26—32, beſteht unter dem Markgrafen Heinrich und deſſen beiden Söhnen noch Uebereinſtimmung, mindeſtens äußerlich.

[2]) ab eo tempore, quo nos emancipavit vel ab ipso separavit. In der vorliegenden Urkunde heißt Albrecht Thuringorum Landgravius et Saxonie comes Palatinus, ſein Vater Heinrich Misnensis et Orientalis marchio, ſowie ſein Bruder Dietrich marchio de Landisberg.

[3]) Albrechts Großmutter Guta (oder Jutta), des Landgrafen Herman von Thüringen Tochter und Witwe des Markgrafen Dietrich von Meißen, heurathete bald nach des letztern Tode den gerade verwitweten Grafen Poppo von Henneberg; aus dieſer Ehe entſproß Herman: darum wird dieſer von Albrecht patruus noster genannt. — Herman ſelbſt, vermählt mit Margarita von Holland Schweſter des römiſchen Königs Wilhelm, hatte einen Sohn und eine Tochter, Poppo und Jutta (Guta); letztere war die Gemahlin des Markgrafen Otto (des Langen) von Brandenburg, des böhmiſchen Vormunds.

[4]) deinceps.

[5]) Nullam confoederacionem seu promissum faciemus.

[6]) debitam partem sive porcionem hereditatis, nos post ipsius patris nostri obitum contingentem.

irgend einen andern zu übertragen. Würde hingegen Albrecht bei seinem Vater angegeben, eines der vier Stücke übertreten zu haben, so solle ihn darum Heinrich seines Erbes nicht berauben[1]; wohl aber möge er seine Klage vor Bischof Witego und Graf Herman bringen, und ihren Spruch über die Angaben nach Recht oder Minne gewärtigen. Entstände sonst Zwist zwischen dem Markgrafen Heinrich und seinem Sohne Albrecht, so solle er durch sie beide, wenn immer möglich, in Minne beigelegt werden; widrigenfalls haben Bischof und Graf einen Entscheid zu geben[2]. Inzwischen übte, von dem Markgrafen ungehindert, Landgraf Albrecht über Pleißen, auf welchem die Aussteuer seiner Gemahlin stand, die Verwaltung als Herr des Landes[3], und setzte hierauf in gleicher Eigenschaft seinen ältesten Sohn Heinrich dahin[4].

Albrechts beide übrigen Söhne von Margarita, Friderich und Dietrich, nachdem auch sie die Volljährigkeit erreicht, blieben mit der Forderung um ihr Erbe nicht zurück; hinwieder war der Landgraf bedacht, seinem gleichnamigen natürlichen Sohne von Kunegundis Gut zuzuwenden[5]. Es kam zwischen Friderich und Dietrich und ihrem Vater zu offener Fehde, in welcher die Bürger von Erfurt auf Seite des Landgrafen standen; das Kriegsglück,

---

1) non propter hoc nos privabit hereditatis nostre debita porcione.

2) Urk. Ortrant (in Taranto) 30 April 1270: Mencken II, 914 f. Zeugen: Witego Bischof von Meißen, Ernst Graf von Gleichen, Johannes Burggraf von Wettin, Meiner Burggraf von Meißen, und noch andere Eilf.

3) Albertus d. g. Burggravius de Altenburg, Judex generalis in terra Plisnensi a domino Alberto Thuringorum Landgravio, et Saxonum comite Palatino, terraeque Plisnensis domino constitutus —. Urk. 1275; ind. 3: Ibid. III, 1075. Vergl. die Urk. 1268: Ibid. 1036.

4) Cum in terra Plisnensi illustris Principis, domini et compatris nostri, Heinrici Thuringorum iunioris Landgravii, et Saxoniae comitis Palatini, et Terrae Plisnensis domini, vicem geramus, et ratione Judicii onus suum nostris imposuerit humeris —. So, obiger Burggraf Albrecht von Altenburg in einer Urk. von 1279: Ibid. 1083, Anm.; Wilke Ticemann. Cod. Diplom. p. 37 f., wo jedoch am Schlusse des Briefes, ohne Aenderung des Datums (1279, ind. 7), Theoderici statt Heinrici wohl irrig gelesen wird. Vergl. die Urk. 4 Brachm. 1274: Mencken ibid. II, 842, Anm.

5) Der Beweis liegt in den später folgenden Urkunden. Der junge Albrecht wird gewöhnlich Avetz genannt.

anfänglich günstig für die Söhne[1]), entschied zuletzt wider sie[2]). Seinerseits war Markgraf Heinrich von Meißen besorgt, seinen dritten und jüngsten Sohn Friderich vortheilhaft auszustatten; ihm wurde, noch bevor er aus der Minderjährigkeit getreten, unter ausdrücklicher Zustimmung seiner Brüder des Landgrafen Albrecht von Thüringen und Dietrichs Markgrafen von Landsberg, das väterliche Erbe namentlich auf das Land Meißen zugesichert[3]). Von dem Bischofe zu Neuenburg[4]), der an den Markgrafen von Meißen die Burg Tiefenau mit mehrern an das Hochstift gehörenden Gütern verkaufte, erhielt Heinrich, daß alle diese Güter vorab seinem Sohne Friderich geliehen werden sollten[5]). Landgraf Albrecht von Thüringen und, als eine Seuche mit vielen andern[6]) auch seinen Bruder Dietrich weggerafft hatte[7]), dessen

---

[1]) Christianus episcopus domus Teutonicae (vergl. die Anm. 3 auf Seite 417; er kömmt auch später wieder vor) wird gefangen, und mußte sich mit 300 Mark lösen.

[2]) Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 292 zum Jahre 1281 nennt nur Dietrich den jüngern Landgrafen, der mit dem Vater Krieg führte, ebenfalls gefangen ward, und auf Wartberg bei Eisenach ein ganzes Jahr verhaftet saß (vergl. die letzte Urk. der Anm. 3 auf Seite 432). Nach Andern war es ein Krieg beider Brüder, und Friderich wurde gefangen: Mencken II, 917 f.

[3]) Ego Fridericus d. g. Misnensis et Orientalis marchio, princeps et haeres terrae Lusatiae, magnifici quondam domini Heinrici Misnensis et Orientalis marchionis iunior filius, — eosdem meos marchionatus, et ipsum principatum et terram Lusatiae, ac specialiter terram meam Misnensem, per praedictum dominum et patrem meum, de expressa voluntate et consensu fratrum meorum domini Alberti Landgravii Thuringiae et domini quondam Theoderici fid. mem. marchionis de Landesberg, specialiter mihi traditam — do, trado et permuto — . Urk. Prag 6 Hornung 1289: Dumont Corps Universel Diplomatique I, 1, 315.

[4]) Nueburg, Nuemburg, Numburg, jetzt Naumburg.

[5]) et eadem bona Friderico filio eiusdem principis, et cuicumque eidem principes voluerint, conferemus tuenda et possidenda iusto titulo feodali. Urk. (des Bischofs Ludolf) Dresden 29 Winterm. 1284: Ludewig Reliq. IX, 674 ff.

[6]) Darunter sind die Grafen Albrecht und Otto von Orlamünde, die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Albrecht von Gleichenstein: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 292, B zum Jahre 1283.

[7]) Dietrich stirbt am 8 Hornung 1282: Mencken II, 799, B; dagegen Ibid. 919 wird 1283 angenommen. Bei Wilke Ticemann. Cod. Dipl.

Sohn Friderich Markgraf von Landsberg ertheilten den Cistercern zu Doberlug Bestätigung alles dessen, was sie insbesondere von ihrem Vater und Großvater dem Markgrafen Heinrich besaßen [1]), indessen der letztere die Beschirmung der Abtei in eigenem Namen aussprach [2]). Doch diese Einigkeit war nur eine trügerische Ruhe. Die frühern und wiederholten Zerwürfnisse unter den Fürsten selbst hatten das Eigenthum unsicher gemacht, und das Land mit Raub und Brand gefüllt [3]). Umsonst ließ der Markgraf von Meißen vierunddreißig Räuber enthaupten [4]). Die Bischöfe Bruno von Neuenburg, Witego von Meißen und Heinrich von Merseburg, zu Neuenburg versammelt, suchten durch geistliche Mittel sich gegen Angriffe auf ihrer Kirchen Gut zu schützen [5]). Markgraf Heinrich selbst verband sich auf fünf Monate [6]) mit seinem Enkel Friderich, dem Sohne des Landgrafen Albrecht, und setzte ihm [7]) für allfälligen Schaden und Verlust in seinem Dienste Schloß und Stadt Döbeln zu Pfand [8]). Ein neuer Ausbruch erfolgte jedoch nicht, und noch einmal versammelte der Landgraf seine Söhne Friderich und Dietrich friedlich um sich bei der Leiche seiner Gemahlin Kunegundis [9]). Friderichen hatte er inzwischen

p. 48 ist noch eine Urk. Dietrichs aus Riedeburg vom 9 Winterm. 1284, so daß der Markgraf wohl erst am 8 Hornung (wenn anders der Tag richtig ist) 1285 gestorben sein kann.

[1]) Zwei wörtlich gleichlautende Urk. Dresden 24 Mai (9 Kal. Junii bei Friderich) und Dresden 23 Brachm. (9 Kal. Julii bei Albrecht) 1285: Ludewig Reliq. I, 129 und 132. Es ist wahrscheinlich, daß Junii oder Julii verschrieben wurde.

[2]) Urk. Dresden 6 Herbstm. 1287: Ibid. I, 146; Wilke Ticemann. Cod. Dipl. p. 60.

[3]) cum olim ecclesia nostra (de Bibera) variis oppressionibus subiaceret, eo quod propter frequentes principum dissensiones et turbationes terrae assiduas bona nostra et reditus vastarentur incendiis et rapinis —. Urk. 5 Mai 1287: Ludewig Reliq. XII, 350 ff.

[4]) Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 285, B zum Jahre 1275.

[5]) Mencken II, 34, B mit dem Jahre 1286.

[6]) Bis 11 Winterm. 1286.

[7]) dilecto nepoti nostro Friderico iuniori Landgravio et illustri Saxonum comiti Palatino.

[8]) Urk. Dresden 11 Brachm. 1286: Mencken II, 923.

[9]) Albrecht tritt pro remedio seiner, bei den Frauen zu S. Catharina bei Eisenach bestatteten, Gemahlin dem Kloster das Dorf Langenheim ab

die Pfalzgrafschaft zu Sachsen abgetreten[1]). Dietrich wurde, nachdem sein ältester Bruder Heinrich gestorben[2]), Herr des Pleißnerlandes.

In allen diesen Dingen findet sich keine Spur von König und Reich. Mit dem Reichsgute und ihren andern Lehen schalteten Markgraf Heinrich und seine Söhne und Enkel wie mit Eigengut, und selbst Tausch oder Abtretung ihrer Fürstenlehen erfolgte ohne Mitwirkung des Reichsoberhaupts; ja König Otakar von Böhmen wollte, als er dem römischen Könige neue Vorschläge einreichte, von seinen Anverwandten und Freunden vorab den Landgrafen Albrecht von Thüringen und den Markgrafen Dietrich von Landsberg in Frieden und Sühne eingeschlossen wissen[3]). König Rudolf aber trat diesen Zuständen nur allmählig entgegen. Vor allem legte er dem Landgrafen Albrecht, um im Kriege wider König Otakar sich dessen Hülfe zu sichern, eine bedeutende Pfandsumme auf die Stadt Mühlhausen[4]); für Rechnung des Königs erhielt später Markgraf Dietrich von Landsberg die Auszahlung einer Summe durch Heinrich Vogt zu Plauen, und hiefür setzte Rudolf dem letztern zwei Märkte zu Pfand[5]). Ihren Vater den Markgrafen Heinrich von Meißen ehrte der König darin, daß er dessen Gemahlin Elisabeth von Maltitz, den mit ihr ehelich erzeugten Sohn Friderich, und wenn sie noch andere Kinder bekommen sollten, von jeglicher Dienstmansverpflichtung ledigte[6]), ihnen den

---

ex bona et voluntaria collaudatione nostrorum heredum, videlicet Friderici Saxonie comitis Palatini et Theoderici domini terrae Plisnensis, filiorum nostrorum dilectorum. Urk. Erfurt 31 Weinm. 1286: Ibid. 922; Wilke Ticemann. Cod. Dipl. p. 52 f.

[1]) Gleichwohl nahm Albrecht auch diesen zweiten Titel später wieder auf.

[2]) Sein Todesjahr wird verschieden angegeben; doch darf es wohl schon wegen der Urk. vor Anm. 1 auf dieser Seite, in welcher Heinrichs keine Erwähnung geschieht, nicht später als 1286 angesetzt werden.

[3]) Vergl. zur Anm. 1 auf Seite 199.

[4]) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 400. Es ist vielleicht eine Folge des für das Reich glücklichen Ausgangs des Kriegs wider Otakar, daß die Urk. von 1279 (Anm. 4 auf Seite 434) mit den Worten schließt: domino R. regnante feliciter.

[5]) Asche und Selewen, für 600 Mark Silbers. Urk. Nürnberg 8 Augustm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 609.

[6]) ab omni servilis seu ministerialis conditionis respectu eximimus.

vollen Genuß aller Rechte und Vortheile einer freien und edeln Geburt nach Gesetz und Herkommen zuerkannte, und sie zur Erbfolge in des Markgrafen Gütern, Besitzungen, Landen, Würden und übrigen Rechten, als wären sie von einer freien Mutter geboren[1]), für gleichberechtigt erklärte[2]). Den Burggrafen Meiner von Meißen belehnte Rudolf mit dem Wildbann in der Grafschaft Hartenstein[3]); Güntern von Salza, der vor ihm mit zwei ehrbaren Zeugen erwies, daß er seit mehr als dreißig Jahren sich im Besitze der Burg Stein befinde, gab er hierüber Urkunde[4]). Der Stadt Erfurt, deren Freiheiten König Rudolf bestätigte[5]), ertheilte er zugleich die Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit[6]); hinwieder erkauften die Bürger vom Grafen Albrecht von Gleichen, jedoch auf Wiederlösung, für zweihundertzehen Mark als Lehen die Vogtei ihrer Stadt[7]). Ein neues Band schloß an den römischen König, als des Landgrafen Albrecht nunmehr älterer Sohn Friderich mit Agnes, Tochter des Grafen Meinhard von Tirol und Schwester der Gemahlin von Rudolfs Erstgebornem Albrecht, zu Wien in Anwesenheit der Bischöfe von Freisingen und Seckau und fast aller Edeln und Dienstherren Oesterreichs und der Steiermark seine Vermählung feierte[8]). Auf viertausend Mark Silbers setzte Meinhard die Heimsteuer; hinwieder als Hochzeits-

---

[1]) ac si de partu et ventre libero nati essent.

[2]) Urk. Znaim 4 Jänner 1279: Lichnowsky Reg. Rud. 536, der schon wegen der Urk. Anm. 5 auf Seite 320 glaubt, es müsse 4 Christm. 1278 gelesen werden; das Jahr 1278 gibt auch Scheidt Hist. und Diplom. Nachricht. Vorrede XXIX zur Mantissa Documentorum. Dagegen nennt Boczek Mähren unt. König Rud. S. 23 zwei Briefe desselben aus Znaim vom 2 und 3 Jänner 1279, und verweiset auf sein Diplomatarium Moravicum. Vergl. Böhmer das. 472.

[3]) Urk. Wien 20 März 1280: Böhmer das. 528.

[4]) Urk. Erfurt 2 Weinm. 1290: Das. 1077.

[5]) Urk. Linz 10 Winterm. 1279: Das. 520.

[6]) Urk. Boparb 22 Herbstm. 1282: Das. 701.

[7]) Urk. 21 Heum. 1283: Mencken I, 541. An der Spitze von acht Bürgern, wohl des Rathes, wird Volradus de Gotha genannt; eben diesen bezeichnet das Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 292, C beim J. 1283 als den Urheber eines sehr gefährlichen Aufstandes.

[8]) Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez I, 468, D, und Histor. Austral. apud Freher I, 333, 45—48, wo jedoch die Namen der Brautleute verschrieben sind.

gabe bestimmte Friderich die Stadt Eisenberg mit dem Schlosse Lochstädt, welches vom Reiche zu Lehen gieng[1]). Meinhard säumte nicht fristweise die Mitgift seiner Tochter abzutragen[2]); inzwischen besuchte Pfalzgraf Friderich, als sein Schwiegervater in den Fürstenstand erhoben wurde, das königliche Hoflager zu Augsburg[3]).

In diesen Verhältnissen standen die Fürsten der Lande Thüringen und Meißen gegen einander und zum römischen Könige, als Erzbischof Heinrich von Mainz, von Rudolf gesendet, in Erfurt erschien, und die Mitwirkung und Förderung derselben für die Sache des Landfriedens und seines Hochstifts verlangte und erhielt[4]). Es ward jedoch, obwohl König Rudolf die vom Erzbischofe getroffenen Anordnungen genehmigte und dessen Vollmachten noch ausdehnte[5]), nach kurzer Friedensdauer die Ruhe der Lande neuerdings gestört, da in seinem siebenzigsten Jahre Heinrich Markgraf von Meißen und des Osterlandes starb[6]). Ueber seinem Erbe zerfielen die ansprechenden Fürsten. Heinrichs jüngster kaum mehr als fünfzehenjähriger Sohn Friderich wollte die ihm vorlängst von seinem Vater, unter Zustimmung der Brüder Albrecht und Dietrich, zugesicherten Lande antreten, und nannte sich Markgraf zu Meißen und im Osterlande und Erbe der Lausitz[7]). Eben die beiden erstern Namen eignete sich auch ein anderer Friderich, Dietrichs Sohn, der Markgraf von Lands-

---

1) Urk. (Meinhards, der Friderichen Landgraf von Thüringen nennt) Wien 1 Brachm. 1285: Beilage 17.

2) Urk. (Friderichs, der sich Pfalzgraf zu Sachsen nennt) Greiz 13 März 1286: Beilage 19.

3) Am 1 Hornung 1286, wovon später die Rede sein wird.

4) S. die Anm. 1—7 auf Seite 425, und Anm. 1 und 2 auf Seite 426.

5) S. die Anm. 2 und 4 auf Seite 427.

6) Außer den Briefen der Anm. 2 auf Seite 426, und Anm. 2 auf Seite 436, urkundet Markgraf Heinrich noch, fortwährend zu Dresden, am 24 Heum., 25 Augustm. (im Vereine mit seinem jüngsten Sohne Friderich), 11 Weinm. (im Einverständnisse mit seinem Enkel Friderich Markgrafen von Landsberg; erster Zeuge, sein Sohn Friderich), und 24 Christm. 1287 (derselbe erste Zeuge): Wilke Ticemann. Cod. Dipl. p. 59—63. Zwischen den letztgenannten Tag und den 8 Hornung 1288 (s. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 440) muß Heinrichs Tod fallen. Vergl. Mencken II, 441, D, und III, 295.

7) Der Beweis liegt in der Urk. Anm. 3 auf Seite 435.

berg zu[1]); derselbe, mit seinem Vetter dem Landgrafen Albrecht, eilte nach dem Tode des Markgrafen Heinrich der Stadt Freiberg die, von diesem seinem Großvater[2]) und seinen übrigen Vordern erhaltenen, Freiheiten und Rechte zu bestätigen[3]). Allein der Landgraf, dessen natürlicher Sohn Apetz noch nicht ausgesteuert war, suchte Lande und Leute aus dem väterlichen Erbe an sich zu bringen[4]); in diesem Bestreben traten ihm, den Anlaß zu eigener Vergrößerung benützend, die Söhne Friderich und Dietrich entgegen[5]). Hinwieder erklärten die Bischöfe der Meißner Lande jene Lehen, welche Markgraf Heinrich von ihren Kirchen getragen, als heimgefallen[6]), und geriethen hierüber mit Friderich Markgrafen von Landsberg in ernstlichen Streit[7]). Da traten die Söhne des Landgrafen Albrecht auf die Seite der Kirchenfürsten: zu Grimma schlossen Friderich und Dietrich, im Vereine mit den Grafen Otto von Bren und Albrecht von Anhalt, und die Bischöfe Witego von Meißen, Bruno von Neuenburg und Heinrich von Merseburg ein gegenseitiges Bündniß, und wählten

---

1) Nos Fridericus d. g. Misnensis et Orientalis et de Landesberg marchio — er gedenkt seines Vaters Dietrich und seiner Mutter Helena —. Urk. in Wizemueles (Weißenfels) 1 Mai 1289: Mencken III, 1036 f.

2) domino et avo nostro bonae memoriae.

3) Urk. Freiberg 8 Hornung (dominica Esto mihi, oder Sonntag in Quinquagesima) 1288 (nicht 16 Hornung 1287): Mencken II, 923, D, wo sie in kurzem Auszuge angeführt, dagegen auf Albrechts Brief nur verwiesen wird. Doppelt gibt die beiden Briefe Albrechts und Friderichs, einmal mit 16 Hornung 1287, alsdann vom 20 Hornung 1289, Wilke Ticemann. Cod. Dipl. p. 63—66; allein nur das Jahr 1288 kann richtig sein.

4) Albrecht nimmt, als Misnensis et Orientalis marchio, Thuringorum landgravius et Saxonie comes palatinus, ein Frauenkloster in seinen und nepotis nostri dil. Fr. ill. marchionis de Landesberg besondern Schirm. Urk. Hain 22 April 1288: Wilke ibid. 69.

5) Es ergibt sich dieses aus weiter unten folgenden Briefen.

6) So schließe ich, da die in der folgenden Anm. genannte Quelle schweigt, aus der Urk. Anm. 5 auf Seite 443.

7) Post cuius (Heinrichs) mortem maxima discordia orta est inter marchionem Fridericum de Landisberg, filium Theoderici marchionis, et episcopos Merseburgensem et Nuwenburgensem, astantibus episcopis invenibus landgraviis Friderico et Ticemanno: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 295. Vergl. die letzte Urk. der Anm. 2 auf Seite 442.

sechs angesehene Männer an die Ueberwachung desselben[1]). In dem Kriege, der über diesen sich vielfach durchkreuzenden Bestrebungen ausbrach, wurde Landgraf Albrecht von Thüringen von seinem Sohne dem Pfalzgrafen Friderich gefangen[2]).

Um seine Freiheit wieder zu erlangen[3]), und zu Beilegung aller unter ihnen gewalteten Zwiste und Brüche, verpflichtete sich nach seiner Leute Rath Landgraf Albrecht aus dem von ihm eingenommenen Lande an Pfalzgraf Friderich folgende Abtretungen zu machen: Freiberg, Haus und Stadt, und das Gebirge, mit allem Nutzen und allem Rechte; die Stadt Hain über Elbe, mit dem Gerichte und mit allem Zugehör, namentlich Ortrant, Radeburg, Wartenbrück und Mühlberg; endlich Torgau, Haus und Stadt, Land und Leute, mit allem Zugehör, namentlich Belgern, Domutz und Schickau. Als Pfand für die richtige Ueberantwortung alles Vorgenannten, inner den nächsten drei Monaten[4]), setzte der Landgraf seinem Sohne Haus und Stadt Altenburg, mit dem Gerichte und allem Nutzen, sowie Weißensee und Pirna, je Haus und Stadt, mit allem Zugehör. Würde ein längerer Verzug eintreten, so mag Landgraf Albrecht Hern Gebhard Burggrafen von Querfurt, und den Grafen Friderich von Rabenswalde und Heinrich von Stolberg, Eckhardsberg, Botenstädt und Gotha Haus und Stadt übergeben: damit wird er Altenburg aus der Pfandschaft ledigen, nicht aber Weißensee und Pirna; sobald er aber Freiberg, Hain und Torgau aushändigt, stehen ihm wieder alle Pfande frei. Ueber dieses alles gelobte der Landgraf: er werde, wenn es nicht eher sein möge, am vierten Tage, nachdem er Rochlitz verlassen, sich nach Hain über Elbe begeben

---

1) Es sind: Otto Graf von Arnshaug, die Burggrafen Meiner von Meißen und Albero von Leißnig, der Vogt von Plauen, Anargus von Waldenburg und Heinrich von Colditz. Mencken III, 1150, Anm. ****); vergl. Ibid. 889 f. Die Urkunde, welcher an beiden Stellen gerufen wird, soll 1288 tempore brumali gegeben sein.

2) Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 295; vergl. Ibid. II, 441, C.

3) et aliquanto tempore ab eo (Friderich) detentus: Chr. S. Petri Erf. ibid.

4) Vor Mittefasten (20 März) 1289.

und von dort ohne Friderichs Willen nicht eine Nacht wegbleiben, bis Freiberg, Hain und Torgau demſelben überantwortet ſeien. Würde jedoch Albrecht ſeine Gelübde brechen, ſo ſollen ſein Sohn Landgraf Dietrich, der Burggraf von Querfurt und die beiden Grafen von Rabenswalde und Stolberg, vierzehen Tage nach Mahnung durch Friderich, ſich nach Zeiz legen und ohne deſſen Willen nimmer dannen kommen bis nach erfolgter Uebergabe der genannten drei Veſten. Stürbe Landgraf Albrecht inzwiſchen, ſo ſollen Pfande und Bürgen alle ledig ſein. Endlich wollte Albrecht, daß ſeine beiden Söhne Geleite, Zölle und Jahrmärkte unter ſich gleich theilen ſollten, mit Ausnahme der ihnen ſchon früher an Zoll und Geleite überlaſſenen neunhundert Mark; von dieſen ſoll, wie bisher, Friderich dreihundert und Dietrich die andern ſechshundert behalten[1]).

Dieſe keineswegs freiwillige Sühne, durch welche Landgraf Albrecht wohl der Haft in Rochlitz entkam, war hingegen in ihren Folgen vollkommen geeignet, die Bedeutung und das Anſehen ſeiner Söhne, und insbeſondere des Pfalzgrafen Friderich von Sachſen, auffallend zu ſteigern. Jedoch auch Dietrich blieb nicht zurück. Nicht nur fügte er den Namen jüngerer Landgraf von Thüringen und Herr des Pleißnerlandes noch die Benennung Markgraf im Oſterlande und zu Lauſitz bei[2]), ſondern, als ſei der Schirm der Ciſtercerabtei Doberlug durch Erbrecht ihm zugefallen[3]), ließ er ſich von dem Abte die Bitte um Schutz vor-

---

[1]) Urk. Rochlitz 25 Chriſtm. 1288 (an deme nuwen Jares tage 1289): Mencken II, 925; Wilke Ticemann. Cod. Dipl. p. 77 ff.

[2]) Theodericus iunior landgravius Thuringorum, Orientalis et Lusatiae marchio, dominusque terre Plisnensis —: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 443. In einer Urk. des Burggrafen Heinrich von Altenburg vom J. 1286 (und wohl nicht von 1282), bei Ludewig Reliq. XII, 536 angeführt, heißt Dietrich nur erſt jüngerer Landgraf von Thüringen und Herr des Pleißnerlandes; ſo, in den Urk. 1286 (ind. 14), 21 März 1287, Altenburg 20 und 21 Hornung, und 23 Brachm. und 12 Heum. 1288: Wilke Ticemann. Cod. Dipl. p. 54, 58, 67 f. und 73 f. Durch den letzten Brief ſchirmt Dietrich eine Frauenabtei gwerra, que est inter Fr. patruum nostrum marchionem de Landesberg et nos, durante.

[3]) cum cura et tutela eiusdem monasterii sit iure hereditario devoluta.

tragen und wiederholte, ohne der Schritte seines Vaters Albrecht und seines Vetters Friderich Markgrafen von Landsberg zu gedenken[1]), den von seinem Großvater dem Markgrafen Heinrich für das Gotteshaus ausgestellten Brief[2]). Lehen der Abtei Hersfeld, welche durch den Tod des Markgrafen von Meißen dem Gotteshause heimgefallen waren[3]), und die hierauf Abt Heinrich dem Landgrafen von Thüringen geliehen hatte[4]), wurden nunmehr durch denselben auf Albrecht und dessen Söhne Friderich und Dietrich gemeinsam übertragen[5]). Das gleiche Begehren um Mitbelehnung der beiden Söhne mit den, durch seines Vaters Tod erledigten, Kirchenlehen stellte Landgraf Albrecht[6]) auch an den Abt von Fulda, weil nunmehr das Zerwürfniß, das zwischen ihm und den Söhnen gewaltet, glücklich beseitigt sei[7]). Indessen der Landgraf von Thüringen solche Zugeständnisse machte, behauptete sich Markgraf Friderich von Landsberg zu Meißen[8]) und zu Freiberg[9]). Er hatte mit seinem Vetter dem Landgrafen, nach dem Tode des Markgrafen Heinrich, als Erbe desselben das Fürstenthum Meißen zu gleichen Theilen angetreten[10]); hier-

---

[1]) Vergl. die Urk. Anm. 1 auf Seite 436.

[2]) Vergl. die Urk. Anm. 2 auf Seite 436. Urk. (Dietrichs) Luckowe 4 Brachm. 1289: Ludewig Reliq. I, 149; Wilke ibid. 80 ff. Erster Zeuge: Heinricus prefectus noster in Aldenburg.

[3]) nobis et nostre ecclesie — legitime vacabant.

[4]) ipsi domino Landgravio per nos feudaliter collata.

[5]) illustribus principibus domino Friderico et domino Theoderico (ohne andere Bezeichnung), ipsius domini Landgravii filiis, communia contulimus cum ipsorum patre possidenda titulo iusti feudi (es geschah auf Bitte des Landgrafen, der auch Pfalzgraf zu Sachsen genannt wird). Urk. Hersfeld 26 Weinm. 1289: Ludewig Reliq. X, 161 f.; Wilke ibid. 85.

[6]) Er heißt lediglich wieder Thuringie landgravius et Saxonie comes palatinus.

[7]) quod omnis controversia sive discordia, que — hactenus vertebatur, de consilio nostrorum proborum hominum fideliter et amicabiliter est sopita, ita quod inter nos deinceps nulla mala suspicio potest suboriri. Urk. Weißenfee 18 Weinm. 1289: Wilke ibid. 84.

[8]) Urk. Meißen 10 Herbstm. 1289: Ibid. 82.

[9]) Urk. Freiberg 20 Jänner 1290: Ibid. 86. Friderich nennt sich in beiden Briefen, wie in der Urk. Anm. 1 auf Seite 440.

[10]) successimus equaliter iure hereditario ad possessionem et dominium principatus Misnensis.

auf brachte er, weil das Land mehrere Fürsten[1]) zu ertragen nicht vermöge, nicht nur den Antheil des Landgrafen Albrecht theils durch Austausch anderer Besitzungen, theils durch Barschaft, sondern auch zu Vereinigung des Landes den Antheil seines Vetters des jüngern Friderich um Dresden durch eine so große Geldsumme an sich, daß er zu deren Aufbringung sich bedeutender Beiträge von Bischof Withigo und dem Capitel zu Meißen, sowie von den übrigen Herren und gemeinem Lande versichern mußte[2]). Um sich gegen seinen Bruder den Landgrafen Albrecht und dessen zwei Söhne, sowie gegen seinen Vetter Friderich Markgrafen von Landsberg sicher zu stellen[3]), hatte hinwieder des Markgrafen Heinrich von Meißen jüngster Sohn Friderich die beiden Markgrafthümer Meißen und Osterland mit der Lausitz, und insbesondere sein Land Meißen an König Wenceslaw von Böhmen abgetreten. Indem derselbe Schlösser und Städte, deren er gewaltig war sowohl, als welche er weggeliehen oder nicht in eigenem Besitze hatte, namentlich angab[4]), mochten sie Erbe oder geschenkt von seinem Vater, oder wie immer erworben sein (einbegriffen die Lehen, welche Markgraf Heinrich von der Kirche Hersfeld getragen, und die nunmehr Friderich trug); versprach er zugleich inner Monatsfrist[5]) alles, was sich in seiner Gewalt

---

1) pluralitatem principum.

2) Urk. Meißen 11 Herbstm. 1289: Ibid. 83.

3) sentiens in hoc conditionem meam posse fieri meliorem. — Friderichs Mutter Elisabeth hielt sich mit dem Sohne, nach dem Tode ihres Gemahls und Vaters Heinrich, zu Dresden auf (Urk. Dresden 12 Brachm. 1288: Wilke ibid. 70); sie entschied, nach dem letzten Willen des Markgrafen, für Altencell als Begräbnißstätte desselben de consilio ill. principis Alberti Thuringie landgravii, filii eiusdem domini nostri (Heinrichs), necnon nepotum suorum et iussu immo et omnium dominorum terre Misnensis voluntate et desiderio (Urk. Dresden 25 Brachm. 1288: Wilke ibid. 72).

4) Es sind: das Schloß Scharfenberg, Stadt und Schloß Dresden, Schloß Dohna infeudatum, Schloß Tharant, Schloß Borschenstein, Stadt Diepoldswalde, Schloß Frauenstein infeudatum, Schloß Lauenstein, Schloß und Stadt Sayda, Stadt Hain und alle in ihrem Gerichte liegenden Güter infeudata et non infeudata; mit mehrern andern meist verliehenen Schlössern, Städten, und Ortschaften. Vergl. auch Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 358.

5) Am 4 März 1289 (decimo die intrante proxima Quadragesima).

befinde, an Böhmen zu überantworten [1]), wogegen ihm König Wenceslaw in einem zweiten Monate [2]), tauschweise, Besitzthum in seinem Reiche bis zum Ertrage von fünfundvierzighundert Mark Silbers anweisen sollte [3]). Der Markgraf gelobte überdieß, nicht nur alle Briefe, die er von dem römischen Könige Rudolf [4]), von seinen Brüdern [5]) oder irgend anderswoher habe, zu gerichtlicher oder außergerichtlicher Behauptung des Abgetretenen zu übergeben; sondern auch beim römischen Könige, persönlich oder durch Briefe, für Abtretung, Uebergabe und Tausch Zustimmung und Bestätigung einzuholen [6]). König Rudolf, vor welchem Markgraf Friderich selber erschien [7]), nahm die von ihm an seine Hand aufgegebenen, wo immer gelegenen, Reichslehen auf und ertheilte sie dem Könige von Böhmen nach Lehenrecht; zugleich gewährte er Friderichs zweite Bitte, und bestätigte den wegen seiner Lande, Städte, Schlösser, Silbergruben und aller andern Eigengüter getroffenen Tausch [8]).

---

[1]) Hein et Perne civitatibus, et Tyfenowe castro, et aliis castris infeudatis exceptis, in quibus sibi possessionem facti non valeo assignare in termino memorato.

[2]) Vor dem 10 April 1289 (ante Pascha Domini primo venturum).

[3]) Das Nähere s. bei Böhmen.

[4]) Wohl nur die Urk. Anm. 2 auf Seite 438.

[5]) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 435. Die Urkunden selbst, wenn solche noch vorhanden sind, kenne ich nicht.

[6]) Die schon angeführte Urkunde der Anm. 3 auf Seite 435.

[7]) veniens ad Celsitudinis nostrae praesentiam illustris Fridericus Misnensis et Orientalis marchio, haeres terrae Lusaciae, illustris quondam Henrici marchionis Misnensis iunior filius, fidelis noster dilectus.

[8]) permutationes factas de terris, oppidis, castris, argentifodinis sive quibuscumque aliis rebus ad ipsum iure proprietatis pertinentibus. Urk. Eger 12 März 1289: Sommersberg Silesiacar. Rer. Scriptor. I, 940; Dumont Corps Universel Diplom. I, 1, 267 (mit dem 13 März). Zeugen: Bischof Kunrad von Straßburg, illustris Rudolfus dux Austriae filius noster carissimus; die Grafen Ludwig von Oetingen und Emicho von Leiningen; die Freien Johannes von Lichtenberg und Walter von Geroldseck; Otto Burggraf von Dohna, Herman von Maltitz mit noch zwei Rittern, und Herman der Schreiber. — Da Bischof Kunrad von Straßburg am 10 März 1289 zu Nürnberg urkundet (Lang Reg. Boic. IV, 405), so dürfte hier 4 oder 3 Non. für Id. Martii zu lesen und daher der 4 oder 5 März anzunehmen sein, was zu Rudolfs zweiter in Eger für Wenceslaw ausgestellten Urkunde (s. bei Böhmen) um so besser paßt.

So verwickelt hatte sich nach dem Tode des Markgrafen Heinrich von Meißen unter den Fürsten seines Hauses die Lage der Dinge gestaltet, als der römische König, entschlossen in Thüringen und Meißen und den sächsischen Landen überhaupt den Frieden dauerhaft zu begründen, gegen Ende des zweiten Jahres aus der Nähe von Frankfurt nach Thüringen aufbrach, und mit großem Geleite von Fürsten und andern Edeln und Rittern zu Erfurt eintraf[1]). Nur wenige Tage später, als Geistlichkeit und Volk der Stadt mit Kreuz und allem Heiligthume den König in größter Feier eingeholt hatten[2]), kam auch Erzbischof Gerhard von Mainz in Erfurt an, und ward ebenfalls ehrenvoll empfangen[3]). Der Reichshof, welchen König Rudolf in diese Stadt auf die bevorstehende Weihnacht[4]) geboten hatte, wurde von benachbarten und entfernten geistlichen und weltlichen Fürsten und andern Herren zahlreich besucht; wer nicht kommen konnte, ließ sich beim Könige durch eigene Botschaft entschuldigen. Außer dem von Mainz, und den Erzbischöfen Erich von Magdeburg und Rudolf von Salzburg, erschienen die Bischöfe von Lavant, Constanz, Eichstädt, Würzburg und Bamberg, die von Paderborn, Verden, Hildesheim, Halberstadt nebst den drei Bischöfen der Meißner Lande von Merseburg, Neuenburg und von Meißen selbst[5]), sowie die Aebte von Fulda und Hersfeld[6]). Von weltlichen Fürsten und Herren (ohne jene zu zählen, welche gewöhn-

---

1) Am 14 Christm. (in crastino S. Luciae) 1289: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 295, B.

2) Ibidem.

3) Am 20 Christm. (in vigilia S. Thomae) 1289: Ibid. C.

4) Am 25 Christm. (in festo Natalis Christi proximo) 1289: Ibidem.

5) Noch wird Colnensis (der von Culm) genannt: Ibid. D. — Die Bischöfe von Neuenburg (Naumburg), Merseburg, Meißen, Brandenburg, Havelberg, Ermeland (Warmiensis) und Culm waren dem Erzbischofe von Magdeburg unterstellt; unter dem von Bremen standen Lübeck, Schwerin, Ratzeburg und Camin. Zum Erzbisthume Cöln gehörten auch die Bischöfe von Osnabrück, Minden und Münster; ebenso die von Paderborn, Halberstadt, Hildesheim und Verden zum Erzbisthume Mainz. Es sind hier nur die Bisthümer der sächsischen Lande angegeben.

6) Ibid. 296.

lich sich in des Königs Gefolge befanden[1]) kamen an den Reichshof: die Grafen von Bren und Anhalt, die von Schwerin und Meckelnburg, der Landgraf Heinrich von Hessen; Markgraf Friderich von Meißen und Landsberg, Dietrichs Sohn[2]), sowie Landgraf Albrecht von Thüringen und seine Söhne Friderich und Dietrich; Markgraf Otto von Brandenburg, einst Vormund und Reichsverweser in Böhmen[3]), und seine Vettern Otto und Kunrad[4]), deren ältester Bruder Markgraf Johannes seit mehrern

[1]) Es sind: der Graf von Catzenelnbogen et filius eius, qui ibidem obiit; zwei Brüder von Hohenlohe, von welchen jedoch einer starb; ein anderer von Hohenloh, fratruelis praedictorum fratrum; der Burggraf von Nürnberg, et multi alii. Ibid. 296, A.

[2]) Es heißt zwar einfach: marchio Fridericus Misnensis; daß aber der Landsberger gemeint sei, beweiset Ibid. 301.

[3]) Nos Otto d. g. marchio Brandenburgensis, Tutor et Capitaneus in regno Bohemie generalis; er bestätigt eine Vergabung, welche frater noster dominus Albertus ill. princeps march. Brand. machte pro fratre nostro domino Ottone iuniore (des Königs Eidam). Urk. Saltwedele 9 März 1282: Gercken Cod. Dipl. Brand. I, 50. — Ueber diese drei Brüder vergl. die Anm. 3 auf Seite 12; dazu gehören auch, neben vielen andern, folgende Angaben. Die Brüder Otto und Albrecht handeln nostro et Ottonis iunioris fratris nostri nomine, utpote ipsius veri et legitimi tutores. Urk. in Arneborch 2 Herbstm. 1272: Gercken Fragm. March. I, 21. Otto, Albrecht und Otto, Brüder, entlassen und empfangen Dienstmanne. Urk. Arneborch 17 März 1280: Gercken Cod. Dipl. Brand. I, 49. Der drei Brüder Urk. Soltwedel 6 März 1282 und (ohne Ort) 26 März 1283: Gercken Fragm. March. V, 4 und 7. Sie und ihre Vettern haben noch gemeinsames Gut (in divisione habenda inter nos et ill. principes dominos marchiones patrueles nostros). Urk. Stargard 15 Heum. (Margarete) 1280: Raumer Cod. Dipl. Brand. I, 23.

[4]) Jener Otto und diese zwei Brüder werden von Chron. S. Petri Erfurt. ibid. 296 einfach bezeichnet: longus, et cum telo et frater eius (s. nochmals die Anm. 3 auf Seite 12). — Die letztern betreffen auch folgende Angaben. Markgraf Johannes von Br. vergleicht sich und fratres nostros Ottonem et Conradum mit Bischof Witego und dem Capitel zu Meißen über Güter in terra Budessinensi et terris illis, quas rex Bohemie progenitoribus nostris dedit, und welche unter eigener Vogtei der Kirche Meißen standen, aber von den Amtleuten der Markgrafen angesprochen wurden. Urk. in Budesin (Bauzen) 21 Jänner 1272: Gercken Cod. Dipl. Brand. IV, 554 ff. Eben diese drei Brüder urkunden für Altbrandenburg am 1 Herbstm. 1275 zu Rathenau; zu Stendal und zu Tangermünde für Stendal am 6 Jänner (erster Zeuge: Graf Bernhard von Anhalt) und am 10 Herbstm. 1281; ebenso zu Brandenburg für Brandenburg am 10 Heum. 1280: Gercken Fragm. March. I, 23, 26 und 28, und III, 16.

Jahren nicht mehr lebte[1]). Es erschienen auch, mit dem Erzstifte Mainz noch nicht gesühnt, die Herzoge Heinrich, Albrecht und Wilhelm von Braunschweig, sowie ihr Vetter Herzog Otto von Lüneburg, der des römischen Königs Enkelin zur Gemahlin hatte; endlich des Königs Eidame, Herzog Albrecht von Sachsen und König Wenceslaw von Böhmen[2]).

Vor allem wurde der Landfriede für Thüringen und Meißen angeordnet[3]) und nunmehr auch auf Sachsen ausgedehnt, und von den Fürsten und Herren beschworen; der König setzte, im Einverständnisse der Fürsten, die Richter und Beschirmer desselben[4]). Um dem Frieden leichtern Eingang zu bereiten[5]), sandte Rudolf bald nach seiner Ankunft in Erfurt seine Ritter, bereitwillig unterstützt durch die Bürger der Stadt, gegen die offenen Räuber aus; neunundzwanzig wurden auf Ilmenau ergriffen, vor den König geführt, der selber zu Gerichte saß, verurtheilt und vor den Thoren Erfurts enthauptet[6]). Darob faßte das zahlreiche Volk landschädlicher Leute große Furcht, und eilte, da dem königlichen Worte der Nachdruck des Schwertes zur Seite stand, weg von dem offenen Lande sich hinter feste Mauern zu verbergen[7]). Gegen diese zogen nach einiger Zeit auf Rudolfs Befehl, zu Befestigung des Landfriedens[8]), die königlichen Ritter

---

[1]) Er stirbt noch an dem obengenannten 10 Herbstm. 1281, dagegen dessen Gemahlin Hedwig am 9 Herbstm. 1287: so, Grabschriften bei Gercken Cod. Dipl. Brand. I, 424. Die Markgrafen Otto und Kunrad nennen ihren Bruder Johannes verstorben; auch Kunrad nennt seine Gemahlin Constantia von Polen todt. Urk. 9 Weinm. 1281: Gercken ibid. 423 ff. Vergl. die Urk. 30 Weinm. 1281: Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 153.

[2]) Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 296.

[3]) Nach der Urk. Anm. 1 auf Seite 454 ist institutio pacis per nos Erfurdiae nunc sancita. Den Landfriedensbrief, wofern ein solcher vorhanden ist, kenne ich nicht.

[4]) Ich weiß nicht, ob hiefür besondere Briefe aufgerichtet wurden; die Beweise für die Sache selbst folgen weiter unten.

[5]) Qui, gloriose susceptus, praecepit districte servari pacem: Mencken ibid. 295, B.

[6]) Am 20 Christm. (in vigilia S. Thomae) 1289: Ibid. 295, C.

[7]) audientes edictum regis, super pace promulgatum, cum gladiis confirmari: Ibidem.

[8]) ut pacem indictam plenius stabiliret: Ibid. 296, A.

und Erfurts Bürger, welchen sich thüringisches Kriegsvolk anschloß; mehr als sechzig, über das ganze Land zerstreute, Raubburgen wurden eingenommen und diese Schlupfwinkel der Verbrecher auf den Grund gebrochen[1]). Als Diener des Grafen von Kefernburg auf den Mauern einer Veste, wie zum Hohne des Königs, einem Strohbilde gelobten getreu und hold zu sein, büßten sie, nachdem die Burg vergeblichen Widerstand geleistet, die dem Reiche zugedachte Schmach mit Tod und Gefängniß[2]). König Rudolf richtete Armen und Reichen. Da geschah, daß ein fremder Kaufman, der bei einem Bürger von Erfurt eine bedeutende Geldsumme hinterlegt hatte, Klage vor den König brachte über Vorenthaltung seines Guts. Als der Bürger in kostbarer Kleidung vor Rudolf erschien und den Vorstellungen dreistes Leugnen entgegensetzte, erbat sich der König, welcher an dem schönen Anzuge besonderes Wohlgefallen zu finden schien, ein Stück desselben gleichsam als Kleinod, und sandte dann, nachdem er es unschwer erhalten, geheim dieses Wahrzeichen in des Bürgers Haus, daß die Frau das anvertraute Silber herausgebe. Indem sie ohne Bedenken gehorchte, und hierauf Wahrzeichen und Geld dem Betrüger vor Augen gelegt wurden, gestand er erschrocken seine Schuld und litt die verdiente Strafe; der Kaufman aber, der so unverhofft vor großem Verluste sich bewahrt sah, rief laut aus: Wahrlich, dieser König ist heilig, und Gott würket Wunder durch ihn[3]). So erhielt König Rudolf durch Ernst und Weisheit im Lande Frieden und Recht.

---

[1]) in media Quadragesima (der Sonntag Lätare 1290 war am 12 März) mandavit destrui fere sexaginta et sex munitiones: Ibid. 296, B. Anno 1290 rex curiam magnam habuit in Erphurthe; plus quam 70 castra destruxit, et plus quam 111 personas decollavit: Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 23. Auch Closener Straßburg. Chronik S. 39 setzt die Zahl der eingenommenen Burgen, Städte und Vesten auf 70: „der zerbrach „er ein teil, ein teil besatte er mit lüten, und zoch fü zu dem riche."

[2]) Closener das. 39, der diese Angabe, wie die der Anm. 1 und 3, aus Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German., II, 130 ff. geschöpft hat.

[3]) Closener das. 39 f., mit anziehender Umständlichkeit; minder weitläufig, doch ähnlich genug, nur daß der Vorfall sich in Nürnberg zuträgt, erzählt Albert. Argent. apud Urstis. II, 108, 55—109, 14.

Vor Hern Herman von Bonstetten, Hofrichter des Königs Rudolf von Rom, trat Her Basilius ein Domherr von Goslar und begehrte vor Gericht durch gemeines Urtheil zu erfahren: ob er und die Domherren von Goslar um Güter, die ihr Gotteshaus zu S. Matthias in rechtmäßigem Besitze hergebracht habe, anderswo als vor geistlichem Gerichte antworten sollen. Da fragte der Hofrichter um, was Recht wäre, und es ward ertheilt: daß die Domherren um ihr Gotteshausgut nirgends als vor geistlichem Gerichte zu Recht stehen sollen, es sei denn daß sie es gerne thun oder daß vor den geistlichen Richtern dem Kläger Gericht versagt werde[1]). Derselbe Domherr zeigte vor Gericht mit des Bischofs von Hildesheim offenen Briefen, daß über zwei benannte Brüder[2]) der Bann gekündet sei, weil sie einen Domherrn von Goslar freventlich gefangen nahmen[3]); da ward auf des Hofrichters Umfrage ertheilt, daß die Beiden, solange sie in offenem Banne seien, weder auf des Gotteshauses Gut[4]) klagen mögen, noch auf die Domherren selbst noch auf sonst jemand, der sie um den Bann verwerfen wolle[5]). Die Frauen des Klosters Neuwerk[6]) zu Goslar, welchen Herzog Albrecht von Sachsen die Vogtei über mehrere Güter geschenkt hatte, erhielten hiefür die Bestätigung des römischen Königs[7]). Von demselben bekam Graf Heinrich von Blankenburg den besondern Auftrag zu gütlicher Beilegung eines Streites, der wegen der Maierei[8]) einiger Orte zwischen den Edeln Werner, Gardung und Otto Brüdern von Hadmarsleben und zwischen Decan und Capitel der Kirche der heiligen Apostel Simon und Judas und

[1]) Urk. (ohne Ort) 26 Brachm. 1290 (in dem sibenzehenden Jare, do min Herre der Küng Rudolf von Rome ward gekronet): Heineccius Scriptor. Rer. Germanicar. 303. Verwandten Inhalts ist desselben Hofrichters Urk. Basel 3 März 1291 für die Chorherren zu Solothurn: Girard Nobiliaire Suisse II, 264; Solothurner Wochenblatt 1811, S. 356 f.

[2]) Künse Pfefferkeller heißt der eine.

[3]) vrekelich.

[4]) ze Langenberge.

[5]) versprechen. Urk. 26 Brachm. 1290 (wie oben Anm. 1): Heineccius ibid. 304.

[6]) Novi Operis.

[7]) Urk. Erfurt 15 April 1290: Heineccius ibid. 309.

[8]) villicatio.

Matthias in Goslar waltete. Nachdem der Graf, in umständlicher Auseinandersetzung der Ertragnisse und Befugnisse, zu Halberstadt eine Sühne beredet, brachte er die Angelegenheit zu öffentlicher Beglaubigung auf den Emersberg vor Otto von Anhalt, den durch König Rudolf mit Zustimmung der Fürsten für Sachsen aufgestellten Richter und Hauptman[1]), sowie vor Erzbischof Erich von Magdeburg und dessen Bruder den Markgrafen Otto von Brandenburg[2]). Eben der Erzbischof von Magdeburg, Bischof Sigfrid von Hildesheim, Markgraf Otto von Brandenburg, die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Braunschweig, sowie Otto Graf von Ascanien[3]) und Fürst zu Anhalt, und sämmtliche Edle und Freie, als Erhalter des Landfriedens[4]), nahmen Räthe und Bürger von Helmstädt, nachdem sie sich eidlich zu ihnen verpflichtet[5]), auf die Dauer des Friedens[6]) in denselben zu gegenseitiger Beschirmung und Förderung auf[7]).

König Rudolf hatte noch aus Wien dem Bischofe Otto von Hildesheim das weltliche Gericht der von seinen Vorfahren auf ihn gebrachten Gaugrafschaft bestätigt[8]), wie er auch bezeugte, daß Dietrich ein Ritter von Horst die Freigrafschaft zwischen der

---

[1]) evidenter et literatorie fecimus pro antesticando negotio publicari coram domino nostro Ottone de Anehalt, iudice, Capitaneo a gloriosissimo Romanorum rege Rudolfo praetaxato per Saxoniam de consensu principum constituto. — Eben diesem Grafen Otto von Anhalt, als capitaneo conservatorum pacis per Saxoniam, hatte der König die Beschirmung der Kirche Goslar gegen die drei Edeln empfohlen. Urk. Erfurt 6 Heum. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1049.

[2]) Urk. apud civitatem Halberstad 3 Herbstm. und in monte qui Emersberg nuncupatur 30 Herbstm. 1290: Heineccius ibid. 307 f. Die Grafen Kunrad von Werningerode, Heinrich von Blankenburg und Heinrich von Regenstein sind Mitrichter des von Anhalt.

[3]) Ascaniae oder Aschariae, d. i. Aschersleben.

[4]) ceterique nobiles et barones universi, iuratae pacis conservatores.

[5]) utpote qui se iuramento astrinxerunt paci nobiscum.

[6]) huiusmodi pacis termino durante; es fehlt jedoch die Angabe, welche im Landfriedensbriefe enthalten sein mußte.

[7]) Urk. in castris ante Harlingeberge 7 Augustm. 1291: Scheidt Histor. und Diplom. Nachrichten S. 206 f.; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 198. Das bei Scheidt in Abdruck beigefügte Landfriedens-Siegel hat die Umschrift: † Sigillum. Judicum. Pacis. Saxonie. Generalis.

[8]) iudicium saeculare seu dignitatem, quod Gegreffschop dicitur in vulgari. Urk. Wien 22 Mai 1277: Lünig Spicileg. Ecclesiastic. II, 258.

Angelbecke und der Weser von dem Reiche zu Lehen habe[1]). Nach diesem, als das Hochstift Merseburg dem Herzog von Braunschweig eine in dessen Lande gelegene Besitzung überließ, wofür Graf Günter von Schwarzburg die Kirche mit anderm Reichsgute entschädigen sollte, ertheilte König Rudolf nicht nur dem Herzog die Belehnung[2]), sondern gab auch dem Bischofe Friderich und dem Domcapitel die eingetauschten Markt und Dorf zu Eigen[3]). Heinrich dieses Bischofs Nachfolger auf dem Stuhle zu Merseburg erschien vor dem Könige, und empfieng die Reichsfürstenlehen sowie Bestätigung der Freiheiten und Lehen seines Hochstifts[4]); eben diesem und dessen Nachfolgern verlieh Rudolf zehen Mansen zu Gusow, welche bisher Ulrich und Ulrich desselben Namens vom Reiche trugen[5]). Dem Bischofe Otto von Paderborn erlaubte der römische König in seinem Bisthume zwei Burgen zu erbauen[6]). Rudolf bestätigte dem Benedictiner Abte zu Corvei den von König Otto dem Vierten erhaltenen Freiheitsbrief[7]), und erklärte auf Vorstellung der Aebtissin von Quedlinburg, daß ohne ihre Erlaubniß niemand auf dem Grund und Boden des Gotteshauses inner oder außer der Stadt Gebäude errichten dürfe[8]). Zwischen dem Abte Heinrich von Hersfeld und

---

[1]) comiciam liberam. Urk. Wien 27 Jänner 1279: Scheid Orig. Guelf. III, 862. Eine wörtlich gleichlautende und gleichdatirte Urk. Ibid. 863, für den Grafen Heinrich von Hoya, erklärt Scheid ibid. 385 für eine Verfälschung Hoffmanns.

[2])[3]) Jenes ist das Dorf Dydhene (Ditthene), letzteres Lützen (Luzin) und Kirchdorf an der Sale. Urk. Nürnberg 10 Heum. 1281 und Ulm 14 Mai 1282: Böhmer Reg. Rud. 596 und 667.

[4]) Urk. Eger (im Jänner 1285): Böhmer das. 808. Zeugen: Meister Heinrich von Klingenberg, des königlichen Hofes Vicecanzler; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und ... von Oetingen.

[5]) Urk. Mainz 4 Brachm. 1291: Das. 1130. Zeugen: Burggraf Friderich von Nürnberg, und drei Ritter.

[6]) Urk. Erfurt 9 Mai 1290: Das. 1035.

[7]) Urk. Gemünd 20 Heum. 1285: Das. 836. Zeugen: Erzbischof Rudolf von Salzburg, Bischof Heinrich von Basel, Herzog Albrecht von Sachsen, Herzog Kunrad von Teck, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Albrecht und Burghard von Hohenberg, Ludwig von Oetingen und Eberhard von Würtemberg.

[8]) Urk. Würzburg 26 März 1287: Das. 912.

dessen Convente einerseits, andrerseits dem Grafen Günter von Kefernburg kam in Gegenwart des Königs ein Vergleich ihrer Anstände dahin zu Stande, daß der Graf dem Abte vierhundert Mark Silbers von der Steuer der Bürger zu Arnstadt inner vier Jahren zu zahlen gelobte, und zur Sicherheit, daß er das Kloster ferner nicht beschädige, eine Burg mit Wald und Dorf einsetzte; hierüber gab König Rudolf seinen Brief [1]). Des Reiches Schirm, sowie Bestätigung des Besitzthums und der von Oberhäuptern des Reichs oder der Kirche ihnen ertheilten Freiheiten und Rechte erhielten von Rudolf die Klöster Riddagshausen [2]), Hardehausen [3]), Pölde [4]), Kaufungen [5]), S. Peter auf dem Lauterberg [6]) und Neuwerk zu Erfurt [7]); der Abtei Altencell, wo Markgraf Heinrich von Meißen seine Grabstätte erwählt und welcher dessen Witwe Elisabeth ihre Güter und Rechte zu Leubnitz und Goppeln vergabet hatte [8]), ertheilte Rudolf hiefür die königliche Bestätigung [9]). Indem derselbe das Kloster Marienthal im Bisthum Halberstadt [10]), und die Cistercer Abtei Walkenried mit den fünf ihr unterstellten Klöstern Volkenrode, Georgenthal, Pforte, Reifenstein und Sichem gegen Ueberfall, Räuberei und Erpressung in

---

[1]) Burg Schwarzenwalt, Dorf Grevenrot. Urk. Erfurt 25 Jänner 1290: Daf. 1010.

[2]) Urk. Wien 28 Augustm. 1279: Daf. 503.

[3]) Urk. Ulm 13 Mai 1282: Daf. 666.

[4]) Urk. Erfurt 3 März 1290: Daf. 1017.

[5]) Zwei Urk. Erfurt 10 März 1290: Daf. 1020 f.; letztere auch bei Scheid Orig. Guelf. IV, 440.

[6]) Urk. Erfurt 15 März 1290: Böhmer daf. 1022; Mencken III, 891 (nur Anführung). Zeugen: die Bischöfe Sigfrid von Hildesheim, Heinrich von Merseburg und Bruno von Neuenburg, Abt Heinrich von Fulda; Landgraf Albrecht von Thüringen und Friderich dessen Sohn, Markgraf Friderich von Meißen und des Osterlandes, Markgraf Otto von Brandenburg, die Herzoge Albrecht von Sachsen und Heinrich von Braunschweig; der Burggraf von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Günter von Schwarzburg, Herman von Orlamünde, Friderich von Beichlingen, Friderich von Rodenburg, Kunrad von Wernigerode, und andere.

[7]) Urk. Erfurt 26 Weinm. 1290: Böhmer daf. 1081. Vergl. die Anm. 6 und 7 auf Seite 450.

[8]) Die erste Urk. der Anm. 3 auf Seite 444.

[9]) Urk. Erfurt 9 März 1290: Böhmer daf. 1019.

[10]) Urk. Erfurt 3 März 1290: Daf. 1018.

den Schutz des Reiches nahm, erklärte er zugleich daß die von ihnen, bei Anlaß des Erfurter Landfriedens, an seinen Unterhalt geleisteten Beiträge wider sie keine Folge haben sollen[1]). Dem Kloster Ilefeld bestätigte König Rudolf auf Bitte des Grafen Dietrich von Hohenstein das von seinem Vorfahren Wilhelm erhaltene Recht, reichslehenbare Güter bis zum Betrage von dreißig Mark jährlicher Einkünfte zu erwerben, und verordnete, daß die Räthe zu Nordhausen von des Gotteshauses Grundzinsen in ihrer Stadt keine Abzüge machen sollen[2]).

Dem Könige trugen die von Lübeck, nachdem sie ihm die Reichsgefälle auf zwei Jahre voraus entrichtet[3]), den Belauf derselben gemäß Uebereinkunft drei Jahre später vollständig ab[4]); zu gleicher Zeit bezahlten sie die jährliche Reichssteuer, im Betrage von siebenhundertfünfzig kleinen Mark, für die nächsten acht Jahre vor[5]). Nicht nur nahm Rudolf die Bürger Lübecks, sooft sie an das königliche Hoflager ziehen und von demselben zurückkehren, mit Leuten und Gut in des Reiches Schirm und Geleite[6]); sondern er ertheilte auch einem Vergleiche, welchen Herzog Albrecht von Sachsen für sich und die Kinder seines Bruders Johannes, wegen Anlegung einer Mühle an der Wackenitz durch die Stadt, mit deren Bürgern getroffen, die königliche Bestätigung[7]). Der Stadt Osnabrück ward sowohl das Recht, sich gegen Brandpfeile durch Befestigungen zu verwahren[8]), als auch die Befreiung von auswärtigen Gerichten, welche ihr bereits Kaiser Friderich der Erste gewährt, durch König Rudolf bekräftigt[9]). Als derselbe sich veranlaßt fand die Bürger von Helmstädt, durch welche Abt Otto von Werden ein gewaltsames Ende genommen, von der über sie verhängten Acht wieder loszusprechen und selbe aus dem Achtbuche thun zu lassen, ermahnte er zugleich alle Reichsgetreuen,

---

1) Urk. Erfurt 25 Hornung 1290: Lünig Spicileg. Ecclesiastic. III, 852.
2) Urk. Erfurt 25 April 1290: Böhmer das. 1029.
3) Urk. Würzburg 29 März 1290: Das. 914.
4) Urk. Erfurt 17 April 1290: Das. 1027.
5) Urk. Erfurt 15 Mai 1290: Das. 1037.
6) Urk. Erfurt 21 Mai 1290: Das. 1038.
7) Urk. Mainz 3 Brachm. 1291: Das. 1129.
8)9) Urk. Wien 12 und 15 Mai 1280: Das. 538 und 541.

sowohl des Reiches als auch des Abtes von Werden wegen, dem die Stadt Helmstädt gehörte, den Bürgern förderlich zu sein[1]). Zu Goslar wurde den Juden, welche an den Unterhalt des Reichspalastes in dieser Stadt jährlich sechs Mark zu entrichten schuldig waren[2]), vom Könige geboten mit mehr Genauigkeit als bisher die Summe an die Bürger auszuzahlen[3]). Den Bürgern Goslars gestattete Rudolf, jede Mark Zins, die auf ihren Häusern ruhe, mit zehen Mark abzulösen[4]). Indem ihnen der König die von seinen Vorfahren erhaltenen Gnaden und Rechte bestätigte, verordnete er weiter: daß alle in der Stadt gelegenen Güter, welche jemals Bürgern gehörten, bürgerliche Lasten tragen sollen; daß vor dem Vogte Goslars die Bürger, welche Reichslehen tragen, dieser Lehen wegen Rede zu stehen und Recht zu nehmen haben, und daß die Bürger jene Lehen, die vom Reiche rühren, jedoch von der Stadt verwaltet werden, durch Kauf an sich bringen mögen, wenn sie nur die Reichslehenbarkeit anerkennen[5]). Hinwieder vernahm der König, welcher, dringenden Vorstellungen Gehör gebend und in der Beglaubigung eine nützliche Maßregel zu treffen[6]), die unter dem Namen von Innungen oder Gilden in der Stadt Goslar bestehenden Brüderschaften aufgehoben hatte, bereitwillig weisern Rath[7]), und stellte dieselben als den Bürgern von großem Vortheile wieder her[8]). Eben diese Bürger, welche vor ihm den Landfrieden beschwuren, empfahl der König allen

---

1) Urk. Erfurt 23 Weinm. 1290: Daf. 1080. Ich weiß nicht, ob die Urkunden der Anm. 4 auf Seite 460 auf irgend eine Weise damit im Zusammenhange stehen.

2)3) Urk. im Lager vor Bruntrut 24 März 1283, und Breisach 1 Herbstm. 1285: Daf. 742 und 839.

4) Urk. im Lager vor Peterlingen 2 Heum. 1283: Daf. 758.

5) Urk. Erfurt 5 April 1290: Daf. 1024.

6) ad fervidam aliquorum instantiam, credentes proficere, quod nunc cernimus officere.

7) modo saniori potiti consilio.

8) Urk. Erfurt 22 April 1290: Heineccius Scriptor. Rer. Germanicar. p. 305 f. Zeugen: Herzog Albrecht von Sachsen: Meister Heinrich von Klingenberg; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Gatzenelnbogen, Ludwig von Oetingen, Heinrich von Blankenburg, und Dietrich von Hohenstein; die Freien Gerlach von Breuberg und Kunrad von Weinsberg, und Burghard genannt Lappe von Querfurt. Vergl. Böhmer daf. 1028.

Ständen des Reichs, welche den Landfrieden halten, zu Förderung in jeglicher Weise[1]). Rudolf gab den Räthen und gemeinen Bürgern von Goslar den Auftrag, alle jene, welche dem Reiche oder dessen Vogte von altem her den Schlagschatzzins zu zahlen verpflichtet waren, zu dessen fernerer Entrichtung anzuhalten[2]); und erwies den Bürgern noch die besondere Gnade, daß von denjenigen, welche ihre Grundstücke bauen, weder Fürst, Graf, Freie, Vogt noch sonst jemand irgendwie Dienst oder Gehorsam fordern dürfe[3]). Der Stadt Nordhausen, die sich drei Jahre früher die königliche Ungnade zugezogen hatte[4]), verzieh nunmehr Rudolf nicht nur die Zerstörung der dortigen Reichsburg[5]), sondern bestätigte auch alle von den Räthen der Stadt gemachten nützlichen Satzungen, und verordnete noch insbesondere, daß die Richter der Stadt selbe ihres hergebrachten Rechtes genießen lassen sollen: zugleich gestattete er den Bürgern reichslehenbare Güter unter der Bedingung zu erwerben, solche fürderhin vom Reiche zu tragen; er wollte auch daß Bürger, die ihr Landrecht gewonnen haben, Lehen von den Herren tragen mögen, sowie daß kein Bürger außerhalb der Stadt vor das Landgericht geladen werde[6]). Auch den Bürgern von Mühlhausen ward die Zerstörung der Reichsburg verziehen, und sie wieder zu Gnaden angenommen[7]); der König, der ihnen schon früher die Gnade erwiesen, daß ein Bürger Erbgüter nicht anders als wieder an Bürger veräußern dürfe[8]), ertheilte denselben nunmehr die Befreiung von auswärtigen Gerichten[9]). Die Bürger von Erfurt, welchen Landgraf Albrecht von Thüringen zwei Vergünstigungen ertheilt hatte, erhielten hiefür des Königs Be-

---

[1]) Urk. Erfurt 12 Brachm. 1290: Böhmer daf. 1042.

[2]) den Zins genannt Sleygschatz von den Slaggenhütten. Urk. Erfurt 4 Augustm. 1290: Daf. 1063.

[3]) Urk. Erfurt 11 Augustm. 1290: Daf. 1064.

[4]) S. die Urk. Anm. 3 auf Seite 427.

[5]) Urk. Erfurt 28 Jänner 1290: Daf. 1011.

[6]) Urk. Erfurt 1 Winterm. 1290: Daf. 1082.

[7]) Urk. Erfurt 30 Jänner 1290: Daf. 1012.

[8]) Urk. Wien 1 Heum. 1279: Daf. 498.

[9]) Urk. Erfurt 16 April 1290: Daf. 1026.

stätigung[1]), sowie durch ihn die Beurkundung einer Sühne, welche die Stadt und die von Gatersleben schlossen[2]). Kurz vorher ward dem Frieden zwischen Erfurt und dem Erzstifte Mainz durch Verzeichnung der Gotteshausrechte in dieser Stadt eine neue Gewähr gegeben[3]).

Eben damals wurden auch die fortwährend unausgetragenen Streitigkeiten zwischen Mainz und Braunschweig nochmals zur Sühne eingeleitet. Herzog Wilhelm für sich, seinen Bruder Albrecht und ihre Erben und Miterben, und Erzbischof Gerhard, zu welchem der Herzog nach Erfurt gekommen, für sich und die Kirche Mainz, setzten neuerdings ein Schiedgericht nieder. Der Erzbischof bezeichnete seine Vicedome Ludewig im Rheingau und Heinrich zu Aschaffenburg; Wilhelm wählte den Edeln Gotschalk von Plesse und Ludolf einen Ritter von Weverling: für den Fall, daß die vier Schiedleute sich nicht vereinigen können, sollte Fürst Heinrich der Landgraf, Herr des Landes Hessen, Gemeinman sein[4]). Um alle Streitfragen jeglicher Art nach Recht oder Minne zu entscheiden, sollten die Schiedleute nach acht Wochen[5]) in Cassel sein, und zu gleicher Zeit Erzbischof und Herzog, welche dem Spruche unverbrüchlich nachzukommen gelobten, sich irgendwo in solcher Nähe aufhalten, daß je nach Erforderniß mit ihnen Rücksprache genommen werden könne. Die Schiedleute wurden ermächtigt, den Spruchtag um vier volle Monate zu verschieben[6]); seinerseits mochte der Landgraf, der als Gemeinman bereits sein Wort, dagegen noch nicht seinen Eid gegeben hatte, die letzte Frist noch weiter verlängern. Würde der Gemeinman mit Tod oder sonst abgehen, so sollen die vier Schiedleute[7]) zu Fritzlar inner Monatsfrist einen andern wählen und, wofern sie zerfielen, Erzbischof und Herzog die Wahl treffen. Allfällige Anstände, die sich zwischen beiden Theilen noch vor dem ersten Zusammen-

[1]) Urk. Erfurt 21 Hornung 1290: Daf. 1015.
[2]) Urk. Erfurt 17 Heum. 1290: Daf. 1051.
[3]) S. die zweite Urk. der Anm. 8 auf Seite 424.
[4]) tamquam in personam mediam consensimus.
[5]) Am 24 Augustm. 1290.
[6]) Bis 25 Christm. 1290.
[7]) compromissarii.

tritte der Schiedleute erheben könnten, müssen vor allen andern Verhandlungen beseitigt werden. Sollten auch Herzog Wilhelm und seine Brüder oder Erzbischof Gerhard sterben, so bleibt dieser Vergleich dennoch in voller Kraft[1]), und die Verbindlichkeit desselben geht auf die Erben und Miterben der Herzoge sowohl, als auf Gerhards Nachfolger und die Kirche Mainz unwiderruflich über[2]). Mit dem von Braunschweig besuchte auch der Herzog von Sachsen die Tage des Königs Rudolf[3]). Damals starb zu Erfurt Otto der letzte Graf von Bren, und hinterließ ein Erbe von zweitausend Mark jährlichen Ertrags[4]). Da übergab Frau Elisabeth, des Verstorbenen Mutter, Hern Rudolf dem Sohne ihres Bruders[5]), des Herzogs Albrecht von Sachsen, alle ihr durch den unbeerbten Tod ihres Sohnes anheimgefallenen Güter[6]); eben demselben, seinem eigenen Enkel, verlieh der König die Grafschaft Bren und Wettin und alle andern durch den Tod des Grafen Otto erledigten Reichslehen[7]).

Unter den manigfaltigen Angelegenheiten, welche der römische König während seines Aufenthalts in Erfurt behandelte[8]), kamen mehrere Rechtsfälle vor, worüber er öffentlich zu Gerichte saß, und sie durch Spruch seiner Fürsten, Grafen und Herren entscheiden ließ[9]). Vorerst ward die Frage vorgetragen: Darf eine

---

1) utpote perpetua.

2) Urk. Erfurt 1 Heum. 1290: Gudenus Cod. Diplom. I, 840 ff.

3) Vergleiche, außer der Anm. 2 auf Seite 448, die Urk. der Anm. 8 auf Seite 455, Anm. 5 auf Seite 459 und Anm. 4 auf Seite 460.

4) Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 296, A. Dazu nimm die Angaben: Kunrad Graf von Bren urkundet zu Magdeburg am 15 Winterm. 1269; der erste Zeuge ist Graf Sigfrid von Anhalt: Gercken Cod. Dipl. Brandenburg. VI, 403. Es verkauft Gut, de unanimi consensu dilecti fratris nostri Cunradi, Graf Otto von Bren. Urk. Zliwin 6 Heum. 1285: Ludewig Reliq. I, 136.

5) Vergl. Mencken III, 1834.

6) Urk. (des Königs) Erfurt 28 Brachm. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1046.

7) Urk. Erfurt 31 Augustm. 1290: Das. 1068.

8) Was nicht Thüringen und die sächsischen Lande überhaupt berührt, oder keine allgemeine Geltung hat, wird gemäß dem schon früher befolgten Pfade nicht nach dem Ausstellungsorte (Erfurt) erwähnt, sondern da wo jegliches seinem Inhalte und Zusammenhange nach hingehört.

9) Von den folgenden vier Urkunden sagt die erste: maturo et deliberato principum, baronum, comitum et nobilium, qui fuere presentes, consensu

Stadt, eine Gemeinde oder ein Einzelner, welches Standes oder Ranges er immer sei, aus Anlaß eines Baues[1]) im Gebiete des römischen Reichs irgend einen Zoll[2]) einführen, ohne hiezu des Königs Zustimmung und Ermächtigung nachgesucht und erhalten zu haben? Der Entscheid durch Rechtsspruch wurde um so mehr im verneinenden Sinne abgegeben, da nicht nur vordem Kaiser Friderich der Zweite in seinem Mainzer Landfrieden, sondern noch jüngst König Rudolf selbst in seinem auf dem Hofe zu Würzburg beschworenen, Erhebung und Bezug der Zölle ausdrücklich von der Genehmigung des Reichsoberhaupts abhängig gemacht haben[3]). Wiederum ward über den Fall, daß ein Herr seinen Vasallen, der Verbrecherisches gegen ihn beginnt[4]), vor Gericht zu belangen habe, die Frage zum Entscheide vorgelegt, auf welche Weise dem Herrn gegen den Vasallen Beistand zu leisten sei. Hierüber ergieng der Rechtsspruch dahin, daß der Herr selber seinen Vasallen, in Gegenwart der andern Vasallen, zu sich vor Gericht rufen und, je nach dem Urtheile derselben, für oder wider ihn erkennen möge[5]). Als in einem dritten Falle, wenn nämlich jemand seinen Gegner wegen Nachtbrandes[6]) vor

---

accedente, extitit per sententiam iudicatum; in der zweiten lautet es: et extitit per sententiam, consensu principum, comitum ac nobilium, approbatum et legitime definitum; die dritte sagt ganz einfach: et extitit sententialiter diffinitum; dagegen heißt es in der vierten: et de nostrorum procerum consilio sententialiter extitit definitum.

1) occasione alicuius edificii.

2) thelonium, pedagium seu vectigal.

3) Urk. Erfurt 20 Jänner 1290: Pertz Monum. German. Histor. IV, 454. Zeugen: die Aebte von Fulda und Hersfeld, sowie illustres Rudolfus dux Austriae (des Königs Sohn), et Rudolfus illustris ducis Bawarie filius (des Königs Enkel), principes nostri carissimi; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Gebhard von Hirschberg, Günter von Schwarzburg und Ludwig von Oetingen; die Freien Kunrad von Weinsberg, Gerlach von Breuberg und Friderich von Hohenloh. — Die Veranlassung dieses Rechtsspruchs wird am gehörigen Orte erwähnt werden.

4) qui attentat quid contra dominum.

5) Urk. Erfurt 17 Augustin. 1290: Pertz ibid. 455. Zeugen: die Herzoge ... von Sachsen und ... von Braunschweig; der Burggraf von Nürnberg, Graf Eberhard von Catzenelnbogen; und Kunrad von Weinsberg.

6) de incendio nocturno.

Gericht belange auf Kampfrecht [1]), vor dem Könige gefragt wurde, mit welcher Rechtshülfe ein solcher sich zu schützen vermöge; ward der Entscheid dahin ausgesprochen, daß der Angeklagte, nicht nur bei der vorgenannten Beschuldigung, sondern auch bei verschiedenen andern, seine Unschuld dadurch darthun könne, daß er mit eigener Hand seinen Eidschwur darum gebe: es sei denn er werde des Verbrechens beleidigter Hoheit schuldig erfunden [2]), in welchem Falle er sich des Zweikampfes auf keine Weise entschlagen mag [3]). Endlich ward die Frage vorgetragen: Ob ein Vasall oder sonst jemand, welcher Güter von einem Herrn habe, dieselben entfremden oder veräußern dürfe, ohne den Herrn hierüber angegangen zu sein? Nicht nur wurde sie durch Rechtsspruch verneint, sondern zugleich weiter erklärt, daß, wofern ohne des Herrn Vorwissen Entfremdung oder Veräußerung erfolge, die Güter an die Hand des Herrn zurückfallen, und er darüber nach eigenem Gutfinden frei verfügen möge [4]).

Nicht ununterbrochen so ernst waren die Beschäftigungen des römischen Königs. Rudolf, der in seinem siebenzehenten Reichsjahre nach Thüringen gezogen, erlebte die Freude, daß aus den zwischen seinen Töchtern Mechthild und Agnes und dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und Herzog Albrecht von Sachsen, seit seiner Erwählung an das Reich, geschlossenen Ehen zwei Enkel,

---

[1]) per eum modum quo moveat ei questionem duellionis, quod vulgo dicitur Kamprecht.

[2]) nisi conscius repertus fuerit lese crimine maiestatis.

[3]) Urk. Erfurt 10 Herbstm. 1290: Pertz ibid. 455 f. Zeugen: Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Eberhard von Würtemberg; die Freien Ulrich von Hanau, Friderich von Hohenloh und Kunrad von Weinsberg.

[4]) Urk. Erfurt 21 Weinm. 1290: Pertz ibid. 456. Zeugen: Herzog Albrecht von Sachsen, princeps et filius noster dilectus; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Ludwig von Oetingen; die Freien Gerlach von Breuberg und Kunrad von Weinsberg; die Ritter ... von Papenheim marschalkus curie nostre, und ... magister curie nostre. — Abt Heinrich von Werden, der diesen Spruch veranlaßte, und sich zugleich über die Anmaßungen der Vögte klösterlicher Güter und über die Saumseligkeit der Zinspflichtigen höchlich beschwerte, erwirkte vom Könige einen Befehl an alle Reichsgetreue dem Kloster in seinem Rechte beizustehen. Urk. Erfurt 21 Weinm. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1079.

welche beide den Namen des königlichen Großvaters trugen, seine Hoftage zu Erfurt besuchten[1]). Als die Herzogin Agnes von Sachsen und, ihre jüngere Schwester, Königin Guta von Böhmen während der Osterfeste sich zu Erfurt einfanden, lud sie Rudolf am Tage nach der Kirchweihe bei S. Peter auf dem Berge[2]) zu Gast, und bewirthete im Umfange des Klosters die fürstlichen Frauen, ihre Ritter und das übrige Gefolge mit königlichem Aufwand[3]). Eben dieses Kloster wurde später nach dem Willen des Königs, da sein Erstgeborner Albrecht aus Oesterreich mit ungemein glanzvollem Aufzuge und großem Gefolge ankam[4]), desselben, sowie seines Schwiegervaters Meinhard und seines Schwagers des Pfalzgrafen Ludwig und ihrer Edeln und Ritter Herberge auf vierzehen Tage in solcher Ausdehnung, daß den geistlichen Brüdern nur mehr der unentbehrlichste Raum verblieb[5]); damals wurden die Könige von Rom und von Böhmen in prachtvoller Bewirthung die Gäste Albrechts[6]). Nicht minder glänzend, jedoch zugleich mit kirchlicher Feier verbunden, war eine andere Festlichkeit. Bischof Rudolf von Constanz, des Königs Vetter, brachte nach Erfurt[7]) die Tochter seines verstorbenen Bruders Eberhard, Gräfin Margarita von Habsburg; diese gab König Rudolf dem Grafen Dietrich von Cleve zur Gemahlin. Früh

---

[1]) Vergl. die Urk. Anm. 6 und 7 auf Seite 458, sowie die Urk. Anm. 3 auf Seite 459.

[2]) Diese Kirchweihe, bis auf Erzbischof Heinrich in festo sanctorum Aurei et Justinae (16 Brachm.), verlegte derselbe auf den Sonntag Quasimodogeniti (oder in octava Paschae): Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 294, A. Im Jahre 1290 traf es den 9 April.

[3]) Am 10 April 1290: Ibid. 296, B. Daß damals auch König Wenceslaw zu Erfurt war, und welche Entwürfe der römische König hegte, s. unten bei Böhmen.

[4]) Am 19 Augustm. (in Sabatho post Assumptionem b. Virginis) 1290. Den besondern Grund seiner Ankunft s. unten bei Oesterreich.

[5]) solum dormitorium et refectorium hyemale conventui reliquerunt: Ibid. 297, D.

[6]) Ibid. 298.

[7]) Bischof Rudolf ist urkundlich am 19 Brachm. 1290 noch zu Zürich: Der Geschichtsfreund I, Vorwort XVII.

an S. Ulrichs Tage[1]) führte Erzbischof Rudolf von Salzburg, der bereits vor einiger Zeit beim Könige eingetroffen war und sich eilf Wochen lang bei S. Peter auf dem Berge aufhielt[2]), die Braut in festlichem Zuge nach der Klosterkirche, und las die Trauungsmesse, welcher der König und zwölf geistliche und weltliche Fürsten und Grafen mit andern Edeln und Rittern beiwohnten. Allen diesen, als Hochzeitsgästen, und den mit der Braut aus weiter Ferne angekommenen edeln Frauen richtete, nach erfolgter Einsegnung, König Rudolf im Klosterraume ein glänzendes Festmahl aus[3]). Seine Heiterkeit und Freude verschloß jedoch Rudolf nicht in dem engen Kreise seiner Kinder und Anverwandten, sondern er nahm Theil an den Vergnügungen des Volkes. Einst stand (so wird erzählt) der zweiundsiebenzigjährige König zu Erfurt auf freier Straße, hielt ein Glas mit Bier hoch in der Hand, und rief: Herbei, herbei[4])! ein gutes Bier hat Her Sigfrid von Butstädt aufgethan. Dessen rühmten sich die Bürger[5]).

Hinwieder ehrte König Rudolf den Landgrafen Albrecht von Thüringen darin, daß, als derselbe zu Pfingsten[6]) auf S. Peters Berg sechzehen neue Ritter schlug, der König, welcher mit großem Geleite bei der Feier zugegen war, einen jeglichen mit dem Schwert umgürtete[7]). In des Königs und vieler Herren[8]) Anwesenheit

---

[1]) Am 4 Heum. 1290: Chron. S. Petri Erfurt. ibid. 297, A. Unrichtig nennt Böhmer Reg. Rud. zu diesem Tage Margarita eine „Bruders-„tochter" des Königs; ihr Vater war Geschwisterkind mit demselben.

[2]) Erzbischof Rudolf, cum suffraganeo suo episcopo Laventino Cunrado, kam nach Erfurt am 16 Mai (tertia feria post dominicam Exaudi) 1290: Ibid. 296, C. Die nächste Veranlassung seiner Herreise s. bei Oesterreich.

[3]) Ibid. 297, A und B.

[4]) Wol in, wol in!

[5]) Chron. Erford. civitatis apud Mencken II, 563, D. Vergl. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg I, 365.

[6]) Am 28 Mai (in octava Penthecosten) 1290.

[7]) praesente rege Romanorum, ac singulos singulis gladiis praecingente: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 297, A.

[8]) Es sind: nobilis vir Her Herman Domherr zu Mainz (s. die Anm. 1 auf Seite 416), die Grafen Herman von Orlamünde (illustris), Eberhard von Catzenelnbogen, Günter von Schwarzburg, Friderich von Rabenswald; der Freie Gerlach von Breuberg, und mehrere Ritter und Geistliche.

bei den Minderbrüdern zu Erfurt tauschte der Landgraf, gegen den Kirchensatz von S. Margarita in Gotha, von Meister und Brüdern des Teutschhauses unsrer lieben Frauen Kirchensatz zu Eisenach ein, und erhob letztere Kirche durch Uebersiedlung eines Capitels zu einem Collegiatstifte[1]). Landgraf Albrecht, der aus Weißensee[2]) der Kirche Oldesleben ein Lehengut zugeeignet[3]), und sein Brudersohn Friderich Markgraf von Meißen, im Osterlande und zu Landsberg, der, indem er die Freiheiten der Meißner Kirche bestätigte, von des Hochstifts Gütern inskünftige keine Beisteuer zu fordern sich verschrieb[4]), traten aus ihrer Entzweiung zu Erfurt vor den römischen König, erklärten in Gegenwart vieler Herren und Ritter[5]), daß sie sich um Lande und Leute, um alle Ansprachen und Anstände gütlich und freundlich verständigt haben, und baten den König, indem sie treue Haltung der Vereinigung angelobten, mit ihnen den Sühnebrief zu besiegeln[6]). Um die

[1]) Er thut es de heredum nostrorum Friderici et Theoderici consensu et libera voluntate. Urk. Erfurt 9 Hornung (5 Idus Febr.; die unmittelbar folgenden Worte in octava beate Agnetis virg. et mart. würden den 28 Jänner bezeichnen) 1290: Wilke Ticemann. Cod. Dipl. pag. 87.

[2]) Vergl. die Urk. Anm. 1 auf Seite 442.

[3]) Der Landgraf nennt sich hier auch Pfalzgraf zu Sachsen. Urk. Weißensee 16 Winterm. 1289: Mencken I, 778 f. und (jedoch unvollständig) 627.

[4]) Mencken III, 890 f. weiset auf eine Urkunde vom J. 1289 (s. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 444) hin; derselbe Friderich habe auch 1290 zu Merseburg, und hierauf zu Dresden Briefe ausgestellt: Ibid. 891.

[5]) Es sind: Meister Heinrich von Klingenberg des Königs Canzler, Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Ludwig von Oetingen, Eberhard von Catzenelnbogen und Günter von Schwarzburg, Burggraf Albero von Leißnig, Her Heinrich der ältere von Plauen, Her Heinrich sein älterer Sohn, und noch sieben andere.

[6]) Urk. Erfurt 6 Mai (an sante Johannis tage Ewangelisten, der nach Ostern ist) 1290: Mencken II, 930; Wilke Ticemann. 92. Weder sind in diesem Briefe die einzelnen Vergleichsbestimmungen angegeben, noch wird auf einen Hauptbrief hingewiesen, in welchem sie enthalten seien; es liegt also wohl noch Vieles und Wesentliches im Dunkeln. Hinwieder scheinen sich aus den Zeitbüchern und selbst aus den vorhergehenden und noch folgenden Briefen, in Beziehung auf das Reich, folgende drei Puncte zu ergeben: 1) König Rudolf anerkennt vor der Hand jeden Fürsten bei dem, was er bereits im Besitze hat; 2) er besteht darauf und erhält, daß die Oberherrlichkeit des Reiches in den Fürstenthümern wieder geehrt und beachtet wird (ein geheimes Sträuben dagegen ließe sich vielleicht bei Albrechts Söhnen annehmen); und 3) er ist unabläßig bemüht, was durch Pfandschaft oder sonst von dem Reiche veräußert ward, an dasselbe zurückzubringen.

Ansprüche, welche Otto und Kunrad Markgrafen von Brandenburg[1]) wegen ihrer Großmutter Mechthild[2]) auf die Markgrafschaft Landsberg erhoben, verglich sich Landgraf Albrecht mit dem Markgrafen Otto, und trat ihm einen Theil derselben ab[3]). Gegen den vor anderthalb Jahren durch seinen ältern Sohn, Friderich Pfalzgrafen zu Sachsen, ihm abgedrungenen Vergleich gieng Albrecht Landgraf von Thüringen[4]), der bereits in dritter Ehe mit Elisabeth Witwe des Grafen Otto von Arnshaug lebte[5]), nunmehr folgende Sühne ein. Indem er um alle Brüche und um alle Ansprachen, die er gegen seinen Sohn hatte oder haben mochte, sich mit ihm vereinte, gelobte Albrecht Friderichen in Treuen: Fürder weder Haus noch Stadt, weder Land und Leute noch Fürstenthum, wider seinen Willen zu verkaufen, zu versetzen, wegzuleihen oder zu vergeben. Er erklärte: in die Gewalt des Grafen Günter von Schwarzburg und der Ritter Herman von Mila, Günter von Schlatheim und Heineman von Hain alle seine Vesten, Häuser und Städte zu legen, um dieselben, wofern er das eben Angelobte bräche, seinen Kindern Friderich und

---

1) Mit den beiden Brüdern verständigt sich Wizlaw Fürst der Rügen, auf den Tod hin domini Mystwini nunc ducis Pomeranie, über allfällige Theilung Pommerns und des Landes Slawe. Urk. 26 März 1289: Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 192.

2) Nicht unmerkwürdig, schon der Geschlechtsfolge wegen, ist eine Urkunde der Markgräfin Mechthildis und ihrer Söhne Johannes und Otto. Sie erklären: da die Söhne beim Tode ihres Vaters des Markgrafen Albrechts (s. die Anm. 3 auf Seite 12) noch minderjährig waren, so habe der Kaiser (Friderich der Zweite) tutelam omnium feodorum, die er durch Albrechts Tod sibi vacare dicebat, que Anevelle vulgariter appellatur, dem Bischof Albrecht von Magdeburg per sententiam principum übergeben; diese tutelam kaufen Mutter und Söhne nunmehr los. Zugleich: Vorsicht, was sie thun wollen, wenn der Kaiser stürbe, und dann per discordiam principum contingeat eligi duos reges. Urk. 20 Herbstm. 1221: Scheid Orig. Guelf. IV, 155 ff.

3) Im Jahre 1290: Gercken Fragm. March. II, 37 f., mit Berufung auf document. apud Vogel in Annal. Lips. Vergl. des Landgrafen Albrecht und Markgrafen Otto Urk. Ileburg 14 Winterm. 1291: Wilke Ticemann. 96 f.; Riedel ibid. 198 f. Dem Pfalzgrafen Friderich von Sachsen „vnseme „leben swagher" lieh Markgraf Otto, Kunrads Bruder, 1400 M. S. auf das Haus zu Lockstede und Zugehör durch Urk. 11 Hornung 1290: Riedel ibid. 193.

4) Er führt in der Urk. Anm. 2 auf Seite 465 lediglich diesen Namen.

5) Mencken II, 922, D, der auf eine Urkunde vom J. 1290 verweiset; vergl. Ibid. 939, C.

Diezman überantworten zu können. Zu gleicher Ueberlieferung von Land und Leuten an die beiden Söhne sollen die bezeichneten Vier ermächtigt sein, wenn der Landgraf von jemand geheime Angaben gegen Friderich erhalte, und offen davon Gebrauch mache oder den Sohn darüber zur Rede stelle, ohne ihm den Angeber zu nennen[1]). Uebrigens mochte Landgraf Albrecht, nach seinem Willen und nach der Beiden Rath, seinem Sohne Apetz ein Erbe zutheilen[2]).

Inzwischen hatte der römische König nicht gesäumt, das aus des Reiches unmittelbarer Gewalt in Pfandschaft gegebene Land an der Pleiße, mit Schloß und Stadt Altenburg[3]), durch Lösung an dasselbe zurückzubringen[4]). Des Landes Richter, an welche Stelle seit längerer Zeit Landgraf Albrecht von Thüringen und,

---

[1]) Vergl. die Urk. Anm. 2 auf Seite 434.

[2]) Urk. Eisenach 5 Augustm. 1290: Mencken II, 927; Wilke Ticemann. 93 f. Aus diesem Briefe, so wie aus jenem der Urk. Anm. 9 auf Seite 436, geht wohl ohne Zweifel hervor, daß Apetz als ehelicher Sohn des Landgrafen betrachtet und behandelt wird. Daß dagegen, wie Markgraf Heinrich für Friderich den Sohn der Maltitz, so Albrecht für den Sohn der Kunegundis von Eisenberg die fürstliche Ebenbürtigkeit durch den römischen König erhalten habe, hiefür ist mir wenigstens kein urkundlicher Beweis bekannt; es sei denn daß als ein solcher gelten könne, wenn Apetz selbst in den von ihm ausgestellten Urkunden (Mencken ibid. 921) sich nennt: Albertus iunior Landgravius, iunior videlicet filius Landgravii Thuringorum.

[3]) Wenn noch Lichnowsky Reg. CLVI, 5 eine (angebliche) Urkunde des Königs Rudolf aus Altenburg vom 8 April 1277 (Regni nostri anno quarto; die Jahrzahl selber ist nicht beigesetzt, und worin der König an die von Visanz schreibt: vobis ad augmentum congaudii intimamus, quod, principatibus Misnensi, Orientali et Thuringiae nostro Imperio triumphaliter applicatis, per quos potentia Imperii noscitur non modicum dilatata —) sich nicht zurechtlegen kann, so hat er allerdings das Richtige gefühlt; Chifflet. Vesont. Civ. Imp. lib. I, 229 hat irrig Rudolfus für Adolfus gelesen oder gesetzt, und die Urkunde, als vom 8 April 1296, paßt vortrefflich zur Geschichte des Königs Adolf. So verzeichnet sie auch Böhmer Reg. Ad. 304.

[4]) Hoc tempore rex discidium Thuringiorum et Misnensium terminavit. Nam ipsas terras pacavit, et data pecunia, ut ab Imperio infeodarentur in reliquum, maxima diligentia et providentia procuravit: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 315 (vergl. 335), und Anon. Leob. apud H. Pez I, 856, A (vergl. 871, B). Rudolfus rex in Thuringia fuit, et in ea magnam dignitatem pretio comparavit: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 25, 2. Näheres gibt die Quelle in der Anm. 3 auf Seite 468.

nach ihm, seine Söhne Heinrich und Dietrich als Herren von Pleißen ernannt hatten[1]), wurde nunmehr in des Reiches Namen der Freie Her Heinrich Vogt von Plauen: vor diesem, an offenem Landtage zu Altenburg[2]), gaben Dietrich Burggraf von Altenburg[3]) und Dietrich von Leißnig[4]) reichslehenbare Güter auf. Dem Vogte von Plauen und dessen Söhnen hatte der römische König heimgefallene Reichslehen verliehen[5]); dem Burggrafen Dietrich und dessen Nachkommen übergab Rudolf, wenige Tage nach seiner Ankunft in Erfurt, das Burgamt zu Altenburg in ewigen Besitz mit allen Rechten und Zugehörungen[6]). Herzog Albrecht von Sachsen, des Königs Eidam, übernahm gegen Dietrich den jüngern Landgrafen von Thüringen für die Güter in Altenburg die Bürgschaft von achthundert Mark Silbers[7]). Ueber so geringe Barschaft verfügte König Rudolf, daß, als er

---

1) Die Beweise sind schon früher angeführt worden.

2) in provinciali placito Altenburgensi — cunctis Imperii ministerialibus et feodalibus ostenderunt —.

3) Urk. Altenburg (19 und) 28 Hornung 1291: Mencken III, 1078 ff. Zeugen: viri nobiles, dominus Heinricus advocatus de Plawe et iudex Imperii in terra Plisnensi, et ipsius duo filii milites ambo Heinrici dicti, und noch fünf andere.

4) Urk. Altenburg 2 Mai 1291: Ibid. 1037 ff. Zeugen: viri nobiles, dominus Heinricus advocatus de Plawa et iudex Imperii in terra Plisnensi, et eius duo filii milites ambo Heinrici dicti, dominus Theodoricus Burggravius in Altenburg, dominus Albero Burggravius in Lisnik, und noch drei; hierauf folgen mehrere milites simplices und cives de Altenburg.

5) Sie waren erledigt durch den Tod Albrechts von Niperch. Urk. Baden 27 Herbstm. 1288: Böhmer Reg. Rud. 969. Der Vögte wegen vergleiche: Wir Heinrich der ältere, und Heinrich und aber Heinrich die jüngern von Plauen, die Vögte, und Heinrich der ältere Vogt von Weida —. Zeugen: Her Heinrich der ältere Vogt von Gera, und der jüngere Vogt von Weida. Urk. zum Hof 13 Weinm. 1288: Mencken III, 657.

6) Namentlich „der turm mit deme mantele zu Aldinburg uf dem huse, „und der hof da er inne leit". Urk. Erfurt 20 Christm. 1289: Böhmer das. 1008. Zeugen: Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Ludwig von Oetingen und Eberhard von Catzenelnbogen; der alte Vogt Heinrich von Plauen und sein Sohn, und andere.

7) Urk. (des Herzogs) in Sittavia 29 Winterm. 1291 (ind. 5): Ludewig Reliq. V, 436 ff.; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 199. — In demselben Briefe sagt auch Herzog Albrecht: quicquid iuris per sententiam regiam contra archiepiscopum et ecclesiam Magdeburgensem obtinuimus. Mir ist dieser Spruch des Königs Rudolf nicht bekannt.

nach beinahe eilfmonatlichem Aufenthalte Erfurt verließ, er neun Bürgern dieser Stadt[1]) die Summe von tausend Mark schuldig blieb; bis die von Zürich, auf des Königs Gebot und Heißen, dessen oberstem Schreiber Meister Heinrich von Klingenberg, den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Ludwig von Oetingen, Hern Kunrad von Weinsberg dem ältern und jenen neun Bürgern[2]), jedoch gegen Erlassung ihrer Reichssteuer auf zwei Jahre[3]), die Auszahlung angelobten und, ohne von der königlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen die Schuld an den Ritter Hartman von Baldegg in Basel abzutragen[4]), die ganze Summe gemäß übernommener Verpflichtung in Mainz vier Bürgern aus Erfurt erlegten[5]). Bevor dieses geschehen konnte, setzte König Rudolf, indem er nach vollbrachtem Friedenswerke[6]) aus Thüringen schied und das Land in tiefer Ruhe zurückließ, an seiner Statt den Freien Hern Gerlach von Breuberg zum Beschirmer des Landfriedens[7]), kam

[1]) Es sind: Heinrich der Vicedom, Walter der Eberlinger, Kunrad von Hersfeld, Tile Haterman, Albrecht von Frankhausen, Dietrich Franke, Heinrich von Engersleben, Heinrich Asmude und Johannes von Ache.

[2]) Rath und Bürger versprechen die 1000 Mark, wovon die Hälfte an lötigem Silber, die andere an Hallern (nämlich für jede Mark 58 Schilling Haller), auf den Sonntag nach ausgehender Osterwoche (also 29 April) nach Mainz zu liefern; 20 Bürger Zürichs leisten Bürgschaft. Ritter Hartman von Halwile hat bereits 6 Mark empfangen. Urk. Baden 19 Hornung 1291: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 253.

[3]) hoc excepto, si nos contingat ad Coronam Caesaream proficisci; tunc enim nobis servient ad aliarum similitudinem civitatum. Urk. Baden 21 Hornung 1291: Gerbert ibid. 254.

[4]) quod, postquam — persolverint, ex tunc omne periculum in nos recipimus, et cives Turicenses a dictis 1000 marcis clamamus liberos et solutos. Urk. Baden (ohne Monat und Tag; doch wohl ebenfalls vom 21 Hornung) 1291: Gerbert ibid. 254. Lichnowsky Reg. Rud. 1119, und Archiv für Schweiz. Geschichte I, 99, Reg. 58, nehmen mit Unrecht die Bezahlung als bereits geleistet an.

[5]) Nämlich honestis viris Henrico Vicedomino, Johanni, Alberto et Theodorico civibus Erfurt. Urk. (des Mainzer Bürger Humbertus de Arniete, welcher bezeugt me personaliter vidisse et interfuisse, als die Auszahlung an diesem Tage erfolgte) feria sacra prima ante festum S. Urbani (20 oder, nach Gerbert, 21 Mai) 1291: Gerbert ibid. 254. — Diese vier Urkunden liegen im Staatsarchiv Zürich.

[6]) Rex Rudolphus in Saxonia multa laudabiliter peregit: Annal. Colmar. 25, 24.

[7]) S. die Anm. 3 auf Seite 468.

hierauf umgeben von vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren[1]) nach Altenburg, wo er die Augustiner zu unsrer lieben Frauen mit ihrem Propste als königlichem Caplane in des Reiches Schirm nahm und denselben alle Rechte und Besitzungen bestätigte[2]), und zog dann weiter durch das Osterland nach Franken[3]).

In Böhmen war als nothwendige Folge der frühern Ereignisse, da während des von den Parteien unter sich geführten Krieges, bei der allgemeinen Flüchtung vor den eingebrochenen Teutschen, und theilweise wegen Wolkenbrüche und Ueberschwemmung, weitumhin im Königreiche zu Bestellung der Aecker und Felder Zeit, Muth und Hände fehlten[4]), die drohende Hungersnoth mit allen ihren Schrecknissen wirklich eingetreten. Weder die allmälige Rückkehr zur gewohnten Ordnung, welche nach des römischen Königs zweitem Feldzuge Statt fand, noch die Sorgfalt des Bischofs Tobias[5]) und des Kämmerers Diebold in der Verwaltung des Landes und jene der Vorsteher Prags für

---

[1]) Die Zeugen der nächstfolgenden Urkunde sind: Herzog Albrecht von Sachsen, Markgraf Otto von Brandenburg, Landgraf Albrecht von Thüringen, Markgraf Friderich von Meißen; die Bischöfe Bruno von Neuenburg (Naumburg) und Witigo von Meißen; der Burggraf von Nürnberg, und Heinrich der Vogt von Plauen.

[2]) Urk. Altenburg 10 Winterm. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1083.

[3]) Eodem anno in vigilia omnium Sanctorum (am 31 Weinm. 1290; vergl. dagegen die Urk. Anm. 6 auf Seite 456) rex Romanorum cum omni familia sua, recedens de Erphordia, terram in firma pace reliquit, et commisit vices suas cuidam strenuo militi suo dicto de Bruberg, qui violatores pacis regali auctoritate coerceret, et abiit ipse cum suis in provinciam Orientalem, resumens Imperiale castrum et oppidum Aldenburg, quod Landgravius Albertus senior et filii eius multo tempore titulo pignoris possederunt: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 298, A. Die nächste Urkunde des Königs ist vom 3 Christm. 1290 aus Nürnberg. Vergl. auch das Chron Sindelfing. ed. Haug pag. 24: Rex Rudolfus Erfordia venit post Martini (nach 11 Winterm.) in Nurinberch; ubi convocatis civitatibus exegit maximam pecuniam, quam post Nativitatem Domini accepit.

[4]) Vergl. die Anm. 5—9 auf Seite 347, und Anm. 1 und 2 auf Seite 348.

[5]) Ebendesselben besondere Freigebigkeit für die Domkirche zu Prag, unter Aufzählung der von ihm geschenkten nicht unmerkwürdigen Bücher und übrigen Geräthe, rühmt Cosmae Prag. Continuator ap. Scriptor. Rer. Bohemicar. I, 469 f.

die Hauptstadt, waren vermögend das gräßliche Uebel zu heben, kaum dasselbe zu lindern. Den stets neuerwachenden Bedürfnissen eines langen Jahres[1]) genügte nicht der letzte Verkauf des eigenen Besitzthums, nicht die oftmals versuchte Aneignung fremden Guts durch Gewalt, Bitten oder List; auch die Nachbarländer konnten keine Hülfe bieten. Zu der furchtbaren Noth, welche im Sommer gewüthet, häufte des Winters Strenge noch viel anderes Ungemach; gegen menschliche Leichname, auf gefallene Thiere, zu der unnatürlichsten und ekelhaftesten Nahrung trieb des verzweifelnden Hungers unabweisbare Forderung. Auf die Tochter nahm die Mutter, der Vater keine Rücksicht auf den Sohn, und hinwieder die Kinder nicht mehr auf ihre Aeltern; zerrissen schienen alle Bande des häuslichen Lebens und der Gesellschaft überhaupt. Um einiger Brodkrumen willen, die sie aufgehoben hatte, ward unter gastlichem Dache eine arme Frau erschlagen[2]); ein wohlgekleideter Knabe von vier Jahren von einem Weibe verlockt und erwürgt, um durch den Erlös der blutigen Beute ein elendes Leben länger zu fristen: diese ließ die verbrecherische That ihre Tage am Galgen enden, während so viele andere auf dem Felde oder in den Straßen der Stadt hinstarben, von jederman verlassen und selbst ohne die letzten Tröstungen der Kirche[3]). Zu Prag allein wurden neben zahlreichen andern Grabstätten acht ungeheure Gruben, deren jede tausend Leichen fassen konnte, inner sechs Monaten angefüllt; und durch das ganze Reich war die Sterblichkeit so groß, daß mehr als die Hälfte der Bevölkerung weggerafft wurde[4]). Auf allen diesen Jammer folgte wieder die

---

[1]) Durch ganz 1281 bis zum Sommer 1282.

[2]) erat quippe dies Parasceue (also wohl der 27 März 1282), quo crimen tam horribile perpetratum est, quo etiam die toto fideles Christi pro devotione circueunt per ecclesias (uralter Brauch der Kirche, sein heiliges Grab zu besuchen, am Gedächtnißtage des Erlösungstodes unsers Herrn): Cosmae Prag. Continuator ap. Script. Rer. Bohemicar. I, 456.

[3]) Nicht ohne einige Bitterkeit gedenkt der Zeitbuchschreiber der Geistlichen seiner Zeit: Ibid. 461.

[4]) indubitanter fertur per totum regnum maior pars hominum occubuisse: Ibid. 462. Die umständliche Schilderung der furchtbaren Noth steht Ibid. 454—463; vorzüglich nach ihm Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 335 f. Der großen Sterblichkeit in Böhmen und Mähren gedenkt auch das Chron.

erſte Linderung, als das zweite Jahr durch einen ergiebigen Aerntcertrag geſegnet war [1]).

Inzwiſchen dauerte gegen die Vormundſchaft der Teutſchen unter dem Markgrafen von Brandenburg der Unwillen der Böhmen ungeſchwächt fort [2]), und die erſt noch feierlich zugeſagte, jedoch wieder vereitelte, Rückkehr des königlichen Knaben Wenceſlaw ward jetzt mit von Tag zu Tag ſteigernder Ungeduld erſehnt. Als am zweiten Weihnachtstage desſelben Jahrs [3]) ein Regenbogen von wunderbarer Schönheit ſich über die ganze Stadt Prag von Mitternacht gegen die Mittagſeite erhob, deuteten Juden, deuteten chriſtliche Frauen dieſe ſeltene Erſcheinung als ein Wahrzeichen des vom Schickſale dem Königreiche Böhmen vorbeſtimmten Glückes. Ebenſo ſagten, als nach dem Eintritte des Frühlings [4]) ein hellglänzender Stern ſich über der Sichel des Mondes zeigte, weiſe beleſene Männer die Ankunft ihres Fürſten und Erben des böhmiſchen Reiches vor. Als endlich nach dieſem im zweiten Monate Wenceſlaw aus Brandenburg zurückkehrte, zogen ihm die Landherren und Ritter mehrere Meilen entgegen; Biſchof Tobias aber mit dem Domſtifte und der Geiſtlichkeit aller Orden und Kirchen, ſämmtliche Gewerke der Bürgerſchaft und alles Volk, holten in feſtlichem Zuge und unter Feiergeſängen ihren jugendlichen Herrn vor den Thoren der Hauptſtadt ein [5]). Es war

---

Claustro-Neoburg. apud H. Pez I, 467, C; vergl. auch Chron. Mon. Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 11 f., oder Chron. Volcmari apud Oefele II, 533, a.

1) Palacky daſ. 336 und 342.

2) Indem bei dieſem Anlaſſe Cosmae Prag. Contin. ibid. 463—467 die verſchiedenen Meinungen super origine gentis Saxonum erwähnt, und die Götterverehrung der alten Teutſchen als finſtern Aberglauben ſchildert, gibt er zum Beweiſe, faſt wörtlich, mehrere Stellen aus Tacit. Germania cap. 9 und 10. Bemerkenswerth iſt auch Folgendes (Ibid. 466): Truncum quoque ligni non parvae magnitudinis, in altum erectum, sub divo colebant, patria eum lingua Irminsul appellantes, quod latine dicitur universalis Columna, quasi sustinens omnia.

3) Am 26 Chriſtm. 1282 (nach damaliger Zeitrechnung, das Jahr mit Weihnachten beginnend, 1283).

4) Am 5 April 1283.

5) Am 24 Mai 1283: Cosmae Prag. Contin. ibid. 467; vergl. Palacky daſ. 344 f. Das Chron. Bohem. apud Ludewig Reliq. XI, 316, und apud Mencken III, 1729 gibt den 23 Mai.

jedoch diese Rückkehr nicht anders, als gegen bedeutende Zusagen erwirkt worden: Markgraf Otto, nicht zufrieden mit den fünfzehentausend Mark Silbers, die er schon früher aus der allgemeinen Landsteuer erhalten hatte, forderte nunmehr von Wenceslaw[1]) für Aufhebung der Vormundschaft[2]) noch zwanzigtausend Mark; und behielt, bis die Summe vollständig ausbezahlt werde, die Stadt Zittau und das Schloß Ronow, Schloß und Stadt Scharfenstein, die Schlösser Besig und Tetschen, die Städte und Schlösser Aussig und Brücks und das Schloß Sandau, je mit allem Zugehör, als Pfandschaft in seiner Gewalt[3]). Hiergegen erhob sich in Böhmen die Ansicht, daß nach den Reichsgesetzen nicht nur der Markgraf die Befugnisse eines Vormunds überschritten habe, sondern daß die Mündel über des Amtes Verwaltung Rechenschaft fordern dürfen, und ihnen auch bei Erpressungen der Rechtsschutz gesichert sei[4]). Sofort wurden aus Prag in dieser Angelegenheit Boten an den römischen König gesendet.

Sie fanden König Rudolf zu Freiburg im Oechtland, und baten ihn durch einen Rechtsspruch erfahren zu wollen, ob ein Fürst oder irgendwer sonst, durch Gewalt oder Furcht bewogen und beraubt der eigenen Freiheit, sich durch Versprechen, Zusagen oder andere Verpflichtungen so binden könne, daß er nachwärts um solche ihm abgedrungene Zusagen als wirklich verpflichtet be-

---

1) exegit a duce Bohemorum.

2) pro absolutione suae tuitionis. Sollen die fünf Jahre der Vormundschaft mit dem 24 Mai 1283 ihre eigentliche Endschaft erreichen, so müßte die Zählung derselben begonnen haben, bevor der römische König zum ersten Male in Böhmen einrückte, ja sie gienge selbst über den Tod des Königs Otakar zurück; da aber diese Annahme um so weniger zulässig ist, weil die gleichzeitige Reichsverwaltung Mährens noch bis in den Herbst 1283 dauert (s. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 473), so dürfte Markgraf Otto die zwanzigtausend Mark für Abkürzung seiner Vormundschaft gefordert haben.

3) Cosmae Prag. Contin. ibid. 468, wo jedoch Zittau, Scharfenstein und Sandau nicht genannt sind; die vollständige Aufzählung gibt die Urk. der Anm. 1 auf Seite 473. Vergl. Palacky ebendas. 343.

4) ut tradunt leges Imperiales in instituta de Atiliano tutore, ubi dicitur: Cum tutores —; und quod in eiusdem legibus promulgatum esse reperiatur, quod —: Cosmae Prag. Contin. ibid. 468.

langt werden möge. Die Fürsten, Grafen und Herren[1]), welche den König umstanden, als er zu Gerichte saß, erklärten, daß niemand durch abgenöthigte Zusagen nach erlangter Freiheit[2]) verpflichtet werde, und daß alle Versprechen solcher Art durchaus kraftlos und nichtig seien; diesem Spruche folgte sogleich die königliche Genehmigung. Hierauf ließen die Boten die besondere Frage[3]) an das Recht: Ob Wenceslaw der Erbe des böhmischen Reiches[4]), welchen der Markgraf von Brandenburg einige Zeit wider dessen Willen in seiner Gewalt gehabt habe[5]), seitdem er eigenen Willens geworden[6]), für Vollführung der auf die genannten acht Burgen und Städte um zwanzigtausend Mark gelegten Pfandschaft, und insbesondere für zweitausend Mark, wofür er gezwungen Bürgen gestellt, und für andere fünftausend Mark, die er auszuzahlen versprochen habe, irgendwie haftbar sei; da namentlich der bei Uebergabe der Vormundschaft, zwischen dem römischen Könige und dem Markgrafen Otto abgeschlossene, Vergleich durch das Verfahren des letztern unleugbar sich verletzt finde[7]). Auf die Erhärtung dieser Schuld des Markgrafen[8])

---

[1]) Es sind: die Bischöfe Kunrad von Straßburg und Heinrich von Basel; Rudolf der Hofcanzler (Rud., nicht Lud.; es ist der nachmalige, oben schon genannte, Erzbischof von Salzburg); Markgraf Heinrich von Hochberg, Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Albrecht von Hohenberg und Egeno von Fürstenberg; die Freien ... von Reifen und Burghard von Geroldseck; et alii quam plures.

[2]) factus sui compos.

[3]) ad speciem decidentes.

[4]) inclytus Wenceslaus haeres regni Bohemiae; im Eingange des Briefes sind es die, namentlich nicht angegebenen, nuntii illustrissimi Wenceslai regis Bohemiae.

[5]) detinuit.

[6]) fretus propria voluntate.

[7]) maxime cum inter nos et dictum marchionem, cum eius iure (iuri) antedictum heredem regni Bohemiae cum suo regno usque ad certum tempus committeremus, intercesserit certa conventio digna in suo robore observari (conserv.), videlicet quod expirante certo tempore, quod conventioni adiectum fuerat, praenominatum heredem regni Bohemiae una cum suo regno, sine quovis damno vel dispendio vel quantumvis iniuria, sine petitione quarumlibet expensarum iuxta legem conventionis restituet pleno iure.

[8]) quod promisit, penitus violavit.

gaben, vom Könige befragt, die anwesenden Fürsten, Grafen und Freien ihr Urtheil dahin, daß auf Wenceslaw wegen der ihm abgedrungenen Zusagen für Pfand, Bürgschaft oder Zahlung keinerlei Verpflichtung laste. Nicht nur bestätigte König Rudolf diesen Entscheid, als der auf Recht und Billigkeit sich fuße; sondern erklärte in Gemäßheit desselben die von Wenceslaw gegen Otto in gedachter Weise übernommenen Verbindlichkeiten als kraftlos, sprach die Bürgen von ihren Versprechen, ebenso die Bürger und Burgleute jener acht Schlösser und Städte von allen, auf Befehl des böhmischen Reichserben oder sonst, dem Markgrafen geleisteten Eiden los, und gebot allseitige Anerkennung der durch Rechtsspruch ihrem Herrn abgenommenen Verpflichtung [1]). So ward zu Wiederherstellung der Selbstständigkeit des Reiches Böhmen vor dem römischen Könige der erste Schritt gethan.

In denselben Tagen gieng für Mähren, wo in letzter Zeit Herzog Albrecht von Sachsen, als Pfleger der Markgrafschaft, und zwei von ihm zu Richtern bestellte Landherren, als seine Beisitzer, an offenem Landgerichte zu Olmütz über Gutsstreitigkeiten Recht gesprochen [2]), die fünfjährige Verpfändung an König Rudolf zu Ende. Wenceslaw König von Böhmen und Markgraf von Mähren, als er eben erst sein zwölftes Lebensjahr zurückgelegt hatte, zog nach Mähren, hielt zu Brünn ein Landgericht, und entschied einen Gutsstreit nach dem Rathe seiner Landherren [3]). So hatte der königliche Knabe, dem Ernste der Geschäfte noch kaum gewachsen, die Verwaltung seiner Erblande übernommen [4]), indessen ihm mit dem Bischofe Tobias von Prag

---

[1]) Urk. Freiburg in Oechtland 23 Augustm. 1283: Sommersberg Silesiacar. Rer. Scriptor. I, 939; Lünig Cod. German. Diplom. I, 967; Pertz Monum. Germ. IV, 444; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 172. Vergl. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 346.

[2]) Am 16 Herbstm. 1282. Zwei Urk. Olmütz 16 und Hradisch (Gradis) 21 Herbstm. 1282: Boczek Mähren unter Kön. Rud. S. 97 und 99.

[3]) Urk. Brünn 6 Winterm. 1283: Boczek das. 102.

[4]) regni sui Bohemiae regimen, aetate quidem iuvenis, sed animo maturus assumpsit; quod dum provide regere et gubernare disponeret, nun Zawisch —: Chron. Bohem. apud Ludewig Reliq. XI, 317, und apud Mencken III, 1730.

die übrigen Würdeträger des Reiches[1]) zur Seite standen; er aber sehnte sich nach seiner Mutter, und rief sie nach Böhmen zurück[2]). Unlang darnach folgte der hohen Frau Kunegundis, die sich beim Könige verwendete, Her Zawisch von Rosenberg ihr Gemahl, und erhielt, indem er anfänglich dem Hofe der Königin vorgesetzt und durch Vorschub derselben allmälig in des Königs Nähe gerückt wurde, in kurzer Zeit über denselben und des Landes Geschäfte einen solchen Einfluß, daß ohne ihn bald nichts mehr geschah[3]). Diesem Beginnen traten jene Landherren, welche bisher sich in der Gunst des Königs und die Gewalt in den eigenen Händen gesehen hatten, schon frühe mit Entschiedenheit entgegen, jedoch vergebens; nicht nur waren sie bereits zu Anfang des zweiten Jahres durch Rosenbergs Freunde und Anhänger aus den obersten Würden und Aemtern verdrängt, sondern Zawisch selbst hatte eine der wichtigsten Hofstellen eingenommen[4]). Die feindliche Stimmung beider Parteien, die sich durch ihren Anhang bis unter das Volk verbreitete, und worüber gegenseitig sogar zu den Waffen gegriffen wurde, dauerte inzwischen schon in den fünften Monat[5]), als durch des römischen Königs Vermittlung die Hadernden vermocht wurden einen Waffenstillstand abzuschließen[6]), welchem dann in wenigen Wochen die endliche Sühne folgte: Bei Verlust ihrer Ehre und sämmtlicher Güter gelobten zu Prag beide Theile für alle Zukunft sich gegenseitig Frieden und Eintracht, hinwieder dem Könige vollkommene Treue und Gehorsam[7]). Durch diesen Ausgang wurde Zawisch in seinem Einflusse am Hofe nicht um das Mindeste verkürzt;

---

[1]) Ihre Namen gibt Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 345 f.

[2]) Chron. Francisci apud Scriptor. Rer. Bohemicar. II, 33.

[3]) Ibid. 34.

[4]) Palacky das. 347 f. gibt das Nähere.

[5]) Vom 10 Winterm. 1283 bis zum März 1284: Palacky das.

[6]) Bis zum 4 Brachm. 1284. Die Urkunde vom Anfang April 1284 soll nur in einem Formelbuche enthalten sein: Palacky das. 348.

[7]) Palacky ebendas. verweiset auf eine, wie es scheint, noch ungedruckte Urk. Prag 25 Mai 1284, deren weitern Inhalt er übrigens nicht angibt.

vielmehr befestigte er sich, als er unmittelbar darnach seine Vermählung mit der Königin Kunegundis öffentlich feierte[1]).

Diese Ereignisse trugen zu Hebung des in den Jahren der Vormundschaft gesunkenen Ansehens der königlichen Macht nicht wenig bei. Die einst königliche Burg Klingenberg wurde durch Wenceslaw mit Waffengewalt von dem unrechtmäßigen Besitzer zurückgebracht; auch ein anderer Landherr gedemüthigt, welcher fortfuhr die königlichen Burggrafen von Taus zu befehden[2]). Im darauffolgenden Jahre zog ein starkes Heer nach Mähren[3]). Zahlreiche Räuber, die sich des Klosters Raigern zu Beunruhigung des Landes bemächtigt hatten, wurden zur Uebergabe gezwungen, dem Gerichte überliefert, und hingerichtet; auch das Raubschloß Hohenstein an der Gränze zwischen Böhmen und Mähren erobert, und mit Leuten des Königs besetzt[4]). Der mächtige Gerhard von Oberfäß[5]) und sein Schwiegersohn Friderich von Schönburg auf

[1]) Nach dem 4 Brachm. (post festum Trinitatis) 1284: Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez I, 468, C; vergl. Palacky daf. 349. — Die Chronica Mon. Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 9, oder Chronica Volcmari apud Oefele II, 533, a, nach welcher Kunegundis, von Zawisch durch Zauberei bethört, über Otakars Tod nicht sonderlich betrübt gewesen ist, legt auch derselben die Absicht ihren königlichen Sohn aus dem Wege zu räumen, und die Schuld einer plötzlichen Erkrankung Wenceslaws nicht undeutlich bei. Als die beunruhigende Kunde unter das Volk gekommen, habe sich sogleich Verdacht gegen die Königin geregt; Aerzte seien schleunig gerufen worden. Nos vero scolares quodammodo pueriles, qui solent se ingerere familiarius et audentius casibus quibuscunque, excurrimus et Montem conscendimus; intrantes aulam regiam vidimus ibidem regem suspensum per pedes et pedicas deorsum, et resupinum submisso capite, ut sic suffragantibus medicis ab intimis visceribus effluëret, quod inbiberat vel gustaverat toxicatum, a qua tandem mortifera confectione procurante (auxiliante) Domino mortis periculum vix evasit. Eine nähere Zeitbestimmung ist nicht angegeben; die Erkrankung als wahr angenommen dürfte, in Abwägung aller Umstände, erst in die Jahre 1283—1285 gesetzt werden müssen; der entstandene Verdacht beweiset mindestens, was das Volk von einer Verbindung der Königin mit Zawisch hielt, oder was hierüber unter dasselbe gebracht wurde. Vergl. Böhmer Fontes R. G. Vorrede IX; Palacky erwähnt die Sache gar nicht.

[2]) Beides im Jahre 1285: Palacky daf. 349.

[3]) Vergl. die allgemeine Schilderung der Histor. Austral. ap. Freher Germanicar. Rer. Scriptores (Ausg. 1600) I, 334, 40—48.

[4]) Palacky daf. 350 f.; vergl. Chron. Francisci 34.

[5]) Vergl. die Anm. 5 auf Seite 331.

Mährisch-Tribau, ruhig solange Herzog Albrecht von Sachsen in der Markgrafschaft waltete[1]), hatten seitdem den Frieden des Landes vielfältig gestört. Jetzt, als bereits einige Burgen und Städte gefallen waren, unterwarf sich Gerhard zu Brünn dem Könige, und erhielt Gnade; Friderichen aber, der nach langem Streite mit Bischof Dietrich von Olmütz einen Schiedspruch Wenceslaws annahm, jedoch in der Hauptbestimmung nicht vollzog und offenen Aufruhr im Lande unterhielt, wurde, nachdem seine Schlösser und Städte erstürmt und er selbst gefangen worden, auf mehrerer Landherren Fürbitte zwar das Leben geschenkt, dagegen ein Finger an der rechten Hand abgehauen zu fortwährender Erinnerung seines Frevels[2]). Zu Brünn erschien auch vor dem Könige Herzog Nicolaus von Troppau, vor welchem einst die Königin Kunegundis mit Zawisch aus dem Lande hatte weichen müssen, und auf dessen Fürstenthum nunmehr König Wenceslaw selbst Ansprüche erhob. Sie kamen überein, ihren Rechtsstreit dem Entscheide des römischen Königs zu unterwerfen: inzwischen sagte Wenceslaw dem Herzog für sich und seine Besitzungen volle Sicherheit für die nächsten drei Jahre zu; über Irrungen, die während dieser Frist entstehen könnten, sollten Herzog Heinrich von Baiern und Markgraf Heinrich von Meißen sprechen[3]). Alle diese Dinge geschahen zwar im Namen des Königs, jedoch nach dem Rathe und meist durch die Hand Hern Zawisch von Rosenberg; gegen dessen übermächtigen Einfluß, als welcher der Selbstgewalt des jungen Königs gefährlich werde, sich allmälig und insgeheime und bald offen eine Bewegung vieler böhmischen Landherren[4]) erhob, die in dem Benehmen und den Gesinnungen des römischen Königs Rudolf ihre Rechtfertigung und Stütze zu finden schienen.

---

[1]) Boczek Mähren S. 43 f., und 85 f. und 100, an welch letztern Orten sich Urkunden der Beiden finden.

[2]) Palacky das. 350; Gerhards Unterwerfung erfolgte am 28 Hornung 1286.

[3]) Das. 349 f.

[4]) Darauf scheint auch zu deuten eines Ungenannten datumloser Brief bei Chmel Der österreich. Geschichtsforscher II, 411 f.

Als König Rudolf seine Tochter Guta zur Vermählungsfeier mit dem noch nicht vierzehenjährigen Wenceslaw nach Eger führte, erschien in dieser Stadt, welche nach dem Falle Otakars unter die Gewalt des römischen Reiches zurückgekehrt war[1]), und von Rudolf Bestätigung aller von seinen Vorfahren und von andern Fürsten gewährten Gnaden, Freiheiten und Rechte erhalten hatte[2]), mit dem jungen Könige von Böhmen seine Mutter Kunegundis[3]); Zawisch hingegen, der in ihrem Geleite sich befand, blieb außerhalb der Mauern im nächstgelegenen königlichen Hofe[4]). Hierauf kehrte Guta, wegen ihres Gemahls und des eigenen zarten Alters, noch für längere Zeit unter die Pflege ihres Vaters zurück[5]), und erst im dreißigsten Monate führte sie Wenceslaw nach Prag in den Königssitz feierlich heim[6]); die Freude über das jugendliche Brautpar wurde um so allgemeiner, da die Königin, beim Anblicke des verödeten Landes erschreckend, dem armen Volke eine Trösterin zu werden versprach[7]). In der Frist von kaum mehr als drei Jahren entsprossen aus dieser Verbindung: zuerst Przemysl Otakar[8]), der jedoch nach einigen Monaten starb[9]); hierauf die Zwillinge Wenceslaw und Agnes[10]), und noch eine andere Tochter Anna[11]). Inzwischen war die Königin Kunegundis gestorben[12]);

---

1) qui (die Bürger) ad nostrum et Romani Imperii suave dominium sunt reversi.

2) Namentlich daß jeder frei hinwegziehen möge, daß die Bürger Reichslehen vor dem Stadtgerichte empfangen können, daß kein Fremder einen Bürger auf Kampfrecht ansprechen könne, daß kein Richter einen Bürger verhaften dürfe, außer es sei derselbe aufs Leben angeklagt, sowie daß, wer nicht auf frischer That ergriffen werde, sich wegen Todtschlags oder Verwundung mit dem Eide selbsiebenter reinigen könne. Urk. Wien 9 Brachm. 1279: Böhmer Reg. Rud. 491.

3) Am 24 Jänner 1285.

4) Palacky daf. 352.

5) Chron. Francisci 34.

6) Am 8 Heum. (in die sancti Procopii) 1287: Ibid. 11 f. Palacky daf. 353 gibt den 4 Heumonat.

7) Ibid. 34.

8) Geboren am 6 Mai 1288.

9) Am 19 Winterm. 1288.

10) Geb. am 6 Weinm. 1289.

11) Geb. am 15 Weinm. 1290. Ibid. 12.

12) Am 9 Herbstm. 1285: Palacky daf. 352.

und Zawisch trat, obwohl König Wenceslaw, noch unverändert in seiner Handlungsweise gegen denselben, ihm und dessen mit der Königin erzeugten Sohne Johannes zwei Städte und eine Burg in Böhmen schenkte[1]), nach dem Einzuge der jungen Königin, deren Uebergabe an Wenceslaw der römische König (behauptet man) mit der Entfernung Rosenbergs bedingt hatte[2]), aus seiner bisherigen Stellung zurück und verließ den Hof und die Hauptstadt. Fortwährend behielten jedoch seine Freunde größtentheils ihre Aemter[3]), und auch er selbst gab durch diesen Schritt von seiner auf großem Besitzthum begründeten Macht nichts auf. Fünfzigtausend Mark Silbers hatte König Otakar seiner Gemahlin Kunegundis verschrieben; als Pfand für diese Summe, welche die Königin zum Nachtheile der Krone nicht dem Reichserben Wenceslaw, sondern ihrem unebenbürtigen Sohne zu hinterlassen getrachtet, hielt Zawisch nach ihrem Tode mit anderm Krongute mehrere königliche Burgen in seiner Hand[4]). Sein auf keine Weise verringertes Ansehen und den ungebeugten Stolz seiner Gesinnung legte er nicht nur dadurch an den Tag, daß er um des Königs Ladislaw von Ungarn jüngere Schwester warb und sie erhielt[5]); sondern daß er, als die neue Gemahlin ihm einen Sohn gebar, mit dem König Ladislaw und dem Herzog Heinrich

---

[1]) Daf. 352 f. wird, unter Anführung der vornehmsten Landherren als Zeugen, auf eine Urk. vom 23 Weinm. 1285 verwiesen. — Palacky Ueber Formelbücher Nro. 115, Seite 320, gibt einen datumlosen Brief (zwischen 1284—1287), durch welchen Wenceslaw, donec nostros solemnes nuntios ad Sedem apostolicam destinaremus, einen römischen Kirchenfürsten um seine Verwendung anspricht, si delationis inficiandae alicuius relatio fidelem nostrum dominum Zavissium apud summum Pontificem et Sedem apostolicam forsitan infamaret vel infamare vellet.

[2]) Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 353 f. führt hiefür die Reimchronik Cap. 201 an.

[3]) Daf. 355.

[4]) Daf. 354 f. und 356 f.; vergl. das Chron. Bohem. apud Ludewig Reliq. XI, 317, und apud Mencken III, 1730.

[5]) Im Jahre 1287: Palacky daf. 354, nach welchem auch der Papst, wohl der Verwandtschaft wegen mit Kunegundis, oder weil die Braut bisher in einem Kloster lebte, die nöthige Freisprechung ertheilte; ein Beleg hiefür wird nicht angeführt. Vergl. wegen der Heurath und der dadurch hervorgerufenen Besorgnisse das Chron. Francisci 34 f.

von Breslau auch den König Wenceslaw von Böhmen, als zur Tauffeier, zu einer Zusammenkunft an die Gränze zwischen Ungarn und Böhmen einlud [1]). Diese Veranstaltung, als sei sie ein Anschlag auf Wenceslaws Leben, ward gegen Zawisch benützt zu seinem Sturze.

Her Zawisch, eingeladen den König abzuholen, erschien auf dem Schlosse zu Prag. Ein kostbarer Schleier, den er zur Verehrung an Königin Guta mitbrachte, vor welchem aber die junge Fürstin als vor einem Zauberwerke seiner Verführungskünste scheu zurücktrat, galt dem Könige und vielen Großen des Reichs als ein neuer Beweis von der Gefährlichkeit des Mannes [2]). Der Aufforderung die königlichen Burgen und Schätze, in deren Besitz er war, herauszugeben, setzte Zawisch die Erklärung entgegen: er werde es thun, wofern ihm hinwieder, als Erbe für seinen Sohn Johannes, eine Landschaft Mährens als Fürstenthum abgetreten werde. Diese Bildung einer neuen gleichsam unabhängigen Herrschaft im Königreiche, einst der Königin Kunegundis Wunsch, konnte von Wenceslaw, seitdem er unter Zawisch' eigener Leitung selbst auf das Herzogthum seines natürlichen Bruders Nicolaus von Troppau Ansprüche erhoben, nunmehr, wenn er auch früher seiner Mutter Gewährung zusagte, um so weniger zugegeben werden, da der römische König seine entschiedene Mißbilligung ausgesprochen hatte [3]). Als Zawisch auf der Weigerung beharrte, ward er sofort gefangen genommen, vor ein Gericht gestellt, und hierauf aller seiner Güter für verlustig erklärt; allein obwohl sein Gefängniß bis in das zweite Jahr andauerte, gab der Unbeugsame freiwillig nichts heraus [4]), und noch boten die meisten seiner Burgen der königlichen Waffengewalt hartnäckigen Trotz; dieser Widerstand seiner Anhänger ward, wie man glaubte, von dem Könige von Ungarn unter-

---

[1]) Im Jahre 1288: Das. 355.

[2]) Chron. Mon. Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 11, oder Chron. Volcmari apud Oefele II, 533, a; Palacky das. 356.

[3]) Palacky das. 353, 354 f. und 356 f.

[4]) Das. 357.

stützt[1]). Da kam aus Erfurt, wo ihn gerade die Angelegenheiten Thüringens beschäftigten, von König Rudolf der Rath: den gefangenen Zawisch vor die Schlösser zu führen, und unter Androhung seiner Hinrichtung sie zur Uebergabe aufzufordern. Nachdem durch dieses Mittel bereits mehrere Burgen gefallen waren, ohne daß sich Zawisch selbst zu einer Bitte herabgelassen hätte, zog Herzog Nicolaus von Troppau an der Spitze des königlichen Heeres vor das Schloß Frauenberg unfern Budweis, wo Witek ein Bruder des Gefangenen befehligte. Hier wurde, als auch dem Könige Wenceslaw, der selber im Lager erschien und den Burgherrn zur Nachgiebigkeit ermahnte, Witek von Frauenberg, der Drohung mißachtend oder an ihre Vollziehung nicht glaubend, die Uebergabe des Schlosses hartnäckig verweigerte, Her Zawisch von Rosenberg, nachdem Herzog Nicolaus gegen denselben von Wenceslaw, der das Lager wieder verließ, volle Macht erhalten und ihm zur Vorbereitung zum Tode nur kurze Zeit verstattet hatte, im Angesichte der Besatzung enthauptet[2]). Sein Fall brach den letzten Widerstand gegen die königliche Gewalt.

Ueber die Hern Zawisch nach seiner Gefangennehmung durch Urtheil abgesprochenen Güter verfügte König Wenceslaw, noch bevor er in deren Besitze sich befand. Gemäß dem vom römischen Könige bestätigten Tauschvertrage, durch welchen Markgraf Friderich Heinrichs von Meißen jüngerer Sohn seine Besitzungen dem Könige von Böhmen abtrat, mußte ihm dieser den jährlichen Ertrag von viertausend fünfhundert Mark Silbers sichern. Hiefür

---

[1]) Daſ. 360; das Chron. Francisci 35 nennt, neben Ungarn, auch den Herzog von Breslau.

[2]) Am 24 Augustm. 1290: Palacky daſ. 362. Vergl. das Chron. Francisci 35, das Chron. Bohem. apud Ludewig Reliq. XI, 318 und apud Mencken III, 1730, das Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez I, 470, D, und Chron. Mon. Fürstenf. bei Böhmer Fontes R. G. 1, 11, oder Chron. Volcmari apud Oefele II, 533, a. Die ganze Erzählung ist, nebst Vergleichung der vorstehenden Zeitbücher, größtentheils nach Palacky, der jedoch nur allzu selten für seine Angaben die einzelnen Belege anführt; ich bedauere dieses um so mehr, weil mir zur Selbstprüfung eine der Hauptquellen, das Chronicon Aulae Regiae (Königsaal), noch zur Stunde nicht zu Gebote steht.

versprach Wenceslaw, nebst der Vogtei über das Kloster Leitomyschl, die Schlösser und Städte Fürstenberg[1], Policz, Landskrone, Landsberg[2], Ort, Maut, Sebin und Skutsch[3] in Böhmen, sowie Hohenstadt, Hohenstein und Zwittau in Mähren. Jede Hube[4] Landes sollte zu einem jährlichen Ertrage einer Mark Silbers berechnet werden. Würden sämmtliche Besitzungen die Vertragssumme nicht abwerfen, so mußten von den nähergelegenen Gütern zugelegt werden; hierüber, sowie ob der Ertrag die Summe übersteige und der daherige Ueberschuß an den König zurückfallen solle, hatten fünf Schiedrichter[5] zu sprechen. Würde Wenceslaw bis zu der vertragsmäßig festgesetzten Zeit gegenseitiger Uebergabe dem Markgrafen nicht alle versprochenen Besitzungen überantworten können[6], so sollen für das etwa Mangelnde die Städte Königgrätz und Chrudim zu Pfand gegeben werden; wollte jedoch der König dieses nicht thun, so übernahm die Bürgschaft hiefür vor allen Albrecht von Seeberg, Marschalk des Reichs, mit Schloß und Stadt Cadan. Uebrigens mochte der Markgraf auf die eingetauschten Güter für Mutter und Gemahlin ihr Leibgeding, sowie andern einzelne Rechte anweisen, die der König genehmigen werde. Das ganze Besitzthum sollte endlich zu einem der Krone Böhmen untergebenen Fürstenthum erhoben, und Friderichen und seinen männlichen Nachkommen unter aus-

---

1) Dieses Schloß an Mährens Gränze war es, wo Zawisch von Rosenberg mit seiner neuen Gemahlin aus Ungarn hausete: Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 354.

2) Es sind dieses die zwei Städte und die Burg der Urk. Anm. 1 auf Seite 478.

3) Hier gibt der Abdruck Wischemis et Knos.

4) Laneus.

5) Es sind: Zdislaw von Sternberg Burggraf zu Prag, und Hynek (Hincko) von Duba, für den König; für Friderich, Otto Burggraf von Dohna, und Otto von Ilburg; Gemeinman (pro utraque parte communiter), Bruder Herman von Hohenloh, Prior der Spitalbrüder in Böhmen, Polen und Mähren.

6) pro eo forsitan, quia per alios detinentur; ad illarum tamen praesentationem tenebitur, quas nunc habet, vel quas in ipso termino Paschae nunc proximo (am 10 April 1289) in sua habuerit potestate (der Krieg gegen Zawisch ist, scheint es, in vollem Gange). Pro aliis autem, quas praesentare non poterit —.

drücklicher Bedingung geliehen werden, daß sie ihrem Lehenherrn gegen jederman[1] und auf jeden Ruf desselben stets zu Dienst verpflichtet seien; diesen sollten sie in sämmtlichen Landen des Königs in eigenen Kosten thun, und nur dann eine Entschädigung erhalten, wenn sie über die Gränzen des Reichsgebiets ziehen. Die Erfüllung der gegenseitigen Zusagen beschwuren vorab Markgraf Friderich für sich, und Zdislaw von Sternberg Burggraf zu Prag für König Wenceslaw, auf das Kreuz unsers Herrn[2].

Wenige Tage vor Abschluß dieses Vertrages erschien auf dem königlichen Schlosse zu Prag Casimir Herzog von Oppeln[3]. Er, eingedenk der durch König Otakar von Böhmen seinem Vater dem Herzog Wladislaw erwiesenen Wohlthaten, und um sich und seine Getreuen gegen Druck, wie er solchen bereits erfahren[4], inskünftige sicher zu stellen, unterwarf nun mit Willen und unter Zustimmung seiner Söhne Boleslaw und Wladislaw, seiner Anverwandten und Freunde, sowie seiner Landherren, deren mehrere mit ihm anwesend waren[5], sich, die seinigen, sein Land und alle seine Besitzungen der Oberherrlichkeit der Könige von Böhmen. In Gegenwart der Bischöfe Tobias von Prag und Dietrich von Olmütz, des Herzogs Bolko von Schlesien und vieler geistlicher und weltlicher Herren Böhmens, gab Herzog Casimir durch seine Fahne das Herzogthum Oppeln mit allen Rechten desselben für sich, seine Söhne und Erben, an die Hand des Königs Wenceslaw auf, und empfieng es von ihm als Lehen zurück. Der Herzog verzichtete insbesondere auf die Freiheit, gemäß welcher seine Vordern und er selbst bisher nach Herkommen oder Recht keinem andern Fürsten unterworfen werden konnten, und über-

1) contra quemlibet principem et quemlibet hominem.

2) in ligno Crucis Dominicae. S. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 435; vergl. zugleich die Anm. 3—5 auf Seite 444 und Anm. 1—8 auf Seite 445, und Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 358 f.

3) dux Opuliensis et dominus in Bucham.

4) Vergl. auch, der Aehnlichkeit der Klagen wegen, die Urk. (Premislaus d. g. dux Opuliensis, dominus in Ratibor) Ratibor 10 Winterm. 1290: Sommersberg Silesiacar. Rer. Scriptor. I, 914 f.

5) Es sind vor andern Boleslaus iudex terrae meae, Jesko burggravius Buchimensis, sein Truchseß und sein Marschalk genannt.

haupt auf alles, wodurch der apostolische Stuhl, das römische Reich, oder wer immer den Fürsten Polens gegen Veräußerung, sowie gegen Huldigung oder Unterwerfung unter andere Fürsten fürgesorgt habe; hinwieder verpflichtete er sich der Krone Böhmen zu allem und jedem, was die Lehenrechte fordern und ein Mann seinem Herrn thun soll[1]). Diesem Anfange, die böhmische Herrschaft auch über polnische Lande auszudehnen, folgte nach anderthalb Jahren eine zweite Gelegenheit, als Herzog Lesko von Krakau starb, und von seiner Gemahlin Griffina, einer Schwester der Königin Kunegundis von Böhmen, keine Leibeserben hinterließ[2]). Da der Verstorbene Krakau nicht aus dem väterlichen Erbe, sondern durch Vermächtniß eines Anverwandten erhalten hatte, so konnte sein jüngerer Bruder Wladislaw keine eigentlichen Erbsansprüche darauf erheben[3]); vielmehr wurde von den Landherren Herzog Heinrich zu Breslau an das Herzogthum berufen. Diesem gelang es nach blutiger Schlacht[4]), vornehmlich durch Hülfe seiner Vettern der schlesischen Fürsten, Krakau zu gewinnen und sich gegen Wladislaw darin zu behaupten. Heinrich nannte sich nunmehr Herzog von Schlesien, von Krakau und Sandomir[5]).

Als aber Herzog Heinrich wenige Monate nach Antretung der neuen Herrschaft unerwartet starb[6]), ohne von seiner Gemahlin Mechthildis, Tochter des Markgrafen Otto von Brandenburg, Leibeserben zu hinterlassen; wendete Frau Griffina, die herzogliche Witwe von Krakau, Ansehen und Rechte ihrem

---

[1]) Urk. Prag 10 Jänner 1289: Chron. Bohem. apud Ludewig Reliq. XI, 323 — 330, und apud Mencken III, 1734 — 1737. Vergl. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 364.

[2]) Lessek stirbt am 30 Herbstm. 1289: Palacky das. 364.

[3]) Das. 366.

[4]) Am 26 Hornung 1290: Sommersberg Silesiacar. Rer. Scriptor. I, 147.

[5]) Vergl. die Urk. (Heinrichs für die bischöfliche Kirche zum hl. Johannes) Breslau 23 Brachm. 1290: Sommersberg ibid. 781. Praesentibus his: Bernhardo praeposito Misnensi et cancellario nostro, —.

[6]) An ebendemselben 23 Brachm. 1290: Sommersberg ibid. 69 und 148; dagegen nach Böhmer Reg. Rud. 1075 wäre Heinrich erst am 22 Heum. gestorben.

Schwestersohne dem Könige von Böhmen zu[1]). Wenceslaw wurde von den Großen des Landes zu ihrem Herrn erwählt[2]). Um die Angelegenheit der Besitznahme aus der Nähe zu fördern, begab sich derselbe schon zu Anfang des folgenden Jahres nach Mähren. Zu Olmütz gaben Mussek und Boleslaw, Brüder des Herzogs Casimir von Oppeln, ihre Lande an das Eigenthum der Krone Böhmen auf, und empfiengen sie vom Könige wieder zu Lehen[3]). Bald folgte die Huldigung solcher, welche zu Krakau sich für Herzog Heinrich von Breslau erklärt hatten[4]). Nach diesem rückte Wenceslaw bis Troppau vor[5]), und nahm schon einige Tage darauf, zu den Namen König von Böhmen und Markgraf von Mähren, noch den eines Herzogs von Krakau und Sandomir an[6]). Ohne jedoch die böhmischen Lande zu verlassen, sendete er zur Besitznahme von Krakau den Bischof Tobias von Prag mit ansehnlicher Macht[7]). Indessen der Kirchenfürst die Rechte seines Herrn gegen Wladislaw, Bruder des Herzogs Lessek von Krakau, sowie gegen den Herzog Przemysl von Posen nicht ohne Ausdauer und Glück vertheidigte[8]); stritten sich um das schlesische Erbe des verstorbenen Herzogs Heinrich von Breslau nächste Blutsverwandte: Herzog Kunrad von Glogau, seines gleichnamigen Vaters Bruder; und des Herzogs Boleslaw eines dritten Bruders Söhne, die Herzoge Heinrich Herr zu Liegnitz und Bulko Herr zu Fürstenberg. Dieser letztere befand sich, bereits wenige Monate nach Heinrichs Tode, im Besitze der Städte Frankenstein und Reichenbach aus dem Nachlasse seines Vetters[9]). Auch König Wenceslaw von Böhmen erhob Ansprüche

---

[1]) Chron. Bohem. apud Ludewig Reliq. XI, 331, und apud Mencken III, 1738.

[2]) Chron. Francisci 38.

[3]) Am 17 Jänner 1291: Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 365.

[4]) So, des Burggrafen von Skala am 7 Hornung 1291: Daselbst.

[5]) Er befindet sich da am 23 März 1291: Das.

[6]) Nach Zeugniß der Urkunden, zwischen dem 23 März und 10 April 1291: Das.

[7]) Chron. Francisci 38.

[8]) Palacky das. 366.

[9]) Er bestätigt aus Reichenbach die Freiheiten und Rechte Frankensteins am 25 Weinm. 1290: Sommersberg ibid. 148 (nur Anführung).

auf das Gebiet von Breslau, und suchte hiefür den Beistand des römischen Königs Rudolf.

Herzog Heinrich war mit König Wenceslaw eine Anordnung oder ein Versprechen dahin eingegangen, daß, wofern er zuerst stürbe, ihm der König von Böhmen in Land und Fürstenthum Breslau und Schlesien nachfolgen sollte[1]). Dieses Fürstenthum hatte der Herzog als ein Lehen des Reichs von König Rudolf empfangen[2]). Nunmehr nach Heinrichs Tode bestätigte Rudolf nicht nur aus königlicher Machtfülle den Vertrag über die Nachfolge[3]), und trug alle dem Reiche heimgefallenen Lehen desselben auf König Wenceslaw von Böhmen und seine Erben nach Lehenrecht über[4]); sondern er umfaßte, indem er die letztere Erklärung nach wenigen Wochen wiederholte, ausdrücklich das Fürstenthum Breslau und Schlesien mit allen andern Reichslehen, mit Zu-

1) ordinationem seu promissionem de terra et principatu Wratislavie et Slesie, que a nobis et Imperio habentur in feudum, quam illustris quondam Heinricus dux Wratislavie, noster princeps, cum illustrissimo et preclaro Wenceslao rege Bohemie filio et principe nostro carissimo, videlicet quod idem rex Bohemie in terra et principatu Wratislavie et Slesie, si ipsum Heinricum ducem premori contigerit, sibi deberet succedere, iniisse dignoscitur et fecisse: die Urk. der Anm. 3.

2) principatum Wratislavie et Slesie, quem a nobis et Imperio illustris quondam Heinricus dux Wratislaviensis recepit in feodum: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 486. Weder die Urkunden, noch die mir wenigstens bekannten Zeitbücher besagen, wann diese Belehnung vor sich gegangen sei. Dürfte man vielleicht die Sache bis zu des römischen Königs erstem Feldzuge nach Böhmen zurückführen? vergl. die Anm. 5—8 auf Seite 278 und Anm. 1—5 auf Seite 279; in diesem Falle sind auch die, in der Anm. 1 auf Seite 199 erwähnten, frühern Schritte Rudolfs keineswegs ohne Erfolg geblieben.

3) Urk. Erfurt 25 Herbstm. 1290: Sommersberg ibid. 892; Chron. Bohem. apud Ludewig Reliq. XI, 319, und apud Mencken III, 1731, an welch letztern zwei Orten jedoch die Urkunde so eingeleitet wird, als sei der Vertrag zwischen König Otakar und Herzog Heinrich abgeschlossen worden. Auch Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 323 nennt Otakar, und verweiset noch insbesondere auf Karls des Vierten Urk. Prag 9 Weinm. 1355. Bei Rousset Supplément I, 1, 157, b steht, aus Goldasti Constitution. Imper. II, 24, eine ganz gleichdatirte teutsche Urkunde, welche auf König Otakar so lautet, daß nunmehr Wenceslaw sein Anrecht geltend machen will; es dürfte aber dieser Brief nur eine Uebersetzung, oder vielmehr Verfälschung, des bei Sommersberg abgedruckten ächten sein.

4) Urk. Erfurt 22 Heum. 1290: Sommersberg ibid. 892. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 1052.

gehör, allem Besitzthum, mit Gerichtsbarkeit und Rechten, und ersetzte, was etwa Böswilligkeit dieser Verfügung entgegenstellen könnte, aus der Fülle königlicher Macht[1]). Mittlerweile hatte, noch bevor in Erfurt diese Dinge sich zutrugen, Herzog Kunrad von Glogau sich bereits der Stadt Breslau bemächtigt, mußte jedoch vor dem gegen ihn sich erhebenden Unwillen der Bürger, sowie vor der eindringenden Macht seines Vetters des Herzogs Heinrich von Liegnitz wieder weichen[2]); an ebendemselben Tage, an welchem der römische König für Wenceslaw die erste Belehnung aussprach, bestätigte Herzog Heinrich als Herr von Breslau den Räthen der Stadt ihre Freiheiten und Rechte[3]). Unter diesen Umständen, und indem ihn die Erwerbung des Herzogthums Krakau beschäftigte, unternahm König Wenceslaw nichts Thätliches gegen Schlesien. Der römische König aber, welcher nicht nur durch Rechtsspruch und weisen Rath das böhmische Reich im Innern gegen Anmaßung und Zersplitterung schützte, sondern auch nach Außen eine Vergrößerung desselben unter Festhaltung des römischen Reichsverbandes sorgfältig förderte, war fortwährend bemüht seinen noch jugendlichen Fürsten und Schwiegersohn[4]) sich enger anzuschließen. Hinwieder in

---

1) si quid autem diminutionis vel calumnie (quod non credimus) circa predicta cavillose, malitiose vel subdole posset opponi, supplemus de plenitudine regie potestatis. Urk. Erfurt 26 Herbstm. 1290: Sommersberg ibid. 892; Chron. Bohem. apud Ludewig Reliq. XI, 322, und apud Mencken III, 1733, jedoch mit unvollständigem Schlusse. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 365 führt keine dieser drei Urkunden namentlich an, sondern begnügt sich die „von K. Rudolf zu Gunsten seines Schwiegersohns „über jenes Herzogthum erlassenen Declarationen und Decrete" einfach zu erwähnen, ohne ihren Inhalt zu bezeichnen.

2) Chronica Polonorum apud Sommersberg ibid. 46.

3) nos Heinricus d. g. dux Silesiae, dominus Wratislaviae et Lignicz —, quod post solum deum per fideles et carissimos cives Wratislavienses pariter et per terrigenas Wratislavienses simus ducatum Wratislaviensem et dominium consecuti —. Urk. Breslau 22 Heum. 1290: Lünig Reichsarchiv, Part. Specialis, Contin. IV, Thl. II, 2, 238 (oder Band XIV, 2, 238).

4) princeps et filius noster carissimus heißt Wenceslaw in jedem der obigen drei Briefe. Auch nach Palacky das. 346 sorgte Rudolf „so treu und „wohlwollend für den jungen Herrscher, wie für den eigenen Sohn"; ganz

Anerkennung, gemäß dem ihm von Oben anvertrauten Amte wie gegen alle Reichsgetreue zu milder Handreichung, so insbesondere zu huldvoller Begünstigung gegen die Fürsten verpflichtet zu sein, welche, gleich der die Gestirne überstrahlenden Morgenröthe, vor allen andern dem aufsteigenden Glanze des Kaiserthums vorleuchten[1]), erwies sich Rudolf dankbar gegen Wenceslaws Verdienste[2]). Dieses gegenseitige Verhältniß bewährte sich bei folgenden Anlässen.

Damals, als der römische König den Tauschvertrag zwischen Markgraf Friderich von Meißen und König Wenceslaw bestätigte, umgaben ihn zu Eger mit mehrern Grafen und Herren Bischof Kunrad von Straßburg und der eigene jüngere Sohn Rudolf[3]); aus Prag war mit ihrem Gemahl die Königin Guta gekommen. Da trat an einem der festlichen Tage ihres Zusammenlebens Wenceslaw in königlichem Schmucke vor das Reichsoberhaupt, und bat geziemend um die feierliche Belehnung; worauf König Rudolf, unter Darreichung der Fahnen, ihm so huldvoll als freudig das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren verlieh[4]). Bisdahin pflegte Wenceslaw, wie einst noch bei Lebzeiten des königlichen Ahns sein Vater Otakar[5]), sich nur einen Herrn und Erben des Königreichs Böhmen und der Markgrafschaft Mähren zu nennen[6]); nunmehr, da er aus der Hand

überflüssig ist jedoch sein Zusatz: „Er ließ die gegen K. Otakar im J. 1277 „erhobenen Ansprüche fallen". König Rudolf stand nicht mehr dem durch Waffengewalt der Hoheit des römischen Reichs unterworfenen Fürsten gegenüber.

[1]) qui, velut aurora stellis prerutilans, virtutum insigniis ceteris prestantiores Imperialem gloriam reddunt radiantius illustratam: die Urk. Anm. 1 auf Seite 486.

[2]) Er nennt ihn, utpote bene meritum, condignis premiis premiandum: dieselbe Urk.

[3]) S. die Anm. 8 auf Seite 445. Ueber Zeit und Ort bemerken die Annales Colmar. 24, 2: Rex Rudolfus circa Quadragesimam (Aschermittwoche, am 23 Hornung 1289) in Egra civitate prope Bohemiam curiam celebravit.

[4]) Chron. Francisci 36. Ein Belehnungsbrief scheint nicht vorhanden zu sein.

[5]) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 138.

[6]) So, in der Urk. (für Waldsachsen) Prag 6 März 1284: Lang Reg. Boica IV, 242; ferner Urk. (für S. Wenceslaws Capelle) Prag 19 Winterm. 1284: Pelzel Karl der Vierte Urkundenbuch I, 52. Vergl. jedoch die Urk. der Anm. 3 auf Seite 490.

ſeines Lehenherrn Reich und Mark empfangen, führte er fortan die Namen König und Markgraf[1]), ohne jedoch noch die Reichsjahre zu zählen, weil er mit der Belehnung nicht zugleich auch die kirchliche Weihe und Krönung erhalten hatte[2]). Eben damals, während der Anweſenheit ſeines Sohnes Rudolf, der ſich mit Wenceſlaws Schweſter Agnes vermählte[3]), und in Gegenwart der königlichen Tochter Guta, deren Ausſteuer von ihm beſtimmt wurde[4]), ertheilte der römiſche König als ein beſorgter Vater

---

[1]) So, in der Urk. (für die Olmützer Kirche zum hl. Wenceſlaw) Welleſrad 10 Herbſtm. 1289: Pelzel daſ. 13; ferner Urk. (für die Stadt Melnik: per manus magistri Petri, regni nostri protonotarii) Podiebrad 19 Heum. 1290: Pelzel daſ. 197; Urk. (für Waldſachſen) in Misenburch 22 Herbſtm. 1290: Lang ibid. 466; dagegen Wenceslaus d. g. rex Bohemie, dux Cracovie et Sandomerie, marchio Moravie (für die Dienſte des Biſchofs Tobias von Prag: sub obtentu gratie nostre, ne aliquis Baro, Nobilis, vel Miles aut aliquis quisque, ad expeditionem nostram vel alias quocunque procedens, in eundo, stando vel redeundo in bonis ipsius episcopi et episcopatus predicti se recipere seu ibi pernoctare vel morari presumant) Urk. (per manus magistri Petri, protonotarii regni nostri, Pragensis et Wissegradensis canonici) Leitomyſchl 1 Herbſtm. 1291: Pelzel daſ. 218. — Den Meiſter Peter, des Königs oberſten Schreiber, werden wir ſpäter als Propſt zu Wyſchehrad und Canzler von Böhmen, als Biſchof zu Baſel, als Erzbiſchof von Mainz kennen lernen. Vergl. über die böhmiſchen Canzler Palacky Geſch. v. B. II, 1, 207.

[2]) Was das Chron. Bohem. apud Ludewig Reliq. XI, 318 und apud Mencken III, 1731 hierüber zum J. 1291 vorbringt, iſt Verwechſelung mit einer ſpätern Zeit, und beweiſet nur, daß man nicht alle Angaben dieſes Zeitbuches als richtig annehmen darf.

[3]) Das Chron. Francisci 38 ſagt ganz unbeſtimmt quondam; von Gerbert und Lichnowsky wird das Jahr 1286 angenommen: ich kenne ihre Gründe nicht. Aus des jungen Rudolfs Anweſenheit zu Eger am 12 März 1289, und daraus daß ſein Sohn Johannes kaum vor dem J. 1290 geboren iſt (ſ. weiter unten), möchte ich faſt ſchließen, daß die Heurath erſt 1289 Statt gefunden habe. Ebenfalls erſt im J. 1289, wahrſcheinlich nach der Rückkehr von Eger, trat Rudolf die Selbſtverwaltung der obern Lande an. Dominus de Baldecke (des Königs alter treuer Diener, Her Hartman von Baldegg, Ritter) de procuratione, a rege sibi commissa, a regis filio removetur: Annal. Colmar. 24, 23.

[4]) In illo quoque tempore, quo Rudolphus Romanorum rex Gutam filiam suam regi tradidit pro consorte, ipse ducatum Austriae a Moraviae metis usque ad margines Danubii eidem dotalitii nomine assignavit (das wäre nach dem Vertrage vom 21 Winterm. 1276): Chron. Francisci 41; wogegen es Ibid. 36 heißt: venit cum regina in Egram, quam pro dotalitio filiae suae obligaverat regi imperator. Das Chron. Bohem.

seinem noch nicht achtzehenjährigen Schwiegersohne weise Lehren, wie er durch Uebung der Tugenden und vornehmlich der Gerechtigkeit sich gegen Gott und Menschen verhalten solle[1]). Wenceslaw selbst berief nach diesem aus dem Reiche einen Bischof nach Prag, und bediente sich in des Landes Angelegenheiten seines Rathes[2]); nicht mindern Einfluß auf die Führung der Geschäfte gewann Bernhard von Kamenz Propst zu Meißen[3]), der als Canzler seines schlesischen Fürstenthums an des Herzogs Heinrich von Breslau Sterbelager gestanden war[4]).

apud Ludewig Reliq. XI, 318 und apud Mencken III, 1731 gibt die Summe auf 10,000 Mark an, und bezeichnet hiefür als Pfand civitatem Egrensem cum tota sua provincia (das wäre nach dem Briefe vom 6 Mai 1277); auch Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 359 nennt Stadt und Gebiet Eger. Für die letztere Ansicht scheint zu sprechen, wenn nicht schon die Angabe der Reimchronik Cap. 377 entgegensteht, Wenceslaws (später vorkommende) Urk. Eger 23 Weinm. 1291: Lünig Spicileg. Ecclesiast. III, 261; dagegen geben die Urkunden der Könige Adolf (Frankfurt 11 Mai 1292: Ludewig Reliq. V, 435) und Albrecht (Nürnberg 18 Augustm. 1305: Rousset Supplément I, 2, 33, b) wohl zu, daß Böhmen auf das Egergebiet Ansprüche erhob (vergl. die Anm. 7 auf Seite 188), nicht aber daß es König Rudolf zu Pfand gesetzt habe.

[1]) Chron. Francisci 36.

[2]) Reuersusque rex in regnum, dominum Arnoldum Bramburgensem episcopum ad se vocavit, et iuxta suum consilium statum regni ordinavit: Ibid. 36. Nach der Schreibweise des Zeitbuches (Bramburgensem, nicht Babenbergensem: vergl. Ibid. 26) sollte man auf Brandenburg schließen; Palacky das. 359 nennt den Bischof Arnold von Bamberg, aus dem Hause der Grafen von Solms. Wirklich gibt, wiewohl Zeiten und Umstände nicht genau scheidend, Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 317, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 858, A: Generum suum regem Bohemie Arnoldo episcopo Babenbergensi educandum, et nobilibus terre fideliter commendavit. Uebrigens heißt der Bischof von Brandenburg Gebhard in der Urk. Würzburg 18 März und 27 April 1287: Lang Reg. Boica IV, 333; Arnold von Bamberg aber urkundet zu Bamberg am 23 Heum. und 1 Augustm. 1287, sowie am 11 März 1290, zu Lichtenfels am 9 Brachm. und zu Memelsdorf am 1 Augustm. 1290: Lang ibid. 345, 441, 453 und 461.

[3]) Diesen, mit dem „Templerbruder Berchtold von Gepzenstein aus Schwa„ben", nennt Palacky das. 361; „urkundlichen Zeugnissen zu Folge befanden „sich beide Männer schon im September 1290 bei dem Könige".

[4]) S. die Anm. 5 und 6 auf Seite 483. Leicht dürfte der Propst des Herzogs letzte Willensmeinung nach Prag überbracht haben; dadurch fiele ein Licht auf die ordinationem seu promissionem der Anm. 1 auf Seite 485. Uebrigens wird uns Propst Bernhard, als Wenceslaws Stimmführer, bei der nächsten Königswahl wieder begegnen.

Bald nach Wenceslaws Heimkehr aus Brandenburg ward derselbe unter der Zahl der sieben Kurfürsten gezählt[1]). Nachdem ihm König Rudolf bei der ersten Zusammenkunft in Eger seine Tochter Guta vermählt hatte, ertheilte der König von Böhmen, als des heiligen römischen Reiches Fürst, seinen Willebrief für die zum Andenken der Königin Anna und des Grafen Hartman von Habsburg von seinem Herrn und Vater[2]) beabsichtigte Stiftung und gleichzeitige Vergabung von Reichsgut an die Kirche Basel[3]). Rudolf, der ihn in dieser Eigenschaft gleich andern Kurfürsten schon damals anerkannte[4]), erklärte hierauf beim zweiten Zusammentritte in Eger: Er habe, treu dem Grundsatze niemand zu verletzen, und jeglichem zu geben was ihm gebühre, in umsichtiger Prüfung (wiewohl er zuverläßige Kenntniß besitze, dennoch zu größerer Vorsicht und Bestimmtheit) untersuchen lassen, welches und wieviel Recht im römischen Reiche dem Könige Wenceslaw von Böhmen[5]) und seinen Erben zustehe; und habe nun nach gemeinem Zeugnisse und einstimmender Versicherung gefunden, daß dem Könige und seinen Erben Recht und Amt des Schenken[6]) im römischen Reiche zukomme, und daß sie bei der Wahl eines römischen Königs, wie die übrigen Kurfürsten, gleiches Recht und gleiche Stimme haben[7]). Diese Erklärung, anerkannt und bestätigt von König Rudolf, wiederholte er nach anderthalb Jahren zu Erfurt an demselben Tage, an welchem er den König Wenceslaw zum zweiten Male mit dem Fürstenthum Breslau und Schlesien belehnte, und mit ebenderselben

---

1) S. die Urk. 11 Brachm. 1283 bei Oesterreich.

2) So nennt ihn Wenceslaw.

3) Urk. (W. d. g. rex Bohemiae et marchio Moraviae, Sacri Romani Imperii princeps) Prag 16 April 1285: Gerbert Crypta Nova 117. Der Sache wegen vergl. die Anm. 3 auf Seite 378.

4) Er beruft sich in seiner Urk. Lucern 18 Weinm. 1285 (Gerbert ibid. 116 ff.) auf die Mehrheit der Kurfürsten, und unter dieser Zahl befindet sich Wenceslaw.

5) inclyto regi Bohemie Wenceslao, principi nostro et Imperii pincerne carissimo.

6) ius ac officium pincernatus.

7) Urk. Eger 4 März 1289: Sommersberg Silesiacar. Rer. Scriptor. I, 940 f.; Rousset Supplément I, 1, 154, b.

Vorsicht[1]) dahin: Daß, nach der Fürsten, Edeln und anderer Reichsgetreuen, sowie alter Leute gemeiner Versicherung und einmüthigem Zeugnisse[2]), nicht nur der König von Böhmen des Reiches Schenke sei, sondern daß auch ihm und seinen Erben und nicht andern[3]) bei der Wahl eines römischen Königs, künftigen Kaisers, gleich den übrigen Kurfürsten Recht und Stimme zukomme; ausdrücklich wurde noch hinzugefügt, daß diese Rechte des Schenkenamts und der Kur[4]) nicht bloß dem Könige und seinen Erben zustehen, sondern auch seinen Vordern und Vorvordern mit vollestem Rechte zustanden[5]). Auf diese Weise besaßen vier Schwiegersöhne des römischen Königs, König Wenceslaw von Böhmen, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Otto der jüngere von Brandenburg, ungetheilt oder gemeinsam mit ihren Brüdern, sämmtliche Wahlstimmen der weltlichen Kurfürsten.

Um ebendieselbe Zeit beschäftigten den König Rudolf, ernstlich und neuerdings, der wiederholt hinausgeschobene Empfang der Kaiserkrone, und in Folge dessen die Wahl eines Nachfolgers am römischen Reiche[6]). Nachdem ihm sein Zweitgeborner, Graf

---

[1]) Die Stelle Si quid — potestatis (s. die Anm. 1 auf Seite 486) fehlt auch hier nicht.

[2]) principum, baronum, nobilium et procerum Imperii, necnon veteranorum communi assertione et concordi testimonio. Namen sind zwar keine angegeben; allein die Fürsten müssen einverstanden gewesen sein, da sie nicht nur mit und neben Wenceslaw Willebriefe ausstellten, sondern zum Theil selbst solche von ihm annahmen (s. die Anm. 5 auf Seite 494). Hiefür spricht auch die nächstfolgende Königswahl.

[3]) et non aliis. Nach den frühern Vorgängen können nur die Herzoge von Baiern gemeint sein; allein Heinrich ist bereits seit dem 4 Hornung 1290 todt, und noch derselbe war (scheint es) wegen seiner Ansprüche auf die Kur schon früher ein Verständniß eingegangen. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 151.

[4]) hec iura pincernatus et electoratus.

[5]) suis progenitoribus, abavis, atavis, proavis, avis. Urk. Erfurt 26 Herbstm. 1290: Sommersberg ibid. 941; Tolner Cod. Diplom. Palat. 76 f.; Chron. Bohem. apud Ludewig XI, 320 f. und apud Mencken III, 1732 f. (mit dem 25 Herbstm.). — Die Angelegenheit wegen der böhmischen Kur berührt Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 232, unter einziger Bezugnahme auf die in dieser Anmerkung angeführte Stelle, nur nebenbei bei Gelegenheit der Wahl des Königs Rudolf.

[6]) Das Nähere wird an der geeigneten Stelle folgen.

Hartman, durch frühzeitigen Tod entrissen worden, trachtete er nunmehr seinem jüngsten Sohne, dem zum Jünglinge heran-gewachsenen Rudolf, die römische Königskrone zuzuwenden[1]). Zu diesem Ende ließ sich Rudolf von dem Könige von Böhmen, als er mit seiner Gemahlin ihn zur Osterzeit in Erfurt besuchte[2]), die nachfolgende Zusicherung ausstellen. Wenceslaw, voll Be-sorgniß vor den vielen Gefahren für Frieden und Recht in sturmbewegter Zeit eines hauptlosen Reiches, und in Erwägung daß nicht nur König Rudolf, unter unablässigem Wachen und Sorgen seit seiner Thronbesteigung, dem vielfach verletzten Reiche die entfremdeten Glieder so glücklich als ruhmvoll zurückführe, sondern daß auch sein Geschlecht, aus natürlichem Antriebe, zu Erhöhung des Reiches würdig in die Fußstapfen des Vaters trete[3]), gab als Kurfürst seine ausdrückliche Zustimmung dahin: Daß König Rudolf, sobald er die Kaiserkrone empfangen habe, an Wenceslaws Statt und in seinem oder in eigenem Namen, oder auf irgend eine andere Weise, wie es am rechtskräftigsten werde, seinen Sohn Rudolf an das römische Reich befördern möge; hiezu trug er auf denselben die unbedingteste Vollmacht über, und genehmigte voraus, als giengen die Handlungen von ihm selber aus, alles und jedes was Rudolf als Kaiser in dieser Angelegenheit verfügen werde. Um für die glückliche Ruhe des heiligen römischen Reiches und seiner Bewohner noch besser zu sorgen, und ohne die gegebene Vollmacht entkräften zu wollen, fügte Wenceslaw derselben folgende Erklärung bei: Daß er für den Fall, wenn König Rudolf, bevor er die Kaiserkrone empfange, mit Tod abgehen sollte, auf Herzog Albrecht von Sachsen[4]) die Vollgewalt übertrage und demselben für dieses Mal, unter jetzt schon ertheilter Genehmigung alles dessen, was er hierin thun

---

[1]) „In dem selben jore (1290) solt er (Rudolf) kunig sin worden mit „sins vatters helfe, vnd sin vatter romesche keiser": Closener Straßburg. Chronik (Ausg. Stutgart) S. 41.

[2]) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 461.

[3]) In der That: was für den König in Burgund und namentlich gegen die Stadt Bern, sowie was wider den Abt von S. Gallen und in Schwaben geschah, davon kommt auch ein Theil dem jungen Rudolf zu.

[4]) in illustrem Albertum ducem Saxonie, Angarie et Westfalie.

werde, als würde die Angelegenheit von ihm selbst behandelt, das ihm zustehende Recht dahin abtrete, daß des Königs Sohn Rudolf zu einem römischen Könige künftigen Kaiser erwählt werde[1]).

Diesen hoffnungsvollen jungen Fürsten sandte sein königlicher Vater, als Wenceslaw von Erfurt zu erneuter Bekämpfung des, seitdem Her Zawisch von Rosenberg gefangen lag, von dessen Anhängern gegen die königliche Macht erhobenen Widerstandes mit seiner Gemahlin heimkehrte[2]), zum Beistande desselben nach Prag[3]). Allein kaum giengen über den Festlichkeiten der Ankunft einige Tage freudig vorüber, als Rudolf unerwartet starb[4]). Seine Gemahlin Agnes, Schwester des Königs von Böhmen, hinterließ er schwanger[5]). In der Domkirche zu Prag wurde der Hingeschiedene feierlich bestattet[6]). Als die Nachricht von diesem Verluste zu König Rudolf nach Erfurt gelangte, hielten die Mönche auf S. Petersberg, als sei die Leiche gegenwärtig im Chore[7]), in Beisein der Convente aller Orden, der welt-

---

1) Urk. Erfurt 13 April 1290: Beilage 23.

2) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 479 und Anm. 1 auf Seite 480.

3) „mit einem Heere": Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 361. Ipsum rex invitavit in Bohemiam: Chron. Francisci 38; andere Zeitbücher lassen ihn lediglich seine königliche Schwester besuchen, und wiederum andere, die seines Todes gedenken, geben gar keinen Grund für seine Anwesenheit in Prag an.

4) Am 10 Mai (in vigilia Ascensionis Domini) 1290: Chron. Francisci 38. Nach Closener Straßburg. Chronik S. 40 starb Rudolf „an deme „mendag in der krützewochen" (am 8 Mai); nach dem Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 23, ante Ascensionem Domini; an dem 11 Mai nach dem Necrolog. Wetting., und nach dem Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 296, D, infra octavam Ascensionis Domini. Die übrigen Zeitbücher nennen keinen Tag. Vergl. Böhmer Reg. Rud. zum 8 Mai 1290.

5) uxorem gravidam relinquens: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 330, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 867, B. Die Reimchronik Cap. 243 hat: „Do dhom der Tod als ain Dieb, Vnd „schied jr paider Lieb; Wann er starib, und si genaz Des Kindez, dez si „swanger waz". Vergl. Kurz Oesterr. unt. Ott. u. Albr. I, 157, und Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 370*.

6) Chron. Francisci 38; mit Joh. Victor. oder Anon. Leob., mit der Reimchronik und mit Closener, auch die Annal. Colmar. apud Urstis. II, 25, 6.

7) tanquam praesenti in choro nostro: Chron. S. Petri Erfurt. ibid. 296, D.

geistlichen Capitel und der Bürger aus der Stadt den Trauergottesdienst, bei welchem Bischof Kunrad von Lavant die erste, Bruder Christian Bischof von Sambien[1]) die zweite, und Erzbischof Rudolf von Salzburg die dritte Seelmesse sang[2]). Durch diesen Todfall wurden die wohlwollenden Verhältnisse zwischen dem römischen Könige und dem Könige Wenceslaw keineswegs gestört[3]). Auch den Herzog Albrecht von Sachsen, dessen Ermächtigung Böhmens mit des jungen Rudolfs Tode wieder erlosch, führte bald ein neuer Anlaß mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg zu seinem königlichen Schwager hin[4]). Seinem andern Schwager, dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, stellte Wenceslaw für die durch König Rudolf bestätigten Schenkungen seines Schwestersohns des jungen Herzogs Kunrad von Schwaben, nach dem Vorgange der Herzoge Johannes und Albrecht von Sachsen und des Markgrafen Otto von Brandenburg, auch seinen Willebrief zu[5]), und trachtete sich demselben noch näher anzuschließen[6]). Nur gegen Rudolfs Erstgebornen Albrecht in Oesterreich, den einzig mehr lebenden Bruder seiner Gemahlin Guta, riß den kaum zwanzigjährigen König plötzlicher Unwille zu geheimer Feindseligkeit fort[7]).

In Oesterreich hatte Graf Albrecht von Habsburg, als des Reiches Verweser, die Landesverwaltung nach den Weisungen und im Sinne seines königlichen Vaters angetreten[8]). Er ver-

---

[1]) Dieser, bereits in der Anm. 3 auf Seite 417 und Anm. 1 auf Seite 435 erwähnte, Bischof sagt von sich selbst in einer Urk. vom 31 Augustm. 1290 (Böhmer Urkundenbuch I, 252): venerabilis patris domini archiepiscopi Maguntini — in spiritualibus vices gerimus.

[2]) Chron. S. Petri Erfurt. ibid. 297.

[3]) Erst seitdem erfolgten des Königs zweite Erklärungen wegen der Kur und wegen Breslau's.

[4]) Den Beweis gibt die, in der Anm. 7 auf Seite 466 schon angeführte, Urk. Zittau 29 Winterm. 1291.

[5]) Urk. Prag 15 April 1291: Lang Reg. Boic. III, 424. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 31.

[6]) Der Beweis liegt in Wenceslaws Urk. in Campis apud Egram 8 Weinm. 1291: Oefele Rer. Boicar. Scriptor. II, 116, a; Fischer Ueber die Gesch. des Despotismus Anhang S. 125. Böhmer (Reg. 1844) Reichssachen 165 führt den Brief nur aus Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 369 an.

[7]) S. bei Oesterreich am Schlusse.

[8]) Vergl. auf Seite 356 und 357.

mittelte mit Herzog Heinrich von Baiern und dem Bischof Wighard von Passau einen Streit, der wegen gegenseitiger Schädigung zu Wasser und zu Land zwischen den Städten Passau und Eferding gewaltet hatte[1]). Ein Rechtsspruch der österreichischen Landherren, daß der Bischof von Regensburg die auf den Gütern seiner Kirche sitzenden Leute an jeglichen Ort inner oder außer Oesterreich vorladen könne, erhielt des Reichsverwesers Bestätigung[2]). Ebenso, nur mit dem Ersuchen um Vollzug bei erster Gelegenheit, genehmigte Albrecht die durch König Rudolf dem Erzbischof Friderich von Salzburg ertheilte Vollmacht, auf Pfründen seines Bisthums, deren Leihung dem Reiche zustand, zwei königliche Schreiber zu befördern[3]). Derselbe Erzbischof und Graf Albrecht verständigten sich um die durch Heinrichs von Ernfels Tod dem Erzstifte heimgefallenen Güter so, daß Albrecht die obere Veste Strechau für sich selbst, dagegen die gleichnamige untere Veste zu weiterer Verleihung an die Brüder Wulfing und Ortolf von Treuenstein zu Lehen empfieng, und hinwieder das Neuehaus mit allem Zugehör im Ensthale dem Erzbischof abtrat[4]). Zwei Eheleute, zu deren Gunsten ein naher Anverwandter die Hälfte eines Schlosses aufgab, wurden damit von dem Reichsverweser belehnt[5]); die Güter, welche durch den Tod Kuno's von Gutrat heimgefallen, verlieh Graf Albrecht an Friderich den Truchseßen von Lengbach und Ulrich von Capellen den ältern[6]). Eben dieser Capeller erhielt die Bewilligung, jeden Montag an seinem Orte Steiereck einen Wochenmarkt halten zu dürfen[7]). Das von den alten Fürsten Oesterreichs der Stadt Wien gewährte und noch vor drei Jahren durch König Rudolf bestätigte Stapel-

---

1) Urk. Wien 14 Herbstm. 1281: Lichnowsky Reg. Rud. 680.

2) Die Urk. vor Anm. 1 auf Seite 358.

3) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 357.

4) Urk. Wien 9 Winterm. 1282: Lichnowsky daf. 751, b; vergl. dessen Zusätze zum ersten Theile.

5) Urk. Wien 6 Mai 1282: Chmel Der österreich. Geschichtsforscher I, 337; Lichnowsky Reg. 720, b, mit dem 5 Brachmonat.

6) Urk. Augsburg 21 Weinm. 1282: Chmel daf. 338; Lichnowsky Reg. 748, b. Wegen des von Gutrat vergl. die Anm. 1 auf Seite 201.

7) Urk. Wien 9 Heum. 1282: Lichnowsky Reg. 731, b.

recht wurde nunmehr, zu größerer Befreiung des Handels, vornehmlich dahin abgeändert: daß den fremden Kaufleuten die Straße zu Wasser und zu Land geöffnet wurde; daß sie ihren Aufenthalt zu Wien, bishin auf zwei Monate beschränkt, auf unbestimmte Zeit verlängern durften; und daß die Ware nicht lediglich den Bürgern der Hauptstadt ausgelegt, sondern jeder andere Käufer zu freiem Markte zugelassen wurde. Den erneuerten Brief, durch welchen noch insbesondere den auswärtigen Kaufleuten Schutz für sie selbst und gegen höhere Besteuerung ihres Guts zugesichert ward, stellte der Reichsverweser mit Zustimmung der Landherren und der Bürger, und nach eingeholtem Rathe der Minderbrüder und Predigermönche zu Wien, auf die ausdrücklich ertheilte Genehmigung des römischen Königs aus[1]).

Zu Handhabung des beschwornen Landfriedens[2]) bedurfte Graf Albrecht vor allem der treuen Dienste der Landherren, und daß nicht durch sie selbst die öffentliche Sicherheit gestört werde. Gemäß einem Auftrage seines königlichen Vaters, dem Edeln Albero von Buchheim für geleistete und künftige Dienste ein seiner Ehre entsprechendes Burglehen anzuweisen, übergab ihm der Statthalter das Schloß in der Clause mit dem Amte und den Einkünften der Güter in Ischel; doch daß zu jeder Zeit einem Landesfürsten die Wiederlösung mit siebenhundert Pfund Wiener Pfenninge vorbehalten bleibe[3]). Als Heinrichen von Volkensdorf die Gnade des Reichsverwesers gestattete, sein gleichnamiges gebrochenes[4]) Schloß wiederaufzubauen, gelobte er aus demselben Geistliche oder Weltliche zu keiner Zeit zu beschweren, und zu stetem Dienst des römischen Königs und seines Erstgebornen des

---

[1]) Urk. Wien 24 Heum. 1281: Herrgott Monum. II, 1, 254. Vergl. Kurz Oest. unt. Ott. u. Albr. I, 77 f. und ausführlicher II, 54 ff.; wegen der Zeugen s. die Anm. 5 auf Seite 357.

[2]) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 355.

[3]) Urk. Wien 1 Heum. 1282: Herrgott Genealog. II, 506; Kurz das. II, 199; Chmel Handschriften II, 146; Lichnowsky Reg. 655 (mit dem Jahre 1281).

[4]) quod destructum fuerat. Die Ursache der Zerstörung wegen Mords, aus der Zeit des Königs Otakar von Böhmen als Herzogs von Oesterreich, erzählt Kurz das. I, 81 ff.

Grafen Albrecht in treuer Anhänglichkeit zu verharren[1]). Dieselbe Zusicherung des Dienstes und Beistands wider jederman nahm der Reichsverweser Heinrichen von Rosenberg ab, als dieser das Schloß Retz[2]), aus welchem Unbild und Schädigung dem Lande Oesterreich zugefügt worden, nach gegenseitiger Verständigung[3]) über den hierum geführten Streit, mit allem Zugehör und mit allen ihm und seinen Erben daran zustehenden Rechten, dem Lande Oesterreich und an des Grafen Hand aufgab. Indem der böhmische Edle alle Briefe, die er über das Schloß von der verstorbenen Königin Margarita von Böhmen[4]) und von irgendwem sonst[5]) besitze, getreulich auszuhändigen gelobte; behielt er, in der durch sein Wort an Eides Statt übernommenen Dienstverpflichtung, den König von Böhmen seinen Herrn und dessen Vormund, sowie mehrere seiner Anverwandten und Freunde[6]) in dem Sinne vor: diesen letztern mochte Heinrich, wegen geschehener oder künftiger Verletzung Oesterreichs, des Grafen Huld

---

1) Urk. Wien 24 Mai 1282: Kurz daf. I, 198.

2) castrum Ragtz.

3) Heinrich spricht von dem Grafen als von consanguineo meo carissimo, und sagt: ut, quos sanguinis unit ydemptitas, —, insimul uniat et concordet ydemptitas animorum.

4) Sie lieh comitiam in Razk mit allem Rechte an Wocko von Rosenberg durch Urk. (Acta sunt hec in La; Datum in tentoriis apud Moravam) 1260: Kurz daf. II, 175.

5) et ab aliis quibuscumque. Es sind: König Otakar durch Urk. (wörtlich gleiches Datum) 1260: Kurz daf. II, 173; und Gertrudis ducissa Austriae et Styriae durch Urk. (Acta sunt hec in Woitsperg; Datum in Gretz) 1 März 1261: Daf. 177. Gertrud nennt Otakar fratrem nostrum, und Margarita amitam (nicht amicam) nostram; sie gibt die Leihung zu und bestätigt sie de voluntate dilecti filii nostri Friderici. Vergl. noch die Anm. 1 auf Seite 142.

6) Durch Urk. Rosenberg 19 März 1272 (Kurz daf. II, 178) vergaben Heinrich und Witko von Rosenberg (ihr Vater Wocko ist todt; die Mutter Hedwigis lebt noch) an das, von ihrem Vater gestiftete, Cistercer Kloster Hohenfurt ius patronatus ecclesie in Rakz, Pataviensis dioecesis. Unter den Zeugen sind: — —; dominus Ulricus de nova domo; —; dominus Zewis, dominus Wittigo, Wocho, filii domini Budevoy de Krummenov; Heinricus et Wocho, domini Witichonis filii de Krummenov; —. In der vorliegenden Urk. Heinrichs werden, nach sieben andern, genannt: Ulricus de nova domo, Wocho de Witigenowe, Wocho et Heinricus de Chrumbenowe.

wieder gewinnen nach Recht oder Minne; sollten sie jedoch sich zu keinem von beiden verstehen, so wird derselbe seine Freunde gegen den Grafen mit keinerlei Rath oder Hülfe unterstützen. Hinwieder gab Albrecht dem Edeln, wegen freier Aufgabe des Schlosses mit Zugehör und um ihn zu seinem Dienste desto enger zu verbinden, fünfhundert Mark Silbers; zugleich nahm er dessen bisherige Diener auf Retz[1]), einzig die Geächteten und Ehrlosen ausgenommen, in seine Huld, verzichtete auf jegliche Genugthuung für den ihm und dem Lande zugefügten Schaden, und sicherte Heinrich für alle Vorkommenheiten seines besondern Schirms[2]).

Indessen über diesen Bemühungen, Gotteshäusern, Städten, Landherren Freiheiten und Rechte zu erhalten und zu mehren, aber auch was dem Lande und seinem Fürsten gehörte, zu behaupten oder wieder zurückzubringen, dem Statthalter Oesterreichs und der Steiermark bereits das zweite Jahr seines Amtes lief; that König Rudolf, da auf die seit dem Tode des letzten Herzogs Friderich dem Reiche heimgefallenen Fürstenthümer niemand ein begründeteres Anspruchsrecht hatte[3]), nunmehr die letzten

---

1) qui tempore Waldekkarii quondam Burchgravii dicti castri, et post recessum eiusdem, in dicto castro meo nomine extiterunt.

2) tamquam consanguineum suum dilectum — in cunctis meis oportunitatibus. Urk. (Rosenbergs) Wien 26 März 1282: Kurz daf. II, 195 ff.

3) Heinricus autem dux et Ludewicus frater eius, et Meinhardus comes sororius eorundem, venerunt ad regem, postulantes eis et heredibus suis de terris aquisitis donationem fieri, pro eorum et suorum heredum ad regni eterna servitia qualemcumque. Quibus rex respondit: hoc non posse fieri sine principum consensu; sed ista in curia, quam in Augusta precepisset (concepisset) agere, pertractanda. Et sic distulit responsivam: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 313, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 854, B. Die Sache ist, mindestens in der vorliegenden Fassung, nicht sehr wahrscheinlich; die beiden Herzoge, sowie der Graf von Tirol, konnten Jahre lang vor dem Tage zu Augsburg die Absichten des Königs kennen. Uebrigens hatte Meinhard die Verwaltung Kärnthens bereits, wenn auch noch keine Belehnung erfolgt war; Herzog Heinrich, dessen Erstgebornem Otto die Heimsteuer seiner Gemahlin sich auf österreichische Städte angewiesen befand, wußte selber am besten, wie viel er um den König verdient habe: Pfalzgraf Ludwig aber gab seinen Willebrief für Rudolfs Söhne! Vergl. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 286 f.; Buchner Gesch. v. Baiern V, 184.

Schritte[1]), um die beiden Herzogthümer und die damit verbundenen Lande erblich an die eigenen Söhne zu bringen. Unter den Fürſten und Herren, welche bei der durch Otakar von Böhmen urplötzlich herbeigeführten Gefahr König und Reich ohne alle Unterſtützung gelaſſen, und ſeit Rudolfs Rückkehr aus Oeſterreich den von ihm zu Mainz wiederhergeſtellten Landfrieden noch nicht beſchworen hatten, befand ſich auch der Erzbiſchof Sigfrid zu Cöln. Da geſchah, daß, während der römiſche König mehrere Verfügungen traf, um des Reiches Gewalt in den Landen am untern Rheine zu behaupten[2]), er zugleich auch Burgen des Hochſtifts als Reichsgut herausforderte, und ungeſäumt ſich mit Macht vor Schlöſſer des Erzbiſchofs und ſeiner Diener legte[3]). Als Sigfrid dieſen Ernſt ſah, rief er, noch bevor die letzte Belagerung ein Ergebniß haben konnte[4]), die Gnade des Königs an[5]); und Rudolf, der mehr nicht wollte, als was die Ehre des Reiches und die Sicherung des Friedens verlangte, theilte ſelbſt dem Könige Edward von England ſeine Freude über die erfolgte Sühne mit[6]). Bald nach dieſem hielt König Rudolf zu

[1]) Den Anfang hatten die Belehnungen der Biſchöfe gemacht (vergl. zunächſt Seite 185—187); ſo folgte, nachdem dieſe fortgeſetzt worden, auf ganz natürliche Weiſe die Beſtellung Albrechts zu des Königs Statthalter.

[2]) Die Darſtellung wird ſpäter folgen.

[3]) Archiepiscopus Coloniensis Sifridus, dictus Runchil, opposuit se domino regi Rudolpho, a quo humiliatus coactus est resignare quoddam castrum munitissimum Starckinberg dictum, ad quod attinebant redditus quinque millia marcarum, quod vi detinebat ipse episcopus et multi antecessores sui Romano Imperio: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 291, C und D, mit dem für Rudolfs Anweſenheit unrichtigen Jahre 1278. „Do noch" (unmittelbar vorher wird der Tod der Königin Anna und des Grafen Hartman, ſowie die Errichtung des Landfriedens erzählt) „be„ſamment kunig Rudolf ein gros her, und gewan dem biſchof von Kolle an „die burge Werde und Kocheme, und zerbrach die burg Rinecke, die do was „des von Hohenvels": Cloſener Straßburg. Chronik. S. 30.

[4]) König Rudolf befindet ſich urkundlich noch am 2, 10 und 11 Herbſtm. 1282 im Lager vor oder doch zu Cocheim.

[5]) S. die Anm. 4 auf Seite 500.

[6]) quod, per gratiam summi Regis, cuncta nostra negotia diriguntur ad votum; nam, venerabili Coloniensi archiepiscopo pro honore Imperii sincere et integre nostre gratie (nicht vestra gratia) reformato, in pacis et tranquillitatis amoenitate respirant omnia nostre credita potestati: die erſte Urk. der Anm. 3 auf Seite 384.

Bopard einen Reichshof, an welchem außer vielen Fürsten, Grafen, Herren und Reichsgetreuen, welche früher nicht geschworen hatten, namentlich mit dem Erzbischof Heinrich von Trier und dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein auch Erzbischof Sigfrid von Cöln den Landfrieden beschwur[1]).

Um dem Könige seine unbedingte Ergebenheit zu beweisen[2]), gab Sigfrid als des heiligen Reiches Erzcanzler durch Italien seine Einwilligung, daß Rudolf ein Fürstenthum welches er wolle mit allem und jedem Zugehör, Kaiserthum und Reich allein ausgenommen[3]), seinen ehelichen Söhnen wann er wolle geben und verleihen möge[4]). In der vierten Woche nach diesem erklärte Herzog Johannes von Sachsen, des heiligen Reiches Marschalk, seine Zustimmung, daß der römische König seinen Söhnen Albrecht und Rudolf die Lande Oesterreich, Steier, Kärnthen, Krain und die Mark zu Lehen ertheile[5]); an ebendemselben Tage stellten auch Herzog Albrecht von Sachsen[6]) und Markgraf Otto von Brandenburg[7]) ihre wörtlich gleichlautenden Willebriefe aus. Wiederum nach einem Monate, als in Bopard zu weiterer Beschwörung des Landfriedens und zu Ordnung anderer Angelegenheiten viele Fürsten und Herren zusammentraten, gab Erzbischof Werner von Mainz, zu offenkundigem Beweise bisheriger und künftiger unver-

---

[1]) Am 25 Herbstm. (feria sexta ante festum beati Michaelis proxima) 1282. Urk. (des Königs) Bopard 27 Herbstm. 1282: Pertz Monum. Germ. IV, 440.

[2]) ut serenissimo domino nostro R. R. R. s. aug. eo devotius in omnibus placeamus.

[3]) Imperio et Regno dumtaxat exceptis.

[4]) Urk. Oppenheim 27 Heum. 1282: Lichnowsky Reg. CLXVIII.

[5]) Urk. (ohne Ort) 22 Augustm. (xi Kal. Sept. in Octaua Assumptionis b. Mar. v.) 1282: Das. 737.

[6]) Urk. apud Aken 22 Augustm. (xi Kal. Sept.) 128(2): Das. 611; Dumont Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens I, 1, 247.

[7]) Urk. Brandburgi 22 Augustm. (xi Kal. Sept.) 128(2): Das. 610; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 141. Die beiden letzten, von mir im Pergamene eingesehenen, Briefe enthalten allerdings das Jahr 1280. Da aber alle drei Briefe sich wörtlich gleich sind, und insbesondere da mit Albrecht und Rudolf ihr Bruder Hartman nicht mehr genannt wird, so möchte ich wohl glauben, daß das Wörtchen secundo, welches sich im Briefe des Herzogs Johannes befindet, bei Albrecht und Otto weggeblieben sei.

brüchlicher Treue und Ergebenheit, seinen freien Willen: daß König Rudolf die vorgenannten fünf Fürstenthümer, welche er, nach langer Veräußerung und Entfremdung vom Reiche, mit vielem Schweiße und Blute wieder in die Gewalt desselben zurückgebracht habe, seinen beiden Söhnen, die in den gedachten Landen billig zu ehren seien, sobald er nur wolle verleihen möge[1]; eben diese Erklärung wiederholten an demselben Tage, wortgetreu, Erzbischof Heinrich von Trier[2] und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein[3]. Der römische König, der, abgesehen von dem unvergeßlichen Verluste seines Sohnes Hartman, sich eines steten Glückes in allen Dingen erfreute, gab dem Könige Edward von England auch davon Kunde, daß er seine Söhne in den Fürstenstand erheben und ihnen die Herzogthümer Oesterreich, Steiermark und Kärnthen verleihen werde[4]. An dem Reichshofe, welchen Rudolf nach Augsburg berief, erschienen, außer vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren[5], mit den beiden Grafen Albrecht

1) quos, alie- | natos iamdudum ab Imperio et distractos, non sine multo sudore et sanguine ad eiusdem Imperii po- | testatem reduxit, filiis suis Alberto et Rudolfo, qui in terris predictis sunt non inmerito | honorandi, concedat et conferat in feodum —. Urk. Bopard 22 Herbstm. 1282: Daſ. 744.

2) Urk. Bopard 22 Herbstm. 1282: Daſ. 745.

3) Urk. Bopard 22 Herbstm. 1282: Daſ. 746; abgedruckt in Vorläufige Beantwortung u. ſ. w. S. 183 (Ausg. 1741, in Quarto) und 92 (Ausg. 1742, in Folio). Die drei Briefe sind völlig gleichlautend; wenn übrigens beim Pfalzgrafen filiis suis legitimis steht, so ist dieses um so erklärlicher, weil Ludwig an ebendemselben Tage dem Könige noch einen zweiten Willebrief (für Albrecht von Schenkenberg: s. vor Anm. 1 auf Seite 237) ausgestellt hat, von welchem an einem andern Orte die Rede sein wird.

4) quod prosperamur in omnibus et, annuente Domino, votivis successibus abundamus; sublimaturi, divino praesidio, illustres filios nostros ad titulos principatus, et eisdem ducatus Austriae, Stiriae et Carinthiae concessuri: die zweite Urk. der Anm. 3 auf Seite 384.

5) Es sind: die Bischöfe Kunrad von Straßburg, Hartman von Augsburg, Heinrich von Regensburg und Wernhard von Seckau (venerabiles), und Ludwig Pfalzgraf bei Rhein (illustris), Fürsten; Kunrad Herzog von Teck, die Markgrafen Herman von Baden, Heinrich von Burgau und Heinrich von Hochberg, die Grafen Albrecht und Burghard von Hohenberg, Heinrich, Friderich und Egeno von Fürstenberg, Eberhard von Habsburg, Ludwig von Oetingen, ... von Blügelau, Meinhard von Tirol, Günter von Schwarzburg und Burggraf Friderich von Nürnberg, Wernhard von Schauenberg (spectabiles; — (nobiles), et quamplures alii.

und Rudolf aus den untern Fürstenthümern vornehmlich Leutold von Kunring, Friderich Truchseß von Lengbach, Ulrich der Capeller, Erchanger von Landeser, und Hertnid und Leutold Brüder von Stadeck.

Indem König Rudolf sich der zahlreichen Wohlthaten rühmen mochte, mit welchen er seit dem ersten Tage der eigenen Erhebung die meisten Reichsgetreuen gefördert, verleugnete er hinwieder auch keineswegs die Absicht, die er auf die Erhöhung seines Geschlechtes gerichtet habe. Wenn des römischen Reiches Lenker, als Schöpfer der Gesetze, durch das bürgerliche Gesetz nicht gebunden werde, und der König auf der Höhe seiner Würde über die Gesetze und Rechte gestellt sei; so habe er dagegen den gebieterischen Forderungen des natürlichen Gesetzes, dessen Herrschaft sich überall und gegen alle unabweisbar geltend mache, zu Abtragung einer heiligen Schuld willig sein Haupt gebeugt. Darum, und mit freier und ausdrücklicher Zustimmung der Reichsfürsten, welche das Recht den römischen König zu wählen nach altem Herkommen besitzen, gebe er die Fürstenthümer oder Herzogthümer Oesterreich, Steier, Krain und die Mark mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Zugehör, wie sie die Herzoge Leutold und Friderich von Oesterreich und Steier besessen, sowie mit allem was in den genannten Ländern König Otakar von Böhmen auf rechtmäßige Weise erworben habe, seinen Söhnen Albrecht und Rudolf zu Lehen. Indem dieses zu Augsburg durch Ueberreichung der Fahnen und mit üblicher Feierlichkeit geschah, und König Rudolf seine Söhne unter die Zahl der Reichsfürsten aufnahm und ihnen Fürstenrecht für ihre Lande ertheilte, empfieng er hinwieder von denselben den Eid der Treue und der Huldigung [1]). Auch mit dem Herzogthum Kärnthen belehnte der König bei diesem Anlasse seine Söhne, ohne ihnen jedoch, wie für die übrigen

---

[1]) Urk. Augsburg (per manum magistri Gotfridi praepositi Pataviensis, nostri protonotarii) 27 Christm. 1282 (secundo; Regni vero nostri 10, ind. 11; das Jahr ist also hier nicht von Weihnachten gezählt): Vorläuf. Beantwort. S. 181 oder 91; Gerbert Cod. Ep. Auctar. Dipl. 233; (Wegelin) Landvogtei Schwab. Urkundenbuch S. 174 f.

Fürstenthümer, einen Lehenbrief auszustellen[1]). Hierauf ergieng an sämmtliche Grafen, Freie, Dienstmanne, Ritter, Getreue und Vasallen[2]) Oesterreichs sowohl als der Steiermark, mit der Anzeige daß er die Fürstenthümer seinen Söhnen Albrecht und Rudolf verliehen habe, und unter Erlassung ihres unmittelbaren Eides an ihn und das Reich, des Königs Befehl, von nun an den beiden Herzogen als ihren Herren Treue und Gehorsam zu leisten[3]).

So bereitwillig die Edeln und Gemeinden Oesterreichs und der Steiermark[4]) waren, aus dem Schirme des Reichsoberhaupts unter einen eigenen Fürsten zu treten, ebenso schwer und gefährdend schien es ihnen einer Doppelherrschaft unterworfen zu sein[5]); sie sandten daher mit Ulrich von Taufers, der schon vor mehrern Jahren sich zu Wien in Rudolfs und dann auch seines Erstgebornen Nähe sich befunden hatte, die Landherren Otto von Lichtenstein, Stephan von Meißau Marschalk in Oesterreich und Ulrich den Capeller, an den römischen König mit der instän-

---

[1]) S. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 304, und insbesondere Böhmer Reg. Rud. vor 721. Sechs Willebriefe lauteten namentlich auch auf Kärnthen, und daß die Belehnung wirklich Statt gefunden, werden spätere Briefe beweisen. Vergl. über den Reichshof Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 316 f., oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 857, A — C, wo jedoch die zwei Hoftage zu Augsburg vom J. 1282 und 1286 in einen verschmolzen sind. Aus diesem Zeitbuche und jenem Lehenbriefe gibt einige Stellen Müller Gesch. d. Schweiz (Ausg. 1786) I, 562 f.

[2]) comitibus, nobilibus, ministerialibus, militibus, clientibus et vasallis.

[3]) Urk. (für Oesterreich) Augsburg 29 Jänner (4 Kal. Febr.) 1282 (R. n. a. 10; ind. 10): Herrgott Monum. I, 216. Das, entweder im Jahr oder im Monat, offenbar Unrichtige in diesem Datum wird auf zwiefache Weise zu verbessern gesucht. Nach Lambacher Oesterreich. Interregnum S. 274 behält Kurz Oest. unter Ott. u. Alb. I, 85 Monat und Tag als richtig bei, ändert dagegen das Jahr in 1283 um; allein schwerlich dürfte am 29 Jänner 1283 König Rudolf zu Augsburg gewesen sein. Mit mehr Wahrscheinlichkeit wird von Böhmer Reg. Rud. 724, welchem Lichnowsky Reg. Rud. 762 beistimmt, 4 Kal. Jan. anstatt Febr. gelesen; diese Aenderung gibt den 29 Christm. 1282. — Bei Lichnowsky das. 763 und Böhmer das. 725 ist die ganz gleich datirte Urkunde für Steiermark verzeichnet.

[4]) nobiles, mediocres et minores, ac communitas ipsarum terrarum.

[5]) iuxta testimonium veritatis: Nemo potest dominis digne servire duobus. Darf vielleicht mit dieser Stimmung der Landherren die, in der Anm. 8 auf Seite 402 erwähnte Sendung, in Zusammenhang gedacht werden?

digen Bitte, ungetheilt Albrechten als ihrem alleinigen Herrn warten zu müssen. König Rudolf, der bei der gemeinsamen Belehnung seiner Söhne sich mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung unbedingte Gewalt zu jeder weitern Anordnung vorbehalten hatte, eingedenk der ihm seit seinem ersten Betreten der Fürstenthümer stetsfort bewiesenen treuen Ergebenheit, und weniger den Vortheil seiner Kinder berücksichtigend als den einstimmigen Wunsch der Lande, traf nunmehr, auf daß nicht ihre Ruhe inskünftige irgendwie gestört werde und die in einträchtiger Liebe verbundenen Herzen der Brüder je sich entzweien, aus väterlicher Gewalt und in Kraft seines Vorbehalts folgende Verfügung: Albrecht und seine männlichen Erben sollen die genannten Fürstenthümer und Herrschaften, wie sie ihm und seinem Bruder Rudolf gemeinsam verliehen worden, fürderhin allein besitzen; jedoch so, daß, wofern König Rudolf inner den nächsten vier Jahren [1]) seinen Sohn Rudolf nicht mit einem Königreiche oder andern Fürstenthume versorgt habe [2]), alsdann Albrecht oder seine männlichen Erben Rudolfen eine Barsumme nach des Königs Bestimmung auszuzahlen gehalten seien. Würde der König vor dieser Versorgung aus dem Leben abgerufen, dann sollen Burggraf Friderich von Nürnberg und die Grafen Albrecht von Hohenberg, Heinrich von Fürstenberg und Ludwig von Oetingen, die Summe zu bestimmen Gewalt haben: stürben von den Vier einer, zwei oder drei, so soll, wer die andern überlebt, an die Stelle der Verstorbenen ebensoviele unter den Blutsverwandten der beiden Brüder [3]), welche hiezu geeignet und dabei unbetheiligt sind [4]), bei Eid und Treue zu sich wählen; giengen aber alle mit Tod ab, dann sollen Albrecht oder seine männlichen Erben Rudolfen soviel auszahlen, als vier ihrer Freunde, welche sie gemeinsam dazu wählen, bestimmen werden. Nach Verfluß der genannten

---

[1]) infra quatuor annorum, a nunc festo Pasche currere incipientium, spacium; also bis 6 April 1287.

[2]) de regno vel alio principatu non providerimus. Vergl. die Urk. Anm. 1 auf Seite 493.

[3]) inter consanguineos eorundem; so versteht es Graf Ludwig von Oetingen selbst in seiner, später vorkommenden, Urk. Nürnberg 2 Jänner 1299.

[4]) magis utiles et communes.

Zeitfrist sollen die Landherren und Einwohner[1]) Oesterreichs, der Steiermark, Krains und der Mark, Rudolfen zu nichts verpflichtet oder verbunden, sondern gänzlich frei von demselben sein. Ebenso sollen, sobald der König seinen jüngern Sohn mit einem Reiche oder andern Lande[2]) versorgt habe, Albrecht und seine männlichen Erben die Fürstenthümer und Herrschaften fürderhin frei und unbeschwert besitzen, und Rudolf weiter keine Geldforderung zu stellen haben; es sei denn daß das Fürstenthum, womit er versorgt würde, von so geringem Ertrage wäre[3]), daß der König einen Geldzuschuß[4]) für schicklich hielte. Zudem sollen, auch wenn König Rudolf, was er sich ausdrücklich vorbehielt, noch vor Ablauf der vier Jahre die Geldsumme festsetzen würde, Albrecht oder seine Erben erst nach deren Verlauf dazu verbunden, hinwieder aber von jeglicher Zahlung frei sein, sobald Rudolf mit einem anständigen Fürstenthume[5]) versorgt werde. Uebrigens wollte der König, daß, wofern Albrecht oder seine Erben diese Anordnung nicht beachten oder halten würden, alsdann Rudolfen aus derselben keinerlei Nachtheil erwachse; sondern sein ursprüngliches Recht auf die Lande, das er durch die Belehnung erworben, soll ihm in allem unverkümmert bleiben[6]). Auch in dem Falle, daß Albrecht mit seinen männlichen Erben abgienge, sollen die Fürstenthümer oder Herrschaften mit allen ihren Rechten, Ehren und Zugehörungen, an Rudolf und seine rechtmäßigen Erben frei fallen[7]).

---

1) domini ac incole earundem terrarum.

2) de regno vel alio principatu.

3) foret adeo tenuis.

4) solacium aliquale; eine etwelche Ergötzung.

5) de honorabili principatu.

6) sed ius, sibi primo acquisitum ex nostra concessione in terris predictis, salvum sibi volumus per omnia remanere.

7) ad sepedictum Rudolfum et suos heredes legitimos libere devolvantur. Urk. Rheinfelden (per manum magistri Heinrici protonotarii nostri, vice domini Imperialis aule cancellarii) 1 Brachm. 1283: Vollständige Beantwortung u. s. w. (Ausg. Constanz 1743) S. 243 f.; Lambacher Oesterreich. Interregn. S. 199—203. Zeugen: venerabilis Gotfridus Pataviensis episcopus, princeps noster; honorabilis vir magister Heinricus de Klingenberg, doctor decretorum, noster protonotarius; nobiles viri, Burggraf Friderich von Nürnberg, und die im Eingange der Darstellung Genannten,

Damals brachten die Herzoge Albrecht und Rudolf[1] und mit ihnen die vornehmsten Landherren[2] an den König die Bitte, daß er die von den alten heidnischen und christlichen römischen Kaisern und Königen ihren Landen ertheilten Briefe, da sie selber neue Herren und die Briefe in allen Stücken ganz und unversehrt seien, seinerseits bestätigen und darüber auch die Bestätigung der Kurfürsten gewinnen möchte. Die erste Urkunde war von König Heinrich dem Vierten, Sohne des Kaisers Heinrich, in welcher zwei heidnische Briefe, von Julius dem ersten Kaiser der eine, der andere von dem tyrannischen Kaiser Nero, dem Markgrafen Ernst von Oesterreich bestätigt wurden[3]. Die zweite Urkunde, durch welche das Land Oesterreich zu einem Herzogthume erhoben wurde, stellte Kaiser Friderich der Erste Heinrichen dem ersten Herzoge von Oesterreich aus[4]. Der dritte und vierte Brief, jener von König Heinrich für Leupold Herzog zu Oesterreich und Steier[5], dieser von Heinrichs Vater Kaiser Friderich dem Zweiten für Friderich Herzog zu Oesterreich und Steier und Herrn in Krain, bestätigten alle Freiheiten ihrer Lande; in der

---

dilecti nostri fideles. — Den Inhalt dieses für Oesterreich wichtigen Briefes gibt Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 310 weder vollständig, noch auch sonst genau; besser Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 86 f.

[1]) venientes ad nos ingenui principes, dilecti nostri filii, Albertus et Rudolfus duces Austriae et Stiriae, domini Carniolae, Marchiae et Portus Naonis, comites in Habsburg et in Kiburg, ac Landgravii Alsatiae. In der unmittelbar vorhergehenden Urkunde werden die Beiden wohl illustres filii nostri, niemals aber Fürsten oder Herzoge oder mit einem andern Titel benannt. Daß übrigens der junge Rudolf sich bei seinem königlichen Vater befand, ist sehr wahrscheinlich; für Albrechts Anwesenheit hingegen kenne ich keine Beweise.

[2]) meliores terrarum suarum.

[3]) Urk. Durnbach 4 Weinm. 1058: Vollständ. Beantwort. S. 35, wo jedoch die Briefe der beiden Cäsarn fehlen; Viti Arenpeck. Chron. Austriac. apud H. Pez I, 1182 ff. mit den zwei (versteht sich, unächten) Briefen.

[4]) Urk. Regensburg 17 Herbstm. 1156: Vollständ. Beantwort. S. 99 f.; Vit. Arenpeck. ibid. 1195 ff.; Scheid Orig. Guelf. III, 460—463; Pertz Monum. German. IV, 99 ff. Dieser ungemein merkwürdige Freiheitsbrief enthält auch die Bestimmung: Imperium quoque nullum feodum habere debet Austrie in ducatu.

[5]) Urk. Eßlingen 24 Augustm. 1228: Vit. Arenpeck. ibid. 1207 ff. (mit dem 21 Augustm.).

letztern Urkunde befand sich König Rudolf selbst, damals noch Graf, als Zeuge eingeschrieben [1]). Indem der römische König dieses besondern Umstandes gedachte, bestätigte er, mit Willen und Zustimmung der Kurfürsten [2]), die vier Briefe und alle in denselben enthaltenen Freiheiten und Gnaden seinen Söhnen sowohl als ihren Erben und Nachfolgern, als wären sie ihnen selbst ertheilt, für alle Lande, welche sie gegenwärtig haben oder inskünftige erwerben. Namentlich erklärte noch König Rudolf, daß es seinen Söhnen, ihren Erben und Nachkommen, und den Landen selbst zu keinem Nachtheile gereichen solle, wenn etwa einer der genannten Briefe oder eine einzelne Bestimmung in denselben bei Anlaß des Königs Otakar von Böhmen oder des Königs Bela von Ungarn, oder durch irgend einen andern, der die Lande mit Unrecht oder in Raubes Weise innegehabt, verletzt oder gebrochen worden wäre oder noch gebrochen werden könnte; sondern sie sollen alle und jede Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, haben nach dem ganzen Wortlaute der Briefe [3]).

Mit Hern Ulrich von Taufers und den Boten der Landherren, nachdem sie die königliche Verordnung über die Verwal-

[1]) Urk. Verona im Brachm. 1245: Vit. Arenpeck. ibid. 1216 f.; Herrgott Genealog. II, 281 ff.

[2]) quorum nomina sunt haec: König Wenceslaw von Böhmen, die Erzbischöfe Werner von Mainz, Sigfrid von Cöln und Heinrich von Trier, die Herzoge Albrecht und Johannes von Sachsen, Markgraf Otto von Brandenburg, und Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern.

[3]) Urk. Rheinfelden (per manum magistri Heinrici nostri protonotarii) 11 Brachm. 1283: Rousset Supplément au Corps Universel Diplomatique I, 1, 142, mit sehr vielen Fehlern; übersetzt in der Vollständ. Beantwort. S. 171, und bei Lambacher Oest. Interr. S. 203. Zu dieser Urk. bemerkt Böhmer Reg. Rud. 755: „Unächt und, gleich allen darin bestätigten Freiheitsbriefen, ein Machwerk aus dem Jahr 1359". — Abschriften der Briefe 4 Weinm. 1058, 24 Augustm. 1228, im Brachm. 1245, 27 Christm. 1282, 29 Jänner 1283 (s. die Anm. 3 auf Seite 503) und 11 Brachm. (xi die mensis Junij) 1283, außer fünf andern, wovon später die Rede sein wird, geben ad requisitionem et instantes preces ill. pr. domini Rudolfi ducis Austrie, Stirie et Karinthie, —: Nos Egidius d. g. Vincentinensis, Apostolice Sedis nuncius, et Götfridus ead. g. Patauiensis, Ecclesiarum Episcopi; Eberhardus Augie maioris, exempti, et Lampertus Gengenbacensis Monasteriorum Abbates, Ordinis Sancti Benedicti —. Urk. Wien (in Palatio ducali, Pataviensis dyoc.) 11 Heum. 1360: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

tung der Fürstenthümer in Empfang genommen, zog auch Gotfrid, noch vor kurzem des Königs oberster Schreiber und Propst zu Passau[1], nunmehr wenige Wochen nach Wighards Tode[2] sein Nachfolger an derselben Kirche, als Bischof des Landes nach Wien. Alsobald versammelten sich die Edeln und Amtleute Oesterreichs und der Steiermark: Otto von Haslau Landrichter in Oesterreich, Otto von Berchtoldsdorf Kämmerer, Stephan von Meißau Marschalk, Leutold von Kunring Schenk in Oesterreich, Ulrich von Capellen Landrichter ob der Ens, Friderich von Lengenbach, Erchanger von Landeser, Otto von Lichtenstein und Friderich von Pettau. Sie, in offener Anerkennung der manigfaltigen von König Rudolf erhaltenen Wohlthaten, während sie ihm und dem römischen Reiche unmittelbar unterworfen waren, und insbesondere der seither ihnen bewiesenen vorzüglichen Gunst, daß er die zu Augsburg getroffene Fürsorge zweier Herren oder Fürsten, auf ihre und der Landeseinwohner inständige Bitte, auf Herzog Albrecht allein huldvoll zu beschränken geruht habe[3], nahmen jetzt die königliche, zum Frommen und zur Ehre ihrer selbst und der Lande erlassene, Verordnung[4] voll Dankes und einmüthig an, und gelobten feierlich dafür zu sorgen, daß dieselbe in allen ihren Bestimmungen getreulich beobachtet werde. Ueberdieß gaben sie die Erklärung, daß sie sowohl als der Lande Einwohner beiden Brüdern Albrecht und Rudolf, in der Weise und für die Zeit wie die königliche Verordnung laute, gehuldigt und den Eid der Treue geleistet haben: nach welcher Zeitfrist sie, in Gemäßheit der Verordnung und ihres Eides, Albrechten und seinen männlichen Erben allein verbunden, hingegen von Rudolf frei und ledig sein werden; es sei denn daß Albrecht die Verordnung, soweit sie ihn angehe und berühre, nicht beachten und

---

[1] S. die Urk. Anm. 1 auf Seite 502.

[2] Wighard stirbt am 17 Christm. 1282: Buchner Gesch. v. Baiern V, 130, und Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg I, 492; nach dem letztern ist Gotfrid Bischof seit dem 10 Hornung 1283. Er empfängt bereits Dienstmannsgut für das Hochstift durch Urk. 18 Hornung 1283: Lang Reg. Boica IV, 206.

[3] in personam carissimi domini nostri, domini Alberti ducis et principis gloriosi, — graciose restringere est dignatus.

[4] Sie rücken die Urk. 1 Brachm. 1283 in ihre Erklärung wörtlich ein.

halten sollte. In diesem Falle werde für Rudolf das, durch die Belehnung zu Augsburg ursprünglich erworbene, Recht einfach wieder in Kraft treten[1]), und demzufolge sie demselben, wie seinem Bruder Albrecht, zu gleicher Schuld der Ergebenheit und Treue verpflichtet sein[2]). Endlich gelobten die Landherren ausdrücklich, daß, wofern Albrecht und seine männlichen Erben abgehen sollten, während Rudolf am Leben bliebe[3]), sie alsdann Rudolfen als ihrem wahren Herrn zu allen Dingen fürderhin gewärtig sein werden. Diese, in Gegenwart vor allem des Bischofs Gotfrid von Passau abgegebene, Erklärung bekräftigten die Landherren mit ihren Siegeln[4]).

Das Herzogthum Kärnthen, an dessen Verwaltung Herzog Albrecht seit seiner Belehnung keinen wesentlichen Theil genommen[5]), erhielt nach drei Jahren seine endliche Bestimmung durch Verleihen an Meinhard den Schwiegervater des jungen Fürsten von Oesterreich. Der Graf war mächtig durch die Freundschaft und das Vertrauen des römischen Königs, durch seine nahe Verwandtschaft namentlich mit Baiern und Oesterreich, durch zahlreiche Lehen des Patriarchen von Aglei und der Bischöfe von Briren, Trient und Cur und als Vogt der ersten drei Gotteshäuser, sowie nicht minder durch bedeutendes Eigengut im Gebirge[6]). Von dem gleichnamigen Vater hatte Meinhard mit seinem Bruder Albrecht die Grafschaft Görz, und durch ihre Mutter Adelheid, die jüngere Erbtochter des Grafen Albrecht von Tirol, die letztere Grafschaft ererbt. Wenige Monate nach dem Tode des Grafen

---

1) simpliciter reviviscet.

2) ad paris devocionis et fidei debitum erimus obligati.

3) dicto domino nostro Rudolfo superstite.

4) Urk. Wien 11 Heum. (in vigilia beate Margarete virg.) 1283: Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. II, 200 ff. Zeugen: Gotfrid Bischof zu Passau; Her Ulrich von Taufers; Meister Kunrad Landschreiber (scriba) in Oesterreich, und Meister Benzo des Herzogs Albrecht oberster Schreiber.

5) Mindestens findet sich keine Spur in den, unten vorkommenden, von Lichnowsky verzeichneten Urkunden; Graf Meinhard wird die ihm vom Könige früher übertragene Verwaltung fortgeführt haben.

6) Viele Beweise für Lehen und eigenes Besitzthum gibt Hormayr in des ersten Theils zweiter Abtheilung seiner Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol.

von Tirol hatten nämlich seine Schwiegersöhne Graf Gebhard von Hirschberg, der mit Elisabeth Albrechts ältern Tochter vermählt war, und Graf Meinhard von Görz die Hinterlassenschaft getheilt, und der erstere vornehmlich die Besitzungen im Innthale, Meinhard dagegen jene abwärts von Landeck mit allen Gütern in den Bisthümern Trient und Brixen erhalten[1]). Fünf Jahre später feierte der junge Graf Meinhard zu München seine Hochzeit[2]) mit Frau Elisabeth, Tochter Otto's und Schwester der Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern, und Witwe des einst zum römischen Könige erwählten Herzogs Kunrad von Schwaben, Sohns Friderichs des Zweiten[3]); während ihre Mutter die Pfalzgräfin Agnes sich bei der ältern Tochter Sophia befand, die in denselben Tagen ihrem Gemahle dem jüngern Grafen Gebhard von Hirschberg den ersten Sohn geboren hatte[4]). Ernstliche Anstände, die sich zwischen dem letztern und den Brüdern Meinhard und Albrecht Grafen von Görz und von Tirol erhoben, über verschiedene Güter des Herzogs Otto von Meran und Albrechts Grafen von Tirol, schied durch gütlichen Spruch Pfalzgraf Ludwig bei Rhein[5]); neue Irrungen wegen Besitzungen im Gebirge und im Innthale, welche noch nach zwanzig Jahren die blutsverwandten und verschwägerten Grafen Gebhard von Hirschberg und Meinhard von Tirol zu entzweien drohten, legte der römische König bei[6]). Mittlerweile gebar Frau Elisabeth ihrem Gemahl Meinhard, außer vier Kindern welche in früher Jugend

[1]) et deinde inferius omnia in ducatu Tridentino constituta, et universa in episcopatu Brichsinensis ecclesiae sita. Urk. Meran 12 Winterm. 1254: Hormayr Gesch. Tirols I, 2, 350 ff.

[2]) Am 6 Weinm. 1259: Viti Arenpeck. Chron. Austriac. apud H. Pez I, 1233, B; vergl. Herm. Altahens. Abb. Annales apud Oefele I, 679, b, und Buchner Gesch. v. B. V, 152.

[3]) Elisabeth urkundet noch als Jerusalem et Sicilie regina, ducissa Suevie, zu München am 19 Herbstm. 1259: Lang Reg. Boic. III, 136.

[4]) priori feria quarta (also am 1 Weinm. 1259): Oefele ibidem. Der Neugeborne erhielt ebenfalls den Namen Gebhard.

[5]) Urk. Sterzingen 14 Jänner (statt 1 Hornung) 1263: Hormayr Gesch. v. Tirol I, 2, 381—387. Unter vielen Zeugen: —, Berchtold Graf von Eschenloh, —, Heinrich von Seefeld, —, Gebhard Graf von Rotheneck, Ulrich von Taufers —.

[6]) Urk. Ulm 26 Mai 1282: Lichnowsky Reg. Rud. 719.

ſtarben[1]), die Söhne Otto, Albrecht, Ludwig und Heinrich[2]), und die Töchter Eliſabeth, welche Herzogin von Oeſterreich, und Agnes, die Friderichs Gemahlin des Sohns des Landgrafen Albrecht von Thüringen wurde[3]).

Gräfin Eliſabeth hatte zu Stams für Brüder des Ciſtercer Ordens ein neues Gotteshaus in S. Johannes des Täufers Ehre gegründet[4]), und Graf Meinhard, als ſie wenige Tage nach erfolgter römiſcher Königswahl geſtorben[5]), die Vollendung des Baus übernommen und die junge Stiftung mit Freiheiten und Rechten ausgeſtattet[6]); auch König Rudolf förderte, jedoch ohne Schmälerung des Reichsguts, die Bewidmung des Kloſters[7]). Im dreizehenten Jahre, nachdem die Aebte von Lützel und von Reitenhaſlach die neue Gründung an Ort und Stelle unterſucht[8]), und hierauf Mönche aus Kaiſersheim die anfänglich hölzernen Wohngebäude bezogen, veranſtaltete Graf Meinhard die Einweihung der Kirche[9]), ſowie die Ueberſiedlung in die nunmehr in Mauern aufgeführten Räumlichkeiten[10]). Des Landes Biſchof von Briren Bruno Graf von Kirchberg, Graf Hartman von Dilingen Biſchof zu Augsburg und der Biſchof von Regensburg Heinrich Graf von Rotheneck, mit vier andern Biſchöfen, vollzogen die Weihe oder verherrlichten die Feier derſelben. Auch

---

1) Hormayr daſ. 491.

2) Sie alle werden uns im Verlaufe der Geſchichte wiederholt begegnen. Wegen der Verlobung Albrechts ſ. die Urk. Anm. 6 auf Seite 338.

3) Vergl. wegen der Vermählung beider Schweſtern die Anm. 6 auf Seite 61 und Anm. 4 auf Seite 156, und Anm. 8 auf Seite 438.

4) Urk. (Elisabetha Tirolis et Goriciae comitissa) Tirol 15 (und 26) Jänner 1272: Hormayr daſ. I, 2, 474 f.

5) Am 9 Weinm. (die S. Dionysii) 1273: Vit. Arenpeck. Chr. Austr. ap. H. Pez I, 1233, B.

6) Urk. (Meinhardus d. g. Tirolis et Goritie comes, Aquilegiensis, Tridentinensis et Brixinensis ecclesiarum advocatus) 12 März 1275: Hormayr daſ. 486 ff. Zeugen: Bruno Biſchof von Briren, —; Berchtold und Heinrich Grafen von Eſchenloh, Ulrich von Taufers, Albero von Wangen, nobiles; Egeno Vogt von Metſch (Amasia), —.

7) S. die Urk. Anm. 10 auf S. 44.

8) Die Urk. der Anm. 4.

9) Am 2 Winterm. (in die S. Malachiae prophetae) 1284 (ind. 13).

10) Am 21 Winterm. (S. Columbani abbatis) 1284.

der Abt Drutwin von Kaisersheim, dessen Aufsicht das neue Kloster unterstellt war[1]), befand sich mit mehrern Brüdern seines Convents anwesend. Die Stifterin Elisabeth, die mit den vier frühverstorbenen Kindern in S. Johannes Capelle begraben war, sowie des Stifters Vater Graf Meinhard von Görz, und sein mütterlicher Großvater Albrecht der letzte Graf von Tirol mit Gemahlin und Kindern, welche im Schlosse Tirol ruhten, waren aus ihren Stätten erhoben worden, und wurden nun an ebendemselben Tage nach der Messe der Einweihung durch die Bischöfe in unsrer lieben Frauen Capelle beigesetzt. Die Herzogin Elisabeth von Oesterreich, die ihr Vater aus Wien abgeholt hatte[2]), wohnte mit allen ihren Geschwistern[3]) der Feierlichkeit bei; dieselbe vergabete, nebst andern Spenden, hundert Mark Silbers an das Gotteshaus. Graf Meinhard von Tirol selbst hatte die Kirche, in welcher bereits neun Altäre standen, mit Glocken, mit Kelchen und anderem Geräthe reichlich bedacht, und bestritt mit nicht minderer Freigebigkeit sämmtliche Auslagen der Einweihung und Beisetzung[4]).

Bei solcher Gesinnung und in diesen Verhältnissen war gleichwohl des Grafen Meinhard Stellung weder zur Kirche Trient eine durchaus friedliche, noch zum römischen Reiche über allen Zweifel entschieden. Es ließ der Graf vor König Rudolf an das Recht, und erhielt durch Spruch: Er möge mit zwei Fürsten oder Edeln des Gebirgs[5]) beweisen und rechtskräftig darthun, welchem Lande er angehören und welches Landrechtes er sich erfreuen[6]) solle; bei der Aussage der zwei Fürsten oder Edeln werde es verbleiben[7]). Dem Könige bezeugte der Bischof von

---

1) Die Mönche nennen ihn daher visitatorem nostrum.

2) adduxerat.

3) cum omnibus conterinis suis.

4) Hormayr Gesch. v. Tirol I, 2, 490—494 enthält die umständliche Schilderung der Feier.

5) de terra montium.

6) cuius terre iure gaudere.

7) dicto stabitur in parte. Urk. (des Königs) Ulm 25 Mai 1282: Hormayr Beiträge zur Gesch. v. Tirol II, 259; Pertz Monum. German. IV, 439 f.

Cur, daß die Grafschaft Tirol nie weder zum Herzogthum Schwaben, noch zu dem von Baiern gehört habe[1]). Des Grafen Vater, Meinhard Graf von Görz und Istrien und Vogt der Kirche Aglei, hatte mit allen jenen Lehen, die er vom Patriarchen zu Aglei sowohl als dem Herzog Bernhard von Kärnthen trug, seinen eigenen Schwäher den Grafen Albrecht von Tirol belehnt[2]). Ihm selber für sich und seinen Bruder Albrecht lieh, nach dem Tode ihres mütterlichen Großvaters, Egeno Bischof zu Trient, an welche Kirche auch die Stadt Trient mit unmittelbarer Reichsgewalt gehörte[3]), als Herzog und Markgraf[4]) nicht nur die alten Lehen der Grafen von Tirol, sondern auch alle jene Lehen, welche Graf Ulrich von Ulten und Georg und Friderich Grafen von Eppan vom Bisthume getragen hatten[5]). Allein vor und

[1]) Urk. Schloß Fürstenau 20 Jänner 1282: Lichnowsky Reg. Rud. 701, aus Hormayr Beiträge II, 258 mit dem Datum 18 Jänner 1283. Die Annahme des letztern Jahres ist unrichtig, wofern in dem Briefe der Bischof wirklich C. heißt; denn dieser, Kunrad von Belmonte, starb auf dem von ihm erbauten Schlosse Fürstenburg, als er an das durch Erzbischof Werner von Mainz einberufene Concilium zu verreisen sich anschickte, am 25 Herbstm. 1282: Bucelini Rhaetia pag. 261. Vergl., wegen der Zeit des Conciliums, der Bischöfe von Speier und Eichstädt drei Urk. Aschaffenburg in Concilio 9 Herbstm. 1282: Hartzheim Concil. German. III, 672; sowie des Erzbischofs Werner Urk. Aschaffenburg 9, und der Bischöfe Sigfrid von Hildesheim und Reinboto von Eichstädt Urk. Aschaffenburg und Würzburg 10 Herbstm. 1282: Lang Reg. Boica IV, 193. — Auf Kunrad folgte an dem Hochstifte Cur noch desselben Jahres Friderich Graf von Montfort: Bucelin. ibidem. Vergl. die, auch für den Grafen von Tirol nicht unwichtige, Urk. apud Laas 10 Hornung 1283: Beilage 15. Zum Verständniß dieses Briefes dient die Urk. 21 Brachm. 1283: Lang R. B. IV, 214. Uebrigens heißt Friderich noch electus Curiensis in seiner Urk. in castro montis S. Petri 20 Brachm. 1284: Lang ibid. 254.

[2]) Urk. apud Patriarkdorf 29 Herbstm. 1237: Hormayr Gesch. v. Tirol I, 2, 330.

[3]) statuimus, ut Tridentina civitas consulibus perpetuo careat, et sub Episcopi sui gubernatione Imperio fidelis et devota consistat, sicuti et alie regni Teutonici civitates ordinate dignoscuntur; es folgen dann verschiedene einzelne Bestimmungen. Urk. (Kaisers Friderich des Ersten) Wimpfen 9 Hornung 1182: Hormayr das. 97 ff.

[4]) episcopus, et tanquam dux et marchio — cum septem vexillis cendali rubei pendentibus in astis, que in manibus suis tenebat — in episcopatu et districtu, atque ducatu, marchionatu, comitatu, seu extra episcopatum, ducatum, marchionatum, comitatum Tridentinum —.

[5]) de Ultimis, et — de Piano. Urk. Trient 19 Hornung 1259: Hormayr das. 374—379.

nach diesem führte Graf Meinhard mit dem Bischofe Egeno schweren Streit, bis ein endlicher Friede erfolgte[1]; die dann unter Heinrich, dem Nachfolger am Hochstifte, mit neuer Erbitterung ausgebrochenen Zwiste waren von König Rudolf, jedoch nicht nach teutschem Rechte, zu entscheiden übernommen und wirklich beigelegt worden[2]. Seitdem hatte die von beiden Theilen angelobte Sühne nicht durchweg Vollzug erhalten. Seine Beschwerde hierüber brachte der Graf von Tirol an den römischen König, und bewies vor ihm im Gerichte, daß Bischof Heinrich in die durch den Sühnebrief vorgesehene Strafe verfallen sei[3]. Hierum ergieng des Gerichtes Spruch, daß Graf Meinhard für den Betrag der Strafsumme, nebst andern Gütern[4] und Zugehör, in Gewehr der Stadt Bozen gesetzt werden müsse[5]; zugleich wurde demselben der Ritter Kunrad von Schrofenstein von Gerichtes wegen als Vollstrecker gegeben[6]. Es geschah dieses letztere zu Augsburg in denselben Tagen, als König Rudolf bei der Belehnung seiner Söhne mit den österreichischen Fürstenthümern nicht auch die Verbriefung um das Herzogthum Kärnthen vorgenommen hatte. Bald zeigte sich der Grund dieses Verfahrens.

Zu Villach in Kärnthen erklärte schon des folgenden Jahres Bischof Berchtold von Bamberg, daß, sobald die Herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich an ihn die Lehen aufgeben, welche sie in diesem Herzogthume von seiner Kirche haben, er dieselben dem Grafen Meinhard von Tirol verleihen wolle[7]. Fünfzehen Monate später übergab Herzog Albrecht von Sachsen zu Nürnberg dem römischen Könige seinen Willebrief, daß er mit dem Herzogthum Kärnthen, auf welches Rudolfs Söhne Verzicht

---

1) Urk. Bozen 20 Christm. 1268: Hormayr daf. 426; dazu gehören mehrere andere, vorhergehende oder folgende, Briefe.

2) S. die Anm. 7—9 auf Seite 32 und Anm. 1—4 auf Seite 33.

3) penam, expressam in litteris super bono concordie confectis inter eos, veraciter incidisse.

4) Triminne, Flimis, et Nons.

5) debere mitti in possessionem oppidi de Bozano.

6) Urk. Augsburg 30 Christm. 1282 (des Jahres Anfang ist nicht von Weihnachten gerechnet): Lichnowsky Reg. CLXVIII.

7) Urk. Villach 18 Christm. 1283: Lichnowsky Reg. 804.

leisten, den Grafen Meinhard belehnen, und ihn in die Zahl der Reichsfürsten aufnehmen möge[1]). Endlich hielt der König, um wichtige Angelegenheiten Teutschlands und insbesondere Italiens zu besorgen[2]), einen zweiten Reichshof zu Augsburg, an welchem geistliche und weltliche Fürsten und Herren zahlreich erschienen[3]). Da traten Albrecht und Rudolf Herzoge von Oesterreich und Steier, Herren von Krain, der Mark und von Portenau, seine Fürsten und Söhne, vor ihren königlichen Vater, gaben das Fürstenthum oder Herzogthum des Landes Kärnthen, womit sie zugleich mit den übrigen Herzogthümern zu Augsburg belehnt worden, in seine Hand auf und baten, den Grafen Meinhard von Tirol und dessen Erben feierlich damit zu belehnen. Hierauf nahm der König, in Erwägung der vom Grafen bisdahin geleisteten großen Dienste und künftiger noch größerer, sowie daß, wenn die Zahl der Reichsfürsten sich mehre, das römische Reich selbst an Stärke und Zierde gewinne, die feierliche Belehnung nach üblicher Weise vor, und erhob Meinhard und seine erblichen Nachfolger zu Recht, Ehre und Rang der übrigen Reichsfürsten. Um jedoch jeder möglichen Zwistigkeit zwischen den Herzogen Albrecht und Meinhard und ihren Erben für immer vorzubeugen, erklärte König Rudolf: daß Herzog Meinhard und seine Erben, durch die Belehnung mit Kärnthen, keinerlei Recht auf Krain

---

[1]) Urk. Nürnberg 29 März 1285: Das. 853; Kurz Oest. unt. Ott. u. Albr. I, 109.

[2]) Sie werden an gehörigem Orte erwähnt werden.

[3]) Als Zeugen der folgenden Belehnung werden in dem Briefe selbst genannt: Erzbischof Rudolf von Salzburg, cancellarius noster (er hat also, ungeachtet seiner Erhöhung, sein Hofamt noch nicht aufgegeben); die Bischöfe Heinrich von Basel, Wernhard von Passau, Heinrich von Regensburg, Reinboto von Eichstädt, Hartman von Augsburg, Hertnid von Gurk, Kunrad von Chiemsee und Kunrad von Lavant; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, und Heinrich sein Bruder, Herzoge von Baiern, Friderich Landgraf von Thüringen (s. die Anm. 3 auf Seite 439); die Grafen Burghard von Hohenberg, Rudolf und Heinrich Brüder von Montfort, und Burggraf Friderich von Nürnberg. Vergl. auch Lang Reg. Boic. IV, 296 ff. — Anwesend ist auch Graf Berchtold von Eschenloh, und bekennt dem Herzog Meinhard von Kärnthen, Grafen von Tirol und Görz, schuldig geblieben zu sein centum et viginti marcas novorum denariorum, qui vigintinarii nuncupantur. Urk. Augsburg 26 Jänner 1286: Kurz das. II, 63.

und die slavische, gemeiniglich windische genannte, Mark erworben haben; sondern daß diese Lande mit Dienstmannen, Schlössern, Städten, Vogteien, Gütern und Zugehör, wie sie ihm zu Augsburg verliehen worden, Albrechten und seinen Erben frei verbleiben sollen[1]). Ebenso sollen alle Güter und Rechte, wie sie nur heißen mögen, und welche einst die Fürsten oder Herzoge von Kärnthen in Krain und der Mark mit welchem Rechte und unter welchem Namen immer besessen haben, unangesprochen von Meinhard und dessen Erben, gänzlich an Albrecht und seine Nachkommen gehören. Im Uebrigen sollen Herzog Meinhard und seine Erben das Land Kärnthen in allem dem Rechte besitzen, wie selbes die Herzoge Bernhard und Ulrich von Kärnthen zur Zeit der Herzoge Leupold und Friderich von Oesterreich und Steier besessen haben; so zwar daß alle Rechte an Leuten und Gütern, welche die Fürsten Leupold und Friderich im Herzogthum Kärnthen hatten, unverkümmert bei Albrecht und seinen Nachfolgern in den Herzogthümern Oesterreich und Steier verbleiben. Zugleich ward geboten, daß weder Meinhard von Dienstmannen Albrechts, noch dieser von solchen Meinhards Schlösser oder andere Besitzungen an sich bringen solle. Endlich ergieng an alle von Kärnthen des Königs Aufforderung, Meinharden als ihrem rechtmäßigen Herzog und Herrn mit allen Rechten des Herzogthums gewärtig zu sein[2]).

Nach erfolgter Belehnung nahm der neue Fürst Meinhard von seinem Herzogthume feierlich Besitz[3]), gemäß des Landes Kärnthen uralter Gewohnheit. Ein freier Bauer, in dessen Geschlechte sich das Amt vererbt, stellt sich auf dem, zwischen Klagenfurt und S. Veit liegenden, Sal- oder Zollfelde[4]) in der Nähe von S. Peters Kirche auf einen Stein, hält mit der einen Hand

[1]) Ueber diese Bestimmung des Lehenbriefes gab König Rudolf seinem Sohne Albrecht eine besondere Urk. Augsburg 23 Jänner 1286: Lichnowsky das. 883; Kurz das. I, 109.

[2]) Urk. Augsburg 1 Hornung 1286: Vollständige Beantwortung S. 236; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 217.

[3]) Am ersten Herbstm. (in capite Kalendarum Septembrium) 1286: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 318, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 858, C, wo jedoch die Belehnung als Junii tempore geschehen dargestellt ist.

[4]) campus Soliensis.

ein gefleckтes Rind und mit der andern eine Stute gleicher Art, und harrt geruhig. Inzwischen wird der Fürst, umgeben von seinen Edeln und Rittern, der kostbaren Gewande entkleidet, und auf gleiche Weise wie der Bauer von einem andern, der dieses nach Erbfolge verrichtet, mit Mantel, Hut, grauem Rocke und Riemenschuhen angethan: so, einen Stab in der Hand, schreitet er vor. Der Graf von Görz, als Pfalzgraf des Landes, mit zwölf Fähnlein geht dem Fürsten zur Seite; der von Tirol, als Landgraf von Kärnthen, und die übrigen Grafen, die Amtleute und Edeln, alle im schönsten Schmucke ihrer Wapen, schließen sich an. Da ruft der Bauer, sitzend auf dem Steine, in slavischer Sprache aus: Wer ist es, der so heranschreitet? Und die Umstehenden antworten: Es ist des Landes Fürst. Worauf jener: Ist er durch freien Stand dieser Ehre würdig, und ein gerechter Richter zum Heile des Landes? Ist er ein Verehrer und Beschirmer des christlichen Glaubens? Alle antworten: Er ist und wird es bleiben. Auf die dritte Frage: Wie mag er mich denn von diesem Sitze entfernen? erfolgt die Antwort: Mit sechzig Pfenningen, mit diesen mißfärbigen Thieren, und der Kleidung, in welcher er als Fürst erscheinen werde[1]; auch werde er sein Haus steuerfrei machen. Auf dieses gibt der Bauer dem Fürsten einen leichten Backenstreich, heißt ihn ein guter Richter sein, steht auf, zieht die beiden Thiere zu sich, und weicht dem Fürsten von der Stelle. Dieser aber, sobald er auf dem Steine steht, faßt mit der Rechten das entblößte Schwert, und wendet sich es schwingend nach allen Seiten, um anzuzeigen er werde allen ein gerechter Richter sein.

Mit dem Bauernhute schöpft der Fürst aus frischer Quelle, auf daß das Volk, wenn es ihn Wasser trinken sieht, nicht nach dem berauschenden Weine gelüste, sondern nüchtern sich damit begnüge, was der heimische Boden zum Lebensunterhalte erzeugt. Wie der Fürst das bloße Schwert empfängt als ein gerechter Richter und zum Schutze des Landes, ebenso wird er auch auf slavisch angeredet, damit er vor dem Reichsoberhaupte[2] in keiner

[1] et vestibus, quibus princeps fuerit investitus.
[2] in conspectu Imperatoris.

andern als dieser Sprache auf jede Klage sich verantworte. Die Kleidung eines Bauers und den Stab trägt der Fürst, weil er als des Reiches Jäger, der zu des Kaisers besondern Diensten steht[1]), durch Hain, Berg und Thal dieses Anzuges wohl bedarf. Die mißfärbigen Zugthiere deuten auf die Art, wie des Landes Bewohner den Boden bearbeiten, und daß derselbe, in mancher Weise verschieden von den Ebenen, nur mühsam urbar wird. Wenn dann der Fürst um sein Glaubensbekenntniß befragt wird, so rührt dieser Brauch aus jenen frühen Jahrhunderten, wo Kärnthen die christliche Lehre annahm[2]). Als der damalige Landesfürst größere Bereitwilligkeit beim gemeinen Volke als bei den Edeln fand, lud er Knechte und Freie zum Mahle, und ließ die erstern in seiner Gegenwart aus köstlichen Gefäßen speisen, während er die Edeln von sich absönderte und ihnen nur gemeine Kost vorsetzte[3]), indem er sagte: die Bauern, schlicht und gläubig, seien rein und durch die heilige Taufe gekräftigt; dagegen die Edeln unrein und durch Unglauben entstellt. Diese Behandlung führte die letztern in kürzester Zeit alle zur Taufe; von dort an aber stand die Einsetzung des Fürsten[4]) keinem Edelmanne, sondern dem Landmanne zu.

Von dem Steine auf dem Zollfelde geht unverweilt der Zug nach S. Peters Kirche[5]), wo der Bischof von Gurk oder der von Lavant, in Beisein der übrigen Kirchenfürsten des Landes, Pröpste und Aebte, das Hochamt hält und hierauf den Fürsten noch in der Bauerntracht einsegnet. Diese Kleider werden, sobald

---

1) venator Imperii —; suum etiam est officium, canes venaticos enutrire, et in hoc solatio Imperatori adesse.

2) anno domini septingentesimo (statt septuagesimo) nonagesimo, sub Karolo Imperatore et Ingone duce Karinthie, et sub Virgilio et Arnone episcopis Juvavensibus (Salzburg).

3) tamquam canes pane refecit.

4) investitura principis.

5) ad ecclesiam Soliensem, que quondam pontificali viguit dignitate (also eine bischöfliche war), et ecclesie subfuit Laureacensi (noch ist ein unbedeutender Ort, Namens Lorch, unweit der Stadt Ens: H. Pez Scriptor. Rer. Austriacar. I, 2), que quatuordecim ecclesiarum primatum tenuit. Der Bischofssitz gieng nach Passau, die erzbischöfliche Würde von Lorch auf Salzburg über.

die kirchliche Feier vorüber ist, abgelegt und durch den Kämmerer unter die Armen ausgetheilt; der Fürst aber, nunmehr im herzoglichen Schmucke, begibt sich zum Mahle, wo ihn der Marschalk, der Kämmerer, der Truchseß und der Schenk nach ihren Hofämtern und mit dem größten Anstande bedienen. Hierauf verfügt sich der Fürst auf die Wiese[1]), wo eine Richtbühne aufgeschlagen ist, um allen, die vor ihm klagen wollen, Recht und Gericht zu halten; daselbst leihet er auch die Lehen, die von dem Lande herrühren und ihm selber zustehen. Als Herzog Meinhard allen diesen Bräuchen und Feierlichkeiten sich unterzogen hatte, verweigerte sein Bruder Graf Albrecht von Görz (es schien, aus Mißgunst über dessen Erhöhung) den Empfang der Lehen, und verlangte daß sie seinem Sohne Heinrich geliehen werden; der Herzog aber, der hierin eine Geringschätzung erblickte, erklärte, eher werde er einen der eigenen Söhne damit belehnen. Da traten, um keine Uneinigkeit aufkommen zu lassen, die Edeln Hugo von Dywein aus Istrien und Julianus von Seeburg aus Kärnthen zum Grafen Albrecht, und gaben ihm ernstlich zu bedenken, wie übel angebracht eine Mißachtung wäre[2]); hätte der römische König einen Herzog aus anderm Stamme genommen, dennoch müßte er sein Knie beugen, die Lehen empfangen, und den Huldigungseid leisten. Nicht lange stand es an, und der Graf von Görz huldigte seinem herzoglichen Bruder, empfieng die Lehen, und erhielt auf gebogenem Knie, um was er bat[3]).

In Oesterreich hielt der neue Fürst, bald nach seiner Rückkehr von dem ersten Reichshofe zu Augsburg, ein Landgericht zu Wien[4]), dessen von ihm bestätigter Spruch den Cistercern zum

---

[1]) in prata Soliensia.

[2]) non esse hanc gloriam respuendam, cum quondam Ludewicus Imperator Arnolfo ducatum Karinthie cum castro Mosburch (vergl. die drittletzte Urk. der Anm. 1 auf Seite 513), quod ad Palatinum pertinet, contulerit.

[3]) Die Schilderung gibt Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 318—321 (vergl. 419), oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 858, C—860 C (vergl. 943 f.). Vergl. auch Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1836, S. 136—141.

[4]) Auch der für Aldersbach gegebene Spruch (s. die erste Urk. der Anm. 6 auf Seite 535) erfolgte presidentibus nobis in iudicio apud Wiennam in assistorio communi et placito generali, presentibus viris strenuis ministe-

heiligen Kreuze die Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute nicht nur in den Dörfern, sondern auch auf den Straßen sicherte, und nicht wollte daß Aecker, die in Weinberge umgewandelt würden, deßwegen unter den herzoglichen Bergmeistern stehen, sondern wie zuvor in der Gewalt des Klosters bleiben sollten[1]). Denselben Abt und seinen Convent nahm Herzog Albrecht in besondern Schutz, und bestätigte unter namentlicher Angabe die Freiheiten des Gotteshauses[2]); seinem Richter zu Draskirchen trug er auf, über des Klosters Leute lediglich den Blutbann zu üben, sonst aber keine andere Gerichtsbarkeit sich anzueignen[3]). Die Cistercer Abtei Lilienfeld schützte der Herzog durch Rechtsspruch gegen unbefugte Ansprecher bei Hof[4]), Gut[5]) und Waldung[6]), erneuerte für dieselbe den von König Rudolf erhaltenen Freiheitsbrief, und gestattete mauthfreie Salzdurchfuhr zu Krems und Wien[7]). Auch den Frauen zu S. Nicolaus in Wien, desselben grauen Ordens, bestätigte und vermehrte Herzog Albrecht die Freiheiten[8]). Ebenderselbe bekräftigte dem Abte und Convent des Schottenklosters zu Wien sowohl die von römischen Kaisern erhaltenen Vergünstigungen, als jene ihrer Stifter, und namentlich

rialibus, militibus, et clientibus (das sind die Edeln oder Dienstherren, wie sie sich auch selbst nennen, dann deren Ritter und Knechte). Zeugen: Otto senior de Haslowe iudex provincialis, Otto de Perchtolsdorf camerarius Austriae, noch 10 Oesterreicher, dann Grifo magister Hubarum, Reinbertus iudex Wiennensis, noch einer. Urk. Wien 5 Mai 1283: Monum. Boic. V, 389.

1) Urk. (des Herzogs) Wien 9 Mai 1283: Lichnowsky Reg. 783.

2) Urk. (per manum magistri Bentzonis, nostri protonotarii et plebani de Mistelbach) Wien 25 Christm. 1286: Ludewig Reliq. IV, 265—268; B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 147, b; und Herrgott Monum. I, 218 (mit dem 24 Christm.). Zeugen: Wilhelm Abt der Schotten in Wien; der Freie Ulrich von Taufers; Otto von Haslau, Herman von Volkersdorf (s. die Urk. Anm. 1 auf Seite 497), Friderich der Truchseß von Lengenbach, Leutold von Kunring der Schenk, die Brüder Reinbrecht und Chalhoh von Ebersdorf, Albrecht Stuchs von Trautmansdorf, Ulrich von Capellen, et quamplures alii.

3) Urk. Wien 16 Jänner 1290: Lichnowsky Reg. 1056.

4) Urk. Wien 20 Weinm. 1284: Daſ. 841.

5) Urk. Neuburg 7 und 10 Jänner 1287: Daſ. 931 f.

6) Urk. Neuburg 10 Jänner 1287: Daſ. 933.

7) Urk. Wien 15 Heum. 1287: Daſ. 959.

8) Urk. Wien 13 Weinm. 1287: Herrgott Monum. I, 219.

die Befreiung von Landgericht und Marchfutter[1]); er schied einen Streit, wegen einer Wehr auf dem Wienflusse, zwischen dem Spitale zum heiligen Geiste und S. Stephans Pfarrkirche zu Wien[2]). Auch die Cistercer Abtei Zwetl ward begünstigt, als Herzog Albrecht dem edeln Manne Burghard Burggrafen von Maidburg und Hauptman in Weitra Vollmacht ertheilte, die an Weitra zinspflichtigen Leute, welche bereits der verstorbene Heinrich der Kunringer von Weitra der ältere entlassen hatte[3]), wofern er von ihnen darum angegangen werde, für immer von der Pflichtigkeit zu befreien[4]). Nicht nur bestätigte der Herzog die durch Leutold von Kunring den Schenken dem Gotteshause Zwetl ertheilten Freiheiten[5]), sondern auch die Rechte, welche derselbe Schenk und sein nunmehr verstorbener jüngerer Bruder Heinrich[6]) dem Kloster auf die Pfarrkirche Cistersdorf gegeben hatte[7]). Außer andern Gutthätern, welche Einkünfte von ihren Gütern an die Abtei Zwetl schenkten[8]), übergab derselben Otto von Cistersdorf, einst Leutolds von Kunring Ritter, jetzt Bruder vom teutschen Hause, mit Willen des Commendurs, seiner Hausfrau Gisla und seiner Kinder, sowie des Kunringers seines Herrn, die aus

---

1) Lanttaidnich und Marchfuter. Urk. Neuburg 15 Jänner 1287: Lichnowsky Reg. 934.

2) Urk. 1 Brachm. 1290: Daſ. 1076.

3) manumisisse dinoscitur. Gemeint ist wohl Heinrichs Urk. (ohne Ort) 20 Hornung 1285: Ludewig Reliq. IV, 64. Mitsiegler: die beiden Gidame, Reinbrecht von Ebersdorf (mit Maria) und Wulfing von Kegau (mit Adelheid). Zeugen: plebani, milites, clientes, viri simplices, officiales. Ist das Jahr richtig angegeben, so kann der ältere Heinrich nicht schon am 12 Mai 1283 (Ludewig ibid. 67) in Znaim gestorben sein, von wo er nach Zwetl zur Bestattung geführt wurde.

4) Urk. Wien 20 April 1287: Ludewig ibid. 59 f.

5) Urk. 15 Brachm. 1287: Lichnowsky Reg. 956.

6) Er, Zwetl's besonderer Gutthäter, starb zu Feldsberg am 31 Jänner 1286 erst 34 Jahre alt, und hinterließ weder von Adelheid von Feldsberg Kinder, noch von seiner zweiten Gemahlin Catharina von Neuhaus (de Nova domo): Ludewig ibid. 131 ff.

7) Urk. Wien 14 Mai 1288: Lichnowsky daſ. 995.

8) Urk. Zwetl 15 Mai und 1 Brachm. 1289: Ludewig ibid. 117 und 115 f. Mitsiegler der letztern: Her Leutold von Kunring. Zeugen der erstern: Her Leutold und Her Albero (dieser, des Marschalks jüngerer Bruder) von Kunring.

eigenem Gute gestiftete Capelle zu Cistersdorf[1]). Herzog Albrecht aber bestätigte dem Gotteshause sowohl die von Kaiser Friderich dem Zweiten[2]), als von seinem königlichen Vater selbst ertheilten Freiheiten[3]). Der bescheidene Haushalt der Predigerfrauen zu Minnebach mehrte sich zusehends, vornehmlich durch Vergabungen jener Edeln aus Mähren und Oesterreich, welche Eidame des verstorbenen Gründers Hern Albero Truchseßen von Feldsberg waren[4]). Auch der alte Gozzo von Krems steuerte bei, der noch in den letzten Tagen seines Lebens zu Zwetl den Cistercerorden antrat, und dessen älterer Sohn Irnfrid, nunmehr Richter in Krems, eine Tochter zu Minnebach hatte[5]). Bei einer Vergabung an dieselben Frauen, welche Heinrich von Kunring Schenk in Oesterreich mit seiner Hausfrau Agnes von Feldsberg machte, nahm er vor vielen Landherren den Herzog Albrecht selbst zu Zeugen[6]); Verkäufe an das Kloster geschahen vor demselben im herzoglichen Palaste[7]), oder erhielten dessen Bestätigung[8]).

Der Augustiner Propstei S. Florian, welches Stift aus Brand, Einsturz, und Kriegesungemach sich nur langsam im Laufe eines

---

[1]) Urk. Wien 6 Mai 1291: Ludewig ibid. 73. Mitsiegler und der erste weltliche Zeuge, Her Leutold.

[2]) Im J. 1227. Urk. Wien 16 April 1291: Lichnowsky Reg. 1130.

[3]) Am 27 April 1281. Urk. Wien 15 April 1291: Daſ. 1129.

[4]) Urk. (Tyta des Druhsezzen tohter von Velsperch, Hern Gerhartes Hausvrowe von Oberseze) daz dem Brazlabs 1282; Urk. (der Brüder Hertnid und Leutold von Stadeck, mit ihren Hausfrauen Diemut von Velsperch und Diemut von Rorawe) 29 März 1285; und Urk. (Ulrichs von Taufers und Elspet seiner Tochter) ze Chrems ovf dem stain 22 Jänner 1289: Chmel Der österreich. Geschichtsforscher II, 560 f., 561 und 566 f. Zeugen des letzten Briefs: Meister Gotfrid, des Herzogs Canzler; Her Leutold von Kunring Schenk, Her Stephan von Meißau Marschalk, Her Friderich von Lengenbach Kämmerer von Oesterreich, und Her Aloit von Cheiowe.

[5]) Urk. Krems 18 Christm. 1288: Chmel daſ. 564 f.; vergl. Daſ. 562 und 565.

[6]) Urk. datz Velsperch 20 März 1289: Daſ. 567 ff. Siegler: Her Heinrich, seine Hausfrau (wie bisher, mit ihres Vaters Siegel), und des Schenken Vetter Her Heinrich und dessen Sohn Albero von Weitra. — Zur Anm. 4 gehört eine andere Urk. (der beiden Eheleute) Feldsberg 5 April 1290: Daſ. 569. Zeugen: vier Ritter von Feldsberg.

[7]) Urk. Wien in palacio prefati domini ducis 11 Winterm. 1285: Daſ. 562 f.

[8]) Urk. (des Herzogs) Wien 6 Weinm. 1291: Daſ. 571.

halben Jahrhunderts wieder erhoben[1]), bestätigte Albrecht den Freiheitsbrief Friderichs des letzten Herzogs[2]), sowie insbesondere die Befreiung von der Mauth[3]). Nach Vollendung des Kirchenbaus wurde, nachdem bereits Bischof Gotfrid von Passau den Chor geweiht hatte, von seinem Nachfolger Wernhard, bei ungeheurem Zudrange des gläubigen Volks, nicht nur den Tausenden der Reumüthigen die Beichte abgenommen, sondern an dem Gotteshause selbst, an dessen neuen Priestern und an frommen Ordensschwestern die kirchliche Weihe vollzogen[4]). Eben der letztere Bischof von Passau und Leupold von Seckau ertheilten jeder zwanzig Tage Ablaß der auferlegten Kirchenstrafen, als Herzogin Elisabeth von Oesterreich, für ihr eigenes Seelenheil und das ihres fürstlichen Gemahls und ihrer Erben, zum Andenken des Abendmahltages, an welchem Christus verrathen wurde, und in der Ehre des kostbaren Leibes und Blutes unsers Herrn, zu Neuburg eine tägliche Messe stiftete, so jedoch daß das Jahresfest je am zehenten Tage nach Pfingsten feierlich begangen werden sollte[5]). Demselben Kloster schenkte Herzog Albrecht für S. Johannes des Täufers Capelle einen durch Todfall lediggewordenen Hof[6]), und überließ die Nutzung einiger Weingärten Eberharden dem Glasermeister, damit er für die Fenster der Marmorcapelle besondere Obsorge trage[7]). Von andern Gotteshäusern bestätigte Albrecht dem zu Geirach die Gründung durch Herzog Leupold[8]), dem zu Waldhausen die Frei-

---

[1]) Gerechnet vom 5 Jänner 1235. Die einzelnen Unfälle sind erzählt bei Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. II, 149 ff. und 267 ff.

[2])[3]) Urk. Neuburg 20 Hornung und 4 Mai 1288: Lichnowsky Reg. 978 und 992.

[4]) Am 14—17 Brachm. 1291: Kurz das. II, 271 ff.

[5]) feria quinta post Octavas Pentecosten (das ist das Fronleichnamsfest). Urk. (der beiden Bischöfe) Neuburg 21 März 1288: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 158. Mitsiegler: Herzog und Herzogin, der Abt zum heiligen Kreuze, sowie Propst und Capitel von Neuburg. — Der Propst bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung des Bischofs.

[6]) Urk. Wien 3 März 1290: B. Pez ibid. 170, a.

[7]) quod vitreis ipsius capellae specialis sit adhibenda diligentia. Urk. Heimburg 12 Brachm. 1291: B. Pez ibid. 170, b.

[8]) Urk. Bruck an der Muhr 28 Heum. 1283: Lichnowsky Reg. 794.

heiten Leupolds und Friderichs[1]), den Carthäusern zu Seiz die von den beiden steierischen Landesfürsten Otakar und von König Rudolf erhaltenen Vergünstigungen[2]), sowie Heinrichen Abt von Admont, dem Landschreiber in Steier, die ebenfalls von seinem königlichen Vater ertheilte Freiheit, auf des Gotteshauses Grund und Boden eine Veste zu erbauen, mit der Gerichtsbarkeit inner der Clause[3]). Einen Streit um die Gotteshausvogtei, welcher zwischen den Frauen zu Kirchberg und Herman von Kranichberg gewaltet, entschied Herzog Albrecht für das Kloster[4]); er gab, als Wulfing von Sonnenberg für S. Matthäus Stift in Asbach auf die Vogtei eines Hofes verzichtete[5]), hiezu seine Bestätigung[6]). Den Frauen zu Tuln, welchen noch König Rudolf während Albrechts Statthalterschaft den täglichen Bedarf an Bau- und Brennholz aus den landesfürstlichen Waldungen gestattet hatte[7]), ertheilte nunmehr der Herzog die Bekräftigung aller ihrer Freiheiten[8]); der Ausstattung an Korn und Wein, welche Albrecht dieser Stiftung seines Vaters namentlich in der Pfarrei Hadmansdorf anwies, gab unter Vermehrung derselben Bischof Gotfrid von Passau als Lehenherr seine Bestätigung[9]). Als Gotfrid, der, einst des römischen Königs oberster Schreiber, seitdem er Oesterreich besuchte[10]), in S. Pölten eine Send gehalten[11]), schon im dritten Jahre seines Bisthums starb[12]), folgte ihm an dem

1) Urk. im Lager bei Werfenstein 8 Heum. 1284: Das. 828, b.

2) Urk. Wien 13 Winterm. 1290: B. Pez ibid. 169, b. Vergl. auch des Herzogs Urk. Marchburg 1 Augustm. 1285: Lichnowsky Reg. 874, b.

3) Urk. Kynnenberg 1 Augustm. 1283: Lichnowsky Reg. 796; vergl. Herrgott Monum. I, 217.

4) Urk. Wien 9 Weinm. 1286: B. Pez ibid. 200, b.

5)6) Urk. Wien 25 und 26 (statt 24 und 25) Hornung 1288: Lang Reg. Boic. IV, 362. In der letztern Urk. (Monum. Boic. V, 176) sind Zeugen: 3 Geistliche; nob. vir Ulricus de Taufers, necnon ministeriales nostri (7 Oesterreicher).

7) Urk. Mainz 9 Augustm. 1282: Lichnowsky Reg. 735.

8) Urk. Wien 12 Mai 1287: Das. 943, d, und 952, b (ohne Ort, mit dem 21 Mai).

9) Urk. (des Bischofs) Tuln 27 Augustm. 1283: Das. 798.

10) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 509.

11) Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. II, 145; mit Verweisung, der Conciliums-Beschlüsse wegen, auf Hansiz German. Sacra I, 427—437.

12) Am 1 April (in octava Paschae) 1285: Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez I, 468, C.

Hochstifte Wernhard von Brambach [1]), Domherr zu Passau [2]) und Pfarrer von Wien [3]). Gegen ihn erklärte Herzog Albrecht, daß nicht er ein Recht auf die Pfarrkirche in Linz habe, sondern Passau [4]); auch war er einverstanden, daß über die Ansprüche, die er gegen das Teutschhaus in Wien auf die Kirche zu Laubendorf erhob, Bischof Wernhard dem Abte des Schottenklosters und dem Propste zu Neuburg die Obmannschaft übertrug [5]). Wie mit Passau [6]), unterhielt der Herzog auch mit Bischof Heinrich von Regensburg und dessen Hochstifte fortwährend ein gutes Verständniß. Vor ihm gaben die Söhne eines Dienstmans ihre Rechte auf Hof und Wald an die Regensburger Kirche auf [7]); Albrecht selbst bewilligte dem Hochstifte die Mauthbefreiung zu Wasser und zu Land bis Wien [8]), und stand unbedingt von allen Ansprüchen auf das Eigenthum zweier Vesten ab [9]).

Einer Uebereinkunft, welche Bischof Enicho, der Friderichen auf dem Stuhle zu Freising gefolgt war [10]), mit Wilhelm von Scharfenberg abschloß, ertheilte Herzog Albrecht die Genehmigung [11]); eben diesen Dienstman hatte der Herzog unter der Bedingung wieder zu Gnaden aufgenommen, daß, wofern er Wseinemorte untreu werde und den Frieden nicht halte, alle seine Güter unwiederbringlich dem Landesherrn verfallen seien [12]). Indem Herzog Albrecht

---

1) Am 24 Mai 1285: Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg I, 492.

2) Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 387, A.

3) plebanus Wiennensis: Chr. Cl. Neoburg. ibidem. — Nach einem datumlosen Briefe bei B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 165, a wäre von König Rudolf, als et nobis et filio nostro illustri duci Austriae multipliciter fructuosus, hon. vir mag. Heinricus de Klingenberg, doctor decretorum, noster protonotarius dem Capitel empfohlen worden.

4) Urk. Augsburg 2 Hornung 1286: Lichnowsky Reg. 896.

5) Urk. (des Abts und des Propsts) Wien 3 Herbstm. 1287: Daf. 965.

6) S. noch die Urk. Anm. 5 auf Seite 523.

7) Urk. 16 Weinm. 1284: Lichnowsky Reg. 840, b.

8) Urk. Augsburg 30 Jänner 1286: Daf. 886, b.

9) Rainsperg und Ernekke mit allem Zugehör. Urk. Heimburg 15 Brachm. 1291: Daf. 1148, b.

10) Bischof Friderich stirbt am 8 Christm. 1282: Buchner Gesch. v. Baiern V, 130.

11) Urk. Wien 23 Winterm. 1284: Lichnowsky Reg. 847.

12) Urk. (Wilhelms) Wien 8 Mai 1284: Daf. 822.

als Lehenherr den Verkauf des Vogteirechtes über zwei Dörfer bestätigte[1]), und einen Weingarten am Kahlenberge nach dem Willen des Besitzers auf dessen Sohn übertrug[2]), stärkte er hinwieder die fürstliche Macht durch verschiedene Erwerbungen. Außer daß ein Dienstman auf eine ihm bestrittene Mühle verzichtete[3]), eine Gräfin an den Herzog und das Land Oesterreich zwei Eigenleute[4]) und Margarita von Streitwiese mit ihrem Sohne liegendes Gut aufgab[5]), sowie daß Otto von Zelking die Hälfte des gleichnamigen[6]) Schlosses und die von Arnstein Enzersdorf als Lehen dem Landesfürsten auffandten[7]); erkaufte Albrecht von Offo von Arberg den vierten Theil seines Hauses um zweihundertfünfzig Pfund Pfenninge[8]), um ebensoviel seinen Antheil an dem Hause Wolfseck von Albero von Buchheim[9]), und erhielt ebenfalls durch Kauf das Schloß Lufteneck von Kunrad von Sumerau und dessen gleichnamigen Sohne[10]). Noch hielt der Herzog das dem ungetreuen Marschalk von Kunring durch König Rudolf abgenommene Weitra in seiner Gewalt[11]). Um das Schloß Siebenegg machte Herzog Albrecht mit dem Grafen Ulrich von Heunburg den Vergleich, daß, sooft er das Begehren stellen werde, ihm der Graf die Burg soweit sie mit Mauern umgeben sei abtreten soll, dagegen die dazu gehörigen Güter und Ländereien als Pfandschaft behalten möge[12]); eben diesem trug er die gegen ihn und dessen

---

[1]) Gumpendorf und Gerhardsdorf. Urk. Wien 1 März 1289: Daf. 1021.

[2]) Urk. Wien 11 März 1291: Daf. 1122, b.

[3]) Urk. (Markwards Breuhaven) Steier 13 Hornung 1287: Daf. 935.

[4]) Urk. (Kunegunde von Sleunz und Mern) Wien 9 Mai 1288: Daf. 993.

[5]) zu Kirchsbach und Griesbach. Urk. Wien 12 Mai 1288: Daf. 994.

[6]) Urk. Neustadt 13 Heum. 1286: Daf. 913; Hueber Austria ex arch. Mellic. illustrata pag. 29. Zeugen: Heinrich Abt von Admont, — Hugo von Werdenberg, — — —, Albero von Buchheim, Friderich Truchseß von Lengbach, Ulrich von Capellen, — — — — — — —.

[7]) Urk. 9 Mai 1291: Lichnowsky Reg. 1134, b.

[8]) Urk. 9 Christm. 1287: Daf. 971.

[9]) Urk. (Albero's) Wien 23 April 1291: Daf. 1131.

[10]) Urk. Linz 5 Hornung und 18 Augustm. 1287: Daf. 928, b und 962, b.

[11]) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 521. Darf man hinwieder aus den Zeugennamen der ersten Urk. Anm. 6 auf Seite 522 schließen, daß die Rückgabe erfolgt sei?

[12]) Urk. 25 Heum. 1286: Daf. 915.

Gemahlin Agnes, unter Vermittlung des römischen Königs und des Erzbischofs Friderich von Salzburg, übernommene Entschädigungssumme von sechstausend Mark Silbers ab[1]). Mit Otto von Lichtenstein dem Kämmerer in Steiermark, der an S. Claren Schwestern zu Judenburg zwei dort liegende Aecker, Lehen vom Herzoge, mit dessen Zustimmung vergabete[2]), schloß Albrecht die Uebereinkunft, daß unter ihren Eigenleuten die gegenseitige Verheurathung gestattet sein soll, so jedoch daß die aus solchen Ehen entspringenden Kinder zu gleicher Zahl von ihnen getheilt werden[3]). Demselben Kämmerer in Steier verkaufte Leutold von Kunring Schenk in Oesterreich, auf den Fall daß er keine Leibeserben bekomme, für dreihundert Mark Silbers Gericht und Zoll zu Zwetl in und um die Stadt[4]); Herzog Albrecht, hiefür angegangen, ertheilte den beiden Edeln gemeinsame Belehnung[5]).

Noch dauerten in den Herzogthümern die Wirkungen der vom römischen Könige unmittelbar geführten Verwaltung[6]). Einer Vergünstigung Königs Rudolf für Otto von Haslau ertheilte, unter Vermehrung der Pfandsumme um hundert Pfund Pfenninge, der Herzog Albrecht seine Bestätigung[7]). Ebenderselbe anerkannte die Schuldsumme von achthundert Pfund, welche sein königlicher

---

[1]) Urk. (des Grafen) Judenburg 12 Brachm. 1287: Das. 955, aus Herrgott Monum. IV, 2, 101. Vergl. die Urk. Anm. 3 und 4 auf Seite 336, und Anm. 1 auf Seite 337.

[2]) Urk. (des Herzogs) Krems 14 Jänner 1289: Das. 1017, b.

[3]) Urk. (des Edeln) Wels 24 Heum. 1289: Kurz Oest. unter Ott. und Albr. I, 130 (und II, 69).

[4]) Urk. (des Schenken) Neuburg 20 März 1288: Chmel Notizenblatt 1843, S. 77 f. Zeugen: Abt Heinrich von Admont; Her Ulrich von Taufers, Her Ulrich Capeller, Her Friderich Truchseß von Lengenbach, Her Heinrich, Her Kunrad und Her Siboto von Potendorf, und Her Kunrad von Sumerau.

[5]) Urk. (des Herzogs) Neuburg 20 März 1288: Chmel das. 77.

[6]) Durch Urk. vom Jahre 1290 (Chmel Der österreich. Geschichtsf. II, 570 f.) wird bezeuget, daß der römische König Rudolf dem Kloster Minnebach einen Hof zu Eigen gegeben habe; so bezeugt Agnes von Hauseck, daß sie ihr väterliches Erbe „in offenem taiding" vor König Rudolf behauptet habe, und hiefür Brief und Siegel besitze (Urk. Krems 24 April 1296: Chmel das. 574 f.). Unter den Zeugen des ersten Briefs: Her Gundacher von Storchenberg, und Hadmar und Gundacher dessen Söhne.

[7]) Am 8 Jänner 1278. Urk. Wien 15 Weinm. 1283: Lichnowsky Reg. 802, b.

Vater noch vor dem Abzuge aus Wien Ulrichen von Capellen für sich, Gemahlin und Erben zugesichert und auf verschiedene Güter angewiesen hatte[1]; demselben Edeln ledigte König Rudolf für die nämliche Summe, mit welcher Her Ulrich ihn bei der Herabfahrt auf der Donau unterstützt hatte, den um ebensoviel an Herzog Albrecht verpfändeten Hof zu Potendorf[2]. Ueber das von Ulrich dem Pilichdorfer verwaltete Amt eines Truchseßen von Oesterreich[3] war zwischen Kunrad, Hern Ulrichs Sohne, und Albero von Buchheim ein gütlicher Vergleich getroffen worden; worauf, als der erstere die Uebereinkunft brach, gerichtlich entschieden wurde, daß der von Pilichdorf dem Buchheimer fünfhundert Pfund zahlen müsse, und daß das Truchseßenamt dem letztern zustehe: über diesen Spruch gab König Rudolf seine Erklärung, und trug dem Herzog Albrecht auf Albero dabei zu schirmen[4]. Rudolf beurkundete einen andern Spruch, der vor ihm, als er im Lande Oesterreich zu Gerichte saß, von Fürsten des Reichs, von Grafen, Freien, Dienstmannen und Landleuten Oesterreichs und der Steiermark dahin ergangen war: daß der König oder der, den er diesen Landen zum Herrn geben würde, alles Gut in seine Gewalt bringen solle, welches Herzog Friderich von Oesterreich und Steier in seinem Leben besessen und bis an seinen Tod herabgebracht habe; nur daß vollkommen Recht gehalten werde, wenn einer auf ein solches Gut Anspruch erhebe[5]. Mit den Reichslehen zu Weidingau, welche Otto von Berchtoldsdorf aufgab, belehnte König Rudolf seinen Sohn den Herzog Albrecht[6]. Ebendemselben übertrug er in Lehens Weise

[1]) Urk. Wien 26 Herbstm. 1284: Kurz Oest. unt. Ott. u. Albr. II, 185; Lichnowsky Reg. 840 (mit 850, b und c). Vergl. die Urk. Anm. 4 auf Seite 334.

[2]) S. die Urk. Anm. 8 auf Seite 156.

[3]) S. die Anm. 4 auf Seite 171.

[4]) Urk. Erfurt 2 Herbstm. 1290: Chmel Handschriften II, 148.

[5]) Urk. Basel 12 April (nicht 11 März; feria secunda ante Tiburtii et Valeriani) 1288: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 237; Pertz Monum. German. IV, 453; Dumont Corps Universel Diplomatique I, 1, 267 (teutsch).

[6]) Urk. im Lager vor Waldeck 23 Weinm. 1284: Lichnowsky Reg. Rud. 843.

alles Recht des römischen Reiches an dem Schlosse Marsbach, das durch wiederholt verübte Räubereien und Plünderungen den Landfrieden verletzt hatte, und längst durch gerichtlichen Spruch verurtheilt und dem Reiche zugesprochen war[1]; zugleich nahm der König jegliche Verfügung zurück, die er über den Besitz dieses Schlosses zu Gunsten des Bischofs Wernhard von Passau oder seiner Vorgänger früher getroffen haben mochte[2]. Wegen der Burg Seefeld, welche König Rudolf dem Burggrafen Friderich von Nürnberg zu Lehen gegeben, bevor er seine Söhne mit Oesterreich belehnte, wollte er daß derselbe sie so lange vom Reiche trage, bis er ihn anweise sie von den Herzogen zu empfangen[3].

Herzog Albrecht befahl, daß die gewöhnliche Mauth bei Wilhelmsburg von jederman entrichtet werde[4]. Den Bürgern von Neustadt, deren Rechte der Herzog bestätigte[5], erließ derselbe, als sie auf ihre Schuldforderungen an ihn und seinen königlichen Vater Verzicht leisteten, für die nächsten drei Jahre alle Steuern und Abgaben, doch daß sie tausend Pfund Pfenninge zu Ankauf von liegendem Gut zusammenlegen sollen[6]. Die von Steier erhielten ein umständliches Stadtrecht[7], sowie die Bürger von Fürstenfeld Bestätigung einer ihnen von König Rudolf ertheilten

---

[1]) Cum iamdudum castrum Morspach propter varias et iniustas offensas, depredaciones et spolia, de ipso castro pro diversitate temporum violenter illatas transeuntibus, in iniuriam et preiudicium sancte pacis, per sententiam condempnatum, nobis et Imperio rite et rationabiliter sit addictum; —.

[2]) Non obstante, si dictum castrum ven. patri Wernhardo ecclesie Pataviensis episcopo, principi nostro dilecto, vel suis predecessoribus (also nicht Nachfolgern) quondam commisimus —. Urk. Ulm 29 Weinm. 1288: Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. II, 207 f.; Böhmer Reg. Rud. 972. Dazu gehören die Urk. (Wernhards von Schauenberg) Wien 31 März 1282, und (Herzogs Heinrich von Baiern) Passau 30 Winterm. 1288: Lang Reg. Boica IV, 178 und 388.

[3]) Urk. Ulm 7 Heum. 1286: Falckenstein Antiquitat. Nordgav. IV, 82.

[4]) Urk. Wien 31 Augustm. 1284: Lichnowsky Reg. 836.

[5]) Urk. Neustadt 13 Weinm. 1285: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 197, a.

[6]) Urk. Wien 7 Winterm. 1289: Lichnowsky Reg. 1049.

[7]) Urk. Steier 23 Augustm. 1287; Daf. 963: vergl. Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. II, 52 f., der einen kurzen Auszug gibt.

Freiheit[1]). In den Landesämtern der beiden Herzogthümer standen die bisherigen Edeln und Herren Oesterreichs und der Steiermark; nur das Truchseßenamt wechselte seinen Besitzer[2]), und auf Otto von Berchtoldsdorf folgte als Kämmerer Friderich von Lengenbach[3]). Her Herman der Marschalk von Landenberg[4]), und wer mit oder nach ihm aus Schwaben nach Oesterreich gekommen, ohne allen Antheil an der Verwaltung des Landes, standen lediglich um die Person des Herzogs[5]); Heinrichen von Waldsee, der Albrechten zweihundert Pfund Pfenninge angeliehen, setzte derselbe verschiedene Ertragnisse in Gut und Gericht zur Sicherung ein[6]). Der Herzog selbst, dessen Umgebung noch König Rudolf angeordnet hatte, lebte mit seiner Gemahlin Frau Elisabeth von Tirol in glücklicher und gesegneter Ehe[7]): wenn er seinem Erstgebornen den Namen des königlichen Vaters Rudolf beilegte, so nannte er hinwieder die nachfolgenden Söhne nach seinen Vorfahren den alten Herzogen Friderich, Leupold, Heinrich; so ehrte Albrecht auf fürstliche Weise die Erinnerungen des Landes[8]). Allein mit

[1]) Am 24 Hornung 1277. Urk. Grätz 25 Hornung 1291: Lichnowsky Reg. 1123, b

[2]) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 528.

[3]) Urk. Krems 6 Weinm. 1291: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 171, b; vergl. auch die dritte Urk. der Anm. 4 auf Seite 522.

[4]) S. die Urk. vor Anm. 1 auf Seite 358.

[5]) Reliquit autem rex cum filio suo duce Alberto multos Suevorum in Vienna, quorum unus, scilicet de Walsee, liberi postea propter eorum virtutem constantiae ditissimi sunt effecti; ita quod, qui per pedes venerant in Austriam, finaliter decem milium marcarum redditus habuerunt: Albert. Argent. apud Urstis. II, 103, 14—17. Die Reimchronik Cap. 245 und 247 nennt zuerst nur Eberhard von Waldsee (vergl. die Anm. 5 auf Seite 357), läßt ihm jedoch bald seine andern Brüder folgen; wir werden sie später kennen lernen. Uebrigens gehören die Klagen gegen die Schwaben, gegründet oder nur Vorwand, keineswegs in den Zeitraum von 1282—1291. Vergl. die Zeugen in mehrern bisher angeführten Briefen.

[6]) Im J. 1290: Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 131, jedoch ohne eine Quelle zu nennen.

[7]) Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 324, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 863, C, wo sechs Söhne und fünf Töchter namentlich angegeben sind. Das Geburtsjahr vorzüglich der ältern Kinder ist nicht mit Genauigkeit auszumitteln: Rudolf mag ins Jahr 1280 oder 1281, Friderich 1285 oder 1286, Leupold 1291 oder 1292 gesetzt werden; Heinrich mit den jüngern Brüdern ist noch um mehrere Jahre später geboren.

[8]) Der Beweis liegt wohl in der Sache selbst.

den Namen eignete sich der neue Herzog, der hierin im Sinne und nach dem Willen des römischen Königs handelte, auch die frühere Macht der alten Landesfürsten zu. In dieses Bemühen griff hindernd ein nicht unmerkwürdiges Ereigniß, von welchem jedoch, da es nur von kurzer Dauer war und ohne äußere Folgen blieb, in den gleichzeitigen Jahrbüchern, welche das Verspüren eines Erdbebens [1]) oder eine Ueberschwemmung in Folge heftiger Regengüsse [2]) sorgfältig erzählen, und als etwas Ungewöhnliches verzeichnen, daß in Haus, Wald und Feld zahllose Vögel plötzlich wegstarben [3]), oder auch wenn in den Weihnachtstagen Bäume und Blumen in Frühlingspracht dastanden [4]), gar keine Erwähnung gethan wird [5]).

In den Tagen, als zu Schwaben und in Burgund aufrührerische Herren und Städte sich offen dem Ansehen des Reichsoberhauptes widersetzten [6]), beriefen sich die Vorsteher Wiens auf die Freiheitsbriefe, welche sie dem Könige Rudolf in der Gefahr vor Otakar und vor ihnen selbst gleichsam abgedrungen hatten, und schlugen, als ständen sie unmittelbar unter dem römischen Reiche, nunmehr dem Herzog, der bereits das sechste Jahr über sie waltete, als ihrem Herrn den Gehorsam ab. Albrecht hinwieder behauptete, auf nicht mindere Gewalt belehnt zu sein als die alten Herzoge vor ihm. Die reichern Bürger, welche auch den gemeinen Mann aufzuwiegeln gewußt [7]), unterhielten zugleich

[1]) Am 18 Mai 1283: Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez I, 467, D. Unmittelbar darauf folgt: Et ecce! mirum in modum ibidem (zu Neustadt) quaedam puella octo annorum concepit per servum decem annorum, et peperit, sed in partu moritur.

[2]) Chr. Cl. Neoburg. ibid. 468, A und B, zum J. 1284.

[3]) res prius inaudita, et a nostris praedecessoribus invisa: Ibid. 468 f., mit dem J. 1286.

[4]) Vom 25 Christm. 1289 — 6 Jänner 1290, et deinceps —; et qui vidimus, testamur, quia insolitum prius fuerat: Ibid. 470, C. Vergl. Annal. Colmar. apud Urstis. II, 24, 48—51.

[5]) Die einzige Reimchronik Cap. 612 — 619 erzählt den Hergang, jedoch völlig unrichtig beim J. 1296; ihm folgt, nachschreibend, Matthaei cuiusdam vel Greg. Hageni Germanic. Austriae Chron. apud H. Pez I, 1125 f.

[6]) Die Darstellung wird an den geeigneten Stellen folgen.

[7]) Nach der Reimchronik hätten die Schuster gedroht, den Burggraben mit ihren Leisten zu füllen.

mit unruhigen Landherren Einverständnisse. Herzog Albrecht aber verließ Wien[1]), lagerte sich auf dem nahen Kahlenberge, sperrte die Donau, und überließ die Stadt sich selber. Diese, unfähig den Widerstand fortzusetzen, und durch schnelle Theurung unter sich zerworfen (die Gemeinde der Handwerker bedrohte die Reichen, welche den Aufstand angezettelt), zögerte nicht und erschien bittend vor dem Herzog[2]). Zu Neuburg gelobten und schwuren der Richter, der Meister, die geschwornen Räthe und die Gemeinde der Bürger Wiens, indem sie den Herzog Albrecht als ihren wahren Herrn offen anerkannten[3]), ihm und seinen Erben Herzogen von Oesterreich aufrichtige und unverbrüchliche Treue, von welcher sie zu keiner Zeit und auf keine Weise zurücktreten werden. Insbesondere gaben sie ihren Eid darauf, keinerlei Verbindung oder Verschwörung[4]) offen oder geheim einzugehen, noch auch andern, die solches unterfiengen, beizustimmen; vielmehr werden sie, wofern jemand unter ihnen sich in derlei Verschwörungen einlassen sollte[5]), dem Herzog[6]), sobald sie hievon Kunde erhalten, getreulich Anzeige machen. Würden sie in irgend einem Stücke ihrem Schwure zuwiderhandeln, so erklärten sie sich voraus als meineidig und treulos, ehelos und rechtlos, und unterwarfen für diesen Fall Leib und Gut ohne alle Gnade der Gewalt des Herzogs[7]). Hierauf in Wien, wohin Albrecht zurückkehrte[8]), wiederholten ebendieselben[9]) die Anerkennung des Herzogs

---

[1]) Er ist am 13 Weinm. 1287 noch in der Stadt: s. die Urk. Anm. 8 auf Seite 520.

[2]) Nach der Reimchronik, deren Angaben übrigens schon des irrigen Jahres wegen zu bezweifeln sind, geschah es auf dem Kahlenberge.

[3]) verum nostrum dominum publice profitentes; sie geben Albrechten die fünf Titel: Herzog v. Oest. u. St., Herr v. Krain, der Mark und von Portenau.

[4]) nullas uniones, congregaciones, confederaciones seu conspiraciones.

[5]) conspiraciones seu congregaciones tales, si — contingerent instaurari.

[6]) dominacioni vestre.

[7]) nos fore periuros et violatores fidei, exleges pariter et infames —. Urk. Neuburg 18 Hornung 1288: Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. II, 204 f.

[8]) Vergl. die Urk. Anm. 2 auf Seite 523, und Urk. Anm. 6 auf Seite 524.

[9]) Es sind die obigen Bezeichnungen, nur daß der Richter Kunrad namentlich angegeben ist.

als ihres wahren Herrn, und verzichteten auf alle und jede Freiheiten, welches Inhaltes sie seien, die ihnen der römische König Rudolf gegeben und verliehen habe [1]). Die zu Neuburg von der Hauptstadt beschworene Huldigung stellten an ebendemselben und dem folgenden Tage fünfundzwanzig Bürger Wiens einzeln für sich aus [2]); wenige Wochen später gelobte auch Kunrad ein Ritter von Breitenfeld, der an dem Aufstande vorzüglichen Antheil genommen hatte [3]), dem Herzog Albrecht als seinem rechten Herrn getreu zu sein und zu dienen. Insbesondere versprach er von Weidhofen oder von einer andern Stadt, wie ihm der Herzog gebiete, ohne dessen bestimmten und guten Willen nimmer zu kommen; auch gelobte er in keiner Weise, heimlich oder offen, auf des Herzogs Schaden zu sinnen oder wider denselben zu handeln. Hiefür gab der Ritter nicht nur seine Treue und schwur über deren Haltung einen Eid, sondern er stellte auch zu Bürgen mit seinem Bruder siebenzig Herren und Bürger Wiens und anderer Orte [4]): breche er Treue und Gelöbniß, so solle Erbe und Lehen dem Herzog ohne Erbarmung ledig, und er selber ehelos, rechtlos und treulos sein; in diesem Falle sollten Bruder und Siebenzig seinem Herrn gegen ihn Beistand leisten und,

---

[1]) cedimus et renunciamus omnibus et singulis privilegiis, cuiuscumque tenoris existant, per serenissimum — traditis et concessis. Urk. Wien 28 (nicht 27) Hornung 1288: Kurz daf. 205 f. Die Reimchronik mit dem J. 1296 weiß natürlich von den Briefen des Königs Rudolf nichts, sondern läßt Wien nur die Handvesten über die Rechte der alten Fürsten herausgeben. Dagegen beruft nach ihr der Herzog Albrecht alle Landherren, von welchen er wußte, daß sie die Wiener insgeheim auf Rath und Hülfe vertröstet hatten; worauf „die Hantvest man all laz: Vnd waz der waz, An den man macht „gechiefen, Daz daran möcht verliefen Der Furst mit ainem Ding Gegen „zehen Phening, Der liez er dhain nicht, Er zärt fey zu ir Angesicht; Die „ander gab er jn wider". Was an dieser Behauptung Wahres sei, mag beim Jahre 1296 die Behandlung des Schenken Leutold von Kunring zeigen.

[2]) Urk. Neuburg 19 und 20 Hornung 1288: Lichnowsky Reg. 977, mit Berufung auf Hormayr Wien II, 39, wo alle Namen angegeben seien.

[3]) Reimchronik Cap. 618.

[4]) Her Friderich der Truchseß von Lengenbach, Ulrich der Landschreiber, Kunrad der Harmarkter der Richter von Wien und Kunrad der Polle der Bürgermeister sind in der Reihe als 1, 22, 23 und 27 aufgeführt. Allen Siebenzig, vom ersten bis zum letzten, ist die Bezeichnung „Her" vorgesetzt.

wofern sie es nicht thäten, gleich ihm in der vorgenannten Schuld und Strafe sein[1]).

An eben dem Tage, an welchem die Herzogin Elisabeth zum Andenken des an unserm Herrn begangenen Verraths ihre fromme Stiftung zu Neuburg in die Hände der Bischöfe von Passau und von Seckau legte[2]), bestätigte ihr fürstlicher Gemahl den Tuchschneidern unter der Laube in Wien, die man Handschneider nennt, alle von den Herzogen Leupold und Friderich hergebrachten Freiheiten[3]). Den Münzern in Wien, Hausgenossen genannt, ertheilte Herzog Albrecht Erneuerung und Bekräftigung des von König Rudolf erhaltenen umfassenden Freiheitsbriefes[4]). Die Bürgerschaft selbst, an deren Spitze nicht mehr Reinbrecht[5]) als Richter stand, sondern Kunrad am Harmarkt, übte freie Verwaltung ihres Gemeinwesens[6]). König Rudolf aber, der in denselben Tagen an die Stellung erinnerte, welche dem neuen Fürsten Oesterreichs und der Steiermark vorlängst angewiesen war[7]), wiederholte, was er schon bei der Belehnung zu Augsburg gethan hatte[8]), an sämmtliche Grafen, Freie, Dienstmanne, Ritter, Getreue und Vasallen der beiden Herzogthümer die Aufforderung: Daß, da er mit freier Zustimmung der geistlichen und weltlichen[9]) Wahlfürsten die, dem heiligen römischen Reiche heimgefallenen,

---

[1]) Urk. Wien 16 Mai (an dem Phingest tage) 1288: Chmel Notizenblatt 1843, S. 78 f.

[2]) S. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 523.

[3]) Urk. Neuburg 21 März 1288: Lichnowsky Reg. 983, b.

[4]) Urk. (durch Meister Gotfriden obersten Schreiber) Heimburg 11 Brachm. (in dem dritten Idus des andern Maien) 1291: Chmel Der österreich. Geschichtsforscher I, 476 f. (Bestätigung der Urk. 1277: Das. 467—472). Vergl. wegen des Datums die Urk. der Anm. 7 auf Seite 523, und Anm. 9 auf Seite 525.

[5]) S. die Anm. 1 auf Seite 520.

[6]) Nos Chunradus in Harmarkt tunc iudex (vergl. die Anm. 4 auf Seite 533), Chunradus Pullo magister civium, simulque universitas consulum iuratorum civitatis Wiennensis — (erlauben dem Kloster Neuburg, jährlich) 40 carradas vini sui infra muros seu suburbia civitatis nostrae, quod Burgfrid dicitur, introducere, et reponere (wo es wolle), et vendere per vasa sive per mensuram denariatim per servos seu per caupones suos libere —. Urk. 12 Heum. 1288: B. Pez Thesaur. Anecdotor. VI, 2, 160, a.

[7]) S. die Urk. Anm. 5 auf Seite 528.

[8]) S. die Urk. Anm. 3 auf Seite 503.

[9]) venerabilium et illustrium.

Lande oder Herzogthümer Oesterreich und Steier mit ihren Herrschaften, Ehren, Rechten und allen Nützen, wie sie einst Leupold und Friderich die Herzoge dieser Fürstenthümer besessen, auf seine eigenen Söhne Albrecht und Rudolf und ihre Erben als Reichslehen übertragen habe, sie denselben seinen Söhnen und Fürsten, als ihren wahren Herren und Herzogen, mit vollkommener Treue und allem schuldigen Gehorsam warten sollen; ohne Rücksicht auf die ihm und dem römischen Reiche durch sie geleisteten und mit Gegenwärtigem erlassenen Eide, sowie auf die ihnen hinwieder von ihm ertheilten Freiheitsbriefe[1]). König Rudolf unterließ nicht, durch Einschreiten gegen Störer des Landfriedens der Stellung seines fürstlichen Sohnes neue Kraft zu geben[2]); seinerseits fuhr Herzog Albrecht fort, von Edeln und Dienstmannen als Landesherr bei vorkommenden Fällen Urfehde[3]) oder Huldigung[4]) in Empfang zu nehmen. Wie im Innern, so behauptete Albrecht, was er als Rechte des Fürsten erkannte, mit gleicher Standhaftigkeit gegen Außen.

Mit dem Herzog Heinrich von Baiern, dessen Gotteshäusern, wie sie von ihm selber, vor und seit seinem Zusammentritte mit dem römischen Könige in Regensburg, mehrfache Vergünstigungen erhielten[5]), Herzog Albrecht von Oesterreich die Freiheiten seiner Vorfahren der Herzoge Leupold und Friderich und seines königlichen Vaters bestätigte oder neue gewährte[6]), gerieth derselbe in ernstliches Zerwürfniß, als seine Schwester Frau Catharina, des

---

1) Urk. (an die von Oesterreich) im Lager vor Weißenburg 26 April 1288: Vorläuf. Beantwort. S. 91 f. (oder 182); Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. II, 206. Den gleichdatirten Brief an die Steierer verzeichnet Lichnowsky Reg. 990.

2) S. die Urk. Anm. 2 auf Seite 529.

3) Urk. (Ulrich Breints von Patzmansdorf) Krems 13 Jänner 1289: Lichnowsky daf. 1017.

4) Urk. (Kunrads von Goldeck, mit andern Vier) Wien 23 März 1290: Daf. 1066.

5) Vom 31 Mai 1281 bis 5 Augustm. 1286 sind viele Urkunden Heinrichs verzeichnet bei Lang Reg. Boic IV, 144—314.

6) Urk. (für Aldersbach) Wien 5 Mai 1283, (für Reitenhaslach) Wien 1 Herbstm. 1284, (für Fürstencell) Wien 24 Hornung 1287, (für Reichersberg) Wien 17 März 1287, (für Ranshofen) Linz 29 Augustm. 1287 und Ulm 24 Weinm. (1288), (für Formbach) Wien 5 Heum. 1289, und (für

jüngern Herzogs Otto[1]) Gemahlin, eines frühzeitigen Todes starb[2]). Gegen Entrichtung der durch König Rudolf bestimmten Heimsteuer verlangte nunmehr Herzog Albrecht die Herausgabe der vier hiefür zu Pfand gesetzten österreichischen Städte[3]); erst als ein feindliches Zusammentreffen unvermeidlich schien[4]), verstand sich Herzog Heinrich zu einem Vergleiche[5]). Demzufolge setzte er seinen Streit auf die Bischöfe Heinrich von Regensburg und Gotfrid von Passau[6]), sowie auf den Grafen Meinhard von Tirol[7]); die drei Schiedrichter übernahmen den Entscheid[8]), und gaben noch desselben Tags ihren Spruch dahin, daß Heinrich die vier Städte und Vesten Neuburg, Freistadt, Mauthausen und Klingenberg zurückstellen solle, sobald er die dreitausend Mark Silbers empfangen habe[9]). Nach diesem, noch vor Ablauf des dritten Jahres, war das Heurathsgut gänzlich ausbezahlt, und Herzog Heinrich erklärte hiefür so vollständig befriedigt zu sein, daß er gegen Herzog Albrecht von Oesterreich keine weitere For-

---

Niederalteich) Wien 19 März 1290: Lang ibid. 210, 258, 330, 346, 418 und 442; wegen der vierten s. Lichnowsky Reg. 938, und wegen der sechsten Monum. Boic. III, 348, in welchem Werke auch die übrigen Briefe abgedruckt sind.

[1]) Er ist, als Otto iunior dux, Zeuge in einer Urkunde vom 19 Weinm. 1283: Lang ibid. 230.

[2]) Am 4 April 1283: Buchner Gesch. v. Baiern V, 189.

[3]) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 339.

[4]) Die Reimchronik Cap. 246, und Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 322 oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 862, B und C, ohne das richtige Jahr zu kennen, sprechen von einem Kriege Albrechts, indem er Ansprüche auf Wilshofen und Schärding erhoben habe; wohl richtiger will das, von Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 91 angeführte, Chron. Austriac. apud Rauch II, 277, sowie die Histor. Austral. apud Freher (Ausg. 1600) I, 332 beim Jahre 1283, daß Herzog Albrecht pro parte Austriae superioris die Waffen ergriffen habe. Uebrigens kennen die Zeitbücher alle als Vermittler den Grafen (ducem allein Joh. Victor. oder Anon. Leob.) Meinhard von Tirol.

[5]) de iudicato parendo cavebat; am 21 Augustm. 1283.

[6]) Sie sind zu Passau, Heinrich am 8 und Gotfrid am 26 Herbstm. 1283: Lang ibid. 226.

[7]) Urk. sub castro Sterchenberg (Stahremberg) 14 Herbstm. 1283: Lang ibidem.

[8])[9]) Zwei Urk. apud Sterchenberg 18 Herbstm. 1283: Lang ibidem.

derung mehr erheben werde[1]). Diese Angelegenheit erhielt ihre Erledigung, während Paltram vor dem Kirchhofe, einst einflußreicher Bürger der Hauptstadt Wien, welchen der römische König mit seinem Bruder und seinen sechs Söhnen wegen Hochverraths geächtet[2]) und der dann durch Flucht sich der Strafe entzogen hatte, noch im Dienste des Herzogs von Baiern stand.

Paltram[3]) war nicht nur bereitwillig aufgenommen worden, sondern Herzog Heinrich hatte demselben auch auf Karlstein, einer von ihm bei Reichenhall gegen Salzburg erbauten Veste, die Burghut anvertraut. Aus diesem Schlosse übte nunmehr Paltram, durch wiederholte Streifereien auf der Gränze, gegen die Erzbischöfe des Hochstifts, Friderich des römischen Königs vorzüglichste Stütze wider Otakar und seitdem engbefreundet mit Herzog Albrecht von Oesterreich, und dessen Nachfolger Rudolf noch auf dem Erzstuhle des Königs Hofcanzler, solche Feindseligkeiten daß, nachdem der Friede hergestellt, jedoch nach kurzer Dauer wieder gebrochen worden, über Paltram und hierauf auch über Herzog Heinrich der Bann ausgesprochen und sein Land mit dem Verbote des Gottesdienstes bedroht wurde; der Herzog hatte dem Erzstifte die Stadt Mühldorf weggenommen[4]). In den Tagen, als bei der Belehnung des Grafen Meinhard von Tirol mit dem Herzogthum Kärnthen der Erzbischof sowohl als der Herzog den Hoftag zu Augsburg besuchten, übernahm König Rudolf die Vermittlung ihrer Zwiste. Er vermochte vor allem den Herzog von Baiern die Stadt Mühldorf mit Zugehör in seine Hand zu übergeben, hinwieder den Erzbischof Rudolf die gegen Heinrich ausgefällten

---

[1]) nos esse quiddatos plene finaliter et pagatos ita, quod ex huiusmodi occasione sibi non movebimus amodo aliquam questionem. Urk. Landshut 31 Augustm. 1286: Lichnowsky Reg. 917; vergl. Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 92, der eine Stelle aus dem bei Rauch Oesterreich. Gesch. III, Anhang S. 63 abgedruckten Briefe gibt.

[2]) S. vor Anm. 1 und die Anm. 2 auf Seite 247.

[3]) Daß dieser mit Paltram Vatzo, wie ihn noch Buchner Gesch. v. Baiern V, 187 nennt, nicht zu verwechseln sei, hat schon Kurz das. I, 75 gezeigt. Vergl. zur Anm. 11 auf Seite 356 und Anm. 1 und 2 auf Seite 357.

[4]) Buchner das. 188 und 191; vergl. Kurz das. 76, und Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg I, 242.

Bannurtheile aufzuheben, und wies dann die übrigen Streitfragen an ein Schiedgericht; doch daß die zwischen dem Herzog und Erzbischof Friderich geschlossenen Handvesten in Kraft bleiben, und namentlich die Wasser- und Landstraßen für die Salzfuhren wie seit vierzig Jahren offen sein sollen[1]). Der Ritter von Karlstein aber, wie Paltram seither geheißen, gelobte eine Fahrt zum Grabe unsers Herrn (sein Sohn Eberhard war bereits Bruder des S. Johannes Spitalordens zu Jerusalem), und übergab, eingedenk der ehrenvollen Aufnahme im Lande Baiern, in welchem er auch seine Kinder zurücklasse, und damit der Herzog ihm vergebe, wenn er von dessen Gütern, wie sein Beichtvater ihm vorgehalten, zuviel genossen habe, auf den Fall daß er von der Fahrt nicht mehr heimkehre, dem Herzog Heinrich für sich und die eigenen Kinder, außer manchem andern Gute[2]), auch den über tausend Mark Silbers werthen Karlstein[3]). Nach sechs Monaten sandte Paltram aus Ptolemais an den Herzog die letzten Vermächtnisse für seine Söhne Pilgrin und Heinrich, sowie für andere Diener und Gotteshäuser[4]). Er kehrte nicht wieder nach Oesterreich.

Dieses Landes Fürst stand zu Salzburg in folgenden Verhältnissen. Bei der Verleihung der Herzogthümer an die eigenen Söhne verbanden sich, mit Wissen und nach dem Willen des Königs Rudolf, Erzbischof Friderich von Salzburg, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog Albrecht von Oesterreich auf vier Jahre[5]) zu gegenseitiger Hülfe wider jederman, mit Ausnahme

---

1) Urk. Augsburg 2 Hornung 1286: Lichnowsky Reg. 894, c; Böhmer Reg. Rud. 867; vergl. Buchner das. 192. Den Friedensort nennt auch die Reimchronik Cap. 254 f., sowie das Chron. Austriae Germanic. apud H. Pez I, 1097, B.

2) Es ist namentlich bezeichnet; dazu kommen „drei Kleinode, wofür der „Herzog von Breslau gern 250 Mark gegeben hätte".

3) Zwei Urk. (Paltrams, und des Herzogs) Landshut (in domo ipsius Paltrami) 25 Mai 1287: Lang Reg. Boic. IV, 340. Vergl. Buchner das. 192.

4) Urk. Ackers 25 Winterm. 1287: Lang ibid. 352 (versiegelt mit Paltrams Siegel, das alsobald nachher zerbrochen werden soll). Vergl. Buchner das. 192.

5) Bis Ostern (6 April) 1287.

des römischen Reichs und des Grafen Meinhard von Tirol[1]). Nicht nur gab hierauf Albrecht gegen den Grafen von Ortenburg, der die Burg zu Wildeneck neuerdings zu des Herzogs und des Erzbischofs Beschwerde zu erbauen willens war, seinen Edeln Wernhard von Schauenberg, Albero von Buchheim, Kunrad von Sumerau und Ulrich von Capellen den Auftrag, dem Erzbischof Friderich auf jedesmalige Mahnung beizustehen[2]); sondern er bestätigte demselben auch und erneuerte nunmehr, als Herzog, den von ihm als Reichsstatthalter zu wechselseitiger Uebernahme und Abtretung eingegangenen Vergleich um Lehen- und Eigengut[3]). Als Friderich, wenige Wochen nach diesem, im vierzehenten Jahre seiner Amtsverwaltung starb[4]), folgte ihm auf dem Erzstuhle der königliche Hofcanzler Rudolf schon am fünften Tage[5]). Länger verzögerte sich die päpstliche Bestätigung und die darauf folgende Bischofsweihe[6]), nach deren Empfang Rudolf beabsichtigte, die Gesammtgeistlichkeit seines Erzbisthums zu einem allgemeinen Kirchenrathe in Salzburg um sich zu versammeln[7]). Fortwährend stand er seinem bisherigen Amte als Canzler vor, und er erschien bei König Rudolf, außer andern Anlässen[8]), namentlich an dessen

---

[1]) Urk. Augsburg 27 Christm. 1282: Lichnowsky Reg. 760; Böhmer Reg. Rud. 722.

[2]) Urk. Wien 29 Weinm. 1283: Lichnowsky Reg. 802, b.

[3]) Urk. Judenburg 9 Hornung 1284: Das. 813, b. Vergl. die Urk. Anm. 4 auf Seite 495.

[4])[5]) Jenes am 7, dieses am 12 April 1284: Hansiz German. Sacra II, 1036. Vergl. Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 386, B.

[6]) Rudolf ward, ex parte pape, per episcopum Eystetensem et abbatem Salemensem approbatus et confirmatus: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 318, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 858, B. Rudolf, noch als Erwählter (sanctae Salisburgensis ecclesiae Electus), mit den Bischöfen Emicho von Freisingen, Heinrich von Regensburg, Hertnid von Gurk, Kunrad von Chiemsee, Kunrad von Lavant und Leupold von Seckau, gibt für S. Walpurgen Kirche in Eichstädt Ablaß durch Urk. Salzburg 12 März 1285: Lang Reg. Boic. IV, 271.

[7]) Ausschreiben des Erzbischofs vom 12 Augustm. und Einberufung auf den 20 Herbstm.; Bischof Wernhard von Passau theilt dieses seiner Geistlichkeit mit durch Urk. Eferding 21 Augustm. 1286: Chmel Der österreich. Geschichtsforscher I, 338.

[8]) Der Erzbischof ist erster Zeuge in des Königs Urk. Gemünd 20 Heum. 1285: s. die Anm. 7 auf Seite 452. Die Beweise für die übrigen Angaben

feierlichen Hoftagen sowohl in Augsburg zu des Grafen von Tirol Belehnung mit dem Herzogthum Kärnthen, als in Würzburg zur Zeit des durch den Cardinallegaten eröffneten Conciliums. Auf Verwenden des römischen Königs und des Herzogs Albrecht von Oesterreich stellte der Erzbischof Friderichen von Pettau den Besitz und die Burghut des gleichnamigen Schlosses zurück, so jedoch daß, gemäß der zwischen ihm und dem Edeln getroffenen Abrede, dem Hochstifte wie dem letztern ihr gegenseitiges Recht auf die Veste unverkümmert bleibe[1]). Nicht minder freundlich übernahm Erzbischof Rudolf[2]) die Vermittlung in einem Streite des Herzogs Albrecht mit Dienstmannen der Salzburger Kirche.

Gegen Otto und Kunrad von Goldeck[3]) erhob der Herzog Anspruch auf die Burg Stetteneck und das Gut zu Slebnich. Als Einleitung an das Recht überantworteten die Goldecker dem Erzbischof die Burg, hinwieder gab sie Rudolf in die Gewalt des Bischofs Leupold von Seckau[4]); durch diese Uebergabe soll jedoch weder des Herzogs Recht besser, noch das der Goldecker an Besitz oder sonst irgendwie schlechter werden[5]). Um Burg und Gut wird Herzog Albrecht inner Jahresfrist, nach dem Rechte im Lande Steier, den Goldeckern vor sich Tage geben, und diese das Recht nehmen; so daß der erste Tag sechs Wochen habe, die andern dann je nachdem vor Gerichte bestimmt wird[6]). Behauptet der Herzog die Burg mit Recht, so soll der Bischof von Seckau unweigerlich[7]) sie ihm übergeben; dasselbe soll er gegen die Goldecker thun, wenn ihnen die Burg mit Recht ver-

---

dieses Satzes sind früher vorgekommen. Vergl. noch des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Regensburg Urk. Augsburg 2 Hornung 1286: Lang Reg. Boic. IV, 298.

1) Urk. (des Pettauers) Gräz 16 März 1286: Lichnowsky Reg. 906, b.

2) Er selber heißt in der Urk. Anm. 8 auf Seite 541 „der Legat des „Stvls ze Rome"; der Herzog wird von ihm „vnser Herre und vnser Brivnt" genannt.

3) Vergl. der Beiden Urk. (für Berchtesgaden) apud civitatem salinarum Hallein 28 Augustm. 1281: Lang Reg. Boic. IV, 154.

4) Der Erzbischof nennt ihn „Bruder und Freund".

5) „gebezzert — gebösert".

6) „ertailt".

7) „an chrieg".

bleibt: aber um Burg und Gut soll niemand anders, als Dienstmanne und ihre Genossen[1]), aussagen, einer Aussage zufallen, oder Urtheil geben[2]). Wird der Herzog in der anberaumten Jahresfrist den Goldeckern nicht Tag vor sich geben, und sein Recht nicht fordern[3]), so sollen die Zwei aller Ansprache ledig sein[4]), und man soll ihnen die Burg wieder geben; ebenso sollen sie, wofern sie nicht zu den ihnen gegebenen Tagen kommen, von allem ihrem Recht gefallen sein, und die Burg wird dem Herzog überantwortet. Würde in der angesetzten Frist durch den Herzog oder die seinen, mit Willen und Wissen desselben, die Burg dem von Seckau abgenommen[5]), so hat derselbe all sein Recht darauf verloren; ganz dasselbe gilt von den Goldeckern, wofern sie oder jemand der ihren, mit Willen und Gunst derselben, dem Bischof die Burg wegnehmen: würde ihm aber jemand, ohne Gunst und Wissen beider Theile, in der Frist sie wegnehmen, so sollen der Erzbischof und der Herzog sammt den Goldeckern diesen zwingen sie dem von Seckau wieder zu überantworten. Auch soll weder der Herzog dem Bischofe Feind werden[6]), wofern er die Burg den Goldeckern nach Recht wieder gibt, noch hinwieder diese, wenn er dem Herzog nach Urtheil und Recht sie zustellt. Diesen Anlaßbrief besiegelten Erzbischof Rudolf, Herzog Albrecht, die beiden Goldecker, und von den vielen mit ihnen zu Judenburg anwesenden geistlichen und weltlichen Herren[7]) Bischof Leupold von Seckau und Herzog Meinhard von Kärnthen[8]).

---

1) „ir genozz, vnd ir vbergenozz".

2) „sagen, voligen, oder dertailen".

3) „niht vollanget".

4) „gerwet sein".

5) „an gewunne".

6) „dester veinter sein".

7) Es sind: die Bischöfe Hertnid von Gurk und Kunrad von Lavant; Graf Ulrich von Heunburg, Her Ulrich von Taufers, Otto von Lichtenstein, Ulrich von Capelle, Gundacher von Ternberg, Herman der Marschalk von Landenberg, Diethelm von Güttingen, Rudolf von Hoheneck, Ulrich und Friderich von Stubenberg, „vnd ander erber man genuch".

8) Urk. Judenburg 21 Weinm. (an der Ainleif tausent Maide tag) 1286: Lichnowsky Reg. CLXIX.

Bevor diese Angelegenheit zu einem rechtlichen Entscheide gelangte, lief das zwischen Salzburg, dem Pfalzgrafen und Oesterreich geschlossene Hülfsbündniß ab, und Herzog Albrecht erhielt Anlaß an den Erzbischof Rudolf selbst eine Forderung zu stellen. Um die Burg Weißeneck[1]), welche der letztere an das Erzstift eingezogen hatte, Albrecht hingegen als Salzburger Lehen der Herzoge von Steier ansprach[2]), verständigten sich dann beide Theile dahin: Den Entscheid der Sache an den römischen König Rudolf zu setzen, inzwischen aber die Burg dem Abte Heinrich von Admont, dem Landschreiber zu Steier, als einem gemeinen Manne zu übergeben; so jedoch daß durch diese Uebergabe weder des Erzbischofs noch des Herzogs[3]) Recht schlechter oder besser werde[4]). Der König sollte ihren Streit inner den nächsten fünf Monaten[5]), nach Minne oder Recht, im Lande Oesterreich oder Steier beilegen; oder dann einen beiden Theilen gemeinen Richter geben, der in den folgenden sieben Monaten[6]) an des Königs Statt und mit Vollgewalt, als ob er selber da wäre, zwischen ihnen die Sache im Lande Steier entscheide. Würde der König in der vorgenannten Zeit weder selber sprechen, noch für sich einen Richter bezeichnen, oder wenn der von ihm gegebene Richter in seiner Zeit die Sache nicht entschiede; so sollte Abt Heinrich oder wer die Burg an seiner Statt innehätte, wofern er nicht mehr lebte[7]), dieselbe dem Erzbischof ohne alle

---

[1]) „ze Wachssenek" (Wasseneck).

[2]) Vergl. Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 94, und Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 371, nach deren aus der Reimchronik geschöpften Darstellung die Burg durch den unbeerbten Tod Erchangers von Landeser heimgefallen war. — Es ist zu bedauern, daß namentlich der letztere, dessen Werke möglichst zahlreiche Urkundenauszüge und gerade hier die vollständigen Briefe angehängt sind, so gar wenig Rücksicht auf die Urkunden nimmt, und kaum einen schwachen Versuch macht an denselben die Angaben der Reimchronik zu prüfen.

[3]) Er wird im Eingange des Briefes „der hohe Fürste" genannt.

[4]) „noch geergeret, noch gebezzert".

[5]) Bis zum 30 Winterm. (S. Andreas Tag) 1287.

[6]) Zwischen dem 30 Winterm. 1287 und dem 24 Brachm. (der nästen Sunebenden) 1288.

[7]) „ob er niht enwäre".

Widerrede nach Verfluß des Jahres[1]) wieder überantworten, und beider Theile Recht sollte wieder stehen, wie es war vor ihrem Streite. Zugleich kamen Erzbischof und Herzog überein, daß, wer von ihnen während der Rechtsfrist dem Abte die Burg wegnähme, von seinem Rechte auf das Haus gefallen sei; hinwieder verpflichteten sich beide zu gemeinsamer Bezwingung, wofern jemand anders, ohne Gunst und Wissen derselben, die Burg dem Abte angewänne. In diese Sühne schloß, mit des Herzogs gutem Willen, Erzbischof Rudolf die Goldecker ein, so daß die beiden Fristen von fünf und sieben Monaten zwei Tage seien, während deren erstern ihr Zwist um das Haus Stetteneck und das Gut Slebnich wohl in Minne geebnet werden mag, während des zweiten aber, wofern eine Verständigung nicht erfolgte, das Recht entscheiden solle. Wenn der Herzog dadurch, daß er in den fünf Monaten das Recht nicht suche, in diesem Aufschube Schaden nehme, so gelobte der Erzbischof denselben abzutragen; hinwieder sollte, wofern Albrecht bis zu Ablauf der andern sieben Monate den Goldeckern keinen Tag gebe, ihnen das Haus wieder überantwortet werden. Endlich erneuerten Erzbischof und Herzog, nach dem Sinne der ersten Handveste, ihr Versprechen gemeinsamer Hülfe gegen allfällige Gewalt eines Dritten[2]).

Ueber diese Verständigung gab, wie der Erzbischof Rudolf, so auch Herzog Albrecht seinen besondern Brief[3]); Abt Heinrich von Admont aber nahm an ebendemselben Tage das Schloß Weißeneck in seine Verwahrung, und versprach dasselbe, in den durch die Uebereinkunft zwischen beiden Fürsten vorgesehenen Fällen, dem Erzstifte wieder zurückzustellen[4]). Hierauf verliefen

---

[1]) „ze hant nach der Sunebente" (also nach dem 24 Brachm. 1288).

[2]) Urk. (des Erzbischofs) datz sand Oswald bi der Zeirich 17 Brachm. (des nästen Ertages nach sande Vites tage) 1287: Lichnowsky Reg. CLXX.

[3]) Urk. (des Herzogs) S. Oswald bei der Zeirich 17 Brachm. 1287: Lichnowsky Reg. 957, b.

[4]) Urk. (des Abts) Scheufelich 17 Brachm. 1287: Daf. 957, c. In diesem Auszuge heißt der Admonter „Landeshauptman und Landschreiber von Steier „und ob der Ens", wogegen ihn die Urk. der Anm. 2 lediglich „Landschreiber „zu Steier" nennt. — Nach der Reimchronik Cap. 259 f. legte Otto von Lichtenstein nach fünfjähriger Verwaltung sein Amt als Hauptman freiwillig nieder; ihm folgte Her Chol von Seldenhofen, ein „rechter Richter", und saß

ohne weiteres Vorrücken der Rechtsfrage mehrere Monate, während welcher der Aufstand der Wiener und alsbald ihre unbedingte Unterwerfung Statt fand. Da geschah, daß zu Neuburg Otto und Kunrad von Goldeck zu Gunsten des Herzogs Albrecht, gegen hundertfünfzig Mark Silbers, ihre Ansprüche außer anderm Gute[1]) auch auf Schloß Stetteneck und Dorf Slebnich fallen ließen[2]); und daß Heinrich von Schauenberg, Wernhards Bruder, der von König Rudolf zum Richter in dem wegen Schloß Weißeneck und Zugehör geführten Streite gesetzt war, die Rechtsfrist um volle zwanzig Wochen verlängerte[3]), bis wohin das Schloß in der Gewalt des Abts Heinrich von Admont verbleiben solle[4]). Die Verzichtleistung der Goldecker befestigte des Herzogs Recht; hinwieder wurde durch die Verfügung des Richters, wofern er sie eigenmächtig ohne Zustimmung beider Theile traf, eine Bestimmung der zu S. Oswald bei der Zeirich geschlossenen Uebereinkunft verletzt[5]). Erzbischof Rudolf suchte nunmehr Abhülfe durch geistliche Mittel[6]). Der längst beabsichtigte Zusammentritt

zu Grätz, doch schon nach anderthalb Jahren sei „der Degen" gestorben. Nunmehr habe Abt Heinrich die Stelle gesucht, und auch erhalten; allein „Daz „waz den Herren swer, Daz ain Pfaff Landschreiber Vnd Haubtman solt wesen: „Waz vor dem möcht genesen, Wann er sich wolt zu Vbel chern"? Wirklich sorgt der Abt, wenn der Reimchronik zu glauben ist, für den Fürsten gegen die Unterthanen (das sind wohl die „Herren"); er legte „unrechte Dinge" auf, und „setzt neue Fünde".

[1]) in Sewach.

[2]) Urk. Neuburg 9 April 1288: Lichnowsky Reg. 987.

[3]) Bis 11 Winterm. (Martini) 1288.

[4]) Urk. Neuburg 30 April 1288: Lichnowsky Reg. 991, b.

[5]) Der Auszug selbst gibt keinerlei Beweis an die Hand. Allerdings darf man aus dem Ausstellungsorte Neuburg schließen, daß Herzog Albrecht mit der Fristverlängerung einverstanden war: ob aber auch der Erzbischof?

[6]) Inter Albertum et Rudolfum archiepiscopum post hec grandis altercatio est exorta. Nam dux quedam castra a presule in feodum postulavit, que precise pontifex denegavit (man sieht, daß dem Zeitbuchschreiber die Urkunden 1286 und 1287 nicht bekannt sind); quod ducis animum afflixit tam graviter, ut etiam per interventionem capituli Saltzpurgensis animum nullatenus mitigaret: Joh. Victor. bei Böhmer Rer. Germanicar. I, 323, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 862, D. Hoc etiam anno (1288) misit Rudolfus archiepiscopus ad consulendum papam, quomodo Albertum evaderet, quia eum nimium metuebat. Sed aliud consilium habere non potuit, nisi quod concilium indiceret, et in

eines Kirchenrathes ward aufs neue beschlossen, und kam zu Stande. Außer zahlreichen Vorstehern der Stifter und Klöster, worunter sich auch die Aebte Friderich von Melk[1]) und Heinrich von Admont befanden, erschienen in Salzburg die Bischöfe Emicho von Freisingen, Heinrich von Regensburg, Wernhard von Passau, Hertnid von Gurk, Kunrad von Chiemsee, Leupold von Seckau und Kunrad von Lavant[2]). Vor allem wurden die Gebeine des heiligen Virgilius einst Bischofs von Salzburg, aus der Gruft wo sie Jahrhunderte lang gelegen[3]), feierlich erhoben und dem aus allen Gegenden unzählbar herzuströmenden gläubigen Volke zur Verehrung ausgesetzt[4]); hinwieder ward am darauffolgenden Tage der Sarg des Erzbischofs Eberhard, der über vierzig Jahre in Rastat geruht, in Virgilius' bisherige Gruft eingesenkt[5]). Hierauf folgten die Sitzungen des Kirchenraths[6]), in welchen nicht nur die unter dem Cardinallegaten Guido vor einundzwanzig

audientia suffraganeorum et totius cleri publicaret, sibi non licere facere, quod dux petiit, iuxta sanctorum canonum sanctiones; ut per alios dux cognosceret, quod sibi pontifex petita non contemptibiliter, sed rationabiliter denegasset: Joh. Victor. ibid. 324, oder Anon. Leob. ibid. 863, B. Allein der Erzbischof konnte, nachdem er den Rechtsgang angelobt hatte, eine solche Erklärung mit Fug nicht mehr abgeben. Die übrigen Zeitbücher schweigen von der Sendung.

1) Chron. Mellicense apud H. Pez I, 243, C.

2) So, das Chron. Salisburg. ap. H. Pez I, 390, C, nur daß es den Seckauer unrichtig Wernhard nennt. Hartzheim Concil. German. III, 737, a gibt noch den Bischof Landolf von Brixen, wogegen der von Gurk fehlt. Allein die folgende Feierlichkeit hatte Statt praesentibus octo episcopis suffraganeis suis: Chr. Cl. Neoburg. ap. H. Pez I, 469, B; presentibus omnibus suffraganeis: Joh. Victor. 324, oder Anon. Leob. 863, B. Uebrigens war nach Bruno und vor Landolf Heinrich Bischof zu Brixen: s. die Anm. 2 auf Seite 552.

3) Nach Joh. Victor. 324, oder Anon. Leob. 863, B, waren es 515 (oder 512) Jahre.

4) Am 7 Winterm. (dominica proxima post festum omnium Sanctorum, oder 7 Id. Nov.) 1288: Chr. Cl. Neoburg. 469, B jenes, dieses Chr. Salisburg. 390, B. Vergl. Hartzheim Concil. Germ. III, 737 f. Die übrigen bereits angeführten Zeitbücher bestimmen keinen Tag.

5) Am 8 Winterm. (die sequenti) 1288: Hartzheim ibid. 738, a.

6) et praeterea in eadem die concilium celebratur: Chron. Mellic. 243, C; in concilio, quod eodem tempore per eum extitit celebratum: Chron. Salisburg. 390, B. Berathungsgegenstände oder Beschlüsse nennen die Zeitbücher jedoch keine.

Jahren zu Wien gefaßten und seither zu Salzburg durch Erzbischof Friderich ausgedehnten Beschlüsse neuerdings eingeschärft[1]), sondern insbesondere die Verordnungen über die Stellung der Geistlichen zu den Weltlichen so bestimmt wurden, daß sie leicht auf den Abt Heinrich von Admont, welchen der Erzbischof Rudolf seiner Sache für vorzüglich hinderlich hielt, zum Nachtheil des Herzogs Albrecht von Oesterreich angewendet werden konnten[2]). In ebendenselben Tagen lief die verlängerte Rechtsfrist aus, nach welcher, wofern nicht der vom römischen Könige gesetzte Richter mittlerweile einen Entscheid gegeben, der Abt von Admont gehalten war das Schloß Weißeneck sammt Zugehör dem Erzstifte zurückzustellen.

Da hielt Erzbischof Rudolf nicht länger an sich, rückte mit bewaffneter Macht in das Ensthal, nahm mehrere der im Streite gelegenen oder gegen ihn erhobenen Vesten ein, und brach oder besetzte sie[3]). Diese Gewaltthat vergalt Herzog Albrecht dadurch,

---

1) Dieses schließe ich aus dem Umstande, daß sie der Erzbischof in der nächsten Folge gegen Herzog Albrecht in Anwendung bringt.

2) „Kein Geistlicher darf, bei Vermeidung des Kirchenbannes, ein weltliches „Amt bekleiden": Kurz Oest. unter Ott. und Albr. I, 98; auf gleiche Weise Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 372, und Hartzheim ibid. 738, b: alle aus der Reimchronik. Die übrigen Zeitbücher schweigen. Die Sache ist in der vorliegenden Form schwer zu glauben, und keineswegs ausführbar. Die Landschreiberstelle des Admonters kann nicht wohl gemeint sein zu einer Zeit, wo nicht nur bei Königen und Fürsten, sondern selbst in den Städten lediglich Geistliche an den Canzleien standen, und noch lange so blieben; und ist denn Erzbischof Rudolf selbst als königlicher Hofcanzler schon ersetzt? Daß sogar Bischöfe die Stelle eines Landeshauptmans versahen, fiel auch spätern Zeiten nicht auf. — Uebrigens habe, während alle Kirchenfürsten die vom Erzbischof beabsichtigten Beschlüsse unbedenklich besiegelten, ohne sie nur zu lesen, einzig der von Seckau dieses zu thun sich geweigert. Auch dieses ist kaum glaublich. Wir werden bald sehen, daß der Widerstand gegen den Erzbischof von Passau kömmt.

3) Posthaec oritur maxima discordia inter praefatum Rudolfum archiepiscopum et ducem nostrum dominum Albertum, ita ut praefatus Rudolfus quaedam castra in valle Anesi occuparet, et confringeret in contumeliam ipsi duci: Chron. Mellic. 243, C. Post nativitatem Domini (nach dem 25 Christm. 1288) exorta est quaedam controversia inter praedictum Salzpurgensem archiepiscopum et dominum Albertum illustrem ducem Austriae pro quodam castro, quod ei praedictus episcopus destruxerat: Chr. Cl. Neoburg. 469, C. Das Chron. Salisburg. selbst ent-

daß er unverzüglich in der Strenge des Winters die Salzburger Besitzungen angreifen ließ, den befestigten Ort Vansdorf bei Judenburg mit seinen fünf Thürmen eroberte und zerstörte, und weiter vorrückend auch die Stadt Friesach gewann und in Brand steckte; nach diesem, als die Feinde aus dem Felde gewichen waren, rief der Herzog die Streitkräfte zurück, um sie mit des Frühlings Anfang wider Ungarn zu verwenden[1]). Da griff Rudolf zu den vom päpstlichen Legaten dem Cardinalpriester Guido angewiesenen[2]), und schon unter seinem unmittelbaren Vorgänger Friderich durch einen Kirchenrath neuertheilten[3]), geistlichen Vertheidigungsmitteln, forderte von Herzog Albrecht unverweilt Entschädigung und sprach, als dem Begehren inner Monatsfrist keine Folge gegeben wurde, das Verbot des Gottesdienstes über dessen Lande und über ihn selbst den Bann aus. Bischof Wernhard[4]) und das Capitel zu Passau, welche der Erzbischof von Salzburg mit der Vollziehung beauftragte, weigerten sich dessen; hierüber brachte Rudolf Klage und Bitte um Bestrafung der Widerspenstigen vor den Papst. Dem Gesuche willfahrend, erklärte Nicolaus der Vierte den Bischof Wernhard, den Propst Gotfrid, Decan Volker und Erzdiacon Siboto von Tanberg auf solange in allen geistlichen Verrichtungen eingestellt, bis Erzbischof Rudolf um seine

---

hält beim J. 1288 f. hierüber nichts. Aus der Reimchronik nennen Kurz daf. 99 und Lichnowsky daf. 373 die von Albrecht wider Rastat erbaute Ensburg, sowie Stetteneck und Sterneck (Steinach).

[1]) Dux autem se vindicans turres quinque egregias, quae Vanstorf dicuntur, et civitatem Frisacum confregit: Chron. Mellic. 243, C; dasselbe, nur umständlicher, das Chr. Cl. Neoburg. 469, C und D. Nach Kurz daf. 100 wurde Vansdorf an der Lichtmesse (2 Hornung) 1289 eingenommen.

[2]) Es ist hauptsächlich der Satz 5 der zu Wien am 10 Mai 1267 gefaßten Beschlüsse: Hartzheim Concil. German. III, 632, a—636, b. Die Zeit gibt das Chron. Claustro-Neoburg. 465, B.

[3]) S. die hieher gehörende Stelle in der Anm. 1 auf Seite 93. Damit war ohne Zweifel auf König Otakar von Böhmen gezielt, jetzt sollte es dem Herzog Albrecht von Oesterreich gelten; denn offenbar diese Stelle meint die Urk. der Anm. 1 auf Seite 548.

[4]) Unrichtig nennt ihn der Auszug der nächstfolgenden Urk. Rudolf; nach demselben hätte der Herzog die Stadt Lavant und andere dem Erzstift zustehende Orte besetzt und sonst Schaden zugefügt.

Forderungen befriedigt sei; zugleich gab der Papst dem Bischofe Reinboto und dem Propste zu Eichstädt, sowie dem Propste bei S. Johannes in Würzburg die Weisung, Bischof und Würdeträger der Kirche Passau nach Eichstädt zu berufen, zu verhören und über sie ein endliches Urtheil zu fällen[1]). Mittlerweile hatten Bann und Verbot für die Herzogthümer Oesterreich und Steier und ihren Fürsten keine weitere Folge; um so weniger, da Herzog Albrecht von ebendemselben Papste auswirkte, daß inner fünf Jahren niemand, ohne des apostolischen Stuhles ausdrückliche Ermächtigung, ihn oder seine Gemahlin und seine Kinder bannen durfte[2]).

Dem Erzbischof Rudolf, der durch den Papst sowohl als den Bischof zu Passau sich in der Anwendung der Kirchenstrafen gegen den Herzog von Oesterreich gehemmt, und Salzburgs Streitmacht allein Albrecht gegenüber zu schwach sah, blieb nunmehr keine andere Wahl als zu den friedlichen Mitteln des Rechts zurückzukehren[3]). Vor allem bestand Herzog Albrecht darauf, daß Bann und Verbot zurückgenommen werden, und der Willfahrung dieses Begehrens konnte der Erzbischof sich nicht entziehen[4]). Hierauf traten die beiden Fürsten in Wien zusammen, und ernannten je drei Schiedrichter: Albrecht, Ulrich von Capellen, den Kämmerer Friderich von Lengbach, und dessen

---

[1]) Urk. Rieti 27 Brachm. 1289: Lichnowsky Reg. 1035, b.

[2]) Sine speciali Sedis Apostolicae mandato, faciente plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, praesentibus post quinquennium minime valituris: Raynald. Annal. Eccles. 1289, num. 47 extr., mit Verweisung auf Lib. II, ep. 744, ohne jedoch das Datum anzugeben.

[3]) Aus der Reimchronik erzählen Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 100—106, und Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 373 ff., von Friedensversuchen zu Wels und Linz und dem endlichen Zusammentritte in Wien unter so besondern Umständen, daß ich sie nicht geradezu zu bestreiten wage, aber auch nicht mit den Urkunden zu vereinigen vermag, indessen diese den beiden Schriftstellern unbekannt oder doch von ihnen unbenützt blieben. Es wäre eine der österreichischen Gelehrten würdige Arbeit, die Angaben der Reimchronik, welche namentlich Palacky vieler Lügen zeiht, an den Urkunden und übrigen Zeitbüchern zu prüfen.

[4]) So verstehe ich die folgende Angabe des Chron. Salisburg. 386, B und C: Qui (Erzbischof Rudolf), licet a principio contra adversarios sui episcopatus se validum propugnatorem ostenderet, tamen ultimo ad

Bruder Otakar; Rudolf erwählte den Bischof Kunrad von Lavant, Otto von Goldeck und Heinrich von Wolfsau. Diese Sechs erhielten den Auftrag, die zwischen Erzbischof und Herzog bestehenden Irrungen auszugleichen[1]). Wenige Wochen nach diesem empfieng Albrecht ebenfalls zu Wien die Huldigung von Kunrad von Goldeck und, nebst andern Zwei[2]), von Siboto von Lampoting und Jacob vom Thurm[3]), welch letztere beide Abt Heinrich von Admont von dem Erzstifte an den Herzog gewiesen hatte[4]). Zu Wien bekannte Propst Johannes von Berchtesgaden, daß niemals ein Erzbischof von Salzburg, sondern stets die Fürsten von Oesterreich und Steier seines Gotteshauses Vögte waren[5]); dieser Erklärung stimmten Decan und Capitel bei[6]). Die übrigen Anstände wurden vor den römischen König gebracht[7]), während er sich in Thüringen befand. Erzbischof Rudolf erschien selbst zu Erfurt[8]); im Auftrage des Herzogs Albrecht trafen Abt

(wohl ob) timorem, qui non debuerat in virum constantem cadere, statuta sui concilii, quod celebravit Wiennae, revocavit; den Schluß dieser Stelle gibt Kurz daf. 106 aus Oefele I, 512 so: ultimo ex timore, qui — sui concilii, quod celebraverat 1288, quando etiam corpus S. Virgilii transtulerat, non sine totius patriae scandalo in conspectu ducis Austriae revocavit. Für den Sinn ist es gleichgültig, wie gelesen wird; übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn Bann und Verbot in Salzburg verkündet worden sind, sie auch dort wieder zurückgenommen werden mußten. Diesen Umstand hat die Reimchronik zu einer etwas abenteuerlichen Erzählung aufgestutzt. — Erzbischof Rudolf und Bischof Kunrad von Lavant sind urkundlich zu Salzburg am 14 Hornung 1290: Lang Reg. Boic. IV, 434.

[1]) Zwei Urk. Wien 11 Jänner 1290: Lichnowsky Reg. 1054, b (des Herzogs), und (des Erzbischofs) Lang ibid. 430. Ungern vermißt man in den Auszügen die Angaben über den ohne Zweifel vorgeschriebenen Rechtsgang.

[2]) Hertnid von Noppinge und Gebhard von Balben.

[3]) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 535.

[4]) Vergl. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg. I, 372, wo jedoch bei Darstellung der Ereignisse auf die, durch die Urkunden an die Hand gegebene, Zeitrechnung nicht gehörig Rücksicht genommen ist. Uebrigens gibt der Auszug des Briefes der Anm. 3 den Anlaß der Huldigung nicht an.

[5]) Urk. Wien 27 März 1290: Lichnowsky Reg. 1067.

[6]) Urk. Berchtesgaden (ohne anderes Datum) 1290: Daf. 1068.

[7]) Es ist nicht ersichtlich, ob in Folge einer neuen Verständigung beider Theile, oder nach Vorschrift des eingeschlagenen Rechtsganges.

[8]) S. die Anm. 2 auf Seite 462.

Heinrich von Admont und Her Ulrich von Capellen ein[1]). Vor dem Könige ſtanden nunmehr Erzbiſchof und Capitel zu Salzburg von ihrem Anſpruche auf die Vogtei des Kloſters Nonnenberg ab; worauf Rudolf dieſelbe, als vom Erzbisthum herrührend, jedoch mit dem Markgrafthum Steier verliehen, ſeinem fürſtlichen Sohne beſtätigte[2]). Nach wenigen Tagen erfolgte dann des Königs Spruch, daß die Vogtei ſowohl oberhalb als unterhalb der Manlich dem Herzog von Oeſterreich nach Recht zukomme, dagegen der Herzog ſie nicht anders als gemäß Vorſchrift der dem Kloſter Admont gegebenen Handveſten genießen und zugleich von dem Erzſtift Salzburg zu Lehen tragen ſolle[3]). Mit dieſer Erklärung, welche Rudolf dem Abte Heinrich auf deſſen Bitte zuſtellte, beſtätigte er dem Kloſter zugleich alle von Päpſten, Erzbiſchöfen zu Salzburg und andern Fürſten erhaltenen Freiheiten[4]).

Noch war zwiſchen Oeſterreich und Salzburg die Angelegenheit der unter ihnen beſtrittenen oder gegen einander errichteten Burgen nicht entſchieden[5]), als Erzbiſchof Rudolf, der zu Erfurt dem Könige zu Ehren ſowohl am Gedächtnißtage für den zu Prag verſtorbenen Herzog Rudolf[6]), als auch bei der Vermählung ſeiner Anverwandten der Gräfin von Habsburg[7]) der kirch-

---

[1]) Dieſe Sendung kennt auch die Reimchronik Cap. 369, welche den Beiden noch Ulrich von Prueſchenk beigeſellt. Wegen des Capellers ſ. vorab die Urk. Anm. 8 auf Seite 156. Bei dieſem Anlaſſe verſtändigten ſich auch Burggraf Friderich von Nürnberg als Lehenherr, und Ulrich von Capelle Hern Pilgrims Sohn als Belehnter, über Weiterleihen des Dorfes Stetelndorf an Leutold von Stadeck, deſſen Hausfrau, und die Kinder Hern Albers von S. Petronella. Urk. (des Burggrafen; ohne näheres Datum) 1290: Stillfried Monum. Zollerana I, 174 f.; und Urk. (des Capellers) Erfurt 5 Brachm. 1290: Falckenstein Antiquitat. Nordgav. IV, 84. Zeugen des erſtern Briefes: Abt Heinrich von Admont, Otakar von Lengenbach, Gebhard von Veliben, Ditmar von Strechwize, und fünf andere; der von Lengenbach beſiegelt zugleich den Brief des Capellers.

[2]) Urk. Erfurt 9 Brachm. 1290: Lichnowsky Reg. 1077, b.

[3]) Urk. Erfurt 19 Brachm. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1044. Vergl. Lichnowsky daſ. 1079.

[4]) Urk. Erfurt 22 Brachm. 1290: Lichnowsky daſ. 1080.

[5]) Mindeſtens iſt mir keine Urkunde bekannt, die hierüber genüglichen Aufſchluß gäbe.

[6]) S. die Anm. 2 auf Seite 494.

[7]) S. die Anm. 7 auf Seite 461 und Anm. 1—3 auf Seite 462.

lichen Feier vorgestanden, bald darauf nach gehaltener Messe vom Schlage gerührt wurde, und schon am dritten Tage dem Anfalle erlag[1]). Dem Trauergottesdienste bei dessen Bestattung auf S. Peters Berge wohnte auch der römische König bei[2]). An der Salzburger Kirche, welche von Baiern seit dem durch König Rudolf vermittelten Frieden nicht wieder beunruhigt worden, richtete das Domcapitel sein Augenmerk auf des Herzogs Heinrich dritten Sohn Stephan, und beschloß ihn vom Papste als ihren Erzbischof zu begehren[3]). Dieses Gesuch überbrachten nach Rom Bischof Kunrad von Lavant, der Decan Friderich Mitterkircher und Heinrich von Haus ein Domherr; ebenfalls eine Abordnung von drei Geistlichen, an deren Spitze sich der Abt von Reitenhaslach befand, gesellte ihnen der Herzog bei[4]). Stephan war in seinem zwanzigsten Altersjahre[5]), und weder hatte sein fürstlicher Vater ihn dem geistlichen Stande bestimmt, noch zeigte er selbst besondere Neigung dazu[6]). Papst Nicolaus aber, indem er auf eingezogene Erkundigungen hin das Begehren des jungen Herzogs ablehnte[7]), und ihm auf höhere Kirchenwürden die Aus-

---

1) Jenes am 1, dieses am 3 Augustm. 1290: Chron. S. Petri Erfurt. ap. Mencken III, 297, B. Den Sterbetag, jedoch ohne die Art des Todes zu bezeichnen, nennt auch das Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 391, B. Den Schlaganfall sowie den Todestag kennt ebenfalls die Reimchronik Cap. 370, deren Schreiber jedoch aus dem Munde Hern Friderichs von Wolfsau vernommen haben will, der Erzbischof sei vergiftet worden, und nicht undeutlich auf den Abt Heinrich von Admont als Urheber hinweiset.

2) Chron. S. Petri Erfurt. 297, C.

3) est in archiepiscopum concorditer postulatus: Chron. Salisburg. 391, B.

4) Buchner Gesch. v. Baiern V, 197; vergl. Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 139.

5) Er ist geboren am 14 März (2 Id. Mart.) 1271: Herm. Altah. abb. annal. apud Oefele I, 683 f. Buchner das. 129 gibt den 6 Mai 1271.

6) Päpstliche Beauftragte, die nach Landshut kamen um ihn zu beobachten, berichteten, „sie hätten ihn, mit einer kurzen Schützenkleidung angethan, „auf eine Zielscheibe schießen gesehen“: Kurz das. 139 f.; nach Buchner das. 198 fanden sie den jungen Herzog „in lustiger Gesellschaft auf der Schieß„stätte, in Hemdermeln ohne Rock“.

7) propter defectum aetatis: Chron. Salisburg. 391, B; audiens insufficientiam Stephani: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 330, oder Anon. Leob. ap. H. Pez I, 867, A.

ſicht eröffnete, wenn er in Jahren und Wiſſenſchaft vorgerückter ſei, ernannte zugleich nach dem Sinne der Boten, deren Willensmeinung er zu wiſſen verlangt hatte, den Biſchof Kunrad von Lavant als den Würdigſten zum Erzbiſchof von Salzburg[1]), und ſetzte dann an ſeiner Statt zum Biſchof von Lavant den Domherrn Heinrich von Haus. Dieſen Ausgang der Werbung empfanden tief Herzog Otto von Baiern, Stephans Bruder, und die mit ihm einverſtandenen Bürger und Dienſtleute Salzburgs. Da geſchah, daß, als der neue Erzbiſchof nach längerm Verweilen am päpſtlichen Hofe[2]) an den Sitz des Erzſtiftes zurückkehrte[3]), und von der rechten Seite der Salzach in die Stadt einzog, den Baiern die Thore am linken Ufer von den Bürgern geöffnet wurden; von Stadt zu Schloß folgte Aufſtand und feindliche Beſitznahme ſo raſch und weit, daß Kunrad ſich genöthigt ſah des Papſtes Hülfe anzurufen[4]). Bei dieſer Lage der Dinge war noch ungewiß, welche Stellung der neue Erzbiſchof zu Oeſterreich einnehmen werde.

Eben damals befand ſich Herzog Albrecht in ernſten Verwicklungen mit Ungarn. In Folge der durch Papſt Nicolaus den Dritten gegen ihn eingeleiteten Schritte war König Ladiſlaw aus ſeinem wüſten Leben, wie es ſchien, zu beſſerer Geſinnung zurückgekehrt[5]), und hatte ſelbſt gegen die drohende Uebermacht der Kumanen die Würde des Reiches im Felde behauptet[6]). Dieſen Anlaß benützte Papſt Martinus der Vierte, um dem jungen Könige, indem er ihn zum Danke an den oberſten Lenker der menſchlichen Geſchicke hinwies, mit väterlichem Ernſte heil-

---

[1]) Am 20 Jänner 1291: Kurz daſ. 140, und Buchner daſ. 198. Hansiz German. Sacra II, 1036 gibt den 18 Jänner.

[2]) Nach einer urkundlichen Anführung bei Duellius pag. 182 befinden ſich Erzbiſchof Kunrad von Salzburg, und die Biſchöfe Heinrich von Brixen und Heinrich von Lavant, noch am 5 Mai 1291 zu Orvieto.

[3]) in die dedicationis ecclesie Salzburgensis (1291): Chron. Salisburg. 391, D.

[4]) Buchner daſ. 198. Vergl. die Urk. (des Papſtes) Orvieto 22 Herbſtm. 1291: Raynald. 1291, n. 65; ſowie die Urk. (des Biſchofs von Regensburg) 14 Weinm. 1291: Lang Reg. Boica IV, 500 f.

[5]) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 292.

[6]) Raynald. 1282, n. 38.

same Lehren und Räthe zu ertheilen, und zugleich zu ermahnen, daß er über dem freveln Beginnen seiner Diener nicht der Kirche unlautere Absichten zutraue[1]). Neues Ungemach brach über Ungarn herein, als die Tataren, von den Kumanen aus Rache gerufen, in ungeheurer Anzahl das Land überschwemmten; König Ladislaw, unvermögend Widerstand zu leisten, sank neuerdings in die frühern Lüste zurück[2]). An Martinus' Nachfolger auf dem apostolischen Stuhle, Honorius den Vierten, gelangte durch Schrift und mündlichen Bericht die Kunde, daß Ladislaw, abgewandt vom Christenthume, mit den ungläubigen Heiden Umgang und Verbindung pflege[3]), selbst ihre Lebensweise annehme[4]) und, zu gänzlicher Gefährdung des ungarischen Königsstamms[5]), die eigene Gemahlin Tochter des Königs Karl von Sicilien[6]) von sich ins Gefängniß verstoßen habe. Indem der Papst den König nachdrücklich aufforderte, die Irrthümer der Ungläubigen zu verlassen, zur allgemeinen Kirche zurückzukehren, und seine Gemahlin zu ehelicher Gemeinschaft wiederaufzunehmen; trug er zugleich dem Erzbischof von Gran[7]) auf, wofern die Heiden von ihren Angriffen auf die christliche Lehre nicht ablassen, gegen sie und deren Anhänger und Begünstiger das Kreuz zu predigen[8]), sowie

---

1) Nec excellentiam regalem deterreant literae quaedam, quas super tuis corona et regno per ministrorum tuorum malitiam conquereris fraudulenter extortas: sciturus, quod non est intentionis ecclesiae in iura celsitudinis regalis obrepere, vel tecum agere captiose; immo potius — apostolico favore protegere —. Urk. Monteſiaſcone 30 Herbſtm. 1282: Raynald. 1282, n. 36 f.

2) Raynald. 1285, n. 73. Wegen des Einfalls der Tataren vergl. das Chron. Clausto-Neoburg apud H. Pez I, 468, B und C mit dem Jahre 1285, sowie das Chron. Salisburg. ibid. 382, B beim J. 1280.

3) cum Tartaris, Saracenis, Neugeriis (et) paganis conversatione damnata confoederare te diceris.

4) specialiter vivendi cum eisdem Neugeriis norma sumpta.

5) desaeviens in te ipsum et regiam domum Ungariae, quae consuevit claris germinibus foecundari, in ipsius domus exterminium thorum foedare non metuis coniugalem.

6) Ihr Name wird hier, sowie in spätern Briefen, mit E. bezeichnet.

7) archiepiscopo Strigoniensi; er wird bei der Urk. Anm. 5 auf Seite 554 Lodmerius genannt.

8) (omnibus Christi fidelibus per regnum Ungariae, ac per Poloniam, Bohemiam, Austriam, Stiriam, Carinthiam, Sclavoniam et Istriam)

gegen Ladislaw, wenn er die Königin nicht ehrenvoll zurückführe, mit apostolischer Gewalt die kirchliche Züchtigung anzuwenden[1]). Diesen Entschluß, und daß er die Fürsten, Edeln und Völker jener Gegenden[2]) zum Beistande des Erzbischofs aufrufe, meldete Papst Honorius dem jungen Könige; mit der offenen Warnung, nicht etwa durch den Umstand, daß er, weil ihm noch die Bestätigung der erhaltenen Kunde mangle, demselben in der Zuschrift Gruß und Segen biete, sich gegen die angedrohten Kirchenstrafen decken zu wollen[3]). In demselben Sinne und mit denselben Worten schrieb auch der nachfolgende Papst, Nicolaus der Vierte, dem Könige Ladislaw[4]) und dem Erzbischof von Gran[5]), und wiederholte das Begehren um Hülfe an Edle und Volk Ungarns, an die Herzoge Polens und Sclavoniens, bei dem Herzog Albrecht von Oesterreich, sowie bei den Königen Wenceslaw von Böhmen und Rudolf von Rom[6]). Allein alle Bemühungen des apostolischen Stuhls, den gefallenen König wiederaufzurichten, blieben ohne Erfolg[7]).

Bei dieser Versunkenheit war Ladislaw durchaus unvermögend, aufrührerische Große seines Reichs zu bändigen. Obwohl er, in einem Augenblicke erwachten Königsgefühles, wider den Grafen

per te vel per alium seu alios studeas solicite proponere verbum crucis; die eingeschlossenen Worte sind aus der Urk. Anm. 5.

[1]) et contra te specialiter — exerceat censuram ecclesiasticam, auctoritate nostra munitus; unrichtig gibt aus dieser Urkunde Palacky Ital. Reise Reg. 386: verbum crucis contra eum —.

[2]) illarum partium.

[3]) Per hoc autem, quod te in praesenti litera cum solitae benedictionis eloquio salutamus, quia nondum de huiusmodi tuis actibus patet nobis veritas narratorum, scutum alicuius confidentiae non assumas, quominus hominis et canonis sententiis, si eas forsan incurreris, sis ligatus. Urk. (carissimo in Christo filio Ladislao regi Ungariae illustri) Rom bei S. Sabina 12 März 1287: Raynald. 1287: n. 1—3. Derselbe verweiset auf zwei andere Briefe an den Erzbischof und an geistliche und weltliche Große Ungarns: Ibid. n. 3.

[4]) Raynald. 1288, n. 24, verweiset auf den Brief.

[5]) Urk. Rieti 8 Augustm. 1288: Raynald. ibid. n. 25.

[6]) Raynald. ibid. n. 26 verweiset auf die Briefe, und gibt eine Stelle. Palacky Ital. Reise Reg. 387 verzeichnet die Urk. von gleichem Datum an den König von Böhmen.

[7]) Noch gleiche Klage führt der Papst in der Urk. 20 Mai 1290: Raynald. 1290, n. 38.

Iwan von Güssingen[1]) viele Tausend Ungarn und Kumanen führte, gelang ihm dennoch nicht das Schloß Bernstein zu unterwerfen, da die jüngst von ihm beleidigten Kumanen sich der Mitwirkung beim Sturme entzogen[2]). Die Züchtigung des Grafen blieb dem Herzog von Oesterreich überlassen. Zwar wurde Herman der Marschalk von Landenberg, der, ungewohnt des Kriegs mit Ungarn, meist mit Leuten aus den obern Landen einen Feldzug unternahm, unversehens von Iwan umzingelt und nach hartnäckiger Gegenwehr geschlagen und gefangen; durch Hern Ulrich von Taufers ward ein Friede vermittelt, und gegenseitiger Beistand zugesichert[3]). Als hierauf die Ungarn an der Gränze Steiermarks die Feindseligkeiten wiederaufnahmen, wollte auch Abt Heinrich von Admont als Hauptman des Landes das Kriegsglück versuchen, wurde jedoch bald genöthigt sich in übereilte Flucht zu werfen[4]). Da erließ Herzog Albrecht ein allgemeines Aufgebot[5]). Sobald genugsame Kriegsmacht versammelt war, brach der Herzog, wohlgerüstet und mit Belagerungswerkzeug versehen, in den ersten Wochen des Frühlings gegen Iwan und dessen Verbündete auf, besiegte mit raschem Muthe jeglichen Widerstand, und unterwarf sich in kurzer Zeit längs der steierischen und österreichischen Gränze in mehrern Grafschaften Ungarns eine große Anzahl von Städten

---

1) Güssingen oder Güns. Comes quidam Ungarus, Ywanus nomine sive Johannes, quod idem est, filius comitis Heinrici.

2) Chron. Claustro-Neoburg. 467, D zum Jahre 1284, verbunden mit 469, D.

3) Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 323, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 862, C, wo jedoch der Edle unrichtig Hugo heißt. Den Marschalk nennen Kurz Oest. unt. Ott. u. Albr. I, 113 f., und Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 366 f., aus der Reimchronik.

4) Kurz das. 112 f., und Lichnowsky das. 367.

5) Der Dienstman Hadmar von Schönberg —: quod ego anno domini 1289 in die S. Georgij martyris, octavo videlicet Kal. Maij, in conventu expeditionis, que ab illustri principe Alberto duce Austrie adversus Ywanum comitem Ungarie primitus est edicta, Wienne constitutus, in ipsa expeditione cum serenissimo principe profecturus —; er, die Ungewißheit des Lebens bedenkend, stiftet für Zwetl. Urk. Wien 24 April 1289: Ludewig Reliq. IV, 95 f. Zeugen: Leutold von Kunring, die drei Brüder von Potendorf, noch Zwei. Schon Hansiz German. Sacra I, 440 hat, zur Bestimmung des Sammeltages, diesen Brief angerufen.

und Burgen[1]). Zur Aerntezeit ward aus dem Felde gerückt, sogleich jedoch nach Einsammlung der Früchte ein neuer Feldzug eröffnet, zu welchem auch Kriegsvolk aus Schwaben und Baiern, aus Böhmen und Kärnthen sich an die Oesterreicher und Steierer anschloß. Dießmal galt es vorzüglich dem Hauptsitze des Grafen Iwan; nur unter den Anstrengungen der entschlossensten Tapferkeit wurde die Stadt Güns eingenommen, und erst nach der verzweifeltsten Gegenwehr seiner Besatzung das gleichnamige Schloß erstürmt[2]). Dadurch ward den räuberischen Grafen der letzte Halt entzogen, und der Friede auf der ganzen Gränze wiederhergestellt; die gemachten Eroberungen, sowohl Eigengut Iwans und seiner Genossen, als auch solches das an die Krone Ungarn gehörte, hielt Albrecht durch eigene Amtleute besetzt. Die königliche Stadt Preßburg fiel ebenfalls in des Herzogs Gewalt[3]). Indessen edle Ungarn diese Besitznahme als eine ihrem Lande zugefügte Schmach betrachteten, schien König Ladislaw sich nur der Demüthigung des widerspenstigen Grafen zu freuen; nicht lange mehr, indem er schon des folgenden Jahrs von den Kumanen, aus Rache für die verlorne Gunst, in seinem Zelte ermordet wurde[4]). Mit ihm erlosch der gerade Mannsstamm der Arpaden.

In der sechsten Woche nach diesem Ereignisse traf Herzog Albrecht von Oesterreich beim römischen Könige zu Erfurt ein[5]).

---

[1]) Chron. Cl. Neoburg. apud H. Pez I, 469, D und 470, A, und Histor. Austral. ap. Freher I, 335 f., welch letztere nicht nur über dreißig Ortschaften namentlich angibt, sondern auch noch erzählt, daß der Bischof von Besprim, ein Bruder des Grafen Iwan und Hetzer desselben, von einem über ihn aufgebrachten Ungar erstochen worden sei. Die eingenommenen Plätze nennt auch Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 481 f., Anm. 67 und 68, und zugleich aus der Reimchronik die Amtleute, welche der Herzog auf einige Burgen setzte.

[2]) Chr. Cl. Neoburg. 470, A und B, und Histor. Austral. 336, 11—30.

[3]) Chr. Cl. Neoburg. 469, B, mit dem Jahre 1287. Die Thatsache selbst wird bestätigt durch die Friedensurk. Heimburg 28 Augustm. 1291: Lichnowsky Reg. CCLXXVII. — Noch eines andern Feldzuges um Weihnachten 1289, auf welchem Herzog Albrecht castrum quod mons S. Viti dicitur eroberte, gedenkt die Hist. Austr. 336, 33 ff.

[4]) Am 10 Heum. (Montag vor S. Margarita) 1290: Herrgott Monum. III, 2, 29. Vergleiche Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 117 f.

[5]) S. die Anm. 4 auf Seite 461.

Vor bald fünfzig Jahren, als vor dem Andrange der aus Asien über Europa hereinbrechenden Tataren, welche, dreigetheilt, dort Polen und hier Böhmen bedrohten und bereits Ungarn und Siebenbürgen überschwemmten, des ermordeten Ladislaw Großvater König Bela der Vierte zurückwich und durch Oesterreich sich nach Italien flüchtete[1]), rief derselbe die Hülfe Kaisers Friderich des Zweiten an und trug ihm und dem römischen Reiche das Königreich Ungarn zu Lehen auf[2]). Jetzt erklärte König Rudolf, daß damals, als der König von Ungarn sein Reich von Kaiser Friderich als Reichslehen empfangen habe, er mit vielen Fürsten, Herren und Freien persönlich zugegen und Ohren- und Augenzeuge gewesen sei[3]). Zwar hatte Papst Innocentius der Vierte unmittelbar nach Friderichs des Zweiten Entsetzung vom Kaiserthume, als welchem König Bela den Huldigungseid unter der Bedingung geleistet habe, daß der Kaiser dem Reiche Ungarn gegen den Ueberfall der Tataren entweder selbst mit Macht inner bestimmter Frist zu Hülfe ziehe, oder dann seinen Sohn dahin sende, denselben König, weil von Friderich nichts für Ungarn geschehen sei, als durch Huldigung und Eid für keineswegs gebunden erklärt[4]). Hinwieder betrachtete König Rudolf das Reich Ungarn durch Ladislaws Tod als ihm und dem römischen Reiche heimgefallen, und übertrug dasselbe zu Erfurt mit Leuten, Landen, Schlössern, Städten, Dörfern und Ortschaften, mit Besitzungen, Rechten und allem Zugehör, überhaupt wie es König Ladislaw

---

[1]) Am 9 April 1241 wurden die Polen zu Liegnitz von den Mongolen geschlagen, später jedoch erlitten diese nach vielen Vortheilen eine große Niederlage vor Olmütz; bereits im März und April 1241 hatten sie ganz Ungarn und Siebenbürgen überschwemmt, und König Bela war über Oesterreich schon im Mai 1241 nach Dalmatien gekommen: Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 116—123. Im Mai 1241 befand sich Graf (nunmehr König) Rudolf zu Faenza bei Kaiser Friderich (s. die Anm. 1 auf Seite 16); dieses dürfte den Zeitpunct des Zusammentreffens annähernd bezeichnen. Böhmer Reg. Rud. 1069 gibt aus einem Schreiben Friderichs im Lager vor Spoleto 21 Mai 1241 folgende Stelle: Ecce enim quod rex Ungarie regnum nostre ditioni subiecit, dummodo defensionis nostre clypeo protegatur.

[2]) Ein Lehenbrief ist, scheint es, nicht vorhanden.

[3]) Urk. Erfurt 31 Augustm. 1290: Kurz das. II, 203; Pertz Mon. Germ. IV, 455.

[4]) Urk. Lyon 21 Augustm. 1245: Palacky Ital. Reise Reg. 171.

beſeſſen habe, als Lehen vom Reiche nach dem Rathe der Fürſten und Edeln desſelben[1]) ſeinem fürſtlichen Sohne dem Herzog Albrecht von Oeſterreich[2]). Gegenüber dieſer Belehnung des römiſchen Königs erhob zu Neapel die Königin Maria, Gemahlin Karls des Zweiten von Sicilien und ältere Schweſter des ohne Söhne verſtorbenen Königs Ladiſlaw, Erbsanſprüche auf das Reich Ungarn, und trug dieſelben auf Karl ihren Erſtgebornen über. In großer Feierlichkeit machte König Karl dieſen ſeinen Sohn, mit dem Zunamen Martel und Gemahl Clementia's von Habsburg, durch den Ritterſchlag wehrhaft, und ließ ihn hierauf zum Könige von Ungarn krönen; der Umſtand, daß ein päpſtlicher Legat die Handlung vollzog, bewies das Einverſtändniß des apoſtoliſchen Stuhls[3]).

Papſt Nicolaus der Vierte hatte, noch als König Ladiſlaw lebte[4]) und wenige Tage nach deſſen Tode[5]), einen Biſchof[6]) als Legaten nach Ungarn zu ſenden beſchloſſen, und denſelben, als er ihm, nachdem die Kunde von dem Morde auch nach Rom gedrungen, den Auftrag erneuerte[7]), dem römiſchen Könige dahin empfohlen: daß Rudolf, als katholiſcher König und dem apoſtoliſchen Stuhle ergebener Fürſt[8]), wofern der Biſchof, der nach

---

1) de principum et baronum Imperii consilio; es ſind jedoch keine genannt. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 491.

2) Der Eingang lautet: Licet regalis animi benivolenciam ad universos Romani Imperii principes extendere largiflue teneamur, maxime tamen, nature dictante stimulo, nostram prolem propriam benemeritam (der königliche Vater iſt alſo mit ſeinem Sohne zufrieden) dignamur prevenire gloria et honore. Urk. Erfurt 31 Auguſtm. 1290: Kurz daſ. 203 f.; Pertz ibid. 455.

3) Raynald. 1290, n. 43. Die Krönung erfolgte am 8 Herbſtm. 1290: Muratori Annali d'Italia VII, 2, 310; Fleury Histoire Ecclés. XVIII, 544.

4) Urk. Rom bei S. Peter 20 Mai 1290 (nicht 1291): Lichnowsky Reg. 1137; das richtige Datum geben die Zuſätze Reg. CXXXIX.

5) Urk. Orvieto 23 Heum. 1290: Palacky Ital. Reiſe Reg. 389.

6) Benevenutum Eugubinum episcopum.

7) Am 7 Herbſtm. 1290: Raynald. 1290, n. 41.

8) veluti rex inclytus et fidelis, princepsque catholicus et devotus. Der Eingang des Schreibens lautet: Considerantes attentius eximiae devotionis affectum et zelum reverentiae filialis, quibus ab olim erga Romanam matrem ecclesiam claruisti, firma fiducia ducimur speque non

Umständen gegen die ungläubigen Heiden in Ungarn das Kreuz zu predigen habe, seines Beistandes bedürfe und darum ansuche, ihn nachdrücklich mit Rath und That unterstützen möge[1]). Als hierauf König Rudolf selbst dem Papste die Anzeige machte, daß er seinen Sohn den Herzog von Oesterreich mit Ungarn belehnt habe, sandte Nicolaus in dieser Angelegenheit an ihn einen andern Bischof ab[2]). Indem er demselben das Königreich Ungarn, als welches der römischen Kirche angehöre, zu besonderer Obsorge empfahl[3]), und namentlich auftrug sich bei Fürsten und Volk genau zu erkundigen, ob König Ladislaw nach reuiger Umkehr als katholischer Christ gestorben sei[4]); gab er ihm noch insbesondere den Befehl, vor dem römischen Könige und dem Herzog von Oesterreich zu erscheinen, und ihnen gemeinsam oder einzeln nicht nur zu erklären, daß das Königreich Ungarn an die römische Kirche gehöre, sondern selbst unter Androhung apostolischen Einschreitens gegen Dawiderhandelnde sich feierlich zu verwahren, daß irgend jemand, welches Ranges oder Standes er sei, die in demselben Reiche der Kirche zugehörenden Rechte anzugreifen und sich zuzueignen, oder zu deren Nachtheil und Beschwerde etwas zu unterfangen wage[5]). An König Rudolf selbst schrieb Papst Nicolaus, daß, wofern er irgend ein Recht auf Ungarn habe, es keineswegs seine Absicht sei demselben Eintrag zu thun; verschweigen wolle er jedoch nicht, daß von Alters her jenes Königreich an die römische Kirche gehöre. Darum solle Rudolf in kein derselben hierin zustehendes Recht greifen und selbes sich aneignen, oder zu deren Nachtheil oder Beschwerde Verfügungen treffen; vielmehr erwarte der apostolische Stuhl, daß der römische König, als besonderer Vogt und Beschirmer der

---

incerta tenemus, ut tu, tamquam princeps catholicus, circa illa te promptum exhibeas et paratum, quae superni regis sint accepta conspectui, sedis apostolicae beneplacitis consonent, tuaeque salutis profectum et fidei orthodoxae respiciant incrementum.

1) Urk. Orvieto 9 Herbstm. 1290: Raynald. ibid. n. 42.

2) Johannem episcopum Aesinum. Urk. Orvieto 28 Christm. 1290: Lichnowsky Reg. 1107.

3)4)5) Drei Urk. Orvieto 2 Jänner 1291: Raynald. 1291, n. 45, 46, und 47.

Kirche [1]), ihre Rechte ungeschmälert aufrechterhalte, und er hierdurch zu dem bisher unbefleckten Ruhme der Ergebenheit sich neue Verdienste erwerbe[2]). In gleichem Sinne lautete ein Schreiben an den Herzog Albrecht von Oesterreich [3]). Dagegen wendete sich der Papst an den Erzbischof von Gran mit ernster Rüge, daß, da er, solange Ladislaw lebte, über Ungarns unglückliche Zustände an den apostolischen Stuhl zum Danke desselben Berichte einzusenden sich beeiferte, er ihn nunmehr nach des Königs Tode über dessen Lebensende, wer ihm im Reiche nachfolgen werde, und über des Landes Lage ohne alle Kenntniß lasse. Zugleich schärfte Nicolaus dem Erzbischofe ein, daß er das Recht, welches die römische Kirche auf Ungarn habe, zur Kunde namentlich derjenigen bringe, die ihrerseits wie immer einen Anspruch auf das Königreich machen zu können behaupten, und schrieb ihm ausdrücklich vor, wie er sich über das, was er hierin thun werde, gegen den apostolischen Stuhl ausweisen solle [4]).

Inzwischen hatte, bevor der römische König und Papst Nicolaus ihre Ansprüche auf Lehenschaft oder Eigenthum des Reiches Ungarn erheben konnten, ein dritter Bewerber hauptsächlich durch Vorschub des Erzbischofs von Gran bereits den erledigten Königsstuhl eingenommen. Des ermordeten Ladislaw Großvater König Bela hatte einen jüngern Bruder, Namens Stephan; dieser war König Andreas dem Andern von seiner zweiten Gemahlin Beatrix, des Markgrafen Azzo von Este Schwester, nach seinem Tode geboren worden. Hinwieder hatte sich Stephan mit Tommasina de' Morosini aus Venedig vermählt,

---

[1]) servare te convenit, utpote specialem advocatum eiusdem ecclesiae ac praecipuum defensorem.

[2]) Sic ergo super hoc precibus nostris obtemperes, sic nostrae instantiae acquiescas, ut devotionem regiam, quae semper erga praefatam ecclesiam claruisse conspicitur, uberibus in domino laudibus attollamus. Urk. Orvieto 31 Jänner 1291: Raynald. ibid. n. 48.

[3]) Urk. Orvieto 31 Jänner 1291: Lichnowsky Reg. 1112, und Palacky Ital. Reise Reg. 392; Raynald. ibid. n. 49, ohne das Datum anzugeben, verweiset auf den Brief.

[4]) ut ad illarum maxime (notitiam personarum), quae sibi dicunt ius aliquod competere quomodolibet in regno praefato, perducere studeas —. Urk. Orvieto 31 Jänner 1291: Raynald. ibid. n. 49.

und von ihr einen Sohn bekommen, den er nach dem eigenen Vater Andreas nannte. Von dem Stamme der Großmutter, ſowie von der Heimat der Mutter und ſeinem Wohnorte, erhielt der letztere die Zunamen von Eſte und von Venedig[1]); er ſelber hat ſich, ſeitdem des Königs Ladiſlaw Bruder Andreas Herzog von Sclavonien geſtorben, eben dieſe Benennung beigelegt[2]). Dieſer Andreas war bereits in Ladiſlaws letztem Jahre, vornehmlich durch den Erzbiſchof von Gran gerufen, aus Venedig über Dalmatien nach Ungarn gekommen; wurde jedoch, noch ohne bedeutenden Anhang, von einem Grafen angehalten und, in der Hoffnung auf ein Löſegeld, nach Wien geführt. Herzog Albrecht aber verſchmähte, den Vertriebenen dem Könige Ladiſlaw zu überliefern, ſondern gewährte ihm vielmehr längere Zeit die gaſtfreundlichſte Aufnahme. Der plötzliche Tod Ladiſlaws änderte mit einem Male Stellung und Lage. Auf das Schleunigſte und von dem Herzog unbemerkt wurde Andreas aus Wien nach Ungarn abgeholt, nunmehr ohne Widerrede als rechtmäßiger König anerkannt, und durch den Erzbiſchof von Gran nach Ofen geleitet[3]); ſchon am achtzehenten Tage nach der Ermordung des letzten Königs empfieng Andreas die ungariſche Reichskrone[4]). Noch nicht verlief ſein erſtes Verwaltungsjahr, als, nachgebend der Forderung ſeiner Großen um ungeſchmälerte Wiederherſtellung

---

[1]) Chron. Claustro-Neoburg. 470, C; Histor. Austral. 336, 47 f.; Joh. Victor. 332, oder Anon. Leob. 868, C; Raynald. 1290, n. 43; Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 310.

[2]) So heißt er illustris dominus Andreas d. g. dux Sclavonie, nepos olim serenissimi domini Andree regis Hungarie, in dem Vertrage inter virum illustrem dominum Albertum comitem Goritie und virum egregium dominum Albertinum Mauroceno (Moroſini) de Veneciis, wodurch der letztere, als avunculus eiusdem domini ducis, für denſelben die Zuſicherung ertheilt und das Verſprechen entgegen erhält, Clara die Tochter des erſtern zur Ehe zu geben und zu nehmen. Urk. in ecclesia S. Johannis de Duyno 6 Brachm. (die Vollmacht iſt vom 31 Mai) 1286: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 218 f. Derſelbe, der nicht weiß, ob die Heurath zu Stande gekommen iſt oder nicht, gibt einen Urkundenauszug vom J. 1291, worin die Gemahlin des Königs Andreas Fenema heißt: Ibid. 219. Nach Lichnowsky Geſch. d. H. Habsb. II, 351 war ſie von Schleſien-Glogau.

[3]) Lichnowsky daſ. I, 369* aus der Reimchronik.

[4]) Herrgott Monum. III, 2, 29.

der verletzten Reichsgränze, König Andreas Boten nach Wien sandte[1]) und von Herzog Albrecht, der genossenen Gastfreundschaft eingedenk, mit freundlichen Worten die Herausgabe der eroberten Schlösser und Städte verlangte. Als der Herzog diesem Ansinnen zu willfahren sich weigerte, erfolgte die Drohung vom Könige die Plätze mit Gewalt zu nehmen und, als auch hierdurch Albrecht nicht nachgiebiger wurde, sogleich Bewegung beträchtlichen Kriegsvolkes[2]). Der Herzog seinerseits rüstete sich zu ernstlicher Gegenwehr[3]).

Durch unverrücktes Festhalten an dem, was er als landesfürstliche Rechte erkannte, hatte Herzog Albrecht von Oesterreich den Aufstand der Bürger Wiens bewältigt und seine Edeln und Dienstleute in der Ergebenheit erhalten oder dahin zurückgeführt. Auf eben diese Weise war Albrecht mit dem Erzbischof Rudolf von Salzburg in vielfachen Zwist gerathen, und leicht mochte unter dessen Nachfolger Kunrad der Streit sich erneuern. Als hierauf jene Rechte, welche der versunkene Ladislaw aufgegeben hatte, Herzog Albrecht aber für Oesterreich übte, König Andreas seinerseits für Ungarn in vollen Anspruch nahm, bereitete sich zwischen beiden Fürsten ein unvermeidlicher Krieg. Es geschah auch, daß der Herzog von Oesterreich, wie früher mit Herzog

---

[1]) Um Ostern (22 April) 1291: Lichnowsky daf. II, 23.

[2]) Daf. 23 f. Vergl. Chron. Cl. Neoburg. 470, D und 471, A; Histor. Austral. 337, 1—15; Anon. Leob. 874, A und B. Wofern der ganze Feldzug und nicht bloß die Belagerung Wiens sechs Wochen gedauert hat, und diese bis zum Zusammentritt der Friedensunterhändler am 26 Augustm. in Heimburg berechnet werden, so hätten die Feindseligkeiten gerade am 15 Heum. 1291 ihren Anfang genommen! Uebrigens die Weigerung Albrechts lediglich für Trotz oder Starrsinn zu erklären (vergl. Kurz Oest. unter Ott. u. Albr. I, 133, und Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. II, 25), ist bei Erwägung aller Verhältnisse kaum zulässig. Der Herzog hatte in ruhmvoller und wohl auch gerechter Fehde (der Friedensbrief widerspricht nicht) seine Eroberungen gemacht; auch mochte er, der mit Ungarn Belehnte, solange der römische König lebte, nicht zu dessen Verleugnung Hand bieten. Wenn Albrecht seitdem der Nothwendigkeit wich, so werden wir später hinwieder sehen, daß der Friedensschluß für ihn keineswegs ungünstig ist.

[3]) Darauf bezieht sich wohl auch des Herzogs Aufenthalt zu Heimburg am 11, 12 und 15 Brachm. 1291: s. die Urk. Anm. 4 auf Seite 534, Anm. 7 auf Seite 523, und Anm. 9 auf Seite 525.

Heinrich von Baiern, aus gleicher Ursache mit dem Könige Wenceslaw von Böhmen sich verfeindete. Als dieser die seiner königlichen Gemahlin auf einen Theil Oesterreichs angewiesene Heimsteuer herausforderte, weigerte sich Herzog Albrecht dem Begehren auf eine solche Weise zu entsprechen, wodurch er in seinen Rechten als Landesherr beeinträchtigt würde[1]). Die Königin Guta, mit Sorglichkeit bemüht einen Bruch der beiden Fürsten zu verhindern, vermochte ihren Gemahl durch persönliche Bitten, durch Boten und Briefe ihren Bruder, zur Verständigung in einen Zusammentritt zu willigen, wobei jeder Theil mehr nicht als zwanzig seiner Leute im Gefolge haben sollte. Während Wenceslaw auf der Gränze der beidseitigen Gebiete bei Znaim der Abrede gemäß eintraf, erschien Albrecht seiner Zusage uneingedenk mit zahlreichen Bewaffneten, und schüchterte dadurch sowie durch sein entschiedenes Auftreten den ohnehin furchtsamen[2]) jungen König so ein, daß er wider Willen sich zu allem verstand, was der Herzog verlangte. Von Stunde an suchte Wenceslaw, durch diesen Vorgang tiefverletzt, jeder Förderung seines Schwagers in den Weg zu treten[3]). Bei solcher Stimmung der

---

1) So verstehe ich die nachfolgende Stelle. In illo quoque temp. — (s. die Anm. 4 auf Seite 488) — nomine assignavit. Albertus vero, eiusdem Rudolphi filius, quem pater in Austria locaverat pro capitaneo et tutore, ipsam partem Austriae suis usibus potenter applicavit: Chron. Francisci apud Scriptor. Rer. Bohemicar. II, 41. Nach dem zu schließen, was in Bezug auf Herzog Heinrich von Baiern urkundlich vorliegt, ist wohl anzunehmen, daß Herzog Albrecht die Anweisung des Reichs auf Oesterreich anerkannte; aber er dürfte sich widersetzt haben, wofern König Wenceslaw einen Landstrich des Herzogthums als Pfandbesitz gefordert hätte.

2) Chron. Francisci 33 und 36 f.; vergl. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 396.

3) et sic terruit regem; ipsum quoque universis suis beneplacitis annuere (leider gibt er das Nähere nicht an) verborum importunitate compulit et coegit. Rex vero de ignominia sibi illata doluit vehementer, et ex illa hora profectum sui sororii impedivit; nam defuncto patre ipsius, licet electores propter eius instantiam vota eorum in ipsum direxissent, et — Rex vero — eum per legatos suos impedivit —: Chron. Francisci 41. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 368 setzt die Zusammenkunft in den Frühling des Jahres 1291, was zwar möglich ist, jedoch aus den Worten des Zeitbuchs nicht gefolgert werden kann; es ist nicht einmal nothwendig anzunehmen, daß die Besprechung vor dem Tode des Königs Rudolf

ihn umgebenden Fürsten konnte Herzog Albrecht, außer den Bischöfen seiner Lande[1]), auf niemand so zuverläßig zählen als auf den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein. Diesem seinem ältesten Schwager, mit welchem er, seitdem auch sein jüngster vom königlichen Vater an das römische Reich bestimmte Bruder Herzog Rudolf frühzeitigen Tod gefunden, in Erfurt zusammengetroffen war, gab Albrecht hinwieder die Zusicherung alle Freiheiten zu bestätigen, wofern er selbst zum römischen Könige erwählt werden sollte[2]).

In den durch König Rudolf zur Sühne eingeleiteten[3]) Zerwürfnissen der Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern wurden bald vom Bischof Heinrich von Regensburg und dem Burggrafen Friderich von Nürnberg einzelne Sprüche erlassen[4]), bald die Waffenruhe durch die Vicedome der beiden Fürsten verlängert[5]) und durch sie selbst weiter ausgedehnt[6]). Bischof Heinrich, auf welchen die Herzoge wiederholt ihren Zwist setzten)[7], bestimmte voraus Ort und Weise der Verhandlungen[8]); für diese wurde mit seinem Willen, um so mehr wenn neue Streitgegenstände die Fortdauer der Waffenruhe nothwendig machten, ein weiterer

---

Statt gefunden habe. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. II, 13 hegt Zweifel gegen einen Zusammentritt der beiden Fürsten in Znaim, sucht dagegen die Forderung der Heimsteuer auch aus der Reimchronik Cap. 377 zu begründen. Allerdings dürfte die Quelle der Abneigung Wenceslaws in seinem Eigennutze liegen; die nächste Folge wird es zeigen.

[1]) Namentlich sind die Bischöfe Wernhard von Passau und Leupold von Seckau die Vermittler des Friedens mit Ungarn.

[2]) Urk. Regensburg 9 Herbstm. 1290: Lang Reg. Boica IV, 464.

[3]) S. die Anm. 6 auf Seite 360.

[4]) Urk. Regensburg 30 Winterm. (in die beati Andreae apostoli) 1283: Lang Reg. Boic. IV, 234. Vergl. Fischer Erbfolgsgesch. d. Herzogth. Baiern Stück V, Seite 161, Anm. q, wo jedoch Andreae fehlt.

[5]) Urk. Regensburg 31 Jänner 1284: Lang ibid. 240; Fischer das. Anm. r, [1]).

[6]) Urk. Pueloch 12 Christm. 1284: Lang ibid. 260; Fischer das. S. 162, Anm. r, [2]).

[7]) Urk. in pomario apud Sigenburch 5 Brachm. 1285: Lang ibid. 278; vergl. Fischer das. Anm. s.

[8]) Urk. Freising 20 Heum. 1285: Lang ibid. 282.

Tag[1]) und nochmals eine andere Frist anberaumt[2]). Allein es geschah wohl zuweilen, daß die Friedenstage selbst durch Gewaltthätigkeiten[3]) gestört wurden. Gegen solche Handlungen und zu deren unverzüglichen Bestrafung, bevor die Herzoge wieder von einander schieden, kamen sie folgender Bestimmungen überein: Wer Schwert oder Messer bei uns zückt oder Pfeile auflegt, dem schlage man die Hand ab; dagegen das Haupt, wenn er verwundet oder todtschlägt. Entrinnet der Thäter, so soll er ehelos und rechtlos und seine Lehen ledig sein, von welchem Herrn er sie habe, und soll er weder unsre Huld je wieder gewinnen noch das Land; wer ihm zur Flucht behülflich ist oder wissentlich ihn länger als eine Nacht bei sich behält, verliert ebenfalls das Recht. Ueberhaupt soll niemand an der Herzoge, ihrer Räthe oder Vicedome Tage[4]), wo sie immer gehalten werden, Armbrust oder Speer, Panzer, Beckelhaube oder andere Waffen[5]) mit sich führen. Wenn aber jemand gegen den, der ihn schlagen wollte, sein Schwert aus Nothwehr zückt, so soll er dessen nicht entgelten. Diese Uebereinkunft sollten beide Fürsten, ihre Söhne, und je zwölf ihrer Leute beschwören[6]). Gegen Beeinträchtigung ihrer Rechte zu Regensburg durch die Bürger der Stadt verständigten sich die herzoglichen Brüder auf die nächsten fünf Jahre[7]) dahin, in vorkommendem Falle Sperrung der Land- und Wasserstraßen und jegliches andere Mittel gemeinsam anzuwenden, wodurch die Bürger zu Anerkennung der fürstlichen Rechte gebracht werden

[1]) Zwei Urk. Regensburg 9 Mai 1286: Lang ibid. 308. Durch den zweiten Brief wurde der Entscheid um die Burg Trausnicht auf zwei weitere Jahre verschoben; über den schon im J. 1284 waltenden Streit vergl. Fischer das. S. 161, Anm. r.

[2]) Urk. Regensburg 15. April 1287: Lang ibid. 336. Von allen diesen Briefen liegen nur dürftige Auszüge vor; Buchner in seiner „Geschichte von „Bayern" schweigt.

[3]) „Unzuht".

[4]) „Teiding".

[5]) „verborgen Handtschuch, verborgen Huet, noch dhain Eisengwandt".

[6]) Urk. bei Siegenburg in dem Baumgarten 4 Brachm. 1285: Fischer das. S. 273; vergl. Das. 161 ff., wo jedoch der Brief unrichtig „eine Criminal-„ordnung für ihre gesammten Länder" genannt wird. Lang ibid. 278, und Buchner Gesch. v. B. V, 192, geben den Inhalt nicht näher an.

[7]) Bis 11 Winterm. (festum S. Martini) 1290.

können. Bußen, welche für gemeinsame Unbilden fallen, sollen unter beide gleich getheilt werden; für besondere Unbild bezieht sie je der Fürst, der an seinem Rechte Eintrag leidet. Diese gegenseitige Hülfe sollte geleistet werden, auch wenn die Herzoge unter sich einen Unwillen bekämen[1]). Bei ihren eigenen noch unausgetragenen Streitigkeiten blieben neue Anstände nicht aus.

Zum zweiten Male nahm sich König Rudolf der Zwistigkeiten seiner Fürsten an, und setzte mit beider Willen und Wissen folgende Bestimmungen fest. Um alles was seit den letzten achthalb Monaten[2]) zwischen ihnen vorgefallen, insbesondere was in offenem Urluge mit Raub, Brand, Gefängniß oder wie immer geschehen[3]), sowie um alles was seit der jüngsten durch Bischof Heinrich von Regensburg und den Burggrafen Friderich von Nürnberg gemachten Sühne[4]) noch unausgeglichen ist, sollen je Vier aus jeden Herzogs Leuten[5]) urtheilen; zerfallen die Acht, so gelangt der Spruch an Bischof und Burggraf. Stirbt einer dieser Zwei, so erfolgt die Ersetzung durch die Acht oder, wofern sie sich nicht verständigen können, durch den von Beiden Ueberlebenden; ebenso ergänzen auch die Acht, wenn einer oder mehrere unter ihnen selbst abgehen, oder es kommt wiederum an Bischof und Burggraf, wofern jene sich zerschlagen. Für unverbrüchliche Haltung dieser Sühne gibt Herzog Ludwig drei Burgen mit Zugehör, und ebensoviel Herzog Heinrich, in die Hand besonderer Pfleger[6]): diese sind verpflichtet, wenn der eine Theil die

---

[1]) si, quod absit, aliquis rancor inter nos oriretur. Urk. Regensburg 27 Augustm. 1285: Fischer das. 274; Lang ibid. 286.

[2]) Seit dem 2 Hornung 1287.

[3]) Ueberdieß soll Ludwigen um Trausnicht und des Starzhäusers Todtschlag genug geschehen; darnach soll derselbe seinem Bruder genugthun, nach dem Urtheile der Acht oder der Zwei.

[4]) Sie ist nicht näher bezeichnet.

[5]) Ludwigs Schiedleute sind Winhard von Norbach, Kunrad von Wildenrode, Weichnand von Eiringsburg, und Kunrad von Eglingen; Heinrichs, Graf Albrecht von Hals, Ulrich von Abensberg, Alhard von Fraunhofen, und Ulrich von Leibolfingen.

[6]) Ludwig gibt Falkenstein in die Hand Kunrads von Eirensberg, Mainburg in die Albrechts des Judmans, und Störnstein in Jordans von Murach; Heinrich übergibt Rosenheim Kunraden von Preisingen, Grünenbach Heinrichen

Sühne bricht und inner zwei Monaten nach Mahnung hiefür nicht genugthut, dem andern Theile die Burgen zu überantworten; sobald jedoch darnach die Genugthuung erfolgt, sollen dieselben mit Zugehör den Pflegern wieder zurückgestellt werden. Die Pfleger des einen Herzogs sollen nur mit des andern Willen geändert werden. Behauptet ein Herzog, daß der andere oder dessen Leute die Sühne gebrochen haben, so sollen die Acht, wofern der Bruch geleugnet wird, über die Schuld urtheilen; zerfallen sie hierüber, so gelangt der Spruch an Bischof und Burggraf. Diese Bestimmungen zu Erzielung einer endlichen Sühne wurden auf drei Jahre festgesetzt[1]), und die darüber gegebene Handveste mit dem römischen Könige auch von beiden Herzogen besiegelt[2]). Nach diesem in der fünften Woche kamen die fürstlichen Brüder nach Regensburg[3]), und mit ihnen die bezeichneten Acht, welchen sie nunmehr noch je einen Schiedman beifügten[4]) und so ihre Zahl auf Zehen erhoben. Unter gegenseitigem Schwure gaben die Herzoge und übernahmen die Schiedleute, mit Ausnahme der durch den Vilshofer Vertrag vorbehaltenen Herrschaft, um alle zwischen beiden Theilen waltenden Anstände, in Gemäßheit der königlichen Handveste und zu Handhabung derselben, nach Minne oder Recht zu sprechen. Hierauf nach fast dreiwöchentlicher Berathung erließen die Zehen folgenden Spruch:

Alle Gefangenen sollen auf Urfehde gegenseitig freigegeben, noch unerledigte Bürgschaften aufgehoben, Marken und Straßen wieder in Frieden und Schirm genommen sein, und bisher empfangenen Schaden sollen die Herzoge jeder seinen Dienstmannen und andern seinen Leuten, Dienern und Helfern ab-

---

von Rorbach, und Pfreim dem Grafen Beringer von Leonberg. — Aus der Urk. Anm. 2 auf Seite 570 ergibt sich, daß die letztgenannte Burg der Vicedom Albrecht von Straubingen inne hat.

[1]) Bis zum 29 Herbstm. 1290.

[2]) Urk. Giengen 16 Herbstm. 1287: Oefele Rer. Boicar. Scriptor. II, 104, b — 105, b; Lang Reg. Boica IV, 346 f.; Böhmer Reg. Rud. 935.

[3]) Am 19 Weinm. 1287.

[4]) Ludwig gab Heinrich den Judman, Herzog Heinrich Albrecht den Vicedom von Straubingen.

tragen; um andern Schaden, der seit ihrer Ankunft zu Regensburg zugefügt worden, sollen die vier Vicedome gegen einander einen Tag suchen. Jeder Herzog hatte nämlich sein Land in ein oberes und ein unteres Amt eingetheilt, und unter dem Namen Vicedom stand jedem derselben ein Statthalter vor[1]). Diese Vicedome, jeder selbvierter[2]), sollen, wenn um geschehene Sachen ein Spruch der zehen Schiedleute ergeht und vierzehen Tage darauf keine Genugthuung erfolgt, auf Mahnung des beeinträchtigten Herrn, die obern zu Freisingen und zu Regensburg die untern einfahren und solange leisten, bis man nach des Königs Handveste die Burgen zu überantworten hat; auf ähnliche Weise soll, auf Mahnung des Herrn oder seines Vicedoms an den Vicedom des andern Herrn, auch um künftige Sachen verfahren werden. Würden die Burgen von den Pflegern nicht überantwortet, so soll man sie von dem Herrn fordern, und mittlerweile die Leistung noch drei Monate fortdauern lassen: ist nach dieser Frist weder genuggethan noch die Uebergabe der Burgen erfolgt, so hat der Herr seiner Treue und seines Eides vergessen, und ist von allem seinem Rechte an derselben Sache gefallen; die Pfleger aber, die nach ihrem Eidschwure die Burgen überantworten sollten, sind meineidig. Geschieht ein Todtschlag, so hat auf gestellte Klage der Herr des Beklagten für ihn einzustehen[3]), wofern nicht der Thäter selbdritter beweisen kann, daß er denselben aus Nothwehr seines Leibes, oder weil er mit Recht sein Todfeind war oder daß er ihn an seinem Schaden fand, erschlagen habe. Weggenommene Leute sollen ihrem Herrn zurückgestellt und ihnen seine Huld wiedergegeben, inskünftige aber keine mehr weggenommen werden. Auch soll weder ein Herr noch seine Grafen, Freien, Dienstmanne oder andere Leute, ohne des andern Herrn Willen und Urlaub, in dessen Land Burg,

[1]) Es sind: Ulrich von Rormos im obern Amte, im untern Otto der Kranzdorfer, Vicedome Ludwigs; Heinrichs, oben Albrecht von Pfarrkirchen, sowie Albrecht von Straubingen unten. — Näheres über die Aemter und deren Eintheilung s. bei Buchner Gesch. v. B. V, 193 f. und 206 ff.

[2]) Auch diese viermal drei Namen sind angegeben.

[3]) Nämlich wenn er ihn behalten will, so hat er dem Klagenden einen ebenso reichen und „tiuren" zu geben; er wird sein „Gelter".

Schloß, Veste bauen oder kaufen, noch Stadt, Dorf, oder anderes Gut oder Urbar an sich bringen. Um solchen Todtschlag, um Wegnahme der Leute, und um Uebergriff an Kauf, Bau, oder anderm Gewinn sollen, wenn vierzehen Tage nach einem Spruche der Zehen keine Genugthuung erfolgt ist, die Bürgen leisten und in der vorgeschriebenen Zeit die Burgen überantwortet werden. Wenn dann nach weitern drei Monaten weder die Pfleger die Burgen übergeben, noch der Herr den Befehl dazu ertheilt, und so dieser seines Eides vergißt und von seinem Rechte fällt, während jene meineidig sind; dann verfallen die drei Burgen sämmtlich um jedes einzelne der genannten drei Dinge, und werden des andern Herrn und seiner Erben Eigen mit Leuten und Gut. Wegen Todtschlags soll niemand den andern berauben noch brennen; geschieht es dennoch, so erfolge Genugthuung[1]) wie um andern Raub und Brand. Um die freien Leute, um des Reiches und der Gotteshäuser Dienstmanne, sowie um jene Dienstmanne, deren Herren man nicht kennt, und um andere solche Diener bleiben die frühern Handvesten in Kraft[2]).

Indem die zehen Schiedleute, außer diesen allgemeinen Bestimmungen, noch besondere Verfügungen trafen[3]): über die Beeidigung, wenn ein anderer Vicedom oder Bürge eintrete; wie eines gemeinsamen Dienstmans[4]) Lehen, zu gleicher Theilung, von dessen Eigen geschieden werden soll; daß in einem andern Falle[5]), über welchen die Zehen in zwei Urtheile zerfielen, Burg-

[1]) „ablegen und bezzern" (Entschädigung und Buße).

[2]) Die in diesem Satze angedeuteten Verhältnisse gründlich zu beleuchten, und namentlich den Reichsverband nicht bloß an den Herzogen als Fürsten, sondern auch in untergeordneten Kreisen näher zu entwickeln, wäre eine der Geschichtsforscher Baierns würdige Aufgabe. — Vergl. Buchner das. 208, sowie Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 291 f.

[3]) Herzog Heinrich soll Trausnicht den Erben, und Ludwigen die „Wald-„türinne" mit ihren Kindern wieder übergeben; um des Starzhäusers Todtschlag sollen Bischof und Burggraf oder einer derselben sprechen, um andere Todtschläge die Zehen und die Zwei. Der Paulsdorfer soll Albrechten dem Buchberger, seinem Eidam, die Burg Haselbach zurückgeben; mit umständlicher Berücksichtigung der Erbfälle. Vergl. wegen Albrechts von Haselbach (Buchberg) die Urk. 24 Hornung und 21 März 1282: Lang. Reg. Boica IV, 172 f. und 176.

[4]) des Schildbergers.

[5]) um Werner den Breitenecker.

graf Friderich, der allein nicht sprechen wollte, den Gegenstand an den Bischof zog, sowie daß um andere Sachen ein neuer Tag angesetzt werden soll[1]; erklärten dieselben Zehen zugleich, daß solche Streitfragen um Leute und Gut, welche durch den gegenwärtigen Brief nicht verglichen werden, nach Vorschrift der alten Handvesten zu erledigen seien, und daß die vorstehenden Bestimmungen und Angelöbnisse, frühern Briefen ohne Schaden, auf die Dauer der Handveste des Königs gelten sollen[2]. So schieden die beiden Herzoge. Neun Monate darnach traten Ludwig und Heinrich mit Bischof Heinrich und dem Burggrafen und mit den zehen Schiedleuten nochmals in Regensburg zusammen[3]. Indem sie vor allem gegen einander alles aufhoben[4], um Raub, Brand oder Gefangenschaft, was bei ihrem letzten Zusammentritte nicht beendet und ausgetragen ward, wiederholten sie die frühere Erklärung, daß die Gefangenen frei und die Bürgschaften ledig sein sollen, und daß jeder Herr seinen Leuten und Dienern, ohne Pfändung eines andern, bisher empfangenen Schaden abzutragen habe[5]; sie fügten hinzu, daß die Fürsten sowie ihre Leute und Diener um Eigen, Lehen und rechte Schuld, gegen einander nach den frühern Handvesten das Recht nehmen sollen. Durch Bischof und Burggraf und die Zehen wurde weiter angeordnet, daß die obern sowohl als die niedern Vicedome beider Herzoge aus ihren Dienstmannen oder Dienern jeglicher Drei nehme, zu Hülfe und Beistand gegen Raub, Brand und andern Schaden; hiezu sollen ihnen die Fürsten Gewalt geben, gegen einen säumigen Vicedom aber Mahnung und Forderung angewendet

---

1) um Prünne, Jetenbach, und um den Schönenberg.

2) Urk. Regensburg 7 Winterm. 1287: Oefele Rer. Boic. Script. II, 106, a—109, b; Fischer Erbfolgsgesch. d. Herzogth. Baiern Stück V, Seite 275—286; Lang Reg. Boica IV, 348. Siegler: die beiden Herzoge, und der Burggraf. Bischof Heinrich scheint nicht anwesend zu sein; dagegen befindet sich praeclarus Ludewicus, des Pfalzgrafen Ludwig Sohn, urkundlich zu Regensburg am 6 Winterm. 1287: Lang ibid. 350.

3) Am 21 Heum. 1288.

4) „verkorn" (verkosen).

5) Nur der Todtschlag, „der nu hier zu Regensburg an dem Wunshouer „(Wunnehover) geschehen ist", und anderer Schaden seit ihrer Ankunft soll an die Zehen und die Zwei gewiesen werden.

werden, wie sie der in Folge der königlichen Handveste neulich zu Regensburg gegebene Brief vorschreibt. Angesprochene Leute sollen, nach dem Spruche der Zwölf oder des Bischofs und des Burggrafen ohne die Zehen, ihrem Herrn zurückgestellt werden; ein Dienstman[1]) Ludwigs soll dem Herzog Heinrich um alle Ansprachen Minne oder Recht thun und hinwieder von ihm nehmen, oder Herzog Ludwig, wenn jener sich weigert, soll für ihn einstehen[2]). Uebrigens wollten beide Fürsten, daß alle ihre Markleute, Vicedome, Dienstmanne, Diener und Richter zusammenschwören, um jeglichen Schaden eines Ueberfalls[3]) mit gemeiner Hülfe abzuwehren; jemand zu Hülfe aber mochten sie gemeinsam, oder jeder für sich, wohl ausziehen[4]). Auch diese Bestimmungen, durch welche den frühern Handvesten kein Abbruch geschehen soll, wurden auf die Dauer des neulich gegebenen Briefes festgesetzt[5]).

Den Ablauf der von dem römischen Könige angeordneten Sühnefrist erlebte Herzog Heinrich nicht. Derselbe hatte seit Rudolfs Rückkehr aus Oesterreich, wie zur Ausgleichung ihrer vielfachen Anstände dem Pfalzgrafen Ludwig Hand geboten, so seine Zwistigkeiten mit Erzbischof Rudolf von Salzburg und Herzog Albrecht von Oesterreich zu friedlichem Schlusse gebracht. Im eigenen Lande giengen keine bedeutenden Veränderungen vor. Im obern Amte an der Roth stand fortwährend als Vicedom

---

1) der Losanner.

2) „gelten".

3) „allen den schaden, den uns" (den Herzogen) „oder den unsern die „behaim heraus (die Behaym daraus) tun". Nach Buchner Gesch. v. B. V, 275 gab es im Vicedomamt Lengenfeld Ritter, des Namens „Pehamer". Fischer Erbfolgsgesch. das. 164 sieht in dem Satze eine „Vereinigung der „beiderseitigen Waffen gegen die Böhmen", und daß „daher erlaubt wurde, „daß bei einem plötzlichen Ueberfalle jedweder einem oder dem andern der Herrn „anhängen dürfte, obgleich er desselben Unterthan nicht wäre"; was offenbar zu viel gesagt ist.

4) „iemen ze helfen chomen hinein".

5) Urk. Regensburg 9 Augustm. 1288: Oefele ibid. 110, b; Fischer das. 287 ff.; Lang ibid. 380. Siegler: der Bischof, beide Herzoge, und der Burggraf. — Buchner Gesch. v. Baiern V, 193, der des Königs Handveste und die beiden Briefe der herzoglichen Brüder anführt, bezeichnet deren Inhalt lediglich mit den Worten: „Die letzten Jahre seines Lebens verwendete der Herzog „Heinrich auf die Herstellung eines vollkommenen Friedens mit seinem Bruder".

Albrecht von Pfarrkirchen[1]); in dem untern zu Straubing war auf Otto[2]) dessen Sohn Albrecht gefolgt[3]), und nur kurze Zeit waltete zwischen diesen beiden Ulrich von Leubolfing[4]), später des Herzogs Hofmeister[5]). Von dem Grafen Wernhard von Leonberg brachte Heinrich eine Hofmark[6]), ein Schloß von einem Dienstmanne käuflich an sich[7]); nach dem Tode des letzten Grafen von Mosburg hatte er die in seinem Herzogthume liegenden Freisinger Lehen von dem Bischofe empfangen[8]). Hinwieder erwies Herzog Heinrich den Gotteshäusern seines Landes vielfache Gunst durch Befreiung von der Mauth[9]), durch Erlaß der Vogteirechte[10]), so wie durch Verleihung eines Gerichts[11]), oder Bestätigung des Rechts auf den Gütern die Bauleute zu setzen und zu entsetzen[12]). Mit dem Bischofe Wernhard von Passau unterhielt Heinrich ein solches Verständniß, daß ihm nicht nur

---

[1]) Urk. 16 Jänner 1287: Lang Reg. Boica IV, 326. Vergl. die Urk. der Anm. 6, und Urk. Anm. 1 auf Seite 573.

[2]) Urk. 28 April 1276 und Regensburg 30 April 1281: Lang ibid. 8 und 142.

[3]) Urk. (für Niederaltach) 19 Weinm. 1283: Ibid. 230. Zeugen: Otto, iunior dux; magister Fridericus, protonotarius; Heinricus de Mosdorf, magister curiae; dominus Carolus de Rain, frater Alberti vicedomini. Urk. 6 Brachm. 1286 und 15 Jänner 1289: Ibid. 310 und 398.

[4]) Urk. Aldersbach 13 Christm. 1281: Ibid. 164.

[5]) Ibid. 426 beim Jahre 1289.

[6]) Urk. (des Grafen) Straubing 25 Jänner 1281: Ibid. 134. Zeugen: comes Albertus de Hals, avunculus Wernhardi; Peringerus, filius eiusdem; M. (Markward; s. die Urk. Landau 16 April 1284: Ibid. 246; nicht Ulrich), Marschalcus; Alb., vicedominus ducis.

[7]) Urk. Landshut 13 Brachm. 1287: Ibid. 342.

[8]) Urk. Mosburg 8 Weinm. 1284: Ibid. 258. Zeugen: mag. Fridericus, ducis protonotarius; Albertus comes de Hals.

[9]) Urk. (für Niederalteich) Altach 31 Mai, und (für Aldersbach) 1 Herbstm. 1281: Ibid. 144 und 154.

[10]) Urk. (für Prüfning) Straubing 19 Hornung 1282: Ibid. 172. Vergl. die Urk. Prüfning 28 und Regensburg 30 Winterm. 1283: Ibid. 232 und 234. Urk. (für Aldersbach, immunitatem ab herbergis, aliisque exactionibus advocatorum, eorumque placitis) Burghausen 5 April 1283: Ibid. 208.

[11]) Urk. (für das Passauer Capitel, auf acht Jahre) Passau 30 Winterm. 1288: Ibid. 390. Vergl. Buchner Gesch. v. B. V, 195.

[12]) Urk. (für S. Nicolaus Kirche, ius instituendi et destituendi colonos) Landshut 23 April 1288: Lang ibid. 366.

der Entscheid über Ansprüche herzoglicher Dienstmanne an die Kirche übertragen wurde[1]), sondern er das Hochstift selbst in seinen Schirm nahm[2]); vereint mit Bischof Heinrich von Regensburg gestattete der Herzog den Bürgern von Kam die Gründung eines Spitals für Kranke[3]). Heinrich hatte kaum vor einigen Wochen sein vierundfünfzigstes Lebensjahr zurückgelegt, als er zu Burghausen starb[4]); in Landshut, welcher Stadt er schon vor mehrern Jahren einen umfassenden Freiheitsbrief ertheilt hatte[5]), wurde er bestattet[6]). Von seinen drei Söhnen erfüllte Otto der älteste eben das neunundzwanzigste Jahr, Ludwig hatte vor kurzem das zwanzigste, und Stephan der jüngste noch nicht sein neunzehentes erreicht[7]). Indem der sterbende Herzog den Bischof Heinrich und Bruder Werner den Lesemeister der Minderbrüder von Regensburg zu Vollstreckern seines letzten Willens bestimmte, um für jede irgend an einem Gotteshause oder sonst jemand geübte Verletzung genug zu thun, und für sein Seelenheil zu sorgen; verfügte er zugleich, und empfieng hiefür den Eid seiner Söhne und Landherren, die nächsten vier Jahre keinerlei Theilung Niederbaierns vorzunehmen, und während dieser Zeit dem Herzog Otto die Landesverwaltung zu überlassen[8]). Ohne Hinderniß übernahm der Erstgeborne die Leitung der Angelegenheiten, ehrte wiederholt das Andenken seiner hingeschiedenen Aeltern Heinrich

---

[1]) Den Spruch des Herzogs (bei ihm, Albrecht der Vicedom von der Roth) gibt die in der Anm. 2 auf Seite 529 zuletzt angeführte Urkunde.

[2]) Urk. Niederalteich 1 Christm. 1288: Lang ibid. 390.

[3]) Urk. Regensburg 9 Mai 1285: Ibid. 276.

[4]) Er ist geboren am 19 Winterm. (13 Kal. Dec.) 1235: Hermanni Abb. Altah. Ann. apud Oefele I, 672, b; Buchner Gesch. v. B. V, 129, der wohl 13 Kal. Sept. gelesen hat, gibt den 20 Augustm. 1235. Heinrich stirbt am 4 Hornung 1290, was die Quelle der Anm. 8 von der Bestattung versteht.

[5]) Durch Urk. 17 Augustm. 1279, von welcher Buchner das. 194 f. einen bedeutenden Auszug gibt.

[6]) in claustro dominarum (Benedictinerinnen im Seligenthal): die Quelle der Anm. 8.

[7]) Otto ist geboren am 10 Hornung 1261, Ludwig am 9 Weinm. 1269, und Stephan am 14 März 1271: Herm. A. Alt. Ann. ap. Oefele I, 681, b, 683, b, und 683 f.

[8]) Chron. Salisburg. apud H. Pez I, 391, A.

und Elisabeth[1]), und gab viele Beweise seiner Gunst für hohe und niedere Geistlichkeit[2]). In offener Schranne zu Straßheim an dem Landgerichte behauptete die Cistercer Abtei Fürstencell ein von ihr durch Kauf erworbenes Gut[3]); die beiden Vicedome Albrecht blieben unverändert in ihren Aemtern zu Straubing und an der Roth[4]). Graf Albrecht von Hals trat dem Grafen Radboto von Ortenberg, Gemahl seiner Enkelin Kunegundis von Brückberg, das Marschalkamt des Landes Baiern ab[5]).

Schon am zehenten Tage nach dem Tode des Herzogs Heinrich setzten Pfalzgraf Ludwig, und Herzog Otto für sich und seine beiden Brüder, die Beilegung ihrer Zwistigkeiten an den Bischof Heinrich von Regensburg[6]). Derselbe kam, nachdem er einen vorläufigen Entscheid zu Freisingen gegeben[7]), zum andern Male in diese Stadt, und erließ hierauf folgenden Spruch: Vor allem sollen die Uebergriffe an Landmarken und Gerichten, welche seit der durch die fürstlichen Brüder Ludwig und Heinrich, nach dem Tode ihres Vaters des Herzogs Otto, vorgenommenen Theilung der Lande Statt gefunden haben, also berichtigt werden, daß beide obern Vicedome von den Bergen bis an die Donau, sowie

---

[1]) Urk. (für Ranshofen) Wolfstein 31 Mai 1290: Lang Reg. Boica IV, 452; Urk. (für Prüfning) apud castrum Abbach 13 Heum. (in festo b. Margar. V. ac M.) 1290: Ibid. 456; und Urk. (für die Minderbrüder zu Regensburg) Landshut 11 Winterm. 1290: Ibid. 470.

[2]) Urk. (eignet monasterio Pärin einen Maierhof) Freising 1 März 1290: Ibid. 438 f. Zeugen: Albertus comes de Hals; Ulricus de Abensberg; mag. Gundackarus, protonotarius; Alb. de Frowenhoven; Alb. vicedominus de Strubinga, et Alb. vicedominus de Rota. Urk. (befreit Aldersbach ab omnibus advocatiae gravaminibus) Bilshofen 28 April 1290: Ibid. 448. Urk. (für Bischof Heinrich von Regensburg) Landshut 6 Hornung 1291: Ibid. 482.

[3]) Urk. in der Osterwoche (2—8 April) 1290: Ibid. 444.

[4]) S. die erste Urk. der Anm. 2.

[5]) Urk. 2 Hornung 1291: Ibid. 480. Zeugen: Graf Beringer von Leonberg, und Ulrich von Abensberg. — Ueber des von Hals zwei Töchter und deren Ehemänner s. die Urk. in campis Dietrichsheim 18 Hornung 1276: Ibid. 4; sowie die Urk. Anm. 8 auf Seite 360.

[6]) Urk. 14 Hornung 1290: Ibid. 436.

[7]) Urk. Freising 28 Hornung 1290: Ibid. 438. Daß Herzog Otto sich ebenfalls zu Freising befand, zeigt die erste Urk. der Anm. 2.

die zwei untern jenseits der Donau, jeder selbvierter[1]) auf die Marken reite, und durch Berufung von je sechs Mann des einen und des andern Herrn eine eidliche Kundschaft aufnehme, nach welcher die beidseitigen Anstände auf dem nächsten Tage ohne weiteres zu entscheiden sind; bis zu diesem Zusammentritte[2]), an welchem zugleich nach dem Urtheile von je zwölf Dienstmannen und Dienern um Eigen und Lehen gesprochen werden soll, darf wegen geschehener Uebergriffe an Landmarken und Gerichten kein Amtman einseitig richten. Mittlerweile bleibe um Leute und Gut, was hinüber und herüber eingeklagt ist, jedem ohne Nachtheil an seinem Rechte unausgetragen; kein Herr soll des andern Diener, edle oder unedle, an sich nehmen, und niemand in des andern Lande durch Bau oder Ueberbau Veränderungen herbeiführen. Die beiden Herzoge sollen dafür sorgen, daß jederman die Straßen frei und friedlich fahren möge; der auf Ludwigs Seite zu Neustadt, sowie der zu Kelheim auf Seite der jungen Herzoge eingeführte Zoll, als wider das Recht aufgesetzt, sei gegenseitig abgeschafft. Um alle Todfeindschaft ward auf das nächste Halbjahr[3]) Friede geboten; wer wegen solcher Feindschaft rauben oder brennen würde, soll hiefür genugthun wie für andern Schaden. Um den an Hern Ulrich von Starzhausen begangenen Todtschlag soll dessen ganze Verwandtschaft mit Leutenbeck dem Thäter, sowie mit seinen Freunden, Helfern und Dienern vollkommene Sühne halten. Ueberdieß wird Herzog Otto Leutenbecks ältesten Sohn dem Herzog Ludwig zu Eigen geben, und derselbe des Erschlagenen Tochter zur Ehe nehmen; hinwieder soll ein Starzhäuser des Thäters jüngste Tochter ehelichen. Die Kinder aus beiden Ehen fallen den zwei Herzogen zu, so zwar daß, wenn nach erfolgter Theilung in

[1]) Die Vicedome Ludwigs sind: Heinrich von Wildenstein im obern Amte, im untern Otto der Krandorfer; die des Herzogs Otto sind jene der Anm. 2 auf Seite 574. Unter den je drei jeglichem Vicedome Zugegebenen befinden sich auf Ludwigs Seite: Kunrad der Marschalk von Wildenrode oben, unten Ulrich der Marschalk von Lengenfeld.

[2]) Am 9 Herbstm. 1290.

[3]) Bis zum 11 Winterm. 1290; doch mochte der Tag „gelengert" werden, und jedenfalls galten noch vier Wochen darnach.

gleicher Zahl noch ein einzelnes Kind übrigbleibt[1]), dieses je dem Herrn gehören soll, der dessen Mutter als Jungfrau zur Heurath gegeben hat. Endlich wurden noch, außer mehrern Bestimmungen über besondere Beschwerden, die frühern Verfügungen wiederholt, die Gefangenen loszulassen und unerfüllte Bürgschaften aufzuheben, und damit die erstern um so schneller freigegeben würden, neue Tage der Vicedome auf kurze Frist und selbst Leistung der Bürgen vorgeschrieben.

Diese letztere ward auch gefordert, wenn durch Pfändung ohne Fronboten, durch Raub, Brand, Gefangennahme von Leuten oder sonst Schaden geschah, und auf zweimalige Mahnung des Herrn des Thäters und stets verweigerte Entschädigung die Schuld dreifach ersetzt werden sollte. In Fällen, wo ein Vicedom zu Züchtigung von Gewaltthat mit Macht auszog, mochte er auch die Hülfe des andern aufbieten; ward aber die Belagerung einer Burg nothwendig, so sollte Herzog Ludwig seinem Vetter einen der Söhne, hinwieder Herzog Otto ihm einen seiner Brüder zu Hülfe senden[2]). In der kurzen Frist eines Jahres nach dem Tage zu Freisingen hatte Bischof Heinrich von Regensburg in gleicher Angelegenheit noch einmal zu Ror[3]) und zweimal zu Regensburg selbst[4]) zu sprechen. Derselbe ermüdete

[1]) „ein ort Kind".

[2]) Urk. Freising 16 Brachm. 1290: Oefele Rer. Boicar. Scriptor. II, 111, a—114, a; Lang Reg. Boica IV, 454.

[3]) Urk. Ror 5 Weimn. 1290: Oefele ibid. 114, b—116, a; Fischer Erbfolgsgesch. d. Herzogthums Baiern Stück V, Seite 289—294; Lang ibid. 466.

[4]) Erste Urk. Regensburg 24 März (des Samstags vor unser Frauen Tag in der Fasten) 1291: Fischer das. 294—299; Lang ibid. 488 mit dem 1 April (Sonntags nach u. F. Tag i. d. Fasten). Die Richtigkeit des erstern Datums ergibt sich aus dem nächstfolgenden Briefe, worin sich Bischof Heinrich auf die frühere Handveste beruft, als gegeben „an vnser Frawen Abent in der „Vasten". Uebrigens traten die Herzoge Ludwig und Otto in Regensburg zusammen an „dem weißen Suntag" (das ist in Oesterreich und Baiern der erste Fastensonntag, die alte Fastnacht, oder der Sonntag Invocabit); also am 11 März 1291. — Zweite Urk. Regensburg 6 Mai (an sand Johanns tag Euangelist, als er in das Oel gesezet ward) 1291: Fischer das. 299 ff.; Lang ibid. 492. Dieser letzte Spruch des Bischofs erging „nach des Burg„grauen Rat von Nurinberch, der bi den taiding war"; derselbe ist übrigens weder Mitsprecher, noch Mitsiegler.

nicht darauf zu dringen, daß die Gefangenen freigegeben, die Bürgschaften erlassen, die Straßen in Frieden genommen würden; was er verfügte, zielte auf Hinderung von Gewaltthat, auf Gutmachung der Uebergriffe, sowie daß das in frühern Briefen Angelobte aufrecht erhalten werde; neue Tage sollten besucht werden, Amtleute über Anstände an bestrittenen Landmarken und Gerichten nicht einseitig entscheiden, und über allfällige Schädigung sollte inner den nächsten vierzehen Tagen gesprochen werden, so daß der Bischof nicht einmal den Herzogen die Gewalt einräumte die Tage weiter hinauszusetzen[1]). Um Todfeindschaft wurde nochmals auf eine verlängerte Frist Friede geboten[2]); bis ebendahin sollten alle seit dem Tode des Herzogs Heinrich erlassenen Handvesten in ungeschwächter Kraft verbleiben[3]). Die beiden Herzoge, welche das Land in Frieden und Gnade setzen sollten[4]), wurden aufgefordert zu erkennen zu geben, daß sie gütlich und freundlich mit einander leben wollen[5]), und diese Aufforderung Land und Leute zu beschirmen ward an sie wiederholt[6]). Ungeachtet Bischof Heinrich die Handhabung und Vollführung einzelner Verfügungen, die er unter ausdrücklicher Zustimmung beider Herren traf oder wieder einschärfte, diesen selbst bei ihren Eiden und Gelübden empfahl und gebot, erfolgte gleichwohl noch keine vollkommene Beseitigung aller Anstände[7]). So lagen die Dinge, als die Nichtzulassung des Herzogs Stephan an das Erzstift Salzburg,

---

[1]) Die einzelnen Bestimmungen werden hier übergangen, und nur das Allgemeinere ist kurz aus den drei Briefen zusammengefaßt.

[2]) Bis zum 30 Winterm. 1291, mit allem Rechte der frühern Handveste: die erste Urk. der Anm. 4 auf Seite 576.

[3]) Die zweite Urk. der Anm. 4 auf Seite 576.

[4]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 576.

[5])[6]) Die beiden Urk. Anm. 4 auf Seite 576.

[7]) Buchner Gesch. v. Baiern V, 197, der die nach dem Tode des Herzogs Heinrich gegebenen sechs Briefe verzeichnet, ohne deren Inhalt näher zu berühren, fügt einfach bei: „Die noch immer nicht beendigten Gränzstreitigkeiten wurden in Folge desselben" (des erneuerten Friedens) „bei einer Zusammenkunft der vier Bitzthume ausgeglichen". Noch gemäß der letzten Urk. vom 6 Mai 1291 sollten die zwei niedern Vicedome am 13 Brachmonat, am 25 die beiden obern einen Tag mit einander haben, und nach dem Schlusse desselben „auf die Gemerche reiten"; was das Ergebniß war, ist mir durch keine Urkunde bekannt.

und die Rückkehr des vom Papste gesetzten Erzbischofs Kunrad aus Rom, neue Verwicklungen herbeiführte[1]).

Pfalzgraf Ludwig hatte in seinem Herzogthume Baiern auf Wichnand von Eiringsberg[2]) als Vicedom an das obere Amt Ulrich von Rormos[3]) und nach ihm Heinrich von Wildenstein[4]), an das untere Otto von Krandorf gesetzt[5]); jedes der beiden Aemter hatte seinen besondern Marschalk[6]). Wie der Herzog einzelnen Klöstern den Bezug des Vogtrechtes und anderer herrschaftlichen Gefälle erließ[7]), so gewährte er hinwieder vielen Gotteshäusern Vergünstigungen manigfaltiger Art[8]); in der von ihm vielfach gehobenen[9]) Stadt München selbst, wo nebst den Minderbrüdern[10]) auch die Schwestern S. Claren Ordens angesiedelt waren, erhielten namentlich die letztern von ihm und seinen Dienern oder Bürgern Hof und Gut[11]). Ludwig verständigte sich mit dem Abte der Benedictiner zu Tegernsee[12]),

---

1) Vergl. die Anm. 3 und 4 auf Seite 552.

2) Urk. 21 März 1281: Lang Reg. Boica IV, 138.

3) S. die Urk. vor Anm. 1 auf Seite 583, und die Anm. 1 auf Seite 568.

4) S. die Anm. 1 auf Seite 575.

5) S. die Anm. 1 auf Seite 568, und Urk. 16 Mai 1291: Lang ibid. 492. Zeugen: Meister Kunrad Erzpriester von Eichstädt, der Herzoge Schreiber; Her Ulrich, Schreiber der Herzegin.

6) S. die Anm. 1 auf Seite 575; der erstere auch Urk. 2 Winterm. 1290: Lang ibid. 469. Bürgen: Siveridus Marscalcus de Oberndorf; Ulricus camerarius de Wellenburg; —.

7) Urk. (für Ebersberg) Ebersberg 18 März 1281: Lang ibid. 138; und Urk. (für die Frauen zu Kübach — Befreiung eines Hofs ratione advocatiae a stiura et herbergis) Eichach 20 Hornung 1282: Ibid. 172.

8) Urk. (für Kaisersheim, Bestätigung eines Kirchensatzes) München 18 Hornung 1280: Ibid. 107 f. Zeugen: Albertus praepositus de Ilmünster; Henricus Gardianus, Rubertus Lector, Hermannus de Stauf, ordinis fratrum minorum in Monaco; Wichnandus de Irinchsburg, vicedominus. — Urk. (tempore Rudolfi regis; gibt Ensdorf den Kirchensatz in Vilshofen) 18 Augustm. 1280: Ibid. 124 f. Zeugen: Burggraf Friderich von Nürnberg; Landgraf Friderich von Leuchtenberg und sein Sohn Friderich, Gebhard der jüngere Landgraf von Leuchtenberg; Eberhard und Ulrich von Schlüsselberg; —. — So, noch mehrere Briefe: Ibid. 158, 188, 196, 374 und 482.

9) S. Buchner Gesch. v. B. V, 209 f.

10) S. die erste Urk. der Anm. 8. Vergl. Buchner Gesch. v. B. V, 190.

11) Urk. 29 Mai 1288, Regensburg 20 Jänner und München 6 Heum. 1289: Lang ibid. 372, 400 und 418.

12) Urk. Seligenstadt 21 Brachm. 1280: Ibid. 120.

sowie mit Bischof Wolfhard von Augsburg[1]) über gleiche Theilung der Kinder gemeinsamer Eigenleute; dasselbe that Tegernsee mit einer andern Kirche[2]), der Propst zu Polling mit einem Ritter[3]). Gegen einen Hof der Kirche Ilmünster gab Herzog Ludwig derselben einen andern zu Eigen[4]), mit dem Domcapitel von Freisingen tauschte er zu Dachau gelegene Güter[5]). Die herzogliche Gemahlin Mechthild, Tochter des Königs Rudolf, führte ihren besondern Hofhalt[6]). Die beiden ältern Söhne Ludwig und Rudolf gaben ihre Zustimmung, als die Aebtissin zu Pülhofen von dem Herzog Lehen empfieng[7]). Lehengut, welches das Gotteshaus zu S. Benedicten Beuern[8]) oder das zu Fürstenfeld[9]) als Seelgeräthe oder Vermächtniß von ihren Besitzern erhielten, bedurfte zur Uebergabe der Hand des Herrn. Durch Spruch des Bischofs Heinrich von Regensburg wurden Ludwigs Rechte auf Güter der Brüder Heinrich und Kunrad von Ernfels gesichert[10]). Er selbst, indem er einem Dienstmanne ein Dorfgericht zu Lehen gab, behielt sich das Grafschaftsgericht vor[11]). Bei Anlaß der Besetzung einer Pfründe ward gegen den Herzog und dessen Vicedom Ulrich von Rormos der Bann ausgesprochen, bald jedoch wieder zurückgenommen[12]);

---

1) Urk. Dachau 11 Weinm. 1288: Ibid. 386.

2) Urk. Tegernsee 16 Brachm. 1286: Ibid. 312.

3) Urk. 1 Jänner 1286: Ibid. 294.

4) Urk. (per manum magistri Chunradi, notarii ducis, canonici S. Andreae Frising.: s. noch die Anm. 5 auf Seite 578) München 19 März 1284: Ibid. 244. Zeuge: Eberhardus de Curia, magister curiae ducissae.

5) Urk. Freising 30 Augustm. 1288: Ibid. 382.

6) Vergl. die Anm. 5 auf Seite 578, und Anm. 4.

7) Urk. in Pulenhoven 10 Brachm. 1286: Ibid. 310.

8) Urk. 5 Herbstm. 1289 und (Ludwigs) München 23 Hornung 1291: Ibid. 420.

9) Urk. Freising 13 Christm. 1289: Ibid. 424.

10) Urk. (des Bischofs) Regensburg 9 Augustm. 1289, und (der Brüder) Regensburg 7 Weinm. 1290: Ibid. 380.

11) Urk. (Ulrico de Wellenberg: s. die Anm. 6 auf Seite 578; confert iudicium villae —, reservato sibi iudicio comitiae) München 28 Heum. 1285: Ibid. 284.

12) Urk. Augsburg 6 Winterm. 1284: Ibid. 260. Der Auszug ist nicht vollständig genug.

als Ludwig später den in dieser Sache betheiligten Kunrad von Eberstall zu Gnaden aufnahm, gelobte derselbe, sobald es gefordert werde ein Dienstweib des Herzogs zur Ehe zu nehmen, und mit seiner gleichnamigen Burg ihm jederzeit gewärtig zu sein[1]). Die Burg Brunn verkaufte Werner von Breiteneck, Werners Sohn, um achtzig Pfund Regensburger Pfenninge Ludwigen als freies Eigenthum, und empfieng sie wieder von ihm als Lehen zurück[2]).

Wichtiger waren die Erwerbungen aus der Hand der Landgrafen von Leuchtenberg. Friderich und Gebhard, Söhne des Landgrafen Gebhard, hatten ihr Erbe so getheilt, daß jenem vornehmlich das Schloß Waldeck, dem letztern Falkenberg je mit dem dazu gehörenden Besitzthume zukam; die beiden Landgrafen nannten sich wohl auch einfach nach ihren Schlössern[3]). Friderich hatte einen gleichnamigen Sohn, Gebhard hinwieder Gebhard, Heinrich und Friderich[4]); allein einzig auf Ulrich, des jüngern Gebhard Sohne, ruhte am Ende der ganze Stamm[5]). Die Landgrafen erschienen bei Verhandlungen des Herzogs Ludwig[6]), und besuchten mit ihm des römischen Königs Tage[7]). Vor ihnen[8]) geschahen Abtretungen und Vergabungen von Gut, und mehr

---

[1]) unam ministerialium de familia ducis. Urk. Ulm 7 Heum. 1286: Ibid. 315. Bürgen: Fridericus de Stauffe, notarius ducis; Ulricus de Rorenmos, vicedominus.

[2]) Urk. (Werners) Dachau 19 Mai 1288: Ibid. 370. Zeugen: Graf Rapoto von Ortenberg; Albrecht Propst von Ilmünster, des Herzogs oberster Schreiber; Meister Kunrad Erzpriester von Eichstädt, desselben Schreiber; Otto von Kransdorf, Vicedom zu Lengenfeld. — Vergl. die Anm. 5 auf Seite 569, und Anm. 1 auf Seite 570.

[3]) Die Urk. Anm. 6 auf Seite 581.

[4]) Es scheint sich diese Annahme aus den nachfolgenden Briefen nothwendig zu ergeben; Buchner Gesch. v. B. V, 131 hat eine etwas abweichende Geschlechtsfolge.

[5]) Gebhard urkundet noch am 12 Augustm. 1293: Lang ibid. 542; am 10 Winterm. 1293 erscheint dessen Gemahlin Geuta, als Witwe, mit ihrem Sohne Ulrich: Ibid. 546.

[6]) S. die Anm. 5 auf Seite 361, und Anm. 8 auf Seite 578.

[7]) S. die Anm. 5 auf Seite 362.

[8]) Urk. 13 Herbstm. und 21 Weinm. 1273, und (ohne näheres Datum) 1277: Ibid. III, 416 und 418, und IV, 54. Alles geschieht coram Gebhardo Landgravio —.

noch sie selber machten solche, an einzelne Klöster[1]) und hauptsächlich an die Cistercer zu Waldsassen[2]); hierin giengen ihre Gemahlinnen voran, oder sie folgten dem Beispiele nach[3]). Aber die Landgrafen hatten gegen Waldsassen, mit welchem Gotteshause sie nicht ohne Streit blieben[4]), auch Schädigungen wieder gutzumachen[5]). Von ihrem Besitzthume gaben Friderich und Gebhard ihre gemeinsame Eigenburg Werdenberg an Kunrad von Paulsdorf[6]), der hinwieder aus seinem Gute Vergabungen an Waldsassen machte[7]). Der Landgraf Heinrich[8]) und bald auch Gebhard[9]) sandten dem Bischofe Reinboto von Eichstädt alle ihre von dem Hochstifte herrührenden Lehen auf. Um vierzig Mark Silbers setzte Landgraf Friderich mit seinem Sohne die Burg Culm dem Burggrafen Friderich von Nürnberg zu Pfand[10]), und trat sie hierauf ab[11]); König Rudolf, der aus des Landgrafen Hand das Lehen

---

[1]) Urk. (der Brüder Friderich und Gebhard) 21 Winterm. 1264 und Waldeck 24 Hornung 1269, sowie (Friderichs, pro remedio animae Elisabet uxoris) 23 April 1276: Ibid. III, 234 und 320, und IV, 8.

[2]) S. die drei in der Anm. 1 auf Seite 322 angeführten Briefe; dann Urk. (Friderichs; donat curiam in Albernreut, qua ab Imperio fuerat infeudatus) 8 April und (Gebhards; resignat ius feudale in curiam Albersreut) 20 Augustm. 1284: Ibid. IV, 246 und 258.

[3]) Urk. (der beiden Brüder; Bestätigung dessen, was die Landgräfin Elisabeth vergabete) 29 Christm. (in die S. Thomae Martyris) 1275: Ibid. III, 476. — Urk. (Isentrudis der Gemahlin Friderichs) Hornstein 8 Christm. 1282, und (derselben als Witwe Friderichs) Eger 10 März 1289: Ibid. IV, 198 und 404. Isentrudis ist wohl des ältern Friderich Gemahlin in zweiter Ehe; denn Friderich, desselben Sohn, ist im Orden der Minderbrüder. Urk. 28 Brachm. 1288: Ibid. 376.

[4]) S. die Urk. Anm. 1 auf Seite 322.

[5]) Zwei Urk. (ohne näheres Datum) 1281: Ibid. 164. Zeugen der erstern (der beiden Friderichc): Gebwardus patruus (hier wohl Brudersohn: s. die letzte Urk. der Anm. 1 auf Seite 322) Friderici, et Landgravius in Falkenberg; Babo iudex in Egra, Rudegerus frater eius dictus Sparneck. Zeugen der andern (Gebhards und Heinrichs): Kneuzlinus dictus Hohenberg, iudex provincialis Egrensis; Theodericus notarius de Falkenberg.

[6]) Urk. in dem ersten Herbstmonat 1280: Ibid. 126.

[7]) Urk. Nabburg 20 Winterm. 1283: Ibid. 232.

[8])[9]) Urk. Eger 8 Jänner und Regensburg 3 Augustm. 1283: Ibid. 202 und 222.

[10])[11]) Zwei Urk. 10 April und (ohne näheres Datum) 1281: Ibid. 139 und 167; die vollständigen Briefe gibt Stillfried Mon. Zoller. I, 141.

aufnahm, verlieh es sofort dem Burggrafen und dessen Sohn[1]). Mit Ausnahme zweier Schlösser[2]), und der Lehen auf drei Meilen um Nabburg, übergab derselbe Landgraf dem Burggrafen alle Mannlehen[3]), und sandte sie zu dem Ende dem Bischof Berchtold vom Bamberg auf[4]); nicht nur empfieng Burggraf Friderich die Belehnung des Kirchenfürsten[5]), sondern auch um jene Lehen, die der Landgraf dem Reiche aufgesendet, die des römischen Königs[6]). Eben dieser verglich den Burggrafen und die Abtei Waldsassen um das Schloß Falkenberg[7]), von welchem Friderich gegen eine bestimmte Summe zurücktrat[8]); auch Landgraf Gebhard, der das Schloß dem Kloster zu Pfand gesetzt hatte, leistete auf die Wiedereinlösung Verzicht[9]). Die Reihe dieser Veräußerungen vollendeten die Abtretungen an Herzog Ludwig von Baiern. Mit Zustimmung seines jüngern Bruders Friderich verkaufte Landgraf Heinrich, Gebhards Sohn, dem Herzog und dessen Gemahlin Mechthild seinen vom Vater ererbten Antheil an der Grafschaft Leuchtenberg, Gericht und Geleite um hundertneunzig Pfund Regensburger Pfenninge[10]). Wenige Wochen später verkaufte Landgraf Friderich um zwölfhundert Pfund Ludwigen seine Landgrafschaft, das Gericht und Geleite, welches er als herzogliches Lehen besessen, sammt dem Schlosse Waldeck; zugleich übergab er die Reichslehen an die Brüder Dietrich und Heinrich von Wildenstein und Ulrich den Marschalk von Lengenfeld, die sie hinwieder dem Herzog für zweitausend Pfund verpfändeten[11]).

---

1) Urk. Weißenburg 22 Hornung 1282: Stillfried. ibid. 146.

2) Werdenberch et Bliestein.

3)4) Zwei Urk. Baireut 2 Brachm. 1284: Lang ibid. 252; vollständig bei Stillfried ibid. 155 f.

5) Urk. Baireut 3 Brachm. 1284: Lang ibidem; Stillfried ibid. 157.

6) Urk. Basel 7 Heum. 1284: Lang ibid. 254; Stillfried ibid. 158.

7) Urk. Erfurt 22 Augustm. 1290: Lang ibid. 462; Stillfried ibid. 177 f.

8) numeratis sibi 600 libris. Urk. Erfurt 24 Augustm. 1290: Lang ibidem; Stillfried ibid. 179.

9) Die Verpfändung sei um 76 Mark gestanden. Urk. Eger 16 April 1291: Lang ibid. 488.

10) Urk. Nabburg 18 Winterm. 1282: Ibid. 196.

11) Urk. Ingolstadt 10 Jänner 1283: Ibid. 202. Zeugen: Rapoto comes de Ortenberg; Chuno, ducis notarius; Sprintzo Marescalcus, cum

Der römische König erwiederte, wie er überhaupt zu Herstellung des Friedens zwischen den herzoglichen Brüdern Ludwig und Heinrich das Ansehen des Reichsoberhauptes wiederholt geltend machte, so insbesondere des Pfalzgrafen unverbrüchliche Treue mit ebenso unwandelbarem Vertrauen und Wohlwollen [1]). Er war mit vielen Herren seines Hofes [2]) Zeuge, als der Pfalzgraf die Lehen, welche er von der Weißenburger Kirche trug, in dem Gotteshause vom Abte Edelin empfieng [3]). Zu Erhaltung des guten Einverständnisses mit Ludwig ermahnte König Rudolf die Schenken Philipp und Gerhard von Alzei, daß sie die jüngst von demselben, als er zu Worms war, wegen Benützung des Alzeier Gemeindewaldes getroffene Anordnung treulich halten und halten lassen [4]). Er selber übertrug ein Haus zu Gemünd am Neckar, welches nebst den dazu gehörenden Gütern dem Besitzer wegen Hochverraths abgesprochen worden, dem Pfalzgrafen als Lehen [5]). Güter in Friesenheim, welche die Brüder Markward und Gisebrecht von Friesenheim als Lehen des Grafen von Dürn wegen der Grafschaft in Dilsberg getragen, hatte Pfalzgraf Ludwig durch Kauf an sich gebracht; hiefür erhielt er nunmehr

---

Ingramo fratre; Ulricus de Borenmos, vicedominus. Friderich gibt auch Güter, die ihm a fratre Gebhardo quondam Landgravio um 120 M. S. Egerer Gewichts verpfändet waren, dem Herzog Ludwig auf. Urk. Regensburg 7 März 1283: Ibid. 206. — Vergl. Buchner Gesch. v. Baiern V, 186 f.

[1]) Beweise sind bereits voraus gegangen, und es werden hier und später noch mehrere folgen.

[2]) Es sind: Gotfrid Propst zu Passau, qui primum (wohl postmodum) factus est episcopus eiusdem loci (die Aufzeichnung kann also nicht vor dem 10 Hornung 1283 erfolgt sein: s. die Anm. 2 auf Seite 508); der Markgraf von Hochberg; die Grafen Albrecht und Burgbard von Hohenberg, Schwäger (sororii)des Königs, und Friderich von Leiningen; Her Otte von Ochsenstein, Schwestersohn des Königs.

[3]) Urk. Kloster Weißenburg (in stupa ipsius domini abbatis) 29 Winterm. (in vig. b Andree apostoli, que vigilia tunc fuit in prima dominica adventus domini) 1282: Tolner Cod. Dipl. Palat. 78; Dumont Corps Universel Diplomatique du Droit de Gens I, 1, 248, mit dem unrichtigen Jahre 1281.

[4]) Urk. Ulm 6 Heum. 1287: Böhmer Reg. Rud. 932.

[5]) notum facimus, quod, cum Ditherus Nessel cum quibusdam aliis suis fautoribus sive complicibus in personam nostram machinamenta quesierit, ob hoc sibi —. Urk. Augsburg 7 Hornung 1286: Böhmer das. 877.

auch die königliche Belehnung [1]). Hinwieder trat der Pfalzgraf die Burg Thann, die er um tausend Pfund Haller erkauft hatte [2]), an König Rudolf ab, der sie hierauf dem Burggrafen Friderich von Nürnberg verlieh [3]). Zu derselben Zeit, da der römische König in der Vermählung seiner Enkelin Mechthild, Ludwigs Tochter, mit einem Reichsfürsten im Norden Teutschlands die Sicherung des Landfriedens dortiger Gegend suchte [4]), geschah es auch mit seinem Willen, daß der Pfalzgraf mit einem andern Fürsten an der westlichen Reichsgränze für sein Haus ein neues Verwandtschaftsbündniß schloß. Eben hatte Ludwig, dessen Erstgeborner aus früherer Ehe, sein zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt [5]). Diesem verlobte Friderich, Herzog von Lothringen und Markgraf, seine ältere Tochter Elisabeth [6]).

Für die Heimsteuer bestimmte ihr Herzog Friderich einen vollen Antheil an dem väterlichen und mütterlichen Erbgute, und sein Sohn Theobald schwur, seine Schwester an dieser Anwartschaft auf keine Weise hindern zu wollen. Hinwieder legte Pfalzgraf Ludwig die Heurathsgabe auf Schloß und Dorf Winzingen, auf Neustadt, die Schlösser Wolfsberg und Elbstein mit Zugehör, auf Schloß und Dorf Friesenheim mit Zugehör, auf das Schloß Hausen mit den zwei Dörfern Dornheim und Mauheim, alles sein Eigen; sowie auf das Schloß Wachenheim mit Zugehör,

---

[1]) Urk. Speier 4 März 1288: Böhmer daf. 948.

[2]) Urk. Lengenfeld 31 Heum. 1287: Lang Reg. Boica IV, 345.

[3]) Pfalzgraf Ludwig trat, ante castrum Herbolstaine constitutus, die Burg Tann dem römischen Könige ab, worauf dieser sie dem Burggrafen zu Eigen gab. Zeugen: die Grafen Ludwig von Oetingen und Gebhard von Hirschberg, die Freien Kraft und Gotfrid von Hohenloh, dann Herdegen von Grindela, Hiltbold vom Stein, Winhard von Norbach, Grifo und Judeman. Urk. (Heinrichs von Tann, der sie deinde, eodem domino rege mandante, vom Burggrafen als Lehen zurückempfieng) Kadolzsburg 31 Augustm. 1288: Stillfried Monum. Zollerana I, 172; Lang ibid. 383.

[4]) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 420.

[5]) S. die Anm. 6 auf Seite 18.

[6]) Ihre Mutter war Margarita, Tochter des Königs Theobald von Navarra, der mit König Ludwig von Frankreich vor Tunis gezogen, und nach dessen Tode (s. die Anm. 6 auf Seite 70) auf der Heimreise zu Trapani starb; Theobald hatte Ludwigs Tochter Isabella (Elisabeth) zur Gemahlin: Raynald. 1270, num. 24.

Lehen vom Reiche, und auf das Dorf Neckarau, sein Lehen von der Wormser Kirche: zusammen im Ertrage von sechsthalbtausend Mark Cölner Pfenninge. Für das, worauf die Morgengabe der Pfalzgräfin Mechthild stand, sollte diese vor dem Bischofe Emicho von Freising oder dessen Bruder dem Propste schwören, ihrer Schwiegertochter keinen Eintrag thun zu wollen. Würde Ludwig ohne Leibeserben vor Elisabeth sterben, so sollte ihr Widem[1]) auf Güter zwischen Hagenau und Bopard, oder wo es Graf Friderich von Leiningen für dienlich erachte, angewiesen werden. Ueberhaupt sollten die Grafen Friderich und Emicho von Leiningen den Heurathsvertrag handhaben, und jeder, der die Verlobte an dem ihr Verschriebenen hindere, in Bann und Acht gethan werden[2]). Für die Schlösser Wolfsberg und Winzingen und für Neustadt mit Leuten und Gütern, welche Pfalzgraf Ludwig seiner Gemahlin Mechthild seit ihrer Heimführung[3]) als Morgengabe bestimmt hatte, setzte er ihr nunmehr Schloß und neue Stadt Weinheim, mit mehr als zwanzig andern Ortschaften, sowie seinen Antheil an dem Dorfe Schwetzingen, als sein Eigen ein. Dieses vermehrte Ludwig dadurch, daß er Eigengut der Kirche Mainz, die alte Stadt Weinheim und ihren Antheil an Schwetzingen, letzteres des Freien Otto von Bruchsal, die erstere sein Lehen vom Hochstifte, dem Erzbischof Heinrich aufgab und von demselben als gemeinsames Lehen zugleich auf seine Gemahlin übertragen ließ; so daß es Mechthilden, wenn der Pfalzgraf vor ihr stürbe, auf die Dauer ihres Lebens, nachher aber seinen Erben aus erster und zweiter Ehe zu gleicher Vertheilung nach der Anzahl der Kinder gehören soll. Auf gleiche Weise ließ Pfalzgraf Ludwig für das von seiner Gemahlin aufgegebene Reichsschloß Wachenheim, womit sie sammt ihm belehnt war, Schloß und Stadt Heidelberg, sein Lehen von der Wormser Kirche, zugleich auf Mechthild übertragen[4]). Von dem gemein-

---

[1]) 8000 Mark.

[2]) Urk. Lutreae 27 Winterm. 1287: Oefele Rer. Boicar. Scriptor. II, 110; Lang Reg. Boica IV, 352.

[3]) eo tempore, quo eam traduximus in uxorem.

[4]) Urk. Mainz 7 Jänner 1288: Oefele ibid. 109, b; Lang ibid. 356.

samen Belehnungsbriefe, welchen Bischof Simon von Worms unter Zustimmung seines Domcapitels ausstellte[1]), gab König Rudolf Zeugniß und Abschrift[2]).

Hinwieder erklärte Ludwig des Pfalzgrafen Erstgeborner, und übernahm in Festhaltung der zu Nürnberg getroffenen Anordnung[3]), um gegen seines Vaters Kinder, die derselbe in der Ehe mit Mechthild, Tochter des römischen Königs Rudolf, bereits erzeugt habe oder noch erzeugen werde, eine vollkommene Gleichstellung zu beobachten, mit des Vaters Gunst und Willen die Verpflichtung: Er werde alle väterlichen und mütterlichen Güter, mögen sie in Baiern, in Schwaben, am Rheine oder wo immer liegen, die entweder sein Vater und seine verstorbene Mutter besessen, oder welche der Vater und die gegenwärtige Mutter erworben haben oder noch erwerben, nach der Anzahl der Kinder mit ihnen gleich theilen; ebendasselbe sollen diese hinwieder ihm thun, und Recht oder Gewohnheit hiergegen kein Hinderniß sein. Indem sie gegenseitig[4]) darauf Verzicht leisteten, that dieses Ludwig noch insbesondere in Bezug auf Gewohnheit oder Recht am Rheine, wornach Kinder zweiter Ehe ihre Aeltern in Eigen und Lehen nicht beerben sollten[5]), sowie im Allgemeinen auf jegliche Begünstigung des geistlichen, bürgerlichen, oder Gewohnheitsrechtes[6]),

---

1) Remisimus preterea, et remittimus pro uita eiusdem domine Ducisse omne seruicium, si quod nobis et Ecclesie nostre ex parte ipsius exinde racione Homagij deberetur. Urk. Worms 8 Jänner 1288: s. die Beilage der Anm. 2; Fischer Kleine Schriften II, 521 hat einen ziemlich vollständigen Auszug in teutscher Sprache. — Bischof Heinrich von Worms gibt Ludwigen Herzog von Baiern und Pfalzgraf bei Rhein, und A(gnes) der Gemahlin seines Sohnes (Otto), und deren männlichen Erben, in feudum castrum in Heidelberg cum burgo ipsius castri, et comeciam Stalbuhel. Urk. Worms 24 März 1225 (ind. 14): Scheid Orig. Guelfic. III, 655; Tolner Cod. Dipl. Palat. 70.

2) Urk. 16 Hornung 1288: Beilage 21; Böhmer Reg. Rud. 946.

3) S. die Urk. Anm. 5 auf Seite 362.

4) Renunciantes hinc inde —.

5) et specialiter renunciamus illi consuetudini sive iuri, si quod vel si qua foret circa Renum, quod vel quae liberos secundi matrimonii in bonis, quae pater vel mater possidebant vel uterque proprietatis vel feudi titulo, succedere prohiberet.

6) omni iuris auxilio canonici, vel civilis, vel consuetudinarii.

wodurch die Gleichstellung der Kinder beider Ehen irgendwie gehindert werden könnte. Diese Erklärung, welche der Pfalzgraf bestätigte und mit seinem Erstgebornen besiegelte, wurde zugleich auf des jungen Ludwigs Bitte von König Rudolf, von Erzbischof Heinrich von Mainz des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland, und von Bischof Simon von Worms mitbesiegelt[1]). Pfalzgraf Ludwig wendete nunmehr dem fürstlichen Sohne seine besondere Pflege zu[2]). Da geschah im zweiten Jahre darnach, daß, als zu Nürnberg in des römischen Königs Anwesenheit[3]) ein Speerrennen gehalten wurde, und der so lebensmuthige als hoffnungsvolle Jüngling sich zum Waffenspiele drängte, er von der Hand seines Kampfgegners Kraft von Hohenloh eine tödtliche Wunde am Halse erhielt, an welcher er nach zehen Tagen starb. Unter großem Leidwesen von Edeln und Volk und unter reichlichen Spenden an die Armen wurde der Hingeschiedene zu Fürstenfeld, wie er noch selbst gewünscht, bei seiner Mutter feierlich bestattet[4]). Eine Veräußerung des Erstgebornen, durch welche

---

[1]) Urk. Mainz 7 Jänner 1288: Fischer Kleine Schriften II, 518 ff. (und 417—420); Böhmer daf. 941, der unrichtig auch auf Oefele Scriptor. II, 109 verweiset (s. die Anm. 4 auf Seite 585), und dessen Inhaltsangabe „verzichtet auf alle Vorzugsrechte" doch wohl zu unbestimmt ist.

[2]) Kunrad von Egling (s. die Anm. 5 auf Seite 566), Schenk zu Tegernsee, nennt sich „seines jungen Herrn des Herzogen Gevert und Marzog". Urk. 18 Augustm. 1288; Lang Reg. Boica IV, 380.

[3]) Anno domini 1290, cum esset rex in civitate Nuremberch et super quibusdam causis et negociis cum principibus placitaret, essetque ibi etiam dominus Ludwicus illustris dux Bawarie et filius suus iunior dux Ludwicus, quem —: Monach. Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 14, oder Volcmari Chronica apud Oefele Rer. Boicar. Scriptores II, 534, a. Die zu Ende der Anm. 3 auf Seite 468 aus dem Chron. Sindelfing. angeführte Stelle dürfte nicht unwahrscheinlich machen, daß König Rudolf zu Nürnberg über Weihnachten verblieb.

[4]) Monach. Fürstenfeld. ibid. 14—16, oder Volcmari Chron. ibid. 534, a—535, a; der Verfasser, umständlich im Lobe des Jünglings und bei Schilderung des Turniers und des Leichenbegängnisses, gibt, obwohl Augenzeuge der Beisetzung, die Zeit nicht näher an. Das Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez I, 470, D, welches Ludwigs Tod nach jenem des Königs Ladislaw von Ungarn und des Herzogs Heinrich von Schlesien erzählt, ist ebenfalls für das Jahr 1290; andere wollen 1289. Weder Buchner Gesch. v. B. V, 211, der übrigens die Vermählungsfrage gar nicht behandelt, den „7 Sept. 1290" hat, weiß ich nicht anzugeben. Böhmer Reg. Rud.

derselbe Neustadt, Wolfsberg und Winzingen mit anderm Gute geschenkt, sowie Burg Wachenheim und Dorf Neckarau verpfändet hatte, wozu jedoch Rudolf, des Pfalzgrafen nunmehr ältester Sohn und Enkel des römischen Königs, seine Einwilligung als Mitbesitzer nicht gegeben, wurde auf dessen Ansuchen durch Rechtsspruch als ihm nicht nachtheilig erklärt; König Rudolf, vor welchem der Spruch ergangen, gab hierum seinen Brief[1]).

Zwei Tage nach der Belehnung seiner Söhne mit Oesterreich, und nach dem zwischen dem Erzbischof von Salzburg, dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Herzog von Oesterreich auf vier Jahre geschlossenen Hülfsbündnisse, kam zu Erhaltung des Landfriedens in Baiern und Schwaben der römische König zu Augsburg mit dem Pfalzgrafen folgender Bestimmungen überein: Wer wissentlich auch nur eine Nacht jemand bei sich aufnimmt, der aus Schwaben in Baiern oder aus Baiern oder anderswoher[2]) in Schwaben, auf des Reiches Straße oder außer derselben[3]), einen Raub oder sonst einen Frevel begeht, der trage für den Thäter den Schaden ab und trete an dessen Stelle; leugnet er die Aufnahme, so soll er dieses selbdritter[4]) beweisen, oder er wird für schuldig erkannt.

1084, bei Anlaß einer für Kraft von Hohenloh gegebenen Urk. Nürnberg 3 Christm. 1290, ist für eben diesen Monat. Nach dem Chron. Fürstenfeld. apud Oefele Rer. Boicar. Scriptores II, 556, a wird der junge Ludwig am 7 Jänner (7 Idus Januarii) 1290 erstochen. Muß vielleicht 7 Kal. Jan. (also 26 Christm. 1290) gelesen, oder darf den römischen Zahlen noch ein Einer beigefügt werden (also 7 Jänner 1291)? Wie? sollte in München kein Necrologium Fürstenfeldense mehr vorhanden sein?

[1]) Urk. Germersheim 30 Brachm. 1291: Böhmer das. 1140. Zeugen: die Fürsten, Landgraf Heinrich von Hessen und der Abt von Fulda: die Grafen, Eberhard von Catzenelnbogen, Berchtold von Greifsbach und Otto von Orlamünde; die Edeln, Kunrad von Magenheim, Ulrich vom Stein, Werner von Breitenegg (seine Schwester Kunegundis ist Steins Gemahlin: s. Lang Reg. Boica IV, 370); die Getreuen, Herdegen von Grindelach, Hiltbrand von Pappenheim Marschalk des Königs, Walter Schenk von Reichenegg, Philipp und Gerhard Schenken von Alzei, Philipp und Werner Wintrones Brüder, Werner Schultheiß von Oppenheim (vergl. die Urk. Anm. 5 auf Seite 35), Sigfrid Marschalk von Oberndorf, Heinrich von Ernfels, und Heinrich von Sachsenhausen des Pfalzgrafen Vicedom am Rhein.

[2]) de loco alio; die Urk. der Anm. 4 auf Seite 591 vom 7 Hornung 1286 setzt hinzu: qui nostrum alterum respexerit.

[3]) in strata vel extra stratam; die Urk. 1286 setzt publicam hinzu.

[4]) manu tercia.

Zu Richtern und Erhaltern des Landfriedens, an welche jeder Bruch desselben gebracht werden soll, setzte der König in Oberschwaben drei, und zwei in Unterschwaben[1]); ebenso der Pfalzgraf drei für Baiern oberhalb Augsburg, und unterhalb gegen die Donau zwei[2]). Die für Baiern Aufgestellten, unterstützt von den Edeln, Rittern, Städten und andern dieses Landes, welche hierum auf des Pfalzgrafen Befehl schwören sollen, werden alles büßen, was in Baiern verbrochen wird; bedürfen sie für Buße und Gericht der Schuldigen des Beistandes der für Schwaben Aufgestellten, so werden diese mit den Edeln, Rittern und Städten in Schwaben, auf ergangene Mahnung, jenen den Beistand gewähren. Geschieht hinwieder ein Landfriedensbruch in Schwaben, so werden die für dieses Land ernannten Erhalter des Friedens oder Richter denselben büßen und wieder gutmachen, und von ihnen aufgefordert sollen die Edeln, Ritter und Städte Schwabens, die sich hiezu auf des Königs Befehl eidlich zu verpflichten haben, die wirksamste Hülfe leisten; im Falle der Noth sind die für Baiern Ernannten verpflichtet, mit den Leuten ihres Landes ihnen zu Hülfe zu kommen. Endlich erhielten die zehen Friedenserhalter für Baiern und Schwaben von König und Pfalzgraf Vollgewalt alles zu thun und anzuordnen, was für den Landfrieden nothwendig oder vortheilhaft sei, und leisteten hierauf öffentlich den Eid[3]).

---

[1]) Es sind: jene, Volkmar von Kemnaten Vogt zu Augsburg, und die Brüder von Schellenberg; diese, ... dictus Gusse, et Ulricus dictus de Exhen (bei Pertz; bei Fischer, de Eichen: einen Ulrich von Aicheim, als ersten Zeugen, nennt die in dieser Anm. zuletzt angeführte Urkunde). — Der junge Kunrad Herzog von Schwaben hatte seinem Oheime dem Pfalzgrafen Ludwig, mit anderm Gute, auch aduocatiam ciuitatis nostre in Augusta zu Pfand gesetzt. Urk. Verone apud S. Zenonem 10 Jänner 1268: Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 213. Hier nun ist Augsburgs Vogt Friedenserhalter für Rudolf, was mitbeweisen hilft, daß der König die Vogtei an das Reich genommen hat. — Zwei frühere Vögte Augsburgs, L. curialis cervus (Stolzhirsch) und Heinricus Schongawer, sind bei Lang Reg. Bo. IV, 27 und 117; der letztere Urk. 23 April 1280. Einen spätern Vogt, Dietrich von Ramswag, gibt die Urk. 29 Brachm. 1289: Lang ibid. 417.

[2]) Es sind: jene, Winhard von Norbach, Kunrad von Wildenrode, und der (nicht genannte) Vicedom; diese, Beringer genannt Spet von Veimingen, und der (ebenfalls nicht mit Namen bezeichnete) Vicedom.

[3]) Urk. (gemeinsame des Königs und des Pfalzgrafen) Augsburg 29 Christm. 1282: Fischer Ueber die Gesch. d. Despotismus in Teutschland Anhang S. 119; Pertz Monum. German. IV, 442; Böhmer Reg. Rud. 726.

Nach diesem im vierten Jahre, als zur Zeit der Erhebung des Grafen Meinhard von Tirol zum Herzog über Kärnthen, und der Beilegung der Anstände zwischen Erzbischof Rudolf von Salzburg und Herzog Heinrich von Baiern, der römische König zu Augsburg auch den Landfrieden erneuerte[1]), wiederholte derselbe die mit dem Pfalzgrafen getroffene Uebereinkunft in allen ihren Theilen, und gab ihr zur Vervollständigung noch folgende Zusätze. Als Richter und Erhalter des Friedens wurden nunmehr von Seite des Königs vier aus Schwaben[2]), und ebensoviele aus Baiern[3]) vom Pfalzgrafen Ludwig bezeichnet. Würden die einen oder die andern, obwohl unterstützt von ihrem Lande, zur Züchtigung der Fehlbaren nicht ausreichen, so sollte je der König oder der Pfalzgraf seine ganze Macht aufbieten. Sollten in deren Bestrafung oder Büßung einer der beiden, oder des einen oder des andern erwählte Friedenserhalter oder Richter, wofern ihnen der Amtman, in dessen Amte ein Frevel begangen wird, hievon Anzeige macht, einen Monat nach der Anzeige säumig sein; so werden König Rudolf und seine Amtleute für das, was aus Baiern in Schwaben geschieht, und hinwieder der Pfalzgraf und seine Amtleute für das, was aus Schwaben in Baiern verübt wird, volle Genüge zu leisten verpflichtet. Ueberdieß sollen die Richter oder Erhalter des Friedens in Schwaben und in Baiern, zu Dämmung der Bosheit und Bestrafung der Uebelthaten solcher Frevler, je auf Mahnung, sich gegenseitig mit dem ganzen Aufgebote ihres Landes zuziehen[4]). Eben diese Acht, jedoch jeder Theil inner seinen

---

[1]) S. die Anm 1 auf Seite 591.

[2]) Es sind: Graf Albrecht von Hohenberg, die zwei Brüder von Schellenberg, und Otto dictus in Semita (Pertz; bei Fischer, in ferruta) Vogt zu Augsburg. Es ist dieser Vogt kein anderer als Otto der Amman (minister) von Ulm, genannt „uf dem Stege" oder „am Steg" (Steig, semita). Vergl. die Urk. 19 April 1281 und 31 Weinm. 1282: Lang Reg. Boica IV, 141 und 197; sowie die Urk. Anm. 1 auf Seite 595.

[3]) Es sind: Winhard von Rorbach, Kunrad von Wildenrode, Wichnand von Eiringsburg, und Ulrich von Rormos (Roerenmos; nicht Rocrumus, noch weniger Rocrum) noster vicedominus (also nicht seine Vicedome).

[4]) se coadiuvabunt mutuo cum ipsorum nobilium, ministerialium, militum, civitatum, et aliorum iam utrinque predictorum multitudine. Dieses aliorum hat oben, unmittelbar bevor König oder Pfalzgraf die ganze

Gränzen, sind gehalten nicht nur über künftige Vergehen, sondern auch über die seit dem jüngst zu Augsburg verkündeten Landfrieden[1]) verübten eine Untersuchung anzustellen; wer immer zu dem Ende aufgefordert wird, soll bei seinem Eide Antwort geben. Wofern die Acht bei Anordnung oder Vollziehung des Landfriedens irgendwie unter sich zerfallen, so daß kein Theil eine Mehrheit bilden kann, so sollen sie bei ihrem Gewissen einen Obman wählen[2]); dieser wird für die Meinung, welcher er dann beitritt, den Ausschlag geben[3]). Geht von denselben Acht einer mit Tod ab, so sollen, wenn er ein Baier war, die Schwaben einen andern tauglichen ernennen, und hinwieder die Baiern, wenn er ein Schwabe war; wenn dagegen einer aus anderer gültigen Ursache zu erscheinen abgehalten wird, und er sich über sein Ausbleiben durch einen ehrbaren Boten eidlich entschuldigt, so soll er nur für dieses eine Mal ersetzt werden. Der auf diese Weise Eintretende, sowie der an eines Verstorbenen Stelle Gewählte, schwören auf Verlangen der Anwesenden den von den Acht früher abgelegten Eid[4]). An eben demselben Tage, an welchem diese neuerliche Obsorge für den Landfrieden genommen wurde, ertheilte König Rudolf dem Pfalzgrafen jenes Lehen zu Neckargemünd, das dem Reiche heimgefallen, weil Bürger dieser Stadt Anschläge gegen dessen Oberhaupt gemacht hatten[5]).

Macht entfalten sollen, den Zusatz: qui in ipsius nostri vicedomini officio fuerint constituti (für Baiern); qui in ipsorum denominatorum officiis fuerint (für Schwaben).

[1]) a tempore pacis novissime in civitate Augustensi edite. Eine hierüber ausgestellte Urk. des Königs ist mir nicht bekannt; auch bei Böhmer ist keine aus dieser Zeit verzeichnet. Da in des Königs erster Uebereinkunft mit dem Pfalzgrafen die Edeln, Ritter und Städte Schwabens und Baierns erst noch schwören sollten (iuramentum prestabunt, und volumus per ipsos iuramentum prestari), hingegen in dieser zweiten davon keine Rede mehr ist, so ist wohl die Beeidigung zu Augsburg vorausgegangen, und der erwähnte Landfriede berührt lediglich Baiern und Schwaben.

[2]) mediatorem sive uberman in animam suam eligent.

[3]) et ex tunc maior inter eos numerus prevalebit.

[4]) Urk. (des Königs und des Pfalzgrafen) Augsburg 7 Hornung 1286: Fischer Gesch. d. Despotismus S. 121—124; Pertz Mon. Germ. IV, 446 f.; Böhmer das. 876. Der beiden Briefe gedenkt, meines Wissens, weder Buchner Gesch. v. Baiern noch Pfister Gesch. v. Schwaben.

[5]) S. die Urk. Anm. 5 auf Seite 583.

In Schwaben bestätigte König Rudolf den Bürgern von Biberach, deren Ergebenheit und Treue gegen das römische Reich er besonders rühmte, alle von Kaisern und Königen bis auf Friderich den Zweiten und von demselben Kaiser vor seiner Entsetzung erhaltenen Freiheiten und Rechte[1]). Ebenso bestätigte der König Rechte und Freiheiten der Bürger von Memmingen[2]); die von Constanz freiete er, vor keinem Richter außerhalb ihrer Stadt belangt werden zu dürfen[3]). Diese Befreiung von auswärtigen Gerichten verlieh König Rudolf den Bürgern von Pfullendorf, indem er zugleich jene Rechte bekräftigte und näher bestimmte[4]), die ihnen König Friderich der Zweite gewährt, als er den Ort nach einem Brandunglücke vom Dorfe zur Stadt erhob[5]). Wegen ihrer unwandelbaren Treue ertheilte Rudolf den Bürgern von Wangen alle Freiheiten und Rechte, wie die von Ueberlingen haben, jedoch ohne Nachtheil für S. Gallen Abt und Gotteshaus an ihrem Eigenthume[6]), und bestätigte ihren Wochenmarkt auf jeden Freitag so, daß alle, die ihn zu Kauf oder Verkauf besuchen, sich voller Sicherheit und Marktfreiheit erfreuen

---

[1]) ante latam in ipsum depositionis sententiam. Urk. Ulm 18 Mai 1282: Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 215; Böhmer daf. 671, mit Berichtigung des Datums und Vervollständigung der Zeugen. Diese sind: die Bischöfe (Hartman) von Augsburg, (Brune) von Brixen und (Reinboto) von Eichstädt; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; die Grafen Meinhard von Tirol, Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich von Fürstenberg, Ulrich von Montfort, Ulrich von Helfenstein, Albrecht von Hohenberg, Ludwig von Oetingen, und Friderich und Kunrad, Brüder, Burggrafen von Nürnberg (fratres, burggravii; nicht, die Brüder des Burggrafen).

[2]) Urk. Augsburg 25 Jänner 1286: Lang Reg. Boica IV, 297.

[3]) Urk. Basel 1 Heum. 1284: Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1837, S. 371.

[4]) Urk. Ulm 15 Mai 1282: Böhmer daf. 669. Zeugen: Bischof Berchtold von Bamberg, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Otto der junge Markgraf von Brandenburg; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich von Fürstenberg, Manegold von Nellenburg, und Hugo von Montfort; Kunrad und Heinrich, Brüder, Schenken von Winterstetten.

[5]) Urk. Worms (in presentia gloriosi Heinrici ducis Suevie, in Romanorum regem electi) 2 Brachm. 1220: Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 339—342.

[6]) ita tamen, quod venerabili abbati S. Galli et suo monasterio ex sua proprietate nullum preiudicium generetur.

sollen [1]). Die Rechte und Freiheiten der Bürger von Ueberlingen erhielten auch die von Ravensburg und Kaufbeuren: jene, indem ihnen der König seinen frühern Freiheitsbrief bestätigte, und einen Wochenmarkt verlieh [2]); diese mit den weitern Vergünstigungen, daß ihre Stadt niemals vom Reiche veräußert und die Bürger vor keinen fremden Richter gezogen werden, sowie daß Vogtleute, welche bei ihnen wohnen, ihrem Vogte mit dem Leibe zu dienen nicht verpflichtet seien [3]). Nebst einem Wochenmarkte und drei Jahrmärkten, deren Besucher König Rudolf in des Reiches Schutz nahm, gab er der Stadt Saulgau auf Bitte ihrer getreuen Bürger Freiheiten und Rechte Lindau's [4]). Auf Bitte des Herzogs Kunrad von Teck verlieh der König dem Orte Heiningen bei Göppingen, sammt einem Wochenmarkte, Rechte und Freiheiten der Stadt Freiburg im Breisgau [5]); nach eben diesen Rechten lebten Räthe und Bürger der Stadt zu der Schere, und erhielten von Rudolf, der sie nicht mindern sondern mehren wollte, hiefür die königliche Bestätigung [6]). Den Bürgern von Heilbron, welchen der König jährlich auf S. Michaels Fest drei Wochen lang eine Messe gestattete und alle, welche den Markt besuchen, in seinen und des Reiches Schirm nahm [7]), ertheilte er Freiheit und Recht der Stadt Speier [8]).

Von der Steuer der Stadt Dinkelsbühl setzte König Rudolf Leupolden von Nortenberg des Reiches Küchenmeister, auf die Summe von vierhundert Mark Silbers, zweihundert Pfund jährlicher Einkünfte zu Pfand [9]). Auf gleiche Weise verpfändete Rudolf

---

[1]) Urk. Teigenhusen 10 Jänner 1286: Hugo daf. S. 403; Böhmer Reg. Rud. 854, der in dem Pergamene den Ausstellungsort Geigenhusen gelesen hat.

[2]) Urk. Ravensburg 10 Jänner 1286: Böhmer daf. 853. Vergl. die Urk. Anm. 3 auf Seite 60.

[3]) Urk. Augsburg 3 Hornung 1286: Böhmer daf. 868.

[4]) Urk. Biberach 15 Weinm. 1288: Daf. 970.

[5]) Urk. Heilbron 27 Augustm. 1284: Daf. 797.

[6]) Urk. Basel 20 Brachm. 1289: Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau I, 107 f.

[7]) Urk. Speier 25 Christm. 1288: Böhmer daf. 975.

[8]) Urk. Gemünd 9 Herbstm. 1281: Daf. 625.

[9]) Urk. Nürnberg 21 Augustm. 1281: Daf. 613.

dem Grafen Ludwig von Oetingen von der Steuer und andern Reichseinkünften Nördlingens hundert Pfund für die Summe von sechshundert Pfund[1]), und wiederum für eine Schuld von vierhundert Mark hundertvierundachtzig Pfund[2]); auf dieselben Ertragnisse wies er tausend Mark dem Burggrafen Friderich von Nürnberg an[3]). Zu Ermäßigung des Zolls auf der Wertachbrücke zu Augsburg, welche Bischof Hartman mit anderm Gute an zwei Bürger verliehen[4]), wurde zwischen demselben und der Stadt ein Vergleich getroffen[5]); dieser Ermäßigung ertheilte der König seine Genehmigung[6]). Auf die Reichssteuer Augsburgs wies Rudolf einem Getreuen für ein Streitroß achtzig Pfund Haller[7]), eine andere Schuldsumme dem Grafen Ludwig von Oetingen an[8]); hinwieder als der König, in Folge der Verlegung eines Hoftags nach Augsburg, gegen die Bürger dieser Stadt in Schuldverpflichtung trat, ordnete er mit den Brüdern Ulrich und Markward von Schellenberg an, daß die von Lindau vor Ablauf eines Jahres hundertfünfzig Mark an Augsburg zahlen sollen[9]). In Bezug auf Steuerpflichtigkeit zu Augsburg erklärte König Rudolf, daß alles bewegliche und unbewegliche Besitzthum, welches ursprünglich steuerbar war, auch fürderhin pflichtig sei, ungeachtet ein Gut in Folge der Zeit in andere Hände übertragen worden sein möge, und daß die Steuer von jedem Bürger nach dem Verhältniß seines Vermögens erhoben werden solle[10]). Otto der Amman von Ulm erhielt, als er des

[1]) Urk. Wien 21 März 1279: Daf. 481.

[2]) Urk. Nürnberg 31 Auguſtm. 1281: Daf. 619.

[3]) Urk. Speier 16 Mai 1287: Daf. 929; Lang Reg. Boica IV, 339.

[4]) pontem Vindelicum. Urk. 26 Brachm. 1277: Lang Reg. Boica IV, 43.

[5]) Urk. in der nächsten Wochen nach S. Jacobs Tag (26 Heum. — 1 Auguſtm.) 1282: Lang ibid. 187. Heißt es vielleicht „Mitchvn" (Mittwoche; alſo 29 Heum.)?

[6]) Urk. Augsburg 31 Chriſtm. 1282: Böhmer daſ. 730.

[7]) Der Getreue heißt Huseggarius. Urk. Nürnberg 14 März 1285: Daf. 811.

[8]) Betrag und Urſache ſind nicht angegeben. Urk. Reutlingen 24 April 1285: Daf. 817.

[9]) Urk. Augsburg 6 Hornung 1286: Daf. 875.

[10]) Urk. Heilbron 3 Chriſtm. 1288: Daf. 973.

Königs Vogt zu Augsburg war, von demselben die Ermächtigung einen Untervogt zu bestellen[1]); eben diesem setzte Rudolf, wegen seiner Dienste, die Erwahrung der Maße in der Stadt Ulm um zwanzig Mark Silbers zu Pfand[2]).

An den beiden Hochstiften, unter welche die schwäbischen Lande gehörten, saßen: zu Augsburg, aus dem Hause der Grafen von Dilingen, Bischof Hartman; Bischof Rudolf, ein Graf von Habsburg, zu Constanz. Diesem letztern standen, wo er selbst in dem weiten Umkreise seines Bisthums mit Gegenwart oder Zeit nicht ausreichte[3]), zu weltlicher Verwaltung oder kirchlicher Weihe Einheimische und Auswärtige bei[4]). Bischof Hartman, nachdem er noch zwei Höfe an die Augsburger Kirche durch Kauf gebracht[5]), und eine Streitsache zu Gunsten einer Frau gegen seinen eigenen Kämmerer entschieden[6]), beschloß nach mehr als fünfundzwanzigjähriger Verwaltung als der letzte des Geschlechts seinen Stamm[7]). Schon nach vierzehen Tagen folgte, von dem Leutpriester an der Kirche Augsburg nach Uebertragung der Wahlstimmen des Capitels ausgerufen, der Domherr Sigfrid

[1]) Urk. Speier 7 Christm. 1286: Das. 905. Derselbe hat ganz richtig aus dem „Diener" der Uebersetzung das ursprüngliche minister (Amman) herausgefunden. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 590 und Anm. 1 auf Seite 589.

[2]) Er verpfändete ihm den Eicheimer. Urk. Heilbron 18 Christm. 1288: Das. 974.

[3]) Rudolf trifft, auf der Heimkehr vom Concilium zu Würzburg 1287, in Beutelsbach ein: Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 21. Er schließt eine Uebereinkunft mit dem Capitel zu Sindelfingen. Urk. Baden (wohl um den 23 Hornung) 1291: Ibid. 38. — Mehreres über den Bischof wird bei der Schilderung der obern Lande vorkommen.

[4]) Hier mögen nur die Namen der Weihbischöfe stehen: Ptolomaeus Sudinensis (Sardanensis) episcopus, Rudolfi Constantiensis episcopi in pontificalibus plenarie vices gerens; frater Albertus insulae S. Mariae in Prussia episcopus, auctoritate R. Const. episcopi; frater Joh. Lettoviensis episcopus, ordinis fratrum domus Teutonice, vices gerens R. Const. ep. Urk. (für Kempten) 31 Augustm. 1278 und 22 April 1285: Lang Reg. B. IV, 73 und 275 f.; und Urk. (für Freiburg im Breisgau) 1288: Schreiber Urk. Buch I, 104.

[5]) Verkäufer ist Albertus de Niffen, comes de Marsteten; Zeuge, Gotfridus frater Alberti de Niffen. Urk. Augsburg 20 April 1286: Lang Reg. Boica IV, 307.

[6]) Urk. Augsburg 6 Mai 1286: Lang ibid. 307 f.

[7]) Hartman stirbt am 5 Heum. 1286: Buchner Gesch. v. Baiern V, 130.

von Algishausen[1]); hinwieder diesem[2]), nachdem des römischen Königs Tochter Mechthildis Pfalzgräfin bei Rhein den einmüthig erwählten dem Erzbischof Heinrich von Mainz zur Bestätigung[3]) und zugleich beim Antritte des keineswegs begüterten Hochstiftes zu milder Berücksichtigung empfohlen[4]), und Sigfrid hierauf nicht volle zwei Jahre auf dem bischöflichen Stuhle gesessen[5]), folgte Wolfhard von Roth, damals Dompropst, noch als Chorherr mit seinem unmittelbaren Vorgänger in des Hochstifts Angelegenheiten verwendet[6]), und mit Zustimmung des Bischofs Hartman wohlthätigen Sinns auch gegen andere Gotteshäuser[7]). Gern gab Bischof Wolfhard seinen Willen dazu, als das Capitel zu S. Mauritius in Augsburg verfügte, daß jeglicher Chorherr, der von einer Tagzeit wegbleibe, je um einen Pfenning, und wer bei Jahrzeiten nicht erscheine, um den ganzen Opferantheil gebüßt werden solle[8]); hinwieder behielt der Bischof sein Domcapitel und dessen Gesinde vor, da er den Bürgern Augsburgs die Erhebung eines Ungelts an den Bau der Stadt auf vier Jahre gestattete[9]). Eben diesem Wolfhard, nachdem er noch als Domherr die Vogtei der Benedictiner Abtei Elchingen bei Ulm um zweihundertfünfzig Pfund Haller an sich gelöset, setzte sie König Rudolf auf solange zu Pfand, bis er aus den Einkünften derselben die Kaufsumme bezogen habe; im Falle von Wolfhards

---

[1]) Urk. (des Leutpriesters Burghard) 19 Heum. 1286: Schunck Cod. Diplom. pag. 106; Lang Reg. Boica IV, 315 (mit dem 1 Augustm.).

[2]) Er empfiehlt sämmtlichen Geistlichen seines Bisthums die Carmeliter (fratres ordinis b. Marie de monte Carmeli), und will daß dieselben, mit ihrem üblichen Namen, fratres beate Marie seu fratres domine nostre genannt werden. Urk. 28 Weinm. 1287: Böhmer Urkundenbuch I, 233 f.

[3]) quatenus — munus confirmationis sibi dignemini impertiri.

[4]) Urk. (M. dei gracia Rom. regis filia, com. palat. Reni, duc. Bauarie — reuerendo in Christo patri et compatri suo predilecto) München 6 Augustm. (1286): Schunck Cod. Dipl. p. 108.

[5]) Sigfrid stirbt am 26 Brachm. 1288: Buchner das. 130.

[6]) Urk. Augsburg 1 Augustm. 1282: Lang ibid. 777.

[7]) Urk. Augsburg 22 Mai 1283 und 2 März 1285: Lang ibid. 213 und 271.

[8]) Urk. 7 Heum. 1290: Ibid. 457.

[9]) indebitum, quod vulgo Ungelt dicitur. Urk. Augsburg 9 April 1290: Ibid. 445.

früherm Absterben sollen des Klosters Abt und Capitel an dessen Stelle treten[1]). Der bisherige Besitzer, der vom römischen Könige vierzig Pfund Haller empfieng, verzichtete auf sein Recht[2]); und Graf Albrecht von Hohenberg gelobte unter den Augen des Königs Wolfharden von Roth, ihn bei der Gotteshausvogtei und den zwei damit verbundenen Kirchensätzen zu schirmen[3]).

Gegen S. Catharinen Kloster in Augsburg, welches ihm in einem andern Hofe Ersatz bot, verzichtete König Rudolf auf das Vogteirecht über dessen Höfe in zwei Dörfern[4]). Graf Albrecht von Löwenstein traf wegen der Güter des Klosters Adelberg, auf welchen ihm das Vogteirecht zustand, ein Verständniß mit den Frauen, und erhielt hiefür die königliche Genehmigung[5]). Dem Ritter Diepold von Bernhausen, welcher Vogt von Sindelfingen war[6]), setzte Rudolf die Vogtei des Klosters Denkendorf um vierhundert Pfund Haller zu Pfand[7]). Er wollte nicht, daß die Bürger der Stadt Kempten, deren Vogtei an das Reich gehöre, wegen der dortigen Abtei von jemand angesprochen oder gepfändet werden[8]). Wie die Frauen zu Oberschönfeld für ihre Besitzungen, welche sie aus Reichsgut erworben, des Königs Bestätigung erhielten[9]), so ermächtigte er auch jene zu Niederschönfeld bis

---

1) Urk. Mainz 13 Weinm. 1282: Böhmer Reg. Rud. 705.

2) Cunradus de Risenspurch. Urk. Ulm (in domo Ottonis dicti uf dem Stege) 1282: Lang ibid. 195 f.

3) Urk. Augsburg 31 Christm. 1282: Ibid. 201. Vergl. die Urk. Anm. 6 auf Seite 594.

4) Urk. Augsburg 29 Christm. 1282: Ibid. 777.

5) Urk. Basel 23 Heum. 1288: Böhmer daf. 961. Mehreres über den Grafen wird an einer andern Stelle vorkommen.

6) Urk. 9 Herbstm. 1280: Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 36. Siegler: comes Albertus de Hohenberg, iudex provincialis, et tutor pupillorum nobilis viri quondam Rudolfi dicti Scherer comitis de Tuwingen, ac modo dicti pupilli Eberhardus et Rudolfus fratres; dann Propst Heinrich, und der Vogt. Des letztern Sohn Kunrad ist unter den Zeugen.

7) Urk. Herdolfsheim 13 Winterm. 1284: Böhmer daf. 804.

8) Urk. Basel 17 Brachm. 1289: Böhmer daf. 990; Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 89; Lang Reg. Boica IV, 415.

9) Urk. Augsburg 30 Christm. 1282: Lang ibid. 201. Vergl. die Urk. Augsburg 19 Winterm. 1278: Ibid. 79 f.

zum Betrage von dreißig Mark jährlicher Einkünfte[1]), sowie die Frauen zu Gutencell reichslehenbare Güter bis zum Werthe von hundert Mark an sich zu bringen[2]). Dem Capitel der Kirche Feuchtwangen gab König Rudolf Urkunde über die Freiheit der Personen und Güter, welche zum Stifte gehören[3]), und gestattete ihm von den Reichsdienstmannen Güter zu erwerben[4]); ebenso gestattete er den Brüdern des heiligen Grabes zu Denkendorf, alle von ihnen irgendwie erworbenen Güter, deren Obereigenthum dem Reiche zustehe, als ihr Eigen zu besitzen und zu behalten[5]). Der Domkirche zu Augsburg schenkten die Brüder Ulrich und Markward von Schellenberg Burg und Stadt Kalmünz, die Vogtei über Leute und Güter der Klöster S. Ulrich in Augsburg, S. Magnus in Füßen und S. Georg in Isni, sowie mit anderm Gute mehrere Pfarrsätze, und empfiengen alles wieder als Lehen zurück; hiezu gab, auf Bitte der Brüder, der König seine Genehmigung[6]). Das Gotteshaus der Benedictiner zu Weingarten, welches in Rücksicht der Vogtei unmittelbar an das Reich gehörte, nahm Rudolf in solchen Schutz, daß niemand dessen Ruhe und namentlich nicht mit Beherbungen stören solle[7]). Indem derselbe die schon von König Philipp geordneten, in mehrern Ortschaften liegenden, Besitzungen der Abtei Heilsbron bestätigte[8]), gebot er zugleich den Amtleuten oder Ammannen zu Dinkelsbühl, Ufkirchen

---

[1]) Urk. Nürnberg 2 April 1285: Böhmer daf. 812. Zeugen: Erzbischof Sigfrid von Cöln (f. noch Lang ibid. 779), die Bischöfe Gotfrid von Passau (f. auch Lang ibid. 273) und Heinrich von Basel, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, und Herzog Albrecht von Sachsen (vergl. auch die Urk. Anm. 1 auf Seite 515); Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Ludwig von Oetingen, Friderich von Truhendingen, Eberhard von Catzenelnbogen, Johannes von Sponheim, —.

[2]) Urk. Ulm 7 Jänner 1283: Böhmer daf. 731.

[3]) Urk. Eßlingen 5 Auguſtm. 1284: Daf. 793.

[4]) Urk. Rothenburg 17 März 1289: Daf. 982.

[5]) Urk. Germersheim 13 Brachm. 1291: Daf. 1134. Vergl. Würdtwein Subs. Dipl. V, 267 ff.

[6]) Urk. Basel 21 April und Frankfurt 24 Mai 1291: Böhmer daf. 1106 und 1115.

[7]) Urk. im Lager vor Bruntrut 19 März 1283: Daf. 741; Hess Prodromus Monum. Guelficor. pag. 84 gibt den 20 März (13 Kal. Aprilis).

[8]) Urk. Dinkelsbühl 9 April 1285: Lang ibid. 275.

und Nördlingen, dem Grafen Ludwig von Oetingen in der ihm übertragenen Beschirmung des Gotteshauses beizustehen[1]).

Des Reiches Schutz gab König Rudolf dem Spitale zum heiligen Geiste in Gemünd[2]), sowie der Kirche zu Wimpfen[3]), und sprach zugleich für jene Güter, welche die Chorherren von einem Reichsdienstman erkauft, die Bestätigung aus[4]). Er verfügte, daß die Leute des heiligen Petrus zu Wimpfen im Thale zu keinen größern Dienstleistungen und Abgaben, als unter seinen Vorfahren, angehalten werden[5]). Wie Rudolf eine Vergünstigung Königs Heinrich für Aebtissin und Convent zu Billigheim bestätigte, gemäß welcher sie von ihren Gütern, die zu Heilbron lagen, keine Steuern entrichten mußten[6]); ebenso befreite er auch den Schwesterconvent zu Lindau an dem Steg von jeglicher Steuer[7]), und Ulrich der Amman und die Räthe der Stadt gaben Urkunde ihrer Anerkennung[8]). Den Brüdern Ulrich und Markward von Schellenberg gab der König den Auftrag, die Prämonstratenser zu Weißenau, welche er in des Reiches Schirm genommen, bei ihren Gütern in Isenbach und Annencell gegen gewaltthätige Angriffe zu schützen[9]); demselben Kloster bestätigte er einen Brief Königs Friderich des Zweiten[10]). Der Cistercer Abtei zu Wald, welcher bereits Kunrad des Kaisers Friderich an das römische Reich erwählte Sohn Steuerfreiheit in Ueberlingen zugesichert hatte[11]), erwies nicht nur des Königs Schwager Graf Albrecht von Hohenberg[12]), sondern auch sein Sohn Herzog

[1]) Urk. Nürnberg 9 Hornung 1289: Ibid. 361, mit dem Jahre 1288.
[2]) Urk. Gemünd 3 Herbstm. 1281: Böhmer das. 621.
[3]) Urk. Straßburg 5. Winterm. 1281: Das. 633.
[4]) Urk. Straßburg 31 März 1291: Das. 1102.
[5]) Urk. Hall 5 Brachm. 1282: Das. 675.
[6]) Urk. Reutlingen 13 Herbstm. 1281: Das. 626.
[7]) Urk. Hagenau 13 Winterm. 1281: Lang ibid. 161.
[8]) Urk. 16 Christm. 1282: Ibid. 199.
[9]) Urk. Ulm 6 Heum. 1286: Böhmer das. 889.
[10]) Urk. Constanz 14 Mai 1288: Das. 958.
[11]) S. Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1836, S. 117.
[12]) Urk. Pfullingen 13 Mai 1283: Memminger Würtemberg. Jahrbücher, Jahrg. 1836, Heft II, 98. Graf Albrecht heißt auch hier, wie Urk. Anm. 6 auf Seite 597, iudex provincialis; seine Schwester Mechthild, einst Aebtissin zu Wald, lebte noch im Kloster.

Rudolf von Oesterreich[1]) Vergünstigungen in Ertragniß und Lehengut. Einen Streit zwischen S. Johannes Spitalbrüdern zu Ueberlingen und den Bürgern der Stadt, über Anlage und Benützung eines Wegs und wegen Schließung des Brüderhofs mit Mauer und Thor, brachte König Rudolf mit beider Theile Willen zu gütlichem Vergleich[2]). Auf dem Schwarzwalde erhielt nicht nur das, dem Reiche treuergebene, Kloster der Benedictiner zu S. Georg Bestätigung seiner von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten[3]), sondern auch S. Blasien desselben Ordens, das sich von dem Freien Hugo von Tüfenstein, dem auf Eigengütern des Gotteshauses das Vogteirecht mit andern Nutzungen zustand, um dreizehen Mark Silbers für alle Ansprüche ledigte, bekam die nachgesuchte Bekräftigung des Königs[4]). Den Bürgern von Eßlingen trug Rudolf auf, das Kloster Sirmau im Besitze einer von Markward dem Schultheißen erkauften Mühle zu schirmen[5]); dieselben sollten bei ihnen selbst nicht nur die Brüder des Predigerordens an Erweiterung ihrer Hofstatt nicht hindern[6]), sondern auch das Domcapitel zu Speier an den althergebrachten Rechten und Gewohnheiten seiner dortigen Häuser ungekränkt lassen[7]).

---

[1]) Urk. Breisach 12 März 1286: Beilage 18. Damit vergl. des Grafen Ulrich von Montfort (Bregenz, Herrn zu Sigmaringen) Urk. Sandegg 6 Hornung 1284: Mone Anzeiger daf. 469. Vier Brüder von Rischach verkaufen Güter an Wald, consentientibus Alberto (de Ramstein) abbate Augiae maioris, Heinrico milite de Griezinberc, Liutoldo de Griezinberc, Ulrico et Conrado fratribus de Bussinanc. So, des Grafen Heinrich von Veringen (zu Hätingen) Urk. Constanz 23 Winterm. 1285: Mone daf. 470. Wezelo von Rischach verkauft Güter in Ruzelinswiller (Rüschweiler in der Grafschaft Heiligenberg) an Wald. Erster Zeuge: dominus Berchtoldus comes de sancto Monte, canonicus ecclesiae Curiensis.

[2]) Urk. Ueberlingen 6 Mai (an dem nechsten guten tage nach vnsers Herrn Vffart) 1282: Gerbert Cod. Epist. Auct. Dipl. 246; Böhmer daf. 664, der denselben Tag annimmt, will daher vor gelesen wissen.

[3]) Urk. Augsburg 27 Christm. 1282: Gerbert Hist. Silv. Nigrae III, 201 f. Zeugen: Herzog Kunrad von Teck, die Grafen Albrecht und Burghard Brüder von Hohenberg, Heinrich von Fürstenberg und seine Söhne, Markgraf Heinrich von Hochberg; ... de Mulhusen, Diepoldus de Bernhusen, Wy. de Tyrburg, et alii quamplures.

[4]) Urk. Baden 20 Hornung 1291: Herrgott Genealog. II, 545.

[5]) Urk. Heilbron 30 Augustm. 1284: Böhmer daf. 798.

[6]) Urk. Gemünd 11 April 1285: Daf. 816.

[7]) Urk. Speier 7 März 1288: Daf. 949.

An der Spitze der bürgerlichen Gemeinwesen in den Städten standen, als Amtleute des Reichs, zu Augsburg ein Vogt, Schultheißen zu Eßlingen und zu Rothwile, an den meisten übrigen Orten ein Amman[1]). Als König Rudolf zu Augsburg mit dem Pfalzgrafen Ludwig jene erste Uebereinkunft schloß, stellte er als Landfriedenshüter für Oberschwaben sowohl als für Unterschwaben besondere Reichsbeamtete auf, welche Unterscheidung beim zweiten Landfrieden nicht mehr Statt fand[2]). Die Beschützung verschiedener Gotteshäuser wurde wohl auch einzelnen Edeln oder Rittern aufgetragen[3]). Solchen Schirm übte des Königs Schwager Graf Albrecht von Hohenberg[4]), der auch wiederholt als Landrichter auftrat[5]), und beim zweiten Landfrieden zur Wahrung desselben zuerst genannt ist[6]). Kaum etwas Aeußeres erinnerte mehr an den letzten, vor bald fünfzehen Jahren untergegangenen, Herzog von Schwaben[7]); was von dessen Erbe nicht zu Eigen

1) Das letztere, namentlich zu Bopfingen, Dinkelsbühl, Giengen, Lindau, Nördlingen, Ulm, und Werd. Auch Burgau, Dilingen, Isni, oder wo sonst noch ein geistlicher oder weltlicher Herr das Eigenthum besaß (wie die von Helfenstein zu Giflingen), hatten einen Amman.

2) S. die Anm. 1 auf Seite 589, und Anm. 2 auf Seite 590.

3) Die Urk. Anm. 7 auf Seite 597.

4) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 597.

5) S. die Anm. 12 auf Seite 599. Früher nannte sich Graf Albrecht einmal Landvogt: s. die Anm. 3 auf Seite 45; Graf Hugo von Werdenberg nannte sich hinwieder Landgraf in Oberschwaben, auch einfach in Schwaben: s. die Anm. 5 auf Seite 242. Jedoch heißt Hugo auch Judex Provincialis, a domino Rege in Ravensburg et suis terminis deputatus. Urk. Ravensburg 14 März 1274: Hess Prodromus Monum. Guelficor. pag. 84. So heißt Graf Friderich von Leiningen, zu Handhabung des Landfriedens am Rheine, ebenfalls Landrichter: s. die Anm. 2 und 3 auf Seite 241. — Die angeführten wenigen Urkunden (andere sind mir nicht bekannt, und Pfister Gesch. v. Schwaben II, 2, 36 f. hatte nicht einmal sie alle vor sich) berechtigen wohl noch nicht mit diesem Schriftsteller zu sagen, König Rudolf habe „die große Landvogtei der Niederschwäbischen Städte" dem Grafen Albrecht von Hohenberg, dagegen „die andere Landvogtei in Oberschwaben" dem Grafen Hugo von Werdenberg verliehen.

6) S. die Anm. 2 auf Seite 590.

7) Es ist wohl nur unwesentlich, wenn Markward der ältere von Kemnaten noch am 18 Augustm. 1283 das Siegel Camerarii Ducis Sueviae führt: Lang Reg. Boica IV, 778. — Chunradus Secundus d. g. Jerus. et Sicil. rex, dux Sueviae, erklärt: quod nos fideli nostro dilecto inclito comiti Ulrico de Wirtenberg officium et omne ius Marschalci, quod ad nostrum

weggegeben war[1]), hatte der römische König an das Reich zurückgefordert[2]), und behielt es in unmittelbarer Verwaltung. Bei der Behauptung dieses Reichsguts, sowie überhaupt bei der Handhabung der Reichsgewalt, unterstützten den König außer dem Landfriedensschwure, der den Edeln, Rittern und Städten abgenommen wurde, vor allem die Vermehrung und Verstärkung der Reichskräfte selbst, der eigene Hausbesitz seiner nächsten Anverwandten und Verschwägerten[3]), und die vornehmlich durch ihn gemachten Erwerbungen seiner Kinder[4]). Dazu kam, daß König Rudolf seit der Rückkehr aus Oesterreich die, während seiner Abwesenheit[5]) und auch seither vielfach bewegten, Zustände Schwabens selber überwachte, indem er jedes Jahr, und wiederholt mehr als einmal, auf längere oder kürzere Zeit im Lande erschien[6]), und überhaupt Geistliche und Bürger enger an sich schloß[7]); oder daß er von den Edelleuten selbst jene, welche die

---

ducatum per totam Sueviam dinoscitur pertinere, advocatiam in Ulma, et iudicium in Pyerse, quae nobis a comite Hartmanno de Dilingen, qui viam adiit carnis universe, vacare coeperunt, contulimus —. Urk. in castro Wazzerburch 4 Jänner 1259: (Wegelin) Landvogtei Schwaben II, 2. Natürlich hatten auch diese Verhältnisse aufgehört.

[1]) Vergl. die Anm. 5 auf Seite 30.

[2]) So erklärte Graf Hugo (nicht Heinrich) von Werdenberg, Landgravius superioris Sueviae, quod de mandato domini Rudolfi d. g. Romanorum regis revocare distracta Imperii teneretur —. Datumlose Urk. bei (Wegelin) Landvogtei Schwaben Urk. Buch 31.

[3]) Namentlich Hohenberg und Fürstenberg.

[4]) Die Angabe dieser Erwerbungen, seien sie Eigen oder Lehen (mit Ausnahme der großen Reichslehen), wird ihre schicklichste Stelle bei der Schilderung der obern Lande finden.

[5]) Vergl. die Anm. 6 und 7 auf Seite 240.

[6]) S. die Anm. 6, 7 und 8 auf Seite 375. Soweit die Kenntniß der Urkunden reicht, besuchte der König Gemünd, Reutlingen und Constanz vom 3—21 Herbstm. 1281; Ueberlingen, Ulm, Hall und Wimpfen vom 6 Mai—13 Brachm. 1282; Augsburg, Ulm und Heilbron vom 27 Christm. 1282—18 Jänner 1283; Eßlingen, Heilbron, vor Waldeck und Herdolfsheim vom 5 Augustm. — 13 Winterm. 1284; Dinkelsbühl, Gemünd und Reutlingen vom 9—24 April, Gemünd am 20 Heum., und Waldshut (und Constanz) am 22 Herbstm. 1285: Böhmer Reg. Rud. 621—628, 664—677, 721—732, 792—804, 815 ff., 836, und 843 f.

[7]) Hiefür liefert die unmittelbar vorausgeschickte Darstellung Beweise genug.

Heerfolge wider König Otakar von Böhmen nicht geleistet, an den Hoftagen um sich versammelte. Auch die Grafen von Würtemberg[1]) und von Helfenstein[2]) entzogen sich nicht.

Von den beiden Söhnen des Grafen Ulrich von Würtemberg war der gleichnamige ältere gestorben[3]), und sein Erbe an Eberhard den jüngern gefallen. Diesen letztern, welcher Priorin und Convent der Predigerinnen zu Steinheim an dem Pfarrsatze in Uffirch sehr beschwert, verglich König Rudolf mit den Frauen so, daß der Graf auf das Kirchenlehen verzichtete[4]). Der König schied auch, nach dem Rathe des Bischofs Kunrad von Straßburg und Herzogs Albrecht von Sachsen, den Grafen Eberhard und dessen Schwester Agnes, Gemahlin des Grafen Friderich von Truhendingen, um das Muttergut[5]). Einem Vertrage um

---

[1]) In der Urk. Nürnberg 5 Augustm. 1281 (Böhmer daf. 604) kann der Graf von Würtemberg kein anderer, als der junge Eberhard sein. Vergl. wegen der daselbst angeführten übrigen Zeugen auch jene der Urk. Anm. 5 auf Seite 362. Noch am 24 Augustm. 1281 ist der von Würtemberg beim Könige: Böhmer daf. 615.

[2]) S. die Urk. Anm. 1 auf Seite 592.

[3]) Der Brüder Ulrich und Eberhard gemeinsame Urk. Würtemberg 18 Jänner 1270 (unter den Zeugen: Heinrich Markgraf von Burgau, Ulrich Graf von Asberg, Ulrich und Egeno Brüder Grafen von Schelklingen); Würtemberg 6 Heum. 1273, und apud Hohengern 18 Mai 1278: Sattler Gesch. v. Würtemb. unter den Grafen II, Beilagen S. 5 ff. — Graf Ulrich stirbt am 18 Herbstm. 1279: Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 14.

[4]) Vom Könige wird der Graf avunculus noster dilectus genannt. Urk. Eßlingen 15 Augustm. (18 Kal. Sept.) 1284: Sattler Grafen II, Beil. S. 8 f.; Böhmer daf. 794.

[5]) Urk. Ehenheim (ohne Monat und Tag) 1285: Sattler daf. 9 f. Die Ausstellung dürfte um den 7—15 Mai fallen: s. Böhmer daf. 818 f. — Graf Friderich von Truhendingen, dessen Gemahlin Agnes am 21 Hornung 1282 genannt wird, ordnet sein Seelgeräthe am 25 Herbstm. 1289, und bereits am 13 April 1290 ist Gräfin Agnes Witwe; ihre Kinder sind Friderich und wiederum Friderich, Ulrich und Otto: Lang Reg. Boica IV, 173, 421, 447, 493 und 555; mehrere andere Urk. geben Zeugniß von geistlichen und weltlichen Anverwandten des Grafen. — Friderich ist der Enkel eines Grafen Friderich (Urk. 1253: Lang ibid. III, 39), welcher des Grafen Heinrich von Ortenburg Schwiegersohn war; er ist der Sohn eines andern Friderich (Urk. 17 Winterm. 1274: Lang ibid. III, 441), und der Margarita von Meran. Diese Margarita, und Elisabeth Gemahlin des Burggrafen Friderich von Nürnberg, Agnes Gemahlin der Herzoge Friderich von Oesterreich und Ulrich von Kärnthen, und Beatrix Gemahlin des Grafen Otto von Orlamünde, waren

den Kirchensatz zu Asche, welchen Graf Ulrich von Helfenstein, des von Würtemberg Anverwandter, mit den Brüdern des Teutschordens zu Ulm eingieng, ertheilte König Rudolf die Genehmigung[1]). Die lautere Treue gegen das römische Reich, welchem der verstorbene Freie Eberhard von Stoffeln alle seine Eigengüter mit vollem Rechte übertragen hatte, erwiederte der König gegen dessen gleichnamigen Sohn so, daß mit Ausnahme eines einzigen Hofes, auf welchen der jüngere Eberhard seiner Gemahlin vierzig Mark Silbers für die Heurathsgabe zu Pfand gesetzt, in den übrigen Besitzungen als Reichslehen seine Kinder beiderlei Geschlechts und, wofern er ohne Erben stürbe, seine Schwester mit allen ihren Kindern folgen sollte[2]). Zu Burgmannen auf die Reichsveste in Wimpfen gewann König Rudolf Rabo und Gerung von Helmstadt, indem er zwei Drittel des

die vier Schwestern Otto's des Zweiten Herzogs von Meran und Pfalzgrafen von Burgund, der bereits am 18 Brachm. 1248 als der letzte seines Stammes starb: Moritz Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach (in den Abhandlungen der k. b. Akademie der Wissenschaften).

[1]) Urk. Eßlingen 19 Augustm. 1284: Böhmer daf. 795. — Graf Ulrich von Helfenstein, der jüngere, hatte zur Gemahlin Adelheid Tochter des Grafen Berchtold von Greifsbach (Urk. 31 Christm. 1277: Lang ibid. IV, 771); von ihr, die am 23 Mai 1291 nicht mehr lebt, hat der Graf einen Sohn, ebenfalls Ulrich genannt: Lang ibid. 493 und 557. — Des Grafen gleichnamiger Vater, Ulrich der ältere (Lang ibid. 55, 119, 263 und 303), hatte zur Gemahlin eine Tochter des Grafen Hartman von Dilingen (Urk. 1258: Lang ibid. III, 119 und 125). In einer Urk. 1263 (Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 31 ff.) heißt Graf Ulrich des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen, des Scherers, filiaster; dieses sei soviel als Schwiegersohn (gener: Haug ibid. 19, 5), und Ulrichs (also zweite) Gemahlin habe zur Mutter gehabt eine Schwester Grafen Ulrichs des ältern von Würtemberg (Haug ibid. 44). — Eben der letztere Graf Ulrich von Helfenstein, ohne andere Bezeichnung, ist Mitsiegler, als Graf Ludwig von Spitzenberg, cum assensu nati nostri Eberhardi, sorori nostre Agneti quondam comitisse in Aichelberc mehrere Höfe auf Lebenszeit überließ (Urk. in villa Cuchen 7 März 1270: Sattler Grafen II, Beilagen S. 62). Schon daraus erhellet, daß Helfenstein und Spitzenberg wohl unter sich nahe verwandt sein mögen, nicht aber daß es zwei verschiedene Namen ebenderselben Grafen sind. Ist vielleicht Graf Eberhard von Helfenstein (Urk. Kaisers Friderich des Zweiten Tarent im April 1221: Ludewig Reliq. VI, 46) der gemeinsame Stammvater?

[2]) nobilis vir quondam Eberhardus de Stoplhen: ob wohl Stolpen? Urk. Eßlingen 21 Augustm. 1284; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 248; Böhmer daf. 796.

Gerichts zu Helmstadt als Burglehen verpfändete[1]), sowie Ludwig von Idstein durch Anweisung von vierzig Mark Silbers[2]). Von seinem Schwager dem Grafen Albrecht von Hohenberg[3]) brachte der König die Burg Neuenburg, die derselbe von dem Edeln Berchtold von Neifen erkauft hatte, sowie die Hälfte der Burg Kirchberg[4]), um neunhundertzehen Mark Silbers Rothwiler Gewichts an das Reich; für diese Summe, zu deren Auszahlung Rudolf keine Barschaft hatte, setzte er dem Grafen die Einkünfte des Schultheißenamtes von Rothwile, mit den Mühlen, dem Hofe und sämmtlichen an jenes Amt gehörenden Zinsen, ferner den Zoll, die Münze, das Fischrecht[5]) und die Fruchtlauben[6]), nebst jährlichen sechsundfünfzig Mark Silbers von der Reichssteuer der Stadt[7]), und endlich alle und jede Einkünfte des Dorfes Epfendorf zu Pfand[8]).

Die unruhigen Bewegungen und Fehdezüge in Schwaben, zu Gewaltthat und Selbsthülfe, hatten sich erneuert[9]). Graf Gotfrid

---

1)2) Zwei Urk. Heilbron 11 Herbstm. 1284: Böhmer das. 799 und 800. Nach demselben „bekannte am 29 April 1227 König Heinrich", Friderichs des Zweiten Sohn, „von dem Bischof von Worms mit Wimpfen beliehen zu sein". Ohne Zweifel haben also die letzten Staufen „dorten die Burg erbaut"; und „Rudolf suchte durch Annahme von Burgmännern dem Reiche hier einen festen „Punct zu verschaffen, der dem herzogslosen und darum unruhigen Schwaben „gegenüber wohl nöthig war". Vergl. Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 163.

3) Vom Könige wird Graf Albrecht sororius noster genannt; d. h. der König ist der Schwesterman des Grafen, nicht aber der Graf des Königs Schwestersohn.

4) Ein Graf von Kirchberg ist Bischof Bruno von Briren; dessen Brüder sind Eberhard und Kunrad, jeder der beiden wiederum mit einem Sohne Namens Kunrad. Urk. 7 Winterm. 1269: Hormayr Gesch. d. gefürst. Grafsch. Tirol I, 2, 433 f.; und Urk. 23 Mai und 4 Herbstm. 1281: Lang Reg. Bo. IV, 143 f. und 155 f.

5) piscinas: was in den Urkunden der obern Lande „Fischenzen" heißt, und zu dieser Stunde noch so genannt wird; bei Hugo und Böhmer, „Fischteiche".

6) ac lobium, sub quo frumentum vendi solet.

7) quarum media pars in capite Jeiunii solui debet a ciuibus loci superius nominati. Ist nicht, als fehle die Angabe der zweiten Zahlungsfrist?

8) Urk. Constanz (ohne Monat und Tag; jedoch anno regni nostri duodecimo, also vor dem 24 Weinm.) 1285: Hugo das. S. 368; Böhmer das. 844.

9) Die folgenden Angaben sind lediglich vereinzelte Züge, und auch Pfister Gesch. v. Schwaben II, 2, 50 ff., der sie theilweise anführt, hat sie in keinen Zusammenhang gebracht.

der Böblinger, unter allen Pfalzgrafen von Tübingen[1]) der einzige, der sich gegen das seinem Geschlechte verwandte Haus der Grafen von Hohenberg und des Königs setzte, zog auf Plünderung des Kirchenschatzes von Bebenhausen[2]) und übte Druck auf den Gütern der Chorherren zu Sindelfingen[3]). Graf Hartman von Gröningen, desselben Stammes mit Würtemberg, Sohn jenes Grafen Hartman, von welchem Kaiser Friderich der Zweite die Grafschaft im Albgau mit der Burg Meglolfs, mit Leuten und Gütern, um zweiunddreißighundert Mark Silbers erkauft hatte[4]), verlor an seine Gegner im Felde die Freiheit und

---

1) Als Anhang zum Chron. Sindelfing. nennt Haug pag. 44 f., in lichtvoller Uebersicht, Rudolfs von Tübingen und Mechthilden von Hessen (vergl. die Anm. 4 auf Seite 184) zwei Söhne Rudolf zu Herrenberg und Wilhelm zu Asberg, mit ihren Nachkommen, übrigen Anverwandten, Besitzungen und Schicksalen. Rudolf der ältere Sohn zeugte hinwieder Hugo, dessen Söhne Rudolf (Chorherr zu Sindelfingen), Hugo, Otto und Ludwig sind, und Rudolf den Scherer, der Eberhard und Rudolf zu Söhnen hatte; der jüngere Sohn Wilhelm wurde Vater Rudolfs des Böblingers, dessen Sohn Gotfrid ist, und Ulrichs von Asberg (stirbt am 5 Augustm. 1283: Chr. Sindelf. 16) mit einem gleichnamigen Sohne. Von dem Stammsitze Tübingen, dessen Gebiet später getheilt wurde, hatten alle den gemeinsamen Namen. — Elisabeth, Gemahlin des Edeln Otto von Eberstein und Schwiegertochter des ältern O. v. E., nennt ihren Vater Pfalzgraf Kunrad und ihre Mutter Mechthild; die Pfalzgrafen Otto und Ludwig sind ihre patrui, die Grafen Albrecht und Burghard von Hohenberg ihre avunculi; hinwieder wird sie von Ludwig — sein Bruder Otto ist bereits todt — matertera nostra genannt. Urk. 26 Hornung 1283 und Horw 10 Jänner 1289: Gerbert Hist. Silv. Nigr. III, 203 f. und 222. Ist dieser Pfalzgraf Kunrad, über welchen Haug schweigt, etwa der von ihm Hugo genannte oder ein anderer?

2) Am 5 Augustm. 1280: Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 14.

3) Nach dem 25 Heum. 1282: Ibid. 16.

4) comitatum in Albegowe cum castro Megelolves (am Flüßchen Argen unweit Isni; vergl. Chmel Der österreich. Geschichtsforscher I, 182 f.). Bestimmungen: Barzahlung, 700 M.; auf künftiges S. Michaels Fest 500 M. de precaria, que aput Ezelingen et Gamundiam ad opus Curie nostre primitus imponetur; auf Ostern des nächsten Jahres 1000 M., oder Verpfändung der Stadt Eßlingen (welch frühes Beispiel!); die übrigen 1000 M. werden, auf nächsten S. Jacobs Tag, die homines comitatus eiusdem bezahlen in subsidium emptionis. Stirbt der Graf früher, oder ist er nicht in Theutonia, so soll das Geld comitibus Wirtenberg nepotibus suis ausbezahlt werden. Urk. Capua im April 1243: Senckenberg Sel. Jur. et Hist. II, 268; Sattler Grafen I, 707 f. — Noch urkundet Graf Hartman als der ältere, consensu Hartmanni filii nostri interveniente, zu Constanz im J. 1265: Sattler Grafen II, Beil. S. 20.

starb nach wenigen Monaten als Gefangener auf dem Schlosse Asberg[1]). Die von Eßlingen, im Streite mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg, der, seitdem er nach dem Tode seines Bruders volljährig geworden, zu eigener Vergrößerung nach Gotteshausgut und nach Reichsgut griff, zogen in die Nähe von Stutgart zur Belagerung des Schlosses Kaltenthal[2]). Von dem Grafen Friderich von Zollern, der des Burggrafen Friderich von Nürnberg Vetter und mit Grafen Ulrich dem alten von Helfenstein verschwägert[3]) war, wurde die Burg Entringen eingenommen, er selbst aber wenige Wochen später daraus wieder vertrieben[4]). Durch Gewaltthat an Geistlichen[5]), und durch offenen Raub aus Burgen[6]), wurde der Landfriede gebrochen. König Rudolf, der die unruhigen Grafen bereits nach Nürnberg vor sich gerufen[7]), erschien im dritten Jahre nach diesem im Lande selbst, entschlossen zum Ernst der Waffen, jedoch bei friedlichem Anlasse. Graf Albrecht von Hohenberg, der, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin[8]), sich zu Hohenfridingen mit Margarita Tochter des

---

1) Hartman wird gefangen am 6 April und stirbt am 4 Weinm. 1280: Pfister Gesch. v. Schwaben II, 2, 51; circa festum Michaelis: Chron. Sindelfing. 14, wo die muthmaßlichen Ursachen seines Geschickes von Haug angegeben sind.

2) Um und nach 25 Heum. 1281: Chron. Sindelfing. 15.

3) Der von Zollern und Ulrich von Helfenstein hatten zwei Töchter des Grafen Hartman von Dilingen zur Ehe: s. die Urk. 1258 in der Anm. 1 auf Seite 604. Friderichs Gemahlin, Schwester des Bischofs Hartman von Augsburg, heißt Udelhild. Urk. 9 Weinm. 1266: Lang Reg. Boica III, 271.

4) Am 22 Hornung geschah jenes, dieses am 17 April 1284: Chron. Sindelfing. 16 f.

5) Am 21 Herbstm. 1281 ward der Propst von Sindelfingen gefangen: Ibid. 15.

6) Von den Schlössern Waldeck, gegen welche der König zog, sagt Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German II, 117: domini castrorum predis insistebant contra pacem generalem; und, nach ihm, Closener Straßburg. Chronik S. 30: „die burgherren hettent geroubet wider „den lantfriden". Die Annal. Colmar. apud Urstis. II, 20, 34 oder bei Böhmer Fontes R. G. II, 20 nennen sie castra praedonum Sueviae.

7) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 603. Darauf bezieht sich wohl, mindestens was den von Würtemberg betrifft, die Stelle des Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 314, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 854, D.

8) Sattler Grafen II, 25 nennt sie eine Gräfin von Oetingen.

Grafen Heinrich von Fürstenberg wieder vermählt[1]), begieng zwei Jahre später auf Gröningen[2]) die Hochzeit seines gleichnamigen Sohns[3]); der Feier wohnte König Rudolf mit dem Pfalzgrafen Ludwig und Herzog Heinrich dessen Bruder, mit Meinhard von Tirol und vielen andern Grafen bei[4]). Sogleich nach den Festlichkeiten begab sich der König nach Eßlingen, wo er über vierzehen Tage verweilte[5]). Hier und zu Heilbron vermochte Rudolf die Grafen von Würtemberg und von Helfenstein zu verträglicher Gesinnung gegen Gotteshäuser[6]), verpflichtete die Bürger von Eßlingen zum Schirm eines Klosters[7]), verband sich enger den Herzog Kunrad von Teck[8]), und ordnete die Burghut auf der Reichsveste Wimpfen[9]).

In günstiger Gebirgslage an der Nagolt, auf der Gränze des Gebietes von Calw und von Hohenberg, erhoben sich nahe beisammen fünf Burgen, Waldeck genannt, deren Besitzer gleichen Namens durch Raub das Land unsicher machten[10]). Gegen diese zog König Rudolf von Heilbron durch die Stadt Wile[11]), und legte sich sofort vor die Schlösser. Graf Albrecht von Hohenberg, der schon vor fünf Jahren die Belagerung von Waldeck unternommen hatte[12]), erneuerte nunmehr die Gegenbefestigungen[13]);

---

1) Am 19 Heum. 1282: Chron. Sindelfing. 16. Haug gibt das Haus der Gräfin, Münch ihren Namen an.

2) Groeninga tum regii iuris civitas, iudicis provincialis Alberti curae demandata: Haug ibid. 17.

3) Haug ibid. de coniuge nil liquet.

4) Am 1 Augustm. 1284: Chron. Sindelfing. 17.

5) stans duobus septimanis: Ibidem; die Urkunden zeigen einen noch längern Aufenthalt.

6) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 603, und Anm. 1 auf Seite 604.

7) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 600.

8) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 593. Am 24 Christm. 1282 ward Herzog Ludwig von Teck begraben: Chron. Sindelfing. 16.

9) Die Urk. Anm. 1 und 2 auf Seite 605.

10) S. die Anm. 6 auf Seite 607. Die Lage bezeichnet Haug ibid. 18; vergl. Böhmer unter dem nächstfolgenden Datum (Reg. Rud. nach 800).

11) Am 15 Herbstm. 1284: Chron. Sindelfing. 18.

12) Um den 17 Heum. 1279: Ibid. 14.

13) Ibid. 18.

der König erhielt Zuzug[1]). Endlich nach acht Wochen wurden die Raubschlösser bezwungen, und sämmtlich gebrochen[2]). Es geschah unter dem Eindrucke dieser Strenge, daß in den Tagen, als König Rudolf aus Schwaben wiederum an den Rhein gezogen, zu Sindelfingen, welche Stadt eben ihre Ummauerung gegen besorgte Angriffe des Pfalzgrafen Gotfrid von Böblingen vollendete[3]), Graf Albrecht von Hohenberg und Graf Friderich von Zollern mit seinem jüngern Sohne friedlich von einander schieden[4]). Noch im folgenden Jahre gelang es Rudolfen Anstände zu beseitigen[5]), und Graf Eberhard von Würtemberg, der dabei betheiligt war, erschien mit andern Grafen Schwabens beim Könige zu Gemünd[6]). Allein diese äußere Einigung störten schon frühe einzelne Gewaltthaten[7]); Bürger Leonbergs wurden von Bürgern aus Gröningen gefangen genommen[8]), und zu Anfang des zweitfolgenden Jahrs sah sich Graf Eberhard durch Raub und Brand auf allen seinen Gütern angegriffen[9]). Um eben diese Zeit traf König Rudolf zu Augsburg ein, wo er, bei

---

1) Rudolf urkundet im Lager vor Waldeck am 21 (s. bei Speier) und 23 Weinm. (s. die Anm. 6 auf Seite 528), sowie am 2 Winterm. 1284 (s. bei Straßburg); namentlich aus der ersten und dritten Urk. schließe ich auf Zuzug. Noch hat das Chron. Sindelfing. 18: Regina venit Wimpinam ante Galli (vor 16 Weinm. 1284).

2) Um den 11 Winterm. 1284: Chron. Sindelfing. 18, ohne bestimmte Schlösserzahl (castra omnia); fünf Burgen nennen Annal. Colmar. 20, 34 (ebenfalls circa festum S. Martini), und Closener 30.

3) Begonnen vor dem 28 Mai 1284, vollendet zum vierten Theil isto anno: Chron. Sindelfing. 18, mit der Erläuterung von Haug.

4) Am 5 Christm. 1284: Chron. Sindelfing. ibid. Der König ist schon am 17 Winterm. zu Speier: Böhmer das. 805.

5) S. die Anm. 5 auf Seite 603.

6) S. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 452. — In diese Zeit, kurz vorher oder darnach, fallen wohl auch die Abtretungen Albrechts von Hohenberg an den König: s. die Urk. Anm. 8 auf Seite 605. Von diesem Grafen sagt Alb. Argent. apud Urstis. II, 106, 20—22: Fuit bellicosus, animosus, et probus; et cantatum fuit a quodam magistro, qui dicebatur Kumier, quod idem Albertus esset sustentaculum Romani Imperii totius Sueviae.

7) Am 2 Hornung 1285 wurde der Marschalk von Würtemberg gefangen: Chron. Sindelfing. 18.

8) Am 13 Heum. (die Margarethae) 1285: Ibidem.

9) Nach dem 6 Jänner 1286: Ibid. 18 f.

Erneuerung der Uebereinkunft mit dem Pfalzgrafen Ludwig über Beilegung allfälliger Irrungen zwischen Baiern und Schwaben, den Landfrieden auch für das letztere Land beschwören ließ[1]). Zu Eßlingen, wohin sich der König nach dem Schlusse des Hoftages begab, stellte er zwischen dem Grafen Eberhard und den seinigen von Würtemberg einerseits, andrerseits dem Grafen Albrecht von Hohenberg, den Herzogen von Teck und ihren Helfern die friedlichen Verhältnisse wieder her[2]); hierauf wurde zu Ulm eine endliche Sühne eingeleitet[3]). Doch kaum war König Rudolf neuerdings in die Rheingegend zurückgekehrt, als durch den Grafen von Würtemberg die Sühne gebrochen ward[4]).

Graf Eberhard, der bisher in vereinzelter Fehde mit ungleichem Glücke bestanden, erhob den neuen Kampf in Verbindung mit mehrern andern Grafen. Zu ihm, der sich über die Herzoge von Teck und den Grafen Albrecht von Hohenberg beschwerte[5]), hielt vor allem Ulrich von Helfenstein, welcher im Streite war mit den Pfalzgrafen von Tübingen und demselben Grafen von Heigerloch ihrem Vormunde[6]). Ebenfalls gegen Albrecht standen die Grafen Friderich von Zollern und Kunrad von Landau: der erstere, schon vor zwanzig Jahren feindlich[7]); der von Landau,

---

1) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 591.

2) Am 22 Hornung 1286: Ibid. 19.

3) Rex curiam indixit Ulmae; ibi multa ordinavit: Ibid. 19, ohne Zeitangabe. Der Ulmer Sühne ruft ausdrücklich die Urk. Anm. 2 auf Seite 617; der Sühnebrief selbst, der doch gewiß vorhanden war, hat sich noch nicht gefunden. Urkundlich ist der König zu Ulm am 6 und 7 Heum. 1286: Böhmer das. 889 und 890.

4) Es geht dieses schon aus der Stellung der beiden Theile hervor, und die bald folgende Stutgarter Sühne beweiset es, was sich auch im J. 1287 wieder bewährt.

5) Pfister Gesch. v. Schwaben II, 2, 63 weiß, daß die Lehenleute von Teck sich bis in die Nähe von Stutgart erstreckten, und daß Hohenberg und Würtemberg einen gemeinsamen Lehenman hatten; solche Nähe und Gemeinschaft mochte leicht Streit erregen.

6) Pfister das. vermuthet wegen des Heurathsgutes seiner Gemahlin Agnes, Schwester des Pfalzgrafen Eberhard von Tübingen; er meint also Ulrich den ältern (s. die Anm. 1 auf Seite 604). Wegen der Vormundschaft vergl. die Anm. 6 auf Seite 597.

7) Schon am 1 Winterm. 1267 hatte bei Heigerloch zwischen den Grafen von Zollern und von Hohenberg ein Treffen Statt gefunden: Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 12.

zu Veräußerungen genöthigt[1]) seit dem Tode seines Vaters des Grafen Hartman von Gröningen, dessen gleichnamige Burg sich nunmehr in des Hohenbergers Gewalt befand[2]). Die Grafen von Würtemberg, Helfenstein, Zollern bestritten dem König Rudolf selbst Rechte und Gut[3]); mit ihnen Graf Ulrich von Montfort, der gleich seinem Vetter Hugo von Werdenberg dem Könige nach Oesterreich zugezogen[4]), und seit dessen Rückkehr mit dem eigenen Bruder Hugo und dem von Helfenstein den Tag zu Ulm besuchte[5]), während sein ältester Bruder Graf Rudolf mit Heinrich dem jüngsten an dem letzten Reichshofe zu Augsburg war[6]).

---

[1]) Kunrad (siegelt als Graf von Gröningen) und Eberhard Brüder Grafen von Landau (vergl. ihres Vaters Urk. Landau 31 März 1270: Lang Reg. Bo. III, 345), mit ihrer Mutter Hedwig, verkaufen an Bischof Bruno von Brixen castrum suum in Balshain, cum omni dominio et quod vulgariter dicitur Graveschaft et Wiltpann, cum possessionibus ad oppidum Nivehusen spectantibus, exceptis homagiis et hominibus nobilibus. Acta bei Biberach — Datum Landau 23 Mai 1281: Lang ibid. IV, 143 f. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 605. — Hedwig, die Gemahlin des Grafen Hartman von Gröningen, war eine Gräfin von Veringen. Urk. (Papsts Innocentius des Vierten) Perugia 2 Weinm. 1252: Böhmer (Reg. 1844) Päpste 115.

[2]) S. die Anm. 2—4 auf Seite 608.

[3]) Dieses, sowie die vorhergehende Angabe der Stellung der Grafen zu einander, ergibt sich aus der Urk. Anm. 2 auf Seite 617; freilich sind die Einzelheiten meist darin nicht angegeben.

[4]) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 329. Noch nach dessen Tode gedenkt der König seruiciorum nobis, nomine regni Romani, per quondam dictum Vlricum de Monteforti comitem patrem suum pluries impensorum, als er dessen Sohne Hugo nemus dictum Bregenzerwalt für 1000 M. S. verpfändete; des Königs Söhne Albrecht und Rudolf erkauften nämlich Burg und Stadt Sigmaringen und die Hälfte der Burg Gallenberg pro antedicto Hugone de Monteforti et pro nobili viro Rudolfo de Monteforti comite, suo tutore legitimo ipsoque auctorante et legitime consenciente (pro heißt hier von, nicht für; vergl. Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 27, Anm. 3, und Küchemeister Casus Mon. S. Galli in der Helvet. Bibliothek Stück V, Seite 70). Urk. Erfurt 30 März 1290: Hormayr Archiv für Süddeutschland I, 167; Böhmer das. 1023.

[5]) S. die Anm. 1 und 4 auf Seite 592; wegen Hugo's vergl. noch Böhmer das. 653.

[6]) S. die Urk. Anm. 3 auf Seite 515. Eine Tochter des Grafen Rudolf, Adelheid, hat zum Gemahl den Freien Heinrich von Griesenberg. Ein zweiter Tochterman desselben (gener eius) ist Eberhard Truchseß von Waldburg. Urk. (ohne andere Angabe) 1289: Hess Prodromus Monum. Guelficor. 86. Genannt sind noch: Markward und Ulrich von Schellenberg, milites.

Gegen den Bund jener fünf Grafen[1]) und ihrer Helfer rüstete eilends der König, und bot, bevor der entferntere Zuzug eintreffen konnte, die näher gelegenen Reichsstädte und die treuergebenen Edeln auf; vor allen erschienen, außer den königlichen Anverwandten, stets bereit, Markgraf Heinrich von Burgau[2]), und mit dem Burggrafen Friderich von Nürnberg dessen Eidam Graf Ludwig von Oetingen[3]). Von den Gotteshäusern forderte

[1]) Closener Straßburg. Chronik S. 31 f. (aus Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 119) spricht von 15 Grafen in Schwabenland, und nennt dann den von Montfort, von Helfenstein, von Würtemberg, von Tockenburg, „vnd andere ire genosze, vnd staltent sich wider „den Kunig, wie sü in mochtent vertriben oder erschlahen, vnd rustent sich dar „uf vaste". Uebrigens paßt seine Schilderung des Kriegsganges nur auf das Jahr 1287.

[2]) Heinrich Graf (Urk. 1 April 1213: Lang Reg. Bo. I, 223) oder Markgraf von Burgau (Urk. 3 Hornung 1235: Lang ibid. II, 239) hatte zu Söhnen Heinrich und Ulrich (Urk. 1240: Ibid. II, 310); seine Witwe Adelheid nennt ihre Söhne Heinrich Markgraf von Burgau und Ulrich Graf von Berg (Urk. 19 März 1252: Ibid. III, 17). — Der letztere Markgraf, der sich beim König Rudolf befand, hatte ebenfalls einen Sohn Heinrich (Urk. 1 März 1274, und 1282: Ibid. III, 425, und IV, 203), welcher jedoch frühzeitig starb und wiederum einen Sohn Heinrich zurückließ; der alte Markgraf, dessen eine Schwester die Gräfin von Löwenstein war, und sein gleichnamiger Enkel vergaben an Kaisersheim (Urk. 1 April 1286: Ibid. IV, 305). Adelheid, Tochter des alten Markgrafen Heinrich, wurde die Gemahlin des Grafen Rudolf von Werdenberg (Urk. 6 Heum. und 28 Augustm. 1291: Ibid. 497 und 499 f.).

[3]) Graf Ludwig von Oetingen, des in der vorhergehenden Anmerkung zuerst genannten Markgrafen Heinrich von Burgau Schwiegersohn (Urk. 28 Brachm. 1241: Lang Reg. Bo. II, 318), hatte einen Brudersohn Ludwig, dessen Mutter Elisabeth Gräfin von Gröningen war (Urk. 1251: Ibid. III, 15), und zwei eigene Söhne, Namens Ludwig und Kunrad (Urk. 9 Jänner 1263 und 21 Jänner 1267: Ibid. III, 197 und 281). Graf Ludwig, dem gleichnamigen Vetter und Sohne gegenüber der ältere genannt, vergibt noch zu Truhendingen ein Lehen (Urk. 19 Augustm. 1279: Ibid. IV, 97), und stirbt am 24 Herbstm. 1279: Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 14. — Sein älterer Sohn, Graf Ludwig, hatte zur Gemahlin Maria des Burggrafen Friderich von Nürnberg Tochter (Urk. 28 Heum. 1265: Lang ibid. III, 249) von der in der Anm. 5 auf Seite 603 genannten Frau; er heißt seinem Vater gegenüber der jüngere, sowie seinen Brudersöhnen und Söhnen gegenüber der alte Graf. Seine beiden Söhne, Friderich und Ludwig, haben zu Gemahlinnen zwei Schwestern Elisabeth und Anna, Töchter des Freien Wolfram Vogts von Dornberg; die dritte ältere Schwester, Kunegundis, hatte vor ihnen der Freie Gotfrid von Heideck zur Ehe genommen (Urk. 18 Jänner 1281, 2 Hornung 1291 und 29 März 1292: Lang ibid. IV, 133, 481 und 511 f.). —

der König Korn und Wein[1]). Der Krieg brach los. Graf Eberhard von Würtemberg, von Leuten des Grafen von Helfenstein verstärkt, fiel ins Gebiet der Pfalzgrafen, zerstörte Wile im Schönbruch[2]), und verheerte inner der Dorfmark was sich an Gebäuden und Vorrath fand[3]). Bei Nürtingen, an welcher Stadt mit den Herzogen von Teck der Graf von Würtemberg Antheil hatte[4]), war der Kirchhof befestigt worden; diesen, vor welchen sich die seinigen gelegt, nahm König Rudolf, und ließ die Befestigung niederbrechen[5]). Hierauf zog er herab, kam über Eßlingen[6]), und erschien mit großer Macht vor Stutgart[7]). Indessen der König in dieser Stadt seinen Hauptgegner enge einschloß, dauerten anderwärts die Feindseligkeiten fort. Der auf des Königs Seite stehende Diepold von Bernhausen, in Zwist mit seinem Anverwandten Wolfram von Bernhausen, der dem Grafen von Würtemberg folgte[8]), wurde bei Hedelfingen erschlagen, auch sonst Mann und Roß in großer Anzahl getödtet oder

---

Kunrad, Sohn des ältern Ludwig und Bruder des jüngern, hatte zur Gemahlin Agnes von Würtemberg (Urk. 7 Mai und 19 Brachm. 1275: Ibid. III, 459, und IV, 769); da er frühzeitig starb, so übernahm Ludwig der Bruder die Vormundschaft über die hinterlassenen Söhne, Namens Ludwig und Kunrad (Urk. 3 Jänner 1288 und 4 Herbstm. 1290: Ibid. IV, 357 und 463). Vergl. Urk. 15 März 1280 (Ibid. IV, 111), sowie die datumlose Urk. (Ibid. III, 295), die jedoch nicht ins Jahr 1267 gehören kann.

[1]) Idem (der König) post Egidii (nach dem 1 Herbstm. 1286) Ezzelingae a monachis et clericis annonam et vinum expressit: Chron. Sindelfing. 19. Dahin ziehe ich auch die Stelle (Ibid. 20): Advocati nostri totam decimam nostram Sindelphingen in annona huius anni acceperunt et consumpserunt usque Michaelis (bis 29 Herbstm. 1286).

[2]) So, Pfister Gesch. v. Schwaben II, 2, 64, Anm. 223; Wile in Scanbuch im Chron. Sindelfing. 19, was wohl bei Haug ibid. 45 die sylva Schainbuch ist.

[3]) Am 9 Herbstm. 1286: Chron. Sindelfing. 19.

[4]) Haug. ibid. Anm. 3; Pfister daf. 109.

[5]) Zwischen dem 14 und 21 Herbstm. (post exaltationem Crucis, und ante Matthaei) 1286: Chron. Sindelfing. 19.

[6]) Urkundlich ist der König zu Eßlingen am 19 und 21 Herbstm. 1286: Böhmer Reg. Rud. 895—897. Vergl. die Urk. Anm. 4 auf Seite 424.

[7]) Am 23 Herbstm. (in crastino Mauritii): Chron. Sindelfing. 19. Vergl. die Anm. 5 auf Seite 614.

[8]) Haug ibid. 20, Anm. 1.

gefangen[1]). Hinwieder bestand Graf Burghard von Hohenberg, während sein Bruder Graf Albrecht vor Stutgart lag, gegen den Grafen Friderich von Zollern bei Balingen ein Gefecht, in welchem es auf hohenbergischer Seite viele Todte und Gefangene gab[2]). Eben hatte die Einschließung Stutgarts nicht ohne muthige Gegenwehr der Belagerten[3]) einen vollen Monat gewährt, als, am Tage des letzten Gefechts, Erzbischof Heinrich von Mainz dem Könige große Verstärkung zuführte[4]), und seitdem das Lager von Stutgart nicht mehr verließ[5]). Da geschah in der dritten Woche nach diesem, daß der Graf von Würtemberg mit seinen Verbündeten an die Gnade des Königs kam[6]), und hierauf folgende Sühne geschlossen ward:

Der römische König nimmt Graf Eberhard und dessen Helfer zu Huld und Gnade auf; sie verzichten auf allen in diesem Urlug und auch vorher, seit der kürzlich zu Ulm[7]) gemachten Sühne, empfangenen Schaden. Der Graf und seine Helfer, sowie des Königs Helfer, sind wieder in dem Rechte wie vor dem Urluge. Gegenseitig werden die Gefangenen losgelassen. Wegen des erschlagenen Diepold von Bernhausen hegt der König gegen Eberhard keine Unminne, es sei denn der Todtschlag mit Gefährde

---

[1]) Am 27 Herbstm. (in secunda vespera Cosmae et Damiani): Ibid. 20. Da jeder Tag des Kirchenjahrs mit dem Vorabende eines Festes beginnt und mit dem Abende des Festtages selber schließt, so wird dadurch die secunda vespera genüglich erklärt. Haug ibid. VII hat das Richtige gesehen.

[2]) Am 23 Weinm. 1286: Ibid. 20.

[3]) S. Pfister das. 65, Anm. 226.

[4]) In octava Galli (am 23 Weinm.) episcopus Moguntinus Stucharten cum magno comitatu venit, in auxilium regis: Chron. Sindelfing. 20.

[5]) Der Erzbischof urkundet in castris ante Stutgarten am 2 und 8 Winterm. 1286: Lang Reg. Boica IV, 318 (jenes, Willebrief für Waldsassen); und Gudenus Cod. Diplom. I, 818 (letzteres, Bewilligung für Mainzerlehen). — Des Königs Urk. im Lager vor Stutgart sind vom 23 Herbstm. und 5 und 28 Weinm. 1286: Böhmer das. 898—900.

[6]) Rudolfus rex duo castra fortia domini de Wirtenberch noscitur obsedisse, et ea in brevi tempore intelleximus expugnasse; ipse etiam dominus de Wirtenberch, cognatus regis, obsessus de castro descendit et, ad pedes advolutus, se et sua tradidit in regiam potestatem: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 22, 1—4, oder bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 22. Das Eigentliche gibt die nun folgende Urkunde.

[7]) „nu jungeſt ze Ulme".

geschehen, worüber der Thäter vor Recht gezogen werden mag; der Krieg zwischen Wolfram von Bernhausen und Diepolds Kindern soll durch ein Schiedgericht beigelegt werden. Graf Eberhard übergibt auf zwei Jahre die Burgen Witlingen und Rems an Markgraf Heinrich von Burgau, an Graf Burghard von Hohenberg, und Swigger von Gundelfingen[1]: thut er dann mit Brand, Raub oder auf andere Weise wider die Sühne, so hat er den Dreien inner zwei Monaten genugzuthun, oder sie übergeben die Burgen dem Könige; dieser gibt sie, erst nach erfolgter Entschädigung, wieder in ihre Hut. Hat Eberhard nicht Pfenninge, so nimmt man dessen Huben. Mit dem Grafen Eberhard sollen auch der Herzog von Teck und Graf Albrecht von Heigerloch versühnet sein; geschehen jedoch Brüche, und helfen der König und seine Städte den letztern, oder Eberhard seinen Freunden, in keinem Falle sollen die zwei Burgen haften. Eberhard soll auch an Christen und Juden bezahlen, was er schuldig ist, und dem Könige die Stadt Stutgart übergeben sie zu brechen, wie es beredet ist[2]. Der König nimmt auch Grafen Ulrich von Helfenstein zu Gnaden. Desselben Krieg mit Grafen Albrecht von Heigerloch und den Pfalzgrafen von Tübingen wird auf ein Jahr[3] eingestellt, so daß Ulrich mit dem Könige über das Gebirge fahre; geschehe dieses nicht, oder laufe das Jahr sonst aus, so habe er den Beiden Recht zu halten: immerhin bleibt jederman in dem Rechte, wie er war, als man von Ulm

---

[1]) Es kommen zwei Häuser Edler von Gundelfingen vor. In einer Urk. 3 Weinm. 1266 (Lang Reg. Boica III, 271) sind Zeugen: Ulricus de Gundelfingen, et Degenhardus filius suus; Swigerus de Mindelheim, et S. filius suus. Ulrich hat übrigens drei Söhne (Urk. 21 März 1280: Lang ibid. IV, 113): Degenhard (canonicus Augustensis, und später Bischof zu Augsburg), Andreas (canonicus Herbipolensis und praepositus Orengowiensis, später Bischof zu Würzburg), und Siboto. Diese Gundelfinger werden vielfältig von Helenstein (Halenstein, Haellenstein, Heilstein, Helenstein, Hellenstein, Hoelenstein: Lang ibid. III, 171, 205, 225, 341, 353, und IV, 55, 121f., 469 und 493) genannt. — Ueber Swigger von Gundelfingen und dessen Brüder s. die Urk. vom Jahre 1277 bei Lichnowsky Reg. CLXII. Ist vielleicht der obenangeführte Swigger von Mindelheim ihr Vater?

[2]) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 617.

[3]) Bis zum 6 Jänner 1288.

schied[1]). Der von Helfenstein soll den Klöstern Alhausen und Herbrechtingen weder Schaden noch Unlust thun, auch dem Reiche nicht schaden an seinem Rechte, sondern sie auf dieselbe Zeitdauer halten, wie er sie hergebracht hat; fährt er mit dem Könige nicht zur Krone[2]), oder läuft das Jahr aus, so soll er ihm um die Klöster Recht thun. Schulden gegen Christen und Juden soll er bezahlen. Gegenseitig wird gethaner Schaden erlassen, und die Gefangenen freigegeben. Graf Friderich von Zollern und dessen Kinder sollen ebenfalls die Huld des Königs haben, doch daß jener diesem Besserung thue, wie der Erzbischof von Mainz und der Burggraf von Nürnberg ihn heißen. Der Krieg zwischen dem von Zollern und dessen Kindern und zwischen Graf Albrecht von Heigerloch soll durch je drei Schiedrichter, deren Obmänner der Burggraf von Nürnberg und der Graf von Oetingen seien, zu endlicher Sühne gebracht werden; ist sie erfolgt und bestätigt, so werden die Gefangenen ledig. Auch Graf Ulrich von Montfort erhält des Königs Gnade; über die Ansprachen zwischen König und Graf sollen der Graf von Oetingen und Graf Rudolf von Montfort nach Minne oder nach Recht entscheiden. Auch Kunrad von Landau erhält die königliche Huld; was zwischen ihm und dem Grafen Albrecht ist, setzen sie zu Minne oder Recht an je zwei Schiedleute. Diese Sühne, welche von dem von Würtemberg, von Zollern, von Montfort und Helfenstein beschworen ward, besiegelten König Rudolf und Graf Eberhard: für Zollern siegelte dessen Vetter der Burggraf, für Montfort dessen Bruder Graf Rudolf, und für den von Helfenstein Graf Friderich von

---

[1]) Am 1 Hornung 1286 hatte König Rudolf zu Augsburg den Bischof Heinrich von Basel an den Papst gesendet; diesen ernannte nun Honorius der Vierte zum Erzbischof von Mainz (Urk. 15 Mai 1286), und setzte die Kaiserkrönung auf den 2 Hornung 1287 an (Urk. 31 Mai 1286). Der neue Erzbischof ist urkundlich (wofern nicht der Brief, wegen der Ind. 15, ins Jahr 1287 gehört) bereits am 1 Heum. 1286 zu Ulm (Lang Reg. Boica IV, 313); in ebendenselben Tagen trifft auch König Rudolf ein (s. die Anm. 3 auf Seite 610). Hier mag er die nähere Kunde von des Papstes Absichten erhalten haben, und dieses die Zeit bezeichnen, in welcher König und Grafen gesühnt von Ulm schieden.

[2]) Wie sehr Rudolf den Gedanken an die Romfahrt festhielt, zeigen auch die Urk. Anm. 1 auf Seite 493 und Anm. 3 auf Seite 467.

Truhendingen; alle drei Grafen gelobten jedoch, inner drei Wochen[1] auch ihre Siegel anzuhängen[2].

Am darauffolgenden Tage, als durch Brechung der Mauern Stutgarts dem Sühnevertrage ein erstes Genüge geschehen, hob der römische König das Lager auf[3]; auch Graf Albrecht von Hohenberg, mit andern Grafen über Sindelfingen kommend[4], zog unverweilt zum Könige nach Eßlingen[5]. In diesen Tagen begiengen Eberhard und Rudolf, die Söhne des vor neun Jahren zu Wien verstorbenen Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen des Scherers[6], nachdem sie die Volljährigkeit erreicht[7], gleichzeitig ihre Vermählungsfeier: Eberhard der ältere mit Adelheid des Grafen Kunrad von Vaihingen Schwester[8], der jüngere Rudolf mit Luitgardis Tochter des Grafen Ulrich von Schelklingen; dieser letztern Hochzeitsfeier wohnte König Rudolf bei[9]. Wenige Monate später theilten die beiden Brüder ihr väterliches Erbe[10]. Inzwischen hatte der König seinen ältern Schwager auf Hohenberg besucht[11], und hielt darauf Weihnachten in der Stadt Rothwile; hier ward von ihm Graf Albrecht mit den Grafen

---

1) Bis zum 30 Winterm. 1286. Man könnte fast glauben, die drei Grafen seien nicht anwesend, und der von Würtemberg, ihre Ermächtigung voraussetzend, habe allein gehandelt. Ohnehin eilte der König zum Abschlusse: s. die Anm. 4 auf Seite 618. Wie? sind an dem Briefe, der doch wohl im Stutgarter Archive liegt, die drei Siegel nachgetragen? Nach Stillfried. (s. die folgende Anm.) hängen von acht Siegeln nur noch drei, darunter das des Grafen von Zollern.

2) Urk. vor Stutgart 10 Winterm. 1286: Sattler Gesch. v. Würtemberg unter d. Grafen II, Beilagen S. 10—13; Stillfried. Monum. Zollerana I, 166 ff.; Böhmer daf. 901.

3) Tandem Martini festo (am 11 Winterm.) rex recessit, muro eius civitatis destructo, aliisque munitionibus regi assignatis a comite de Wirtenberch: Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 20.

4) Am 13 Winterm. 1286; wo er pauca ordinavit.

5) Ibid. 20 f.

6) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 184, sowie Anm. 1 auf Seite 606.

7) S. die Urk. Anm. 6 auf Seite 597, und Urk. 3 Hornung 1286: Chron. Sindelfing. 37.

8) Am 26 Winterm. 1286: Ibid. 21, und 45.

9) Am 24 Winterm. 1286: Ibidem.

10) Am 7 Mai 1287: Ibid. 21.

11) Vor dem 25 Christm. (ante nativitatem domini) 1286.

von Zollern gesühnt[1]). Noch bevor Rudolf dieses letzte Geschäft vornehmen konnte, war er mitten aus den Vermählungsfestlichkeiten der Tübinger Pfalzgrafen geschieden, und eilte nach Speier[2]), wohin ihm der Cardinallegat Johannes Bischof von Frascati vorausgegangen war[3]); um mit demselben desto beförderlicher zusammenzutreffen, hatte König Rudolf den Abschluß der Sühne mit dem Grafen von Würtemberg beschleunigt[4]). Der Cardinal, vom Papste Honorius dem Vierten auf des Königs Verlangen nach Teutschland gesendet, hatte, außer der Sorge für Wiederherstellung der Kirchenzucht und andern Aufträgen, noch den besondern Befehl sich mit Rudolf über Ansetzung des Tages zum Empfange der Kaiserkrone zu verständigen[5]). Indessen schon wegen der Nähe des Winters der Römerzug zu der vorläufig vom Papste anberaumten Krönung nicht Statt finden konnte[6]),

---

1) Ibid. 21. Eine Urkunde darüber scheint nicht vorhanden.

2) Am 25 Winterm. 1286: Ibidem.

3) Er war, nach Closener Straßburg. Chronik S. 36, „noch sant Michels „tag in dem monot" 1286 (statt 1287) ins Land gekommen (Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. Germ. II, 124: mense octobri). Der Legat traf am 2 Winterm. (in die Animarum: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 22, 9 oder bei Böhmer Fontes R. G. II, 22) zu Colmar ein, auf dem Wege nach Basel oder dorther, wo er Petern den Reichen, welchen Papst Honorius an die Stelle des zum Erzbischof von Mainz beförderten Minderbruders Heinrich gesetzt hatte, zum Bischof weihete (Annal. Colmar. 21, 45—47, und 50 f.). Von Basel zog er nach Straßburg, Speier, Worms, und endlich nach Würzburg: Closener das. 35. Urkundlich ist Johannes Tusculanus episcopus, apostolice sedis Legatus, zu Speier am 20 Winterm. (12 Kal. Decembr.) 1286: Archiv Neuenkirch (jetzt in Rathhausen, bei Lucern).

4) Rex Rudolfus obsedit plus quam XX septimanis (nach dem Chron. Sindelfing. nur 7) castellum, quod dicitur Stutgart, quod situm est prope Esslingen; et taedio affectus rex composuit cum domino de Wirtenberch, et ad Legatum in Spiram venire disposuit festinanter (der Zusammentritt in Speier muß wohl verabredet worden sein): Annal. Colmar. 22, 6—8.

5) Die Urk. vom 31 Mai 1286: s. die Anm. 1 auf Seite 616.

6) Urkundlich ist König Rudolf zu Speier am 6 und 7 Christm. 1286 und 10 März 1287: Böhmer das. 902—906, der hiezu bemerkt: „Die Ur„kunden lassen hier eine dreimonatliche Lücke" (vergl. die Anm. 11 auf Seite 617, und Anm. 1 oben). „War Rudolf damals von der Krankheit befallen, deren er „in einem Briefe bei Bodmann Cod. Epist. 38 und 122 gedenkt"? Lücken von einem Monate zeigen Rudolfs Urkunden mehrere. Jener datumlose Brief

erfolgte mit dem Eintritte des Frühlings zu Würzburg die Eröffnung eines allgemeinen Conciliums teutscher Bischöfe durch den Cardinallegaten, und der römische König, der demselben anwohnte, erneuerte vor allem mit den Fürsten und Herren den bereits abgelaufenen Landfrieden[1]). Auch Bischof Rudolf von Constanz hatte sich beim Kirchenrathe zu Würzburg eingefunden; und er, der noch im vorigen Jahre, indem er einen frühern päpstlichen Erlaß zum Schutze kirchlichen Guts an alle Geistliche seines Bisthums zur Ausführung mittheilte, über Gesetzlosigkeit und Unfrieden schwere Klage erhoben[2]), kehrte jetzt ungefährdet durch Schwaben an seinen Sitz zurück[3]). Doch die Ruhe des Landes war trügerisch.

Jenen Krieg hatten die verbündeten Grafen zu einer Zeit erhoben, als am Rheine eine heftige Bewegung der Städte gegen des Königs Gewalt in ihrer letzten Nachwirkung verlief[4]); nunmehr standen zu gleicher Zeit, da Abt Wilhelm von S. Gallen ein Bruder der Grafen von Montfort die Macht seines Gotteshauses wider des Königs Söhne setzte[5]), die schwäbischen Grafen,

(er ist an beiden Stellen wörtlich gleichlautend) sagt: Pro utilitate reipublicae, ac praesertim pacis iam deperditae per multa tempora — reformandae, edici sollempnem Curiam ... in ... festo iussimus —; eine immissa gravis aegritudinis sarcina hindere ihn so, quod Curiae nullo modo possumus interesse. Mittimus itaque tibi et aliis principibus nostris ... et ..., ut tibi liquidius pateat, quod adventum nostrum retardaverit necessitas, non voluntas; —. Mochte wohl der König, nach der Zusammenkunft mit dem Cardinal und neben der Einberufung eines allgemeinen teutschen Kirchenraths, noch einen besondern Reichshof ansetzen und ihn wiederum abbestellen? und sind jene datumlosen Briefe überhaupt ächt?

[1]) S. die Anm. 1 auf Seite 393 — Anm. 7 auf Seite 395, und vergl. noch die Urk. Anm. 3 auf Seite 420.

[2]) propter incursus malignorum hominum et oppressores seu invasores diabolica malitia instigatos, qui in terra nostra propter pacis et iustitiae carentiam iam dudum excreverunt, pro dolor! in immensum. Urk. Constanz (ohne anderes Datum) 1286: Archiv Wettingen. Das päpstliche Schreiben für Wettingen, an Erzbischof und Provinz Mainz, ist von Innocentius dem Vierten aus Viterbo vom 7 Herbstm. 1254 (Pontif. n. a. 12), seit dem 25 Weinm. 1246 das fünfte ähnlichen Inhalts.

[3]) S. die Anm. 3 auf Seite 595.

[4]) Die Darstellung folgt weiter unten.

[5]) Nicht früher, als in den Sommer des Jahres 1287, dürfen die S. Galler Kriegsereignisse gesetzt werden. Vergl. des Königs Handlung in der

durch bedeutende Kräfte verstärkt, gegen König Rudolf und sein Haus zum andern Male auf[1]). Markgraf Herman von Baden, jenes Markgrafen Rudolf, der sogleich nach dem Reichsantritte des Königs Rudolf sich zur Einstellung seiner Fehden bequemen mußte[2]), ältester Sohn, einst zu Wien[3]) und hierauf zu Nürnberg[4]) und Augsburg[5]) in des Königs Umgebung, nachdem er während dessen Aufenthaltes in Oesterreich vereint mit dem Grafen Albrecht von Hohenberg wider Gröningen gestritten[6]), zog jetzt mit großem Kriegsvolke gegen des letztern Bruder den Grafen Burghard zu Feld[7]): in der Nähe der Veste Altensteig, worüber der Streit vornehmlich gewaltet, kam es zu blutigem Kampfe[8]); wenige Wochen später fiel die Burg durch Verrath in des Mark-

---

Urk. Anm. 6 auf Seite 592 und Anm. 1 auf Seite 593 gegenüber der, von Müller an die Stirn seiner Schilderung gestellten, Behauptung, daß „bey dem „Verfall der Stift zu S. Gallen der König nicht vergaß, wie vortheilhaft ihre „Erniedrigung der Grafschaft Kiburg werden könnte". Küchemeister Casus Monasterii in der Helvetischen Bibliothek Stück V, S. 11—101, aus welchem alle Geschichtschreiber geschöpft haben, gibt selten Jahrzahlen an. Solche Zahlen dagegen gibt Tschudi Chronik I, 188, a, 190, a, 191, a und b, 192, a, 194, a und b, und 195, a und b vom Jahre 1282 an bis 1287; den Gang seiner Darstellung nahmen Müller Gesch. d. Schweiz (Ausg. 1786) I, 539—548, Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 338 und 341 f. und, soweit er ihn berührt, Pfister Gesch. v. Schwaben II, 2, 59 an. Daraus sind verschiedene Unrichtigkeiten entstanden. Die S. Galler Zustände überhaupt bedürfen, in der Schilderung der obern Lande im zweiten Bande, einer besondern Darstellung; hier können nur einzelne Andeutungen gegeben werden.

[1]) Küchemeister das. S. 62 gesteht, daß zu ebenderselben Zeit die Grafen von Würtemberg, Helfenstein, Zollern, Nellenburg und andere Herren, „die es hel nam", sich offen von dem Könige setzten. Tschudi Chronik I, 194, a nimmt geradezu einen gegenseitigen Bund unter diesen Grafen und den Montfortern an. — Nach dem Chron. Sindelfing. 21 wurde am 19 Mai 1287 Graf Friderich der jüngere von Zollern gefangen; bei welchem Anlasse, und durch wen, wird nicht gesagt.

[2]) S. die Anm. 1 und 2 auf Seite 65.

[3]) Herman ist wohl gemeint in des Königs (wenn auch nicht über allen Zweifel erhobenen) Urk. für Wien: s. die Anm. 1 auf Seite 248.

[4]) Am 5 Augustm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 604.

[5]) S. die Anm. 5 auf Seite 501.

[6]) S. die Anm. 6 auf Seite 240. Der Name des Markgrafen ist nicht genannt; es könnte freilich auch Rudolf der Vater gemeint sein.

[7]) Er und seine Söhne, mit ihren Freunden, hatten mehr als 6000 Bewaffnete zu Roß und zu Fuß: Chron. Sindelfing. 21.

[8]) Am 7 Heum. 1287: Ibid. 21.

grafen Hand [1]). In eben den Tagen, da Altenſteig übergeben ward, lieferten Graf Eberhard von Würtemberg, der gegen ſein dem Könige gegebenes Wort Stutgart wieder mit Mauern befeſtigt hatte [2]), und Pfalzgraf Gotfrid der Böblinger bei Dürkheim den Bürgern von Eßlingen ein blutiges Gefecht [3]). In der nächſten Woche nach dieſen Ereigniſſen erfolgten wiederholte Kriegszüge, in welchen der Markgraf von Baden mit Gotfrid und Eberhard gegen die Grafen Burghard von Hohenberg und Kunrad von Vaihingen ſtand, und vorzüglich in der Nähe von Eßlingen und im Gebiete der Pfalzgrafen von Tübingen gegen Dorf und Burg Raub, Brand und Todtſchlag verübt und wieder vergolten wurde [4]). Es geſchah dieſes mitten im Sommer, eben als der Krieg des Abts von S. Gallen und der Söhne des Königs zwiſchen Wil und Schwarzenbach am heftigſten wüthete.

König Rudolf, aus dem Elſaß abgerufen vor gänzlicher Beſchwichtigung dort ausgebrochener Unruhen, überließ ſeinem alten Diener dem Ritter Hartman von Baldegg [5]) die Führung des S. Galler Kriegs, kam über Ulm [6]) und zog mit dem Reichsaufgebote nach Eßlingen [7]), worauf er Canſtat mit ſechs andern Burgen um Stutgart her in ſeine Gewalt brachte und theilweiſe zerſtörte [8]). Außer den Grafen, die ihm ſchon beim erſten Kriege beigeſtanden, leiſteten nunmehr noch andere Herren und Städte die Heerfolge [9]); auch Pfalzgraf Ludwig bei Rhein er-

---

1) Vor dem 15 Auguſtm.: Ibidem.

2) contra iuramentum et promissionem regi factam: Ibid. 20. Vergl. noch die Anm. 2 auf Seite 624.

3) Am 15 Auguſtm. 1287: Ibid. 22.

4) Vom 15—24 Auguſtm.: Ibidem.

5) Hartman iſt noch zu Würzburg beim Könige am 31 März 1287: ſ. die Anm. 3 auf Seite 418.

6) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 583.

7) Nach dem 15 Heum. 1287: Ibid. 22.

8) Ibidem; vergl. Pfiſter daſ. 66.

9) Der König gibt Urkunde zu Gemünd am 15 Auguſtm. 1287 für die Bürger zu Nürnberg, ſowie für Oetingen und den Burggrafen: Böhmer daſ. 933 f. Mehrere Grafen und Herren, die bei König Rudolf waren, nennt die Urk. Anm. 2 auf Seite 625; mehrere, die mit ihm vor Herwartſtein lagen, erſieht man aus der Anm. 3 auf Seite 584.

schien,[1]), und mit dem Könige war sein jüngerer Sohn Herzog Rudolf von Oesterreich gekommen[2]). Von diesem begleitet, zog Rudolf über Beutelsbach nach Gislingen[3]), welche Stadt dem von Helfenstein gehörte; hierauf wurde Graf Ulrich in seiner Burg Herwartstein belagert[4]). Inzwischen lief der Krieg vor Wil wider den Abt von S. Gallen, und Wilhelm gelobte in einem Vertrage mit Hern Hartman von Baldegg, des Königs Gnade persönlich nachzusuchen[5]). Er fand ihn im Lager vor Herwartstein; bei demselben seinen nahen Anverwandten den Grafen Ludwig von Oetingen, Burggraf Friderich von Nürnberg, und des Königs Canzler Meister Heinrich von Klingenberg. Der Abt befand sich bereits vierzehen Tage im Lager, als Graf Ulrich von Helfenstein sich und Herwartstein an die Gnade des Königs übergab[6]);

---

[1]) Der König ist zu Giengen am 16 Herbstm. 1287: s. die Anm. 2 auf Seite 567. Dieser und die Briefe der Anm. 9 auf Seite 621 sind die einzigen urkundlichen Anhalte, um bei diesem Kriege des Königs Aufenthalt im Augustm. und Herbstm. bestimmen zu können.

[2]) Chron. Sindelfing. 22. Herzog Rudolf ist zu Frauenfeld am 16 April und zu Bremgarten am 13 Mai 1287: s. im zweiten Bande.

[3]) Ibidem (in Giselingen, jetzt Geißlingen) moratus fuit in Assumptione (15 Augustm.): Chron. Sindelfing. 22; was, wie schon Böhmer bemerkt, mit den Urk. der Anm. 9 auf Seite 621 nicht ganz zusammentrifft.

[4]) Küchemeister das. S. 62 und andere nennen die Burg Herboltstein, die Reimchronik Cap. 319 Botenstein; sie war „zwischen Ulm und Dinkels„bühl, dort wo Kocher und Brenz ihren Ursprung haben, oberhalb Springen „(später Königsbronn) gelegen": Böhmer Reg. Rud. nach 935. Zufolge Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes R. G. II, 120, und dessen Uebersetzer Closener Straßb. Chronik S. 32, griff König Rudolf zuerst den Grafen von Helfenstein, dann den von Würtemberg an, und zog hierauf, indem je der Bezwungene gegen jene mithelfen mußte, die noch nicht bezwungen waren, wider die drei Brüder von Montfort, endlich gegen die andern Grafen; der von Würtemberg ließ sich mit seiner Jugend und Unbesonnenheit entschuldigen, andere wollten von keinen Anschlägen wider den König wissen. Rudolf begnügte sich damit, „und mahtent ein süne unter einander, und swurent die „herren dem kunige und dem riche eweclîche bizstonde" (et facto federe inter eos et dominum Rudolfum, iuraverunt eidem domino Rudolfo et Imperio in perpetuum assistere contra quoscunque).

[5]) Die nicht unmerkwürdige Urk. (des von Baldegg) vor Wile vf dem Veld 6 Herbstm. (an dem nechsten Samstag vor unser Frowen tult ze Herbst) 1287 wird bei S. Gallen ihre Darstellung finden. Vergl. Küchemeister S. 62.

[6]) Küchemeister S. 63. Indem Böhmer die bei Tschudi Chronik I, 195, b abgedruckte Urk. des Herzogs Rudolf in castris ante (statt nostris)

hierauf wurde auch Wilhelm vertragen[1]). Schon vorher war Graf Eberhard von Spitzenberg gezwungen worden, diese Burg mit der dazu gehörigen Grafschaft und der Stadt Kuchen an das Reich aufzugeben[2]). Gotfriden dem Böblinger gewann Rudolf das Schloß Plieningen an, und brach es auf den Grund; als Bürgschaft für Beobachtung des Landfriedens mußte der Pfalzgraf seine Burg Rosseck in des Königs Gewalt geben[3]). Als auf diese Weise ein Graf nach dem andern sich unterworfen, widerstand auch nicht länger der von Würtemberg. König Rudolf, bei welchem auch Erzbischof Heinrich von Mainz eingetroffen war, hatte mit ihm sich neuerdings nach Eßlingen gewendet[4]); hier übernahm des Reiches oberster Canzler die Vermittlung zwischen König und Graf, und verglich nun sie und ihre beidseitigen Helfer um alles, was seit der Stutgarter Sühne vorgefallen, in folgender Weise:

Graf Eberhard soll dem Reiche getreu sein, und ihm wieder dienen, was er wider dasselbe gethan hat; er soll auch des

---

Herwartstein 7 Weinm. 1287 anführt, schließt er daraus, daß die Einnahme an diesem Tage noch nicht erfolgt war; dieses ist möglich, aber aus dem Datum selbst muß es nicht nothwendig gefolgert werden (vergl. Böhmer Reg. Rud. 746), und aus Küchemeisters Worten sollte man fast auf das Gegentheil schließen.

[1]) Küchemeister S. 64 leugnet die Sühne; der Abt sei „on Teding" und „on Gnad" aus dem Lager weggefahren. In gleichem Sinne erzählen alle Schriftsteller; auch Pfister das. 71. Zum vorläufigen Beweise, daß Küchemeister mit Vorsicht zu gebrauchen ist, gebe ich als Beilage 20 den im Lager vor Herwartstein an ebendemselben Tage ausgestellten Gegenbrief des Abts; daß Wilhelm auch nach der Rückkehr in sein Gotteshaus noch in diesem Sinne handelte, zeigt seine Urk. S. Gallen 22 Christm. 1287 (bei Lichnowsky CLXXII, wo jedoch das Reg. 972 unrichtig ist), und aus Küchemeister selbst ersieht man unschwer, daß Bischof Friderich von Cur und sein Bruder der Abt zuerst zu den Waffen griffen.

[2]) Wann dieses geschehen ist, weiß ich nicht. Haug Anm. 5 im Chron. Sindelfing. pag. 26 gibt keine Zeit an; Pfisters das. 70 „schon früher", der den Grafen von Spitzenberg Eberhard von Helfenstein nennt (vergl. die Anm. 1 zu Ende auf Seite 604), scheint sich auf diesen Krieg zu beziehen; dagegen gibt Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 181 das Jahr 1274. — Eine Verschwägerung zwischen Spitzenberg und Toggenburg werden wir später kennen lernen.

[3]) Chron. Sindelfing. 22.

[4]) Nach dem 9 Weinm. 1287, und blieb bis nach dem 1 Winterm.: Ibid. 22.

Reiches Bürger, Christen und Juden, bezahlen. Zur Ausmittelung der Schuldsummen, zumal wenn wegen Wuchers, Atzung oder anderer Sachen zu großer Schaden auf den von Würtemberg gelegt werden wollte, bezeichnet der König die beiden Schultheißen von Eßlingen und Gemünd und der Graf zwei seiner Diener, unter Obmannschaft des Erzbischofs; an drei andere Schiedleute wird zum Entscheid inner sechs Wochen[1]) der Schaden gesetzt, welchen Eberhard seit der Stutgarter Sühne bis zu Anfang des Urlugs gethan hat: zum Unterpfand, daß er die Schuld an Christen und Juden bezahlen und den Schaden des Sühnebruchs abtragen werde, entrichtet er jährlich zwölfhundert Pfund Haller, solange es nöthig ist, und übergibt die Burg Waldhausen mit Zugehör. Graf Eberhard übergibt auch die beiden Vesten Rems und Witlingen[2]), daß er den Frieden stets halte und dem Lande keinen Schaden thue auf zwei Jahre[3]); wird er inzwischen friedbrüchig, und macht auf Mahnung oder Ermittelung des Schadens den Bruch nicht gut, so tritt Eberhard gegen das Reich wieder in die Lage, in welcher er sich befand vor dieser Sühne, und der König mag über ihn das Wort sprechen. Um Stutgart legt der König keinen Schaden an den Grafen, doch mag er mit oder ohne Gericht die Stadt an ihm fordern: antwortet Eberhard, so stellt der König seinerseits den Grafen Friderich von Truhendingen als Währen; dann ernennen beide Theile aus ihren gemeinsamen Freunden einundzwanzig oder auch minder, welche über die Sache zu urtheilen haben. Den Grafen Kunrad von Vaihingen nimmt der König mit seinen übrigen Helfern in diese Sühne, dasselbe thut Graf Eberhard mit seinen Helfern; allenthalben werden die Gefangenen ledig gelassen. Haben Würtemberg und Vaihingen Ansprachen gegen einander, so sollen sie hierum

---

[1]) Bis zum 30 Winterm. 1287.

[2]) Et dum in regis contemptum muros relevaret (roboraret), tria ei castra Witlingen, Remze, Walthusen consignat, nunquam sibi reddenda, si in posterum edictis regiis insultaret: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 314, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 855, A. Auch das Chron. Sindelfing. 22, übereinstimmend mit der Urkunde, nennt dieselben drei Burgen.

[3]) Bis 11 Winterm. 1289.

nicht urlugen, sondern drei ihrer Freunde sie nach Minne oder Recht vergleichen; vermögen diese es nicht, so nehmen die Grafen Recht vor dem Könige. Auf gleiche Weise sollen die Herzoge Herman und Kunrad von Teck, die Grafen Albrecht von Hohenberg und Ludwig von Oetingen, sowie die beiden Kunrad von Weinsberg, zusammen oder jeglicher, fünf Ritter bezeichnen und der von Würtemberg ebensoviele: diese sollen alle Brüche, die unter ihnen jetzt sind oder sich in den nächsten zwei Jahren ereignen können, zu Eßlingen, wo sie einreiten sollen, nach Minne oder Recht ausgleichen, nur daß es zu keinem Urluge komme; gelingt ihnen die Vermittlung nicht, so nehmen sie Recht vor dem Könige. Auch die Mißhelligkeit, welche die von Bernhausen unter einander haben, soll inner sechs Wochen[1]) durch Schiedleute beigelegt werden. König Rudolf und Graf Eberhard mit dem Erzbischofe von Mainz, an den sie freiwillig gekommen, besiegelten die Sühne[2]).

Nachdem der römische König noch bis in die zweite Woche zu Eßlingen[3]) und über einen Monat in Schwaben verweilt hatte[4]), und hierauf von Mainz, Worms und Speier, in welchen Städten er den Winter des darauffolgenden Jahres zugebracht, mit dem eintretenden Frühlinge über Hagenau und Colmar nach Basel heraufzog[5]), legte er sich wenige Tage nach der

---

1) Bis 30 Winterm. 1287.

2) Urk. Eßlingen 23 Weinm. 1287: Sattler Gesch. v. Würtemb. unter d. Grafen II, Beilagen S. 13—16; Böhmer Reg. Rud. 936. Zeugen: Herzog Kunrad von Teck, die Grafen Albrecht und Burghard von Hohenberg, Eberhard von Catzenelnbogen, Ulrich von Schelklingen, Kunrad von Vaihingen und Heinrich von Freiburg; die Freien Gotfrid von Hohenloh, Gerlach von Breuberg, Heinrich von Brunneck, Ulrich von Hanau und Kunrad der ältere von Weinsberg.

3) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 623. Dazu des Königs Urk. (für Ulrich von Ramswag, indem er ihm alle gesatzte Vogtrechte, die der König in der Vogtei des Gotteshauses S. Gallen hat, um 200 M. S. zu Pfand setzt) Eßlingen 4 Winterm. (Dienstag nach Allerheiligen) 1287: Stiftsarchiv S. Gallen (Uebersetzung von 1401).

4) S. die Urk. Anm. 3 auf Seite 629.

5) Des Königs Urkunden aus den vier ersten Städten sind vom 5 Jänner — 15 März 1288 (Böhmer daf. 940—950), aus Colmar vom 2 und 4 April (Daf. 951 f.), und zu Basel ist er am 12 April (s. die Anm. 5 auf

Osterzeit vor Weißenburg[1]), eine Burg der Freien von Krenkingen, unterhalb Schafhausen im Kletgaue[2]), von welcher durch Räuberei die Straßen unsicher gemacht wurden[3]). Obwohl die Burg von nur mäßiger Festigkeit war, und des Königs Leuten deren Einnahme durch Sturm unschwer däuchte, gab Rudolf es dennoch nicht zu; weil er für einen Vortheil, der durch längere Belagerung ohnehin zu erreichen war, seine edle Ritterschaft, die er zu größern Unternehmungen bedurfte, nicht unnütz an den Mauern eines Raubschlosses aufopfern wollte[4]). Er ließ daher die Burg

---

Seite 528); die nächstfolgende Urk. ohne Ortsangabe vom 22 April 1288 (s. die Anm. 3 auf Seite 630) ist, wenn nicht zu Basel selbst, doch wohl irgendwo in der Nähe ausgestellt.

[1]) S. die Urk. Anm. 1 auf Seite 535.

[2]) Paulo ante finem vitae suae quoddam castrum spolii, dictum Wisenburg, situm infra Schafusam obsidebat: Chron. Vitodurani (im Thesaur. Hist. Helveticae) 11, b. Vergl. Stumpf Schweizer Chronik (Ausg. 1606) S. 361, b; Gerbert Hist. Silv. Nigrae II, 18, und Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1837, S. 7 und 12, Anm. 63. Die Frage Böhmers: „Aber welches Weißenburg? Darf man an das im „Nieder-Simmenthal südlich von Bern denken"? ist wohl schon darum nicht zu bejahen, weil der König nur drei Tage später sich auf Kiburg befindet (Böhmer das. 957).

[3]) „wand die duff worent, die beroubetent die stroßen": Closener S. 34, der hier sowie in den nächstfolgenden Stellen fast nur aus Gotfrid. de Ensmingen (bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 121 ff.) übersetzt. Nach ihnen war es Herzog Rudolf, der die Burg mit Hülfe seines Vaters belagerte; das Jahr 1287, welches sie geben, ist um so leichter zu berichtigen, da sie den Aufstand Berns (1288) in dasselbe Jahr setzen. — Uebrigens ist Herzog Rudolf zu Baden am 24 Mai und zu Laupen am 20 Brachm. 1288: s. im zweiten Bande.

[4]) Nach Vitoduran. 11, b habe der König gesagt: Ego malo castrum tardius capi et demoliri et prolixiori tempore, cum alibi constitutus sumtus me habere oporteat, cum salute corporum pugnatorum meorum, in quibus dependet virtus et gloria mea, quam citius et breviori spacio cum eorum discrimine ac ingenti periculo. Abgesehen von dem Wiederausbruche des S. Galler Krieges, lag König Rudolf im Jahre 1288 zweimal vor Bern, und zog in der Zwischenzeit gegen Mömpelgard (welches letztere von Böhmer nicht verzeichnet ist). Rex Rudolfus obsedit montem Beligardi circa Kalendas Julii (um den 1 Heum. 1288): Annal. Colmar. 23, 40 (und 45 f.); damit stimmt auch Closener 33 überein. Im Sommer des Jahres 1289 erfolgte des Königs Kriegszug gegen Burgund; nach Gotfrid. de Ensmingen ibid. 127 erfolgte der Aufbruch am 16 Heum. (crastino Margarethe; dieses Fest wurde in den obern Landen am 15, und nicht am 12 oder 13 gefeiert: vergl. Ibid. 134). Daß jedoch Rudolf selber

durch Untergrabung des Felsens, auf welchem sie stand, zum endlichen Falle bringen[1]). Es war diese Belagerung, mit Ausnahme des nochmals ausbrechenden S. Galler Krieges, als nämlich Abt Wilhelm, entgegen der Sühne, und mit ihm sein Bruder Bischof Friderich von Cur zum Schwerte griffen[2]), die letzte Waffenthat des Königs wider schwäbische Edle[3]). Anstatt von Kriegsereignissen erzählen nunmehr die Jahrbücher von Hagelschlag[4]) oder Brandschaden[5]). Daß Pfalzgraf Rudolf der Scherer von einem Dienstmanne verwundet wurde[6]), hatte keine Folge; ebenderselbe bot, nachdem er als Vogt von Sindelfingen, so bedrängt als übelberathen, sich an der Kirche Gut vergriffen[7]), bald wieder zur Ausgleichung die Hand[8]). Die große Besorgniß, in welcher die von Sindelfingen vor des Pfalzgrafen Gotfrid Leuten zu Böblingen standen[9]), war um so mehr ohne Noth,

---

sich noch am 23 Heum. zu Basel befand, beweiset die Beilage 22; ja der König ist sogar am 4 Augustm. 1289 noch, oder wieder, zu Basel (Miraeus Opera Diplom. I, 592): am 22 Augustm. (in octavis Assumptionis) 1289 legte sich der König vor Bisanz (Chifflet I, 233 f.), und schloß die Stadt acht Tage lang ein (was zu den übrigen von Böhmer angeführten Daten genau paßt).

[1]) Vito duran. 11, b, nach welchem die Belagerung gegen sechs Wochen währte; Closener 34, ohne die Dauer derselben, noch auch die Lage der Burg zu bezeichnen.

[2]) Closener 33, der den Bischof, den Abt und drei Brüder derselben nennt, sagt: „do bekumbertent ettelich herren daz rich, wan der kunig ein alter „herre was, und hoffetent, er solte schiere sterben, deran sü doch betrogen „wurdent"; — „die brochent die süne und die eide, die sü kunig Rudolf un„lang vormols hetten geswo rn, und woltent sinen gebotten nüt gehorsam sin". Vergl. den Schluß der Anm. 1 auf Seite 623.

[3]) Closener 32, indem er die in der Anm. 4 auf Seite 622 angegebene Erzählung schließt, fügt hinzu: „und wart ein fride in allem Swoben lant, „und von den Alpen des lamparteschen gebirges den Rin abe untz gen Durh„drieht".

[4]) Am 12 Heum. 1288 zu Eßlingen, Beutelsbach, und Wile prope Holzirringen: Chron. Sindelfing. 23.

[5]) Im März und April 1291 zu Vaihingen und Gröningen: Ibid. 24.

[6]) Am 22 Hornung 1288: Ibid. 23.

[7]) Nach dem 25 Heum. 1290: Ibid. 24.

[8]) Urk. nach dem 8 Heum. (die Angabe der feria fehlt) 1291: Chron. Sindelfing. 37 f. Vermittler war des Pfalzgrafen Schwäher Graf Ulrich von Schelklingen. Vergl. Ibid. 23.

[9]) Vom 16 Weinm. — 1 Winterm. 1288: Ibid. 23.

als zu derselben Zeit des Spätherbstes König Rudolf sich wieder in Schwaben befand. Ueber Biberach[1]) und Ulm[2]), wohin er von S. Gallen[3]) gekommen, zog er nach Eßlingen[4]) und Heilbron[5]), besuchte die Reichsburg Staufen, und gelangte hierauf nach Gemünd, um mit den Edeln des Landes neue Anordnungen zu treffen[6]). Daselbst wohnte der König der Festlichkeit bei, als des Markgrafen Heinrich von Burgau gleichnamiger Enkel seine Vermählung mit Margarita Tochter des Grafen Albrecht von Hohenberg feierte[7]). Ebenso im Frühlingsanfange des nächstfolgenden Jahres, als der römische König aus Eger von der Belehnung seines Schwiegersohns des Königs Wenceslaw von Böhmen nach Franken zurückkehrte[8]), und hierauf die schwäbischen Städte Eßlingen[9]) und Heilbron[10]) wieder besuchte, benützte er seine Anwesenheit auf der Burg Achalm, um durch Verlobungen den Frieden aufs neue zu befestigen[11]).

---

1) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 593.

2) S. die Anm. 5 und 6 auf Seite 422, und Urk. Anm. 2 auf Seite 529.

3) Der König ist zu Baden am 27 (s. die Urk. Anm. 5 auf Seite 466) und zu Zürich am 28 Herbstm. (4 Kal. Octobris, ind. prima, a. d. 1288, regni n. a. 15: Staatsarchiv Zürich; vergl. Archiv für Schweizer. Gesch. I, 98). Den letztern Brief hat Böhmer nicht verzeichnet. Nach Küchemeister S. 65 ist der König zu S. Gallen in der Woche vor S. Gallen Tag (10—16 Weinm.; dieser war ein Samstag).

4) Nach dem 1 Winterm. 1288: Chron. Sindelfing. 23.

5) Nach dem 11 Winterm.: Ibid. 23.

6) Am 24 Winterm. in Gamundia multa circa dominos ordinavit (was, ist leider nicht angegeben): Ibidem.

7) Am 23 Winterm.: Ibidem. Den Namen der Braut gibt die Urk. 16 Augustm. 1295: Lang Reg. Boica IV, 601.

8) Vergl. die Anm. 8 auf Seite 445, und Anm. 4 auf Seite 598.

9) Er urkundet zu Eßlingen am 29 März 1289: Böhmer das. 984. Nach dem Chron. Sindelfing. 23 kam der König nach dem 25 März nach Eßlingen, ohne länger zu verweilen (subito inde recessit).

10) S. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 631.

11) Multa facta sunt isto anno per desponsationes in castro Achalme: Ibid. 23, ohne weitere Angabe. — Pfalzgraf Gotfrid von Tübingen, der Böblinger genannt, hat zur Gemahlin Elisabeth von Fürstenberg (Schwester der zweiten Gemahlin des Grafen Albrecht von Hohenberg: s. die Anm. 1 auf Seite 608). Urk. 1291: Ludewig Reliq. X, 421. Ich weiß nicht, ob die Vermählung in diese Zeit oder schon früher fällt. Eben so wenig kann ich angeben, ob vielleicht gerade hieher die Verschwägerung gehört zwischen Burgau und Werdenberg (s. den Schluß der Anm. 2 auf Seite 612) und zwischen Baden und Würtemberg (s. die Anm. 11 auf Seite 630).

Sogleich nach dem zweiten Frieden mit dem von Würtemberg hatte Markgraf Rudolf der jüngere von Baden sich mit Adelheid von Ochsenstein des Königs Schwestertochter[1]) vermählt, derselben als Hochzeitsgabe oder Widem[2]) tausend Mark Silbers bestimmt und diese Summe, da er keine Barschaft hatte, auf das reichslehenbare Schloß Mühlberg sammt Zugehör gelegt; Gabe und Verpfändung geschah mit dem Willen, und mit der Hand des Königs als Herrn des Lehens[3]). Dieser Rudolf war des alten Markgrafen zweitgeborner Sohn von seiner Gemahlin Kunegundis von Eberstein[4]). Als nach dem Tode ihres Vaters Otto, und nachdem auch ihr Vetter Simon Graf von Zweibrücken gestorben[5]), des letztern Kinder gegen ihren Bruder Otto Ansprüche auf die alte Burg Eberstein erhoben, erfolgte ein Rechtsspruch, daß keine Veräußerung während des Rechtsstreites Statt finden dürfe, und König Rudolf erklärte den Verkauf der Burg für nichtig[6]). Nach diesem, als Otto von Eberstein vor dem Gerichte obgesiegt, trat er seinem Schwager dem Markgrafen jenen Theil des alten Ebersteins, welchen der Graf von Zweibrücken hatte, für die Ansprüche seiner Schwester Kunegundis

---

1) sororis nostre de Ohsenstein filie.

2) in dotem sive donationem propter nuptias, que vulgariter wideme appellatur.

3) per manus nostras tamquam domini feodi. Urk. Heilbron 27 Winterm. 1287: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 284 f.; Böhmer daf. 939. Zeugen, und des Königs und des Markgrafen Mitsiegler: Erzbischof Heinrich von Mainz, Bischof Konrad von Straßburg; nobiles viri Markgraf Hesso von Baden, Graf Eberhard von Catzenelnbogen, et quamplures —.

4) Nos Rudolphus d. g. marchio Veronensis, dominus de Baden, —; er gibt, accedente consensu Hermanni, Rudolphi, Hessonis et Rudolphi filiorum et heredum nostrorum, medietatem decimae in Ettlingen an die Cistercer Frauen Lucidae Vallis, Speierer Bisthums. Urk. in oppido Besenkeim 13 April 1277: Schöpflin ibid. 266. Mitsiegler: sein Schwäher, Her Otto der ältere von Eberstein. — Kunegundis stirbt auf dem Schlosse Liebencell am 21 April 1284: Chron. Sindelfing. 17; Schöpflin ibid. II, 11, ohne Benennung des Jahrs, gibt den 22 April.

5) Simon stirbt zu Speier am 22 Winterm. 1280: Chron. Sindelfing. 15. Desselben Gemahlin stirbt am 21 Hornung 1284: Ibid. 17; über ihr Geschlecht s. Haug ibid. Anm. 3.

6) Urk. Nürnberg 31 Heum. 1281: Böhmer daf. 602.

an das väterliche und mütterliche Erbgut ab[1]), und verkaufte ihm den eigenen vierten Theil derselben Burg, sein Erbe von dem Vater, um dreihundertfünfundsiebenzig Mark Silbers[2]). Die Anstände wegen Altensteigs, die zwischen Markgraf Rudolf von Baden und Graf Burghard von Hohenberg walteten, wies König Rudolf vermittelnd an ein Schiedgericht[3]). Markgraf Rudolf der alte, nachdem er noch ein Eigengut an S. Peters Kirche zu Schwarzach vergabet[4]), und unter Stiftung einer Capelle mit drei Altären und ebensoviel Priestern zu täglicher Messe im Kloster Büren sein Seelgeräthe geordnet hatte[5]), starb in demselben Jahre[6]). Da Markgraf Herman den Vater nur bis ins dritte Jahr überlebte[7]), gewährten der jüngere Rudolf, nunmehr der ältere Markgraf genannt[8]), und Hermans ältester Sohn Friderich als jüngerer Markgraf von Baden, nach Hermans eigenem Vorgange[9]) des römischen Königs Verfügung achtend, den Cistercern zu Herrenalb neben mehrern andern Vergünstigungen den Schirm der freien Vogtswahl[10]). Graf Eberhard von Würtemberg hatte Irmengardis, Tochter des alten Markgrafen Rudolf, zur Gemahlin genommen[11]). Das im letzten Kriege gegen Eberhard

---

1)2) Zwei Urk. 8 Mai 1283: Schöpflin ibid. V, 276 und 277. Im ersten Briefe sind die Mannlehen, in dem andern einzelne Güter vorbehalten. Wegen Otto's Gemahlin s. die Anm. 1 auf Seite 606.

3) Urk. 22 April 1288: Böhmer das. 954; vergl. Chron. Sindelfing. 21, Anm. 5.

4) Urk. Eberstein 11 Herbstm. 1288: Schöpflin ibid. 286.

5) Urk. 27 Weinm. 1288: Ibid. 287.

6) Am 19 Winterm. 1288: Ibid. II, 11. Dieser Rudolf war der jüngere Bruder des Markgrafen Herman, der sich Herzog von Oesterreich nannte (s. die Anm. 2 und 3 auf Seite 137).

7) Er stirbt am 15 Heum. (in divisione apostolorum) 1291, und hinterläßt von seiner Gemahlin Agnes, Schwester der Grafen Heinrich und Kunrad von Vaihingen, die Söhne Friderich, Rudolf und Herman: Ibid. 16.

8) So, in den Urk. (für die Benedictiner in Gottesau) 21 März und (für Schwarzach) 29 April 1289: Ibid. V, 288 und 289.

9) Urk. im Jänner 1289: Gerbert Hist. Silv. Nigrae III, 220 ff.

10) cum grave sit eis, singulis vicibus ad consilium et auxilium Imperii pro defensione habere recursum. Urk. im Augustm. 1291: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 293 ff. Vergl. die Urk. Anm. 1 auf Seite 42.

11) Wann, weiß ich nicht anzugeben; jedenfalls mehrere Jahre vor Eberhards, seiner Gemahlin erwähnenden, Urk. Hochdorf 5 Herbstm. 1297: Sattler

vom Könige eingenommene Canstat wurde durch gerichtlichen Spruch dem Grafen Albrecht von Hohenberg mit dem Rechte zuerkannt, wie solches die Grafen von Landau, sonst von Grüningen genannt, früher besessen hatten, und König Rudolf gab hierum Urkunde[1]). Indessen des Reiches Schirm den Gotteshäusern und Städten Schwabens fortwährend gesichert blieb[2]), und keine Störung des Landfriedens ferner Statt fand, besuchte auch Graf Eberhard von Würtemberg des Königs Hoftage in Thüringen[3]) und am Rheine[4]).

Durch Anna und Agnes, Töchter Berchtolds des Vierten und Schwestern Berchtolds des letzten Herzogs von Zäringen, deren erstere ihrem Gemahl dem Grafen Ulrich von Kiburg Heilwig gebar, Gemahlin Albrechts Grafen von Habsburg, Agnes hingegen, vermählt mit dem Grafen Egen von Urach, einen andern Egen Herrn von Freiburg zum Sohne hatte, waren der römische König Rudolf durch seine Mutter Heilwig, und Egens Söhne die Grafen Kunrad Herr zu Freiburg und Heinrich Herr zu Fürstenberg, unter sich auf dritter Stufe blutsverwandt[5]). Dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, der Rudolfen schon vor seiner Erhebung nahe gestanden[6]), hatte der König mit seinem Canzler die Sendung nach Italien aufgetragen[7]), sah ihn hierauf sich zur Seite, als er in die Schlacht wider Otakar zog[8]), machte denselben zum Zeugen der wichtigsten Verhand-

---

Gesch. v. Würtemb. unter d. Grafen II, Beilagen S. 49 f. Desselben Urk. Würtemberg 26 Christm. M.CC.LXXXVIII, ind. XI, dürfte, wofern die Indiction richtig ist, eher vom Jahre 1298 sein: Das. S. 17. — Vergl. Schöpflin ibid. II, 12.

[1]) Urk. Heilbron 4 April 1289: Böhmer das. 985.

[2]) Des Königs Urkunden aus den Jahren 1288, 1289 (1290 keine), und 1291 sind in der vorausgeschickten allgemeinen Darstellung enthalten.

[3]) S. die Anm. 3 auf Seite 460.

[4]) Urk. Hagenau 20 Brachm. 1291: Böhmer das. 1138.

[5]) Der letztere wird vom Könige noster consanguineus, Imperii fidelissimus genannt: die Urk. Anm. 4 auf Seite 254.

[6]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 17.

[7]) S. die Anm. 1—4 auf Seite 113.

[8]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 254.

lungen in Oesterreich und seit seiner Rückkehr[1]), und nahm ihn unter die Zahl der Vier, welchen die Ausstattung seines jüngern Sohns Herzogs Rudolf von Oesterreich zu weiterer Fürsorge anvertraut ward[2]). Ungeachtet der ausgezeichneten dem Reiche geleisteten Dienste des Grafen[3]) erneuerte König Rudolf auf Villingen und Haslach, für welche, sowie für Fürstenberg, Dornstetten und andere Städte, die sein Vater und der Herzog von Zäringen besessen, er Heinrichen die Freiheit von auswärtigen Gerichten bestätigt hatte[4]), die bereits von frühern Reichsoberhäuptern erhobenen Ansprüche. Da legte Pfalzgraf Ludwig in eigenem und Heinrichs Namen bei seinem Könige und Vater die inständige Bitte ein, er möchte den im Dienste des Reiches sich treu verwendenden Grafen gnädig halten, und erklärte voraus zu einem solchen Abkommen seine Beistimmung[5]). Hierauf ward eine Verständigung darin gefunden, daß Graf Heinrich die beiden Städte mit Zugehör vom Reiche als Lehen empfangen sollte. Dieser Uebereinkunft zwischen König und Graf, als welche dem Reiche ersprießlich sei, ertheilte Erzbischof Werner von Mainz, des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland, seine ausdrückliche Zustimmung mit der bestimmten Erklärung: daß durch jene Anordnung dem vom römischen Könige geschwornen Krönungseide, die Reichsgüter nicht zu entfremden, keinerlei Abbruch geschehe[6]);

---

[1]) Graf Heinrich ist in den Jahren 1279, 1281 und 1282 beim Könige zu Wien (s. die Anm. 5 auf Seite 282), zu Nürnberg (s. Böhmer das. 604), zu Oppenheim (Böhmer das. 657), zu Ulm (s. die Urk. Anm. 4 auf Seite 592), sowie bei der Belehnung der Königssöhne mit Oesterreich zu Augsburg (s. die Anm. 5 auf Seite 501).

[2]) Die Urk. Anm. 7 auf Seite 505.

[3]) qui se nostris et Imperii servitiis prae ceteris hactenus fidelius et irremissius applicavit.

[4]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 254.

[5]) Urk. Ulm 16 Mai (1282): Beilage 14. Daß der Pfalzgraf sich in diesen Tagen beim Könige zu Ulm befand, beweisen die Urk. Anm. 1 und 4 auf Seite 592.

[6]) maxime cum ipsa compositio seu ordinatio iuramento, a praedicto domino nostro rege Romanorum praestito super bonis Imperii non alienandis, nullum praeiudicium generet vel adducat. Urk. Boparb 19 Herbstm. 1282: Fürstenberg. Archiv; abgedruckt bei Gerbert Hist. Silv. Nigrae III, 205, mit dem Jahre 1283.

dem Beiſpiele folgten die übrigen Kurfürſten[1]). Nach dieſem wurde in Gegenwart der Biſchöfe Kunrad von Straßburg und Gotfrid von Paſſau die Belehnung vorgenommen[2]), und der König gab hierum ſeinen Brief[3]).

Wenige Monate früher ſaß König Rudolf zu Ehenheim[4]) dem Gerichte vor, und ihn umſtanden der Biſchof von Straßburg, des Reiches Fürſt, und viele Grafen, Freie, Dienſtmanne und Vaſallen. Da ward aus Anlaß, daß Graf Herman von Sulz[5]) die Grafſchaft Bar, die er und ſeine Vordern beſeſſen und worin

---

[1]) Die mir aus Donaueſchingen durch Joſ. v. Laßberg mitgetheilte Archivalnotiz lautet: Consensus Henrici archiepiscopi Trevirensis, Sifridi archiepiscopi Coloniensis, Ludovici comitis palatini Reni, Alberti ducis Saxoniae et Ottonis marchionis Brandenburgensis, eiusdem ad verbum cum hoc tenoris sunt; nisi quod marchionis Brandenburgensis datus sit apud oppidum Cadanum, ast eadem eiusdem mensis annique die. Daß die drei geiſtlichen Kurfürſten mit dem Pfalzgrafen ſich nach Mitte Herbſtm. 1282 beim Könige zu Bopard befanden, zeigen die Willebriefe für Oeſterreich (ſ. die Urk. Anm. 1, 2 und 3 auf Seite 501), ſowie die nachgeholte Beſchwörung des rheiniſchen Landfriedens (ſ. die Urk. Anm. 1 auf Seite 500); es iſt möglich, daß auch der Herzog von Sachſen dort war. Daß aber Markgraf Otto von Brandenburg ſeinen Willebrief für Fürſtenberg ebenfalls am 19 Herbſtm. 1282 ausgeſtellt habe, jedoch zu Cadan in Böhmen, bedarf noch der nähern Angabe. — Nos Wencezlaus d. g. rex Bohemiae, dux Cracoviae et Sandomeriae, ac marchio Moraviae, sacrique Romani Imperii princeps et pincerna, gibt zu der Uebereinkunft zwiſchen König Rudolf und Graf Heinrich, prout in literis ipsius regis inde confectis plenius contineri dicitur, ſeine gleichlautende Beiſtimmung; maxime cum compositio seu ordinatio praedicta iuramento, quod rex ipse super bonis Imperii non alienandis praestitit, nullum praeiudicium afferre seu generare dicatur. Urk. in Cadano 23 Auguſtm. (10 Kal. Sept.) 1297 (ind. 10; Regni n. a. primo): Fürſtenberg. Archiv. Ebenfalls zu Cadan urkundet Markgraf Otto von Brandenburg am 17 Auguſtm. 1297: Gerbert Crypta Nova 117. Gehört vielleicht deſſen Willebrief für Fürſtenberg gleichfalls hieher?

[2]) Urk. (des Biſchofs Kunrad von Straßburg) Colmar 23 Mai 1283: Beilage 16. Dazu die Archivalnotiz: Simile per omnia testimonio huic est et illud Godofredi episcopi Pataviensis. Wenn übrigens der Biſchof von Straßburg, von deſſen Kirche die Grafen von Freiburg und von Fürſtenberg Herdern bei Freiburg zu Lehen trugen, vom Grafen Heinrich als von fideli nostro ſpricht, ſo dürfte Gotfrids Brief dieſen Zuſatz nicht haben.

[3]) Urk. Colmar 24 Mai 1283: Fürſtenberg. Archiv; abgedruckt bei Gerbert Hist. Silv. Nigrae III, 204; Böhmer Reg. Rud. 752.

[4]) apud Einheim am 4 Chriſtm. (feria sexta proxima post festum beati Andree apostoli) 1282.

[5]) Er war beim Könige zu Lauſanne: ſ. die Anm. 6 auf Seite 121.

er die Gerichtsbarkeit ausgeübt, frei und eigenen Antriebs aufgab, die Frage vorgebracht, und durch Rechtsspruch einstimmig dahin entschieden: es könne und dürfe keine Grafschaft im römischen Reiche ohne des Königs Zustimmung getheilt oder verkauft, auch nicht ein Theil davon abgetrennt werden, wodurch die Grafschaft gemindert würde. Mit gleicher Einstimmigkeit ergieng auch der Spruch, daß der König die Grafschaft Bar, die nunmehr dem Reiche erledigt sei, nach seinem Gutfinden[1]) einem andern verleihen möge. Indem König Rudolf diese Sprüche genehmigte, trug er das Lehen der Grafschaft mit allem Zugehör und zu vollem Besitze auf den Grafen Heinrich von Fürstenberg über, und erließ zugleich an alle und jede in der Grafschaft Wohnenden das Gebot, dem von Fürstenberg als ihrem Herrn gebührend zu gehorchen und zu warten; sollte sich einer gegen diesen Befehl widerspenstig erweisen[2]), so werde der König über ihn richten, wie dann hierum seines Hofes Urtheil laute[3]). Graf Heinrich, der zu Villingen in Gegenwart des Königs Rudolf und vieler Herren seine Söhne Friderich und Egen wehrhaft gemacht[4]), und sie hierauf an den Hoftag in Augsburg zur Belehnung der Söhne des Königs mit den Herzogthümern Oesterreich und Steier geführt hatte[5]), schloß kaum ein halbes Jahr nach der letzten Auszeichnung durch Rudolf[6]) sein im Dienste desselben vielfach bewährtes Leben[7]). Als den Grafen Friderich und Egen von Fürstenberg Markgraf Rudolf der ältere von Baden die Reichs-

---

[1]) pro nostre beneplacito voluntatis.

[2]) si quis — rebellis extiterit.

[3]) de ipso iudicabimus, iuxta quod curie nostre sententia dictaverit iudicandum. Urk. Heilbron 18 Jänner 1283: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. 234; Schöpflin Als. Dipl. II, 25; Gerbert Hist. Silv. Nigrae III, 202; Pertz Monum. Germ. IV, 442 f.

[4]) milites fecit am 16 Winterm. (die Othmari abbatis) 1282: Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 16.

[5]) S. die Anm. 5 auf Seite 501, sowie die Urk. Anm. 3 auf Seite 600.

[6]) S. die Anm. 2 auf Seite 632.

[7]) Er stirbt nach dem 25 Christm. 1283 (post nativitatem domini 1284): Chron. Sindelfing. 16; also wohl gegen Ende 1283 oder in den ersten Tagen 1284, denn des Zeitbuchs nächstfolgende Angabe ist vom 3 Hornung 1284.

lehen zu Fürsteneck und Oberkirch abtrat, erhielten die beiden Brüder auf des Markgrafen Ansuchen die Belehnung von dem römischen Könige[1]). Graf Friderich, der sich mit Adelheid von Wolfach vermählte[2]), hatte den König schon zu Wien besucht, als er zum Andenken des über Otakar gewonnenen Siegs die Stiftung zum heiligen Kreuze beurkundete[3]); zu Freiburg in Oechtland, wo Rudolf dem böhmischen Königssohne die ihm durch den Markgrafen von Brandenburg unbillig aufgelegten Verpflichtungen wieder abnahm, war Graf Egen Zeuge[4]). Auch nach ihres Vaters Tode leisteten die Söhne dem Könige Zuzug[5]), und erschienen an seinen Hoftagen[6]).

Des Grafen Heinrich von Fürstenberg älterer Bruder Graf Kunrad Herr zu Freiburg, dessen noch minderjährige Schwester, als er selber kaum die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte[7]), mit Gotfrid dem erstgebornen Sohne Grafen Rudolfs des ältern von Habsburg verlobt wurde[8]), hinterließ nach mehr als dreißigjähriger[9]), nicht immer ruhiger, Verwaltung der Herrschaft von seiner Gemahlin Sophia von Zollern die Söhne Egen und

---

[1]) Urk. im Lager vor Lauterburg 20 April 1286: Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1837, S. 372.

[2]) Er nennt in der, Anm. 5 auf Seite 282 angeführten, Urk. seine Gemahlin Adelheid; die Heurath muß aber schon früher Statt gefunden haben.

[3]) S. vor Anm. 1 auf Seite 333.

[4]) S. die Anm. 1 auf Seite 472.

[5]) Den Beweis gibt wohl die Urk. der Anm. 1.

[6]) Urk. Hagenau 20 Brachm. 1291: Böhmer Reg. Rud. 1138; da jedoch der Name des Grafen nicht ausgesetzt ist, so bleibt ungewiß, welcher der beiden Brüder gemeint ist.

[7]) Chunradus comes et dominus in Friburch — nos completo etatis nostre anno duodecimo (wofür er zwei Jahre später sagt: nos in annis legitimis constituti) —. Urk. (Vergünstigung für die Predigermönche) Freiburg 30 Augustm. 1238: Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau I, 50 f.

[8]) Urk. Freiburg 18 Hornung 1239: Beilage 1.

[9]) In einer Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg vom 27 Hornung 1271 (Gerbert Crypta Nova 114) sind die Brüder, Graf Kunrad von Freiburg und Graf Heinrich von Fürstenberg, Mitsiegler. Die Annal. Colmar. apud Urstis. II, 9, 38 und 39 nennen beim Jahre 1271, unmittelbar nach der Angabe der Erwählung Papsts Gregorius des Zehenten am 1 Herbstm., den Tod des Grafen Gotfrid von Habsburg und des Grafen von Freiburg; das Necrolog. Wetting. führt Gotfrids Tod beim 29 Herbstm. an.

Heinrich. Indessen der jüngere Graf, vor und nach des älterlichen Erbes Theilung mit seinem Bruder[1]) und der Erwählung Rudolfs an das römische Reich, fortwährend zum Könige hielt[2]), fügte Graf Egen, zu Führung der Waffen stets bereit[3]) und unterstützt von den Bürgern seiner Stadt, dem Reiche an Gut und Rechten bedeutenden Schaden zu; so zwar daß, als weder des Königs Erscheinen vor Freiburg[4]), noch des Königssohns Kriegszug wider die Stadt[5]) Graf und Bürger zu dauernder Ruhe und zu Genugthuung brachten, Rudolf zum andern Male, aus den österreichischen Landen kaum zurückgekehrt, sich mit großer Macht vor Freiburg legte und die Stadt von drei Seiten einschloß[6]). Durch das Heer wurde das Kloster der Frauen von Adelhausen zerstört[7]). Darauf in der dritten Woche, als König Rudolf sich bereits nach Colmar gewendet[8]), suchten Graf Egen und die Bürger von Freiburg seine Gnade, und erhielten sie auf folgende Bedingungen: Der Graf läßt dem römischen Könige das Gut wieder, das er ihm genommen hat; wenn er es dann an ihm sucht, so wird der König ihm darum Recht thun. Wie

---

[1]) S. die Urk. Anm. 6 auf Seite 16. Dazu gehört Folgendes: Egen und Heinrich Grafen von Freiburg haben von Hern Burghard Meinwart von Freiburg dreihundert M. S. als Anleihen empfangen, und sollen es vom künftigen zwölften Tage über ein Jahr (6 Jänner 1274) bezahlen. Hiefür sind Bürgen: Graf Rudolf von Habsburg, ihr Vetter (patruus, Vatersbruder) Graf Heinrich von Fürstenberg, Her Kunrad der Sänger von Straßburg (siegelt als Argent. Electus), Her Dietrich von Rötenberg, ihr Oehein Hesso von Uesenberg, Her Kunrad Werner von Hadstat, Her Johannes von Blumenberg der junge, und der Köler. Urk. 7 (nicht 15) Augustm. 1272: Schreiber Urkundenbuch I, 70 f.

[2]) S. die Urk. Anm. 3 auf Seite 17. Seit der Belagerung Basels finden wir den Grafen Heinrich wiederholt beim Könige.

[3]) Bei einem Speerrennen zu Straßburg wurde einer von Landsberg vom Grafen von Freiburg getödtet (hier ist doch wohl Egen gemeint): Annal. Colm. 15, 38 beim J. 1279.

[4]) S. die Anm. 8 und 9 auf Seite 64.

[5]) Zwischen dem 15—22 Augustm. (infra octavam Assumptionis) 1279: Annal. Colmar. 16, 8—11. Vergl. vorher die Anm. 5 auf Seite 240.

[6]) S. die Anm. 10 und 11 auf Seite 375, und vergl. Closener Straßburg. Chronik S. 30.

[7]) Annal. Colmar. 18, 18.

[8]) S. die Anm. 12 auf Seite 375.

weit aber das Gut sich gegen die Stadt Freiburg erstrecke, oder anderswo, das sollen Bischof Heinrich von Basel und Markgraf Heinrich von Hochberg nach Möglichkeit erfahren; und was sie hierum erfahren, dabei soll es stets bleiben. Um die Juden zu Freiburg soll der Graf Egen dem Könige Recht thun, wenn er es fordert. Die Bürger von Freiburg sollen dem Könige die Burg Zäringen wieder bauen, also daß sie den Markgrafen von Hochberg bitten, oder einen andern Amtman des Königs, den er ihnen nach dem Rathe des Bischofs von Basel hiezu benennt, daß er dieselbe Burg ohne alle Gefährde auf seinen Eid wieder baue so gut oder besser, als sie war, da sie letzthin gebrochen wurde[1]; an den Bau der Burg Zäringen geben die Bürger das Silber. Dieselben Bürger sollen auch dem Kloster zu Adelhausen dreihundert Mark Silbers geben[2]; ebenso achthundert Mark einem Amtmanne des Königs, den er hiezu benennt, oder dem Markgrafen von Hochberg, damit er auf des Reiches Gut, wo der König will, ihm eine Burg baue. Das Silber für das Kloster, sowie an den Bau der andern Burg, soll von nächstkünftigen Ostern bis zum darauffolgenden S. Michaels Feste erlegt werden[3]. Indem König Rudolf Grafen Egen, den Bürgern von Freiburg und allen ihren Helfern seine Huld gab, verzichtete er zugleich für sich selbst, für alle die an das Reich gehören, und für seine Kinder auf allen Schaden, der ihnen zugefügt worden, seitdem der Graf und seine Helfer sich wider das Reich setzten, so daß um die That weder Krieg noch Klage Statt finden soll. Auch sollte man alle Gefangenen von beiden Seiten ohne Schatzung ledig lassen, und was kundlich im Frieden geschehen ist, wieder

---

[1]) „do si nv zerbrochin wart"; vergl. die Anm. 5 auf Seite 240. Nach Böhmer „war also diese Burg aus dem Kiburg-Zäringischen Erbe an Rudolf „gefallen", was den Sinn zu haben scheint, als sei Zäringen dessen Hausgut geworden. Allein daß das Zäringergut beim Reiche war, beweiset schon die Urk. vom 20 Brachm. 1310: Schreiber Urkundenbuch I, 186.

[2]) Damit vergl. Annal. Colmar. 18, 19: propter quod (die Anm. 7 auf Seite 636) dedit eis rex trecentas viginti marcas.

[3]) Vom 29 März — 29 Herbstm. 1282.

erstatten ohne Gefährde; was aber auf Versprechen hin[1] jemand dem andern schuldig ist, das sei beidenthalben ab[2].

Durch des Königs Vermittlung wurde auch Graf Egen mit den Bürgern der Stadt Freiburg gesühnt. Herzog Berchtold der Dritte von Zäringen hatte die Stadt, vornehmlich als freien Niederlags- und Handelsort, auf seinem Eigenthume gegründet[3] und ihr, nach dem Vorbilde der Stadt Cöln, manigfaltige Freiheiten und Rechte geschöpft. An der Spitze des Gemeinwesens stand ein Schultheiß; vierundzwanzig Räthe, welche auf Lebenszeit ernannt waren und jeden Abgang durch Selbstwahl ergänzten, hielten die Gerichte und übten überhaupt die innere Verwaltung der Stadt. Durch Herzog Kunrad, Bruder und Nachfolger Berchtolds, wurden die Rechte verbrieft[4]. Hundertachtundzwanzig Jahre später, in der bewegten Zeit nach Friderichs des Zweiten Entsetzung vom Kaiserthume, glaubte die Gemeinde zu Freiburg, daß die Vierundzwanzig die gemeinen Angelegenheiten nicht zu der Stadt Ehre und Vortheil, sondern nach eigener Willkür besorgen. Es entstand unter der Bürgerschaft Zwietracht und Spaltung. Endlich ward, nachdem sie die von Herzog Berchtold empfangenen Rechte der Stadt gemäß den Freiheiten Cölns, sowie die Rechte ihres Herrn voraus beschworen hatten, unter Zustimmung des Grafen Kunrad und mit allgemeinem Einverständnisse der Räthe und der Gemeinde festgesetzt: Es sollen den alten Vierundzwanzig andere Vierundzwanzig beigegeben werden, die alljährlich einmal oder zweimal, ganz oder theilweise, nach dem Gutfinden der Gemeinde zu ändern sind, und

---

[1] „vmbe gedinge".

[2] Urk. 23 Weinm. 1281: Schreiber Urkundenbuch I, 91; Böhmer Reg. Rud. 631.

[3] Im Jahre 1120. Die spätern Briefe der Grafen und der Stadt nennen stets nur Berchtold.

[4] Abgedruckt bei Schreiber Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, 1833, S. 28—40; Dümge Reg. Badensia, 1836, pag. 122—125; als ältester, auf Herzog Berchtold lautender, Stadtrodel bei Schreiber Urkundenbuch I, 3—24. Die Hauptumrisse dieser ursprünglichen Verfassung Freiburgs gibt Schreiber Freiburg im Breisgau mit seinen Umgebungen, Ausg. 1840, S. 8—15.

ohne welche die alten keine Angelegenheit gemeiner Stadt behandeln dürfen. Hingegen sollten den alten Vierundzwanzig, wie bisher, die gerichtlichen Sachen verbleiben; so jedoch daß, wenn einer von den zweiten oder von der Gemeinde gegen ein Urtheil als minder begründet Einspruch erhebt und ein gerechteres angeben zu können glaubt, hierüber der Entscheid der Gemeinde nachgesucht werden muß. Fürderhin sollen je einer aus den alten Vierundzwanzig, und drei aus den zweiten, einen Ausschuß bilden[1]; ihren Berathungen wird, wenn sie es verlangen, der Schultheiß beiwohnen. Andere Vier, auf gleiche Weise aus dem alten und dem jungen Rathe zusammengesetzt, sollen alle Einnahmen der Stadt besorgen[2]. Der Gemeinde wurde jede weitere Verfügung vorbehalten. Wer diese Satzungen, die sie öffentlich in der Pfarrkirche verkünden ließen[3], inskünftige zu brechen oder freventlich dawiderzuhandeln sich unterfange, solle von der Gemeinde ausgeschlossen, mit seinem ganzen Hause aus der Stadt verwiesen, und sein Vermögen gerichtlich eingezogen werden[4]. Von dem Grafen Egen, kurze Zeit nach der Erbstheilung der beiden Brüder, ließen sich die Freiburger, mit Erwähnung des doppelten Rathes der Vierundzwanzig, die ursprünglichen Zäringer Freiheiten nach dem Cölner Rechte in teutscher Sprache ausstellen[5]. Indessen auf diese Weise zu Erweiterung der bürgerlichen Macht der erste Grund gelegt ward, hatte das Ansehen des Stadtherrn auch von anderer Seite Abbruch erlitten.

Die Ansprüche auf Leute und Gut, auf Eigen und Lehen, die wider den Grafen Egen von Urach Friderich der Zweite noch als römischer König erhoben, wurden von demselben, nicht ohne des Reiches Rechte zu berücksichtigen, schon im andern Jahre

---

1) quatuor habebimus consules; ihre Bestimmung ist nicht angegeben. Schreiber Freib. im Breisg. S. 18 f. scheint sie als Viertelsmeister ansehen, oder mit den Vennern der Stadt Bern vergleichen zu wollen.

2) omnes collectas (was später „gewerf" genannt wird) civitatis nostre debent ordinare.

3) in cancellis ecclesie nostre parochialis in facie populi fecimus publicari.

4) Urk. im Mai 1248: Schreiber Urkundenbuch I, 53 ff.

5) Urk. im Heum. (innyn höymanot) 1275: Schreiber das. 74—87.

nachdem Herzog Berchtold der Fünfte von Zäringen seinen Stamm beschlossen[1], zu gütlichem Vergleiche gebracht[2]. Egens Enkel Graf Kunrad waltete der Münze und traf, nach Friderichs Ausgange, mit dem Schultheißen von Freiburg und allen den Vierundzwanzig der Stadt solche Maßregeln[3], wodurch die Entführung des Silbers aus Freiburg in auswärtige Münzen, sowie die Verdrängung oder Entwerthung der Breisgauer[4] Pfenninge durch fremde[5], verhütet werden sollte[6]. Doch dieses Recht selbst mit mehrern andern wurde dem Grafen von dem Markgrafen Heinrich von Hochberg bestritten. Das Haus der Zäringer hatte sich durch Berchtolds des Ersten Söhne, Berchtold den Zweiten in das herzogliche, und durch Herman den Ersten in das der Markgrafen von Baden geschieden; welch letztern Stamm, nachdem ihn Vater auf Sohn, alle desselben Namens, auf Herman den Vierten herabgeführt, hinwieder des letztern Söhne Herman und Heinrich in Baden und Hochberg trennten. Herman der Fünfte ward Vater Hermans des Sechsten, der sich Herzog von Oesterreich nannte, und Rudolfs des Ersten oder des Alten Markgrafen von Baden; Heinrich der Erste von Hochberg hatte zum Sohne jenen Markgrafen Heinrich, der in allen Verhältnissen treu zu König Rudolf stand. Schon sein Vater war im Streite mit dem Grafen Egen von Freiburg[7]; gegen denselben Grafen hatte auch Markgraf Herman von Baden vornehmlich auf die Silbergruben Ansprüche erhoben[8]. Nach längerer Ruhe zerwarfen sich Markgraf Heinrich von Hochberg und Graf Kunrad

---

1) Berchtold stirbt am 14 Hornung 1218.

2) Urk. Hagenau 6 und 18 Herbstm. 1219: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 157 und 158; Schreiber das. 43 und 44.

3) Es wurden „einunge" (Strafen) festgesetzt.

4) "brisfer". Ueber die Breisgauer (Münzen der Herrschaft) und die Freiburger (Münzen der Stadt) vergl. Schreiber Freib. im Breisg. S. 9.

5) Es sind namentlich die „baseler" genannt.

6) Urk. 19 Jänner (vierzehen naht vor der liehtmes) 1258: Schreiber Urkundenbuch I, 58.

7) Heinrich stirbt im J. 1231.

8) König Heinrich, Kaisers Friderich des Zweiten Sohn, entschied als Lehen vom Hochstifte Basel für Egen. Urk. Frankfurt 15 Hornung 1234: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 189.

von Freiburg so sehr, daß sie gegen einander zu den Waffen griffen, bis Graf Heinrich von Fürstenberg und der Freie Herr Walter Herr zu Eschenbach, an welche beide Theile ihren Streit gesetzt und eidlich ihrem Spruche nachzukommen gelobt, sie auf folgende Weise vertrugen:

Alles Gut, das Herzog Berchtold von Zäringen und Graf Egen bis an ihren Tod besessen, und worüber mit des Markgrafen Heinrichs Vater eine Richtung gemacht wurde, behält Graf Kunrad fürderhin in ruhigem Besitz. Um alles bekannte[1]) Gut aber, worüber Graf Egen und des Markgrafen Vater Krieg hatten bis an ihren Tod, sowie um jenes Gut, welches Graf Egen oder seither Graf Kunrad nach des alten Markgrafen Tod sich zugeeignet[2]), soll Graf Kunrad dem Markgrafen Heinrich Minne oder Recht thun[3]). Wo immer aber das Gut liegt, welches der Markgraf behauptet[4]), so soll Graf Kunrad, wofern er nicht dasselbe durch Kauf oder Wechsel nach der Schiedleute Heißen an sich bringt, es ihm ledig lassen[5]). Will Markgraf Heinrich die Münze zu Freiburg lösen, so soll ihm Graf Kunrad die Lösung gestatten, oder dessen vor Recht überhoben werden[6]); ebenso, wenn ihn der Markgraf um die Silberberge oder um das Geleite im Lande anspricht, soll der Graf demselben vor dem rechten Richter antworten[7]). Bevor Markgraf Heinrich diese drei Dinge oder derselben eines vom Grafen Kunrad fordert, hat er auch um die tausend Mark, um welche der Graf den Markgrafen anspricht, keine Rede zu geben. Die Anstände, welche

---

1) „daz wiscentlich ist".

2) „übergriffen hant".

3) Es werden vier Schiedleute genannt, und der Rechtsgang bezeichnet; zerfallen die Vier, so haben Graf und Freie zu entscheiden.

4) „behebet".

5) „Ane diu zwei gut, Zeringer gut vnd Graue Berhtoldes von Nüwenburg, diu sol der Graue Cvnrat ane alle ansprache han".

6) „fin mit rehte überwerden".

7) „da er ze rehte sol", jenes; dieses „vor eime rehten rihter". Eben damals, als diese Vorschrift gegeben wurde, gab es keinen einwähligen König im heiligen Reiche; und Richard von Cornwal, der den Namen eines römischen Königs trug, war seit dritthalb Jahren nicht mehr in Teutschland, und kaum vor einem Monate aus einjähriger Gefangenschaft in England freigelassen worden.

zwischen dem Markgrafen und den Bürgern von Freiburg walteten, schieden der Graf von Fürstenberg und der von Eschenbach so: Spricht ein Bürger ein Gut als Lehen vom Markgrafen an, so soll er es, wofern der Markgraf leugnet, nach Lehensrecht selbdritter beweisen[1]; spricht hingegen der Bürger das Gut von einem andern Herrn an, obwohl es vom Markgrafen zu Lehen rührt, so kommt er davon, wofern er hiefür einen Währen hat, und mag, wenn diesem das Gut angewonnen wird, sein Lehen auf die vorgeschriebene Weise suchen. Hat ein Bürger Eigen, welches der Markgraf für Vogtei anspricht, so soll jener selbdritter darthun[2], daß er ohne Vogtsteuer zehen Jahre darauf gesessen sei; kann er dieses nicht, so soll das Gut, wie sich durch Kundschaft ergeben wird, also dem Markgrafen dienen. Ueber alle Beschwerden, welche Markgraf Heinrich bereits dem Grafen Kunrad und den Bürgern von Freiburg in besiegelter Schrift eingereicht hatte, sollte derselbe inner Halbjahresfrist[3] die endlichen Forderungen, sammt oder sonders, vor dem Angesprochenen und vor den Schiedleuten stellen, oder dann die Ansprachen fallen lassen; nur die Münze, die Silberberge, sowie das Geleite im Lande mochte der Markgraf zu jeder Zeit fordern auf die obenbeschriebene Weise[4].

Ebenderselbe von Hochberg hatte in des Königs Schlacht wider Böhmen den Entscheid für die Sache des römischen Reichs gefördert[5]; auf seine Anfrage ergieng vor dem Könige der Rechtsspruch, daß in keiner Grafschaft eine Veste ohne des Grafen Erlaubniß angelegt werden dürfe[6], und ihm zunächst übertrug Rudolf den Wiederaufbau der Burg Zäringen[7]. Seit der

---

1) „beredon".

2) „behaben".

3) „hinnan ze usgender oster wochun" (bis 4 April 1266).

4) Urk. Freiburg 8 Weinm. (an sante Dyonisien abende) 1265: Schreiber Urkundenbuch I, 61 ff. Heinrich siegelt als Graf von Urach Herr zu Fürstenberg; s. die Anm. 1 auf Seite 52.

5) S. die Anm. 4 auf Seite 266.

6) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 363.

7) S. die Anm. 12 auf Seite 185.

Rückkehr aus Oesterreich[1]) bewährte Markgraf Heinrich seine milde Gesinnung gegen Gotteshäuser: für S. Blasien, an welches er die Eigenschaft eines vom Kloster erworbenen Lehengutes aufgab[2]); für Adelhausen bei Freiburg, wo seine Kinder Kunegundis und Elisabeth lebten, indem er dem Convente nach dessen eigener Wahl hundert Mark an Gut oder an Silber zusicherte[3]); sowie für die Cistercer zu Tennebach, welchen er, unter Zustimmung seiner Gemahlin Anna und seiner Söhne Heinrich, Rudolf und Friderich[4]), jährliche Einkünfte von fünf Mark im Dorfe und Banne Maltertingen anwies[5]). Markgraf Heinrich war Landrichter im Breisgau, und hielt unter dem römischen König Rudolf[6]) zu Brambach einen offenen Landtag, an welchem die Bürger von Freiburg vor ihm um ihre Freiheit angesprochen wurden; sie hingegen, wie ihnen mit Urtheil zugestanden ward[7]), führten durch Zeugen den Beweis, daß Freiburg gefreit sei von König und Kaiser[8]). Auf eben diese Weise führten die Bürger, als der Landgraf im Breisgau wenige Wochen später ein offenes Landgericht zu Ofmänningen hielt, wo viele Ritter, Bürger und auch Bauern zugegen waren[9]), den Beweis mit Rittern und mit andern Leuten: die Stadt Freiburg sei von König und Kaiser so gefreit, daß sie vor niemand zu Recht stehen sollen, als vor

---

1) Der Markgraf ist im Jahre 1279 am 6 Brachm. (mornendes nach des heiligen Bonifacij tag) noch außer Landes, dagegen urkundet er auf Hochberg am 22 Winterm. (an sante Cecilien tage): Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 271 und 272.

2) Urk. S. Blasien 3 Christm. 1281: Schöpflin ibid. 274.

3) Urk. 5 April 1284: Ibid. 281. Mitsiegler: sein Oehein Her Wilhelm von Schwarzenberg, und die Stadt Freiburg.

4) aliorumque omnium liberorum nostrorum.

5) Urk. Hochberg 29 Augustm. 1285: Ibid. 282 f. Zeugen: die Aebte Ulrich von Salem und Meinward von Tennebach, noch andere Geistliche; Graf Egen von Freiburg, die Freien Rudolf von Usenberg, Johannes und Wilhelm Herren von Schwarzenberg; dann Ritter und Dienstleute. Mitsiegler: seine Gemahlin Anna, und sein Sohn Heinrich.

6) Er führt dieses im Briefe namentlich an.

7) „alsi in wart — mit rehtir vrteilde irteilet".

8) „behubon vnde irzügiton" —. Urk. 2 (nicht 8) Herbstm. 1276: Schreiber Urkundenbuch I, 88.

9) „da vil eidelre lüt warin, ritter, burger, vnde ovch geburon".

ihrem Herrn oder vor dem, der an seiner Statt Richter sei[1]). Hierüber gab Markgraf Heinrich den Bürgern seine Briefe. Als derselbe in bereits vorgerücktem Lebensalter, neunundfünfzig Jahre nach des Vaters Tode, die Welt verließ und in den Orden der Brüder vom Teutschhause trat[2]), gieng mit der Herrschaft Hochberg auch das Landgrafengericht im Breisgau auf die Söhne Heinrich und Rudolf über[3]).

Bei der zusehends unabhängigern Stellung, welche durch die Gründung sowohl als durch seitherige Vermehrung ihrer Befugnisse die Bürger der Stadt Freiburg zu solchem Wohlstande und Muthe hob, daß sie keine Scheu trugen sich in eigene Fehden einzulassen[4]), sowie gegenüber den Ansprüchen vornehmlich des Reiches selbst und des Landgrafen, sicherte dem Grafen Egen von Freiburg seine Herrschaft eine keineswegs unverkümmerte Lage. Nur ungern ließ sich der Graf durch die Freiheiten, die er vor kurzem den Bürgern bestätigt hatte, in seiner freiern Bewegung hemmen, und die hundert Mark Silbers, welche ihm die Stadt nach alter Gewohnheit alljährlich gab, genügten seinen Bedürfnissen bei weitem nicht. An die Beilegung der hierüber entstandenen Mißhelligkeiten traten Bischof Heinrich von Basel und Markgraf Heinrich von Hochberg, und König Rudolf setzte einen Bürger Freiburgs[5]) als Dritten zu ihnen; diese kamen nun folgender Sühne überein: Dem Grafen sind alle seine Rechte, und hinwieder den Bürgern alle die ihrigen bestätigt und erneuert; namentlich sollen sie bei der ihnen jüngst ertheilten Handveste[6])

---

[1]) Urk. 21 Weinm. 1276: Schreiber daf. 88 f.; Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 265; (Wegelin) Landvogtei Schwaben Urkundenbuch S. 201 f.

[2]) Im Jahre 1290: Schöpflin Hist. Zar. Bad. I, 349.

[3]) Vergl. die Urk. zu Tenningen 17 Jänner (an dem Eistag nach S. Clerins tag) 1296: (Wegelin) Landv. Schwaben Urk. S. 201, mit dem unrichtigen Jahre 1226 (zweinzig für neunzig).

[4]) Vergl. das lange Verzeichniß des „an ein offen reise" erlittenen Schadens bei Schreiber Urk S. 111—114; dazu gehört wohl die Sühne mit Hern Ludwig von Staufen vom 9 Jänner 1281: Schreiber daf. 89 f. Vergl. noch die Urk. der Anm. 2 auf Seite 646.

[5]) Burghard den weißen „Bägir" (Beger).

[6]) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 639; sie ist durch Anführung der eigenen Worte derselben aus dem Anfange und Schlusse deutlich bezeichnet.

ungekränkt bleiben, dagegen dem Grafen mit den bisherigen hundert fürderhin noch andere hundert Mark Silbers alljährlich geben[1]). Graf Egen bestätigt den Bürgern auch den Rath in der Stadt, so daß sie um Vergehen aus derselben verweisen mögen[2]), aber hierum Pfenningbußen zu nehmen haben sie keine Gewalt ohne des Grafen Willen; ebenso soll zu Freiburg niemand ein Ungelt weder auffetzen noch einnehmen, außer mit dem Willen des Grafen, der Vierundzwanzig und soviel ehrbarer Leute[3]), welche die letztern dazu nehmen. Gewinnt Graf Egen neue Ansprachen an die Bürger, oder entstehen zwischen ihm und ihnen Mißhellungen um Sachen, die in dieser Sühne nicht benannt sind, so soll er hierum Recht nehmen innerhalb der Mauer zu Freiburg, nach der Bürger Urtheil[4]); auf ganz gleiche Weise nimmt er Recht in der Stadt, wenn er einzelne Bürger, zwanzig oder dreißig, minder oder mehr, um etwas anspricht, das die Gemeinde nicht angeht. Hingegen bei Mißhelligkeiten zwischen dem Grafen und der Gemeinde um Sachen, die in diesem Briefe geschrieben sind, sucht und nimmt jederman Recht, wo er es billig thun soll. Auf alles Vorgenannte, sowie auf die der Stadt gegebene Handveste, leistete der Graf seinen Eid; hinwieder schwuren ihm die Bürger. Zugleich setzten beide Theile auf sich: wer seinen Eid bricht, und in einem Monate nach erfolgter Mahnung nicht genugthut, sei meineid und rechtlos; und ohne Hülfe bleibe er von Bischof Heinrich von Basel, dem Markgrafen Heinrich von Hochberg, sowie von den Pröpsten Hern Peter zu Mainz und Hern Otto zu Basel, welche mit dem Grafen die Sühne besiegelten[5]).

[1]) Diese Sühne mit der Geldbeitrags-Erhöhung kennen auch die Annal. Colmar. apud Urstis. II, 19, 42—45, beim Jahre 1284; nach Böhmer Fontes Rer. German. II, 18 hat die Handschrift des Zeitbuchs richtig 1282.

[2]) „vmbe die vnzüht für die stat gebieten, ob sü went". — Weitere Satzungen, betreffend die aus der Stadt Verwiesenen, machen die von Freiburg mit dem Grafen Egen durch Urk. vom 14 Winterm. 1288: Schreiber Urkundenbuch I, 105 f.

[3]) „alse mängis erberf manniſ".

[4]) „als die burger erteillint".

[5]) Urk. (des Grafen) 17 Brachm. (an der mitchun vor sant Johans mes ze sungihten) 1282: Schreiber daſ. 92 ff., nach welchem diese Sühnbrief nicht anders als in einem unbesiegelten Entwurfe vorhanden ist.

Als zu eben dieser Zeit Heinrich der Schultheiß, die Vierundzwanzig und die Bürger gemeinlich von Freiburg den in ihrer Stadt angesessenen Brüdern des Ordens vom teutschen Hause von dem Gemeindegute Graben und Hofstatt[1]) zur Einschließung und Befestigung überließen, jedoch für Urluges Noth sich die Oeffnung derselben vorbehielten, handelten sie hierin mit Willen und Wissen ihres Herrn des Grafen Egen[2]). Derselbe gab auch seine Zustimmung, als die Bürger über Wein und Korn ein Ungelt aufsetzten, gestattete den Bezug auf zehen Jahre[3]) und nach Gutfinden es zu mindern oder zu mehren, erlaubte die Erhebung in der Stadt sowohl als in der ganzen dazu gehörenden Umgebung, nur daß anderwärts nicht theurer geschenkt werde als zu Freiburg, und gelobte bei seiner Treue an Eides Statt die Bürger an diesem Ungelt nicht zu hindern, auch wenn er mit ihnen aus was immer für Ursachen in Mißhelligkeiten geriethe[4]). In ebendenselben Tagen, kaum ein Jahr nach der Unterwerfung Freiburgs durch Waffengewalt, bestätigte König Rudolf den Bürgern und ihrer Stadt aus königlicher Machtvollkommenheit alle Rechte, Gewohnheiten, Freiheiten und Gnaden, welche sie bisdahin nach Recht und Billigkeit gehabt haben; zugleich auf Bitte des Minderbruders Heinrich Bischofs von Basel, seines um ihn durch treue Ergebenheit vielfach verdienten Fürsten und Heimlichen[5]), gewährte er ihnen alle Gnaden, Freiheiten und Rechte, deren sich Colmar und andere Städte des Reiches erfreuen[6]). Als hierauf Graf Egen und die Bürger von Freiburg,

---

[1]) „vnsir alminde, mit namen den graben vnd die hofstett inwendig der „ringmur".

[2]) Urk. Freiburg 13 Brachm. (nicht 29 Augustm.; an dem samesdage nach Barnabe apostoli) 1282: Schreiber das. 95 f. Es hängt S. Commendatoris de Alsatia et Burgundia. — Nach den Annal. Colmar. 19, 3—5, am 4 Brachm. 1283, interfectus fuit Friburgi venerabilis commendator Teutoniae ordinis, Guntrannus dictus de Biseche, ab apostata ordinis sui sculteti Friburgensis filio. Vergl. die Urk. 9 und 12 Christm. 1292: Schreiber das. 119 ff.

[3]) Bis 11 Winterm. 1292.

[4]) Urk. 1 Winterm. (ze alre heiligen mes) 1282: Schreiber das. 96.

[5]) principis et secretarii nostri dilecti.

[6]) Urk. Worms 10 Winterm. 1282: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 275; Schreiber das. 97; Böhmer Reg. Rud. 710. Zeugen: die Fürsten, Bischof

in Gegenwart des Bischofs Kunrad von Straßburg, dessen Schwester Catharina die Gemahlin des Grafen war, für sich und alle ihre Nachkommen einer Ordnung und Sühne übereinkamen, und jeder Theil dem andern gegenseitig einen gleichlautenden Brief ausstellte[1]); ersuchten sie nicht nur gemeinsam den Bischof von Straßburg um sein Siegel[2]), sondern brachten dieselbe Bitte auch vor den römischen König. Sie ward gewährt[3]).

Nach diesem verliefen kaum die ersten sechs Jahre, als die Zerwürfnisse zwischen dem Grafen Egen, der mittlerweile den Bischof Peter von Basel in einer Fehde wider den Grafen von Mömpelgard nicht zu seiner Ehre verlassen[4]), und zwischen seinen Bürgern von Freiburg sich erneuerten; und König Rudolf, an welchen beide Theile gekommen, die Anstände[5]) nach dem Rathe seiner Fürsten der Bischöfe von Straßburg und von Basel, und des edeln Herrn Markgrafen Heinrichs von Hochberg des Landrichters im Breisgau, in folgender Weise schied. Vor allem verlangte der König, Gott zu Lob und Ehre und für des Landes sowie der Stadt Freiburg Frieden und Wohlfahrt[6]), daß Graf Egen Haß und Ungnade, die er gegen die Gemeinde oder gegen einzelne Bürger hege, ganz und lauter ablassen solle; dieses that der Graf. Hinwieder, da derselbe sich mit unerträglichen Schulden

---

Heinrich von Basel und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; die Grafen E. von Catzenelnbogen, Joh. von Sponheim und P. (doch wohl verschrieben statt A.) von Nassau; H. von Pappenheim des Königs Marschalk, et alii quamplures.

1) Dieses erhellet deutlich aus den beiden folgenden Briefen, welche übereinstimmend von der Ordnung und Sühne die Eingangsworte und das Datum „ze (zu) angendim abrellin (abrille)" 1283 anführen; allein diese Hauptbriefe sind nicht vorhanden, und man weiß nun nicht, ob sie einen besondern Inhalt hatten, oder ob vielleicht jener der Urk. Anm. 2 auf Seite 646 in dieselben aufgenommen war.

2) Urk. (des Grafen und der Bürger) 1 Apríl (ze angendim Abrellin) 1283: Schreiber das. 98. Mitsiegler: der Bischof von Straßburg.

3) Urk. (des Königs) ze Burnetrut 1 Apríl (zu angendim abrillen) 1283 (an dem zehendem iare, da wir erwelt wurden): Schreiber das. 99. Böhmer hat sie nicht verzeichnet.

4) Closener Straßburg. Chronik S. 33; in Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 122 heißt er nobilis quidam de Brisgavia, cuius nomen non ignoratur.

5) „die mishelli, vnde den stoze".

6) „fride vnde notdurft".

belastet[1]) finde, verlangte König Rudolf von den Bürgern, daß sie dem Grafen, damit er an der Herrschaft bestehen und ihnen desto besser rathen und helfen möge, vierzehenhundert Mark Silbers geben sollen; sie gelobten es zu thun[2]). Uebrigens soll der Graf, und sollen Stadt und Bürger, gegenseitig bei ihren Rechten bleiben; zugleich gelobte Graf Egen bei guten Treuen an des Königs Hand, mit Worten oder Werken weder selber noch durch seine Freunde je die Bürger hierwider zu beschweren. Würde jedoch der Graf sein Versprechen nicht stets halten, sondern die Bürger über seine und ihre Rechte drängen[3]) wollen, so soll der König, sein Sohn Rudolf Herzog von Oesterreich und Steier, seine Fürsten von Straßburg und Basel, und Markgraf Heinrich von Hochberg (welche Vier mit ihm und dem Grafen Egen diesen Entscheid besiegelten), dem letztern auf keine Weise gegen die Stadt Freiburg behülflich sein. Endlich sollten die Bürger, um die ihnen aufgelegte Bürde leichter tragen zu können, ein Ungelt sowohl von den ihrigen als von den andern bei ihnen Wohnenden, in der Stadt und um dieselbe wie bisher, noch die zehen folgenden Jahre nach Ablauf der bereits zugestandenen Frist[4]) erheben; hiezu gab der Graf seinen Willen[5]).

Zu Ostern des nächsten Jahres hielt Kunrad von Lichtenberg, Bischof zu Straßburg, einen großen Hof; sein Schwestersohn Kunrad, Erstgeborner des Grafen von Freiburg, feierte zu Straßburg seine Verlobung mit Catharina Tochter des Herzogs Friderich von Lothringen[6]). Als Heurathsgabe oder Widem, sobald die

[1]) „mit grozer vnde vnlidiger gülte bekümirt".

[2]) Nach den Annal. Colmar. 20, 17, beim Jahre 1284 (dagegen noch 1282 bei Böhmer Fontes Rer. Germ. II, 18), gaben die Bürger von Freiburg dem Grafen ihrem Herrn pro modica emenda 20,000 Mark. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 637; auch sonst hat das Zeitbuch übertriebene Angaben.

[3]) „beswärin oder twingen".

[4]) Bis 11 Winterm. 1302. S. die Anm. 3 auf Seite 646.

[5]) Urk. Basel 21 Herbstm. 1289: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 290 ff.; Schreiber das. 108 ff.; Böhmer Reg. Rud. 997. — Einer bei Gerbert Hist. Silv. Nigrae III, 225, wiewohl unvollständig und daher auch ohne Datum, abgedruckten Sühne des Grafen Egen und seines Sohnes Kunrad mit der Stadt ist das Jahr 1289 beigesetzt; sie ist jedoch vom 30 Jänner 1300: Schreiber das. 151 ff.

[6]) Annal. Colmar. 25, 11—13 beim Jahre 1290. Das nähere Datum gibt der folgende Brief.

Ehe vollzogen werde, bestimmte Graf Egen in seines Sohnes Namen hundertzwanzig Mark Silbers, welche Catharinen, wofern Kunrad vor ihr stürbe, auf Lebenszeit zugesichert sein sollten. Diese Summe ward aus den zweihundert Mark genommen, welche die Bürger von Freiburg alljährlich zwischen S. Martins Fest und Weihnachten ihrem Herrn zu entrichten hatten[1]), und Schultheiß, Räthe und Gemeinde verpflichteten sich für die Richtigkeit jährlicher Zahlung auf ebendieselbe Zeit an Kunrad, Katharina, oder deren Kinder; nach ihrer aller Tod sollte Graf Egen in sein früheres Recht wieder eintreten. Mittlerweile verzichtete der Graf bei dem Eide, den er vor den Räthen und ganzer Gemeinde leiblich schwur, seinerseits auf die hundertzwanzig Mark, entkräftete um soviel die von der Gemeinde empfangenen Briefe[2]), versprach dieselbe gegen allfällig andere Ansprecher zu schützen und den etwa daraus entspringenden Schaden zu vergüten, und setzte hiefür sich und all sein Gut zu Pfand. Bischof Kunrad von Straßburg, in dessen Gegenwart die Verhandlung gepflogen wurde, besiegelte mit dem Grafen den Brief[3]). Zu gleicher Zeit beschlossen Friderich Herzog von Lothringen und Markgraf, und Graf Egen von Freiburg, ein Schutzbündniß auf Lebenszeit, demzufolge Friderich den Grafen wider jederman, und sooft er wollte, selber oder durch gewisse Boten zum bewaffneten Zuzuge auffordern mochte[4]); für solche Fälle, wenn die Zuziehenden in des Herzogs Dienste Schaden nehmen würden, gelobte derselbe ihn auf des Grafen Wort zu ersetzen[5]). Die Gegenverpflichtung des Herzogs verstand sich selbst wider die Bürger von Freiburg[6]).

---

[1]) Mit der Bestimmung der Anm. 1 auf Seite 645 hat es also seine Richtigkeit.

[2]) renunciantes — specialiter literis, ab eadem universitate nobis sub ipsorum sigillo traditis, quantum ad summam —. Diese Verschreibung ist nicht vorhanden; sie dürfte der Gegenbrief zur Urk. Anm. 5 auf Seite 645 gewesen sein.

[3]) Urk. 23 (nicht 30) April (9 Kal. Maii) 1290: Schreiber daf. 115.

[4]) prout in literis super hoc confectis plenius continetur; auch dieser Brief ist nicht vorhanden.

[5]) Urk. im April 1290: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 292.

[6]) Es ergibt sich dieses aus des Herzogs späterer Urk. vom 24 Augustm. 1299: Schreiber daf. 149.

Eben diesen Bürgern waren von König Rudolf die Freiheiten und Rechte der Stadt Colmar im Elsaß gewährt worden. Der römische König nämlich, als von dem alle Rechte fließen und in welchem sie ihren Bestand haben, auf daß durch die Kraft derselben die Guten und Schuldlosen im Frieden geschirmt werden, hinwieder die Bösen und Schuldigen nach dem Maße ihrer Missethat die Strafe treffe, hatte wenige Wochen nach dem Falle Otakars, und kaum nach Wien zurückgekehrt von der Beruhigung Böhmens und Mährens, seinen getreuen Bürgern von Colmar aus königlichen Gnaden und von des Reiches Gewalt folgende Rechte gegeben[1]:

Wer in der Stadt und in dem Banne zu Colmar einen Todtschlag begeht, dem soll man das Haupt abschlagen[2]. Wird im Banne zu Colmar ein Todtschlag begangen, so soll man, zu welcher Zeit und von wem dann geklagt wird, die Glocken stürmen und den Schuldigen vorladen nach Gewohnheit, und soll der Schultheiß darüber richten nach der Bürger Urtheil[3]. Entrinnet

---

[1]) Durch Urk. Rheinfelden 21 April 1358, bei Schöpflin Als. Dipl. II, 219—222, gab Herzog Rudolf von Oesterreich, des Königs Rudolf Urenkel, größtentheils dieselben Rechte burgensibus opidi nostri in Dela (Dattenried), und bat den römischen Kaiser Karl, von welchem ut fonte perspicuo legum manat institutio, um Bestätigung derselben; zugleich möge der Kaiser dem Herzog Vollgewalt geben, ut nos et inter nostros heredes senior — pro qualitate temporum et circumstancium emergencium casuum possemus moderare, augere vel minuere iuxta dictamen racionis vel iustitie —. In den folgenden Anmerkungen gebe ich den Wortlaut der Urkunde; die jedem einzelnen Satze am Schlusse beigefügte Zahl bezeichnet die, bei diesem Stadtrechte wie früher bei den Landfrieden zu leichterer Uebersicht theilweise anders geordnete, Reihenfolge der Bestimmungen sowohl in des Königs teutschem als in des Herzogs lateinischem Briefe. — Zu weiterer Vergleichung entlehne ich aus Schreiber (s. die Anm. 4 auf Seite 638) die hier einschlagenden Sätze des Zäringer Rechtes für Freiburg im Breisgau vom Jahre 1120.

[2]) Quicunque in opido vel banno de Dela homicidium committit (iemanne libelos tut), pena capitis plecti debet (1). — Si quis irato animo infra urbem die aliquem volnerauerit, et si idem duobus idoneis testibus convictus fuerit, manu truncabitur; si vero volneratus morietur, idem malefactor decollabitur.

[3]) Quacumque etiam hora quis in banno de Dela, ut premittitur, occisus fuerit, mox campane compulsari debent et, citato reo homicidii more solito, scultetus ibidem debet iuxta burgensium sententiam iudicare,

aber der Thäter, so soll man sein Haus, davon er Bürger ist, niederbrechen und niemand dasselbe wieder bauen inner Jahresfrist; auch soll man alles Gut, das er im Banne zu Colmar hat, in des Königs Gewalt ziehen, er aber nimmer wieder in die Stadt kommen. Nach Verfluß eines Jahres sollen die Erben dem Könige zehen Pfund, und drei Pfund seinem Richter geben; dann haben sie Urlaub das Haus wieder zu bauen, wenn sie wollen[1]). Wenn jemand einem Todtschläger zum Entkommen behülflich ist und dessen mit dem Kampfe überführt wird, so soll über ihn dasselbe Gericht ergehen, welches über den Schuldigen hätte ergehen sollen[2]). Kommt aber der, den man im Verdachte eines Todtschlags hat, vor Gericht und behauptet seine Unschuld, so soll er dessen ledig und unschuldig sein, es sei denn daß er mit einem Kampfe der Schuld überführt werde[3]).

Was demjenigen, der einen andern in seinem Wohnhause freventlich sucht, von dem drinnen geschieht, dem soll kein Gericht

---

si in medium deductum fuerit per querelam (4). — Dieser Satz fehlt im Freiburger Rechte; dagegen kommt der obige erste noch in anderer Fassung vor.

[1]) Si vero evaserit, domus super qua civilegium habuerit ....., ac omnia alia bona que in banno de Dela tenet et possidet, debent ad manus nostras penitus arrestari, nec postea umquam debet dictum opidum subintrare; es fehlt das letzte Glied des Satzes (2). — Si vero evaserit et captus non fuerit, delebitur domus eius funditus, edificia vero per integrum annum intacta manebunt; post revolutionem anni heredes eius, si voluerint, destructam domum reedificabunt et libere possidebunt, impensis tunc (tamen) prius domino duci 60 solidis denariorum. Reus vero, quandocumque in urbe capietur, predicte pene subiacebit.

[2]) Quicumque vero reo homicidii ad evasionem (daz er entrünne und hin kome) cooperatus fuerit, et de hoc duello convincitur, sententie iudicii subiaceat tamquam reus (5). — Das Freiburger Recht enthält darüber keine Bestimmung.

[3]) Ille vero qui suspectus habetur de homicidio (umbe die manslaht), si in iudicio comparuerit et innocens esse voluerit, absolvi debet culpa homicidii et permanere innocens, nisi super eo duelli examine impetatur (3). — Das Freiburger Recht setzt obigen ersten Satz (Anm. 2 auf Seite 650) also fort: Si autem nocte contigerit, vel in taberna seu die seu nocte aliquem volneraverit, duello convincatur, ea de causa quia tabernam nocti assimilamus propter ebrietatem. Si autem predictorum testium testimonium accusatus non acceptaverit, cum conquerente vel cum altero testium duellum ei inire licebit.

nachgehen[1]). Wer in der Stadt Colmar Waffen trägt freventlich und böslich und, wenn ein Geschrei entsteht, also gewaffnet zu seinen Freunden kommt, der hat des Königs Huld nicht[2]). Ebenso, wer zu Colmar mit gewaffneter Hand einen andern anläuft, erschlage er ihn oder nicht, der hat des Königs Huld nicht[3]). Wer in der Stadt jemand angreift oder fängt ohne Gericht, es sei denn daß man Gestohlenes oder falsche Münze bei ihm findet, der gibt drei Pfund zu Buße[4]). Wenn ein Bürger den andern zu Boden wirft, oder mit gewaffneter Hand böslich angreift, ihn fängt oder dazu Veranlassung gibt, oder ihn freventlich heimsucht, der hat des Königs Huld nicht[5]). Fährt ein Bürger aus der Stadt Colmar und thut außerhalb jemand Schaden, ohne des Schultheißen und des Rathes Wissen, so sind die Bürger, wenn jener inner drei Tagen nicht wieder in die

---

[1]) Quesitus per alterum in sue habitacionis domo transire debet inpune, nec habet alicui respondere in iudicio super eo, quod tunc in ipsa domo eidem querenti, ut predicitur, irrogarat (13). — Si quis aliquem in propria area vi invaserit, quicquid ei male fecerit, sine omni satisfactione evadet.

[2]) Quicumque in Dela armatus incedit temere et hostiliter (freveliche vnd ubeliche), et emergente rumore clamorose (ob ein geschelle würde) sic armatus suis amicis occurrerit, gratia nostra caret (24). — Orta sedicione, si quis armatus forte illuc venerit, satisfactionem non subibit; si autem domum redierit, et arma apportaverit et de hoc convictus fuerit, graciam domini ducis amisit.

[3]) Et is similiter, qui manu armata alterum invadendo percutit in opido antedicto; si autem eum non percutit, tenebitur ad insolentie (Frevel) solam penam (statt „er slah in oder entu": 25). — Vergl. den Satz der Anm. 2 auf Seite 650.

[4]) Quicumque in Dela aliter (alterum) preter iudicium invaserit et ceperit, nisi apud sic captum res furate (diube) vel moneta falsa inveniantur, tres libras denariorum dare tenebitur pro emenda (29). — Quicunque, seu iudex seu civis alius, in civitate quempiam sine sentencia capere presumpserit, nec aut furtum aut falsam monetam apud eum invenerit, gratiam domini sui amisit.

[5]) Burgensis burgensem si humi ruere faciet (ertvellic machet) vel manu armata hostiliter invaserit, captivaverit vel capi procuraverit, vel in domo sua temerarie quesiverit, nostram se sciat gratiam amisisse (22). — Si quis civis concivem suum in civitate depilaverit, vel percusserit, vel temere ad domum suam accesserit, vel ubicunque eum ceperit vel capi fecerit, gratiam domini sui amisit. Cetera iudicia sunt causidici (des Schultheißen).

Stadt kömmt, zu keiner Vergütung verpflichtet[1]). Wenn die Bürger mit einander zu Felde ziehen, so soll, was während der Heerfahrt einer dem andern thut, derselbe darum büßen, als sei es in der Stadt geschehen. Ergeht an die Bürger ein allgemeines Aufgebot zu einer Heerfahrt, so soll man demjenigen, der zurückbleibt, Haus und Hof niederbrechen, ihn irre denn ehehaftige Noth oder Schultheiß und Rath erlauben ihm zu bleiben[2]).

Wer den andern schmählich schilt, büßt ihm zehen Schillinge, soviel dem Richter, und ebensoviel der Stadt[3]). Wer einen Bürger des Meineides zeihet, und die Wahrheit seiner Anschuldigung nicht mit sieben Bürgern beweiset, der hat des Königs Huld verloren; wird hingegen der Angeschuldigte des Meineids überwiesen, so mag derselbe nimmer jemands Zeuge werden, und soll zudem dem Könige eine Unhuld büßen, sowie jenem, dem er mit seinem Meineide sein Gut abschwur, allen Schaden ersetzen[4]). Wer durch irgend eine Missethat des Königs Huld

---

1) Si burgensis dicti opidi extra ipsum opidum alicui dampnum aliquod irrogat preter scitum sculteti et consulum ibidem, nec idem a tempore illati dampni infra triduum ad dictum redit opidum, burgenses ibidem pro eo ad satisfactionem non erunt alicui obligati (37). — Eine Bestimmung hierüber fehlt im Freiburger Rechte.

2) Iniuriam quam burgensis burgensi in ransis (reisis; Swenne — ein reise varent) intulerit, debet emendare tamquam illatam in opido antedicto. Quicumque etiam burgensis post terminum exitus edictum in Dela manere presumpserit, nostra carebit gratia, nisi inevitabili prepediatur necessitatis articulo, vel de manendo sculteti et consulum ibidem licentiam habeat specialem (34). — Burgenses non tenentur ire cum domino in expedicione, nisi iter unius diei, ita tamen quod quilibet sequenti nocte possit ad propria remeare. Si autem alter alterum in eadem expedicione quoquo modo leserit, tanquam in civitate factum puniatur. Cum vero predicta expedicio communiter precipitur, quicumque civium audierit et non exierit, nici legitimam causam pretendere poterit, domus eius funditus destruetur.

3) Quicumque alterum contumeliose vituperat, vituperato decem solidos et dicto opido in Dela decem solidos emendabit (7). — Nullum convicium emendatur nisi per tres solidos.

4) Quicumque aliquem burgensem dicti opidi incusat de periurio, nec eum septem burgensium testimonio de periurio potest convincere, sciat se gratiam nostram amisisse; si vero, ut premittitur, de periurio convincitur, in testem deinceps produci per aliquem non valebit, et insuper nostre indignationi tenebitur ad emendam, dampnificato nihilomi-

verliert, soll sechs Wochen an Leib und an Gut Frieden haben in der Stadt und außerhalb, und mag über sein Gut verfügen, wie er will; nur nicht über sein Haus und über anderes Gut, das er im Banne zu Colmar hat[1]). Gewinnt er inner sechs Wochen des Königs Huld nicht wieder, so soll man ihn mit dem Hause und jenem Gute, das er im Banne hat, zur Buße zwingen; mit allem andern Gute mag er frei ziehen, wohin er will[2]). Ist aber der königliche Richter außer Landes, wenn jener mit demselben übereinkommen will, so soll ihm der Rath andere sechs Wochen Tag geben in gleichem Rechte, um des Königs Huld zu erwerben; gewinnt er sie, so steht es in seiner Gewalt, in der Stadt Colmar zu bleiben, oder zu fahren wohin er will mit Leib und Gut[3]).

Wenn ein Bürger den andern vor Gericht ladet, daß er in irgend einer Sache sein Zeuge sei, so soll derselbe kommen und

---

nus debet dampnum refundere, quodsi suo periurio arrogavit (36). — Omnis periurus septem idoneis testibus legitimis, secundum quod ius est, erit convincendus de periurio.

1) Quicumque gratiam nostram pro aliquo suo excessu amiserit, sex septimanis et tribus diebus in opido Dela et extra in persona et rebus bona pace gaudeat, ac de omnibus rebus suis disponendi interim iuxta mentis sue placitum habere debet liberam potestatem, domo sua et rebus exceptis dumtaxat, que in opido vel banno de Dela prehabito possidebat (31). — Si quis gratiam domini amiserit, sex septimanas in corpore et rebus suis infra villam et extra pacem habebit, et de rebus suis quidquid voluerit disponat, preter domum quam non licet ei vendere vel obligare.

2) In quo predicto temporis spatio si gratiam nostram non obtinuerit, est ad emendam per invasionem domus et rerum, que in dicto banno possidet, compellendus (32). — Si vero infra iam dictum tempus et terminum gratiam domini sui non (meruerit), per domum propriam et per hec tantum, que habet infra civitatem, eum cogere poterit.

3) In receptione vero emende si iudex noster in Dela nimis esset rigidus, idem emendans domam suam et res alias potest redimere decem libris denariorum Basiliensium, quas nobis vel nostro dare debet iudici, et sic est nostre gratie restitutus. Judex autem si in partibus non esset, cum pro emenda secum vellet ut predicitur convenire, consules in Dela sibi alias sex hebdomades cum tribus diebus eodem iure ut premittitur debent prefigere, per nostram gratiam ..... habere debet potestatem liberam in Dela manendi, si voluerit, vel rebus et corpore se ad alia loca transferendi (33). — Si vero dominus voluerit montana transire, usque ad reditum eius pacem habebit.

ihm zu seinem Rechte helfen, oder er schwöre an den Heiligen, daß er um die Sache nichts wisse; thut er dieses nicht, so soll er, wenn der andere, der sein Zeugniß bedurfte, dadurch zu Schaden kommt, selben ihm ersetzen[1]). Wem ein Tag angesetzt wird, um Zeugen vor Gericht aufzuführen, der soll seine Zeugen da haben; hat er sie nicht, so trage er seinen Schaden[2]). Ein jegliches Ding mag man mit zwei ehrsamen Bürgern bezeugen, wofern sie Augen- und Ohrenzeugen sind[3]). Kein Landman, nur ein Bürger, kann wider einen Bürger Zeuge sein[4]). Kein Bürgerssohn mag in irgend einer Sache jemands Zeuge sein, solange er unter zwölf Jahren ist[5]).

Verwundet oder jagt ein Landman einen Bürger, so soll des Königs Richter, auf die Kunde hievon, dem Landman entbieten die Missethat gutzumachen; thut er dieses nicht und kommt darnach in die Stadt Colmar, so soll, was ihm dann derselbe Bürger anthut, er darum nicht gebüßt werden[6]). Wenn ein

---

1) Si quis burgensium alterum in iudicium citari procuraverit, super testimonio in causa quacumque perhibendo, idem citatus comparere et veritati perhibere debet testimonium, nisi per iuramentum corporaliter prestitum sibi de causa afferat nil constare; quod si non fecerit, debet illi, qui ad deponendum eum citari procuravit, omne dampnum quod ex eo incidit resarcire (6). — Hierüber hat das Freiburger Recht keine Bestimmung.

2) Si inter burgenses dicti opidi terminus prefixus fuerit ad probandum per testes causam aliquam in iudicio (zc bezüngende vor gerihte), nec pars probans testes in eodem termino habuerit, dampnum quod exinde excreverit paciatur (45). — Fehlt im Freiburger Rechte.

3) Res quelibet duobus burgensibus honestis probari poterit, dummodo idem duo rem probandam se vidisse et audisse iuramentis corporalibus attestantur (10). — Et omne testimonium duobus legitimis personis producitur, et hoc de visu et auditu.

4) Nullus ruralis seu extraneus in testem debet admitti contra burgensem opidi antedicti, sed solum burgensis contra burgensem testimonium perhibeat (9). — Nullus extraneus testis erit super burgensem, sed tantum burgensis super burgensem.

5) Filius burgensis dicti opidi non potest esse testis pro causa aliqua, quamdiu infra etatem annorum duodecim fuerit constitutus (38). — Nullus infra duodecimum annum constitutus testimonium ferre, nec aliis prodesse poterit vel obesse, nec etiam potest infringere ius civitatis.

6) Ruralis seu extraneus si burgensem vulneraret, hoc cum primum iudici in Dela intimatum fuerit, debet eidem rurali seu extraneo demandare, ut talem suum excessum indilate emendet; quod si non fecerit, idem burgensis non tenebitur ad emendam aliquam pro eo, quod ipse suo iniuriatori postea irrogat (16). — Si extraneus civem fugaverit vel

Bürger einen Landman in der Stadt schlägt oder raufet, so soll er drei Schillinge zu Buße geben[1]). Wird ein Landman von einem Bürger belangt um eine Schuld, deren er geständig ist, so soll ihm der Kläger am Gerichte vierzehen Tage warten; nach deren Verlauf soll der Schuldner drei Schillinge dem Richter erlegen, und dieser ihn dann dem Kläger stellen, doch mit solcher Sicherheit daß ihm von demselben weder Schaden noch Uebel widerfahre. Ist er aber der Schuld nicht geständig, so antwortet ihn des Richters Bote des andern Tages an das Gericht, und was dann über ihn ertheilet wird, das soll er leiden[2]).

Kein Landman mag mit einem Bürger kämpfen, außer mit des Bürgers Willen[3]). Geht zu Colmar ein Kampf vor sich, so soll jeder der beiden Kämpfen eine Halsberge anhaben und zwei Schwerter; wer sieglos wird, der soll dem Richter alle seine Waffen geben, oder für jegliche Waffe besonders drei Pfund[4]).

---

volneraverit, si civis iudici notificaverit prius, et si postea extraneus in civitatem venerit, burgensis quidquid ei mali intulerit, nullam apud iudicem penam sustinebit.

[1]) Burgensis vero si ruralem vel extraneum percusserit vel capillaverit in opido nostro Dela, tres dabit solidos pro emenda (23). — Si duo cives se invicem depilaverint, qui auctor est, si idoneis testibus convincitur, emendabit; alter vero non (vergl. den Satz der Anm. 5 auf Seite 652). Si vero burgensis extraneum percusserit vel depilaverit, sexaginta solidis emendabit.

[2]) Burgensis si ruralem vel extraneum pro debito aliquo convenit (beclaget), et reus se in eo fatetur (vergiht) actori obnoxium, actor ad ipsum expectet in iudicio diebus quatuordecim (vierzehen naht), quibus transactis reus tres solidos dabit iudici pro emenda; iudex quoque reum presentare debet actori ea cautela, quod reo ab actore nec dampnum nec molestia arrogetur. Reus autem si diffitetur debitum, munus iudicis ipsum debet in secundo termino iudicio presentare, in quo termino debet iudicii sententie obedire (26). — Si (civis) extraneum ad iudicem traxerit pro debito, iudex eum sex septimanas servabit, si debitum non negaverit, post quas iudex creditori debitorem datis sibi tribus solidis reddet, accepta competenti caucione quod nichil mali ei inferat.

[3]) Nullus ruralis vel extraneus potest burgensem duello impetere, nisi de ipsius burgensis fuerit voluntate (14). — Extraneus cum burgensi duellum non habebit, nisi ad voluntatem burgensis.

[4]) Si duos in dicto opido duellum inire contigerit, uterque duos gladios habeat et loricam; inter quos qui succubuerit, omnia sua arma (alles sin geweffene) debet dare iudici, nisi eorum singula denariorum redimat tribus libris (47). — Das Freiburger Recht enthält hierüber nichts.

Entſtehet Streit zwiſchen den Bürgern, ſo ſoll weder der Stadt Herr noch der Richter jemand zwingen zu klagen, noch auch ſollen ſie ſelber Klage führen; wird aber die Klage vor ſie gebracht, ſo mag der Herr oder der Richter wohl beweiſen, daß ihm vorher geklagt wurde, und ſo die Hehlſühne nicht zugeben[1]). Entſtehet Zwieſpalt unter den Bürgern an Gericht um ein Urtheil zu ſprechen, ſo mögen ſie wohl um dasſelbe an die andern Städte kommen, die auch ihre Rechte haben, oder man ſoll es enden nach dem Rechte deren von Cöln; wer dann Unrecht bekommt, ſoll die Koſten bezahlen[2]).

Der König gelobt, den Bürgern von Colmar keinen andern Schultheißen zu geben, als einen bei ihnen angeſeſſenen Bürger[3]). Niemand ſoll einen Bürger um irgend ein Gut anſprechen, außer zu Colmar in der Stadt vor des Königs Richter[4]). Wenn ein Bürger den andern vor einem fremden Richter bekümmert und

---

[1]) Si lis inter burgenses emerserit, neutra parcium est ad querulandum per dominum loci nec per iudicem compellenda, nec ipse dominus vel iudex debet agere seu conqueri super eo; dominus vero vel iudex, postquam ad eum dicta lis cum querela deducta fuerit, protestari debet de composicione tacita (die halſüne), quanquam prius fuerit querulata (8). — Si vero burgenses inter se rixati fuerint, non sunt cogendi ad faciendam querimoniam, nec dominus civitatis vel iudex monere debet; si (autem) alter eorum domino vel iudici conquestus fuerit, dictus dominus vel iudex occultas reconciliaciones, et quod conquestum est eis, firmiter probare poterunt.

[2]) Burgenses predicti si in iudicio super causa aliqua suis sententiis discordabunt, possunt, si voluntates eorum extiterint, dictas sententias per civitates vel opida, que cum ipsis fruuntur eisdem iuribus et privilegiis, concordare vel, si voluerint, negocium iuribus Coloniensium diffinire; et pars, que ibidem succubuerit, parti triumphanti in expensis satisfaciet (11). — Si quando disceptacio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium, examinabitur iudicio.

[3]) In opido antedicto nullum ..... pro sculteto dare debemus (17). — Scultetum, quem burgenses annuatim elegerint, dominus ratum debet habere et confirmare.

[4]) Dicti burgenses non debent coram alio quam suo iudice in Dela, per nos dato eisdem ut predicitur, conveniri pro causis vel negociis quibuscumque, matrimonialibus, usurariis et impignoracionum causis dumtaxat exceptis (21). — Fehlt im Freiburger Rechte.

anspricht, und dieser davon Schaden nimmt, so soll ihm der Kläger denselben vergüten, und dazu dem Richter von Colmar die Buße eines Frevels geben; ist er aber Veranlassung, daß der Bürger gefangen wird, so hat er des Königs Huld verloren[1]).

Ueber alle Maße und Gewichte für Silber, Gold, und andere feile Dinge soll der Schultheiß und der Rath zwei biedere Bürger setzen, daß sie selbe überwachen; und wo bei Kauf oder Verkauf unrechtes Maß oder Gewicht gefunden wird, das werde als Diebstahl gebüßt[2]).

Es wird verboten, daß jemand Ausbürger zwinge zu Colmar zu leisten und da seßhaft zu sein zu den Zeiten, da es billig und gewöhnlich ist, außer der Schultheiß thue es und der Rath von Colmar, oder die Herren welchen sie dienen sollten, wenn sie nicht Bürger wären[3]). Edelleute, die zu Colmar Bürger sind, und welche dem Könige dienen nach Weise der edeln Leute, sollen mit den andern Bürgern weder Gewerf noch Steuer geben[4]).

---

1) Si burgensis burgensem coram alieno et non suo iudice conveniret, omnia dampna, que exinde reus incurreret, sibi refundi debent penitus per actorem, et insuper suo iudici pro eo tenebitur ad emendam; si vero burgensis burgensem captivari procuraverit, nostram indignationem se noverit incidisse (15). — Si civis concivem suum extraneo iudicio persequitur, ea, que amittit apud extraneum iudicem, ille sibi reddet, et postea iudici suo tribus solidis satisfaciat; et si fecerit eum capi, gratiam sui domini amisit.

2) Scultetus et consules dicti opidi duos probos viros, suos conburgenses, deputare debent ad examen (daz die bewaren, daz) mensurarum et ponderum rerum venalium, puta auri, argenti et aliarum quarumcumque, ut permaneant in debitis pondere et mensura; si quis vero in mensura et pondere illegali, quibus res venales venduntur et emuntur, deprehensus fuerit, tamquam falsarius emendabit (35). — Omnis mensura vini, frumenti, et omne pondus auri vel argenti in potestate consulum erit, et postquam eam equaverint, uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat; et qui minorem vel maiorem habuerit, furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam mensuram.

3) Nullus aliquem burgensem extraneum debet compellere ad presentandum se in predictum opidum vel ad residendum ibidem temporibus consuetis et debitis, preterquam scultetus et consules eiusdem opidi, vel domini quibus ad serviendum foret obnoxius, si non esset burgensis (49). — Das Freiburger Recht hat keine Bestimmung dieser Art.

4) Nobiles, qui in eodem opido burgenses fuerint, nobisque more nobilium serviles extiterint, non debent suis ibidem burgensibus in steu-

Die von Colmar mögen auch zu Bürgern empfangen allerhand Leute, woher sie kommen[1]). Empfangen sie aber eines Herrn Eigenman, und fordert der Herr, wofern er im Lande ist, seinen Mann nicht inner Jahresfrist, so bleibt derselbe darnach Bürger; fordert ihn aber der Herr, und beweiset er mit zwei seiner nächsten Sippen, daß er ihm angehöre, so soll man denselben ihm lassen[2]). Stirbt ein Bürger zu Colmar, der einem Herrn angehört, so sollen dessen Hausfrau und Kinder dem Herrn von ihrem Gute nichts geben, als was ihr Wille ist[3]).

Wenn ein Bürger aus Armuth, oder weil er glaubt sein Glück anderswo besser zu machen, von Colmar wegziehen will, so lasse man ihn friedlich fahren mit Leib und Gut, wohin er will; haben jedoch die Bürger etwas zu zahlen, so soll er ihnen helfen, wieviel es ihm trifft[4]).

---

ris contribuere nec tributis (46). — Auch hierüber fehlt im Freiburger Rechte eine Bestimmung.

[1]) Es fehlt dieser Satz (18).

[2]) Receptus, a suo domino intra metas patrie constituto infra proximi anni spatium nec repetitus nec postulatus si fuerit, exinde burgensis dicti opidi remanebit; sed si dominus servum infra lapsum anni proximi repetiverit, et eum suum esse docuerit duobus eiusdem sui servi consanguineis proximis, ipse suo domino reddi debet (19). — Omnis etiam, qui venit in hunc locum, libere hic sedebit, nisi fuerit servus alicuius et confessus fuerit dominum, dominus autem servum vel relinquet in in urbe vel deducet, si voluerit; si autem servus dominum negaverit, dominus probabit cum septem proximioribus cognatis esse servum suum coram domino duce, et habeat eum.

[3]) Uxor et liberi burgensis de Dela, pertinentes iure proprietatis alicui domino, non debent post eiusdem burgensis obitum eidem domino respondere in aliquo, nisi pro sue libito voluntatis (30). — Burgensis, habens proprium dominum cuius fatetur esse proprius, cum moritur, uxor eius predicto domino nichil dabit.

[4]) Quicumque burgensium dicti opidi causa paupertatis, vel ob spem melioris eventus, a dicto opido ad locum alium se transferre voluerit, transferendi se pacifice, quocumque placuerit, corpore et rebus habere debet liberam potestatem, persoluta prius porcione debitorum eum pro suarum rerum modulo contingentium, in qua tunc burgenses predicti fuerint obligati (48). — Si quis penuria rerum necessariarum constrictus fuerit, possessionem suam cuicunque voluerit vendat; und: Quicunque burgensis fuerit, si recedere voluerit, rerum et corporis usque in medium Renum, et per totum sue iurissolucionis (iurisdictionis) ambitum, securum debet habere ducatum, ipso domino conducente.

Ein jeglicher Bürger mag bei Lebzeiten seines Weibes geben und verkaufen, was er hat: wenn aber das Weib stirbt und Kinder hinterläßt, so mag er das Gut niemand weder geben noch verkaufen anders, als mit dem Willen der Kinder, wofern sie zu ihren Tagen gekommen sind; nimmt er aber ein anderes Weib zur Ehe, so mag er es nicht thun [1]). Bürgerskinder, welchen entweder Vater oder Mutter stirbt, mögen keinerlei Gut, das sie erben sollten, dem überlebenden Theile Vater oder Mutter geben, sie seien denn zu ihren Tagen gekommen, daß sie fünfzehenjährig sind [2]). Worüber ein Bürger mit seinen Kindern und Erben vor Schultheiß und Rath übereinkömmt, so daß diese Briefe und Siegel darüber geben, das soll stäte sein [3]).

In der Stadt Colmar soll eine jegliche Frau ihren ehelichen Mann erben, und der Mann seine eheliche Hausfrau [4]). Gewinnt ein Bürger von mehrern Frauen Kinder, so sollen jeglicher Mutter Kinder das Gut erben, welches sie hatte [5]). Ein Bürgers-

---

[1]) Quilibet burgensis dicti opidi, uxore sua superstite, potest ea que possidet vendere vel donare; si vero eius uxor sublata de medio liberos reliquerit, non potest predia et bona emphyteotica vendere vel donare, nisi de liberorum suorum voluntate et consensu, si in etate legitima fuerint constituti: mortua vero uxore prima, si aliam legitimam duxerit, non habebit potestatem prehabita faciendi (12). — Burgensi licet dare vel vendere, uxore sua vivente, quidquid possidet; mortua autem uxore, si filios vel filias habet, non licet nisi de consensu eorum, ita dico, si pervenerint ad annos discrecionis. Si vero legitimam causam pro eo interpellaverit, et hoc iuramento cum propria manu probaverit, licet ei vendere. Item si contrahit cum alia uxore, nullo modo licet.

[2]) Nec liberi burgenses uni parentum suorum defuncto possunt, altero parente superstite, donare cuiuscumque generis bona, nisi quindecim annos habeant in etate (39). — Diese Bestimmung fehlt im Freiburger Rechte.

[3]) In opido antedicto omnes etiam contractus et conventiones, inter burgenses dicti opidi et suos liberos et heredes coram sculteto et consulibus celebrati et initi, ac roborati litteris sigillatis sigillis eorumdem sculteti et consulum, habere debent roboris firmitatem (50). — Auch diese Bestimmung fehlt.

[4]) Coniuges in dicto opido residentes sibi invicem in rebus debent succedere, ut heredes (41). — Omnis mulier parificabitur viro, et e contra; et vir mulieris erit heres, et e contra.

[5]) Si burgensis in Dela successive uxores duxerit legitimas, per quarum quamlibet liberos procreaverit, horum liberorum singuli in rebus

ſohn, der noch unter des Vaters oder der Mutter Gewalt ſteht, mag von ihrem Gute weder etwas weggeben, noch verſpielen oder auf irgend eine Weiſe ihnen entführen[1]; thäte er es, ſo ſoll man es dem Vater oder der Mutter wieder geben, und dieſe ſind nicht ſchuldig zu bezahlen, wenn ihm jemand ein Gut leihet[2].

Um irgend ein Gut, das ein Bürger Jahr und Tag in ſeiner Gewalt gehabt hat, ſoll ihn darnach niemand anſprechen, wofern jener, der ihn darnach anſprechen will, damals im Lande war[3]. Wenn einer dem andern von ſeinem Gute etwas verſetzt, und derjenige, dem das Gut gehört, gegenwärtig iſt und nicht widerſpricht, ſo ſoll er auch darnach nicht widerſprechen, und die Verſetzung ſoll ſtäte bleiben[4].

Findet jemand bei einem andern ſein Gut, das ihm durch Raub oder diebiſcher Weiſe geſtohlen oder genommen worden, ſo greife er nicht darauf ohne Gericht, und beweiſe vor Gericht mit dem Eide, daß es ſein ſei. Spricht aber der, bei dem es gefunden ward, er habe es auf offenem Markte gekauft, habe auch nicht gewußt, daß es geſtohlen oder geraubt war, noch auch denjenigen gekannt, von dem er es kaufte; ſo ſoll man darum

---

debent succedere sue matris (42). — Quotquot uxores quilibet burgensis acceperit, liberi bona cuiuslibet matris possidebunt.

1) Filius burgensis dicti opidi, in paterna vel materna potestate constitutus, non potest ipsius sui patris vel matris bona donacionibus, ludis, seu quibusvis aliis viis vel contractibus alienare vel distrahere quovis modo (43). — Filius, sub patre aut matre degens, nichil de rebus suis per ludum vel aliquo modo alienare poterit.

2) Et si hoc non obstante ea alienaret vel distraheret, patri debent restitui sive matri, nec pater vel mater debent ad solvendum mutuata suis liberis, dum ut premittitur in ipsorum potestate extiterint, obligari (44). — Si autem fecerit, patri reddendum est de iure seu matri, et si quis mutuum sibi dederit, de iure nunquam persolvet.

3) Nullus dictorum burgensium debet impeti ab aliquo occasione rei vel boni cuiusvis, quam vel quod per annum et diem possidet, si impetens intra metas patrie interim existebat (20). — Hierüber hat das Freiburger Recht keine Beſtimmung.

4) Si alter alteri quidquam de suis bonis obligat, et is, cuius bona sunt, in obligatoris presencia constitutus non contradixerit, postea non debet contravenire, sed obligatio firma manet (27). — Si quis res alterius in vadio exponat, presente possessore nec contradicente, postea contradicere non poterit.

seinen Eid nehmen, und ihn unbekümmert lassen. Will er aber für das Gut seinen Währen haben, so soll der Richter ihm vierzehen Tage Frist geben, denselben zu suchen wo er ihn finden möge; kann er dann diesen nicht vor Gericht bringen, so soll über ihn des Diebstahls Buße gehen [1]).

Seinen Bürgern von Colmar that der König auch die Gnade, daß sie allerhand Lehen empfangen und haben mochten [2]). Ueber dieses alles mochten die Bürger auf sich selber Einungen setzen, wie sie solche sich und der Stadt für nützlich halten [3]). Dazu nahm König Rudolf die Bürger von Colmar allesammt in seinen und des Reiches Schirm und Geleite, daß sie friedlich und sicher um ihre Geschäfte fahren mögen so weit, als des Reiches Gewalt reiche [4]).

---

1) Nullus res suas, sibi furtim ablatas vel spolio, repertas penes alterum debet impetere nisi iudiciarie, ac pro suis in iudicio iuramento proprio obtinere; si autem is, penes quem eedem res invente fuerint, eas per iuramentum publico in foro prestitum asserit se emisse, nec sibi quod furto vel spolio ablate fuerint constitisse, nec ipsarum venditorem cognovisse, iuramento suo standum est et pro innocuo reputandus. Venditorem vero si pro warandia earundem rerum producere voluerit, sibi pro querendo venditore quatuordecim dierum spatium per iudicem deputetur, ut de rebus questionis warandiam in iudicio sibi prestet; quem si non repererit, furti tenebitur ad emendam (28). — Nemo rem sibi quoquo modo sublatam vendicare poterit, nisi iuramento probaverit sibi furto vel preda ablatam; si autem herus, in cuius potestate invenitur, dixerit se in publico foro pro non furato vel predato ab ignoto sibi emisse, cuius etiam domum ignoret, et hoc iuramento confirmaverit, nullam penam subibit. Si vero a sibi noto se confessus fuerit emisse, quatuordecim diebus ei per civitatem licebit; quod si non inveniret, et waranciam habere non poterit, penam latrocinii sustinebit.

2) Dicti burgenses possunt conducere et tenere omnia genera feudorum (40). — Dieser und die beide folgenden Sätze kommen in dem Freiburger Rechte nicht vor, wogegen dasselbe mehrere andere Bestimmungen namentlich als eines forum enthält, die hinwieder im Colmarer Stadtrechte fehlen.

3) Preter premissa dicti burgenses de Dela potestatem liberam habeant in se ipsos faciendi et edendi statuta, que sibi et dicto opido visa fuerint profutura (51).

4) A vestra nihilominus gratia (Schlußworte des Herzogs Rudolf an den Kaiser) predictis nostris burgensibus appetimus obtinere, ipsos omnes et singulos in vestrum et Sacri Romani Imperii conductum et tuicionem recipi, quodque sub dicione dicti Imperii et terrarum vestrarum terminis sine omni theloneorum genere negociari valeant pacifice et

Die Bitten des Bischofs Heinrich von Basel, welche der römische König zu Gunsten Freiburgs im Breisgau geehrt hatte, ehrte er nicht minder für dessen eigene Stadt Bruntrut und ertheilte ihr ebenfalls Colmarer Recht [1]); auf gleiche Weise gewährte Rudolf die Rechte der Stadt Hagenau den Bürgern von Hagenbach [2]) und von Sels, jenen jedoch so, daß die Abtei Weißenburg bei ihrem Hofe, dem Schultheißenamte und übrigen Eigenthume [3]), sowie das Gotteshaus Sels in der gleichnamigen letztern Stadt ungekränkt bei seinen Rechten verbleiben solle [4]). Nach wiederholt geführter Fehde zwischen Bischof Kunrad von Straßburg und den Markgrafen von Baden [5]), während König Rudolf sich noch in Oesterreich befand, gaben die Markgrafen Herman

secure (52). — Der noch ungedruckte, 58 Zeilen zählende, Brief des Königs Rudolf für Colmar, von mir im Herbstmonate 1836 im Stadtarchive daselbst aufgefunden, hat folgenden Schluß: „Daz disе vor geschribene dinc iemmer stete „beliben, so han wir disen brif heizzen ver insigelen mit | vnserme kneclich „ingesigel. Disе hantveste wart ge geben zu Winne, do man von vnsers „herren Ihesus Cristes geburt vnz her hatte zuelf hundert Jar vnd ehtiu vnd „Sibenzich Jar, an dem Donrestage vor deme Jares tage | In deme Sehstin „Jare vnsers riches" (also Wien 22 oder hier vielleicht besser 29 Christm. 1278). Die Zeugen, welche in der Urkunde vorkommen, sind bereits angeführt in der Anm. 6 auf Seite 280. Vergl. mit der hier gegebenen Darstellung des Königs Adolf, sich dem Dattenrieder Rechte nähernde, Urk. Rothwile 21 Hornung 1293: Schöpflin Als. Dipl. II, 55—58. S. auch Böhmer Reg. Rud. 470.

[1]) Urk. apud Burnentrut 20 Aprił 1283: s. die Anm. 1 auf Seite 265.

[2]) Urk. Worms 30 Winterm 1281: Schöpflin Als. Dipl. II, 23. Die Gewährung muß wohl früher erfolgt sein; der Brief ist nur eine allgemeine Verwahrung für Weißenburg.

[3]) Urk. Weißenburg 28 Winterm. 1282: Schöpflin ibid. 24.

[4]) Urk. Hagenau 6 Mai 1283: Schöpflin ibid. 26. Vergl. den merkwürdigen sogenannten „Scheffenbrief" vom 14 Aprił 1310, worin die Rechte des Klosters Sels, an welches die Eigenschaft der Stadt gehörte, umständlich aus einander gesetzt sind, und nach welchem alljährlich vor des Abts Kammer drei Volldinge gehalten wurden, nämlich am Dienstag nach der Osterwoche, am Dienstag nach S. Peters Tag, der nach S. Johannes ist, und am Dienstag nach dem Zwölftentage: Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1836, S. 299—305.

[5]) Annal. Colmar. apud Urstis. II, 17, 30—33, wo jedoch die Stadt, welche der Bischof dem Markgrafen belagerte, nicht namentlich angegeben ist (quoddam oppidum). Vergl. die Anm. 10 auf Seite 64 (wegen Sels), und Ann. Colmar. 15, 42 beim Jahre 1279 (betrifft Durlach).

und Rudolf, welche zugleich bei ihren Brüdern, dem abwesenden Hesso und dem jüngern noch minderjährigen Rudolf, sich zu verwenden gelobten, die Stadt Sels an das Hochstift auf, und Herman empfieng sie hierauf vom Bischofe Kunrad als erbliches Lehen für Söhne und Töchter zurück[1]). Durch König Rudolf kam die Stadt an das Reich[2]). Um durch jene Freiheiten, womit er seit seiner Erwählung[3]) Städte und andere Orte ausgestattet, weder dem Reiche noch den Kirchen und deren Fürsten Nachtheil zuzuziehen, stellte der König die allgemeine Erklärung aus, daß Reich und Kirchenfürsten sich aller ihrer Rechte erfreuen sollen, welche sie vor der durch ihn gewährten Freiung anerkannt besessen haben[4]). Ebenderselbe, der den unter dem Reiche stehenden Bürgern und andern Laien[5]) geboten hatte, daß keiner den andern in irgend einer Sache vor das geistliche Gericht lade, sondern jeder vor seinem, an des Königs Statt und im Namen desselben, gesetzten Richter[6]) Recht nehme und gebe, erklärte daß dieser Befehl dem Gotteshause Weißenburg im Speierer Bisthume keinen Abbruch thun solle, indem Abt und Convent sowie ihre Unterthanen gegen jederman und bei allen Fragen, nach Gutfinden, vor dem weltlichen oder dem geistlichen Gerichte Recht suchen mögen[7]). Die Bürger von Weißenburg, welche voraus

---

1) Urk. Hagenau 28 Mai 1281: Schöpflin Als. Dipl. II, 22 f. Herman siegelt; Rudolf hat kein eigenes. Mitsiegler: der Markgrafen Oeheim, Graf Friderich von Leiningen.

2) Das heißt wohl, daß er die Vogtei an das Reich nahm (was auch bei Weißenburg der Fall war). Vergl. noch des Königs Heinrich Urk. Hagenau 15 März 1235: Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1837, S. 138. Wann und wie, ist nicht ersichtlich. In der Urk. der Anm. 4 auf Seite 663 rühmt der König fidem et merita dilectorum civium nostrorum in Selse; dagegen in der Urk. Anm. 5 auf Seite 648 scheidet Rudolf zwischen „vnsirme oheim Grauin Eginne von Friburg, vnde sinen „burgerne von Friburg".

3) a creationis nostre tempore.

4) Urk. Hagenau 2 Christm. 1282 (nicht 1283): Lünig Spicileg. Ecclesiastic. I, 811; Pertz Monum. German. IV, 441.

5) nostris subditis, burgensibus vel oppidanis seu aliis laicis, sub nostris districtibus residentibus.

6) coram suo iudice, nostra vice et nomine constituto.

7) Urk. Hagenau 17 Brachm. 1291: Schöpflin Als. Dipl. II, 50.

dem Abte als ihrem Eigenthumsherrn den Eid der Treue leisteten, schwuren hierauf dem Könige, an den sie vermöge der Vogtei gehörten[1]; um Fragen, welche Leib und Gut angiengen, mochten sie an das Landgericht im Speiergaue geladen werden[2]. Als dieselben Bürger den, vor sechzehen Jahren zwischen Abt Edelin und Convent und ihnen durch König Rudolf ausgefällten, Schiedspruch[3] so auslegen wollten, als müßten, mit gänzlicher Umgehung des geistlichen Gerichts, alle ihre Streitigkeiten vor der Kammer des Abts behandelt werden, gab der König folgende Erläuterung: Damals sei das geistliche Gericht auf keine Weise bestritten worden, und er habe lediglich die Frage zu entscheiden gehabt, ob beim Kammergerichte die Bürger zugleich mit des Gotteshauses Dienstmannen und Vasallen Recht sprechen sollen; der von ihm erlassene Spruch gehe daher einzig auf jene Streitsachen, die vor der Kammer des Abts anhängig gemacht werden, und das Gotteshaus möge ungehindert alle oder einzelne Bürger vor dem geistlichen Gerichte belangen, da des Königs Absicht nicht sei demselben diese besondere kirchliche Schutzwehr zu verkümmern[4].

König Rudolf bestätigte den Cistercerinnen zu Königsbrück die ihnen von Kaiser Friderich dem Zweiten und dessen Sohne Heinrich verliehenen Rechte im Heiligenforste[5], sowie der fürstlichen Frauenabtei Hohenburg nebst dem Stiftungsbriefe eine Urkunde Heinrichs des Zweiten als Kaiser[6]. Wegen grober Beleidigungen, die Graf Johannes von Werd Landgraf im untern Elsasse den Frauen zu Erstein zugefügt, vermittelte mit Bischof Kunrad von Straßburg der König einen Vergleich[7].

---

1) Vergl. die Urk. 17 Winterm. 1292: Schöpflin ibid. 55.

2) Vergl. die Urk. 20 Christm. 1306: Schöpflin ibid. 84

3) S. die Urk. Anm. 6 auf Seite 57.

4) quia forum ecclesiasticum, quod est religiosis et clericis presidium speciale, non intendimus — precludere vel auferre. Urk. Germersheim 23 Brachm. 1291: Schöpflin ibid. 50 f.

5) Urk. Wien 23 Heum. 1278: Archiv Karlsruhe, wo mir Mone mit andern Briefen auch diesen wies; Böhmer Reg. Rud. 455.

6) Urk. Basel 15 Heum. 1284: Böhmer daf. 791.

7) Urk. Straßburg 11 Winterm. 1281: Böhmer daf. 634.

Friderich Dompropst zu Straßburg, des Bischofs Kunrad Bruder und Lehenherr der Pfründen bei S. Leonhard, und mit ihm Decan und Capitel derselben Kirche, indem sie das Einkommen künftiger Chorherren bestimmten, kamen überein fürderhin keinen in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, der nicht wirklich Priester sei oder inner Jahresfrist die Weihen zu empfangen, und einen Monat nach der Erwählung seinen Sitz an der Kirche zu nehmen eidlich gelobe[1]). Als der Leutpriester zu S. Georg und die Gemeinde von Hagenau an dasiger Kirche ein Chorherrenstift zu gründen vornahmen, gab hiezu König Rudolf auf ihre Bitte den an das Reich gehörenden Pfarrsatz auf, doch daß das Lehen des an die Stelle des Leutpriesters tretenden Propstes, mit einem jährlichen Einkommen von zwanzig Mark Silbers, bei jeder Erledigung von ihm und seinen Nachfolgern am Reiche zu vergeben sei[2]). Derselbe gestattete den Eremiten Augustinerordens sich außerhalb der Stadt Hagenau anzubauen, und nahm sie in seinen Schutz[3]). Prior und Brüder des Augustinerordens in Steig, welche der römische König schon früher begünstigt hatte[4]), erhielten von Papst Nicolaus dem Vierten den Schirm des heiligen Petrus und die Bestätigung ihres Besitzthums[5]). Des Reiches Schirm gewährte König Rudolf dem zu Colmar gegründeten Spitale armer Leute, bestätigte dessen Erwerbungen, und verlieh ihm alle Freiheiten und Rechte des Straßburger Spitals[6]). Außer daß die Brüder vor weltlichem Gerichte niemand belangen durfte, war der letztere Spital also gefreiet, daß wenn jemand, der einen andern todtschlug oder ihn verwundete, sich in den Spital rettete, oder wenn dem Schultheißen oder den Richtern ein Gefangener dahin entkam, derselbe nicht über des Spitals Thor verfolgt wurde, sowie

---

1) Urk. (ohne näheres Datum) 1284: Schöpflin ibid. 31.

2) Urk. Straßburg 22 Mai 1287: Schöpflin ibid. 37 f.; Böhmer daf. 930, der das Datum vervollständigt.

3) Urk. Breisach 12 März 1284: Böhmer daf. 775.

4) S. die Anm. 1 auf Seite 51.

5) Urk. Rom apud S. Mariam maiorem 1 Hornung 1289: Schöpflin ibid. 41. Mit dem Papste unterschreiben die Cardinäle: 5 Bischöfe, 2 Priester, und 4 Diaconen.

6) Urk. Colmar 2 April 1288: Schöpflin ibid. 39.

daß Gut, welches dorthin geflüchtet ward, kein Richter darinnen suchte[1]). Auch zu Sennheim hatte ein Bürger ein solches Armenhaus begonnen[2]); anderwärts schlossen sich fromme Frauen zu beschaulichem Beisammenleben ein, und wurden, nachdem sie aus eigenem Gute oder sonst ein Kloster gebaut und bezogen, in den Verband eines von der Kirche genehmigten Ordens aufgenommen. Wie dieses mit den Predigerinnen zu Ammerswiler[3]) und zu Gebwiler[4]) geschah, so brachten die Minderbrüder für Schwestern ihres Ordens über tausend Mark Silbers zusammen, erkauften damit zu Alensbach in der Nähe von Kaisersberg ein Klostergebäude, und schlossen dann unter großer Festlichkeit einunddreißig Jungfrauen und einige Witwen ein[5]). Diese Schwestern des S. Clären Klosters nahm König Rudolf in des Reiches Schirm, und gebot dem Landvogte im Elsaß, der Stadt Colmar und den andern Getreuen dortiger Gegend, ihnen mit Rath und That beizustehen[6]). In nicht geringerer Zunahme waren die Predigermönche und die Minderbrüder selbst begriffen.

Den Minderbrüdern wurde gestattet, sich beim Gottesdienste der Seidengewande zu bedienen[7]). Dagegen mißlang ihnen der Versuch, die unter einer Aebtissin stehenden Frauen von Seckingen in Schwestern S. Clären Ordens umzuwandeln[8]). Ihr Capitel hielten sie entweder zu Straßburg, wo der Einweihung des Chors mit vielem Volke vier Bischöfe beiwohnten[9]), oder zu Colmar, an welchem der Lesemeister von Basel der Irrlehre Verdächtige gefangen nehmen ließ[10]). Von den Ordensvorständen der Pre-

[1]) Urk. (der Ritter Lucas von Eckwersheim und Hug Ripelin, Pfleger des Spitals zu Straßburg) 16 April 1288: Schöpflin ibid. 40.

[2]) Annal. Colmar. 14, 20, zum Jahre 1277.

[3]) Sie waren anfänglich inclusae in Katzenthal: Ann. Colm. 23, 48, und 24, 41, bei den Jahren 1288 und 1289.

[4]) Anfänglich inclusae in Sundheim: Ibid. 24, 26, und 25, 22, bei 1289 und 1290.

[5]) Am 18 Heum. 1283: Ibid. 19, 8—10 und 53.

[6]) Urk. Constanz 21 Herbstm. 1281: Böhmer daf. 628.

[7]) in serico ministrare: Ann. Colm. 16, 16, beim Jahre 1279.

[8]) Ann. Colm. 17, 10, bei 1280.

[9]) Ibid. 19, 35, bei 1284.

[10]) duas Beginas et duos Beghardos, und zu Basel plures, quos haereticos reputabat: Ibid. 25, 8, bei 1290.

diger erhielten Schultheiß und Räthe zu Colmar die Versicherung, daß die Klostergebäulichkeiten daselbst nicht gegen ihren Willen ausgedehnt werden sollen[1]; sechs Monate später nahmen die Brüder von ihrem Hause Besitz, und wurden von der Geistlichkeit und den Bürgern der Stadt feierlich empfangen[2]. Bald zierten sechs Altäre die Klosterkirche, und wurden bischöflich geweihet[3]. In einsamer Celle zeichnete ein Predigerbruder von Colmar mit sorglichem Fleiße und anspruchloser Treue auf[4], sowohl was von den wichtigern Welthändeln zu seiner Kunde gelangte, als Friedliches und Feindseliges, Gewöhnliches und Merkwürdiges, das sich in der Umgebung zutrug, oder zunächst in seiner Stadt und in des Ordens Häusern: wenn etwa ein durch Reichthum und Wissenschaft ausgezeichneter Mann starb, wie Meister Rüdiger von Kiensheim, der Propst an der Kirche Colmar[5]; oder daß die Predigerinnen zu S. Johannes unter der Linde, welche, nachdem sie ihren Hofraum mit zwanzig Fuß hoher Mauer umschlossen[6], inner demselben mit bedeutenden Kosten ein drittes Gebäude aufführten[7], zuerst ihre Priorin Schwester Helwigis verloren[8], und nach wenigen Tagen, im achtzigsten Jahre des Alters und im siebenundfünfzigsten seines Ordenslebens, den Predigerbruder Reiner, der dieselben Schwestern dreiundvierzig Jahre lang durch Wort und Beispiel erbaut hatte[9]. Wie Unter-

1) Nos Hermannus de Minda vicarius prioris provincialis super Renum, Conradus prior Bernensis, Emundus (vergl. die Anm. 5 und 6 auf Seite 133), fratres ordinis praedicatorum —. Urk. 2 April 1278: Schöpflin Als. Dipl. II, 17.

2) Am 28 Weinm. 1278: Ann. Colm. 14, 54.

3) Drei im Jahre 1280, und wiederum drei am 25 März 1291: Ibid. 17, 8 und 26, 3—6.

4) Die Annales Dominicanorum Colmariensium apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 5—36, und aus der Handschrift berichtigt bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 1—43, beginnen mit einzelnen Angaben beim Jahre 1211, werden von 1270 an zusehends reicher, und endigen mit dem J. 1305.

5) Um den 12 März 1279: Ann. Colm. 15, 29.

6) Ibid. 14, 36—38, beim Jahre 1278. Aus einer Eiche, deren Umfang 24 Fuß betrug, wurden die Chorstühle gemacht.

7) Ibid. 24, 47, beim Jahre 1289.

8) Am 8 Hornung 1281: Ibid. 17, 17.

9) Am 18 Hornung 1281: Ibid. 17, 25—28.

linden durch König Rudolf begünstigt war[1]), so ehrte derselbe die Prediger überhaupt in ihrem Vorstande. Als Bruder Mumio des Ordens Meister an das Generalcapitel nach Trier eilte, gab ihm der König, der am gleichen Tage zu Colmar eingetroffen war[2]), im Predigerkloster ein großes für die Brüder ungewöhnliches Gastmahl[3]). Siebenhundert ihres Ordens, dreihundert Diener nicht gerechnet, versammelten sich in Trier; drei Tage lang wurde ihr Bedarf vom Könige von England reichlich bestritten[4]). In denselben Jahren hatten sich die Predigermönche auch zu Schletstatt[5]) und in Weißenburg[6]) angesiedelt.

Zu Straßburg ließen sich Meister, Rath und Bürger von Bruder Dietrich dem Provincial der Minderbrüder in Teutschland[7]), und von Bruder Sigfrid dem Gardian und dem Convente ihres Ordenshauses in der Stadt, das schriftliche Versprechen geben: Daß niemand im Kloster, Pfaffe oder Laie, Eigen oder Erbe oder ein anderes Gut, das einem Straßburger Bürger gehöre, als Erbe ansprechen werde; niemand auf dem Todbette, Bürger oder Bürgerin, dahin zu vermögen ihnen Eigen oder Erbe zu geben oder zu vermachen, so daß die rechten Erben dadurch verkürzt würden[8]); kein von einem Straßburger ihnen gegebenes oder vermachtes Gut zu verkaufen unter Bedingung des Rückfalls nach dem Tode des Käufers, sondern daß sie es

---

[1]) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 50.

[2]) Am 28 April 1289: Ann. Colm. 26, 7 f.; et duxit secum camelum animal magnum, trium annorum, altitudinis inconsuetae.

[3]) Am 29 April (festo S. Petri martyris et praedicatoris, ihres Ordensheiligen): Ibid. 24, 9—13.

[4]) abundanter necessaria ministravit: Ibid. 24, 28 f. Im Jahre 1280 war das Capitel zu Zürich versammelt: Ibid. 17, 9.

[5]) Ibid. 20, 12, beim Jahre 1284.

[6]) Ibid. 23, 34, bei 1288.

[7]) Derselbe heißt, in einer Urk. Basel 27 Augustm. 1285 (Stiftsarchiv Lucern), frater Theodericus ordinis fratrum minorum minister provincialis superioris Alemannie; mit ihm wird genannt frater Hartliebus custos fratrum minorum Alsacie, und als Mitsiegler dominus Fridericus de Columbaria canonicus maioris ecclesie Basiliensis. Der letztere ist wohl der eine jener zwei Colmarer, die beim Könige in Böhmen waren (s. die Anm. 6 auf Seite 349).

[8]) „damit verderbet und enterbet"

ohne solchen Vorbehalt verkaufen werden; endlich gelobten die Minderbrüder, so weit sie es mit Gott und mit ihres Ordens Ehre thun mögen, keinen Straßburger unter achtzehen Jahren anders, als mit der nächsten Freunde gutem Willen, in den Orden aufzunehmen[1]). Dieses vierfache Versprechen wollten Meister und Rath von Straßburg auch den Predigermönchen abnehmen[2]), und versuchten, als sie dessen sich weigerten, solche Nöthigung, daß sie ihnen zuletzt das Klosterthor verschlossen[3]). Es hatte sich dieses zugetragen um die Zeit, als der apostolische Legat, Cardinalbischof Johannes von Frascati, auf der Rückreise vom Concilium zu Würzburg nach Metz gelangte[4]). Aus der letztern Stadt sandte derselbe dem Bischof von Straßburg den Befehl, die Bürger dem Verbote des feierlichen Gottesdienstes zu unterstellen[5]). Allein Meister, Räthe und Gemeinde, als sei der Cardinallegat gegen sie eingeschritten, ohne sie vorgeladen oder verhört zu haben, und ohne daß Eingeständniß oder Mahnung vorausgegangen wäre, legten sofort nicht nur vor Bischof Kunrad Berufung an den apostolischen Stuhl ein[6]), sondern erklärten diese vor dem Legaten selbst in der bischöflichen Capelle zu Metz[7]).

---

[1]) Urk. 9 (nicht 10) Heum. 1283: Schöpflin Als. Dipl. II, 27.

[2]) Der Beweis liegt in der Urk. Anm. 6 auf Seite 671, welche die vier Sätze lateinisch gibt, die der vorhergehende Brief teutsch enthält.

[3]) Ann. Colm. 22, 31 f., welche, ohne die Veranlassung zu nennen, hinzufügen: volebant eos cogere, ut suam per omnia facerent voluntatem.

[4]) Legatus Teutoniae in Metim se transferebat, quia furorem Teutonicorum (wovon bei der Erwähnung des Conciliums die Rede sein wird) non immerito metuebat: Ann. Colm. 22, 12. Ebenso sagt Closener Straßburg. Chronik. S. 36 (aus Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 126): „Do er gesach die unstumekeit dutsches volkes, „do wünschet er, daz er zu Rome were; do half im der kunig, daz er gen „Wormesze kam, und dannan gen Metze, und bleib do etwie lange". Des Legaten frühern Aufenthalt zu Straßburg schildert Closener S. 35 (vergl. die Anm. 3 auf Seite 618), und daß er die den Bürgern bestätigten oder gegebenen Freiheiten später widerrief, „one redelich sache; wande im villihte „nüt alse vil gutes was worden, als er wolte" (aus Gotfr. de Ensmingen ibid. 125).

[5]) Urk. Metz 14 Mai 1287: Schöpflin Als. Dipl. II, 38 (angeführt in der Anm. u).

[6]) Urk. 25 Mai 1287: Ibid. 38 (in der Anm. u).

[7]) Am 10 Brachm. 1287: Ibid. 39 (zur Anm. u).

Hinwieder erneuerte der Cardinal seine Beschwerde über die den Predigern durch Meister und Räthe zweier Jahre[1]) zugefügten Unbilden, sprach als diese in ihrem Verfahren beharrten den Bann über sie aus, und drohte zuletzt auch den Anhängern und Begünstigern der Bürger, wofern sie auf Mahnung nicht von ihnen zurücktreten, die Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft[2]). Nach diesem im dritten Jahre, während welcher Zeit ein Versuch zur Vermittlung ohne Erfolg geblieben[3]) und die ursprüngliche Frage nicht entschieden worden, kamen Prior und Brüder des Predigerhauses zu Straßburg, mit Zustimmung des Provincials[4]), und Ritter Reimbold genannt Stubenweg der Meister und die Räthe der Stadt, um Begehren und Weigerung an Bischof Kunrad von Straßburg[5]). Dieser, nachdem er den Rath Erfahrener eingeholt, fand daß die Predigermönche, nach Gott und dem Herkommen ihres Ordens, das vierfache Versprechen nicht geben oder halten können, und sprach sie demzufolge von der Forderung der Bürger frei. Reimbold der Meister und die Räthe hingegen, unverzüglich im bischöflichen Palaste nach üblicher Weise versammelt, erklärten sich gegen den Entscheid des Bischofs, und verweigerten geradezu dem Spruche irgendwie Folge zu leisten[6]).

Von König Rudolf, der noch als Landgraf im obern Elsaß den Cistercern zu Päris den freien Weidgang durch die ganze Grafschaft gestattet[7]), erhielten Abt und Convent die Bestätigung

---

1) tam presentis quam preteriti anni (also 1286 und 1287).

2) Urk. apud Novum Castrum, Tullensis diocesis, 5 Herbstm. 1287 (apostolica Sede vacante): Schöpflin ibid. 38 f. „Darnoch, mit des „hertzogen helfe von Lutringen, kam er in Luthringen zu der nüwen stat": Closener S. 36 (aus Gotfr. de Ensmingen ibid. 126).

3) Ann. Colm. 23, 23 f. zum 1 April 1288.

4) accedente consensu reverendi in Christo fratris Hermanni de Minda prioris provincialis (s. die Urk. 1 auf Seite 668).

5) in nos compromiserunt.

6) Urk. (des Bischofs) apud monasterium S. Marci extra muros Argentinenses am 11, und (der Stadt) Argentorati in palatio episcopali nobis more solito congregatis am 17 Augustm. 1290: Schöpflin ibid. 45 f.

7) Ich Graue Rudolf etc. Datum 1271 (so angeführt in der Registratur vom J. 1652, S. 120, sowie Registratur vom J. 1519, Blatt 4, b): Abtei Päris, jetzt Präfectur Colmar.

aller beweglichen und unbeweglichen Güter, die der Ritter Hesso von Kiensheim, vormals Schultheiß zu Colmar, für sein Seelenheil dem Gotteshause vergabet hatte[1]). Der Freie Otto von Ochsenstein, Landvogt im Elsaß und im Breisgau, gebot im Auftrage seines Herrn[2]) den Schultheißen von Colmar, Kaisersberg und Schletstatt, von Breisach und Neuenburg, dem Vogte auf Bliksberg, sowie sämmtlichen ihm unterstellten Schultheißen und Amtleuten, bei Verlust der königlichen Huld[3]) die Cistercer von Päris zu schirmen[4]). Die fürstliche Benedictiner Abtei Murbach, deren Convent von nur geringem Bestande war[5]), ließ die ursprüngliche Stiftungscapelle zerfallen[6]); es ward dem Abte, Berchtold von Steinbrunnen, bei seinem Tode nachgesagt, er habe auf des Gotteshauses Zucht und Besitzthum den verderblichsten Einfluß ausgeübt[7]). Sobald der Convent einen Wahltag angesetzt hatte und zu dem Ende zusammentrat, wurde die Wahl selbst dem Propste Dietmar von Lucern selbdrittem überlassen[8]); worauf, als

---

[1]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 376.

[2]) Er führt den Wortlaut einer Urkunde Rudolfs an, doch bricht er mit Datum etc. ab; es ist nicht der vorhergehende Brief.

[3]) sub obtentu gracie domini nostri Romanorum regis.

[4]) Nobilis dominus Otto de Ohsenstein advocatus Alsacie et Brisgauije, Dilectis sibi Scultetis in Columbaria | in Keisersberc, in Slezestat, in Brisaco, in Nuwenburc, advocato in Blikesberc, nec non vniuersis Sculsetis et | officialibus in suo districtu constitutis salutem cum plenitudine omnis boni. — Urk. (ohne Ort) 1 Augustm. (vincula Petri) 1282: Abtei Päris, jetzt Präfectur Colmar. Auf dem Siegel sieht man noch ..... ADVOC.....

[5]) In einer Urk. Murbach 11 Heum. 1281 (Murbacher Abschriftenbuch Bl. 136, a) sind folgende des Abts Berchtold Zeugen: dominus Bertholdus Decanus Morbacensis, Wilhelmus Cantor, Bertholdus Elemosinarius, Camerarius Albertus dictus de Liebenstein, Johannes Scolasticus Lutenbacensis et canonicus S. Marie Morbacensis, Hartmannus de Vroburg canonicus eiusdem ecclesie —: Abtei Murbach, jetzt Präfectur Colmar. Vergl. noch die folgenden Briefe.

[6]) Der Einsturz erfolgte am 25 Winterm. 1284: Ann. Colm. 20, 46.

[7]) qui destructor religionis et dissipator enormis rerum sui monasterii dicebatur; er starb circa festum Luciae (13 Christm. 1285): Ibid. 21, 21 f.

[8]) Religiosis uiris Dietmaro Preposito Monasterij Lucernensis, ad dictum Monasterium immediate spectantis, et Conrado Elemosinario, Monachis, et discreto viro Magistro Johanni de Columbaria Prebendario eiusdem Mon. Murbacensis —.

die Drei die Ansichten der einzelnen Mönche einvernommen[1]) und sich sodann auf Berchtold von Falkenstein den Decan des Gotteshauses vereinigt hatten, Propst Dietmar zugleich im Namen der andern Zwei ihn ernannte[2]), und der ganze Convent in die Wahl einstimmte[3]). Kunrad der Decan und das Domcapitel von Basel, indem sie behaupteten daß nach gemeinem Rechte die Abtei Murbach, welche im Bisthume liege, der Kirche Basel unterstellt sein müsse und gegen die getroffene Wahl Einspruch erhoben, gaben ihrem Bischofe Heinrich, welchen der römische König in ebendenselben Tagen vom Reichshofe in Augsburg an den Papst abordnete, Vollmacht und Auftrag in seinem und ihrem Namen die Unterwerfung des Klosters unter Basel zu verlangen, Briefen über Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, welche Murbach allfällig vorbringen möge, entgegenzutreten und durch sich oder durch Aufstellung von Bevollmächtigten die Bestätigung der vorgenommenen Wahl zu verhindern[4]). Allein diesem Schritte kam der Convent zuvor, und sendete an den apostolischen Legaten Johannes Cardinalpriester zur heiligen Cäcilia, der sich damals zu Vaugirard bei Paris befand, unverzüglich die Wahlverhandlung ein, worauf derselbe, da die Abtei Murbach ohne Mittel an die römische Kirche gehöre, die Bestätigung des Gewählten erklärte[5]). Diese war noch nicht ausgesprochen, als der neue Abt Berchtold der Stadt Gebwiler, welche sein Vorgänger noch in den letzten Monaten seiner Verwaltung heimlich überfallen und die Einwohner um Freiheit und Gut gebüßt hatte[6]), für

1) consiliis Monachorum predicti Morb. Mon. requisitis.

2) providit.

3) Die Urk. der Anm. 5.

4) Urk. Basel 7 Hornung 1286: Schunck Cod. Diplom. pag. 64 ff. Der gleichdatirte, jedoch nur allgemein lautende, Vollmachtsbrief von Propst, Decan und Capitel der Kirche Basel für den Bischof an den Papst steht Ibid. 63.

5) Urk. apud Vallem Gerardi prope Parisius 16 Hornung 1286 (Pontificatus domini Honorij pape iiij Anno Primo): Abtei Murbach, jetzt Präfectur Colmar. Der Wahltag selbst ist nicht angegeben. — Ueber den Zweck der Sendung des Cardinals nach Paris s. unten bei Frankreich am Schlusse dieses Bandes.

6) Es geschah am 1 April 1285, et res et eorum corpora in totum confiscavit: Ann. Colm. 20, 53 f.

alle Zukunft die Zusicherung verbriefte, daß das Gotteshaus Murbach, unter Vorbehalt seiner übrigen Rechte in der Stadt, alljährlich zu Gewerf nicht mehr als vierzig Mark Silbers von ihnen erheben werde. Dem fügte das Capitel[1]) ausdrücklich bei, daß sie, wenn Abt Berchtold sterbe, keinen zu ihrem Herrn kiesen, und fürderhin keinen Mönch oder weltlichen Pfaffen als Bruder aufnehmen werden, der die gegebene Zusage nicht seinerseits stets zu halten angelobe[2]). Von Hern Wilhelm einem Ritter und Johannes Brüdern von S. Amarin empfiengen Abt Berchtold und der Convent die alte Burg im gleichnamigen Thale, ihr Lehen von der Abtei, mit Grund und allem Zugehör für immer als Eigen zurück; dafür wiesen sie den Brüdern aus des Gotteshauses Zehenten zu Ufholz zwei Fuder weißen Weines an, die jedoch gegen ein Lehen eines jährlichen Ertrags von zehen Pfund Baseler Pfenninge jederzeit zurückgenommen werden mochten[3]). Allein solche Verhandlungen erleichterten die Schuldenlast des Klosters auf keine Weise, und bald sahen sich Abt und Convent genöthigt, Hof und Stadt Lucern mit allen zu demselben Verbande gehörenden Gütern der obern Lande als ein von Murbach zu entlegenes Besitzthum zu veräußern; König Rudolf, der für seine Kinder den Kauf übernahm, zahlte dem Gotteshause zweitausend Mark Silbers[4]) und trat ihm zugleich alle Rechte derselben auf die Dörfer und Höfe Herkheim, Isenheim, Ostheim, Merksheim und Retersheim im Elsaß ab[5]). Der Freie Her Burghard von Horburg, Ritter, sandte sofort Dorf und Hof Herkheim sein Lehen von Oesterreich den Herzogen auf[6]).

---

[1]) Dietmar der Propst zu Lucern, Kunrad der Kammerer, der Kuster, der Sänger, der Kelner und .... das Capitel.

[2]) Urk. 6 Jänner (an dem zwelften tag nach dem Wyhennacht tag) 1286: Schöpflin Als. Dipl. II, 34 f.

[3]) Urk. Murbach 16 Heum. 1287: Ibid. 38.

[4]) Diese urkundliche Kaufsumme nennen auch die Ann. Colm. 25, 53.

[5]) Urk. Basel 24 April 1291: Schöpflin Als. Dipl. II, 48. Der Verkauf Lucerns an des Königs Haus, für die Stadt sowohl als überhaupt für die Geschichte der obern Lande von großer Wichtigkeit, wird im zweiten Bande eine ausführliche Darstellung erhalten.

[6]) Urk. Hagenau in Palacio Regali 19 Brachm. 1291: Beilage 24.

Bischof der obern Grafschaft Elsaß war der von Basel, Bischof des untern Elsasses der von Straßburg; dieser stand unter dem Erzbisthume Mainz, jener unter dem Erzbischof von Bisanz. Wie bei den Predigern zu Basel[1]), so weihete Bischof Heinrich der Minderbruder Ordens- und Weltgeistliche bei den Cistercern zu Päris[2]) und in der Kirche der Minderbrüder zu Colmar[3]). Als die Bürger dieser Stadt Geistliche gefangen genommen, und sie die Bitte des Bischofs, der selber nach Colmar kam, um Freilassung derselben nicht ehren wollten, legte er Verbot des Gottesdienstes auf sie[4]). Nicht mindere Obsorge wandte Heinrich den Gotteshäusern in Basel zu[5]); zu Wiederherstellung der Zucht nahm er vier Chorherren bei S. Leonhard, S. Augustinus' Ordens, weg und sandte jeden in ein anderes entferntes Kloster, indessen er für des Stiftes Haushalt durch Einschränkung des Vorstandes Ordnung schuf[6]). Als derselbe seine bischöfliche Gewalt auch auf die Benedictiner zu Murbach ausdehnen wollte, setzten ihm diese ihres Gotteshauses Freiheiten entgegen; für Behauptung derselben nahm Abt Berchtold von Steinbrunnen nicht nur dem Convente einen Eidschwur ab, sondern er leistete seinen Mitbrüdern hinwieder einen leiblichen Eid, ohne ihr Vorwissen sich mit Bischof Heinrich in keinerlei Vergleich einzulassen[7]). Namentlich war aus den Klöstern der Ordensschwestern, die sich nach der heiligen Maria Magdalena Reuerinnen nannten, Ordnung und Gehorsam so ganz gewichen, daß der Cardinalbischof Johannes von Frascati, der hierüber schwere Klage erhob, die

---

1) Ann. Colm. 16, 20, beim J. 1279.

2) chrisma — et clericos regulares am 20 April 1280: Ibid. 16, 51 f. (s. die Anm. 7 auf Seite 348).

3) Am 5 März und 23 Mai 1284; am letztern Tage habuit in comitatu suo aethiopem indutum vestibus albis, et nanum scilicet Ritter Conrad, cuius longitudo ad tres pedes minime poterat pervenire: Ibid. 19, 29 und 38 ff.

4) S. vor Anm. 1 auf Seite 349, wo auch die Zurücknahme des Verbots angegeben ist.

5) Ann. Colm. 16, 17—19, beim J. 1279.

6) Ibid. 13, 23—28, bei 1276.

7) Urk. 18 April 1282: Beilage 13. Ueber den vom Domcapitel zu Basel vier Jahre später erneuerten Versuch s. die Urk. Anm. 4 auf Seite 673.

Zurückführung derselben zur Regel des heiligen Augustinus dem Seelencifer des Provincials der Prediger und seiner Brüder übertrug[1]), und schon nach Jahresfrist auf die Bitte der Schwestern selbst, die in der erhaltenen geistlichen Leitung ihr Heil gefördert sahen, sie unter Ertheilung besonderer Vorschriften dem Predigerorden einverleibte[2]). Die kirchliche Aufsicht, welche der Minderbruder Heinrich als Bischof von Basel ausgeübt, unterließ er auf dem Erzstuhle zu Mainz so wenig, daß, als Bischof Rudolf von Constanz unter dem nichtigen Vorwande, sein Bisthum sei für Tragung der Unkosten zu arm, sich dessen Kirchenbesuche entziehen wollte und er, der Graf von Habsburg, sich sogar gegen Heinrichs frühern gemeinen Stand als Barfüßers einen unedeln Scherz erlaubte[3]), am Ende der römische König, da der Erzbischof auf der Zulassung bestand, durch sein Ansehen den von Constanz vermochte sich seinem Kirchenobern zu unterwerfen[4]). Heinrichs Nachfolger am Bisthume Basel, als welcher von Murbach Dienste empfangen, gestattete dem Abte Berchtold von Falkenstein die Einkünfte der Kirche Oberherkheim, deren Pfarrsatz dem Kloster zustand, an seinen Tisch zu verwenden[5]).

Sowohl mit Abt Berchtold von Murbach um Ufholz[6]), als um seine Ansprüche auf die Veste Bruntrut, die Vogtei zu Elsgau

---

[1]) Die in der Anm. 3 auf Seite 618 zuletzt angeführte Urkunde. Die ärgerlichen Auftritte bei den Reuerinnen, und ihre Stellung unter die Prediger, nennen auch die Ann. Colm. 18, 12 und 22, 10 bei den Jahren 1281 und 1286.

[2]) Urk. Clairvaux (apud monasterium Clarevallis, Lingonensis dyoc.) 8 Chrisim. 1287 (apostolica Sede vacante): Archiv Neuenkirch (jetzt in Rathhausen bei Lucern).

[3]) Als nämlich der Erzbischof bemerkte, ihm sei das Bisthum Constanz wohl bekannt, entgegnete Bischof Rudolf: Bene credo, quia soleis vestris saepius percurristis eum, quam ego unquam potuerim equitare.

[4]) Albert. Argent. apud Urstis. II, 103, 41—47.

[5]) ob grata et fidelia servicia; die mögen sich wohl auch auf die Unterstützung im Kriege um Bruntrut beziehen. — sibi retinere ad mensam siue utilitatem suam —. Urk. 16 Heum. (crastina Margarethe) 1291: Abtei Murbach, jetzt Präfectur Colmar (Abschriftenbuch Blatt 137, b).

[6]) „Dis geschach zu Nürenberg — vor vnserm Herren R. eyme Römschen „künige". Urk. (ohne weiteres Datum) 1277: Abtei Murbach, jetzt Präf. Colm. (Abschriftenbuch Bl. 107, a). Erster Mitsiegler: „vnser sweher Her „Walther von Klingen". Das Jahr kann nicht richtig sein, mag übrigens Nürnberg oder Neuenburg gelesen werden.

und den Hof zu Burs verglich sich Graf Diebold von Pfirt mit Bischof Heinrich von Basel[1]). Vor dem Grafen und seinen Mannen wurden Kirchen- und andere Lehen der Herrschaft Pfirt aufgegeben, und von Johannes und Werner von Rothberg Rittern von Basel[2]), von Kunrad dem Waldiner und Herman seinem Bruder[3]), sowie von Cuno von Jungholz empfangen[4]). Graf Diebold, Eidam des Freien Hern Walters Herrn von Klingen, mit dem Bischofe von Basel verbündet, stand für denselben im Lager des römischen Königs zu Wiedergewinnung Bruntruts[5]). Eben diesem Fürsten, dessen vielfach erprobte Treue der König bei jedem Anlasse rühmend anerkannte[6]), erwies er in seinem und seiner Söhne Namen die Gnade, daß kein Eigenman der Kirche Basel in der Stadt Tannenried zum Mitbürger aufgenommen werden dürfe; doch sollten Lehenleute derselben, wofern sie in die genannte Stadt ziehen wollen, von dem Bürgerverbande nicht ausgeschlossen werden[7]). Als König Rudolf Eberharden von Landsberg um hundert Mark das Dorf Heiligenstein zu Pfand setzte[8]), erhielt Cuno von Bergheim den Befehl, auf keine

---

[1]) Urk. Colmar 20 Weinm. 1281 (statt des unmöglichen 1285): Herrgott Genealog. II, 525 f. Siegler: König Rudolf, Graf Heinrich von Fürstenberg (s. die Anm. 7 auf Seite 634), und Walter Herr von Klingen. Das Jahr 1281 ist lediglich Vermuthung; aber sie trifft mit des Königs Aufenthalt in Colmar zusammen (s. die Anm. 12 auf Seite 375), und stimmt zu den übrigen Urkunden für die Kirche Basel, deren Darstellung bei den obern Landen folgen wird. Vergl. Böhmer Reg. Rud. 847.

[2]) Urk. 30 April (nicht 21 Mai; an dem Fritag vor der Uffert tag) 1277: Schöpflin Als. Dipl. II, 15.

[3]) Urk. Sulz 1 (nicht 2) Heum. 1280: Ibid. 20.

[4]) Urk. Tann 19 (nicht 21) Winterm. 1280: Ibid. 22.

[5]) Urk. (des Königs für die Cistercer zu Lützel) in castris nostris iuxta villam de Chalmillis (Charmoille) im März 1283: Schöpflin Als. Dipl. II, 26; Böhmer Reg. Rud. 744. Zeugen: die Bischöfe Heinrich von Basel und Kunrad von Straßburg, Burggraf Friderich (von Nürnberg), Graf Diebold von Pfirt, Johannes von Thierstein, W. de Froburg, aliisque —. Der letztgenannte dürfte der Freie Walter von Horburg sein, da unter den Froburger Grafen keiner dieses Namens vorkommt.

[6]) ob fidem suam purissimam, quam nobis crebrius effectus operum, qualibet testium depositione solempnior, laudabiliter in multis necessitatibus demonstravit.

[7]) Urk. Freiburg 22 April 1284: Herrgott Genealog. II, 519.

[8]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 32.

Weise sich in des Dorfes Gericht oder andere Rechte bis zu dessen Ledigung einzumischen[1]). Anna die Tochter Eberhards, welcher bald nach diesem seinen Tod gefunden[2]), hatte der Ritter Hesso von Greifenstein zur Ehe; diesem, für seinen dem Könige gethanen Dienst, erlaubte dessen Sohn Graf Albrecht von Habsburg, Landgraf im obern Elsaß, seiner Gemahlin und ihren allfälligen Kindern beiderlei Geschlechts siebenzig Mark Silbers als Widem auf sein Lehengut im Banne und Dorf Westhausen zu legen[3]). Ihr Eigenthum an Niederehenheim, wo die von Landsberg durch gesichertes Einkommen des Priesters den Gottesdienst zu fördern suchten[4]), gaben sie dem Bischof Kunrad von Straßburg auf gegen sechsundachtzig Mark, die inner fünf Jahren aus der Steuer[5]) der Stadt Rheinau bezahlt werden mußten, und empfiengen ihr früheres Besitzthum wieder als Lehen zurück[6]). Dieselben von Landsberg für Flecksberg, und die von Hohenstein für Bütenheim, gestatteten den freien Zug ihrer Leute und deren gegenseitige Verehelichung unter folgenden Bedingungen: Mann oder Witwe diene von dem Leibe dem Herrn, von welchem sie ziehen, dagegen von dem Banne dem, zu welchem sie ziehen; nimmt eine Jungfrau[7]) des einen Orts einen Mann in dem andern, so sollen Frau und Kinder dem Herrn des letztern Orts dienen; ebenso sollen die Kinder einer Witwe demjenigen Herrn gehören, zu welchem sie gezogen ist[8]). Den Brüdern Kunrad und Walter von Kaisersberg sicherte Herzog Rudolf von Oesterreich[9]) neunzig Mark Silbers, und wies sie auf seine Güter in

1) Urk. Wien 16 April 1277: Schöpflin Als. Dipl. II, 15.

2) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 636.

3) Die dritte Urk. der Anm. 1 auf Seite 253.

4) Urk. 5 Hornung 1279: Schöpflin ibid. 18.

5) „vffe der bete" (precaria).

6) Urk. 20 Christm. 1284: Ibid. 29 f.

7) „dehein maget".

8) Urk. 6 Christm. 1284: Ibid. 28 f.

9) Er nennt sich d. g. Austrie et Stirie dux, comes de Habsburc et de Kiburg, Alsatie landgravius, serenissimi domini Rudolphi Romanorum regis filius; zuweilen ist noch Carniole et Marchie dominus hinzugefügt. Aus Urkunden der obern Lande ergibt sich, daß Rudolf, quia nondum sigillum principatuum nostrorum habuimus, sigillo comitatus nostri siegelt (s. bei Arau). Wie er im Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 23

Oberherkheim als Burglehen von Landsberg an[1]). Einen Hof zu Lützel mit der Burg Blauenstein und anderm Zugehör sprach Friderich von dem Hause für Eigenthum seiner Hausfrau[2]) als ihrer Mutter ererbte Morgengabe an, und belangte hierum vor dem Landgrafengerichte Hern Johannes von Biedertan. Da dieser jedoch mehr als zehenjährigen Besitz behauptete, und aus gerichtlich aufgenommener Kundschaft sich ergab, daß jene Güter, auf welchen Friderichs Schwiegerältern[3]) nur Pfandrecht zugestanden, die Herren von Horburg als unbestrittenes Eigen an den von Biedertan abgetreten hatten, wofür er die Urkunde mit des Landgrafen Siegel vorlegte; ward derselbe, als er noch, zu Erhärtung seiner Aussage des rechtmäßigen Besitzes, vor dem Gerichte den geforderten Eid geleistet, von jeder weitern Klage freigesprochen. Es geschah dieses vor vielen Freien[4]) und Rittern[5]), als der edle Mann Ulrich Herr von Rapoltstein des Landgrafen Statt hielt[6]).

Diesen Freien Hern Ulrich, und dessen Brüder Herman und Anshelm von Rapoltstein, warb König Rudolf aus Wien zu des Reichs Burgmannen um zweihundert Mark Silbers, für welche Summe sie Güter kaufen und hiefür in Kaisersberg als um ein Burglehen dienen sollten[7]). Von dem Herzog Friderich von Lothringen trugen die Brüder Ulrich und Anshelm die Vogtei

---

dux Sueviae genannt wird, so heißt er dux Alsatiae in den Annal. Colmar. 25, 6. Das letztere Buch (Ibid. 23, 6 zum J. 1288) sagt auch: Regis Rudolphi filius, Landgravius Alsatiae, cum centum equis in curia sororum de Columbaria sub tilia (Unterlinden) requievit.

1) Urk. Colmar 26 Herbstm. 1289: Schöpflin ibid. 42.

2) Richards Tochter von Gliers.

3) Her Berchtold von Gliers und seine Hausfrau; wenn nicht etwa diese Richards Aeltern sind.

4) Es sind: Her Leutold von Regensberg der ältere, Her Ulrich sein Bruder (dieser hat Adelheid, Schwester des Grafen Diebold von Pfirt, zur Gemahlin), Her Burghard von Horburg, Her Heinrich von Wartenfels.

5) Es sind 16 namentlich angeführt.

6) Urk. Grafsberg 28 Jänner 1277: Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1824, S. 393—396 (in einer Uebersetzung des ausgehenden 15 Jahrhunderts). Der Statthalter des Landgrafen siegelt mit dem Siegel Burghards des Vogts zu Ensisheim.

7) Urk. Wien 17 Christm. 1280: Schöpflin ibid. 22.

eines Hofes zu Lehen[1]). Ulrich von Rapoltſtein ſtand mit dieſem fürſtlichen Hauſe ſchon früher in Berührung[2]); Anſhelm erhielt nicht nur den Entſcheid in einer Streitigkeit zwiſchen Herzog Friderich und den edeln Leuten Rudolf, Heinrich und Eberhard Brüdern von Andlau[3]), ſondern er ward auch um dreihundert Pfund Tuller Pfenninge[4]) Lothringens Dienſtman wider jederman, mit Ausnahme des römiſchen Königs, der Biſchöfe von Straßburg und von Baſel, des Grafen von Pfirt und des Herrn von Blamont[5]). Nachdem die von Rapoltſtein während des Königs Abweſenheit in Oeſterreich Fehden unter ſich[6]), gegen Leute und Gut des Bisthums[7]) ſowie gegen die von Colmar[8]) geführt, und hierauf im eigenen Hauſe Verluſte erlitten hatten[9]), erhob Her Anſhelm, zwiſchen dem erſten und zweiten Reichskriege gegen die ſchwäbiſchen Grafen, ernſtliche Unruhen im Elſaß. Nicht nur fiel der Freie in S. Pölten[10]), eine Stadt der Landgrafen des untern Landes, mit Feuer und Schwert ein[11]); ſondern beſtand auch mit dem Herrn von Horburg offenen Kampf[12]), und zog ſelbſt verheerend über die Gränze des Elſaſſes[13]). Nicht

[1]) Urk. 17 Auguſtm. 1282: Ibid. 24.

[2]) Urk. 12 Herbſtm. 1274: Ibid. 6.

[3]) Giſelſchaft (ostagium) muß apud S. Deodatum geleiſtet werden. Urk. 21 Weinm. 1288: Ibid. 40 f.

[4]) Dieſe werden in feſtgeſetzter Friſt entweder bar ausbezahlt, oder auf Land angewieſen entre Rabapierre (Rabaldi petra, Rapoltſtein) et S. Dyé (S. Diedel, S. Deodat).

[5]) Blammont (Blancmont, de Albo Monte). Urk. 4 (nicht 2) April 1290: Ibid. 43.

[6]) Durch Wegnahme der Burgen Hohenac (Hohinnac) und Minnewiler (Minrewire): Annal. Colmar. 15, 27 beim Jahre 1279; vergl. Ibid. 23, 50 bei 1288.

[7]) Ibid. 16, 53 bei 1280; vergl. Ibid. 18, 3 bei 1281.

[8]) Ibid. 16, 55 bei 1280.

[9]) Es ſterben drei Söhne des Herrn von Rapoltſtein: Ibid. 19, 6 beim J. 1283. Urkundlich erſcheint auch weder Ulrich, noch Herman mehr. Zwar geben den letztern Namen noch die Ann. Colm. 23, 50, 26, 24, und 27, 11 zum 2 Brachm. 1292; allein die darauf bezügliche Urk. bei Schöpflin Als. Dipl. II, 52 nennt den Freien richtiger Anſhelm.

[10]) villam S. Hippolyti cum exercitu introivit, eamque —.

[11]) Am 17 März 1287: Ann. Colm. 22, 19.

[12]) Ibid. 22, 27—30; vergl. 22, 41 f.

[13]) cum exercitu terram Gallicorum intravit: Ibid. 22, 23.

minder griffen die von Colmar die Beſitzungen desſelben an[1]). König Rudolf, der nach ſeiner Rückkehr aus Oeſterreich auf Rapoltſtein friedliches Nachtlager genommen[2]), legte ſich jetzt drei Tage lang vor die Burg und erhob, als er ohne ſie einzunehmen wieder abzog[3]), mit Hülfe der benachbarten Städte zu Bekämpfung des Schloſſes einen hohen Thurm in Gemar[4]). Auch in den folgenden Jahren fehlte es nicht an Unternehmungen des von Rapoltſtein[5]), ſowie an Anſchlägen gegen denſelben[6]). Bis zur Bezeichnung eines Widems von vierhundert Mark Silbers an Eigen oder Erbe legte Her Anſhelm, der mit ſeinem jüngern Bruder Heinrich und dem gleichnamigen, durch den letztern vor Gericht vertretenen, Sohne des verſtorbenen Bruders Ulrich die Herrſchaft Rapoltſtein noch ungetheilt beſaß, ebendieſelbe Summe auf den Geſammtzehenten zu Ammerſwiler, welchen die drei Freien vom Grafen Diebold von Pfirt zu rechtem Lehen hatten, für ſeine Gemahlin Eliſa Tochter des verſtorbenen Grafen Sigebrecht von Werd Landgrafen im untern Elſaß[7]). Vornehmlich über dem noch unausgemittelten Erbtheile derſelben war zwiſchen Hern Anſhelm und Frau Berchta der Gräfin von Werd und ihren Kindern vorerſt Mißhelligkeit, und hierauf zunächſt das obenangeführte Urlug ausgebrochen; bis der römiſche König Rudolf und Biſchof Kunrad von Straßburg, an welche von beiden Theilen der Streit geſetzt wurde, voraus beſtimmten, was Graf Ulrich[8]) und was ſeine Mutter die Gräfin von Werd[9]) behalten ſolle,

---

[1]) Ibid. 22, 25 f.

[2]) cum suis consanguineis: ſ. die Anm. 13 auf Seite 375.

[3]) sed ab insidione recessit, quod eum sui morti tradere voluissent: Ibid. 22, 33. Umſtändlicheres über dieſen Krieg, zu deſſen Führung Rudolf dem von Baldegg, suo fidelissimo procuratori, Befehle ertheilte, ſowie über den Anſchlag auf des Königs Leben gibt das Chron. Colmar. 48, 45 — 49, 21 mit dem Jahre 1287.

[4]) castrum ligneum: Annal. Colmar. 22, 39.

[5]) S. die zweite Stelle der Anm. 6 auf Seite 680; ſowie gegen den von Bergheim: Ibid. 25, 40 ff. beim Jahre 1291.

[6]) Von dem von Veldenz: Ibid. 25, 19 ff. bei 1290.

[7]) Urk. Rapoltswiler 7 Brachm. 1290: Schöpflin Als. Dipl. II, 45.

[8]) „daz hus ze Minrewile"; dafür gibt der Graf dem Freien 150 Mark Silbers.

[9]) die Höfe zu Colmar und zu Schletſtatt.

und sodann eine gleiche Theilung alles andern Gutes an Eigen und Erbe, und wofern auch Lehen an Töchter fallen mochten, durch je zwei Schiedleute mit einem Obmanne anordneten[1]).

Vor dem Richter des Straßburger Hofes gelobte Jungher Johannes Landgraf zu Elsaß, ältester Sohn des Grafen Sigebrecht von Werd aus erster Ehe, seiner Gemahlin Agnes von Lichtenberg vierhundert Mark Silbers oder soviel an Eigen oder Lehen zu einem Widem; eben diese Summe versprach Jungher Kunrad von Lichtenberg der Landgräfin seiner Schwester auszurichten. Für Sicherung der doppelten Zusage gaben der Landgraf und sein Schwager jeder eilf Bürgen[2]), die je nach Mahnung zu Straßburg, in Erstheim oder Zabern zu liegen Macht hatten[3]). Demselben Freien von Lichtenberg gewährte König Rudolf auf dessen Bitte die Gnade, daß, wofern er ohne männliche Leibeserben sterben sollte, seine Töchter ihm wie Söhne in allen Reichslehen folgen könnten[4]). Nicht minderer Gunst erfreute sich des Königs Schwestersohn Her Otto von Ochsenstein. Von diesem vornehmlich unterstützt und von den Bürgern von Straßburg, hatte Bischof Kunrad gegen Herzog Friderich von Lothringen zu den Waffen gegriffen. Sie legten sich vereint vor die Burg, von welcher der Landvogt seinen Namen trug, gewannen dieselbe durch Gewalt und brachen sie auf den Grund[5]); nach diesem fiel der Bischof in das lothringische Gebiet, und nahm einen großen Raub[6]). Herzog Friderich aber, ohne die Feindseligkeiten fortzusetzen, gab vorerst den Bürgern Straßburgs vollkommene Sühne um allen Schaden, den sie namentlich bei der Einnahme der

---

[1]) Urk. Colmar 22 März (an deme Dunrestage vor vnser Brouwen tage der verholene) 1291: Schöpflin ibid. 46 f.

[2]) Der Landgraf gibt Hern Walter von Geroldseck, seinen Schwager, mit noch Zehen; der Freie gibt Hern Ludewig von Lichtenberg, seinen Vetter, ebenfalls mit Zehen.

[3]) Urk. vor der Liehtmes (2 Hornung) 1278: Ibid. 16.

[4]) Urk. Eßlingen 29 März 1289: Ibid. 42. Hat dieser Freie vielleicht ebenfalls, wie seine nächsten Anverwandten, den König nach Eger begleitet? s. die Urk. Anm. 8 auf Seite 445. Uebrigens war Her Kunrad mit Sophia von Veringen vermählt.

[5]) Ann. Colm. 20, 41 beim Jahre 1284.

[6]) Ibid. 21, 14 bei 1285.

Burg Ochsenstein seinen Getreuen den Vögten von Wasselnheim zugefügt hatten[1]); bald kam auch zwischen ihm, dem Bischofe von Straßburg und dem Landvogte Otto[2]) ein endlicher Friede zu Stande. Auf Stadt und Burg Reichshofen, um welche hauptsächlich der Streit gewaltet, leistete der Herzog für alle Zukunft Verzicht, nur daß die bisherigen Burgmanne[3]) für die ihnen ertheilten Lehen ihm auch fürderhin dienen sollten; zugleich erließ derselbe vollständig alle, sowohl von dem Bischofe selbst vordem wegen seiner Gefangenschaft, als von dessen Bürgen[4]) eingegangenen Verpflichtungen. Dagegen erhöhte Bischof Kunrad dem Herzoge das früher zugestandene Weinlehen[5]), und sicherte für Kriegs- und andere Zufälle den unverkümmerten Bezug. Uebrigens mochte der von Straßburg dem Erzbischof von Trier und den Grafen von Lucelnburg und von Salm in bestimmten Zeitfristen wider Lothringen ohne Friedensbruch zuziehen, auf keine Weise aber dem Bischof Burghard von Metz[6]). Hierauf freiete unter Vorbehalt der Rechte des Reichs König Rudolf, den Bitten willfahrend des ihm durch seine unverbrüchliche Treue und durch die Bande des gemeinsamen Blutes theuern Otto von Ochsenstein, die Stadt Reichshofen und gab ihr Hagenauer Recht; zugleich begünstigte er sie mit einem Wochenmarkte auf jeden Montag, und entbot allen Besuchern desselben zu Kauf und Verkauf für Kommen, Verweilen und Gehen des Reiches

---

[1]) Urk. 2 Mai 1285: Schöpflin ibid. 32.

[2]) inter — et nobilem virum Othonem dominum de Olsenstein, sacri Imperii per Alsatiam advocatum generalem —.

[3]) Durch Urk. 31 Heum. 1275 ward Heinrich von Fleckenstein, durch Urk. 24 März 1279 Friderich von Weinstein des Herzogs Burgman auf Reichshofen: Schöpflin ibid. 9 und 19.

[4]) Namentlich ist nur der Freie Burghard Herr von Geroldseck bezeichnet.

[5]) Um 10 carratas vini. Vergl. der frühern Verhältnisse wegen die Anm. 5—9 auf Seite 33.

[6]) Urk. 1 Hornung (nicht 27 Jänner; feria sexta ante Purificationem) 1286: Ibid. 35. Zeugen: die Dompröpste von Straßburg und von Basel, Walram Bruder des Grafen von Lucelnburg, Graf Egen von Freiburg, Heinrich von Blamont (Blancmont), Albrecht von Parcie, Anshelm von Rapoltstein, Cuno der ältere von Bergheim, und noch sieben andere Ritter. — Das spätere gute Verständniß zwischen Bischof und Herzog beweiset die Anm. 6 auf Seite 648.

Schutz[1]). Ebenderselbe Freie ward vom Könige ermächtigt, drei Dörfer, welche um zweihundert Mark Silbers an die Edelleute Simon und Walram von Geroldseck, sowie drei andere Dörfer, die für fünfhundert Mark dem Grafen Heinrich von Veldenz versetzt waren, zu ledigen und als Reichspfandschaften auf Wiederlösung zu besitzen[2]).

König Rudolf versprach dem Ritter Hartung von Wangen als Burglehen zu Ehenheim siebenzig Mark Silbers, und wies ihm hiefür fünfzehen Pfund Pfenninge und ebensoviel Viertel Korns im Dorfe Wasselnheim an[3]). Friderichen von Waschenstein, der in Oesterreich in des Königs Dienste Schaden genommen, wurden für fünfzig Mark Silbers ebensoviel Viertel Korns jährlicher Einkünfte in Geudertheim angewiesen[4]). Ritter Hartman von Ratsamhausen, welchem der König mit Eberhard von Landsberg eine Sendung in Reichsangelegenheiten anvertraute[5]), erhielt für seinen Dienst im Felde jährlich drei Mark von der Steuer in Reesheim[6]); für gleichen Dienst wurde dem Ritter Hugo von Lupfenstein um dreißig Mark das Reichsdorf Greswiler[7]), das Reichsdorf Balgau dem Ritter Johannes von Lobegassen um vierunddreißig Mark für ein von ihm erkauftes Streitroß verpfändet[8]). Durch den letztern Ritter, welchem Bischof Heinrich von Basel seine Klage übergeben, hatte derselbe vor dem königs-

---

[1]) Urk. Straßburg 13 Brachm. 1286: Ibid. 36 f.

[2]) Von den Freien Rumoldswiler, Dann und Cotzwiler; von dem Grafen Marlheim, Kirchheim und Nordheim. Zwei Urk. Mainz 1 Mai 1287: Ibid. 37; vom zweiten Briefe gibt Schöpflin nur einen kurzen Auszug in der Anmerkung.

[3]) Urk. Wien 13 März 1280: Ibid. 19.

[4]) Urk. Eibenschitz (apud Iwanschitz) 29 Winterm. 1278: Böhmer Reg. Rud. 469.

[5]) Zur Untersuchung der vom Könige von Frankreich auf das Reichsgebiet beabsichtigten Uebergriffe: s. Böhmer das. 957.

[6]) Ist dieses Reesheim vielleicht Regesheim (Regsheim)? oder Rodesheim (Rosheim)? Urk. im Lager vor Peterlingen 15 Weinm. 1283: Lang Reg. Boica IV, 228.— Nach einer, von Böhmer mir während des Druckes zugekommenen, Mittheilung verpfändete König Rudolf an die von Ratsamhausen Kuningsheim (Kiensheim) durch Urk. im Lager vor Lauterburg 19 Mai 1286.

[7]) Urk. Straßburg 4 Jänner 1289: Böhmer das. 976.

[8]) Urk. im Lager vor Bern 1 Herbstm. 1288: Das. 965.

lichen Hofrichter Hern Herman von Bonsteten[1]) den Hof Nollingen und Zugehör mit Urtheil des Gerichts auf so lange in Gewalt und Gewehr bekommen, bis er ihm mit Recht angewonnen würde[2]). Der König seinerseits verglich die Bürger von Oberehenheim mit Albrecht dem Kagen um die Hofstatt, auf welcher die Kagenburg stand, und bestimmte dessen künftige Stellung zu der Stadt um Forderung und Dienst[3]). Mehrere Bürger Straßburgs erhielten von König Rudolf Pfandschaften: Stampfo um acht Mark einen Garten bei Illwickersheim, der früher Reinbolden von Stubenweg versetzt war[4]); Johannes Vogtelin und der Ritter Reinboldelin, wegen ihrer Dienste, jener für dreißig Mark Silbers ebensoviel Viertel Korns und dieser zwanzig Viertel für zwanzig Mark, beide vom Zehenten des Hofes in Wickersheim[5]); die Brüder Johannes und Werner Sturm für vierzig Mark Silbers zehen Mark jährlicher Einkünfte von der Steuer der Reichsstadt Offenburg[6]), so jedoch daß sie, sobald ihnen jene Summe ausbezahlt werde, dieselbe auf liegende Güter verwenden und diese dann als Reichslehen besitzen sollen[7]). Seinem Wirthe zu Straßburg, Burghard von Mühlheim, versprach Rudolf zwanzig Mark Silbers und setzte ihm hiefür, da in der königlichen Kammer sich keine Barschaft befand[8]), mehrere Fischzüge zu Wickersheim, Illkirch, zu Grafenstaden und im Hatflusse zu Pfand[9]). Für fünfundzwanzig Mark Silbers, welche Nicolaus Zorn der Straßburger Schultheiß Rudolfen geliehen, und für

[1]) „Ich Herman von Bonsteten saz ze gerihte an mins Herren stat Kunic „Rud. von Rome" —. Dieser Freie hat das Amt eines Hofrichters (vergl. die Anm. 1 auf Seite 450) wiederholt oder dann mehrere Jahre ununterbrochen verwaltet.

[2]) Urk. Augsburg 1 Hornung (an dem Britage vor unser Brawen tage ze der Lichtmiſ) 1286: Schunck Cod. Diplom. pag. 32 ff. Wegen des Jahres, das dem Briefe nicht beigesetzt ist, kann bei Erwägung aller Umstände wohl kaum ein Zweifel obwalten.

[3]) Urk. 7 Mai 1285: Schöpflin ibid 32 f.

[4]) Urk. Wien 17 Hornung 1277: Böhmer daſ. 322.

[5]) Zwei Urk. Breisach 15 März 1286: Daſ. 879 und 880.

[6]) de steura sive precaria opidi nostri de Offenburg.

[7]) Urk. Colmar 29 Herbſtm. 1289: Glafey Anecdotor. Collect. I, 610 f.

[8]) quum camere nostre fiscus paratam pecuniam non habebat.

[9]) Urk. Straßburg 19 Chriſtm. 1284: Schöpflin ibid. 29.

zwanzig Mark, die der König ihm schenkte, verpfändete ihm derselbe, mit Ausnahme eines Fischteiches, das Dorf Wickersheim mit allem Zugehör; würden die fünfundvierzig Mark ausbezahlt, so sollte Nicolaus nur die geschenkten zwanzig auf Güter als Reichslehen legen[1]). Durch spätere Darlehen, welche König Rudolf von dem Schultheißen und dessen Schwiegervater Wolfhelm zum Ried empfangen, stieg die Pfandsumme auf dem Dorfe Illwickersheim bis zu achtundsechzig Mark[2]).

Wie dem Landvogte im Elsaß und vor andern den Bürgern von Colmar zu Beschirmung der Frauen in Alensbach[3]), so gab der römische König dem Schultheißen der Stadt Colmar, dem Vogte zu Kaisersberg und andern seinen Beamteten den Befehl, das reichsunmittelbare Stift S. Deodat in Besitzungen und Rechten zu schützen[4]). Zu Förderung des Gemeinwesens von Colmar gestattete der König den Bürgern, daß sie über ihr angebautes oder unangebautes sogenanntes Ried, welches zu ihrem Gemeindegute gehöre, die zweckmäßig erachteten Verfügungen treffen und selbst durch Theilung, je nach Bedarf der einzelnen Berechtigten, deren Antheil an demselben anordnen mögen[5]). Es ist aufgezeichnet, wann zu Schletstatt der Töpfer starb, welcher der erste in ganz Elsaß den von ihm gebrannten Gefäßen den Schmelz zu geben verstand[6]). Den Zoll zu Schletstatt, der an das Reich gehörte, und das Gericht in der Stadt, welches die dortige Kirche zur heiligen Fides besaß, tauschten König und Propst gegen einander aus, und Rudolf gebot den Bürgern daselbst in der Erhebung des Zolls den Propst zu handhaben[7]). Die Befugniß, in Schletstatt den Schultheißen zu setzen, stand bei Kunrad

---

[1]) Urk. Colmar 4 April 1288: Ibid. 39.

[2]) Urk. Straßburg 13 Mai 1291: Böhmer daf. 1112.

[3]) Die Urk. Anm. 6 auf Seite 667.

[4]) Urk. Colmar 19 Weinm. 1281: Böhmer daf. 630.

[5]) Urk. Straßburg 26 März 1291: Schöpflin ibid. 47. Darunter verstehe ich nicht eine durchgreifende Vertheilung, wie selbe die neuere Zeit an gar vielen Orten sah, nach der Anzahl der Köpfe; sondern vielmehr theilweise Einschlagung dessen, was gewöhnlich Almende heißt, zu besonderm Gebrauche.

[6]) qui primus in Alsatia vitro (Glasur) vasa fictilia vestiebat: Ann. Colm. 19, 21 beim Jahre 1283.

[7]) Urk. Hagenau 22 Winterm. 1281: Böhmer daf. 638.

Werner dem jungen von Hadestat; allein König Rudolf zog Amt und Ertrag wieder an das Reich, als der Ritter in des Königs Kriege wider Burgund sich seinen Gegnern anschloß[1]). Durch Kauf brachte König Rudolf die Vogteigewalt der Herren von Lichtenberg über Straßburg an sich[2]). Die übrigen Beamtungen und Gerichte der Stadt[3]) besaßen die Bischöfe, von welchen sie an einzelne Bürger auf Lebenszeit geliehen wurden, bis in den Tagen nach Friderichs des Zweiten Ausgange Bischof Heinrich von Stahleck sich mit dem Domcapitel durch einen Eidschwur zu Beschränkung der Lehenszeit verband, worüber unter Bischof Walter von Geroldsegg blutige Unruhen ausbrachen, und noch später unter König Rudolf Papst Innocentius der Fünfte, nach dem Beispiele seiner Vorgänger Clemens des Vierten und Gregorius des Zehenten, den bisher unerledigten Auftrag erneuerte zu untersuchen, ob nicht die Zurücknahme des Eides vortheilhafter für die Kirche Straßburg sei[4]). Vor allen Städten im Elsasse hob sich das Ansehen und die Macht der Bürger Straßburgs. Wiederholt fanden bei ihnen Speerrennen Statt[5]), und selbst zu Schiffe wurden Waffenspiele gefeiert[6]); einfache Bürger in nicht geringer Zahl gelangten zur Ritterwürde[7]), und ein Beschluß des Rathes wollte, daß Zweitausend beritten sein sollten[8]). Als Cuno der alte von Bergheim Burgrecht zu Straßburg nahm, schwur er dem Meister und dem Rathe, auf Mahnung wie ein rechter Bürger mit Haus in der Stadt oder, wenn sie ihm dieses

---

1) Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 128 und, aus ihm, Closener Straßburg. Chronik S. 37.

2) Ann. Colm. 18, 50 beim J. 1283.

3) burggraviatus, scultetatus et quorundam aliorum civitatis eiusdem iudiciorum officia. — Vergl., gegenüber andern Stadtrechten, die unter Bischof Heinrich von Stahleck erneuerten Satzungen vom Jahre 1249, und deren Erweiterung in teutscher Uebersetzung von 1270: Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1837, S. 23—28.

4) Urk. (des Papstes an den Erzbischof von Trier) im Lateran 7 Mai 1276: Schöpflin ibid. 13.

5) S. die Anm. 3 auf Seite 636.

6) Am 1 Mai 1286: Ann. Colm. 21, 35.

7) multi ignobiles: Ibid. 18, 11 beim Jahre 1281.

8) Ibid. 22, 48 bei 1287.

erlassen, draußen zu sitzen; zugleich gelobte er, auf Zusicherung ihrer Gegenhülfe, Oeffnung seiner Vesten, wenn sie urlugen[1]). Nicht minder nahmen die Bürger an Freiheiten und Rechten zu durch die Gnade des Königs.

Vor die zu Wien um ihn versammelten Fürsten[2]) brachte König Rudolf die durch Meister, Räthe und gemeine Bürger von Straßburg gestellte Anfrage: ob derjenige, der sich durch Wort, Eid oder Brief zu Giselschaft oder zu Zahlung einer Schuld in bestimmter Frist verpflichtet, jedoch sein Versprechen nicht erfüllt habe, nach dem Rechte wo er immer anzutreffen sei gerichtlich hiefür belangt werden könne? Als der Spruch der Fürsten einmüthig die Frage bejahte, sandte Rudolf seine Urkunde darüber an die Bürger[3]). Von ihrer Treue durch Beweise überzeugt[4]), und für sie zu Förderung des Wohls und Abwendung von Schaden gleich besorgt, erließ der König aus Wien an Kunrad Werner von Hadestat[5]), an Cuno von Bergheim und seine übrigen Amtleute im Elsaß den Befehl, den Bürgern Straßburgs wider die denselben ertheilte Freiheit[6]) von ihren Gütern daselbst keinerlei Steuer abzufordern, und wenn sie von ihnen bereits erhoben, selbe gänzlich wieder zu erstatten[7]). Nach altem Herkommen pflegten die Frankfurter Bürger in Straßburg, und umgekehrt die Straßburger in Frankfurt, keinen Zoll zu geben; König Rudolf, der den bisherigen Brauch zu seiner Zeit nicht abgeändert wissen wollte, gebot daher seinen Zollbeamteten in Frankfurt, daß sie, da hierdurch ihrem Rechte kein Eintrag

---

1) Urk. 27 Augustm. 1286: Wencker Ussburger I, 123 f.

2) Es sind: die Bischöfe Heinrich von Trient, Leo von Regensburg, ... von Seckau, und ... von Chiemsee.

3) Urk. Wien 22 Hornung 1277: Wencker Apparat. Archiv. 185; Pertz Monum. German. IV, 412.

4) sicut experti cognoscimus.

5) Ein anderer Kunrad Werner von Hadstat, der im Jahre 1267 zu Beutheim in den Orden der Teutschbrüder getreten, stirbt im J. 1283: Ann. Colm. 8, 34 und 19, 22.

6) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 58.

7) Urk. Wien 26 Hornung 1277: Wencker Ussburger II, 5; Schöpflin Als. Dipl. II, 4 (jedoch unrichtig beim Jahre 1274; anno primo statt quarto).

gethan werde, die Bürger von Straßburg ohne Erhebung eines Zolls frei durchziehen lassen, damit hinwieder auch sie die Frankfurter von jeglichem Zolle befreien [1]). Dankbar für die königliche Gnade gaben sich Heinrich der Schultheiß, die Schöffen, die Räthe und die Gemeinde der Bürger von Frankfurt einerseits [2]), andrerseits Bischof Kunrad, Hartmut von Schiltenheim der Meister, die Räthe und die Gemeinde der Bürger von Straßburg [3]) die gegenseitige Zusicherung, daß fürderhin keine Stadt von den Bürgern der andern irgend einen Zoll erheben werde. Vor König Rudolf brachten die von Straßburg schriftlich die Klage, daß in Streitsachen, welche bei dem Landgrafen in Niederelsaß anhängig gemacht werden, dieser, in der Meinung seine Gerichtsbarkeit auszuüben, über die Bürger Achtserklärungen ausfälle; worüber der König den Edelman wissen ließ, daß er denselben hierin Unrecht thue, indem die von Straßburg soweit gefreiet seien, daß sie keiner Achtserklärung eines Landgrafen zu unterliegen haben [4]).

So standen im Elsasse, unter des Reiches gemeinsamer Obhut, manigfaltige Kräfte regsam neben einander. Die Bischöfe von Basel und von Straßburg, des Doppellandes geistliche Oberhirten, und mit ihnen die Aebte von Murbach und von Weißenburg, als Fürsten des Reichs; die Söhne des Königs Rudolf oben, unten jene des Grafen Sigebrecht von Werd, als Landgrafen mit Reichsgewalt ausgerüstet; der Graf von Pfirt im Sundgau, und durch das ganze Land unter den Freien vornehmlich Rapoltstein, Horburg, Lichtenberg und Ochsenstein, und neben und unter ihnen zahlreiche Ritter: sie alle hatten größern oder mindern Besitz an Vogtei oder Lehen, an Eigen oder Erbe. Neben den Gotteshäusern des Benedictiner und Cistercer Ordens, die zunächst auf freiem Grundeigenthume ruhten, traten in fast

[1]) Urk. Wien 15 März 1280: Böhmer Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt I, 197 f. Dieser und der zweitfolgende Brief sind schon berührt auf Seite 319 Anm. 2 und 3.

[2])[3]) Zwei gleichlautende Urk. 29 Mai 1280: Böhmer das. 200; erstere auch bei Schöpflin ibid. 27 f. mit dem 1 Brachm. 1284, weil er aus dem Datum IV Kal. Jun. die Zahl IV zu den Jahren hinübergenommen hat.

[4]) Urk. vor Waldeck 2 Winterm. 1284: Schöpflin ibid. 28.

allen Städten durch milde Spenden hauptsächlich die Minderbrüder und Prediger auf, und machten bald den Bürgern selbst, welche sie gastlich aufgenommen, ihren wachsenden Einfluß fühlbar. Allmälig zeigen sich, neben Colmar, Straßburg und Hagenau, in der Reihe bürgerlicher Gemeinwesen mehrere kleinere Genossenschaften, geistlicher und weltlicher Herren sowie des Reiches; während jene größern Städte bereits zu solchem Bestande erstarkt waren, daß sie, gleich einzelnen Herren, nicht nur sich in besondere Fehden einließen, sondern selbst dem Willen des Reichsoberhauptes offenen Widerstand entgegenzusetzen wagten[1]). Die so manigfaltigen, nicht selten sich widerstreitenden, meist bewegten und zuweilen unruhigen Zustände hielt König Rudolf, außer der alle verbindenden Obergewalt des Reiches, vornehmlich zusammen durch die eigene, seit seiner Rückkehr aus Oesterreich alljährlich wiederkehrende, Anwesenheit im Lande[2]); dadurch daß er, wie er Rittern und Freien die Burghut zu Kaisersberg und Ehenheim übergab, so auch den Grafen Friderich von Leiningen zu des Reiches Burgman in Hagenau gewann[3]); nicht minder dadurch daß, wie einst König Richard Hern Herman von Geroldseck, Bruder des Bischofs Walter von Straßburg, zum Landvogte von Basel bis Sels[4]) gesetzt[5]), Rudolf die anfänglich von ihm unter Zwei getheilte Beamtung wieder aufhob und, seitdem er die untern Herzogthümer verlassen, durch Hern Otto von Ochsenstein den Sohn seiner Schwester ganz Elsaß in einer Gesammtvogtei ver-

1) Vergl. wegen der Stellung einzelner Herren während des Reichskriegs wider Burgund, im Sommer 1289, Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 127 f. oder Closener Straßburg. Chronik S. 37; was die Städte Hagenau und Colmar betrifft, folgt weiter unten.

2) Mit Ausnahme des vom Könige fast ganz in Thüringen verlebten Jahres 1290.

3) Urk. Wien 14 Mai 1280: Schöpflin ibid. 19.

4) „Sels gehörte nicht zum Elsaß, sondern zum Speiergau; die Surbach, „welche südlich an Sels vorbei in den Rhein fließt, machte die Gränze": Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1836, S. 302, Anm. 4.

5) Und zwar „zu beiden siten des Rines": Closener das. 68; als advocatus Alsatiae nennt denselben, die Kriegsereignisse im Elsaß darstellend, auch der Zeitgenosse frater Richerius Monachus Senoniensis, Benedictinus, in seinem Chronicon Senoniense apud De la Barre Spicileg. sive Collectio veterum aliquot Scriptorum II, 652 ff.

einigte. Dieser schöne Landstrich, in nicht unbedeutender Ausdehnung längs dem Rheinstrome und die Straße öffnend nach Burgund und nach Lothringen, war in der Hand des römischen Königs von großem Gewicht für sein Haus, wie für das Reich.

Von nicht minderer Bedeutsamkeit für Behauptung des königlichen Ansehens waren, am mittlern Rheine, die fränkischen Lande vom Speiergau bis zur Wetterau. Als Graf Emicho von Leiningen, welchem König Rudolf für dessen Stadt Landau einen Wochenmarkt und Hagenauer Recht gewährt hatte[1]), bei seinem Tode nur Töchter hinterließ[2]), indem auch dessen gleichnamiger Sohn unbeerbt starb; ertheilte der König sämmtliche, durch den doppelten Hintritt heimgefallenen, Reichslehen seinem Schwestersohne Otto von Ochsenstein, mit einziger Ausnahme der Stadt Landau[3]). Derselbe bekannte wegen Förderung des Reiches[4]) seiner Anverwandten Catharina von Ochsenstein, Witwe des Grafen Emicho, fünfzehenhundert Mark Silbers schuldig zu sein, setzte ihr hiefür das Reichsschloß Kaiserswerd mit allem Zugehör zu Pfand, und gab, als Catharina, die sich mit dem Grafen Johannes von Sponheim zu neuer Ehe verlobte[5]), die erhaltene Pfandschaft in Widems Weise auf ihren zweiten Gemahl übertrug, hiezu Willen und Hand[6]). Den Bürgern von Landau aber verlieh König Rudolf alle Freiheiten und Rechte, deren sich die von Hagenau erfreuen[7]). Indem der König die Stadt Landau unmittelbar beim Reiche zu behalten beschloß, ertheilte

---

1) S. die Anm. 2 und 3 auf Seite 55.

2) Agnes und Adelheid, deren erstere mit dem Grafen Otto von Nassau, letztere mit dem Grafen Johannes von Sponheim vermählt war. Dieser Johannes besaß Creuznach, der in der Anm. 5 genannte Graf von Sponheim war Herr zu Starkenburg.

3) Urk. Erfurt im Hornung (decimo ... Kal. Martii) 1290: Schöpflin Als. Dipl. II, 43. Ist wirklich eine Auslassung im Datum, so beträfe sie ein Zahlwort von sexto—tertio (14—17 Hornung); wäre nichts ausgelassen, so ist der Brief vom 20.

4) propter communem utilitatem et profectum sacri Romani Imperii.

5) cum quo matrimonium per verba de presenti dinoscitur contraxisse.

6) Urk. 3 Brachm. 1290: Schöpflin ibid. 44 f.

7) Urk. Sels 13 April 1291: Böhmer Reg. Rud. 1105.

er allen, gegenwärtigen und künftigen, Bürgern die sich als neue Pflanzung daselbst ansiedeln[1]), die Gnade sich mit gleichem Rechte, wie Nußdorf, Godramstein, Sibeltingen und zehen andere benannte Dörfer, im Walde Haingereite beholzen zu dürfen[2]). Dieselben von Landau, als Bürger des Reichs, gegen deren persönlichen Stand keinerlei Ausnahme geltend gemacht werden dürfe, ermächtigte König Rudolf, Lehenrechte für sich und ihre Erben gehörig zu erwerben und frei zu besitzen[3]); den Wochenmarkt, der anfänglich an jeder Mitwoche zu halten gestattet war[4]), setzte der König nunmehr auf den Donnerstag und sicherte allen, die zu Kauf oder Verkauf Landau besuchen werden, für Leib und Gut des Reiches Schutz und den Genuß der Marktfreiheiten zu[5]).

Die von Speier erfreuten sich althergebrachter Freiheiten[6]). Neben dem geistlichen Richter des Bischofs, dem Kämmerer des Hochstifts, welcher das Einkommen der Pfründen, die Hut des Kirchenschatzes sowie den Bau des Doms besorgte, und neben dem Schultheißen und dem Vogte, und dem Münzmeister, von welchen jeglicher über die vor ihn gehörenden Sachen ein besonderes Gericht hatte[7]), stand der Stadt selbst ein Rath von zwölf Bürgern vor, aus deren Mitte zwei Bürgermeister gewählt wurden[8]); je vier aus den Zwölfen richteten, abwechselnd einen Monat lang (darum Monatrichter genannt), alles was die Rathssatzungen berührte[9]). Von dem Ritter Johannes von Lichtenstein, welchen die Stadt zu ihrem besondern Dienst bei allen

---

[1]) ut vos, qui tamquam novella plantatio congregati esse dinoscimini in Landaw opido, quod pro nobis et Imperio duximus retinendum, —.

[2]) Urk. Landau 13 Brachm. 1291: Schöpflin ibid. 49.

[3]) Urk. Landau 11 Brachm. 1291: Schöpflin ibidem.

[4]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 55.

[5]) Urk. Landau 13 Brachm. 1291: Schöpflin ibid. 49 f.

[6]) Vergl. die Urk. Anm. 9 auf Seite 55.

[7]) Lehman Speierer Chronik (Ausg. 1612) S. 324, b; wegen des Kämmerers vergl. Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1836, S. 93.

[8]) Lehman daf. 314, a; vergl. die Urkunden 12 Herbstm. 1291 und 13 Augustm. 1294: Daf. 346, a — 347, b.

[9]) Lehman daf. 325, a.

Nöthen derselben auf ein Jahr in Pflicht genommen[1]), ließen sich, bei Strafe des Bannes durch die geistlichen Richter zu Speier und einer Buße von zweihundert Pfund Haller, Räthe und Bürger seine drei Meilen von der Stadt im Gebirge gelegene Veste[2]) so öffnen, daß sie in ihren Fehden zu jeder Zeit daraus kriegen, und die dem Feinde abgenommene Beute dahin in Sicherheit bringen mochten; die Oeffnung des Hauses zu freier Einfahrt und Ausfahrt mußte der Burgwächter den Bürgern eidlich beschwören[3]). Hinwieder empfiengen sie von Friderich von Bonlanden, der an dem Bisthume Speier Heinrichen von Leiningen gefolgt war[4]), darauf den Schwur: alle den Räthen und Bürgern oder der Stadt Speier von dem apostolischen Stuhle, von den römischen Kaisern und Königen, sowie von seinen Vorfahren und ihm ertheilten Freiheiten zu erhalten und zu bessern, sie in keiner Weise dawider zu beschweren, und wofern sie von jemand beschwert würden, nach Kräften zu schirmen; zugleich erklärte der Bischof sich mit den Urtheilen begnügen zu wollen, welche Räthe und Bürger auf ihren Eid ihm sprechen würden[5]). Auf ähnliche Weise gelobte den Räthen und Bürgern von Speier des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland Erzbischof Heinrich von Mainz, auf die Dauer der von ihm übernommenen Verwaltung[6]), alle ihre vom apostolischen Stuhle, von Kaisern und Königen, sowie von den Speierer Bischöfen empfangenen Briefe aufrechtzuerhalten, und sie bei Ehren, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten getreulich zu schützen[7]).

---

1) Urk. (des Ritters) Speier 20 Winterm. 1280: Daf. 638. Mitsiegler: Bischof Friderich, H. Propst bei S. Wido, —.

2) Kropfsberg.

3) Urk. im April 1281: Daf. 640, b.

4) Bischof Heinrich stirbt am 18 Jänner 1272, und schon am 4 März ward Friderich erwählt, des Verstorbenen ex sorore nepos: Würdtwein Nova Subsid. Diplom. I, 150 f. Vergl. Annal. Spirenses bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 158.

5) Urk. 13 April (in vigilia Palmarum) 1280: Lehman daf. 642, a.

6) quamdiu nos eis in administratione preesse contigerit.

7) Urk. 27 Auguſtm. 1286: Lünig Reichsarchiv Part. Specialis Continuat. IV, Thl. II, a, 473 (oder Band XIV, a, 473).

Außer dem Domstifte befanden sich in und bei Speier noch drei andere Capitel, das zum heiligen Germanus, das zu S. Wido, dessen Propst Otto des Königs Rudolf erster Canzler und Bote an Papst Gregorius den Zehenten gewesen war, und das Stift aller Heiligen[1]). Auch ein Convent der Schwestern von S. Maria Magdalena Orden oder der Reuerinnen gründete sich bei Speier, welche mit ihrem Vorstande[2]) angelobten, zu keiner Zeit den Orden der Prediger oder Minderbrüder, überhaupt keinen andern Orden strengern oder mildern anzunehmen, sondern im Falle einer Auflösung ihr Bewegliches und Unbewegliches an Bischof und Capitel zu übergeben[3]). Als die Ordensbrüder unsrer lieben Frau vom Berge Carmel in Eßlingen, welche Pfarrei an das Speierer Domstift gehörte, aufgenommen zu werden wünschten, ließen sich Propst und Capitel die bindendsten Versicherungen ausstellen, daß die Brüder durch Predigen und Beichthören, durch Betheiligung bei letzten Vermächtnissen oder sonst, dem dortigen Leutpriester in der Seelsorge und bei Ausübung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit, sowie an Zehenten und Opfergaben auf keine Weise Abbruch thun werden[4]). Der Streit um einen Pfarrsatz zwischen Decan und Domcapitel zu Speier und den Benedictinern zu Weißenburg wurde, im Einverständniß mit Bischof Friderich und Abt Edelin, durch geistliche Schiedrichter beigelegt[5]). Als das Hochstift durch ein Brandunglück schwer heimgesucht wurde[6]), beschlossen Decan und Capitel jedem Domherrn die Abwesenheit auf ein Jahr oder zwei zu gestatten, wofern er an den Bau die

---

1) Propst des letztern Stiftes war Egenolf von Landsberg, der Aussteller der Urk. Anm. 4 auf Seite 678.

2) Es sind: Johannes prior, und Wippertus generalis tocius ordinis penitencium.

3) Urk. 5 März 1281: Würdtwein Subsid. Diplom. V, 334.

4) Zwei Urk. (frater H. prior provincialis) Speier 21 März 1281: Ibid. 335 und 337. Vergl. der Carmeliter wegen die Anm. 2 auf Seite 596.

5) Urk. 12 Hornung, 8 Herbstm., 28 Weinm., und im Winterm. 1277: Ibid. 331, 327, 333, und 329. Der Dompropst heißt Peter von Fleckenstein; unter den Domherren befindet sich auch ein Heinrich von Fleckenstein, und ein anderer Heinrich Sohn des gleichnamigen Grafen von Zweibrücken.

6) hoc anno (1289).

Hälfte seines Einkommens oder seiner Pfründe überlasse[1]); hiezu gab Bischof Friderich seine Zustimmung[2]). Diese Hälfte bestimmten sie, nach vorgenommener Schätzung sämmtlicher Pfrundeinkünfte, auf dreißig Pfund Haller für ein Jahr, und zugleich daß der Abwesende seinem Stellvertreter im Chore dreißig Schillinge Speierer Pfenninge anweise[3]). In demselben Jahre kamen die Richter, Räthe und Bürger von Speier mit ihren Mitbürgern, den Münzern und sogenannten Hausgenossen, über den Bau eines Münzhauses überein, so daß, indem die letztern nur hundert Pfund Haller beisteuerten, alle übrigen Baukosten von der Stadt getragen wurden; übrigens sollte die Münze zu ausschließlichem Gebrauche den Münzern und Hausgenossen angehören, mit dem einzigen Vorbehalte daß die Räthe sich auf dem Hause, sooft sie wollen, in der Stube oder vor derselben versammeln mögen[4]).

Nicht lange nach dem von Bischof Friderich empfangenen Schwure entzweiten sich die Bürger mit der Geistlichkeit ihrer Stadt[5]).

---

[1]) Die Urk. der Anm. 3.

[2]) Urk. 3 Brachm. 1289 (nur Anführung): Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1836, S. 94. — Eine andere Urk. des Bischofs Friderich vom J. 1289, für die Cistercer Abtei Eußernthal, steht bei Würdtwein Nova Subsid. Dipl. XII, 259.

[3]) Urk. 3 Christm. 1289 (vollständig): Mone Anzeiger daf. 94. — Kaiser Heinrich der Sechste, in seiner Urk. Ehenheim 26 Brachm. 1196 (Dümge Reg. Badensia pag. 153), sagt: Sancientes, ut de caetero Spirensis moneta libralis sit, quod vulgo phundich dicitur, sub ea scilicet forma quod XII unciae et VI denarii unius marcae pondus habeant, et XIII unciae et VI denarii unam marcam puri argenti valeant et repraesentent; nulla alia mutatio in hiis fieri debet, nisi quod singulis annis, si voluerit episcopus, novum signum pro arbitrio suo denariis imprimetur.

[4]) Urk. 1 April 1289: Lehman daf. 322, a. In diesem Briefe ist übrigens des Brandes nicht gedacht: sollte derselbe zwischen den 1 April und 3 Brachm. 1289 fallen?

[5]) Nach Würdtwein Nova Subs. Dipl. I, 173 entstand die Zweiung im Jahre 1274, und dauerte noch 1277, in welchem Jahre der Domdecan Arnold von Mosbach, als er am Charfreitage (26 März) zur Kirche gieng, von Meuchlern erstochen worden sei; dabei wird einer darauf bezüglichen Urk. vom 26 Weinm. 1277 gerufen. Sind diese Angaben richtig, so müssen Geistliche und Bürger zu Speier in wenigen Jahren sich zweimal entzweit haben, und des Bischofs Urk. der Anm. 5 auf Seite 693 dürfte den Schluß der ersten Händel bezeichnen. Unrichtig wird bei Würdtwein ibid. 151 die (zweite)

Auf ein Jahr, das wegen Spätfrostes[1]) und ungewöhnlichen Hagelschlags[2]) die Frucht- und Weinärnte unergiebig machte[3]), war ein anderes gefolgt, welches durch Ueberschwemmung[4]), durch tiefen Schneefall[5]) und wiederholten Hagel[6]) die hochgestiegenen Preise der Lebensmittel nicht sinken ließ[7]). Während unter diesen Umständen die Bürger von Speier über Theurung klagten, behaupteten sie hinwieder, daß die Herren am Domstifte große Fruchtvorräthe in ihren Speichern aufschütten und, sobald ein bedeutender Aufschlag eingetreten, das Getreide zum Verkaufe außer der Stadt verführen; auf ähnliche Weise werde mit dem eigenen oder angekauften Weine Handel getrieben[8]). Als die Vorstellungen des Raths, die Lage der Bürgerschaft zu bedenken, am Hochstifte nicht die erwartete Berücksichtigung fanden, schritt derselbe ohne Weiteres zu Gewaltmaßregeln, verbot die Ausfuhr der Kornfrüchte und die Einfuhr fremden Weins, und verordnete daß die Bürger weder von der Geistlichkeit sich Wein schenken lassen, noch an irgend jemand den Kleinzehenten entrichten sollten; zugleich begannen die Räthe, theils um Gefahren von Außen vorzusehen und theils zu Einschüchterung der Domherren selbst, zunächst dem Münsterhofe hohe Thürme aufzuführen[9]). Ihrer-

---

Entzweiung, als Veranlassung und Folge der Ermordung des Decans, ins J. 1277 gesetzt, und ebenso unrichtig des Königs Sühnebrief der Anm. 1 auf Seite 699 vom J. 1279 datirt.

[1]) Am 14 April: Annal. Colmar. 15, 31 beim Jahre 1279.

[2]) Am 12 Brachm.: Ibid. 15, 46 ff. bei 1279.

[3]) Wein z. B. kaum der zehente Theil des gewöhnlichen Ertrags: Ibid. 16, 14. Noch um S. Matthias (24 Hornung) galt zu Colmar der Roggen (siligo) 17 Pfenninge, die Gerste (hordeum) 18, der Haber (avena) 19, und das Korn (frumentum) 30 Pfenninge: Ibid. 15, 25.

[4]) Ibid. 17, 22 beim Jahre 1281.

[5]) Er lag vom 1 Hornung bis 12 März: Ibid. 17, 43 bei 1281. Auch seit dem 6 Jänner 1282 fiel soviel Schnee, als man sich seit 30 Jahren im Elsaß nicht zu erinnern wußte: Ibid. 18, 41.

[6]) Am 18 Mai: Ibid. 17, 54 bei 1281.

[7]) Das Viertel Korn (quartale frumenti) galt 17 Schillinge, der Schoppen Wein (quartale vini) 9 Pfenninge: Ibid. 18, 27 bei 1281; vergl. Lehman das. 643, b.

[8]) Lehman das. 643, a, der jedoch keine besondern Beweise anführt, da sich die Thatsache des Verkaufs von selbst versteht.

[9]) Lehman das. 643, b, und es geht aus der Urk. der Anm. 1 auf Seite 699 hervor.

ſeits traten die vom Dome mit den drei andern Stiften zuſammen und vereinigten ſich, entgegen den Eingriffen der Bürger, zu ſtandhafter Behauptung ihrer Freiheiten und Rechte[1]; Biſchof Friderich drohte, wofern die Rathsbeſchlüſſe nicht zurückgenommen würden, mit ſofortiger Niederlegung alles Gottesdienſtes. Nicht nur erfolgte dieſes, als nunmehr die Bürger nachzugeben ſich weigerten, ſondern auch die geſammte Geiſtlichkeit verließ die Stadt[2]; der biſchöfliche Hof zog nach Bruchſal[3]. Inzwiſchen erbauten die Bürger in dem verbotenen Dome einen neuen Altar, und gewannen zwei Prieſter ihnen auf demſelben Gottesdienſt zu halten. So verlief, unter gegenſeitigen Befeindungen auf dem Lande und bei verſuchter Hemmung der Amtleute in der Stadt, eine geraume Zeit[4]; bis durch geſegnetern Jahresertrag die Theurung nachgelaſſen[5] und beide Theile, längern Haderns müde, in Worms, wohin König Rudolf vieler Städte Boten am Rheine zu neuer Beſchwörung des Landfriedens beſchieden hatte[6], denſelben zum Schiedman ihrer Zwiſtigkeiten erkoren. Der König, nachdem er den Rath ſeiner Fürſten der Biſchöfe Heinrich von Baſel und Gotfrid von Paſſau vernommen, gab folgenden Sühneſpruch:

An dem Sonntage[7], an welchem die Geiſtlichkeit wieder in Speier einziehen wird, ſoll der Rath durch das Zeichen der

---

1) Nach Lehman daſ. 644, a geſchah es am 23 Auguſtm. 1281.

2) Lehman daſelbſt, und des Königs Sühnebrief beſtätigt es.

3) Lehman daſ. 644, b gibt das Bruchſtück einer Urk. (tempore exitus cleri Spirensis) aus Bruchſal vom 11 Brachm. 1284.

4) Bis ins dritte Jahr: Lehman daſ. Vergl. jedoch die Anm. 1 und 2 auf Seite 701.

5) Vergl. die Angaben der Annal. Colmar. 18, 54, und 19, 7, beim Jahre 1283; Ibid. 20, 43, welch letztere für den Wein günſtig lautet. Dagegen ſagen ſie auch bei Erwähnung der Hungersnoth in Böhmen, daß im Elſaß das Viertel Korn 1 Pfund und der Schoppen Wein 2 Schillinge galt: Ibid. 19, 50 bei 1284.

6) Rex Rudolfus, circa Jacobi festum (um den 25 Heum. 1284), cives Rheni civitatum Wormatiam convocavit, iuramenta primo facta secundario per iuramenti vinculum confirmavit: Ibid. 20, 24. Vergl. auch, der Zeugen wegen, des Königs gleichzeitige Urk. Anm. 1 auf Seite 703.

7) Nach S. Urſulen oder der eilftauſend Mägde (Jungfrauen) Tag (am 22 Weinm. 1284). In der Bezeichnung dieſer kurzen Friſt, gegenüber dem

Glocke die Bürger auf dem Hofe versammeln, und verkünden daß sie nicht befugt waren, auf des Domstifts und der Pfaffheit Güter, auf Korn und Wein Gebote zu legen. Entsteht Theurung, so mag der Rath, wenn er vorerst den Bürgern die Fruchtausfuhr untersagt, auch an den Domdecan gelangen um ein ähnliches Verbot für die Geistlichkeit; will der Decan sich von der Nothwendigkeit nicht überzeugen, und behauptet sie die Hälfte des Raths bei ihrem Eide, so ist derselbe zum Verbote gehalten. Soviel Frucht übrigens die Bürger mit des Raths Erlaubniß auf dem Rheine oder über Land verführen, ebensoviel mag der Decan der Geistlichkeit erlauben; Getreide den Benachbarten zukommen zu lassen, ist beiden Theilen gestattet. Die Irrung wegen des Weinschenkens wird dem Bischofe zu untersuchen aufgetragen. Die geistlichen und weltlichen Gerichte in der Stadt bleiben, wie sie von altem hergekommen sind; ebenso die Amtleute. Wie bisher geben die Bürger den Kleinzehenten; haben sie jedoch Güter, welche davon frei sind, so sollen sie dabei unangefochten bleiben. Was die Geistlichkeit an Zinsen oder anderer Schuld bei den Bürgern ausstehen hat, sollen diese bezahlen. Die Thürme, deren die Stadt zum Schutze der Geistlichen sowohl als der Weltlichen bedürfe, bleiben stehen; doch soll man darin keine Heimlichkeit bauen, welche in die Pfalz oder in der Geistlichkeit Höfe sehe. Um die sogenannte Pfaffenau, welche die Bürger als rechte Almende für Pfaffen und Laien ansprechen, sollen die Zwölfe des Raths vor Decan und Domcapitel einen Eid schwören; wollen diese nicht, so bleibt sie des Hochstifts Eigenthum, wenn zwölf Domherren es vor dem Rathe beschwören. Die Anstände zwischen der Pfaffheit und der Bürger Gesinde sollen durch sechs friedliebende Schiedleute beigelegt werden, von welchen der Rath drei aus dem Domcapitel, und hinwieder dieses drei aus den Räthen zu erwählen hat. Aller Schaden und Verlust ist gegenseitig aufgehoben. Auf des Königs Bitte sollen Bischof und

---

Datum der nächstfolgenden Urkunde, dürfte ein Fehler bei Lehman daf. 645, a sein; es sei denn daß der König das, worüber sich beide Theile vor ihm vereinigt hatten, lediglich noch verbriefen mußte.

Geistlichkeit und die Bürgerschaft, jeder Theil des andern und seiner Helfer, Freund sein; die Bürger auch des Abts von Maulbron, welcher der Geistlichkeit zugezogen war. Endlich soll der im Münster neuerrichtete Altar abgebrochen werden, bevor die Geistlichkeit einfährt; die zurückgebliebenen zwei Priester werden gesühnt, und der Bischof hebt den über die Stadt ausgefällten Bann wieder auf[1]). Auf diese Weise ward zu Speier der Friede zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft hergestellt; und bald stand Bischof Friderich in gemeinsamer Sache wieder zu der Stadt, sowohl als sie zu Neustadt[2]) und vor dem Landrichter im Speiergau sich wegen Brechung einer Burg mit hundert Pfund Haller abfand[3]), als da sie um Lösung eines vorlängst geschwornen, Domstift und Stadt zum Nachtheil der Erben einst aufrühreriſcher Bürger fortwährend bindenden, Eides an Papst Honorius den Vierten gelangten[4]).

Außer jenem vor dem Landrichter erfolgten Vergleiche um die gebrochene Veste[5]) wurden der Cistercer Abtei Eußernthal vor dem bei Landau versammelten Landgerichte Eigengüter frei vergabet, und dieselbe in deren Besitz gesetzt[6]). Als die Dorfleute

---

[1]) Urk. vor Waldeck 21 Weinm. 1284: Lehman daſ. 645 (und, wegen der Pfaffenau, Daſ. 314, a); Dumont Corps Universel Diplom. du Droit des Gens I, 1, 257; wegen Würdtwein Nova Subs. Dipl. I, 151, der nichts als das Datum und zwar den Tag richtig gibt, ſ. die Anm. 5 auf Seite 695. — Siegler: der König (mit dem 12 Reichsjahre), die drei Bischöfe von Basel, Passau und Speier, die vier Capitel vom Dom, von S. Germanus, S. Wido und aller Heiligen, und die Stadt Speier.

[2]) Urk. (scultetus, scabini iurati, et universi cives Novae Civitatis) 20 Christm. 1285: Lehman daſ. 640, a (nur Auszug). Kläger war Albrecht von Lichtenstein, mit seiner Gemahlin Kunegundis, um die gleichnamige Burg; auf Seite der Bürger und des Bischofs ist der Ritter Johannes von Lichtenstein genannt.

[3]) Urk. (Heinricus miles de Banacker, iudex generalis serenissimi domini Rudolphi regis Romanorum in Spirgow) 20 Christm. 1285: Lehman daſ. 639, b (vollständig).

[4]) Urk. (des Papstes, priori fratrum ordinis praedicatorum Spirensium) Rom bei S. Sabina 28 Hornung 1286 (Pontificatus n. a. primo): Lehman daſ. 619, a (im Auszuge).

[5]) Die Urk. der Anm. 3.

[6]) Nos Marquardus dictus Kaufman, advocatus provincialis a serenissimo dom. Rud. rege Rom. constitutus — auctoritate iudiciali posuimus

von Damheim die in ihrem Dorfe liegenden Güter Eußernthals mit Steuern belegten, ward auf des Abts Beschwerde vor dem Landgerichte die Freiheit der Güter bewiesen, mochte sie das Gotteshaus selber bewirthschaften oder an die Bauern verpachten; in diesem Falle hatten die letztern ihren Herren lediglich von ihrem Leibe zu dienen[1]). Ein Streit der Dorfleute von Offenbach, welche gegen Eußernthal einen Fußsteig durch des Klosters Wiesen zu gemeinem Gebrauche ansprachen[2]), wurde nur darum nicht vor das Landgericht zur Entscheidung gebracht, weil Abt und Dorf eines freiwilligen Gütertausches übereinkamen; worauf vor dem Landrichter[3]) gegenseitig die Güter aufgegeben und hinwieder in Besitz genommen wurden[4]). Gegen die Bauern von Godramstein und der übrigen zur Heingereite gehörenden Dörfer, welche der Abtei Eußernthal ein volles Nutzungsrecht in dem sogenannten Almendwalde nicht zugestehen wollten, ward das Gotteshaus, auf Vorlage der von König Rudolf bestätigten[5]) Briefe früherer Reichsoberhäupter, durch Spruch des Landgerichts[6]) bei seinem Rechte so lange geschützt, bis der Beweis vom Gegentheile geführt sein werde[7]). Auf dem Landgerichte zu Lutrams-

---

in possessionem corporalem — sigilli nobis a domino rege collati munimine —. Urk. 25 Mai 1277: Würdtwein Nova Subsid. Dipl. XII, 213 ff. Unter den Zeugen: Heinricus de Banacker.

1) Nos Marquardus, officialis iudicii provincialis a ser. domino R. rege Rom. constitutus —. Urk. (ohne anderes Datum) 1278: Würdtwein ibid. 216 ff. Unter den Zeugen: C. burggravius de Trivalli.

2) limitem — pro Almenda (ad communem usum).

3) in presencia officialis nostri Marquardi, advocati, in iudicio provinciali constituti — Qui officialis, auctoritate regia et nostra, locavit utrasque partes —.

4) Fridericus comes de Liningen, iudex provincialis a ser. domino Rud. Rom. rege constitutus —. Urk. 13 Brachm. 1279: Würdtwein ibid. 218—221. Unter den Zeugen: domicellus Emicho de Liningen; —, H. de Banacker, —, Rudegerus preco iudicii.

5) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 49.

6) Es sprechen milites et provinciales nostri — sub debito iuramenti sui, quod pro pace provincie fecerant —.

7) Nos Heinricus miles dictus de Bannacker, ex parte ser. domini Rud. regis Rom. iudicio provinciali presidentes — auctoritate regia et nostra confirmamus —; Urk. 17 Winterm. 1282: Würdtwein ibid. 226. Erster Zeuge: dominus Walramus comes Gemini pontis.

forst, wohin beiden Theilen ein Tag gegeben wurde[1]) und wo, mit vielen andern, auch Witego der Richter von Speier vom Bischofe gesendet sich einfand[2]), wurden Abt und Convent zu Eußernthal, auf nochmalige Vorlegung ihrer Reichshandvesten, durch die Landherren und die Landritter bei ihrem Rechte auf den Wald behauptet[3]). Dieses Landgericht im Speiergau hatte vom Reiche Graf Friderich von Leiningen[4]), unter ihm anfänglich Markward genannt Kaufman[5]), und hierauf Heinrich ein Ritter von Banacker[6]). Als vor diesem am Landgerichte zu Godramstein die Bauern des Dorfes und ihrer Genossen am Heingereite, über den Umfang des Benützungsrechtes in dem Almendwalde, gegen die Cistercer zu Eußernthal Anstände erhoben, wurde der Streit an den Landrichter und vier andere Schiedleute gesetzt[7]). Die Fünf verfügten sich nach Speier, ließen sich von fünf rechtsgelehrten Meistern der Capitel dieser Stadt über die von der Abtei vorgebrachten Urkunden der Kaiser und Könige eine Erklärung ausstellen[8]), und gaben hierauf folgenden Schied-

1) Am 12 Jänner 1283 auf den 26 Jänner.

2) Er ist Mitsiegler „ze urkunde an sine (des Bischofs) stat".

3) Ich Heinrich von Bannacker, Landvogt von meines Herrn des römischen Königs Rudolf wegen, an meines Herrn des Grafen Friderich Statt von Leiningen —. Urk. 26 Jänner 1283: Würdtwein ibid. 230—234. Mitsiegler: Graf Emicho von Leiningen; —. Zeugen: über 30 Ritter, und eine große Anzahl Dorfleute.

4) Ich der Graf Friderich von Leiningen, Landvogt von meines Herren des römischen Königs Rudolf wegen — an das Landgericht zu Luterames Forst vor Hern Heinrichen von Bannacker, der von des Reiches wegen an meiner Statt Landrichter war und zu Gerichte saß —. So, in besonderer Urk. der, zu Bestätigung des vorhergehenden Briefes um sein Siegel gebetene, damals im Lande nicht anwesende Graf: Würdtwein ibid. 227 — 230. Vergl. noch die Anm. 3 und 4 auf Seite 700.

5) Diesen Marquardum quondam advocatum, dictum Kaufman, nennt noch eine Urk. vom 4 Hornung 1286: Würdtwein ibid. 239 ff.

6) In den bisher angeführten Briefen wird des Speiergaus namentlich nicht gedacht; dieser Zusatz begegnet mir zuerst in der Urk. Anm. 3 auf Seite 699.

7) Am 23 Jänner 1289, die placiti — coram strenuo viro H. de Bannacker milite, iudice provinciali per Spirgoyam, habiti —. Urk. (des Grafen Emicho von Leiningen, der als Mitanwesender um sein Siegel gebeten wurde) 7 Hornung 1289: Würdtwein ibid. 246.

8) Quod cum strenuus vir H. miles de Bannacker, officialis et iudex illustris regis Romanorum Rud. per Spirgoigiam, —. Urk. (der fünf Meister) 7 Hornung 1289: Würdtwein ibid. 251 — 255.

ſpruch: Abt und Convent haben in dem Walde für Wunn und Weide[1]) freie Nutzung gleich den Bauern, und Einungen mögen nur mit beider Theile Wiſſen und Willen aufgeſetzt werden; der Abt gibt den dritten Bannwart, und nimmt auch den dritten Theil der Bußen; übrigens ſoll, wieviel Recht und Freiheit im Walde die Bauern für ſich in Anſpruch nehmen, ebenſoviel in allen Dingen dem Gotteshauſe anerkannt und unverbrüchlich gehalten werden[2]). König Rudolf, welchem ſein Landvogt im Speiergau die Sache vortrug, beſtätigte zu Germersheim den Spruch[3]).

An den Bürgern der Stadt Worms rühmte der römiſche König ihre beſondere Reichstreue. Sie hatten Zwei[4]), welche aus Leichtſinn einen Todtſchlag begangen[5]), geächtet und aus der Stadt verbannt, jedoch auf Rudolfs Bitten[6]) ſelbe wieder aufgenommen. Es war damals daß der König, zur Zeit des zu Worms erneuerten Eides der rheiniſchen Städte[7]), und wenige Wochen vor ſeinem erſten bewaffneten Einſchreiten gegen die Friedensſtörer in Schwaben[8]), viele geiſtliche und weltliche Fürſten, Grafen und Herren um ſich verſammelt hatte[9]). Aus Germers-

---

[1]) tam sectionem lignorum quorumcunque, quam pasturam quorumlibet animalium.

[2]) Nos Heinricus miles de Banacker, advocatus et iudex illustris regis Rom. Rud. per Spirgauwiam, —. Urk. 7 Hornung 1289: Würdtwein ibid. 255—259.

[3]) strenuus vir Heinricus de Bannacker miles, advocatus noster provincialis per Spirgowiam —. Urk. Germersheim 13 April 1289: Würdtwein ibid. 248.

[4]) Heinrich Zippure und Emmercho Drutkint.

[5]) pro crimine homicidii ex levitate animi perpetrato.

[6]) precum oder precaminum, ſtatt parentum.

[7]) S. die Anm. 6 auf Seite 697.

[8]) Vergl. des Ortes wegen die Urk. der Anm. 1 auf Seite 699.

[9]) Es ſind: die Biſchöfe Gotfrid von Paſſau, Kunrad von Straßburg, Friderich von Speier, und (Witego) von Meißen (vergl. die, unten bei Mainz vorkommende, gleichdatirte Urk.); Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und ... deſſen Sohn, des Königs eigener Sohn Rudolf Herzog von Oeſterreich und Steier; die Markgrafen Heſſo von Baden und Heinrich von Hochberg, Herzog Kunrad von Teck, Graf Eberhard von Catzenelnbogen, Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Friderich von Leiningen und Friderich deſſen Sohn, Emicho von Leiningen, Albrecht und Burghard Brüder von Hohenberg, Heinrich von Weilnau und Ludwig von Oetingen; die Herren Kraft und Gotfrid von Hohen-

heim erklärte König Rudolf, daß jene Zurückführung der beiden Verwiesenen den Wormsern an ihren Freiheiten keinen Abbruch thun solle; er werde in solchen Fällen keine Bitten einlegen, und sie bei Verwundung, bei Verletzung oder frevler Haussuchung in ihren Rechten erhalten[1]). Auf die Bischöfe Eberhard und Friderich, aus dem Hause der Rauhgrafen[2]), war Simon von Schöneck Domdecan zu Mainz und Propst zu Aschaffenburg an dem Hochstifte Worms gefolgt. Diese Kirche hatte König Rudolf mit ihren Besitzungen, mit Personen und Rechten in seinen und des Reiches besondern Schirm genommen[3]), und gab nunmehr auf Bitte des Bischofs Simon und seines Capitels einer von Kaiser Heinrich dem Zweiten über den Besitz eines Waldes ertheilten Urkunde die Bestätigung[4]). Desselben Bischofs rechtliche Ansprüche auf den Odenwald, auf Wiesen[5]) und auf Fruchthut[6]), wurden von dem Erzbischof Heinrich von Mainz, Abt Kunrad von Kempten, Herzog Kunrad von Teck, und von den Grafen Ludwig von Oetingen und Albrecht von Hohenberg durch Urtheil als gehörig bewiesen erklärt; worauf König Rudolf den Bischof Simon in den Besitz der ihm zugesprochenen Güter setzte, und ihm zum Einführer in denselben den Burggrafen von Starkenberg gab[7]). Es geschah dieses zu eben der Zeit, da der römische König und Bischof Simon von Worms, durch theilweise Umwandlung von Reichs- und Kirchenlehen, die Vermählung des

loh, Gotfrid von Bruneck, Otto von Eberstein und Ulrich von Hanau. — Des Pfalzgrafen Sohn ist bei Ludewig Reliq. nicht mit Namen angegeben; Böhmer nennt ihn Rudolf: hat ihn vielleicht Moritz von Worms 178 so? Gibt nicht das Pergamen selbst den Namen an, so würde ich nur ungern den noch nicht zehenjährigen Rudolf annehmen, sondern lieber den siebenzehenjährigen Ludwig.

[1]) Urk. Germersheim 25 Heum. 1284: Ludewig Reliq. II, 239 (in schlechtem Abdrucke); Böhmer Reg. Rud. 792.

[2]) Jener von 1257—1277, Friderich von 1277—1284: Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsb. I, 494.

[3]) Urk. Wien 12 Augustm. 1280: Böhmer Reg. Rud. 552.

[4]) Am 10 Brachm. 1002; der Wald Forehahi. Urk. Worms 25 Hornung 1288: Böhmer daf. 947.

[5]) Hundesangel genannt.

[6]) Die halbe Fruchtcustodie in der Mark Zwilvisheim.

[7]) Urk. Mainz 13 Hornung 1288: Schannat Hist. Episcopat. Wormat. Cod. Probation. pag. 147; Böhmer daf. 945.

Erstgebornen des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein mit Elisabeth von Lothringen sicherten [1]).

Den Bürgern von Oppenheim verlieh König Rudolf Zollfreiheit, wie andere reichsstädtische Bürger haben [2]). Er verordnete, daß zu Oppenheim kein Fremder wollenes Tuch ausschneiden und nach der Elle verkaufen solle, sondern lediglich Bürger, die sich an den Markttagen in dem dazu bestimmten Kaufhause einstellen; auch dürfe kein Fremder Wein bei der Maß ausschenken, sondern nur Faß- und Wagenweise verkaufen [3]). Ebendenselben Bürgern ertheilte der König später ein ausführliches Stadtrecht [4]). Dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, welchen Rudolf in die durch stärkern Bau wiederhergestellte Reichsveste über der Stadt Oppenheim zum Burgman angenommen hatte [5]), verlieh derselbe ein neues Burglehen [6]), und erhöhte es nach einigen Jahren um dreißig Mark, wofür er ihm Weingefälle vom Reichszehenten zu Nierstein verpfändete [7]). Ebenso gab er dem Ritter Hertwin von Albich zu Vermehrung seines Burglehens fünfzig Mark Achener Pfenninge, und wies sie auf die Judensteuer zu Oppenheim an, mit dem Auftrage die Summe auf ein liegendes Gut zu verwenden [8]). Hinwieder ward der Ritter Werner von Sawelnheim ermächtigt, Güter, die er als Burglehen zu Oppenheim vom Reiche trug, gegen andere an den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen tauschweise zu überlassen [9]). Auch das Stift

---

[1]) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 585, und Anm. 1 und 2 auf Seite 586.

[2]) Urk. Wien 22 April 1277: Böhmer daf. 354.

[3]) Urk. Oppenheim 11 April 1282: Böhmer daf. 660; Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1837, S. 139.

[4]) Urk. Würzburg 11 März 1287: Mone daf. 139, ohne nähere Angabe des Inhalts (fehlt bei Böhmer). Wie? kann das Datum des Tags neben der, unten folgenden, Urkunde wegen Godramsteins bestehen?

[5]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 55.

[6]) Urk. im Lager vor Wien 27 Winterm. 1276: Mone daf. 139 (fehlt bei Böhmer).

[7]) Urk. Speier 13 Auguſtm. 1285: Böhmer daf. 838; vergl. Steiner Archiv für Heſſ. Geſch. und Alterthumsk. II, 63.

[8]) Urk. Wien 25 April 1277: Mone daf. 139 (fehlt bei Böhmer); vergl. Steiner Archiv daf. 64.

[9]) Güter zu Ebersheim gegen ſolche zu Mummenheim. Urk. Oppenheim 1 Chriſtm. 1289: Böhmer daf. 1006.

zu S. Victor in Mainz erhielt ein Oppenheimer Burglehen[1]). Den Burgmannen zu Oppenheim gab König Rudolf den Befehl, aus ihrer Mitte zwei zu wählen, welche die Lehengefälle einsammeln und jeglichem seinen Theil geben sollten[2]). Bei eigenen Fehden, die sie zu Beschirmung ihrer Rechte ohne Hülfe der Bürger wider jemand außer der Stadt führen, sicherte der König den Burgmannen, gegen alle Widerrede der Bürger wie ohne Schaden derselben, den freien Zugang zur Burg[3]); bei bewaffneten Auszügen, zu welchen sie durch königliche Amtleute außerhalb Oppenheim verlangt würden, sollten sie auf die Dauer der Fahrt durch den Amtman Verköstigung erhalten[4]). Die Lehen wahrte ihnen König Rudolf so, daß, wenn ein Burgman stirbt, seine ihn überlebende Hausfrau dieselben erben solle; hinterläßt er aber keine Witwe, oder nimmt sie wieder einen ehelichen Mann, so soll der älteste Sohn oder, wenn er deren keine hat, die älteste Tochter in des Vaters Lehen folgen[5]). Auch Werner ein Ritter der Schultheiß von Oppenheim, welchem der König für ein Streitroß achtzig Mark Cölner Pfenninge schuldig ward und hiefür bis zur Auszahlung acht Mark jährlicher Einkünfte vom Zolle in Frankfurt anwies, mochte, sobald er die Pfandsumme auf Güter legen könne, dieselben als Reichslehen, wofern er keine Söhne hinterlasse, auf seine Töchter vererben[6]).

Vor andern Gotteshäusern und frommen Stiftungen zu Frankfurt erhielten Prior und Convent der Brüder des Predigerordens vom Erzbischof Werner von Mainz, des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland, die Erlaubniß durch einen Weih-

[1]) Urk. Straßburg 23 März 1291: Steiner daf. 64 (fehlt bei Böhmer).

[2]) Urk. im Lager vor Wien 28 Winterm. 1276: Mone daf. 139 (fehlt bei Böhmer); vergl. Steiner daf. 60.

[3]) Urk. Speier 10 Augustm. 1285: Mone daf. 139 (fehlt bei Böhmer); vergl. Steiner daf. 61.

[4]) Urk. Würzburg 23 März 1287: Mone daf. 139 (fehlt bei Böhmer); Steiner daf. 61, mit dem 18 April.

[5]) Urk. 30 April 1290: Böhmer Reg. Rud. 1031; Mone daf. 139, mit dem 1 Mai; vergl. Steiner daf. 61.

[6]) Urk. im Lager vor Lauterburg 17 April 1286: Böhmer Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt I, 224 f. Wegen des Schultheißen, Werner Winter von Alzei, s. Gudenus Cod. Diplom. IV, 947.

bischof[1]) zwei Altäre in ihrer Kirche einweihen zu lassen, und zugleich für alle, welche die Altarweihe andächtig besuchen und reumüthig beichten, vierzig Tage Ablaß auferlegter Kirchenstrafen[2]). Auf ähnliche Weise, jedoch stets unter Vorbehalt der Zustimmung des Ortsbischofs, ertheilten den Predigern für einzelne oder mehrere Festtage den üblichen Nachlaß der Bußen[3]) Bruder Incelerius Bischof von Budua, S. Augustinus Ordens der Eremiten[4]), die Bischöfe Berchtold von Würzburg[5]) und Friderich von Speier[6]), Erzbischof Heinrich von Trier[7]), sowie aus Rom zwei Erzbischöfe und neun Bischöfe[8]). Drei andere Erzbischöfe und neun Bischöfe gaben aus Rieti ebensoviel Ablaß für diejenigen, welche an den Festtagen unsers Herrn, der seligen Jungfrau Maria und mehrerer andern Heiligen, nach reumüthig abgelegter Beichte den Spital zum heiligen Geiste andächtig besuchen, oder sich gegen dort liegende Kranke oder für die Zierathen, den Bau oder das Licht desselben wohlthätig erweisen, oder auch in ihrem letzten Willen oder sonst von ihren Glücksgütern ihn in Liebe bedenken würden[9]). Dem Prior und den Brüdern des Ordens unsrer lieben Frau vom Berge Carmel gewährte Erzbischof Werner von Mainz für alle jene, die zum Bau ihrer Kirche und der übrigen Klosterräume die nächsten fünf Jahre hülfreiche Hand bieten, und alljährlich an den Tagen der Altarweihen zu reumüthiger Beichte die Kirche andächtig besuchen, einen gleichlautenden Ablaß von vierzig Tagen, und genehmigte voraus weitere

---

1) Es ist venerabilis pater, dominus Johannes episcopus Liccowiensis.

2) Urk. apud Vinarium 21 April 1279: Böhmer Urkundenbuch I, 190.

3) Es steht zuweilen 40 dies criminalium et annum venialium, zuweilen sind die 40 Tage allein bezeichnet.

4) Urk. Friedberg 3 Mai 1279: Böhmer daf. 109 f.

5) Urk. 3 Brachm. 1279 (Pontificatus nostri anno quinto): Daf. 191.

6) Urk. Speier 22 Brachm. 1279: Daf. 191. In dem Abdrucke heißt der Bischof Heinricus; s. jedoch die Anm. 4 auf Seite 693, und Anm. 7 auf Seite 55.

7) Urk. 17 Brachm. 1281: Daf. 204.

8) Urk. Rom 28 Mai 1285 (Pontificatus domini Honorii pape quarti anno primo): Daf. 219.

9) Urk. Rieti 18 Brachm. 1288 (Pontificatus domini Nicolai pape quarti anno primo): Daf. 237 f.

Verleihungen, welche die Brüder von andern Erzbischöfen und Bischöfen für ihr Haus erhalten würden[1]). Denselben Carmelitern ertheilte Papst Honorius der Vierte die Ermächtigung in Zeiten, da auf das Land ein allgemeines Verbot des Gottesdienstes gelegt werde, bei geschlossenen Thüren und mit Ausschließung der unter Verbot und Bann Stehenden, jedoch ohne Glockengeläute und ohne feierlichen Gesang Gottesdienst halten zu dürfen, wofern sie nicht selbst Anlaß zum Verbote gegeben haben oder demselben unterliegen[2]). Vom Erzbischof Gerhard von Mainz erhielten Provincial und Brüder desselben Ordens in Teutschland die Erlaubniß, sich im Bisthume Mainz, ohne irgend eine Beeinträchtigung der Rechte der Pfarrkirchen und anderer Kirchen, der vom apostolischen Stuhle erhaltenen Freiheiten und Gnaden zu bedienen[3]). An desselben Erzbischofs Statt kam Bruder Christianus Bischof von Samland nach Frankfurt zu den Carmelitern, weihete in ihrer Kirche den Chor und zwei Altäre, sowie zwei Kirchhöfe[4]), und ertheilte dann für hülfreiche und reumüthige Besucher den üblichen Ablaß[5]).

Die Reuerinnen zu Frankfurt empfiengen das Vermächtniß von zwei Mark jährlicher Einkünfte[6]) unter der Bedingung, daß sie des Vergabers Gedächtniß nach seinem Tode viermal des Jahres

[1]) Urk. Aschaffenburg 12 März 1281: Daf. 202 f. Vergl. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 596.

[2]) Urk. Rom bei S. Sabina 13 Christm. 1285 (Pontificatus nostri anno primo): Daf. 222 f.

[3]) Urk. Neuhaus 28 Augustm. 1290: Daf. 251.

[4]) Am 29 Augustm. 1290.

[5]) Urk. 31 Augustm. 1290: Daf. 252.

[6]) Nach der im Einzelnen angegebenen Berechnung machen 14 solidi Coloniensium, 20 solidi leves und zwei Hühner die Summe der zwei Mark aus. — Aus Urk. 4 Weinm. 1254 (Daf. 90) ergibt sich, daß eine Mark (d. i. ein Pfund) Cölner Pfenninge 12 Schillinge (solidos) hat; dagegen hat ein Pfund Frankfurter (libra denariorum Frankenvordensium) 20 Schillinge (Urk. 8 Christm. 1267: Daf. 146); endlich gilt ein Cölner soviel als tres Hallenses bonos sive duos Wedrebienses, secundum quos in Frankenford et in Frideberg solutionis tempore recipi consueverunt (Urk. 1 Jänner 1291: Steiner Archiv für Hess. Gesch. und Alterthumsk. I, 291). Uebrigens ist eine Mark denariorum legalis monete und eine Mark Coloniensium denariorum gleichbedeutend (die Urk. Anm. 4 und 5 auf Seite 715). Vergl. die Anm. 3 auf Seite 695.

begehen, oder es würde der ganze Ertrag an das Haus des heiligen Antonius fallen[1]). In denselben Tagen, wie die Reuerinnen zu Speier gethan[2]), gelobten auch die von Frankfurt unter dreifacher Verpflichtung, zu keiner Zeit den Orden der Prediger oder Minderbrüder, überhaupt keinen andern Orden strengern oder mildern anzunehmen; würden sie je dawiderhandeln, so sollte ihr Kloster und all ihr bewegliches und unbewegliches Gut zur Strafe an Decan und Capitel der Kirche Frankfurt verfallen sein[3]). Diesen Frauen gestattete König Rudolf, aus den benachbarten Reichswäldern ihren täglichen Holzbedarf zu beziehen, ohne daß die Förster sie daran hindern oder etwas von ihnen fordern durften[4]). Auch außer der Stadt Frankfurt vermehrten, oder bewahrten, Priorin und Convent der Reuerinnen das Vermögen ihres Klosters[5]); sie selber nannten sich nunmehr die Weißfrauen[6]). Gleich diesen Ordensschwestern wurden vom römischen Könige Meister und Brüder des Hauses zum heiligen Antonius begünstigt, und erhielten die Erlaubniß, aus dem Reichswalde Dreieich wöchentlich drei Wagen Brennholz abführen zu dürfen[7]). Den Brüdern des Teutschhauses bei Frankfurt verlieh König Rudolf die Fischerei, das Fronwasser genannt, um den bisher üblichen Jahreszins, bis auf seinen oder seiner Nachfolger am Reiche Widerruf[8]). Ein anderes Fischrecht zu Bersfeld, welches Ripert von Sachsenhausen in die Hände des Königs zurückstellte, übertrug dieser, nachdem ihm Ripert daselbst gelegene Eigengüter zu dessen Ersatz aufgegeben und wieder zu Lehen genommen hatte, als Reichslehen auf eben die Teutschbrüder zu Sachsenhausen[9]).

---

[1]) Urk. 21 Jänner 1280: Daf. 194 f.

[2]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 694.

[3]) Urk. Frankfurt 27 April 1281: Daf. 203 f. Siegler: Wi. prepositus generalis tocius ordinis Penitentum, und die Frauen.

[4]) Urk. Oppenheim 15 Jänner 1282: Daf. 206.

[5]) Vergl. die Urk. 20 und 21 Weinm. 1286, 25 Hornung 1287, und 17 Christm. 1289: Daf. 226, 227, 229 und 246.

[6]) Urk. 18 Weinm. 1290: Daf. 252 f.

[7]) Urk. Basel 1 März 1291 (statt 1290): Daf. 248; vergl. Böhmer Reg. Rud. 1098.

[8]) Urk. Speier 8 Brachm. 1285: Daf. 219 f.

[9]) Urk. im Lager vor Bern 7 Brachm. 1288: Daf. 237.

Vor andern Kirchen hielt König Rudolf für geziemend seine Capelle des heiligen Bartholomäus zu Frankfurt, als eigenthümliche Stiftung[1]) seiner Vorfahren der römischen Kaiser und Könige, und Propst, Decan und ganzes Capitel derselben mit besonderer Liebe und Gunst zu hegen; zu dem Ende bestätigte er denselben und erneuerte, umgeben von vielen geistlichen und weltlichen Herren[2]), alle und jede von Ludwig und Karl dessen Söhne, sowie von Otto, den römischen Kaisern und deren Nachfolgern, ihnen verliehenen und gewährten Schenkungen, Gnaden, Freiheiten und Rechte, deren sie sich bis auf die gegenwärtige Zeit erfreut haben, wofern sie nur nicht dem Rechte eines andern Eintrag thun. Wer gegen diese Bestätigung und Erneuerung frevle, oder sie zu verletzen wage, den werde die königliche Ungnade schwer treffen[3]).

Um den wiederholten und oft ungestümen Bitten auszuweichen, durch welche Erzbischof Werner von Mainz und mehrere andere Edle, Geistliche und Weltliche, bisher Verschiedene zur Aufnahme an noch nicht erledigte Pfründen empfahlen, gaben Kunrad der Decan und die acht Chorherren des S. Bartholomäusstiftes zu Frankfurt, als welches den canonischen Satzungen zuwiderlaufe und um die an ihrer Kirche bestimmte Anzahl festzuhalten, sich gegenseitig Wort und Eid darauf: fürderhin niemand, wenn es auch ein noch so Edler wäre, zum Decan oder Mitbruder aufzunehmen, es sei denn eine Pfründe erledigt, an die nach kirchlicher Vorschrift empfangen werden könne[4]). Anstände wegen des Pfrundeinkommens zwischen Decan und Capitel und einem Stiftsherrn zu Frankfurt[5]), sowie um Neubruchzehenten zwischen

---

1) memorialis plantula.

2) Es sind: Bischof Heinrich von Basel (venerabilis), Landgraf Heinrich von Hessen (illustris); die edeln Leute (nobiles viri), die Grafen ... von Weilnau, Eberhard von Catzenelnbogen, ... von Dietz, und die Herren ... von Limburg, ... von Hanau, ... von Falkenstein, Werner von Bonlanden, et quam plures alii fidedigni.

3) Urk. Friedberg 13 Heum. 1282: Das. 208 f.

4) Urk. 22 Herbstm. 1281: Das. 204 f.

5) Urk. 23 Christm. 1281: Das. 205.

derſelben Kirche und Heinrich dem Schultheißen von Frankfurt[1]), wurden durch Erzbiſchof Werner von Mainz an geiſtliche Richter gewieſen. Von einem Chorherrn wurde unſrer lieben Frauen Altar aus ſeinem Eigenthume auf liegende Güter bewidmet[2]); zwei andern ertheilten Decan und Capitel die Ermächtigung, Weingärten, welche an ihre Pfründen gehörten, gegen ſolche der Ciſtercer Abtei Arnsburg auszutauſchen[3]). Dasſelbe Capitel verlieh ſeine Eigenmühle bei Dieburg, um den Jahreszins von fünf Schillingen leichter Münze, den Brüdern des Teutſchhauſes in Sachſenhauſen zu erblichem Beſitze[4]). Gerhard von Eppenſtein, Propſt bei S. Peter in Mainz[5]), war auch Propſt der Frankfurter Kirche. Als hierauf Gerhard an das Erzbisthum Mainz erwählt wurde und durch dieſe Erhebung, deren Beſtätigung er in Rom einholte, die Propſtei zu Frankfurt während ſeiner Anweſenheit beim heiligen Stuhle in Erledigung fiel, ernannte Papſt Nicolaus der Vierte, gemäß den Satzungen ſeiner Vorgänger Clemens des Vierten und Gregorius des Zehenten, den an der Mainzer Kirche bepfründeten Emercho von Schöneck, der ſich ihm durch wiſſenſchaftliche Bildung, durch gute Sitten und löblichen Wandel empfohlen hatte, zum Propſt von Frankfurt und zu ſeinem Caplan; zugleich, unter Belaſſung ſeiner bisherigen Stellen, verlieh ihm der Papſt an derſelben Kirche zu Frankfurt eine Chorherrenpfründe, welche entweder bereits erledigt ſei oder zunächſt es werde, wofern kein anderer ein Recht darauf habe, und ſetzte durch ſeinen Ring den Anweſenden in dieſelbe ein[6]). Schon nach zwei Jahren konnte der neue Propſt die Erklärung abgeben, daß er, in Folge des apoſtoliſchen Schreibens, Cano-

---

[1]) Urk. (des Erzbiſchofs Werner) Hainbuchenthal 16 Auguſtm. 1282: Daſ. 209 f.

[2]) Urk. 14 Auguſtm. 1283: Daſ. 216. Iſt die Jahrzahl des Urkundenabdruckes irrig gegenüber dem Jahre 1284 in der Ueberſchrift?

[3]) Urk. 12 März (nicht 24 April; in die Gregorii confessoris) 1285: Daſ. 217.

[4]) Urk. im März 1286: Daſ. 224.

[5]) Urk. 21 Weinm. 1286: Daſ. 227.

[6]) Urk. Rom bei S. Maria der Größern 21 März 1289 (Pontificatus nostri anno secundo): Daſ. 242 ff.

nicat und Pfründe an der Frankfurter Kirche mit allen dazu gehörenden Rechten und Einkünften angetreten habe[1]).

Von dem Propste des S. Bartholomäusstiftes ward die Pfarrei zu Frankfurt besetzt. In seinem Streite gegen Schultheiß, Schöffen und Bürger der Stadt, über Ausübung bestimmter Pfarrrechte, kam Erpert der Leutpriester mit denselben des folgenden Vergleichs überein: Er gelobte, Decan und Capitel oder den Custer der Stiftskirche an ihrem Kirchhofe in keiner Weise zu hindern; auch werde er bei Klagen, welche an die Sendgerichte gebracht werden, nach dem Spruche der Stiftsherren und der Schöffen niemals zugegen sein. Fürderhin werde er nicht Pfarrer des Spitals zum heiligen Geiste oder des Hauses der Feldsiechen sein[2]), jedoch ihnen nach Recht die kirchlichen Heilmittel spenden; niemals werde er den Priester des Spitals an seinem Altare hindern, doch daß derselbe an den vier heiligen Tagen erst nach Beendigung der Pfarrmesse seinen Gottesdienst halte. Er werde bei Leichen[3]) die sieben Schillinge, weniger zwei Pfenninge, von den Leuten niemals mit Gewalt einfordern. Ferner gelobte er keine Leute aufzustellen, die man gemeiniglich Eideswähren[4]) nenne, gegen irgend ein Handwerk in oder außer der Stadt; sondern diese Eideswähren, welche über Verletzung der Festtage vor den Schöffen zu klagen haben, sooft sie von ihnen dazu aufgefordert werden, mögen die Schöffen selbst bestellen: nach ihrem Spruche werde dann der Leutpriester Genugthuung und Buße erhalten. Rinderzungen, Schweinsmagen, Schafsköpfe oder anderes Eingeweide des Viehs werde er von den Metzgern fürderhin nicht fordern, sondern dieselben sollen, wenn sie die Festtage übertreten, nach dem Spruche der Schöffen genugthun und büßen; ebenso werde er von keinem andern Handwerke, ohne der Schöffen Urtheil, wegen Festtagsverletzung irgend eine Genugthuung oder Buße fordern. Indem der Leutpriester noch alle guten Gewohnheiten

[1]) Urk. 2 Mai 1291: Daſ. 258. Emercho von Schöneck ist ein Bruder des Bischofs Simon von Worms.

[2]) non ero rector seu provisor.

[3]) propter corpora mortuorum.

[4]) eitsveren.

der Frankfurter Bürger zu halten versprach, nahm er zugleich, für den Fall irgend einer Uebertretung des Angelobten, die Bezahlung einer Strafe von hundert Mark an Schultheiß und Schöffen auf sich. Allein kaum hatten der Prior der Prediger und der Gardian der Minderbrüder in Frankfurt mit ihm den Vergleichsbrief besiegelt[1]), als er sein Pfarramt niederlegte und Gerhard von Eppenstein, damals noch Propst der Frankfurter Kirche, die erledigte Pfarrei dem Meister Ditmar von Frankenberg[2]) verlieh; mit der doppelten Aufforderung, sowohl an den Decan zu Frankfurt und den abgetretenen Leutpriester bei Strafe der Einstellung, den von ihm ernannten Meister in den leiblichen Besitz seiner Pfarrpfründe einzuführen, als auch an die Pfarrgenossen demselben als ihrem wahren Seelsorger den schuldigen Gehorsam, Hochachtung und Ehre zu erweisen[3]).

Im neunten Jahre nach seiner Bestätigung erinnerte König Rudolf an die dem Decan und Stiftscapitel zu Frankfurt, seinen Capläuen, von den römischen Kaisern und Königen gewährten Freiheiten, Verleihungen, Schenkungen und Gnaden. Indem er dem edeln Manne Gerlach von Breuberg den bestimmten Befehl ertheilte, wollte der König, daß derselbe, sein Amtman in der Wetterau oder wer es zur Zeit sein werde, die der Frankfurter Kirche gegebenen Vergünstigungen nicht nur ohne irgend eine Beschwerung erhalte und sie von jederman unverletzt erhalten lasse; vielmehr sollten, da seine Capläne, je ergebener sie dem Reiche seien, um so größere Obsorge und Gunst zu Vortheil und Ehre verdienen, seine Amtleute, aus Hochachtung für den König und zu großem Wohlgefallen für seine Hoheit, dieselben überall und in allen Dingen zu fördern trachten[4]). Es hatten nämlich Decan und Capitel des S. Bartholomäusstiftes dem römischen Könige Rudolf, während sein Beamteter[5]) Gerlach von

[1]) Urk. 3 März (nicht 11; 5 Nonas Martii) 1283: Daf. 211.

[2]) advocato Maguntino, clerico nostro.

[3]) Urk. Mainz 12 April 1283: Daf. 211 f.

[4]) Urk. Frankfurt 28 Mai 1291 (Regni nostri anno decimo octavo): Daf. 258.

[5]) Hier nennt er sich selbst iustitiarius domini ... Rudolfi Romanorum regis; der König, im vorhergehenden Briefe, spricht zu ihm als officiato suo per Wedrebiam.

Breuberg zugegen stand, unter andern von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten auch diejenigen vorgelegt, durch welche ihnen gestattet war, aus dem Reichswalde Dreieich bei Frankfurt Brennholz nach ihrem Bedarfe zu beziehen. Der Freie, nachdem er des Königs frühere Bestätigung und den jüngsten Befehlsbrief in Empfang genommen, genehmigte namentlich die in seiner Gegenwart vorgelegte Begünstigung, und gestattete daß der Decan und ein jeglicher Stiftsherr sich, gemäß dem Inhalte des Freiheitsbriefes, aus dem Reichswalde Dreieich mit dem nothwendigen Brennholze versehen möge; zugleich erließ er an alle seine Untergebenen und Amtleute, sowie an die Förster das Verbot, selbe auf irgend eine Weise zu hindern oder zu stören[1]).

Von dem untern Walde, welchen die Stadt Frankfurt selbst besaß, verkauften Schultheiß, Schöffen, Räthe und sämmtliche Bürger größere oder kleinere Stücke an Arnold von Glauburg und Giselbrecht von Holzhausen, welche beide ihre Mitbürger waren[2]). Vor ebendenselben erhielten Schultheiß, Schöffen und Gemeinde von Sulzbach durch Spruch der Frankfurter Schöffen, daß sie, gleich den Bürgern dieser Stadt, ihre Mannschaft zu allen Heer- und Kriegszügen[3]) stellen sollen, stets jedoch nach dem Verhältnisse ihrer Streitkräfte; auch konnten die von Frankfurt, je nach Gutfinden, die Sulzbacher noch milder halten. Hinwieder sollten jene die Gemeinde als ihre Mitbürger schützen, und ihnen als solchen getreulich beistehen[4]). Ruprecht, des Mainzer Stiftes zu S. Peter Schultheiß im Dorfe Birgel und Eigenman desselben, bemühte sich um das Bürgerrecht der Stadt Frankfurt,

---

1) Urk. Frankfurt 6 Heum. 1291: Daf. 260.

2) Urk. 21 März 1279: Daf. 188 f. Arnold erhält octo mansos et quartam partem unius iugeris, Giselbrecht quatuor mansos minus septem iugeribus. Urk. vom 17 und 24 März 1282 (Daf. 207) geben, als Maße, duos iurnales et quartam partem unius iurnalis, und quatuor iugera, que dicuntur vier mansmeyt. Nach den Urk. der Anm. 4 und 5 auf Seite 715 sind duodecim iugera terre arabilis und duodecim iurnalia agrorum gleichbedeutend. Uebrigens halte ich die genannten zwei Bürger Frankfurts nicht für Herren von Glauburg und Holzhausen; es wird wohl beidemal dicto (dc̄o) für domino (dn̄o) gelesen werden müssen.

3) in exercitu et reysa generali et speciali.

4) Urk. 20 Heum. 1282: Daf. 209.

jedoch keineswegs in der Absicht sich der gedachten Kirche zu entfremden; vielmehr stellte er sich vor den Richtern des heiligen Stuhles zu Mainz und verpflichtete sich freiwillig vor ihnen, stetsfort im Dienste des S. Petersstiftes zu verbleiben, und an Decan und Capitel, als seine Herren, sowohl das Besthaupt als den schuldigen Kopfzins, und alle andern Rechte und Dienste, die ihnen von ihm zukommen, zu üblicher Zeit zu leisten[1]). Um den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, an dessen Hülfe König Rudolf noch aus Wien die von Frankfurt bei allfälligen Anständen wegen Aufnahme von Eigenleuten gewiesen hatte[2]), für die von ihm dem Reiche rühmlich geleisteten Dienste besonders zu ehren, verordnete er (um so eher, da sich die Bürger in einer Zuschrift an den König damit einverstanden erklärt hatten), daß sie fürderhin keine Leute des Grafen oder seiner Erben zu ihren Mitbürgern aufnehmen sollten[3]). Wie in der Stadt Frankfurt nicht leicht etwas, was von Seite Geistlicher oder Weltlicher die Bürger betraf, ohne Schultheiß, Schöffen und Räthe verhandelt wurde[4]), so zogen eben diese was lediglich Stadtsache war um so mehr vor sich. Sie nahmen bei Strafe eines Pfundes leichter Pfenninge an den Schultheißen, eines solchen an die Stadt und ebensoviel an die Handwerksgenossen[5]), und überhin bei Verweisung aus Frankfurt auf ein Jahr, sämmtlichen Müllern und Mühlenbesitzern das Versprechen ab, fürderhin die Bäcker mit keinerlei Geschenken oder Zusagen gewinnen zu wollen[6]). Dieselben von Frankfurt ließen sich auch in Bündnisse mit andern Städten ein[7]).

An der Spitze der Bürger standen inner zwanzig Jahren mehrere Schultheißen[8]), meist Ritter; sie hatten wohl auch ihre Stell-

[1]) Urk. Mainz 15 April 1289: Daf. 244.

[2]) Die Urk. Anm. 7 auf Seite 318.

[3]) Urk. Basel 25 Herbstm. 1289: Daf. 245 f.

[4]) Die Beweise liegen in vielen Briefen des Urkundenbuches aus diesem Zeitraume, die hier übergangen werden.

[5]) artificibus, qui antwergenoz dicuntur.

[6]) muneribus vel promissionibus, quod liebnusse dicitur. Urk. 23 Heum. 1284: Daf. 214.

[7]) Der Beweis folgt weiter unten.

[8]) Es sind: Wolfram (Urk. 4 Weinm. 1254, im März 1259, und 9 Heum. 1269: Daf. 90, 120 und 153 f.); Kunrad (Urk. 24 Herbstm. 1263, und

vertreter oder Unterschultheißen[1]). Berchtolden dem Sohne des Schultheißen Volrad verlieh König Rudolf die Kirche zu Braunheim, deren Besatzung dem Reiche zustand, und stellte ihn dem Propste bei S. Peter in Mainz Gerhard von Eppenstein dar, mit der Bitte daß er als Archidiacon des Orts demselben die Seelsorge übertrage[2]). Heinrich den Sohn des ehemaligen Schultheißen Wolfram belehnte der König mit einem Hofe und Zugehör, so daß ihm Söhne und Töchter in dem Besitze folgen mochten[3]). Als derselbe Heinrich einst Schultheiß zu Frankfurt mit seinem gleichnamigen Vetter aus der Hand Riperts von Sachsenhausen, Sohns des ehemaligen Schultheißen Kunrad, liegende Güter und Güterzinsen erkaufte[4]), gab König Rudolf, in dessen Hände sie der bisherige Besitzer zurückstellte, nicht nur dem Kaufvertrage seine Zustimmung, sondern voraus die Genehmigung für andere reichslehenbare Güter, die Heinrich inskünftige noch von Ripert an sich bringen möge[5]). So hatte seit Niederlegung seines Amts Heinrich, der auch Lehen der Herren von Münzenberg[6]) und von Eppenstein[7]) erworben, sich die königliche Gunst bewahrt, die ihm Rudolf schon aus Wien erwies, als er dem Schultheißen das Dienstgeld der Frankfurter Juden zusprach[8]). Ihr Vermögen war keineswegs so groß, daß nicht eine Jüdin, die zum christlichen Glauben übergetreten war und den Cistercern zu Arnsburg zwei Häuser als Vermächtniß hinterlassen wollte, nach kurzer Zeit

12 Heum. 1268: Daf. 130 und 148); Heinrich, Wolframs Sohn (Urk. 28 Heum. 1273, und 16 Auguſtm. 1282: Daſ. 165 und 209 f.); Volrad (Urk. im Hornung 1284, und 25 Mai 1288: Daſ. 212 f. und 236); und Elias (Urk. 3 Herbſtm. 1288, und 17 Brachm. 1291: Daſ. 238 f. und 259 f.). Nur der letzte wird nicht Ritter genannt.

[1]) Es ſind: Heinricus scultetus et Volradus subscultetus (Urk. 10 Heum. 1278: Daſ. 186); Heinricus miles scultetus maior, et Heinricus scultetus minor (Urk. 11 Herbſtm. 1279: Daſ. 194); und Heinricus scultetus et Heinricus subscultetus de Phrumheim, milites (Urk. 25 Hornung 1280: Daſ. 196).

[2]) Urk. Mainz 11 Auguſtm. 1286: Daſ. 226.

[3]) Urk. Hagenau 4 Herbſtm. 1285: Böhmer Reg. Rud. 841.

[4]) Urk. 18 Auguſtm. 1290: Böhmer Urkundenbuch I, 250 f.

[5]) Urk. Erfurt 31 Auguſtm. 1290: Daſ. 251 f.

[6]) Urk. 10 Hornung 1279: Daſ. 188.

[7]) Urk. 30 Weinm. 1278, und 24 März 1280: Daſ. 187 und 198.

[8]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 319.

in bedrängter Lage, von dem Kloster als Pfandschaft auf dieselben Häuser zwölf Mark guter Pfenninge aufnehmen mußte[1]), und daß Vorsteher und Gemeinde der Juden, welche ab dem Hause eines ihrer Genossen jährlich drei Mark einem Priester zu zinsen übernommen, kaum hofften die Schuldsumme inner zehen Jahren auf anderes Gut in der Stadt oder in der Bannmeile anweisen zu können[2]). Die letztern Verhandlungen fanden vor dem Schultheißen Elias Statt. Unter demselben erwies König Rudolf den Räthen und den Bürgern gemeinlich von Frankfurt noch die besondere Gnade, daß niemand sie oder einen von ihnen außer die Stadt zum Zweikampfe fordern[3]), noch auch um irgend ein Gut oder eine Schuld außerhalb der Stadt belangen dürfe, es sei ihm denn vorerst in Frankfurt das Recht verweigert worden[4]).

Diese doppelte Befreiung von dem Kampfrechte und von den auswärtigen Gerichten ertheilte der römische König auch den Städten Friedberg[5]) und Gelnhausen[6]). Hundert Mark Cölner Pfenninge, welche der König dem Freien Ulrich von Hanau wegen seiner dem Reiche geleisteten Dienste anwies, sollte derselbe aus der Hälfte des Ungelts zu Frankfurt und zu Gelnhausen, sowie von den Juden in letzterer Stadt erheben[7]); die Pfandsumme, welche in kurzer Zeit auf siebenhundertvierzig Mark stieg[8]), vermehrte König Rudolf neuerdings um fünfhundert Pfund Haller zur Bezahlung an Ulrich, seine Gemahlin Elisabeth und ihre Erben[9]). Von dem Ungelte, welches das Reich aus der Stadt Friedberg bezog, überließ der König den dortigen Burgmannen die Hälfte an den Un-

---

[1]) Greta olim Judea —. Urk. 25 Mai und 3 Herbstm. 1288: Daf. 236 und 238 f.

[2]) Nos Anselmus magister Judeorum in Frankenvort, et Ysaac de Bruchselde, necnon universitas Judeorum ibidem —. Urk. 9 Christm. 1288: Daf. 240 f.

[3]) modo duellico, seu per viam duelli, evocare.

[4]) Urk. Frankfurt 30 Mai 1291: Daf. 259; Böhmer Reg. Rud. 1121.

[5][6]) Zwei Urk. Frankfurt 30 Mai 1291: Böhmer Reg. Rud. 1122 f.

[7]) Urk. Speier 6 Christm. 1286: Böhmer Urkundenbuch I, 228.

[8]) Diese Summe nennt die nächstfolgende Urkunde; den Pfandbrief selbst kenne ich jedoch nicht.

[9]) Urk. Erfurt 11 Heum. 1290: Daf. 250.

terhalt der Reichsveste[1]). Indem derselbe die Anstände zwischen den Burgmannen und den Bürgern von Friedberg so verglich, daß sie selbst sich gegenseitig keinen Schaden zufügen und, auf den Fall seines Todes bis zur Wahl eines neuen Königs, keinen, der dem andern schädlich sein könnte, in Stadt oder Burg einlassen sollten; nahmen beide Theile als Strafe bei einer Uebertretung, sobald der Verletzte Burgman oder Bürger es fordere, des Papstes Bann und die Acht des Königs auf sich[2]). Um unter den Burgmannen Gleichheit und Ruhe zu erhalten, hatte der König, bald nachdem er den Bürgern ihren Aufstand wider die Reichsveste nachgelassen[3]), verordnet daß in derselben fürderhin keiner eine Burg oder ein befestigtes Haus errichten dürfe[4]), und zugleich verfügt daß, gemäß der seit Friderich dem Zweiten beobachteten Gewohnheit, auf Friedberg kein erblicher Burggraf sein solle[5]). Nach diesem gab König Rudolf den Burgmannen das Versprechen, ohne daß er zuvor ihre Einwilligung erhalten habe, keinen Freien oder Herrn zu ihrem Mitburgman ernennen zu wollen[6]); ebendenselben gestattete er, daß sie vor keinem andern Richter belangt werden können als vor dem Burggrafen auf Friedberg selbst, doch mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit des königlichen Hofgerichtes[7]). Endlich gebot der König dem Burggrafen und den Burgmannen von Friedberg zu verhindern, daß in der Almende des Dorfes Mörle fernere Neubruchfelder gemacht werden[8]). Derselbe verordnete, daß alle Güter in der Stadt Gelnhausen oder auf dem Berge dabei, mögen sie von Geistlichen oder Weltlichen erworben werden, in allen Fällen ebenso steuerpflichtig bleiben, als sie es vorher waren[9]).

---

1) Urk. Mainz 15 Heum. 1285: Böhmer Reg. Rud. 834.

2) Et in se elegerunt domini papae excommunicationem et nostram proscriptionem faciendam, quando milites castrenses (oder umgekehrt cives) hoc duxerint requirendum. Urk. Mainz 15 Heum. 1285: Dumont Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens I, 1, 260.

3) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 65.

4)5) Zwei Urk. im Lager vor Wien 5 Winterm. 1276: Böhmer Reg. Rud. 285 f.

6) Urk. Hagenau 4 Herbstm. 1285: Das. 840.

7) Urk. Mainz 1 Mai 1287: Das. 923.

8) Urk. Ulm 9 Jänner 1291: Das. 1086.

9) Urk. Gelnhausen 9 Christm. 1289: Das. 1007.

Die Freiheiten und Rechte der angeführten Städte dienten als Vorbilder für andere Orte. So ertheilte König Rudolf auf Bitte der Grafen Eberhard und Walram von Zweibrücken ihrem Dorfe Zabern, nebst einem Wochenmarkte auf jeden Dienstag, die Rechte der Stadt Hagenau, doch daß keine Leute des Reichs daselbst zu Bürger aufgenommen werden[1]). Das Dorf Godramstein bei Landau erhielt gleiche Freiheiten, wie Speier hatte[2]): allein dadurch daß der König seine Stadt Godramstein und deren Einwohner nach dem Vorbilde anderer Reichsstädte freiete[3]), wollte er nicht daß Abt und Convent von Hornbach irgend ein Recht verlören, welches sie in Godramstein vor der Freiung besaßen; dagegen leisteten dieselben in Bezug auf alle, die in der Freiheit der Stadt sitzen, auf Fälle und Buteil vollkommen Verzicht[4]). Der Stadt Odernheim, welche König Rudolf aus der Hand der Herren von Bolanden wieder an das Reich zurückbrachte[5]), ertheilte er in allem Oppenheimer Recht[6]) für Bürger, Ritter und Rittersöhne; nicht nur wollte der König, daß die Bürger von Odernheim und von Oppenheim sich gegen Beleidiger gegenseitig beistehen, sondern verordnete auch, daß des Reiches Amtman zu Oppenheim immer auch gleiches Amt zu Odernheim versehen solle[7]). Um dem Reiche keine steuerpflichtigen Güter zu entziehen, verbot König Rudolf allen Geistlichen Grundstücke bei Odernheim zu kaufen[8]). Derselbe verlieh auf Bitte des Grafen

---

1) Urk. im Lager bei Lauterburg 21 April 1286: Lichnowsky Reg. Rud. 908, b.

2) Urk. Germersheim 10 Brachm. 1285: Böhmer Reg. Rud. 822.

3) oppidum nostrum in Godramstein, et in eodem habitantes, ad instar aliorum oppidorum Imperii.

4) quo ad personas illas, que in libertate ipsius oppidi resident. Urk. Speier 10 März (6 Idus Martii) 1287: Acta Palatina II, 64.

5) Im Jahre 1280 nach Steiner Archiv für Hess. Gesch. und Alterthumsk. B. III, S. 146 der Abhandlung: Die Wappen der Städte des Großherzogthums Hessen.

6) Urk. im Lager vor Lauterburg 16 April 1286: Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1837, S. 139 (fehlt bei Böhmer); vergl. Steiner daselbst.

7) Urk. 29 Mai 1287: Böhmer Reg. Rud. 931.

8) Urk. Ulm 9 Jänner 1291: Mone das. 139 (fehlt bei Böhmer). Das Verbot ist wohl im Sinne der Urk. der Anm. 9 auf Seite 717 zu verstehen.

Eberhard von Catzenelnbogen seinem Dorfe Braubach anfänglich einen Wochenmarkt und Freiheiten, wie sich deren die Reichsstadt Oppenheim erfreute [1]), bald auch ein Stadtrecht, wie Oppenheim hatte [2]). Auf Bitte des Erzbischofs Werner von Mainz freiete der König die Stadt Dieburg gleich andern Städten [3]); auf ähnliche Bitte des Grafen von Dietz gab er dem Dorfe Camberg Recht und Freiheit der Stadt Frankfurt [4]). Ebenso freiete Rudolf auf Bitte des edeln Mannes Ulrich von Hanau seine Stadt Windecken, ertheilte derselben die Rechte der Reichsstadt Frankfurt, verlieh ihr zugleich für jeden Donnerstag einen Wochenmarkt, und nahm die Besucher desselben auf übliche Weise in des Reiches Schirm [5]); Wochenmarkt und Schutz des Reiches gewährte der König demselben Freien für seine Stadt Steinau, und gab derselben Freiheiten und Gewohnheiten der Reichsstadt Gelnhausen [6]).

Auch auf andere Weise belohnte der römische König die Dienste der dem Reiche getreuen Edeln und Ritter, oder gewann sie für dasselbe. Wegen der vierhundertsechsundsiebenzig Mark Silbers, welche Graf Friderich von Leiningen für den König zu Freiburg im Oechtland ausgelegt, wies ihm Rudolf von dem Ertrage der Reichsweinberge zu Baldebron im Straßburger Bisthume jährlich dreißig Fuder Weins bis zur Abzahlung als Pfandschaft an [7]). Für zwölftausend Mark Pfenninge, welche Graf Eberhard von Catzenelnbogen im Reichsdienste ausgegeben oder wofür er in des Königs Namen Schuldner geworden, verpfändete ihm derselbe den Reichszoll zu Bopard [8]). Gerlach genannt Reiz von Breuberg,

---

1) Urk. im Lager vor Bern 2 Brachm. 1288: Böhmer Reg. Rud. 959.

2) Urk. Basel 25 Herbstm. 1289: Das. 1000.

3) Urk. Wien 5 Heum. 1277: Das. 383. Vergl., wegen der Verhältnisse Dieburgs zu Mainz, bei Steiner das. die angeführte Abhandl. S. 100.

4) Urk. Nürnberg 27 Augustm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 618.

5) Urk. Basel 5 Augustm. 1288: Böhmer Urkundenbuch I, 238.

6) Urk. Erfurt 4 Heum. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1047.

7) Urk. Kaisersberg 14 Brachm. 1285: Schöpflin Als. Dipl. II, 33.

8) Urk. Worms 11 Winterm. 1282: Böhmer Reg. Rud. 711. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 377. Bei Wenck Hess. Landesgesch. Urkundenbuch I, 51—53 sind auch, vom Jahre 1285, die Willebriefe Königs Wenceslaw von Böhmen, Herzogs Albrecht von Sachsen, und des Markgrafen Otto von Brandenburg: Günther Cod. Diplom. Rheno-Mosellan. II, 450. Die Urk. des Markgrafen Otto, der sich der jüngere (iunior) und den König seinen Vater

einſt des Landgrafen Heinrich von Heſſen Beamteter[1]), ſpäter vom Könige ſelbſt zum Beſchirmer des Landfriedens in Thüringen[2]) und zu ſeinem Amtmanne in der Wetterau geſetzt, erhielt unlang nach Rudolfs Rückkehr aus Oeſterreich von ihm einen Weinberg und die Münze zu Gelnhauſen, nebſt dem Gerichte zu Selbolt mit allem Zugehör, für hundert Mark Silbers zu Pfand[3]). Ein Vertrag, welchem nach dem Tode Philipps von Bolanden deſſen Witwe und ihre Söhne mit den Bürgern von Alzei abſchloſſen[4]), ſowie die Gütertheilung der Freien von Bolanden ſelbſt[5]), erhielt die königliche Beſtätigung. Werner von Bolanden nannte ſich des kaiſerlichen Hofes Truchſeß, während ſein Vetter Philipp, älterer Sohn des aus demſelben Hauſe hervorgegangenen Philipp von Falkenſtein, ſich Kämmerer des kaiſerlichen Hofes ſchrieb[6]). Das letztere Amt trug Philipp, durch Belehnung ſeines Vaters von König Richard, der ſich ſpäter mit deſſen Tochter Beatrix vermählte[7]), aus dem Erbe des mütterlichen Großvaters Ulrich von Münzenberg. Von dieſes Ulrichs Töchtern, Schweſtern ſeines kinderloſen gleichnamigen Sohns, war aus erſter Ehe Adelheid an Reinhard von Hanau, Iſengard die älteſte aus zweiter Ehe an Philipp von Falkenſtein, ſowie drei andere Eliſabeth, Helwig und Agnes in die Häuſer Weinsberg, Pappenheim und Schönberg verheurathet[8]). Indeſſen ſich die Edeln von

und Herrn nennt (es iſt alſo Rudolfs Eidam), iſt vom 2 oder 3 Weinm. (quinto Nonas Octobris, in crastino b. Remigii confessoris) 1285: Riedel Cod. Diplom. Brandenburg. II, 1, 184.

1) S. die Anm. 5 auf Seite 34.

2) S. die Anm. 7 auf Seite 467.

3) Urk. im Lager vor Cochem 2 Herbſtm. 1282: Böhmer Reg. Rud. 697. Vergl. Steiner Archiv f. Heſſ. Geſch. u. Alterth. I, 464.

4) Urk. Speier 17 Winterm. 1284: Böhmer daſ. 805.

5) Urk. 21 Brachm. 1286: Daſ. 888.

6) Urk. Bolanden 23 Hornung (in crastino cathedre beati Petri) 1277: Gudenus Cod. Diplom. I, 759.

7) Die Belehnung erfolgte zu Achen am 22 Mai 1257, die Vermählung zu Kaiſerslautern am 15 Brachm. 1269: Böhmer Reg. Rich. 8 und nach 117; vergl., wegen des Kammeramtes, auch Steiner Archiv I, 15. Daß der alte Philipp von Falkenſtein auch die Burg Trifels gehütet, ſ. die Anm. 6 auf Seite 24.

8) Vergl. Steiner Archiv I, 13 f.; dann die Urk. 12 (nicht 11) April 1256 (Daſ. 412), ſowie die Urk. 20 Hornung 1256 und 7 Chriſtm. 1272 (Böhmer Urkundenbuch I, 97 und 160).

Weinsberg, Hanau und Schönberg mit Philipp und Werner von Münzenberg (so nannten sich nunmehr auch die Brüder von Falkenstein nach dem gleichnamigen Schlosse) um ihren Erbsantheil allmälig abfanden[1]), verzichteten auch Heinrich und Hildebrand des Reiches Marschalke von Pappenheim, Söhne Heinrichs[2]), für sich, ihre Frauen Elisabeth und Guta und ihre Erben auf alle Forderungen, die sie von ihrer Großmutter Helwig her an Münzenberg, Affenheim, Hain und Königstein hatten. König Rudolf, vor welchem die Abtretung an des Reiches Dienstmanne von Münzenberg geschah, gab Urkunde über den Verzicht[3]).

Reinharden von Hanau und dessen Sohn Ulrich hatte der König mit einem Gerichte, welches Reichslehen Graf Ludwig von Ziegenhain aufgegeben, noch aus Wien belehnt[4]), und ihm zugleich als Burglehen von Gelnhausen hundert Mark Silbers versprochen, die er nebst andern Gütern und Reichsgefällen auf den Zoll zu Gelnhausen anwies[5]). Als Reinhard gestorben, erneuerte König Rudolf den von ihm am Tage nach seiner Krönung gegebenen Ausspruch[6]), befreite dessen nunmehrige Witwe Adelheid, Tochter des Reichsdienstmans Ulrich von Münzenberg, und ihren ehelichen Sohn Ulrich von Hanau von jedem Bande der Dienstbarkeit, und erklärte sie für frei und wohlgeboren[7]). Vor dem Könige und mit seiner Bewilligung sicherten sich der Freie Ulrich von Hanau und Graf Heinrich von Weilnau, auf den Fall daß der eine vor dem andern ohne rechtmäßige Erben

---

[1]) Steiner das. 16–19.

[2]) Er nennt sich, Urk. 1 Herbstm. 1263 (Lang Reg. Boica III, 211), dei gratia Imperialis aulae ac ducatus Sweviae Marischalcus. Vergl. wegen der Söhne die Urk. 26 April 1269: Lang ibid. IV, 762 f.

[3]) Urk. Hagenau 13 Brachm. 1286: Lang ibid. IV, 311 (unrichtig mit dem 6 Brachm.); Böhmer Reg. Rud. 886; vergl. Steiner Archiv I, 17.

[4]) Gericht Motin, genannt Freigericht. Urk. Wien 19 Heum. 1277: Böhmer das. 389.

[5]) Urk. Wien 24 Heum. 1277: Das. 392. Vergl. die Urk. Anm. 3 auf Seite 237, und Anm. 10 auf Seite 318.

[6]) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 27.

[7]) Urk. Würzburg in concilio 26 März 1287: Böhmer das. 911. Wegen des von Hanau Anwesenheit zu Mühlhausen in Thüringen, unmittelbar vor dem Concilium zu Würzburg, s. die Urk. Anm. 1 auf Seite 418.

sterbe, die gegenseitige Erbfolge in ihren Reichslehen zu[1]; auf Bitte Ulrichs belehnte König Rudolf die Gräfin von Weilnau, Mutter des Abts Heinrich von Fulda, auf ihre Lebenszeit mit allen Gütern, welche sie zu Mörle als Burglehen vom Reiche trug[2]. Er gestattete, daß der Ritter Kunrad von Heusenstam seiner Ehefrau hundertfünfzig Mark als Widem auf seine Reichslehengüter anwies[3]. Zwei Rittern von Sachsenhausen belohnte derselbe ihre Dienste für das Reich dadurch, daß er ihnen erlaubte täglich einen Wagen Holz aus dem Reichswalde Dreieich bei Frankfurt heimführen zu lassen[4]. Des Reiches Weinberge[5] bei Bopard, welche an Friderich Burggrafen von Lahnstein und Kunrad von Delkelnheim um hundert Mark Cölner Pfenninge verpfändet waren, verlieh König Rudolf den Brüdern Kunrad, Kuno und Winand Rittern von Bopard als Erblehen, bis zur Zahlung der hundert Mark durch ihn, seine Nachfolger am Reiche, den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen oder einen andern seiner Amtleute[6]. Den Befehl in der Veste Kaiserswerd Cölner Bisthums, welchen der König früher dem Grafen Johannes von Sain anvertraut hatte, übertrug er nunmehr dem Grafen Heinrich von Sponheim[7]. Zu Burgmannen der Reichsveste Calsmunt bei Wetzlar nahm er die Freien Sigfrid von Runkel und Gerlach von Limburg, und den Grafen Adolf von Nassau an: dem erstern gab Rudolf als Burglehen zehen Mark jährlicher Einkünfte von den Juden zu Wetzlar[8]; dem Grafen Adolf wies er für zweihundert Mark Cölner Pfenninge jährlich zwanzig Mark auf die Juden zu Frankfurt an[9], sowie er Gerlachen die Juden zu Lim-

---

1) Urk. Nürnberg 23 Weinm. 1289: Böhmer daf. 1003. Zeugen: Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Ludwig von Oetingen, ... von Henneberg und ... von der Mark.

2) Urk. Erfurt 2 Mai 1290: Daf. 1032.

3) Urk. Würzburg 20 März 1287: Gudenus Cod. Dipl V, 773.

4) Urk. Ulm 9 Jänner 1291: Böhmer Urkundenbuch I, 256.

5) vineas nostras et Imperii, dictas Vorchte.

6) Urk. Basel 25 (nicht 24) Herbstm. 1289: Günther Cod. Dipl. Rheno-Mosellan. II, 476.

7) Urk. Mainz 20 April 1287: Kremer Diplom. Beyträge S. 259.

8) Urk. Wien 9 Heum. 1277: Böhmer Reg. Rud. 385.

9) Urk. im Lager vor Lauterburg 22 April 1286: Daf. 885.

burg für dreihundert Mark Silbers verpfändete[1]). Demselben von Nassau erlaubte der König, unter Verleihung eines Wochenmarkts, sein Dorf Idstein zu befestigen[2]). Eben diesen Grafen warb auch Pfalzgraf Ludwig bei Rhein um zweihundert Mark Cölner Pfenninge zu seinem Burgmanne auf Caub, so daß sich Adolf verpflichtete, einen tüchtigen und dem Pfalzgrafen gefälligen Ritter fortwährend auf der Veste zu unterhalten, und in Zeiten der Noth persönlich die Ehre seines Herrn nach Kräften zu vertheidigen[3]).

Von Gotteshäusern und Stiftungen nahm der römische König die Brüder des heiligen Antonius in seinen besondern Schutz gegen jegliche Belästigung, und erklärte sie frei von Weggeld und Zoll[4]). Den Brüdern des Teutschhauses unsrer lieben Frau zu Jerusalem sicherte er die freie Schifffahrt auf dem Rheine[5]). Den Frauen des Klosters Thron bei Frankfurt bestätigte König Rudolf die Schenkungen seiner Reichsvorfahren Wilhelm und Richard, und vermehrte sie mit jährlichen zwölf Malter Korns, die ihnen der Schultheiß von Frankfurt auf bestimmte Güter anweisen sollte[6]); zugleich gestattete er denselben, täglich einen Wagen Holz aus dem Reichswalde Dreieich in ihren Hof zu führen[7]). Als eben diese Frauen die Hofstatt ihres Klosters, welche Graf Gerhard von Dietz vom Reiche zu Lehen trug, gegen andere Güter von ihm eintauschte, gab Rudolf hiezu um so lieber die

---

1) Urk. Mainz 5 Mai 1287: Daf. 925.

2) Urk. Mainz 3 Mai 1287: Daf. 924.

3) Wegen der Auszahlung der zweihundert Mark, die dann Graf Adolf auf Güter legen und den Jahresertrag von zwanzig Mark als Burglehen besitzen wird (nos aut filius noster, qui nobis in hereditate aut dominio nostro successerit), arbitrio strenuorum virorum Heinrici de Sachsenhusen vicedomini ipsius domini nostri in Reno (s. den letzten Zeugen in der Urk. Anm. 1 auf Seite 588), Dudonis de Stegen et Heinrici de Gerhartstein nos duximus submittendos, ita quod nobis solvantur in terminis, qui per eosdem fuerint constituti. Urk. Würzburg 28 März 1287: Tolner Cod. Dipl. Palat. 76. Heinrich von Sachsenhausen heißt procurator comitis Palatini circa Rhenum generalis in des Pfalzgrafen Urk. 28 Jänner 1283: Tolner ibid. (angeführt).

4) Urk. Nürnberg im Augustm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 620.

5) Urk. Weißenburg 20 Hornung 1282: Daf. 650.

6)7) Zwei Urk. Wien 4 März 1277: Daf. 340 f.

Genehmigung[1]), da der Graf zum Ersatze Eigengüter an das Reich aufgab und vom Könige wieder zu Lehen empfieng[2]). Indem König Rudolf dieselben Frauen mit Leuten und Gut in seinen Schutz nahm, gab er ihnen noch insbesondere je den Burggrafen von Friedberg und den Schultheißen von Frankfurt zu Schirmern und Pflegern[3]). Aebtissin und Convent der Cistercerinnen zu Heilsbrück, für deren Versetzung in eine gesündere Lage und bessere Ausstattung Bischof Heinrich von Speier und dessen Bruder Graf Emicho von Leiningen schon früher besonders bedacht gewesen[4]), nahm König Rudolf mit Leuten und Gut in des Reiches Schirm[5]). Das Kloster Otterburg, welches Lehengüter Heinrichs von Hoheneck, gegen Ersatz durch denselben an das Reich mit anderm Gute bei Wolfstein[6]), und von Wirich von Daun, für dessen Tochter in Ermanglung von Söhnen Rudolf die Lehenfolge zugestanden hatte[7]), Reichswälder an sich kaufte[8]), erhielt hiefür des Königs Bestätigung. Derselbe schützte die Prämonstratenser zu Kaiserslautern so, daß er seinen Vögten und Amtleuten in Oppenheim, Odernheim und Kaiserslautern, sowie den Forstmeistern am letztern Orte befahl, das Kloster weder um Forst- oder Futterhaber noch mit andern Anforderungen irgendwie zu belästigen[9]).

---

[1]) Urk. Würzburg 27 März 1287: Daf. 913.

[2]) Urk. Mainz 1 Hornung 1288: Daf. 944.

[3]) Urk. Mainz 5 Jänner 1288: Daf. 940.

[4]) Urk. (des Bischofs) Speier 3 Mai 1262: Würdtwein Nova Subs. Dipl. I, 148 ff.

[5]) Urk. Oppenheim 15 März 1282: Würdtwein ibid. 151 f. Zeugen: die Fürsten, die Bischöfe Berchtold von Bamberg und Friderich von Speier (venerabiles), und Herzog Friderich von Lothringen (illustris); die Grafen, Hugo von Montfort, Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich und Philipp von Sponheim; die Freien, Werner von Bolanden, und Berchtold von Trupurch curiae nostrae iusticiarius. — Dieser Hofrichter und der in der Anm. 1 auf Seite 685 angeführte sind die einzigen, die mir mit ihrem Namen bekannt sind. Oder darf auch der iusticiarius der Anm. 5 auf Seite 712, seiner Stellung in der Wetterau ungeachtet, hieher gerechnet werden? Vergl. noch die Anm. 1 auf Seite 52.

[6]) Urk. Kaiserslautern 29 Jänner 1282: Böhmer Reg. Rud. 647.

[7]) Urk. vor Gochem 11 Herbstm. 1282: Daf. 699.

[8]) Urk. Kaiserslautern 1 Christm. 1284: Daf. 806.

[9]) Urk. Hagenau 1 Hornung 1283: Daf. 733.

Wenn im Elsasse, neben den beiden Reichsgrafschaften des obern und untern Landes, noch ein besonderer königlicher Landvogt in anfänglich getheilter und hierauf unter einem Amtmanne vereinigter Pflege waltete, und im Speiergaue ein Graf des Landes dieselben Rechte, selber als Landvogt oder durch einen Landrichter unter sich, im Namen des Reiches ausübte; so standen keine ausgebildeten Einrichtungen dieser Art und von solchem Umfange dem römischen Könige am mittlern Rheine und in der Wetterau so zu Gebote, daß er bei Behauptung der Reichsgewalt sich vor allem auf dieselben stützen mochte. Die Ergebenheit geistlicher und weltlicher Herren und die Treue der Reichsbürger in den Städten, welche in den obern Gegenden nicht wenig beitrugen das königliche Ansehen zu verstärken, wurden hier als der fast ausschließliche Anhalt von überwiegendem Einflusse; und wie dort sichere Burghut der Reichsvesten nicht ohne Bedeutung war, so wurde sie in den mittlern Rheinlanden in des Reichspflegers Hand von dem größten Gewichte, und König Rudolf hielt die durch frühere Ausbrüche bewährte Eifersucht der Stadtbürger und die in ihrem unmittelbaren Dienste nicht minder reizbaren Burgleute, indem er beide Theile begünstigend die Kreise ihres Wirkens in bestimmtere Gränzen sönderte, vor Reibungen und einem gefährdenden Zusammenstoße mit möglichster Sorgfalt und Umsicht aus einander. Zu Kräftigung und Einigung der Reichsgewalt ward der Anfang gemacht, da Rudolf zuerst dem Edeln Reinhard von Hanau, hierauf für Frankfurt, Friedberg und Wetzlar und bei Bopard dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und endlich für die Wetterau insbesondere dem Freien Gerlach von Breuberg, als Amtleuten des Reichs, die Wahrung der königlichen Rechte übertrug. Allein noch oft wurden um den ihnen vom Reiche zugesicherten Schutz die Gotteshäuser an die Bürger gewiesen; und wie die Ruhe des Landes und die Handhabung des Friedens vornehmlich auf der Treue der Reichsstädte und ihrer Macht beruhte, so hatte König Rudolf gleich bei Wiederherstellung des Landfriedens gegen einen möglichen Bruch durch die Grafen von Sponheim die vier Städte der Wetterau und

Oppenheim, Wesel und Boparb mit sich zum Beistande für die Kirche Mainz verpflichtet[1]).

Inzwischen war diese Hülfe nicht nothwendig geworden: vielmehr schlossen Erzbischof Werner von Mainz unter Zustimmung des Domcapitels für sich und seine Nachfolger, und Graf Johannes von Sponheim[2]) für sich und seine Erben, ein ewiges Bündniß wider jederman zu gegenseitigem Schutze ihrer Lande auf der linken Rheinseite[3]) in eigenen Kosten; zu Heerzügen[4]) außer dem Falle der Vertheidigung verpflichtete sich jeglicher, jedoch auf Kosten des Mahnenden. Leute des Grafen[5]) sollte der Erzbischof weder als Bürger noch in seine Vesten, und kein Theil des andern Burgleute ohne dessen Willen bei sich aufnehmen; zu Errichtung neuer Vesten auf dem Eigen der Kirche Mainz wird Graf Johannes dem Erzbischofe behülflich sein. Anstände, die sich zwischen Graf Heinrich von Veldenz[6]) und dem von Sponheim ergeben, mag Werner zu vermitteln suchen; doch soll er dann gegen den Theil, welcher von ihm das Recht anzunehmen sich weigert, dem andern Beistand leisten. Hinwieder ist Graf Johannes zur Hülfe wider den Landgrafen Heinrich von Hessen nur in dem Falle verbunden, wo Heinrich angebotenes Recht zurückweiset, oder wenn über den gegenwärtigen Krieg kein Vergleich zu Stande käme oder derselbe darüber wegstürbe[7]). Den römischen König bekümmerte sehr, daß,

---

1) S. die Anm. 9 auf Seite 376, und Anm. 4 auf Seite 377.

2) Derselbe hatte mit vereinigter Hand seiner Gemahlin Adelheid (s. die Anm. 2 auf Seite 691) und zweier Brüder, und mit ihnen, Eigengüter bei Kreuznach vor Schultheiß, Räthen und Schöffen dieser Stadt, more coram nobis consueto, dem Erzbischof Werner aufgegeben (resignavit). Urk. 1 Hornung 1279: Gudenus Cod. Dipl. I, 771.

3) unione perpetua firmiter obligantes — ex ista parte Reni, sicut sita est Maguntia.

4) si, preter casum defensionis huiusmodi, — publicam Reysam fecerint —

5) quos per eorundem hominum consanguineos, qui Gebuseme vulgariter appellantur, docere poterunt esse suos.

6) Dieser Graf, der Kirche Mainz dapifer et vasallus und von welcher er larga feoda hatte, sichert für sich und seine Erben in comitatu Veldenze dem Erzbischof Werner seinen Beistand zu, und erhält von ihm gleiche Zusage. Urk. 1 Herbstm. 1279: Gudenus ibid. 774.

7) si — composicio (nulla oder non, setze ich hinzu) intervenerit de gwerra presenti, aut eundem subtrahi contigerit ab hac luce —. Urk. Mainz 5 Mai 1282: Gudenus ibid. 789 ff.

ungeachtet dem Landgrafen Heinrich Acht und Bann abgenommen war[1]), der gehässige Streit[2]) zwischen ihm und dem Hochstifte Mainz noch immer fortdauerte; bis endlich in den Tagen, als zu Bopard der rheinische Landfriede von den früher in Mainz nicht anwesenden Fürsten und Herren nachbeschworen wurde[3]), auf des Königs besonderes Zureden[4]) Erzbischof und Landgraf ihre Hand zur Sühne boten. Werner gab seinen Dompropst und Heinrich den Grafen Adolf von Waldeck, jeder mit noch drei andern[5]), zu Schiedrichtern; diese Acht, welche hierum schwuren, sollten inner sieben Wochen[6]) alle Streitfragen nach Minne oder Recht entscheiden, und Erzbischof und Landgraf verpflichteten sich bei ihrer Treue in des Königs Hand, ihrem Ausspruche unverbrüchlich nachzukommen. Rudolfen selbst nahmen beide Theile, für den Fall daß die acht Schiedleute unter sich zerfielen, als Gemeinman zu Minne oder Recht an[7]), und erboten sich denselben in dem Friedenswerke auf jegliche Weise zu unterstützen[8]). Indessen die Gefangenen von beiden Theilen in der anberaumten Zeitfrist freigegeben werden sollten[9]), erklärte der König schon nach vier Wochen in seiner Eigenschaft als Obman, daß Erzbischof und Landgraf auf allen gegenseitig durch sie oder ihre Helfer zugefügten Schaden verzichten, dagegen die weitere Beendigung ihrer Streitigkeiten an die bezeichneten Schiedrichter setzen[10]).

---

1) S. die Anm. 3 auf Seite 322.

2) odiosae materia quaestionis, iam dudum suborta.

3) S. die Anm. 1 auf Seite 500.

4) ad exhortationem nostram salubrem.

5) Werner gibt noch den Meister Gebhard einen Domherrn (s. über ihn Gudenus ibid. 826 ff.), den Burggrafen F. von H.....stein, und (Rudolf) Grafloc (s. Gudenus ibid. 762 und 823); der Landgraf gibt G. Reiz von Breuberg (s. die Anm. 1 auf Seite 720), Eckehardum de B....., et L. dictum Dalb.

6) Bis 11 Winterm. 1282.

7) nos, quem partes praedictae pro persona media elegerunt, concordiam vel iustitiam de ipsis ordinabimus; sed concordiae consensus partium debet adesse.

8) consulere vias et modos, quibus facilius deveniamus ad pacem pro posse et nosse, sine captione qualibet.

9) Urk. Bopard 26 Herbstm. 1282: Bodmann Cod. Epistolar. Rud. pag. 269.

10) Urk. Mainz 24 Weinm. 1282: Böhmer Reg. Rud. 706. Aus dem Auszug ist nicht zu ersehen, ob die frühern oder andere Schiedrichter gemeint sind.

Außer daß Erzbischof Werner die zwischen seinem Anverwandten Gotfrid von Eppenstein[1]) und dem Grafen Adolf von Nassau waltenden Zwistigkeiten beilegte[2]), brachte er von den Rittern von Rüdesheim die gleichnamige Burg als Eigen an das Hochstift, und indem er sie hinwieder zu erblichen Burgmannen annahm, so daß sie auf derselben ihre übrigen Burglehen abverdienen sollten[3]), verpflichtete er sie zugleich ausdrücklich, die Mainzer Kirche und ihre Leute nicht zu beschweren und auf der Reichsstraße keinen Raub zu begehen[4]). Auch gegen das seinem Hochstifte durch den Herzog von Braunschweig zugefügte Unrecht suchte der Erzbischof mit allem Nachdrucke Abhülfe[5]). Werner des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland, der an des römischen Königs Erwählung den ersten und an Rudolfs und seiner fürstlichen Söhne Förderung nicht den unwesentlichsten Antheil genommen, gab noch in den spätern Jahren, die ursprüngliche Gesinnung treu bewahrend, zu Ausstattung einer bischöflichen Kirche mit Reichsgut[6]), zu Belohnung vielfacher Dienste durch Reichslehen, zu Behauptung heimgefallener Rechte in entfernten Reichslanden[7]) Willen

[1]) Gotfrid der Erste von Eppenstein (1172—1192) hatte zu Söhnen: Sigfrid Erzbischof von Mainz (1201—1230), dieses Namens den Zweiten, und Gotfrid den Zweiten (1210—1220). Des letztern Söhne sind: Gerhard der Erste (1222—1241), Sigfrid Erzbischof von Mainz (1231—1249), dieses Namens der Dritte, und Gotfrid der Dritte (1223—1283), vermählt mit Gräfin Elisabeth von Nassau. Gerhard hatte zu Söhnen: Werner Erzbischof von Mainz (1259—1284), und Gerhard den Zweiten (1253—1265); des letztern Töchter sind Elisabeth (Gemahl: Graf Eberhard der Erste von Catzenelnbogen), und Mechthild (Gemahl: Graf Boppo von Wertheim). Gotfrid der Dritte hatte zu Söhnen: Gotfrid den Vierten (1247—1293), und Gerhard Erzbischof von Mainz (1289—1305). Steiner Archiv für Hess. Gesch. und Alterthumsk. I, 497—540 (mit einer Stammtafel). — Vergl. die Urk. 15 Heum. (in die beate Margarete) 1268 und 3 April 1275 (Böhmer Urkundenbuch I, 148 und 173), sowie Urk. 17 März 1278 (Gudenus Cod. Dipl. I, 761).

[2]) Urk. Aschaffenburg 30 Augustm. 1283: Kremer Orig. Nassoicar. Cod. Dipl. pag. 304.

[3]) ibidem feoda sua castrensia, que in Scarpenstein, Starkenberg et Clop castris nostris habere noscuntur, debeant deservire.

[4]) spolium in strata regia non committent. Urk. Mainz 21 Jänner 1282: Gudenus Cod. Dipl. I, 787.

[5]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 415.

[6]) Böhmer Reg. Rud. 846; vergl. die Anm. 3 und 4 auf Seite 490.

[7]) Der Beweis folgt weiter unten.

und Briefe, und dem Könige selbst das rühmliche Zeugniß, daß er seinem Eide kein Reichsgut zu veräußern treu geblieben sei[1]). Schon früher aus erkauftem Gute reichliche Gaben spendend vornehmlich an die Domkirche zu Mainz[2]), die ihn mit sorglicher Mutterpflege aus der Kindheit großgezogen[3]), ehrte er dieselbe noch in den letzten Tagen seines Lebens dadurch, daß er den als erbliches Eigen ihm zugefallenen, und von ihm friedlich besessenen, vierten Theil des Schlosses Homburg in der Wetterau mit vollem Rechte ihr zueignete[4]). Nach diesem ausschließlich in frommen Gedanken, und erwägend daß bei Anlaß der von verschiedenen Erzbischöfen und Bischöfen der Cistercer Abtei Arnsburg ertheilten und in die fröhlichere Jahrszeit[5]) verlegten Abläße, zu deren Gewinnung das Volk selbst an Sonntagen sich dem eigenen Pfarrgottesdienste und den üblichen Opfern entziehe, die klösterliche Stille durch der Herbeiströmenden Streit und Ausgelassenheit gestört, und den Gläubigen Aergerniß gegeben werde, zog der Erzbischof alle dem Gotteshause verliehenen Abläße zusammen, und verlegte sie auf den Sonntag vor unsers Herrn Auffahrt, für alle welche nach reumüthiger Beichte die Kirche des Klosters besuchen oder ihm an diesem Tage hülfreiche Hand bieten würden[6]). Werner von Eppenstein stand in dem fünfundzwanzigsten Jahre seines erzbischöflichen Amtes, als er zu Aschaffenburg, nachdem er diese letzte Verfügung getroffen, noch desselben Tages starb[7]).

---

1) Die Urk. Anm. 6 auf Seite 632.

2) Urk. Mainz 1 Hornung 1280: Gudenus ibid. 777 ff.

3) nos, iugi meditacione pensantes honores et beneficia grata, que ecclesia Maguntina mater nostra multis temporibus nobis impendit, a primeve iuventutis nostre flore maternis uberibus educando.

4) Urk. Aschaffenburg 26 März 1284: Gudenus ibid. 807 f. Erster der fünf Zeugen: Peter (Reich von Reichenstein), der Dompropst. Vergl., wegen der Burg (Hohenberg), den in der Anm. 1 auf Seite 728 zuletzt angeführten Brief.

5) in festiviora anni tempora.

6) Urk. Aschaffenburg 2 April 1284: Gudenus ibid. 809.

7) Am 2 April 1284: Ibid. 810 (aus Joannis Spicileg. pag. 621). Wernherus archiepiscopus Moguntinus obiit, qui mille quingentas marcas suis posteris dereliquit: Annal. Colmar. 20, 20, zum Jahre 1284. Vergl. noch Mencken Scriptor. Rer. Germanicar. III, 292, D und, mit Angabe des Tages, 521, C.

Eben damals befand sich der römische König zu Freiburg in Oechtland, und über zwei Monate verlängerte sich sein Aufenthalt in dieser Stadt[1]). Nachdem Rudolf im verflossenen Jahre den Grafen von Mömpelgard durch Waffengewalt zu Anerkennung der Rechte des Bischofs von Basel, und zu Herausgabe vorenthaltenen Reichsguts in zweimaligem Feldzuge den Grafen von Savoien gezwungen, und hierauf zu Anfang des folgenden Jahres, um im entfernten Burgund, wo Klagen über Landfriedensbruch vernommen wurden und die Entfremdung vom Reiche nicht minder groß war, die Zurückführung zu König und Recht vorerst auf freundlichem Wege zu versuchen, sich noch in seinem sechsundsechzigsten Lebensjahre mit der jugendlichen Tochter des Herzogs Hugo von Burgund vermählt hatte; so war er nunmehr in Freiburg und später aus Basel[2]), sowohl für das Besitzthum dieser Kirche als einer Vorwache des Reichs gegen die wälschen Lande, als für Ordnung und Befestigung der wiederhergestellten Reichsverhältnisse fortwährend bemüht[3]). Zu gleicher Zeit beschäftigten den König die Angelegenheiten Italiens und des Niederrheins; auch war ihm aus dem benachbarten Elsaß sowie aus Schwaben, aus Franken und den sächsischen Landen Kunde gekommen von Bewegung und Unruhe[4]). König Rudolf, der unter solchen Umständen für Handhabung des Landfriedens den Zusammentritt eines Reichshofes nicht für wirksam genug hielt, hatte bereits bis zu Anfang des Sommers ein allgemeines Aufgebot beschlossen[5]). Von Basel, in welcher Stadt der König bei einer häuslichen Festlichkeit viele Herren um sich versammelt hatte[6]),

---

[1]) Ohne früherer Anwesenheit zu gedenken, zeigen den König zu Freiburg die Urkunden vom 7 April — 8 Brachm. 1284: Böhmer Reg. Rud. 777—787.

[2]) Urk. vom 1—15 Heum. 1284: Böhmer das. 788—791. Vergl. noch die folgende Anm. 6.

[3]) Das Einzelne der Ereignisse aus den Jahren 1283 und 1284, Burgund betreffend, wird im zweiten Bande bei der Darstellung der obern Lande folgen.

[4]) Es läßt sich dieses aus Urkunden und Zeitbüchern schließen; an gehörigem Orte wird jegliches nachgewiesen.

[5]) Vergl. die Anm. 6 und 7 auf Seite 423 und Anm. 1—3 auf Seite 424.

[6]) Gegen Ende Brachmonats 1284; das Nähere wird an seinem Orte folgen.

betrat er die elsassischen Lande, wo er die gegen Mühlhausen waltenden Anstände zu Frieden gebracht[1]), und ließ dann die aufgebotenen Krieger, für deren Pflege der Landvogt des Elsasses besorgt war[2]), an dem Rheine herabrücken bis Mainz[3]). Um dieselbe Zeit traten in Worms die Boten der rheinischen Städte zusammen, und erneuerten ihre Eide für Haltung des Landfriedens[4]); es geschah dieses nach dem Tode des Erzbischofs Werner im vierten Monate, als noch der Erzstuhl des ersten Kurfürsten des heiligen Reiches ledig stand[5]).

Zu Germersheim erschienen vor dem Könige Decan und Capitel des Domstiftes Mainz. Rudolf nämlich behauptete, daß die Stadt Seligenstat, in deren ruhigem Besitze sich die Kirche Mainz bei Werners Ableben befand, an das Reich gehöre, und forderte daher das Domcapitel zu Vorlegung von Urkunden und Beweisen auf, um über ihr allfälliges Besitzrecht Gewißheit zu erhalten. Beim Könige waren die Bischöfe Friderich von Speier, Kunrad von Straßburg, Berchtold von Würzburg und Witego von Meißen. Vor diesen nun erklärten ihm Decan und Capitel: es sei nicht ihre Absicht um das Besitzrecht der genannten Stadt einen Rechtsstreit zu bestehen, da sie dieselbe gleichwie die, von den mit ihren

---

1) Rudolfus rex Alsatiam et Mulhusenses reconciliavit: Annal. Colmar. 19, 33 zum Jahre 1284; worauf unmittelbar folgt: et exercitum congregavit, ut Coloniensem episcopum impugnaret.

2) Dominus de Hohenstein (unrichtig für Ohsenstein), advocatus Alsatiae, sororibus de S. Johanne (unter der Linde zu Colmar) octo vini vasa violenter abstulit: Ann. Colmar. 20, 6 beim J. 1284. Dieses möchte ich als Folge des Heerzuges ansehen; vergl. Aehnliches in der Anm. 1 auf Seite 613.

3) Milites Alsatiae, in festo S. Jacobi (25 Heum. 1284), ad regem Teutoniae in Moguntiam descenderunt, ut pro rebus Imperii fortiter pugnarent: Ann. Colm. 19, 47 f. Nach der Berichtigung, welche Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 17 f. aus der Handschrift des Zeitbuches gibt, gehören mit andern auch die in den Anm. 1 — 3 enthaltenen Angaben der Annales Colmar. ins Jahr 1282, und müssen daher zur Anm. 3 auf Seite 499 gezogen werden. Immerhin muß der König, jetzt wie damals, denselben Zug durch das Land genommen haben.

4) Vergl. die Anm. 6 auf Seite 697.

5) Der gleichzeitig erledigte Erzstuhl Salzburg war nach fünf Tagen wieder besetzt (s. die Anm. 4 und 5 auf Seite 539); der Mainzer blieb über zwei Jahre leer.

Pfründen verbundenen Gütern gesönderten, an das Erzbisthum gehörenden Güter nicht an das Recht bringen können noch dürfen; um so weniger bei einer Stuhlerledigung, da dieses leicht zum Nachtheil des künftigen Bischofs gereichen könnte. Um jedoch den Wünschen des Königs entgegenzukommen, legten sie eine Urkunde Kaisers Friderich des Zweiten vor; Rudolf empfieng den Brief, und ließ sich durch die Bischöfe den Inhalt desselben erklären[1]. Er lautete dahin: die Stadt Seligenstat gehöre nicht an das Reich; sondern Friderich besitze sie als Erblehen von der Kirche Mainz, wie sie sein Großvater und Vater von derselben besessen haben[2]. Von diesem Briefe verlangte nunmehr König Rudolf eine Abschrift; indem Decan und Domcapitel dem Begehren willfahrten, wiederholten sie die frühere Verwahrung, und die vier Bischöfe stellten ihnen hierüber eine Urkunde aus[3]. Friderich der Zweite hatte die Kirche Mainz vielfach begünstigt: als Erzbischof Sigfrid gegen Kaiser Otto den Vierten, dessen Sache er verlassen[4], den jungen König auf das nachdrücklichste unterstützte, durch Verzichtleistung auf alles was seine Vordern oder andere Kaiser und Könige von Mainz getragen oder sonst in Besitz genommen hatten[5];

---

1) ipsius continencia nobis mediantibus intellecta.

2) quod civitas Seligenstat non spectat ad Imperium; sed eandem civitatem iure hereditario feodaliter possidemus ab ecclesia Maguntina, sicut avus et pater noster, divi augusti recolende memorie, eam per eandem ecclesiam possedisse noscuntur. Urk. (Friderichs; presentis protestacionis paginam fieri — iussimus) in castris apud Windahe im Auguſtm. 1237 (ind. 10): Gudenus Cod. Dipl. I, 811 (als Abschrift in der nächstfolgenden Urkunde); Böhmer Reg. vom J. 1831, Num. 3493, verzeichnet sie aus Joannis Spicileg. pag. 456. Seligenstat, hier civitas geheißen, wird von den vier Bischöfen und den nachfolgenden römischen Königen fortwährend opidum genannt.

3) Urk. Germersheim apud capellam eiusdem castri, Spirensis diocesis, 25 Heum. 1284: Gudenus ibid. 810 ff.

4) Vergl., des frühern Verständnisses wegen, Otto's Urk. apud Lucam 20 Winterm. (1209): Gudenus ibid. 416 ff.

5) Fridericus dei gratia in Romanorum Imperatorem electus, rex Sicilie, dominus Apulie et princeps Capue — et ipsa ratio persuadet, et consideratio nostri adversarii nos inducit (das Schicksal des vom Kaiserthume entsetzten Otto geht Friderichen zu Herzen) —; universis bonis, que progenitores nostri vel alii quicunque imperatores aut reges tenuerunt ab ecclesia Maguntina, sive que alias occupabant de bonis eidem ecclesie

durch Beseitigung mehrerer Beschwerden und Ertheilung von Freiheiten für den von Mainz und die übrigen geistlichen Fürsten, als sie, noch bevor Friderich selbst die Kaiserkrone erlangt, seinen Sohn Heinrich einmüthig zum Könige wählten[1]); wiederum, da nach Heinrichs Empörung gegen seinen Vater die Fürsten Friderichs jüngern Sohn Kunrad an das römische Reich gekoren[2]), dadurch daß der Kaiser Vogtei und Dorf Bischofsheim und umliegende Güter, sein Lehen von der Mainzer Kirche, an Erzbischof Sigfrid aufgab[3]); sowie durch erbliche Uebertragung des Fürstenlehens der Kirche Lorsch auf das Erzstift, als Sigfrid dem Kaiser wichtige Dienste in Italien bis zu eigener Verschuldung leistete[4]).

Hatte König Rudolf auf Bitte des Erzbischofs Werner alle, der Kirche Mainz von Kaiser Friderich vor dessen Bann und Entsetzung, sowie von den Vorfahren desselben ertheilten, Freiheiten und Rechte unbedenklich erneuert[5]), so machte er bereits, als er Friderichs Urkunde für die geistlichen Fürsten bestätigte, den Vorbehalt nochmaligen Untersuchs einer besondern Strafbestimmung[6]); dem Briefe um Seligenstat setzte der König, auf gleiche Weise

---

pertinentibus, — renunciamus —. Urk. Hagenau 5 Weinm. (1212): Gudenus ibid. 420. — In des Erzbischofs Urk. (Fritzlar 3 und) Würzburg 10 Brachm. 1215 (Ibid. 432—437) erscheint als erster Zeuge: Fridericus electus rex Romanorum ac semper augustus, rex Sicilie et dux Apulie.

1) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 37.

2) Es sind die Fürsten: die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz, Dietrich von Trier und Eberhard von Salzburg; die Bischöfe Eckebrecht von Bamberg, Sigfrid von Regensburg des kaiserlichen Hofes Canzler, ... von Freisingen und ... von Passau; Otto Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Baiern, König Wenceslaw von Böhmen, Landgraf Heinrich von Thüringen und B. Herzog von Kärnthen. Diese, erwägend quod, post unius regnantis occasum, interstitium temporis inter predecessoris obitum et plenum dominum successoris, quod interregnum antiquitus veteres appellabant, grande posset Imperio sed et catholice fidei maximum afferre discrimen, prevenire salubrius tempus elegimus, quam dispendium temporis expectare. Pertz Monum. German. Historica IV, 323.

3) Urk. Regensburg im April 1237 (ind. 10): Gudenus Cod. Dipl. I, 542; Würdtwein Subs. Diplom. I, 402.

4) Urk. Aquileia im April 1232 (ind. 5): Gudenus ibid. 512 ff. Den Beweis wegen Sigfrids Schulden s. vor Anm. 1 auf Seite 744.

5) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 35.

6) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 37.

wie er die Stadt Breisach gegen Friderichs ähnliche Zugeständnisse an die Kirche Basel behauptet[1]), des Reiches ältere Ansprüche entgegen[2]). Mit der Stadt zog Rudolf das Grafschaftsgericht über den, am Mainflusse bei Seligenstat gelegenen, Bachgau an das Reich[3]). Noch zur Zeit, als der römische König in Oesterreich zum zweiten Male wider Otakar von Böhmen die Waffen ergreifen mußte, hatte Erzbischof Werner von Reinhard Herrn von Hanau für sich, seine Gemahlin Adelheid und seinen Sohn Ulrich, um sechshundert Mark Achener Pfenninge alle Anspruchsrechte auf die Grafschaft Bachgau an sich gebracht, und zugleich demselben das Versprechen abgenommen, gegen allfällige Ansprüche der edeln Leute Philipp und Werner von Falkenstein oder ihrer Erben ein Jahr lang Währ zu sein[4]). Von Germersheim rückte König Rudolf bis Speier, wo er für Meisterin und Convent des Prämonstratenserklosters Altenburg bei Wetzlar, welchem Gotteshause Gertrudis die Tochter der heiligen Landgräfin Elisabeth vorstand[5]), zu Fischfang und übrigem Bedarf, die Haltung eines Schiffleins

---

1) Vergl. die Anm. 8 auf Seite 21.

2) So kommt mir beim Mangel anderer Beweise die Sache vor, und sie gewinnt Wahrscheinlichkeit durch des Königs Albrecht, im dritten Bande folgende, Urk. Speier 21 März 1302: Pertz Mon. Germ. Hist. IV, 477.

3) Wie bald dieses nach Werners Tode geschah, und unter was für Umständen, weiß ich nicht zu sagen; die erste Erwähnung begegnet mir in Adolfs Urk. Bonn 28 Heum. 1292: Gudenus Cod. Dipl. I, 868. Wie dieser König und dessen drei unmittelbare Nachfolger am Reiche die Sache betrachteten, oder vielmehr welche Anschauungsweise ihnen die Erzbischöfe von Mainz aufdrangen, wird die spätere Darstellung zeigen.

4) super comicia illa, que Backowe vocatur. Urk. (Reinhards) 29 Brachm. 1278: Gudenus ibid. 764. Mitsiegler: Gemahlin, und Sohn; das Schreiben des Erzbischofs, welchem der Freie ruft, kenne ich nicht. — Gerichtlicher Verhältnisse wegen vergl. die Urk. (Erzbischofs Sigfrid) 15 Christm. 1237, Urk. (Erzbischofs Christianus) 15 Mai 1251, Urk. (Gotfrids Herrn von Eppenstein) 13 Christm. 1254, sowie die Urk. (Erzbischofs Gerhard) 18 Hornung und 23 Heum. 1291 (nach welch letzterer im Dorfe Heidbach durch die Edeln von Bickenbach, wofern Gegenstände an den drei ordentlichen Gerichten im Jahre nicht abgethan werden, possunt indici tria alia posteriora iudicia, que Afterdink vulgariter appellantur, ad huiusmodi terminanda): Gudenus ibid. 544, 616, 649, 847 und 852 ff.

5) Urk. 6 Brachm. 1288: Gudenus Cod. Dipl. II, 259. Gertrudis stirbt am 13 Augustm. 1297: Gudenus Sylloge Var. Diplomatar. I, 686.

auf der Lahn gestattete[1]). Hierauf, da mittlerweile der nächste Grund zu einem Heerzuge nach Franken oder in die sächsischen Lande weggefallen war[2]), wandte sich der König nach Schwaben[3]), traf dort die ersten Verständigungen zwischen Grafen, Gotteshäusern und Bürgern, vermehrte die Vertheidigungskräfte des Reichs, und eröffnete dann den Feldzug wider Waldeck bis zu gänzlicher Brechung dieser Raubschlösser[4]). Zu Mainz waren indessen Dompropst und Capitel, mit welchen sich auf die Dauer der Stuhlerledigung Schultheiß, Schöffen und gemeine Bürger von Miltenberg, sowie die von Bischofsheim und Amorbach, zu gegenseitigem Beistande verbunden hatten[5]), zur Wahl eines neuen Erzbischofs zusammengetreten. Ohne sich nach längerer Verhandlung in ihren Ansichten vereinigen zu können, wählten die einen den Propst Peter des Reichen von Reichenstein, während andere mit ihren Stimmen auf den Domherrn Gerhard von Eppenstein, Archidiacon zu Trier, einen Vetter des Verstorbenen fielen[6]). Die beiden Erwählten, um ihre Ansprüche vor dem apostolischen Stuhle geltend zu machen, zogen nach Rom; Papst Martinus

---

[1]) Urk. Speier 29 Heum. (4 Kal. Aug.) 1284 (regni nostri a. 11; ind. 12): Gudenus ibid. III, 1179 (als Abschrift in einer Urk. des Königs Adolf). Von Böhmer, der sie in den Reg. vom Jahre 1831 als Num. 4518 verzeichnet, ward sie in den Reg. 1844 übergangen.

[2]) Rex Rudolfus civitatem Herbipolensem obsidere voluisset; cives autem ei sex marcarum argenti millia tradiderunt, quae eum ab eis fugere coegerunt: Annal. Colmar 20, 32 f., beim Jahre 1284. Des Bischofs Berchtold Anwesenheit beim Könige zu Germersheim (s. die Urk. Anm. 3 auf Seite 732) ist wohl auch nicht zufällig; so wenig als das Erscheinen des Bischofs von Meißen zu Germersheim, und des von Merseburg im Jänner 1285 zu Eger, für die dortigen Lande ohne Bedeutung ist. Vergl. des unterbliebenen Feldzugs wegen auf Seite 407 f.

[3]) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 608.

[4]) Vergl. die Anm. 5—13 auf Seite 608 und Anm. 1 und 2 auf Seite 609.

[5]) Urk. 13 Christm. 1285: Schunck Cod. Diplom. pag. 38; Lang Reg. Boica IV, 291.

[6]) nonnulli eorum eundem prepositum, quidam vero —: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 736. Ueber den Dompropst, der schon öfters erwähnt wurde, s. die Anm. 10 auf Seite 118; was Gerhard betrifft, so nennen die Anm. 5 und 6 auf Seite 710 seine übrigen kirchlichen Würden, sowie die Anm. 1 auf Seite 728 seine Verwandtschaft mit Werner zeigt.

der Vierte wies die Untersuchung an den Cardinaldiacon Benedictus[1]).

Dem römischen Könige, der, nach kurzem Besuche am Oberrheine[2]), im Frühlinge des folgenden Jahres von Eger, wo er die Vermählung seiner Tochter Guta mit dem jungen Könige Wenceslaw von Böhmen gefeiert[3]), durch Franken nach Schwaben zurückkehrte[4]), fehlte noch immer als des Reiches vornehmste Stütze[5]) der erste geistliche Kurfürst in eben den Tagen, als wider sein Ansehen eine Bewegung durch die Rheinlande gieng. Vierunddreißig Jahre nach Friderichs des Zweiten Tode stand ein Betrüger (man weiß nicht, wer er war, noch woher er gekommen) in der Gegend von Cöln auf[6]), und gab sich für den Kaiser aus[7]). Die Aehnlichkeit seiner Züge[8]), mancherlei Vor-

---

1) B. S. Nicolai in carcere Tulliano diaconum cardinalem concessit in eodem negotio auditorem. So, die unten wieder vorkommende Urk. (Papsts Honorius des Vierten) Rom bei S. Sabina 15 Mai (Idus Maii) 1286 (Pontificatus nostri anno primo): Gerbert Hist. Silvae Nigr. III, 210 ff.; Schunck Cod. Dipl. p. 66—70. — Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 292, D: duo electi per discordiam, ambo Romam pro confirmatione perrexerunt, et ibidem infinitam pecuniam expenderunt; et tamen neuter eorum obtinuit, quod volebat. Nam —

2) S. die Urk. Anm. 4 auf Seite 720, und Urk. Anm. 9 auf Seite 685.

3) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 477.

4) S. die Urk. Anm. 1 auf Seite 598, sowie die in der Anm. 6 auf Seite 602 zum 9—24 April 1285 genannten Orte.

5) utpote columnam Imperii principalem: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 35.

6) surrexit quidam in inferioribus partibus Ribaurie (Ripuarie) circa Coloniam et Nuzziam, qui se imperatorem diceret Fridericum: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 314 f., oder Anon. Leob. apud H. Pez Scriptor. Rer. Austriacar. I, 856, A (mit superioribus part. Rybauriae). Vergl. Chron. Colmar. 48, 25. — His temporibus apparuit quidam rusticus, asserens se esse Fridericum imperatorem magnum, qui ante multa tempora fuerat defunctus; primo clandestine visus est Coloniae, deinde palam universis —: Gesta Treviror. apud Hontheim Prodrom. pag. 808, b.

7) Chron. S. Petri Erfurt. 293, A; Monachi Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes R. G. I, 14, oder Volcmari Chron. apud Oefele Rer. Boicar. Scriptor. II, 534, a; und König Rudolf selbst in der Urk. Anm. 2 auf Seite 749. Vergl. auch die Ann. Blandin. ap. Pertz M. G. Hist. VII, 33 zum J. 1283.

8) quidam faber, per omnia similis Friderico imperatori, apparuit: Vitodurani Chron. pag. 8, a (im Thesaur. Histor. Helveticae); quidam,

spiegelungen bei den alten Kriegern[1]), und daß er Viele, die sich ihm nahten, durch Versprechungen, selbst durch Geschenke und gastfreundliche Bewirthung gewann[2]), verschaffte ihm bald einen bedeutenden Anhang aus dem Volke und unter den Edeln[3]). Demselben, der in Cöln sich nicht zu behaupten vermocht[4]), hatte die Stadt Neuß bereitwillig ihre Thore geöffnet[5]); hier hielt er seine Hoftage, man glaubte vornehmlich durch die Juden unterstützt[6]). Andere hinwieder meinten, er selbst sei der Betrogene, und durch ihn beabsichtigen mehrere Herren die Macht des römischen Königs zu stürzen[7]). Der von Rudolf begünstigte[8]) Graf Florentius von Holland hatte eben an den Friesen, durch welche vor sechsundzwanzig Jahren sein Vater König Wilhelm erschlagen

---

quondam imperatori Friderico simillimus, in inferioribus Rheni partibus se ipsum Fridericum fingens: Albert. Argent. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 104, 14.

1) veteranis militibus dedit indicia manifesta: Joh. Victor. 315, oder Anon. Leob. 856, A (mit iudicia); nam opinio fuit multorum, ut artem magicam cognosceret et illa, quae militibus quondam sub Friderico imperatore militantibus clam vel palam acciderant, et hic suis literis inserere cognito intersigno narrabat: Gesta Treviror. 809, a.

2) Chron. S. Petri Erfurt. 293, B.

3) Ibid. 293, A; Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 117, oder Closener Straßburg. Chronik S. 31; Vitodurani Chron. 8, a; Gesta Treviror. 809, a.

4) Gesta Treviror. 808, b, nach welchem Zeitbuche der Betrüger bei allem Gespötte, das über ihn ergieng vor seiner Vertreibung, tamen semper clamare non desiit: rex moriar Fridericus.

5) Gotfrid. de Ensmingen ibid. 118 oder Closener daf. 31 sagt, er sei in der Veste zwei Jahre geblieben; die günstige Aufnahme, und daß er von den Bürgern reiche Geldbeiträge (largas expensas) erhielt, erzählen die Gesta Treviror. 809, a.

6) Judeorum maxime suffragio imperialiter curias celebravit: Joh. Victor. 315, oder Anon. Leob. 856, A.

7) quidam dicebant, eum missum fuisse ab emulis regis ad destructionem ipsius fortune temptandam, si posset forte in Cesarem promoveri, quo facto mox regis auctoritas exspiraret: Mon. Fürstenfeld. 14, oder Volcmari Chron. 534, a. Closener daf. 30: und hieltent in ouch etlich herren deruf, und heietent (hegten) in, kunig Rudolf zu leide (nach Gotfr. de Ensmingen ibid. 117 f.). Vergl. Chron. Colmar. 48, 25.

8) Der Beweis folgt weiter unten.

worden[1]), blutige Rache genommen[2]); aus Neuß schrieb nunmehr der Afterkaiser an den Bischof von Utrecht, daß dieser den Grafen von Holland von den Bedrückungen gegen die Friesen abmahnen möge[3]). So groß war bereits die Bethörung, daß, als Erzbischof Sigfrid von Cöln vor Neuß erschien, die Bürger dieser Stadt ihrem Herrn den Eintritt verweigerten, damit er nicht den angeblichen Friderich vor Recht nehmen könne[4]). Hierauf rückte derselbe, größerm Anhange entgegensehend, den Rhein herauf[5]) und wandte sich vorerst nach der Stadt Wetzlar[6]); und nicht nur erklärten sich diese Bürger für ihn, sondern auch die übrigen drei Reichsstädte der Wetterau Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen neigten auf seine Seite[7]).

In ebendenselben Tagen traten Volrad der Schultheiß, die Ritter, Schöffen, Räthe und gemeine Bürger von Frankfurt mit

---

[1]) S. die Anm. 2 auf Seite 9.

[2]) Annal. Colmar. 20, 3 - 5, beim Jahre 1284; bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 18 mit 1282.

[3]) Böhmer Reg. Rud. zwischen 829 und 830 erwähnt des Briefes aus Mieris Charterboek I, 492, ohne jedoch den nähern Inhalt oder auch, wofern er eines hat, das Datum anzuführen.

[4]) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 749.

[5]) Dumque praefatus rusticus ad tantam vesaniam devenisset, ut extra sensum raptus a semetipso rex putaretur, sui immemor et oblitus, adire festinavit cum sibi adhaerentibus Frankinvort, ut ibidem principibus Alemanniae convocatis generale concilium celebraret, et in pristinum honorem restitueretur et sublimaretur in regem: Gesta Treviror. 809, a.

[6]) in Colonia maximam contumeliam pertulit, et abrasione crinium in cloacam mittitur stercoralem; deinde auffugit, nec tamen cessavit, veniensque in Wetflariam Hazzie civitatem, rex —: Joh. Victor. 315, oder Anon. Leob. 856, A, welches Zeitbuch übrigens des Abenteurers Aufenthalt in Neuß nicht kennt. Dagegen, ohne Cölns zu gedenken, von Neuß das Chron. S. Petri Erfurt. 293, B: quod postquam aliquo tempore duravit, tandem a domino archiepiscopo Coloniense ab eadem civitate fugatus venit in aliam civitatem, quae dicitur Wetzlaria; ähnlich die Gesta Treviror. 809, a: quem Syfridus archiepiscopus Coloniensis prosecutus est armata manu praepotenti usque Wetflair.

[7]) Gotfrid. de Ensmingen ibid. 118; sein Uebersetzer Closener das. 31 sagt geradezu, sie hätten mit andern Städten dem „Trugener" gehuldigt. Von der Stimmung der Wetterauer Städte, welche beim Laufe der Ereignisse sich allein im Auge hatten, gibt die nächstfolgende Urkunde wohl sattsam Kenntniß.

ihren Freunden den Bürgern von Wetzlar und Friedberg in ein zehenjähriges Bündniß[1]) zusammen, und gaben sich Wort und Eid darauf: Sobald eine Stadt, von Feinden oder Gegnern beschwert oder angegriffen, den andern hievon Kunde gibt, so sollen diese, die Beschwerden als eigene betrachtend, sofort mit der beleidigten Stadt die Angreifer fehden[2]); auch werden sie dieselben sowie jene, die sie in ihren Schlössern oder Häusern hegen oder pflegen[3]), von jedem ihrer Bürger so abschließen, daß ihnen auf keine Weise durch Markt oder Verkauf Unterstützung zukomme. Derjenige Bürger, wer er sei, der ihnen gegen dieses Verbot irgend einen Vorschub leistet, soll ein Jahr lang seine Stadt meiden und, wofern er Vermögen besitzt, jeder der beiden andern Städte zehen Mark bezahlen; hat er kein Vermögen, so wird er mit Weib und Kindern aus der Stadt gewiesen, und darf nimmer wieder hereinkommen. Befällt eine der Städte plötzliche Gefahr, so sollen auf Mahnung die andern in eigenen Kosten mit nicht minder als zehen Mann, ja ihr selbst, je nach der Größe der Gefahr, mit ganzer Macht zu Hülfe eilen. Für Haltung der eingegangenen Verpflichtungen stellt jede Stadt zehen Bürgen[4]), welche, sooft ein Bruch erfolgt, sich in diejenige Stadt, an welcher das Bündniß gebrochen wird, als Bürgschaftszahler so lange legen sollen, bis ihre Stadt, die sich den Bruch zu Schulden kommen läßt, hundert Mark ausbezahlt. Immerhin soll wegen eines solchen Bruches das Bündniß dennoch die festgesetzte Zeitfrist dauern; überhaupt verbanden sich die Städte gegenseitig zu steter und unauflöslicher Haltung desselben, und gelobten durch keinerlei Ereigniß oder Noth vor der Zeit sich von einander trennen zu lassen[5]).

---

[1]) ordinationem sive promissionem. Die Bundeszeit ist von dem Ausstellungstage der Urkunde selbst gerechnet.

[2]) diffidabimus.

[3]) servant vel favent; die, später folgende, Urk. vom 1 Christm. 1285 gibt wohl richtiger servant vel fovent.

[4]) Die Frankfurts sind namentlich angegeben; dasselbe werden Wetzlar und Friedberg in ihren Gegenbriefen gethan haben.

[5]) Urk. (der Stadt Frankfurt) 9 Mai (feria quarta proxima post festum b. Johannis ante portam latinam) 1285: Böhmer Urkundenbuch I, 218. Einen

Durch diese Verbindung trafen die drei Städte solche Vorsorge zu Selbsthülfe, als gäbe es kein Reich und keinen König mehr. Wirklich griff die Bewegung weiter und weiter, und ein Zweifeln beunruhigte die Gemüther, ob sie Rudolfen oder den vorgeblichen Friderich für ihren Herrn halten sollten; der Glaube an den König war erschüttert[1]). Bereits gieng der Betrüger soweit, daß er Rudolfen entbieten ließ, an einem bestimmten Tage vor ihm als römischem Kaiser zu erscheinen[2]). Der König war inzwischen aus Schwaben an den Rhein gezogen[3]), jedoch nur bis Speier herabgerückt, ohne in dieser Stadt sich länger aufzuhalten[4]), und hatte auf die erste Kunde, daß einer ihm nach dem Reiche trachte, ein solches Unternehmen für Thorenspiel erklärt[5]). Allein bald machten sich die Wirkungen des Aufstandes bis in seine Nähe fühlbar. Aus der königlichen Pfalz zu Hagenau vertrieben die Bürger der Stadt schmählich den Landvogt des Elsasses Otto Herrn von Ochsenstein, Rudolfs Schwestersohn, und kündeten dem Könige allen fernern Gehorsam auf[6]); zu gleicher Zeit setzten

gleichlautenden Brief von demselben Tage des Burggrafen, des Schultheißen, der Schöffen, Räthe und Bürger gemeinlich von Friedberg für Frankfurt und Wetzlar besitzt abschriftlich Böhmer, der übrigens annimmt (Reg. 1844, Reichssachen 146), daß „die damaligen Bewegungen in Reichsstädten „wohl mehr von den Bürgerschaften, als den Räthen und ehrbaren Geschlechtern, ausgegangen sein mögen".

[1]) communiter a maiori parte populi Alemanie dubitabatur, quem ipsorum pro domino habere vellent, et navicula domini Rudolfi fortissime vacillare cepit: Gotfr. de Ensmingen ibid. 118; nach ihm Closener das. 31. Et cum fere omnes Renenses ad se attraxisset, ita quod pro vero habebatur, tandem —: Chr. Cl. Neoburg. apud H. Pez I, 468, A.

[2]) miserat ad dominum Rudolfum regem, ut die ad hoc statuta veniret ad conspectum suum, feoda sua et regnum tanquam a vero imperatore recepturus: Gotfrid. de Ensmingen ibid. 118; nach ihm Closener das. 31. Wohl richtiger die Gesta Treviror. 809, a: misit literas suas Rodolpho Romanorum regi, ut ipsum tanquam dominum suum cognosceret tali intersigno, et quod ipse rex quondam sub ipso militasset.

[3]) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 685 ist wohl ohne Zweifel bereits im Elsasse ausgestellt.

[4]) Die Urk. der Anm. 8 auf Seite 708.

[5]) Do die mere kunig Rudolf fürkam, do duhte es in ein gespotte und ahtete in für einen toren: Closener das. 31, nach Gotfrid. de Ensmingen ibid. 118.

[6]) circa festum Pentecostes (13 Mai 1285): Annal. Colmar. 21, 7—9.

demselben die von Colmar offenen Widerstand entgegen[1]). Aber auch hinter dem Rücken des Königs erneuerten sich die Unruhen[2]), und selbst im burgundischen Oechtland ergriff die aufrührerische Bewegung die Städte Freiburg und Bern[3]). Damals faßten die Grafen Friderich von Leiningen und Eberhard von Catzenelnbogen große Besorgniß, es möchte, wenn nicht der römische König unverweilt den Betrüger mit Kriegsmacht aus seinem Sitze vertreibe, an denselben bald alles Land sich ergeben und ihm huldigen; sofort eilten sie aus der untern Rheingegend hinauf gen Elsaß. Mittlerweile hatte König Rudolf nicht länger gezögert, von dem Ernste der Ereignisse überzeugt, dem um sich greifenden Aufstande mit Waffengewalt zu begegnen; die Grafen fanden ihn im Lager vor Colmar[4]).

Den Bürgern dieser Stadt, welche dem römischen Könige in die Schlacht wider Otakar von Böhmen zugezogen, hatte, noch

---

[1]) Nonis Maii (am 7 Mai 1285) cives Columbarienses regi Rudolfo se primitus opposuerunt, et per ignem Theinheim villam et quasdam alias destruxerunt: Ann. Colm. 21, 5 f. Seltsamer Weise gedenkt das Zeitbuch des falschen Friderichs erst beim folgenden Jahre (Ibid. 22, 5): Post festum S. Margarete (15 Heum.) nova de Friderico imperatore peregrini in Alsatiam retulerunt; dagegen gibt dasselbe, nach Böhmer Fontes Rer. German. II, 20, zum Jahre 1284: Item frater Heinricus conversus in heremitam, qui se Fridericum imperatorem nominavit, sentiens Rudolfi regis adventum se callide dicitur occultasse.

[2]) Vergl., wegen Schwabens, die noch vereinzelten Angaben der Anm. 7 und 8 auf Seite 609. Wohl in diese Zeit fällt auch die (in einem Rodel des Stadtarchivs Lucern, von welchem unter König Albrecht die Rede sein wird, erwähnte) dissensio inter dominium (die Söhne des Königs) et comites de Froburg, als deren Folge ich dasjenige ansehe, was die Ann. Colmar. 21, 23 zum Jahre 1285 melden: Cives de Zovingen Rudolfum regem pro domino suo acceperunt. So schließt die Erzählung der schwäbischen Aufstände und der Entsetzung des Abts von S. Gallen Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. Germ. II, 123: Comites etiam de Olten et de Feuburg (statt Froburg) fecit sibi tributarios, et eos civitate Zovingen privavit omnino. Dahin gehört wohl auch der, an Bischof Heinrich von Basel gerichtete, Brief ohne Jahresdatum bei Schunck Cod. Diplom. pag. 35 ff.

[3]) Civitas Friburgensis in Otlandia et Bernensis obedire regi Rudolfo minime voluerunt: Ann. Colm. 20, 55 beim Jahre 1285.

[4]) Gotfr. de Ensmingen ibid. 118 und, nach ihm, Closener das. 31. Vergl. die Anm. 7 auf Seite 744.

vor der Heimkehr des Landvogts Kunrad Werner von Hadeſtat[1]), ihr Schultheiß Sigfrid von Gundoltsheim, auch für ſich von Rudolf begünſtigt[2]), mit froher Botſchaft aus Wien Zeichen der königlichen Huld zurückgebracht[3]). Die von Colmar, durch neue Freiheiten und Rechte ausgezeichnet, vermochten bei manchem Anlaſſe nicht ſich der Gewaltthätigkeit zu enthalten[4]). Einen Anſchlag auf das Leben des Schultheißen Sigfrid büßten mehrere durch Verbannung, einer noch ſpäter unter dem Rade[5]). Doch eben dieſer Schultheiß, welcher der Ruhe Vieler gefährlich zu werden ſchien, ward, als der von Ochſenſtein an die Landvogtei gekommen, von demſelben ſeines Amtes entſetzt[6]); ihre Streitkräfte vereinigten die Bürger mit jenen des Landvogts, um ſich vor Sigfrids Veſte Landsberg zu legen[7]). An ſeine Statt ſetzte König Rudolf Waltern Röſſelman[8]), Enkel eines gleichnamigen Gerbers aus dem benachbarten Thüringheim, Sohn des Schultheißen Johannes, der zu dieſem Amte durch treuen Dienſt und Klugheit emporgeſtiegen, nach einiger Zeit ſeiner Eigenmacht wegen aus Colmar vertrieben[9]), und hierauf, als er ſich durch Liſt wieder in ſeine Stelle eingeſetzt, bei einem feindlichen Anrennen vor die Stadt gelockt und erſchlagen ward[10]). Unter dem Schultheißen Walter kam Frau Eliſabeth von Burgund die, wenige Tage früher, Rudolfen ver-

---

1) Er kam post Mathiae (24 Hornung 1279): Ann. Colm. 15, 23.

2) Ann. Colm. 15, 17 f., zum 3 Hornung 1279.

3) retulitque de eo prospera cum fortuna: Ibid. 15 f. Ohne Zweifel brachte Her Sigfrid auch den Brief der Stadtrechte: ſ. die Urk. vor Anm. 1 auf Seite 663.

4) Die vorausgeſchickte Darſtellung der Zuſtände im Elſaß lieferte bereits Belege; ein weiteres geben die Ann. Colm. 18, 5 zum 29 Heum. 1281.

5) Ann. Colm. 15, 54 beim Jahre 1279.

6) cum multorum laetitia, quos creditur perturbasse: Ann. Colm. 19, 19—21 zum Jahre 1281.

7) Am 6 Chriſtm. 1281: Ibid. 18, 29 f.

8) Chron. Colmar. 48, 17.

9) Ibid. 47, 47—52.

10) Ibid. 48, 1—15; vergl. Ann. Colm. 8, 11 zum Jahre 1262. Dem Schultheißen Johannes war nach ſeiner Vertreibung ein Herr von Ratſamhauſen im Amte gefolgt: Chron. Colmar. 47, 52 f., und 48, 8. Später wurde Schultheiß der Ritter Heſſo von Kiensheim: ſ. die Anm. 1 auf Seite 672.

mählte jugendliche Königin nach Colmar[1]), ward von den Ordensleuten und der Weltgeistlichkeit, von den Rittern und Bürgern festlich empfangen, durch die Stadt mehrere Tage bewirthet, und überdieß mit einer Ehrengabe beschenkt[2]). Dieses freundliche Verhältniß änderte sich, als der römische König, zu Wiederherstellung der Reichsgewalt in Burgund und überallhin für Aufrechthaltung des beschwornen Landfriedens in wiederholten Kriegsrüstungen, zu deren Bestreitung er nicht nur von fürstlichen Abteien Beiträge forderte[3]), sondern selbst das Besitzthum seiner eigenen Söhne angriff[4]), durch den Landvogt Ochsenstein auch von den Bürgern Colmars ungewöhnliche Steuern erhob[5]). Wenn Schultheiß und Gemeinde diese Abgaben nur ungern zahlten[6]), so ward dagegen der dreißigste Pfenning von ihrem Vermögen, welchen der König im folgenden Jahre wie von andern Städten so auch von Colmar forderte, geradezu verweigert[7]). Da geschah daß

---

1) in carnisprivio, scilicet cathedra Petri (am 22 Hornung 1284, an welchem Tage die sogenannte junge Fastnacht oder der Dienstag vor der Aschermittwoche war).

2) Die Bürger gaben insuper pro clenodiis centum libras: Ann. Colm. 19, 26—28.

3) nobis, ob seruicia domino Regi Romanorum non paruis dampnis et laboribus impensa, fatigatis —. Urk. (Abts Berchtold und ganzen Capitels von Murbach) 11 April 1285: Stadtarchiv Lucern. Vergl., wegen früherer Anläße, die in der Anm. 4 auf Seite 181 angeführten Beispiele.

4) Regem Rudolfum filii eius impetebant pro multis millibus marcarum: Ann. Colm. 21, 26 zum Jahre 1285; worauf unmittelbar die, noch nicht bewiesene, Angabe folgt: ipse autem, de consilio nobilium, obligavit eis quasdam Imperii civitates. Jener Schuld gedenkt Böhmer bei der Urk. vom 30 März 1290 (s. die Anm. 4 auf Seite 611), in welcher König Rudolf sagt: et longe maiorem (als die Summe von 1000 M. S.) recepimus et percepimus de bonis patrimonialibus eorundem (seiner Söhne), conuersam in vtilitatem euidentem Romani Imperii et Regni, prout scriptis presentibus recognoscimus. Vergl. auch die Urk. Anm. 4 auf Seite 378.

5) exactiones plurimas faciebat: Chron. Colmar. 48, 20; dagegen sagen die Ann. Colm. 20, 49 zum Jahre 1284: die von Colmar haben dem Könige uno anno librarum XXX millia transmi(se)runt. Diese Summe scheint, den nachfolgenden urkundlichen Angaben gegenüber, übertrieben oder sonst unrichtig; vergl., wegen Freiburgs im Breisgau, den ähnlichen Fall (Anm. 2 auf Seite 648).

6) Chron. Colm. 48, 20 f.

7) XVII Cal.... opposuerunt se Columbarienses regi Rudolfo, quia tricesimam rerum suarum sibi dare noluerunt: Ann. Colm. 20, 50 f. (letzte

Schultheiß Walter, deſſen Vater Johannes einſt, der nach ſeiner Vertreibung Aufnahme in Enſisheim gefunden[1], nach ſeiner Herſtellung in Colmar die Stadt dem Grafen Rudolf von Habsburg geöffnet[2], nunmehr dem Könige Rudolf die Thore verſchloß[3].

Ihre Feindſeligkeit bewieſen die von Colmar auch dadurch, daß ſie das vor ihren Thoren liegende Deinheim, auf welche die Söhne des Königs Anſpruch hatten[4], mit andern Dörfern in Brand ſteckten[5]. Wie ſie weigerten ſich zu gleicher Zeit die Wetzlarer, welche fortwährend den falſchen Friderich bei ſich hegten, dem Könige den dreißigſten Pfenning zu geben[6]; dieſe Uebereinſtimmung unter ſolchen Umſtänden mochte um ſo bedenklicher ſcheinen. Da legte ſich König Rudolf mit Macht vor Colmar[7]. Viele Bürger, welche mit der Handlungsweiſe der Mehrheit nicht einverſtanden waren, verließen die Stadt[8]; hinwieder rechneten die Colmarer darauf, daß die Ritter der Umgegend entweder nicht gegen ſie ſein oder dem Könige nur läßigen Beiſtand leiſten würden[9]. Bereits hatte die Belagerung fünf

---

Angabe beim Jahre 1284). Ihrem in Italien verſchuldeten Erzbiſchofe (ſ. die Anm. 4 auf Seite 733) geſtatteten prelati et universitas cleri Moguntini, freilich auf Gegenverſicherungen, ut per universam diocesim Moguntinam vicesima colligatur de omnibus redditibus ecclesiasticis —. Urk. 18 Brachm. 1233: Gudenus Cod. Dipl. I, 525. Vergl. das Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 255, B und C.

[1] Chron. Colmar. 47, 53 f.

[2] Ibid. 48, 6 f.

[3] Ibid. 48, 22; er ſei nämlich gewarnt worden, daß der König mit Kriegsvolk heranrücke, scultetum depositurus.

[4] Das Nähere geben im vierten Bande zwei Urkunden des Herzogs Leupold von Oeſterreich vom 14 Mai 1319: Stadtarchiv Colmar.

[5] S. die Anm. 1 auf Seite 741, und vergl. damit die Anm. 7 auf Seite 743 (Weigerung, und Thätlichkeit).

[6] S. die Anm. 9 auf Seite 747, und Anm. 2 auf Seite 750.

[7] Rudolfus rex obsedit Columbarienses, decimo octavo Kal. Julii (am 14 Brachm. 1285), quinque diebus (alſo bis zum 18 Brachm.): Ann. Colm. 21, 10.

[8] Dieſes ergibt ſich aus der Urk. der Anm. 4 auf Seite 745.

[9] Der Beweis hiefür liegt in dem endlichen Ausgange. Ann. Colm. 21, 12 f.: et milites, qui se Columbariensibus non opposuerunt, vel in obsidione eorundem non fideliter adiuverunt (den König), cum civibus exactionibus gravabantur.

Tage gedauert[1]), als Rudolf, auf die Vorstellungen der Grafen von Leiningen und von Catzenelnbogen entschlossen gegen den Betrüger vorzurücken, die Ausgleichung der Anstände mit Colmar dem Burggrafen Friderich von Nürnberg übertrug. Dieser beredete noch desselben Tags zwischen König und Stadt folgende Sühne: Die nächsten fünf Wochen[2]) empfiehlt König Rudolf die von Colmar dem Vogte von Ensisheim, sie zu halten und ihrer zu pflegen nach des Bischofs Rath von Basel; die, welche von der Stadt gefahren sind, halten Frieden mit den Bürgern gemeinlich, so daß sie sich gegenseitig nicht schädigen an Leib oder an Gut. Inzwischen wählen die in der Stadt drei, die Aeußern auch drei; den Sechsen gibt der König einen Tag vor sich, und kommen sie da einer Sühne überein, so heißt er sie zu Colmar einfahren; kommt die Sühne nicht zu Stande, so gibt der König ihnen einen andern Tag vor sich oder vor einen, den er bezeichnet: solange sie nicht verglichen sind, sollen die welche ausgefahren vor der Stadt bleiben, doch sicher Leibes und Gutes. Dem Könige geben die Bürger wie früher auf ihren Eid von hundert Marken drei, und zur Buße soviel, daß es zusammen dreizehenhundert Mark ausmacht[3]). Diese Sühne besiegelte, nebst dem Burggrafen, auch Bischof Heinrich von Basel[4]). Um die Summe leichter aufzubringen, erlaubten sich die Bürger von den Gotteshäusern ihres Banns, wider das Herkommen und deren Freiheiten, nicht

---

[1]) S. die Anm. 7 auf Seite 744; damit stimmen zwei Urk. des Königs vor Colmar 18 Brachm. 1285 überein, welche später vorkommen werden.

[2]) Bis S. Jacobs Tag (25 Heum.).

[3]) „die burger von Colmar | söllent geben also uil also si gaben do si „uff den eid gaubent | von hundert marken dryg. vnd zu besserungen dem Künige | „söllent si souil silbers geben das sy drühundert vnd tusent | mark mit besserunge „vnd mit allem erfüllent"; die Hälfte wird erlegt zu dem zwölften Tage (6 Jänner 1286), die andere zu Ostern (14 April 1286): Briefe der Gemeinde sollen das versichern. — Nach den Ann. Colm. 21, 11 legten die Bürger 2200 Mark auf sich; nach Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 119 oder Closener Straßb. Chron. S. 31 mußten sie sogar 4000 Mark geben. — Wegen der Ritter s. die Anm. 9 auf Seite 744.

[4]) „wan wir" (der Bischof) „by disen Dingen waren, So han | wir von „des Küniges geheiss vnser Ingesigel an disen brief | heissen henken". Urk. 18 Brachm. (an dem Mentag vor | sante Johannes tag) 1285: Unterlinden Abschriften, Brief 23 (jetzt Präfectur Colmar).

unbedeutende Steuern zu erheben[1]). Nicht minder lästig fanden sie, daß bei einem Auflaufe, oder wenn ein Bürger die Stadt meiden mußte, nach dem Urtheil der Gemeinde Haus oder Hof desselben von dem Richter gebrochen wurde; dieses künftig zu verhindern oder, wenn es dennoch geschähe, dafür Entschädigung zu leisten, vereinigten sich[2]) Schultheiß, Rath und Bürger, und Schöffen und Meisterleute, und baten zur Bestätigung um des Königs Siegel[3]). Rudolf gab es[4]); aber den Schultheißen Walter entfernte er von dem Amte[5]).

Sobald der römische König die Sühne der Colmarer angenommen[6]), rückte er mit dem Kriegsvolke das Land herab, fand die Bürger von Speier und von Worms unerschüttert in seiner

---

[1]) Vniuersis presentium cognitoribus. . Scultetus, Consules, et Vniuersitas Oppidi Columbariensis, Bas. dyoc., noticiam subscriptorum. Cum olim | ad placandam regiam maiestatem, nobis offensam pariter et infestam, oportuna suffragia quereremus, non solum in bona nostra manum misimus, uerum eciam | Monasteriis et Ecclesiis, que in nostro territorio siue banno fundos, domos et predia possidebant, necessitate compulsi, Tallias imposuimus, contra antiquam consuetudi- | nem et Priuilegia eorundem; inter que Monasterium Sororum, de cura fratrum ordinis Predicatorum, Sancti Johannis sub Tilia ad summam Sexaginta Marcarum grauauimus | —: es thut ihnen nun leid, sie bitten ab, und versprechen es nie wieder zu thun; würden sie es gleichwohl einst wieder wagen, so dürfen Priorin und Convent nicht nur das Begehrte abschlagen, sondern auch die 60 Mark zurückfordern, auf welche sie sonst für jetzt verzichten. Urk. Colmar 8 Mai 1286: Archiv Unterlinden (jetzt Präfectur Colmar). Stadt, Priorin, und Convent siegeln. — Diese Besteuerung von 60 Mark kennen auch die Ann. Colm. 21, 33 f. zum Jahre 1286.

[2]) D. i. sie machten „einen Einung".

[3]) Urk. 29 Heum. 1286: Stadtarchiv Colmar. Wohl eine der jüngsten Veranlassungen zu diesem Beschlusse nennen die Ann. Colm. 21, 30 — 32 zum 14 April 1286.

[4]) Das königliche Siegel hängt; doch ist in dem Briefe nicht gesagt, daß Rudolf zu Colmar war.

[5]) Chron. Colm. 48, 28.

[6]) Richtig sagt Alb. Arg. 104, 15 f.: admissa cum Columbariensibus concordia. Dagegen wollen das Chron. Colm. 48, 25—28, und Gotfrid. de Ensmingen ibid. 119 oder Closener das. 31, König Rudolf habe die Belagerung Colmars aufgehoben und sie erst, nach Wetzlars Unterwerfung und der Verbrennung des Betrügers, wieder aufgenommen und zu Ende geführt.

Treue[1]), und erhielt ihren Zuzug nach Mainz[2]). In dieser Stadt gebot Rudolf, in Anerkennung ihrer steten Reichsdienste, seinem Hofrichter[3]) auf keine Klagen gegen die von Speier Recht zu sprechen, sondern solche, betreffen sie gemeine Bürger oder einen einzelnen, vor den König zu bringen; er seinerseits werde sie dann an die Stadt zurückweisen zur Ausgleichung nach Minne oder Recht und nur, wenn in Speier dieses nicht geschehe, beiden Theilen selber Recht gewähren[4]). Dasselbe Lob und dieselbe Vergünstigung ertheilte König Rudolf auch den Bürgern von Worms[5]) und von Mainz[6]). Inzwischen giengen, um vor allem die Stadt Wetzlar zum Gehorsam gegen den römischen König zurückzuführen, Graf Eberhard von Catzenelnbogen und Gerlach Herr von Breuberg dahin ab[7]). Die Bürger hatten sogleich, als sie ein Reichsheer wider sich aufgeboten sahen, jeden ernstlichen Widerstand aufgegeben und eine ansehnliche Botschaft an den König abgeordnet[8]); nur ließen sie sich die Zusicherung ausstellen, daß, indem sie zu Beilegung des Streites den von ihrem Vermögen geforderten dreißigsten Pfenning bezahlen, und hinwieder König Rudolf ihre Freiheiten bestätige, Graf Eberhard und der Freie Gerlach sowie die Städte Speier, Worms und Mainz ihren Beistand dem Könige verweigern würden, wenn derselbe der Sühne zuwider diese Freiheiten verletzen sollte[9]). Zugleich ließen sich die

---

[1]) ob fidem impermutabilem et per praeclarae devotionis memorandam constantiam prudentium virorum civium Spirensium, quibus nos et Imperium sunt iugibus obsequiis prosecuti: die Urk. der Anm. 4.

[2]) Wohl mit Recht schließt dieses Böhmer aus den folgenden drei gleichlautenden Urkunden.

[3]) nobili viro iudici curiae nostrae.

[4]) Urk. Mainz 26 Brachm. 1285: Lehman Speyrische Chron. (Ausg. 1612) S. 646, a; Böhmer Reg. Rud. 827.

[5])[6]) Zwei Urk. Mainz 26 Brachm. 1285: Böhmer daf. 826 und 828.

[7]) So glaube ich die Urkunden der Anm. 9 verstehen zu sollen.

[8]) Subito miserunt potiores civitatis obviam domino Rudolfo regi, misericordiam petentes: Gotfrid. de Ensmingen ibid. 119; nach ihm Closener daf. 31. Wären die Boten mindestens bis Mainz gekommen, so dürfte man wohl annehmen, daß die Briefe der Anm. 9 noch vor des Königs Eintreffen in eben dieser Stadt gegeben wurden.

[9]) Fünf Urk. (des Grafen, des Freien, und der drei Städte) 22 Brachm. (feria sexta ante nativitatem Johannis baptiste) 1285: Böhmer Reg.

von Wetzlar von den Burgmannen auf der benachbarten Reichsveste Calsmunt das Versprechen geben, keinen der Stadt Widerwärtigen bei sich aufzunehmen, den römischen König ausgenommen, wenn dieser selbst komme[1]). Seine Huld konnte König Rudolf den Bürgern nicht wieder zusichern, solange sich der falsche Friderich in ihren Mauern befand; über diesen wollte er zuerst richten, sowie über Anhänger und Begünstiger desselben, die von ihrer Widersetzlichkeit nicht zurückkamen, und setzte hiefür bestimmte Tage an[2]). Da verließ der König Mainz, gieng über den Rhein, und rückte vor Wetzlar.

Unter diesen Umständen fiel die Verblendung, mit welcher der Betrüger auf die Menge gewirkt, augenblicklich weg[3]) und noch bevor der römische König erschien, hatten ihn alle seine Diener verlassen mit Ausnahme eines einzigen. Der Aufforderung, ihn auszuliefern, willfahrten die von Wetzlar ohne Anstand[4]); gebunden ließ ihn der Marschalk von Pappenheim vor den König führen[5]). Auf dessen Frage, woher er gekommen und wer er wäre[6]), bekannte der Gefangene sich zu dem, was er getrieben, und daß er von gemeinem Stande sei[7]). Hierauf ward derselbe, als des Betrugs und des Irrglaubens überführt,

---

Rud. zwischen 829 und 830, der keinen Ausstellungsort nennt, dagegen bemerkt, sie seien in der Reichscanzlei geschrieben.

[1]) Urk. 28 Brachm. 1285: Böhmer daf. (aus Ledebur Neues Archiv I, 339).

[2]) Mindestens für Neuß ergibt sich dieses aus des Königs Urk. Mainz 28 Brachm. 1285: Böhmer daf. 829.

[3]) Joh. Victor. 315, oder Anon. Leob. 856, A.

[4]) Gotfrid. de Ensmingen ibid. 119, oder Closener daf. 31.

[5]) Joh. Victor. 315, oder Anon. Leob. 856, A.

[6]) Alb. Arg. 104, 17.

[7]) et sic fassus fascinationem se calopidarum (daher wohl der Name Friderich Holzschuh, und andere ähnliche Benennungen) est professus: Joh. Victor. 315, oder Anon. Leob. 856, A. Das Breve Chronicon ab. a. 814 usque ad a. 1288, bei Chmel Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien II, 20, hat folgende Denkverse:

Anno Milleno bis C cum bis quadrageno
Et quinto, domino nostro de virgine nato,
Quidam Diethricus Holtzschuch, truphator iniquus
Cesar et iniustus, idem fuit ignibus ustus,
5. Quem dedit hijs penis Rudolphi iussio regis.

zum Feuertode verdammt, und das Urtheil sofort vollzogen[1]). Im Lager vor Wetzlar stellte Erzbischof Sigfrid von Cöln die Frage: wie die Bürger von Neuß zu bestrafen seien, die ihm, als er den Betrüger vor Gericht ziehen wollte, ihre Thore verschlossen; worauf vor König Rudolf der Rechtsspruch dahin ergieng, daß die von Neuß gleiche Strafe verdient haben wie der, dem sie Schutz gewährt, und daß es bei dem Erzbischof von Cöln stehe, ob er denselben die ihnen verliehenen Rechte, Freiheiten und Gnaden entziehen oder lassen wolle[2]). Durch einen andern Rechtsspruch, der vor dem Könige zu Wetzlar ergieng, wurde Heinrich Bern aller Lehengüter, die er von dem edeln Manne Gotfrid von Eppenstein trug, für verlustig erklärt[3]). Nach diesem verließ König Rudolf die Wetterau[4]). Zu Speier erklärte er dann, er sei mit den Bürgern von Wetzlar so gesühnt,

---

[1]) Die Verbrennung nennen die meisten Zeitbücher; den Grund gibt die Urk. der folgenden Anm. 2 an. Nach dem Chron. S. Petri Erfurt. 293, A hat der Betrüger per Nicromantiam die Leute an sich gezogen; auf ähnliche Weise erklären die Bethörung auch andere Quellen. Namentlich Gotfrid. de Ensmingen ibid. 117 ff. spricht wiederholt von dessen magica arte und heretica pravitate, und erklärt den großen Zulauf zu ihm specialiter ab hereticis, qui in eo tanquam in secta Manicheorum anchoram heretice pravitatis firmaverunt. Diese mehr ins kirchliche Gebiet greifende Anschauung der Sache (die Gesta Treviror. 809, a lassen den Betrüger in campo extra oppidum, ligatum manibus et pedibus in curru, geradezu durch den Erzbischof von Cöln verbrennen) erhellt auch aus dem Umstande, daß Erzbischof Sigfrid selbst vor Neuß gezogen, aus eigenem Antriebe oder vom Könige dazu veranlaßt (die Auszüge bei Böhmer geben hierüber nichts Bestimmtes). Für den römischen König erwuchs hieraus der Vortheil, daß er die Städte milder behandeln und namentlich bei der Verweigerung des dreißigsten Pfenningsstehen bleiben konnte. — Vergl. wegen des falschen Friderichs überhaupt die Reimchronik Cap. 321—326, und Germanic. Austriae Chron. apud H. Pez I, 1104, C.

[2]) qua pena opidani de Nuzia plectendi existerent, qui ipsum (den Erzbischof) admittere et intromittere clausis portis et ianuis renuerunt, ne de viro illo, qui se imperatorem finxit dum viveret, et qui, de falsitate convictus et heresi, igne meruit concremari, iudicium et iusticiam exerceret. Urk. im Lager vor Wetzlar 7 Heum. 1285: Böhmer Reg. Rud. 830. Die Verbrennung des Betrügers hat also wohl in den ersten Tagen des Heumonats Statt gefunden.

[3]) Urk. Friedberg 10 Heum. 1285: Senckenberg Selecta Juris et Historiar. II, 594; Böhmer daf. 831.

[4]) S. die Urk. Anm. 1 und 2 auf Seite 717.

daß er allen gegen dieselben darum gefaßten Unwillen[1]), weil sie die Schuld des dreißigsten Pfennings von ihrer Habe nicht in der festgesetzten Frist bezahlten[2]), aus angeborner Milde einfach und aufrichtig nachgelassen habe, und sie dieses Unwillens wegen[3]) nimmer beschweren, noch zu ihrem Nachtheile etwas gegen sie unternehmen oder von ihnen fordern werde; vielmehr wolle er sie bei der ihnen früher von ihm gegebenen Freiheit und Huld, nach dem Wortlaute seiner Briefe[4]), in jeglicher Weise erhalten. Nur daß dieselben, sooft der König bei der Sorge für das Reichswohl[5]) sie aufzubieten für nothwendig erachte, gleich den andern Städten zu jeglichem Auszuge ohne alle Gefährde[6]) bereit sein sollen. Indem König Rudolf die von Speier[7]) bat, ihrer Stadt Siegel an den Sühnebrief zu hängen, gab er zugleich die Zusicherung[8]), daß, wofern er inner der Frist der den Bürgern von Wetzlar bewilligten Freiheit[9]) wider die Sühne handeln würde, die Speierer ihm gegen jene nicht mit Rath und That, noch mit Lebensmitteln beistehen müßten[10]). Inzwischen ward von den Bürgern Wetzlars, auf Anweisung des Grafen

---

1) totius rancoris et indignationis offensam.

2) quod ipsi in solutione tricesimi denarii — nos expedire — non curarunt.

3) occasione rancoris praedicti et offensae.

4) secundum continentiam literarum nostrarum pacantium eisdem traditarum.

5) pro disponendis communibus utilitatibus Imperii.

6) excluso dolo quolibet.

7) Nach den Urkunden der Anm. 9 auf Seite 747 sollte man schließen dürfen, daß mindestens an die von Worms und von Mainz auf gleiche Weise geschrieben worden sei.

8) acceptamus et civibus iisdem promittimus per praesentes.

9) infra tempus libertatis civibus eisdem indultae. Schon dieser Ausdruck macht es sehr wünschenswerth, daß die von König Rudolf der Stadt Wetzlar selbst gegebene Sühne, wofern der Brief noch vorhanden ist, vollständig abgedruckt werde; auffallender Weise hat Böhmer keinen solchen verzeichnet.

10) Urk. (prudentibus viris, magistro civium, consulibus et universis civibus Spirensibus, dilectis suis fidelibus) Speier 25 Heum. (8 Kal. Aug.) 1285 (ind. 13; regni n. a. 12): Lehman daf. 636; Lünig Reichsarchiv Part. Special. Contin. IV, Thl. II, a, 473 (oder Band XIV, a, 473). Böhmer Reg. Rud. 837 bezweifelt die Richtigkeit des Datums und Ausstellungsortes, wohl ohne Noth; allerdings schiene passender, wenn 8 Id. Aug. (6 Augustm.) gelesen werden dürfte.

Eberhard von Catzenelnbogen, der dreißigste Pfenning wirklich entrichtet[1]).

König Rudolf, der vor seinem Abzuge aus den Rheinlanden, zum Schutze der Reichsgewalt und gegen Störung des Friedens, für die Burghut dieser Gegend noch besondere Vorsorge traf[2]), besuchte im Herbste und Winter desselben Jahres die obern teutschen[3]) und wälschen[4]) Lande, und hierauf die Städte Schwabens in den ersten Monaten des folgenden Jahres[5]), während welcher Zeit denselben, nebst den innern Sachen der von ihm durchwanderten Reichsgebiete, vornehmlich die Angelegenheiten Italiens und, mit dem Wunsche für Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz, der Gedanke an die eigene Kaiserkrönung beschäftigte[6]). Mittlerweile verbanden sich die Amtleute, Schöffen, Räthe von Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, und übrigen Bürger derselben Städte zu gegenseitiger Hülfe auf die Dauer von zehen Jahren[7]); indem sie sämmtliche Bestimmungen des frühern Bundbriefes der erstgenannten drei Städte wörtlich

---

1) Die Bezahlung geschah an den Juden Amschel Oppenheimer. Urk. im Augustm. 1285: Böhmer daf. zw. 829 und 830.

2) Die in der Anm. 4 auf Seite 749 angerufenen Urkunden, sowie Anm. 6 auf Seite 717 , und Urk. Anm. 7 auf Seite 704.

3) Der König ist zu Rheinfelden am 15 Herbstm. 1285, am 22 zu Waldshut, zu Baden am 11 Weinm., und vom 18—30 zu Lucern: Böhmer Reg. Rud. 842, 843, 845, 846, 848 und 849.

4) Wegen Lausanne s. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 756; zu Freiburg ist Rudolf am 8 Christm. 1285: Böhmer daf. 851.

5) Vom 10 Jänner — 9 Hornung 1286: Böhmer daf. 853—878; dazu nimm die Anm. 2 auf Seite 610.

6) Die Zustände Schwabens sind dargestellt, und an den geeigneten Orten wird die Schilderung des Uebrigen folgen; wegen Italiens hier vorerst nur eines. Al Marchese Obizo, ed a' suoi posteri, fu dall' Imperadore (von König Rudolf) di nuovo concesso in feudo l'appellazioni di tutta questa Marca Trivigiana con Decreto Cesareo, fatto in Norimberga il vigesimo quarto giorno d'Agosto, del mille dugento ottantauno (s. die Urk. Nürnberg 24 Augustm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 615 f.). Il che gli fu anche quattro anni dappoi confermato dall' istesso Imperatore nella Dieta fatta in Lucerna: Istoria di Trivigi di Giovanni Bonifaccio (Venezia, 1744) pag. 231. Die letztere Urk., die zu Lucern um die Mitte Weinm. 1285 (s. die Anm. 3) gegeben sein muß, ist mir noch nicht vorgekommen.

7) Sie zählen vom 6 Christm. 1285.

wiederholten[1]), fügten sie denselben noch folgende neue bei: Wenn zwischen zwei Städten, oder zwischen Bürgern zweier Städte, sich ein Zwist oder Anstand erhebt, so sollen die beiden andern Städte solche Fragen mit Vollgewalt entscheiden, wie sie selbe nach dem Rechte zu lösen glauben. Für den Fall, daß eine der Städte von Feinden oder Widersachern beschwert würde, so sollen die andern drei Städte zusammentreten, den Grund der Beschwerde untersuchen[2]), und werden, wenn sie finden, daß die Stadt ungebührlich beschwert ist, derselben Beistand und Hülfe nach Vorschrift des Bundbriefes leisten; finden sie hingegen, daß eine der Städte jemand unterdrücken oder eine Unbild zufügen will oder es beabsichtigt, so sollen sie die andern Städte von solcher Unterdrückung und Unbild getreulich und nach Kräften abzuhalten suchen. Indem die vier Städte der Wetterau dieses Bündniß eingiengen, erklärten sie nicht nur ausdrücklich, daß sie den römischen König in dasselbe auf keine Weise einschließen[3]); sondern als jede Stadt wie bei der frühern Verbindung zehen Bürgen stellte, nannten die von Friedberg unter der Zahl der ihrigen auch jenen Heinrich Bern[4]), welchem vor wenigen Wochen König Rudolf alle Lehengüter abgesprochen hatte.

Indessen in Wetzlar selbst sich Klagen erhoben über Unfrieden des Landes[5]), und einzelne Bewegungen sich auch im Elsasse kund gaben[6]), verließ König Rudolf Schwaben[7]), kam nach

---

1) Es wird übrigens der frühern Verbindung nicht gerufen.

2) causam gravaminis cognoscere.

3) ordinationem sive promissionem infrascriptam, in qua serenissimum dominum nostrum ... Romanorum regem non includimus ullo modo.

4) Alle Bürgen sind genannt; bei Friedberg ist der vierte Heinricus Berne. Urk. 1 Christm. 1285: Böhmer Urkundenbuch I, 221; Gudenus Sylloge Var. Diplom. I, 480—484. Vergl. Böhmer (Reg. 1844) Reichssachen 147.

5) Ein Chorherr der Wetzlarer Kirche, der einen Eigenman propter malum terre statum et varia mundi, vergentis ad vesperam, inprovisa pericula nicht zu schützen vermag, tritt ihn den Teutschbrüdern bei Frankfurt ab. Urk. 1 Hornung 1286: Böhmer das. 223 f. Unter den Zeugen ist auch ein Berno.

6) Ein Beispiel gibt die Anm. 6 auf Seite 682; vergl. Ann. Colm. 21, 16—18.

7) S. die Anm. 2 auf Seite 610.

Breisach[1]) und Basel[2]), zog von da am linken Rheine das Land herab, und legte sich hierauf vor Lauterburg, eine Stadt des Bischofs von Speier, um auf dieselbe Ansprüche des Reiches geltend zu machen[3]). Es wird erzählt, daß der Bischof Her Friderich von Bonlanden, als nach der Verbrennung des falschen Friderich der König das Land herauffuhr, denselben gefangen nehmen wollte, und Rudolf, welcher nur auf erhaltene Warnung der Gefahr entgieng, sich von der Wahrheit der Nachstellung überzeugt habe[4]). Einen gegen seine Person gerichteten Anschlag, dessen sich mit andern ein Bürger der Stadt Gemünd am Neckar schuldig gemacht, hatte der römische König in ebendenselben Tagen durch Entziehung von Haus und Gut bestraft[5]). Zu dem Reichsheere, welches sich im Lager vor Lauterburg gesammelt, stellten ihr Aufgebot nebst dem Zuzuge aus dem Elsaß[6]) auch die Städte Odernheim[7]) und Oppenheim[8]), sowie die Grafen Friderich und Egen von Fürstenberg[9]), Eberhard und Walram

---

[1]) S. die Urk. Anm. 5 auf Seite 685.

[2]) Er ist daselbst am 17 März 1286: Böhmer Reg. Rud. 881.

[3]) et obsedit castrum et opidum Luterberg, quod ad Romanum Imperium asseruit pertinere: Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 121; nach ihm Closener Straßburg. Chronik S. 32.

[4]) Causa sui exilii (s. die Anm. 8 auf Seite 754) dicebatur esse ea, quod dominum Rudolfum regem, cum regressum fecit de concrematione nefandissimi hominis, interficere voluit manu armata, cum ipse dominus Rudolfus sua sederet in byga; sed monitus ad enucleandam veritatem et malitiam convincendam se absentavit (der König), et inventum fuit ad litteram sic velle fecisse (der Bischof): Gotfrid. de Ensmingen ibid. 121; nach ihm Closener das. 33, wo jedoch der Bischof unrichtig Heinrich genannt wird. — Dagegen erzählt Closener das. 42 (Gotfr. de Ensmingen hat die Stelle nicht), „daz der bischof von Spire, geborn „von Liningen" (unrichtig), „kunig Rudolfes frouwe solte haben von eime „wagene, do kust er sie über iren dang" (die Wange); darüber Klage, und Meiden teutschen Landes bis nach des Königs Tode. Lehman Spevr. Chron. S. 664, b nennt nur das letztere, mit dem Jahre 1284; Böhmer Reg. Rud. erwähnt beides. Wegen des Jahres vergl. auch die Anm. 2—4 auf Seite 699.

[5]) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 583.

[6]) S. die zweite Urk. der Anm. 6 auf Seite 684.

[7]) Urk. Anm. 6 auf Seite 718.

[8]) Urk. Anm. 6 auf Seite 705.

[9]) Urk. Anm. 1 auf Seite 635.

von Zweibrücken[1]), und Graf Adolf von Naſſau, welchem der König die Burghut auf der Reichsveſte Calſmunt bei Wetzlar übertrug[2]). Die Belagerung Lauterburgs hatte bereits mehrere Wochen[3]) gedauert, als des Biſchofs Leute, unmächtig längern Widerſtand zu leiſten, ſich an die Gnade des Königs ergaben[4]); dieſer zog die Stadt an das Reich[5]). Biſchof Friderich ſelbſt, welchen König Rudolf ſchon vor mehrern Jahren gegen Gewaltthat in Schutz genommen[6]), und noch in der letzten Zeit durch Beilegung der Anſtände mit der Stadt Speier ihm die Rückkehr zum Domſtifte möglich gemacht hatte[7]), wich nunmehr vor dem Unwillen des Königs aus dem Lande[8]); die Verwaltung des Hochſtifts übernahm der Erzbiſchof von Mainz[9]), doch daß Friderich an den Angelegenheiten ſeiner Kirche bald wieder Antheil hatte[10]). Dieſer Kriegszug gegen den Biſchof von Speier erreichte ſein Ende in eben den Tagen, als nach zweijähriger Erledigung der Mainzer Erzſtuhl vom Papſte beſetzt ward.

König Rudolf hatte, als nach Martinus dem Vierten Papſt Honorius der Vierte erwählt worden[11]), ſeinen oberſten Schreiber

---

[1]) Urk. Anm. 1 auf Seite 718.

[2]) Urk. Anm. 9 auf Seite 722.

[3]) aliquot septimanis: Ann. Colm. 21, 38; Gotfrid. de Ensmingen ibid. 121 und, nach ihm, Cloſener daſ. 32 geben ſechs Wochen, was mit der früheſten (ſ. die Anm. 7 auf Seite 753) und mit der letzten (ſ. die Anm. 6 auf Seite 753) der bisher bekannten Urkunden nahe zuſammentrifft.

[4]) Ann. Colm. 21, 39.

[5]) Gotfr. de Ensmingen ibid. 121, oder Cloſener daſ. 32.

[6]) S. die Anm. 7 auf Seite 64.

[7]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 699.

[8]) „vnd verſchihten von dem lande, unde muſte ſin us dem romeſchen riche „untze noch Kunig Rudolfes dot": Cloſener daſ. 33, nach Gotfrid. de Ensmingen ibid. 121; vergl. die Anm. 4 auf Seite 753. Das Chron. Sindelfing. ed. Haug pag. 24, ohne eine Urſache zu nennen, gibt wohl richtig fünf Jahre der Verbannung.

[9]) S. die Anm. 6 und 7 auf Seite 693.

[10]) Wohl erſt nach des Erzbiſchofs Heinrich Tod: ſ. die Urk. Anm. 2 auf Seite 695.

[11]) Papſt Martinus ſtirbt am 29 März (4 Cal. Apriles) 1285, und ſchon am 2 April wird Honorius gewählt: Raynald. Annal. Ecclesiast. 1285, num. 13 und 14; Muratori Annali d'Italia VII, 2, 276; Foedera I, 653.

Meister Heinrich von Klingenberg zur Beglückwünschung desselben nach Rom gesendet und bei diesem Anlasse, unter vielfacher Empfehlung des an das Erzstift gewählten Dompropsts Peter[1]), die Bitte ausgesprochen, daß ihn der Papst der Mainzer Kirche vorsetzen möchte[2]). Indem Honorius in seiner Antwort an die zwiespältige Wahl erinnerte, und daß beim apostolischen Stuhle der Untersuch walte, auf dessen beförderliche Erledigung ernstlicher Bedacht genommen werde, erklärte er zugleich, daß, wofern die Fürsorge für das Erzstift an ihn kommen sollte[3]), es seine Absicht sei auf den Stuhl von Mainz einen solchen Erzbischof zu setzen, der verdientermaßen des Königs Beifall haben werde[4]). Als Rudolf vier Monate später, um vom Papste die Festsetzung eines Tages für seine kaiserliche Krönung zu erhalten, vier vollmächtige so erprobte[5]) als vertraute[6]) Boten mit entsprechenden

---

[1]) Diesen Dompropst Peter verwechselt Pfister Gesch. d. Teutschen III, 65 mit Meister Peter dem Arzte des Königs Rudolf. Nach seiner eigenen Urk. apud Murtingen (wohl Nürtingen: s. die Anm. 4 und 5 auf Seite 613) 6 Herbstm. 1286 war Meister Peter (von Aspelt, unweit Trier oder zwei Stunden von Lucelnburg) prepositus Pinguensis, scolasticus sancti Symeonis Trevirensis ac eorum concanonicus, serenissimi domini ... Romanorum regis illustris phisicus ac capellanus, und gerade occupatus circa seruicium domini nostri R. regis Rom. ill.: Schunck Cod. Diplom. pag. 117—120; vergl. Böhmer Reg. Rud. ver 895. Drei Jahre später wird diesem magistro Petro dicto de Aspelt, phisico et familiari carissimi in Christo filii nostri R. regis Romanorum, welcher nicht nur Propst zu Bingen, sondern auch Domherr zu Trier, Mainz und Speier war und noch andere Pfründen und Kirchensätze besaß, von Papst Nicolaus dem Vierten die Dompropstei Trier verliehen, und ihm wegen seiner Verdienste der Genuß aller dieser Würden und Pfründen gestattet. Urk. Rom bei S. Maria der Größern 4 April 1289: Würdtwein Subs. Diplom. I, 377. Seine Stellung zu König Rudolf bahnte Petern wohl auch den Weg nach Böhmen: s. die Anm. 1 auf Seite 488.

[2]) ut de dil. filio — praedictae dignaremur ecclesiae providere.

[3]) si provisionem ipsius ecclesiae ad nos devolvi contigerit.

[4]) Urk. Tibure 1 Augustm. 1285: Raynald. Annal. Eccles. 1285, num. 23, 24. Des römischen Königs Schreiben, auf welches der Papst auch wegen anderer Begehren desselben Antwort gibt, hat Raynald. weder eingerückt noch angeführt.

[5]) quoniam in ipsis laudabilibus et praeclaris operibus sumus experti multocies fructuose, et quotidie experimur. Wörtlich so (gratiam in ipso ist verschrieben für quoniam), von dem Bischof von Basel: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. 235.

[6]) quibus secreta cordis nostri aperuimus. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 756.

Aufträgen an Honorius ernannte, befand sich unter der Zahl derselben auch der an das Erzbisthum Mainz gewählte Dompropst [1]). Bischof Heinrich von Basel, welcher Fürst wie kaum ein anderer das vollste Vertrauen des Königs besaß [2]), und den er einige Zeit darnach, mit vielen Empfehlungen an die Städte Italiens, den Markgrafen von Este, an mehrere Cardinäle und andere Geistliche des päpstlichen Hofes, hauptsächlich in der Angelegenheit der Kaiserkrönung vom Hoftage zu Augsburg nach Rom abordnete [3]), erhielt zu andern Aufträgen an den Papst [4]) noch den besondern, sich für Aufrechthaltung der Wahl des Dompropsts Peter zu verwenden [5]). Allein bald hatte Bischof Hein-

---

[1]) de fide sincera et devotione purissima honorabilium virorum magistrorum Leupoldi de Wist Dingin, Willelmi de Selloforti, et Petri praepositi et electi ecclesiae Maguntinae capellani nostri dilecti, ac strenui viri Marguardi de Hyfendal, familiarium nostrorum dilectorum, prae caeteris fiduciam gerimus ampliorem. Urk. Lusanae 22 Winterm. 1285: Raynald. 1285, n. 22. Der Ritter ist der, in den obern Landen wieder vorkommende, Her Markward von Ifenthal; der erstgenannte Meister ist Leupold von Wiltingen (nicht Vinstingen: s. Böhmer Reg. Rud. 920), den zweiten kenne ich noch nicht, und vom Propste ist schon gesprochen. Wie? sind die Boten wirklich abgegangen? Böhmer Reg. Rud. 850, ohne weiteres Beleg, fügt bei: „Nach einer aus dem päbstlichen Archive stammenden Notiz hatten „diese Gesandten noch den besondern Auftrag, bei dem Pabst eine Geldhülfe „für den König von der Geistlichkeit zu erwirken". Nach dem zu schließen, was unter Gregorius dem Zehenten geschah, ist diese Angabe keineswegs unwahrscheinlich, und der König mochte dabei seine Romfahrt im Auge haben. Wünschte Rudolf vielleicht auch darum die Ankunft eines päpstlichen Legaten? und stehen die Vorgänge am Concilium zu Würzburg damit im Zusammenhange?

[2]) cui omnia secreta cordis nostri sunt cognita.

[3]) Urk. Augsburg 1, 2, 3, 5 und 6 Hornung 1286: Schunck Cod. Dipl. p. 40—61; Böhmer daf. 860—866, und 869—874.

[4]) Zu Hebung von Ehehindernissen zwischen Reichsedeln (super matrimonio per liberos militaris viri Ulrici de TUR..., fidelis nostri dilecti, contracto vel eciam contrahendo: Schunck ibid. 60 f.), und um Beförderung Meisters Heinrich von Klingenberg, des Königs obersten Schreibers und Vicecanzlers (Schunck ibid. 56 ff.): Böhmer daf. 869, 872 und 874.

[5]) Nam (s. die Anm. 1 auf Seite 736) rex Rudolfus episcopum Basiliensem, fratrem videlicet Heinricum de ordine minorum fratrum, Romano pontifici direxit, petens pro uno electorum praedictorum: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 292 f. Auch die Ann Colm. 21, 45 beim J. 1286 nennen, jedoch allgemein ad diversa negotia terminanda, die Sendung des Bischofs von Basel.

rich durch seinen Umgang, seine Sitten und Kenntnisse, sowie durch seine vielfachen Verdienste und vortrefflichen Eigenschaften den Papst und viele Cardinäle für sich selbst gewonnen[1]; der Eindruck war so auffallend, und die dadurch bewirkte Förderung des Untersuchs zeigte sich so schnell, daß geglaubt wurde, daß Heinrich, während er sich für den vom römischen Könige Empfohlenen öffentlich verwendete, im Geheimen an seiner eigenen Erhöhung arbeite[2].

Da geschah, daß, nachdem der Wahlstreit vor dem Cardinaldiacon Benedictus längere Zeit gewaltet, Propst Peter und Domherr Gerhard vermocht wurden, in die Hände des Papstes auf ihr durch die zwiespältige Kur allfällig erlangtes Recht freiwillig zu verzichten; worauf Honorius die Bande ledigte, welche den Minderbruder Heinrich an die Kirche Basel knüpften, hierauf nach dem Rathe der Cardinäle dessen Versetzung beschloß und ihn, als er nach einigem Sträuben[3] sich dem Willen des Papstes gefügt, als Erzbischof der Mainzer Kirche vorsetzte. Indem Honorius dem Erwählten, als er nachwärts gebührend darum bat, das Zeichen des oberhirtlichen Amtes[4] durch einen Cardinaldiacon[5] überreichen ließ, schärfte er ihm zugleich ein, daß er nunmehr als Erzbischof, in Einigung mit dem apostolischen Willen, für die Kirche Mainz solche Obsorge trage, und die ihm anvertraute Herde des Herrn durch Lehre und Werk gemäß der ihm von Oben verliehenen Gabe so leite, daß unter ihm dieselbe Kirche in Glück und Wohlfahrt gedeihe[6]. Das Domcapitel forderte Papst Honorius gegen Erzbischof Heinrich, als ihren Vater und Seelenhirten, zu willigem Gehorsam auf; widrigenfalls werde

---

1) So, der Papst selbst in der Urk. Anm. 1 auf Seite 736.

2) Qui omnia callide agens, quantum pro illo laborare in manifesto videbatur, pro quo rex miserat eum, tanto sibimet ipsi diligentius eundem archiepiscopatum obtinere conabatur, quod et fecit: Chron. S. Petri Erfurt. 293.

3) quanquam, tanti oneris et honoris subire sarcinam formidando, nostro in hac parte proposito importune, in quantum licuit, restitisses.

4) pallium, insigne pontificalis officii.

5) per dil. filium nostrum G(ottifridum), S. Georgii ad velum aureum diaconum cardinalem.

6) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 736.

er jedes Urtheil, das derselbe über Widerspenstige rechtmäßig ausfälle, genehmigen und bis zu gebührender Genugthuung aufrechthalten [1]). Dem römischen Könige empfahl Honorius den Erzbischof, namentlich bei Wiedergewinnung und Behauptung der Güter und Rechte der Kirche Mainz, zu solchem Wohlwollen und solcher Gunst, daß derselbe, auf den königlichen Schirm gestützt, die ihm anvertraute Verwaltung des Erzstiftes um so wirksamer führen, und der Papst selbst Rudolfen auch hierin des apostolischen Stuhles Beifall ertheilen könne [2]). Zugleich mit der Erhebung Heinrichs setzte Honorius der Vierte Petern den Reichen von der Dompropstei Mainz an das nunmehr erledigte Bisthum Basel [3]); eben diesem ertheilte der Papst den doppelten Auftrag, Güter und Rechte, welche an den erzbischöflichen Tisch von Mainz gehören und unrechtmäßig veräußert seien, an denselben zurückzufordern [4]), sowie Heinrichen selbst unter apostolischem Schutze beizustehen, wofern er gegen die ihm verliehenen Freiheiten beschwert werden sollte [5]). Der neue Erzbischof aber, der seinerseits mit besondern kirchlichen Vollmachten ausgerüstet wurde [6]), konnte dem römischen Könige die Nachricht bringen, daß der Papst einen Tag in naher Zukunft zur Kaiserkrönung festgesetzt habe [7]), und zu weitern Berathungen einen Cardinalbischof,

---

1) Urk. Rom bei S. Sabina 15 Mai 1286: Gerbert Hist. Silvae Nigr. III, 212; Schunck Cod. Dipl. p. 75—78.

2) Urk. Rom bei S. Sabina 15 Mai 1286: Gerbert ibid. 212 f.; Schunck ibid. 71—74.

3) In den vorhergehenden Briefen wird er vom Papste bereits Petrus Basiliensis electus (daher nur erst dilectus filius, und noch nicht venerabilis frater) genannt. Das Chron. S. Petri Erfurt. 293, Heinrichs Beförderung richtig nennend, fügt bei: illique, pro quo rex petiverat, episcopatum Basiliensem donavit; vergl. die Ann. Colm. 21, 47, welche den praepositum Maguntinum scilicet Divitem kennen. Wegen der Weihe des neuen Bischofs von Basel s. die Anm. 3 auf Seite 618.

4)5) Zwei Urk. Rom bei S. Sabina 5 Brachm. 1286: Schunck ibid. 94 und 96.

6) Vergl. die Urk. (des Cardinaldiacons Matthäus) Rom 22 Brachm. 1286, und zwei Urk. (des Erzbischofs Heinrich, pontificatus n. a. primo) Würzburg 12 März 1287: Schunck ibid. 98, 137 und 139.

7) Auf den 2 Hornung 1287.

als vollmächtigen Legaten in Teutschland, nach dem Wunsche des Königs an ihn absenden werde[1]).

Seine vorzügliche Freude über Heinrichs Beförderung drückte, in Erwiederung auf ein Schreiben desselben, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein aus. Durch Berücksichtigung seiner Verdienste, worin übrigens Ludwig eher eine Fürsorge für die Kirche als für Heinrich erblickte[2]), und daß Papst Honorius ihm hierin[3]) gegen des römischen Hofes Gewohnheit[4]) so große Gunst angedeihen ließ, sei alles befriedigt, was der Pfalzgraf sehnlich gewünscht habe. Er hoffe, daß das unauflösliche Band der Freundschaft und Liebe, welches bis auf die gegenwärtige Stunde beide vereinte, sie fürderhin nur um so fester umschlingen werde; seinerseits könne er ihm besser an der Mainzer Kirche, als an der von Basel, hiefür die Beweise leisten. Zugleich sprach Pfalzgraf Ludwig die Zuversicht aus, er werde mit dem neuen Erzcanzler durch Teutschland leichter in Gesinnung und Willen zusammenstimmen, als er es mit seinem Vorgänger konnte; so sehr er auch eine Uebereinstimmung angestrebt habe, gleichwohl sei ihm niemals möglich geworden (er wisse nicht, durch wessen Anstiftung; denn daß es aus Werners Innern gekommen, könnte er auf keine Weise glauben), in derselben Freundschaft und Gunst sich auf die Dauer zu behaupten. Endlich gelobte der Pfalzgraf, er werde nach dem Verlangen des Erzbischofs Heinrich sich dessen Angelegenheiten am Rheine besonders empfohlen sein lassen, und hierüber seinen Amtleuten die bestimmtesten Befehle ertheilen[5]). König Rudolf

[1]) Urk. Rom bei S. Sabina 31 Mai 1286: Raynald. 1286, n. 1, 2; Schunck ibid. 86—94, wo drei Briefe von demselben Tage an König Rudolf, an Erzbischof Heinrich sowie an den König von Böhmen (mit Verzeichnung von sechs andern gleichlautenden Schreiben an die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs) abgedruckt sind. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 616.

[2]) in quo magis ecclesie, quam vobis provisum procul dubio iudicamus.

[3]) in provisione huiusmodi.

[4]) contra inconsuetum, sicut nobis vestra scripsit paternitas, et insolitum cursum curiae.

[5]) Urk. (reverendo in Christo patri, domino suo et compatri predilecto, H. venerabili sancte Maguntine sedis archiepiscopo, sacri Imperii per Germaniam archicancellario) Eichach 24 Brachm. (1286): Würdtwein Subsid. Diplom. V, 199; Lang Reg. Boica IV, 313; Schunck

war nach der Einnahme Lauterburgs über Hagenau[1]) und Straßburg[2]) das Land heraufgezogen, und hatte sich dann nach Schwaben gewendet[3]); dahin gieng ihm, noch bevor er von seiner Kirche Besitz nahm, Erzbischof Heinrich entgegen[4]). Als derselbe hierauf seinen Einzug in Mainz hielt, fand er wider Erwarten von den Untergebenen einen glänzenden Empfang[5]); sofort bestätigte Heinrich den Bürgern von Mainz, nach dem Beispiele seines unmittelbaren Vorfahren, die denselben von Sigfrid dem Dritten verliehenen Gnaden und Freiheiten[6]). Der römische König war mit dem neuen Erzbischofe zu Mainz eingetroffen[7]).

Damals vermittelte der König, in den oft wiederholten Streitigkeiten der Kirche Mainz mit Hessen, einen neuen Vergleich zwischen Erzbischof Heinrich und dem gleichnamigen Landgrafen[8]). Noch desselben Jahres und im darauffolgenden, als König Rudolf mit andern unruhigen Grafen Schwabens vornehmlich Eberhard von Würtemberg zum Gehorsam an das Reich und zur Haltung des Landfriedens zurückführte, lieh ihm der Erzcanzler Heinrich hiezu seinen Beistand im Feld und im Rath. Als zu Würzburg der von Papst Honorius dem Vierten gesendete Cardinalbischof, in Beisein des römischen Königs, ein Concilium der teutschen Kirchenfürsten eröffnete, und in eben den Tagen König Rudolf seinerseits, nach abgelaufener Dauer des Mainzer Landfriedens, die vermehrten Satzungen desselben neuerdings

ibid. 99 ff., der von keinen Mißhelligkeiten zwischen Werner und Ludwig weiß, es möchte denn die Zerstörung des Raubschlosses Rheinberg (s. auf Seite 376) gemeint sein.

[1]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 721.

[2]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 684.

[3]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 610.

[4]) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 616. Erzbischof Heinrich (er hat das große Siegel nicht bei sich, und siegelt mit dem Secretsiegel) ertheilt dem Kloster Weingarten Ablaß. Urk. Constanz 11 Heum. (feria quinta post septem Fratrum; der Zusatz 4 Idus Aug. ist schon wegen der folgenden Anm. 6 unrichtig) 1286: Hess Prodrom. Monum. Guelficor. pag. 78. Am 15 Heum. ist König Rudolf zu Schafhausen: Böhmer Reg. Rud. 891.

[5]) Ann. Colm. 21, 54 f.

[6]) Urk. Mainz 9 Augustm. (in vig. b. Laurencii M.) 1286: Würdtwein Nova Subs. Dipl. IV, Praefat. XLV (angeführt).

[7]) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 715.

[8]) Urk. Mainz 17 Augustm. 1286: Lichnowsky Reg. Rud. 916, b.

beschwören ließ, fehlte zu beiden Angelegenheiten an der Spitze der Fürsten Erzbischof Heinrich nicht. Sowohl durch das Besitzthum seines Gotteshauses, als hauptsächlich durch die ihm in Thüringen und Meißen übertragene Reichsgewalt, vermochte Heinrich zu Billigung des Königs auch in diesen Gegenden Ordnung zu schaffen und einen Landfrieden aufzurichten[1]), und brachte zu gleicher Zeit die seit langem zwischen der Kirche Mainz und den Fürsten von Braunschweig offen gestandenen Irrungen zu solcher Sühne, daß, wofern die Herzoge einen Bruch verschulden sollten, dem Erzbischof der nachdrückliche Schutz des Reichsoberhauptes nicht entstehen konnte. Auch in den stillern, dem Reichswohle jedoch keineswegs fremden, Kreisen häuslicher Einrichtung und der Rechtsfrage, wenn Markgraf Rudolf von Baden durch Vermählung mit Adelheid von Ochsenstein in des Königs Verwandtschaft trat, als den an Frankreichs Gränzen liegenden Herzog von Lothringen durch Verlobung seiner Tochter mit dem Erstgebornen des Pfalzgrafen Ludwig ein neues Band an das Reich knüpfen sollte, oder da der Kirche Worms durch Urtheilsspruch ihr Eigenthum gesichert ward, stand Erzbischof Heinrich dem Könige Rudolf zur Seite oder bereitete die königliche Entscheidung vor[2]).

---

1) Aus dem in der Anm. 2 auf Seite 425 angeführten, und bei Schunck Cod. Dipl. p. 134 ff. abgedruckten (mir erst seit kurzem zugänglichen), Briefe ergibt sich, daß die Bischöfe und andern Fürsten eine Landfriedenssteuer (subsidium: vergl. die Anm. 10—12 auf Seite 376) auf sich und sämmtliche geistliche und weltliche Landesbewohner übernahmen. Von jeglichem Jahresertrag einer Mark soll ein ferdo dimidius bezahlt werden, dagegen nur ein loto von allen Gütern, welche die Ritter sowie Ordens- und Weltgeistliche propriis laboribus et expensis bauen; was nicht eine Mark ersteigt, zahlt nach Verhältniß des Ertrags: übrigens wird die Steuer lediglich von den Einkünften und Gütern extra muros et confossata ciuitatum et oppidorum erhoben. Endlich sollte die eine Hälfte dieser Landsteuer für Mühen und Auslagen dem Erzbischof Heinrich oder dem Vogte Heinrich von Plauen zukommen, welchen derselbe, sooft er abwesend sei, zum Hauptman bestimmte, hinwieder die andere Hälfte in conseruationem pacis huiusmodi nach des Erzbischofs Willen und Rath verwendet werden.

2) Die in den letzten vier Sätzen von der Anm. 8 auf Seite 760 an erwähnten Thatsachen können leicht, in der vorausgeschickten Darstellung, an den betreffenden Stellen nachgesehen werden.

An Heinrich hatte sich, auf die Kunde von dessen Erhebung auf den Erzstuhl, Albrecht Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf zu Sachsen mit Glückwünschen gewendet, der Kirche Mainz, wenn derselbe nach Thüringen komme, seinen und seiner Söhne Dienst erboten, und ihn dringend um Empfehlung beim römischen Könige angesprochen[1]). Wie die Pfalzgräfin bei Rhein für den Erwählten von Augsburg ihr Fürwort erhoben[2]), so brachten an den neuen Erzbischof, nicht ohne den König Rudolf für sich anzuführen, aus Wimpfen Schultheiß, Räthe, Schöffen und gemeine Bürger sowohl[3]) als der Landrichter für Franken[4]), und aus Amöneburg Burgmanne, Schöffen und Bürger inständige Gesuche um Heinrichs erste Bitten auf Pfründen[5]). Decan und Capitel an der Kirche der heiligen Zwölfboten Simon und Judas in Goslar legten beim Bischofe von Hildesheim, der ihre rechtlichen Eingaben nicht zuließ, dadurch (wie sie glaubten) unbillig beschwert, Berufung an den Stuhl zu Mainz ein[6]). Hinwieder brachte Bischof Reinboto von Eichstädt[7]), unter Bezeugung seiner Freude über die Erhebung eines solchen Fürsten, an Erzbischof Heinrich

[1]) quatenus apud serenissimum dominum nostrum R. Romanorum regem nos recommendatos nostri amoris intuitu habeatis, quia nunquam a suo seruicio propter aliquem de mundo volumus separari. Datumlose Urk. bei Schunck Cod. Dipl. p. 102 ff. Vergl. wegen der nächsten Folgen die Urk. Anm. 4 und 7 auf Seite 425.

[2]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 596.

[3]) quatenus intuitu seruicii nostri perpetui et ob serenissimi domini nostri regis reuerenciam —; sie bitten für den Sohn ihres Schultheißen um eine Pfründe an der Kirche Wimpfen. Urk. Wimpfen 8 Augustm. 1286: Schunck ibid. 110. Vergl. wegen Wimpfens die Urk. Anm. 1 und 2 auf Seite 605.

[4]) Swikerus de Gemmingen iudex prouincialis per totam Frankoniam a serenissimo domino nostro rege Romanorum constitutus —; dieselbe Bitte. Urk. Wimpfen 8 Augustm. 1286: Schunck ibid. 112.

[5]) cum approbate consuetudinis sit, ut in qualibet ecclesia per terminos archiepiscopatus vestri primarie preces vestre celsitudinis admittantur; Bitte für einen Johannes Clericus, dessen Vordern sich um die Kirche Mainz verdient gemacht haben. Datumlose Urk. bei Schunck ibid. 113 f.

[6]) Urk. 4 Augustm. 1286: Ibid. 107.

[7]) suus (des Mainzers) suffraganeus et devotus cancellarius; er nennt seine Kirche honorabile membrum ecclesie vestre Maguntine. Ueber des Eichstädters Stellung unter den Bischöfen der Mainzer Provinz vergl. die Urk. 25 Brachm. 1243: Gudenus Cod. Diplom. I, 575—579.

die ernstliche Klage, daß die Burggrafen und Amtleute der jungen Söhne des verstorbenen Grafen Kunrad von Oetingen[1]) durch neuen Schloßbau sich an seiner Kirche Eigenthum und Einkommen vergreifen[2]); damit verband Reinboto die Bitte um des Erzbischofs Verwendung bei König Rudolf, auf daß derselbe durch seine Amtleute und namentlich den Amman von Weißenburg jenen Bau mindestens solange einstellen lasse, bis der König selbst in dieser Angelegenheit entschieden habe[3]). Als der Cardinallegat Johannes von Tusculum, mehrere Monate nach dem Schlusse des Conciliums von Würzburg, zu Deckung seiner und seines Gefolges Auslagen für das zweite Jahr seiner Sendung dem Erzbisthume Mainz fünfzehenhundert Mark Silbers auflegte, erhielt Heinrich Vollmacht und Auftrag, selber und durch die ihm unterstellten Kirchenfürsten diese Summe von der niedern Geistlichkeit sämmtlicher Bisthümer zu erheben[4]). Aus Oesterreich bat Ulrich von Taufers[5]), durch die Lage Ungarns gehindert am Reichshofe des römischen Königs zu erscheinen[6]), um des Erzbischofs Verwen-

[1]) quidam milites, castellani et officiati puerorum nob. viri —; s. vor Anm. 1 auf Seite 613.

[2]) quoddam castrum nouum in opido nostro Arenburc in suburbio castri nostri in Arberc in fundo et predio ecclesie erigere moliuntur.

[3]) Urk. Arberch 9 Augustm. (1286): Schunck ibid. 115 ff.

[4]) Urk. (apostolica sede vacante; dennoch nennt er sich Johannes miseracione diuina Tusculanus episcopus, apostolice sedis legatus, aus Auftrag des nunmehr verstorbenen Papstes Honorius des Vierten) apud Nouum Castrum Tullensis diocesis 9 Herbstm. 1287: Ibid. 146—152. Er zählt die Bisthümer der Provinz, unter Vorausschickung von Mainz selbst, in folgender Ordnung auf: Prag, Mähren oder Olmütz, Eichstädt, Augsburg, Würzburg, Constanz, Cur, Straßburg, Speier, Worms, Verden, Hildesheim, Halberstadt und Paderborn; warum Bamberg vom Legaten nicht genannt ist, wird sich weiter unten zeigen. Uebrigens ist der Brief nicht unmerkwürdig in Bezug auf die bei solchen Legationen geforderten Procurationes.

[5]) Ich lese Vlricus de Tuuers (statt Tuuerg); Name und Inhalt, worauf schon Schunck hindeutet, stehen wohl im Zusammenhange mit der Angabe in der Anm. 4 auf Seite 756.

[6]) ad curiam regis Romanorum iam celebrandam expediuimus gressus nostros; da habe Ungarns König consilium et auxilium regis Romanorum, immo ducis Austrie sincerissime requisivit, und hierüber werde ein Zusammentritt beider Fürsten (Ladislaw und Albrecht) an den Gränzen Statt finden. Wohl ist der Reichshof zu Würzburg gemeint; dann fiele der Brief ins Ende des Jahres 1286 oder in den Anfang von 1287. Der Ereignisse wegen, die allfällig gemeint sein können, vergl. auf Seite 554 f.

dung beim apostolischen Legaten und dessen eigene Förderung in der Angelegenheit seines Sohns [1]). Aus der Nähe von Paris suchte Johannes von Villiers Ordensmeister der Spitalbrüder [2]), als welchen der nunmehr verstorbene Graf Ludwig von Froburg ein Schloß vermacht habe [3]), das jedoch von des römischen Königs Söhnen wider Recht besetzt gehalten werde, Heinrichs Fürsprache bei Rudolf um Herausgabe der Burg; diese Bitte war noch an den Bischof von Basel gerichtet [4]).

Noch vor des Minderbruders Heinrich Versetzung vom Bisthume Basel an das Erzstift Mainz erneuerten sich, und wurden seitdem wiederholt, die ältern Klagen über die Juden, als hätten sie Christenblut vergossen [5]). König Rudolf, vor welchen die Klage auf Mord gebracht worden, und daß sie Christenleute bei sich gefangen halten, entbot den Bürgern von Mainz ihrem Erzbischofe in Verfolgung der Juden Beistand zu leisten [6]); zugleich erließ er an die Vorsteher und die Gemeinde der Juden zu Mainz seine Kammerknechte die Vorladung, inner vier Wochen vor ihm zu erscheinen, um auf die Klagen des Erzbischofs Heinrich von

---

1) Datumlose Urk. bei Schunck ibid. 154 ff.

2) frater Johannes de Villaribus, s. domus Hospitalis S. Joh. Jherlm. magister humilis ac pauperum Christi custos; auch auf dem Siegel heißt er custos hospitalis.

3) cum vir clare mem. Ludovicus comes de Freobenit, pro remedio anime sue, nobis et domui nostre contulisset castrum de Arloch cum eiusdem pertinenciis —; dafür sollten sie nach seinem Tode 500 M. S. den Armen austheilen, und vier Ritter in eigenen Kosten stellen ad defensionem et subsidium terre sancte. Ist wirklich der Graf von Froburg gemeint, so dürfte das Schloß Arburg gelesen werden müssen. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 741.

4) Urk. apud ecclesias de Argentul die sabbati post festum b. Marci Euangeliste (28 April 1285; die Annahme dieses Jahres beruht lediglich auf Vermuthung): Schunck ibid. 35 ff.; Lichnowsky Reg. CLVII, 9.

5) Anno domini 1285 Judaei quendam puerum Christianum Mogontiae miserabiliter occiderunt: Chron. S. Petri Erfurt. 293, A. Eodem etiam anno (1287) Judaei quendam servum, nomine Wernherum dictum bonum, qui eis pro mercede servierat, in die Parasceve martyrio decoraverunt, omnia genera contumeliarum explentes in eo, quae dominus noster Jesus Christus passus fuit, excepta crucifixione, alias vero crudelissima morte eum interfecerunt: Ibid. 294.

6) Urk. Eßlingen 21 Herbstm. 1286: Lichnowsky Reg. Rud. 917, b.

Mainz Antwort zu geben[1]). Es geschah, daß ein in Verhaft genommener Jude, der dem Könige fünfzehenhundert Mark Lösegeld versprochen, aus der Gefangenschaft entkam und sich flüchtete[2]); diesem Beispiele folgten nunmehr viele Juden aus Speier, Worms, Oppenheim und Mainz, sowie aus den Städten der Wetterau, um sich mit ihrer Habe über Meer zu retten. Da beauftragte der römische König nebst dem Erzbischof Heinrich von Mainz den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, sich alles Eigenthums der auf unerlaubte Weise[3]) flüchtig gewordenen Juden zu bemächtigen, und gebot sowohl den Bürgern der genannten Städte[4]) als der Judenschaft in denselben[5]), jenen bei Aufsuchung des Vermögens behülflich zu sein. Vierzig Jahre früher, als Friderich der Zweite des Kaiserthums entsetzt und kein anderer König an seine Statt erwählt war, hatten die Juden in Teutschland den Schirm des apostolischen Stuhles angerufen. Damals nämlich brachten sie an Papst Innocentius den Vierten wehklagend die Beschwerde, daß geistliche und weltliche Fürsten und andere Herren, nur um ihr Eigenthum widerrechtlich an sich ziehen zu können, böswillig gegen sie allerlei Anschläge und Ränke ersinnen. So legen dieselben fälschlich, und in geradem Widerspruche mit dem Verbote des göttlichen Gesetzes, den Juden

---

[1]) Bis zum 16 Weinm. (a proxima quarta feria ad tres septimanas). Urk. (Moysi quondam episcopo Judeorum, necnon Joeli, Joseph dicto Haller, Abrahe dicto Wize, Coppelino, ceterisque consulibus Judeorum et aliis Judeis Mogunt. universis, camere sue servis, gratiam suam) im Lager vor Stutgart 23 Herbstm. 1286 (ind. 14): Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. 237; Schunck Cod. Dipl. p. 121.

[2]) Ann. Colm. 21, 19 f. zum Jahre 1285.

[3]) sine nostra ut domini sui speciali licencia et consensu: die Urk. der Anm. 4; sine nostra vel principis eius, qui a nobis et Imperio eos tenet in feodum, speciali licencia: die Urk. der Anm. 5.

[4]) Urk. (sculteto, consulibus et vniuersis ciuibus Maguntinis, fidelibus suis dilectis) Speier 6 Christm. 1286: Schunck Cod. Dipl. 122 f., nach welchem an die Städte Worms, Speier und Oppenheim, sowie an jene der Wetterau gleichlautende Befehle ergiengen.

[5]) Urk. (vniuersis Judeis in Maguncia, camere sue seruis) Speier 6 Christm. 1286: Schunck ibid. 124 f., nach welchem an die Juden zu Oppenheim, Speier, Worms und der Wetterau gleichlautend geschrieben wurde; Lang Reg. Boica IV, 321 (an die zu Speier).

zur Last, daß sie am Osterfeste das Herz eines gemordeten Knaben gemeinsam verzehren, und werfen, wenn irgendwo ein menschlicher Leichnam gefunden werde, ihnen sogleich eine Mordthat vor. Ohne Klage, ohne Geständniß, ohne Beweis und gegen die vom apostolischen Stuhle erhaltenen Freiheiten, beraube man sie wider Gott und Recht alles ihres Eigenthums, bedränge sie durch Hunger, Bande und aller Art Mißhandlungen, ja verurtheile sie oftmals zum schmählichsten Tode, so daß sie in der Gewalt dieser Herren unter ärgerm Drucke leben als ihre Väter unter Pharao in Aegypten, und um der gänzlichen Ausrottung zu entgehen, genöthigt seien die altgewohnten Sitze ihrer Vordern zu verlassen und auszuwandern. Indem Papst Innocentius nicht wollte, daß die Juden, deren Bekehrung der Herr nach seinen Erbarmungen erwarte, unverdienten Druck leiden, gab er den Erzbischöfen und Bischöfen Teutschlands den Befehl, sich gegen dieselben wohlwollend zu erzeigen, und sie gegen die angeführten oder ähnliche unerwiesene Beschuldigungen in kräftigen Schutz zu nehmen [1]).

Diesen Schirmbrief des Papstes Innocentius wiederholten siebenundzwanzig Jahre später Gregorius der Zehente [2]) und, mit der Erklärung des letztern, Bruder Albrecht des Ordens der Prediger, vordem Bischof zu Regensburg [3]), und Schultheiß, Schöffen, Räthe und übrige Bürger von Frankfurt gaben nunmehr Abschrift des dreifachen Briefes [4]). Mit diesem für sie

[1]) Urk. Lyon 5 Heum. 1247: Böhmer Urkundenbuch I, 232. — Mehrere Urkunden Innocentius des Vierten, die sich auf den des Kaiserthums entsetzten Friderich und dessen Sohn Kunrad beziehen, vom 4 Mai und 29 Jänner 1247, und 1 April, 1, 5, 15 Mai und 3 Brachm. und ..... 1248, sind bei Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Jahrg. 1838, S. 347—353 irriger Weise dem Papste Gregorius dem Neunten zugeschrieben und in die Jahre 1231 und 1232 gesetzt.

[2]) pro eo quod incipiebant nimia vetustate consumi. Urk. Lyon 7 Heum. 1274: Böhmer das. 232.

[3]) Urk. im Hornung 1275 (statt 1274): Böhmer daselbst. Dieser Bruder Albrecht, des Predigerordens lector generalis, philosophus, auch der Große genannt, stirbt zu Cöln um Weihnachten 1280: Chron. Sindelfing. ed. Haug p. 15; Ann. Colm. apud Urstis. II, 17, 13.

[4]) Urk. 26 Brachm. 1287: Böhmer das. Es ist doch wohl nicht Zufall, daß die Abschrift in diesem Jahre und zu Frankfurt genommen wurde.

günstigen Zeugnisse stellten die Juden der Anschuldigung, am Charfreitage Christenblut vergossen zu haben, die Klage entgegen, daß bereits viele ihres Glaubens durch die Christen unschuldig umgebracht worden seien[1]; für Sicherung gegen die ihnen beständig drohende Todesgefahr, für Freigebung ihres in Verhaft gehaltenen obersten Vorstehers[2], und daß der König ihnen namentlich gegen die von Wesel und Bopard zum Recht verhelfe, boten sie ihm zwanzigtausend Mark[3]. König Rudolf büßte die Bürger[4], und veranlaßte den Erzbischof von Mainz, welchem er schon früher Schirm und Verwaltung der Juden in Thüringen und Meißen aufgetragen hatte[5], zur Beschwichtigung der gereizten Volksstimmung über den mit Ungrund den Juden am Rheine aufgebürdeten Christenmord zu predigen[6]. Heinrich, der wie

[1]) Chron. Colmar. 50, 7—10, welches über 40 angibt; dagegen sagt das Chron. S. Petri Erfurt. 294: Quod (s. die Anm. 5 auf Seite 764) postquam Christianae plebi innotuit, omnes Judaeos, quos invenire poterant, in civitatibus et villis circa mille viros interfecerunt, exceptis parvulis et mulieribus, et omnia eorum bona diripuerunt.

[2]) Das Chron. Colmar. nennt ipsorum Rabbi, id est supremum magistrum.

[3]) Chron. Colm. 50, 11—14; dasselbe sagen die Ann. Colm. 23, 12 beim Jahre 1288.

[4]) Um 2000 Mark: Chron. Colm. 50, 16. — Ich weiß nicht, ob sich folgende Stelle auch auf die Judensache bezieht: super pena sex milium marcarum argenti puri, in quibus cives Maguntini condempnati fuerunt b. m. Heinrico archiepiscopo et ecclesie Maguntine per felicis record. dominum Rudolfum regem Romanorum predecessorem nostrum, prout instrumentis super hoc confectis plenius continetur. Urk. (Königs Adolf für Erzbischof Gerhard) Achen 1 Heum. 1292: Gudenus Cod. Dipl. I, 861. Der Brief des Königs Rudolf ist mir unbekannt.

[5]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 427.

[6]) et quod bonus Wernherus, qui a Judaeis occisus communiter dicebatur, qui pro divino a quibusdam Christianis simplicibus colebatur, deberet igne cremari, et cinis corporis eius in ventum dispergi et ad nihilum dissipari: Chron. Colm. 50, 17—23. Dagegen erzählt das Chron. S. Petri Erfurt. 294, A: Tres vero ecclesias eidem bono Wernhero Christiani construxerunt, in quibus dominus multa miracula propter eundem operari dignatus est circa Renum in civitate, quae dicitur Bacharach; ibi requiescit in Christo. Umständlich, in gleicher Darstellungsweise, sind die Gesta Treviror. apud Hontheim Prodrom. pag. 811, b über Werners Ermordung zu Wesel, die darüber ausgebrochene Verfolgung der Juden, und des Märtyrers Beisetzung zu Bacharach; drei Denkverse bezeichnen das Jahr 1287. Vergl. Raynald. Annal. Eccles. 1287, num. 18.

für das Besitzthum der Mainzer Kirche zu sorgen nicht vergaß[1]), so durch Begünstigung des Ordens der Spitalbrüder sich ihren Meister Bruder Burghard von Schwanden zu besonderm Dienste verpflichtet hatte[2]), aber auch in Ausübung der oberhirtlichen Aufsicht vor keinen Hemmungen eines ihm untergebenen Bischofs zurücktrat[3]), stand erst im noch nicht vollendeten zweiten Jahre seines erzbischöflichen Amtes. König Rudolf, wie er bald nach dem Antritte seines Reichs Heinrich noch als Lesemeister von Mainz um sich gehabt[4]), fortwährend den Erzbischof begünstigend[5]), hatte nach dem letzten Feldzuge zu Bezwingung der schwäbischen

---

[1]) Die Urk. Anm. 7 auf Seite 426.

[2]) Ego Burchardus de Swanden, magister hospitalis S. Marie Theotonicorum Jerosolimit., will daß alle Brüder seines Ordens in Teutschland dem Erzbischof, quotiescumque a quocumque vestrum exegerit legationes suas deferendas, sich hiezu willfährig erzeigen. Urk. Marburg 12 Mai 1287: Gudenus Cod. Dipl. III, 1166. Ueber ihn vergl. noch die Urk. Frankfurt 1 Brachm. 1286 und Erfurt 2 März 1288: Ibid. IV, 955 und 961. Er ist später noch des Königs Bote an Papst Nicolaus den Vierten: s. Raynald. Ann. Eccles. 1289, num. 46. Ebenderselbe Spitalmeister, totumque capitulum transmarinum, sprechen den Brüdern zu Marburg einen Hof zu. Urk. Acon in domo nostra 2 Herbstm. (1289 oder 1290; es ist nicht angegeben): Gudenus Cod. Dipl. IV, 960. Die Burg der Freien von Schwanden (bei Frienisberg), aus deren Hause Bruder Burghard ist (s. die obern Lande), setzt mit andern Tschudi Chronik I, 220 in das Dorf Schwanden in Glarus und läßt Hern Burghard, als welcher für König Adolf gegen Albrecht gestanden, durch den letztern vertreiben, und so verarmen, daß er aus einem Ritter ein Spitalbruder geworden sei. Diese Angabe ist eine Unmöglichkeit; Bruder Burghard von Schwanden ist schon am 1 Christm. 1275 commendator domus de Küniz: Solothurner Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 344.

[3]) S. die Anm. 3 und 4 auf Seite 676.

[4]) Die in der Anm. 17 auf Seite 46 angeführte Urk. bei Quix Cod. Dipl. Aquensis I, 146 hat folgende Zeugen: religiosi viri provincialis fratrum Minorum (Bruder Kunrad, nachmals Bischof von Tull) et lector eorundem in Magoncio (hier begegnet mir Bruder Heinrich zum ersten Male), honorabiles viri frater Gerhardus de Hirzisberg (s. die Anm. 4 auf Seite 238) et frater Berengerus (s. die Anm. 1 auf Seite 100) domus hospitalis S. Marie et S. Johannis preceptores, Rudolphus gubernator ecclesie Campidonensis (bald des Königs Canzler und später Erzbischof von Salzburg), magister Gotfridus noster notarius (nachmals Bischof von Passau), H. comes de Vürstenberg, Walterus de Clingen et alii quam plures.

[5]) Rex Rudolfus congregavit exercitum, ut obsessum castrum Maguntinensi domino archiepiscopo liberaret: Ann. Colmar. 23, 18 zum Jahre 1288. Vergl. noch die Anm. 4 auf Seite 767.

Grafen mehrere Wochen des nächstfolgenden Jahres in Mainz zugebracht[1]), und rückte gegen den Anfang des Frühlings über Worms und Speier bis Hagenau herauf[2]). In dieser Stadt starb Erzbischof Heinrich von Mainz[3]). Der König, welcher für Behauptung der mittlern Rheinlande wiederholt Vorsorge getroffen[4]), zog wenige Tage später nach Colmar[5]), wohin aus den obern Gegenden sein Sohn Herzog Rudolf von Oesterreich gekommen war[6]). Im Elsasse hatte der römische König letztes Jahr, mit eigener Lebensgefahr, den unruhigen Freien von Rapoltstein auf seiner Veste belagert[7]); jetzt berief er den Bischof Kunrad und die Bürger von Straßburg und die übrigen Landherren nach Colmar, und ließ sie mit den Bürgern dieser Stadt den Landfrieden beschwören[8]).

In den zwanzig Monaten nach diesem Ereignisse[9]), während welcher König Rudolf die Gegenden am Rheine, die burgundischen und obern teutschen Lande, Schwaben und Franken besuchte und bis Eger kam, war seine Sorgfalt, außer für Oesterreich, Böhmen, die sächsischen Lande, für Italien und seine Krönung als Kaiser, hauptsächlich der Beruhigung und Behauptung der vordern Reichslande zugewendet. Hier führte auch der mehr als siebenzigjährige König die oftbewährten Waffen. Das Raubschloß Weißenburg ward erobert und gebrochen[10]); der Abt von S. Gallen, des Sühnebruchs schuldig, mußte die Abtei und,

---

[1]) Er ist urkundlich zu Mainz vom 5 Jänner — 13 Hornung 1288: Böhmer Reg. Rud. 940—945.

[2]) Er ist zu Worms am 25 Hornung, am 4 und 7 März zu Speier, und zu Hagenau am 15 März: Böhmer das. 947—950.

[3]) Am 19 März 1288: Ann. Colm. 23, 20. Den Ort, mit dem 18 März, nennt das Breve Chronicon ab a. 814 usque ad a. 1288 bei Ohmel Handschriften II, 20; Gudenus Cod. Dipl. I, 837, und Böhmer Reg. Rud., geben den 17 März ohne Beleg.

[4]) S. die Urk. Anm. 7 auf Seite 717, und Anm. 1 und 2 auf Seite 723.

[5]) S. die Urk. Anm. 6 auf Seite 666, und Anm. 1 auf Seite 686.

[6]) Vergl. vor Anm. 1 auf Seite 679; die Gleichzeitigkeit ist allerdings nicht erwiesen.

[7]) S. die Anm. 3 auf Seite 681.

[8]) Am 1 April 1288: Ann. Colm. 23, 22 f.

[9]) Vom April 1288 bis Christm. 1289.

[10]) S. die Anm. 1—4 auf Seite 626 und Anm. 1 auf Seite 627.

gleich dem Bischofe von Speier, auch das Land verlassen; hinwieder zog der römische König, wie früher für Bischof Heinrich von Basel, so nunmehr für den Bischof Peter gegen den Grafen von Mömpelgard; ungeachtet ihres hartnäckigen Widerstandes wurde die Stadt Bern zum Gehorsam an das Reich zurückgebracht; und gleichsam im Angesichte des nach Reichsgut um sich greifenden Königs von Frankreich führte Rudolf, die Rechte auf Burgund wahrend und zur Schlacht bereit, das Reichsheer unangefochten bis unter die Mauern von Bisanz [1]). Auch vereinzelte Gewaltthaten fanden an ihm einen Rächer. Der durch den Landvogt im Elsaß vom Schultheißenamte zu Colmar entfernte Ritter, Her Sigfrid von Gundoltsheim, wurde meuchlerisch umgebracht [2]); die des Mordes beschuldigten Herren von Girsberg erklärte König Rudolf, als er nach Colmar gekommen, sofort in die Acht [3]), und die Bürger der Stadt begannen die Belagerung ihrer Burg [4]). Rudolf war längst wieder abgezogen, als der Landvogt von Ochsenstein die Uebergabe des Schlosses auf Gnade und Ungnade erzwang [5]). Elsässische Krieger, welche seit einiger Zeit in selbstgewählter gleicher Kleidung eine eigenmächtige Stellung einzunehmen schienen, wurden vor den König geladen [6]). Während die letztern Dinge sich zutrugen, und jene für des römischen Reichs ungeschmälertes Ansehen wichtigen Kriegszüge ausgeführt wurden, befand sich König Rudolf des Beistandes aller drei geistlichen Kurfürsten beraubt: Erzbischof Sigfrid von Cöln, in übereilter Fehde geschlagen und gefangen, lag dreizehen Monate

---

[1]) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 623, sowie Anm. 4 auf Seite 626 und Anm. 2 auf Seite 627, und s. die Darstellung bei den obern Landen.

[2]) Am 27 März 1289; a Susingo: Ann. Colm 24, 4.

[3]) Eodem die (s. die Anm. 3 auf Seite 669); also am 29 April 1289: Ibid. 14.

[4]) Ibid. 18.

[5]) Am 6 Hornung 1290: Ibid. 53—55; dazu nimm Ibid. 26, 1. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsb. I, 364 und 480, Anm. 58, scheint Girsberg für ein thüringisches Schloß angesehen zu haben.

[6]) Milites Alsatiae, qui parem vestem tribus annis pene tulerant, et se Nebelringin nominaverant, ad regis praesentiam citantur: Ann. Colm. 24, 44 zum Jahre 1289.

in enger Haft[1]; noch war der Wahlstreit um die Nachfolge des Erzbischofs Heinrich von Mainz nicht beendigt, und auf dem Erzstuhle Trier, der in eben jenen Tagen erledigt wurde, als Papst Honorius der Vierte den Minderbruder Heinrich von Basel nach Mainz versetzte, saß noch im dritten Jahre kein unbestrittener Oberhirte.

Her Heinrich von Vinstingen, Erzbischof von Trier, hatte in jener durch Otakar von Böhmen plötzlich über den römischen König gebrachten Bedrängniß, während welcher Wernern von Mainz die Hut der Rheinlande zurückhielt und Sigfrid von Cöln vom Reichsfeinde gewonnen schien, sich für die Sache des Königs so bewährt, daß derselbe ihn und dessen Kirche in seinen Schutz nahm und ihm Beistand gegen alle Beleidiger versprach[2]. Nach Rudolfs Rückkehr aus Oesterreich besuchte Erzbischof Heinrich mit dem von Mainz des Königs Hoftage am Rheine zu einer Zeit, wo der von Cöln demselben noch nicht gesühnt war, gab hierauf seinen Willebrief für die Belehnung der königlichen Söhne, und beschwur zu Bopard den wiederhergestellten Mainzer Landfrieden[3]. Erzbischof Heinrich, auf Gut und Rechte seines Hochstifts sorgfältig bedacht[4], wurde vornehmlich durch die Erzbischöfe Werner von Mainz und Sigfrid von Cöln um die zwischen ihm und den Rittern, Schöffen und Bürgern der, an die Kirche Trier gehörenden, Stadt Coblenz waltenden Anstände vertragen[5].

---

[1] Vom 5 Brachm. 1288 bis 6 Heum. 1289: Würdtwein Nova Subs. Dipl. XII, 336.

[2] Urk. im Lager bei Eibenschitz 26 Herbstm. 1278: Böhmer Reg. Rud. 463; der Auszug gibt jedoch nicht an, wodurch Heinrich sich des Königs Brief erwarb. Nach brieflicher Mittheilung Böhmers nahm König Rudolf auch durch Urk. bei Eibenschitz 26 Winterm. 1278 den Erzbischof Heinrich und dessen Kirche in seinen besondern Schutz. Sind das wirklich zwei verschiedene Briefe? Welches oder wo ist wohl die, von König Adolf (bei Günther Cod. Dipl. Rheno-Mosellan. II, 486) angedeutete, Urk. Rudolfs?

[3] S. die Anm. 1 auf Seite 500 und Anm. 2 auf Seite 501.

[4] Die Beweise liegen in mehrern Urkunden bei Hontheim Histor. Trevirens., und bei Günther Cod. Dipl. Rheno-Mosellan.; vergl. die Gesta Trevirorum apud Hontheim Prodrom. Hist. Trevir. pag. 807, b.

[5] Urk. 24 Mai 1281: Hontheim Hist. Trev. I, 814. Dazu gehört die Urk. 4 Brachm. 1276: Günther Cod. Dipl. II, 416 ff.

Als zur Beeinträchtigung der erzbischöflichen Gewalt neue Anschläge gemacht und in Folge derselben zwei Ritter und zwölf andere Bürger (worunter selbst ein Schöffe) aus der Stadt verbannt wurden, gaben Schöffen und Gemeinde von Coblenz, auf dem Hofe vor S. Florinus Kirche versammelt, durch eigene Urkunde und unter Mitbesiegelung der benachbarten Grafen Gotfrid von Sain, Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich von Sponheim, Adolf von Nassau, Gerhard von Dietz und Heinrich von Virnenburg, und Heinrichs Herrn von Isenburg, gegen Wiederaufnahme der Geächteten und für Aufrechthaltung der Rechte ihres Herrn die bindendsten Versicherungen[1]). Im fünfundzwanzigsten Jahre seines erzbischöflichen Amtes[2]) ergriff Heinrichen die Sehnsucht zur Pilgerschaft nach S. Jost, und er machte sich ungeachtet aller Abmahnung seiner Freunde, da ihn bereits die Füße nicht mehr zu tragen vermochten, in einem eigens zubereiteten Wagen auf den Weg; wohl erreichte der Erzbischof soweit sein Ziel die Schwellen der Pilgerstätte zu berühren, doch bevor er seiner Andacht ein volles Genüge gethan[3]), erlag er des Lebens Mühen[4]). Sein frommer Begleiter, der Archidiacon Werner, brachte den Entseelten nach Trier zurück[5]).

Ueber der neuen Wahl trennten sich die Domherren so, daß die mehrern Stimmen auf den Archidiacon und Propst bei S. Peter Bohemund von Warnesberg fielen, die übrigen dagegen sich auf den Sänger Ebrecht und den Archidiacon Johannes vertheilten. Indessen der letztere sogleich verzichtete, brachten Propst und Sän-

---

[1]) Urk. 1 Weinm. 1283: Hontheim Hist. Trev. I, 819.

[2]) Vom 17 Winterm. 1260 gerechnet: s. Gesta Treviror. 806, a. Bei Günther ibid. 41 wird noch einer Urkunde vom 15 März 1285 gedacht.

[3]) liminibus — feliciter visitatis; dumque devotionis causa ab hinc tenderet versus Boventam in littore maris sitam, in quo loco martyr domini gloriose veneratur, —: Gesta Treviror. 808, a. Ist der besuchte Wallfahrtsort, wie es scheint, S. Jost in nemore, so dürfte die andere Andachtsstätte, nach welcher der Erzbischof noch wollte, wohl S. Jost super mare sein. Der mir unbekannte Ort Boventa wird von Brower und Hontheim für Benevento im Königreiche Neapel gehalten; eben so wenig dürfte es das, von S. Jost nicht sehr entfernte, Boulogne sein.

[4]) Am 26 April 1286: Gesta Treviror. 808, a und b.

[5]) Ibid. 808, b.

ger ihre Wahl an den apostolischen Stuhl; doch Ebrecht starb am römischen Hofe, bevor über den Wahlstreit ein Spruch erfolgt war[1]). Damals auch wurde durch den Tod Honorius des Vierten der päpstliche Stuhl erledigt[2]), und blieb bis in den eilften Monat unbesetzt. Die Cardinäle, anstatt die Fürsorge für die Trierer Kirche unter diesen Umständen dem apostolischen Stuhle vorzubehalten, zogen vor das Domcapitel zu einer neuen Wahl zu veranlassen. Da jedoch dasselbe einen Zwiespalt auch jetzt nicht zu hindern vermochte, so hielten jene Domherren, welche früher für Bohemund gestimmt, an dem einmal Gewählten fest und wurden noch verstärkt, während die übrigen sich auf den Mainzer Domherrn und Archidiacon zu Trier Gerhard von Eppenstein vereinigten. Mittlerweile hatte Bohemund von Warnesberg Rom nicht verlassen, und der von Eppenstein sandte nunmehr, bis er selber eintreffen könne, vollmächtige Boten dahin ab; der Wahluntersuch sollte von neuem beginnen[3]). In dieselbe Zeit, wenige Wochen nachdem den päpstlichen Stuhl Nicolaus der Vierte bestiegen hatte[4]), fällt der Tod des Erzbischofs Heinrich von Mainz. Auch dieses Domcapitels Wahlstimmen theilten sich, indem die einen den ebengenannten Gerhard von Eppenstein, die andern den Schulmeister am Dome Emercho von Schöneck an das Erzbisthum erkoren[5]). Die beiden Gewählten zogen sofort nach Rom. Als hierauf aus den Bisthümern Trier, Metz, Tull und Verdun vortheilhafte Zeugnisse für Bohemund von Warnesberg beim Papste einkamen, und im Verlaufe des Wahlstreites die Ansprüche des Schulmeisters für nichtig erklärt wurden, erfolgte dann der endliche Entscheid dahin, daß Bohemund an das Erzstift Trier, Gerhard an das Mainzer gesetzt

---

[1]) Ibid. 810, a.

[2]) Honorius stirbt am 3 April 1287: Raynald. Annal. Ecclesiast. 1287, num. 9; Muratori Annali d'Italia VII, 2, 286.

[3]) Gesta Treviror. 810, a und b.

[4]) Nicolaus wird erwählt am 22 Hornung 1288: Raynald. ibid. 1288, n. 1 ff.; Muratori ibid. 292.

[5]) Gesta Treviror. 810, b. Den Namen gibt Brower Antiquitat. et Annal. Trevirens. II, 170, a.

wurde[1]). Sobald Papst Nicolaus ihre Wahl bestätigt hatte[2]), empfiengen Beide zu gleicher Zeit in kurzen Zwischenräumen die Priester- und die Bischofsweihe, und vier Wochen nach der Bestätigung das erzbischöfliche Pallium[3]); die durch ihre Erhebung, oder sonst während des Wahluntersuchs, am römischen Hofe erledigten untern Kirchenwürden vergab Nicolaus an verdiente Männer ihres Geleites[4]).

Es verlief seit dem Tode Heinrichs von Vinstingen des vierten Jahres fünfter Monat, als Erzbischof Bohemund, mit dem apostolischen Segen aus Rom entlassen, unter großen Festlichkeiten in Trier einzog und, umgeben von dem seiner Haft befreiten Erzbischof Sigfrid von Cöln, dem Herzog Friderich von Lothringen, sowie von vielen Grafen und Edeln und zahlreichem Volke, durch die Welt- und Ordensgeistlichkeit in den Dom geführt, bei S. Peter sein erstes feierliches Hochamt hielt[5]). Diese Freudigkeit störte bald ein Streit, als, gegenüber den vom Papste vorgenommenen Ernennungen, ein großer Theil des Capitels unter Berufung auf ihren vom apostolischen Stuhle bestätigten Eid, nur Männer edler Abkunft in ihre Mitte aufnehmen zu dürfen, von sich aus einen Propst und einen Sänger erwähl-

---

[1]) Gesta Trevir. 810 f. Die Erzbischöfe Bohemund von Trier, Gerhard von Mainz und noch vier, und die Bischöfe Heinrich von Trient, Kunrad von Tull und andere vierzehen, geben Ablaß für Weingarten. Urk. Rom (ohne Monat und Tag) 1289 (pontificatus Nicolai quarti anno primo; also vor dem 22 Hornung 1289): Hess Prodrom. Monum. Guelficor. pag. 78. Die Urk. Anm. 4 auf Seite 777 beweiset, daß der Entscheid am 9 Jänner 1289 noch nicht gefällt war. Vergl. wegen Gerhards Wahlstreit das Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 295, A.

[2]) Am 6 März 1289 (dominica Reminiscere 1288; nämlich more Treverico scribi consueto): Gesta Treviror. 811, a.

[3]) Am 3 April (dominica Palmarum) 1289: Ibidem.

[4]) Wegen Gerhards Propstei zu Frankfurt s. die Urk. Anm. 6 auf Seite 710. Dem magistro Petro physico Rudolphi regis Alemanniae, et magistro Johanni officiali curiae Trevirensis, in curia Romana existentibus, gibt der Papst, jenem ob honorem regis Alemanniae (vergl. die zweite Urk. Anm. 1 auf Seite 755) die Propstei zu Trier, dem letztern wegen Bohemunds die Sängerei: Ibid. 812, a.

[5]) Am 8 Herbstm. (in die Nativitatis b. Mariae virg.) 1289: Ibid. 811.

ten[1]). Erzbischof Bohemund aber zog im folgenden Jahre, zu Sicherung des Hochstifts, mit großer Macht und durch den Herzog von Lothringen verstärkt vor Schwarzenberg, und brach das Schloß nach vierwöchentlicher Belagerung[2]) auf den Grund. Als König Rudolf von der Beruhigung der sächsischen Lande aus Thüringen an den Rhein zurückgekehrt, rühmte er an Erzbischof Bohemund seinem Fürsten dessen stete Treue gegen das Reich, freiete aus königlicher Machtvollkommenheit und nach der Weise der frühern Kaiser und Könige[3]) auf Bitte desselben die Stadt Maien, und verlieh deren Bürgern und allen, die an diesen Ort ziehen wollen, Recht, Ehre und gute Gewohnheit der übrigen Reichsstädte[4]); zugleich gab er dem Erzbischof und dessen Nachfolgern, an welche die Stadt Maien kommen werde, Vollgewalt gegen schädliche Leute einzuschreiten, Verbrechen zu strafen, und die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben[5]). Dieselben Freiheiten gewährte der König fünf andern, von Erzbischof Heinrich gegründeten oder befestigten, Städten der Trierer Kirche Berncastel[6]), Billig[7]), Sarburg[8]), Witlich und Montabur[9]). Mit Hern Bohemund hatte auch Gerhard von Eppenstein, der neue Erzbischof von Mainz, den römischen Hof verlassen[10]). Nicht nur ermächtigte ihn Papst Nicolaus der Vierte, in Stadt und Bisthum Mainz alle Pfründen zu besetzen, die bereits so lange

---

[1]) videlicet fratrem comitis Geminipontis in praepositum, et fratrem domini de Befort in cantorem: Ibid. 812, a.

[2]) Vom 17 Auguſtm. bis 14 Herbſtm. 1290: Ibid. 812, b.

[3]) omnem immunitatem concedimus, qua — munitiones consueverant liberare.

[4]) ut omni iure, honore et honesta consuetudine, quibus cetera nostra et Imperii oppida muniuntur, gaudeant et utantur.

[5]) necnon iustitias alias exercere, salva iustitia et iurisdictione in predicto oppido iure vel consuetudine competente. Urk. Frankfurt 29 Mai (4 Kal. Junii; also nicht 1 Brachm.) 1291: Hontheim Hist. Trev. I, 823 f.

[6])[7])[8]) Drei Urk. Frankfurt 29 Mai 1291: Böhmer Reg. Rud. 1118—1120.

[9]) Diese beiden Orte fügt, sich auf Urkunden berufend, Brower ibid. 172, b den andern drei bei. Montabaur (Mons Tabor) wird bewiesen durch die Urkunden bei Böhmer Reg. Heinr. 247 und 251.

[10]) Er urkundet noch zu Rom am 15 und 19 April 1289: Staatsarchiv Lucern jener, der letztere Brief bei Steiner Archiv für Hess. Geschichte II, 457.

erledigt waren, daß deren Verleihung gemäß Conciliumsbeschlüssen dem apostolischen Stuhle zukam [1]), sondern er gestattete ihm auch den Bezug der Einkünfte des ersten Jahres von allen Würden, Aemtern, Pfründen und andern Kirchenlehen, die während der nächsten fünf Jahre in Stadt und Bisthum erledigt würden [2]). Da Erzbischof Gerhard zu Förderung seiner und seiner Kirche Angelegenheiten beim apostolischen Stuhle nicht unbedeutende Auslagen hatte, so vermittelte Papst Nicolaus für ihn bei Kaufleuten aus Florenz ein Anleihen von dreihundertsechsundzwanzig Mark [3]). Seinerseits sendete der Erzbischof voraus den Domherrn Eberhard vom Stein mit Vollgewalt, die von Decan und Capitel oder wem immer gesetzten Richter des Mainzer Stuhles abzurufen, und andern tauglichen bis zu seiner Ankunft dieses Amt zu übertragen [4]).

Nach seiner Einsetzung am Hochstifte bestätigte Gerhard sofort, nach dem Vorgange der Erzbischöfe Werner und Heinrich, die den Bürgern der Stadt verliehenen Freiheiten und Gnaden [5]). Besorgt für das Gut der Mainzer Kirche ließ Gerhard, als er eine Zehentenvergabung an die Kirche Aschaffenburg genehmigte, für das abgetretene Lehen sich genüglichen Ersatz zusichern [6]). Die Angelegenheiten eben dieser durch die Schuld mehrerer Pröpste, welchen der Bezug des ganzen Pfründenertrags zustand, in ihrem Einkommen und dadurch auch im Gottesdienste verkümmerten Kirche zu Aschaffenburg ordnete Erzbischof Gerhard, nach vorläufiger Uebereinkunft beider Theile, für alle Zukunft so, daß Decan und Capitel ausschließlich das Besitzthum jeder Art, der Propst dagegen lediglich die geistliche Gerichtsbarkeit besorgen

---

[1])[2]) Zwei Urk. Rieti 28 Heum. 1289: Würdtwein Diplomataria Magunt. I, 7 und 8.

[3]) Urk. Rieti 3 Herbstm. 1289: Würdtwein ibid. 10—13. Erzbischof Gerhard selbst nennt, in der Urk. der Anm. 5 auf Seite 778, grauia onera debitorum nostrorum in Romana curia contractorum.

[4]) Urk. 13 April 1289: Würdtwein ibid. 14. Nach der Anm. 10 auf Seite 775 muß der Brief in Rom gegeben sein.

[5]) Urk. (Mainz) 29 Augustm. 1289: Würdtwein Nova Subs. Dipl. IV, Praefat. XLV.

[6]) Urk. Aschaffenburg 19 März 1290: Gudenus Cod. Dipl. I, 838.

solle[1]). Die zwischen den Brüdern des Teutschordens und den edeln Leuten Philipp und Gotfrid Brüdern von Bickenbach waltenden Anstände schlichtete Gerhard als angerufener Schiedrichter so, daß die Freien auf einen von ihnen angesprochenen Kirchensatz verzichteten[2]), und der Erzbischof, nach aufgenommener Kundschaft, die im Dorfe Heidbach beiden Theilen gemeinsam angehörenden Gerichte in bestimmte Gränzen sönderte[3]). Gerhard, der bereitwillig seine Zustimmung gab, daß, gegen Uebernahme eines Wernern Herrn von Münzenberg zugehörenden Pfarrsatzes, durch zwei Brüder des heiligen Antonius in des Edeln gleichnamiger Schloßcapelle regelmäßiger Gottesdienst gehalten werde[4]), gestattete auch die Erbauung eines für Cistercer Frauen bestimmten Klosters, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die neue Stiftung niemals dem Cistercer oder einem andern Orden einverleibt werde, sondern fortwährend unter dem Erzbischofe und der Kirche Mainz zu stehen habe[5]). Decan und Capitel des Hochstifts, welchen, bei Erweiterung einer Domhalle[6]) auf der Kirche eigenem Grunde, die Amtleute, Räthe und Bürger der Stadt Mainz Hinderniſſe in den Weg legten, brachten ihre Beschwerde an Papst Nicolaus den Vierten, dieser hinwieder sprach hiefür die Verwendung des römischen Königs an[7]). Als wenige Wochen nach erfolgter Rückkehr der Erzbischöfe Gerhard

---

[1]) Urk. Aschaffenburg 28 Heum. 1290 (pontificatus nostri anno secundo): Ibid. 843.

[2]) Urk. (Gerhards) apud villam Eschebach inferiorem 18 Hornung 1291: Ibid. 847. Zeugen: Gotfridus de Eppenstein, archidiaconus Trevirensis; nobiles viri, Gotfridus dominus de Eppenstein germanus noster (des Vorhergehenden Vater), Wernherus dominus de Mintzemberg, Otto de Bikkembach, und mehrere andere. Mitsiegler: Otto von Bickenbach (vergl. die Urk. 1 Mai 1274: Böhmer Urkundenbuch I, 168).

[3]) Urk. Frankfurt 23 Heum. 1291: Gudenus ibid. 852 ff. (vergl. die letzten Angaben der Anm. 4 auf Seite 734).

[4]) Urk. apud Novam domum 9 Jänner 1291 (pontificatus nostri anno secundo): Ibid. 845 ff. Dazu gehört die Urk. 13 Jänner 1289: Ibid. II, 261.

[5]) Urk. (des Bischofs Bruno von Neuenburg an Erzbischof Gerhard) 2 Mai 1291: Ibid. I, 850.

[6]) porticum ipsius ecclesie, qui vulgariter Paradisus dicitur.

[7]) Urk. Orvieto 23 Mai 1291 (pontificatus nostri anno quarto): Ibid. II, 258.

und Bohemund aus Rom König Rudolf nach Thüringen aufbrach, und die Lande am Rheine in solcher Ruhe zurückließ, daß während seiner Abwesenheit kaum einzelne Störungen im Elsaß erwähnt werden[1]), indessen in der Wetterau die Städte Frankfurt, Friedberg und Wetzlar[2]), da Kraft Herr von Greifenstein seine mit dem Grafen von Nassau geführte Fehde schloß, gleichsam die Gewähr der vorläufig eingegangenen Friedensbedingungen übernahmen[3]), folgte seinem königlichen Herrn auch der Erzbischof von Mainz nach Erfurt[4]). In dieser Stadt, an deren Bürgermeister und Räthe, gegen Aufbringung von achthundert Mark zu Tilgung der am römischen Hofe gemachten Schulden, Erzbischof Gerhard kurz vorher die ihm zustehenden vier Stadtämter auf sechs Jahre eingesetzt[5]), und sich im Einverständnisse des Domcapitels insbesondere über die Rechte des Hochstiftes mit den Bürgern verständigt hatte[6]), bot Gerhard auch die Hand zu einem neuen Vergleiche in der wiederholt behandelten Streitsache seines Erzstuhles mit den Herzogen von Braunschweig[7]). Nicht nur schloß der Erzbischof um dieselbe Zeit mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen[8]), sondern sie beide bald darnach mit dem, auch vom römischen Könige in Schutz genommenen[9]), Bischofe Otto von Paderborn ein Bündniß zu gemeinsamem Schirme ihrer Lande[10]).

---

1) S. die Anm. 6 auf Seite 681.

2) Sie nennen sich hier civitatum Imperii cives.

3) Hec audivimus et vidimus et testamus. Urk. 12 April 1290: Böhmer Urkundenbuch I, 248 f. Ich weiß nicht, ob hier Graf Adolf gemeint ist, oder dessen, in den Urk. 20 Herbstm. 1285 und 3 Mai 1289 (Gudenus Cod. Dipl. III, 1163 und II, 261 f.) mit seiner Gemahlin Agnes und seinem Erstgebornen Heinrich und übrigen Kindern genannter, Vatersbruder Otto.

4) S. die Anm. 3 auf Seite 446.

5) Urk. Mainz 24 Winterm. 1289 (pontificatus n. a. primo): Schunck Cod. Dipl. p. 170 ff.

6) S. die Anm. 3 auf Seite 457.

7) S. die Anm. 2 auf Seite 458.

8) apud Wechere; die Zeit ist nicht angegeben, doch war es vor dem Bunde der Drei.

9) S. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 452. Wegen des Bischofs Otto vergl. Falke Cod. Tradit. Corbeiens. pag. 327.

10) in campis inter Nwenburg et Wolffhagen am 19 Augustm. 1290. Urk. (des Landgrafen Heinrich) in campis apud Cassele 27 Augustm. 1290:

Unter den im Verbande mit dem Erzstuhle Mainz stehenden Bisthümern Ostfrankens war durch hohes Alter ehrwürdig, und reich an Gut und Rechten, S. Kilians Kirche zu Würzburg. Nach dem Tode Irings von Reinstein[1]) hatten Berchtold von Henneberg und Kunrad von Trimberg, zwiespältig gewählt, ihren Streit vor den apostolischen Stuhl gebracht und ersterer, als Kunrad vor dem Entscheide gestorben und hierauf das Capitel in neuer Wahl den Domdecan Berchtold von Sternberg an das Bisthum rief[2]), seine Ansprüche so lange behauptet, bis ihn auf dem Concilium zu Lyon Papst Gregorius der Zehente unter ehrenvoller Versorgung vom Hochstifte entfernte[3]). Berchtold von Sternberg, nunmehr um so unbestrittener Bischof, da er sich mit den Grafen Herman und Berchtold von Henneberg um alle zwischen ihnen waltenden Anstände und namentlich wegen Berchtolds, der sich des Bisthums angenommen[4]), unter gegenseitiger eidlicher Verpflichtung zu Haltung des Landfriedens verglich[5]), war frühzeitig um König Rudolf[6]), stand hülfreich ihm zur Seite im Kriege wider Otakar, und ward bestimmt die mit demselben

---

Würdtwein Diplomatar. Magunt. I, 17. Wegen eines andern Bündnisses s. unten bei Fulda.

1) Er stirbt im Jahre 1266: Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 272, A, wo auch die zwiespältige Wahl erzählt wird.

2) Beides im J. 1267: Ussermann Episcopat. Wirceburg. pag. 92.

3) Chron. S. Petri Erfurt. ibid. 283, D beim J. 1274. Nach Ussermann ibid. 92 stirbt er zu Münnerstadt am 29 Herbstm. 1282; dagegen will Schultes Diplomat. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneberg I, 68 und 97 die Urk. 27 Christm. (in d. Joh. Evang.; also nicht 24 Juny) 1311 von eben diesem Berchtold verstanden wissen.

4) circa memoratos comites et dominum Bertholdum, qui se pro episcopo Herbipolensi gerebat.

5) quibus etiam iuramentis ab utraque parte generalem terre sanctam pacem inclusimus pro vite nostre temporibus inuiolabiliter obseruandam. Man sieht, die einmüthige Wahl eines römischen Königs und dessen gutes Einvernehmen mit dem apostolischen Stuhle haben bereits auch dahin gewirkt. Urk. (des Bischofs) apud villam Salze 18 Hornung 1275 (pontificatus n. a. primo): Schöppach Henneberg. Urkundenbuch I, 28 ff. Zeugen: Mangoldus de Niwenburg prepositus et archidiaconus, —, —, Theodericus de Hohenberg marscalcus, und mehrere andere.

6) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 94 und Anm. 1 auf Seite 98, wo Berchtold noch electus heißt; er ist also am 19 Winterm. 1274 noch nicht geweiht. Erst mit Anfang 1275 zählt er seine Pontificatsjahre: Ussermann ibid. 93 f.

abgeschlossenen oder entworfenen Verträge zu überwachen und auszuführen[1]). Wiederum befand sich Bischof Berchtold nach des römischen Königs Rückkunft aus Oesterreich in dessen Umgebung[2]), als er zu Nürnberg den Landfrieden für Franken beschwören ließ[3]). Eben damals beredete König Rudolf zwischen dem Bischofe von Würzburg und dem Abte von Fulda, die sich gegenseitig Besitzthum und Rechte bestritten, zu Nürnberg[4]) eine Sühne und setzte hierauf zu Oppenheim[5]), unter schwerer Behaftung der beiden Fürsten[6]), die Beilegung ihrer Streitigkeiten an Eberhard von Schlüsselberg, Gotfrid von Bruneck und Berchtold von Liebesberg; durch diese Drei wurden nicht nur Bischof und Abt um Gut und Ansprache zu gleicher Pflicht und gemeinsamem Besitz verglichen[7]), sondern auch, wie der bereits zugefügte Schaden und allfällig künftiger abgetragen werden solle, ein freundlicher Weg vorgeschrieben[8]). Ein inzwischen erfolgter, mit Blut und Raub bezeichneter, Ueberfall der Fuldaer Gotteshausleute zu Hundsfeld durch Leute der Würzburger Kirche ward durch vier Vermittler[9]) unverzüglich so gesühnt: Bischof Berchtold gelobte, wofern ein Eigenman Fulda's erschlagen worden sei, in demselben Dorfe oder einem benachbarten dem Kloster einen andern dafür zu geben, sowie an die Beraubten und an die Weiber und Kinder

---

[1]) S. die Urk. 21 Winterm. 1276, sowie 6 Mai und 12 Herbstm. 1277.

[2]) Bischof Berchtold ist zu Nürnberg am 22 Heum. und 12 Augustm. 1281: Lang Reg. Boica IV, 148 und 153.

[3]) S. die Urk. Anm. 2 auf Seite 375.

[4]) Diese Stadt nennt die Urk. der Anm. 8. Am 5 Augustm. 1281 sind Bischof und Abt zu Nürnberg beim Könige: Böhmer Reg. Rud. 604.

[5]) Die beiden Urk. der Anm. 7 und 8. Der König ist am 15 Jänner 1282 zu Oppenheim: s. die Urk. Anm. 4 auf Seite 708. Wegen des Bischofs Berchtold vergl. die Anm. 4 auf Seite 781.

[6]) Dem Reiche zu 500 Mark Silbers, und zu ebensoviel dem Kläger.

[7]) Urk. (des Bischofs und des Abts, nach dem Spruche des Schiedgerichtes) bi dem Dorph zu Unstat an deme Dinstage nach Sente Petirs tage ime Lentzen (ist das der Dienstag nach dem 29 April? also hier der 5 Mai?) 1282: Schannat Hist. Fuld. Cod. Probation. pag. 208 f.

[8]) Urk. (der drei Schiedrichter) bi deme Dorph zu Unstad an dem Dinstag nach Sente Petirs tage im Lenzen 1282: Schannat ibid. 209 f.

[9]) Gerhard Graf von Rieneck, Gotfrid von Bruneck, Gotfrid von Hohenloh und Herdegen von Grindelach.

der Erschlagenen oder Verwundeten hundertsechzig Pfund Haller zu zahlen; für diese Summe stellte er dem Könige Rudolf, dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen oder dem Freien Berchtold von Liebsberg zu Sicherung der Kirche Fulda vier Bürgen[1]). Um wegen des Sühnebruchs den römischen König zu begütigen[2]), versprach der Bischof zwei seiner Domherren oder von den angesehenern Dienstmannen auf so lange in die Stadt Gelnhausen zu legen, bis ihnen König, Graf oder Freie die Heimkehr gestatten[3]).

Zu Oppenheim, wo König Rudolf Würzburg und Fulda an drei Schiedrichter gewiesen, verglichen sich auch die Grafen Ludwig und Gerhard von Rieneck mit dem Bischofe Berchtold um die gegenseitig geführten Fehden[4]). Auf gleiche Weise wurden der Bischof und die Grafen Herman der jüngere und Boppo von Henneberg durch dieselben Schiedrichter[5]), welche der römische König mit beider Theile Willen dazu gegeben, um alle ihre Streitigkeiten vertragen; und Bischof Berchtold, dessen Leute die Grafen namentlich an einem Kloster geschädigt, versprach ihnen sechzig Mark Silbers jährlicher Einkünfte, nur nicht auf Schlösser und Burgen seiner Kirche, anzuweisen und als Lehen aufzutragen[6]). Dieser Ausgleichung folgte, vornehmlich durch Vermittlung des Bischofs Berchtold von Bamberg[7]), auch zwischen dem

[1]) Diese Vorsorge ist bereits Folge der, unten bei Fulda vorkommenden, königlichen Verordnung vom 5 Winterm. 1282.

[2]) qui propter memoratum casum nobis aliquantulum offensus fuisse dicebatur.

[3]) Urk. (des Bischofs) actum in prato apud Gozelsheim 25 Brachm.; datum vero Karlstat 26 Brachm. 1283: Schannat ibid. 212.

[4]) Urk. Oppenheim 17 Jänner 1282: Lang Reg. Boica IV, 169. Zeugen: Bruder Gerhard von Hirschberg, Graf Eberhard von Catzenelnbogen, Eberhard und Ulrich Brüder von Schlüsselberg, und Gotfrid von Bruneck.

[5]) mediantibus illis nobilibus viris, Eberhardo de Schrodberg (doch wohl Schlüsselberg), Odofredo (Gotfrid) de Brunecke, et Bertoldo de Hesberg (Heßberg, irrig für Liebesberg — Liesberg).

[6]) Urk. Mellersheim 1 März 1283: Schultes Dipl. Gesch. d. Gr. H. Henneberg I, 172 f. Von diesem Uebereinkommen gaben der Propst Mangold und vier andere Domherren, worunter Ludwig von Hohenberg, Zeugniß durch Urk. 24 Brachm. 1283: Schöppach Henneberg. Urkundenbuch I, 31, der die Namen Schlüsselberg, Bruneck und Liebesberg aus dem Pergamene gibt.

[7]) Mitvermittler: Gotfrid von Hohenloh, und Herdegen von Grindelach.

Vater des Grafen Boppo, Herman dem ältern von Henneberg, und dem Bischofe von Würzburg die endliche Sühne, zu deren Befestigung Bischof und Graf sich gegenseitig ein Schloß übergaben [1]). Desselben Jahres, in welchem zu Würzburg die geistlichen Reichsfürsten Teutschlands sich zu einem allgemeinen Concilium versammelten und durch König Rudolf der Landfriede erneuert wurde, wenige Monate nach dem Schlusse des Kirchenraths und des Hoftages, starb Bischof Berchtold [2]); ihm folgte, durch die Wahl des Capitels, der Dompropst Manegold von Neuenburg [3]). Dieser, in einer zwischen den Grafen von Henneberg und von Wertheim waltenden Erbsangelegenheit als Vermittler angerufen [4]), nahm seinerseits Vermittlung an in dem Streite, der sich zwischen dem Domcapitel und den Bürgern Würzburgs um Rechte und Gerichte neuerdings erhoben hatte [5]). Den Zwist seines Hochstifts mit dem edeln Manne Ulrich Herrn von Hanau beendigte Manegold so, daß, als der Freie eine von ihm besetzte Veste zurückstellte, der Bischof ihn zum Burgman eines andern Schlosses annahm [6]). Wenn sich derselbe auch veranlaßt fand, die von seinem Vorgänger Berchtold den Grafen von Henneberg in Bürgschaft gegebene Veste mit anderm Gute um hundertzwanzig Mark Silbers zu veräußern [7]), so sah er sich hinwieder bald im Stande, den an das Erzstift Mainz verpfändeten Ort Karlstadt mit sechshundert Mark von dem Erzbischof Gerhard einzulösen [8]). Mit eben diesem Kirchenfürsten hatte Bischof Manegold von Würzburg des Königs großen Hoftag zu Erfurt besucht [9]).

---

1) Urk. Brappach 16 Brachm. 1283: Lang ibid. 215.

2) Er urkundet noch zu Würzburg am 29 Weinm. 1287: Lang ibid. 351. Nach Ussermann ibid. 95 stirbt er am 13 oder 14 Winterm. 1287.

3) Er urkundet noch als Propst am 17 Christm. 1287; er nennt sich electus et confirmatus am 23 Hornung 1288, und zwischen den 25 April und 1 Brachm. dieses Jahrs fällt seine Weihe: Lang ibid. 353, 363, 449 und 453.

4) Urk. (des Bischofs) Würzburg 25 Augustm. 1288: Aschbach Gesch. der Grafen von Wertheim II, 46.

5) Urk. 10 Brachm. 1289: Lang ibid. 413.

6) Urk. Würzburg 15 Winterm. 1290: Ibid. 471.

7) Urk. Würzburg 25 April 1290: Ibid. 449.

8) Urk. (Gerhards) Mainz 2 Brachm. 1291: Ibid. 495.

9) S. die Anm. 4 und 5 auf Seite 446.

Der vom ursprünglichen Bisthume Würzburg abgetrennten, und durch König Heinrich den Zweiten zu einem eigenen Hochstifte erhobenen, Kirche Bamberg, welche mehrere Päpste mit solchem Vorzuge in des apostolischen Stuhls besondern Schirm genommen hatten, daß den Bischöfen derselben, jedoch ohne Beeinträchtigung der schuldigen Ehrerbietung gegen die Mutterkirche Mainz, die Tragung des Palliums gestattet war[1]), stand, als König Rudolf an das römische Reich erwählt wurde, Berchtold aus dem Hause der Grafen von Leiningen bereits im sechzehenten Jahre vor[2]). Derselbe hatte gegen die Grafen Herman und Otto Brüder von Orlamünde, gegen den Burggrafen Friderich von Nürnberg und Grafen Friderich von Truhendingen, welche Eigen und Lehen des letzten Herzogs von Meran als ihr Erbe in Franken ansprachen[3]), die Rechte der Bamberger Kirche auf Gericht und Schloß behauptet[4]); ebenso hatte Bischof Berchtold die, durch den Tod des letzten Herzogs von Schwaben eröffneten, Lehen seines Hochstifts eingezogen und hierauf, durch Uebertragung derselben auf den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, sich diesen mächtigen Reichsfürsten enge verpflichtet[5]). In dem Reichskriege wider Otakar von Böhmen unterstützte Berchtold bereitwillig und auf jegliche Weise nicht nur den römischen König selbst, sondern, indem durch den siegreichen Feldzug seiner Kirche Güter in den untern Herzogthümern wieder frei geworden, ehrte er Rudolfen auch dadurch, daß er die Lehen der alten österreichischen Fürsten dessen drei Söhnen gab[6]). Seit des Königs Rückkehr in das Reich besuchte der Bischof von Bamberg die Hoftage desselben

---

[1]) Statt aller genüge die Urk. (Innocentius des Dritten) Anagni 25 Christm. 1203: Ussermann Episcopat. Bamberg. Cod. Probation. pag. 140. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 763.

[2]) Nach Ussermann Episc. Bamberg. pag. 155 urkundet er bereits im J. 1257 (nach dem 17 Herbstm., als dem Todestage seines Vorgängers Heinrich).

[3]) Wegen der Verwandtschaft der Grafen s. die Anm. 5 auf Seite 603.

[4]) Vergl. die Urk. 14 Christm. 1260: Ussermann ibid. Cod. Prob. p. 165—168.

[5]) S. die Anm. 5 auf Seite 30.

[6]) Die Urk. Anm. 3 und 4 auf Seite 329.

in Franken[1]) und am Rheine[2]); mit gleichem Wohlwollen, wie er sich gegen die jungen Herzoge von Oesterreich benommen, erklärte sich Berchtold auch für den Grafen Meinhard von Tirol, als ihm König Rudolf das Herzogthum Kärnthen zudachte[3]). Dem Burggrafen Friderich von Nürnberg verlieh Bischof Berchtold, die Burg- und Mannlehen in Oesterreich ausgenommen, alle von dem Grafen Gebhard von Hirschberg dem Hochstifte heimgefallenen Güter[4]); ebendemselben vermehrte er die Anzahl seiner Lehen[5]), indessen der Grafen Otto von Orlamünde und Friderich von Truhendingen gleichnamige Söhne Mitglieder des Domcapitels waren[6]). Gegen die Cistercer Abtei Langheim, deren Leute in zwei Ortschaften Berchtold schon früher von dem Centgerichte ausnahm, wofern auch für die Leute des von Truhendingen gleiche Freiheit bewiesen werde[7]), zeigte sich der Bischof noch wohlthätig[8]) kaum vier Tage, bevor er starb[9]).

Die darauf folgende Wahl des Capitels brachte diese Angelegenheit nach Rom vor Honorius den Vierten, in dessen Hände jedoch Manegold der Erwählte seine Rechtsansprüche niederlegte; worauf vom Papste Arnold aus dem Geschlechte der Grafen von Solms zum Bischofe gesetzt, und diese Verfügung sowohl dem

---

1) Zu Nürnberg am 5 Augustm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 604.

2) Zu Oppenheim am 15 und 25 März 1282: Das. 653 f.

3) Die Urk. Anm. 7 auf Seite 514.

4) Urk. Wien 18 Weinm. 1283: Stillfried Monum. Zoller. I, 155; Lang Reg. Boica IV, 229.

5) Urk. Bamberg 30 Herbstm. 1284: Stillfried ibid. 158 f.; Lang ibid. 259.

6) Urk. (wegen Otto's von Orlamünde) Blassenberg 25 Brachm. 1285: Lang ibid. 281 f.; dazu nimm die Urk. 28 Christm. 1280: Ussermann Episc. Bamberg. Cod. Prob. p. 179 f. — Urk. (wegen Friderichs von Truhendingen) 19 April 1285: Lang ibid. 275 (und 293).

7) Urk. Bamberg 30 April 1280: Lang ibid. 117. Ueber die Centgerichte (centae oder officia), welche Benennung für die Unterabtheilungen der Grafschaften gebraucht wurde (statt des frühern Ausdruckes comitiae oder cometiae), und eine Anzahl Dörfer umfaßte, an welchen Gerichten nicht die größern Verbrechen, sondern nur die weniger bedeutenden zur Entscheidung kamen, s. Aschbach Gesch. d. Grafen von Wertheim I, 362 und 389. Vergl. die Urk. 19 März 1270: Aschbach das. II, 38.

8) Urk. Bamberg 13 Mai 1285: Lang ibid. 277.

9) Am 17 Mai 1285: Ussermann Episc. Bamberg. p. 162.

Domcapitel[1]) und der übrigen Geistlichkeit der Stadt und des Bisthums[2]), als auch den Vasallen der Bamberger Kirche mitgetheilt wurde[3]). Die Dompfründe zu Mainz, welche Arnold der Erwählte von Bamberg vor seiner Erhöhung besessen, und nunmehr in die Hände des Papstes freiwillig aufgab, verlieh Honorius Eberharden von Isni, einem Neffen des in eben diesen Tagen zum Erzbischof von Mainz erhobenen Bischofs Heinrich von Basel, und setzte sofort den Anwesenden durch seinen Ring in deren Besitz[4]). Mit sich aus Rom brachte Bischof Arnold den Auftrag, dem zu gleicher Zeit daselbst von Honorius dem Vierten zum Abte von Fulda ernannten Decan Markward von Bickenbach die Weihe zu ertheilen und ihn, da das Kloster unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt war, den Eid an die römische Kirche abzunehmen[5]). Ebenderselbe erschien zu Würzburg im Rathe der Kirchenfürsten[6]), und beim römischen Könige an dessen Reichshofe zu Erfurt[7]); Rudolfs königlicher Eidam, der junge Wenceslaw von Böhmen, suchte des Bischofs Rath[8]). An seinem Hochstifte ertheilte Arnold einer Satzung des Capitels, welche den kirchlichen Haushalt durch richtige Zahlung zu ordnen bestimmt war, die bischöfliche Genehmigung[9]); er selber gründete

---

[1])[2])[3]) Drei Urk. Rom bei S. Sabina 15 Mai 1286 (nicht 1285): Lang ibid. 279, mit nur dürftiger Angabe des Inhalts. Ussermann ibid. 162 f. will, Arnold sei vom Domcapitel bereits am 26 Brachm. 1285 erwählt worden (er weiß von Manegold nichts), und weiset wegen des neuen Bischofs Verwandtschaft auf die Urk. 28 Mai 1288 (statt 1278) bei Gudenus Cod. Dipl. IV, 933.

[4]) cuius nepos existis, —, teque de ipsis (canonicatu et prebenda) per nostrum annulum presentialiter inuestimus. Zwei Urk. Rom bei S. Sabina 25 Mai 1286: Schunck Cod. Dipl. p. 78 und 82. Eberhard war bereits Schulmeister (scholasticus) in Basel, und Kirchherr (rector ecclesiae) in Kilhofen Constanzer Bisthums.

[5]) Urk. Rom bei S. Sabina 22 Brachm. 1286: Schannat Hist. Fuld. Cod. Probation. pag. 213.

[6]) Er ist unter denen, welche für das abgebrannte Kloster zu S. Stephan in Würzburg Ablaß ertheilen: Lang Reg. Boica IV, 355 (freilich am unrechten Orte); ebenso für die Armen und Kranken des Spitals zu Lucern am 16 März 1287: Cysat Handschriftenband E, 432, b.

[7]) S. die Anm. 4 und 5 auf Seite 446.

[8]) S. die Anm. 2 auf Seite 489.

[9]) Urk. Bamberg 6 Herbstm. 1287: Lang ibid. 347.

an der Domkirche zwei neue Pfründen, und stattete sie von seinem Gute aus[1]). Indem derselbe in Thüringen Eigenthum des Bisthums, das die Lehenträger bereits vom Markgrafen Heinrich von Meißen empfangen hatten, wieder an die Kirche Bamberg zurückrief, unterstützte ihn hiebei vornehmlich Burggraf Friderich von Nürnberg[2]); gegen diesen hatte er auf den ihm zu Pfand stehenden Gütern, was Friderich über die ihm angewiesene Summe bezogen hatte, zu Erwiederung der geleisteten Dienste gänzlich erlassen[3]). Unter der Bedingung, daß die Kinder in gleicher Anzahl unter ihnen getheilt werden, erklärte Bischof Arnold dem Bischofe von Eichstädt seine Einwilligung zu Schließung einer Ehe zwischen Eigenleuten beider Kirchen[4]).

An dem gleichzeitig mit Würzburg vom heiligen Bonifacius gegründeten, den Nordgau und das Salfeld umfassenden, an Baierns Marken gelegenen Hochstifte Eichstädt waltete, seit dem Tode des Bischofs Hildebrand[5]), fortwährend Reinboto von Mühlenhard[6]). Derselbe hielt, um des Capitels Haushalt vor Unordnung zu bewahren, die Domherren zu genauer Erfüllung ihrer Geldverpflichtungen an[7]). Als die Kirche Eichstädt von dem Grafen Friderich von Truhendingen Besitzthum erwarb, welches Lehen des unter Fulda stehenden Klosters Solhofen war, wurde dem Abte Berchtold vorerst Ersatz für das Abgetretene, bevor es der Bischof in Empfang nahm[8]). Eben diesen Grafen

[1]) Urk. Bamberg 11 März 1290: Ibid. 441.

[2]) Ussermann Episc. Bamberg. p. 163, mit dem Jahre 1289.

[3]) Urk. Bamberg 1 Augustm. 1287: Stillfried Monum. Zoller. I, 169; Lang ibid. 345.

[4]) Urk. Bamberg 23 Heum. 1287: Lang ibid. — In der nicht unmerkwürdigen Urk. Bamberg 10 Hornung 1282 (Ibid. 171) muß entweder der Bischof nicht Arnold heißen, oder sie dürfte vielmehr ins J. 1292 gehören. Irrige Datirung findet sich bei Lang nicht selten; so erscheint des Bischofs Heinrich von Regensburg Urk. Wien 28 März 1280 (Ibid. 115), weil unrichtig gelesen, nochmals als vom 1 April 1285 (Ibid. 273). Wegen des Inhalts s. die Anm. 8 auf Seite 320.

[5]) Hildebrand stirbt am 24 März 1279: Buchner Gesch. v. Baiern V, 130.

[6]) Das. 130. Eine Urk. vom 11 Weinm. 1289, bei Lang ibid. 421 f., nennt des Bischofs vollen Namen Regenboto.

[7]) Urk. 9 Herbstm. 1281: Lang ibid. 157.

[8]) Urk. 6 und 15 Christm. 1281, sowie 9 und 10 Jänner, und 6 Hornung 1282: Ibid. 163 und 165.

und den Abt Heinrich von Heilsbron verglich, in einem Güterstreite, mit dem Reichsdienstman Leupold von Wiltingen Bischof Reinbot von Eichstädt[1]); desselben Ansehen schied Ansprüche, welche gegen Abt Berchtold von Wilzburg von Dienstmannen des Gotteshauses auf Eigenleute erhoben wurden[2]). Einen Pfarrsatz, der lange im Besitze der Burggrafen von Nürnberg gewesen, brachte der Bischof von Kunrad dem jüngern Burggrafen an das Domcapitel zurück[3]); derselbe übertrug dem Burggrafen Friderich eine vom Grafen Gebhard von Hirschberg aufgegebene Vogtei[4]). Mit der Abtei Heilsbron traf, zum Vortheile beider Gotteshäuser, Bischof Reinbot einen Gütertausch[5]). Als das im Bisthume Würzburg liegende, jedoch mit vollem Eigenthum der Kirche Eichstädt zugehörige, Benedictiner Kloster in Schweinfurt, nicht ohne eigene Schuld seiner Vorsteher, unaufhaltbar Einsturz und Auflösung drohte, änderte der Bischof dessen Ordensregel, übergab Gotteshaus und Gut durch Einverleibung den Teutschbrüdern und, indem er diesen Orden[6]) zu jährlicher Erlegung von vierthalb Mark Silbers als Obereigenthums-Erkenntlichkeit an das Hochstift verpflichtete, behielt er sich selbst die bisher vom Bischof oder Abt ertheilten Mannlehen vor[7]). Gleich dem Bischofe von Bamberg hatte der römische König auch den Bischof von Eichstädt in den Landfrieden für Baiern eingeschlossen[8]);

---

[1]) Urk. 21 Hornung und 7 März 1282: Ibid. 173 und 175. Mitsiegler der letztern: die Grafen Ludwig von Oettingen und Berchtold von Greifsbach.

[2]) Urk. Eichstädt 6 Brachm. 1282: Ibid. 183.

[3]) Urk. 23 Winterm. 1282, 26 April 1283, und 23 Winterm. 1285: Ibid. 199, 211 und 289; den ersten und dritten dieser Briefe gibt vollständig Stillfried Monum. Zoller. I, 150 und 162.

[4]) Urk. Nürnberg 15 März 1289: Stillfried ibid. 174; Lang ibid. 407.

[5]) Urk. in castro Arberch 13 Winterm. 1287: Lang ibid. 351.

[6]) Als Vorstände desselben sind genannt: frater Matthias praeceptor Alemanniae, gerens vices magistri generalis domus hospitalis S. Mariae Jerosolymitanorum, et frater Dietericus magnus praeceptor Acconensis, frater Cunradus de Furtwang (Feuchtwangen) provincialis Franconiae, necnon frater Hermannus de Munrichstat commendator et totus conventus in Schweinfurt.

[7]) Urk. Eichstädt (ohne Monat und Tag) 1283 (pontificatus n. a. quarto): Ussermann Episcopat. Wirceburg. Cod. Probation. pag. 64 f.

[8]) S. die Anm. 5 auf Seite 364.

seitdem besuchte Reinboto Rudolfs Hoftage zu Augsburg bei Meinhards von Tirol Erhebung zum Herzog von Kärnthen[1]) und zu Würzburg während des Conciliums[2]), sowie dessen Reichshof in Erfurt[3]). Auf Reinbots Klage, daß Graf Ludwig der jüngere von Oetingen zu Ornbau auf dem Boden der Eichstädter Kirche eine Veste errichtet, worüber der Bischof sich bereits an den Erzbischof Heinrich von Mainz um die Vermittlung des römischen Königs gewendet hatte[4]), entschied Rudolf nach dem Rathe des Burggrafen Friderich von Nürnberg, der Grafen Ludwig des alten von Oetingen und Gebhard von Hirschberg, sowie Kunrads des jüngern Burggrafen, daß der beklagte Graf Ludwig die von ihm ausgeführte Befestigung bis auf die letzte Spur abbrechen, und den durch den Bau versperrten Weg wieder herstellen solle[5]). Der Bischof von Eichstädt behauptete unter den, dem Erzstuhle Mainz unterstellten, Bischöfen den ersten Rang[6]).

Die von dem heiligen Bonifacius, im zweiten Jahre nach der Stiftung von Würzburg und Eichstädt, an der Fulda gegründete und von diesem Flusse benannte Benedictiner Abtei vermochten, als kurz vor Rudolfs Erwählung an das römische Reich der kräftige, jedoch unnachsichtlich strenge Abt Berchtold ermordet worden[7]), weder Papst Gregorius der Zehente, der gegen die Thäter strafend einzuschreiten befahl[8]), noch Erzbischof Werner

---

1) S. die Anm. 3 auf Seite 515.

2) Er befindet sich unter den Ablaßspendenden für das Kloster Marienburghausen am 13 März 1287: Lang Reg. Boica IV, 333.

3) S. die Anm. 4 und 5 auf Seite 446.

4) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 763.

5) Urk. Rothenburg (ohne Monat und Tag) 1289: Falckenstein Cod. Dipl. Nordgav. 89; Oetter Versuch einer Gesch. der durchlaucht. H. Burggr. zu Nürnberg II, 83—86; Böhmer Reg. Rud. 983, nach welchem der Brief in die zweite Hälfte des Monats März fällt. Die Wegräumung muß Graf Ludwig bis zum 1 Mai 1289 (usque ad festum d. Walburgis proxime affuturum) bewerkstelligen.

6) Vergl. die Anm. 7 auf Seite 762.

7) Am 18 März 1271: Schannat Hist. Fuld. pag. 201.

8) Er beschwert sich insbesondere, quod iam bis (auch am Bischofe von Lüttich) ministeriales Imperii tam immane facinus perpetrarunt; und fügt hinzu: Nos vero, quicumque monarchiam Imperii obtineret in tanto crimine, ei (n)ullatenus parcemus, sed eius obviaremus conatibus pro eccle-

von Mainz als Verweser des Stifts[1]), noch der ordentliche vom Capitel erwählte und von Papst Gregorius während des Conciliums zu Lyon bestätigte Nachfolger an der Abtei[2]), zu ungekränkter Würde und zu der frühern Wohlfahrt zurückzuführen. Allerdings hatte der römische König, sogleich nach seiner Rückkunft aus Oesterreich, die zwischen Würzburg und Fulda ausgebrochene Fehde an das Recht gewiesen[3]); allein das in seinem Vermögen zerfallende Gotteshaus nöthigte zu einem weitern Schritt. Auf die Bitte von Abt und Convent, sowie der Dienstleute der Kirche Fulda, übergab König Rudolf dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen auf sechs Jahre[4]) des Gotteshauses weltliche Verwaltung; so daß dem Abte für sich und sein Gesinde ein mäßiges Einkommen[5]) festgesetzt, ebenso dem Convente die übliche Pfründe je nach dem Jahresertrage[6]) zugesichert ward. Wohl blieb derselbe Abt an der Abtei; allein Kirchen- und andere weltliche Lehen sollte er, nur nach dem Rathe und mit Einwilligung des Grafen, verleihen: hinwieder darf dieser auf keine Weise Schlösser oder Burgen der Kirche veräußern, wohl aber den Dienstmannen und andern Gotteshausleuten zur Hut übergeben. Abt sowohl als Convent vertrauen ihr Siegel, nach dem Rathe des Grafen, drei zuverläßigen Männern, und werden ohne dessen Wissen und Willen keine Briefe besiegeln, durch welche zum Nachtheil der Kirche ihr Gut veräußert oder ver-

---

siastica libertate, si etiam propter hoc animam ponere oporteret. Urk. im Lateran 22 April 1272 (pontific. n. a. primo): Schannat ibid. Cod. Probation. pag. 205 ff.

[1]) Er heißt provisor Fuldensis ecclesiae in des Landgrafen Albrecht von Thüringen Urk. Eisenach 14 Mai 1273: Schannat ibid. 207.

[2]) Berthous von Bienbach; zwischen diesen und den Ermordeten (Berthous gente Leipolz) setzt Schannat Hist. Fuld. 203 noch einen Abt Berthous von Mackencell. In den Urkunden wird der Name meist Berthous, aber auch Berthoch und Berchtold geschrieben.

[3]) S. die Anm. 4—8 auf Seite 780.

[4]) Zu rechnen vom 11 Winterm. 1282.

[5]) Nämlich aus dem Amte der Burg Haselstein 40 Pfund Fulder Pfenninge, 70 Viertel Korn und Roggen, und ebensoviel Viertel Haber; vom Amte Hamelburg 2 Fuder bessern und 3 gemeinen Weins; dazu vom Amte Rockenstuhl 10 Schweine.

[6]) iuxta possibilitatem redditnum ecclesiae.

pfändet würde. Abt und Graf werden, nach dem Rathe von drei gottesfürchtigen Mönchen, zu Wiederherstellung der Zucht und zu strenger Ahndung der Verbrechen schreiten. Sollte der Abt während der Verwaltungszeit des Grafen sterben oder sonst abtreten, so bleibt den Mönchen die freie Wahl eines Nachfolgers gesichert. Würde Graf Eberhard durch die Verwaltung in offenbaren Schaden gerathen, so sind Abt und Convent zum Ersatze verbunden, keineswegs aber sollen Schlösser, Burgen oder andere Besitzungen der Kirche dem Grafen oder dessen Erben zu Pfand gesetzt werden. Vor dem Könige gebot der Abt den Dienstmannen und Getreuen der Kirche Fulda, dem Grafen Eberhard die sechs Jahre getreulich zu warten und in allem Gehorsam zu leisten; hinwieder in des Königs Gegenwart gelobten der Abt durch Schwörung eines Eides, der Convent unter Dargabe seines Worts, unverbrüchliche Beobachtung alles Vorstehenden[1].

Des Königs Eingreifen in Fulda's Verwaltung machte sich sofort, zu Gunsten der Abtei, selbst gegen den Bischof von Würzburg geltend[2]. Nach diesem im dritten Jahre sandte Abt Berthous nach Rom vollmächtige Boten an Honorius den Vierten, und erklärte sich schriftlich für unvermögend und unfähig zu Leitung und Schirm seines Gotteshauses, in der Absicht die Abtei in die Hände des Papstes niederzulegen; worauf Honorius

---

[1]) Urk. (des Königs) Mainz 5 Winterm. 1282: Schannat ibid. Cod. Prob. 210 f. Zeugen: Bischof Heinrich von Basel; die Grafen Gotfrid von Sain, Johannes von Sponheim, Burghard von Hohenberg und Heinrich von Weilnau; der Hofmeister ... von Tilendorf; B(erchtold) von Liebesberg, Rabenold, Herting von Haselstein, Gerlach der Küchenmeister, milites ecclesiae Fuldensis. Mitsiegler: Abt, und Convent. — Schannat Hist. Fuld. 206 will, daß, da Markgraf Heinrich von Burgau um dieselbe Zeit unbeerbt gestorben sei und Abt Berthous die durch dessen Tod eröffneten Lehen seiner Kirche sofort eingezogen habe, König Rudolf, im Unwillen seinem Erstgebornen Albrecht jene Lehen nicht zuwenden zu können, Anlaß gesucht und in der gräflichen Verwaltung des Stifts bald auch gefunden habe den Abt zu stürzen. Diese Verdächtigung des Königs ist um so unstatthafter, da an ein Aussterben der Markgrafen von Burgau um diese Zeit gar nicht zu denken ist (s. die Anm. 2 auf Seite 612).

[2]) S. die Anm. 9 auf Seite 780 und Anm. 1—3 auf Seite 781.

an dessen Statt den Decan Markward dem Kloster vorsetzte[1]), zugleich die Dienstmanne und Vasallen der Kirche Fulda zu Huldigung und Gehorsam gegen ihn aufforderte[2]), und Vorsorge traf, daß der Eid, welchen der neue Abt nach seiner Weihe zu leisten habe, an den apostolischen Stuhl eingesendet werde[3]). Ungehindert trat Markward von Bickenbach die Abtei an. Erblehen wurden von ihm empfangen[4]); zu Förderung des Wiederaufbaus des im Anfange seiner Verwaltung abgebrannten Klosters gewann er Ablaß von den zu Würzburg auf dem Concilium versammelten Kirchenfürsten[5]), warb Führer und Kriegsvolk zu Unterwerfung des letzten noch unbezwungenen Schlosses jener, die an seinen Vorgänger frevle Hand gelegt[6]), und erließ zu Hebung des eigenen und der andern ihm unterstellten Benedictinerstifter genaue Vorschriften für Gebet und strengen Abbruch[7]), als er im kaum vollendeten zweiten Jahre seiner Abtei (man glaubt, durch Vergiftung) starb[8]). Die Wahl der Conventbrüder, welche ungesäumt zusammentraten, fiel auf Heinrich aus dem Hause der Grafen von Weilnau[9]). Schon nach drei Wochen übersandte der Erwählte von Fulda dem Grafen Rudolf von Wertheim die Lehen seiner Kirche, doch daß derselbe inner Jahresfrist sich vor dem Lehensherrn stelle und ihm Huldigung leiste[10]). Inzwischen empfieng Abt Heinrich selbst vom römischen Könige seine Reichsfürstenlehen[11]) und zugleich, auf seine und seiner Brüder Bitten,

---

[1])[2]) Zwei Urk. Rom bei S. Sabina 22 Brachm. 1286: Schannat ibid. Cod. Prob. 212 f. und 213 f.

[3]) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 785.

[4]) Nos Heilmannus, miles, dictus de Indagine (Hain), necnon —. Urk. 13 Christm. 1286: Schannat ibid. 214. Mitsiegler: Landgraf Albrecht von Thüringen, und die Bürger von Eisenach.

[5]) Schannat Hist. Fuld. 208.

[6]) Ibid. 208 f.

[7]) Urk. in capitulo nostro 25 März (in coena domini) 1288: Ibid. Cod. Probat. 214 f.

[8]) Am 4 Heum. 1288: Ibid. Hist. Fuld. 209.

[9]) Wohl des neuen Abts Vater war es, der des Königs Wahlunkosten an Trier mitverbürgte (s. die Anm. 2 auf Seite 22).

[10]) Urk. Fulda 26 Heum. 1288: Aschbach Gesch. d. Grafen v. Wertheim II, 47.

[11]) Eine besondere Belehnungsurkunde scheint nicht vorhanden zu sein; in der folgenden wird jedoch Abt Heinrich princeps noster dilectus genannt.

Erneuerung der dem Gotteshause von den Königen Ludwig, Otto und Heinrich ertheilten Freiheiten: namentlich daß die Reichsleute auf dem Boden der Kirche Fulda ohne Steuer und Dienst verbleiben sollen; daß auf demselben Grunde niemand bauen oder Zoll erheben, und nur der Abt die Gerichtsbarkeit üben dürfe, es sei denn daß auf Verweigerung des Rechts die Klage vor den König gelange; sowie daß der Besitz aller Güter und Rechte bestätigt, und an einen neugewählten und mit dem Scepter belehnten Abt von des königlichen Hofes Amtleuten keine Forderung gerichtet werde. Indem König Rudolf diese Freiheiten wider allfällige Uebergriffe aufs neue bekräftigte, behielt er sich jene Rechte vor, in deren ruhigem Besitze seine Vorfahren und er sich gegen Fulda befanden[1]). In dem engen Bündnisse, welches hierauf Erzbischof Gerhard von Mainz und Abt Heinrich von Fulda zu gegenseitigem Schutze ihrer Kirchen schlossen, behielten sie den apostolischen Stuhl und das römische Reich vor[2]). Fortwährend erfreute sich der königlichen Gunst Abt Heinrich sowohl[3]), als seine Mutter die Gräfin von Weilnau[4]); hinwieder stellte Heinrich seines Gotteshauses Mannschaft zu des Königs Heerfahrt wider Bisanz[5]), war wiederholt in seiner Nähe zu Erfurt[6]), und begleitete ihn auf seinem letzten Zuge an den Rhein[7]).

Von der Cistercer Abtei Eberach im Würzburger Bisthume erkaufte König Rudolf um siebenhundertfünfzig Pfund Haller, für deren richtige Zahlung in zwei Fristen[8]) er sechs Bürgen

---

[1]) Urk. Germersheim 16 April 1289: Schannat Hist. Fuld. Cod. Probat. 215 ff.

[2]) Urk. (des Abts) Aschaffenburg 12 Winterm. 1290: Würdtwein Diplomataria Magunt. I, 15.

[3]) Ueber einen zwischen dem Abte und den Brüdern Konege gütlich beigelegten Gutsstreit gab Rudolf (zu Erfurt) die Urk. 11 Mai 1290: Schannat Hist. Fuld. Cod. Probat. 217.

[4]) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 722.

[5]) Schannat Hist. Fuld. 210 nennt 40 Reuter.

[6]) Zu Weihnachten 1289 (s. die Anm. 5 auf Seite 446, und am 20 Jänner (Böhmer Reg. Rud. 1009) und 15 März 1290 (s. die Anm. 6 auf Seite 453).

[7]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 588.

[8]) Auf den 11 Winterm. 1281 und 2 Hornung 1282.

ſtellte[1]), des Gotteshauſes Güter, Leute und Rechte zu Schwabach, die Pfarrkirche ſowohl ausgenommen mit ihrem Widem und den großen und kleinen Zehenten, als den von den Brüdern bewohnten Hof[2]), bei welchem ſie der König früher geſchützt hatte[3]). Aebtiſſin und Convent zu Billigheim, desſelben Ordens und Bisthums, deren Beſitzungen in Stadt und Bann Heilbron König Rudolf von jeglicher Steuer befreit hatte[4]), ließen ſich dieſe Vergünſtigung durch Papſt Martinus den Vierten beſtätigen[5]). Die Beſchwerden der Teutſchbrüder zu Schweinfurt gegen die Bürger über Beeinträchtigung an ihren Gütern, in deren Folge die Stadt vor dem Hofrichter bereits in die Acht gekommen war, brachte der König zu vollſtändiger Sühne[6]). Auf die Bitte Meiſters Leupold von Wiltingen, der ſein Caplan und Rath, einſt ſein Bote an den Papſt[7]) und nunmehr Domherr zu Würzburg war[8]), und bald auch Propſt von S. Johannes in Haug wurde[9]), geſtattete Rudolf den Chorherren des letztern Stiftes eine Hofſtatt in Schweinfurt zu erwerben, und auf derſelben ein Gebäude zu Bewahrung ihrer Weine zu errichten[10]). Indem der König die Minderbrüder zu Rothenburg an der Tauber ermächtigte,

---

1) Es ſind: Friderich Burggraf von Nürnberg, Heinrich Graf von Fürſtenberg, Wolfram Vogt von Dornberg, Herdegen von Grindelach, C. (oder O.) Buticularius (Buttigliarius) von Nürnberg, und Berchtold der Schultheiß von Nürnberg.

2) Urk. Nürnberg 20 Auguſtm. 1281: Falckenstein Antiquitat. Nordgav. IV, 77; Lang Reg. Boica IV, 153 f. Zeugen: Meiſter Gotfrid Propſt zu Paſſau, des Königs oberſter Schreiber; magister Wihelo; die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich von Caſtel und Ludwig von Oetingen; Gotfrid von Hohenloh.

3) Die Urk. Anm. 6 auf Seite 236.

4) Die Urk. Anm. 6 auf Seite 599.

5) Urk. Orvieto 13 Jänner 1283: Gudenus Cod. Dipl. II, 222; Ussermann Episcopat. Wirceburg. Cod. Probation. pag. 64.

6) Urk. Worms 29 Brachm. 1282: Lichnowsky Reg. Rud. 730, b; Böhmer Reg. Rud. 688.

7) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 756.

8) Urk. 10 Hornung 1285: Lang Reg. Boica IV, 267.

9) Urk. 5 Brachm. 1290: Ibid. 453.

10) Urk. Würzburg 1 April 1287: Böhmer Reg. Rud. 920, der wegen des von Wiltingen auf Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 358 verweiſet.

ihre Gebäulichkeiten nach der Stadtmauer hin zu erweitern, verbot er zugleich den Bürgern sie fürder daran zu hindern[1]). Wie derselbe der Abtei Wilzburg ein reichslehenbares Gut übertrug[2]), so erneuerte er auch dem Kloster Heilsbron die, wegen dessen Besitzungen in mehrern Ortschaften, schon von König Philipp getroffene Anordnung[3]). Graf Ludwig der ältere von Oetingen, welchem König Rudolf den Schirm des Gotteshauses Heilsbron aufgetragen hatte, erließ an seine und der Söhne seines verstorbenen Bruders Kunrad[4]) Amtleute, Richter und Vögte den Befehl, das Kloster gegen Beeinträchtiger zu schützen, von den Besitzungen desselben keine Abgabe zu erheben, sowie dessen Leute nicht vor ihr Gericht zu ziehen[5]); zu Unterstützung des gräflichen Schirms rief der König die Amtleute einiger Städte auf[6]). Derselbe Graf, als des Reiches Pfleger über die Gemeinde Saunsheim, gestattete nicht, daß die Dorfleute von den in ihren Marken liegenden Gütern der Spitalbrüder ein Vogteirecht fordern[7]).

Meist nur dadurch, daß sie Verkäufe oder Vergabungen an Gotteshäuser machten oder Gut von ihnen empfiengen, geben friedliche Kunde von sich des Reiches Dienstmanne: Kunrad von Gugenberg[8]), Ulrich Sohn Gotfrids von Solzburg[9]), Heinrich der ältere von Tann[10]), Albrecht genannt Rindsmaul[11]), Ulrich

---

[1]) Urk. Waldshut 22 Herbstm. 1285: Böhmer Reg. Rud. 843.

[2]) Die Urk. Anm. 9 auf Seite 323.

[3]) Die Urk. Anm. 8 auf Seite 598.

[4]) Vergl. vor Anm. 1 auf Seite 613. Die Grafen Ludwig der ältere und Ludwig der jüngere von Oetingen urkunden zu Herrieden am 8 Jänner 1288: Lang Reg. Boica IV, 359.

[5]) Urk. Burg Wallerstein 25 Christm. 1287 — 1 Jänner 1288 (infra octavam Nativitatis domini): Lang ibid. 357.

[6]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 599.

[7]) Urk. Rothenburg (4) Hornung 1288: Lang ibid. 361.

[8]) Urk. 22 Augustm. und 9 Herbstm. 1282: Ibid. 189 und 191 f.

[9]) Urk. 25 April 1283, 22 Mai und 12 Weinm. 1286, und 23 Herbstm. 1287: Ibid. 777, 780 und 781. Vergl. des Königs Wilhelm Urk. (für Gotfrid) Speier 12 März 1255: Böhmer Reg. Wilh. 251.

[10]) Urk. 2 Hornung 1284: Lang ibid. 778.

[11]) Urk. 22 Winterm. 1283, und 7 Herbstm. 1285: Ibid. 233 und 287.

von Mittelburg[1]), Kunrad und Heinrich Brüder von Salach[2]), und Ramung der ältere von Kammerstein[3]), der, mit der Abtei Eberach einst im Streite[4]), ihr jetzt die zur Kirche Schwabach gehörenden Neubruchzehenten aufgab[5]). Leupold von Wiltingen und Leupold von Nortenberg, jeder mit zwei gleichnamigen Söhnen, trugen zugleich Beamtungen im königlichen Hause[6]); der jüngere Leupold von Nortenberg[7]), hierauf Leupold von Wiltingen[8]) waren Schultheißen zu Rothenburg. Nicht minder wohlthätig gegen Gotteshäuser waren der königlichen Pfalz Marschalke, die Brüder Heinrich von Pappenheim[9]) und Hildebrand von Biberbach[10]); dem erstern gab König Rudolf, auf seinem Kriegszuge wider Bern, für dessen Stadt Pappenheim alle Rechte, Freiheiten und Gnaden, welche vom Reiche den Bürgern von Weißenburg verliehen waren[11]). Wie der König, nach seinem ersten Zusammentritte mit Wenceslaw von Böhmen zu Eger, dem edeln Manne Gerlach von Limburg, sowie dessen Sohne Johannes und den Kindern desselben, die besondere Gnade gethan, daß ihnen in Ermanglung männlicher Erben je die älteste Tochter in den Reichslehen nachfolgen möge[12]); so erwies er nach ge-

[1]) Urk. 11 Mai 1286: Ibid. 309.

[2]) Urk. 6 Herbstm. 1282, und 19 Winterm. 1288: Ibid. 191 und 389 (und 393).

[3]) Urk. 15 Brachm. 1288: Ibid. 375. Zeuge, bei Zueignung von Lehengütern an einen Nürnberger: Berchtold Pfinzing, der Schultheiß.

[4]) Die Urk. Anm. 6 auf Seite 236.

[5]) Urk. 4 März 1290: Lang ibid. 441.

[6]) Urk. 10 Hornung 1285: Ibid. 267; vergl. die Urk. 23 Christm. 1265: Ibid. III, 255. Nortenberg war coquinae magister (Küchenmeister), Wiltingen buttiglarius. Der Butigularius gehörte zu den Hofbeamteten des Mittelalters, und hatte die Aufsicht über das Getränke; seinen Namen leitet man von Luticula her, als dem Verkleinerungsworte von butta, welche Ausdrücke für Weingefäße auch in den neuern Sprachen vorkommen. S. Schultes Coburg. Landesgesch. Urkundenbuch S. 15.

[7]) Die erste Urk. der Anm. 6.

[8]) Urk. 29 Jänner 1290: Lang Reg. Boica IV, 435.

[9]) Urk. Pappenheim 9 Augustm. 1283: Ibid. 223.

[10]) Urk. 11 Herbstm. 1290: Ibid. 465.

[11]) Urk. im Lager vor Bern 30 Augustm. 1288: Falckenstein Cod. Dipl. Antiq. Nordgav. pag. 88.

[12]) Urk. Nürnberg 2 April 1285: Böhmer Reg. Rud. 814.

schlossenem Heerzuge wider Bisanz, in Betracht der Treue, die ihm der verstorbene Philipp von Hohenberg und dessen Bruder Ludwig bewährt hatten, dem letztern die Gnade, daß nach dem Tode Kunrads, des Sohnes Philipps, derselbe und dessen Erben ihm in seinem Antheile an der reichslehenbaren Burg Hohenberg nachfolgen sollen[1]). Zu Gunsten Krafts von Hohenloh, dieses zum Unglück des jüngern Pfalzgrafen Ludwig im Waffenspiel geübten[2]) Edelmans aus dem in zahlreichen Gliedern blühenden, mit Grafenhäusern verschwägerten und auch dem römischen Könige wohlbekannten Geschlechte[3]), verordnete Rudolf bei seiner Rückkunft aus Thüringen nach Franken, daß, wenn demselben wegen der Güter zu Heitingsfeld, die ihm vom Reiche versetzt waren, nur ein Theil der Pfandsumme von sechshundert Mark zurückbezahlt würde, er es mit deren Einkünften so halten dürfe, wie Graf Ludwig der ältere von Oetingen und Kunrad der jüngere Burggraf von Nürnberg verfügen[4]). Eben diesen Grafen Ludwig, der den König von Erfurt[5]) in seine Stammlande begleitete[6]), belehnte er mit dem vom Ritter Walter von Popingen aufgegebenen Schlosse Stein[7]).

Boppo Graf von Henneberg, dieses Namens der Siebente, hatte aus zwei Ehen Kinder hinterlassen[8]). Herman, der jüngere Sohn von der Landgräfin Guta von Thüringen[9]), hielt anfäng-

---

[1]) Urk. in castris citra Montem Bligardum iuxta Insulam 7 Herbstm. 1289: Böhmer daf. 995, nach welchem der Ausstellungsort bei Isle sur Doubs westlich von Mömpelgard ist. — Ludwig und Heinrich Brüder von Hohenberg sind Domherren zu Würzburg. Urk. 18 Christm. 1287: Lang ibid. 353; vergl. noch die Anm. 5 auf Seite 779, und Anm. 6 auf Seite 781. Es ist wohl dasselbe Geschlecht.

[2]) S. die Anm. 3 und 4 auf Seite 587.

[3]) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 447; auch sonst kommen die Edeln genugsam vor. S. noch bei Wertheim.

[4]) Urk. Nürnberg 3 Christm. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1084.

[5]) Er ist beim Könige zu Erfurt am 21 Weinm. 1290: s. die Anm. 4 auf Seite 460.

[6]) Er ist mit dem Könige zu Constanz am 29 Jänner (Ughelli Ital. Sacra V, 408), und zu Baden am 23 Hornung 1291 (Pertz Monum. German. IV, 457).

[7]) Urk. Constanz 29 Jänner 1291: Lang Reg. Boica IV, 479.

[8]) Er stirbt im J. 1245: Schultes Diplom. Gesch. d. Gräfl. Hauses Henneberg I, 64.

[9]) Daf. 60 ff. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 433.

lich zu seinem Oheime dem an das römische Reich erwählten Landgrafen Heinrich, hierauf zu König Wilhelm, dessen Schwester Margarita er zur Gemahlin genommen[1]), und hatte durch ihn Besitzthum im Reiche[2]) und insbesondere auf Holland Ansprüche erworben, die er sich auch durch König Rudolf erneuern ließ[3]), an dessen Hoftagen er wiederholt erschien[4]). Sein und seines einzigen Sohnes Boppo, des Achten, Krieg wider den Bischof von Würzburg ward durch denselben römischen König gestillt[5]). Als Graf Herman und, ein Jahr später, auch Boppo unbeerbt starb[6]), fiel die Herrschaft Coburg an ihre Tochter und Schwester Guta, Gemahlin des Markgrafen Otto von Brandenburg[7]). Graf Heinrich, Hermans älterer Bruder aus Boppo's erster Ehe, hinterließ bei frühzeitigem Tode[8]) drei Söhne, welche, nachdem sie sämmtlich volljährig geworden, die väterlichen Lande so theilten, daß Berchtold der Erstgeborne mit der Stammburg Henneberg die Herrschaft Schleusingen, Herman wegen des gleichnamigen Vetters der jüngere genannt das Schloß Aschach, und der Drittgeborne Heinrich die Herrschaft Hartenberg bekam[9]).

[1]) Das. 116. Vergl. des Königs Wilhelm Urk. Mainz 4 Heum. 1249: Böhmer Reg. Wilh. 66. Von dieser Gräfin Margarita von Henneberg erzählt die Sage, sie habe am 3 April (nämlich am Charfreitage) 1276 soviel Kinder als Tage im Jahre, also 365, geboren; sämmtliche Knaben seien Johannes, und ebenso die Mädchen Elisabeth getauft worden, alle aber mit der Mutter an einem und demselben Tage gestorben. Man kann die Sage mit Schultes das. 130 ff. für wahr annehmen, wenn man Ostern (5 April 1276) als Jahresanfang festhält. Margarita stirbt in Holland im J. 1277.

[2]) Vergl. die Urk. Anm. 5 auf Seite 23.

[3]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 30.

[4]) Zu Nürnberg am 5 Augustm. 1281, und wohl auch am 23 Weinm. 1289: Böhmer Reg. Rud. 604 und 1003.

[5]) Die Urk. Anm. 6 auf Seite 781, und Anm. 1 auf Seite 782.

[6]) Jener im J. 1290, Boppo 1291: Schultes das. 130 und 133. Herman urkundet noch am 26 April 1290: Lang Reg. Boica IV, 449.

[7]) Schultes das. 134. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 433. Die Urkunde der Markgrafen Otto und seines Sohnes Herman von Brandenburg, wodurch sie sich, mortuo nobili viro Poppone quondam comite de Hennenberg, mit Bischof Manegold von Würzburg über die hennebergischen Lehen verständigen, muß wohl statt 13 (nicht 11) Mai 1290 gelesen werden 15 Mai 1293: Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 193 ff.

[8]) Er stirbt 1262: Schultes das. 71.

[9]) Im J. 1274: Das. 73 f. — Anstände, die von dieser Theilung herrührten und theilweise hinter dieselbe zurückgiengen, zwischen den Grafen Her-

Graf Berchtold, außer den ererbten Besitzungen des Erzstiftes Mainz Burgman auf Mühlberg bei Erfurt, und mit dem Schlosse Frankenberg von der Abtei Hersfeld belehnt[1]), hatte nicht nur am Rheine des römischen Königs Nähe gesucht[2]), sondern ihm auch nach Oesterreich die Heerfolge geleistet[3]). Als er drei Jahre später das Land verließ und hierauf zu Montpellier starb[4]), hinterließ er von seiner Gemahlin Sophia Gräfin von Schwarzburg[5]) einen gleichnamigen Sohn, der, kaum erst ein vielversprechender Jüngling, sich mit Adelheid Tochter des Landgrafen Heinrich von Hessen vermählte[6]). Graf Herman der jüngere, eingeschlossen in des Königs Rudolf Vermittlung der Würzburger Fehde[7]), und durch Verschwägerung mit dem Freien Kunrad von Trimberg sein Besitzthum vermehrend[8]), erhielt von seiner Gemahlin Adelheid mit noch zwei jüngern die Söhne Herman und Heinrich[9]). Dieser letztern Vatersbruder Graf Heinrich, der auf Hartenberg saß, gleich den meisten seines Geschlechts mild gegen geistliche Stiftungen[10]), belehnt durch Abt

---

man und Heinrich und ihres ältern Bruders Berchtold gleichnamigem Sohne, an welchen selbst Graf Herman der ältere betheiligt war, schieden Heinrich Graf von Castel und Kunrad von Teck, oder leiteten sie zur Sühne ein, durch Urk. Münnerstadt 13 April 1287: Schöppach Henneberg. Urkundenbuch I, 32 f.

[1]) Daf. II, 6 f.

[2]) Die Urk. Anm. 10 auf Seite 59.

[3]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 329.

[4]) Am 15 Hornung 1284: Schultes daf. II, 7, nach welchem Berchtold in französische Kriegsdienste getreten war.

[5]) Vergl. Berchtolds Urk. Elgersberg 7 März 1268: Daf. Urkundenbuch S. 3 f.; Schöppach Henneberg. Urkundenbuch I, 27 f.

[6]) Er sei geboren um das Jahr 1271, und heurathete 1284: Schultes daf. II, 12 und 54. Dieser vergabte an das Haus der Spitalbrüder den Kirchensatz zu Schleusingen durch Urk. 6 März 1291: Schöppach daf. 35.

[7]) Die Urk. Anm. 6 auf Seite 781.

[8]) Vergl. die Urk. (Hermans) apud castrum nostrum Aschach 25 März 1277, und (Kunrads von Trimberg) 8 Winterm. 1280: Schultes daf. I, 453 und 454. Im erstern Briefe wird der von Trimberg socer noster, im andern der Graf von Henneberg sororius noster genannt; es sind zwei gleichnamige Edle von Trimberg, Vater und Sohn (s. Steiner Archiv für Hess. Gesch. u. Alterthumsk. I, 487 f.). Vergl. noch die Anm. 6 auf Seite 803.

[9]) Noch die Söhne Berchtold und Boppo nennt Gräfin Adelheid, bereits Witwe, in ihrer Urk. Aschach 29 April 1292: Schultes daf. I, 455.

[10]) Daf. 272.

Heinrich von Fulda mit einer Vogtei bei Römhild, welche bisher die Grafen Herman und Heinrich von Orlamünde getragen[1]), und mit seinem Vetter dem jüngern Berchtold gegen Graf Günter von Kefernberg beim Schlosse Elgersberg gesichert[2]), gerieth um das Erbe seiner Gemahlin Kunegundis in Streit mit dem Grafen Rudolf von Wertheim.

Graf Boppo von Wertheim, der Dritte dieses Namens, hinterließ von seiner Gemahlin Kunegundis, Tochter des Grafen Ludwig von Rieneck und der Gräfin Adelheid von Henneberg, drei Söhne Boppo, Ludwig und Rudolf[3]). Der Zweitgeborne wählte den geistlichen Stand, und starb frühe[4]); Boppo und Rudolf, mit ihrer Mutter in gemeinschaftlicher Verwaltung lebend[5]), befanden sich in des neugewählten römischen Königs Geleite zur Krönung nach Achen[6]). Die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Boppo von Wertheim hatten, jener Elisabeth, dieser Mechthildis, Töchter Gerhards Herrn von Eppenstein, Bruders des Erzbischofs Werner von Mainz, und der Gräfin Elisabeth von Nassau zur Ehe genommen. Als nach dem Vater bald auch der gleichnamige Sohn unbeerbt gestorben, und Gotfrid der ältere und Gotfrid der jüngere von Eppenstein, des nachmaligen Mainzer Erzbischofs Gerhard Vater und Bruder, ihres Vetters[7]) erledigte Lehengüter an sich zogen, wurden sowohl die beiden Gra-

---

[1]) Im Jahre 1290: Daf. 273.

[2]) Urk. (Günters) 31 Auguſtm. 1288: Daf. II, Urkundenbuch S. 6 f.; Schöppach daf. 34.

[3]) Urk. (der Witwe Kunegundis) 15 März 1267: Aſchbach Geſch. d. Grafen v. Wertheim II, 36 f. Derſelbe I, 79 ſetzt des Grafen Tod vor den 11 Hornung 1260 (Urk. bei Lang Reg. Boica III, 147); allein es könnte im Datum ein Fehler ſein, wo dann die Urk. im Weinm. 1261 und 14 Hornung 1264 (Aſchbach daf. II, 35 und 36) noch von Boppo dem Vater zu verſtehen wären. Unter den Zeugen des letztern Briefes ſtehen voran: Gerhard Graf von Rieneck; die Herren Kraft von Hohenloh und Eberhard von Breuberg.

[4]) Als Domherr zu Würzburg, noch im J. 1267: Aſchbach daf. I, 79.

[5]) Die Urk. der beiden Brüder vom 9 Jänner 1278 nennt Kunegundis bereits verſtorben: Daf. II, 40.

[6]) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 29.

[7]) nostri consanguinei. Ueber die Verwandtſchaft der Eppenſteine ſ. die Anm. 1 auf Seite 728.

fen um ihrer Frauen Erbsansprüche, als derselben Mutter Gräfin Elisabeth um ihre Heurathsgabe, nach dem Spruche des Grafen Dieter von Catzenelnbogen und Wolframs Schultheißen zu Frankfurt mit vierzehenhundert Mark Cölner Pfenninge abgefunden[1]). Graf Boppo, freigebig gegen Gotteshäuser und in Angelegenheiten seiner Freunde nicht ohne bedeutenden Einfluß[2]), hatte von seiner Gemahlin Mechthildis von Eppenstein keinen Sohn, dagegen drei Töchter, von welchen Kunegundis die älteste noch bei des Vaters Lebzeiten mit Wolfrad von Eberstein einem Sohne des Grafen Otto, und von den andern beiden Elisabeth sich mit Gotfrid von Hohenloh, Mechthildis mit Gotfrid von Schlüsselberg vermählte[3]). Als der von Eberstein, einen noch jungen Sohn Boppelin hinterlassend, frühzeitig starb[4]), erhielt Kunegundis den Grafen Heinrich von Henneberg zum zweiten Gemahl[5]). Das Erbe seiner Töchter wies Graf Boppo, als er starb, auf den ihm gebührenden halben Antheil der Herrschaft Wertheim an[6]). Graf Rudolf seinerseits, in gutem Vernehmen mit seiner Schwägerin[7]), nicht karg gegen die von seinen Vordern gegründete

1) Hiefür werden Dörfer und Einkünfte angewiesen: exceptis maioribus emendis, scilicet homicidiis perpetratis, blutrunst, et hiis similibus, de quibus nobis (den Freien von Eppenstein) in iudiciis, que Lantgerichte dicuntur, nostre comitie attinentibus, satisfactio exhibebitur et emenda; que iudicia homines villarum prescriptarum querent, sicut hactenus querere consueverunt. Minores vero emende, videlicet dissensio verborum, evaginacio gladiorum et hiis similia, que infra bannezüne committentur, cedent comitibus antedictis. Urk. (der beiden Gotfride) 19 März 1270: Aschbach das. II, 38.

2) Das. I, 86 und 87 f.

3) Das. I, 90—93. Damit vergl. die Urk. 16 Augustm. 1292: Das. II, 51. Nach dieser und zwei andern Urk. vom Jahre 1292 und vom 24 Hornung 1293 (Das. II, 50 und 53) war Gotfrid von Hohenlohe, Hern Kunrads Sohn, bereits todt; dieser Kunrad war ein Bruder Hern Krafts. Kraft selber hatte zur ersten Gemahlin eine Gräfin von Wertheim (vergl. die Zeugen der Anm. 3 auf Seite 799), deren Namen man nicht kennt, und von ihr einen Sohn Kunrad; von seiner zweiten Gemahlin, Margarita Gräfin von Truhendingen, hatte er einen Sohn Kraft.

4) Vergl. die Urk. Anm. 8 auf Seite 801.

5) Aschbach das. I, 92.

6) Er starb im Jahre 1281: Das. I, 90 f.

7) Vergl. die Urk. 3 Jänner 1283, sowie die vom J. 1285: Das. II, 41 und 42 f.

Ciſtercer Abtei Brunbach[1]) und andere Gotteshäuſer[2]), hinwieder der Fuldaer Lehen ſich frühzeitig verſichernd[3]), war entſchloſſen die Beſitzungen der Grafſchaft möglichſt beim Mannsſtamme zu erhalten[4]). Rudolf hatte von ſeiner Gemahlin Mechthildis, Tochter des Freien Ruprecht von Düren, nur eine Tochter, und bekam erſt Söhne aus ſeiner zweiten Ehe mit Kunegundis Markgräfin von Baden[5]). Ebendemſelben hatte Graf Heinrich von Henneberg, als er deſſen Bruderstochter Kunegundis von Eberſtein zur Gemahlin nahm[6]), die Herausgabe ihres Erbsantheils an Burg und Stadt Brotſelden[7]) gegen entſprechende Vergütung an Lautenbach oder Freudenberg, Lehen der Würzburger Kirche, eidlich zugeſagt[8]); zu Haltung ſeines Wortes ward er vor dem Biſchofe Manegold verfällt, bevor er den Grafen Rudolf verpflichten könne, ſeiner Klage über Beeinträchtigung Rede zu ſtehen[9]). Erſt im dritten Jahre darnach ſetzten Wertheim und Henneberg ihren Streit an Vier aus ihren Mannen, unter Obmanſchaft Bruders Gotfrid von Hohenloh, Landcommendurs des teutſchen

---

[1]) Daſ. I, 102.

[2]) Urk. (für die Spitalbrüder in Ellingen) Mergentheim 7 (nicht 1) Auguſtm. 1284: Lang Reg. Boica IV, 779.

[3]) Die Urk. Anm. 10 auf Seite 791.

[4]) Der Beweis liegt ſchon in dem, was er ſich von dem Grafen Heinrich von Henneberg (die Urk. Anm. 8), ſowie von der Witwe Gotfrids von Hohenloh und von Gotfrid von Schlüſſelberg verſprechen ließ (Aſchbach daſ. I, 101).

[5]) Daſ. I, 103 ff., wo ſie eine Tochter des Markgrafen Rudolf heißt. Wegen Dürens vergl. die Urk. 30 März 1292: Würdtwein Diplomatar. Magunt. I, 26.

[6]) postquam sibi fuisset dicta collateralis desponsata: die Urk. Anm. 9.

[7]) Wie dieſes Schloß an die von Wertheim gekommen, ſ. bei Aſchbach daſ. I, 89 f. Vergl. die Urk. (der Grafen Boppo und Rudolf, und Reinhards von Hanau und ſeines Sohnes Ulrich) 7 Jänner 1275: Lang Reg. Boica III, 447.

[8]) Urk. 3 Mai 1287: Aſchbach daſ. II, 45.

[9]) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 782. Zeugen: Gerhard Graf von Nieneck, Heinrich Graf von Caſtel, Kraft von Hohenloh, Heſſo Markgraf von Baden (und, nach Aſchbach daſ. I, 103, Anm. 24, Fridericus nepos suus), Gotfrid von Hohenloh, Heinrich und Gebhard Brüder von Bruneck, Kunrad von Teck, Gotfrid von Schlüſſelberg; —.

Hauses[1]); durch dieser Schiedrichter einstimmigen Spruch, oder daß dem einen Theile der Obman zufiel, wurde die Erbsangelegenheit des Grafen Heinrich und seiner Gemahlin, sowie Boppelins ihres noch minderjährigen Sohns aus erster Ehe, nach Eigens- und Lehenrecht entschieden[2]).

Wie nach des Grafen Ludwig von Rieneck Tode Graf Boppo der Dritte von Wertheim seine Schwiegermutter in Verwaltung der Grafschaft wirksam unterstützt hatte[3]), so handelte, nachdem Graf Boppo gestorben, Kunegundis dessen Witwe in des eigenen Hauses Angelegenheiten nach dem Rathe ihrer Brüder der Grafen Ludwig, Gerhard und Heinrich von Rieneck[4]). Ludwig hatte einen Sohn Thomas, der sich mit Bertha Gräfin von Catzenelnbogen vermählte, und eine Tochter Elisabeth, welche der Freie Ulrich von Hanau, Hern Reinhards Sohn, zur Ehe nahm[5]); dieser Verbindung war ihr Anverwandter, Graf Boppo der Vierte von Wertheim, keineswegs fremd[6]). Nicht ohne ihn wurden der drei Brüder oft erneuerte Streitigkeiten mit Erzbischof Werner von Mainz vermittelt[7]); nicht ohne seinen Bruder Rudolf ward der Krieg der Grafen Ludwig und Gerhard mit Bischof Berchtold von Würzburg verglichen[8]). In Oesterreich und in Franken erschienen sie beim römischen Könige[9]); ihrem Dorfe

---

[1]) Urk. 14 Hornung 1291: Das. 59. Bruder Gotfrid nennt Hern Kraft von Hohenloh seinen Vater in der Urk. vom 23 Brachm. 1307: Das. 64 f.

[2]) Eigen soll gegen Eigen, Lehen gegen Lehen gegeben werden; um Eigen wird Währschaft geleistet Jahr und Tag, um Lehen sechs Wochen und drei Tage. Wo Graf Rudolf dem Grafen Heinrich Dorfleute in bestimmter Anzahl abtritt, „swaz do frawen, kinde, knebelin oder meidelin ist, die sullent „folgen den mannen". Urk. 20 Hornung 1291: Das. 48 ff.

[3]) Aschbach das. I, 78 verweiset auf eine Urk. vom 15 März 1243.

[4]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 799.

[5]) Vergl. die Urk. 1 Mai 1291: Lang Reg. Boica IV, 493; nach derselben heißt des Grafen Gerhard von Rieneck Gemahlin Adelheid von Bruneck.

[6]) Im Jahre 1272: Aschbach das. I, 87.

[7]) Urk. in campo iuxta Diedenheim 25 Heum. 1271: Gudenus Cod. Diplom. I, 735. Vergl. die Urk. Aschaffenburg 21 Heum. 1260, 28 Heum. 1261, und Wildenstein 17 März 1266: Gudenus ibid. 674, 682 und 718; Lang ibid. III, 153, 171 und 263.

[8]) Aschbach das. I, 100. Vergl. die Urk. Anm. 4 auf Seite 781.

[9]) Ein Graf von Rieneck (der Name ist nicht angegeben) ist zu Rotenman am 25 Weinm. und zu Linz am 6 Winterm. 1279, sowie am 5 Augustm. 1281 zu Nürnberg: Böhmer Reg. Rud. 515, 519 und 604.

Eſche, in der Nähe des Schloſſes Rieneck, verlieh Rudolf die Rechte anderer Dörfer[1]). Nicht minder beſuchte Graf Heinrich von Caſtel des Königs Hoftage vor und ſeit dem Reichskriege wider Otakar von Böhmen[2]); derſelbe, mit dem Grafen Ludwig von Oetingen ſchon wiederholt gemeinſamer Zeuge zu Kadolsburg[3]), war es mit ihm wiederum, als der Burggraf Friderich, nachdem König Rudolf ſeinen erſten Reichshof zu Nürnberg geſchloſſen, in Gegenwart desſelben[4]) Herman und Sigfrid den Ebnern, Bürgern der Stadt, zu Förderung ſeines neuen Schloßbaues im benachbarten Werd ein Burglehen übertrug[5]). Graf Heinrich von Caſtel hatte nach dem Tode ſeiner Gemahlin Sophia, einer Tochter des Grafen Manegold von Wildberg[6]), ſich mit des Burggrafen Friderich jüngern Tochter Adelheid vermählt[7]). Auf dem Concilium zu Lyon, wo der Burggraf, mit Gotfrid Grafen von Sain des römiſchen Königs weltlicher Vertreter beim

---

[1]) Urk. Speier 7 Brachm. 1285: Lang ibid. IV, 281, wo jedoch der Graf Boppo heißt. Ich weiß nicht, ob, wofern der Name richtig iſt, es der Sohn eines der drei Brüder, oder ein anderer Graf iſt.

[2]) Er iſt zu Nürnberg am 13 Jänner 1276, und wiederum am 5 und 24 Auguſtm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 226, 604 und 615.

[3]) Sowohl als der Burggraf die vom Herzog Otto von Meran ererbte Stadt Baireut, ſowie ſein Schloß Kadelsburg, der Benedictiner Abtei zu S. Vitus, Sulpitius und Servilianus in Elwangen übergab, und wieder als Lehen empfieng; als da Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Kunrad der Zweite Herzog von Schwaben, als von des Reiches wegen, denſelben und ſeine Tochter Maria mit dem Burggrafthum belehnten. Zwei Urk. (Friderichs, und des Abts Otto) Kadelsburg 28 Heum. 1265: Oetter Verſuch einer Geſch. d. durchlaucht. H. Burggrafen zu Nürnberg II, 350 und 361, und Stillfried Monum. Zoller. I, 106 und 108; ebenſo zwei Urk. (des Pfalzgrafen, und Kunrads) Kadelsburg 28 Mai 1267: Oetter daſ. II, 475 und 507.

[4]) in presencia serenissimi domini nostri Rudolfi Romanorum regis.

[5]) Urk. Kadelsburg 24 Chriſtm. 1274: Oetter daſ. III, 100. Zeugen: die Grafen Ludwig von Oetingen und Heinrich von Caſtel, filii nostri; —.

[6]) Des Grafen Manegold drei Töchter ſind Sophia comitissa de Kastel, Adelheidis uxor nobilis viri Cunradi de Trimberch, et Agnes (noch unvermählt). Urk. 21 Heum. 1264: Lang Reg. Boica III, 231. Nach einer Urk. vom 13 Hornung 1265 (Ibid. 241) haben Heinrich und Herman von Caſtel Gemahlinnen, beide mit dem Namen Sophia; alſo könnte die von Wildberg auch Hermans Hausfrau ſein.

[7]) Sie urkunden bereits gemeinſam am 25 März 1273: Lang ibid. 411; Oetter daſ. II, 583.

Papste[1]), sich von Gregorius dem Zehenten für die Pfarrkirche zu Riedfeld im Würzburger Bisthume Ablaß erbat[2]), ließ Friderich auf den Fall, daß er ohne männliche Leibeserben bliebe, das Marktdorf Riedfeld, sein Lehen vom Hochstifte Regensburg, durch Bischof Leo auf die Gräfin Adelheid von Castel und ihren Gemahl Heinrich als Erblehen übertragen[3]). Schon mehrere Jahre früher hatte, wofern Maria des Burggrafen ältere Tochter sterben sollte, Bischof Berchtold von Bamberg Adelheiden die Lehen seiner Kirche zugesichert[4]). In seiner Grafschaft Castel übte Heinrich für sich die Verwaltung[5]), oder handelte gemeinsam mit Friderich dem jüngern Grafen[6]). Als durch die Geburt seines Sohnes Johannes die Behaftung der Lehen nicht länger zuläßig blieb[7]), legte Burggraf Friderich die Aussteuer seiner Tochter Adelheid auf anderes Gut, und Graf Heinrich verpflichtete sich vor dem Bischofe von Bamberg, ohne des Burggrafen Einwilligung die Schlösser Castel und Halberg nicht zu veräußern[8]).

---

[1]) Vergl. die Anm. 1 auf Seite 81.

[2]) Außer den gewöhnlichen Bedingungen sind noch folgende: Item qui in elevatione missarum, in sepedicte ecclesie altaribus celebrandarum, ob reverenciam gloriosissimi corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi genua flexerint, devote orando; Item qui in serotina pulsacione campane, ob reverenciam gloriose virginis Marie, flexis genibus ter Ave Maria cum devocione oraverint. Urk. (des Papstes) Lyon 8 Brachm. 1274: Oetter daf. III, 18.

[3]) Urk. (des Bischofs Leo) Lyon 26 Mai 1274: Oetter daf. III, 26; Ried Cod. Chronolog. Diplom. Ratisbon. I, 531. Zeugen: Graf Gotfrid von Sain, und Graf Emicho genannt der Wildgraf; —.

[4]) Urk. 24 April 1262: Oetter daf. II, 335; Falckenstein Antiquitat. Nordgav. IV, 61 f.; Stillfried Mon. Zoller. I, 101.

[5]) Urk. 1 April und 4 Heum. 1291: Lang Reg. Boica IV, 489 und 497.

[6]) Urk. 12 Winterm. 1290: Lang ibid. 471. Eines Ritters Verkauf an die Frauen zu Himmelspforte wird von Heinrich und Adelheid am 20 März 1288, und von Graf Friderich und seiner Gemahlin Wilbirgis am 1 Mai 1289 genehmigt: Ibid. 365 und 411. Das Verwandtschaftsverhältniß (s. die Anm. 6 auf Seite 803) kenne ich nicht.

[7]) Vergl. die Urk. Anm. 8 auf Seite 320.

[8]) Urk. Wachenrode 30 Augustm. 1280: Lang ibid. 774; wogegen Ibid. 225 dieselbe Urk. als vom 1 Herbstm. 1283 gegeben erscheint. Man sieht nicht recht, welches Datum, da beides möglich ist, gelten soll; Falckenstein Antiq. Nordg. IV, 80 f. hat das letztere gelesen, und ebenso Stillfried Mon. Zoll. I, 153 f., wiewohl dieser so abdruckte, als wollte er das erstere Datum geben.

Derselbe Bischof hatte auch dem Burggrafen Friderich auf den Fall, daß sein Bruder Kunrad vor ihm stürbe[1]), sowie seiner Gemahlin Elisabeth von Meran, wofern sie denselben überleben sollte[2]), die Lehensnachfolge zugesichert. Gegen Bischof Berchtold trat Herdegen von Grindelach nach dem Spruche des Burggrafen, an welchen beide Theile gekommen, von jeglichem Anspruche auf ein Schloß zurück[3]); Friderichen selbst übertrug der Bischof seiner Kirche durch den Tod des Besitzers heimgefallene Lehengüter[4]). Hinwieder wies der Burggraf dem Domcapitel zu Bamberg, für den Herzog von Meran, jährliche zwei Pfund Bamberger Pfenninge von seinem Zolle zu Baireut an[5]). Aus der meranischen Erbschaft verkauften die Grafen Herman und Otto Brüder von Orlamünde dem Burggrafen, um vierhundert Mark Silbers, das Schloß Zwernitz mit ihren Gütern in Weikersdorf[6]); König Rudolf gab dem Vertrage die Bekräftigung seines Siegels[7]). Für eine bedeutende Summe, welche Friderich dem Bischof Berchtold von Würzburg zum Ankaufe des Schlosses Frankenberg gegeben, verlieh ihm derselbe die Dörfer Bernheim und Herbolzheim[8]); auch die Vogtei über Bernheim, die der

---

1) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 804.

2) Urk. Bamberg 15 Brachm. 1267: Oetter das. II, 536; Falckenstein ibid. 67 f.; Stillfried ibid. 117.

3) Urk. (Herdegens) Wien 15 Brachm. 1277: Stillfried ibid. 132 f. — Ebenfalls zu Wien trat der Edle Kraft von Hohenloh Eigengüter seines verstorbenen Bruders Kunrad, dessen Kinder noch nicht zu ihren Tagen (ad annos discrecionis) gekommen waren, um die Ankaufssumme von 200 M. S. an Burggraf Friderich ab. Urk. Wien 30 Brachm. 1277: Stillfried ibid. 133. Bürgen für die Kinder: Gotfrid Krafts Vetter (patruus noster) von Brauneck, Gotfrid von Hohenloh; andere.

4) Urk. Villach 22 Christm. 1277: Stillfried ibid. 134.

5) Urk. 25 April 1283: Lang ibid. 211; Stillfried ibid. 152.

6) Urk. (Hermans) Kadolsburg 8 April 1290: Lang ibid. 445; Stillfried ibid. 175. Die Zustimmung des Grafen Otto verbürgt er durch Verpfändung des Schlosses Blassenberg und der Stadt Culmbach.

7) Urk. (beider Brüder) Erfurt 2 Mai 1290: Lang ibid. 451; Stillfried ibid. 176. Zeugen: Boppo Graf von Henneberg, Heinrich Vogt von Gera, Rüdeger von Sparneck; viele andere.

8) Urk. Nürnberg 12 Augustm. 1281: Lang ibid. 153, und Stillfried ibid. 144, wornach die Summe 300 Mark Silbers und 730 Pfund Haller betrug.

Bischof vom Grafen Friderich von Truhendingen an sich gebracht, übertrug er dem Burggrafen für ihn selbst, für seinen Sohn Johannes, und ihre Töchter[1]). Lehen von der Kirche Eichstädt trugen Friderichs Schwester Adelheid, Witwe des baierischen Pfalzgrafen Radboto von Ortenberg[2]), und sein Schwestersohn Gotfrid von Heideck[3]); anderes Gut gab an das Hochstift des Burggrafen jüngerer Bruder Kunrad[4]), sowie das von dem letztern zu Lehen gehende Schloß, von welchem er seinen Zunamen führte, der Reichsdienstman Albrecht Rindsmaul der ältere von Werdenfels[5]). Damals zu Wien, da der römische König dem Burggrafen Friderich das Schloß Seefeld als Reichslehen übertrug, bei dem er ihn auch nach der Belehnung seiner Söhne mit Oesterreich schirmte[6]), empfieng derselbe von dem Bischof Kunrad von Freisingen alle Lehengüter seiner Kirche auf dem Ibsfelde beim Dorfe Amstetten, welche Heinrich von Seefeld getragen hatte[7]); wogegen Friderich angelobte, niemals die Güter auf irgend eine Weise zu veräußern, sie seien denn vorerst dem Hochstifte angeboten und von demselben nicht angenommen worden[8]). Von andern Gotteshäusern hatte der Burggraf längst an

---

[1]) Urk. Schwarzenau 31 Christm. 1282, und Würzburg 7 Brachm. 1287: Lang ibid. 201 und 341.

[2]) Urk. (des Burggrafen Friderich) im Kloster Heilsbron 8 (10) Christm. 1265: Oetter daf. II, 460; Falckenstein ibid. 64; Stillfried ibid. 111 mit dem 8.

[3]) Urk. (Friderichs, für sich und seinen Bruder Kunrad) Nürnberg 16 Brachm. 1278: Falckenstein ibid. 72 f.; diesem Briefe voran geht des Bischofs Hiltebrand Urk. Nürnberg 9 Brachm. 1278: Stillfried ibid. 135. Vergl. wegen Gotfrids Gemahlin die Anm. 3 auf Seite 612.

[4]) Urk. 29 Mai 1295: Oetter daf. I, 392. Vergl. die, wenn ächte, Urk. (ohne Monat und Tag) 1277: Daf. 360. Des Burggrafen Kunrad Gemahlin, Agnes, war eine Tochter Krafts von Hohenloh: Daf. 423.

[5]) Urk. Werdenfels 6 Herbstm. 1284: Daf. 363.

[6]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 529.

[7]) Urk. (des Bischofs Kunrad (Wien 21 Hornung 1277: Falckenstein ibid. 71. Derselbe Bischof ertheilt Friderichen auch die heimgefallenen Lehen Markwards von Prühaven durch Urk. Weidhofen 6 Brachm. 1277: Falckenstein ibidem; Stillfried ibid. 132.

[8]) Urk. (des Burggrafen) Wien 21 Hornung 1277: Falckenstein ibid. 69.

die Abtei Heilsbron, unter Einwilligung seines ganzen Hauses[1]), zum Seelenheile seiner Mutter[2]), zu dem eigenen und seiner Gemahlin Vergabungen gemacht[3]). Durch Rechtsspruch, der zu Hagenau vor König Rudolf ergieng, wurde der Burggraf bei der Vogtei über das Kloster Schwarzach so geschützt, daß, während dasselbe nur einen Vogt haben dürfe, Friderich seinerseits als des Gotteshauses oberer Vogt die von Windeck auffordern solle, daß einer aus ihnen sich der Vogtei annehme; geschehe es nicht, so sei er gehalten für einen andern Vogt zu sorgen, und mittlerweile die geistlichen Brüder selbst zu schirmen[4]). Auf Veranlassung der Benedictiner Abtei Steinach, mit deren Vogtei der junge Herzog Kunrad von Schwaben den Burggrafen belehnt hatte, als er selber noch unter seines Oheims des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein Vormundschaft stand[5]), wurde über Friderich, der gegen des Gotteshauses Klage länger als fünf Jahre vor dem Amtmanne des bischöflichen Hofes zu Würzburg nicht erschienen, durch Papst Nicolaus den Vierten der Bann verkündet[6]). Bald jedoch verständigten sich Abt Gotfrid und der Convent, nicht gegen den Burggrafen und nur nach dessen Rathe einen Vogt oder Beschirmer zu wählen[7]).

---

1) accedente consensu uxoris sue Elisabeth, ac predicte sororis (domine Alheidis quondam palatine Bavarie), et trium quas tunc (nunc) habuit filiarum, (Oetter setzt hinzu: necnon Ludovici comitis iunioris de Oetingen ac Gotfridi iunioris de Hohenloh, qui sunt generi Burggravii prelibati). — Nach Oetter das. II, 547 und 550 war Gotfrids Gemahlin Elisabeth, und ihre Söhne Albrecht, Friderich, Gozzo (Gotfrid) und Kunrad.

2) matris sue clementis; das sei Clementia, deren Jahrzeit (domine Clementie Burggravie) zu Heilsbron am 22 Wintermonat begangen werden: Oetter das. 559.

3) Urk. iuxta pontem Wikershoven 8 Herbstm. 1269: Oetter das. 555; Stillfried ibid. 121.

4) Urk. Hagenau 17 Mai 1283: Falckenstein ibid. 82; Stillfried ibid. 153; Gudenus Sylloge Varior. Diplomatar. I, 469.

5) Urk. Lengenfeld 17 Heum. 1265: Oetter das. 432; Stillfried ibid. 105.

6) Urk. Rom bei S. Maria der Größern 13 April 1289: Lang Reg. Boica IV, 409.

7) Urk. Steinach 23 Augustm. 1291: Stillfried ibid. 183 f.

Der Burggraf Friderich, seinerseits von Dienstmannen umgeben und auch Bürgern Nürnbergs Burglehen ertheilend[1]), hatte vom römischen Könige noch in den letzten Tagen seines Aufenthalts in Oesterreich, sowie bald nach seiner Rückkunft ins Reich, ansehnliche Lehen empfangen[2]). Diese vermehrte in der Folge König Rudolf: sowohl durch Uebertragung jener Güter zu Etzelsdorf und anderwärts, welche der seitdem verstorbene Ritter Albrecht Rindsmaul von Werdenfels vom Reiche als Burglehen getragen[3]), als durch Belehnung mit dem Dorfe Etzelsdorf selbst, welches Friderich von Heinrich und dessen Sohne Herman von Tann erkauft hatte[4]); sowie ihm der König auch die Dörfer Lenkersheim, Erlbach und Bruck verlieh[5]), wozu die Erzbischöfe Werner von Mainz, Sigfrid von Cöln und Heinrich von Trier gleich dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein ihre Willebriefe gaben[6]). Friderichs Tochter Maria, deren Vorrechte König Rudolf, als er ihres Vaters Belehnung mit dem Burggrafthum erneuert, ausdrücklich gewahrt hatte[7]), verzichtete seither vor dem Könige, nachdem derselbe zu Abtragung ihrer Heimsteuer den Bezug von tausend Mark dem Grafen Ludwig von Oetingen auf Reichsein-

---

[1]) Urk. (Friderichs und Herdegens genannt Holzschuher; sie werden castrenses in castro suo apud Krafteshove) Nürnberg in castro domini Burggravii 24 Augustm. 1276: Oetter daf III, 285. Zeugen: nach 15 Rittern, Bertholdus dictus Pfinzinch scultetus in Nurenberch, Conradus dictus Stromaier, —. Vergl. die Urk. Anm. 5 auf Seite 803.

[2]) Die Urk. Anm. 10 und 11 auf Seite 320.

[3]) Urk. Eger 28 Hornung 1289: Lang ibid. 403 f.; Falckenstein ibid. 84.

[4]) Urk. Mainz 3 Brachm. 1291: Lang ibid. 495; Stillfried ibid. 183.

[5]) Der König nennt Friderich awunculum et fidelem nostrum dilectum. Urk. Bopard 30 Herbstm. 1282: Lang ibid. 195; Stillfried ibid. 149; Böhmer Reg. Rud. 704, indem er der Einwilligung der Kurfürsten (principum electorum) gedenkt.

[6]) Urk. (des Pfalzgrafen) Bopard 24 Herbstm. 1282: Stillfried ibid. 148; Lang ibid. 193, der zugleich die Briefe der drei Erzbischöfe einfach mit Itidem verzeichnet. Auf alle vier Urkunden beruft sich des Herzogs Albrecht von Sachsen Willebrief Frankfurt 15 Mai 1292: Stillfried ibid. 186; den wörtlich gleichlautenden Brief des Markgrafen Otto von Brandenburg gibt Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 156, um zehen Jahre zu früh, aus Frankfurt 15 Mai 1282.

[7]) Die Urk. Anm. 12 auf Seite 320.

künfte angewiesen[1]), mit diesem ihrem Gemahl und ihren Kindern auf alle weitern Forderungen und Erbsansprüche, es wäre denn daß der Sohn des Burggrafen ohne männliche Nachkommen sterben sollte[2]). Nicht minder hatte der römische König mit den reichslehenbaren Gütern, welche die Landgrafen von Leuchtenberg ihm aufgesendet und an den Burggrafen abgetreten, diesen letztern belehnt[3]), und wegen des Schlosses Falkenberg dessen Stellung zum Kloster Waldsassen vermittelt[4]). Diese Cistercer Abtei, welche der König mit Freiheiten bedacht[5]), erhielt auch von ihm nicht nur Bestätigung ihrer Güter in zwei Dörfern[6]), sondern mit ebendenselben Ortschaften zugleich die Uebertragung eines Pfarrsatzes[7]). König Rudolf, welcher der Stadt Eger alle von seinen Vorfahren und andern Fürsten erhaltenen Freiheiten und Rechte bestätigte, als die Bürger nach dem Falle Otakars von Böhmen an das römische Reich zurückgekommen[8]), belehnte den Burggrafen, außer mit der Veste Wunsidel, auch mit dem Burglehen zu Eger, das er von dem Ritter Knuzel von Hohenberg, dem Landrichter von Eger, an sich gebracht hatte[9]). Hierauf schützte Friderich als Burggraf von Elbogen die Cistercer zu Waldsassen gegen einen, alljährlich durch den Burggrafen

---

[1]) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 594. Der von Oetingen sollte jährlich 450 Pfund Haller beziehen, bis die ganze Summe abbezahlt sei.

[2]) Urk. Gemünd 15 Augustm. 1287: Stillfried ibid. 170; Falckenstein ibid. 83 (zweimaliger Abdruck, dagegen mit Weglassung der Summe); Lang ibid. 347.

[3]) Die Urk. Anm. 1 und 6 auf Seite 582.

[4]) Die Urk. Anm. 7 auf Seite 582.

[5]) Urk. Wimpfen 13 Brachm. 1282: Lang ibid. 184, wo lediglich privilegium exemtionis steht, ohne Bezeichnung desselben. Ist vielleicht die Befreiung vom Landgerichte zu Eger gemeint?

[6]) Windrebe und Pidel. Urk. im Lager vor Peterlingen 15 Heum. 1283: Lang ibid. 220.

[7]) Kirche in Lu. Urk. Würzburg 22 März 1287: Lichnowsky Reg. Rud. 936, b.

[8]) S. die Anm. 1 und 2 auf Seite 477.

[9]) Urk. Nürnberg 2 April 1285: Stillfried ibid. 161; Lang ibid. 273. Zeugen: die Fürsten, Bischof Gotfrid von Passau und Herzog Ludwig von Baiern; Graf Diebold von Pfirt; Rüdeger und Babo Brüder von Sparneck, Ritter; Kunrad der Richter von Eger, dessen Bruder Franciscus, und Martinus, Bürger von Eger. — Wegen des Landrichters s. die Anm. 5 auf Seite 581.

von Elbogen widerrechtlich geforderten, Weinbetrag aus des Gotteshauses eigenem Rebgelände[1]); ebenso sicherte er den Teutschbrüdern zu Eger, gegen Abtretung eines Hofs, mit Ermächtigung des römischen Königs derselben in Böhmen gelegene Güter[2]).

Otto von Diedenhofen war des Burggrafen Friderich Statthalter am Landgerichte zu Nürnberg[3]); Berchtold Pfinzing, jener Zahlungsbürge des Königs[4]), war desselben Schultheiß der Stadt[5]). Neben jenem saß auch der letztere dem Landgerichte vor, und erhielt von den Bußen, welche fielen, einen Drittheil, während der Landrichter die andern zwei Theile nahm[6]). Vor dem Landgerichte wurden Eigenleute unsrer lieben Frau zu Heilsbron durch Zeugen, und durch einen mehr als vierzigjährigen Besitz behauptet[7]); vor Schultheiß, Räthen und Gemeinde vollzog ein Bürger seine Jahrzeitsvergabung an dieselben Cistercer zu Heilsbron[8]), oder fertigte nach der Stadt Recht und Gewohnheit den Verkauf eines Guts an die Cistercer von Eberach[9]). Eben dieser Stadt bestätigte König Rudolf Freiheiten und Rechte, wie selbe von seinen Vorfahren am Reiche, soweit sie dazu

1) Burcgrauius de Cubito solebat petere singulis annis vnam vrnam vini de vinea in Prelac; er nun quo ad nostram personam relaxauimus, significantes cuilibet Burcgrauio in Cubito, qui noster successor fuerit, —. Urk. Eger 19 Christm. 1285: Stillfried ibid. 163; Lang ibid. 290. Diesem Briefe zufolge war, nach Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 348, Burggraf Friderich von Nürnberg „mit einem böhmischen Landesamte, der Burggrafschaft „von Elbogen betraut".

2) Der Hof liegt in Scheckendorf, die Güter in Au; auctoritate serenissimi domini nostri Rudolfi Romanorum regis. Urk. (Heinrichs des Commendurs) 14 April 1291: Lang ibid. 491. — Die vorliegenden Briefe verstärken wohl den Beweis, daß König Rudolf Stadt und Gebiet Eger nicht aus des Reichs Hand an Böhmen in Pfandes Weise gegeben habe: s. die Anm. 4 auf Seite 488.

3) Die Urk. der Anm. 7.

4) S. die Anm. 1 auf Seite 793.

5) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 808; ihn, mit dem Landrichter, nennt auch die Urk. 23 Herbstm. 1287: Lang ibid. 781.

6) Die Urk. Anm. 12 auf Seite 320.

7) Urk. Nürnberg 29 Weinm. 1282: Oetter das. II, 448; Stillfried ibid. 149 f.; Lang ibid. 195.

8) Urk. Nürnberg 22 Mai 1282: Lang ibid. 183.

9) iuxta ius et approbatam civitatis Nurenbergensis consuetudinem, Salmanorum nomine. Urk. 14 Jänner 1286: Lang ibid. 295 f.

befugt waren, ihr verliehen wurden[1]). Den Nürnberger Bürger Kunrad Stromaier belehnte Rudolf mit dem Forstamte des Reichswaldes bei Nürnberg[2]), und erneuerte demselben die Lehen, die er vom Reiche trug[3]); dieses Forstamt, zugleich mit ererbten Neubruchfeldern, erhielt vom Könige sieben Jahre später Otto genannt Forstmeister[4]). Daß sie zur Zahlung des ihnen zu Nürnberg abgeforderten Zolles nicht verpflichtet seien, bewiesen die Leute von Altdorf vor König Rudolf[5]). Eben dieser gab seine Genehmigung, als Graf Heinrich von Castel das Dorf Bernheim weiter verpfändete[6]); hinwieder ertheilte er Leupolden von Nortenberg die Ermächtigung, dasselbe Dorf an sich zu lösen[7]). Den Bürgern von Rothenburg an der Tauber gestattete der König eine Jahresmesse, welche je am zweiten Donnerstag nach Pfingsten beginnen und dann die nächsten acht Tage dauern sollte[8]). Noch lebten die Bürger von Bamberg friedlich unter ihrem Bischofe, doch mancherlei Beschwerden über Eingriffe der Geistlichkeit und Beeinträchtigung der Rechte der Stadt mehrte den verhaltenen Unwillen[9]). Zu Würzburg wurden die, zwischen dem Hochstifte und der Stadt wegen Bezugs der Marktgebühr waltenden, Anstände durch die Aebte Winrich von Eberach und Herman von Langheim und die Edeln Kraft und Gotfrid von Hohenloh so verglichen, daß von vier Pfenningen die Bürger dritthalb, Bischof Berchtold dagegen anderthalb Pfenning erhalten

---

[1]) Urk. Gemünd 15 Augustm. 1287: Böhmer Reg. Rud. 933; Lang ibid. 347.

[2])[3]) Zwei Urk. in castro Fürstenberg 25 Augustm. 1282: Lang ibid. 191; Böhmer Reg. Rud. 695, der nur erstere verzeichnet, dagegen die Zeugen vollständiger gibt. Nach ihm gehörte die Burg Fürstenberg, oberhalb Bacherach, schon damals zur Pfalz. Zeugen: Pfalzgraf Ludwig; Graf Eberhard von Catzenelnbogen; Wolfram Vogt von Dornberg, und Albrecht von Buchheim.

[4]) Urk. Weißenburg 25 Weinm. 1289: Böhmer das. 1004; Lang ibid. 423, mit dem Beisatze: eidemque, ut ordinarium suum iudicem, Buttigarium apud Nurembergenses denominat.

[5]) Urk. Nürnberg 6 Augustm. 1281: Böhmer das. 608.

[6]) Urk. Germersheim 9 Hornung 1282: Das. 648.

[7]) Urk. Nürnberg 3 Hornung 1285: Das. 810.

[8]) Urk. Hall 6 Brachm. 1282: Lang ibid. 183.

[9]) Den Beweis gibt Ussermann Episcopat. Bamberg pag. 163, nach welchem am 13 Winterm. 1291 eine Sühne erfolgte.

sollte [1]). Nach vier Jahren wurden, vornehmlich unter Vermittlung desselben Abts von Eberach und Krafts von Hohenloh, Stift und Stadt durch Manegold den Nachfolger am Bisthume um die beiderseitigen Rechte und Gerichte vertragen [2]). Allein bevor diese Ausgleichung zu Stande kam, hatte König Rudolf die unruhigen Bürger mit des Reiches Waffen bedroht [3]).

Sein königliches Ansehen in Franken mochte Rudolf, bei der geringen Anzahl von Reichsstädten [4]), nicht vornehmlich auf die Macht treuergebener Bürger stützen; noch viel minder auf bedeutendes Reichsgut, das er durch eigene Amtleute in unmittelbarer Obhut behielte [5]). Wie der Grundbesitz des Landes unter Bischöfe und Aebte als Reichsfürsten, unter andere Gotteshäuser, Grafen und Herren sich vertheilt befand, jedoch so daß Eigen und Lehen auch Dienstmannen [6]), Rittern und selbst Bürgern zukamen; so übten jene Herren, außer den mit dem Eigenthume verbundenen Bannrechten, auch die höhere Gerichtsbarkeit des Reiches aus. Unmittelbar an des Königs Statt besetzte der Burggraf von Nürnberg sein Landgericht [7]); umgeben von Grafen, Freien und Dienstmannen, welche, bei seiner Huld [8]) aufgefordert, Recht zu sprechen hatten, hielt der Bischof von Würzburg über streitenden Grafen seinen Gerichtshof [9]). Weder ein Landgraf, noch ein Landesherzog, stand zwischen ihnen und dem Könige; unmittelbar

---

[1]) Actum Heitingsvelt, datum vero Herbipoli, am 7 März 1285: Lang ibid. 271.

[2]) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 782.

[3]) S. die Anm. 2 auf Seite 735.

[4]) Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Weißenburg im Nordgau.

[5]) Außer der, von der Burggrafenburg (s. die Urk. Anm. 1 auf Seite 808, und Böhmer Reg. Rud. 622) verschiedenen, Reichsburg zu Nürnberg werden keine andern in den königlichen Urkunden erwähnt.

[6]) Einige Namen sind auf Seite 794 zu Anm. 8—11 und auf Seite 795 zu Anm. 1—3 angegeben, und die Zahl dürfte leicht zu vermehren sein; ihre Bedeutung und Stellung zum Reiche mag die besondere Geschichte Frankens besprechen.

[7]) Die Urk. Anm. 12 auf Seite 320.

[8]) sub obtentu nostre gratie. Dieses Ausdrucks bedient sich nur das Reichsoberhaupt, und die von ihm mit der hohen Gerichtsbarkeit betrauten Fürsten und Grafen, keineswegs aber ein Reichslandvogt (s. die Anm. 3 und 4 auf Seite 672). Vergl. auch meine Urkunden zur Gesch. d. eidgenöss. Bünde S. 12.

[9]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 782.

von dem letztern aufgestellt war ein Landrichter für ganz Frankenland [1]. Der König selbst, sobald er als ein freier Herr im Reiche und auf fränkischer Erde gekoren war, trat von seines Landes und seines Geschlechtes Rechte zurück, und bekam sofort Frankenrecht [2]. Hierdurch, und durch wiederholten Besuch und Aufenthalt im Lande [3], sowie daß er an den Hoftagen und zur Heerfolge Fürsten und Herren um sich vereinigte (insbesondere war Burggraf Friderich, in allen Gegenden und zu den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches, fast unausgesetzt des Königs Begleiter oder Bote), hielt Rudolf die oberste Gewalt zu Frieden und Krieg in so sicherer Hand, daß die Beilegung angehobener Fehden zwischen den Mächtigern, die Förderung bürgerlicher und kirchlicher Genossenschaften, aber auch Hebung aus zerrütteten und Beschwichtigung bedrohlicher Zustände um so leichter möglich ward. Gewaltsame Störungen, die sich anderwärts kund gaben, traten in Franken nicht ein, und selbst jene Bewegungen, die sich spürbar machten, giengen nicht von Reichsbürgern aus [4]. Ruhig konnte der römische Legat die geistlichen Fürsten Teutschlands zu einem allgemeinen Kirchenrathe in einer fränkischen Stadt um sich versammeln [5]; und zu Handhabung gesetzlicher Ordnung verwendete König Rudolf keine andere Macht, als die geräuschlosen Mittel des zu Nürnberg beschworenen und in Würzburg wieder erneuerten Landfriedens.

Als König Rudolf den zu Mainz wiederhergestellten Landfrieden durch die, damals abwesenden, geistlichen und weltlichen Herren im darauffolgenden Jahre zu Bopard nachbeschwören ließ [6], vernahm er, bei Berathung über Ruhe und Wohlfahrt

1) S. die Anm. 4 auf Seite 762.

2) Schwabenspiegel: Landrecht Cap. 103, 104 und 109.

3) Vornehmlich zu Nürnberg vom 10 Heum. — 31 Augustm. 1281 (Böhmer Reg. Rud. 596—620), wiederum zu Nürnberg vom 3 Hornung — 2 April 1285 (Böhmer daf. 810 — 814), zu Würzburg vom 16 März — 1 April 1287 (Daf. 907—920), und nochmals zu Nürnberg im Winterm. und Christm. 1290 (s. die Anm. 3 auf Seite 468).

4) Mindestens gedenkt keine königliche Urkunde irgend eines Aufstandes oder einer Unruhe.

5) Daß der Schluß des Conciliums nicht nach dem Wunsche des Legaten ausfiel, hatte für das Reich keine Störung zur Folge.

6) S. die Anm. 1 auf Seite 500.

des Reiches, manigfaltige Klagen wegen der Münzen Mängel und Verschlechterung in verschiedenen Gegenden Teutschlands, saß darüber mit dem Erzbischof von Mainz und andern Fürsten und Edeln, und kam dann in deren Gegenwart, zu Nothdurft und Nutzen des gesammten Vaterlandes, mit dem Erzbischof von Cöln folgender Bestimmungen überein: Der König sowohl mag an einem ihm beliebigen Orte, als auch Erzbischof Sigfrid in der Stadt Cöln, jeder unter seinem Bilde, übrigens ganz gleich an Gepräge, Weiße, Reinheit und Gewicht, eine neue Münze schlagen lassen, von jeglicher Mark Silbers dreizehen Schillinge und vier Pfenninge; diese sollen, wenn sie versucht und gebrannt sind [1]), an Gewicht, einzig vier Pfenninge minder, die Mark ausmachen und so dieselbe, in Bezug auf Reinheit, nicht unter die vier Pfenninge zu stehen kommen. Niemand im teutschen Reiche[2]), welches Standes er sei, darf eine Münze haben, dieser gleich an Bild, Gewicht, Reinheit und Weiße; sondern wo immer eine solche angetroffen wird, soll sie von allen für falsch gehalten, und derjenige, bei dem man sie findet, als ein Fälscher bestraft werden. Zu Sicherheit und Vorsorge[3]) sollen von der königlichen Münze dreizehen Schillinge und vier Pfenninge in die Münze zu Cöln, und hinwieder von dieser ebensoviel in jene gelegt werden, damit, wenn falsche Pfenninge angetroffen werden, man stets da oder dort zur Erwahrung auf die hinterlegten Pfenninge zurückkommen könne. Die so geprägten königlichen und erzbischöflichen Münzen sollen überall im Reiche nach ihrem Werthe angenommen, und durch ihr Mittel aller Handel geführt werden. Dagegen sollen die rechtmäßigen und alten Münzen anderer Fürsten und Edeln bei dem ihnen zukommenden Umlaufe verbleiben; doch soll keiner eine Münze haben, der nicht rechtmäßig beweisen kann, daß er sie vom Reiche besitze. Endlich ward verfügt, daß des Königs und des Erzbischofs Münzen, vom Tage der Erneuerung der Pfenninge an, nicht über zehen

[1]) examinati et ad ignem positi.

[2]) in regno Alamanie.

[3]) pro eius certitudine et cautela — pro securitate, que dicitur in vulgari stabe.

Jahre gelten ſollen[1]). Durch Spruch von Grafen, Freien und andern Reichsgetreuen wurde hierauf vor dem Könige, als er in Breiſach zu Gericht ſaß[2]), gefragt und erklärt[3]): daß ein jeglicher geiſtliche oder weltliche Fürſt, der eine Münze vom Reiche zu Lehen habe, vielmehr nach Recht und Gewohnheit, deren er ſich ſeit alten Zeiten erfreue, ſeine Münze ſchlagen ſolle, als nach dem Willen der ſogenannten Hausgenoſſen[4]); dieſem Spruche, als der auf Gerechtigkeit fuße, ertheilte König Rudolf ſeine Genehmigung[5]). Ueber die dreifache Frage, wie ſowohl diejenigen zu beſtrafen ſeien, welche falſche Münze ſchlagen, als jene, die mit ſolcher ihr Gewerbe treiben und wiſſentlich ſie halten, ſowie Herren, von welchen Fälſcher in ihren Veſten geſchützt werden, ergieng vor dem Könige zu Mainz[6]) von den anweſenden Fürſten, Grafen, Edeln, Dienſtmannen und andern Getreuen der Rechtsſpruch: ein Falſchmünzer, der ergriffen wird, ſoll am Leben[7]), wer wiſſentlich mit falſcher Münze handle oder ſolche bei ſich halte, mit Verluſt ſeiner Hand, und ein Herr, der einen Fälſcher in ſeinen Schlöſſern hege und ſchirme, gleich demſelben geſtraft werden[8]). König Rudolf, der dieſen Spruch beſtätigte, trug neben andern die Nachachtung vornehmlich dem Biſchofe von Lüttich und Walramen von Jülich Propſt zu Achen auf[9]).

---

[1]) Die Urk. der Anm. 1 auf Seite 500; ſie iſt auch abgedruckt bei Seibertz Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtfalen II, 488 ff.

[2]) Am 10 Hornung (in die beate Scholastice virginis) 1283.

[3]) per sententiam — quesitum et obtentum.

[4]) iuxta voluntatem consorcium, qui vulgariter huessgenocz appellantur.

[5]) Urk. Breiſach 13 Hornung 1283: Pertz Monum. German. IV, 443.

[6]) Am 15 Heum. (in die beate Margarete virginis) 1285.

[7]) Böhmer „mit Enthauptung", nach Pertz: sit decollationis pena plectendus; dagegen hat der Abdruck bei Seibertz: sit decoctionis pena plectendus. Damit übereinſtimmend ſagen die Annal. Colmar. 12, 20 beim Jahre 1275: Falsarius monetae coctus in caldario Columbariae.

[8]) Urk. Mainz 15 (ſtatt 12) Heum. 1285: Pertz ibid. 446; Seibertz daſ. 502 f.; Böhmer Reg. Rud. 832.

[9]) Urk. Mainz 15 (ſtatt 12) Heum. 1285: Böhmer daſ. 833, der auch Ausfertigungen an W. von Brenze und Th. von Hensberg nennt, und dazu bemerkt, daß die Veranlaſſung zu dieſem Rechtsſpruche aus den niedern Landen gekommen ſei.

Der römische König, in rastloser Bemühung für die Wohlfahrt des gesammten Reiches[1]) und, weil Klagen über Beraubung auf offener Straße wiederholt zu ihm gedrungen, entschlossen allen Kaufleuten aus den verschiedenen Gegenden Italiens[2]), sowie jedem andern, der an die Jahrmessen Frankreichs, Campaniens und Flanderns ziehe, sichere Durchfahrt zu verschaffen, berief alle Edle und Getreue, welche zwischen dem Berge, wo das Geleite des Herzogs von Lothringen beginnt, und zwischen den Alpen von dem heiligen römischen Reiche das Geleite zu Lehen tragen, vor sich an die Marken der teutschen und wälschen Lande[3]). Da traf er mit denselben die Anordnung, daß jeder aus ihnen in seinem Gebiete den Kaufleuten und andern Durchziehenden, gegen Erhebung des gebührenden Zolls, sicheres Geleite geben solle, und für den Fall, daß jemand auf dem Gebiete beraubt werde, zu vollständigem Schadenersatze verpflichtet sei. Hiefür nahm König Rudolf sichere Bürgschaft, und wollte nicht nur, daß des Reiches Straße von jederman frei gewandelt werde, sondern daß auch für genaue Erfüllung dieser Vorschrift man ungehindert an seine Hoheit sich wenden könne[4]). Ueber die Befugniß Zoll oder Weggeld zu beziehen, ohne Ermächtigung des Reichsoberhauptes, erhielten die Pröpste von Mastricht und Wetzlar, Domherren und Anwälte der Lütticher Kirche, im Namen derselben vor dem Könige zu Erfurt einen Rechtsspruch, wie ihn der beschworne Landfriede vorschrieb[5]). Da trug der beiden Anwälte Fürsprech[6]) vor, daß die Räthe und Bürger von Lüttich, Verbesserung von Straßen und Brücken vorschützend,

---

[1]) Post sollicitudines et curas varias, ac multiplicis laboris incommodum, quo hactenus circa totius reipublicae negotium procurandum feliciter noctes insompnes produximus.

[2]) universis mercatoribus per Italiam, Romaniolam, Tusciam, Siciliam, Apuliam, Calabriam, Terram Laboris et Sardiniam, ac aliis —. An jene zunächst ist der Brief gerichtet; er liegt jedoch im Archive zu Ypern.

[3]) ad metas Alemaniae et Burgundiae.

[4]) Urk. im Lager vor Bruntrut 30 (nicht 29) März 1283: Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 1, Urkundenbuch S. 176.

[5]) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 459.

[6]) Jene heißen procuratores, dieser advocatus; so ließen sie schon vorher vortragen, advocato eorum interprete.

von den Wagen, Saumern[1]) und Schiffen, welche Lebensmittel und anderes in die Stadt führen, mit Erlaubniß des Bischofs eine bestimmte Geldabgabe erheben[2]), und bat hierüber für die Domkirche um geeignete Abhülfe. Hierauf ward durch weitern Spruch erkannt: Zoll oder Abgabe der Art, wie immer der Name lauten möge, solle der König aufheben und gänzlich tilgen. Nicht nur that Rudolf dieses, sondern gebot auch den Lüttichern bei seiner Huld[3]) von diesem Bezug abzustehen, und auch fürderhin keine ähnliche Abgabe zu fordern, es sei denn daß sie genüglich zu zeigen vermögen, hiezu von ihm selbst oder von seinen Vorfahren ermächtigt zu sein[4]).

Auch nebst dem Schirme des Landfriedens und des allgemeinen Verkehrs mittels Verordnungen über Münze, Geleite und Zoll, wurden durch Rechtssprüche vor dem Könige mehrere andere Rechtsverhältnisse erläutert oder festgestellt: wie ein Lehensherr seinen Vasallen wegen verbrecherischer Anschläge gerichtlich belangen[5]), daß man um Nachtbrand und ähnliche Beschuldigungen, Hochverrath ausgenommen, sich durch seinen Eid gegen Zweikampf schützen könne[6]), sowie auf Veranlassung seines Fürsten Abts Heinrich von Werden, daß Lehengüter eines Vasallen, der sie ohne Wissen seines Herrn zu entfremden suche, demselben zu freier Verfügung heimfallen[7]). Eben dieser Abtei zum heiligen Liudger in Werden, deren sämmtliche Brüder aus edelm Geblüte stammten[8]), bestätigte König Rudolf nicht nur die Freiheitsbriefe seiner Vorfahren[9]), sondern traf auch Vorsorge zum Schutze des Gotteshausgutes gegen anmaßende Vögte[10]). Auf die Frage, ob das Lehen eines ohne männliche Leibeserben ge-

1) salmariis.

2) certas exigunt pecunie quantitates, quas vulgariter chachage appellant.

3) sub obtentu nostri favoris et gracie.

4) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 459.

5) Die Urk. Anm. 5 auf Seite 459.

6) Die Urk. Anm. 3 auf Seite 460.

7) Die erste Urk. Anm. 4 auf Seite 460.

8) procreati, secundum saeculi nobilitatem, de sanguine generoso.

9) Urk. Hagenau 19 Brachm. 1291: Lünig Spicileg. Ecclesiast. III, 699.

10) Die zweite Urk. Anm. 4 auf Seite 460.

ſtorbenen Vaſallen der Schweſter des Verſtorbenen heimfalle oder dem Lehensherrn, ergieng vor dem Könige der Rechtsſpruch: daß ein ſolches Lehen dem Lehensherrn gänzlich ledig ſei, und derſelbe frei darüber verfügen könne ohne Rückſicht auf die Schweſter, es ſei denn daß er aus Gnade ihr das Lehen auf die Dauer ihrer Lebenszeit laſſen wolle[1]). Als Graf Adolf von Berg die Frage an das Recht ſetzte: Wenn Bauern oder Bäuerinnen, welche frei genannt werden, mit Vogtleuten oder Leuten eines andern höhern oder niederern Standes eine Ehe eingehen, welchem Stande die aus ſolcher Miſchehe erzeugte Frucht[2]) angehören ſolle; ward einſtimmig von allen Anweſenden dahin geſprochen[3]), daß jederzeit die Frucht dem geringern Stande zu folgen habe. Dieſer Spruch ergieng, wie die frühern, vor dem Könige ſelbſt[4]); die folgenden drei Fragen wurden ſeinem Hofrichter vorgetragen[5]): Ob den Herrn eines Landes, der nach altem Brauche und durch Verjährung eine Gemeinmark[6]) in ſeinem Lande ausleihen[7]) kann, jemand fürderhin daran hindern dürfe? ob Dorfleute eine an ihr eigenes Wohndorf anſtoßende Gemeinmark, ohne Zuſtimmung des Landesherrn, an ſich ziehen dürfen? und ob, wenn ſolche eine Gemeinmark ohne Erlaubniß des Landesherrn in Beſitz genommen haben, derſelbe das Land wieder zur Gemeinmark machen dürfe, und in welche Strafe die Beſitznehmer verfallen ſeien? Die beiden erſtern Fragen wurden verneint, die dritte dagegen bejaht und zugleich erklärt, daß die Strafe, da ſie eine willkürliche ſei, nach Landesbrauch aufzulegen überlaſſen bleibe. Dieſem dreifachen Spruche ertheilte Rudolf die königliche Beſtätigung[8]).

---

[1]) Urk. Erfurt 10 Herbſtm. 1290: Böhmer daſ. 1072.

[2]) partus ex huiusmodi commixcione susceptus.

[3]) Am 11 Hornung (in die cinerum) 1282 zu Germersheim.

[4]) Urk. Germersheim 13 Hornung 1282: Pertz Monum. German. IV, 439.

[5]) iudice nostre curie sedente pro tribunali. Wegen dieſes Hofrichters vergl. die Anm. 1 auf Seite 450.

[6]) communitatem. Sie heißt in den obern Landen „daz gemeinwerch" (vergl. die Urk. 15 Mai 1302: meine Urkunden zur Geſch. d. eidg. Bünde S. 58), oder auch, wie bei Böhmer, Almende.

[7]) locare et exponere.

[8]) Urk. Baden 23 Hornung 1291: Pertz ibid. 457. Zeugen: die Biſchöfe (Rudolf) von Conſtanz und (Wilhelm) von Lauſanne, der Abt (Kunrad)

Walram Herzog von Limburg, der zwischen Rhein und Maas vom Reiche das Geleite hatte, gab auf die Dauer seines Lebens Schirm und Bund den Bürgern von Achen[1]; eben diesen versprach Walram Herr von Falkenburg und von Montjoie, des Reiches Lehenman, durch sein ganzes Gebiet besondern Schutz[2], und beschwur neun Jahre später das von ihm gebrochene Wort nunmehr bei seiner Ritterehre[3]. Indem Fürst und Edler dadurch ihre Achtung gegen das heilige römische Reich bezeugten[4], sicherte Erzbischof Sigfrid von Cöln, welcher hierum des Königs Rudolf Briefe empfangen[5], der Stadt Achen für Leute und Gut von Andernach bis Neuß und auf dem Rheine selbst, und hinwieder von Lüttich bis Ruremund, unter gegenseitigem Hülfsversprechen der Bürger seinen nachdrücklichen Beistand zu[6]. Inzwischen traten die Städte selbst zusammen. Wie die von Münster, Dortmund, Soest und Lippe sich gegen Angriff und Raub unter König Wilhelm verbündet[7], und ihre Tage mit andern Städten Westfalens auch nach dessen Tode fortsetzten[8]; so vereinigten sich zum Schutze gegenseitigen Verkehrs unmittelbar vor der Wahl Rudolfs die Städte Lüttich und Achen[9], und Cöln

---

von S. Gallen; die edeln Leute, die Grafen (Eberhard) von Catzenelnbogen, (Diebold) von Pfirt und (Ludwig) von Oetingen; et quam plures sacri Imperii nobiles et fideles.

1) Urk. 21 Augustm. und Achen 15 Christm. 1275: Quix Cod. Diplom. Aquensis I, 146 ff. und 149.

2) Urk. 3 März (oder 10; dominica proxima post octavas b. Mathie apostoli) 1275: Quix ibid. 156 f.

3) nos eo strictius dictis civibus obligamus, quo nunc militari balteo, quo prius non fuimus, cincti sumus. Urk. 10 Winterm. 1284: Ibid. 156 ff.

4) ob reuerentiam sacri Romani Imperii, a quo predictum tenemus conductum: die erste Urk. der Anm. 1; sacri Romani Imperii, cuius fidelis sumus et a quo nonnulla feoda tenemus, reuerentiam intuentes: die Urk. der Anm. 2.

5) considerantes eciam serenissimo domino nostro R. Romanorum regi illustri, qui nobis suas super hec litteras destinauit, complacere; der königliche Brief scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

6) Urk. Cöln 12 Brachm. 1275: Ibid. 150.

7) perpetua sumus confederatione vniti. Urk. apud pontem Werneri 17 Heum. 1253: Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen II, 343 ff.

8) Urk. Lippe 22 Augustm. 1256: Seibertz das. 368.

9) Urk. (Lüttichs) 6 Augustm. 1273: Quix ibid. 143.

und Soest eben als derselbe die Heerfahrt nach Oesterreich vorbereitete[1]). Seither kamen wegen gemeinsamen Besitzes zweier Städte, worüber sich bereits Erzbischof Kunrad von Cöln und Bischof Simon von Paderborn verglichen[2]), ihre Nachfolger neuerdings so überein, daß sie zugleich ein gegenseitiges Schutzbündniß schlossen, in welchem Sigfrid von Cöln die ihm unterstellten Bischöfe, hinwieder Otto von Paderborn seine Mutterkirche Mainz vorbehielt[3]). Kaiser Friderich der Erste hatte, nachdem er Heinrichen dem Herzog von Baiern und von Westfalen und Engern seine Fürstenthümer und übrigen Reichslehen abgesprochen, das Herzogthum Westfalen (mit Ausnahme des an Herzog Bernhard gegebenen Theiles), soweit es sich nämlich in das Bisthum Cöln und durch das ganze Bisthum Paderborn erstreckte, dem Erzbischof Philipp von Cöln verliehen[4]). An Sigfrid Erzbischof von Cöln, als Herzog von Westfalen, wendeten sich Bischof Otto von Paderborn und Graf Ludwig von Arnsberg. Ueber der Beilegung eines zwischen ihnen waltenden Streites, wobei der Bischof behauptete bereits im Besitze eines rechtskräftigen Vergleichs zu sein, während der Graf dieses leugnete, entstand wegen des Beweises der Gültigkeit der Sühne neuer Zwiespalt; von den hierum befragten Herren, Rittern und Knechten[5]) hielten die einen die Aussage von sechs sendbaren Leuten für beweisend, indessen andere das Zeugniß der Sühnesprecher des einen und des andern Theils ausdrücklich forderten. Hierüber nun

---

[1]) Urk. (Soests) 28 Brachm. 1276: Seibertz daf. 459 f.

[2]) Es sind die Städte Gesecke und Salzkotten. Urk. Essen 24 Augustm. 1256: Daf. 369.

[3]) Urk. Neuß 16 Hornung 1287: Daf. 505. Wegen der Bischöfe der Cölner Provinz vergl. die Anm. 5 auf Seite 446, sowie die Anm. 6 auf Seite 823.

[4]) cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum aduocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis, et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus. Urk. in solemni curia in Gelinhusen in territorio Moguntino 13 April 1180: Daf. 112—115.

[5]) Genannt sind die Grafen von der Mark, von Schwalenberg, von Waldegg, und Otto von Everstein Marschalk von Westfalen, und vier Ritter; famuli sind keine angegeben.

begehrten Bischof und Graf von Sigfrid den herzoglichen Entscheid; sonst müßten sie um Recht und Spruch an den römischen König gelangen[1]).

Der Kirche des heiligen Servatius zu Mastricht, in welche Stadt eben dieser Bischof seinen Sitz von Tongern schon im vierten Jahrhunderte verlegt hatte[2]), bekräftigte König Rudolf, als besonderer Capelle des Reichs, bald nach dem Antritte seiner Verwaltung verschiedene von Reichsvorfahren erhaltene Freiheiten und Rechte[3]), und gab ihr neuerdings, nach seiner Rückkehr aus Oesterreich, Bestätigung mehrerer Briefe der Könige Kunrad[4]) und Heinrich[5]), sowie der beiden Kaiser Friderich des Ersten[6]) und des Zweiten[7]). Die ursprüngliche Domkirche zu unsrer lieben Frau in Mastricht blieb in ihrem frühern Bestande, auch seitdem der oberhirtliche Sitz zu Anfang des achten Jahrhunderts nach Lüttich verlegt war[8]); allein neben ihr hatte sich die Kirche des heiligen Servatius erhoben, zu welcher auch die Pfarrkirche

---

[1]) cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri; alioquin huiusmodi ius et sententiam a serenissimo Romanorum rege nos requirere oportebit. Urk. Lippe 3 Jänner (nicht 10; feria quarta post circumcisionem domini) 1291: Daf. 536.

[2]) Vergl. Binterim Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien I, 14.

[3]) Die Urk. der Anm. 6—9 auf Seite 45, und Anm. 1 auf Seite 46.

[4]) Mastricht im J. 1139; Schenkung der dortigen Brücke. Urk. (Rudolfs) Oppenheim 25 März 1282: Böhmer Reg. Rud. 654. Zeugen: die Erzbischöfe von Mainz und von Trier, die Bischöfe von Bamberg und von Speier, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; die Grafen Johannes von Hennegau, Eberhard von der Mark, Eberhard von Catzenelnbogen, Adolf von Nassau und Ludwig von Homberg; und der Freie Werner von Boland.

[5]) Urk. (Rudolfs) Oppenheim 6 April 1282: Böhmer daf. 656.

[6]) Mastricht 11 April 1174. Urk. (Rudolfs) Oppenheim 7 April 1282: Böhmer daf. 657. Zeugen: die Erzbischöfe Werner von Mainz und ... von Trier, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; die Grafen Johannes von Hennegau, Eberhard von der Mark, Eberhard von Catzenelnbogen und Heinrich von Fürstenberg; und der Freie Werner von Boland.

[7]) Precina im Christm. 1232. Urk. (Rudolfs) Oppenheim 9 April 1282: Böhmer daf. 658. Zeugen: die Erzbischöfe von Mainz und von Trier, die Bischöfe Friderich von Speier und Berchtold von Bamberg, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Eberhard von der Mark, Johannes von Hennegau, Johannes von Sponheim und Adolf von Nassau.

[8]) Vergl. Binterim daf. I, 14.

zu S. Johannes gehörte. An diese Reichskirche sowohl als an jene alte Domkirche schlossen sich, dort königlich und hier bischöflich, zwei Gemeinden mit so besondern Rechten an, daß König Rudolf auf die Vorstellungen des Stiftscapitels zu S. Servatius den Richtern, dem Schultheißen und den Schöffen seiner zu S. Johannes pfärrigen Gemeinde gebot, nur auf der an die letztere Kirche gehörenden Malzmühle, nicht aber auf jener der Frauenkirche, mahlen zu lassen[1]). Die in Uebereinstimmung mit dem Capitel vom Stiftspropste Gerhard getroffene Anordnung[2]), daß fürderhin bei Erledigung jeglicher Chorherrnpfründe ein Jahresertrag derselben für Erhaltung und Ausschmückung der Kirche und ihrer Gefässe und Gewande verwendet werden solle, erhielt die königliche Bestätigung[3]). An der Hochkirche Lüttich war Heinrichen von Geldern, der noch des Königs Rudolf erste Hoftage besucht hatte[4]), bald aber auf ein vieljähriges wüstes Leben während des Conciliums zu Lyon sein Bisthum in die Hände Gregorius des Zehenten niederlegte[5]), zuerst Johannes von Enghien[6]), und sieben Jahre später Johannes von Flandern ein Sohn des Grafen Wido gefolgt[7]). In einem Streite des Capitels wider den Bischof und die Stadt Lüttich, als welche einen der Domkirche zustehenden Ort[8]) und die Einwohner desselben widerrechtlich besteuerten, befahl der König Untersuchung der Sache und Entscheidung nach dem Recht[9]). Wie Rudolf schon früher den

---

[1]) Urk. Oppenheim 10 April 1282: Böhmer das. 659.

[2]) Paris 3 Jänner 1291.

[3]) Urk. Baden 20 Hornung 1291: Böhmer das. 1094.

[4]) Der Bischof ist beim Könige zu Achen am 29 Weinm. 1273, und zu Hagenau am 20 Hornung 1274: s. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 29, und Anm. 3 auf Seite 51.

[5]) Teschenmacher Annales pag. 507 f.

[6]) Er urkundet bereits zu Lüttich im Heum. 1275: Miraeus Diplom. Belgic. IV, 407.

[7]) Miraeus ibid. III, 147, Anm. 3.

[8]) Er wird Saboletum genannt. Die Urkunden der Anm. 1, 2 und 3 auf Seite 823 nennen einen Ort Sabuldo; ich weiß nicht, ob es derselbe ist.

[9]) Durch den Abt W. von Prüm und den edeln Mann H. von Gasbeke. Urk. Gemünd 4 Herbstm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 623.

Schirm des Stifts dem Herzog Johannes von Brabant[1]) und Walramen Herrn von Falkenburg[2]) nachdrücklich empfohlen, ſo erneuerte er dieſelben Aufträge ſeither an den Grafen von Los[3]). Die auch ſonſt durch des Königs Huld in Schutz genommene[4]) Hochkirche Lüttich, ſowie die von Utrecht, an deſſen Biſchof ſich jener Betrüger, der für Friderich den Zweiten gelten wollte, gegen den Grafen von Holland gewendet[5]), welche beide unter dem Erzſtuhle Cöln ſtanden, und dieſes letztere ſelbſt in eigenem Biſthumsſprengel, umfaßten zuſammen den größern Theil der niedern Lande[6]).

Von den Grafen waren Walram Propſt zu Achen, Otto Propſt zu Maſtricht[7]) und Gerhard, die Söhne des bei ſeinem Ueberfalle der Stadt Achen erſchlagenen Grafen Wilhelm von Jülich[8]), im dritten Jahre darnach durch Erzbiſchof Sigfrid von Cöln, welcher die Niederlage desſelben zu eigenem Vortheile benützt hatte, und durch den Herzog Johannes von Brabant, der ſich für Witwe und Kinder verwendet, mit den Bürgern Achens vertragen worden[9]). Graf Adolf von Berg Sohn Adolfs, ältern

---

[1])[2]) Urk. Wien 28 Mai und 2 Brachm. 1277: Böhmer daſ. 375 und 377. — Dem Herrn von Falkenburg, einem Bruderſohne des verſtorbenen Erzbiſchofs Engelbrecht von Cöln, trug der König auch den Schirm des Kloſters Burtſcheid auf. Urk. Oppenheim 29 März 1282: Daſ. 655.

[3]) Urk. Freiburg 5 Mai 1284: Daſ. 780.

[4]) S. die Anm. 5 und 6 auf Seite 816 und Anm. 1—4 auf Seite 817.

[5]) S. die Anm. 3 auf Seite 738.

[6]) Vergl. van Kampen Geſch. d. Niederlande I, 133.

[7]) Aquensis et Traiectensis ecclesiarum prepositi. Maſtricht heißt vollſtändig Traiectum super Mosam (ad Mosam), oder superius; Utrecht iſt Ultraiectum, oder Traiectum ad Rhenum, oder auch inferius.

[8]) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 240.

[9]) Urk. (der Gräfin Richarda und der drei Söhne) Schönau bei Achen 20 Herbſtm. 1280: Quix Cod. Dipl. Aq. I, 152 ff. Die Bürger zahlen 15,000 Mark denariorum, qui vulgariter anglici brabantini dicuntur (je 12 Schillinge auf die Mark), und ſtiften vier Sühnealtäre, jeden mit 10 Mark sterlingorum jährlichen Ertrags (je 10 Schillinge für die Mark); dagegen ſchwören Gräfin und Söhne für ſich, ihre Verwandtſchaft und alle ihre Leute debitam uruedam et consuetam. Dieſe verbürgen auch die beiden Pröpſte für die Kinder ihres erſchlagenen älteſten Bruders Wilhelm durch Urk. 20 Herbſtm. 1280: Ibid. 154 f. — Vergl. Teschenmacher Annales pag. 393, und Würdtwein Nova Subsid. Dipl. XII, 335.

Bruders des Herzogs Walram von Limburg, und der Gräfin Margarita von Jülich[1]), erfreute sich wiederholt königlicher Vergünstigungen[2]). Als derselbe in der Kirche zu Düsseldorf Cölner Bisthums, deren Pfarrsatz ihm zustand, ein Chorherrenstift zu gründen beabsichtigte und um Genehmigung hiefür an den apostolischen Stuhl gelangte, ertheilte Papst Nicolaus der Vierte dem Benedictiner Abte von Sigeberg, mit dem Auftrage des Untersuchs, zugleich Vollmacht zur Anordnung[3]). Ueber den Grafen Dietrich von Cleve, dessen Gemahlin eine Tochter Otto's und Schwester Reinalds Grafen von Geldern war[4]), hatte König Rudolf auf Klage des Landgrafen Heinrich von Hessen die Reichsacht verhängt und, als derselbe sie verachtete, den Erzbischof Sigfrid von Cöln aufgefordert[5]) ihn in den Kirchenbann zu thun[6]). Nach des Grafen Tode[7]) gab der König zu Erfurt dessen gleichnamigem Sohne seine Blutsverwandte, Gräfin Margarita von Habsburg, zur Ehe[8]), und gestattete ihm nicht nur vierzig Mark jährlicher Einkünfte seiner Gemahlin auf den Zoll zu Büderich anzuweisen[9]), sondern trug ihm auch die Reichspflege

[1]) Vergl. Miraeus Diplom. Belgic. I, 211 f.; Teschenmacher Annal. p. 441.

[2]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 818; vergl. ferner die Urk. der Anm. 7 auf Seite 31.

[3]) cum venerabilis frater noster Sifridus de Westerburg, Coloniensis archiepiscopus, dicatur detineri captivus — loci Dioecesani in omnibus iure salvo. Urk. Rieti 5 Herbstm. 1288 (Pontific. n. a. primo): Miraeus Dipl. Belg. IV, 44.

[4]) Teschenmacher Annal. p. 227. Es geht jedoch daraus nicht deutlich hervor, ob die hier angeführten Thatsachen zwei Dietrichen, Vater und Sohn, beizulegen sind, oder ob nicht alles dem jüngern Grafen zugeschrieben werden muß.

[5]) „nach einem merkwürdigen Eingang über das Verhältniß zwischen der „geistlichen und der weltlichen Macht": Böhmer, der jedoch aus dem ungedruckten Briefe nichts Näheres gibt.

[6]) Urk. Mainz 20 Augustm. 1286: Böhmer Reg. Rud. 894.

[7]) Im Jahre 1290: Teschenmacher Annal. p. 227. Vergl. jedoch die Anm. 4.

[8]) S. die Anm. 1 auf Seite 462.

[9]) Urk. Basel 7 März 1291: Böhmer Reg. Rud. 1099. Vergl. Teschenmacher Annal. p. 149, der 400 Mark, also wohl die Hauptsumme, nennt.

über Duisburg auf [1]). Herzog Walram von Limburg, dem diese Stadt von König Wilhelm verpfändet war [2]), schenkte den Bürgern noch in den letzten Tagen seines Lebens das vor derselben liegende sogenannte Neuland [3]), und Graf Reinald von Geldern nahm nach Walrams Tode, als Herzog von Limburg, unter Bekräftigung ihrer Freiheiten sie in seinen Schirm [4]). Indem aber König Rudolf die Stadt wieder an das Reich zog [5]), ertheilte er seinen Leuten und Kaufleuten von Duisburg in ausführlicher Urkunde die Bestätigung ihrer bisherigen Rechte [6]). Zugleich verordnete der König, daß alle in der Stadt angesessenen Geistliche von ihren Besitzungen, wie deren Vorgänger auf denselben Gütern von Alters her gethan, auch fürderhin Steuer und Abgabe entrichten [7]), sowie daß niemand, wegen Anforderungen an den Grafen von Cleve, die Bürger von Duisburg fangen oder pfänden solle [8]).

---

[1]) cum suscepimus in nos, ex commissione domini nostri Rudolphi Romanorum regis, regimen (statt regnum) et gubernationem civitatis Duisburgensis et civium civitatis eiusdem, nomine Imperii et domini nostri regis praedicti —. Urk. (des Grafen) 6 Herbstm. 1290: Teschenmacher Cod. Diplom. pag. 6. Hugo Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 56 verweiset auf eine, im Düsseldorfer Archive liegende, ungedruckte Urk. vom 5 Heum. 1290, durch welche König Rudolf dem Grafen Dietrich, am Tage nach dessen Vermählung, die Stadt Duisburg für die versprochene Mitgift von 2000 M. S. zu Pfand setzte. Diese Summe kennt auch Teschenmacher Annal. p. 149.

[2]) Urk. im Lager bei Werd 29 April 1248: Böhmer Reg. Wilh. 16.

[3]) Urk. Limburg 10 (nicht 5) Brachm. 1278: Teschenmacher Cod. Diplom. 5.

[4]) Urk. 22 (nicht 21) März 1279 (statt 1297): Ibid. 5 f. Unrichtig nennt Hugo das. 55 f. die beiden letztern Briefe ungedruckt. — Auch in der ersten Urk. der Anm. 9 auf Seite 823 wird der, unter den Vermittlern angeführte, Graf Reinald von Geldern dux Limburgensis genannt.

[5]) Die Zeit weiß ich nicht anzugeben; aber sie fällt wohl mit den Verhandlungen des Jahres 1290 zusammen.

[6]) Namentlich in Bezug auf Zölle, Achener Stadtrecht, vadimonia que vulgariter dicuntur werde, Beholzung im Reichswald, Steuerpflicht der dortigen Liegenschaften, Freiheit von fremdem Gericht, Häuser am Markt, Recht Stadtsatzungen oder Küren zu machen (statuendi plebiscita, que vulgariter Kuren appellantur). Urk. Erfurt 18 Hornung 1290: Böhmer Reg. Rud. 1013, der auch bemerkt, daß ein Stück dieser Urkunde als selbstständig bei Teschenmacher Cod. Diplom. 6 abgedruckt ist.

[7])[8]) Zwei Urk. Mainz 2 Brachm. 1291: Böhmer Reg. Rud. 1125 f.

Auf des Grafen Reinald von Geldern Bitte, bestätigte König Rudolf den Bürgern von Zütphen die Befreiung vom Rheinzoll zu Kaiserswerth[1]). Demselben Grafen gestattete der König nicht nur in Herzogenrode eine Münze anzulegen, und dieselben Münzen zu schlagen wie in Limburg[2]), sondern erlaubte ihm auch in Arnheim Pfenninge zu prägen[3]), und selbst diese reichslehenbare Münze vom letztern Orte an einen andern zu verlegen[4]). Um die feste Treue des Grafen Reinald zu erwiedern, ermächtigte ihn König Rudolf an der Veluwe[5]) eine neue Veste oder neue Stadt zu erbauen, in dieselbe Leute jeglichen Standes und von jedem Lande[6]), Vasallen und Leute des Reiches ausgenommen[7]), als Bürger aufzunehmen[8]), und diesen durch seine offenen Briefe Satzungen und Einrichtungen zu geben[9]). Gegen denselben stellte Rudolf des Reiches Ansprüche auf die, seinem Vater Otto von König Wilhelm verpfändete[10]), Stadt Nimwegen für die nächsten fünf Jahre still, und versprach zugleich, ohne des Grafen und der andern Betheiligten Einwilligung, an dem Landgerichte zwischen Maas und Rhein nichts ändern zu wollen[11]). Den Bürgern von Nimwegen bestätigte König Rudolf die von den Kaisern Heinrich und Friderich und andern seinen Vorfahren am Reiche erhaltenen Freiheiten[12]), und verordnete, daß niemand wegen des Grafen von Geldern oder aus sonst einer Ursache sie pfänden oder bekümmern solle[13]). Derselbe verlieh einem Bürger

---

1)2) Zwei Urk. Worms 19 Brachm. 1282: Böhmer daf. 683 und 686; letztere (sub legali numismate) auch bei Lünig Cod. Germ. Dipl. II, 1755.

3) Urk. Worms 21 Brachm. 1282: Böhmer daf. 687; Lünig Cod. Germ. Dipl. II, 1755.

4) Urk. Erfurt 31 Heum. 1290: Böhmer daf. 1059.

5) apud Veluam loco, qui dicitur Stavera.

6) ministeriales, advocatiales, fideles, servos, liberos ac alios homines cuiuscunque conditionis vel de quacunque provincia.

7) exceptis fidelibus et hominibus Imperii Romani.

8) opidanos recipere.

9) Urk. Mainz 3 Brachm. 1291: Lünig Cod. German. Diplom. II, 1759; Rousset Supplément au Corps Diplomatique du Droit des Gens I, 1, 157 f.

10) Urk. im Lager vor Achen 15 Brachm. 1248: Böhmer Reg. Wilh. 20.

11) Urk. Worms 19 Brachm. 1282: Böhmer Reg. Rud. 685.

12) Urk. (im Lager vor) Cochem 10 Herbstm. 1282: Böhmer daf. 698.

13) Urk. Boparb 21 Herbstm. 1282: Daf. 700.

von Nimwegen in einem, ihm eigen zustehenden, Dorfe den königlichen Bann[1]). Dem Grafen von Geldern aber übertrug König Rudolf, nach dem Rathe seiner Großen[2]), die Verwaltung von ganz Ostfriesland und allem andern, an das Reich gehörenden, Friesland. Zu dem Ende gab er ihm Vollgewalt, selber oder durch die seinigen über Verbrechen zu erkennen, zu richten und sie zu bestrafen[3]), des Reichs Rechte wiedereinzubringen und zu erweitern, Steuern oder Abgaben[4]) je nachdem er es ersprießlich finde zu erheben, im Lande Amtleute und Richter an seiner Statt zu setzen, Rechte zu schöpfen[5]) und auf deren Beobachtung zu halten, und überhaupt alles und jedes zu thun und anzuordnen, was der König selbst thun und anordnen könnte, wenn er persönlich sich daselbst befände. Ueber den Ertrag der abgehaltenen Gerichte[6]) soll der Graf ihm und seinen Nachfolgern am Reiche ordentliche Rechnung ablegen; dagegen dürfen freiwillige Geschenke und Verehrungen, sowie die Ertragnisse, Einkünfte oder andere von der Verwaltung herrührenden Gefälle nicht in Rechnung gebracht werden[7]). Sollte es dem Grafen gelingen Land oder Besitzthum in Friesland zu erwerben, welches nicht an das Reich gehört, so soll er dasselbe als Lehen vom Reiche in ruhigem Besitz behalten. Der König oder seine Nachfolger werden Reinalden die Verwaltung Frieslands nicht anders wiederabnehmen, als gegen vollständige Vergütung der Auslagen, die der Graf haben werde das Land wiederzugewin-

---

[1]) Der Bürger heißt Thilman Sohn des Werenbert, sein Dorf Ubbergen. Urk. Erfurt 22 Heum. 1290: Daf. 1053.

[2]) de nostrorum procerum consilio. Als Zeugen sind genannt: Erzbischof Rudolf von Salzburg, Herzog Albrecht von Sachsen; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Katzenelnbogen und Albrecht von Hohenberg, die Freien Ulrich von Hanau und Gerlach von Breuberg; und Meister Heinrich von Klingenberg, des königlichen Hofes oberster Schreiber.

[3]) de delictis cognoscendi et puniendi, iudicandi, sententiandi, in facinorosos homines animadvertendi, poenas imponendi.

[4]) collectas seu precarias, Schoß und Bede.

[5]) iura condendi.

[6]) de iustis redditibus, de iusto iudicio provenientibus.

[7]) donis liberalibus, xeniis, concessionibus, redditibus seu proventibus seu quibuscunque curialitatibus — nullatenus computandis.

nen, an sich zu bringen und zu ordnen[1]). Als Entschädigung für Arbeit und Mühe schenkte dann König Rudolf Reinalden viertausend Mark Silbers, und nicht eher, als bis, wofern demselben die Verwaltung wiederabgenommen würde, ihm diese Summe ausbezahlt sei, soll er gehalten sein das Land zurückzustellen[2]). Indem der König die von ihm getroffenen Anordnungen den Bischöfen und weltlichen Herren sowohl[3]), als den Leuten in Friesland[4]) kund that, forderte er sie zugleich gegen den Grafen von Geldern zu Beistand und Gehorsam auf. Von dieser Reichspflege ward einzig derjenige Theil Frieslands ausgenommen, welcher an den Grafen von Holland gehörte[5]).

Graf Florentius von Holland, der noch ein unmündiger Knabe war, als sein Vater König Wilhelm von den Friesen erschlagen wurde[6]), hatte, nach langer Minderjährigkeit unter mehrfach wechselnder Vormundschaft, beim Antritte der Reichsverwaltung Königs Rudolf kaum sein neunzehentes Lebensjahr zurückgelegt[7]). Für den Fall, daß Florentius ohne rechtmäßige Leibeserben sterben und daher dessen Grafschaft und übrige Lehengüter dem Reiche heimfallen sollten, sicherte König Rudolf, noch vor seiner Heerfahrt nach Oesterreich, den nächsten Anverwandten des Grafen die Nachfolge in sämmtlichen Reichslehen zu[8]). Hierauf, als Graf Florentius von seiner Gemahlin Beatrix, Tochter des Grafen Wido von Flandern, eine Tochter Margarita bekommen, und er diese noch in ihrem zartesten Alter mit Alfons einem Sohne des Königs Edward von England zu verloben wünschte, versprach er nicht nur ihr als Mitgift, welche Hälfte von Holland König Edward vorziehen würde, und nach dem eigenen Tode, wofern sie einziges Kind bliebe, sein ganzes

---

[1]) in recuperatione, attractione, necnon reformatione ipsius Frisiae.

[2]) Urk. Erfurt 29 Heum. 1290: Lünig Cod. Germ. Dipl. II, 1757; Rousset Supplément I, 1, 156.

[3])[4]) Zwei Urk. Erfurt 31 Heum. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1059 und 1060.

[5]) Die Urk. der Anm. 2.

[6]) S. die Anm. 2 auf Seite 9.

[7]) Seine Geburt fällt in den Sommer 1254: Böhmer Reg. Wilh. zwischen 216 und 217. Vergl. van Kampen Gesch. d. Niederlande I, 117 f.

[8]) Die zwei Urk. der Anm. 1 auf Seite 30.

Land zu geben, sondern auch hiefür die Bestätigung des römischen Königs und die Zustimmung der Wahlfürsten des Reichs einzuholen [1]). Von König Rudolf erhielt dann Florentius, daß ihm, in Ermanglung eines Sohns, seine Tochter in der Grafschaft und den andern Reichslehen folgen, sowie daß, wofern er einen minderjährigen Sohn hinterlasse, dessen überlebende Mutter die Vormundschaft führen dürfe [2]). Nach diesem, da dem Grafen ein Sohn Johannes geboren worden, bestimmte er hunderttausend Pfund [3]) als Heurathsgut seiner Tochter, und setzte hiefür bis zu deren Auszahlung den vierten Theil aller seiner Lande ein; zugleich wünschte er die Verlobung seines Sohns mit einer Tochter des Königs von England [4]), und bezeichnete sofort vollmächtige Boten zu Betreibung dieser Angelegenheit [5]). Ohne Schwierigkeit kam zwischen seinem noch nicht siebenjährigen Knaben Johannes, und Elisabeth einer Tochter des Königs, eine Eheberedung zu Stande, und wurde von Florentius sowohl als in Edwards Namen von einem Gewaltboten desselben beschworen [6]); gemäß welcher der Graf die Wiederlage des Heurathsgutes der Verlobten auf Holland und Seeland übernahm und sich, wofern er nicht alle Bedingungen vollführe, dem päpstlichen Banne und Verbote des Gottesdienstes, sowie jeglicher Zwangsmaßregel unterwarf, welche König Edward mit dem Grafen von Flandern und dem Herzog von Brabant gegen ihn verhängen würde [7]). Zwischen diese friedlichen Verhandlungen fällt des Grafen Florentius Rachezug wider die Friesen, die er in vier Treffen schlug, und ihnen die Gebeine seines königlichen Vaters abgewann [8]),

---

[1]) Urk. (des Grafen) Westminster 5 Heum. 1281: Foedera I, 594 f.

[2]) Urk. Worms 19 Brachm. 1282: Böhmer Reg. Rud. 684.

[3]) libras nigrorum Turonensium, legalis monetae.

[4]) Urk. Hag 12 Augustm. 1284: Foedera I, 645 f.

[5]) Urk. 10 April 1285: Ibid. 652. König Edward bezeichnet seine Boten zu Westminster am 11 Brachm. 1285: Ibid. 658.

[6]) Urk. (des Grafen) 2 Weinm. 1285: Ibid. 661.

[7]) Urk. (ohne Monat und Tag) 1285: Ibid. 658.

[8]) Datumloser Brief des Grafen an König Edward von England: Ibid. 618 zum Jahre 1282; damit übereinstimmend ist die in der Anm. 2 auf Seite 738 angeführte Quelle, sowie die Annal. Blandinienses apud Pertz Mon. Germ. Hist. VII, 33.

worauf er sie zu Middelburg feierlich beisetzen ließ[1]). Der vierfachen Niederlage folgte bald ein noch furchtbareres Naturereigniß, indem ein Durchbruch der Wasser die niedrigen Lande überschwemmte, und mit denselben viele tausend Friesen verschlang[2]).

Als König Rudolf während des Conciliums zu Würzburg den in Mainz wiederhergestellten Landfrieden erneuerte, erschienen vor ihm drei Boten[3]) des Grafen von Holland, und erhielten auf eine allgemeine Anfrage den Rechtsspruch der versammelten Fürsten, daß keinem Vormunde gestattet sei, über die Güter seines Mündels zum Nachtheil desselben irgendwie zu verfügen[4]). Florentius des Königs Wilhelm überlebender Bruder, Vormund der Grafschaft Holland und seines gleichnamigen unmündigen Vetters, hatte über die zwischen Flandern und Holland waltenden Anstände folgenden Vergleich angenommen: daß um Seeland[5]), soweit es zu Flandern gehöre, Her Florentius als Lehenman und Vasall[6]), und hinwieder soweit es zu Holland gehöre, derselbe als Vormund und der junge Florentius als Erbe, der Gräfin Margarita von Flandern und ihrem Sohne Wido den Lehenseid leisten und huldigen sollten[7]). Auf die be-

---

[1]) Vergl. van Kampen Gesch. d. Niederl. I, 118; Böhmer Reg. Wilh. zum 28 Jänner 1256.

[2]) Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 293, D beim Jahre 1287, wo die Zahl der Verschlungenen auf beinahe 80,000 angegeben wird; vergl. van Kampen das. 138. Nach den Annal. Blandin. ap. Pertz ibid. 33 erfolgte die unerhörte Fluth am 1 Hornung 1287, was Böhmer Reichssachen 153 vom Jahre 1288 versteht. — Das zuerst angeführte Zeitbuch (Ibid. 295, A) gedenkt einer ähnlichen Ueberschwemmung bei Lübeck um den 29 Herbstm. 1288.

[3]) Es sind: Stephan Decan zu Utrecht, Giselbrecht von Ruwel ein Ritter, und Meister Simon von Dordrecht. Der erste und dritte Bote sind es auch in der Urk. Anm. 5 auf Seite 829.

[4]) S. die Anm. 4 auf Seite 393.

[5]) tota terra Zelandiae, inter Hedeneze et Scaldam sita.

[6]) tamquam feodatarius et vassallus.

[7]) Urk. (des Grafen Wido) Brüssel 21 Weinm. 1256: Martene et Durand Thesaur. Nov Anecdotor. I, 1074—1078, nach welchen (Ibid. 1078) die Gräfin Margarita eine gleichlautende Urk. zu Brüssel bereits am 13 Weinm. 1256 ausgestellt habe. — Der Vormund Florentius starb am 26 März 1258: Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. I, 499; nach ihm hatten an der Vormundschaft Theil des jungen Grafen Mutter Elisabeth, Tochter des

sondere Frage der holländischen Boten ward nunmehr, unter Zustimmung der Erzbischöfe von Mainz und von Cöln und vieler andern Bischöfe, sowie des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Herzogs Albrecht von Sachsen und vieler andern Fürsten, durch den Erzbischof von Salzburg zu Recht gesprochen: daß dem Grafen Florentius von Holland die, von seinem Vetter und Vormund Florentius zu seinem Schaden eingegangenen, Verträge und Verpflichtungen, seine Lehen von einem andern zu tragen als vom Reiche, von dem sie auch sein verstorbener Vater in der letzten Zeit seines Lebens getragen habe, zu keinerlei Nachtheil gereichen solle. Nicht nur genehmigte König Rudolf diesen vor ihm ergangenen Rechtsspruch[1]; sondern, als später die Herren Johannes von Reneſſe, Dietrich von Brederode, Wolfhard von Borselen und andere Edle auf Seeland gegen den Grafen von Holland ein Einverständniß mit Flandern unterhielten[2], schrieb ihnen der König: seit unvordenklichen Zeiten seien von seinen Vorfahren am Reiche die Grafen von Holland mit der Insel Seeland beliehen worden, und Graf Florentius selbst habe dieselbe von ihm zu Lehen empfangen; auch sei nicht bekannt, daß die Insel von einem andern Herrn zu Lehen rühre, als von dem Reiche. Indem daher König Rudolf seine Verwunderung darüber aussprach, daß sie, als Einwohner dieser Insel, sich gegen ihren rechtmäßigen Herrn auflehnend, nach fremdem Joche sich sehnen, warnte und ermahnte er sie zugleich zurückzukehren, da er eine solche Entgliederung des Reichs nicht dulden könne, sondern dem Grafen als seinem edeln Vasallen mit Rath und That beizustehen wissen werde[3]. Dem Grafen

Herzogs Otto von Braunschweig, Graf Otto von Geldern und Herzog Heinrich von Brabant: van Kampen daſ. 117. Brabant und Geldern, mit dem Könige Ludwig von Frankreich, vermittelten auch den Vertrag um Seeland.

[1]) Die Urk. Anm. 4 auf Seite 393.

[2]) Vergl. van Kampen daſ. 126, der den ersten und dritten Namen gibt; alle drei Edle nennt der folgende Brief. — Dietrich Herr von Brederode befindet sich unter der Zahl der zwölf Edeln, welche Graf Florentius (comes Hollandiae, Zelandiae et Frisiae) im Hag im J. 1290 zu S. Jacobs Rittern annahm, und ihren Eid in die Hände des Bischofs Johannes von Utrecht schwören ließ: Miraeus Opera Diplom. I, 441.

[3]) Urk. Erfurt 8 Mai 1290: Böhmer Reg. Rud. 1034.

Florentius selbst, der mittlerweile wegen Walcherns in Seeland Zugeständnisse gemacht hatte[1]), erklärte Rudolf, daß das, was jener versprochen habe, ihm keineswegs gefalle und seine Genehmigung niemals erhalten werde[2]). Es geschah dieses zu eben der Zeit, da der römische König dem Grafen von Geldern die Reichspflege über Ostfriesland empfahl[3]).

Im Brabanter Lande, dessen Herr über das niedere Lothringen Herzog war, waltete Johannes der Erste: ein Urenkel Heinrichs des Ersten, welchem der von ihm anerkannte König Philipp nebst andern Vergünstigungen die Frauenabtei Nivelle, mit S. Servatius Kirche die Stadt Mastricht (wogegen derselbe auf spätern Ersatz hin die Stadt Nimwegen an das Reich zog), sowie alljährlich sechzig Fuder Weins zu gleichen Hälften bei Bopard und im Elsaß[4]), als Reichslehen die er auch auf Töchter vererben mochte übertrug[5]); Enkel Heinrichs des Zweiten, der nach der Entsetzung Kaisers Friderich des Zweiten und dem Tode des an die Stelle desselben gewählten Landgrafen Heinrich von Thüringen der Reichskrone würdig schien[6]), und dessen gleichnamiger jüngerer Sohn aus zweiter Ehe mit Sophie, Tochter Hermans Landgrafen von Thüringen und von Hessen, Herr des letztern Landes wurde[7]); Sohn Herzogs Heinrich des Dritten, welcher, als er nach zwölfjähriger Verwaltung auf

[1]) Vergl. hiezu folgende Stelle der Annal. Blandin. ap. Pertz Mon. Germ. Hist. VII, 33: Anno domini 1290 Guido comes Flandrie, forti exercitu congregato, misit filios suos, videlicet domnum Robertum comitem Nivernensem et Philippum, contra Florentium comitem Hollandie in prelium, ut terram de Zelant cum suis pertinentiis obsiderent et eam comitatui Flandrie propter inobedientiam comitis Hollandie unirent, quia sepius ammonitus et in iure requisitus, ut homagium de dicta terra faceret; quod facere recusavit. Sed tandem vi compulsus mandato et ordinationi domni comitis Flandrie, prestita cautione fideiussoria, se obligavit, sed fidem in obligatione non tenuit.

[2]) Urk. Erfurt 6 Heum. 1290: Böhmer das. 1048.

[3]) Die Urk. der Anm. 2—5 auf Seite 828.

[4]) apud Baldebern in Alsatia. Vergl. die Urk. Anm. 7 auf Seite 719.

[5]) Urk. Coblenz 12 Winterm. 1204: Miraeus Diplom. Belgic. III, 75.

[6]) Daß Papst Innocentius der Vierte sie ihm angeboten habe, wird von van Kampen Gesch. d. Niederlande I, 96 geglaubt, dagegen von Böhmer Reg. Wilh. zur Königswahl bezweifelt.

[7]) Vergl. auf Seite 427—430.

dem Todbette lag[1]), nicht nur für viele gewaltsame Handlungen an Geistlichen und Weltlichen Genugthuung angelobte, sondern auch die Leute Brabants fürderhin von jeglicher Steuer freisprach, mit alleiniger Ausnahme folgender Fälle: bei Heerzügen zum Schirme des Landes, zu Behauptung seines Rechts und Abtreibung des Unrechts, oder zum Dienste des römischen Kaisers oder Königs[2]), sowie wenn er Sohn oder Tochter zur Ehe ausstatten, oder einen Sohn wehrhaft machen würde[3]). Sieben Jahre später wurde dessen Erstgeborner Heinrich, der, obwohl volljährig, wegen leiblicher und geistiger Schwäche unfähig war, als Fürst das Land Brabant zu verwalten und dem Reiche den schuldigen Dienst zu thun, vor geistlichen und weltlichen Herren, Rittern und Bürgern vermocht, seinem Bruder Johannes dem Zweitgebornen das Herzogthum abzutreten[4]). Um seiner Verzichtleistung Gültigkeit zu verschaffen, wendeten sich Hugo Herzog von Burgund, der Beiden mütterlicher Großvater, und dessen Tochter Adelheid, ihre Mutter und Witwe des letzten Herzogs Heinrich, an den zwiespältig zum römischen Könige erwählten Richard Grafen von Cornwal; welcher, noch während er sich in England befand, Abtretung und Uebernahme des Herzogthums genehmigte[5]), und hierauf in das Reich zurückgekehrt von dem neuen Herzoge den Huldigungseid forderte und erhielt[6]). Von

[1]) Er stirbt am 29 Hornung (ultima die Febr.) 1260; seine Gemahlin Adelheid erst am 23 Weinm. 1273: Miraeus Opera Diplom. I, 207, Anm. 1.

[2]) in servitium imperatorum Romanorum sive regum Alemanniae. Des letztern Ausdruckes bediente sich auch der, in London anwesende, Graf von Holland in der Urk. Anm. 1 auf Seite 829.

[3]) Urk. Löwen 28 Hornung 1260: Miraeus ibid. I, 207. Vergl. des Herzogs gleichdatirte Urk. für S. Rumolds Stift zu Mecheln: Ibid. III, 120.

[4]) Urk. (des Bischofs Nicolaus von Camerik oder Cambray, und mehrerer andern geistlichen und weltlichen Herren) Camerik (apud Cameracum) 24 Mai 1267: Ibid. I, 433.

[5]) Urk. (venerabili Cameracensi episcopo, principi et cancellario suo carissimo, ac nobili viro Balduino de Avesnis, dil. consanguineo et fideli suo) in castris Straffordiae prope Londinium 3 Brachm. 1267: Ibid. I, 433 f.

[6]) Urk. (Richards) Camerik 16 Augustm. 1268: Böhmer Reg. Rich. 101. Vergl. desselben Königs Urk. Camerik 20 Augustm. (statt Herbstm.) 1268: Miraeus ibid. I, 434, b; Böhmer das. 104. Erster Zeuge: venerabilis Nicolaus Cameracensis episcopus, dilectus princeps et cancellarius noster.

dem durch einmüthige Kur der Fürsten erwählten Könige Rudolf empfieng dann, in den ersten Tagen nach erfolgter Krönung zu Achen, Johannes Herzog von Lothringen und von Brabant die Bestätigung seiner Lehen, Freiheiten und Rechte[1]).

Bei Uebertragung des Herzogthums Brabant auf Johannes wirkte insbesondere der Bischof von Camerik, dessen Stuhle das Land unterstellt war. Auf Nicolaus[2]), des Königs Richard Canzler[3]), folgte an diesem Hochstifte Ingeram, der die Abtretung zweier Pfründen durch Herzog Johannes an Decan und Capitel der Kirche zu S. Gudila in Brüssel als Bischof des Orts bestätigte[4]), und wenige Jahre später Wilhelm[5]), ein Bruder des Grafen Johannes von Hennegau. Diesem Grafen wurde, als König Rudolf den Benedictiner Abt Roger zu S. Gislen bei Camerik, welchem Gotteshause er bereits im Anfange seiner Verwaltung des Reiches Schirm zugesichert hatte[6]), durch neue Vergünstigungen auszeichnete[7]), der Vollzug des königlichen Willens aufgetragen[8]). Die Kirche Camerik, mit jener von Arras bis gegen Ende des eilften Jahrhunderts zu einem Bisthume vereinigt, und gleich derselben auch nach der Trennung unter dem Erzbischofe von Reims stehend[9]), bildete, während Arras zu Frankreich gehörte, ihrerseits einen Theil des römischen Reichs

[1]) Die Urk. Anm. 7 auf Seite 28.

[2]) Derselbe (de Fontanis) urkundet noch am 30 März 1271: Miraeus ibid. IV, 43, b.

[3]) S. die Anm. 5 und 6 auf Seite 833.

[4]) Urk. 22 Christm. 1275: Ibid. III, 612, b.

[5]) Er urkundet bereits im Augustm. 1286: Ibid. IV, 416.

[6]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 47.

[7]) Unvollständig abgedruckte Urk. Basel 4 Augustm. 1289 (ind. 2; regni n. a. 16): Miraeus ibid. I, 592; Böhmer hat diesen Brief nicht verzeichnet. Lichnowsky Reg. Rud. 1038, nach welchem der Brief eine Ermächtigung für den Grafen war dem Abte die Reichslehen zu ertheilen, verweiset zugleich auf Gallia Christiana III, 19.

[8]) auctoritate ac virtute commissionis et potestatis huiusmodi nobis datae (sie ist eingerückt), dominum Rogerum abbatem — vice ac nomine regio ad regalis familiaritatis amplexus admisimus (mehr steht nicht) —. Urk. (des Grafen) apud Quercetum in camera nostra 1 Herbstm. 1289: Miraeus ibid. I, 592.

[9]) Binterim Pragmat. Gesch. d. deutschen Nation., Provinz. und vorzügl. Diöcesanconcilien I, 62; vergl. van Kampen Gesch. d. Niederlande I, 133.

und der Bischof von Camerik war ein Fürst desselben[1]). Die Bürger der Stadt Camerik, welchen Bischof Ingeram eine Gerichtsbarkeit[2]) überlassen, und zu Tilgung ihrer Schulden die Errichtung eines Kaufhauses[3]) gestattet hatte, erhielten hiefür die Genehmigung des Königs[4]). Hinwieder bestätigte Herzog Johannes von Brabant seinen Bürgern zu Löwen einen Brief Heinrichs des Ersten, durch welchen dieser zu ihrem Schutze das Verfahren gegen Bürger und Fremde bei Verwirkung des Burgrechts vorschrieb[5]); ebendenselben von Löwen, welche zu gemeiner Stadt Wohlfahrt mehrere Verfügungen trafen über Schuld und Bürgschaft, Führung einer Streitsache und Bußengeld, über Besteuerung der Schöffen gleich den übrigen Bürgern, sowie daß alljährlich an S. Johannes des Täufers Abend die sieben Schöffen der Stadt von dem Herrn derselben durch sieben andere ersetzt werden sollen, ertheilte Herzog Johannes die Genehmigung sämmtlicher Satzungen[6]). Nicht nur gab der Herzog mit Ausnahme der Genter allen Kaufleuten, die nach Antwerpen und von dieser Stadt Handel mit Wein treiben, sicheres Geleite durch sein ganzes Gebiet[7]); sondern auch die Gotteshäuser[8]) wollte er gegen die Anforderungen seiner Amtleute zu Diensten jeglicher Art bei Kriegszügen geschützt wissen[9]), und nahm als ihr Vogt, sei es durch des Reiches Auftrag oder als Nachfolger der alten Herzoge, die Klostergüter nachdrücklich in seinen Schirm[10]).

---

[1]) Vergl. die Anm. 5 und 6 auf Seite 833.

[2]) über die servientes.

[3]) einer hala.

[4]) Zwei Urk. (im Lager) vor Colmar 18 Brachm. 1285: Böhmer Reg. Rud. 824 f.

[5]) Im Jahre 1221. Urk. 15 Jänner 1283: Miraeus ibid. II, 871.

[6]) Urk. 5 Herbstm. 1282: Ibid. 1334.

[7]) Urk. 26 März 1286: Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgesch. II, 1, Urkundenbuch S. 199.

[8]) So, in den folgenden drei Briefen für die Prämonstratenser Abtei Parcum bei Löwen.

[9]) Urk. (suis de Lovania, de Bruxella, de Nivella, de Antverpia et de Thenis villico, ammanno, ballivo, sculteto, praeconibus et forestariis) im Brachm. 1284, und Urk. Brüssel 29 Augustm. 1286: Miraeus ibid. II, 872.

[10]) Urk. 5 April 1283: Ibid. 871 f.

Herzog Johannes von Brabant, welchem der römische König in besonderer Angelegenheit den Schutz der Lütticher Kirche aufgetragen[1]), zog auch mit desselben Willen, als an den Bürgern Achens um den erschlagenen Grafen von Jülich Rache genommen ward[2]), mit bedeutender Streitkraft gegen die Stadt[3]). Doch die Bürger, obwohl anfänglich durch jene That kühner gemacht[4]), erkannten einmüthig den Herzog von Brabant als ihren obern Vogt an[5]), und gelobten ihm Beistand wider jederman, den römischen König ausgenommen[6]); worauf Herzog Johannes, gleich seinen Vordern der königlichen Stadt Vogt nach dem Reiche, derselben hinwieder jegliche Förderung und Hülfe zusagte[7]). Aus Achen befreite der Herzog die Cistercer Abtei Gottesthal von allen Zöllen[8]); an eben dieser Stadt Schultheiß, Schöffen, Räthe und Bürger, deren Streit mit dem Stifte unserer lieben Frau an dem Reichshofe zu Würzburg dahin entschieden wurde, daß das Capitel die aus den eigenen Zehenten und Gütern herkom-

---

[1]) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 823.

[2]) a procuratore regis Rudolfi: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 16, 3—5, zum Jahre 1279.

[3]) Ann. Colm. ibid. 6 f. Quix Gesch. d. Stadt Aachen II, 49, der eine Belagerung kaum zugeben will, hält sie jedenfalls für wenig bedeutend; immerhin wird Achens Verständigung mit Jülich (s. die Urk. der Anm. 9 auf Seite 823), und mit Brabant selbst, doch wohl auch durch des Herzogs Zug veranlaßt worden sein.

[4]) S. die Anm. 4 auf Seite 240.

[5]) Vergl. die Urk. Anm. 1 auf Seite 29; des Herzogs Gegenbrief Achen 30 Mai 1277 hat Quix Cod. Dipl. Aq. I, 151. Daß Graf Wilhelm von Jülich in iudicio Aquensi, de iure aduocatie nostre, in generali iudicio dicto Veitdinghe versaß, zeigt dessen Urk. 13 Jänner 1269: Quix ibid. 137. Vergl. der Stadt Urk. 30 April 1272: Ibid. 137 f.; sowie die Urk. der Anm. 3 auf Seite 51 (Ibid. 140 f.).

[6]) Urk. Achen 22 April 1280: Miraeus ibid. I, 208.

[7]) Urk. Daelheim 24 April 1280: Ibid. 209; Quix ibid. 151. Zwei Tage vorher sichern Erzbischof Sigfrid von Cöln und Herzog Johannes von Brabant der Stadt Achen ihren Beistand zu contra omnes et in omnibus, in quibus consilio nostro, ordinationi et mandato stare voluerint, durch Urk. Daelheim 22 April 1280: Quix ibid. 150 f. Seine Erklärung als Obervogt, und Schirm und Hülfe wider jederman, sacro Romano Imperio duntaxat excepto, erneuert den Bürgern der Herzog durch Urk. Achen 24 April 1282: Ibid. 156.

[8]) Urk. Achen 4 April 1282: Miraeus ibid. III, 138.

menden Weine im Stiftskeller lagern und ohne Ungelt oder sonst eine Abgabe verkaufen dürfe, sandte König Rudolf mit dieser Anzeige den Befehl sich darnach zu richten[1]). Dem Herzog Johannes versprach der König wegen seiner Treue und seiner Dienste dreitausend Mark[2]), und setzte ihm dafür bis zu deren Auszahlung in bestimmten Fristen die Münze zu Achen und zu Bopard, sowie die übrigen noch freien Reichsgefälle der erstern Stadt zu Pfand[3]). Als der Herzog auf des Königs Bitte seine Forderung der sechzig Wagen Weins, der Zurückgabe Nimwegens, und der Reichslehen der S. Gertruden Kirche zu Nivelle, solange Rudolf lebe stillstellte[4]), gab ihm derselbe die Zusicherung, daß dieses Verschweigen[5]) ihm für die Zukunft an seinem Rechte auf keine Weise schaden solle[6]). Nicht nur die Burg Kerpen, welche durch den Tod Wenemars von Gemenich dem Reiche heimgefallen[7]), verlieh der römische König dem Herzog von Brabant[8]); sondern er versprach demselben auch lebenslänglichen Beistand gegen alle seine Beleidiger[9]), und nahm ihn, soweit nur irgend seine Macht reiche, in Schirm und Geleite[10]). Im eigenen Hause hatte Herzog Johannes, nachdem er seine Gemahlin Margarita, Tochter des Königs Ludwig von Frankreich, durch den Tod verloren, des Grafen Wido von Flandern

1) Urk. Würzburg 1 April 1287: Böhmer Reg. Rud. 919.

2) Estrelins (Sterling); vergl. die Anm. 9 auf Seite 823.

3) Urk. Basel 17 Hornung 1283: Böhmer daf. 736; Lichnowsky Reg. Rud. 772, b.

4) cum — omnino supersederit et tacuerit petere.

5) dicta taciturnitas.

6) Urk. Basel 17 Hornung 1283: Böhmer daf. 737: Butkens Trophées du Duché de Brabant I, Preuves 116, ohne Ort und mit dem 16 Hornung.

7) Vergl. die zweite Urk. der Anm. 4 auf Seite 321. In dem Kriege zwischen Brabant und Geldern um das Limburger Erbe wurde der Ritter, der als Anführer brabantischen Volkes das Schloß Herzogenrode belagerte, durch einen Pfeilschuß getödtet: Quir Gesch. d. St. A. II, 51.

8) Urk. Erstein 11 Hornung 1284: Miraeus ibid. I, 591; Butkens ibid. Preuves 119.

9) Urk. Basel 17 Hornung 1283: Böhmer daf. 735.

10) Urk. Erfurt 29 April 1290: Daf. 1030.

Tochter Margarita zur Ehe genommen[1]). Sein Erstgeborner Johannes, für welchen er um Margarita, des Königs Edward von England Tochter, zu eben der Zeit warb, als die Boten des römischen Königs für dessen Zweitgebornen Hartman eine Heurath mit ihrer Schwester Johanna verabredeten, vollzog zwölf Jahre später die von seinem Vater eingeleitete Ehe[2]). Der Herzog von Brabant, durch diese Verwandtschaftsbündnisse und des Königs Rudolf Gunst, sowie durch die Macht des eigenen Landes in bedeutsamer Stellung, verstärkte sich noch mehr durch die Erwerbung Limburgs.

Walram der Vierte Herzog von Limburg starb[3]), ohne einen Sohn zu hinterlassen. Die nächsten Ansprüche auf die Erbschaft erhoben des Verstorbenen Brudersohn, Graf Adolf von Berg, und desselben einzige Tochter Ermengardis, Gemahlin des Grafen Reinald von Geldern; dieser letztere nannte sich, sofort nach dem Tode seines Schwähers, Herzog von Limburg[4]). Als diese Angelegenheit vor den römischen König gebracht wurde[5]), ertheilte er durch Walram Herrn von Falkenburg der Gräfin von Geldern die Belehnung über das durch ihres Vaters Tod erledigte Herzogthum, so daß ihr Gemahl Reinald, wofern sie vor ihm stürbe, als Nutznießer in lebenslänglichem Besitze desselben verbleiben solle[6]). Hierauf, nachdem Ermengardis kinderlos gestorben, betrachtete der Graf von Berg das Herzogthum Limburg

---

[1]) Nach Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. II, 353 bereits im Jahre 1273; nach den Annal. Blandin. ap. Pertz Mon. Germ. Hist. VII, 33 stirbt sie 1284, mit Hinterlassung von vier Kindern: ihr Aeltester wird des englischen Königs Eidam.

[2]) Der Beweis liegt in vielen Urk. vom 6 Jänner 1278 bis zum 8 Herbstm. 1290: Foedera I, 549—739.

[3])[4]) Vergl. die Urk. der Anm. 3 und 4 auf Seite 825, aus welchen wohl hervorgeht, daß Herzog Walram zwischen dem 10 Brachm. 1278 und 22 März 1279 gestorben ist.

[5]) Von zwei Briefen des Herzogs Walram aus den Jahren 1252 und 1255, für seinen Vasallen Gerhard Herrn von Wassenberg und dessen Witwe, gibt König Rudolf beglaubigte Abschrift am 14 Winterm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 636, woraus jedoch kein weiterer Aufschluß zu entnehmen ist.

[6]) Urk. Worms 18 Brachm. 1282: Böhmer das. 682; Lichnowsky Reg. Rud. 726, b. Die Nutznießung, quoad vitam suam ratione dotis seu sponsalitio iure, kennt auch die Quelle der Anm. 2 auf Seite 837.

durch Walrams und der Gräfin Ableben ihm als rechtmäßigem Erben zugefallen[1]), verkaufte jedoch sein Recht der Nachfolge, unter Zustimmung des Grafen von Geldern, um zweiunddreißigtausend Mark an Herzog Johannes von Brabant[2]). Dem Könige Rudolf erklärte Graf Adolf, er habe Limburg dem Herzoge geschenkt[3]), und stellte zugleich an ihn das Begehren, das Herzogthum sammt Zugehör, soweit dieses vom Reiche abhänge, dem Brabanter zu verleihen[4]). Einer solchen Uebertragung an Brabant widersetzten sich vornehmlich Graf Heinrich von Lucelnburg und Erzbischof Sigfrid von Cöln: jener als am Erbe betheiligt[5]), weil sein gleichnamiger Vater[6]) und jener Walrams des letzten Herzogs von Limburg, ebenfalls Heinrich genannt, aus zwei Ehen Söhne Walrams des Dritten von Limburg waren[7]); der Erzbischof, indem er für S. Peters Kirche zu Cöln Lehenansprüche auf das Herzogthum erhob[8]). Indessen, da der Herzog von Brabant seine erworbenen Rechte geltend zu machen entschlossen war, kam es wiederholt zu Feindseligkeiten[9]), und bald

---

[1]) Die Urk. der Anm. 4.

[2]) Gesta Treviror. apud Hontheim Prodrom. Hist. Trevir. pag. 809, b.

[3]) cum nos — donationis titulo transtulerimus in —.

[4]) Urk. 29 Mai 1287: Lichnowsky Reg. Rud. 953, b, der zunächst auf die Collection de chroniques Belges inédites I, 453 verweiset. Wohl dieselbe Urk., feria quinta post Pentecosten, geben Miraeus Opera Diplom. I, 211 und, nach ihm, Teschenmacher Annal. pag. 435 mit dem Jahre 1282.

[5]) Gesta Treviror. ibid. 809, b.

[6]) Nach Gotfrid. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 117, oder Closener Straßburg. Chronik S. 30, stirbt Graf Heinrich von Lucelnburg „vor den winnahten" 1281 (statt 1280) zu Mainz, während König Rudolf sich noch zu Oppenheim befand. Ist dieses Graf Heinrich der Erste? oder ein gleichnamiger jüngerer?

[7]) Teschenmacher Annal. pag. 431.

[8]) Gesta Treviror. ibid.

[9]) Auch die beiden Urk. der Anm. 9 auf Seite 835 sprechen von Kriegszügen; ich weiß jedoch nicht, ob sie auf die Limburger Sache Bezug haben. Das von Böhmer Reichssachen 154 angeführte Werk, Ernst Histoire du Limbourg IV, 486—518, steht mir nicht zu Gebote; von der Darstellung bei Münch Gesch. des Hauses Nassau-Oranien I, 74—90, da sie keine sichern Daten an die Hand gibt, mochte ich keinen Gebrauch machen.

nahmen Verbündete Theil an ihrem Streite[1]). König Rudolf suchte seinerseits zu vermitteln.

Mit großer Sorgfalt hatte der König, insbesondere seit Wiederherstellung des Landfriedens, auch die Angelegenheiten am untern Rheine und der niedern Lande überhaupt unverwandt im Auge behalten, und durch mancherlei Verfügung und Begünstigung Fürsten, Herren und Bürger, zu gegenseitigem Frieden und Verkehr[2]), in der Treue gegen das Reich zu befestigen sich bemüht. Auch dem Erzbischof Sigfrid von Cöln, obwohl auf ihn zu jener Zeit, als Otakar von Böhmen Verrath gegen den römischen König sann, der Verdacht des Einverständnisses fiel, und Rudolf nach seiner Rückkehr aus Oesterreich die von demselben am Rheine und an der Mosel besetzten Schlösser mit Waffengewalt wegnahm und zum Theil brach (noch acht Jahre später ließ er sich durch Rechtsspruch ertheilen, daß die in Folge eines vor ihm ergangenen Spruchs zerstörten Burgen Saneck und Reichenstein nicht wieder aufgebaut werden dürfen[3]), bewies der König sein, auf die bald erfolgte Sühne nicht mehr unterbrochenes, volles Vertrauen. Wie König Rudolf für Propst

[1]) Einerseits zwischen Herzog Johannes von Brabant und dem Grafen Reginald (Reinald) von Geldern, welchen er Herzog von Limburg nennt (Urk. 20 Brachm. 1284), und andrerseits zwischen den Grafen Florentius von Holland und Reinald von Geldern, mit Erwähnung Brabants (Urk. 9 Augustm. 1284), sucht König Edward von England zu vermitteln; Graf Florentius nimmt die Dazwischenkunft desselben an (Urk. 10 April 1285): Foedera I, 643, 645 und 652. — Quix Gesch. d. St. A. II, 52, der auch die Besetzung der Stadt durch Brabant und deren Einschließung durch die mit Geldern Verbündeten erzählt, erwähnt zugleich den, unter Vermittlung des Königs Philipp von Frankreich, am 17 Heum. 1284 abgeschlossenen Waffenstillstand. Daß in dem Frieden zwischen Brabant und Geldern die Bürger Achens, als Helfer des Herzogs, ebenfalls einbegriffen seien, erklärten die beiden Schiedrichter, die Grafen Wido von Flandern und Johannes von Hennegau, durch Urk. 31 Heum. 1284: Quix Cod. Dipl. Aq. I, 161.

[2]) Im Mai 1284 kamen Cöln und Gent überein, daß kein Bürger der einen Stadt, oder dessen Gut, in der andern für fremde Schuld behaftet werden dürfe, er sei denn Bürge, oder Hauptschuldner, oder im Besitze der Güter des Hauptschuldners oder Bürgen: Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 1, Urkundenbuch S. 70. Vergl. die Urk. der Anm. 9 auf Seite 819 und Anm. 1 auf Seite 820.

[3]) Urk. Erfurt 1 Brachm. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1039. Den frühern Rechtsspruch, der vom Jahre 1282 sein muß, kenne ich nicht.

und Capitel der Kirche Kaiserswerd, mit Bestätigung der von frühern Oberhäuptern des Reichs erhaltenen Freiheiten und Gnaden[1]), auch eine Zehentenverleihung des Erzbischofs Adolf von Cöln genehmigt hatte[2]); ebenso ertheilte er, als Abt und Convent der Benedictiner zu Corvei den Erzbischof Sigfrid auf bestimmte Zeit an die Beschirmung und Verwaltung ihres Gotteshauses riefen, der einmüthigen Wahl seine königliche Bestätigung[3]). Nicht nur rief Rudolf den Erzbischof an seine Hoftage[4]), und forderte dem Landfrieden gemäß, als sich ein Graf über die königliche Acht wegsetzte, die Unterstützung seiner oberhirtlichen Gewalt[5]); vornehmlich aber in den schwierigen Augenblicken, da der aus geheimnißvollem Dunkel erschienene falsche Friderich auf die niedern Lande einzuwirken suchte, und Getäuschte oder Ungetreue am mittlern und obern Rheine sich gegen des Königs Ansehen erhoben, legte derselbe keineswegs das geringste Gewicht zur Unterdrückung des Betrügers in des Erzbischofs Hand[6]). Nunmehr in der Angelegenheit der Limburger Erbfolge vermittelte König Rudolf während des Conciliums zu Würzburg, als mit Sigfrid viele andere geistliche und weltliche Fürsten um ihn versammelt waren, daß des Erzbischofs und des Grafen Reinald von Geldern Streitigkeit mit Herzog Johannes von Brabant ruhen solle; zugleich setzte er zu deren Beilegung einen Tag nach Bopard an[7]), und rückte diesen, als ihn von Mainz, wo er sich eben befand, andere Geschäfte nach dem

---

[1]) Urk. Wien 29 Augustm. (betrifft Briefe von Heinrich dem Vierten, und von Heinrich dem Sohne Friderichs des Zweiten) und 11 Herbstm. (von König Wilhelm) 1277: Böhmer das. 401 und 404.

[2]) Cöln 10 März 1202. Urk. Wien 10 Herbstm. 1277: Das. 403.

[3]) Weder vom Kloster noch vom Könige ist mir hierüber ein Brief bekannt; aber der Beweis liegt in der Urk. apud montem Martis 12 Christm. 1294 bei Seibertz Land. u. Rechtsgesch. d. Herz. Westfalen II, 551 ff.

[4]) So, mit vielen Fürsten und Herren nach des Königs erster Rückkehr aus Eger zu Nürnberg am 2 April 1285: s. Anm. 1 auf Seite 598; wiederum zu Würzburg bei dem Rechtsspruche für Holland: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 831.

[5]) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 824.

[6]) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 738 und Anm. 2 auf Seite 749.

[7]) Nach Pfingsten (25 Mai 1287).

Elsaß riefen[1]), um zwei Monate weiter hinaus[2]). Doch auch diese Besprechung kam nicht zu Stande, da auf den erneuerten Ausbruch der hauptsächlich durch Graf Eberhard von Würtemberg erregten Unruhen der König schleunig nach Schwaben aufbrach.

In dem nächstfolgenden Herbste und Winter dauerten von beiden Seiten die Rüstungen unausgesetzt fort, und fanden wiederholte Streifzüge Statt[3]). Darauf im Frühjahre, eben als König Rudolf, um nach Schwabens endlicher Beruhigung auch die burgundischen Lande zu dauerndem Gehorsam gegen das römische Reich anzuhalten, durch Belagerung der Stadt Bern den Anfang machte[4]), eröffnete seinerseits Herzog Johannes von Brabant den Feldzug, und fiel mit Walram Propst zu Achen und Gerhard, Brüdern, Grafen von Jülich in das Gebiet der Cölner Kirche ein. Nachdem sie bei Rodenkirchen sich gelagert, streiften sie[5]) verwüstend bis Bonn, und rückten hierauf, durch die Grafen Adolf von Berg und Eberhard von der Mark, sowie durch das Aufgebot der Bürger Cölns verstärkt, vor Woringen, um dieses zwischen der letztern Stadt und Neuß gelegene Schloß wegzunehmen[6]). Zu Behauptung desselben war Erzbischof Sigfrid herbeigeeilt[7]); zu ihm stießen, außer seinem Bruder Heinrich von Westerburg und Walram Herrn von Falkenburg, die Grafen Reinald von Geldern, Dietrich von Cleve, Adolf von Nassau, und mit Heinrich von Lucelnburg vor andern seinen Brüdern Walram Herr von la Roche. Die Mannschaft mehrerer andern, auch wälschen, Herren schwellte die beiderseitige Streit-

---

[1]) Böhmer versteht darunter die durch den von Rapoltstein erregten Unruhen: s. von Anm. 10 auf Seite 680 bis Anm. 4 auf Seite 681.

[2]) Bis zum 25 Heum. (Jacobi). Urk. Mainz 9 Mai 1287: Böhmer das. 927; Lichnowsky Reg. Rud. 950, b.

[3]) Vergl. Teschenmacher Annal. pag. 510.

[4]) Am 25 Mai 1288: Phunt Cronica de Berno im Schweiz. Geschichtforscher II, 23.

[5]) Am 24 Mai 1288: Würdtwein Nova Subsid. Diplom. XII, 335.

[6]) Würdtwein ibidem.

[7]) ubi tunc idem archiepiscopus morabatur; die Urk. der Anm. 3 auf Seite 844.

macht zu ansehnlichen Heeren[1]); an Reuterei stand der Herzog von Brabant den Verbündeten nach, überwog sie dagegen durch das Fußvolk[2]). Der Kampf, der sich alsbald auf dem Felde bei Woringen entspann, ward mit gleicher Tapferkeit und großer Erbitterung mehrere Stunden unentschieden gefochten; schon waren Hunderte von beiden Seiten gefallen, als endlich die Brabanter mit gänzlicher Niederlage der Verbündeten den blutigen Sieg gewannen. Unter den Erschlagenen befand sich auch Graf Heinrich von Lucelnburg mit seinen Brüdern. Die Grafen Reinald von Geldern und Adolf von Nassau, jener mit Wunden bedeckt, dieser nachdem ihm fünf feindliche Führer nach einander erlegen, geriethen mit vielen andern in die Gewalt des siegenden Herzogs. Erzbischof Sigfrid selbst fiel in die Hände des Grafen Adolf von Berg[3]); bewaffnet, wie er war, wurde er in Bande gelegt[4]).

Papst Nicolaus der Vierte wendete sich, auf die Kunde von der Gefangennahme des Kirchenfürsten, wiederholt sowohl an den römischen König[5]) als an mehrere Erzbischöfe und Bischöfe[6]).

---

[1]) Nach den Gesta Treviror. apud Hontheim Prodrom. pag. 809, b stiegen sie usque ad centena millia hominum, qui suffecisse creduntur una die ad tenendum campanale praelium cum Sarracenis universis.

[2]) Würdtwein ibid. 336; dagegen zählt van Kampen Gesch. d. Niederlande I, 97 nur 4000 Brabanter gegen 20,000 Verbündete.

[3]) Es war Samstag der 5 Brachm. 1288. Außer den vorgenannten und andern Quellen, welche, in der Angabe der einzelnen Umstände mehr oder minder ausführlich, in Bezeichnung des Schlachttages übereinstimmen (vergl. auch die Annal. Blandin. apud Pertz Mon. Germ. Hist. VII, 33, und Raynald. Annal. Ecclesiast. 1289, num. 43), sagt der Herzog von Brabant in seiner Urkunde vom 2 Hornung 1289 (Butkens Trophées I, Preuves pag. 121 f.) selber: in die S. Bonifacii martyris, quo die per Dei gratiam, non nostris exigentibus meritis, victoriam de inimicis nostris obtinuimus.

[4]) Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken III, 294, D.

[5]) Raynald. ibid. num. 45, nach welchem der Papst in einem zweiten Schreiben, dessen Datum er so wenig anführt als das des erstern, den König ermahnt: quatenus pro divina et apostolicae Sedis ac nostra reverentia penes ducem et comites praelibatos, prout utilius expedire putaveris, diligenter insistas, ut ipsi —.

[6]) Namentlich an den eben erst bestätigten Mainzer, sowie an den von Metz: Raynald. ibidem, ebenfalls ohne Angabe des Datums.

Herzog Johannes von Brabant und die Grafen Gerhard[1]) von Jülich und Adolf von Berg, welche, obwohl Vasallen der Cölner Kirche, sich mit den Bürgern der Stadt wider den Erzbischof verschworen, sollten unter Androhung des Banns und bei Verlust der Lehen, die sie von Cöln oder von andern Kirchen und Gotteshäusern tragen, zur Freilassung des Erzbischofs[2]) und zu gebührender Genugthuung angehalten werden. Als der Papst dem neuerwählten Erzbischof Bohemund von Trier diesen Auftrag ertheilte[3]), befand sich Sigfrid nach dreizehenmonatlicher Haft bereits wieder auf freiem Fuß[4]). Derselbe legte auf die Bürger von Cöln, welche die Freude über den durch ihre Mitwirkung erfochtenen Sieg nicht verbargen[5]), mit apostolischer Ermächtigung Bann und Verbot des Gottesdienstes[6]). An dem Grafen von Nassau, der unerschrocken vor den Sieger trat und sich freimüthig zu seiner Kriegsthat bekannte[7]), ehrte der Herzog von Brabant die Tapferkeit eines biedern Gegners, und gab ihn sofort und ohne Lösegeld frei[8]); den Grafen von Geldern entließ er, sobald derselbe seinen Ansprüchen auf das Herzogthum Limburg entsagte[9]). Auch mit dem Hause des erschlagenen Gra-

---

1) Die Urk. der Anm. 3 nennt ihn Heinrich. Vergl. jedoch die Anm. 9 auf Seite 823.

2) quem adhuc detinere dicuntur taliter mancipatum.

3) Urk. Rieti 5 Augustm. 1289 (Pontificat. n. a. 2): Raynald. ibid. n. 43—45. Der strenge Ton dieses Schreibens, worin Nicolaus den Herzog und die beiden Grafen impietatis filios, iniquitatis alumnos nennt, sticht ab von der gegen Adolf von Berg selbst beobachteten Schweigsamkeit in der Urk. Anm. 3 auf Seite 824.

4) S. die Anm. 1 auf Seite 771.

5) Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 322, oder Anon. Leob. apud H. Pez I, 862, A und B, wo jedoch gerade die Worte fehlen: Civitas vero triumphum glorie cum laudibus reportavit.

6) Nach Würdtwein Nova Subsid. Dipl. XII, 337 wurden Bann und Verbot am 25 März 1297 aufgehoben, nachdem sie 7 Jahre, 7 Monate und 9 Tage gedauert hatten; diese Angabe führt auf den 16 Augustm. 1289 zurück, was zu der Urk. der Anm. 3 ganz gut paßt. Die Thatsache nennen auch die Annal. Colmar. 25, 48 f., jedoch mit dem Jahre 1291.

7) Auf des Herzogs Anfrage, wer er sei, gab Adolf die Antwort: Comes sum Nazzovie, rerum dominus non magnarum.

8) Joh. Victor. ibid. 330, oder Anon. Leob. ibid. 867, B und C.

9) Teschenmacher Annal. 510.

fen von Lucelnburg, der die minderjährigen Söhne Heinrich, Baldewin und Walram zurückgelaſſen[1]), kam volle Sühne zu Stande, indem der Erſtgeborne Heinrich nach erreichter Volljährigkeit ſich mit Margarita Tochter des Herzogs Johannes vermählte[2]). Von dem an blieb Limburg unbeſtritten bei Brabant. König Rudolf aber, dieſem Ausgange auf keine Weiſe entgegentretend, verband ſich den Grafen von Geldern[3]) ſowohl als den Herzog von Brabant[4]) um ſo enger, als er, nachdem inzwiſchen die Unterwerfung der burgundiſchen Großen und Bürger erfolgt war, die Sicherung der Reichsgränzen auch in den niedern Landen feſthielt.

Baldewin Graf von Flandern und von Hennegau, der in den Tagen, da ſich Otto der Vierte und Philipp von Schwaben das römiſche Reich beſtritten, als Kaiſer von Conſtantinopel nach kurzem Beſitze der Gewalt Thron und Leben verlor[5]), hinterließ die ſämmtlichen Erblande zunächſt ſeiner ältern, damals noch minderjährigen, Tochter Johanna. Von ihr, welche weder von Ferrand aus Portugal, noch von ihrem zweiten, ſie über-

---

[1]) Von ſeiner Gemahlin Beatrix, deren Aeltern Baldewin von Aveſnes Herr zu Beaumont (de Bellomonte) und Felicitas von Coucy waren: Miraeus Opera Diplom. I, 435 und II, 1012.

[2]) Erſt im Jahre 1292 nach dem Magnum Chron. Belgic. apud Pistor. III, 281 (und 291); vergl. Teſchenmacher Ann. 436.

[3]) Die Urk. Anm. 2 auf Seite 828. Nach dem Tode ſeiner Gemahlin Ermengardis von Limburg heurathete Graf Reinald Margarita, Witwe des Königs Alexander von Schotland (vergl. die Urk. 11 Auguſtm. 1282: Foedera I, 613), des Grafen Wido von Flandern Tochter aus deſſen zweiter Ehe mit Eliſabeth (Iſabella) von Lucelnburg, und wurde ſo Schwager des Herzogs Johannes von Brabant, der ſeinerſeits Margarita, des Grafen Wido Tochter aus erſter Ehe mit Mechthildis der Erbin von Bethüne und Dendermonde, zur Gemahlin hatte: Warnkönig Flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte I, 184 f.

[4]) Die Urk. Anm. 10 auf Seite 837.

[5]) Er wurde am 9 Mai 1204 erwählt (nach den Annal. Blandin. ap. Pertz Mon. Germ. Hist. VII, 30 am 26 April), hierauf am 16 Mai gekrönt (ſ. Baldewins Urk. im Brachm. 1204: Martene et Durand Thesaur. Nov. Anecdotorum I, 793), und fällt bei Adrianopel am 14 April 1205 in einem Treffen gegen die Bulgaren in deren Hände; ſchon am 21 Auguſtm. 1205, auf die Kunde von Baldewins Tode, ward deſſen Bruder Heinrich als Kaiſer gekrönt: Wilken Geſch. d. Kreuzzüge V, 395 ff. Baldewins Gemahlin, Maria von Champagne, ſtarb vor ihm zu Jeruſalem im J. 1203: Warnkönig daſ. I, 160.

lebenden, Gemahle Thomas von Savoien[1]) Leibeserben bekommen, fielen mit ihrem Tode[2]) die beiden Grafschaften an ihre jüngere Schwester Margarita. Diese, frühzeitig mit Burghard von Avesnes verbunden[3]), und hierauf in zweiter Ehe mit Wilhelm von Dompierre[4]), hatte mehrere Söhne: Johannes und Baldewin von dem erstern Manne, von dem andern Wilhelm, Wido und Johannes. In den Verwicklungen, welche die doppelten Erbsansprüche hervorriefen, ward nach dem Schiedurtheile Königs Ludwig von Frankreich und des apostolischen Legaten Odo Bischofs von Tusculum bestimmt: es solle der Gräfin Margarita, sobald sie sterbe oder wenn sie früher eine Abtretung beschließe, Johannes von Avesnes in Hennegau, ebenso Wilhelm von Dompierre in Flandern nachfolgen, die übrigen Söhne aber mit einem Erbstheile abgefunden werden[5]). Die Grafschaft Flandern war Lehen von der Krone Frankreich[6]); dagegen rührte das Land Hennegau vom Hochstifte Lüttich, und Johannes von Avesnes leistete hierum Heinrichen von Geldern dem Erwählten dieser Kirche den Lehenseid[7]). Diese Bestimmungen der Erbfolge wurden, als Wilhelm der Gräfin Margarita ältester Sohn aus zweiter Ehe gestorben[8]), für dessen Brüder Wido und Johannes festgehalten[9]); ebenso sicherte Margarita ihrem Erstgebornen

---

[1]) Nach den Ann. Blandin. ibid. 30 und 31 stirbt Ferrand im J. 1233, und 1237 erfolgte Johanna's Vermählung mit Thomas.

[2]) Johanna starb im J. 1244: Ann. Blandin. ibid. 31; Warnkönig daf. 171.

[3]) Ueber Margarita's Verhältniß zu Burghard, und ihrer Kinder, vergl. die Urk. Rom 11 Jänner 1215 (Warnkönig daf. III, 2, Urkundenbuch S. 206), dann des Kaisers Friderich Urk. Fegia im März 1243: Martene et Durand ibid. I, 1021), und insbesondere Warnkönig daf. I, 172 f., und Zusätze S. 21 f. (mit Martene et Durand ibid. 1048).

[4]) de Domna-petra; gewöhnlich Dampierre.

[5]) Urk. Paris im Heum. 1246: Martene et Durand ibid. 1092—1094.

[6]) Vergl. Warnkönig daf. I, Urkundenbuch S. 1 ff.

[7]) Urk. (des Erwählten von Lüttich) Cöln im Weinm. 1247: Martene et Durand ibid. 1030.

[8]) Im Jahre 1251 nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande, wohin er mit König Ludwig von Frankreich gezogen war: Ann. Blandin. ibid. 31.

[9]) Urk. (nos Guido comes Flandriae et Johannes dominus Domnaepetrae, fratres, milites) 22 Winterm. 1257: Martene et Durand ibid. 1092—1104.

Johannes von Avesnes den Hennegau neuerdings zu[1]), desselben jüngerer Bruder Baldewin, nachmals Herr zu Beaumont, verzichtete auf seine Ansprüche[2]), und auch die von Valenciennes huldigten ihm als, nach Margarita, ihrem Herrn und künftigen Grafen von Hennegau[3]). In dieselben Rechte trat, als Johannes frühzeitig starb, ungehindert sein gleichnamiger Sohn[4]). Nur auf die seeländischen Inseln, welche vom römischen Reiche der Graf von Flandern und von diesem der von Holland trug, sowie auf Gerhardsberg[5]) und das Land Aelst dießseits der Schelde, und über derselben auf die vier Aemter Assenede, Bochout, Arel und Hulst, und auf das Land Waes, welches sämmtlich unmittelbares Reichslehen war, hatten, als nicht zu Flandern gehörend, Johannes und Baldewin von Avesnes bei der Zutheilung der Grafschaft Hennegau Ansprüche erhoben, waren jedoch wieder gegen ihre drei Stiefbrüder von Dompierre von der Forderung zurückgetreten[6]).

Dieses Reichsflandern hatte König Friderich der Zweite auf einem Fürstentage zu Frankfurt der Gräfin Johanna abgesprochen und den Grafen Wilhelm von Holland, Großvater des nachmaligen römischen Königs Wilhelm, damit belehnt, jedoch diese Uebertragung wieder zurückgenommen, sobald Johanna die Unsicherheit der Wege, und daß ihr Gemahl Fernand sich in französischer Gefangenschaft befunden, als Entschuldigungsgründe für die unterlassene Lehennachsuchung vorbrachte[7]). Als die Gräfin Margarita ihrer Schwester in Flandern und Hennegau nachfolgte, und Boten an Friderich den Zweiten mit der Bitte um

---

[1]) Urk. im Weinm. 1256: Ibid. 1078 f.

[2]) Urk. im Weinm. 1256: Ibid. 1079 ff.

[3]) Urk. 29 Weinm. 1256: Ibid. 1081.

[4]) Urk. (Margarita's) 16 März (sabbato in Palmis) 1258 (für 1257): Ibid. 1085 f. Auch Johannes dominus de Dampetra wird in diesem Briefe als todt (piae memoriae) bezeichnet; es müssen also die beiden Brüder Johannes zwischen dem 22 Winterm. 1257 und 16 März 1258 gestorben sein.

[5]) Geraldi-Mons, Geertsbergen, Grandmont oder Grammont.

[6]) Urk. im Jänner 1248: Martene et Durand ibid. 1094 f.

[7]) Urk. (ohne Monat und Tag) 1220: Warnkönig das. I, Urk. S. 49, in einem Vidimus der Bischöfe von Camerik (Cambray, Cameracensis), von Dornik (Tournay, Tornacensis) und Arras (Atrebatensis), vom Christm. 1246.

Belehnung sandte, verlieh ihr derselbe in eben den Tagen, in welchen er des Kaiserthums entsetzt ward, die Grafschaft Namur, Flandern dießseits der Schelde gegen Hennegau und Brabant, sowie die vier Aemter, das Land Alost und die Inseln mit Rechten und Ehren, mit Gerichtsbarkeit und allem Zugehör, als Lehen vom Reiche[1]). Wilhelm, der vor seiner Erwählung an das Reich als Graf von Holland der Gräfin Margarita noch nicht um Seeland[2]), und diese, die ihm seither als römischem Könige nicht um ihre Reichslehen gehuldigt hatte, kamen, nachdem zwischen ihnen bereits Feindseligkeiten vorgefallen, zu Brüssel am Hofe Herzogs Heinrich von Brabant, durch Vermittlung des päpstlichen Legaten Peter Bischofs von Albano, unter manigfacher Zusicherung und Vorsorge folgenden Friedens überein: daß, indem Wilhelm als Graf die holländischen Besitzungen in Seeland[3]) als Lehen von Flandern anerkannte, Margarita ihm den hiefür schuldigen Huldigungseid bis auf ihr Wohlgefallen erließ, er dagegen als römischer König die Zusage ertheilte, sobald die Gräfin es verlange, ihren Sohn Wido als Reichsvasallen annehmen zu wollen[4]). Als aber bei Vollziehung des Friedens sich Anstände ergaben, und über den gegenseitigen Beschwerden Feindseligkeit und wiederum Waffenstillstand erfolgte[5]), wurden auch die Huldigungsforderungen erneuert[6]). Auf einem Fürstentage bei Frankfurt ward der Gräfin Margarita, welche, obwohl gemahnt und aufgefordert, Jahr und Tag verstreichen ließ ohne ihre Lehen vom Reiche zu suchen, das Land Namur, das Land bei der Schelde, das Land Aelst, das Land Waes und jenes

---

[1]) Urk. Turin im Henn. 1245: Warnkönig daf. I, Urk. S. 94, und III, 2, Urk. S. 211.

[2]) Vergl. des Königs Urk. 3 Augustm. und im Herbstm. 1248: Böhmer Reg. Wilh. 22 und 29.

[3]) zwischen der Schelde und Hedinezie.

[4]) Acht Urk. (Wilhelms) Brüssel 19 Mai 1250: Böhmer daf. 80—87.

[5]) Die einzelnen Beschwerderodel bei Warnkönig daf. I, Urk. S. 53—59, unterscheiden zwischen dem, was contra pacem und was infra treugas geschah.

[6]) Daß es Wilhelm that, zeigt das Folgende; ob auch die Gräfin, liegt nicht in den Urkunden, ist jedoch wahrscheinlich: wenn aber Beide, wer zuerst, sowie welcher Aufforderung vor der andern Folge gegeben werden mußte, darüber mochte gestritten werden.

der vier Aemter sammt allem Zugehör abgesprochen[1]), und ihr Erstgeborner Johannes von Avesnes, der sich mit Adelheid der Schwester des Königs Wilhelm vermählt hatte[2]), von demselben feierlich damit belehnt[3]). Das Afterlehen der Grafschaft Namur, welches Baldewin der Zweite Kaiser von Constantinopel, Baldewins des Ersten Schwestersohn[4]), wegen Verpfändung an König Ludwig von Frankreich verwirkt hatte[5]), gab Johannes von Avesnes dem Grafen Heinrich von Lucelnburg, und König Wilhelm bestätigte diese Verleihung[6]). Ein Heer der Gräfin Margarita, das auf der seeländischen Insel Walchern gelandet, wurde von Wilhelms Bruder Florentius bei Westcapellen geschlagen, und ihre Söhne die Brüder von Dompierre gefangen[7]); auch des französischen Königs Bruder Karl Graf von Anjou, welchem Margarita die Grafschaft Hennegau übergeben, wich von Enghien, das er belagerte, vor dem anrückenden römischen König eilig über

---

[1]) Urk. im Lager bei Frankfurt 11 Heum. 1252: Martene et Durand ibid 1164 f. Ueber den Hauptgrundsatz, der an die Spitze dieses Rechtsspruches gestellt wurde, s. die Anm. 3 auf Seite 26.

[2]) Nach Böhmer Reg. Wilh., zur Königskrönung 1 Winterm. 1248, zwischen dem 20 Augustm. und 25 Weinm. 1246. Vergl. des Papsts Innocentius des Vierten Urk. Lyon 25 Weinm. 1246, der von matrimonio contracto spricht, und wo auch Adelheid wirklich uxor heißt: Martene et Durand ibid. 1027 f.

[3]) Urk. im Lager bei Frankfurt 11 Heum. 1252: Ibid. 1156 f. Diesen Reichsbeschlüssen trat Bischof Nicolaus von Camerik bereits am 27 Heum. bei (confirmavit): Ibid. 1165, Anm. Vergl. auch, wegen Vollziehung derselben und Androhung des Banns, des Abts Heinrich von Fulda Urk. Fulda 4 Heum. 1253 (worin Margarita heißt ob hoc rite privata, quod investituram praedictorum bonorum ac terrarum ab eo infra annum, quo apud Aquisgranum in Romanorum regem fuit divina favente gratia coronatus, recipere non curavit): Schannat Hist. Fuld. Cod. Probation. pag. 203 f.

[4]) Seine Aeltern waren Peter von Courtenay und Jolanta von Hennegau; er selber stirbt 1272, und hinterließ von seiner Gemahlin Maria von Brienne einen Sohn Philipp von Courtenay.

[5]) Zwei Urk. (Wilhelms) bei Mainz 27 April 1249 (statt 1248; ind. 6): Ibid. 1032 f.; Böhmer Reg. Wilh. 62 f.

[6]) Urk. Mecheln 12 und 15 Hornung 1254, und Albrechtsberg 20 Heum. 1255: Böhmer daf. 207 f. und 269.

[7]) Am 4 Heum. 1253: Böhmer daf. zu diesem Jahre; vergl. Warnkönig daf. I, 176, und van Kampen Gesch. d. Niederl. I, 117.

Valenciennes aus dem Lande[1]). Nach Wilhelms bald darauf erfolgtem Tode verstand sich Florentius, als holländischer Vormund, mit Margarita und Wido neuerdings zu Verträgen um Seeland[2]); die Reichsfrage ruhte.

Als hierauf durch die zwiespältigen Fürsten Graf Richard von Cornwal und König Alfons von Castilien an das römische Reich gewählt wurden, gab der erstere, unter Vorsorge daß inzwischen von keiner Seite Thätlichkeiten eintreten, der Gräfin Margarita das Versprechen, daß, wofern dieselbe auf seinen Ruf an einem sichern Orte vor ihm erscheine und um Fürstenthum und Reichslehen den Huldigungseid leiste, er den zu Frankfurt von König Wilhelm erklärten Rechtsspruch der Beraubung zurücknehmen und sie in Recht und Ehre wieder einsetzen werde[3]). Hinwieder den König von Castilien, der bereits Heinrich den Erwählten von Speier zu seinem Canzler bezeichnet, sowie die Herzoge Hugo von Burgund, Friderich von Lothringen und Heinrich von Brabant gewonnen hatte, und auf diese Weise sich das Reich Arelat und die Lande am Rheinstrome offen zu halten hoffte[4]), erkannte auch Wido Graf von Flandern, als römischen König, für seinen wahren und rechten Herrn an; in Segovia huldigte er demselben, gelobte dessen Förderung zu Reich und Kaiserthum wider den Grafen Richard, und sicherte ihm gegen diesen den freien Zug durch sein ganzes Gebiet vom Land- und Seewege zu. Hiefür versprach König Alfons dem Grafen fünfhundert Mark Silbers[5]) als Lehen auf Reichsgut, ebensoviel als Zahlung in jedem folgenden Jahre,

---

[1]) Böhmer daf. nach dem 11 Brachm. 1254; vergl. Warnkönig daf. 177, und van Kampen ebendaf.

[2]) S. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 830. Wegen der Brüder von Avesnes f. die Urk. der Anm. 9 auf Seite 846. Dazu vergl. die Annal. Blandin. apud Pertz Mon. Germ. Hist. VII, 31 zum Jahre 1256.

[3]) Urk. Achen 20 April 1258: Warnkönig daf. I, Urkundenbuch S. 97.

[4]) Vergl. die von König Alfons zu Burgos, Toledo und Segovia ausgestellten Urkunden vom 9 Herbstm. 1257 bis 18 Weinm. 1259: Böhmer (Reg. 1844) Reichssachen 63—66, 69, 72—74, und 76—78.

[5]) de maiori marca, quae ponderat 13 solidos et 4 denarios sterlingorum. Vergl. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 815, sowie die Anm. 9 auf Seite 823.

und überdieß für Treue und Dienst viertausend Mark inner Jahresfrist[1]). Als jedoch Alfons seine spanischen Reiche nicht verließ, Richard hingegen fast zwei Jahre lang am Rheine gestanden und hierauf, nach siebenzehenmonatlicher Abwesenheit in England, zum zweiten Male nach Teutschland gekommen war und nunmehr in Camerik eintraf, da leistete ihm die Gräfin Margarita feierliche Huldigung; der König seinerseits belehnte sie, als seine und des heiligen römischen Reichs wahre Fürstin, mit dem Lande Alost, mit den vier Aemtern und der Herrlichkeit über die fünf Inseln Seelands, sowie überhaupt mit allem, was sie und ihre Vordern die Grafen von Flandern, bevor sie die Grafschaft Hennegau bekamen, vom Reiche zu Lehen trugen. Indem Richard die zu Frankfurt oder anderswo von König Wilhelm wider die Gräfin ausgefällten Rechtssprüche einfach zurücknahm, verpflichtete er sich zugleich, den Grafen Wido oder dessen Erben in Flandern als Reichsvasallen zur Huldigung zuzulassen und entweder nach der Gräfin Tod zu belehnen, oder auch bei ihren Lebzeiten, sobald es Margarita mündlich oder schriftlich begehre; doch daß im letztern Falle dem Könige die Huldigung der Gräfin und ihr selbst, wofern sie nicht anders darüber verfüge, die Ertragnisse der Lande vorbehalten bleiben[2]). Diese Verhältnisse änderten sich nicht, bis im sechsten Jahre des Königs Rudolf, ohne daß noch Margarita oder Wido demselben gehuldigt hätten, die Gräfin ihrem Sohne die Verwaltung der Lande übergab, und bald nachher starb[3]).

Des folgenden Jahres erschien vor dem römischen Könige zu Linz in Oesterreich Baldewin von Avesnes, als Bevollmächtigter seines rechtmäßig verhinderten Bruders Johannes, welchem Rudolf früher zugleich mit dem Grafen von Henneberg die Anwartschaft auf Holland gegeben hatte[4]), und empfieng für denselben in Gegen-

---

[1]) Urk. (des Grafen und des Königs) Segovia 6 Winterm. 1258: Warnkönig das. III, 2, Urkundenbuch S. 213 ff.; Böhmer Reichssachen 75.

[2]) Urk. Camerik 27 Brachm. 1260: Warnkönig das. I, Urk. S. 98.

[3]) Nach Warnkönig das. I. 180 erfolgte die Uebertragung am 25 Christm. 1278, und bald darnach ihr Tod im J. 1279. Vergl. Miraeus Opera Diplom. II, 1326, b, und die Annal. Blandin. ibid. 32 beim Jahr 1278.

[4]) Die zwei Urk. der Anm. 1 auf Seite 30.

wart vieler Fürsten und Herren[1]) die Belehnung mit der Grafschaft Aloft, dem Lande Waes, mit den vier Aemtern und Gerhardsbergen in allem dem Rechte, wie solches in den gedachten Landen dem Reiche zustand[2]). Wenige Monate später erklärte König Rudolf, daß Graf Johannes von Hennegau ihm für alle Lehen, womit vorerst dessen Brüder Baldewin und Florentius belehnt worden, den Vasalleneid geleistet habe[3]), und erlaubte ihm nunmehr, indem er denselben mit allen ihm zukommenden Reichslehen belehnte, sich in deren Besitz zu setzen[4]). Hinwieder ertheilte der König dem Grafen Wido von Flandern, als welcher wegen Schwierigkeit der Reise seine Lehen noch nicht selber am königlichen Hoflager einholen konnte, unter der Bedingung die Belehnung inner dem nächsten Jahre[5]) persönlich zu empfangen, die Ermächtigung dieselbe in der Zwischenzeit zu verwalten[6]), und verlängerte ihm bald darnach diese Frist noch um einige Monate[7]). Mittlerweile besuchte Graf Johannes von Hennegau das Hoflager des Königs zu Wien[8]), und begleitete, als Rudolf Oesterreich verließ, denselben über Regensburg[9]) nach Nürnberg. In dieser Stadt trug der Graf dem Könige vor, wie vorlängst Gräfin Margarita von Flandern sich wider das römische Reich aufgelehnt[10]), und in ihrem Undanke[11]) den König Wilhelm so sehr herausgefordert habe, daß derselbe, in gehörigem Rechtsgange und nach erfolgtem Spruche der Fürsten, die Gräfin aller Reichslehen be-

---

[1]) Es sind: die Bischöfe Johannes von Gurk und Wernhard von Seckau, Herzog Albrecht von Sachsen, Fürsten; Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Burghard von Hohenberg, Hugo von Werdenberg, ... von Rieneck, und Hugo von Montfort.

[2]) Urk. Linz 6 Winterm. 1279: Böhmer Reg. Rud. 519.

[3]) [4]) Zwei Urk. Wien 26 Brachm. 1280: Daf. 549 und 550.

[5]) Bis 1 Brachm. (Pfingsten) 1281.

[6]) Urk. Wien 18 Mai 1280: Daf. 544.

[7]) Von Pfingsten bis S. Remigs Tag (1 Weinm.) 1281. Urk. Wien 20 Christm. 1280: Daf. 563. Da die Auszüge der vier letzten Briefe die Reichslehen nur im Allgemeinen erwähnen, so weiß ich den anscheinend sich daraus ergebenden Widerspruch nicht zu heben.

[8]) Die zweite Urk. der Anm. 4 auf Seite 321.

[9]) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 323.

[10]) indevotionis erecto calcaneo.

[11]) per ingratitudinis vitium.

raubte und seinen verstorbenen Vater Johannes damit belehnte; worauf König Rudolf, nach der Bitte des Grafen und unter Zustimmung der Mehrheit der Wahlfürsten [1]), Wilhelms Beraubungs- und Belehnungsbriefe bestätigte und erneuerte und, indem der Graf von Hennegau sofort den Huldigungseid leistete, denselben in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren feierlich belehnte [2]).

Der römische König, der seinen Entscheid den Edeln, Dienstmannen, Rittern, Vasallen und allen Leuten [3]) im Lande Alost, bei der Schelde, zu Gerhardsberg, sowie im Lande Waes und den vier Aemtern kund that, gebot ihnen zugleich gemäß der göttlichen Lehre, Gott zu geben was Gottes und dem Kaiser was des Kaisers ist, dem Grafen Johannes von Hennegau als ihrem weltlichen Herrn zu huldigen, und ihm Gehorsam zu leisten. Keiner solle sich entschuldigen oder einen Vorwand suchen, und einer nicht auf den andern warten, damit fürderhin des heiligen Reiches weltlicher Arm sie schütze, und bei allen Vorkommenheiten der Stab

---

[1]) maioris partis nostrorum et Imperii principum, ius in electione Romani regis habentium, libero interveniente consensu. Herzog Albrecht von Sachsen ist Zeuge zu Linz (s. die Anm. 1 und 2 auf Seite 852), Pfalzgraf Ludwig bei Rhein zu Nürnberg selbst (s. die folgende Anm.), und mit andern zu Hagenau Erzbischof Heinrich von Trier (s. die Anm. 4 auf Seite 857). Willebriefe gaben: die Erzbischöfe Sigfrid von Cöln am 27 April 1283 (Martene et Durand ibid. 1191, nur angeführt), und Werner von Mainz am 16 Augustm. 1283 (Ibid. 1190 f.; Gudenus Cod. Dipl. I, 805), sowie Herzog Johannes von Sachsen am 20 Augustm. (13 Cal. Sept., sexta feria post festum Assumtionis b. Mariae virg.) 1283 (statt 1272: Martene et Durand ibid. 1132). Wegen Brandenburgs s. die Anm. 3 auf Seite 855.

[2]) Urk. (per manum magistri Gotfr., praepositi Patav., protonotarii nostri) Nürnberg 5 Augustm. 1281: Martene et Durand ibid. 1163—1167. Zeugen: die Bischöfe ... von Bamberg und ... von Würzburg, ... der Abt von Fulda, und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Fürsten; illustris Hartman Graf von Habsburg und Kiburg, und Landgraf zu Elsaß, des Königs Sohn; die Markgrafen H. von Baden, H. von Burgau und H. von Hochberg, Burggraf Friderich von Nürnberg, die Grafen G. von Sain, Joh. und H. von Sponheim, H. und B. von Henneberg, Burgh. von Hohenberg, H. von Fürstenberg, L. von Oetingen, E. von Catzenelnbogen, ... von Würtemberg, O. (ob nicht Gerhard?) von Dietz, F. von Truhendingen, ... von Rieneck und H. von Castel, spectabiles viri; dann nobiles viri Gotfr. und Kraft von Hohenloh, ... von Brunegg, ... von Hanau, et a'ii quamplures.

[3]) popularibus universis.

seiner Rechten ihnen huldvollen Beistand gewähre; gegen Ungehorsame oder Widerspenstige müsse der König der Züchtigung Schärfe wenden gemäß der Gerechtigkeit, nach welcher an seinem Hofe der Trotz der Aufrührer verurtheilt werde[1]). Derselbe ernste Befehl, sich dem Grafen von Hennegau als ihrem Herrn zu unterwerfen, ergieng an den Kaiser von Constantinopel, den Vogt von Bethüne, an Johannes Herrn von Audenarde und mehr als dreißig andere Vasallen des Landes Waes und der vier Aemter[2]). An ebendemselben Tage, an welchem zu Nürnberg vor dem Könige die Fürsten, Edeln und andere Getreue erklärten, daß keinerlei Verfügung Königs Richard oder seiner Vorfahren am römischen Reiche, seit Friderichs des Zweiten Entsetzung vom Kaiserthume, ohne Zustimmung des Mehrtheils der Kurfürsten Gültigkeit haben solle[3]), ergieng auch der Fürsten, Edeln und übrigen Reichsgetreuen Rechtsspruch, daß König Rudolf dem Grafen Johannes denjenigen, welchen dieser nennen werde, zur Einführung in die ihm ertheilten Reichslehen als Vollzieher zu geben habe. Derselbe solle sich an die Hauptorte der dem Grafen verliehenen Lande verfügen, die erfolgte Belehnung sowohl als daß der römische König Währ derselben Lande sei[4]) erklären, alsdann den von Hennegau oder dessen vollmächtigen Anwalt in den leiblichen Besitz seiner Reichslehen einführen, und sämmtliche Einwohner der genannten Lande im Namen des Königs zum Gehorsam gegen den Grafen auffordern[5]). Diesen Auftrag der Einführung ertheilte König Rudolf, nach dem Vorschlage des Grafen Johannes, vor allen seinem Fürsten dem Bischof Ingeram von Camerik[6]); nach diesem forderte er den Grafen Heinrich von Lucelnburg[7]), und

---

[1]) Urk. Nürnberg 5 Augustm. 1281: Martene et Durand ibid. 1167 f.

[2]) Urk. Nürnberg 5 Augustm. 1281; Ibid. 1171.

[3]) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 364.

[4]) nos earumdem terrarum esse warandos.

[5]) Urk. Nürnberg 9 Augustm. 1281: Ibid. 1170. Das Datum gilt wohl nur der Verbriefung, und nicht dem Rechtsspruche selbst, da diesem bereits die nächstfolgende Urkunde ruft.

[6]) Urk. Nürnberg 5 Augustm. 1281: Ibid. 1168 f.

[7]) Urk. Colmar 12 Weinm. 1281: Ibid. 1171.

bald auch den Grafen Florentius von Holland zu gleicher Vollziehung auf[1]).

Markgraf Otto von Brandenburg hatte, noch vor des römischen Königs Bestätigung und Erneuerung der Briefe Wilhelms für Johannes von Avesnes Grafen von Hennegau, in Anbetracht der Treue und Ergebenheit desselben, welche für König und Reich an des letztern Gränze[2]) von großem Nutzen sein können, ausdrücklich seine Einwilligung dazu gegeben; doch daß dieses ihm und seinen Freunden zu keinerlei Nachtheil oder Beschwerde gereiche[3]). Auf diesen Markgrafen, der mit Guta der Tochter des Grafen Herman und Schwester Boppo's von Henneberg vermählt war, hatten die beiden Grafen alles, was, in Gemäßheit der Briefe des Königs Wilhelm und des Grafen Florentius von Holland, durch den erfolgten Tod ihrer Gemahlin und Mutter Margarita als Leibgeding dem erstern, dem Sohne Boppo als Erbe in Holland zukommen mochte, für ihn, seine Gemahlin und ihre Kinder übertragen[4]). Nunmehr zu Nürnberg trat Graf Herman von Henneberg für sich, seinen Sohn Boppo und seine Tochter Guta, sowie für der letztern Gemahl Markgraf Otto von Brandenburg, alles durch das Absterben seiner Gemahlin Margarita, von deren Vater und Mutter her, an seine beiden Kinder gefallene Erbe in der Grafschaft Holland an Johannes von Avesnes Grafen von Hennegau ab. Demselben verkaufte auch Graf Herman sämmtliche Jahreseinkünfte, und namentlich die fünfhundertfünfzig Mark Cölner Münze, welche Frau Margarita gemäß den Briefen ihres Bruders des Königs Wilhelm und des Grafen Florentius auf den Zöllen zu Amberg

---

[1]) Urk. Mainz 19 Christm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 645.

[2]) circa metas ipsius Imperii.

[3]) Urk. Verbelins 15 Heum. 1281: Martene et Durand ibid. 1161. Mit Unrecht bezieht Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgesch. I, 188 diesen Brief auf die Urk. der Anm. 2 auf Seite 852; der Wortlaut desselben, sowie der übrigen Willebriefe (s. die Anm. 1 auf Seite 853), stimmt vollkommen zur Urk. der Anm. 2 auf Seite 853.

[4]) Urk. 12 Mai 1282: Schultes Diplomat. Gesch. d. Gräfl. Hauses Henneberg I, 172, aus Vredii Genealog. Comit. Flandr. pag. 248; Riedel Cod. Diplom. Brandenburg. II, 1, 155 f. Man sollte wegen des folgenden Briefes glauben, es müßte mindestens 1281 gelesen werden.

und Gervliet hatte[1]); sowie alle Rückstände, die seit Margarita's Tode noch auszuzahlen sind. Zugleich versprach der Graf von Henneberg, inner acht Wochen[2]) die Briefe des Königs Wilhelm und Hern Florentius zu Handen des von Hennegau dem Grafen Gotfrid von Sain zu übergeben; hinwieder sollte ihm Graf Johannes seinen eigenen Brief um den vorstehenden Kauf zustellen lassen, um denselben, sobald er von Herman selbst, seinen beiden Kindern und dem Markgrafen von Brandenburg, sowie vom römischen Könige besiegelt sei, wieder zurückgeben zu können. Würde der von Hennegau diesen Kaufbrief noch zurückbehalten wollen, so habe er dafür durch Kaufleute um fünfzehenhundertachtzig Pfund Pfenninge[3]) sich zu verbürgen, und selbe in Jahresfrist zu erlegen[4]). Endlich wollte Graf Herman, daß König Rudolf nicht nur die ganze Uebereinkunft genehmige und sie, wofern er selber abwesend wäre, bestätige, sondern ihn auch nöthigenfalls zur Erfüllung seiner Zusagen anhalte[5]).

Obschon der Bischof von Camerik, der, bevor er zur Vollziehung des königlichen Auftrages schritt, des Grafen von Flandern Gesinnung durch Abordnung eines Boten erforschen wollte, aus Wido's bedrohlicher Antwort leicht erkannte, daß derselbe seine Sendung auf keine Weise zulassen werde[6]), setzte er gleichwohl alle Besorgniß bei Seite, und machte sich mit einem ansehnlichen Gefolge[7]) auf den Weg. Allein bereits zu Gerhardsbergen fand

[1]) in teloneis de Ambris et de Gervileth. Auf diese Zölle wies der König seinem Schwager jährliche 400 Mark an (Urk. bei Mainz 4 Heum. 1249: Böhmer Reg. Wilh. 66); ich weiß nicht, ob die noch fehlenden 150 Mark auf Briefen Wilhelms oder des Grafen Florentius beruhen.

[2]) Bis 29 Herbstm. 1281.

[3]) libris sterlingorum legalium denariorum.

[4]) Zu drei Drittheilen auf 25 Christm. 1281, 24 Brachm. und 25 Christm. 1282.

[5]) Urk. Nürnberg im Augustm. 1281: Martene et Durand ibid. 1162; Riedel Cod. Dipl. Brandenburg. II, 1, 150. Graf Herman braucht das Siegel seines Sohnes Boppo, eo quod sigillum proprium penes nos ad praesens non habebamus.

[6]) Er kenne keinen Erzbischof, Bischof, Herzog oder Grafen, der, wenn er mit einem solchen Auftrag käme, nicht den Grafen von Flandern am Eintritt in sein Land persönlich antreffen würde: Ibid. 1178 (aus des Bischofs zweitem Berichte: s. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 859).

[7]) Die Namen gibt des Bischofs zweiter Bericht: Ibid. 1180.

Ingeram, was seine vorausgesendeten Boten zurückberichtet hatten, durch die That bestätigt und wirklich die Thore der Stadt geschlossen. Es gaben nämlich die Schöffen und übrigen Vorsteher die Erklärung ab: sie seien wohl bereit ihn als ihren Bischof einzulassen, nicht aber als Vollzieher oder Bevollmächtigten, wofern er den Grafen von Hennegau in den Besitz ihres Landes einführen wollte; in diesem Falle könnten sie kaum verbürgen, daß die Wuth des Volkes nicht gegen ihn und sein Geleite Gewalt brauchen würde. Unter solchen Umständen vollzog Ingeram den Befehl des Königs, so gut er konnte, und setzte den anwesenden Bevollmächtigten des Grafen von Hennegau in der nächsten Umgegend von Grammont in Gewehr des Landes; dasselbe that der Bischof vor Alost, wo ihm von Seite des flandrischen Amtmans und der Stadtbehörden die gleiche Begegnung widerfuhr [1]). Gegenüber der bei diesen Vorgängen gesteigerten Drohung des Grafen Wido, und weil die vier Aemter und das Land Waes außerhalb des Sprengels Camerik lagen, und die Unkenntniß der Einwohner und ihres Landes den Bischof für sein Leben besorgt machte, getraute er sich nicht über die Schelde zu gehen, und überließ die weitern Verfügungen dem römischen Könige [2]). Dieser setzte sich, als der Bericht von dem Hergange eingelaufen [3]), umgeben von vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren [4]), in Hagenau zu Gericht [5]). Da klagte Johannes von Avesnes Graf von Hen-

---

[1]) Ingeram hatte sich ad monasterium Hafligemiense prope villam de Alost begeben; dahin kamen nun scabini et rectores villae praedictae: Ibid. 1179 (zweiter Bericht).

[2]) Urk. 17 (nicht 13) Jänner 1282 (für 1281): Ibid. 1172 ff.

[3]) So darf wohl angenommen werden; in dem königlichen Briefe wird jedoch lediglich der Vortrag des Grafen von Hennegau erwähnt, der bereits drei Wochen vor dem Gerichtstage bei Rudolf eingetroffen war: s. die Anm. 4, 6 und 7 auf Seite 821.

[4]) Es sind: die Erzbischöfe Werner von Mainz und Heinrich von Trier, die Bischöfe ... von Speier und ... von Straßburg, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Markgraf Otto von Brandenburg, Fürsten; die edeln Leute, die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Heinrich von Fürstenberg, Egen von Freiburg, ... von Dietz und ... von Sponheim; et (praesentibus) quampluribus aliis Imperii fidelibus.

[5]) Am 16 April (feria quinta post dominicam, qua cantatur Misericordia domini) 1282.

negau gegen den anwesenden Grafen Wido von Flandern, daß ihn dieser und die seinigen an der ruhigen Besitznahme der ihm vom römischen Könige verliehenen Reichslande verhindert haben, und verlangte daß ihm gegen denselben Recht gehalten werde. Als Wido die Thatsache leugnete[1]), wurde durch die Erzbischöfe, Bischöfe, Fürsten, Grafen und andere Reichsgetreue zu Recht gesprochen: der König solle den Bischof von Camerik, als beauftragten Vollzieher, vor sich laden; oder es soll dieser, wofern er rechtmäßig gehindert werde zu erscheinen, in die Hände königlicher Boten seine Aussage niederlegen, die Wahrheit derselben eidlich beschwören, und sie in Schrift verfaßt sicher an den König gelangen lassen. Zur Eröffnung der Aussage am Hoflager, sowie zu weiterer Verhandlung in dieser Streitsache, ward den beiden Grafen die Schlußfrist über acht Wochen angesetzt[2]).

Indem König Rudolf über den Abschied des Hagenauer Gerichtstages besondere Urkunde gab[3]), und demselben zufolge sich neuerdings an Bischof Ingeram von Camerik wendete, um dessen Zeugniß darüber zu erhalten, daß der Graf von Flandern oder seine Leute den Grafen von Hennegau, wie dieser gegen jenen am Gerichte klagte, aus dem Besitze der ihm verliehenen Lande gewaltsam geworfen haben[4]), bezeichnete er zugleich als Boten an den Bischof den Chorherrn Rüdger von Achen und von Bergen, und Wernern von Rothberg einen Ritter[5]); für den Fall, daß Ingeram am königlichen Hoflager zu erscheinen nicht vermöge,

---

[1]) Quo ista negante, litem contestando, sententiatum fuit.

[2]) Auf den 15 Brachm. (feria secunda post festum beati Barnabae apostoli) 1282; eben derselbe Tag wird in den folgenden Briefen als die proxima feria secunda ad octo septimanas bezeichnet. Die Darstellung selbst bildet den Eingang der Urk. der Anm. 1 auf Seite 860 (Martene et Durand ibid. 1181).

[3]) Urk. Hagenau 16 April 1282: Ibid. 1175.

[4]) violenter eiecit et temere, et prohibuit quominus ad plenae et perfectae executionis officium pervenires (nämlich Bischof Ingeram bei der Einführung); die Urk. der Anm. 3 hat einfach: temere dicitur eiecisse, et prohibuisse quominus —.

[5]) honestum virum Ruthgerum Aquensem et Montensem canonicum, clericum nostrum dilectum, necnon Warnerum de Raparch, militem nostrum. (Der letztere ist wohl kein anderer, als jener Ritter von Basel: s. die Anm. 2 auf Seite 677.) Urk. Hagenau 18 April 1282: Ibid. 1176 f.

erinnerte ihn Rudolf nachdrücklich nur auf Wahrheit, nicht auf Freundschaft Rücksicht zu nehmen[1]), und verlangte noch insbesondere, daß er den an ihn abgeordneten Boten mündlich[2]) den ganzen Hergang mit allen Umständen frei und offen darlege[3]). Der Bischof, der, nebst der weiten Entfernung und unbekannten Gegend, die geheime Feindschaft einiger Mächtigen als Entschuldigungsgründe für sein Ausbleiben anführte, sprach vor allem seine Bereitwilligkeit gegen des Königs Befehle aus, und leistete den von ihm geforderten Eid. Indem er sodann erklärte, über Werfung aus dem Besitze, sowie über die in des Königs erstem Schreiben erwähnte Behinderung, nichts Näheres angeben zu können als sein Bericht enthalte, erzählte er den ganzen Verlauf seiner Sendung nochmals, fast mit denselben Worten, nur mit etwas größerer Umständlichkeit als das erste Mal, und schloß die von ihm mit Mund und Schrift als wahr bezeugte Darstellung mit der Namensangabe seiner Begleiter[4]). Von diesem Berichte gaben die beiden Boten Rudolfs beglaubigte Abschrift[5]). Hierauf erschien zu Worms, wo der römische König an dem in Hagenau anberaumten Tage zu Gericht saß, vor ihm Johannes von Avesnes Graf von Hennegau; Graf Wido von Flandern dagegen fand sich weder selber ein, noch ließ er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Da wurden, als der Zeugnißbrief verlesen und erklärt war, und Graf Johannes in Gemäßheit der Aussage des Bischofs für sich das Recht gegen Flandern anrief, durch einmüthigen Spruch der anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren[6]) und anderer Reichs-

[1]) cum secundum philosophum testimonium veritati, non amicitiae sit reddendum.

[2]) vivae vocis eloquio, und oretenus.

[3]) Urk. Ulm 15 Mai 1282: Ibid. 1177.

[4]) Urk. 27 Mai 1282: Ibid. 1176 und 1178 ff.; dazu nimm die Anm. 6 und 7 der Seite 856 und Anm. 1 auf Seite 857.

[5]) Urk. 31 Mai 1282: Ibid. 1176 und 1180.

[6]) Es sind: die Bischöfe ... von Worms und ... von Speier, und Markgraf Otto von Brandenburg, Fürsten; die edeln Leute, die Grafen Reinald von Geldern, Gotfrid von Sain, H. von Veldenz, E. von Katzenelnbogen, ... von Nassau und ... von Dietz; die Herren Walram von Falkenburg, und ... von Heinsberg (s. Teschenmacher Annal. pag. 409). — Bei diesem Anlasse erhielt der von Geldern vom römischen Könige mehrere Vergünstigungen: s. die Anm. 1—3 und 11 auf Seite 826.

getreuen die Lande Aelst, an der Schelde, Gerhardsbergen, Waes und die vier Aemter mit allem Zugehör dem Grafen Wido von Flandern, bei seinem ungehorsamen Ausbleiben ohne weitere Rücksichtnahme, abgesprochen und dem Grafen von Hennegau zugesprochen. Zu gleicher Zeit ward auch entschieden, daß, da der Graf von Flandern die Einführung des von Hennegau in die ihm verliehenen Lande verhindert habe, derselbe und alle, die ihm Beistand geleistet, mit der Reichsacht zu belegen seien; daß ferner Graf Johannes, ohne daß er dadurch jemand beeinträchtige, sofort den Besitz der gedachten Lande antreten dürfe, sowie daß er um dieselben gegen Wido, oder wer sie immer ansprechen möge, dem wirklichen Besitzer gleich stets als Beklagter und nicht als Kläger angesehen werden müsse[1]).

In Vollziehung dieser Beschlüsse sprach König Rudolf, unter Verkündigung an alle Reichsgetreue[2]), über den Grafen Wido von Flandern, sowohl wegen verübter Gewaltthat und Unbild als wegen seines Ungehorsams, das Urtheil der Acht und setzte ihn außer den Frieden[3]). Alle Vasallen, Beamtete[4]), Schöffen und Gemeinden der Städte und Ortschaften der dem Grafen von Flandern wegerkannten Lande wurden aufgefordert, unter Strafandrohung gegen Ungehorsame und Widerspenstige, inner sechs Wochen und drei Tagen nach erhaltener Anzeige von diesem Befehle ihre Lehen vom Grafen von Hennegau zu empfangen und ihm zu huldigen, und wurden zugleich von jeglichem Eide, der sie jener Lehen wegen an den Grafen von Flandern binden mochte, vollkommen freigesprochen[5]). Mit der Verkündigung des Befehls, unter Forderung umständlicher Mittheilung über den Vollzug, beauftragte der König den Bischof Ingeram von Camerik[6]), sowie den Amtman des

---

[1]) nec in hoc in alicuius iniuriam aliquid reputabuntur egisse, nec unde vi interdicto teneri; — non actoris, sed rei debeat praesentare personam. Urk. Worms 15 Brachm. 1282: Martene et Durand ibid. 1181 ff.

[2]) universis sacri Imperii Romani fidelibus.

[3]) Urk. Worms 17 Brachm. 1282: Ibid. 1185.

[4]) rectoribus, villicis, iustitiariis.

[5]) Urk. Worms 15 Brachm. 1282: Ibid. 1184 f.

[6]) Urk. Worms 15 Brachm. 1282: Ibid. 1183.

Dompropsts von Utrecht[1]). Ohne Säumniß nahmen in Grammont und Aloſt Bevollmächtigte des Biſchofs die Bekanntmachung der königlichen Urtheile vor[2]); ſeinerſeits erſchien der Utrechter Domherr Wilhelm von Montfort, Amtman des Propſts und erſten Archidiacons, zu Biervliet an der äußerſten Gränze des Bisthums[3]), berief den Decan und ſämmtliche Prieſter und Capläne der vier Amter[4]), und trug ihnen, nachdem er Urtheil und Aufforderung eröffnet, unter Androhung des Banns und der Einſtellung im Amte auf, im Namen des römiſchen Königs und ſeiner eigenen ordentlichen Kirchengewalt die erlaſſenen Beſchlüſſe und Gebote in ihren Kirchen und Canzeln[5]) zu verkünden. Obſchon der Amtman einen weitern Schritt zu thun großes Bedenken trug, nahm er gleichwohl Anlaß die Gegend nicht ſofort zu verlaſſen[6]). Allein die Städte Aloſt und Grammont ſowohl, als viele Herren in den dem Grafen Wido abgeſprochenen Landen, verweigerten nicht nur dem Grafen von Hennegau die Huldigung, ſondern auch auf die Vorladung des Königs an ſeinem Hofe zu erſcheinen; worauf derſelbe, in Beſtätigung des Rechtsſpruchs der Fürſten, Grafen, Edeln und andern Getreuen, über Städte und Herren die Acht ausſprach[7]), und das Urtheil allen im Reiche verkündigte[8]). Inzwiſchen hatte ſich der Graf von Hennegau mit Johannes Herrn

---

[1]) Ibid. 1184, Anm. a. Durch ein Verſehen ſteht bei Böhmer Reg. Rud. 679 Maſtricht für Utrecht.

[2]) Warnkönig Flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte I, 191.

[3]) apud Brieveleth — prout in extremis terminis Traiectensis diocesis commorantur. — Das Land Waes ſtand unter dem Biſchofe von Dornik (Tournay); vergl. über Flanderns kirchliche Verhältniſſe Warnkönig daſ. 407—411.

[4]) Am 24 Heum. (in vigilia Jacobi et Christophori).

[5]) in suis singulis ecclesiis et cancellis.

[6]) facta executione, moram simulans, non recessi. Urk. 29 Heum. 1282: Martene et Durand ibid. 1186.

[7]) Zwei Urk. Weißenburg 24 Winterm. 1282: Böhmer Reg. Rud. 712 f. Von den Herren gibt der Auszug namentlich an: Raſo Herrn von Gavern, Hugo Burggraf (castellanus) von Gent, Gerhard Herrn von Rodes, und Dietrich Herrn von Bevre. Dieſelben Namen enthält ſchon die Urk. der Anm. 2 auf Seite 854.

[8]) Zwei Urk. Straßburg 7 Chriſtm. 1282: Böhmer daſ. 717 f.

von Audenarde verbunden[1]). Auch Graf Florentius von Holland, welchem König Rudolf noch auf dem Tage zu Worms Vergünstigungen erwiesen hatte[2]), und wegen der seeländischen Inseln ihn zum unmittelbaren Reichsvasallen annahm[3]), verpflichtete sich seinem Anverwandten von Hennegau zum Beistande mit Rath und That wider jederman, jedoch unter Vorbehalt seiner Verträge mit Herzog Johannes von Brabant; würde der Graf von Flandern sich mit dem von Hennegau so entzweien, daß Florentius denselben zu voller Anerkennung der Rechte des letztern nicht zu bringen vermöchte, so sollte das Hülfsversprechen auf gleiche Weise auch gegen Wido gelten[4]).

Doch diese Vorkehrungen führten um so weniger zum Ziel, da der Graf von Holland, von seinem Schwiegervater in Flandern gewonnen, die Sache seines hennegauischen Blutsverwandten bald wieder verließ[5]). Zu Beilegung der Anstände, während die Waffen ruhen sollten, ward anfänglich der Herzog von Brabant erwählt[6]); nach diesem boten die Könige Philipp von Frankreich[7]) und Edward von England[8]) zur Vermittlung die Hand. Die beiden Grafen selbst traten zusammen und bezeichneten, Wido seinen Sohn den Bischof Johannes von Lüttich, der von Hennegau seinen Bruder Burghard den Erwählten von Metz, welche inner den nächsten vier Monaten über ihre Zerwürfnisse sprechen

---

[1]) Urk. 13 Herbstm. 1282: Martene et Durand ibid. 1187.

[2]) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 829. Auch durch die Urk. der Anm. 5 auf Seite 856 mochten die Grafen von Holland und von Hennegau einander näher gebracht werden.

[3]) Warnkönig daf. 190, letzte Anm. Die Thatsache dürfte kaum zu bezweifeln sein, sollte sie auch in eine etwas spätere Zeit gehören; vergl. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 831.

[4]) Urk. 31 Augustm. (feria quarta post decollationem b. Joh. Baptistae) 1272: Martene et Durand ibid. 1132 f. Ich weiß nicht, ob man mit Warnkönig daf. 190 f. das Bündniß ins Jahr 1282 setzen soll, wo es dann vom 2 Herbstm. wäre; auch in jenem Falle behält dasselbe seine Bedeutung.

[5]) Nach Warnkönig daf. 192 am 15 Mai 1283.

[6]) Bereits am 13 Weinm. 1282: Daf. 192.

[7]) Im J. 1283: Daf. 192 f.

[8]) Datumloser Brief des Grafen Wido an König Edward: Foedera I, 646, zum Jahre 1284.

sollten[1]). Diesen Entscheid nicht zu verhindern, und seiner Zeit den ausgefällten Spruch in allen Theilen zu halten, gelobten eidlich des Grafen von Flandern Söhne Wilhelm und Philipp, hinwieder Florentius und Wilhelm Brüder des Grafen von Hennegau; auch der abwesende Robert, Wido's ältester Sohn, sollte sich durch gleichen Schwur verbindlich machen[2]). König Rudolf, der die an seinem Hofe erlassenen Beschlüsse festhielt[3]), ohne jedoch denselben durch Aufbietung eines Reichsheeres Nachdruck zu geben, mochte den Ausgang der Friedensverhandlungen gewärtigen. Mittlerweile ernannte derselbe, indem er die Sendung seines an das Erzbisthum Salzburg erwählten Hofcanzlers Rudolf als geschlossen erklärte, an dessen Stelle den Grafen von Hennegau zu des Reiches Statthalter in Toscana[4]). Als Walram Herr von Montjoie und Falkenburg seine Besitzungen[5]), die er unmittelbar vom Reiche hatte, für jährliche hundert Mark Lütticher Pfenninge dem Grafen von Flandern aufgegeben, um sie fürderhin von diesem und dessen Nachfolgern zu Lehen zu tragen, ertheilte König Rudolf hiefür die Genehmigung[6]). Zu Namur, nach welcher Stadt Graf Wido von Flandern sich Markgraf nannte[7]), hatte das Gericht einen Friedbrüchigen[8])

---

[1]) Bis 1 Winterm. 1284.

[2]) Urk. (der beiden Grafen) S. Amand 19 Brachm. 1284: Martene et Durand ibid. 1194. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 840 wegen des, wenige Tage nach diesem, durch die beiden Grafen vermittelten Friedens zwischen Geldern und Brabant.

[3]) Nach Warnkönig das. 191 wiederholte Rudolf während der Jahre 1283 und 1284 mehrmals seinen Ausspruch. Am 20 Brachm. 1283 gab der König, im Lager vor Peterlingen, dem Johannes von Avesnes zu dessen großer Bequemlichkeit, um alles in einem Stück zu haben, beglaubigte Abschrift der in der Streitsache desselben in den Jahren 1281 und 1282 ausgestellten königlichen Urkunden: Böhmer Reg. Rud. 756. Aus dem Jahre 1283 sind auch drei Willebriefe der Kurfürsten: s. die Anm. 1 auf Seite 853.

[4]) Urk. Freiburg (in Oechtland) 1 Mai 1284: Martene et Durand ibid. 1192 f.

[5]) Gleune, Brunsham und Jabeke.

[6]) Urk. 13 Christm. 1285: Böhmer Reg. Rud. 852.

[7]) Vergl. die Anm. 4–6 auf Seite 849. Von Lucelnburg, aus welchem Hause Wido seine zweite Gemahlin hatte (s. die Anm. 3 auf Seite 845), kam die Grafschaft Namur an ihn.

[8]) Er heißt Godinus de Namuco, Sohn des Loenart.

rechtlos erklärt; auf des Mannes Bitte begnadigte der König denselben, und stellte ihn in solcher Weise wieder her, als hätte er kein Verbrechen begangen [1]).

Seit der Lehenseinziehung auf dem Tage zu Nürnberg war bereits das fünfte Jahr abgelaufen, das vierte seit des Grafen von Flandern Aechtung zu Worms. Noch hatte über dessen Streitsache mit dem Grafen von Hennegau keinerlei Spruch der Schiedrichter Statt gefunden, und Wido übte fortwährend die Obergewalt in den ihm abgesprochenen Reichslanden [2]). Inzwischen war die durch den falschen Friderich hervorgerufene Gefahr vorübergegangen, den Unruhen in Schwaben hatte des Königs Einschreiten ein erstes Ziel gesetzt, und auch in Italien waren durch den wiedereingetretenen Wechsel des apostolischen Stuhls neue Vorsorgen nothwendig und angeordnet worden. Da nahm der römische König auf dem Concilium zu Würzburg die flandrische Reichsfrage nochmals vor [3]), und wandte sich um Unterstützung des weltlichen Arms an den Cardinallegaten Johannes Bischof von Frascati [4]). Dieser, von der Nothwendigkeit der Zusammenwirkung beider Gewalten überzeugt [5]), erließ sofort die doppelte Aufforderung: an Wido von Flandern, inner Monatsfrist sich dem königlichen Spruche zu unterwerfen, und von den dem Grafen von Hennegau zuerkannten Landen zurückzutreten; so wie an jene, die dem Grafen bisher Beistand und Vorschub geleistet, inner zwei Monaten von jeglichem Widerstande und Ungehorsam

---

[1]) Urk. im Lager vor Stutgart 28 Weinm. 1286: Böhmer Reg. Rud. 900.

[2]) Vergl. die Urkunden aus den Jahren 1277, 1283, 1287 und 1289 bei Warnkönig II, 2, Urkundenbuch S. 201—206.

[3]) Dahin gehört wohl auch die Urk. der Anm. 1 auf Seite 831; vergl. noch die Anm. 3 auf Seite 862.

[4]) Am 26 oder 27 März 1287: Warnkönig das. 191, auf dessen Angaben man jedoch, wie schon seine eigenen Zusätze S. 24 beweisen, nicht überall mit Sicherheit abzielen kann. Die Thatsache ist übrigens richtig: nobis intimavit, und praedictus rex a nobis cum instantia petiit, sagt der Legat selbst in der ersten Urk. der Anm. 1 auf Seite 865.

[5]) dignum et congruum arbitramur, ut, quemadmodum saeculare brachium adiuvat spiritualem potestatem, sic et spirituale, quoad executionem sententiarum, coadiuvet temporalem. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 390.

gegen König und Hof abzulaſſen: widrigenfalls ſollen ſie, da ſie bereits ſeit Jahren unter dem Urtheile der Reichsacht liegen, durch die That auch der Strafe des Kirchenbanns verfallen ſein[1]). Kaum hatte Graf Wido hievon Kunde erhalten, als er keinen Schritt unterließ, der ſeine Sache vor dem Legaten ſowohl als bei der Geiſtlichkeit Flanderns zu vertheidigen geeignet war[2]); zugleich ernannte er Arnulf von Hulſt und Gerharden von Audenarde zu ſeinen Bevollmächtigten, um am Hofe des Königs Rudolf gegen alles, was ihn beſchweren könnte, Berufung an den apoſtoliſchen Stuhl einzulegen[3]). Dem Grafen ſelbſt ſtellte hierauf der römiſche König einen Geleitsbrief aus, um, ungeachtet der gegen denſelben ausgeſprochenen Acht, ſicher zu ihm zu kommen, an ſeinem Hofe zu weilen, und wieder heimzukehren[4]). Inzwiſchen ward den Biſchöfen von Lüttich und von Metz der Auftrag zu Beilegung der obwaltenden Anſtände erneuert[5]). Dem von Hennegau, der die Angelegenheiten ſeiner Grafſchaft ordnete, und vor allem die Erbsanſprüche ſeiner Brüder, Florentius Herrn von Braine[6]) und des Biſchofs Wilhelm von Camerik[7]), ſelber oder durch ſeinen Bruder Burghard Biſchof von Metz berichtigte, bewahrte König Rudolf unvermindertes Vertrauen[8]).

---

[1]) Urk. Worms 7 April, und apud Hombourgh 15 April 1287 (pontificatus domini Honorii papae quarti anno secundo): Martene et Durand ibid. 1208 ff. und 1216 f. Man ſieht, daß der Legat den am 3 April 1287 erfolgten Tod des Papſtes noch nicht kennt.

[2]) Vergl. Warnkönig daſ. 191 f.

[3]) Urk. 29 April 1287: Böhmer Reichsſachen 151.

[4]) Urk. Hagenau 15 März 1288: Böhmer Reg. Rud. 950; Lichnowsky Reg. Rud. CLVI, 7.

[5]) Im Hornung 1288: Warnkönig daſ. 193, und Zuſätze S. 24.

[6]) Urk. (Florens de Haynnau, sires de Brayne et de Hal) Aſper (à Haspre) 22 April 1287: Martene et Durand ibid. 1228.

[7]) Urk. (des Biſchofs Burghard von Metz) 17 April 1288, und Urk. (des Biſchofs Wilhelm von Camerik) 31 Chriſtm. 1288 (le Vendredy après le Nativiteit nostre Signeur 1289): Ibid. 1231 f. Mitſchiedmau in der erſten Urkunde war der Drei Vatersbruder Baldewin von Aveſnes Herr von Beaumont; mit dieſem hatte ſich Johannes von Hennegau ſchon im März 1273 abgefunden: Ibid. 1135 ff.

[8]) Die Urk. der Anm. 8 auf Seite 834.

Während Graf Wido von Flandern, durch Berufung an den Papst gegen den Bann des Cardinallegaten, zu gleicher Zeit sich auch den Wirkungen der königlichen Acht entzog, gerieth Graf Johannes von Hennegau in ernste Verwicklungen mit König Philipp von Frankreich. Das Land oder die Herrschaft Osterbant an der linken Schelde bei Valenciennes war bei der Ausgleichung der Söhne der Gräfin Margarita von Flandern, als ein hennegauisches Lehen von der Krone Frankreich[1]), durch Wido und Johannes von Dompierre an ihre Brüder Johannes und Baldewin von Avesnes abgetreten worden[2]). Noch hatte der Graf Johannes von dem jungen Könige Philipp das Lehen nicht empfangen. Mittlerweile kam es zwischen französischen und hennegauischen Leuten zu Thätlichkeiten, und bei diesem Anlasse ward die Herrschaft selbst geschädigt. Da zog König Philipp heran, nahm das Land in Besitz, und brachte den Grafen zur Huldigung. Eine Buße oder Genugthuung für den bisher nicht geleisteten Eid, obwohl sie Philipp anfänglich gefordert, wurde dem Grafen auf desselben und seiner Freunde Bitten erlassen. Dafür, was die hennegauischen Leute den königlichen gethan, sollte der Graf nach Philipps Gutfinden entschädigen; hingegen um alles Frühere, das der von Hennegau oder seine Leute im Lande verübt, ward derselbe nicht angehalten sich vor dem Könige zu verantworten. Fürderhin soll der Graf die Herrschaft Osterbant, als ein Baron seines Reiches, zu Erbe haben und mit fünf Rittern hiefür dienen; ergebe sich durch eine spätere Untersuchung, daß nicht das ganze Land zu Frankreich gehöre, so habe sich dann das Lehen auf jenen Theil nicht zu erstrecken, der außer den Reichsgränzen liege. Ueber das Recht auf die Schirmvogteien der Kirchen und Abteien im Lande, welche Philipp für sich ansprach und sogleich an die Hand nahm[3]),

[1]) Vergl. Warnkönig daf. 222.

[2]) Die Urk. der Anm. 9 auf Seite 846. Die Stelle, welche Warnkönig daf. I, Urkundenbuch S. 60 f., als eine ungedruckte gibt (vergl. Daf. I, 177 und 222), ist weiter nichts als zu dem Briefe der Dompierre (Cum autem postmodum, defuncto Guillelmo — per omnia salvo remanente: Martene et Durand ibid. 1195—1197) die gleichlautende Ausfertigung der Avesnes.

[3]) quia nos dicebamus, ad nos pertinere gardas seu custodias ecclesiarum et abbatiarum praedictae terrae, easdem — in manu nostra posuimus.

ſolle eine nachfolgende Unterſuchung herausſtellen, ob dieſelben dem Könige zuſtehen oder zum Lehen gehören. Im Uebrigen erklärte Philipp, daß des Landes Gewohnheiten, gegenüber den Unterthanen[1]), auch für die Zukunft aufrechterhalten werden ſollen[2]). In denſelben Tagen ward der Graf von Hennegau mit Hugo von Chatillon Grafen von S. Paul, ſeinem Vaſallen[3]), in Gegenwart des Königs von Frankreich, um alle Anſtände einen ſolchen Vergleich einzugehen veranlaßt, daß er nicht nur ſeinerſeits den Johannes von Dompierre in das Schiedgericht wählte, ſondern daß auch die Obmannſchaft einem Kronbeamteten Frankreichs übertragen wurde[4]). Die Nähe des Königs Philipp benützten zu eben dieſer Zeit die von Valenciennes[5]), ſich wider ihren Herrn den Grafen von Hennegau zu erheben.

Graf Johannes, der bei früherem Anlaſſe Valenciennes in friedlichen Verhältniſſen beſucht[6]), fand jetzt, als er kaum in das Land gekommen war[7]), die Bevölkerung wider ſich im Aufſtande. Indem Vorſteher und Bürger der Stadt, welche unter der Oberherrlichkeit des römiſchen Reichs zum Lehen des Grafen

---

1) quantum ad subditos.

2) Urk. (des Königs Philipp) apud domum nostra(m) Foleye in Leonibus im Herbſtm. 1290: Martene et Durand ibid. 1234. — Aus Paris am 11 Weinm. 1293 (Ibid. 1256) befahl König Philipp ſeinem baillivo Viromandensi, unangetaſtet zu laſſen consuetudines antedictas: hoc proviso, quod ressortum dictae terrae Ostrevanni nullatenus per iustitiam vel dominium Alemanniae vel Hannoniae, sed per nostrum Franciae ressortum et superioritatem nostram, quam ibidem habemus, iustitiari et explectari permittas. Vergl. auch Philipps Urk. apud S. Philibertum super Risilim 18 Auguſtm. 1291: Ibid. 1243.

3) inter nos et — dilectum fidelem nostrum.

4) R. domino de Nigella conestabulo Francorum. Urk. (des Grafen von Hennegau) apud domum Foleiae 18 Herbſtm. 1290: Ibid. 1233.

5) Ich weiß nicht, ob des römiſchen Königs Worte in der Urk. der Anm. 5 auf Seite 870 darauf zu beziehen ſind: praepositus, scabini, iurati communitasque villae Valenchenensis — (was provost, juret, eskievin et li communs de Valenchienes der Urk. der Anm. 3 auf Seite 847) — in augmentum sui facinoris potentioris brachium quaerentes —.

6) Vergl. des Grafen, für S. Johannes Kirche ausgeſtellte, nicht unmerkwürdige Urk. apud Valencenas 28 April 1287: Miraeus Opera Diplom. I, 777.

7) quand nos fusmes nouvelement venut à terre: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 869.

von Hennegau gehörte[1]), ohne über denselben vor König Rudolf oder sonst einem andern Herrn Klage geführt zu haben, in unerlaubter Selbsthülfe und verbrecherischer Zusammenrottung[2]), durch jegliche Art von Zwangs- und Schreckmitteln ihrem Herrn offene Gewalt anthaten[3]), nöthigten sie ihn, wenn er nicht größeres Unglück gewärtigen wollte[4]), einen von ihnen oder in ihrem Auftrage abgefaßten Brief zu besiegeln[5]). Durch diesen leistete er, als haben seine Vorfahren die Grafen von Hennegau Herren von Valenciennes dasselbe gethan und als sei er dazu gehalten[6]), der Stadt einen feierlichen Schwur Leib und Gut der Bürger und Einwohner zu schützen, und bei demselben Eide ihre Gesetze, Freiheiten, Bräuche und Gewohnheiten aufrechtzuerhalten. Nicht nur die Schöffen und Geschwornen aus der Zahl der Bürger zu nehmen[7]), sondern es verpflichtete sich noch überdieß der Graf: sooft Streit entstehe über die Bräuche, Gewohnheiten, Gesetze und Freiheiten der Stadt, wie immer das geschehe und ob er selbst oder andere sich dagegen setzen, den Geschwornen und Schöffen auf ihren Eid zu glauben, und alles dasjenige für Brauch, Gewohnheit, Gesetz oder Freiheit von Valenciennes zu halten, was dieselben dafür erklären würden.

---

[1]) villae Val. ad nos et Imperium directo dominio spectantis, de feodo comitatus Haynoniae consistentis.

[2]) armati furore, succensi rabie, illicitis ausibus scelestam ineuntes factionem — utpote iudices in propria causa —. Im Sinne des beschwornen Landfriedens drückt sich des Briefes Vorspruch aus: Judiciorum vigor iurisque publici tutela videtur in medio constituta, ne quis sibi ipsi permittere valeat ultionem.

[3]) vi publica ipsius villae Valenchenensis rebellabant — portas dictae villae contra ipsum serando, villam muniendo, machinas faciendo, propugnacula erigendo, castrum domini sui terribiliter assaltando, cum impetu et tumultu bona domini invadendo ac etiam occupando, acclamationes, prohibitas convocationes in suis conventiculis in sui domini perniciem exercentes et aggregantes, ignem ad feoda dominica immittentes, et in augm. — (s. die Anm. 5 auf Seite 867) — quaerentes.

[4]) necem populi, et excidium terrae ipsius comitis.

[5]) Diesen Umstand, sowie die vorhergehende Schilderung, gibt die Urk. der Anm. 5 auf Seite 870.

[6]) et que nous y estient tenut.

[7]) Et si devons faire eskievains jureis de le pais preudomes creaules et souffissans bourgois de le ville.

Zugleich entsagte Graf Johannes für sich, seine Erben und Nachfolger ausdrücklich allem, was gegen die übernommenen Verpflichtungen ihn schützen oder ihm helfen, und die Bürger und Einwohner darüber beschweren oder ihnen schaden könnte. Mit ihm besiegelten den Brief Johannes Herr von Audenarde, Raso von Gavern Herr von Liedekerke[1]), und zwanzig andere Vasallen von Hennegau; diese alle mit der bestimmten Zusage, dem Grafen ihrem Herrn, wofern er wider die von Valenciennes etwas unternähme, keinerlei Beistand zu leisten[2]).

Als die Kunde von dieser Gewaltthat der Bürger von Valenciennes, von des Grafen erzwungener Bestätigung der ihm unbekannten Gewohnheiten und Stadtrechte[3]), sowie daß er die Schöffen und Geschwornen in zweifelhaften und streitigen Fällen zu Auslegern derselben erklärt habe, durch glaubwürdige Leute[4]) vor den römischen König gebracht wurde, erfaßte ihn ein bitteres Gefühl über das frevelhafte, keine Schonung verdienende, Unterfangen der Bürger[5]). Rudolf befand sich in Hagenau, und saß zu Gericht; um ihn waren viele Fürsten, Grafen, und Ritter[6]). Da verwarf er, in Anbetracht daß der, vom Grafen aus Furcht[7]) besiegelte und den Bürgern übergebene, Brief ohne Gutheißung seines Obern[8]) keine Gültigkeit haben könne, aus

---

[1]) Ist es nicht auch dieser, der sich unter der Zahl der vom römischen Könige Geächteten befindet? s. die Anm. 7 auf Seite 861.

[2]) Urk. (des Grafen) im Herbstm. 1290: Martene et Durand ibid. 1235.

[3]) omnes suas consuetudines et leges municipales, quas dictus comes tunc ignorabat et adhuc ignorat.

[4]) a probis et fide dignis, quibus fidem plenariam adhibemus.

[5]) esse dignos flagitio, necnon ab omni misericordia secludendos, ut eis perpetua egestate sordentibus mors sit illis solatium, et vita supplicium reputetur. Es gibt wohl keine zweite Urkunde, in welcher der römische König eine so herbe Sprache führt.

[6]) Genannt sind: die Bischöfe ... von Constanz und ... von Basel (s. die Beilage 24); die Grafen ... von Catzenelnbogen, ... von Leiningen, ... von Fürstenberg, ... von Veldenz, ... von Würtemberg, Albrecht und Burghard von Haigerloh, ... der Markgraf von Hochberg; und die Ritter von Baldegg ... der ältere und ... der jüngere.

[7]) praetextu metus, qui in virum constantem cadere potest.

[8]) superioris auctoritate non interposita.

königlicher Gewalt, nach dem Rathe und auf den Spruch der anwesenden Herren und Großen des Reichs[1], denselben und dessen ganzen Inhalt, widerrief und entkräftete ihn gänzlich[2], als wäre er niemals geschrieben, besiegelt oder gegeben worden. Zugleich sprach der König den Grafen und alle seine Leute, die auf Bitte desselben den Brief mitbesiegelt, von jeglicher darin übernommenen Verpflichtung und Zusage durchaus frei. Um sodann dem Vorstande, den Schöffen und Geschwornen, und der ganzen Gemeinde von Valenciennes Anlaß zu geben ihren frevelhaften Aufstand fortwährend zu beklagen[3], erklärte der römische König sie und ihre Nachkommen aller ihrer Gewohnheiten und Stadtrechte, der Innungen, Vereine und Zusammenkünfte[4], sowie des Glockenklangs, bei welchem sie zusammentreten und Satzungen machen und Verordnungen erlassen, für verlustig und gänzlich beraubt. Keine Verjährung, keinerlei Zusicherungen oder Versprechen, die der Graf oder seine Vorfahren den Bürgern wie immer gemacht haben mögen, sollen dieselben hiergegen schützen oder diesem Rechtsspruche im Wege stehen; mit königlicher Machtvollkommenheit sprach Rudolf den Grafen, seine Vordern und seine Nachfolger, von allen eingegangenen Verpflichtungen jetzt und fürderhin vollkommen frei: vorbehalten sollen ihnen jedoch die Freiheiten bleiben, welche römische Kaiser und Könige den Bürgern von Valenciennes oder der Gemeinde verliehen haben[5].

Gegen König Philipp von Frankreich, Sohn Ludwigs des Neunten, sprach der römische König damals, als er ihm den Schutz der Cistercer Abtei Orval[6], im Trierer Bisthume empfahl, wohlwollend die Ansicht aus, daß unter katholischen und dazu benachbarten Fürsten eine unwandelbare Uebereinstimmung der Gesinnung walten, und bei Gefährdung des einen des andern

---

[1]) baronum et procerum Imperii.

[2]) penitus annullamus.

[3]) Et ut praedicti — suam enormem deplangant in perpetuum factionem.

[4]) collegiis, conventiculis, acclamationibus.

[5]) Urk. (per manum Heinrici protonotarii nostri) Hagenau 20 Brachm. 1291: Martene et Durand ibid. 1241 ff.

[6]) Aureae-vallis.

Hülfe zur Hand sein sollte; und nahm, indem er ihm seine Bereitwilligkeit in allen Vorkommenheiten erbot, mit Zuversicht die gleiche Entgegnung in Anspruch. Es hatten nämlich Abt und Convent jenes Gotteshauses, als welchen, in weiter Entlegenheit vom Herzen des römischen Reiches, im Schirme desselben zu ruhen nicht vergönnt sei, den König Rudolf gebeten, daß er sich, zu ihrer Sicherung gegen die Angriffe Böswilliger, um des französischen Königs wirksamen Beistand verwenden wolle. Der römische König, im Vertrauen daß Philipp, gemäß dem ihm angestammten frommen Sinne seiner Vordern, dem Verlangen gern entsprechen werde, bat daher denselben und ermahnte ihn, daß er, aus Achtung vor Gott und gegen das heilige römische Reich, sowie um des eigenen Heiles willen, in des Königs Abwesenheit seine Stelle vertreten[1]) und, nach dem Inhalte der Freiheiten des Klosters, Abt und Convent an seiner Statt und im Namen des Reichs[2]) für Leib und Gut gegen jegliche Gewalt und Unbild, woher sie immer komme, dem Rechte des Reiches ohne Schaden[3]), mit königlichem Wohlwollen in seinen Schirm nehmen möge[4]). Auf ähnliche Weise bat König Rudolf, als der, von ihm in Sendungen an den apostolischen Stuhl verwendete, Minderbruder Kunrad an das Bisthum Tull gesetzt ward[5]), den König Philipp von Frankreich, sich diesen seinen Fürsten und dessen Kirche, welche von dem Herz des Kaiserreichs so weit entlegen seien, daß er selbst deren Wohl nicht füglich besorgen könne, besonders empfohlen zu halten und dieselben mit seinem Schutze zu begnadigen[6]). Dieses freundliche

---

1) nostram in hoc casu absentiam supportantes.

2) vice nostra et auctoritate praefati Imperii.

3) salvo iure ipsius Imperii.

4) Die Urk. der Anm. 5 auf Seite 48.

5) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 218, und Anm. 2 auf Seite 377.

6) Urk. Hagenau 16 Winterm. 1281: Böhmer Reg. Rud. 637, der auf einen ähnlichen Brief ohne Datum und ohne Namen des Gegenstandes bei Bodmann Cod. Epist. pag 77 verweiset (der jedoch nichts anders als wörtlich Rudolfs Urk. an König Magnus von Norwegen für Lübeck ist: s. die Anm. 1 auf Seite 64 oder Beilage 25, 2), und hinzufügt: „Es ist wenig erfreu„lich zu sehen, wie der Hirt das Lamm dem Wolfe anvertraut". Allein noch war König Rudolf nicht im Falle, in Philipp dem Dritten den hier bezeich-

Verhältniß der beiden Reiche, welches die Päpste Gregorius der Zehente[1]) und Nicolaus der Dritte[2]) ernstlich bemüht waren nicht stören zu lassen, wurde durch eine Verfügung Martinus des Vierten in große Gefahr gebracht.

Als in Folge eines allgemeinen Aufstandes in Sicilien[3]) wider das Ansehen und das fremde Kriegsvolk des Königs Karl, der dieses Eiland mit den übrigen Gebietstheilen seines Reiches von der römischen Kirche zu Lehen trug, Peter von Aragonien sich der Insel bemächtigte[4]) und von den Einwohnern als König anerkannt ward, sprach Papst Martinus dem Eingriffe dieser Gewalthandlung entgegen nicht nur über Peter, dessen gleichnamiger Großvater Königskrone und Ritterschwert aus der Hand Innocentius des Dritten empfangen und dem apostolischen Stuhle Treue und Ergebenheit gelobt hatte, die Entsetzung von Königthum[5]) und allen Erblanden aus, sondern traf auch Vorsorge, daß des französischen Königs Zweitgeborner Karl, für welchen in dessen Minderjährigkeit sein Vater Philipp die Verpflichtung eingieng[6]), das Reich Aragonien mit Waffengewalt an sich bringen und fürderhin als ein Lehen der römischen Kirche besitzen sollte[7]). Zu leichterer Bestreitung des Kriegsaufwandes öffnete Martinus der Vierte dem Könige Karl in Anlehens Weise den päpstlichen Schatz[8]), und gestattete ihm durch ganz Italien auf drei Jahre den Zehenten

---

neten Wolf zu erblicken; auch ist die in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 871 ausgesprochene Ansicht über die gegenseitige Aufgabe christlicher Nachbarreiche, welche zugleich den Vorrang des römischen Reichs gegenüber Frankreich nicht undeutlich durchblicken läßt, wohl des Versuchs einer Erprobung werth, bevor Mißtrauen und Feindschaft eintreten.

[1]) Vergl. die Anm. 1 und 2 auf Seite 99, und die Anm. 1 auf Seite 127.

[2]) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 302.

[3]) Am 30 März 1282 machte Palermo den Anfang: Muratori Annali d'Italia VII, 2, 247. Die nähere Darstellung der sogenannten sicilischen Vesper und ihrer, insbesondere für die Sache des heiligen Landes, wichtigen Folgen s. im zweiten Bande.

[4]) Er ländet zu Trapani am 30 Augustm. 1282: Muratori ibid. 250.

[5]) Urk. Orvieto in platea dictae ecclesiae maioris 21 März 1283 (pontificatus nostri anno 2): Raynald. Annal. Ecclesiast. 1283, num. 15—23.

[6]) Am 21 Hornung 1284: Raynald. ibid. 1284, n. 8.

[7]) Urk. Orvieto 5 Mai 1284: Ibid. 5—9.

[8]) Vergl. Ibid. 1283, n. 40.

aller geistlichen Einkünfte[1]; zu ebendemselben ermächtigte er in Frankreich den König Philipp[2], und ließ ihm durch den apostolischen Legaten Johannes Cardinalpriester zur heiligen Cäcilia[3], welchem er bei Fortdauer der Gefahr die ausgedehntesten Vollmachten ertheilte[4], auch Bisthümer des römischen Reiches zum Bezuge des Zehenten anweisen[5]. Hierüber, bevor noch gegen Sicilien oder Aragonien etwas Entscheidendes unternommen worden, starben König Karl[6] und Papst Martinus; dem letztern folgte auf dem apostolischen Stuhle schon nach wenigen Tagen Honorius der Vierte[7]. Diesen Anlaß benützte König Rudolf und sendete seines Hofes obersten Schreiber, Meister Heinrich von Klingenberg, an den neuen Papst mit Glückwünschen zu dessen Erhebung, sowie mit Erbietungen zum Frommen der Erben des Königs Karl von Sicilien[8]; zugleich drückte er sein Befremden darüber aus, daß dem Könige von Frankreich der Zehente in Bisthümern des Kaiserreichs verliehen worden sei, und verlangte dringend die Zurücknahme der Ermächtigung[9]. Papst Honorius

---

[1]) Ibid. 1285, n. 16, wornach Papst Honorius der Vierte die Maßregel bestätigte.

[2]) Ibid. 1283, n. 35.

[3]) Urk. Orvieto 27 Augustm. 1283: Ibid. 1283, n. 25—34. Eben diesen Cardinallegaten zeigt die Urk. der Anm. 5 auf Seite 673.

[4]) Ideoque circumspectioni tuae in Franciae, Navarrae, Aragoniae, Valentiae ac Maioricarum regnis; necnon Lugdunensi, Bisuntina, Viennensi, Tarentasiensi et Ebredunensi provinciis (in ea videlicet parte ipsius Ebredunensis provinciae, quae sita est extra Provinciae et Forcalcherii comitatus); et in Leodiensi, Metensi, Virdunensi et Tullensi civitatibus et dioecesibus, de fratrum ipsorum consilio, committimus plenae legationis officium, ut evellas et destruas, dissipes et disperdas, aedifices et plantes, prout gratiae coelestis infusio et tua tibi prudentia ministrabit. Urk. Orvieto 5 Mai 1284: Ibid. 1284, n. 4.

[5]) Ibid. 1284, n. 10; der Thatsache im Allgemeinen gedenken auch die Annal. Colmar. ap. Urstis. II, 20, 28, oder bei Böhmer Fontes II, 20, zum Jahre 1284. Vergl. die Anm. 9.

[6]) Am 7 Jänner 1285: Ibid. 1285, n. 2; Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 274.

[7]) S. die Anm. 11 auf Seite 754.

[8]) Ueber ein Drittes, das der König in seinem Schreiben berührte, vergl. die Anm. 2 und 3 auf Seite 755.

[9]) Caeterum mirari non sufficit excellentia regia, ut scripsisti, quod in Leodiensi, Metensi, Virdunensi et Basiliensi (nach der obigen Anm. 4

entschuldigte die Maßregel seines Vorgängers Martinus mit der augenscheinlichen Noth der römischen Kirche, bat den König die Verfügung desselben in Geduld hinzunehmen [1]), erinnerte daß, da der Bezug nur auf kurze Zeit gestattet sei, derselbe auch zu keinem Belange ansteigen könne, und machte ihn insbesondere noch darauf aufmerksam, daß, da König Philipp im Auftrage der Kirche die Kriegsrüstungen unternommen habe, es in dem Augenblicke, wo derselbe auf die Ausführung alle Arbeit und Mühe verwende, durchaus unschicklich erscheinen müsse die Ermächtigung zurückzurufen [2]).

Nach diesem, als die Streitkräfte beider Reiche zu Land [3]) und zu Wasser [4]) in hartem Kampfe zusammengetroffen, an welchem auf französischer Seite auch Fürsten und Herren des römischen Reiches Theil nahmen [5]), und König Philipp von Frankreich sowohl als Peter von Aragonien kurz nach einander an den Folgen des verderblichen Feldzuges wegstarben [6]), vermittelte König Edward

sollte man, was auch natürlicher scheint, Tull statt Basel erwarten) ecclesiis carissimo in Christo filio nostro, ... regi Francorum illustri, decima est concessa; propter quod cum instantia postulabas, concessionem huiusmodi per Sedem apostolicam revocari. — Durch Urk. Orvieto 18 März 1282 gestattete Papst Martinus der Vierte dem Könige Karl von Sicilien zum Zwecke eines Kreuzzuges ins heilige Land, im Sinne der Beschlüsse des Conciliums von Lyon, decimam omnium ecclesiasticorum proventuum in tota insula Sardiniae totoque regno Ungariae, si, quoad decimam ipsius regni, ad id carissimi in Christo filii nostri, ... regis Ungariae illustris, assensus accedat, per sex annos: Raynald. ibid. 1282, n. 5 und 6. Ich weiß nicht, ob Papst Martinus dieselbe, dem weltlichen Oberhaupt der Christenheit gewiß nicht minder schuldige, Rücksicht des Vorbehalts seiner Zustimmung auch gegenüber dem Könige von Frankreich beobachtet hat.

1) Rogamus itaque excellentiam regiam et exhortamur in Domino, ut moleste non ferat, quin potius ob reverentiam apostolicae Sedis et nostram patienter sustineat.

2) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 755.

3) König Philipp beginnt am 28 Brachm. 1285, nach der Einnahme von Roses, die Belagerung von Girona: Muratori Ann. d'Ital. VII, 2, 277.

4) Ruggeri di Loria, des Aragoniers Befehlshaber zur See, greift am 1 Weinm. 1285 die französische Flotte an, und schlägt sie: Ibid. 278.

5) Histor. Austral. apud Freher (Ausg. 1600) I, 334, 1—37, wo Lothringen und Brabant, Flandern und Holland, sowie der Bischof von Metz genannt sind. Vergl. auch, wegen des Krieges überhaupt, die Annal. Colmar. 20, 10 und 26.

6) König Philipp stirbt zu Perpignan am 6 Weinm. 1285, am 11 Winterm. der Aragonier zu Villafranca: Muratori ibid. 278 f.; Raynald.

von England zwiſchen Philipp dem Vierten, dem jungen Könige von Frankreich, und Alfons dem Sohne Peters von Aragonien [1]) einen Waffenſtillſtand unter Zuſtimmung des Papſtes [2]). Mittlerweile ſtarb Honorius der Vierte [3]); und Nicolaus dieſes Namens ebenfalls der Vierte, der jedoch erſt im eilften Monate der eingetretenen Stuhlerledigung folgte [4]), erneuerte dem jungen Könige von Frankreich die dreijährige Anweiſung des Zehenten aller kirchlichen Einkünfte in den Städten und Bisthümern des römiſchen Reichs [5]). Allein König Philipp griff auch in andern Dingen über die Gränzen des Kaiſerreichs, und der römiſche König ward genöthigt, ſich beſchwerend an ihn zu wenden [6]). Vielfache Anzeigen, Gerüchte und Klagen waren vor Rudolf gedrungen, daß König Philipp, in Ueberſchreitung der Marken des Reichs, innerhalb desſelben ſich Güter, Rechte und Beſitzungen anmaße, und daß er namentlich ſich der Stadt und des Bisthums Verdun zu bemächtigen trachte. Zu näherer Prüfung dieſer Ausſagen und zu Unterſuchung der franzöſiſchen Anmaßungen ernannte König Rudolf, nach gänzlicher Beilegung der ſchwäbiſchen Unruhen, mit dem Domherrn Anſhelm von Lüttich die Ritter Hartman von

---

ibid. 1285, n. 25 (mit dem 8 Winterm.) und 27. Ueber Philipps Feldzug und Tod vergl. auch die Annal. Blandin. apud Pertz Mon. Germ. Hist. VII, 33 beim J. 1285.

[1]) Keiner der beiden letztern wird König genannt.

[2]) Urk. (des Königs Edward) Paris 15 und 25 Heum. 1286: Martene et Durand Thesaur. Nov. Anecdotor. I, 1217 und 1218.

[3])[4]) S. die Anm. 2 und 4 auf Seite 773.

[5]) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 878.

[6]) Eine Folge wohl iſt die, durch ihre Kürze etwas räthſelhafte, Angabe der Ann. Colmar. 23, 25 beim Jahre 1288 (zwiſchen Angaben vom 1 April und 1 März): Regem Rudolfum legatus Franciae visitavit. Umſtändlicheres, doch wohl auch hieher gehörend, erzählt Alb. Argent. apud Urstis. II, 104, 18—22: Dicitur quoque, quod, cum rex Franciae illis diebus (vorher geht die Belagerung Colmars und der falſche Friderich, darauf folgt Rudolfs Zug nach Biſanz; alſo zwiſchen 1285 und 1289) monasterium S. Dionysii, quod Imperio pertinebat, nimis gravaret, et pluries a rege Rudolfo rogatus non desisteret; tandem, rege scribente Franco inter singula quod desisteret, alioquin in partibus suis ipsum visitaret per vires et viros, quos sibi felix Germania germinavit, Francus, se nolens inbrigare cum illo, a gravaminibus cessavit et quievit.

Ratsamhausen und Eberhard von Landsberg[1]). Aus den Untersuchungen der königlichen Abgeordneten, die sich an Ort und Stelle einfanden, ergab es sich, daß die Anmaßungen Frankreichs zunächst die Abtei Beaulieu betrafen, daß diese aber gleich der Stadt Montfaucon unzweifelhaft zum römischen Reiche gehöre, und daß dort der Bach Vienne die Gränze zwischen Kaiserreich und Frankreich bilde. Als die drei Boten dieses Ergebniß in glaubwürdiger Ausfertigung dem Könige Rudolf vorgelegt, erklärte er die Wahrheit der gegen König Philipp angeführten Thatsachen außer Zweifel gestellt, und ertheilte den Untersuchungsschriften, die er zur Vorsorge gegen Vergessenheit seiner Erklärung anschloß, die Genehmigung und Bestätigung[2]). Hierauf wandte sich der König nochmals an den Papst.

Gleichwie Rudolf wegen Bestimmung der Zeit zum Empfange der Kaiserkrone den Bischof Heinrich von Basel an Papst Honorius den Vierten abgeordnet hatte[3]), so sendete er in gleicher Absicht an Nicolaus den Vierten, nachdem eine frühere Botschaft nach Rom vor dessen Erhebung zum Papste ohne Erfolg geblieben war[4]), den Bruder Burghard von Schwanden, der Teutschbrüder Ordensmeister[5]), und seines Hofes obersten Schreiber Meister Heinrich von Klingenberg[6]). Erst nach dieser letzten Sendung

[1]) Urk. Kiburg 29 April 1288: Böhmer Reg. Rud. 957. Die beiden Ritter sind aus dem Elsasse.

[2]) Urk. Straßburg 12 Weinm. 1289: Böhmer das. 1002.

[3]) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 756.

[4]) alii tui nuntii contra nostrum eis impensum consilium, dum eramus in minori officio constituti, se ad brevitatem termini nimium arctaverunt.

[5]) fratrem Bruchardum, magistrum hospitalis S. Mariae Theutonicorum Jerosolymitan. (unsrer lieben Frauen Spital oder Haus der Teutschbrüder in Jerusalem); vergl. über ihn die Anm. 2 auf Seite 768.

[6]) Urk. (des Papstes) Rom bei S. Maria der Größern 13 April 1289 (pontific. n. a. 2): Raynald. Annal. Eccles. 1289, num. 46 und 47. Die Boten seien, sagt Nicolaus, nuper vor ihm erschienen (das Wort nuper reicht hier, wie das Folgende zeigt, über ein halbes Jahr zurück); der König habe seine Romfahrt vor aestate proximo secutura, sive circa hyemis futurae principium, si ad hoc Sedis apostolicae beneplacitum accedat; allein (bemerkt Nicolaus, der dieses den Eröffnungen der Boten entnommen, nunmehr hinzu) praefixus de tuo ad coronam adventu terminus, supervenientibus impedimentis, effectum non habuit. Die Sendung des Königs fällt

richtete König Rudolf an Nicolaus seine Beschwerdeschrift[1]: Daß gegen ihn seine Fürsten und Großen laut ihre Stimme erheben[2], als schirme er keineswegs das Kaiserreich, indem er geduldig und wider seine Würde ertrage, daß König Philipp von Frankreich, die Gränzen des eigenen Reiches überschreitend, gegen den Bestand des römischen Reichs und zu dessen nicht geringer Erniedrigung sich Angriffe erlaube[3]; seinerseits finde der König, durch des Papstes Anweisung eines dreijährigen Zehenten für Philipp auf Städte und Bisthümer des Kaiserreichs[4], dasselbe neuerlich[5] um so mehr beschwert, weil die Kirchen eben dieser Städte und Bisthümer lediglich mit Reichsgut bewidmet seien, und er verlange daher inständig[6], daß denselben wegen dieser Belastung nichts Weiteres zugemuthet, sondern sie vielmehr von der Leistung des Zehenten an den König von Frankreich geradezu freigesprochen werden[7]. Indem Papst Nicolaus in seiner Er-

---

also ins Jahr 1288, und zwar bald nach der Papstwahl, wenn er anders im darauffolgenden Sommer oder gegen Anfang des Winters nach Italien zu ziehen gedachte; erst so spät antwortete Nicolaus der Vierte, und bezeichnet auch jetzt nicht, wie doch vor ihm die Päpste Gregorius der Zehente und Honorius der Vierte gethan, einen bestimmten Tag zur Kaiserkrönung, sondern will vorerst den Bischof Benvenuto von Gubbio (venerabili fratre nostro, Benevenuto episcopo Eugubino, latore praesentium) an König Rudolf absenden. Hat wohl des Königs Arzt, Meister Peter von Aspelt, die Angelegenheit beim Papste wieder in Erinnerung bringen müssen? vergl. die Anm. 4 auf Seite 774, und Anm. 1 auf Seite 755.

[1] Devotione plenas et affectione non vacuas regiae celsitudinis literas, nostro nuper apostolatui praesentatas, —; durch wen oder wann, ist aus der Antwort des Papstes nicht ersichtlich.

[2] quod principum, magnatum et baronum Imperii adversus excellentiam regiam murmura succrescebant, quasi —.

[3] aliqua — attentando.

[4] quod in nonnullis civitatibus et dioecesibus, infra dicti metas Imperii constitutis, trium annorum decimam regi persolvendam eidem duximus imponendam. Namen sind keine angegeben.

[5] modernis temporibus.

[6] quare magnificentia regia suppliciter postulat.

[7] Das alles wissen wir lediglich aus dem Schreiben des Papstes; der hier gemeinte und soviele andere Briefe des Königs Rudolf, soviele andere der Reichsoberhäupter vor und nach ihm, sowie zahlreiche Schreiben der Reichsfürsten, müssen erst noch aus den römischen Archiven erhoben werden. Wann wird die Erinnerung an die alte Herrlichkeit des heiligen römischen Reiches, wann wird das wiedererwachte Selbstbewußtsein einer ruhmvollen Vergangen-

wiederung für die Ehre des Königs Rudolf sowohl, als für die Aufrechthaltung des römischen Reichs, die wohlwollendsten Gesinnungen aussprach, erklärte er zugleich, daß die vom apostolischen Stuhle in Zeiten der Noth ertheilte Zehentbewilligung nicht so fast zum Vortheile des Königs von Frankreich gereiche, als der römischen Kirche zu Gunsten und Hülfe wider ihre offenen Feinde und Aufrührer; der römische König, als der Kirche besonderster Sohn und hauptsächlichster Beschirmer[1]), könne die zu eigener Wohlfahrt von dem apostolischen Stuhle mit allem Bedacht getroffene Anordnung[2]), zu desto größerem Wohlgefallen der römischen Kirche, nicht anders als bereitwillig genehm halten und selbe sich um so getroster gefallen lassen, als dadurch dem Könige von Frankreich auf keine Weise irgend ein Recht in jenen Landen oder Orten eingeräumt, noch auch den Rechten des Kaiserreichs, die es daselbst habe, irgendwie ein Abbruch gethan werde[3]).

Bei dieser (wenn auch freundlichen, doch entschiedenen) Ablehnung des Papstes dem dringend gestellten Begehren des römischen Königs zu entsprechen[4]), sowie dadurch daß Nicolaus der Vierte die Frage des Empfangs der Kaiserkrone in ungewisse Ferne[5]) hinausrückte (zu eben der Zeit, da Rudolfen, nachdem er umsonst gewünscht dem Grafen Hartman von Habsburg seinem Zweitgebornen mit dem Reiche Arelat auch das römische zuzuwenden, durch den

heit und der Größe Teutschlands alle diese Schätze zu Tage fördern? Sind doch noch nicht einmal die, in Roms Bibliotheken aufgestellten, zahlreichen Bände päpstlicher Regesten hinreichend ausgezogen!

[1]) tamquam specialissimus ipsius ecclesiae filius defensorque praecipuus.

[2]) quod eiusdem Sedis circumscripta prudentia de impositione ac solutione praedictae decimae noscitur ordinasse.

[3]) Urk. Orvieto 3 Heum. 1290: Raynald ibid. 1290, n. 21, 22.

[4]) Auch in dem vorhergehenden Schreiben, wie in jenem frühern (vergl. die Anm. 9 auf Seite 873 und Anm. 1 und 2 auf Seite 874), liegt keine Spur, daß der Papst seine Bewilligung von der Zustimmung des römischen Königs abhängig gemacht habe. Böhmer Reg. der Päpste 264 sieht den römischen Stuhl bei dieser Zehentangelegenheit „in argem Unrecht".

[5]) Denselben Bischof Benvenuto von Gubbio bestimmte Papst Nicolaus, mehr als ein Jahr später, nach Ungarn: s. die Anm. 4 auf Seite 558 — Anm. 1 auf Seite 559. Wie? ist Benvenuto von seiner Sendung an den römischen König (s. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 876) wieder zurück? oder hat er Rom noch gar nicht verlassen?

Tod seines jüngsten Sohnes des Herzogs Rudolf von Oesterreich zum zweiten Male die Hoffnung untergieng in seinem Hause die Königskrone zu erhalten, und er nunmehr beim Antritte des achtzehenten Jahres seiner Verwaltung wohl erwarten mochte [1]), jedoch keineswegs die Gewißheit hatte, daß Herzog Albrecht sein Erstgeborner, mit Macht und Tüchtigkeit zur Nachfolge genugsam ausgerüstet, das von ihm begonnene Werk fortzusetzen berufen werde), sah sich Rudolf auch ohne den kaiserlichen Hauptschmuck, bei der Lösung seiner königlichen Aufgabe ungeschmälerter Behauptung des Ansehens und der Rechte des römischen Reichs, vor allem auf die eigene Kraft verwiesen. Und er bewährte sie. In derselben unerschütterlichen Gesinnung, mit welcher er die Gegenden am Mittelrheine [2]), die Lande Schwaben, Baiern und Franken in niegetrübter Ruhe erhielt oder gegen Wiederausbruch ernstlicher Störungen schützte, die bewegten Zustände Thüringens und der übrigen sächsischen Lande dem Gesetze des Landfriedens unterwarf, das Königreich Böhmen vornehmlich durch die enge Verbindung seines Beherrschers mit dem Reichsoberhaupte im Innern kräftigte und nach Außen, und zu größerer Sicherung der österreichischen Lande, eingedenk des Nothrufs eines frühern Königs von Ungarn, beim Tode Ladislaws dieses Königreich in den Umfang des Kaiserthums zu ziehen suchte, hielt König Rudolf auch über dem Rheinstrome, wie gegen Frevler an der Hoheit des römischen Reichs überhaupt so namentlich auf Frankreich, zu Hut und Abwehr Blick und Waffen unverwandt gerichtet. Von den Niederungen Hollands, durch Lothringens Herzogthümer, reichte waltend und wachend des Königs Hand bis Hochburgund, dessen mit andern Uebelgesinnten zum Widerstande verschworner Graf vor Bisanz zur Anerkennung der Reichsgewalt gezwungen ward, ohne daß König

---

[1]) Darauf deutet wohl die Urk. der Anm. 2 auf Seite 564.

[2]) Vergl. die Urk. der Anm. 9 auf Seite 395. Alle in diesem und dem folgenden letzten Satze zusammengestellten oder angedeuteten Thatsachen fallen in die Jahre 1289 und 1290; nur Einiges greift bis 1288 zurück, und aus dem Jahre 1291 sind hauptsächlich der Landfriede zu Speier, die Bestrafung von Valenciennes, sowie das in den zweiten Band gehörende Bündniß zu Murten.

Philipp ihm Hülfe zu bringen sich getraute; und wie Rudolf, gegen Versuche zu Entfremdung vom Reiche oder zu Schwächung der Glieder desselben, auf Bürger der niedern Lande die königliche Ungnade legte, ebenso entschlossen und nachdrucksam vereinigte er, wider die Aufrührer und Ungehorsamen des Reiches Arelat, Fürsten und Herren zu engem Bündnisse in den obern Landen.

Beilagen.

1.

1239, 18 Hornung.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Vniuersis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis Rudolfus comes de Habichisburch, Langrauius Alsatie, subscriptorum noticiam cum salute. Nouerit presens etas et futura posteritas, quod, cum ad beneplacitum et uoluntatem necnon de consilio amicorum meorum nobilem puellam, quondam filiam felicis recordationis Egenonis comitis de Friburch et de Vrah, Gotfrido filio meo, cum ad annos | nuptijs competentes peruenerint, matrimonialiter copulare sposponderim, nobilis domina A. uidua eiusdem comitis relicta, mater puelle, cum Chonrado filio suo summam sexcentarum marcarum se daturam in dotem | filie sue, de qua agitur, pepigit et promisit tali pacto, ut ex eadem summa pecunie a uilla, que dicitur Sliengen, usque ad castrum Malberch cum utriusque partis amicorum consilio sepefate puelle fundus dotalitius comparetur, | filio meo eundem fundum uxore sua premortua usufructuarij nomine retinente, et sic dos ad eos a quibus proficiscitur reuertatur, eisdem sexcentis marcis infra annum a die consumati matrimonij numerandis. | Verum quia multociens plures et uarie necessitates et incommoda infinita se obponunt contractibus dominarum, quod ad soluenda debita sua in tempore non sufficiunt oportuno, si predicta pecunia iuxta conuentionem prehabitam | non fuerit persoluta, ex qua matrimonij honera sustinentur, curiam filiorum suorum in Herdern feodalem ab ecclesia Argentinensi anno ante completum matrimonium titulo michi subiciet ypotece, ex qua tandem post annum a tempore | nuptiarum reditus quinquaginta marcarum percipiam, residuo predicte domine et eius filiis cum iure patronatus eiusdem ecclesie ascribendo, retenta sibi medietate redituum quando medietatem debite persoluerit portionis. Et si forte | uenerabilis dominus Argentinensis episcopus, a quo eadem curia a filiis sepedicte domine in feodum possidetur, huic facto consensum non prebuerit et assensum, ad arbitrium nobilis uiri Vlrici de Snabilburch et Wernheri de Stovfen | ministerialis dictorum filiorum, uel alterius eorum, uel aliorum dominorum sine calumpnia, si isti nequiuerint interesse, de solutione eiusdem argenti uel de reditu pretaxato michi et filio meo

per fideiussores idoneos prouidebit. Ideoque | cum quilibet a uiro extraneus ob tante liberalitatis meritum ad antidoram hoc est uersa uice donationem naturaliter teneatur, ut huiusmodi liberalitas sibi debitum consequatur, dicte puelle nurui mee future medietatem | castri de Limberch cum appenditiis suis ad reditus sexaginta marcarum de patrimonio meo, nomine filij mei, me daturum propter nuptias sub eisdem pactionibus, cum dos et donatio nuptialis iudicentur, equaliter obligo, | et astringo daturum usque ad octauam Pasce ad arbitrium supradictorum de Snabilburch et de Stovfen nobilium fideiussores idoneos, quod donationem prenominatam secundum habita in premissis effectui mancipabo. et hec | omnia tam a me quam a predicta nobili domina comitissa iuramenti uinculo sunt firmata. Ne autem super hiis aliqua possit in posterum discordia de facili suboriri, trado presentem cartam sepedicte domine | mei, de Vsimberch et de Snabilburch nobilium, qui huic aderant contractui, sigillorum muniminibus roboratam. Actum apud Friburch, anno domini M.CC.XXXIX., proxima sexta feria | post festum sancti Valentini, presentibus Burchardo et Rudolfo de Vsimberch, Vlrico et Walthero de Snabilburch, Wernhero de Stovfen, Dietrico de Keppinbach, Heinrico de Valkins...., | aduocato de Limberch, Cholario de Endingen, Heinrico diuite Basiliensi, Heinrico de Amparingen, Heinrico Vazario, Ludewico de Munzingen, Heinrico scolteto, Her... | Snewelino, Chonrado de Zeringen, Chonrado de Tuselingen, Heinrico Risen, civibus de Friburch, et aliis quampluribus feliciter A M E —

(Angeführt auf Seite 635 Anm. 8.)

2.

1250, im Wintermonat.

(Staatsarchiv Basel; Großes Weißes Buch, Bl. 91, a.)

Omnibus ad quos presens scriptum peruenerit .. Vniuersitas Ciuium de Brysaco noticiam subscriptorum. | Nouerit vniuersitas vestra, quod nos munitionem et montem, quem inhabitamus, cum pertinencijs suis ad Jus | et proprietatem Basiliensis Ecclesie pertinere recognoscentes, Venerabili domino nostro Berchtoldo diuino fauore nunc | Episcopo Basiliensi, ac per ipsum ecclesie Basiliensi, promittimus bona fide, quod si serenissimum dominum nostrum Fridericum | Romanorum Imperatorem, qui hactenus ab ipsa Basiliensi Ecclesia dictam munitionem in Feodum habuisse dinoscitur, | eatenus humiliari contingat, quod Ciuitates nobis coniurate recesserint ab eodem, quemcumque sibi Dominum | preter prelibatum dominum nostrum, eiusque filium Conradum dei gracia Romanorum in regem electum, eligentes, extunc ipsi reuerendo patri |

Basiliensi Episcopo suisque successoribus, tamquam dominis nostris, fideliter curabimus adherere, nunquam nos alicui domino | nisi Basiliensi Ecclesie submittentes, ad quod nos et successores nostros tenore presentium obligatione | constringimus litterali. Actum seu Datum anno domini M. CC. L., Mense Nouembri, Indictionis none. |

(Angeführt auf Seite 5 Anm. 4.)

3.

1267, 11 Jänner.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Chonradus Secundus dei gracia Jerusalem et Sycilie Rex, Dux Sweuie, Tenore presencium profitemur et constare | volumus vniuersis tam presentibus quam futuris, quod nos consideratis et inspectis deuotis et fidelibus obsequiis | dilecti fidelis et familiaris nostri Rudolfi Comitis de Habspurch, que diuis progenitoribus nostris, Domino F. | Imperatori et Ch. nato eius genitori nostro karissimo felicis recordationis, antiquitus exhibuit fideliter et deuote, | que nobis etiam ad presens exhibet et est exhibiturus deuotius in futuro, nos ipsi de mera liberalitatis mv- | nificencia, et propter ipsius probitatis merita firmiter promittimus, quod Feodum Hartmanni Comitis Junioris de | Chiburch, quamprimum se facultas et oportunitas optulerit, videlicet cum ad fastigium Romani Imperij | Electi et creati fuerimus, feodali titulo conferamus. In Cuius rei testimonium presentem paginam sibi | dedimus Sigillo nostre celsitudinis roboratam. Actum et Datum aput Engin, iij Jdus Januarij | Anno domini Millesimo Ducentesimo Sexagesimo Septimo, Indicione decima.

(Angeführt auf Seite 7 Anm. 4.)

4.

(Stadtarchiv Rheinfelden.)

a) 1274, 22 Jänner.

König Rudolf————: | Considerantes, quod maiestatem decet Regiam ad eorum vota perficienda, qui Romano Imperio tamquam membra capiti coniunguntur fideliter, | inclinari eorumque iustis peticionibus tam benignum tamque fauorabilem prebere consensum, quod ex speciali gracia et dilectionis prerogativa cognoscant specialius se | dilectos, cum Ciues Ciuitatis nostre de Rinvelden eam fidem Sacro Imperio semper seruauerint, quod dilectionis specialis mereantur signa

specialia | reportare; Nos gracias et concessiones ab Inclito Romanorum Rege Heinrico, magne recordationis vltimj Fridericj Imperatoris filio, factas | et concessas memoratis Giuibus ———— (Nun folgt in vollständiger Abschrift des Königs Heinrich, bei Herrgott Genealog. II, 231 abgedruckte, Urk. Worms 7 Herbstm. (vij Jdus Septembr.) 1225; Rudolf bestätigt und erneuert. Der schön geschriebene Brief hat keine Zeugen.) — Datum Thuregi, per manum magistri Heinrici Vicecancellarij nostri, anno Domini 1274, xj. Kal. Febr., Ind. secunda, Regni vero nostri anno Primo. (Angeführt auf Seite 59 Anm. 5.)

b) 1274, 15 Heumonat.

König Rudolf ————: (ein im Allgemeinen gleich günstiger Vorspruch; dann) de Regie potestatis plenitudine ipsis concedimus, vt Feoda a quocunque modo legitimo sibi possint acquirere, ipsaque, constitucione vel lege aliqua non obstante, legitime possidere, ad illud habilitantes eosdem.) — (Dazu noch allgemeine Bestätigung und Erneuerung der von Kaisern und Königen rechtmäßig erhaltenen Briefe. — Keine Zeugen.) — Datum et actum Hagenouwe, Idus Julij, Ind. secunda, anno dominice Incarnationis 1274, Regni v. n. a. Primo.

(Angeführt auf Seite 59 Anm. 6.)

c) 1293, 3 Jänner.

König Adolf ————; (die Bürger von Rheinfelden brachten vor sein Angesicht folgende Freiheitsbriefe, von welchen er Abschrift gibt:

1) Fridericus Secundus — Imperator —, (erwägend die Dienste, welche die Bürger von Rheinfelden) maiestati nostre hactenus exhibuerunt, et que in antea de bono in melius poterunt exhibere, — (bestätigt) omnes bonos vsus, et approbatas consuetudines, libertates et iura, que hactenus habuisse noscuntur. (Ueberdieß sollen weder die Bürger noch ihre Erben) a demànio nostro, et Heinrici Romanorum Regis Ill. car. filii nostri, ac Imperii nullo vmquam tempore debeant distrahi seu alienari; Sed in eodem nostro demanio, tamquam ceteri demanij nostri fideles, perpetuo debeant conseruari — (bei 100 Pfund Goldes Strafe. — Zeugen:) ... Babembergensis, ... Regenspurgensis et ... de Merseburch, Episcopi; H. Magister domus sancte Marie Theutonicorum in Jerusalem; L. Dux Austrie et Styrie, ... Dux Karinthie, R. Dux Spoleti; H. Comes de Vroburch, H. Comes de Burgouwe, H. Comes de Eberstein, et alij quam plures. — Acta sunt hec anno dom. incarn. 1225; (Kaiserthum 5, Sicilien 28; der Brief fällt also — s. Böhmers Reg. 1831 — zwischen den 1 Heum. und 22 Winterm.). Datum apud sanctum Germanum, anno, mense et indictione prescriptis (Monat und Ind. sind jedoch oben ausgelassen; nach Böhmer Reg. Nro. 3308 f. ist Friderich apud sanctum Germanum im Heum. 1225);

2) Heinrichs Urk. Worms 7 Herbſtm. 1225;

3) Rudolfs Urk. Hagenau 15 Heum. 1274;

4) Rudolfs Urk. Zürich 22 Jänner 1274 (Adolfs Abſchrift gibt entgegen Rudolfs Pergamene v Kal. Febr., das wäre der 28 Jänner; übrigens mit Heinrichs Vidimus, ſo daß dieſer Brief nunmehr in Adolfs Urk. doppelt enthalten iſt); endlich

5) Rudolfs Urk. Baſel 31 Heum. 1276.

Alle dieſe Briefe beſtätigt und erneuert König Adolf.) Ceterum, vt prefati Ciues nostri Rinveldenses affluenciam gracie nostre vberius senciant per effectum, hanc ipsis graciam de liberalitate Regia duximus faciendam, vt infra vnum Miliare circum circa de Oppido nostro Rinvelden | nulla persona, alta vel humilis, Ecclesiastica vel Secularis, Castrum seu Edificium aliquod, quod Burg bv vulgariter appellatur, de nouo debeat aliquatenus instaurare. — (Zeugen:) Venerabiles, Otto Bisuntinus Archiepiscopus, Petrus Basiliensis Episcopus; Spectabiles viri, Eberhardus de Catzenellemboge, Theobaldus de Phirreto, . . . de Dietz, . . . Irsutus Comes, | Comites; Nobiles viri, Otto de Bickenbach Judex Curie nostre, Otto de Olsenstein Aduocatus prouincialis Alsacie, Gerlacus de Bruberg, . . . de Meremberch, Hiltebrandus Marschalcus de Bappenheim, et alij quam plures fide digni. — Datum Basilee, iij Nonas Januarij, Ind. vj, Anno domini 1293, Regni v. n. a. Primo.

d) Briefe nachfolgender Fürſten:

1) König Albrecht Baſel 10 April 1299;

2) König Heinrich Baſel 23 April 1309;

3) König Friderich Colmar 29 März 1315 (zwei Urkunden);

4) Ludwig von Baiern Baſel 18 Auguſtm. 1330; und

5) Herzog Otto von Oeſterreich Seckingen 23 Auguſtm. 1330 (zwei Urkunden).

Ludwigs Brief und der eine des Herzogs Otto finden ſich bei Herrgott Genealog. II, 646 und 647, die übrigen ſind noch ungedruckt; die Urk. Albrechts und die eine ſeines Sohns Friderich kenne ich lediglich aus einem Verzeichniſſe, das jedoch den Inhalt angibt.

5.

(Kloſter Unterlinden in Colmar, jetzt Präfectur.)

a) 1274, 25 Hornung.

Rudolfus dei gracia Romanorum Rex semper augustus. Vniuersis Sacri Imperii fidelibus, quibus presens scriptum fuerit exhibitum, | Graciam suam et omne bonum. Diuinj cultum nominis, ecclesiasticarumque personarum pro sua, nec non tocius ecclesie | salute deprecancium

commodum et profectum, cupientes benignitate Regia dilatare, eo quod exinde, quod per | nostram sollicitudinem et benignitatem claustra, et claustrales persone, laborum et periculorum honeribus releuantur, | nostre dignitatis proficere credimus incrementum; Dilectis in Christo Priorisse et Conuentuj Monasterij de Vnder- | lingen, ordinis Fratrum Predicatorum in Columbaria, Basilien. dioc., hanc graciam duximus faciendam, quod | ipsarum Monasterium ab omni Seruicio, quod vel per pecuniam vel concessionem curruum vel equorum monasteria | et ecclesias pregrauare consueuit, esse volumus quo ad nos, et omnes nostros successores, liberum et solutum. | In cuius rei testimonium presens scriptum nostre Maiestatis sigillo duximus roborandum. Datum | Hagenouwe, anno domini M. CC. LXX. iiij. v Kalen. Marcij, Regni nostri anno Primo. |

(Angeführt auf Seite 50 Anm. 4.)

b) 1292, 28 Chriſtmonat.

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper Augustus, Nobilibus vel strenuis Aduocatis prouincialibus per Alsaciam | constitutis, fidelibus suis dilectis, Graciam suam et omne bonum. Religiosas personas, ob diuine remu- | neracionis reuerenciam, vt sub quietis beatitudine famulentur quiecius regi regum, ab insultibus et calumniosis iniuriis | defendere nos delectat. Sunt itaque deuote domine ordinis predicatorum in Columbaria sub tilia, quas vite celibatus et | religionis integra puritas multifariam reconmendant. Vt sub pacis tranquille beatitudine valeant respirare, sinceriter | affectamus. Quare vobis conmittimus ac damus firmiter in mandatis, quatenus dictas dominas tam in rebus quam in personis ab omnibus | molestiis, grauaminibus, exaccionibus, dampnis, dispendiis, nec non quibuscumque turbacionibus, nostra vice ac imperij celestis intuitu | gracie curetis defendere, studeatisque ardencius promouere coram deo celi nostraque celsitudine non exiguum meritum recepturi. | Datum aput Nouum Castrum, v. Kal. Januarii, Anno domini M. CC. LXXXX iij, Indicione sexta, Reg- | ni vero nostri anno primo.

c) 1300, 27 März.

Albertus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus. Vniuersis Sacri Imperii fidelibus, quibus presens | scriptum fuerit exhibitum, graciam suam et omne bonum. Diuini cultum nominis, Ecclesiasticarumque Perso- | narum pro sua, nec non tocius Ecclesie salute deprecancium commodum et profectum, cupientes benignitate Re- | gia dilatare, eo quod exinde, quod per nostram sollicitudinem et benignitatem Claustra, et claustrales perso- | ne laborum et periculorum oneribus releuantur, nostre dignitatis proficere credimus incrementum; Dilectis

in | Christo ... Priorisse et Conuentui Monasterij de Vnder Linden, Ordinis Fratrum Predicatorum in Columba- | ria, Basiliensis Dyocesis, ad instar Domini Rudolfi quondam Romanorum Regis illustris, Genitoris nostri | karissimi, hanc graciam duximus faciendam, Quod ipsarum Monasterium ab omni seruicio, quod vel per Pecu- | niam vel concessionem Curruum vel Equorum Monasteria et Ecclesias pregrauare consueuit, esse volumus | quo ad nos, et omnes nostros successores, liberum et solutum. In cuius rei testimonium presens scriptum | nostre Maiestatis Sigillo duximus roborandum. Datum in Columbaria, vj Kalen. Aprilis, Indictione xiij, | Anno Domini Millesimo Trecentesimo, Regni vero nostri Anno Secundo. |

d) Briefe der nächſtfolgenden Könige:

1) Heinrich Colmar 5 April 1309 (zwei Urkunden);
2) Heinrich Colmar 9 Winterm. 1309 (zwei Urk.); und
3) Friderich Colmar 27 Auguſtm. 1326.

6.

1274, 7 Chriſtmonat.

(Ciſtercienſer Abtei Wettingen.)

Rvdolfus dei gracia Romanorum Rex, semper Augustus, Vniuersis sacri Romani Imperij fidelibus, presentes Litteras inspecturis seu etiam audituris, | graciam suam et omne bonum. Regie Magestatis interest iusticiam cuilibet, precipue tamen Religiosis locis, et personis Ecclesiasticis conseruare. Recognoscentes igitur qualiter | bone memorie Nobilis Margareta Comitissa, Relicta Awnculi nostri pie recordationis Hartmanni Maioris, seu Senioris Comitis de Kyburch, pro sua et sui Mariti | salute, quedam bona seu Predia testamentaria legatione donauit et tradidit Venerabilibus in Christo ... Abbati et Conuentuj Monasterij de Wethingen, Cisterciensis ordinis | Constancien. Dioc., Nos de largiflua nostra Regia bonitate, predictorum ... Abbatis et Conuentus et ipsorum Monasterij prospicientes vtilitati pariter et quieti, in declarationem | predicte donationis seu ordinationis, quam de beneplacito predictorum ... Abbatis et Conuentus per quandam recompensationem in melius mutauimus, eisdem de consensu Filii nostri | Alberti Comitis de Habeschburg et de Kyburch, Alsacie Langrauij, nomine nostro et nostrorum Heredum donamus et tradimus predia infrascripta, sine contradictione | qualibet pacifice possidenda, videlicet in Seheim Curtim vnam et duas Scoposas, In Rosseberg Tres Curtes et tres Scoposas. Et hec due Curtes reddunt | annuatim Octoaginta frusta. Item in Vil-

meringen Curtim inferiorem, que continet Nouem Scoposas, et alibi in eadem villa Duodecim Scoposas, et vnum | Mansum iuxta Ripam, que simul faciunt Septuaginta quinque frusta. Item iuxta Fluuium, qui dicitur Lindemacus, Quinque Scoposas cum Molendino. Item in | Baregge Nouem Scoposas. In Munzelinshusen Quatuor Scoposas. In Baltlinkon tres Scoposas. In Owa vnam Scoposam. Et hee omnes Scopose estimantur | ad Sexaginta Quinque frusta. Preterea sepedictis... Abbati et Conuentuj et eorum Monasterio, pro nobis et nostris filiis et filiabus et successoribus, Auctoritate Regia ratificamus | et confirmamus Decem Mansos in diuersis villis et locis sitos, quos eisdem Religiosis pie recordationis predictus Awnculus noster Hartmannus Senior, et Hartmannus | Junior dilectus Consobrinus noster, Nobiles, Comites de Kyburch, in extremis suis donasse dinoscuntur. Ad maiorem etiam premissorum firmitatem presens Instrumentum | conscribi, et Magestatis nostre Sigillo iussimus communiri. Sigillum etiam prelibati Alberti nostri Primogeniti presentibus est appensum, in ratihabitionem et testimonium pre- | dictorum. Actum in Castro nostro Nuremberg, Septimo Idus Decembris, presentibus Testibus subnotatis. Heinrico Episcopo Tridentino, Rudolpho nostro Can- | cellario, Magistro Gottefrido nostro Notario, Heinrico Nobili de Thengin, Cunrado Wernheri de Hadestat, Hartmanno de Baldekke, Cvnrado de Nivfern, Mili- | tibus, dilectis fidelibus nostris, et aliis quam pluribus. Anno domini Millesimo. CC. Septuagesimo quarto, Indictione iij, Regni vero nostri Anno Secundo. |

Es hängen: 1) das gewöhnliche Siegel des Königs; 2) † S. ALBER. ..... ITIS. DE. HAB ..... VRCH, der stehende Löwe.

(Angeführt auf Seite 94 Anm. 6.)

7.

Rudolphus de Habsburg, Rex Allemanniae, Romanorum Imperator, ad perpetuam posteris seculis memoriam. Notum sit, quod ad instantiam Ss. Dd. nostri Gregorii Papae X, ipsa die Consecrationis ecclesiae beatae Mariae Lausannensis ab ipso nobis adstantibus factae, speciali affectu in reverendos devotos Episcopos dictae ecclesiae propensi, utpote de Romano Imperio semper bene meritos, dilectum nobis reverendum devotum Johannem de Cossonay, Episcopum et Comitem Lausannensem, eiusque successores in perpetuum creavimus et stabilivimus Principem et Principes Romani Imperii nostri, posterorumque successorum nostrorum, ut sedeant cum Principibus Romani Imperii, suffragiorumque ius habeant in electionibus, praestito per eum iuramento, Imperii iura se successoresque suos defensurum atque defensuros, atque si opus

futurum esset, de suo subministraturos, nec non omnia ut fideles Romano Imperio Principes praestituros; quare ipsum, omnesque eiusdem Ecclesiae Praelatos et Comites cum omnibus suis pertinentiis, feudis et bonis in tutelam protectionemque nostram suscipimus, ut in perpetuum gaudeat et gaudeant titulo et praerogativis Principum Romani Imperii, mandantes, ne quis contra hanc concessionem nostram perpetuo valituram attentare quidquam valeat. Datum Lausannae, IV Calendas Octobris, anno Christi MCCLXXIII, Regni nostri III, Indictione I.

Die angegebene Jahrzahl mit Monat und Tag bezeichnet als Datum den 28 Herbstm. 1273, den Vorabend der Erwählung des Königs Rudolf; die erste Indiction läuft bis zum 24 Herbstm. 1273. Dagegen fordert die Erwähnung der Lausanner Kirchweihe das Jahr 1275, welchem das dritte Reichsjahr nicht widerspricht, insofern von der Wahl und nicht von der Krönung des Königs gezählt wird. Damals aber lebte Bischof Johannes von Cossonay nicht mehr; bereits am 29 April 1274 war ihm Wilhelm von Champvent gefolgt. Wegen dieser offenbaren Widersprüche, und aus andern innern Gründen, hat schon Fontaine Dissertation (s. die Anm. 2 auf Seite 121) pag. 33—40 den Brief für unterschoben erklärt; als unzweifelhafte Fälschung bezeichnet ihn auch Böhmer Reg. Rud. 211. Der Wiederabdruck mochte daher leicht unterbleiben, hätte nicht Gerbert Crypta Nov. Append. pag. 139, selbst Müller Gesch. d. Schweiz (Ausg. 1786) I, 515, Anm. 151, und noch Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. I, 139 und 421, Anm. 106, so von der Urkunde gesprochen, als hielten sie dieselbe für ächt.

(Angeführt auf Seite 120 vor Anm. 1.)

8.

1277, 11 Wintermonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Nos Bertoldus Babenbergensis, Petrus Patauiensis, Johannes Chyemensis et Wernhardus Secouiensis, Ecclesiarum Episcopi, tenore presencium puplice profitemur, Illustris domini O. | Boemorum Regis litteras, Serenissimo domino Rudolfo Romanorum Regi directas, uidisse et audiuisse, tenorem huiusmodi continentes.

1277, 31 Weinmonat.

Excellentissimo domino suo, domino R. | glorioso Romanorum Regi semper augusto, O. dei gracia Boemorum Rex debitam et paratam ad obsequia voluntatem. Pro negociis Witegonidum, et aliorum seruitorum nostrorum (für vestrorum) Boemorum, | vestrarum accepimus continenciam litterarum: quos quidem, quos vestros dicitis seruitores, a prima

cum vestra celsitudine coram principibus apud Danubium concordia inita | numquam inclusos sciuimus vestre paci. Quam utique ordinatam inter vos et nos, et per principes stabilitam, seruauimus et seruare intendimus pro tempore uite nostre, licet in | plerisque circa nos non fuerit obseruatum. Porro postmodum, cum dominum B. venerabilem Olmunzensem Episcopum, Zmilonem de Belkaw Baronem, ac magistrum Vlricum notarium, fideles | nostros, ad vestram magnificenciam pro hiis que ad pacem fuerant miseramus, nullatenus ascenderat in cor nostrum, quod debuissent aliqui de nostris terrigenis, et hiis maxime qui nobis | fidelitatis homagio sunt astricti, quorum eciam prosapia per nullum modum excepcionis a nostrorum progenitorum obsequiis pariter atque nostris excipi potuit uel aliqualiter segregari, paci | vestre aut ordinacioni sub aliquo pretextu concordie intercludi. Et si qui sunt, quorum mediantibus tractatibus, eciam sub priuilegiis uel quibuscumque instrumentis, sit hec interclusio | procurata, hii, transgressi fines mandatorum nostrorum, sine tocius nostre consciencie puritate hec poterant attemptasse; licet prefatis nostris terrigenis, qui se contra nos erexerant infrunite, ex regali be- | nignitate admiserimus misericorditer et benígne, quod usque ad terminum, in quo super articulis quibusdam inter vos et nos per principes debebant aliqua declarari, medio tempore vestre (für nostre) | pacis intuitu sub treugarum commodo sederent pacifice et quiete. Et ecce, ut in predictis omnibus nobis veritas suffragetur, ex euidentibus poteritis colligere argumentis. Nam domino F. | viro nobili Burcgrauio de Nurenberg apud nos in Opavia constituto, inter singulas gracias, quas per ipsum a vestra excellencia sine lesione Imperij petebamus, hoc precipuum et | magis gratuitum nobis petiuimus, vt seruitores nostri intacti a corpore Regni nostri nobis et nostris heredibus integraliter remanerent, quolibet scismatis ad personam aliam scrupulo relegato. Ac demum | eodem domino F. Burcgrauio de Nurenberg cum domino viro nobili comite de Vurstenberg ad nos iteratis vicibus veniente Pragam, eiusdem intencionis fuimus sicut prius; Ita | quod ad omnia tenenda pro statu concordie inter vos et nos, ac amicabilis vnionis nos astrinximus iuramento: Excipientes pleno ore, principaliter atque primo, quod nostri homines cum | nostrarum terrarum iuribus nobis remanerent integri, et non scissi. Verumptamen illos, qui erga nos excessisse abusione qualibet videbantur, omni dicebamus vestri intuitu nos velle et debere | prosequi gracia et fauore, nostre gracie gremio perpetuo reassumptos; Ita quod de ipsorum excessu nulla deinceps apud nos perpetuo, ad vestre peticionis instanciam, mencio haberetur. | Quare adhuc serenitatis vestre beniuolenciam omni et deuota precum instancia suppliciter exoramus, quatenus circa nostros homines omne ius, quod nostri progenitores hactenus habu- | erunt, nos habere velitis illesum; Non attendentes sinistras persuasiones aduersariorum nostrorum, qui condicionem nostram

et nostrorum heredum uellent multipliciter vul- | nerare. Non enim admisimus, ut superius tetigimus, quod tales composicioni pacis vestre per quoscunque inclusi fuerint; quod si secus extitit ordinatum, ad id sciatis | nos nichil nostre consciencie uel consensus aliqualiter prestitisse: de vestra benignitate firmam spem et confidenciam retinentes, quod condiciones iurium nostrarum | terrarum, que a nostris progenitoribus usque ad nos deducta sunt, ampliare quam debilitare pocius debeatis. Presertim cum simus vnum de membris | Imperij, in cuius delibitate non accrescere, immo decrescere Imperio magis potest. Ceterum ut H. Pruzlino in causis de possessionibus suis plena iusti- | cia vestris iussionibus procuretur, pro gratissimo reputamus; Quem libenti animo destinabimus ad persequendum et assequendum sue iusticie com- | plementum: Dignum etiam est, quod idem H. de se querelantibus iuris exhibeat talionem. Datum in Podebrad. ij. Kalendas Nouembris. — — |

In testimonium predictorum nos Episcopi supradicti prescriptum tenorem de predicti domini O. Boemorum Regis litteris, quas uidimus et audiuimus, | transcribi mandauimus, et sigillorum nostrorum munimine roborari. Datum apud Heimburgam iij Idus Nouembris. — — — |

(Angeführt auf Seite 232 Anm. 3, und auf Seite 234 Anm. 2.)

9.

1278, 27 Auguſtmonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Copia de' Commemoriali I, 385.)

Rodulfus dei gratia Romanorum Rex, semper augustus, Magnifico uiro domino ... duci Venetorum, amico suo, sincere dilectionis salutem cum regie benignitatis affectu. Quantis opprobriis et probrosis iniuriis indesinens reipublicae disturbator quondam (für quidam) O. Rex Bohemorum illustris post pacis federa, post fidelitatis debite nobis per ipsum prestita sacramenta, nos impulerit, ut ad eius conatus nefarios refrenandos potentie nostre brachium leuaremus, omnes minores cum maioribus sepe uiderunt apertius, qui conspirationes quas idem rex aduersus nostram salutem fecerat, insidiarum iacula que tetenderat, laqueos quos absconderat non ignorant; et quoniam de regalium successuum (bei Gerbert· de nostra triumphali uictoria) precordiorum vestrorum intima (für precord. nostrorum iniuria) credimus in gaudio redundare, sinceritati uestre ea que omnipotentis Dei gracia, que causas iustas diligit (für dirigit) et detestatur iniquas, in nobis et Imperio resplenduit hiis diebus, tenore presentium duximus declaranda. Sciat itaque vestra prouidentia, quod nos feria quinta proxima post festum Bartholomei (apostoli) eo loco locaui-

mus castra nostra, quo (für quod) a tentoriis (für territoriis) dicti regis Bohemie uix ad spatium dimidij milliaris (für milliarij) Theutonici distabamus; mane uero sexte ferie subsequentis una cum dilecto filio et amico nostro carissimo, illustri rege Hungarie, procedentes cuneos (für cunctos) acierum nostrarum adiunximus stationi hostium; sicque (für sic quod) hora diei quasi sexta inter nos grauis pugna committitur, in qua dictus rex Bohemie, more strenui pugilis uiriliter se defendens, tandem deuictus occubuit, non a nostra uirtute prostratus, sed Deo potius impugnantes rempublicam subito expugnante (für eo potius impugnante contra rempublicam defendente) collisus; in quo etiam bello nobiles regni Bohemie, et alii qui cum ipso rege uenerant potiores, aut mortui gladio ceciderunt, aut uicti (für uicto) certamine, dum ad fuge presidium se conuerterent, ab insequentibus sunt detenti. Verum cum ex ueris et certis indiciis celsitudini nostre constet, quod non nostra, sed summi Dei salutem nostram in tanto discrimine misericorditer protegentis potentia triumphauit, presentem preclaram victoriam Illius titulis et honori adscribimus, qui ad nostre humilitatis angustias finiendas immense sue clementie misericordes oculos tunc misericorditer inclinauit, dum extreme necessitatis periculum imminebat. Vos igitur, amicorum sincerissime, quesumus grates Altissimo referatis, et in gloriose Marie virginis laudes, quorum presidiis uita nostra morti proxima salua substitit (subsistit), et Romani Imperii celsitudo mirabiliter incuruata respirauit uirtute mirabili, uestri cordis intima resoluatis. Datum in castris apud Velsperg, sexto Calendas Septembris, Regni nostri anno Quinto.

Vergl. die faſt gleichlautende, jedoch datumloſe Urkunde bei Gerbert Cod. Epistol. Rud. Rom. Regis pag. 159 ff., aus welcher die hier angebrachten Aenderungen größtentheils genommen ſind.

(Angeführt auf Seite 272 Anm. 4.)

10.

1281, 9 Hornung.

(Ciſtercienſer Abtei Wettingen.)

Rudolfus dei gracia Romanorum Rex semper augustus, Vniuersis Sacri | Imperij Romani fidelibus, presentes litteras inspecturis, graciam suam et omne | bonum. Nouerint tam presentes quam posteri uniuersi, nos mille Septingentas | et Septuaginta marcas argenti, Constanciensis ponderis, quas apud honorabilem | virum Volkerum abbatem de Wettingen, Cystercien. ordinis Constancien. dyoc. | dilectum deuotum nostrum deposuimus, plenarie recepisse. Hoc autem sub nostro et Il- | lustrium

.. filiorum nostrorum Sigillis, coram quibus huius restitutionis est facta professio, | publice profitemur, dantes has nostras litteras in testimonium super eo. Datum Wienne | v. Idus Februarij, Regni nostri anno octauo. —

Siegel: 1) das gewöhnliche des Königs; 2) † S. Alberti. Comitis. De. Habisburch., einfach der Löwe; 3) das des Grafen Hartman hängt nicht mehr.

(Angeführt auf Seite 378 Anm. 4.)

11.

1281, 20 Herbſtmonat.

(Propſtei Zürich, jetzt Staatsarchiv.)

Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper augustus. Vniuersis Sacri Imperij | Romani fidelibus, presentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Ne ex | interpretatione sinistra dispensationis, quam honesto viro Magistro Henrico | de Wettegis super defectu natalium contulisse dinoscimur, honorabili Turicensi | Ecclesie vel aliis quibuscumque aliquod preiuditium generetur, ecce quod dispensati- | onem huiusmodi taliter interpretamur ac etiam declaramus, videlicet quod pretextu | dispensationis predicte idem magister H. patri suo nequaquam succedere debeat | in bonis acquisitis per ecclesiam vel ordinatis eidem; nam intentionis nostre non fuerat, | quod ex memorata dispensatione deberet Ecclesie aliquod preiuditium suboriri. | Datum Constantie, XII Kal. Octobris, Regni nostri anno VIII.

(Angeführt auf Seite 375 Anm. 8.)

12.

1281, 30 Weinmonat.

(Abtei Päris, jetzt Präfectur Colmar.)

Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper augustus. Vniuersis Sacri Imperij Ro- | mani fidelibus presentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. | Religiosarum personarum vtilitatibus studiose intendere delectantes, vt exinde nobis | accrescat meritum apud deum, qui eterna retribuit pro caducis, Honorabilibus et | Religiosis viris .. Abbati et Conuentui de Paris, Cysterciensis ordinis, dilectis deuotis nostris | quasdam terras, possessiones, et omnia bona mobilia et inmo-

bilia, que quondam Hesso | de Coneshein miles, olim Scultetus Columbariensis, pro anime salute perpetua, in | celestia terrena commutans, ipsis et suo Monasterio in puram elemosinam imperpe- | tuum contulit et donauit, prout in patentibus litteris exinde confectis plenius | continetur, cum Ratihabitione beniuola, ex plenitudine potestatis Regie confirma- | mus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc | nostram confirmationem infringere, vel ei in aliquo ausu temerario contraire: quod qui at- | temptare presumpserit, grauem nostre maiestatis incurret offensam. Datum in Castro | Orthenberg. iij Kal. Nouembris, Ind. x, Anno domini M.CC.LXXX. primo, Regni vero nostri anno | Nono.

(Angeführt auf Seite 376 Anm. 1, und auf Seite 672 Anm. 1.)

Briefe nachfolgender Könige:

1) Albrecht Zürich 1 April 1300 (auch bei Böhmer Reg. Albr. 278);
2) Albrecht im Lager bei Bingen 16 Auguſtm. 1301;
3) Albrecht Nürnberg 19 (nicht 20) Auguſtm. 1304 (auch bei Böhmer Reg. Albr. 492);
4) Heinrich Baſel 17 April 1309; und
5) Heinrich Colmar 24 Herbſtm. 1310 (auch bei Böhmer Reg. Heinr. 327).

13.

1282, 18 April.

(Abtei Murbach, jetzt Präfectur Colmar.)

Berchtoldus dei gracia Morbacensis Abbas vniuersis, presens scriptum intuentibus, salutem et sinceram in domino karitatem. | Cum nos, communi nostri Monasterij vtilitate pensata, a confratribus dicti nostri Monasterij conspirationem jurejurando | vallatam receperimus, ad defensionem contra Dominum .. Episcopum Basiliensem, qui nostra priuilegia et libertates infrin- | gere ausu temerario non formidat; nos eisdem corporali interposito sacramento repromittimus vice versa, | quod nullam compositionem juris uel amicabilem, uel ordinationem absque eorum scitu recipiemus uel consensu. Pro- | testantes publice sub honoris nostri, dignitatis, obediencie et reuerencie obseruancia id per nos | firmiter obseruari; Et si in aliquo quod absit conueniremus, id eo ipso nullius penitus sit momenti. | Et in huius euidenciam presens scriptum prefatis nostris fratribus nostro Sigillo tradidimus communitum. Datum | anno domini M.CC.LXXX. Secundo, xiiij Kal. Maii, Indict. Decima.

(Angeführt auf Seite 675 Anm. 7.)

14.

1282, 16 Mai.

(Fürstenbergisches Archiv zu Donaueschingen.)

Excellentissimo domino suo et patri carissimo Rudolfo inclito Romanorum regi, semper augusto, Ludovicus dei gratia comes Palatinus Reni, dux Bavarie, cum filiali reverentia deuotissime subiectionis et fidei puritatem. Cum nos dilectum affinem nostrum virum nobilem Henricum comitem de Fürstenberg in servitiis Imperii videamus fideliter laborare, cum ipso et pro ipso vestre Maiestati deuote et humiliter supplicamus, ut secum super actionibus, que ab imperatoribus et regibus vestris predecessoribus sibi et suis progenitoribus mote sunt et a vobis mouentur, gratiose dignemini agere et clementer, ipsi specialem super eo gratiam facientes. Nos etiam ad gratiam huiusmodi, quam sibi super dictis actionibus facere dignati fueritis, nostram voluntatem adhibemus pariter et consensum. Datum Vlme, xvij Kal. Junij.

(Angeführt auf Seite 632 Anm. 5.)

15.

1283, 10 Hornung.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Solent gesta hominum diuturnitate temporum variari, nisi scripture testimonio roborentur. Notum sit itaque vniuersis tam presentibus quam futuris, | quod Spectabilis vir dominus Rudolfus comes de Monte forti, tamquam tutor puerorum sororis sue de Amazia, pro ipsis nepotibus suis absentibus, et | Vlricus nobilis aduocatus de Amazia presens, renunciauerunt et cesserunt simpliciter omni iuri et actioni, quod vel que in castro in Eurs et omnibus hominibus | atque bonis bone memorie domini Cu(nradi com)itis de Mosiburch, sitis in montanis, cultis et incultis, quesitis et non quesitis, ex hereditate vel | alio quocumque modo eisdem aduocatis (competere) videbatur: promittentes spectabili viro domino Menhardo Comiti de Tirol stipulatione interposita | pro ipsis aduocatis et eorum heredibus, (quod omn)j inpetitione et actione aduocatorum et heredum suorum super predictis hominibus et bonis | perpetualiter esse debeant liberi, et q(uod castrum E)urs, quod idem Comes Menhardus destruere debet, per ipsos aduocatos et heredes ipsorum non | debeat aliquo tempore reparari contra ip(sius vol)untatem; imo reedificationem eius, si aliquis ipsum reedificare presumeret, debeant vna cum ipso Comite | Menhardo Tirolensi prohibere totis viribus (fideliter. In) quorum omnium testimonium atque

robur presens instrumentum est Sygillis dominorum, Friderici venerabilis Ecclesie Curiensis | electi, dicti Rud. Comitis de Monte forti, Waltheri nobilis de Vacz, et Vlrici aduocati predicti de Amazia roboratum. Testes sunt. domini Albero | Custos, Hainricus de Mazigen, Nanno de Marmorara, Canonici Ecclesie Curiensis; Eberhardus de Aspero monte, Vlricus de Flumens, Andreas de | Marmore, Hainricus de Wagenberc, Vlricus de Wanprehcz, Rudolfus de Showenstain, Cunradus de Juualt, Swigerus de Richenburch, | Hainricus de Rotenburch, Hainricus de Marninga, Jacobus Trutsun, Berhtoldus Tarandus, milites; Nanso de Ramuscia, Vlricus de Taplat, Hun- | ricus Burgrauius de Parzhins, Eberlinus Burgrauius de Mayse, et alij quam plures fide digni. Acta sunt hec anno domini. M.CC. | Lxxxiij, die Mercurii ante festum sancti Valentini, apud Laas, indictione xj.

Die in Klammern gesetzten Worte sind ein Versuch die, in der Abschrift aus Wien mir bezeichneten, Lücken des Pergamens zu ergänzen. Wohl derselbe Brief steht schon bei Hormayr Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter I, Num. 72.

(Angeführt auf Seite 513 Anm. 1.)

16.

1283, 23 Mai.

(Fürstenbergisches Archiv zu Donaueschingen.)

Nos Cunradus dei gratia ecclesie Argentinensis episcopus presentibus publice profitemur, quod dominus noster serenissimus Rudolfus rex inuictissimus, nobis presentibus, de consensu principum in electione imperatoris ius habentium, Heinrico comiti de Fürstenberg fideli nostro opida Villingen et Hasela cum omnibus iuribus et pertinentiis contulit in feodum et iure ac titulo feodali, super quo presentibus literis testimonium perhibemus. Datum apud Columbariam, anno domini M. CC. Lxxxiij, x Kal. Junij.

(Angeführt auf Seite 633 Anm. 2.)

17.

1285, 1 Brachmonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Nos Meinhardus Tyrolis et Goricie comes, Aquilegiensis, Tridentinensis et Bricsinensis Ecclesiarum aduocatus, vniuersis ad quos | presens scriptum peruenerit declaramus, quod, cum nos, Illustris domini

Friderici Lantgrauij Thuringie virtutum eminenciam et genero- | si sanguinis claritatem allectiuo quodam desiderio intuentes, sibi filiam nostram karissimam Agnetem tradendam et copulan- | dam duximus in coniugem et vxorem, quatuor milia marcarum argenti ipsi domino Friderico genero nostro karissimo nomine dotis promisimus | et promittimus dandas pariter et soluendas, condicionibus hiis expressis clarius et insertis, quod eadem pecunia in possessionum empcionem | applicetur vsibus eorundem, quas quidem possessiones iidem coniugales possideant et ipsorum heredes seu liberi teneant successiue: | Ita tamen quod, si ipsam Agnetem premori contingat, liberis ex se non progenitis et creatis, bona eadem memorato Friderico quiete | remaneant ad tempora vite sue; Si vero ipse Fridericus per vocationem dominicam assumptus fuerit de medio et sublatus, preliba- | ta Agnes bona iam dicta sibi met quoad uixerit inconcussa sine diminucione omnimoda tenebitur in possessione pacifica reseruare: | vtrisque autem corporibus exutis lege mortalium, ex eadem Agnete liberis per antedictum Lantgrauium Fridericum non productis, supradicta pecunia siue | bona ad nos uel ad heredes nostros difficultate quauis postposita libere reuertantur. Ad hec dictus Fridericus Lantgrauius tradidit et donauit | dicte filie nostre Agneti vxori sue, pro morgonatu et ---- donatione propter nupcias, ciuitatem Isinberch cum omnibus iuribus et redditibus suis, | Item castrum Lochstete dictum, ab Imperio feodale, cum suis pertinenciis vniuersis; Ita tamen quod, si ipsam Agnetem sine liberis mori contingat, | dicta ciuitas et castrum predictum ad ipsum Fridericum Lantgrauium et suos heredes libere reuertantur. In cuius rei testimonium presentes littere sigillis | dominorum Lupoldi Secouiensis Episcopi, Alberti ducis Austrie et Stirie, Friderici Lantgrauii Thuringie et nostro muniuntur in memoriam et | cautelam. Acta sunt hec Wine in castro, anno domini millesimo. CC. Lxxx. v., Kalendas Junij, Indictione xiij.

(Angeführt auf Seite 439 Anm. 1.)

18.

1286, 12 März.

(Kloster Wald, jetzt Archiv Sigmaringen.)

Nos Rvdolfus dei gracia Austrie et Stirie Dux, Karniole et Marchie dominus, Comes | de Habspurch et de Kiburch, Alsacie Lantgrauius, Serenissimi domini R. Romanorum | Regis filius: Nosse volumus vniuersos, quod dilectus noster Wezel de Rischac | miles quoddam bonum, videlicet curiam dictam Rvzalinswiler, quod a nobis iure tenuit | feodali, ad manus nostras voluntarie resignauit; Quod quidem bonum siue curiam |

Honorabilibus et religiosis dominabus .. Abbatisse et Conuentuj in Walde Cisterciensis ordinis | vendidit, nostro super hoc adueniente consensu beniuolo et assensu. Dictus eciam Wez. | miles loco feodi memorati curiam Menzingen, quam suam propriam asserebat, et | quicquid ibidem proprium habuit, a nobis recepit in feodum, iusto feodali titulo | perpetuo possidendam. Datum Brisaci, feria iij post dominicam Reminiscere, | Anno domini M. CC. Lxxx. sexto.

(Angeführt auf Seite 600 Anm. 1.)

19.

1286, 13 März.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Nos Fridericus dei gratia Comes Saxonie Palatinus Recognoscimus in hiis scriptis, quod | Socer noster karissimus Illustris Dux Carinthie nobis nunc in Griz, alias in Wienna | et in Ratispona, mille marcas argenti et sexaginta de nostra pecunia, in qua nobis | obligatus dinoscitur ratione dotalitij, eroganit et sic compleuit solutionem primariam, | ut promisit. Datum in Griz, anno domini millesimo. CC. Lxxx. vj, iij Idus Marcij.

(Angeführt auf Seite 439 Anm. 2.)

20.

1287, 7 Weinmonat.

(Staatsarchiv Lucern.)

Nos Wilhelmus dei gracia Abbas sancti Galli, Tenore presencium ad vniuersorum noticiam | volumus peruenire, Quod nos, sicut nostra interest, vtilitate nostri Monasterii pre oculis collo- | cata, et ad ea, que eidem nostro Monasterio commodum vel profectum addiciunt, ex intimis | aspirantes, Illustribus Alberto et Rvdolfo Ducibus Austrie et Stirie, Serenissimi domini | nostri .. domini R. Romanorum Regis filiis, omnia Feoda, nobis et Monasterio nostro ex morte quon- | dam Rvdolfi de Raprehtswiler vacancia, siue sint Castra seu Opida, vel ville | aut homines, vel quocumque alio nomine censeantur, liberaliter concessimus et concedimus | a nobis et nostro Monasterio in Feodum possidenda. In cuius concessionis testimonium | presentes litteras nostri Sigilli munimine

fecimus communiri. Datum in Castris ante | Herwartstein, Nonas Octobris, Anno Domini M. CC. Octuagesimo. Septimo. |

(Angeführt auf Seite 623 Anm. 1.)

Kunrad von Gundelfingen, welcher auf Wilhelm von Montfort nach desselben Vertreibung folgte, befindet sich urkundlich bei König Rudolf: zu Mainz am 13 Hornung 1288 (ſ. zur Anm. 7 auf Seite 703), noch als Abt von Kempten; hierauf als Abt von S. Gallen zu Ulm am 28 Weinm. 1288 (ſ. die Anm. 5 auf Seite 422), zu Erfurt am 17 April und 15 Mai 1290 (ſ. die Anm. 4 und 5 im Nachtrag 24), wiederum zu Conſtanz am 29 Jänner 1291 (Ughelli Ital. Sacra V, 408. Zeugen: Biſchof Rudolf von Conſtanz und Abt Kunrad von S. Gallen, Fürſten; die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Ludwig von Oetingen und Rudolf von Montfort; der Ritter Hartman von Baldegg), und endlich zu Baden am 23 Hornung 1291 (ſ. die Anm. 8 auf Seite 818).

Von eben dieſem Abte Kunrad iſt auch der nachfolgende Brief:

1289, 12 Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Nos Cunradus dei gracia Abbas Sancti Galli, Notum facimus vniuersis presentes litteras inspecturis, quod in | nostra presentia constitutis, Hartmanno iuniore de Baldegge et Gepa vxore ipsius, filia quondam Waltheri | de Eielgowe militis, dicta Gepa de consilio et consensu Vlrici dicti Giel, qui sibi pro tutore seu aduo- | cato exigente iustitia fuerat deputatus, ac mariti sui Hartmanni predicti Castrum Eilgowe, cum omnibus | bonis feodalibus ad dictum Castrum spectantibus, ac alia bona vniuersa, vbicumque existencia, tam in hominibus quam | rebus aliis quibuscumque, que a nobis et Ecclesia nostra Sancti Galli iure tenuit feodali, non coacta, non seducta, ad | manus nostras libere resignauit. Illis bonis dumtaxat exceptis, que ipsa et Eberhardus miles de Eielgowe | Patruelis suus feodali iure communiter possident indiuise. Dictus etiam Hartmannus omnia Feoda, | que a nostra possedit Ecclesia, ad manus nostras modo consimili absolute et voluntarie resignauit. Nos | vero, attendentes Illustrium virorum Alberti et Rudolfi Ducum Austrie et Styrie, Comitum de | Habsburc et de Kiburc, Serenissimi domini R. Romanorum Regis filiorum affectum, quo Ecclesiam nostram Sancti | Galli prosequuntur indefesse, dicte Ecclesie nostre in hac parte procurando vtilitatem pariter et honorem, | eisdem Dominis Ducibus et ipsorum heredibus concedimus et concessimus dicta bona in Feodum ab Ecclesia | Sancti Galli perpetuo et pacifice possidenda, Presencium testimonio litterarum. Datum Baden, anno domini | Millesimo. CC. Lxxxix. iiij Idus Maij, Indictione Secunda. |

21.

1288, 16 Hornung.

(Gatterers Sammlung in S. Urban.)

Nos Rudolfus dei gracia Romanorum Rex et semper Augustus, Recognoscimus, nos vidisse et audiuisse Litteras subnotatas non | cancelatas, non abolitas, nec in ulla sui parte viciatas sub Sigillis veris venerabilis patris Symonis Episcopi Wormaciensis, et Capituli sui | in hec verba.

1288, 8 Jänner.

Nos Symon dei gracia Episcopus Wormaciensis Ecclesie notum facimus presencium inspectoribus uniuersis, quod cum magnificus prin- | ceps dominus Lodewicus Illustris Comes Palatinus Reni, Dux Bawarie, Castrum et Ciuitatem in Haidelberg, que a nobis in Feudum tenuit, | ad manus nostras libere resignarit, petens instancius, ut Illustrem dominam Mechthildem Collateralem suam, Serenissimi domini nostri Rvdolfi Inclitj | Romanorum Regiset semper Augusti filiam, dignaremur in recompensam seu restaurum Castri Wachenhaim cum suis pertinencijs, quod | ab ipso domino nostro Rege una cum ipso marito suo in feudum tenuit, et ad ipsius Mariti sui instanciam resignauit, ut Illustri domine Elyzabeth | sponse Illustris domini Lvdewici filij sui primogeniti, filie magnifici principis domini Friderici Illustris ducis Lothoringie et Marchionis, constitu- | eretur donacio propter nupcias in eodem, et eum nichilominus inuestire, eiusdem domini Ducis precibus inclinati, prefato domino Duci et eidem domine Maechthildi Colla- | terali sue in feudum Castrum et Ciuitatem Haidelberg contulimus et conferimus antedicta, ita quod ipso domino Duce premortuo prefata domina Ducissa bona eadem te- | neat et possideat pro tempore vite sue, et ea mortua ad ipsius domini Ducis heredes primi matrimonij et secundi, equaliter diuidenda secundum numerum personarum, | sine difficultate qualibet redeant bona illa. Si autem ipsa premortua fuerit, ad ipsum Ducem et eosdem heredes suos quouis cessante obstaculo | reuertantur. Remisimus preterea et remittimus pro uita eiusdem domine Ducisse omne seruicium, si quod nobis et Ecclesie nostre ex parte ipsius exinde | racione Homagij deberetur, dilectorum in Christo fratrum ipsius Ecclesie nostre Capituli accedente consilio et consensu. In cuius rei testimonium | presentes damus nostri et ipsius nostri Capituli sigillorum robore conmunitas. Datum Wormacie, Anno domini M. CC. Lxxx. viij. | Sexto Idus Januarij.

Nos Rudolfus dei gracia | Romanorum Rex, et semper Augustus predictus, in signum visionis et audicionis predictarum litterarum sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. | Anno domini prenotato, xiiij Kal. Marcij.

(Angeführt auf Seite 586 Anm. 1 und 2.)

22.

1289, 23 Heumonat.

(Abschriftenbuch des Stifts S. Gallen.)

Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Vniuersis Sacri Romani Imperij fidelibus, presentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Cum sicut nobis innotuit quidam, sub iurisdictione abbatum S. Galli constituti, a quibusdam abbatibus, qui nondum a nobis erant inuestiti de Regalibus, ius ciuium receperint, quam quidem receptionem nullius iuris uigor approbat vel admittit; Nos, volentes recepta huiusmodi iniuste et illicite iura ciuium reprobare, vobis et vniuersis et singulis regio hoc edicto mandamus, quatenus tales, qui iura premissa receperint enormiter, pro seruis habeatis, vt prius ante receptionem extiterant, ac ipsos a legitimis ciuium iuribus prorsus iudicetis expertes, cum premisse receptiones vtpote illegitime facte sint irrite ac inanes. Datum Basilee, x Kal. Augusti, Anno domini M. CC. Lxxx. nono, Regni vero nostri anno xvj.

(Angeführt auf Seite 627 vor Anm. 1.)

23.

1290, 13 April.

(Cantonsbibliothek Lucern: Handschriftenband 25, Bl. 107.)

Wenceslaus dei gracia Rex Bohemie et Marchio Morauie vni- | uersis, presens scriptum visuris uel audituris, subscriptorum cognoscere | veritatem. Quoniam Regno Romanorum ueri Regis gubernamine | destituto, guerrarum in horroribus, animorum dissonanciis, ex- | ulante rectitudinis prefectura, velut in mari turbido turbati | fluctuant regnicole, iudicium subuertitur, iusticia non curatur, et Imperium | quasi versum in improperium, demembrari se condolens, sine protectore | subiacet vndique laceratum; ad hoc respectu habito nichilominus et perpen- | so, qualiter excellentissimus dominus R. dei gracia Romanorum Rex semper augustus, | ad Regni Romanorum solium diuinitus sublimatus, corpus Imperij multi- | phariam multisque modis suis membris aspiciens defraudatum, quietis | impaciens causa rei publice, vigiliarum ac laborum voluntarius affectator, | corpori ipsius Imperij sua membra connectens felicibus auspiciis aux- | it Imperium cum gloria et honore: Attendentes preterea, quod virtutum insigniis | dictante stimulo naturali ad augmentum Imperij imitetur vestigia patris pro- | les, (nos) in elec-

tione illustris Regis Romanorum ius habentes, cum aliis ad hoc | principibus Germanie deputatis, presentibus litteris profitemur quod, ut Reg- | no salubrius cum regnicolis succurratur, nostrum expressum consensum et ex | certa scientia adhibemus, postquam illustris R. Romanorum Rex Imperiale susceperit | diadema, vt uice nostra hoc nomine uel proprio nomine uel quocunque alio modo, | prout de iure magis valere poterit et debebit, ordinet et constituat, | faciat, preficiat, prouideat, postulet seu eligat illustrem R. filium suum | Ducem Austrie et Stirie in Regem futurum Romanorum Imperatorem. | Et ad huius negocij plenitudinem facultatem ordinandi, constituendi, faci- | endi, prouidendi, postulandi seu eligendi, prout de iure magis poterit | et debebit valere, illustrem Ducem Austrie et Stirie predictum in Regem futurum | Romanorum Imperatorem in dictum dominum R. Romanorum Regem nostram liberaliter | transferimus potestatem, ratum et gratum habituri quidquid predictus dominus R. | Romanorum Rex, cui quantum ad ea que predicta sunt, et quo ad omnia que | accessoria sunt ad illa, et que ad hoc aliqualiter requiruntur, liberaliter | conmittimus, donamus et concedimus vices nostras, in quem eciam ius | eligendi seu postulandi Regem seu prouidendi de Rege, quod nobis con- | petit, illa uice transferimus cum adeptus fuerit Imperiale diadema, super | predicto negocio fecerit, disposuerit seu ordinauerit, ac si nos id | in persona propria faceremus. Ceterum ut beate tranquillitati Sacri Romani | Imperij cum suis inhabitatoribus salutarius consulatur, superioribus in | suo robore duraturis, hoc addimus et ex certa scientia ordinamus, quod si Serc- | nissimum dominum Regem prius, quam Imperiale susceperit diadema, viam vni- | uerse carnis introire contigerit moriendo, hoc non obstante in illustrem | Albertum Ducem Saxonie, Angarie et Westfalie plene ac libere nostram transfundimus | potestatem, et eidem quo ad illud ius nobis competens cedimus illa vice, no- | stro nomine et vice ordinandi, constituendi, faciendi, prouidendi, postulan- | di seu eligendi, prout eciam de iure magis valere poterit et debebit, il- | lustrem R. Ducem Austrie et Stirie filium Serenissimi domini R. Regis | Romanorum in Regem futurum Romanorum Imperatorem, ratum et gratum habituri | quidquid fecerit seu ordinauerit Dux Saxonie prenotatus in negocio | supradicto, ac si negocium supradictum in persona propria tractaremus. In cuius rei | testimonium presens scriptum exinde conscribi et Sigilli nostri munimine iussi- | mus roborari. Datum Erfordie, Idus Aprilis, indictione iij, Anno domini | M. CC. XC.

(Angeführt auf Seite 493 Anm. 1.)

Dieſelbe Handſchrift (ſ. Böhmer, Reg. 1844, Reichsſachen 158 und 236) enthält auch des Königs Adolf Abſetzungsurkunde:

1298, 23 Brachmonat.

(Cantonsbibliothek Lucern: Handschriftenband 25, Bl. 110.)

In nomine domini Amen. Gerhardus dei gracia Sancte Maguntine | Sedis Archiepiscopus, Sacri Imperij per Germaniam Archicancellarius, | ad rei memoriam sempiternam. Vt prodeat de uultu dei iu- | dicium, et oculi nostri videant equitatem, uia regia debemus | incedere, nec ad sinistram nec ad dextram declinare, ita magnum | iudicantes ut paruum, quia non est personarum acceptio apud deum. | Presidente namque rationis imperio sedet in examine veritatis pro tribunali iu- | sticia, et quasi rex in solio iudicij rectitudo, de cuius ore procedit gla- | dius bis acutus; cuius eciam aspectu terribili proprie voluntatis dissipatur ar- | bitrium reproborum, quia noxius appetitus sine personarum delectu subiectionis | regula limitatur. Hec enim eterni fuit prouidencia iudicis, de cuius uultu recta | iudicia prodeunt, ut recti iudices eligerentur in orbe, qui terram iudicent, | iusticiam diligant, orphanos, pupillas et viduas defendant, et quorum | oculi respiciant equitatem: hoc profecto velut dei testamento, quos | filios hominum recte iudicare iussit, per quod fedus humani generis in tran- | quillitate consistit, sollicitudine vigili ac diligenti studio sunt | a cunctis firma stabilitate seruanda; nam pacem pariunt, modestiam | nutriunt, sua vnicuique equo libramine tribuunt, iniuriarum materiam | reprimunt, delinquentes puniunt, alterum ledi ab altero non permittunt.

Sa- | ne cum nos apud serenissimum dominum Adolfum precipuum principem secularem | pro communis pacis obseruatione, pro suorum defectuum emendacione, delictorum correc- | tione necnon suorum excessuum condigna satisfactione, monitis salutaribus | et precum curaremus cum deuotione debita insistere lenitate; Idem princeps, | a nobis non semel tantum, sed sepius humiliter conmonitus et deuote, Pha- | raonis duriciam imitans et obturans more aspidis aures suas, preces | humiles et salubria monita elata obstinacione ac obstinata elacione de- | spexit: propter quod, non valentes absque graui Christi offensa eius iniqui- | tates amplius tolerare, cogimur stimulo proprie consciencie nos vrgente iu- | ste quantum licet animaduertere in eundem. Ipso namque regnante (ut de ceteris | eius criminibus taceamus; sicut heu rei euidencia, et communis clamor populi ascen- | dens in celum cum gemitibus et lacrimis, de die in diem continue ma- | nifestant) ius publicum, sibi gubernandum gladio temporali commissum, in sacratis | sacerdotibus et magistratibus per ipsum et suos, laxatis frenis ad illicita, mi- | serabiliter (quod dolentes proferimus) nostris temporibus dei timore postposito uul- | neratur adeo, quod facti qualitas et gentilitatis precedit rabiem, et fidem ualet | offendere christianam. Quoniam per ipsum et suos maximum in dei ecclesia sacramentum, | videlicet corpus domini nostri Jesu Christi, in

pluribus ecclesiis irreuerenter et vio- | lenter effractis (quod horrendum est cogitare et tremendum videre fieri tacito), | de actu nephandissimo acceptis capsellis proicitur non aliter, quam res | prophana, quandoquidem super terram. Sacerdotes etiam et viri ecclesiastici et religio- | si, vt de laicis et pauperibus taceamus, ad dei ecclesiam fugientes in cornu | altaris, ablatis calicibus et ecclesiasticis ornamentis, etiam infra diuinorum officia | vsque ad femoralia spoliantur, ceduntur et quandoquidem occiduntur; altaria denu- | dantur, baptisteria confranguntur et ecclesie incenduntur, rebus ibidem pauperum | et diuitum causa refugij positis ausu sacrilego asportatis; iudices eciam | ecclesiastici et magistratus, pro iusticia reddita querelantibus, per iniuriam pu- | niuntur; probi quoque sacerdotes, canonice iuxta morem ecclesiasticum per locorum | ordinarios instituti, deiciuntur alijs inhonestis, de quorum ordinacione | non constat, in locum eorum positis per abvsum laice potestatis. Insuper | infinita alia lamentabilia forefacta, que ad plenum scripto uel sermonum | folijs explicari non poterunt, committuntur: virgines enim impudenter in aspec- | tu parentum stuprantur, vidue continentes, coniugate et honeste mulieres | clamoribus validis et conatibus renitentes, maritis et consanguineis | respicientibus, impudencius opprimuntur; de quorum debita emendacione cum | contra suos prefectos et ministros, talia committentes et fieri permittentes, | ad ipsum regem sepius lamentabiliter habitus fuisset recursus, ipse clamores | querelancium obaudiuit, iusticiam facere neglexit, et accusatos non solum | calumpniose defendit, sed ad deteriora etiam prouocauit. Et ut ad presens | de ceteris predicti regis sceleribus taceamus, quedam grauissima, que nulla possunt | tergiuersacione celari, commisit: deierauit enim multociens, communem pacem terre, | tam suo quam incolarum regni Alemanie nobilium et plebeiorum iureiurando | firmatam, dampnabiliter uiolando; pacta etiam, inter ipsum et nos super iuribus | nostre ecclesie conseruandis inita et sacramento uallata, minime obseruando. Per- | petrauit eciam sacrilegium, capi faciens prelatos, clericos religiosos et etiam | seculares; multa insuper statuta edidit et consuetudines introduxit | in subuersionem ecclesiastice libertatis, volens ecclesiam subicere seruituti et | publicis functionibus, a quibus est prorsus immunis: et quod grauius est ab | episcopis et prelatis, sua a dicto rege regalia recipere volentibus, magna | extorquet donaria per symoniacam prauitatem; immo quod peius est sua episcopis et | prelatis conferre regalia penitus contradicit, nisi antea aliqua de bonis suis | et ecclesie sue possessionibus sibi conferant et assignent. Et sic per ipsum, tamquam | ecclesie persecutorem precipuum, ecclesiasticus ordo confunditur et dissoluitur | neruus ecclesiastice discipline. Principes etiam Alemanie tam ecclesiasticos | quam eciam seculares, archiepiscopos, episcopos, prelatos, duces, marchiones, comi- | tes et barones suis dignitatibus, honoribus, et bonis ac iuribus absque | causa rationabili per dolum et fraudem et

insidias quascumque diabolicas priuare | contra deum et iusticiam, tamquam seminator discordie, multipliciter est conatus; | et ipsorum principum exterminio adeo est intentus, ut ipsis illud verbum sapi- | entis competere merito videatur: Cur ego, inquit, te habeam ut principem, | cum tu me non habeas ut senatorem? Que omnia et plura alia alijs | similia delicta nephanda regi predicto per communem populi acclamationem necnon | publicam vocem et famam sub rei euidencia, que tergiuersacione aliqua | celari non potest, veraciter ascribuntur.

Nos itaque per excellentissimos Germanie | principes, qui regem in imperatorem postmodum promouendum ius et potestatem | vna nobiscum obtinent eligendi, non semel tantum sed pluries requisiti, | et stimulo proprie conscientie excitati, ex incumbentis officij nostri sollicitudine | non solum principes antedictos, verum eciam ipsum regem, pro sancte pacis | reformatione, pro concordie reuocatione, pro rei publice felici gubernacione | et pro tocius regni salute nuper duximus conuocandos: vt xvij Kalendas | Julij, si dies feriata non fuerit, alioquin proxima die sequenti non feriata, quam eis | pro termino assignauimus peremptorio, in Magunciam dignarentur sui personam | exhibere ad tractandum et ordinandum de turbacionibus et defectibus regni, | quod omnipotenti deo foret acceptum et hominibus profuturum. Adveniente | itaque termino predicto, eodemque propter predicti regis contumaciam et quorundam | principum electorum absenciam usque in vigiliam beati Johannis Baptiste proximam | continuato, magnifici principes, videlicet dominus Albertus dux Saxonie | pro se ac illustri L. comite Palatino Reni procuratorio nomine, et dominus | O. cum telo, dominus H. et dominus Hermannus marchiones de Brandenburg, | et alij quam plures regni Alemanie principes, comites et barones | nobiscum, qui vices gessimus venerabilis patris domini Wicboldi sancte Coloniensis | ecclesie archiepiscopi, necnon excellentissimi principis domini Wenceslai regis | Bohemie, iuxta speciale mandatum principum eorundem et potestatem plenam | et liberam nobis traditam ab eisdem ad vniuersa et singula, que in superiori- | bus sunt expressa et eciam que sequuntur, conuenerunt loco et terminis supradictis: | cum quibus et alijs sapientibus ibidem tunc presentibus, inquisicione de predictis | et examinacione habita diligenti, dominus Adolfus rex predictus per honestorum | virorum quam plurium viua testimonia et alia legitima documenta inventus | fuit de premissis excessibus et criminibus publice et notorie irretitus. In- | super rex predictus tanto regimini tanteque potestati inventus est insuffici- | ens et inutilis, prout dura gwerrarum turbacio, que in diuersis regni | Alemanie partibus miserabiliter inualuit per ipsum et suos, per quos sedari | pocius debuerat, detestabiliter excitata, docuit manifeste. Igitur super | premissis cum principibus electoribus, episcopis, prelatis, ducibus, comitibus, baro- | nibus et sapientibus omnibus ibidem presentibus, deli-

beracione prehabita dili- | genti, de communi consilio et voluntate omnium ac consensu vnanimi illorum, | quorum interat, predictum dominum Adolfum, qui se regno reddidit tam | indignum, quique propter suas iniquitates et causas prescriptas a deo ne reg- | net amplius est eiectus, priuatum regno cui hactenus prefuit a domino | ostendimus (et) denunciamus priuatum, et nichilominus concordi sentencia predictorum principum | electorum dictante sentenciando priuamus, omnes qui ei iuramento fidelitatis | tenentur astricti a iuramento huiusmodi perpetuo absoluentes, firmiter inhibendo | ne quisquam de cetero sibi tamquam regi pareat uel intendat. Acta sunt hec | Maguncie, anno domini M. CC. Lxxxx. viij, in vigilia beati Johannis Baptiste. |

24.

1291, 19 Brachmonat.

(Abtei Murbach, jetzt Präfectur Colmar.)

Omnibus presentes litteras inspecturis. Burchardus de Horburch Nobilis, et Miles, subscriptorum noticiam cum Salute. Nouerint vniuersi, tam posteri quam presentes, | quod Ego nomine et vice Illustris viri, domini Alberti Ducis Austrie et Styrie ac Lantgrauij Alsacie, ac nomine et vice . . . filij quondam domini Rudolfi | Inclite Recordationis fratris sui, a quibus villam Herenkeim ac Curiam ibidem sitam cum ipsarum pertinenciis vniuersis in feodum habui uel habere | debebam, Ville et curie prefatis cum ipsarum pertinenciis et Juribus vniuersis, omnique Juri michi competenti in eisdem, pro me meisque heredibus, | spontanea et libera voluntate ad manus Serenissimi domini Rudolfi Romanorum Regis semper Augusti renunciaui sollempniter, et renuncio | per presentes, recipientis eandem renunciacionem nomine et vice prefatorum . . . Ducis Austrie filii sui primogeniti, et Nati quondam Rudolfi | fratris sui Inclite recordationis; et Nichilominus ad cautelam renunciacionem eandem, harum litterarum contextu, transmitto prefato | Illustri domino Al. Duci Austrie, pro me meisque heredibus perpetuo valituram: Adhibitis nichilominus in omnibus et singulis supradictis verborum | ac gestuum sollempnitatibus debitis et consuetis. Et in euidenciam premissorum, ipsorumque incommutabilem firmitatem, presens Instrumentum | conscribi procuraui, et Sigillorum venerabilium in Christo patrum Rudolfi dei gracia Constanciensis et Petri eadem gracia Basiliensis Ecclesiarum Episcoporum, | cum proprium Sigillum penes me non habuerim, robore communiri. Nos Rudolfus dei gracia Constanciensis et Petrus eadem gracia | Basiliensis Ecclesiarum Episcopi premissis omnibus et singulis, per antedictum dominum . . . de Hor-

durch rite et legitime consummatis, interfuimus | et in euidenciam eorundem, ad suam peticionem instantem, huic Instrumento appendi fecimus Sigilla nostra. Datum et Actum | Hagenouwe in Palacio Regali, feria tercia ante festum beati Johannis Baptiste, Anno domini. M. CC. Nonagesimo primo. |

(Angeführt auf Seite 674 Anm. 6, und auf Seite 869 Anm. 6.)

25.

Nachträge und Berichtigungen.

1) Zu Seite 63 Anm. 3, 5, 6 und 7.

An die Räthe und Bürger von Lübeck, welche König Rudolf zur Theilnahme an der Einheit der Reichsgetreuen einlud, damit sie nach den bisherigen Bedrängnissen unter ihm als mildem neuen Herrn aufblühen[2/a]), beschloß er den Grafen Heinrich — — — dem Grafen die zu Behauptung der Reichswohlfahrt ausgeschriebene Steuer entrichten würden[3]). — — — Gern hörte der König — — — die Gewaltboten[4/a]) sich zu Hagenau — — — zum Statthalter[5]) über Lübeck — — — ihren Rath zu vernehmen[6]). Unter Bekräftigung der ihnen von seinen Reichsvorfahren, bis auf Friderich den letzten Kaiser und dessen Entsetzung[6/a]), ertheilten Freiheiten und Rechte versprach König Rudolf die Stadt Lübeck unter keinen Umständen[6/b]) zu verpfänden oder zu veräußern, sondern vielmehr deren Bürger in des Reiches besonderer Pflege zu behalten[6/c]), und gelobte überdieß, sobald er die Kaiserkrone erlangt haben werde, die ihnen gewährten Gnaden nicht nur zu erneuern, sondern noch zu vermehren[7]). Indem er Friderichs des Zweiten Ermächtigung — — —

[2/a]) ad unionis fidelium Imperij participium —, vt, sicut —, sic dominij nostri suaui refloreant nouitate. Ecce —; der König nennt den Grafen dilectum fidelem et consanguineum nostrum.

[3]) ad instar aliarum ciuitatum nostrarum contribucionem imposite sibi precarie pro conseruacione tocius reipublice —. Urk. Hagenau 28 April 1274: Codex Diplom. Lubecensis I, 1, 325. In der Urk. der Anm. 4 (Ibid. 326) heißt es einfach: in curia celebranda apud Nurenberch.

4/a) Missis — vestris ciuibus, Heinrico Stenecken et Johanne Monacho —.

5) quandocumque ad ciuitatis Lubicensis regimen rector assignandus fuerit.

6) Urk. Hagenau 5 Winterm. 1274: Ibid. 331. Zeugen: der Abt von S. Gallen, Rudolf der Hofcanzler und Meiſter Gotfrid oberſter Schreiber; Burggraf Friderich von Nürnberg und Graf Friderich von Leiningen.

6/a) usque ad tempora late in eum deposicionis sentencie.

6/b) in nullo casu uel euentu. Dagegen König Wilhelm (durch Urk. Braunſchweig 25 März 1252: Ibid. 167; fehlt bei Böhmer) dilectis principibus nostris, marchionibus (Johannes und Otto) de Brandenburg, contulimus ciuitatem Lubeke de communi consilio principum Imperii et assensu cum omnibus attinenciis et iuris integritate — pheodali titulo perpetuo possidendam.

6/c) ipsos inter speciales alumpnos Imperij computare uolumus, specialibus nostris et Imperij usibus et obsequiis omni tempore reseruandos.

7) Urk. Hagenau 6 Winterm. 1274: Ibid. 332. Der Eingang lautet wörtlich gleich dem der Beilage 4, a.

2) Zu Seite 64 Anm. 1 und 2.

von Norwegen für die, aus angeborner Milde ſowie aus Wohlwollen gegen das heilige Reich, den Lübeckern erwieſene Gunſt und empfahl, unter Zuſicherung gegenſeitiger Förderung ſeiner eigenen Angelegenheiten, dieſelben, weil — — — Beſchirmung[1]; ſondern er ertheilte auch auf beſondere Bitte der Stadt ihren Bürgern, welche des Handels wegen nach Preußen, Livland oder in andere dem römiſchen Reiche unterworfene Gegenden ziehen, die Ermächtigung nach Bedürfniß oder Vortheil zuſammenzutreten — — — ſogenannte Morgenſprache zu — — — befugt ſeien[2]. An die Bürger — — —

1) Urk. (Magnifico principi Magno, inclito regi Norwagie, predilecto amico suo) Hagenau 1 Winterm. 1274: Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 331. Auf die Bitte multarum ciuitatum maritimarum Theutonie, und vornehmlich specialium amicorum nostrorum von Lübeck, ertheilte König Magnus neue Vergünſtigungen durch Urk. Tunsbergis 18 Heum. 1278: Ibid. 364 ff.

2) Urk. Arau 16 Heum. 1275: Ibid. 340 f.

3) Zu Seite 98 Anm. 4.

Zu gleicher Zeit forderte er die Dienſtmanne des Erzſtifts Salzburg, und der demſelben unterſtellten Biſthümer, zum Gehorſam gegen ihre Kirchen und wider die Aufrührer des Reichs zu deren Beiſtande auf[4].

4) quatenus vestris ecclesiis — a quibusdam, nobis et Imperio rebellantibus, multipliciter tribulatis — beistehet. Urk. — — — 139; den Brief hat Chmel vollständig eingerückt in die Wiener Jahrbücher der Literatur Jahrg. 1845, Bnd. I, S. 252 f.

4) Zu Seite 106 Anm. 1—5.

und forderte nunmehr das Erbe seines verstorbenen Bruders Ulrich[1]). Indem König Rudolf zu Gericht saß[2]), trug Philipp vor, daß, da er einige Zeit sich am Hofe des Königs von Böhmen befunden, Otakar ihm einen drückenden Vertrag unter nachtheiligen Bedingungen abgenöthigt habe, und stellte hierauf durch Bischof Berchtold von Würzburg die Frage an das Recht: ob Vertrag und Bedingungen solcher Art bindende Kraft haben sollten? Diese Frage wurde von den anwesenden Fürsten, unter Zustimmung aller Umstehenden, durch Rechtsspruch verneint, und zugleich ertheilt daß der König gehalten sei, Vertrag und Bedingungen als abgedrungen zu entkräften und gänzlich zu lösen; worauf sie Rudolf, nach dem Spruche der Fürsten, verwarf und aufhob, und erklärte Herzog Philipp sei dadurch nicht gebunden[3]). Schon vorher belehnte der römische König denselben mit Kärnthen, Krain und der Mark, und — — — kund[4]). Philipp besuchte — — — Hoftag zu Augsburg[5]).

Dahin kam auch — — —

2) zu Nürnberg am 15 Jänner (feria quarta post octavam Epyphanie) 1276.

3) Urk. Nürnberg 22 Jänner 1276 (ind. 4; regni 3): Kleinmayr Nachrichten von Juvavia 380 Ausz., nach Lichnowsky Reg. Rud. 316; vollständig durch Chmel in Jahrb. d. Literatur 1845, I, 253 f. Zeugen: Bischof Berchtold (nicht E.) von Würzburg, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; Graf H. von Henneberg, ... Burggraf von Nürnberg, die Grafen Ludwig und (dessen Söhne) L. und K. von Oetingen, Pfalzgraf R. von Tübingen, die Grafen Albr. und Burgh. von Hohenberg, Graf Berchtold von Greifsbach, die Markgrafen H. und H. ac Wit. von Burgau, ... Graf von Castel, die Grafen G. von Hirschberg, Heinrich von Veringen, Friderich von Zollern und Hugo von Montfort; die Freien Kraft, Gotfrid und K. Brüder von Hohenloh, Gotfrid von Brunegg, En. von Weinsberg, Walter der Schenk von Limburg und R. von Hürnheim.

4) Urk. Nürnberg 27 Hornung 1275: Kleinmayr Nachr. v. Juv. 380 Ausz., nach Lichnowsky Reg. Rud. 257. Diesen letzten und die frühern Vorgänge zu Nürnberg mochte König Otakar meinen: s. die Anm. 4 auf Seite 104.

5) Zu Seite 108 Anm. 3.

Hierauf wurde der König von Böhmen, der inzwischen den Erzbischof von Salzburg für sich zu gewinnen suchte[2,a]), zum andern Male vorgeladen[3]).

[2,a]) Durch Urk. 29 Mai 1275 (angeführt von Chmel in Jahrb. d. Literat. 1845, I, 253) verspricht Otakar, weder die Feinde des Erzstifts zu fördern, noch durch seine Untergebenen und Besatzungen dasselbe schädigen zu lassen.

6) Zu Seite 179 Anm. 8 und 9.

bewilligte bei der von dessen Vorfahren und ihm selbst an der Brücke zu Salzburg, zum Bau derselben und für Verbesserung anderer rauher Wege zu gemeiner Wohlfahrt, erhobenen Mauth unter gleicher Verpflichtung des Erzbischofs und seiner Nachfolger deren Fortbezug auf bisher übliche Weise[8]), gestattete ihm nicht nur den Markt Altenhofen in Kärnthen, seiner Kirche Eigenthum, mit Mauer und Wall und andern Befestigungen zu umgeben, von niemand gestört und wie er wolle, sondern erklärte auch daß, wer demselben behülflich sei, dem Könige hieran einen Gefallen thue[9]), und erkannte Friderichen, als Folge — — —

[8]) Urk. Wien 19 Mai 1277: Lichnowsky Reg. Rud. 429, b; vollständig durch Chmel in Jahrb. d. Literat. 1845, I, 254 f. Zeugen: die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Kunrad von Freisingen, Leo von Regensburg, Peter von Passau, Dietrich von Gurk, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau; die Meister Gotfrid Propst zu Sal und Andreas Propst zu Werden, des königlichen Hofes oberste Schreiber.

[9]) non obstante statuto vel consuetudine aliqua de nouis municionibus minime erigendis; denn des Erzbischofs Ergebenheit wolle Gegenerkenntlichkeit. Urk. Wien 6 April 1278: Lichnowsky daf. 490, b; vollst. durch Chmel in Jahrb. d. Lit. daf. 258.

7) Zu Seite 180 Anm. 4.

durch Oesterreich sicherte[4]). Auf des Königs Verwendung versprach Hertnid von Wildon, Marschalk der Steiermark, in die Hand des Bischofs Johannes von Chiemsee: was er, seine Leute und Diener inner Jahresfrist auf den Gütern der Salzburger Kirche eingenommen oder Schaden zugefügt haben, in den nächsten fünf Wochen mit dem Vicedom des Erzbischofs auszugleichen; wogegen Friderich um andere Güter, die Hertnid anspreche, seiner-

seits zu thun habe, was der römische König für ziemend und billig erachte[4/a]). Indem durch Rudolf auch den Bisthümern Gurk — — —

4/a) Urk. (Hertnids) Gräz 1 Christm. 1277: Chmel in den Jahrb. d. Literat. 1845, I, 257 f. Zeugen: dominus Ch. de Hintperch, scriba Styrie, canonicus Patauiensis; die Ritter, Albrecht von Horneck und K. Grabner; — —. Durch den ersten Zeugen wird die Anm. 3 auf Seite 337 bekräftigt.

8) Zu Seite 185 Anm. 3.

aussterben sollten[2]). Ihm folgte in dankbarer Anerkennung der seiner ganzen Kirchenprovinz vom römischen Könige geleisteten Dienste[2/a]), und mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß derselbe über die seinen Kindern zugestandenen Lehen nicht als Oberhaupt des Reichs, sondern in der eigenen Söhne Namen[2/b]) auf die Dauer seines Lebens zu walten habe, des apostolischen Stuhles Legat Erzbischof Friderich von Salzburg, der in die — — — abgetreten hatte[3]); dagegen — — —

2/a) serenissimus dominus noster Rudolfus Romanorum rex, s. aug., tanta nobis et toti nostre prouincie officia pietatis impendit, tantisque periculis se subiecit, fatigavit laboribus et gravavit expensis, ut —

2/b) non racione Imperii, sed filiorum suorum nomine.

3) Urk. Wien 21 Heum. 1277: Daf. Reg. 444; vollständig durch Chmel in Jahrb. d. Literat. 1845, I, 255 ff. Zeugen: die Bischöfe Berchtold von Bamberg, Kunrad von Freisingen, Peter von Passau, Heinrich von Trient, Heinrich von Basel, Dietrich von Gurk, Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau; Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, und Herzog Albrecht von Sachsen; Burggraf Friderich von Nürnberg, Markgraf Heinrich von Hochberg, die Grafen Hugo von Werdenberg, Eberhard von Habsburg, Albrecht und Burghard Brüder von Hohenberg, Heinrich von Fürstenberg, Diebold von Pfirt, Ludwig von Homberg, Eberhard von Katzenelnbogen, Heinrich von Freiburg, Otto von Brannenburg und Berchtold von Heiligenberg; die Freien Gotfrid von Bruneck und Kraft von Hohenlch.

9) Zu Seite 253 Anm. 6.

und selbst der Zusicherung bedeutender Pfandsummen entsprach keine schleunige Wirkung[6]). Inzwischen hatte Rudolf — — —

6) Die Räthe und gemeine Bürger von Mühlhausen (im Eichsfelde) erklären: daß die Herzoge Albrecht von Braunschweig und Albrecht von Sachsen und Bruder Beringer des Spitalordens im Namen und aus Auftrag des römischen Königs Rudolf, sie und ihre Stadt mit Willen und Zustimmung derselben um 2600 Mark Silbers an Albrecht Landgrafen von Thüringen, Pfalz-

grafen zu Sachsen, verpfändet haben ob hoc, quia idem dominus noster Landgravius inventus est ad negotia Imperii hactenus favorabilis et fidelis; si vero ipsum dominum Landgravium contingeret domino regi Romanorum ferre auxilium et iuvamen contra regem Bohemie et suos complices, diffidando eundem, dann sollen sie, die Stadt Mühlhausen und das Schloß Bemenesburg demselben um 4000 M. S. zu Pfand stehen. Urk. (der Stadt) Mühlhausen 20 Augustm. 1278: Gudenus Sylloge Varior. Diplomatar. I, 606—609. Zeugen: die beiden Herzoge, die Grafen Heinrich von Blankenburg, Otto von Eberstein und Albrecht von Gleichenstein, Bruder Beringer, — — —.

10) Zu Seite 254 Anm. 8.

Der Bischof von Basel zog durch Salzburg[8]), wo Erzbischof Friderich eilig waffnete und Diener zu Verstärkung seines Zuzugs mit bedeutenden Kosten warb[8/a]). Hocherfreut war — — —

[8/a]) quod uenerabilis dominus meus Fr. archiep. Saltzburg., ap. Sedis legatus, pro eo quod ad expeditionem serenissimi Romanorum regis cum uiginti armatis, inter quos erunt quatuor dextrarii falerati, personaliter sibi seruiam; dann die Anweisung des Dienstgeldes auf Güter des Erzstifts. Urk. (Kunrads von Goldeck) Salzburg 11 Augustm. 1278: Chmel in den Jahrb. d. Literatur 1845, I, 259. Der Brief ist auch für Ertrag (caseos nongentos, vel denariorum libras nouem) und Bewirthschaftung der Grundstücke nicht unbeachtenswerth

11) Zu Seite 324 Anm. 7.

Dieses Recht der Nachfolge des Erstgebornen eines Amtmans, ohne Anspruch für die jüngern Söhne, erklärte auch König Rudolf, als er zu Wien an offenem Landtage zu Gericht saß, in Folge einstimmigen Spruchs der Anwesenden für die Salzburger Kirche auf die Bitte des Erzbischofs Friderich[7]). In Erneuerung der — — —

[7]) nuper nobis Wiennae pro tribunali sedentibus in placito generali —; camerarius, marschalcus, pincerna vel dapifer. Urk. Wien 20 Mai 1281: Böhmer Reg. Rud. 580; vollst. b. Chmel in Jahrb. d. Literat. 1845, I, 263 f. Zeugen: Graf Eberhard von Katzenelnbogen, Burggraf Friderich von Nürnberg; Ulrich von Taufers, Otto von Haslau, Otto von Berchtoldsdorf Kämmerer in Oesterreich, und Kunrad von Pilichdorf.

12) Zu Seite 325 Anm. 2.

Zugleich bekräftigte Rudolf, auf Vorlegung des königlichen Briefes[1/a]) durch das Domcapitel zu Salzburg, den bereits unter Friderich — — — verweigert habe[2]).

1/a) Urk. Nürnberg 22 Weimn. (1218).

2) Urk. Wien — — — 538, b; vollst. d. Chmel in Jahrb. d. Literat. 1845, I, 260.

13) Zu Seite 326 Anm. 1—6.

er gebot den Mauthbeamteten und Richtern von Oesterreich, Steier, Kärnthen und Krain die Freiheiten der Hochkirche dahin zu beobachten, daß, solange auf jegliche Klage der Erzbischof, dem diese Befugniß zustehe, selber oder durch andere Recht gewähren wolle, die Leute desselben vor kein fremdes Gericht gezogen, sowie daß Lebensmittel und Wein des Erzstifts, wie unter den Herzogen Leupold und Friderich, zu Wasser und Land frei verführt werden: wäre bereits dieser Freiheit zuwider gehandelt worden, so sei das Geschehene einfach zurückzunehmen[1]). Zu Monsee, wo — — — gekauft[3]), wurde die Vogtei[3/a]) dem Erzstifte durch den Grafen von Ortenberg bestritten, und auf dessen Verlangen Friderich vom Könige vorgeladen; den hierauf in Folge weitern Begehrens des Grafen gegen den abwesenden Erzbischof ausgefällten Spruch widerrief jedoch Rudolf nach dem Urtheile seiner Edeln und Getreuen, und stellte das frühere Rechtsverhältniß wieder her, als Friderich durch — — — nicht erhalten habe[4]). Ebenderselbe ward in einem Streite, den er gegen die Brüder von Messenberg erhoben, durch Friderich von Pettau Landrichter der Steiermark[4/a]) nach des Landes Recht und Gewohnheit in den Besitz eines Dorfes[5]) gesetzt; König Rudolf, welcher den durch keine Berufung eingestellten Rechtsspruch bestätigte[6]), erließ auch — — —

1) Urk. Wien — — — 638, b; vollst. d. Chmel in Jahrb. d. Literatur 1845, I, 264 f.

3/a) super aduocatia et districtu.

4) Urk. Wien — — — 619, b; vollst. d. Chmel in Jahrb. d. Literat. daſ. 263.

4/a) prouincialem iudicem Stirie.

5) Nennenstorf (Nemensdorf).

6) sententiam — latam, nullaque appellatione suspensam. Urk. Wien 16 April 1279: Lichnowsky daſ. 548; vollst. d. Chmel in Jahrb. d. Lit. daſ. 260 f.

14) Zu Seite 335 Anm. 6.

Burg und Stadt Pettau, welche Erzbischof Ulrich von Salzburg an König Bela von Ungarn verpfändet hatte, und die dann von

diesem auf König Otakar übertragen worden und hernach von dem letztern an den römischen König gekommen waren 5/a), überließ Rudolf mit allem Pfandrechte Friderichen von Pettau um einundzwanzighundert Mark Silbers. An diese Summe zahlte der Edle dem Könige vierhundert Mark bar, und tilgte andere sechshundert dadurch daß er, da ihm Rudolf ebensoviel auf seine Güter in Feistritz angewiesen hatte, nunmehr die königlichen Pfandbriefe zurückgab; für die übrigen eilfhundert Mark wurden Gläubiger des Königs, die derselbe an den von Pettau wies, von diesem um ihre Forderungen befriedigt. Würde Friderich in den nächsten zwei Jahren vom Erzbischof von Salzburg oder von sonst jemand um das auf ihn übertragene Pfandrecht vor Recht belangt, so sollte der König, oder wer dann sein Hauptman sei, ihm auf so lange Gewähr leisten; ließe ihn aber König oder Hauptman ohne Rechtsschirm, so daß inner der angesetzten Frist dem Pettauer das Pfand angewonnen würde, so mußte ihm der König oder sein Nachfolger die einundzwanzighundert Mark zurückgeben 6). Noch wurde in folgender — — —

5/a) obligationem factam — translatam — transfusam.

6) Urk. Zeyrich (datum et actum apud Zeirich) 25 Weinm. 1279: Daſ. 573, b; vollſt. d. Chmel in Jahrb. d. Literat. 1845, I, 261 ff. Zeugen: Rudolf der Hofcanzler, Abt Heinrich von Admont Landschreiber der Steiermark; Burggraf Friderich von Nürnberg, Graf E. von Catzenelnbogen; Meiſter G. des Hofes oberſter Schreiber, Otto von Lichtenſtein, und Meiſter Kunrad Landschreiber von Oeſterreich. — Ob nicht, gegenüber — — — geleſen werden muß?

15) Zu Seite 337 Anm. 1.

und zu der Pfandschaft seine Einwilligung gab a), erklärte der König, daß dieses der Salzburger Kirche an ihren andern Gütern, die nicht zu den erwähnten Lehen gehören, zu keinem Nachtheil gereichen solle 1).

a) ut partem honorum, que liberi nostri ab eo possident iure feudi, — titulo pignoris obligemus — (eine Anwendung der Anm. 2, b in Nachtrag 8).

1) Urk. in monte Ceyrich 23 Weinm. 1279: Lichnowsky Reg. Rud. 572; vollſt. d. Chmel in Jahrb. d. Liter. 1845, I, 261.

16) Zu Seite 339 Anm. 2.

ihm zu Sicherung des Brautschatzes angewiesen war 2). Noch in den Tagen, als der römische König nach Otakars Niederlage

von seinem Heerzuge ins Land Böhmen wieder in Mähren stand, hatte Heinrich von Baiern, den Herzog Friderich von Oesterreich seinen Vorfahren nennend, nicht nur eine Freiheit desselben für die Cistercer Brüder in Wilhering bestätigt[2/a]) sondern auch den Amtleuten seiner Mauth in Linz aus dieser Stadt den Befehl ertheilt, das Kloster über den Jahresbedarf den üblichen Mehrbezug an Salz bei Linz frei durchführen zu lassen[2/b]). Jetzt bestimmte König Rudolf — — —

[2/a]) Urk. Linz 29 Winterm. 1278: Stülz Gesch. d. Cistercienser-Klosters Wilhering S. 549.

[2/b]) unum talentum salis, ampli ligaminis. Urk. Linz 11 Chrisim. 1278: Stülz das. 550. Als nach Heinrichs Tode dessen Erzgeborner Otto, mit Einwilligung seiner Brüder Ludwig und Stephan, die gleiche Vergünstigung freier Salzdurchfuhr der Abtei Wilhering für Burghausen und Schärding gewährte (Urk. Straubing 6 Mai 1290: Stülz das. 558), that er es namentlich in recompensam quorundam dampnorum, que olim eis fuerunt per prefati patris nostri karissimi homines descendentes in Austriam irrogata. Diese Schädigung versteht Stülz das. 37 von Heinrichs Einfällen in Oesterreich im J. 1266 oder 1270, und beruft sich auf Buchner Gesch. v. Baiern V, 169; lieber möchte ich sie mit den Ereignissen des Jahres 1278 in Verbindung setzen.

17) Zu Seite 400 Anm. 2.

Hierauf erschienen — — — die Herzoge Albrecht von Braunschweig und Albrecht von Sachsen mit Bruder — — — vor Rath und Gemeinde — — — von der Stadt, welche sie dem Landgrafen Albrecht von Thüringen für bisher bewiesene treue Gesinnung gegen das Reich um eine bedeutende Summe verpfändeten, eine noch — — — der Landgraf den König von Böhmen fehde, und dem römischen Könige wider ihn und dessen Verbündete zu Hülfe ziehe. Nebstdem daß die Bürger alle Reichsgefälle ihrer Stadt, welche sechsundsiebenzig Mark betragen, dem Landgrafen alljährlich entrichten werden, gelobten sie noch demselben je an S. Martins Fest freiwillig vierundfünfzig Mark Silbers[1/a]) unter der Bedingung zu geben, daß dann alle Bewohner der Stadt und ihres Bannes, Christen und Juden, jeder weitern Abgabe oder Steuer an König und Landgraf überhoben seien. Nach ihrem Rathe wird Albrecht ihnen einen Schultheißen vorsetzen, der in Stadt und Bann gemäß den bisherigen Gewohnheiten, Rechten

und Satzungen richten soll; überhaupt wird der Landgraf und seine Amtleute die Bürger bei Recht, Freiheit, Gnade und Ehre ungeirrt lassen, wie sie von altem her unter Kaisern und Königen waren, sowie unter den beiden Herzogen[2]). Nachdem Albrecht von Braunschweig — — —

[1/a]) Jede Mark hat dreißig Schillinge Mühlhauser Pfenninge; und, si examinabitur (argentum), pondus marce decrescet tantum in dimidio fertone.

[2]) Die Urk. der Anm. 6 auf Seite 253 und Nachtrag 9. König Rudolf oder ein Nachfolger mag, wann er will, die Stadt lösen: die Pfandsumme wird nach Mühlhausen gelegt, und hierauf nach Eisenach, Gotha seu Tungisbrukin, wohin der Landgraf oder dessen Erben wollen, auf des Königs Gefahr und in dessen Geleite gebracht; wird dann die Annahme verweigert, so tritt die Stadt Mühlhausen gleichwohl frei unter das Reich zurück.

18) Zu Seite 401 Anm. 2.

den Eid der Treue zu leisten[2]).

Als König Wilhelm, der die Stadt Lübeck den Markgrafen Johannes und Otto von Brandenburg in Lehens Weise übertragen[2/a]), im vierten Jahre darnach gestorben, und Bruder Johannes der Bischof von Lübeck, welcher dem von den Fürsten in Zwiespalt gewählten Könige Richard seinerseits gehuldigt, die Stadt zu demselben Schritte (wiewohl ohne Erfolg) zu bereden suchte[2/b]), traten Rath und Bürger, eben als Richard in der Rheingegend stand[2/c]), auf vier Jahre unter den Schirm der Herzoge von Braunschweig. Die beiden Fürsten sicherten den Bürgern die Erhaltung ihrer Rechte, wie unter dem heiligen Reiche, dem Herzog von Sachsen und den Grafen von Holstein[2/d]), übernahmen hinwieder mit andern Reichsgefällen die Erträgnisse der Vogtei, der Münze, der Mühlen und des Zolls, und gelobten auf den Fall, daß sie durch das Reich oder wie immer von dieser Verbindung geschieden würden, wie sie als gute Freunde zusammengekommen, ebenso als gute Freunde sich zu trennen[2/e]). Dieser Vertrag wurde nach seinem Ablaufe, wenige Monate vor der Wahl des Königs Rudolf, auf weitere vier Jahre erneuert[2/f]). Während der neuen Frist verbanden sich Herzog Johannes von Braunschweig und die von Lübeck, und mit den Grafen Gerhard und Johannes von Holstein auch Waldemar Herr von Rostock, zu Rath und That wider die Herzoge von Sachsen und die Grafen

von Schwerin und Dannenberg[2/g]). Als auch die zweite Vertragsdauer abgelaufen, trug der römische König Rudolf die Reichspflege über Lübeck den Herzogen von Braunschweig und von Sachsen auf, und nahm nach des erstern Tode die drei Markgrafen von Brandenburg in die Gemeinschaft zu seinem Eidame[2/h]).

In den Zerwürfnissen, welche sich sofort — — —

2/a) Die Urk. der Anm. 6,b im Nachtrag 1.

2/b) Die sehr beachtenswerthe, obwohl datumlose Urk. (sie scheint in den Herbst 1257 oder dann gegen die Mitte des Jahres 1258 zu gehören), gibt der Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 233 ff.

2/c) Er ist urkundlich zu Worms vom 7 März bis 20 April 1269: Böhmer Reg. Rich. 109—111.

2/d) Ebenso das römische Reich, den Herzog Heinrich von Sachsen, die Herzoge von Braunschweig, die Grafen von Holstein mit aliis magnatibus et nobilibus nennt Heinrich Herr von Meckelnburg, als er wenige Wochen nach Königs Rudolf Tode, gegen alljährliche 600 Pfund Lübecker Pfenninge, die Beschirmung der Stadt auf drei Jahre übernahm. Urk. (Heinrichs) Lübeck 29 Herbstm. 1291: Cod Dipl. Lubec. I, 1, 528.

2/e) Urk. (in placitis in loco, qui dicitur Rotlo) 19 März 1269: Ibid. 294.

2/f) Urk. (der Herzoge) Lübeck 14 März 1273: Ibid. 316.

2/g) Urk. (des Herzogs Johannes) Lüneburg 10 Christm. 1273, und Urk. (Waldemars) Lübeck 19 Hornung 1274: Ibid. 319 und 321 ff.

2/h) Die Urk. Anm. 1 auf Seite 400, und Anm. 2 auf Seite 401.

19) Zu Seite 401 Anm. 10.

Zugleich beauftragte — — — von Schwarzburg, der seinerseits den Bezug des dem Könige bei der Stadt noch ausstehenden Geldes einem andern übergab[9/a]), von den Bürgern — — — Pfund Pfenninge zu erheben[10]) — — —

9/a) Urk. Oppenheim 3 Augustm. 1282: Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 392.

10) Urk. — — — 1282: Ibid. 392. Die nächstfolgende Urk. der Anm. 1 auf Seite 402 steht Ibid. 394 f.

20) Zu Seite 403 Anm. 6.

Räthe und Gemeinden der Städte Lübeck (sobald den Bürgern derselben geschworne Räthe des Herzogs von Sachsen, der in des Reiches Namen ihr Beschirmer war, die Ermächtigung zum Beitritte ertheilten[5/a]), Wismar, Rostock — — — bewaffneten Landfrieden[6]) — — —

5/a) eo quod ipse dominus dux sit predicte tutor nomine Imperii ciuitatis —. Urk. (Helmolds Grafen von Schwerin und Burghards Grafen von Welpia) Lübeck 16 Mai 1283: Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 400.

21) Zu Seite 405 Anm. 1.

Die Städte stellen zweihundert Pferde[1]), Fürsten, Herren und Vasallen das Doppelte — — —

[1]) Bereits haben die Städte — — — zu 20 Mark Lübecker gewerthet. — Für ihr Betreffniß an den übrigen 150 Pferden zahlte die Stadt Lübeck 375 Mark Silbers dem Fürsten Otto Junghern von Lüneburg, der dadurch in ihre Verpflichtung trat; so machten es Fürsten, Herren, Vasallen und die Boten von Rostock, Wismar und der andern Städte auf einem Tage zu Boizenburg (apud Boyceneborch in placitis) aus. Urk. (Wizlaws Fürsten der Rügen, Heinrichs und Johannes Herren von Werle, und der Grafen Helmold und Nicolaus von Schwerin) Boizenburg 6 Heum. 1283: Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 408 f.

22) Zu Seite 410 Anm. 4.

Im vierten Monate darnach traten König Erich von Dänemark, Waldemar Herzog von — — — Demmin, Anklam und Stettin[4]). Die Bedeutung und Macht — — — zu Ausbreitung des Handels über Meer[4/a]) war so entschieden — — —

[4]) Urk. Odensee (Othonie) 29 — — — Anführung); vollständig unter diesem Datum gibt des Königs Beitrittsbrief, und daß das Bündniß auf acht Jahre und namentlich wider Norwegen gelte, in zwei Urkunden der Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 422 und 423. Ein Jahr früher gestattete König Erich den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Demmin, Stralsund, Greifswald, Stettin und Anklam den freien Besuch der Märkte seines Reichs, und schloß mit Lübeck eine dreijährige Vereinigung. Urk. Sunderburgh Alsie 27 Heum. und Nicopinge 19 Herbstm. 1283: Ibid. 409 und 412.

[4/a]) Schon durch Urk. 6 Herbstm. 1259 erklärten Lübeck, Rostock und Wismar alle jene, welche an ihren Kaufleuten Seeraub oder Straßenraub verüben, sowie das Land oder die Stadt, die sie beim Raube schützen, als geächtet von den Städten und allen Kaufleuten, und daß die Räuber in ecclesiis, cymeteriis, aquis et campis pace gaudere non possunt: Ibid. 229. Mit Lübeck verbanden sich Vogt, Räthe und Gemeinde der Teutschen der Stadt Wisby zum Schutze ihrer Kaufleute und aller ihnen gewogenen Teutschen in toto mari orientali auf 10 Jahre; für 8 Jahre schlossen sich dem Bündnisse der beiden Städte Vogt, Räthe und Gemeinde von Riga an. Urk. (Wisby) 7 Herbstm. 1280, und (Riga) 8 Herbstm. 1282: Ibid. 368 f. und 394.

23) Zu Seite 411 Anm. 1.

als König Erich von Norwegen[a]), Magnus' Sohn, der Verbindung — — auf andere Städte ausdehnte[1]). Von den andern teutschen Seestädten wurden die Räthe von Lübeck ermächtigt, bei König Erich von Norwegen die bestimmten Vertragsgelder zu erheben[1/a]). So giengen teutsche Bürger — — —

a) König seit dem 9 Mai 1280.

1) Urk. — — — 440. König Erich verspricht Schutz, unter Gegenleistung für seine Unterthanen, den Kaufleuten von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Bremen, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin, Anklam, Gothland, Elbing, Riga und Reval durch Urk. 13 März (1285): Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 427. Seinen Streit gegen die Städte setzt Erich mit Abgeordneten von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, für sich und die von Riga und von Wisby, auf den der Verhandlung beiwohnenden König Magnus von Schweden, und dieser übernimmt das Schiedrichteramt. Zwei Urk. 3 Heum. 1285: Ibid. 434 und 436. Endlich durch Urk. Calmar 31 Weinm. 1285 erfolgte des schwedischen Königs Spruch: Ibid. 441—446.

1/a) Urk. Wisby 30 Brachm. 1288: Ibid. 476 f.

24) Zu Seite 454 Anm. 2—7.

in ihrer Stadt keine Abzüge machen sollen[2]).

Dem Vogte, den Räthen und gemeinen Bürgern von Lübeck, deren unwandelbare Ergebenheit der König rühmend anerkannte, empfahl er, mit der Bitte um ihre Ausdauer in treuer Anhänglichkeit, zu seiner und des Reiches Ehre nachdrücklich den Herzog Johannes von Sachsen[2/a]). Dieser und Herzog Albrecht sein Bruder kamen, auf die Dauer der ihnen vom römischen Könige übergebenen Pflege der Stadt, mit den Bürgern überein, daß sie die Reichseinkünfte selber beziehen, dagegen ihnen alljährlich siebenhundertfünfzig Mark Lübecker Pfenninge ausrichten[2/b]); zu gleicher Zeit empfiengen die Herzoge, gegen Bürgschaft zu allfälliger Rückerstattung, die Summe von fünfzehenhundert Mark auf die nächsten zwei Jahre vor[2/c]). Meist bezog, solange er lebte, Herzog Johannes den vollen Betrag der Reichsgefälle für sich[2/d]), oder wies ihn auch theilweise andern an[2/e]); nachdem er gestorben[2/f]), giengen die Gelder an seine Gemahlin Ingeburgis[2/g]) oder an den Herzog Albrecht[2/h]). Nach diesem trugen die von Lübeck dem Könige die Reichsgefälle auf zwei Jahre voraus ab[3]), und erhielten, als Herzog Albrecht von Sachsen sich nochmals vorbezahlen ließ[3/a]), von Rudolf selbst die Erklärung, daß sie um alle dem Reiche zustehenden Einkünfte, möge dasselbe erledigt sein oder nicht, sich mit ihm bis dahin gänzlich abgefunden haben[4]); zu gleicher Zeit bezahlten die Bürger die jährlichen Reichsgefälle, je im Betrage von siebenhundertfünfzig kleinen Mark, für die nächsten acht Jahre vor[5]). Nicht nur nahm

Rudolf — — — Schirm und Geleite[6]); sondern er ertheilte auch einem Vergleiche, durch welchen Herzog Albrecht von Sachsen für sich und für Johannes, Albrecht und Erich, die Söhne seines verstorbenen Bruders, die Wasser der Wackenitz und ihrer Quelle des Ratzeburger Sees der Stadt zum Behufe ihrer Mühlen gegen Entschädigung überließ[6/a]), worüber seinerseits auch Bischof Kunrad von Ratzeburg sich mit den Bürgern verständigte[6/b]), nachdem der Herzog selbst und ein Bote der Stadt vor ihm erschienen, die königliche Genehmigung[7]).

Der Stadt Osnabrück ward sowohl — — —

2/a) Urk. Kaisersberg 14 Brachm. 1285: Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 434 (fehlt bei Böhmer).

2/b) Urk. (Joh. et Alb. d. g. Saxonie, Angarie et Westfalie duces, burgrauiique Magdeburgenses) Ratzeburg 4 April 1284: Ibid. 417.

2/c) Urk. Ratzeburg 25 März 1284: Ibid. 416.

2/d) Urk. Gronowe, in ebdomada paschali (29 März — 5 April) 1282: Ibid. 387.

2/e) Er weiset 100 Mark, und wiederum 30 und 10 an. Urk. Molne 10 Hornung, und 1 Heum. 1284: Ibid. 414 f. und 421.

2/f) Johannes stirbt am 30 Heum. 1285: Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg II, 355.

2/g) Sie weiset 100 Mark Pfenninge, und wiederum 200 an. Urk. Molne 24 März, und 23 Brachm. 1287: Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 460 und 463.

2/h) Er weiset 50 Mark, und wiederum 300 Helmoldo comiti Swerinensi sororio nostro dilecto an. Urk. Molne 8 Christm. 1286, und Lauenburg 25 Hornung 1287: Ibid. 454 und 459.

3) Sie wurden fällig in secundo anno, a festo Penthecostes proximo computando (also am 29 Mai 1289). Urk. (des Königs) Würzburg 29 März 1287: Ibid. 460. Dieser und die beiden folgenden Briefe geben keine Summen namentlich an.

3/a) Bis zum 25 März 1290. Urk. Ratzeburg 15 Heum. 1288: Ibid. 477.

4) Urk. Erfurt 17 April 1290: Ibid. 495. Zeugen: Erzbischof Rudolf von Salzburg, die Bischöfe von Lavant und . . . von Hildesheim; Meister Heinrich von Klingenberg, des Königs oberster Schreiber und Vicecanzler; die Aebte . . . von Admont und . . . von S. Gallen; die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Ludwig von Oetingen.

5) Die Mark hat 16 Schillinge Lübecker Pfenninge. Urk. Erfurt 15 Mai 1290: Ibid. 497. Zeugen: Erzbischof Rudolf von Salzburg, . . . der Bischof von Lavant, und Kunrad Abt von S. Gallen, Fürsten; . . . der Abt von Admont, und Meister Heinrich von Klingenberg, prepositus Xanctensis, Imperialis aule vicecancellarius et protonotarius; die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Ludwig von Oetingen. — Das Datum der letzten zwei Briefe beweiset, daß der Erzbischof von Salzburg beim Könige noch früher eingetroffen war, als das in der Anm. 2 auf Seite 462 angeführte Zeitbuch meldet.

6) Urk. Erfurt 21 Mai 1290: Ibid. 498.
6/a) Urk. Lauenburg 18 Mai 1291: Ibid. 520.
6/b) Urk. Ratzeburg 25 Mai 1291: Ibid. 522 ff.
7) Urk. Mainz 3 Brachm. 1291: Ibid. 524.

25) Zu Seite 521 Anm. 2.

S. Stephans Pfarrkirche zu Wien[7]. Den Cistercern unsrer lieben Frau zu Wilhering, welche Herzog Albrecht so in seinen Schirm nahm, daß Brüder und Besitzungen nach bisheriger Gewohnheit[2/a] außer ihm keinen Vogt haben, und niemand sie durch Besteuerungen an Leuten oder Gut beschweren solle, bestätigte er die von seinem Vater dem Könige Rudolf und von den Herzogen Leupold und Friderich von Oesterreich erhaltenen Freiheitsbriefe; außer daß ihre Lebensmittel, oder anderes Eigenthum für ihren Gebrauch, zu Wasser und zu Land auf und ab ohne Zoll oder Mauth durchgehen, und sie über den jährlichen Klosterbedarf noch eine Zugabe an Salz[2/b] ohne Mauth beziehen durften, befreite der Herzog die Gotteshausleute von den Landtagen und besondern Gerichten[2/c], es sei denn daß sie aus eigenem Willen dahin kommen, sowie von allen Anforderungen seiner Richter, oder anderer Amtleute oder Fronboten[2/d]. Eben diesem Kloster ließ Albrecht die Kirche in Lonfelden, auf welche er das Recht desselben begründet fand, durch Eberhard von Waldsee den Landrichter ob der Ens zurückstellen[2/e], und erneuerte auf Bitte des Abts, der hierum vor ihm erschien, eine von Herzog Friderich dem Gotteshause ertheilte Freiheit[2/f]. Auch die Cistercer Abtei Zwetl ward begünstigt — — —

2/a) Durch Urk. Wien im Hornung 1237 (für 1236; bei Stülz Gesch. des Cistercienser-Klosters Wilhering S. 507—511) erklärte, unter anderm, allerdings Kaiser Friderich der Zweite: cum idem ordo praeter Romanum Imperatorem nullum prorsus habere debeat aduocatum; aber an des Reiches Statt war seither wieder der Landesherzog getreten.

2/b) vnum talentum salis, maioris ligaminis seu ponderis; der Ausdruck der frühern Urkunden (vergl. noch die Anm. 2, b im Nachtrag 16).

2/c) a generalibus placitis seu priuatis.

2/d) hoc duntaxat excepto quod, si fur uel alius malefactor, qui pro maleficio in eisdem possessionibus fuerit deprehensus, sine omni emolimento succinctus tantum cingulo, nostro iudici vel illorum, in quorum iurisdictionibus maleficia perpetrantur, presentari debet, ut iustum fuerit puniendus; Wilhering besaß also keine Vogteigewalt. Urk. Wien 13 März 1285: Stülz das. 553.

2/e) Urk. (fideli suo Eberhardo de Walse, iudici prouinciali super Anasum) Wien 11 Jänner (1291): Stülz daſ. 559. Von dieſem Briefe gibt Biſchof Wernhard von Paſſau Abſchrift durch Urk. Paſſau 17 März 1291: Daſ. 560.

2/f) Urk. Wien 19 Hornung 1291: Daſ. 562.

26) Zu Seite 523 Anm. 2 und 3.

beſtätigte Albrecht den Freiheitsbrief Friderichs des letzten Herzogs[2]), ſowie insbeſondere die Befreiung von der Mauth[3]).

2)3) Urk. Neuburg 19 Hornung (ſtatt 20; 11 Kal. Martii) und 4 Mai 1288: Lichnowsky Reg. Rud. 978 und 992; beide Briefe, jenen im Auszug und den letztern vollſtändig, gibt Stülz Geſch. d. reg. Chorherrn-Stiftes S. Florian S. 326 ff. Zeugen des erſtern ſind: Biſchof Wernhard von Paſſau; viri nobiles, Ulrich von Taufers und Heinrich von Schauenberg; strenui, Kunrad von Pilichdorf, Herman von Landenberg, Otto von Haſlau, Meiſter Gotfrid des Herzogs oberſter Schreiber, und Eberhard von Waldſee.

27) Zu Seite 525 Anm. 6.

Wie mit Paſſau[6]), unterhielt der Herzog auch mit — — — fortwährend ein gutes Verſtändniß.

6) S. noch die — — — Seite 523. Nur gibt Chmel in Jahrb. d. Literatur 1845, I. 266 f. (aus dem Diplomatarium Alberti Romanorum Regis pag. 70, Nro. 87) ein Schreiben des Königs Rudolf an Albrecht, zwar Datum ant(e) Waltek, jedoch ohne Jahr, Monat und Tag. Darin beklagt ſich Rudolf ſehr, daß der Herzog dem Biſchofe G. von Paſſau, principi et secretario nostro car., in ſo herben Worten geſchrieben habe (worüber, wird in dem ziemlich langen Briefe gar nicht erwähnt); ohne Rückſicht auf Gotfrids ununterbrochene treuen Dienſte, et qualiter a sublimationis nostre principio ad regalis honoris fastigium simul cum ipso episcopo sumus familiariter educati. Bevor Albrecht in ſo harten Ausdrücken ſich ausließe, hätte er vorerſt überlegen ſollen; et tunc vidisses apertius, si bene saperes, quod sepedicto episcopo, qui magis nobis pre ceteris nostris principibus est dilectus, taliter scribere non debebas. Hätte der König eine Rüge gegen die Räthe des Herzogs, ſo würde er ſie vor allen ihm zukommen laſſen; umgekehrt ſollte ſich Albrecht vorerſt an den König wenden, da er ja vom Biſchofe wiſſe, ipsum esse in nostro latere. Fürderhin ne sic precipites te in verbis, ſondern alles voraus wohl überlegt; nam utique tibi adiciunt notam de(de)coris, que scripsisti. Der Biſchof, den der König liebe, verdiene auch die Liebe des Herzogs; er ſolle deſſen Verdienſte erwägen et suum ministerium, quo mediante principatus apicem attigisti. Scribas itaque in tuis precordiis paterna monita, et ea omni tempore exsequaris; sic obtinebis fauorem principum et tibi accrescit apud homines, quod auro preualet, nomen bonum. Wofern der Herzog oder die ſeinigen ſich über etwas zu beſchweren haben, und er dasſelbe zu des Königs oder des Biſchofs Kenntniß bringe mansuete, non aspere, ſo werde Gotfrid zu jeder Ausgleichung Hand bieten; et quia ipsum

episcopum propter ardua nostra negotia, que incumbunt adhuc per aliqua tempora, volumus in nostro latere detinere, sinceritati tue committimus et mandamus, quatenus omnia dicti episcopi et suorum negotia tibi recommissa habeas sicut nostra. — Das Schreiben, als ächt angenommen, fällt wohl in die zweite Hälfte des Weinmonats 1284 (s. die Anm. 6 auf Seite 528, und Anm. 1 auf Seite 699); da jedoch in demselben keine Thatsachen angeführt sind, so weiß ich nicht, ob vielleicht die Ansprüche auf das Linzer Kirchenlehen (s. die Anm. 4 auf Seite 525), oder die Feindseligkeiten aus dem Schlosse Marsbach (s. die Anm. 2 auf Seite 529), oder welch andere Umstände gedacht werden müssen. Chmel, nach welchem das „sehr interessante" Schreiben „auf Albrechts Verhältnisse bedeutendes Licht wirft", hält den Bischof Gotfrid selbst als des Königs obersten Schreiber für den Verfasser desselben; aber kaum glaubhaft kommt mir vor, daß Rudolf an seinen Erstgebornen den Mann über dreißig Jahre, an den Herzog seinen Fürsten so geschrieben habe wie an einen Knaben, den man meisternd zurechtweiset.

28) Zu Seite 530 Anm. 5.

ohne allen Antheil an der Verwaltung des Landes, standen lediglich um die Person des Herzogs[5]); Heinrichen von Waldsee — — —

[5]) Reliquit autem rex — — — in mehrern bisher angeführten Briefen. Den ersten, jedoch nicht vor dem 11 Jänner 1291, mir unkundlich in einer Landesverwaltung begegnenden Schwaben zeigt die Anm. 2,e im Nachtrag 25. Vergl. die Anm. 5 auf Seite 357.

29) Zu Seite 544 Anm. 3—5.

und daß Heinrich von Schauenberg der ältere[2/a]), welcher von König Rudolf zum Richter in dem wegen Schloß Weißeneck und Zugehör geführten Streite mit Vollgewalt gesetzt ward[2/b]), die Rechtsfrist um volle zwanzig Wochen verlängerte[3]), bis wohin das Schloß in der Gewalt des Landschreibers von Steier Abts Heinrich von Admont nach den frühern Anordnungen verbleiben solle, damit während dieser Zeit durch den Zusammentritt des Herzogs Meinhard von Kärnthen mit andern Fürsten und Herren, Freunden des Herzogs Albrecht sowie des Erzbischofs von Salzburg, eine für beide Theile ehrenvolle Ausgleichung vermittelt werden möge[4]). Die Verzichtleistung der Goldecker — — — durch die Verfügung des Richters, da er sie (scheint es) eigenmächtig[4/a]) ohne Zustimmung beider — — — getroffenen Uebereinkunft verletzt[5]). Erzbischof Rudolf — — —

[2/a]) Von den Brüdern Heinrich und Wernhard von Schauenberg (Urk. 1250) hatte der erstere die Söhne Wernhard und Heinrich (Urk. 1258); nachdem jener Heinrich gestorben (Urk. 1 Jänner 1282), heißt sein Sohn Heinrich, der hin-

wieder die Söhne Heinrich und Wernhard hatte, nunmehr der ältere (Urk. um 2 Hornung 1287): Stülz Gesch. d. Cistercienser-Klosters Wilhering S. 522, 528 f., 551 und 557.

2/b) A supremo rege regum, conditore omnium in terris, recognoscimus nos locatos, ut, nostris et Imperii fidelibus pacis commoda preparantes, unicuique quod suum est tribuamus. Der König, der den Erzbischof principem et cancellarium nostrum nennt, gibt nobili viro Heinrico de Schounberch seniori, consanguineo et fid. nostro dil., de cuius legalitate et fide er volle Gewähr habe, hiermit mandatum et auctoritatem plenariam: daß er, auditis hinc inde cause meritis, questionem seu causam eandem vice nostra, sicut presentiáliter interessemus, decidat, iudicet et terminet, mediante iustitia vel amore, et omnia et singula faciat, que in casu predicto personaliter possemus facere aut etiam ordinare. Urk. Basel 15 April 1288: Chmel in Jahrb. d. Literatur 1845, I, 265 f.

3) Bis 11 Winterm. 1288: considerantes, quod nunc vobis (nämlich Rudolfo s. Salzp. ecclesie archiepiscopo, ap. Sedis leg. et Imperialis aule cancellario; so schreibt ihm der Schauenberger) et illustri domino meo Al. duci Aust. et St. grande et vrgens incumbit negotiorum onus et grauitas.

4) Urk. Neuburg 30 April 1288: Lichnowsky Reg. 991, b; vollständig, mit dem in Abschrift eingeschlossenen Briefe des Königs, durch Chmel in Jahrb. d. Lit. das. 265 f.

4/a) Er sagt zwar, sich auf den königlichen Brief stützend: auctoritate nobis tradita et concessa.

5) Allerdings darf man aus dem Ausstellungsorte Neuburg schließen, daß Herzog Albrecht mit der Fristverlängerung einverstanden war; doch schwerlich auch der Erzbischof. — Daß übrigens Rudolf noch des Königs Hofcanzler ist, verstärkt die in der Anm. 2 auf Seite 546 ausgesprochene Ansicht.

30) Zu Seite 768 Anm. 2.

durch Begünstigung des Ordens der Teutschbrüder sich ihren Meister — — — verpflichtet hatte[2]), aber auch — — —

2) Ego Burchardus de Swanden — — — 1289, num. 46. Derselbe Bruder, magister generalis, ist zu Erfurt, wenige Tage nach der Ankunft des Königs Rudolf, am 23 Christm. 1289: Cod. Dipl. Lubec. I, 1, 490. Dieser Brief, in Verbindung mit den Urk. Accon 14 Augustm. 1289, und 1 Hornung 1290 (Ibid. 489 f. und 494), ist für die Lage der Christen im heiligen Lande nicht unbeachtenswerth. Ebenderselbe Meister Burghard, totumque — — — 2 Herbstm. (das nicht angegebene Jahr kann, nach den angeführten Urkunden, kein anderes sein als 1290): Gudenus — — — eine Unmöglichkeit; Burghard von Schwanden, der Teutschbruder, ist schon am — — — 1831, S. 344. Ganz derselbe Name, frater Burchardus de Swanden, jedoch ordinis S. Johannis hospitalis Jerosol., kommt vor als commendator in Heimbach (Urk. 11 Augustm. 1296: Würdtwein Nova Subs. Dipl. XII, 271) und, nach mehrern andern Briefen, als commendator domorum in Tungstetten, in Reiden et Buchse (Urk. 9 Hornung 1307: Solothurner Wochenblatt Jahrg. 1823, S. 232). Auch diesen Spitalbruder trifft Tschudi's Behauptung nicht.

1780

HG.
K837g

Author Kopp, Johannes (or Joseph) Entychius

Title Geschichte der Eidgenössischen Bünde.
Vol.1

DATE.	NAME OF BORROWER.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU